<36616482570019

<36616482570019

Bayer. Staatsbibliothek

Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete

Sammlung

der

württembergischen Gesetze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyscher.

Siebenter Band.

Enthaltend den 4ten Theil der Sammlung der Gerichts-Gesetze.

Tübingen,

in Commission bei Ludw. Friedr. Fues.

1839.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sammlung

der

württembergischen Gerichts-Gesetze.

Vierter Theil,

von

F. Kappler,
Secretär der K. Straf-Anstalten-Commission in Stuttgart.

Erste Abtheilung,

enthaltend die Gesetze vom Jahr 1806 bis 1820 einschließlich.

Vorrede.

Die Versetzung des früheren Bearbeiters der Sammlung der Gerichts-Gesetze in einen neuen Wirkungskreis hat nicht allein das Erscheinen dieser Fortsetzung verzögert, sondern auch demselben die Vollendung des angefangenen Werks zuletzt unmöglich gemacht. Statt seiner hat nunmehr Hr. Sekretär Kappler sich dieser Arbeit gefällig unterzogen. Die große Anzahl der seit 1806 ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse und das Erstreben möglichster Vollständigkeit, endlich die Nothwendigkeit, abweichend vom ursprünglichen Plane die Sammlung bis zu Ende des Jahrs 1838 fortzuführen und auch solche Betreffe aufzunehmen, welche zwar nicht Gesetze im neueren Sinne, gleichwohl aber zum Verständniß und zur Anwendung derselben unentbehrlich sind, machte eine Abtheilung des vierten Theils der Gerichts-Gesetze in zwei Partieen unumgänglich, wovon die zweite mit der geschichtlichen Einleitung in Bälde nachfolgen wird.

Als Quellen für diese beiden Abtheilungen dienten auffer dem K. Regierungsblatte vorzugsweise die Normalien-Sammlungen des K. Justiz-Ministeriums, des K. Ober-

Tribunals und der Kreis-Gerichtshöfe. Aber auch die Registraturen anderer öffentlichen Stellen und die literarischen Hülfsmittel, namentlich Knapp's Repertorium und Hofackers Jahrbücher der württembergischen Gesetzgebung wurden nicht unbenützt gelassen, wie aus den Noten zu den einzelnen Numern zu ersehen ist.

Tübingen, den 6. December 1839.

Keyscher.

Inhalt

des vierten Theils.

Erste Abtheilung.

Gerichts-Gesetze.

				Seite
1806.	1. Januar.	†	General-Rescript, die Verpflichtung der k. Beamten auf den unbedingten Eid der Treue betr.	1
	2. Januar.	†	General-Rescript, die Erklärung der Souveränität in ihrem ganzen Umfange über alle k. Staaten, auch Erklärung aller Landes-Schulden als Staats-Schulden ꝛc. betreffend	1
	7. Januar.	†	K. Verordnung, die Form der schriftlichen Eingaben bei des Königs Majestät und der k. Kanzlei, auch die Anordnung eines Staats-Ministeriums für sämmtliche königl. Lande betreffend	1
	18. März.	†	Organisations-Manifest	1
	31. März.	483)	Decret des königl. Staats-Ministeriums, die zu Constituirung des großen Diebstahls erforderliche Summe betreffend	2
	4. April.	†	Rang-Reglement	2
	15. April.	484)	General-Rescript, die Zeitbestimmung für die Volljährigkeit betreffend	2
	16. April.	†	Circular-Rescript des K. Ober-Consistoriums an sämmtliche K. gemeinschaftliche Oberämter, betreffend die Anordnung einer, den evangelischen Militär-Geistlichen vorgesetzten, Feld-Probstei, und die Parochial-Rechte der ersteren	3
	4. Mai.	485)	Instruktion für das K. Oberjustiz-Collegium, zweiten Senats	3
	8. Mai.	486)	Instruktion für das K. Oberappellations-Tribunal	13
	— — .	487)	Gemein-Bescheid des K. Oberappellations-Tribunals als Revisions-Gerichtes, betreffend die Berechnung der Revisions-Nothfrist . .	24
	22. Mai.	488)	General-Rescript, betreffend die Aufhebung der Befugnisse der Hof- und Pfalzgrafen in Württemberg, und die Verrichtung der Notariats-Geschäfte durch immatriculirte württemberg. Notarien	25

			Seite
1806. 24 Mai.		† Circular-Rescript der K. Oberlandes-Regierung, betreffend die Unvereinbarkeit der Dispensations-Gesuche ad effectum nubendi et administrandi bona in einem und demselben exhibitum . . .	26
29. Mai.	489)	Circular-Rescript der K. Oberlandes-Regierung an die Ober- und Staabs-Aemter, die Aufmerksamkeit der Beamten auf Führung der Unterpfandsbücher betreffend	26
1. Juni.	490)	Instruktion für die K. Ober-Tribunals-Prokuratoren	27
7. Juni.	491)	Decret des K. Staats-Ministeriums an das Oberjustiz-Collegium I. Senats, wonach die im Irrenhause zugebrachte Zeit in die Strafe einzurechnen ist	32
30. Juni.	492)	Decret des K. Staats-Ministeriums, betreffend die Zulässigkeit einer weiteren Bestrafung, wenn sich das Factum in der Folge als ein größeres Verbrechen darstellt	32
3. Juli.	†	Circular-Rescript an sämmtliche Ober- und Staabs-Beamte, die Behandlung widersetzlicher Separatisten betreffend	32
12. Juli.	†	Erlaß des bischöflich-Speier'schen General-Vikariats in Bruchsal, die Beerdigung der Selbstmörder betreffend	33
19. Juli.	493)	Gemein-Bescheid des K. Oberappellations-Tribunals (als Nachtrag zur Prokuratoren-Instruktion) die Uebergebung der Beschwerden-Schrift betreffend	33
27. Juli.	494)	Instruktion für das Oberjustiz-Collegium ersten Senats	34
31. Juli.	495)	General-Rescript, die Bestrafung der fleischlichen Vergehen betreffend	42
1. Aug.	496)	General-Rescript, die Bestrafung der Kassen-Reste betreffend	47
5. Aug.	†	Circular-Rescript der Oberlandes-Regierung, betreffend die Beurkundung der Taufscheine durch die weltlichen Beamten in Matrimonial- und Civil-Angelegenheiten	52
6. Aug.	497)	Instruktion für die bei dem K. Ober-Justiz-Collegium II. Senats angestellten Prokuratoren	52
13. Aug.	†	Circular-Rescript der Oberlandes-Regierung, betreffend die besondere Eidesformel der Herrnhuter Bruder-Gemeinde auf dem Hörnlishof	59
1. Sept.			
14. Aug.	498)	K. Verordnung, die Bestrafung solcher Personen, welche unmittelbar um die Person des Königs sind, betreffend	59
21. Aug.	499)	Gemein-Bescheid des K. Oberappellations-Tribunals (als Nachtrag zur Prokuratoren-Instruktion), betreffend die amtliche Abschlagung des Appellations-Prozesses	60
— —	500)	Erlaß des K. Staats-Ministeriums an den II. Senat des Oberjustiz-Collegiums, betreffend	

				Seite
			eine nähere Erläuterung wegen Aufhebung der sogenannten gemeinschaftlichen Oberämter . . .	62
1806.	28. Aug.	501)	General-Rescript, betreffend die authentische Erklärung einiger Stellen der Wechsel-Gerichts-Ordnung über Wechsel-Proteste und Unterbrechung der Verjährung der Wechsel-kraft	62
	30. Aug. / 17. Sept.	†	Circular-Rescript der K. Oberlandes-Regierung an die Ober- und Staabs-Aemter, die Aufhebung des Abzugs und der Nachsteuer in Erbfällen und Ortsveränderungen im Innern des Königreichs betreffend	63
	8. Sept.	502)	General-Rescript, das Erforderniß der allerhöchsten Erlaubniß zum Heirathen der k. Diener betreffend	63
	21. Sept.	503)	General-Rescript, die Rechte der Patrimonial-Gerichte und Justitiarien der mediatisirten Fürsten und Grafen, und die Appellationen von dergleichen Gerichtsbehörden betr.	64
	— —	504)	Erlaß des Justiz-Ministeriums an das Oberjustiz-Collegium I. Senats, die Unstatthaftigkeit der Verwandlung von Leibes-Strafen in Geldbußen betreffend	64
	15. Oktbr.	†	Religions-Edikt	65
	21. Oktbr.	505)	Rescript der K. Oberlandes-Regierung an die K. Kreis-Hauptleute, betreffend die Untersuchung fleischlicher Vergehen durch die weltlichen Aemter	65
	26. Oktbr.	506)	General-Rescript, das Verbot der Auslieferung königlicher Unterthanen an auswärtige Gerichtsstellen, wegen Vergehen betr. .	66
	28. Oktbr.	507)	Decret des K. Staats-Ministeriums, die Behandlung widersetzlicher Separatisten betr.	67
	6/12. Decbr.	†	K. Verordnung, die Aufnahme königlicher Unterthanen in gelehrte Gesellschaften und andere höhere Institute und das Verbot der Annahme academischer Würden von ausländischen Universitäten betreffend	68
	6. Decbr.	†	K. Verordnung, den persönlichen Adel gewisser Klassen von Staatsdienern, ingleichen der Ordens-Ritter, betreffend	68
	— —	508)	K. Special-Decret, die Praesumtion des dolus bei Kassenresten betreffend	68
	10. Decbr.	509)	K. Verordnung, den Gerichtsstand der Postbeamten in postamtlichen Verrichtungen betr.	69
	16. Decbr.	510)	K. Patent. — Aufruf zur Lehenmuthung an die neuen Vasallen des K. Hauses . .	72
	18. Decbr.	511)	General-Rescript, die Bestimmung des Dotal- und Paraphernal-Vermögens in den Zubringens-Inventarien betreffend . . .	74
1807.	17. Januar.	512)	K. General-Rescript, die Gerichtsbarkeit über die Exemten betreffend	75

Inhalt.

			Seite
1807.	20. Januar.	513) Dekret des Staats-Ministeriums an das Ober-justiz-Collegium I. Senats, die Erledigung der von dem König angeordneten Untersuchungen betr.	76
	22. Januar.	514) K. Verordnung, das Staats- und Reg.-Blatt betreffend	76
	24. Januar.	515) Dekret des K. Justiz-Ministeriums an den I. Se-nat des Oberjustiz-Collegiums, die Ansetzung von Ungehorsams-Strafen betreffend	80
	— —	516) Dekret des K. Staats-Ministeriums an die Central-Organisations-Commission, betreffend die Jurisdiktion der mediatisirten Fürsten und Grafen	80
	— —	517) K. Dekret, das Verbot der Entrichtung von 6 Procent Zinsen betreffend	81
	12. Febr.	518) Rescript der K. Oberlandes-Regierung an sämmtliche Kreis-Hauptleute, die Einführung der Alt-Württemb. Gesetze in die neuen Lande betreffend	81
	14. Febr.	519) Staats-Minist.-Resolution an den K. Tutelar-Rath, betreffend die Obsignation, Inventur und Vermögenstheilung der media-tisirten Fürsten, Grafen und Ritterguts-Besitzer	82
	19. Febr.	520) General-Rescript, die Anordnung der gemeinschaftlichen Oberämter in Ehe-Sachen betreffend	82
	3. März.	521) K. Befehl an sämmtliche Cameralbeamte, Citationen und öffentliche Vorladungen in das Staats- und Regierungsblatt einrücken zu lassen	83
	— —	522) K. Dekret an die Central-Organisations-Commission, die Instanzen-Ordnung in Be-ziehung auf die Besitzungen der mediatisirten Fürsten und Grafen betreffend	84
	12. März.	523) Verordnung des K. Oberappellations-Tribunals, die Verzichtleistungen auf einge-wandte Appellationen betreffend	85
	— —	524) Dekret des K. Staats-Ministeriums, das Ein-rücken der Straf-Erkenntnisse in das Regierungs-blatt betreffend	86
	19. März.	525) Dekret der K. Oberlandes-Regierung in Betreff der von Seiten der Magistrate aus-zustellenden Attestate, Geburtsbriefe u. s. w.	87
	22. März.	526) Königl. Württemb. Hof-Ordnung . .	87
	5. April. †	Bekanntmachung des K. Kriegsministeriums, betreffend die Bestimmung des Ober-Kriegs-Gerichts nach allerhöchster Ordre	93
	1. Mai.	527) Dekret des K. Staats-Ministeriums, wor-nach die Trauungen außer Landes, da sie ohne Erlaubniß geschlossen, ipso jure nichtig sind, aber den Verlust des Unterthanen-Rechts nicht nach sich ziehen	94

				Seite
1807.	5. Mai.	528)	K. Special-Dekret, die Ungültigkeits-Erklärung aller Monopol-Privilegien . . .	94
	8. Mai.	529)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Oberjustiz-Collegium I. Senats, wornach deferirte Ehegatten im betreffenden Falle wie andere Ehebrecher zu bestrafen sind . . .	95
	10. Mai.	†	Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Vorschriften wegen Fassung der Bitt- und Beschwerdeschriften	95
	20. Mai.	†	K. Resolution, die Combinirung des Oberamts Neufen mit Nürtingen und die in solchen Combinationsfällen eintretenden allgemeinen Grundsätze betreffend	96
	28/30. Mai.	†	Rescript der K. Oberlandes-Regierung, die Bestrafung der Unordnungen der Studenten in Tübingen betreffend	96
	30. Mai.	530)	Dekret des K. Staats-Ministeriums an das K. Oberjustiz-Collegium I. Senats, betreffend die Verpflichtung der Ehegatten, bedeutende Verbrechen ihrer Ehegenossen der Obrigkeit anzuzeigen	96
	5. Juni.	531)	K. Special-Dekret, betreffend das Erforderniß priesterlicher Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe	96
	8. Juni.	532)	K. Dekret, die Communikationen der K. Justiz-Behörden mit den im Felde stehenden K. Regimentern betreffend	97
1806.	28. Mai.	533)	K. Dekret, das Verbot des Verkaufs von Besoldungs-Holz betreffend	98
1807.	8. Juni.			
	9. Juni.	534)	K. Dekret, die Gesuche um Nachlaß oder Milderung erkannter Strafen betr. . . .	98
	9. Juni.	†	Dekret der K. Oberlandes-Regierung, betreffend das Verbot des Einsetzens und Collectirens für ausländische Lotterien	98
	13. Juni.	†	Rescript der K. Oberlandes-Regierung, betreffend die Art und Weise der Beurkundung der Taufscheine durch weltliche Beamte	99
	18. Juni.	535)	K. Verordnung, die Appellationen von den Patrimonial-Gerichten der mediatisirten Fürsten und Grafen betreffend	99
	22. Juni.	†	K. Verordnung, die neue Organisation des Departements des Innern betreffend	99
	26. Juni.	†	K. Resolution, mehrere die mediatisirten Fürsten, Grafen und Edelleute angehende Bestimmungen betreffend	99
	1. Juli.	536)	Verordnung des K. Ober-Appellations-Tribunals an die Justiz-Kanzleien der mediatisirten Herrn Fürsten und Grafen, die Ausfertigung der Appellations-Akten betr. . .	100
	7. Juli.	537)	K. Staats-Ministerial-Dekret, die Anordnung von Souverainitäts-Beamtungen betreffend	105
	11. Juli.	538)	Note des Staats- und Justiz-Ministers an	

			Seite
		das Oberjustiz-Collegium I. Senats, betreffend die Anwendung der Gesetze nach dem Buchstaben derselben	108
1807. 12. Juli.	539)	Note des Staats- und Justiz-Ministeriums an das Oberjustiz-Collegium I. Senats, betreffend die Verurtheilung gebrechlicher Personen zur Zuchthaus-Strafe	108
29. Juli.	540)	K. Verordnung, das Signalement der Sträflinge betreffend	109
6. Aug.	541)	K. Staats-Ministerial-Dekret, die Coordinations- und Subordinations-Verhältnisse der Patrimonial-Beamten betr. . . .	110
— —	542)	Note des Staats- und Justiz-Ministeriums an den I. Senat des Oberjustiz-Collegiums, betreffend die Unterordnung der Patrimonial-Gerichte hinsichtlich der Verwaltung der Criminal-Justiz unter die Aufsicht des K. Criminal-Tribunals	111
9. Aug.	543)	K. Dekret, den Wirkungskreis der fürstlichen und gräflichen Justiz-Kanzleien und Patrimonial-Beamten betreffend	112
— —	544)	K. Staats-Ministerial-Dekret, die Patrimonialherrliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts- und Straf-Sachen betr. . .	113
— —	545)	Dekret des K. Staats-Ministeriums, betreffend die Errichtung einer Justiz-Kanzlei zu Wartenstein und die Genehmigung der dabei angestellten Beamten	115
28. Aug.	†	K. Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung der Militär-Gerichte und Geschäfts-Behandlung in Civil-Sachen betreffend	115
1. Sept.	†	K. Verordnung, betreffend das Verbot der Veräußerung des Besoldungs-Holzes von den Forst-Beamten bei Strafe der Cassation	115
3. Sept.	546)	Dekret des K. Ehegerichts an sämmtliche K. Ober- und Protestantische Dekanat-Aemter, die Dispensationen bei Ehen zwischen Evangelisch-Lutherischen und Katholischen Religions-Verwandten betreffend	116
11. Sept.	547)	Dekret des Königl. Oberjustiz-Collegiums, I. Senats, die ärztlichen Zeugnisse über Delinquenten betreffend	116
— —	†	General-Verordnung, die Polizei-Anstalten gegen Vaganten und andere, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen betreffend	117
1. Oktbr.	548)	K. General-Rescript, die Aufhebung der bei Fall-Lehen bestehenden Heiraths-Beschränkungen betreffend	117
6. Oktbr.	549)	Dekret des K. Ober-Lehen-Hofs an sämmtliche K. Vasallen, die Einrichtung und den Inhalt der Muthungen betreffend . . .	118
22. Oktbr.	550)	K. Dekret, den Gerichts-Stand der in	

				Seite
			Württemberg domicilirenden Mitglieder auswärtiger souveräner Fürsten-Familien betr.	119
1807.	25. Oktbr.	551)	General-Rescript, die Strafnachlaß-Gesuche betreffend	120
	29. Oktbr.	†	Rescript des K. Ehegerichts, die Copulation ausländischer Personen und der Vaganten betr.	121
	30. Oktbr.	552)	Erlaß des K. Staats-Ministeriums an den I. Senat des K. Oberjustiz-Collegiums, betreffend die Dauer der Freiheits-Strafe . .	121
	2. Novbr.	553)	K. Dekret, den Ressort des K. Kabinets-Ministeriums betreffend	122
	— —	554)	K. Dekret, die Anordnung einer zur Revision der Criminalfälle bestimmten besondern Behörde betreffend	123
	3. Novbr.	555)	Dekret des Königl. Oberjustiz-Collegiums I. Senats an sämmtliche Ober-, Stabs- und Patrimonial-Beamte, die Berichte wegen verhafteter Personen betreffend	124
	10. Novbr.	556)	General-Rescript, die Bestrafung der Münzfälschung betreffend	124
	— —	†)	Special-Rescript der K. Ober-Regierung, Regiminal-Departements, die Publikation des Staats- und Regierungs-Blattes auf der Kanzel betreffend	125
	— —	557)	K. Special-Resolution, den Gerichtsstand der Rentenbesitzer betreffend	125
	14/17. Novbr.	558)	Dekret des K. Justiz-Ministeriums an den I. Senat des Oberjustiz-Collegiums, die Bestellung der Patrimonial-Gerichte im Inlande betreffend	126
	21. Novbr.	559)	Dekret des K. Staats-Ministeriums, die Stellung württembergischer Unterthanen an ausländische Gerichte zu Ablegung von Zeugnissen und Vornahme von Confrontationen betreffend	127
	16. Decbr.	†	Dekret der Oberfinanzkammer, landwirthschaftlichen Departements, das Verbot der Veräußerung einzelner Theile eines geschlossenen Guts betr. .	127
	20. Decbr.	560)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Ehegericht, betreffend die Erstehung des 3. Zwangs-Grads bei Ehescheidungen in dem Waisenhause zu Stuttgart	128
1808.	1. Januar.	†	K. Haus-Gesetz	128
	26. Januar.	561)	K. Verordnung, betreffend den Appellationszug vom Salinen-Amt in Hall . . .	128
	18. Febr.	562)	K. Dekret an den Tutelarrath, die Abschaffung der Primogenitur-Ordnung und sonstiger Haus-Verträge betreffend . . .	129
	21. Febr.	563)	K. Dekret, nähere Bestimmungen über die einzelnen K. Dienern ertheilte Immunität von der Obsignation und Inventur betreffend .	130
	24. Febr.	†	Credit-Gesetz für die K. Universität in Tübingen	130

				Seite
1808.	16. März.	†	K. Verordnung, die Verwandelung der Fall-Lehen in Erblehen oder Zinsgüter betreffend . .	131
	— —	564)	K. Verordnung, das außergerichtliche Contumacial-Verfahren bei liquiden Forderungen betreffend	131
	20. März.	565)	Erlaß des K. Staats-Ministeriums an das Ober-Justiz-Collegium I. Senats, die Begnadigungs-Anträge betreffend	135
	25. März.	566)	K. Special-Erlaß, die Beibehaltung der bisherigen Prozeßart bei reichsgerichtlichen Prozessen betreffend	136
	— —	567)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Ober-Justiz-Collegium I. Senats, die Ausübung der Patrimonial-Jurisdiktion der mediatisirten Fürsten und Grafen betr. . .	136
	30. März.	568)	Erlaß K. Ober.-Regierung, die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei in den mit unmittelbaren K. Unterthanen vermischten patrimonialherrschaftlichen Orten betr. . .	137
	13. April.	569)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Oberjustiz-Collegiums, die Einlieferung schwangerer Weibspersonen in die Straf-Anstalten betreffend	138
	22. April.	570)	K. Normal-Verordnung über die Erbfolge in den fürstlichen, gräflichen und adelichen Familien	138
	— —	571)	Special-Rescript des zweiten Senats des K. Oberjustiz-Collegiums an das Ober-Amt N —, die in den neuen Landen zu errichtenden Zubringens-Inventuren und Eventual-Abtheilungen betreffend	139
	26. April.	572)	Beschluß des K. Ober-Tribunals, die Unterzeichnungs-Art der daselbst immatrikulirten K. Notarien betreffend	140
	7. Mai.	573)	Beschluß des K. Ober-Appellations-Tribunals in Tübingen und des K. Oberjustiz-Collegiums in Stuttgart, betreffend die Beglaubigung auswärtiger Vollmachten	141
	8. Mai.	†	K. Verordnung, betr. die Beerdigungs-Art von todtgefundenen Personen, Selbstmördern u. s. w.	142
	14. Mai.	†	K. Verordnung, das Verhalten gegen verdächtige Personen und Wilderer betreffend	142
	14/16. Mai.	574)	Erlaß der K. Ober-Regierung, Regiminal-Depart., die Besetzung der Justitiars-Stellen für einzelne Zugehörungen der Patrimonial-Herrschaften betreffend	142
	21. Mai.	575)	Dekret des K. Oberjustiz-Collegiums I. Senats, die medicinischen Zeugnisse über die Inquisiten betreffend	143
	23. Mai.	576)	Special-Erlaß des K. Staats-Ministeriums an den II. Senat des K. Oberjustiz-Collegiums, betreffend die Supplirung des elterlichen Consenses bei katholischen Partheien	143

			Seite
1808. 25. Mai.	577)	K. Verordnung, das executivische Verfahren gegen die K. Civil-Diener betr. . .	144
26. Mai.	578)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den II. Senat des K. Oberjustiz-Collegiums, betreffend die Competenz des letzteren in Wechselklagen gegen Militär-Personen	145
31. Mai.	579)	Verordnung des K. Ober-Tribunals für sämmtliche fürstliche und gräfliche Justiz-Kanzleien, wie auch Patrimonial-Justiz-Aemter, in den Fällen einer Appellation von Letzteren an die Ersteren	145
20. Mai.	†	Erneuerte K. Verordnung, wegen Fassung der Memorialien, insbesondere die Concipisten derselben betreffend	146
2. Juni.	580)	Rescript des K. Staatsministeriums, die Vertheidigung der Delinquenten betr. . .	147
3. Juni.	†	K. General-Verordnung, die Abstellung mehrerer medicinisch-polizeilicher Mißbräuche betr.	147
4. Juni.	581)	Dekret des K. Justiz-Ministeriums an den I. Senat des Oberjustiz-Collegiums, betreffend den Verzicht des Fürsten von Salm-Krautheim auf die Patrimonial-Jurisdiktion . .	148
10. Juni.	582)	General-Rescript, das Heirathen der Substituten betreffend	148
13. Juni.	583)	K. Verordnung, betreffend das Verbot öffentlicher Verrichtungen durch cassirte Beamte	148
19. Juni.	584)	K. Verordnung, betreffend die Behandlung der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit in den Oberamts-Orten, welche keine ordentliche Gerichte haben	149
21. Juni.	585)	K. Dekret, den Appellations-Zug von Patrimonial-Justiz-Kanzleien betreffend . . .	158
23. Juni.	586)	Rescript, die Bestrafung der Baum-Verderber betreffend	159
— —	587)	K. Verordnung, das Heirathen der Militärpflichtigen betreffend	162
26. Juni.	†	K. Verordnung, die Errichtung von Zwangs-Arbeitshäusern in den 12 Kreisen des Königreichs betreffend	163
28. Juni.	†	Rescript des K. Kathol Geistl. Raths an die K. Dekanat-Aemter, die Residenz und die Reisen der auf Kirchen-Pfründen angestellten Katholischen Geistlichen betreffend	163
5. Juli.	588)	Allgemeine Verordnung, die Jurisdiktions-Verhältnisse zwischen den durch die Aemter-Combination gebildeten Ober- und Unter-Stadtgerichten betreffend	164
6. Juli.	589)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den zweiten Senat des Oberjustiz-Collegiums, die Inserate in das Regierungsblatt durch untergeordnete Collegien betreffend	164
16. Juli.	590)	K. Verordnung, die in Rechtsstreitigkeiten	

			Seite
		der zum Armen-Recht zugelassenen Personen zu stellenden Consilien betreffend	164
1808.	20. Juli.	† General-Verordnung, die Oberaufsicht über die Familien-Stiftungen betreffend	165
	21. Juli.	† Verordnung, wegen Einlieferung der Sträflinge auf die Festung Hohenasberg	165
	— —	591) Dekret des K. Justiz-Ministeriums an den K. Criminal-Senat, betreffend die Bestrafung der Verbal-Injurien zwischen K. Dienern in Kanzlei-Gebäuden	165
	29. Juli.	592) Königl. Verordnung, das Heirathen der K. Vasallen betreffend	166
	9. Aug.	† Dekret des K. Kathol. Geistl. Raths, die von dem Bischof zu ertheilenden Dispensationen der Brautleute wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft betreffend	166
	4. Sept.	593) K. Verordnung, die Trauungen Königlicher Unterthanen außerhalb des Reichs betreffend	167
	6. Sept.	594) Rescript des I. Senats des K. Oberjustiz-Collegii, die bessere Einrichtung der Gefängnisse, ihre Visitation durch die Beamten und Aerzte und die Behandlung der Gefangenen betreffend	167
	12. Sept.	595) Erlaß des K. Staats-Ministeriums an die K. Oberregierung, in Betreff des rechtlichen Glaubens der Landdragoner in Ansehung ihrer Angaben	169
	26. Sept.	596) Special-Dekret des K. Staats-Ministeriums an den II. Senat des Oberjustiz-Collegiums, die Location von Pensionen bei Concursen der Patrimonial-Herrn betreffend . .	170
	25. Oktbr.	597) K. Württemberg. Notariats-Ordnung .	171
	21. Novbr.	598) Rescript der K. Ober-Regierung, Ober-Pol. Departement, das Verbot aller Gewaltthätigkeiten, Mißhandlungen und anderer Excesse, bei Jagden und Jagd-Reisen betreffend . .	179
	26. Novbr.	599) Staats-Ministerial-Dekret an den I. Senat des K. Ober-Justiz-Collegiums, betreffend die Abführung der Inquisiten an einen Strafort vor erfolgter Sentenz	180
	6. Decbr.	600) Rescript der K. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement, an die K. Kreis-Hauptleute, die Uebereinkunft mit Baden zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit betr. . .	180
	15. Decbr.	601) Dekret der K. Ober-Regierung, Regiminal-Departement, nähere Bestimmungen der General-Verordnung vom 19. Juni 1808. die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit betreffend	181
	18. Decbr.	† Königl. Rang-Reglement	182
	29. Decbr.	† Rescript der Oberlandes-Regierung, Ober-Polizei-Departement, an die K. Kreis-Hauptleute, den	

				Seite
			Transport der Gefangenen und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend	182
1809.	5. Januar.	602)	Erneuerte Verordnung des K. Staats-Ministeriums, daß keine schwangere Sträflinge in das Zuchthaus eingeliefert werden sollen .	183
	7. Januar.	†	K. Verordnung, die Bestrafung der in Gegenwart Seiner Königl. Majestät verübten Haasen-Diebstähle betreffend	184
	9. Januar.	603)	Dekret des K. Staats-Ministeriums, an das Oberjustiz-Collegium, betreffend die Verpfändungen von Gütern der Exemten . .	184
	10. Januar.	604)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Oberjustiz-Collegium I. Senats, betreffend die Bestrafung diesseitiger Unterthanen, welche im Ausland ein Verbrechen begangen haben	184
	12/18. Januar.	†	General-Rescript, die Aufhebung der bisherigen, auf die Bewaffnung des Landvolks Bezug habenden Anstalten betreffend	185
	17. Januar.	605)	Special-Rescript des II. Senats des K. Oberjustiz-Collegiums, weitere Bestimmungen in Hinsicht auf die Erbtheilungen in den neuen Landen betreffend	185
	19. Januar.	606)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, die Behandlung Schweizerischer Unterthanen bei Württembergischen Concursen betreffend . .	186
	23. Januar.	607)	Dekret des K. Staats-Ministeriums an den K. Tutelar-Rath, betreffend das Verbot, Pflegschafts-Gelder gegen zweifache gerichtliche Versicherung auszuleihen	187
	29. Januar.	608)	Dekret des K. Staats-Ministeriums, die den Kreis-Hauptleuten übertragene Aufsicht über die Gefängnisse und die denselben von den Ober-Aemtern von den Gefangenen zu machende Anzeige betreffend	188
	6/10. Febr.	†	K. Verordnung, die Besetzung der Gerichtsschreiberei-Stellen betreffend	189
	7. Febr.	609)	General-Rescript, das Vorzugsrecht des K. Fiskus in Ansehung der Reste K. Beamten bei entstehendem Gant betreffend . . .	189
	10. Febr.	610)	Rescript des I. Senats des K. Oberjustiz-Collegiums, die verbotene Einlieferung schwangerer Weibs-Personen in das Zucht- und Arbeits-Haus und die temporäre Entlassung solcher Dirnen aus demselben betreffend	190
	7. März.	611)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Tutelar-Rath, betreffend die Vorschrift, daß Vormundschaften nur an Inländer zu übertragen sind	190
	13. März.	†	General-Rescript, die Cautionsleistungen öffentlicher Diener betreffend	191
	14. März.	612)	Dekret des K. Staats-Ministeriums an den I. Senat des Oberjustiz-Collegiums, betreffend die Strafgewalt der Patrimonial-Herrn in	

				Seite
			Absicht auf die Bestrafung fleischlicher Vergehen	191
1809. 14. März.		613)	General-Verordnung, die Einrichtung der Pflegschafts-Tabellen und das Pfleg-Rechnungs-Wesen, auch Belohnung der Pfleger und andern Administratoren betreffend . .	192
15. März.		†	General-Rescript, die Beerdigungsart der Selbstmörder betreffend	198
16. März.		614)	Erlaß des K. Staats-Ministeriums an den K. Tutelarrath, die Cautionsleistungen der Curatoren und Administratoren betr. . .	198
24. März.		†	General-Rescript, die Religions-Uebung der katholischen Unterthanen im Königreiche betr. .	198
27. März.		615)	Erlaß des K. Staats-Ministeriums an die K. Oberregierung, betreffend die Jurisdiktions-Gefälle der Patrimonial-Herrschaften . .	199
23. März.		†	K. Verordnung, das Amts- und Gerichtssportelwesen betreffend	199
4. April.				
4. April.		616)	Rescript der K. Ober-Regierung an die K. Kreis-Aemter, die Aufhebung der von den Gemeinde-Cassen bezogenen Gerichts-Sporteln betreffend	200
23. April.		617)	General-Rescript, die Abschaffung der Tortur betreffend	200
28. April.		618)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, die Criminal-Kosten in den bisherigen Centgerichten betreffend	202
9. Mai.		619)	Dekret der K. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement, betreffend die von bedeutenden Münz-Verbrechen der K. Ober-Regierung zu machenden Anzeigen . . .	203
10. Mai.		620)	K. General-Rescript, die Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich betreffend	203
2/10. Mai.		621)	General-Rescript, die Dispensation der Juden von der Minderjährigkeit betreffend .	206
10. Mai.		622)	Verordnung in Betreff der Aufhebung von Appellationen durch Vergleich oder Verzicht .	207
20. Juni.		†	K. Verordnung, die Publikation der Wilderei-Ordnung betreffend	209
26. Juni.		623)	Dekret des K. Tutelarraths, die Aufstellung besonderer Lehens-Vormünder in einzelnen bei Fürstl., Gräfl. und Adelichen unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Lehen eintretenden Belehnungsfällen betreffend . . .	209
1. Juli.		†	Erneuerte und geschärfte Verordnung gegen das Medicastriren	209
4. Juli.		†	Rescript der K. Oberlandes-Regierung, Regim.-Departement, die Verwandlung freier Allodialgüter in Lehen- oder Zinsgüter betreffend . .	210
27. Juni.		624)	Erlaß des K. Staats-Ministeriums, betreffend mehrere Anordnungen in Beziehung auf die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit . . .	210
4. Juli.				

			Seite
1809.	8. Juli.	625) Dekret des K. Oberjustiz-Collegiums II. Senats, das Einlezgeld in Appellations-Sachen betreffend	210
	15. Juli.	626) General-Rescript, den Wilddiebstahl der Forst- und Jagd-Officianten betreffend . .	211
	20/28. Juli.	627) K. Verordnung, die nähere Bestimmung des Geschäftskreises der Gerichtsschreibereien betreffend	211
	2. Aug.	628) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, das Erforderniß der Beiziehung von Urkundspersonen zu gütlichen Verhören betreffend	214
	5. Aug.	629) Erlaß des K. Staats-Ministeriums, betreffend die Abnahme auf das Rad geflochtener Leichname von Verbrechern	214
	10. Aug.	630) Special-Dekret des K. Kathol. Geistl. Raths, das Ehehinderniß der Ungleichheit des Alters betreffend	215
	16. Aug.	631) K. Dekret, injuriöse Aeußerungen gegen die allerhöchste Person betreffend	215
	21. Aug.	632) K. Verordnung, mehrere Anordnungen in Beziehung auf die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit betreffend	216
	22. Aug.	633) K. Verordnung, die Versetzung des Männer-Zuchthauses nach Gotteszell betreffend	216
	31. Aug.	634) Erlaß des K. Staats-Ministeriums an das Oberjustiz-Collegium II. Senats, betreffend die Insinuation der Verträge über die Güter der Exemten	216
	6/9. Sept.	† K. Verordnung, die genaue Aufsicht über die Separatisten und ihre Behandlung betreffend . .	217
	13. Sept.	635) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Ehegericht, betreffend die Heiraths-Erlaubniß für minderjährige Militärpflichtige	217
	19. Sept.	636) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat, wegen Einlieferung der männlichen Zuchthaussträflinge nach Gotteszell, und der weiblichen nach Ludwigsburg . . .	218
	21. Oktbr.	† Dekret der K. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement, die Kreis-Arbeitshäuser und die darin aufzunehmenden Züchtlinge betreffend	219
	— —	† Bischöflich Konstanz. Dekret, die Dispensationen im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft betreffend . .	219
	26. Oktbr.	637) K. General-Verordnung, die Einführung neuer Prozeß-Tabellen betreffend	219
	7. Novbr.	638) Verordnung der K. Conscriptions-Commission, wegen Behandlung der Heiraths-Concessions-Gesuche in der Minderjährigkeit	219
	3/8. Novbr.	639) Verordnung, die vom Beginn der Zubringens-Inventarien, Theilungen ꝛc. zu machenden Anzeigen betreffend	220
	12. Novbr.	640) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den I. Senat des K. Ober-Justiz-Collegiums, be-	

				Seite
			treffend die Befreiung der schwangern Mädchen aus den 3 Kreisen Rottenburg, Calw und Stuttgart, welche ihr Wochenbett in dem Clinicum in Tübingen halten, von der Scortations-Strafe	220
1809.	29. Novbr.	†	Dekret des I. Senats des K. Oberjustiz-Collegiums an die Kreishauptleute, womit denselben ein Auszug aus der Instruktion wegen Behandlung der Festungsgefangenen zu Hohenasberg vom 31. Oktbr. d. J. mitgetheilt wird. Mit 1. Beilage. (Auszug aus der K. Instruktion wegen Behandlung der Festungs-Gefangenen zu Hohenasberg vom 31. Oktbr. 1809.)	221
	5. Decbr.	641)	Erlaß des K. Staats-Ministeriums, betreffend die Verwendung der confiscirten Lotterie-Gewinnste	223
	9. Decbr.	†	Dekret des K. Kathol. Geistl. Raths, die Dispensationen im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft betr. .	224
	29. Decbr.	†	K. Resolution, betreffend den Grundsatz, daß Niemand durch Versetzung seinen Rang verliere, wenn er nicht zur Strafe versetzt werde . . .	224
1810.	3. Januar.	642)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminalsenat, die Ausübung der Criminal-Jurisdiction in dem Condominat-Orte Widdern zwischen Württemberg und Baden betr.	224
	16. Januar.	643)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Particular-Concurse im Würzburgischen	225
	21. Januar.	644)	Verordnung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, die Bestrafung der katholischen Geistlichen wegen Scortations-Vergehen betreffend	226
	30. Januar.	645)	Dekret des Oberjustiz-Collegiums II. Senats, betreffend die in Concursfällen zu erstattenden Berichte, wenn einzelne Vermögenstheile des Gemeinschuldners in auswärtigen Territorien gelegen sind, und vorenthalten werden wollen	226
	5. Febr.	†	General-Verordnung, den Verkauf von Gemeinde-Eigenthum betreffend	227
	6. Febr.	646)	Auszug aus einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an den Criminalsenat, die Constatirung des Thatbestands bei Verbrechen betreffend	227
	11. Febr.	647)	Königl. Straf-Verordnung gegen das Verbrechen der Unzucht mit unmannbaren Mädchen	228
	— —	†	General-Verordnung, die neue Einrichtung der Waisen-, Zucht- und Irrenhaus-Anstalten im Königreich betreffend	228
	5. März.	648)	Gesetz, die Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrechen betreffend	229

			Seite
1810.	6. März.	Rescript an sämmtliche K. Oberbeamte, die Publication des vorstehenden Gesetzes über die Bestrafung von Staats-Verbrechen betreffend	238
	— —	649) Decret des K. Ober-Justiz-Collegiums II. Senats an die K. Oberämter, die gemeinschaftliche Behandlung der extra judiciellen Klagsachen gegen die, den Decanen untergeordneten, Geistlichen betreffend	239
	2. April.	†) K. Verordnung, die Nichtigkeit der von Militär-Personen ohne Erlaubniß geschlossenen Ehen betreffend	239
	9. April.	650) K. Verordnung, die Anwendung der Pensionen und Gratialien als Mittel der Hülfs-Vollstreckung in Schuldforderungs-Sachen betreffend	240
	11. April.	651) K. Verordnung, die Bezirks-Eintheilung der Stadt- und Amtsschreibereien des Königreichs betreffend	240
	25. April.	652) Decret des Oberjustiz-Collegiums I. Senats, die von den K. Kreisämtern über die Gefängnisse zu erstattenden Berichte betreffend .	241
	25. April.	653) Erlaß des K. Staats-Ministeriums an das Ober-Justiz-Collegium I. Senats, die Beerdigung hingerichteter Personen betreffend . .	241
	2. Mai.	† Instruktion für die Einbringer der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle, und andere, welche mit Erhebung und Sicherstellung dieser Gefälle beschäftigt sind	241
	7. Mai.	654) Special-Rescript des K. Tutelarraths, die Bestätigung und authentische Erklärung des §. 10. der General-Verordnung vom 14. März 1809. das Pflegrechnungswesen betreffend	242
	14. Mai.	655) Special-Decret des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat, die Auslieferung von Verbrechern betreffend	242
	23. Juni.	† Rescript der K. Oberregierung, Oberpolizei-Departement, an sämmtliche Kreisämter, den Anfang der geschlossenen Zeit betreffend	243
	— —	656) Dekret, die Einlieferung schwangerer Sträflinge in die Zuchthäuser betreffend	243
	30. Juni.	657) K. Rescript an das Staats-Ministerium, betreffend die Bestrafung verletzter Verschwiegenheit in Amtssachen	244
	4. Juli.	658) K. Verordnung, die Veräußerung von Fall-Lehen-Gütern betreffend	245
	19. Juli.	659) K. Rescript, betreffend das Verbot des Arbeitens zu Hause von Seiten der Secretaire und Kanzlisten und die Verpflichtung der Räthe zur genauen Verwahrung ihrer amtlichen Papiere	245
	4. Aug.	660) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den ersten Senat des Ober-Justiz-Collegiums, be-	

				Seite
			treffend die Kosten-Adjudication bei Schlägereien zwischen Militär- und Civil-Personen .	246
1810.	6. Aug.	†	Instruction für das Ehegericht	247
	28. Aug.	661)	K. Decret, die Frist-Ertheilung wegen des Vollzugs erkannter Strafen betreffend . .	247
	31. Aug.	662)	Decret des K. Ober-Justiz-Collegiums I. Senats den Vollzug der den Oberämtern zukommenden Straf-Erkenntnisse betreffend .	248
	6. Septbr.	663)	Special-Erlaß des K. Ehegerichts, betreffend das Verbot der Trauung nicht lediger Personen am Aschermittwoch ohne besondere Dispensations-Einholung	248
	8. Septbr.	664)	K. Verordnung, betreffend die Erneuerung der Formulare zu gerichtlichen Unterpfands-Urkunden und Schuld-Verschreibungen . .	249
	13. Septbr.	†	K. Rescript, die Verpflichtung und Eidesleistung sämmtlicher Königl. Staatsdiener betreffend	261
	24. Septbr.	665)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat, betreffend die, dem Letzteren ertheilte Ermächtigung, bei geringen Strafällen die Einlieferung schwangerer Personen in das Zuchthaus bis zu erfolgter Entbindung und vollendeter Stillung ihrer Kinder zu verschieben	261
	21. Oktbr.	666)	Erlaß K. des Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat, betreffend den Terminum a quo des jährlichen Turni der Crim. Jurisdiction in dem Condominat-Ort Widdern .	261
	21. Oktbr.	667)	K. Special-Rescript an das Staats-Ministerium, die Urlaubs-Gesuche der Festungssträflinge betreffend	262
	24. Oktbr.	668)	K. Verordnung, die Verweisung der bei den ehemaligen Reichs-Gerichten anhängigen Prozesse, und der Ehe-Sachen an das Königl. Ober-Appellations-Tribunal zu Tübingen .	263
	25. Oktbr.	669)	Erlaß des K. Staats-Ministeriums, den Gerichtsstand der K. Hofbank betreffend	263
	3. Novbr.	670)	K. Verordnung, betreffend den Gerichtsstand der Ehefrauen der Landdragoner . .	264
	9. Novbr.	671)	Justiz-Ministerial-Erlaß an den Criminal-Senat, die Criminal-Jurisdiction in dem Condominat-Orte Widdern betreffend .	264
	10. Novbr.	672)	Entwurf einer Instruktion für die Amtleute und Amtschreiber in den neuesten Acquisitionen	265
	22. Nov.	673)	K. Verordnung, die Aufsicht der Beamten über die inhaftirten Verbrecher betreffend	272
	26. Novbr.	674)	Justiz-Ministerial-Erlaß an den II. Senat des Ober-Justiz-Collegiums, die Verwendung der Besoldungen zur Schuldenzahlung betreffend	273
	20. Decbr.	675)	K. General-Verordnung, die Errichtung der Zubringens-Inventarien der Exemten betreffend	274

				Seite
1810.	24. Decbr.	676)	K. Verordnung, die allerhöchsten Orts vorzulegenden Erkenntnisse gegen Adeliche betreffend	275
	28. Decbr.	†	Decret des K. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und die Trauung verschiedener Confessions-Verwandten betreffend	275
	31. Decbr.	†	Regulativ für die Amts-Verhältnisse zwischen den K. Landvögten und den ihnen untergeordneten Oberämtern	276
1811.	7. Januar.	†	Decret des K. Ober-Landes-Oekonomie-Collegii, die Bezirks-Eintheilung hinsichtlich des Einzugs und der Zuweisung der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle betreffend	276
	11. Januar	677)	Decret des K. Justiz-Ministeriums, die Verpflichtung und Immatrikulirung der, in den neu acquirirten vormals Bairischen Distrikten befindlichen Advokaten und Notarien betreffend	276
	7/24. Januar.	†	Decret des K. katholischen geistlichen Raths, die Behandlung der Ehesachen der Katholiken betr.	277
	26. Januar.	†	K. Verordnung, das mehreren Städten ertheilte Prädicat „gute Stadt" betreffend . . .	277
	2. Februar.	678)	K. Verordnung, betreffend das Erforderniß der Volljährigkeit zum Behuf der Aufnahme der Rechts-Candidaten zu Advokaten .	278
	10. Februar.	†	Decret der K. Oberregierung, die Nothwendigkeit der Zuziehung der K. Conscriptions-Commission bei jeder Ertheilung einer Heiraths-Erlaubniß betr.	278
	14. Februar.	†	Decret der K. Conscriptions-Commission, die Heiraths-Erlaubniß für die Volljährigen betr. .	278
	17. Februar	679)	Justiz-Ministerial-Erlaß an den K. Criminal-Senat, die Behandlung schwangerer Zuchthaussträflinge betreffend	279
	18. Februar.	680)	Aufforderung des K. Ober-Lehenhofs an die Besitzer der durch den Staats-Vertrag mit der Krone Baiern vom 18. Mai 1810 unter die K. Souverainetät und Ober-Lehenherrlichkeit gefallenen Lehen, die Muthung derselben betreffend	280
	8. April.	†	Erlaß des K. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, die Vorschrift für die Geistlichen, für Behandlung der Ehesachen von Militär-Personen betreffend	282
	25. April.	681)	Bekanntmachung des K. Ober-Justiz-Collegiums I. Senats, die bei Criminal-Inquisitionen den K. Oberämtern vorgeschriebene Zuziehung von Scabinen betreffend . . .	282
	29. April.	682)	Erlaß des K. Ministerium des Innern, das Abbrechen der Galgen im ganzen Umfang des Königreichs und den Vollzug der Todesstrafen betreffend	283

				Seite
1811.	7. Mai.	†	Strafgesetz gegen die Salzeinschwärzung . .	283
	20. Mai.	683)	Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, wegen Erstattung von Vorberichten an das K. Justiz-Ministerium bei schwereren Criminalfällen	284
	22. Mai.	684)	K. Verordnung, die Bestrafung der im Zuchthause begangenen Scortationen betr. .	284
	23. Mai.	†	Ministerial-Vorschrift, für das Benehmen der K. Landvögte und Beamten in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit	285
	24. Mai.	685)	Special-Erlaß des Staats-Ministeriums an das K. Ober-Justiz-Collegium II. Senats, betreffend die Prozesse über Umgelds-Befreiung und resp. Entschädigung	285
	25. Mai.	†	Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschafts-Departement, die Abreichung der Besoldungen an suspendirte K. Diener betreffend	286
	— —	686)	Rescript des Ober-Justiz-Collegiums, den Gerichtsstand der Decopisten bei den Provinzial-Justiz-Collegien betreffend	286
	29. Mai.	687)	Special-Decret, die Bestrafung des zweiten Diebstahls betreffend	287
	4. Juni.	688)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat, die Wirkung der von vormaligen unmittelbaren Besitzern der Gerichtsbarkeit bestätigten Straf-Urtheile betreffend .	287
	— —	689)	Justiz-Ministerial-Erlaß, an den Criminal-Senat, betreffend die Bestrafung der Nachlässigkeit in Bewachung von Verbrechern in den Gefängnissen oder auf dem Transport	288
	6. Juni.	690)	Ministerial-Vorschrift, die Gefängnisse und die Behandlung der Gefangenen betreffend	289
	14. Juni.	691)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat, betreffend die Bestrafung der Verbrechen in den neuerworbenen württembergischen Landestheilen	293
	15. Juni.	†	K. Verordnung, die Behandlung der Leichname der Selbstmörder betreffend	293
	19. Juni.	692)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Tutelarrath, das Strafrecht des Letzteren betreffend	294
	26. Juni.	693)	K. Verordnung, die Wirkung gesetzmäßiger Strafen betreffend	294
	1. Juli.	†	K. Verordnung, die Anordnung eines Staatsraths betreffend	294
	— —	†	K. Verordnung, die neue Organisation des Departements des Innern und der Finanzen betr.	295
	3. Juli.	694)	K. Verordnung, die Vertagung der Appellations-Prozesse betreffend	296
	13. Juli.	695)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, die Bestrafung der Zuchthaus-Offizianten wegen geringer Dienstfehler betreffend	296

			Seite
1811. 18. Juli.	696)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, die Verwendung der in dem Zuchthause zu Ludwigsburg befindlichen männlichen Sträflinge zu Arbeiten außerhalb der Anstalt betreffend .	297
22. Juli.	697)	K. Verordnung, die den Justiz-Beamten zukommenden Criminal-Untersuchungen betr.	298
1. Aug.	†	Instruction für die K. Gensd'armerie . .	298
— —	†	Rang-Reglement	298
2. Aug.	698)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat wegen Dispensation der Oberamtleute von eigener Führung der Criminal-Untersuchungen in ihrem Bezirk	299
13. Aug.	699)	K. Verordnung, betreffend die neue Einrichtung des bisherigen Ober-Justiz-Collegii II. Senats unter der Benennung: „Ober-Justiz-Collegium" und Benennung des bisherigen Ober-Justiz-Collegii I. Senats, als: „Criminal-Tribunal"	299
14. Aug.	700)	K. Verordnung, den Verkauf der gedruckten Formulare gerichtlicher Unterpfands-Urkunden und Schuld-Verschreibungen betreffend	300
26. Aug.	701)	K. Special-Decret, wornach ein todeswürdiges Verbrechen einen rechtlichen Ehescheidungsgrund abgibt	300
— —	702)	K. Rescript an das K. Staats-Ministerium d. d. 26. Aug. 1811 verschiedene neue Einrichtungen in der Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung betreffend	301
1. Septbr.	703)	K. Verordnung, die Eintheilung der Criminalräthe in die Landvogteien, ingleichen den Rang nnd die Uniform des Personals der Provinzial-Justiz-Collegien und der Criminalräthe betreffend	306
7. Septbr.	704)	K. Verordnung, die Bestrafung der Entwendung und Unterschlagung von Königlichem mit Königl. Namen oder Wappen bezeichnetem Geschirr, Leinwand, Tisch- oder Weißzeug betreffend	306
11. Septbr.	705)	K. Verordnung, die Inventarisation und Verlassenschafts-Theilungen pensionirter oder dimittirter Offiziere betreffend	307
17. Septbr.	†	Neue organische Gesetze für die Universität Tübingen	308
19. Septbr.	†	Verordnung der Section der inneren Administration, die Ersetzung der Gerichtsschreibereien durch die Landvögte betreffend	308
19. Septbr.	706)	K. Verordnung, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Jüdischen Einwohner des Königreichs betreffend	308
23. Septbr.	707)	K. Verordnung, die Mittheilung der Resolutionen an die Interessenten betreffend .	309
19. Oktbr.	708)	Instruction für die untern Civil-Gerichts-Stellen des Königreichs	309

				Seite
1811.	20. Oktbr.	709)	Strafgesetz gegen die Verheimlichung eines Gewehrs	320
	— —	710)	K. Verordnung, die Verhöre der K. Criminalräthe betreffend	320
	31. Oktbr.	711)	Decret an sämmtliche Oberämter, die Formation der Untergangs- und der Oberamts-Gerichte, nach der neuen Einrichtung der untern Civil-Gerichtsstellen des Königreichs betr.	320
	9. Novbr.	712)	K. Verordnung, die Ueberweisung verschiedener Geschäfte von der Oberregierung an die Justiz-Behörden betreffend	321
	18. Novbr.	713)	Instruction für die in jeder Landvogtei aufgestellten Criminal-Räthe, und die Königl. Oberamtleute, insofern sie mit der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit beauftragt sind .	321
	27. Novbr.	714)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Tutelarrath, die bei Minderjährigkeits-Dispensationen zu beobachtenden Vorschriften betr.	337
	3. Decbr.	715)	Justiz-Ministerial-Erlaß an das K. Criminal-Tribunal, betreffend die Folgen der fruchtlosen Anwendung von Zwangs-Mitteln .	337
	7. Decbr.	716)	K. Special-Decret an das Staats-Ministerium, betreffend die Bestrafung der kleinen Jagd-Excesse, welche von Jagd-Bedienten verübt werden	339
	8. Decbr.	717)	K. Verordnung, betreffend die Bezahlung von Prämien für die Delatoren von Baum-Verderbern	339
	9. Decbr.	718)	Justiz-Ministerial-Erlaß an das Criminal-Tribunal, betreffend die Erklärung des Gesetzes vom 1. Aug. 1806 über Bestrafung der Kassenreste	340
	17. Decbr.	†	Verordnung, die gleichförmige Behandlung der Postporto-Gelder von amtlichen Berichten betr.	340
1812.	1. Januar.	719)	K. Verordnung, die Curialien von und gegen die Provinzial-Justiz-Collegien betreffend . . .	341
	2. Januar.	720)	K. Normal-Verordnung, betreffend die Behandlung der Leichname derjenigen, welche sich wegen begangener Criminal-Verbrechen selbst entleiben	341
	7. Januar.	721)	K. Verordnung, betreffend das Vorkaufs-Recht bei Güterverkäufen bairischer Unterthanen, welche in den von Baiern an Württemberg abgetretenen Landestheilen gelegen sind.	342
	17. Januar.	722)	K. Verordnung, die Bestrafung der Pflegschafts-Cassenreste betreffend	343
	27/30 Januar.	723)	K. Verordnung, die Cautions-Leistungen der Parteien bei Prozessen betreffend . . .	343
	31. Januar.	724)	Verfügung des Ministeriums des Innern, die wiederholte Einschärfung der den Gefangenwärtern unterm 6. Juni 1811 ertheilten Vorschriften betreffend	344
	12. Februar.	†	K. Verordnung, den Geschäftskreis des Polizei-Ministeriums betreffend	345

			Seite
1812.	13. Februar.	725) K. Special-Verordnung, daß die Scortations-Strafen der im Clinicum zu Tübingen gebährenden Weibs-Personen nur für den ersten Fall nachgelassen seyen	345
	14. Februar.	† General-Verordnung, die Aufhebung von Handels-Beschränkungen im Innern des Königreichs betreffend	346
	18. Februar.	726) Verfügung des K. Criminal-Tribunals in Eßlingen, daß bei denjenigen Berichten, welchen eine vorhergegangene Resolution zum Grunde liegt, unter der Rubrik, die Worte: Acta ad Nrm. gesetzt, daß die Vor- und Familien-Namen der Inquisiten deutlich geschrieben und auch die Berichte nebst Beilagen fleißig collationirt werden sollen . .	346
	19. Februar.	† K. Verordnung, die nähere Bestimmung des neuen Geschäftskreises des Polizei-Ministeriums betr.	347
	20. Februar.	727) Erlaß des K. Staats-Ministeriums, die Vorzugs-Rechte der Gutsherrn im Concurs betreffend	347
	27. Februar.	†† Dekret des K. katholischen Geistlichen Raths, die Ehe-Dispensations-Gesuche der Katholiken betr.	347
	28/29. Februar.	728) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, die Requisitionen um Anerkennung des Universal-Gerichtsstands in Gant-, Erb- und Vormundschafts-Sachen betreffend	348
	12. März.	729) Erlaß des K. Staats-Ministeriums, betreffend den Tax-Ansatz bei Dispensationen von der Obsignation, Inventur und Theilung, (zugleich von der Statthaftigkeit dieser Dispensationen überhaupt)	348
	18. März.	730) K. Verordnung, die Anstellung derjenigen, welche sich den Rechts- oder Cameral-Wissenschaften oder dem Schreiberei-Fache widmen, als Aktuare und Substituten, und ihre Belohnung von den Beamten betreffend . .	349
	30. März.	731) Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen Forst-Officianten	350
	3/4. April.	732) K. Special-Decret, betreffend die Zuständigkeit zur Erkennung der Strafe wegen Gewehr-Verheimlichung	351
	7. April.	733) Erlaß des K. Ministeriums des Innern, enthaltend nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Einrichtung der Gefangenen-Tabellen	351
	20. April.	734) K. Normal-Verordnung, die Auslösung ehemals landesherrlicher oder herrschaftlicher Güter der Fürsten, Grafen und Mitglieder der vormaligen Reichsritterschaft betr.	352
	21. April.	735) K. Rescript an das Ministerium des Innern und der Justiz, betreffend die Bestra-	

				Seite
			fung der Entweichung der Festungs-Sträflinge	352
1812.	26. April.	736)	K. Entschließung, enthaltend eine Erläuterung der Königl. Verordnung, d. d. 22. April 1808 adeliche Fidei-Commisse betreffend	354
	2. Mai.	†	Verordnung der Section der Kron-Domainen, die Ausfertigung der Lehenbriefe bei Bauernlehen betreffend	354
	4. Mai.	†	K. Verordnung, daß das General-Rescript vom 29. Oktober 1807, die Copulation ausländischer Personen und der Vaganten betreffend, auch auf die Trauung jüdischer Religions-Verwandten anwendbar sey	355
	8. Mai.	737)	Decret des K. Titularraths, die Einschränkung der Verordnung vom 14. Mai 1809, wegen unentgeldlicher Stellung und Revision einiger Pflegrechnungen betreffend	355
	13/14. Mai.	738)	K. Verordnung, die Criminal-Jurisdiction der Stadt-Direction zu Stuttgart betr.	356
	16. Mai.	739)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums die nähere Bestimmung der K. Normal-Verordnung vom 20. April 1812 wegen Auslosung ehemals landesherrlicher oder herrschaftlicher Güter von Fürsten, Grafen u. s. w. betreffend	356
	19. Mai.	†	Special-Rescript des K. katholischen Geistlichen Raths, betreffend die geschlossene Zeit . .	357
	20. Mai.	740)	Justiz-Ministerial-Erlaß, betreffend die Verweisung der Bestrafung von Gewehr-Verheimlichungen zum Ressort des K. Criminal-Tribunals	357
	23. Mai.	741)	Bekanntmachung der K. Section des Medicinalwesens, die Empfehlung größerer Aufmerksamkeit bei Legal-Inspectionen und Sectionen betreffend	357
	8. Juni.	742)	Auszug aus einem Justiz-Ministerial-Erlaß an den K. Tutelarrath, betreffend die Dispensations-Gesuche zu Vermögens-Verwaltung .	358
	18. Juni.	†	K. Normal-Verordnung, den Aufenthalt kassirter Beamten betreffend	359
	19/21. Juni.	††	K. Verordnung, die Amts-Verhältnisse des Cameral-Verwalters in Freudenthal betreffend .	359
	20. Juni.	743)	K. Verordnung, betreffend die Ertheilung des Decreti de alienando bei Lehens-Veräußerungen	359
	27. Juni.	†	Decret des K. katholischen Geistlichen Raths, die Taxe für die Dispensation in der geschlossenen Zeit betreffend	360
	— —	744)	K. Special-Rescript, betreffend die Zulässigkeit der Verhängung von Ehebruchs-Strafen auf einseitiges, nicht unwahrscheinliches, Geständniß	360
	4. Juli.	745)	K. Verordnung, wegen der Amts-Tracht der höhern Gerichtsstellen des Königreichs . .	361

			Seite
1812.	6. Juli.	† K. Rescript an das Staats-Ministerium, die Allodifikation der Lehen betreffend	362
	— —.	† K. Verordnung, die jährliche Bekanntmachung des Gesetzes wegen Bestrafung der Münzverfälschung betreffend	362
	17. Juli.	747) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, daß die Landscharfschützen nur wegen derjenigen Vergehungen, welche gegen die Forst-Dienstpflichten derselben laufen, von den Civil-Behörden bestraft werden sollen	363
	19. Juli.	† K. Verordnung, das Verbot der Absendung von Briefen durch Expressen, oder Boten ins Ausland betreffend	363
	20. Juli.	748) K. Verordnung, das Rechts-Mittel der Revision gegen die von dem K. Ober-Appellations-Tribunal in erster Instanz ausgesprochenen Urtheile betreffend	363
	29. Juli.	749) Bekanntmachung der K. Section der inneren Administration, betreffend die Berechnung der Erkenngelder bei gerichtlichen Unterpfands-Bestellungen über Capitalien . .	364
	10. Aug.	750) K. Verordnung, die genauere Aufsicht über die Gefangenen betreffend	365
	6. Sept.	751) K. Special-Decret, die Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen die Gensd'armerie betr.	366
	8. Sept.	752) K. Verordnung des Ministeriums des Innern, die jährliche Publication des Gesetzes wegen Bestrafung der Staats-Verbrechen und die Erklärung des §. 26. desselben betreffend	366
	14. Sept.	753) K. Verordnung, betreffend das Verbot, verhaftete Residuarien gegen juratorische Caution zu entlassen	367
	14/15. Sept.	754) K. Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen der Ehegerichts-Ordnung betreffend (daß 10jährige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe ein rechtlicher Grund zur Ehescheidung sey)	368
	17. Sept.	755) Decret des K. Criminal-Tribunals, die Bestimmung des Begriffs von wiederholten und großen Diebstählen betreffend	368
	24/25. Sept.	† K. Verordnung, betreffend die Amts-Verhältnisse des Cameral-Verwalters zu Bebenhausen .	369
	26. Sept.	756) Rescript der Section der innern Administration, daß das K. Criminal-Tribunal die Gewehr-Verheimlichungen zu bestrafen habe	370
	2. Oktbr.	757) Rescript der Section der innern Administration, die Bestrafung thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Gensd'armerie und die jährliche Publikation dieser Verordnung betreffend	370
	7. Oktbr.	† Verordnung des K. Ministeriums des Innern, das Dienst- und Substituten-Examen der Juristen und Schreiber und die, wegen der Oberamts-Actuars, Substituten, Mittel-Scribenten u. s. w. jährlich zu erstattenden Berichte betreffend	370

				Seite
1812.	7. Oktbr.	758)	K. Decret, betreffend die Unzulässigkeit der Erkennung vielwöchiger Gefängnißstrafen abwechselnd bei Wasser und Brod	370
	11. Oktbr.	759)	Special-Rescript des K. Staats-Ministeriums an den Tutelarrath, betreffend die Anwendung des altwürttembergischen Rechts in den neuen Landen, in Absicht auf Succession der Eheleute, Inventuren und Theilungen	371
	26. Oktbr.	760)	Bekanntmachung des K. Wechsel-Gerichts, die Wechsel-Verschreibungen unter der Firma mehrerer zu einer Handles-Gesellschaft verbundenen Associés betreffend	372
	31. Oktbr.	761)	Rescript der K. Recrutirungs-Section, in Betreff der epileptischen Heirathe-Petenten .	372
	2. Novbr.	762)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend das Erforderniß der Zuziehung von Scabinen bei gütlichen Verhören	373
	7. Novbr.	763)	K. Verordnung, Bestrafung der Weiber, wegen Gewehr-Verheimlichung betreffend . .	373
	13. Novbr.	†	K. Verordnung, Vorschriften für die Verkündung der Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen betreffend	374
	16. Novbr.	764)	Rescript des K. Ober-Justiz-Collegiums, die, von den Oberamts-Gerichten zu publicirenden Präclusiv-Bescheide betreffend . . .	374
	— —	765)	Allerhöchste Erklärung des Gesetzes wegen Bestrafung des Verbrechens der Münzfälschung	375
	7. Decbr.	766)	K. Normal-Verordnung, die Bestrafung der Münz-Verbrechen betreffend	375
	13. Decbr.	767)	K. General-Verordnung, die Aufhebung von Steuer-Befreiungen und Nicht-Zulassung dießfallsiger Entschädigungs-Gesuche betreffend	376
	14. Decbr.	768)	Rescript der Section der Commun-Verwaltung, die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung von Verbrechen betreffend	377
	16. Decbr.	†	K. Rescript an das Staats-Ministerium, die Copulationen der Inländer außerhalb des Königreichs betreffend	378
	19. Decbr.	769)	K. Verordnung, die Nicht-Gestattung eines Defensors für K. Diener, die wegen eines Amts-Vergehens in Untersuchung gekommen, betreffend	378
	— —	770)	K. Verordnung, die Eintheilung des Criminal-Tribunals in zwei Sectionen betreffend	379
1813.	12. Januar.	771)	Decret der K. Reichs-General-Ober-Postdirektion, die Postporto-Freiheit des Zuchthauses in Markgröningen betreffend	379
	15. Januar.	772)	K. Verordnung, die verbotene Annahme von Hochzeit- und andern ähnlichen Geschenken von Seiten K. Diener betreffend . . .	380

				Seite
1813.	26. Januar.	773)	K. Verordnung, die Errichtung eines eigenen Oberamts-Gerichts für die Einwohner des Stuttgarter Oberamts betreffend	380
	27. Januar.	774)	K. General-Verordnung, betreffend die Behandlung der Gantsachen durch die Unterämter und Bezirks-Amtsschreibereien . . .	381
	17. Februar.	775)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Aushebung solcher Rekrutirungs-Pflichtigen, welche in Untersuchung verwickelt sind	383
	2. März.	776)	K. Verordnung, betreffend die Rechte des Oberlehenherrn und die Sicherstellung oder Entschädigung desselben bei Verwandlung der zu einem K. Lehen gehörigen After-Lehengüter	383
	2/23. März.	†	Decret des K. katholischen geistlichen Raths, die Copulation der Inländer im Auslande betreffend .	385
	5. März.	†	K. Verordnung, betreffend die Trennung des Stabs über Rechentshofen von dem über Freudenthal	385
	7. März.	777)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal wegen Nichtgestattung eines Defensors für K. Diener wegen Amts-Vergehen	386
	8. März.	778)	K. Rescript, betreffend das Verbot, Regierungs-Verfügungen einer gerichtlichen Entscheidung zu unterwerfen	387
	18. März.	†	General-Verordnung wegen Nichtaushebung von Conscriptions-Pflichtigen zum K. Militär, welche wegen Vergehen in Untersuchung gekommen, ehe die Entscheidung darüber erfolgt ist	388
	22. März.	779)	K. Special-Rescript, das Maaß der von den Oberamts-Gerichten zu erkennenden Geld- und Thurmstrafen betreffend	388
	23. März.	780)	K. Rescript an das K. Staats-Ministerium, die commissarischen Untersuchungen bei Hochverraths- und Majestäts-Verbrechen betreffend	389
	3. April.	781)	Allerhöchste Verordnung, die Niedersetzung einer Criminal-Commission zur Würdigung und Aburtheilung der auf Störung der öffentlichen Ruhe abzweckenden Verbrechen betreffend	390
	8. April.	782)	Decret der Section der innern Administration, den Transport der von der Festung entlassenen unbemittelten Sträflinge betreffend	391
	22. April.	783)	Decret des K. Staats-Ministeriums, betreffend die neue Auflage des Landrechts . . .	391
	26. April.	784)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, die zeitige Entfernung der Festungssträflinge vom Straforte betreffend	392
	2. Mai.	785)	K. Rescript an das K. Staats-Ministerium, einen Nachtrag zu dem Gesetze von Majestäts-Verbrechen betreffend	393
	— —	786)	K. Verordnung, die Prozeß-Kosten und Strafen in Rechtsstreitigkeiten der K. Kammer betreffend	394

				Seite
1813.	11. Mai.	787)	Verfügung des K. Criminal-Tribunals an die Criminal-Aemter, die Vorschriften für die Form der Gefangenen-Tabellen betreffend	395
	28. Mai.	788)	Rescript des K. Ober-Justiz-Collegiums, die von den Oberamts-Gerichten zu publicirenden Präclusiv-Bescheide betreffend . . .	395
	29/31. Mai.	789)	K. Normal-Verordnung, das Schießen oder Fangen des Wildprets von Seiten der Forst-Offizianten betreffend	396
	6. Juni.	790)	Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Unzulässigkeit der Betretung des Rechtswegs wegen Regierungs-Verfügungen . .	397
	8/28. Juni.	791)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums und Bekanntmachung des Ober-Justiz-Collegiums, die Compromisse auf die Oberamts-Gerichte betr.	397
	12. Juni.	792)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Auslieferung fremder, in Württemberg delinquirender Deserteurs, die aus einem Staate gebürtig sind, mit welchem die Krone Württemberg ein Cartel errichtet hat	398
	26. Juni.	†	Circular Decret des K. katholischen geistlichen Raths, die bei einer Kirchenpfründe entstehenden Prozesse betreffend	399
	3/7. Juli.	††	Erlaß des K. Kriegs-Departements, betreffend die Heirathe-Erlaubniß Militärpflichtiger . . .	399
	12. Juli.	793)	Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Nichtigkeit der im Auslande ohne landesherrliche Erlaubniß eingegangenen Ehe	399
	16. Juli.	794)	Normal-Verordnung wegen Bestrafung der Apotheker im Fall einer aus verwerflichen Absichten geschehenen Verweigerung verordneter Medicin	400
	18. Juli.	795)	K. Verordnung, die Bestrafung der von Kindern an ihren Eltern verübten körperlichen Mißhandlungen betreffend	401
	23. Juli.	796)	Beschluß des Criminal-Tribunals, die Verhältnisse ꝛc. der gutsherrlichen Jagd- und Forst-Offizianten betreffend	402
	10. Aug.	797)	K. Verordnung, betreffend die Straf-Gewalt des Ober-Justiz-Collegiums gegenüber von Querulanten	403
	14. Aug.	798)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Rechtskraft der Straf-Erkenntnisse auswärtiger Behörden gegen württembergische Unterthanen, wenn diese vor erfolgter Publikation entfliehen	404
	30. Aug.	†	K. Verordnung, die Proclamationen in den geschlossenen Zeiten betreffend	404
	— —	799)	Verfügung des K. Ministeriums des Innern, die von dem Angriff der Inventuren und Theilungen zu machenden Anzeigen betreffend	405
	7. Sept.	800)	Verordnung, wegen Berichts-Erstattung	

				Seite
			der Oberbeamten in Sterbfällen eximirter Personen	405
1813.	7. Sept.	801)	Justiz-Ministerial-Erlaß, die Erneuerung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen für die Verwaltung der Criminal-Justiz betr.	406
	11. Sept.	802)	Decret der Section der innern Administration, daß in den Gefängnissen keine Bandstiften zu den Pritschen gebraucht werden sollen	408
	— —	803)	Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Jurisdiktion der Hofmusik- und Theater-Direktion über das Theater-Personal	408
	9. Oktbr.	804)	Special-Decret des K. Justiz-Ministeriums, daß gegen solche Diener, welche unmittelbar von Seiner Königlichen Majestät angestellt sind, ohne vorgängige Anzeige an Allerhöchst Dieselben, kein Erkenntniß zum Vollzug kommen kann, wodurch sie ihres Dienstes verlustig werden . . .	409
	17. Oktbr.	805)	Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, daß die Polizeistellen, wenn Verbrecher summarisch bei ihnen verhört wurden, die Inculpaten nach diesem Verhör nicht unmittelbar an das Criminal-Amt, sondern an das Oberamt zur General-Untersuchung abliefern sollen	409
	19. Oktbr.	806)	Verfügung des Criminal-Tribunals an sämmtliche Criminal-, und Ober-Aemter, Vorschriften über die Einrichtung der Gefangenen-Tabellen betreffend	410
	29. Novbr.	807)	Decret des K. Ober-Justiz-Collegiums, die Legitimation zum Prozesse der in Gant-Prozessen liquidirenden K. Kassenbeamten, Bürgermeister u. s. w. betreffend	410
	24. Decbr.	808)	Decret des K. Revisionsgerichts in Tübingen, die Ableistung des Revisions-Eids betr.	411
1814.	24. Januar.	809)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, den Gerichtsstand ausländischer Offiziere betreffend .	412
	14. Februar.	†	Auszug aus einem Rescript der Section der innern Administration, daß von einem ganz unerwarteten Todesfalle eine Untersuchung vorgenommen und Bericht darüber erstattet werden soll .	412
	19. Februar.	810)	Decret des K. Staats-Ministeriums an das K. Ober-Justiz-Collegium, die Stammgüter der Adelichen und die Majorate der Fürstlichen und Gräflichen Familien betreffend . .	413
	22. Februar.	†)	K. Decret, die Aufstellung eines eigenen Staabsbeamten in Freudenthal betreffend	414
	3. März.	811)	K. Decret an die Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Verlust der Militär-Verdienst-Medaille wegen begangener Verbrechen	415

			Seite
1814.	5. März.	† Special-Rescript des K. katholischen geistlichen Raths, die vorläufigen Dispensationen der Decane betreffend	415
	3. April.	812) K. Decret an das K. Oberhof-Marschallen-Amt und die Oberhof-Intendanz, die Strafe wegen Störung des Burgfriedens betreffend	416
	4. April.	813) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Behörde, welche über den Verlust der Militär-Verdienst-Medaille zu erkennen hat	416
	22. April.	814) K. Decret an das Staats-Ministerium, betreffend den Gerichtsstand der Soldaten-Weiber	417
	29. April.	815) K. Verordnung, betreffend die Bestimmung der K. Gebäude, in welchen Hof-Diebstähle begangen werden	418
	10. Mai.	816) Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Unzulänglichkeit bloßer Unterpfandszettel zu Constituirung eines gerichtlichen Unterpfands	421
	16. Mai.	817) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Behandlung der Ehescheidungs-Sachen gemischter Religions-Verwandten	421
	24. Juni.	818) K. Verordnung, betreffend die Auflösung der niedergesetzten Criminal-Commission zur Würdigung und Aburtheilung der auf Störung der öffentlichen Ruhe abzweckenden Verbrechen	422
	24. Juli	819) K. Special-Decret, betreffend den Ausspruch, daß der K. Hofbank keine jura fisci zustehen	423
	27. Juli.	820) Decret des K. Staats-Ministeriums, die Leistung des Revisions-Eids betreffend . . .	423
	18. Aug.	821) K. Special-Rescript, daß Scortations-Straf-Akkorde der allerhöchsten Genehmigung bedürfen, um bei wiederholten Scortations-Strafen in rechtliche Betrachtung zu kommen	424
	29. Aug.	822) Decret des K. Staats-Ministeriums, den Begriff der Stempel-Papier-Verfälschung betr.	424
		823) K. Verordnung über die Anwendung des Württembergischen Rechts in den neu erworbenen Landestheilen	425
	12. Sept.	824) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Tutelarrath, betreffend die Behandlung der Separatisten bei Eidesleistungen	428
	26. Sept.	825) Protokoll-Extrakt des K. Ober-Justiz-Collegiums an den K. Tutelarrath, betreffend die mystischen Privat-Testamente	431
	10. Oktbr.	826) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal in Betreff der Verhältnisse der Stadt-Direktion zu Stuttgart zur dortigen Ober-Polizei-Direktion bei Behandlung criminneller Gegenstände	432
	7. Novbr.	827) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Competenz	

			Seite
		zur Bestrafung der aus dem Königreiche ausgewiesenen Ausländer im Falle der Wiederbetretung der Königlichen Staaten	437
1814. 30. Decbr.	†	Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Führung eines Protokollbuchs über die Geschäfte der Feldmesser	437
1815. 4. Januar.	†	Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, daß die in der Zollordnung vorgeschriebene Confiskation des Werths der Waaren nur bei Zollvergehen, nicht aber bei Defraudationen anderer ähnlicher Fiskal-Gerechtsame Statt finde	438
11. Januar.	†	K. Manifest, die Einführung einer ständischen Verfassung betreffend	438
23. Januar.	828)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Tutelar-Rath, betreffend die Anwendung des alt-württembergischen Rechts in den neuen Landestheilen in Absicht auf Obsignationen, Inventuren und Theilungen	438
24. Januar.	829)	Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Justiz, Vorschriften, die Inventur- und Theilungs-Kosten betreffend	440
27. Januar.	830)	K. Normal-Verordnung, wegen Bestrafung der in den K. Residenzstädten wegen begangener Unzucht ergriffenen liederlichen Dirnen	443
29. Januar.	†	Rescript des K. Staats-Ministeriums, die Wahlen der Repräsentanten zur Stände-Versammlung betreffend, nebst angehängtem Verzeichniß der Fürsten, Grafen und Edelleute, welche in der Ständeversammlung Virilstimmen haben . . .	444
15. Febr.	†	Dekret des K. Staats-Ministeriums, nähere Bestimmungen über die Beobachtung der Maas-Ordnung und über die Einrichtung der Trinkgefässe insbesondere, betr.	444
16. Febr.	†	K. Verordnung, die vorsichtige Behandlung geladener Gewehre von Seite der Forstbedienten betreffend	445
27. Febr.	†	K. Verordnung, die Jurisdiktion über beurlaubte Soldaten betreffend	445
27/28. Febr.	831)	K. Verordnung, die Behandlung der Obsignation, Inventur und Theilung der Verlassenschaften jüdischer Unterthanen betr. . .	445
2. März.	832)	K. General-Verordnung, die Aufhebung der Losungen betreffend	446
5. März.	833)	K. Verordnung, das Erkenntniß über Reclusion in die Zwangsarbeitshäuser betreffend	449
10. März.	834)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal in Eßlingen, das Verhältniß der Festungs- zur Zuchthausstrafe überhaupt und die Verwandlung der erstern in die letztere bei Legalstrafen betreffend	450

			Seite
1815.	14. März.	† Königliches Dekret, die Militär-Jurisdiktion betreffend	451
	15. März.	† Manifest, die Verkündigung der K. Verfassungs-Urkunde betreffend	451
	15. April.	835) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, die Beiziehung des Dekans der reformirten Gemeinden zu Untersuchungen in Ehesachen betr. .	451
	— —	836) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Statthaftigkeit der Auslieferung diesseitiger Unterthanen an auswärtige Behörden, so bald es sich blos von der Vollziehung eines durch letztere gefällten rechtskräftigen Erkenntnisses handelt	453
	29. April.	837) Beschluß des Criminal-Tribunals, betreffend die Beschränkung des Verbots des sechsten Zinsguldens auf Capitalien, welche durch gerichtliche Unterpfänder gesichert sind	453
	18. Mai.	838) Erlaß des K. Staats-Ministeriums wegen Mittheilung der Entscheidungsgründe an die Partheien	454
	7/29. Juni.	839) K. Verordnung, betreffend den Gerichtsstand der den Förstern als Gehülfen zugetheilten Landscharfschützen	454
	16. Juni.	840) K. Verordnung, betreffend die Competenz der Civil-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung derjenigen Vergehen der Militär-Personen, welche während des Militär-Dienstes begangen, aber erst nach aufgelöstem Militär-Verbande bekannt geworden sind	455
	24. Juli.	841) Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Uebergabe des gedruckten Staats und Unterrichts an die Vormünder bei ihrer Bestellung betreffend	456
	2. Aug.	842) Ediktalladung des K. Kriegs-Ministeriums, an die von den früheren Feldzügen her noch vermißte Militär-Personen	456
	3. Aug.	† Auszug aus dem Protokolle des K. Staats-Ministeriums, die Verhältnisse der Hof- und Militär-Parochieen in Absicht auf ehegerichtliche Gegenstände betreffend	457
	5. Aug.	† K. Bekanntmachung, die Vertagung der Ständeversammlung und wiederholte Bestätigung der K. Verfassungs-Urkunde vom 15. März 1815. betreffend	457
	— —	843) Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend eine Erläuterung der K. Verordnung vom 7. Sept. 1811, über Bestrafung der Entwendung königlichen Eigenthums	457
	15. Aug.	844) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Ehegericht, die Befugnisse des Feldprobstes in dringenden Ehe-Dispensations-Fällen der Militär-Personen betreffend	458
	16. Aug.	† Note der K. Sektion der inneren Administration an den K. Tutelarrath, den Abzug von dem, an	

			Seite
		die Präsumtiv-Erben eines Verschollenen in das Ausland ausgefolgten, Vermögen betreffend . .	458
1815. 29. Aug.	845)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Jurisdiktion des Schloß-Hauptmanns in Ellwangen	459
12. Sept.	846)	K. Rescript an das Staats-Ministerium, betreffend die Bestrafung thätlicher Widersetzlichkeit der Festungs-Sträflinge	459
20. Sept.	847)	Erlaß des K. Ehegerichts an die K. Stadtdirektion und das Dekanatamt in Stuttgart, betreffend die Verhältnisse der Hof- und Militär-Parochieen in Stuttgart, in Absicht auf ehegerichtliche Gegenstände	460
22. Sept.	†	Protokoll-Extrakt des K. Staats-Ministeriums an das Finanz-Ministerium, betreffend die Cognition über das Rechtliche bei Jagdfrohnen .	462
10. Oktbr.	848)	Beschluß des Criminal-Tribunals, betreffend die Bestrafung der fünften Scortation bei Männern	463
21. Oktbr.	849)	Erlaß des Criminal-Tribunals an die K. Criminal-Aemter, betr. die Abnahme der Fesseln bei Verhören mit Inquisiten	463
— —	850)	Verordnung des K. Obertribunals, die Frist-Erstreckung zur Einreichung von Schriftsätzen betreffend	464
30. Oktbr.	851)	Special-Erlaß des Ministeriums des Innern, daß die höchste Heiraths-Erlaubniß die Dispensation von der Minderjährigkeit nicht aufhebe . . .	463
5. Novbr.	†	K. Resolution, die landständischen Beschwerden in Polizeisachen betreffend	465
1. Decbr.	852)	Dekret des K. Oberjustiz-Collegiums, die Confiskation der von einem Juden vorgenommenen Cession einer, an einen Christen zu machen habenden, Forderung an einen andern Christen betreffend	465
9. Decbr.	853)	Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Strafe der Entweichung der Festungssträflinge	467
1816. 26. Januar.	854)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Oberappellations-Tribunal, betreffend das Compromittiren auf die Oberamtsgerichte salva appellatione und die Ausfertigung der Appellations-Akten im Original	468
23. Febr.	855)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Entlassung der auf unbestimmte Zeit in eine Strafanstalt verurtheilten Delinquenten	469
16. März.	856)	Erlaß des Criminal-Tribunals an die Criminalämter, die Form der Criminal-Untersuchungs-Protokolle betreffend	469
19. März.	857)	Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, das Ehehinderniß der Ungleichheit des Alters betreffend	470

			Seite
1816. 27. März.		† Beschluß des Criminaltribunals, betreffend die Bestrafung des Unzuchtsvergehens eines Geistlichen	471
16. April.	858)	Dekret des K. Justiz-Ministeriums, die Correspondenz mit den K. K. österreichischen Behörden betreffend	471
1. Mai.	859)	K. Special-Dekret, betreffend die Erlaubniß zur Auswanderung für die auf der Festung als Sträflinge befindlichen Separatisten	472
— —	860)	K. General-Verordnung über ein gleichförmiges Verfahren bei Vollziehung von Todes-Strafen	472
8. Mai.	†	K. Verordnung, den Geschäftskreis des vormaligen Polizei-Ministeriums betreffend	477
21. Mai.	861)	K. General-Verordnung, das Compromittiren auf die Oberamts-Gerichte salva appellatione betreffend	478
— —	862)	K. General-Verordnung, die Ausfertigung der Appellationsakten in Originali betreffend	481
1. Juni.	863)	Beschluß des Criminal-Tribunals wegen Einlieferung Schwangerer und Kranker in die Straf-Anstalten	481
11. Juni.	864)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums wegen Vorlegung der, gegen einheimische oder fremde Adeliche gefällten Sentenzen, zur allerhöchsten Bestätigung	483
28. Juni.	†	General-Verordnung, die künftige Ablegung der Rechnungen über die den Waisenhäusern gebührenden freiwilligen Gaben und die, den Zucht- und Waisenhäusern zustehenden, gesetzlich regulirten Gefälle betreffend	483
1. Juli.	865)	Justiz-Ministerial-Erlaß an das Criminal-Tribunal, betreffend die Competenz der Civil-Justiz-Behörden bei Entweichung der Festungssträflinge	483
15. Juli.	†	Königl. Verordnung, den Geschäftskreis des K. Staats-Ministeriums betreffend	485
23. Juli.	†	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Competenz der Oberämter zur Bestrafung des Hazardspielens . . .	485
— —	866)	Beschluß des Criminal-Tribunals, betreffend die Bestrafung der Kassenreste der Gemeinde- und Corporations-Beamten . . .	486
6. Aug.	867)	K. Verordnung, einen privilegirten Criminal-Gerichtsstand für die der Souverainität unterworfenen vormaligen Reichs-Fürsten und Grafen betreffend	486
20. Aug.	868)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Führung der Untersuchung bei Entweichung von Festungssträflingen	487

				Seite
1816.	26. Aug.	869)	K. Verordnung, die Güter-Verkäufe der Separatisten betreffend	488
	25. Sept.	†	Protokoll-Extrakt des K. Staats-Ministeriums an das K. Ministerium des Innern, die Publikation der Strafgesetze betreffend	489
	5. Oktbr.	870)	Justiz-Ministerial-Erlaß an das Criminal-Tribunal, betreffend die Ablieferung von Sträflingen aus den Straf-Anstalten an die Inquisitionsbehörden	489
	10. Oktbr.	871)	Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Auslieferung württembergischer Unterthanen, welche in Baden ein Verbrechen begangen haben, an die badischen Behörden	490
	17. Oktbr.	872)	Justiz-Ministerial-Dekret an das Criminal-Tribunal, betreffend die Bestrafung des dritten und vierten frühen Beischlafs .	490
	29. Oktbr.	873)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Oberämter, die Bestrafung der zweiten Scortations-Vergehen betreffend	491
	8. Novbr.	†	K. Verordnung, die Organisation des K. Geheimen-Raths betreffend	491
	14. Novbr.	874)	K. Reskript an den Geheimen-Rath, die Bestätigung der Criminal-Erkenntnisse betr.	492
	16. Novbr.	875)	Erlaß der Sektion der inneren Administration, daß die Dispensationen von Mittwochs-Hochzeiten durch das K. Ehegericht zu erledigen seyen	493
	24. Novbr.	876)	K. Verordnung, betreffend die Behandlung der Dispensations-Gesuche minderjähriger fürstlicher, gräflicher und adelicher Gutsbesitzer, in Absicht auf eigene Vermögens-Verwaltung	493
	— —	†	K. Verordnung, betreffend die Auflösung der Stabs-Aemter Bebenhausen, Freudenthal und Rechentshofen und die Verweisung der Geschäfte derselben an diejenigen Behörden, von welchen sie an jene Aemter gegangen sind	494
	26. Novbr.	877)	Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, wegen Vornahme des gütlichen Verhörs bei Vertheidigungen	494
	29. Novbr.	†	K. Verordnung, die Heirathe-Erlaubniß-Gesuche königlicher Diener betreffend	495
	— —	†	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, die Urlaubs-Ertheilungen an Staatsdiener betreffend . . .	495
	9. Decbr.	878)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Competenz des Criminal-Tribunals zur Erkennung der Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus	495
	13. Decbr.	879)	K. Verordnung, die Bestrafung der gewaltsamen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und deren Diener betreffend	496
	— —	880)	K. Verordnung, die Aufhebung der Ver-	

				Seite
			ordnung vom 29. April 1814. wegen Ausdehnung des Gesetzes von Bestrafung des Hof-Diebstahls und eine vorläufige neue gesetzliche Bestimmung dieses Verbrechens betreffend .	497
1816.	13. Decbr.	881)	K. Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 6. December 1806. wegen Präsumtion des Dolus bey den Kassen-Resten betreffend	498
	14. Decbr.	†	K. Verordnung, die Schreibart in Anbringen, Berichten, Rescripten u. s. w. betreffend . .	499
	— —	882)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend das Strafverfahren wegen im Auslande verübter fleischlicher Vergehen	499
	19. Decbr.	883)	Erlaß des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an das Consistorium, betreffend die religiöse Berathung der Gefangenen in den Arbeitshäusern	500
	20. Decbr.	884)	K. Verordnung über die Entlaßbarkeit der Hof-Beamten und Diener	500
	24. Decbr.	†	Verordnung, die Form der amtlichen Berichte und Vorträge der K. Beamten und Behörden an den König und die höheren Stellen betreffend .	502
	31. Decbr.	885)	Verordnung, das Verfahren der Criminal- und Oberämter bei Fertigung und Einsendung der Verzeichnisse über Criminal-Untersuchungs-Kosten betreffend	502
1817.	2. Januar.	†	K. Verordnung in Betreff der Bittschriften und anderen Eingaben	505
	2/4. Januar.	886)	K. Verordnung und Justiz-Ministerial-Erlaß an das Oberappellations-Tribunal, Oberjustiz-Collegium und Criminal-Tribunal, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsgangs bei dem Justiz-Ministerium	506
	4. Januar.	887)	Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Behörde für die Gesuche um Aufschub der Vollziehung von Leibesstrafen	508
1816.	21. Decbr.	888)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Communikationen der verschiedenen Stellen miteinander und die öffentliche Bekanntmachung der Verfügungen derselben .	508
1817.	4. Januar.			
	8. Januar.	889)	Special-Rescript des K. Criminal-Tribunals, die Bestrafung entwichener Sträflinge betreffend	509
	23. Januar.	†	K. Verordnung, die Milderung der wegen der Volks-Entwaffnung seit dem Jahre 1806. ergangenen Gesetze betreffend	509
	28. Januar.	†	Erlaß der K. Oberpost-Direktion, die auf der Post u. s. w. von Post-Officianten gefundenen Gelder und Effekten betreffend	511
	30. Januar.	†	Gesetz über die Preß-Freyheit	511
	1. Febr.	890)	Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an	

				Seite
			das Criminal-Tribunal, die Anwendung der Strafgesetze betreffend	511
1817.	6. Febr.	†	K. Verordnung, die Heiraths-Erlaubniß-Gesuche der Staatsdiener betreffend	511
	18. Febr.	†	Erlaß der K. Sektion der inneren Administration, daß dem Auswanderungs-Gesuche eines Gantmannes vor Erledigung des Gants nicht Statt zu geben sey	512
	20. Febr.	†	Erlaß des katholischen Kirchenraths, betreffend die Errichtung der Inventuren und Theilungen der katholischen Geistlichen	512
	26. Febr.	891)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend den Sinn des Artikels VII. der Verordnung vom 23. Januar 1817. in Betreff einer Milderung der, wegen der Volks-Entwaffnung seit dem Jahr 1806. ergangenen Gesetze	512
	28. Febr.	892)	Bekanntmachung, die von dem Russischen Feldzuge vom Jahre 1812 und von den vorhergehenden Feldzügen vermißten Württembergischen Officiers und Soldaten betr. . .	512
	3. März.	†	Königlicher Verfassungs-Entwurf . .	513
	14. März.	†	K. Verordnung, die Aufhebung einer die Vertrags-Freiheit der Eltern in gemischter Ehe in Ansehung der religiösen Erziehung der Söhne beschränkenden Bestimmung betreffend	514
	27. März.	893)	K. Verordnung, wegen Aufhebung der Selbstpfändung für das Preßgeld	514
	9. April.	894)	Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Bestrafung des Verbrechens der Blutschande .	514
	10. April.	895)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal wegen gleichförmiger Behandlung der Beschwerden über Zoll- und Accise-Strafen	515
	5. April.	896)	Auszug aus der K. Verordnung: Anlehnungen von Geldern und Früchten zu Bestellung der Felder und zur Sustentation und deren Vorzugs-Recht im Gante betreffend .	516
	29. April.	897)	Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Beziehung der Verordnung vom 13. December 1816, wegen Herabsetzung der Strafe der Widersetzlichkeit, auf obrigkeitliche Diener der niederen Kategorie .	516
	2. Mai.	†	K. Verordnung, den unmittelbaren Correspondenz-Verkehr der K. Behörden und Amtsstellen mit Auswärtigen betreffend	517
	12. Mai	†	Erlaß der Sektion der innern Administration, nähere Bestimmungen der Verordnung vom 18. Februar desselben Jahrs über das Auswandern von Gantmännern betreffend	517
	16. Mai.	†	Instruktion des K. Oberhofraths	517

			Seite
1817.	31. Mai. 10. Juni.	898) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die provisorische Erweiterung der Strafgewalt des Criminal-Tribunals	518
	11. Juni.	899) Bekanntmachung des K. Ehegerichts, betreffend die Behandlung der Gesuche um die Erlaubniß zu anderwärtiger Verheirathung zurückgebliebener Ehegatten von den im russischen und früheren Feldzügen vermißten Soldaten	519
	28. Juni.	900) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die, von dem K. Tutelarrathe zu erledigenden, Dispensations-Gesuche bürgerlicher oder nicht begüterter adelicher Personen	512
	2. Juli.	901) K. Verordnung, das Verbot des Verkaufs der Früchte auf dem Halm betreffend . .	520
	5. Juli.	902) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, die Verwandlung der öffentlichen Ausstellung auf der Schandbühne in Gefängniß-Strafe betreffend	522
	15. Juli.	903) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Frage: welchen Stellen die Cognition zustehe, ob ein Brief oder Paquet von den Posten auszuliefern sey?	52
	19. Juli.	† K. Verordnung, wodurch der die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit betreffende Bundestags-Beschluß bekannt gemacht wird	523
	30. Juli.	904) K. Verordnung, das Abverdienen der Verpflegungskosten der Festungs-Sträflinge betreffend	524
	7/13. Aug.	905) K. Verordnung und Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Bestrafung der thätlichen Widersetzlichkeit gegen die Gensd'armerie	524
	14. Aug.	906) Offizieller Auszug aus der unterm 16. Mai d. J. von Sr. Königl. Majestät dem Hof-Gericht ertheilten und an den K. Geheimen Rath ausgeschriebenen Instruktion	525
	— —	† Officieller Auszug aus der, unterm 16. Mai d. J. von Seiner Königl. Majestät dem Oberhofrath ertheilten, und an den Königl. Geheimen-Rath ausgeschriebenen Instruktion	529
	15. Aug.	† K. Verordnung, die gesetzlichen Bestimmungen über die Auswanderungen betreffend	530
	— —	907) K. Verordnung, den erweiterten Wirkungs-Kreis der Oberamts-Gerichte betr. .	530
	18. Aug.	908) Erlaß des Ministeriums des Kirchen- un Schulwesens an das Consistorium, betreffend die religiöse Berathung der Straf-Gefangenen . . .	532
	20. Aug.	909) K. Verordnung, Verfügungen i Schreiberei-Sachen betreffend	532
	— —	910) K. Verordnung, die Vereinfachung der Schreiberei-Geschäfte betreffend	533
	24/29. Aug.	911) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betref-	

			Seite
		fend die Abstellung aller Accidenzien und Nebenbezüge bei den Justiz-Collegien . . .	535
1817. 25. Aug.	912)	K. Verordnung, die Uniformen der bei den Central-Justiz-Behörden Angestellten betreffend	536
27. Aug.	†	Bekanntmachung des Geheimen Raths, die Zurückweisung der bei dieser höchsten Stelle einkommenden, zu ihrem Geschäftskreise nicht gehörigen, Eingaben betreffend	537
28. Aug.	913)	K. Rescript, die Einschärfung der älteren Vorschriften wegen des Kanzlei-Geheimnisses betreffend	537
2. Sept.			
10. Sept.	†	K. Verordnung, weitere Verfügungen in Ansehung des Schreibereiwesens betreffend . . .	538
17. Sept.	914)	K. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Straf-Verordnung vom 7. Sept. 1811. wegen Entwendung Königlichen, mit dem K. Namen oder Wappen bezeichneten, Eigenthums	540
21. Sept.	915)	K. Rescript, die Abgabe von Apotheker-Waaren und einen bedingten Vorzug der Forderungen der Apotheker im Gant betr. . .	541
23. Sept.	916)	K. Verordnung, die Organisation des Justiz-Departements betreffend	541
30. Sept.	917)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, die gerichtlichen Ladungen in Appellations- und Wechselsachen durch Boten betreffend . . .	544
4. Oktbr.	918)	Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Grundsätze wegen Uebernahme eines Ausländers, welcher zuerst in Württemberg und dann in einem dritten Staate ein Verbrechen begangen hat, und von da ausgeliefert werden will	545
24. Sept.	919)	Erlaß des K. katholischen Kirchenraths, betreffend die von den gemeinschaftlichen Oberämtern zu ertheilenden Ehe-Dispensationen .	546
9. Oktbr.			
22. Oktbr.	†	Erlaß der Sektion der innern Administration, betreffend die Behörden, von welchen Uebertretungen des Commun-Wildschützen-Statuts zu bestrafen sind	546
24. Oktbr.	920)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Behandlung der Untersuchungen gegen die, in den Residenzstädten Stuttgart und Ludwigsburg wegen Unzucht ergriffenen Dirnen	547
18. Novbr.	†	K. Verordnung, betreffend die Festsetzung der Dienstkleidung der Staatsdiener	547
— —	†	K. Bekanntmachung, die Veränderung und Umbildung der Grundsätze und Formen der Staatsverwaltung betreffend	547
29. Novbr.	†	K. Verordnung, die Verhältnisse des Oberhofraths und der Hof- und Domainenkammer betreffend	548
8. Decbr.			
10. Decbr.	†	K. Verordnung, die Bestrafung der Contra-	

				Seite
			ventionen gegen die Bau-Gesetze in den Residenz-Städten betreffend	548
1817.	16. Decbr.	921)	Justiz-Ministerial-Erlaß an das Königliche Oberamt N., die Contrakte mit Juden betreffend	548
	21. Decbr.	922)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminal-Gerichtshöfe, betreffend die Beschleunigung der Untersuchungen über die von Gutsherrn gegen Unterthanen verübten Mißhandlungen	549
	27. Decbr.	†	K. Verordnung, betreffend die Niedersetzung einer Commission zur Besorgung der tutelarräthlichen Funktionen in Ansehung der Mitglieder des Königl. Hauses	549
	28. Decbr.	†	Ministerial-Erlaß, die Verheirathung von Ehebrechern betreffend	550
1818.	1. Januar.	923)	K. Verordnung, betreffend eine authentische Erklärung der Landes-Ordnung, die Bestrafung wucherlicher Contrakte betr. . .	550
	6. Januar.	924)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, daß die Scortationsstrafen nach demjenigen Vermögen auszumessen sind, welches der Angeschuldigte zur Zeit des verübten Vergehens mit Nutzen und Eigenthum besaß	551
	8. Januar.	†	Verfügung des K. Ministeriums des Innern, die Bestrafung der Bettler betreffend	551
	13. Januar.	†	Erlaß des K. Ministeriums des Innern, das Heirathen unvermöglicher Personen betreffend . .	551
	18. Januar.	925)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Einschärfung der Wilderer-Ordnung und anderer Strafgesetze gegen Wilddiebereien, besonders auch in Beziehung auf gutsherrschaftliche Jagdbezirke	552
	23. Januar.	†	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Ansprüche auf Entschädigung für abhanden gekommene Postwagen-Effekten und die deßhalb zulässigen Beweismittel betreffend	552
	6. Febr.	926)	Erlaß des K. Appellationsgerichtshofs für den Neckar- und Schwarzwaldkreis an die K. Justiz-Collegien, betreffend die von einem Appellationsgerichtshof in dem Bezirk des andern zu verfügenden Insinuationen, Vernehmungen ꝛc.	553
	7/9. Febr.	927)	K. Verordnung, betreffend den Geschäfts- und Wirkungskreis des K. Obertribunals .	554
	9. Febr.	†	Erlaß des K. Ministeriums des Innern, die Zwangs-Arbeitshäuser, insbesondere die Aufsicht darüber, und die Zutheilung der Oberämter an dieselben betreffend	556
	24. Febr.	†	K. Normal-Verordnung, die Verkündigung	

			Seite
		der Ehen der in das Ausland weggezogenen oder von dem Auslande erst in das Königreich hereingezogenen Württemberger betreffend	557
1818.	1. März.	928) Justiz-Ministerial-Erlaß, betr. das Verhältniß der Stadtdirektion in Stuttgart zu den höheren K. Gerichts-Stellen . . .	557
	6. März.	929) Justiz-Ministerial-Erlaß an die Criminal-Gerichtshöfe zu Eßlingen und Ellwangen, betreffend die Einrichtung der Lagerstätten der Gefangenen	558
	9. März.	930) Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die von den beiden Feldzügen 1813 und 1814 vermißten württembergischen Officiers und Soldaten	559
	11. März.	931) Erlaß des K. Ministeriums des Innern, betreffend die tutelarräthliche Gerichtsbarkeit der Stadtdirektion Stuttgart	560
	13. März.	932) K. Verordnung, die künftige Behandlung der Gesuche um Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre betreffend	561
	24. März. / 6. April.	933) K. Verordnung, betreffend die Anordnung eines Oberlehenhofs und Lehenraths zu Besorgung der Lehen-Geschäfte	562
	25. März.	934) Justiz-Ministerial-Erlaß an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Insertion der Criminal-Erkenntnisse in das Staats- und Regierungs-Blatt . . .	562
	27. März.	935) Dekret des Civil-Senats des Obertribunals, betreffend die Vorverhandlungen in Appellations- und Revisions-Sachen	563
	— —	936) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 1. August 1806, wegen Bestrafung der Kassenreste, auf Salzfaktore	564
	30. März.	937) K. Verordnung, betreffend die Uniformen der Prokuratoren	565
	1. April.	938) Justiz-Ministerial-Erlaß an den K. Appellations-Gerichtshof in Ulm, betreffend den Gerichtsstand der gutsherrlichen Beamten	566
	3. April.	939) Bekanntmachung des Civil-Senats des K. Obertribunals, betreffend die Grundsätze für die Vertheilung der bisher vor dem K. Oberjustiz-Collegium verhandelten, nunmehr aber vor den beiden K. Appellations-Gerichtshöfen zu Ulm und Tübingen zu verhandelnden, Judicial- und Extra-Judicial-Gegenstände des K. Fiskus und aller K. Staatsbehörden, welche gerichtlich belangt werden können . .	567
	17. April.	940) K. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Pupillen-Senats bei dem K. Ober-Tribunal	568

			Seite
1817. 22. Decbr. — 1818. 6. April.		941) K. Verordnung, betreffend das Verbot der Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin	568
7. April.		942) Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Gerichtshof in Tübingen, betreffend die Succession auswärtiger Frauenspersonen in vormalige adelige Familien-Fidei-Commisse	569
10. April.	†	Erlaß des General-Vikariats, die Dispensationen von der Proklamation betreffend	569
10. März. — 14. April.		943) Note des K. Appellations-Gerichtshofs für den Jaxt- und Donaukreis an den Appellations-Gerichtshof für den Neckar- und Schwarzwaldkreis und Note des letztern an den erstern, die Dispensation von Obsignation, Inventur und Theilung betreffend	570
16. April.		944) Bekanntmachung des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals, die den gemeinschaftlichen Oberämtern zu überlassenden Ehe-Dispensations-Fälle betreffend	573
24. April.		945) K. Dekret an das Justiz-Ministerium, betreffend die Befugnisse des Hofgerichts in Ehesachen	574
21/28. April.		946) K. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Aufsetzens der Wilderer-Kappe als Zusatz zur Strafe des Wilderei-Vergehens . . .	575
28. April.		947) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Beiziehung des Dekans der reformirten Gemeinde zu Untersuchungen in Ehesachen	576
2. Mai.		948) Erlaß des Civilsenats des K. Ober-Tribunals, die Insinuation der Contrakte und Verpfändungen von liegenden Gütern der Exemten betreffend	576
8. Mai.		949) K. General-Verordnung, die Straf-Befugniß der verschiedenen Staats-Behörden und die Recurse gegen Straf-Verfügungen derselben betreffend	578
10/14. Mai.		950) K. Verordnung, betreffend die Minderjährigkeits-Dispensation zur eigenen Vermögens-Verwaltung	583
14. Mai.	†	Note des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals, die Dispensation von Proklamationen betreffend	584
16. Mai.		951) Note des K. Justiz-Ministeriums an das K. Ministerium des Innern, betreffend die Führung der Untersuchungen gegen Zuchthaus-Sträflinge	584
18. Mai.		952) K. Verordnung, wegen Beiziehung eines katholischen Geistlichen bei amtlicher Untersuchung der Zwistigkeiten zwischen Eheleuten oder Verlobten, wenn der eine Theil dem evangelischen, der andere dem katholischen Glaubens-Bekenntnisse zugethan ist . . .	585

			Seite
1818. 21. Mai.		953) K. Verordnung, die Prüfung der Rechts-Kandidaten betreffend	586
— —		954) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Bestrafung der Wilderei-Attentate .	590
21/25. Mai.		955) K. Verordnung, betreffend die Bestrafung des dritten Ehebruchs (zweiten Rückfalls,) .	591
25. Mai.		956) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Obertribunal, die Formen sowohl bei Berichten an höhere, als bei Erlassen an untergeordnete Stellen in dem Justiz-Departement betreffend	592
10. Juni.		957) Königl. Württembergische Hof-Ordnung	598
26. Juni.		958) Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Zurückweisung aller Schuldklagen gegen nicht exemte Personen von Seiten der Gerichtshöfe	606
2. Juli.	†	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betr. die Verzehentung des Repses	607
3. Juli.		959) Dekret des Civil-Senats des K. Obertribunals, betreffend die Vorlegung der General-Vollmachten durch die Obertribunal-Prokuratoren	607
29. Juni. / 6. Juli.		960) K. Verordnung, betreffend die von Amtswegen zur Revision vorzulegenden Criminal-Erkenntnisse	608
7. Juli.		961) Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, wegen Vermeidung unnöthiger Legal-Inspektionen und Sektionen	610
14/17. Juli.		962) K. Verordnung, betreffend das Recht der Recursbehörden, Straf-Erkenntnisse erster Instanz zu schärfen	611
18. Juli.		963) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums wegen Bestrafung des unehelichen Beischlafs	612
— —		964) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Erledigung des Kostenpunkts bei Verwerfung der Appellation in Civilrechts-Sachen	612
20. Juli.	†	K. Rescript, die Bekanntmachung der militärischen Strafgesetze betreffend	613
30. Juli.		965) Erlaß des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals an die gemeinschaftlichen Oberämter, die Behandlung der Ehedispensationsgesuche von Militärpersonen betreffend . .	613
18. Aug. / 15. Sept.		966) Justiz-Ministerial-Erlaß an das K. Ober-Tribunal, betreffend die Anstalten zum Behuf der Gleichförmigkeit der Erkenntnisse	614
27. Aug.		967) Justiz-Ministerial-Erlaß an den Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Zubringens-Inventarien bei Heirathen der Juden	616
1. Sept.		968) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Communikationen der K. Gerichtshöfe mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten .	617
2. Sept.		969) Bekanntmachung der zweiten Abtheilung	

				Seite
			des K. Geheimen Raths, betreffend die Präsentation der Recursschriften	617
1818.	7. Sept.	†	Erlaß des K. Ministeriums des Innern, den Güterhandel der Juden betreffend	618
	8. Sept.	970)	K. Verordnung, betreffend die Justiz-Collegien erster Instanz	618
	12. Sept.	971)	Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die mit den Großherzogthümern Baden und Hessen wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend	619
	15. Sept.	†	Circular-Erlaß des katholischen Kirchenraths, die Ehedispense betreffend	620
	18. Sept.	972)	Auszug aus einem Erlasse des Civil-Senats des K. Obertribunals an die Appellations-Gerichtshöfe, das Debitwesen der Militär-Personen und das Wahlrecht derselben bei Inventuren, Theilungen, Tutelen und Curatelen betreffend	620
	19. Sept.	973)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Prozeßkosten-Verzeichnisse der Sachwalter	621
	22. Sept.	974)	K. Verordnung, betreffend die Todterklärung derjenigen seit dem Winterfeldzuge gegen Rußland vermißten Unterthanen, welche in einem andern als dem württembergischen Heere gedient haben	622
	26. Sept.	†	Verordnung, betreffend den bei Ausstellungen von Verbrechern auf die Schandbühne hie und da vorkommenden Unfug	623
	9. Oktbr.	975)	K. Verordnung, einige Veränderungen in dem Wirkungskreise der Provinzial-Gerichtshöfe betreffend	623
	14. Oktbr.	976)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, die Gleichförmigkeit im Rechtsprechen betreffend	625
	23. Oktbr.	977)	Verordnung, die Zahl der Prokuratoren bei den Gerichtshöfen betreffend	625
	3. Novbr.	978)	K. Verordnung, betreffend die Ausschließung derjenigen Gerichts Angehörigen, welche an der Verhandlung einer Rechtssache in der untern Instanz Theil genommen haben, von den Verhandlungen derselben Sache in höherer Instanz	626
	4. Novbr.	979)	Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Personalbesetzung der vier Kreis-Gerichtshöfe betreffend	626
	7. Novbr.	980)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, in Betreff der Frage: welche höhere Finanz-Stellen in Streitigkeiten des Fiskus Letzteren bei den Gerichten zu vertreten haben?	627
	10/16. Novbr.	981)	K. Verordnung und Justiz-Ministerial-	

				Seite
			Erlaß, betreffend die Befugniß auf Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus zu erkennen .	628
1818.	1. Decbr.	982)	Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Abweisung der gegen die Instanzen-Ordnung ergriffenen Recurse	629
—	—	983)	Justiz-Ministerial-Erlaß an die Vorstände des K. Ober-Tribunals und der 4 Gerichtshöfe, betreffend die Uniformen der Angestellten des Justiz-Departements	629
	8. Decbr.	†	K. Verordnung, die Strafbefugniß der K. Forstämter betreffend	634
—	—	984)	Erlaß der K. Regierung für den Schwarzwaldkreis, daß die wegen Bestandvieh eingegangenen Contrakte gerichtlich insinuirt werden sollen	634
	24. Decbr.	985)	Provisorische Instruktion für die K. Gerichtshöfe in den vier Kreisen	635
	26. Decbr.	†	Bekanntmachung der Uebereinkunft mit der K. Neapolitanischen Regierung, wegen Aufhebung des Heimfallsrechts	666
	31. Decbr.	†	K. Edikte, betreffend die Organisation der untern Staats-Verwaltung in den Departements der Justiz und des Innern	667
—	—	†	Nro. I. Edikt über die Gemeinde-Verfassung .	667
—	—	†	Nro. II. Edikt über die Oberamts-Verfassung .	667
—	—	†	Nro. III. Edikt über die Verwaltung der Stiftungen	667
—	—	986)	Nro. IV. Edikt über die Rechts-Pflege in den untern Instanzen	667
—	—	987)	Nro. V. Edikt die Zahl und die Gehalte der bei der Bezirks-Verwaltung anzustellenden Justiz- und Regierungs-Beamten betreffend . .	781
—	—	†	Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Strafbefugniß der K. Forstämter	804
	5. Jan.	988)	Justiz-Ministerial-Erlaß, die Einsendung wichtiger Aktenstücke an den höheren Richter betr.	804
	26. Jan.	989)	Notifikation der Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministeriums an die Kanzlei-Direktionen des K. Ober-Tribunals und der Gerichtshöfe, die Unterzeichnung der Inserate in öffentliche Blätter betreffend	804
	2. Febr.	990)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Ober-Tribunal, betreffend die Bestimmungen für die Ertheilung ärztlicher Gutachten in Justiz-Sachen, durch das Medicinal-Collegium .	805
	6. Febr.	991)	Ministerial-Erlaß an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe zu Ellwangen und Ulm, betreffend: Spedition von Erbschafts-Geldern nach Oesterreich	807
	13. Febr.	992)	Justiz-Ministerial-Erlaß an die Direktorien der K. Gerichtshöfe, betreffend die	

			Seite
		Berichts-Erstattung in Sachen, welche keiner richterlichen Erörterung unterliegen	807
1819. 20. Febr.	993)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, die Dauer der Gefängnißstrafen betreffend	808
27. Febr.	994)	Vorschriften zur Behandlung der Criminal-Inquisitions-Kosten	808
12. März.	995)	K. Verordnung, die Aufstellung von Oberamts-Richtern an die Stelle der bisherigen Provinzial-Justiz-Collegien und Criminal-Aemter und die Errichtung einer eigenen Justiz-Retardaten-Commission betreffend	820
21. März.	996)	K. Verordnung, die Bestrafung der Jagd-Vergehen in dem Leibjagd-Gehege bei Ludwigsburg und der Umgebung betr.	822
25. März.	997)	K. Verordnung, die Niedersetzung einer Commission zur Vollziehung der Aemter-Organisation betreffend	823
26. März.	998)	Verordnung, die einstweiligen Verrichtungen der neu ernannten Oberamtsrichter und die provisorische Besetzung der Gerichtsaktuare betr.	823
— —	999)	K. Dekret, betreffend die Bestrafung der katholischen Geistlichen wegen Scortations-Vergehen . .	826
3. April.	1000)	K. Dekret, die Vermeidung der Wörter aus fremden Sprachen in den Kanzlei-Ausfertigungen betreffend	826
6. April.	1001)	Auszug aus einem Erlasse der K. Organisations-Vollziehungs-Commission an den K. Gerichtshof in Tübingen, die Besorgung der Criminal- und Polizei-Gefangenen durch die Oberamtsgerichts-, beziehungsweise Oberamtsdiener betreffend	827
7. April.	1002)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, in Betreff der Einreichung der Eingaben in Rechtssachen bei den höheren Gerichten, durch Prokuratoren	828
19. April.	1003)	Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission, den Einzug der Sporteln bei den Oberamtsgerichten und Oberämtern betreffend	828
26. April.	1004)	Transitorische Verordnung wegen Anwendung des Edikts Nro. IV. vom 31. Dezember 1818 „über die Rechtspflege in den untern Instanzen" auf die bei den Oberamts-Gerichten bereits anhängigen Prozesse . . .	829
— —	1005)	Verordnung über die Vollziehung des die Rechtspflege durch die Orts-Obrigkeiten betreffenden I. Abschnitts des vierten Organisations-Edikts vom 31. Dez. 1818 .	835
30. April.	1006)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu Eßlingen, (zugleich an die Civil-Senate des Ober-Tribu-	

				Seite
			nals u. der übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben), Bestimmungen wegen der Remissions-Gerichte und des Appellationszugs von denselben betr.	837
1819. 3. Mai.	1007)		Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals wegen Interpretation des §. 13. des Gesetzes vom 1. Aug. 1806 die Bestrafung der Kassenreste betreffend .	838
— —		†	Verordnung, die Vollziehung des Edikts über die Gemeinde-Verfassung betreffend	838
— —		†	Verordnung, die Vollziehung des Edikts über die Obermts-Verfassung betreffend	838
4. Mai.	1008)		K. Verordnung an den Justiz-Minister, betreffend die Beerdigung der in einer Criminal-Untersuchung befangenen Selbstmörder .	838
6. Mai.	1009)		Verordnung, über den Vollzug der im V. Edikte vom 31. December 1818 in Betreff der Gehalte u. s. w. der Oberbeamten und der Amtsdiener enthaltenen Bestimmungen	839
13. Mai.	1010)		Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Ober-Tribunal, betreffend das Einrücken derjenigen Erkenntnisse, wodurch Commundiener höherer Kategorie entsetzt oder entlassen werden, in das Regierungsblatt	839
15. Mai.	1011)		Justiz-Ministerial-Erlaß, betreffend die Anwendung qualifizirter Todesstrafen bei Minderjährigen	840
28. Mai.	1012)		Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in Ulm, betreffend die Kosten der in Civilsachen erkannten Gefängniß-Strafen	841
— —	1013)		Justiz-Ministerial-Erlaß, betreffend die Gefängnißbaukosten und Anschaffung von Geräthschaften	842
3. Juni.	1014)		Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Dispensation vom Einrücken in das Regierungsblatt	843
7. Juni.		†	Erlaß des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Verhältnisse der Herrschaft, Gutsherrschaften und der Gemeinden, hinsichtlich des Jagdwesens	844
8. Juni.	1015)		Justiz-Ministerial-Erlaß an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Befugniß der Oberamts-Gerichte auf Reclusion in die Zwangs-Arbeitshäuser zu erkennen	844
10. Juni.		†	K. Manifest, die Einberufung einer Stände-Versammlung betreffend	845
19. Juni.	1016)		Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Vertheilung des, für die Oberamts-Gerichts-Beisitzer einzuziehenden Stundengelds und die Befugniß derselben, sämmtlichen Gerichtssitzungen anzuwohnen	845

Inhalt.

				Seite
1819.	27/30. Juni.	1015)	K. Verordnung (und Justiz-Ministerial-Erlaß), betreffend die zur Fassung eines rechtsgültigen Beschlusses des Criminal-Senats des Obertribunals erforderliche Anzahl von Votanten	845
	28. Juni.	1018)	Justiz-Ministerial-Erlaß an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu Eßlingen, den peinlichen Gerichtsstand der Sträflinge betr.	847
	8. Juli.	1019	Justiz-Ministerial-Erlaß an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, die Vorlegung der Begnädigungs-Gesuche betreffend .	848
	11. Juli.	1020)	K. Verordnung, betreffend die im Wege der Gnade unmittelbar angebrachten Gesuche um Aufhebung oder Abänderung von Straf-Verfügungen	848
	12. Juli.	1021)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend: den Gerichtsstand nicht exemter Kanzlei-Personen	850
	15. Juli.	1022)	Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums betreffend: die Mittheilung der Entscheidungsgründe zu Erkenntnissen zweiter Instanz in Criminalsachen	851
	26. Juli.	1023)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die richterliche Supplirung der väterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung bei Verehelichung von Katholiken	852
	— —	1024)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend: die Begründung der Ehescheidungsklage durch Nachstellungen eines Ehegatten nach dem Leben eines von dem andern beigebrachten Kindes	853
	6. Aug.	†	Rescript des General-Vikariats, die Dispensationen von den Proklamationen betreffend . . .	853
	7. Aug.	†	K. Verordnung, die Sicherung der ungehinderten Verfügungen über die militärpflichtige Mannschaft betreffend	853
	— —	†	Erlaß des K. Ministeriums des Innern in Betreff der Gesuche um Dispensation von der Minderjährigkeit und der hiezu zu erstattenden Beiberichte	854
	8. Aug.	†	Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von Thurn- und Taxis betr.	854
	10. Aug.	1025)	Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Form der Insertion der Rechts-Erkenntnisse in das Regierungsblatt	854
	19. Aug.	†	K. Verordnung, die Dispensation von dem Verbote der Verwandtschaft unter den Mitgliedern der Gemeinde betreffend	856
	21. Aug.	1026)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals, die Behandlung der, Injurien gegen eine Partie enthaltenden, Prozeßschriften betr.	856

				Seite
1819.	25. Aug.	†	Deklaration, die standesherrlichen Verhältnisse und Rechte des gräflichen Hauses Waldeck betreffend	857
	29. Aug.	1027)	Edikt über die Einrichtung der Gerichts-Notariate	857
	6. Sept.	†	Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Auflösung der Rekrutirungs-Commission und die Constituirung des Ober-Rekrutirungs-Raths und die Assentirungs-Commission	873
	22. Sept.	1028)	Provisorische Verordnung, den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betr.	873
	22. —	†	K. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse mehrerer, der Königl. Souveränität unterworfenen fürstlichen und gräflichen Häuser betreffend	897
	25. Sept.	†	Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg	897
	27. Sept.	†	K. Manifest, die Verkündigung der Verfassungs-Urkunde betreffend	897
	30. Sept.	†	Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Anwendung von Pressern zu Beitreibung öffentlicher Schuldigkeiten betreffend .	897
	1. Okt.	†	K. Verordnung zu Vollziehung der Bundestags-Beschlüsse wegen Beschränkung der Preßfreiheit	897
	25. Okt.	1029)	Verordnung der K. Organisations-Vollziehungs-Commission, wegen Benachrichtigung der Oberamts-Gerichte von den, bei den Gemeinderäthen sich ergebenen Veränderungen .	898
	27. Okt.	†	Gesinde-Ordnung für die Residenzstadt Stuttgart	898
	30. Okt.	†	Erlaß des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Bestrafung der Geistlichen und das Verfahren gegen dieselben wegen unordentlichen Lebenswandels	898
	3. Novbr.	1030)	K. Verordnung, die Vornahme der Wilderei-Untersuchungen betreffend	899
	4. Novbr.	1031)	Justiz-Ministerial-Erlaß an die vier Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Behandlung des Postporto bei den Oberamts-Gerichten .	898
	4/5. Novbr.	1032)	Bekanntmachung der K. Organisations-Vollziehungs-Commission, die Befugniß der provisorischen Oberamtsgerichts-Aktuarien zum Tragen der Amtstracht betreffend	900
	10. Novbr.	1033)	Justiz-Ministerial-Erlaß an die vier Kreis-Gerichtshöfe, betreffend: Bestimmungen wegen der von den Gerichtshöfen zu decernirenden Kostenzettel	901
	13. Nov.	1034)	Beschluß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals, betreffend die Bericht-Erstattung an den höheren Richter bei Vorlegung von Rekurssachen	901
	15. Novbr.	1035)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civilsenat des K. Ober-Tribunals, die Universalität des Concurses gegenüber von Baden betreffend	902

Inhalt.

			Seite
1819. 21. Novbr.		† K. Verordnung, die Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses von Ysenburg-Meerholz betreffend	902
22. Novbr.		† Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Auflösung der gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanzkammer-Deputationen betreffend	903
24. Novbr.	1036)	Justiz-Ministerial-Erlaß, betreffend die Unzulässigkeit einer zweiten RecursInstanz in Criminalsachen	903
26. Novb.	1037)	Justiz-Ministerial-Erlaß an die Pupillen-Senate, betreffend die Taggelds-Anrechnung bei solchen Obsignationen, Inventuren und Theilungen, welche die Oberamtsrichter vorzunehmen haben	904
27. Novbr.	1038)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Ober-Tribunal in Betreff der Frage: ob ein von dem Civilsenate des K. Ober-Tribunals in einer Civilsache wegen muthwilliger Streitsucht, absichtlicher Verzögerung des Prozesses und unanständiger und beleidigender Schreibart Verurtheilter Recurs an den Criminalsenat ergreifen könne?	905
1. Decbr.	1039)	Erlaß des Justiz-Ministeriums an die K. Gerichtshöfe, betreffend die Abstellung der Voranzeigen über schwere Criminal-Fälle . . .	908
3. Decbr.	1040)	Auszug aus einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums betreffend die Bestellung von Remissions-Gerichten bei Streitsachen gegen Oberamtsrichter und Oberamtmänner	908
4. Decbr.	1041)	K. Verordnung, betreffend das Verbot des Rufes „Bursch heraus" und „Bürger heraus," bei Streitigkeiten zwischen Studenten und Bürgern in Tübingen	909
6. Decbr.	1042)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Erneuerung der Verordnung wegen Ahndung der Weigerung der Advokaten, Vertheidigungen von Amts wegen zu übernehmen .	910
11. Decbr.	1043)	Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des Gerichtshofs in —, betreffend die Verpflichtung der Prokuratoren bei allen amtlichen Handlungen die Amtstracht zu tragen	910
— —	1044)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Ober-Tribunal, betreffend die Einschärfung des Verbots, Staatsgelder mit Privatgeldern zu vermischen, an die Beamten des Justizdepartements	911
18. Decbr.	1045)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Nichtgestattung der Akten-Einsicht bei vorläufigen Vertheidigungen oder Beschwerden gegen Zwischenverfügungen	911
20. Decbr.		† Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an das Consistorium, die religiöse Berathung der Straf-Gefangenen betreffend	912

			Seite
1819.	21. Decbr.	† Instruktion für die Kreis-Regierungen . .	912
	23. Decbr.	1046) Justiz-Ministerial-Erlaß an das K. Ober-Tribunal und die Gerichtshöfe, betreffend die Form der Communikation mit den mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häusern .	913
	27. Decbr.	1047) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend den Gerichtsstand der Oberförster .	913
1820.	3. Januar.	1048) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die periodische Bekanntmachung der gesetzlichen Bestimmungen gegen Kindsmord, Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt	914
	10. Januar.	1049) Justiz-Ministerial-Erlaß, betreffend die Anordnung von Berichten an das K. Justiz-Ministerium über aufgestellte Collegial-Thesen . . .	915
	20. Januar.	1050) Justiz-Ministerial-Erlaß an die Direktion der Residenz-Stadt Stuttgart, betreffend die Behandlung der Mitglieder der Ständeversammlung in Justizsachen	915
	25. Januar.	1051) Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals, betreffend: die Zulässigkeit neuer Beweise in der Recurs-Instanz (in Criminalsachen)	916
	17. Februar.	1052) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, das Eigenthum gefundener Schätze betreffend	917
	1. März.	1053) Justiz-Ministerial-Erlaß an den Gerichtshof zu — betreffend die Ausfertigung der monatlichen Straf-Urkunden	918
	9. März.	1054) Justiz-Ministerial-Erlaß, betreffend die gleiche Behandlung der württembergischen und österreich'schen Gläubiger bei Concursen .	919
	18. März.	1055) Justiz-Ministerial-Erlaß an den Pupillen-Senat des Gerichtshofs zu N., betreffend die Vorn[illegible]e der Verlassenschafts-Theilungen derjenigen Exemten, welche keine Rittergüter besitzen	920
	21. März.	1056) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend: die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 1. August 1806 auf die Kassenreste der Post-Beamten	921
	25. März.	1057) Justiz-Ministerial-Erlaß an das Direktorium des Gerichtshofs in — betreffend die nähere Erklärung des Ausdrucks „höhere Staatsdiener" in der Instruktion für die Gerichtshöfe	921
	25. März. 4. April.	1058) Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums in Betreff der Insertion der Criminal-Erkenntnisse in das Regierungs-Blatt vor eingetretener Rechtskraft derselben	923
	4. April.	1059) Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-	

				Seite
			Tribunals, betreffend: die Ablieferung noch nicht abgeurtheilter Inquisiten an den präsumtiven Strafort, und die Berechnung der Strafzeit in einem solchen Falle	924
1820.	6. April.	1060)	Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums, betreffend die Strafverwandlung aus administrativen Gründen	927
	17. April.	†	Bekanntmachung des Freizügigkeits-Vertrags mit dem Königreiche beider Sizilien	928
	33. April.	1061)	Eröffnung des K. Lehenraths an die K. Vasallen, in Beziehung auf die, am 15. April 1820 vollzogene Vermählung Sr. Königlichen Majestät	928
	27. April.	1062)	Justiz-Ministerial-Erlaß, betreffend die Erkennung von Präjudizien gegen die Vertreter von Körperschaften und die Fiskal-Behörden	929
	29. April.	1063)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Direktorien der K. Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Postportofreiheit der zweiten Collegial-Vorstände .	930
	4. Mai.	1064)	Bekanntmachung der K. Organisations-Vollziehungs-Commission, die Organisation der Stadt-Direktion und der Lokal-Stellen in der Residenzstadt Stuttgart betreffend . .	930
	— —	†	Erlaß der K. Organisations-Vollziehungs-Commission an die K. Stadt-Direktion in Stuttgart, betreffend die Vollziehung der organischen Edikte vom 31. December 1818 in der Residenzstadt Stuttgart	932
	5. Mai.	1065)	Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Verrechnung der Kosten für die Sportel-Journale der Oberamtsgerichte und Oberämter betreffend . .	932
	18. Mai.	1066)	Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Behandlung der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind, betreffend	933
	23. Mai.	1067)	Beschluß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals, betreffend die Unzulässigkeit der Verbindung von Zwangsmitteln mit dem Definitiv-Erkenntnisse	934
	20. Juni.	†	Bekanntmachung des K. katholischen Kirchenraths, die Dispensations-Gesuche der Katholiken von der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft betreffend	935
	22. Juni.	1068)	Auszug aus einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Behandlung der außergerichtlichen Schuldklagen gegen Oberamtmänner	935
	— —	1069)	Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, in Betreff der Vertretung des Oberamtsrichters durch den Oberamtsgerichts-Aktuar	936

				Seite
1820.	22. Juni.	1070)	Justiz-Ministerial-Erlaß in Betreff der Wahl der Untergänger	936
—	—	1071)	Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums, betreffend das amtliche Einschreiten der Criminal-Behörden gegen die in Druckschriften vorkommenden und zur amtlichen Kenntniß gebrachten Ehrenkränkungen gegen den König oder die Staatsbehörden	936
27. Juni.		1072)	Justiz-Ministerial-Erlaß an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Behandlung der Kosten derjenigen Untersuchungen, welche von den Oberamtsgerichten in eigenem Ressort erledigt werden .	938
15. Aug.		1073)	Note des K. Ministeriums des Innern an das der Justiz, betreffend die Ertheilung von Informativ-Gutachten von Seite der juridischen Fakultät zu Tübingen in Fiskal-Sachen .	939
4. Sept.		1074)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — betreffend: die Bestätigung der Arrogationen .	940
7. Sept.		1075)	Note der K. Organisations-Vollziehungs-Commission an das K. Justiz-Ministerium, betreffend: den Sportelbezug der Gemeinde-Räthe in Rechtsstreitigkeiten	940
15. Sept.		1076)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des Gerichtshofs in — betreffend: die Versetzung von Zuchthaus-Sträflingen aus einem Zuchthause in ein anderes .	941
18. Sept.		†	K. Verordnung, betreffend die bei der Revision von Kostenzetteln zu beobachtenden Vorschriften .	942
22. Sept.		1077)	Note des K. Justiz-Ministeriums an das K. Finanz-Ministerium, in Betreff der Befugniß der K. Finanz-Kammern zu Verfügungen und Erinnerungen an die Oberamts-Gerichte	942
—	—	1078)	Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend: friedensrichterliche Verrichtung der Oberamtmänner in Rechtsstreiten der Stiftungen .	944
23. Sept.		1079)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend: die vorläufige Einlieferung abgeurtheilter Verbrecher an den Strafort, in Fällen, welche von Amtswegen zur Begnadigung vorgelegt werden	944
25. Sept.		1080)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Gerichtshof in — betreffend die Communikationen mit der Stände-Versammlung oder dem ständischen Ausschusse, in Beziehung auf die Staatsschuldenzahlungskasse	945
—	—	1081)	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern wegen der Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in Betreff	

				Seite
			der Aufhebung der Landes- und Markungslosung zwischen den gegenseitigen Staats-Genossen	945
1820.	10. Oktbr.	1082)	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Berücksichtigung des Gesundheits-Zustandes und der Kleidung der in die Zuchthäuser und auf die Festung einzuliefernden Sträflinge betreffend	946
	11. Oktbr.	1083)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminalsenate der Gerichtshöfe, verschiedene Anordnungen zur Beschleunigung der Criminalsachen betreffend	948
	13. Oktbr.	1084)	Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend: die Belehrung der Parteyen über die Förmlichkeiten der Appellation	951
	27. Novbr.	1085)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminalsenat des K. Ober-Tribunals, betreffend: die Anwendbarkeit der Bestimmungen des V. Organisations-Edikts über die Bestrafung der Geschenk-Annahme auf Forstdiener	952
	30. Novbr.	1086)	Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, in Betreff der Prüfungen im Justiz-Departement	953
	1. Decbr.	1087)	Dekret des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an die Prokuratoren des K. Ober-Tribunals, betreffend: die Anbringung von Restitutions-Gesuchen gegen desertorische Erkenntnisse der Gerichtshöfe bei den letzteren .	964
	9. Decbr.	1088)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu Ellwangen, die Minderjährigkeits-Dispensation zur eigenen Vermögens-Verwaltung betr. .	965
	14. Decbr.	1089)	Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, die Ersetzung des bisherigen Intelligenz-Blatts bei dem K. Staats- und Regierungs-Blatt durch die Stuttgarter allgemeine Anzeigen betreffend	966
	23. Decbr.	1090)	Beschluß des Criminalsenats des K. Ober-Tribunals, betreffend die Form der Erkenntnisse in Criminalsachen	968
	26. Decbr.	1091)	Auszug aus einem Special-Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Anzeige von der Anzahl der Stimmen bei Todes-Urtheilen	971
	28. Decbr.	1092)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff einer provisorischen Uebereinkunft mit der Großherzogl. Badenschen Regierung über die Einrichtung der höheren Civil-Gerichts-Instanzen für den Condominat-Ort Widdern .	971

Württembergische

Gerichts-Gesetze

vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1820.

†) General-Rescript, die Verpflichtung der königl. Beamten auf den unbedingten Eid der Treue betreffend,

vom 1. Januar 1806.

---

††) General-Rescript, die Erklärung der Souveränität in ihrem ganzen Umfange über alle königl. Staaten, auch Erklärung aller Landes-Schulden als Staats-Schulden ꝛc. ꝛc. betreffend,

vom 2. Januar 1806.

---

†††) Königliche Verordnung, die Form der schriftlichen Eingaben bei des Königs Majestät und der königl. Kanzlei, auch die Anordnung eines Staats-Ministeriums für sämmtliche königliche Lande betreffend,

vom 7. Januar 1806.

---

††††) Organisations-Manifest,

vom 18. März 1806.

---

†) S. die Sammlung der Staats-Grundgesetze. III. 240.

††) S. die Sammlung der Staats-Grundgesetze III. 243. — Es wird darin zugleich die persönliche Freiheit und die Sicherheit des Eigenthums unter besonderen königl. Schutz genommen, die ungestörte Handhabung der bisherigen Justiz-Administration zugesichert, und die Haltung jeder Volks-Versammlungen und darauf gegründeten Abordnungen untersagt.

†††) S. die Sammlung der Staats-Grundgesetze. III. 245. Rescript. Sammlung. 1806. S. 5.

††††) Rescr. Samml. 1806. S. 6. — Siehe die Sammlung der Staats-Grundgesetze. III. 247. — Bestimmt unter Anderm den Ressort des Staats-Ministeriums, des Justiz-Ministeriums, des Ober-Appellations-Tribunals, Ober-Justiz-Collegiums und Tutelar-Raths.

483.

Decret des königl. Staats-Ministeriums die zu Constituirung des großen Diebstahls erfoderliche Summe betr., vom 31. März 1806.[1])

Seine Königliche Majestät haben das allerunterthänigste Anbringen wegen Bestrafung des ꝛc. ꝛc. peto Furti eingesehen, und wollen hierauf den Inquisiten, statt der angetragenen 8 monatlichen, zu einer 6 monatlichen Zuchthausstrafe neben Ersatz des Entwendeten und Bezahlung der Kosten angehalten wissen, zugleich aber der königlichen Regierung die irrige Ansicht, als ob der N. N. ein Furtum magnum begangen hätte, bemerklich gemacht haben, indem der Inquisit nicht auf Einmal 61 fl. 56 kr. gestohlen hat, die zu verschiedenen mahlen entwendeten Summen aber nicht zusammengerechnet und daraus ein großer Diebstahl hergeleitet werden kann.

Decret: Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 31. März 1806, ad Mand. saerae Regiae Maj.

†) Rang-Reglement, vom 4. April 1806.

484.

General-Rescript, die Zeitbestimmung für die Volljährigkeit betreffend, vom 15. April 1806.[2])

U. G. z. l. G. Wir haben aus verschiedenen Anzeigen wahrgenommen, daß in den von uns neu erworbenen Landen, und vorzüglich in den vormals Ritterschaftlichen Teutsch- und Johanniter-Ordenschen Besitzungen verschiedene Zeitbestimmungen für die Volljährigkeit gesetzlich vorgeschrieben oder auch nur durch die Observanz eingeführt sind.

1) S. auch Hofacker's Jahrbücher, Bd. I. S. 82.

†) Rescr. Samml. 1806. Seite 21. — Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze, und das neueste Rang-Reglement vom 18. Okt. 1821.

2) Rescr. Samml. von 1806. S. 30.

Da Wir nun in diesem Punkte eine allgemeine Gleichförmigkeit festgesetzt wissen wollen, und sowohl für das Wohl des Staats, als für das Beste der einzelnen Unterthanen, das bisher in Unsern Alt-Württembergischen Landen vorgeschriebene Gesetz, nach welchem die Volljährigkeit erst nach zurückgelegtem 25sten Jahre ihren Anfang nimmt, durchaus angemessen finden:

So wollen Wir diese gesetzliche Vorschrift auch auf Unsere neuesten Königlichen Staaten, unter Aufhebung jeder hiemit nicht übereinstimmenden Bestimmungen, welche in denselben bisher in Absicht auf die Volljährigkeit Statt gefunden haben mögen, hiemit ausgedehnt haben, und befehlen, daß von nun an keiner Unserer Königl. Unterthanen vor zurückgelegtem 25sten Jahre seines Alters für majorenn gehalten, oder in eine eheliche Verbindung zugelassen werden soll, wofern ihm nicht durch Unsere Königl. Oberlandes-Regierung[3]) eine besondere Dispensation hiezu ertheilt sein wird. Stuttgart in Cons. Reg. ad Mand. S. Reg. Maj.

---

†) Circular-Rescript des Königl. Ober-Consistoriums an sämmtliche Königl. gemeinschaftliche Oberämter, betreffend die Anordnung einer, den evangelischen Militair-Geistlichen vorgesetzten Feld-Probstei, und die Parochial-Rechte der ersteren,

vom 16. April 1806.

485.

Instruction für das Königl. Oberjustiz-Collegium, zweiten Senats,

vom 4. May 1806.[4])

Friedrich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns in dem §. 71. Unsers am 18. März 1806 erlassenen Organisations-Manifests vorbehalten haben, den durch dasselbe an-

---

3) Hinsichtlich der Minderjährigkeits-Dispensationen: vergl. die Verordnung vom 27. May u. 7. August 1828 auch 10. März 1836.

†) S. die Sammlung der Kirchen-Gesetze. II. 55. — Handelt im §. 4. von Behandlung der Dispensations-Gesuche.

4) Rescr. Samml. von 1806, S. 35. Auch besonders gedruckt in Fol. — An die Stelle des Oberjustiz-Collegiums zweiten Senats sind jetzt die Kreis-

geordneten Behörden nähere und in das Einzelne gehende Vorschriften zur genauern Bestimmung ihres Geschäftskreises und ihrer Befugnisse zukommen zu lassen, so wollen Wir hierdurch

dem zweiten Senat Unsers Königlichen Ober-Justiz-Collegiums

folgendes zur schuldigen Nachachtung festgesetzt haben.

§. 1.

Im Allgemeinen verweisen Wir den zweiten Senat Unsers Ober-Justiz-Collegiums in Absicht seiner Dienstverhältnisse und Pflichten auf die in Unserm Organisations-Manifeste enthaltenen Bestimmungen, auf diese Unsere Instruction, und auf die in der Folge demselben zu ertheilenden Vorschriften.

§. 2.

Das Präsidium hat für den ununterbrochenen möglichst schleunigen Betrieb der zu entscheidenden Prozesse, für die gründliche und pünktliche Verrichtung der übrigen, dem zweiten Senat anvertrauten, Geschäfte, und für die genaue Beobachtung und Unterhaltung einer guten Ordnung im Innern des Collegiums und der Valley zu sorgen.

§. 3.

Dem Präsidium kommt es besonders zu, die Geschäfte zur Vorbereitung für das Collegium unter die Mitglieder desselben zu vertheilen, dabei zwar so viel möglich die Gleichheit zu beobachten, jedoch Jedem diejenigen Arbeiten anzuweisen, zu deren geschickten Ausrichtung er vorzüglich tauglich ist.

§. 4.

Das Präsidium führt in den Versammlungen den Vorsitz, und hat den öffentlichen Vortrag der Referenten und Votanten, in Absicht auf Ordnung zu leiten, und vorzüglich daran zu seyn, daß weder die Einen, noch die Andern darin unterbrochen, vielmehr dem Referate eine pflichtmäßige, ungetheilte Aufmerksamkeit gewiedmet werde; sodann die Stimmen, welche nach den Referenten und Correferenten von oben anfangen, und zwar, wenn es der Gegenstand mit sich bringt, punktenweise zu sammeln, aus der Mehrheit derselben einen Collegialschluß zu ziehen, hingegen, wenn ihre Anzahl für verschiedene Meinungen gleich ist, in welchem Fall allein dem Umfragenden eine Stimme gebührt, durch Letztere den Ausschlag zu geben. Wenn indessen, und zwar, so oft zwei übereinstimmende Urtheile voriger Instanzen vorliegen, die Hälfte der Stimmen auf ihre Bestätigung gerichtet ist, so hat das Präsidium zu erklären, daß es bei der Bestätigung der vorigen Urtheile verbleibe.

Gerichtshöfe getreten, auf welche gegenwärtige Instruction noch Anwendung findet, so fern nicht einzelne Bestimmungen derselben speciell aufgehoben sind.

§. 5.

Auch hat dasselbe dafür zu sorgen, daß die Ausfertigung jeder Art dem von ihm zu Protokoll gegebenen Collegialschlusse gemäß geschehe, und ist die mundirte Expedition von dem Präsidenten und dem Referenten zu unterzeichnen.

§. 6.

In Abwesenheit des Präsidenten führt der älteste vorsitzende Rath das Präsidium.

§. 7.

Die Räthe haben die von dem Präsidium ihnen übertragenen und zugetheilten Geschäfte willig zu übernehmen, und mit pflichtmäßiger Sorgfalt und unausgesetztem Fleiße zu bearbeiten.

§. 8.

Ueberhaupt haben sie alles dazu beizutragen, daß Unsere auf eine schleunige und unpartheyische Rechtspflege gerichtete Absicht befördert und erreicht werde. Vorzüglich sollen sie die Collegial-Sitzungen ohne erhebliche Ursache und ohne Vorwissen des Präsidiums nicht versäumen, in denselben dem Vortrage ihre ungetheilte Aufmerksamkeit wiedmen, und sodann ihre Stimme pflichtmäßig abgeben.

§. 9.

Die Fälle, in welchen der einzelne Rath in Hinsicht auf Verwandtschaft oder andere persönliche Verhältnisse gegen die Parthey, der Sitzung nicht anzuwohnen, oder seiner Stimme sich zu enthalten hat, sind nach den bestehenden Gesetzen zu ermessen.

§. 10.

Insbesondere haben die Referenten in Prozeßsachen vorerst die schriftliche Verhandlung derselben bis zu ihrem Schlusse durch kurze Vorträge zu leiten, ihr volles Bestreben auf gründliche Entdeckung der Wahrheit ex actis zu richten, zur Vorbereitung für den definitiven Vortrag der Sache sowohl die in den Acten vorliegenden That-Umstände, als auch die Gründe ihrer rechtlichen Meinung für die Entscheidung der Sache schriftlich abzufassen, und ihre Relationen zum Protokoll abzugeben.[5])

§. 11.

Die Sekretärs sollen abwechslungsweise, über alle Collegial-Verhandlungen und Beschlüsse, und besonders bei judiciellen Abstimmungen über die Meinungen der Einzelnen ein genaues Protokoll führen; die aus letzterem fliessenden Expeditionen aller Art mit Treue und Pünktlichkeit unverzüglich fertigen, die Ausfertigungen durch ihre Contrasignatur beglaubigen; übrigens aber über

---

5) S. jetzt die provis. Verordnung vom 22. Septbr. 1819, §. §. 22—26.

die Verhandlungen und Abstimmungen ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten.

§. 12.

Insonderheit sollen dieselbe theils über die erlassenen Vorladungen der Partheyen, und die Vertagung der Prozesse, theils über den Lauf der ihren Prokuratoren gegebenen Termine zu Einreichung ihrer Schriften einen Gerichts-Kalender zur zuverläßigen Uebersicht des Ganzen, halten.

§. 13.

Zu ihren Amtsverrichtungen gehört auch die Besorgung der herrschaftlichen Taxen, Sporteln und Strafen.[6])

In dieser Hinsicht haben sie, Jeder unter der Verantwortlichkeit für den ihm obliegenden Antheil,

1) die bei Einlegung der Appellations-Akten zu entrichtenden Taxen zu erheben oder auszuschreiben; im ersten Fall solche an die Königl. Generalcasse einzusenden und zu verrechnen; im andern Falle aber ein specifiques Verzeichniß des Ausgeschriebenen, zur Controlle gegen die verrechnenden Beamte, an die Königl. Tax-Direction zu übergeben;

2) von ausgesprochenen Zwischen- und End-Urteln die Taxen vorschriftsmäßig anzusezen und auszuschreiben, so, wie

3) die Taxe bei Aufnahme von Advokaten zu erheben, einzusenden und zu verrechnen, und endlich

4) über die collegialisch angesetzten Strafen ein Verzeichniß an die Generalcasse, und zwar in diesen verschiedenen Beziehungen vierteljährig einzusenden; auch den weitern, etwa noch hierunter zu erlassenden Verfügungen pflichtmäßig nachzukommen.

§. 14.

Der Registrator hat die ihm anvertraute Registratur in gute Ordnung zu setzen und darin zu erhalten; ein Directorium über die eingelegten Prozesse, und ein Diarium über die sonst einkommenden Actenstücke und Eingaben gehörig zu führen.

§. 15.

Die Kanzellisten haben die von dem Collegium beschlossenen, und die von dem Sekretär gefertigten Conzepte aller Art, wie auch andere von dem Collegio ihnen zum Copiren zugestellten amtlichen Aufsätze correkt, pünktlich, vorschriftsmäßig und mit Fleiß ins Reine zu schreiben; die Originalien mit ihren Abschriften genau zu collationiren, und für die Sieglung, auch übrige Spedition der Geschäfte, zu sorgen. Uebrigens sind sie über alles, was auf diese oder andere Weise zu ihrer Kenntniß kommt, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten schuldig; und sollen sich in dieser Be-

---

6) Abgeändert durch die Instruction zur Vollziehung des Sportel-Gesetzes, vom 21. Febr. 1829.

ziehung aller Verbindung mit den Partheyen und Sollicitanten oder deren Angehörigen gänzlich enthalten.

§. 16.

Der Gerichts-Pedell und Gerichts-Bote sollen des Lesens und Schreibens wohl erfahren seyn, die ihnen ertheilten Befehle pünktlich und fertig ausrichten, und besonders in Beziehung der für sie geordneten Gebühren auf keine Weise ein Uebermaß sich zu Schulden kommen lassen.

§. 17.

Die Zahl der Advokaten, welche vor dem zweiten Senat des Ober-Justiz-Collegiums als Prokuratoren vorzustehen befugt sind, wird auf zwölf gesetzt. Sie werden in dieser Eigenschaft vor sitzendem Gerichte beeidigt.

§. 18.

Indessen haben alle übrige, ordnungsmäßig aufgenommene, Advokaten die Befugniß, bei dem zweiten Senat des Ober-Justiz-Collegiums zu advociren und Schriften zu verfassen.[7])

§. 19.

Jede Parthey hat zu Einreichung einer an den zweiten Senat des Ober-Justiz-Collegiums gerichteten Schrift, von welcher Art sie sei, sich eines der zwölf Prokuratoren zu bedienen, und die Schrift von demselben unterzeichnen zu lassen. Ist letzteres nicht beobachtet, so wird die Schrift ohne weiteres zurückgegeben. Ist hingegen dieselbe, zwar von einer andern Person verfaßt, von dem competenten Sachwalter aber ordnungsmäßig unterzeichnet, p versteht sich von selbst, daß Letzterer mit der Ueberreichung des Aufsatzes die Verantwortlichkeit für den Inhalt desselben in Beziehung auf Form und Anstand übernimmt.

§. 20.

Vermöge der in Unserem Organisations-Manifest vom 18. März dieses Jahres enthaltenen Verordnung gehört zu dem Geschäftsumfang Unseres Ober-Justiz-Collegiums zweiten Senats,

1) die erste gerichtliche Instanz in Civilsachen für diejenigen, welche weder den Oberamtei-, Stadt- und Patrimonial-Gerichten, noch einer eigenen privilegirten Gerichtsbehörde untergeordnet sind.

2) Die Appellationen, welche in den vor den Oberamtei-, Stadt- und Patrimonial-Gerichten verhandelten Civilstreitigkeiten eingelegt werden, womit zugleich die Oberaufsicht über die untern Gerichts-Stellen verbunden ist;

3) die Ehe-Sachen;

4) die Wechselsachen, und

5) die um Prozeß erwachsenden Lehensstreitigkeiten.

---

7) S. die Instruction für die Prokuratoren bei dem Ober-Justiz-Collegium zweiten Senats vom 6. August 1806. §. 1.

§. 21.

Der zweite Senat Unsers Ober-Justiz-Collegiums hat sich ordentlicher Weise fünfmal in der Woche zu versammeln, und zwar am Diensttag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag, jedesmal von 9 bis 12 Uhr. An dem Donnerstag sind neben andern Sachen, die ehegerichtlichen Prozesse, und wenn keine derselben vertagt sein sollten, andere Rechtssachen vorzunehmen.

Die sonst in Ehesachen nöthigen Expeditionen, müssen, so wie die Zeit es erlaubt, auch in den übrigen Tagen, jedoch in einem besonders zu führenden Protokoll vorgenommen werden.

§. 22.

Nur in Absicht der ehegerichtlichen Prozesse finden die in der ehegerichtlichen Ordnung Th. II. Cap. 2. §. 1. bestimmten gesetzlichen Gerichts-Ferien in der Maße statt, daß während derselben keine Prozesse vertagt werden sollen.

§. 23.

Was die von dem Ober-Justiz-Collegium zweiten Senats zu beobachtende Prozeß-Ordnung anbelangt: so verweisen Wir denselben, bis zur Erlassung einer eigenen Prozeß-Ordnung auf diese Unsere Instruction und Unsere übrigen Königl. Gesetze.

Bei Entscheidung der Rechtssachen hat der zweite Senat Unseres Ober-Justiz-Collegiums auf die besonderen Rechte und Statuten jedes Orts, und in deren Ermanglung auf die Königl. Württembergischen Gesetze Rücksicht zu nehmen, und wollen Wir hiemit verordnet haben, daß von dem 1. Januar 1807 an, alle Statuten, die gegen das Württembergische Recht laufen, die verbindende Kraft gänzlich verlieren sollen.

§. 24.

Von andern, zur Civil-Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten eximirter Personen, bleibt die Bestellung der Vormünder und Pfleger, die Vornahme der Inventuren und Theilungen und die allgemeine Leitung des Pupillenwesens Unserem Tutelarrath ausschließlich vorbehalten.

Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Ertheilung des Decreti de alienando, Adoptionen, Bestätigung von Ehe- und Familien-Verträgen und Verzichtsleistungen, sind vor dem kompetenten Richter, mithin von den exemten Personen bei dem zweiten Senat Unseres Ober-Justiz-Collegiums vorzunehmen.

Bei entstehenden Concursen der dem zweiten Senat des Ober-Justiz-Collegiums in erster Instanz unterworfenen Personen trifft derselbe allein die den Umständen angemessenen gesetzmäßigen Verfügungen, und hat hiebei nur in so fern, als von Bestrafung des Gemein-Schuldners die Rede seyn kann, mit dem ersten Senat Rücksprache zu nehmen.

Auch ist er befugt, gegen Verschwender, welchen in Rücksicht ihres Standes oder Amtes ein Privilegium fori zusteht, in rechtlicher Ordnung zu verfahren, sie ihrer Vermögens-Verwaltung zu entsetzen, und, unter Rücksprache mit Unserem Tutelarrath, dieselbe einer vormundschaftlichen Administration zu unterwerfen. Nur ist, wenn die Sache einen in Unsern Pflichten stehenden Diener oder Vasallen angeht, von der getroffenen Verfügung zugleich Unserem Staats-Ministerium die Anzeige zu machen.

§. 25.

Die gerichtliche Erkennung über die Verpfändung eximirter Rittergüter erfodert noch besondere, auf das Ritterschaftliche Kredit- und Hypotheken-Wesen sich beziehende Vorarbeiten und Anstalten, in Ansehung welcher Wir nach Vernehmung der nöthigen Behörden das Weitere zu verfügen Uns vorbehalten.

§. 26.

Aussergerichtliche Verfügungen in liquiden Schuldsachen, und bei andern Klagen, wo die Thatumstände ausser Zweifel gesetzt sind, ingleichem Arrest-Anlegungen bleiben auch in der Folge noch Gegenstände für die Königl. Ober-Landes-Regierung.

§. 27.

In Ansehung der Appellation an Unser Justiz-Collegium zweiten Senats, der Personen und Gegenstände, welche sich dazu eignen, der dabei zu beobachtenden verschiedenen Förmlichkeiten, und des ganzen dabei eintretenden prozessualischen Verfahrens findet alles dasjenige statt, was Unsere Königlich Württembergischen Gesetze vorschreiben.

§. 28.

Wir wollen hiemit das mündliche Verfahren in allen bei dem zweiten Senat Unsers Ober-Justiz-Collegiums anhängigen Rechtssachen, die Berichtigung des Legitimations-Punkts, Justificirung der Fatalien und Formalien, Leistung juratorischer Kaution und Publikation der Urtheile ausgenommen, gänzlich aufgehoben, und statt dessen die schriftliche Verhandlung eingeführt haben.

§. 29.

In allen Sachen, welche über fünfzig Gulden betragen, oder das ganze Vermögen einer Parthey ausmachen, oder Ehre, Dienstbarkeiten, ewige Zinse, Gülten und Gerechtsame betreffen, findet von den Ober- oder Stabsamtei-, Stadt- oder Patrimonial-Gerichten, die Appellation unmittelbar an das Justiz-Collegium statt, und haben künftig die Partheyen von den unter einem Stadt- oder Oberamtei-Gericht stehenden Dorfgerichten, nicht mehr unmittelbar an den zweiten Senat Unsers Ober-Justiz-Collegiums,

sondern allein an die denselben zunächst vorgesetzten Gerichts-Behörden zu appelliren.[8])

§. 30.

Damit Unser Ober-Justiz-Collegium zweiten Senats von dem Gang der bei den untern Justiz-Behörden anhängigen Civil-Prozesse die erfoderliche Kenntniß erhalte, und dadurch in Stand gesetzt werde, die ihm aufgetragene Ober-Aufsicht mit pflichtmäßiger Genauigkeit auszuüben: so sind die bisher zur Königlichen Regierung auf Georgii und Martini jeden Jahrs erstatteten Prozeß-Berichte, künftig von sämmtlichen Oberamtei-, Stadt- und Patrimonial-Gerichten Unserer Königlichen Staaten, an gedachten Justiz-Senat einzusenden, wo sie jedesmal genau zu prüfen, und die daraus ersichtlichen Justiz-Gebrechen durch angemessene Verfügungen abzustellen sind. Unser Ober-Justiz-Collegium hat hieraus alle halbe Jahre eine General-Prozeß-Tabelle zu verfertigen und Unserem Königlichen Staats-Ministerium vorzulegen.

§. 31.

Vermöge dieser Ober-Aufsicht liegt ihm auch ob, darauf zu sehen, daß bei den adelichen Patrimonial-Gerichten die Civil-Gerichtsbarkeit nicht anders, als nach Vorschrift Unsers Organisations-Manifests §. 51. ausgeübt, und wenn ein Ritterguts-Besitzer die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit einem benachbarten Königlichen Beamten oder bereits bestätigten Justitiar überträgt, ihm hievon die vorgeschriebene Anzeige gemacht wird.

§. 32.

Auf gleiche Weise sind alle Klagen gegen die untern Civil-Gerichtsstellen wegen Verweigerung oder Verzögerung der Justiz-Verwaltung, wegen widerrechtlicher Kosten-Anrechnung und andere, eine extrajudicielle Verfügung erfordernde Unordnungen bei diesem Senat anzubringen, und von demselben zu erledigen. Wenn überdieß eine Parthey zu Recusirung des ihr vorgesetzten Oberamtei-, Stadt- oder Patrimonial-Gerichts Ursache zu haben glaubt, so hat dieselbe sich ebenfalls an das Ober-Justiz-Collegium zweiten Senats zu wenden, und mit Benennung drei anderer Gerichte um Remission ihrer Rechtssache zu bitten, worauf dieser Senat nach Vernehmung des Gegentheils und hinlänglicher Erwägung der Recusations-Gründe das Erforderliche verfügen wird. Diesen Fall ausgenommen findet keine Remission statt.

§. 33.

Bei Ehe-Prozessen[9]) hat das Ober-Justiz-Collegium zweiten Senats die geistlichen Räthe Unseres Ober-Konsistoriums

---

8) S. jetzt das IV. Edict vom 31. Dezbr. 1818. §. 151. ff.

9) Die Ehe-Prozesse werden jetzt vor besondern ehegerichtlichen Senaten verhandelt. Justiz-Novelle vom 15. Septbr. 1822.

in der Maße beizuziehen, daß bei jeder gerichtlichen Verhandlung wenigstens zwei derselben mit anwohnen, und einer davon zum Korreferenten bestellt wird. Dagegen haben die zur katholischen Religion sich bekennende Ober-Justiz-Räthe an diesen Sitzungen keinen Antheil zu nehmen. Ausser der Entscheidung der eigentlichen Ehe-Prozesse hat dieser Senat über alle Eheverspruchs-Streitigkeiten, Ehe-Dissidien und andere, die Schliessung, Erhaltung und Auflösung des Ehebandes betreffende Angelegenheiten zu kognoscirem.

Auch werden demselben alle Dispensations-Ertheilungen in Ehesachen, und zwar bei Minderjährigen [10]) nach Zurücklegung des drei und zwanzigsten Jahrs, und wenn sie von der Militär-Pflichtigkeit befreit sind, für die Zukunft allein überlassen. Ueberdieß wollen Wir gestatten, daß wenn bei Eheverspruchs-Streitigkeiten der schuldige Theil eine Strafe verwirkt hat, oder wenn bei Schließung einer Ehe, oder eines Ehe-Verlöbnisses geringere Unordnungen vorgehen, welche eine Ahndung verdienen, der Straf-Ansatz von dem zweiten Senat des Ober-Justiz-Collegiums geschiehet; wo hingegen die Bestrafung aller Unzuchts-Fälle und aller höheren Vergehungen gegen die Ehe-Ordnung dem ersten Ober-Justiz-Senat zu überlassen ist.

§. 34.

In Wechsel-Sachen ist Unser Ober-Justiz-Collegium zweiten Senats mit Ausnahme dessen, was der, Unsern Stabs-Beamten in der Wechsel-Gerichts-Ordnung Kap. V. §. 7. bis 11. ertheilte Auftrag mit sich bringt, für Unsere gesammte Königliche Staaten die alleinige kompetente Gerichts-Stelle. [11])

§. 35.

Was die Lehens-Prozesse anbelangt, so verordnen Wir, daß alle zur gerichtlichen Kognition sich eignenden Lehens-Streitigkeiten, sie mögen zwischen Unserm Lehenhof und Unsern Vasallen, oder zwischen Letztern unter sich entstehen, vor dem zweiten Senat Unsers Ober-Justiz-Collegiums verhandelt und daselbst entschieden werden, und nur dann Mannen-Gerichte niedergesetzt werden sollen, wenn der Vasall darum bittet, und die ihm ertheilten Lehenbriefe, oder besondere Privilegien, solches gestatten.

In Hinsicht auf die Prozeßform findet das nehmliche Verfahren statt, welches für die an diese Gerichts-Stelle in erster Instanz gehörigen Civil-Streitigkeiten vorgeschrieben ist. Von den ergehenden Erkenntnissen kann, wie in Civil-Sachen, an das Königliche Ober-Tribunal appellirt werden.

---

10) Die Minderjährigkeits-Dispensationen gehören nicht mehr zur Competenz der Justiz-Behörden; Verfügung vom 27. May 1828.

11) Vergl. V. Ed. vom 18. Novbr. 1817, §. 26. Nr. 3. die provis. Instruction vom 22. Sept. 1819, §. 27. und die Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822. §. 6.

§. 36.

Zur Handhabung der Ordnung wollen Wir Unserem Ober-Justiz-Collegium zweiten Senats die Befugniß ertheilt haben, über die ihm untergebenen Kanzlei-Personen, Advokaten und untere Justiz-Stellen, ingleichem über die, seinem Gerichts-Zwang unterworfenen Partheyen und Rechts-Beistände, wenn sie ihren zur Kognition dieses Senats gehörigen Funktionen und Obliegenheiten nicht Genüge leisten, ein Korrektions- und Straf-Recht auszuüben, welches nach Verschiedenheit der Fälle, bei Geld-Strafen bis auf zwanzig Reichs-Thaler, bei Leibes-Strafen aber bis auf vierzehntägige Incarzeration, auch bei Advokaten durch Suspension von der Amts-Praxis in Anwendung gebracht werden kann. [12])

§. 37.

Das Ober-Justiz-Collegium zweiten Senats hat sorgfältig darauf zu achten, daß die einzureichenden Schriften in zweckmäßiger Kürze und Bestimmtheit abgefaßt werden, aber das angesetzte Deservit gehörig, und zwar nicht nach der Anzahl der Bogen, sondern nach dem innern Werth der Schrift selbst zu ermäßigen.

§. 38.

Die von Unserem Königlichen Staats-Ministerium über gesetzliche oder prozessualische Gegenstände geforderten Gutachten sind von dem zweiten Senat des Ober-Justiz-Collegiums ohne allen Aufschub zu erstatten.

§. 39.

So oft eine Rechtsfrage, welche an sich, oder in Beziehung auf die Eigenheiten eines bestimmten vorkommenden Falls, gesetzlich unentschieden, oder unter den Rechtsgelehrten streitig ist, in Anwendung gebracht, so oft über den Sinn und die Deutung eines anzuwendenden Gesetzes gestritten wird, selbst alsdann, wenn auch der stete Gerichts-Gebrauch, wo und wie es sei, für diese oder jene Rechts-Meinung entschieden hätte, soll das Ober-Justiz-Collegium zweiten Senats den vorliegenden Rechts-Fall, nach Beschaffenheit der anwendbaren Rechts-Grundsätze entscheiden, hingegen denselben, unter Ausführung der Gründe für die eine, oder andere Rechts-Meinung, in einer Anzeige an das Königliche Staats-Ministerium vorlegen, und hiemit einen motivirten Antrag, wie das Gesetz ergänzt, verbessert, näher bestimmt, oder authentisch erklärt werden könnte, und sollte, verbinden.

§. 40.

Eben so wird das Ober-Justiz-Collegium zweiten Senats in jedem vorkommenden Fall, worinn in Absicht auf prozessualische Ordnung entweder ein gesetzlicher Mangel angetroffen oder gefun-

---

12) Siehe die Verordnungen vom 8. May 1818 und 30. Oktbr. 1821.

den wird, daß gegen dieselbe, ob sie gleich festgesetzt ist, dennoch im gewöhnlichen Gange des Prozesses, von Seiten der Sachwalter oder Unter-Gerichte angestoßen werde, auf gleiche Weise die gehörigen Anträge machen.

§. 41.

Alle halbe Jahre hat das Ober-Justiz-Kollegium zweiten Senats ein Verzeichniß über die bei demselben vorgekommenen und erledigten Sachen Unserem Königlichen Staats-Ministerium vorzulegen.

Gegeben Stuttgart, im Königlichen Staats-Ministerium, den 4. Mai 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

486.

Instruction für das Königl. Oberappellations-Tribunal,

vom 8. May 1806. [13])

Friedrich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns in dem §. 71. Unsers am 18. März 1806 erlassenen Organisations-Manifests vorbehalten haben, den durch dasselbe angeordneten Behörden nähere und in das Einzelne gehende Vorschriften zur genauern Bestimmung ihres Geschäfts-Kreises und ihrer Befugnisse zukommen zu lassen, so wollen Wir hierdurch Unserm Königlichen Ober-Appellations-Tribunal folgendes zur schuldigen Nachachtung festgesezt haben.

§. 1.

Im Allgemeinen verweisen Wir Unser Ober-Appellations-Tribunal auf die, in Unserem Organisations-Manifest enthaltenen Bestimmungen, auf diese Unsere Instruktion, und auf die in der Folge demselben zu ertheilenden Vorschriften.

§. 2.

Das Präsidium hat für den ununterbrochenen möglichst schleunigen Betrieb der zu entscheidenden Prozesse, wie auch für die gründliche und pünktliche Verrichtungen der übrigen, dem Ober-Appella-

---

13) Rescr. Sammlung von 1806. Seite 43. Auch besonders gedr. fol. — An die Stelle des Oberappellations-Tribunals ist jetzt der Civil-Senat des Obertribunals getreten. K. Verord. vom 23. Septbr. 1817.

tions-Tribunal anvertrauten Geschäfte, so wie für die genaue Beobachtung und Unterhaltung einer guten Ordnung im Innern des Kollegiums und der Balley zu sorgen.

§. 3.

Dem Präsidium kommt es besonders zu, die Geschäfte zur Vorbereitung für das Kollegium unter die Mitglieder desselben zu vertheilen; dabey zwar so viel möglich die Gleichheit zu beobachten, jedoch Jedem diejenigen Arbeiten anzuweisen, zu deren geschickten Ausrichtung es ihn am tauglichsten hält.

§. 4.

Das Präsidium führt in den Versammlungen den Vorsitz, und hat den öffentlichen Vortrag der Referenten und Votanten, in Absicht auf Ordnung zu leiten, und vorzüglich daran zu seyn, daß weder die Einen, noch die Andern darinn unterbrochen, vielmehr dem Referate eine pflichtmäßige, ungetheilte Aufmerksamkeit gewidmet werde; sodann die Stimmen, welche, nach den Referenten und Korreferenten von oben anfangen, und zwar, wenn es der Gegenstand mit sich bringt, punctenweise zu sammeln, aus der Mehrheit derselben einen Kollegialschluß zu ziehen, hingegen, wenn ihre Anzahl für verschiedene Meinungen gleich ist, in welchem Fall allein dem Umfragenden eine Stimme gebührt, durch Letztere den Ausschlag zu geben. Wenn indessen zwey übereinstimmende Urtheile voriger Instanzen vorliegen, und die Hälfte der Stimmen auf ihre Bestätigung gerichtet ist, so hat das Präsidium zu erklären, daß es bey der Bestätigung der vorigen Urtheile verbleibe.

§. 5.

Auch hat dasselbe dafür zu sorgen, daß die Ausfertigung jeder Art dem von Ihm zu Protokoll gegebenen Kollegialschlusse gemäß geschehe, und ist die mundirte Expedition von dem Präsidenten und dem Referenten zu unterzeichnen.

§. 6.

In Abwesenheit des Präsidenten führt der Direktor, und in dessen Ermanglung der älteste vorsitzende Rath das Präsidium.

§. 7.

Die Räthe haben die, von dem Präsidium ihnen übertragenen und zugetheilten Geschäfte willig zu übernehmen, und mit pflichtmäßiger Sorgfalt und unausgesetztem Fleiß zu bearbeiten.

§. 8.

Ueberhaupt haben sie alles dazu beyzutragen, daß Unsere auf schleunige und unpartheyische Rechts-Pflege gerichrete Absicht in allen Beziehungen befördert und erreicht werde.

Vorzüglich sollen sie die Kollegial-Sitzungen ohne erhebliche Ursache und ohne Vorwissen des Präsidiums nicht versäumen, in

denselben dem Vortrage ihre ungetheilte Aufmerksamkeit widmen, und sodann ihre Stimme pflichtmäßig abgeben.

§. 9.

Die Fälle, in welchen der einzelne Rath in Hinsicht auf Verwandtschaft oder andere persönliche Verhältnisse gegen die Partheyen, der Sitzung nicht anzuwohnen, oder seiner Stimme sich zu enthalten hat, sind nach den bestehenden Gesetzen zu ermessen.

§. 10.

Insbesondere haben die Referenten in Prozeß-Sachen vorerst die schriftliche Verhandlung derselben bis zu ihrem Schlusse durch kurze Vorträge zu leiten, ihr volles Bestreben auf gründliche Entdeckung der Wahrheit ex actis zu richten, zur Vorbereitung für den definitiven Vortrag der Sache sowohl die, in den Acten vorliegenden That-Umstände, als auch die Gründe ihrer rechtlichen Meinung für die Entscheidung der Sache schriftlich abzufassen, und ihre Relationen zum Protokoll abzugeben.

§. 11.

Die Sekretärs haben

1.) die ihnen anvertraute Registratur in gute Ordnung zu setzen, und darinn zu erhalten. Der erste Sekretär führt das Direktorium über die eingelegten Prozesse, der zweyte das Diarium über die auffergerichtlichen Akten-Stücke, sodann

2.) sollen dieselben, abwechslungsweise, über alle Kollegial-Verhandlungen und Beschlüsse, und besonders bey judiciellen Abstimmungen über die Meinungen der Einzelnen ein genaues Protokoll führen; die aus letzterem fliessenden Expeditionen aller Art mit Treue und Pünktlichkeit unverzüglich fertigen, die Ausfertigungen durch ihre Contrasignatur beglaubigen; übrigens aber über die Verhandlungen und Abstimmungen ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten.

§. 12.

Insonderheit sollen dieselbe theils über die erlassenen Vorladungen der Partheyen, und die Vertagung der Prozesse, theils über den Lauf der ihren Prokuratoren gegebenen Termine zu Einreichung ihrer Schriften, einen Gerichts-Kalender zur zuverläßigen Uebersicht des Ganzen, halten.

§. 13.

Zu ihren Amts-Verrichtungen gehört auch die Besorgung der herrschaftlichen Taxen, Sporteln, und Strafen.

In dieser Hinsicht haben sie, Jeder unter der Verantwortlichkeit für den ihm obliegenden Antheil,

1.) die bey Einlegung der Appellations-Akten zu entrichtenden Taxen zu erheben oder auszuschreiben; im ersten Fall solche an die

Königliche General-Kasse einzusenden und zu verrechnen; im andern Fall aber ein specifikes Verzeichniß des Ausgeschriebenen, zur Kontrolle gegen die verrechnenden Beamten, an die Königliche Tax-Direktion zu übergeben;

2.) von ausgesprochenen Zwischen- und End-Urteln die Taxen vorschriftmäßig anzusetzen und auszuschreiben, so wie

3.) die Taxe bey Aufnahme von Advokaten zu erheben, einzusenden und zu verrechnen, und endlich

4.) über die kollegialisch angesetzten Strafen ein Verzeichniß an die General-Kasse, und zwar, in diesen verschiedenen Beziehungen vierteljährig einzusenden; auch den weitern, etwa noch hierunter zu erlassenden Verfügungen pflichtmäßig nachzukommen.

§. 14.

Die Kanzellisten haben die von dem Kollegium beschlossenen, und von dem Sekretär gefertigten Konzepte aller Art, wie auch andere von dem Kollegio ihnen zum Copiren zugestellten amtlichen Aufsätze correkt, pünktlich, vorschriftmäßig und mit Fleiß ins Reine zu schreiben; die Originalien mit ihren Abschriften genau zu collationiren, und für die Sieglung, auch übrige Spedition der Geschäfte zu sorgen. Uebrigens sind sie über alles, was auf diese oder andere Weise zu ihrer Kenntniß kommt, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten schuldig; und sollen sich in dieser Beziehung aller Verbindung mit den Partheyen und Sollicitanten oder deren Angehörigen gänzlich enthalten.

§. 15.

Der Gerichts-Pedell und der Gerichts-Bote werden bey entstehender Erledigung ihrer Stellen, von dem Königlichen Ober-Appellations-Tribunal gewählt und angenommen.

Beyde sollen des Lesens und Schreibens wohl erfahren seyn, und die ihnen ertheilten Befehle pünktlich und fertig ausrichten, und besonders in Beziehung der, für sie geordneten Gebühren auf keine Weise ein Uebermaß sich zu Schulden kommen lassen.

§. 16.

Die Zahl der Advokaten, welche vor dem Königlichen Ober-Appellations-Tribunal als Prokuratoren vorzustehen befugt sind, wird auf zwölf gesetzt. Sie werden in dieser Eigenschaft vor sitzendem Gerichte beeidigt.

§. 17.

Indessen haben alle übrigen, ordnungsmäßig aufgenommenen, Advokaten die Befugniß, vor dem Ober-Appellations-Tribunal zu advociren und Schriften zu verfassen. [14])

---

14) S. die allegirte Stelle in der Note 7.

§. 18.

Jede Parthey hat zu Einreichung einer an das Königliche Ober-Appellations-Tribunal gerichteten Schrift, von welcher Art sie sey, sich eines der zwölf Prokuratoren zu bedienen, und die Schrift von demselben unterzeichnen zu lassen. Ist letzteres nicht beobachtet, so wird die Schrift ohne weiteres zurückgegeben.

Ist hingegen dieselbe, zwar von einer andern Person verfaßt, von dem kompetenten Sachwalter aber ordnungsmäßig unterzeichnet, so versteht sich von selbst, daß Letzterer mit der Ueberreichung des Aufsatzes die Verantwortlichkeit für den Innhalt desselben in Beziehung auf Form und Anstand, übernimmt.

§. 19.

Das bei dem Ober-Appellations-Tribunal angestellte Personale hat mit Einschluß der Wittwen, und der, noch in väterlicher Gewalt stehenden Kinder, so lang beyde letztere zu Tübingen ihren Wohn-Ort behalten, in Personal-Klagen seinen privilegirten Gerichtsstand vor dem Ober-Tribunal; welches bey Sterbfällen auch das Recht der Obsignation, Inventur und Theilung ausübt.

§. 20.

Alle Handlungen freywilliger Gerichtsbarkeit können von den, dem Ober-Appellations-Tribunal unmittelbar unterworfenen Personen, auch vor demselben, wie von den übrigen Gerichten, nach denselben gesetzlichen Vorschriften, vollzogen werden.

Dahin gehört vorzüglich

1.) die Bestätigung oder Bestellung und Verpflichtung von Pflegern und Vormündern;

2.) die Abhör und Justifikation von Pflegrechnungen;

3.) die Insinuirung und Solennisirung von Einkindschaften;

4.) die Errichtung von Testamenten, nach der ersten, zweyten, und dritten Form des Landrechts, und ihre Niederlegung.

§. 21.

Das Ober-Appellations-Tribunal erkennt demnach, als Richter erster Instanz, in Personal-Klagen gegen solche Personen, die zu seinem Gerichts-Stande unmittelbar gehören, wohin der Präsident, die Räthe, Sekretäre, Kanzellisten, Pedell und Bote, so wie die Prokuratoren zu rechnen sind.

§. 22.

Gegen die, in erster Instanz von dem Ober-Appellations-Tribunal ausgesprochenen Urtheile steht den Partheyen die Ergreifung der Revision, ohne Hinterlegung einer Succumbenz-Summe zu, nur ist die Sache einem andern Referenten und Korreferenten, zum Vortrag, zuzutheilen, und, mit Ausschliessung der vorigen Referenten, vorzunehmen.

§. 23.

In zweiter Instanz erkennt Unser Ober-Appellations-Tribunal

a.) in Sachen privilegirter Personen, in so fern solche von des Ober-Justiz-Kollegiums zweytem Senate, als ihrer ersten Instanz, verhandelt und abgeurtelt worden sind;

b.) in Wechsel-Sachen, in so weit hier nach den gesetzlichen Bestimmungen überhaupt eine Appellation statt findet; und

c.) in den, vor demselben Ober-Justiz-Collegium anhängigen Lehens-Prozessen.

§. 24.

In der dritten Instanz entscheidet das Ober-Appellations-Tribunal, wenn die an dasselbe erwachsene Rechts-Sache bereits in appellatorio vor des Ober-Justiz-Collegiums zweiten Senate erörtert worden ist; und in vierter Instanz, wenn die Sache daselbst in dritter Instanz verhandelt worden.

Als erwachsen zur vierten Instanz ist eine solche Rechts-Sache, nach gesetzlicher Bestimmung, von dem Ober-Appellations-Tribunal nur in dem Falle anzunehmen, wenn nicht bereits in derselben drei ganz übereinstimmende Urteln voriger Instanz vorliegen.

§. 25.

Es versteht sich von selbst, daß in allen an das Ober-Appellations-Tribunal zu bringenden Appellations-Sachen die, von Uns in dem Organisations-Manifeste §. 59. festgesetzte Bestimmung vorhanden seyn, mithin der Gegenstand des Rechtsstreits entweder zweyhundert Gulden betragen, oder Rechte und das ganze Vermögen einer Parthey betreffen muß.

§. 26.

Ist bei der Akten-Einlegung von der Ausfertigung der Appellations-Akten für das Ober-Tribunal die Frage: so hat das Ober-Justiz-Kollegium, wenn dasselbe in erster Instanz gesprochen hat, die Original-Akten zu behalten, davon Abschriften nehmen, und diese ordnungsmäßig ausfertigen zu lassen;

Wenn hingegen derselbe Justiz-Senat in zweyter, oder dritter Instanz abgeurtelt hat, und bereits in Kopie ausgefertigte Appellations-Akten besitzt, so sind letztere selbst, ohne sie nochmals copiren zu lassen, nebst einer Abschrift der neuen, vor ihm in appellatorio verhandelten Aktenstücken, auszufolgen.

Sind endlich die zuvor verhandelten Akten im Original, aus dem Grunde eingelegt worden, weil eine Parthey zum Armen-Recht zugelassen wurde, so werden, wenn dieselbe arme Parthey der nunmehrige Appellant ist, auch diesem jene Originalien in ordnungsmäßiger Verbindung mit den Appellations-Verhandlungen ausgefolgt.

§. 27.

Was insonderheit die Entscheidungs-Gründe betrifft, welche des Ober-Justiz-Kollegiums zweiter Senat, als Richter voriger Instanz, dem Ober-Appellations-Tribunal, jedoch in möglichster Kürze gefaßt, mitzutheilen hat: so sind solche, abgesondert von den Appellations-Akten, und verschlossen, aber zu gleicher Zeit, da leztere den Ntischen verkündigt werden, an dasselbe einzusenden.

§. 28.

Mit der Einlegung der Appellations-Akten, wobey ebenfalls die gesetzliche Nothfrist statt findet, ist eine Taxe von zwey Gold-Gulden verknüpft.

§. 29.

In allen Appellations-Instanzen, welche das Königliche Ober-Tribunal bildet, findet nicht nur die bereits in dem Organisations-Edikte §. 37. gestattete Rechts-Wohlthat, daß die Parthey auch solche That-Sachen und Beweismittel, welche in den vorigen Instanzen nicht vorgekommen sind, vorzubringen befugt, und der Richter in seiner Entscheidung auf dieselbe Rücksicht zu nehmen verpflichtet ist, ihre volle Anwendung; sondern es tritt auch die Wirkung der Berufung ein, daß, in so weit die beschwerende Urtel durch den einen streitenden Theil angegriffen, und ihre Rechtskraft gehemmt ist, jene auch zum Vortheile des andern Theils, mittelst der Gemeinschaft der Appellation und Adhäsion, unter den gesetzlichen Voraussetzungen und Bedingungen, eine Abänderung erleiden kann.

§. 30.

Alle an das Ober-Appellations-Tribunal gebrachten Appellationen haben in der Regel den effectum devolutivum et suspensivum, wenn anders der letztere nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht wegfällt.

§. 31.

Gegen die, von dem Ober-Appellations-Tribunal in Appellations-Sachen ausgesprochenen Urtheile darf die Revision nur dann ergriffen werden, wenn der Belang der Sache die Summe von Eintausend fünfhundert Gulden übersteigt, oder solche die Ehre, Gerechtsame, oder das ganze Vermögen einer Parthey betrift.

§. 32.

Bei Anwendung des Rechtsmittels der Revision hat der Revident die bereits bestimmten gesetzlichen Fatalien [15]) und Formalien zu beobachten, auch, den Fall der gerichtlich beurkundeten Unvermögenheit ausgenommen, eine Succumbenz-Summe von Einhundert Reichsthaler vorgängig zu hinterlegen.

---

15) S. den Gemeindebescheid des O. Appellations-Tribunals vom 8. May 1806.

§. 33.

In der revisionsrichterlichen Verhandlung können weder neue That-Umstände noch weitere Beweis-Gründe vorgebracht werden, sondern das Gericht hat seine Entscheidung ausschließlich auf die Lage der Rechts-Sache, wie sie in seiner eigenen Appellations-Instanz aktenmäßig vorgekommen, oder neu ausgemittelt worden ist, und nun etwa durch die Vorträge der Partheyen und der veränderten Referenten in revisorio dargestellt wird, zu gründen.

§. 34.

Was die, von dem Ober-Appellations-Tribunal zu beobachtende Prozeß-Ordnung anlelangt: so verweisen Wir dasselbe, bis zur Erlassung einer eigenen Prozeß-Ordnung, auf diese Unsere Instruktion und Unsere übrigen Königlichen Gesetze.

Bei Entscheidung der Rechtssachen hat dasselbe auf die besondere Rechte und Statuten jedes Orts, und in deren Ermanglung auf die Königlichen Württembergischen Gesetze Rücksicht zu nehmen, und wollen Wir hiemit verordnet haben, daß von dem 1. Januar 1807 an, alle Statuten, die gegen das Württembergische Recht laufen, die verbindende Kraft gänzlich verlieren sollen.

§. 35.

Das Verhältniß des Ober-Appellations-Tribunals gegen den zweiten Senat des Ober-Justiz-Kollegiums ist, wie gegen alle übrige Königliche Kollegial-Departements, kollegialisch, und wird daher mit demselben durch Promemorias kommunizirt.

§. 36.

Wenn bei dem obersten Tribunal gegen den zweiten Senat des Ober-Justiz-Kollegiums, als nächsten Unterrichter, Querelen wegen verzögerter oder verweigerter Justiz-Pflege anhängig gemacht werden: so ist dasselbe befugt, bedingte oder unbedingte Mandate und Compulsorialen zu erlassen.

§. 37.

Wir legen Unserem Ober-Appellations-Tribunal das Recht bey, gegen saumselige oder ordnungswidrige Amts-Behörden mit angemessenen Straf-Verfügungen, und, in Absicht auf Geldstrafen, bis auf Einhundert Thaler vorzugehen, und besonders dadurch die, von ihm gefällten Erkenntnisse zur Vollziehung zu bringen.

§. 38.

Die von Unserem Königlichen Staats-Ministerium über gesetzliche oder prozessualische Gegenstände geforderten Gutachten sind von dem Ober-Appellations-Tribunal ohne allen Aufschub zu erstatten.

§. 39.

So oft eine Rechts-Frage, welche an sich, oder in Beziehung auf die Eigenheiten eines bestimmten vorkommenden Falls gesetzlich

unentschieden, oder unter den Rechts-Gelehrten streitig ist, in Anwendung gebracht, so oft über den Sinn und die Deutung eines existirenden und anzuwendenden Gesetzes gestritten wird, selbst alsdann, wenn auch der stete Gerichts-Gebrauch, wo und wie es seye, für diese oder jene Rechts-Meinung entschieden hätte, soll das Ober-Appellations-Tribunal zwar den vorliegenden Rechts-Fall, nach Beschaffenheit der anwendbaren Rechts-Grundsätze, entscheiden, hingegen denselben, für die eine, oder die andere Rechts-Meinung, in einer Anzeige an das Königliche Staats-Ministerium vorlegen, und hiemit einen motivirten Antrag, wie das Gesetz ergänzt, verbessert, näher bestimmt, oder authentisch erklärt werden könnte und sollte? verbinden.

§. 40.

Eben so wird das Ober-Tribunal in jedem vorkommenden Fall, worinn in Absicht auf prozessualische Ordnung entweder ein gesetzlicher Mangel angetroffen oder gefunden wird, daß gegen dieselbe, ob sie gleich festgesetzt ist, dennoch im gewöhnlichen Gange des Prozesses, von Seiten der Sachwalter oder Unter-Gerichte angestoßen werde, auf gleiche Weise die gehörigen Anträge machen.

§. 41.

Außer den Arbeiten, welche Einzelnen ausschließend übertragen sind, müssen alle übrigen Geschäfte kollegialisch behandelt, und kein definitiver Kollegial-Schluß gefertigt oder vollzogen werden, welcher nicht durch die Mehrheit der Stimmen gebilligt worden.

§. 42.

Zu diesen kollegialischen Berathschlagungen sind an gewissen Wochen-Tagen Sitzungen zu halten, deren Anzahl, Anfang und Dauer das Präsidium nach Pflicht, und so, wie es die Beförderung der Justiz erfordert, zu bestimmen hat.

§. 43.

In den gerichtlichen Verhandlungen vor dem Königlichen Ober-Appellations-Tribunal findet der mündliche Prozeß nur bey Berichtigung des Legitimations-Punkts, Justifizirung der Fatalien und Formalien, Leistung juratorischer Kautionen, Ablegung von Eiden, Eröffnung der Definitiv-Urteln, und derjenigen Interlokute, die gleiche Wirkung mit jenen haben, und zwar vor den Schranken des versammelten Ober-Tribunals, jedoch bei geschlossenen Thüren, Statt. Alle übrigen Verhandlungen müssen schriftlich geschehen.

§. 44.

In allen Appellations-Sachen, wovon die Akten bei dem Sekretariat des Ober-Appellations-Tribunals eingelegt sind, geschieht vor allen Dingen, von Präsidii wegen, die Bestellung des Referats, welches, je nachdem es die Wichtigkeit der Sache, oder

die Lage des Prozesses, gestattet oder erfordert, Einem oder zwei Räthen übertragen wird. Von dem Verzeichniß dieser Referate, welches der erste Sekretär, da er das Registratur-Direktorium über die Prozesse führt, zu fertigen hat, ist ein Duplikat für das Präsidium zu unterhalten.

§. 45.

Die Referate selbst können in Absicht auf präparatorische Bescheide und über Incident-Punkte auch blos mündlich, in Beziehung auf die Hauptsache und ihre Entscheidung aber durch Urtheile oder dahin wirkende Bescheide nicht anders, als durch schriftliche Relationen geschehen.

§. 46.

Sind die Referenten zu einem vorläufigen Vortrag der Sache gefaßt, so werden die Partheyen durch Rescripte zu Berichtigung der Legitimation, zu Justificirung der Formalien, und zu Uebergebung des Appellations-Libells, wenn anders der Ntische Theil die Appellation fortsetzen will, auf einen nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden Termin vorgeladen.

§. 47.

In so ferne hiebey von Einreichung der Beschwerde-Schrift die Rede ist, kann der bevollmächtigte Prokurator um Verlängerung dieser Frist bitten.

Allein, der zweite Termin wird demselben nur unter der Strafe der Desertion gegeben, und der dritte kann nie anders, als gegen hinlängliche Bescheinigung eines eingetretenen dringenden Hindernisses, verwilliget werden.

§. 48.

Wenn der Referent findet, daß eine Sache sich zum Vergleich eignet, so hat er darüber den gehörigen Vortrag im Kollegium zu erstatten, und sind, wenn sein Vorschlag genehmigt wird, die Partheyen zu Erscheinung entweder in Person, oder durch genugsam und zur Eingehung eines Vergleichs besonders legitimirte Prokuratoren vorzufordern, und ist durch eine Kommission aus der Mitte des Ober-Appellations-Tribunals, eine gütliche Uebereinkunft zu versuchen.

§. 49.

Außerdem nimmt, nach berichtigtem Legitimations-Punkte, sodann der schriftliche Prozeß, wenn in den Fatalien und Formalien kein Mangel erscheint, auch die Beschwerden nicht offenbar unerheblich sind, seinen Fortgang, und zu Leitung desselben in gewöhnlichen Fällen besorgt der Referent mit dem Sekretär die Kommunikations-Decrete.

§. 50.

Nach Einlangung des Beschwerde-Libells und der Exzeptions-Handlung ist jeder Parthey nur noch ein Schriftsatz gestattet. In Absicht auf die Termine zu Einreichung dieser Schriften, deren Zeitraum von der Beschaffenheit der Sache und dem Umfange der Akten abhängt, treten die für den ersten Schriftsatz bereits gegebenen Bestimmungen wieder ein.

§. 51.

Sind nun die Verhandlungen der Partheyen auf vorschriftmäßige Weise geschlossen, so hat das Sekretariat über sämmtliche in der Ober-Appellations-Instanz gewechselten Schriften, Frist-Verlängerungs-Gesuche und erlassene Dekrete, ein dirigirendes Verzeichniß zu fertigen, und ein Duplikat davon fertigen zu lassen, auf welchem letztern von dem Referenten der Empfang dieser verzeichneten Akten bescheinigt wird.

§. 52.

Das Ober-Tribunal hat sorgfältig darauf zu achten, daß die einzureichenden Schriften in zweckmäßiger Kürze und Bestimmtheit abgefaßt werden, auch das angesetzte Deservit gehörig, und zwar nicht nach der Anzahl der Bogen, sondern nach dem innern Werth der Schrift selbst, zu ermäßigen.

§. 53.

Insbesondere ist bey der richterlichen Zuerkennung der Prozeß-Kosten, welche dem unterliegenden Theil zufallen, und nur aus sehr triftigen Gründen zur Ausnahme gegen die, von dem Gegentheil aufgewendeten Kosten aufgehoben werden können, genau auf das durch die Spezifikation sich ergebende und passirliche Maaß derselben, Rücksicht zu nehmen.

§. 54.

Die Taxen und Gerichts-Sporteln endlich werden von dem ersten Sekretär, bis auf Unsere weitere Bestimmung, nach der Observanz des vormaligen Hof-Gerichts angesetzt, und entweder eingezogen und verrechnet, oder gegen die Behörden kontrollirt. [16])

§. 55.

Alle halbe Jahre hat das Ober-Appellations-Tribunal eine zu verfertigende Tabelle über die bey demselben vorgekommenen und erledigten Sachen Unserem Königlichen Staats-Ministerium vorzulegen.

Gegeben Stuttgart, im Königlichen Staats-Ministerium; den 8. Mai 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

---

16) S. jetzt die Instruction zur Vollziehung des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 21. Februar 1829.

487.

Gemein-Bescheid des Königl. Ober-Appellations-Tribunals als Revisions-Gerichtes, betreffend die Berechnung der Revisions-Nothfrist

vom 8. May 1807. [17])

Wenn bei der im Württembergischen Recht zu Einlegung des Rechtsmittels der Revision festgesetzten Nothfrist von drei Monaten die Frage wird, wie dieser Zeitraum zu berechnen sey; ob nämlich die Monate hier jedesmal diejenige Anzahl Tage, wie sie der Calender denselben zufällig giebt, oder, ob sie nicht vielmehr in der gesetzlichen Sprache, einen unverrückt gleichen Raum je von 30. Tagen in sich begreifen?

So ist es ohne Zweifel nicht nur der Analogie des römischen und teutschen Rechts, sondern auch dem Gerichts-Gebrauche der Reichs-Gerichte, und besonders des Kammer-Gerichts, dessen Ordnung der Württembergische Gesetzgeber ohnehin bei der Bestimmung der Revisions-Nothfrist vor Augen gehabt haben mag, vollkommen gemäs, anzunehmen, daß letztere durchaus Civil-Monate von 30. Tagen bezeichnen; und man sollte kaum denken, daß die entgegengesetzte Meinung je hätte in Anwendung gebracht werden mögen.

Um indessen hierüber für alle künftige Fälle einen ganz unzweifelhaften Grundsatz aufzustellen, findet sich das Königl. Ober-Appellations-Tribunal, als Revisions-Gericht bewogen, mittelst dieses Gemein-Bescheides als Norm festzusetzen, daß jene gesetzliche Nothfrist von 3. Monaten durchaus einen Zeitraum von 90. Tagen, vom Moment zu Momente gerechnet, in sich begreift, und jede Ueberschreitung desselben bei Einlegung des Revisions-Mittels, wie auch die Dauer der in denselben fallenden Calender-Monate seyn mag, unfehlbar ein desertorisches Rechts-Erkenntniß nach sich ziehen wird.

Decretum, Tübingen, im Königl. Ober-Appellations-Tribunal, als Revisions-Gericht, den 8. Mai 1806.

---

17) Rescr. Samml. von 1806. S. 59.

488.

General-Rescript, betreffend die Aufhebung der Befugnisse der Hof- und Pfalzgrafen in Württemberg, und die Verrichtung der Notariats-Geschäfte durch immatriculirte württemberg. Notarien, vom 22. May 1806.[18])

Friedrich, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

u. G. z. L. G.

Wir finden Uns bewogen, hiemit zu verordnen:

1) Allen inn- und ausländischen, mit größern oder kleinern Komitiven versehenen Hof- und Pfalz-Grafen soll die Ausübung der ihnen darinn eingeraumten Befugnisse, von welcher Art sie auch seyn mögen, in Unserm Königreich Württemberg hiemit gänzlich untersagt, und eine jede von ihnen in der Folge etwa unternommene Handlung aller verbindenden Kraft beraubt seyn.

2) Nur Königlich-Württembergische Notarien dürfen künftig die mit dem Notariats-Amt verknüpften Verrichtungen vornehmen, und es sollen alle Handlungen, die von andern Notarien vollzogen werden, ungültig seyn.

3) Die in Unserm Königreich befindlichen, von Pfalz-Grafen recipirten Notarien wollen Wir hiemit, in so fern sie Landes-Unterthanen sind, als Königlich-Württembergische Notarien allergnädigst bestätigen, wenn sie sich innerhalb drey Monaten bey Unserm Justiz-Minister melden, und sodann bey Unserem Königlichen Ober-Appellations-Tribunal, als welchem Wir die Führung der Matrikel hiedurch übertragen, immatrikuliren lassen, ohne daß es einer weiteren vorgängigen Prüfung bedarf. Die von anderen Behörden kreirten Notarien hingegen sind nur dann in ihrem Amt zu bestätigen, wenn sie nach vorgängiger Meldung bey dem Justiz-Minister, einer Prüfung sich unterwerfen, und Beweise ihrer Tüchtigkeit ablegen.

4) Wer künftig als Notarius aufgenommen werden will, hat nach Masgabe Unseres Organisations-Manifests §. 66. bey Unserem Justiz-Minister sein Gesuch anzubringen, sich einer Prüfung zu unterwerfen, und bey Unserm Ober-Appellations-Tribunal immatriculiren zu lassen.

5) Wir behalten Uns vor, eine besondere Ordnung für die Verrichtungen Unserer Königlichen Notarien verfassen, und zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen.

---

18) Reser. Sammlung von 1806. Seite 60. — S. die Notariats-Ordnung vom 25. Oktbr. 1808, auch die Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. May 1826.

Indessen habt ihr die vorstehende Verordnung, den in eurem Amts-Bezirke sich aufhaltenden Kaiserlichen Hof- und Pfalz-Grafen und Notarien, zur Nachachtung zu eröfnen, und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Hieran geschiehet Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, im Königlichen Staats-Ministerio, den 22. Mai 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

---

†) Circular-Rescript der Königl. Oberlandes-Regierung, betreffend die Unvereinbarkeit der Dispensations-Gesuche ad effectum nubendi et administrandi bona in einem und demselben exhibitum,

vom 24. May 1806.

489.

Circular-Rescript der Königl. Ober-Landes-Regierung an die Ober- und Stabs-Aemter, die Aufmerksamkeit der Beamten auf Führung der Unterpfandsbücher betr.

vom 29. May 1806. [19])

Wir Friedrich, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir misliebig zu vernehmen gehabt haben, daß die Unterpfandsbücher in manchen Orten Unserer Königl. Staaten nachlässig und unrichtig geführt werden, eine solche Unordnung aber nicht allein für den Staats-Credit, sondern auch für das Interesse der Einzelnen sehr nachtheilig ist; so finden Wir Uns zu Hebung dieses Uebelstandes veranlaßt, Euch hiermit bei euren Pflichten und Verantwortlichkeit gemessenst einzuschärfen, künftighin bei Schultheissen- und Dorf-Gerichts-Schreibers-Wahlen nur auf recht-

---

†) Rescr. Samml. 1806. S. 83. Vergleiche Circular-Rescript vom 3. März 1803. Genr. Rescr. v. 15. April 1806, oben Nro. 483. (Bestimmt, daß nicht in einem und demselben Exhibitum um Dispensation ad effectum nubendi et administrandi bona gebeten werden dürfe, indem ersteres bei dem zweiten Senat des Ober-Justiz-Collegiums, letzteres bei der Oberlandes-Regierung anzubringen sey. Ist jetzt aufgehoben, vergl. die in der Note oben Nr. 2. angeführte Verordnung.)

19) Rescr. Sammlung. 1806. S. 83. — Siehe jetzt die Verordnung: die fortdauernde Vollziehung des Pfand-Gesetzes (Haupt-Instruction) v. 14. Dec. 1825. §. 274. ff.

liche, verständige, und des Schreibens wohlerfahrene Subjekte Rücksicht zu nehmen, dieselbe in ihrem Amt fleißig zu controliren; vorzüglich aber bei Ruggerichten, Rechnungs-Abhören und dergleichen Gelegenheiten, die Unterpfandsbücher euch jedesmal vorlegen zu lassen, solche genau einzusehen, und über deren Richtigkeit Proben anzustellen, jede sich vorfindende Vernachlässigung oder Unrichtigkeit gleich auf der Stelle zu bestrafen, oder in Fällen höherer Strafbarkeit hierüber zu berichten, um hiedurch die damit beschäftigten Personen in stäter Aufmerksamkeit auf die pünktliche Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu erhalten. Daran ꝛc.

490.

Instruction für die Königl. Ober-Tribunals-Prokuratoren,

vom 1. Juni 1806. [20])

Ehe das Königl. Ober-Appellations-Tribunal sich mit Verhandlung der dahin gewiesenen älteren, oder neu daran erwachsenen Prozesse in Thätigkeit sezt, sieht sich dasselbe veranlaßt, den künftig vor ihm zu Recht stehenden Sachwaltern, in Absicht auf ihre Pflichten und Befugnisse bei Besorgung dieses Geschäftes, hier eine vorläufige Anweisung zu geben.

§. 1. Was nemlich den Geschäfts-Kreiß derselben überhaupt betrifft, so haben zwar alle, in Württemberg ordnungsmäsig aufgenommenen Advokaten die Befugnis, auch an das Ober-Appellations-Tribunal Prozeß- und andere darauf sich beziehende Schriften zu verfassen; und jeder Parthey steht es frei, durch welchen von Jenen sie diese fertigen lassen will.

Hingegen sind von denselben allein diejenigen, welche als Prokuratoren bei dem Ober-Tribunal angestellt und verpflichtet sind, vor diesem zu stehen und zu handlen fähig; und jede der streitenden Partheyen hat zu Einreichung einer an gedachtes Ober-Tribunal gerichteten Schrift sich ausschliessend des, sie vertretenden Prokurators zu bedienen.

§. 2. Es wird daher jede Eingabe in Prozeß-Sachen, welche von einem bei dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal nicht als Prokurator in Pflichten stehenden Advokaten gefertiget ist, daselbst nur dann angenommen, wenn sie vorerst, nach allgemeiner Verordnung, von dem Verfasser selbst, auf der Seite mit einem „concepit ꝛc.“ sodann aber auch zugleich mit der Namens-Unter-

---

20) Rescr. Samml. 1806. Seite 83. Vergl. die beiden Nachträge hierzu hiernach Nr. 491, und 492.

schrift des von der Parthey bevollmächtigten Ober-Tribunals-Prokurators, wodurch dieser die Verantwortlichkeit für den Inhalt derselben, in Beziehung auf Form und Anstand, übernimmt, vorschriftmäßig versehen ist.

§. 3. Kein Prokurator kann eine von ihm einmal zur Führung übernommene Prozeßsache wider den Willen seines Gewaltgebers, ohne erhebliche Gründe, welche jener dem obersten Gerichtshofe schriftlich vorzutragen, und über deren Statthaftigkeit Letzterer zu erkennen hat, vor ihrer Beendigung verlassen; und ebenso unerläslich ist die Verpflichtung desselben, für den ununterbrochenen, möglich schnellsten Gang des ihm übertragenen Prozeßes in allen Beziehungen nach Kräften zu sorgen.

Uebrigens hat auch der Gewaltgeber, wenn er von seinem bevollmächtigten Prokurator abgehen will, die Verbindlichkeit, seine Gründe hiezu dem Ober-Tribunal zur Beurtheilung und Entschliessung vorzulegen.

§. 4. Insbesondere hat der Prokurator für Fälle der Abwesenheit, Krankheit, oder sonstiger Hindernisse auf Seiten Seiner,

entweder, voraus, bei jeder von ihm übernommenen Rechts-Sache, oder, bei vorkommenden Ereignissen dieser Art, im Einzelnen,

einen andern Prokurator für sich zu stellen, und, welchem er diesen Auftrag ertheilt habe, für immer oder jedesmal dem ersten Ober-Tribunal-Sekretär, welcher das Registratur-Direktorium der Prozesse führt, ohnfehlbar anzuzeigen.

Nur ist auf jeden Fall wesentlich erforderlich, daß der substituirte Prokurator seine Beistimmung in die Substitution auf der beigebrachten Vollmacht des Principal-Anwaldes schriftlich zu erkennen gebe.

§. 5. Geht hingegen während des Prozesses auf Seiten der Parthey vorzüglich durch Todesfall, eine Veränderung vor, so hat ihr Bevollmächtigter hievon, unter Benennung der eintretenden Erben, und Beilegung eines Theilungs-Auszuges, um hiernach die Legitimation der Letzteren zur Sache mit Zuverlässigkeit beurtheilen zu können, wie auch unter Erklärung, ob dieselben den Prozeß fortsetzen wollen, oder nicht? bei Zeiten eine schriftliche Anzeige an das Ober-Appellations-Tribunal zu machen.

§. 6. Auch diejenigen, bei dem vormaligen Hofgericht anhängig gewesenen Appellations-Prozesse, welche vermittelst eines besondern Auftrags vom 19. April d. J. dem Ober-Appellations-Tribunal zur Entscheidung zugewiesen worden sind, so wie ohnehin die, bei dem bisherigen Revisions-Gerichte nachgesuchten oder eingelegten Revisionen, sollen, gleich den künftigen, von dem IIten Senate des Königl. Ober-Justiz-Collegiums an das Ober-Tribunal erwachsenen Appellations-Prozessen, im Wege einer schriftlichen Verhandlung erörtert und entschieden werden.

§. 7. Indessen erfordert die rechtliche Ordnung, daß noch vor schriftlicher Ausführung der Rechtssache selbst, theils der Punkt

der Bevollmächtigung, zur Sache und zum Prozesse, auf Seiten beider Partheyen vollständig berichtiget, theils die Beobachtung der Nothfristen und Förmlichkeiten, (in Ansehung welcher es bei der gesetzlichen Vorschrift verbleibt) von Seiten des Appellanten oder Revidenten hinlänglich gerechtfertiget werde.

Und da diese beiden Vor-Punkte durch eine mündliche Verhandlung in das Reine gesetzt werden können und sollen; so werden hiezu den Partheyen jedesmal bestimmte Tagfarten anberaumt werden.

§. 8. Um so mehr aber haben sich die von den Partheyen bestellten Prokuratoren, dem Zwecke ihrer Anstellung gemäß, damit nemlich jene, welche in der Regel, persönlich zu erscheinen, nicht befugt sind, durch diese ihre Stellvertreter zu jeder Zeit zu handlen im Stande seien, die Berichtigung des Legitimations-Punkts, mittelst Beibringung solcher rechtsgültigen Vollmachten angelegen seyn zu lassen, welche, nach den neu eingeführten gedruckten Formularien, ausgestellt, von allen gewaltgebenden Interessenten unterschrieben, besiegelt, und so mit allen rechtlich erforderlichen Beweisen belegt sind, daß nirgends ein Mangel oder ein Hinderniß, ohne weiteren Verzug die Sache selbst verhandlen lassen zu können, vorkomme.

§. 9. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß aus irgend einer Ursache, von allen Interessenten eine Vollmacht zu erheben, nicht möglich, oder mit großem Zeitverluste für den Gang der Sache verbunden wäre; so behält man sich vor, nach vorgängiger schriftlicher Anzeige des Prokurators, und richterlicher Erkenntniß über die Statthaftigkeit einer Ausnahme, auch muthmaßliche Anwalte anzunehmen und Sicherheit leisten zu lassen: wie denn ohnehin zu solchen Handlungen, welche in der Regel, durch Prokuratoren rechtlich nicht vorgenommen werden können, die Partheyen, selbst zum persönlichen Erscheinen aufgefordert werden sollen, und endlich, daß die Prokuratoren ihre eigene Prozeßsachen persönlich ausführen mögen, sich von selbst versteht.

§. 10. Mit jenen mündlichen Verhandlungen (§. 7.) hat der Ntische Prokurator, wenn sein Gewaltgeber die eingeführte Berufung zu verfolgen entschlossen ist, in allen denjenigen Fällen, wo die Appellationsförmlichkeiten voraussichtlich keinem Anstand unterworfen sind, sogleich die Uebergabe der Beschwerdenschrift, in welcher eine kurze Geschichts-Erzählung für Sache und Prozeß vorauszuschicken ist (§. 12.) in Verbindung zu setzen; Und fängt sodann mit dieser Handlung vorausgesetzt, daß eines Theils jene Förmlichkeiten sich wirklich in Richtigkeit befinden, und andern Theils die Sache selbst, bei vorläufiger richterlicher Prüfung, sich nicht zu einer amtlichen Abschlagung der Appellation eigne, der schriftliche Prozeß an, welcher mit der Replik und Duplik, auch beiderseitigen Hintersetzung zur Urtel sich schließt, zu deren mündlichen Eröffnung wiederum die Prokuratoren vorgeladen werden.

§. 11. Sollten jedoch, vor oder während dieser prozessualischen Verhandlungen, Beweggründe zu einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreites sich hervorthun, so bleibt diese den Partheyen oder ihren Sachwaltern in jedem Standpunkte des Prozesses bevor; und wenn Diese oder Jene zu Ersparung an Kosten und Zeit, sich selbst die Hände dazu bieten wollen, wird das Ober-Appellations-Tribunal zu jeder Zeit dazu beizuwirken nicht entstehen.

§. 12. Daß in dem entgegengesetzten Falle, und bei wirklicher Ausführung des Prozesses, sämmtliche Schriftsätze, sowohl was die geschichtliche Prämissen, als auch die Darlegung der für die eine oder die andere Parthey sprechenden Rechtsgründe betrifft, mit Bestimmtheit, Bündigkeit, und in einer mit Deutlichkeit verbundenen Kürze verfaßt seyn werden, läßt sich in neuerer Zeit, nach dem rühmlichen Bestreben, den Vorträgen in der Kürze immer mehr Licht, Würde und Kraft zu geben, voraus erwarten: Und es dürfte in dieser Beziehung kaum zu bemerken sein, daß bei der richterlichen Ermäßigung der Kosten (§. 15.) nie bloß auf die Blätterzahl der Schriften, desto pflichtmäßiger, aber, theils auf den Umfang der durchlesenen Akten, theils auf den innern Gehalt der Arbeit, und besonders auf die Gründlichkeit in der Anwendung, und auf die Klarheit in der Darstellung der in Frage gekommenen Rechts-Grundsätze, eine billige Rücksicht werde genommen werden.

§. 13. Zu Abfassung und gedoppelter Einreichung eines jeden Schriftsatzes wird gewöhnlich eine vierwöchige Frist gegeben werden, deren Erweiterung oder Beschränkung man sich jedoch nach vorkommenden Umständen, vorbehält. Kein Prokurator wird gegen seine allgemeine Verpflichtung, seine Parthey den möglich kürzesten Weg zum Ziele zu führen, und auch in seinem Theil zu möglichster Beschleunigung der Justiz-Pflege, so weit es ohne Nachtheil der Sache geschehen kann, nach Kräften mitzuwirken, eine Verlängerung jener Frist leicht nachsuchen; in keinem Falle aber dies in der unlautern Absicht sich erlauben, den Ausgang des Prozesses zu verzögern; selbst dann nicht, wenn es das getheilte Interesse seines Clienten zu erfordern scheinen sollte.

§. 14. Wenn indessen ein solches Fristverlängerungs-Gesuch auf unverwerflichen Gründen beruht, so wird dem Prokurator eine zweite Frist, jedoch immer nur unter der auf den Fall der Versäumniß gesetzten Strafe der Desertion, welche ihn gegen seine Parthey verantwortlich machen würde, gegeben werden; eine dritte Zeitfrist hingegen kann nur dann statt finden, wenn die Unmöglichkeit, der Auflage binnen des verlängerten Termins Folge zu leisten, auf eine den Richter überzeugende Weise dargethan ist.

§. 15. Mit der letzten Schrift hat der Prokurator jeder Parthey ein specifiques Verzeichniß seines Verdienstes und der übrigen Kosten zu richterlicher Ermäßigung, Dekretur und Berücksichtigung bei Abfassung der Urthel, zu welcher hintersetzt ist, zu übergeben.

In Hinsicht auf die Advokatur- und Prokuratur-Taxen behält man sich nähere Bestimmungen vor; will aber einstweilen den Ober-Tribunals-Prokurator theils bei Uebernehmung eines Prozesses, und für das erste Gehör seines Clienten zu Einziehung eines Ungeldes von 5 fl. 30 kr. (§ 3.) theils für jeden persönlichen Vorstand zu Anrechnung von 2 fl. bevollmächtiget haben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß diese und ähnliche Anordnungen nur auf die an das Ober-Appellations-Tribunal neuerwachsenen, nicht aber auf die an dasselbe delegirten Prozesse sich beziehen.

§. 16. Was die äussere Form der an das Königl. Ober-Appellations-Tribunal gerichteten Schriften betrifft, so wird

1) in Ansehung der Titulatur

a) in auffergerichtlichen Eingaben, wie gegen alle übrigen Collegien, Titulus Regis,

b) in gerichtlichen Schriftsätzen hingegen als Anrede: „Höchstpreisliches Ober-Appellations-Tribunal,“ Als Submission, „unterthäniger“ gebraucht.

2) Zu Erleichterung der Referenten und Verhütung von Verwechslungen sind

a) die Schriften, in dem bereits bestimmten beschnittenen Formate, nicht zu weitläufig geschrieben und geheftet einzureichen; durchaus zu paginiren, auf eine verhältnißmässige Weise in §. §. abzutheilen, und damit es bei der Abschrift nicht gerade auf Seiten-Gleichheit ankomme, in der Folge nur nach diesen §. §. anzuführen; sodann

b) sämmtliche Beilagen derselben mit Zahlen oder lateinischen Buchstaben (oben in der rechten Ecke des Bogens, der ersten Seitenzahl gegenüber gesetzt, und quadrängulirt) durch alle Schriftsätze eines Prozesses fortlaufend zu bezeichnen; und zwar hat immer, auf dieselbe Weise, der Ntische Sachwalter der Zahlen, der Appellatische aber der Buchstaben sich zu bedienen: wie denn auch diese Vorschrift, in allen Punkten, nicht nur der Ober-Tribunals-Prokurator, als Schriftsteller, für sich zu befolgen, sondern auch, daß sie je von dem Verfasser der ihm zur Unterzeichnung vorzulegenden Schriften (§. 1.) pünktlich beobachtet werde, Sorge zu tragen wissen wird.

§. 17. Daß der Prokurator bei mündlichen Vorträgen vor dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal in einer anständigen Kleidung, wobei jedoch die vormals übliche Tragung eines Mantels hinwegfällt, erscheine, wird kaum einer Erinnerung bedürfen.

Sämmtliche Ober-Tribunals-Prokuratoren wollen nun nach vorstehender Verordnung in allen Theilen sich gebührend achten;

und eben so zuversichtlich versieht man sich zu denselben, daß sie das wahre Interesse der sich ihnen anvertrauenden Partheyen nach bestem Vermögen zu besorgen, sich durch Neigung und Pflichtliebe werden bestimmen lassen. Decret. Tübingen, im Königl. Ober-Appellations-Tribunal, den 1. Jun. 1806.

491.

Decret des Königl. Staats-Ministeriums an das Oberjustiz-Collegium 1. Senats, wonach die im Irrenhause zugebrachte Zeit in die Strafe einzurechnen ist,

vom 7. Juny 1806. [21])

492.

Decret des Königl. Staats-Ministeriums, betreffend die Zulässigkeit einer weiteren Bestrafung, wenn sich das Factum in der Folge als ein größeres Verbrechen darstellt,

vom 30. Juny 1806. [22])

---

†) Circ. Rescr. an sämmtliche Ober- und Staabs-Beamte, die Behandlung widersetzlicher Separatisten betr.

vom 3. Juli 1806.

---

21) Auf die von dem Königlichen Ober-Justiz-Collegio I. Senats unterm 2. Juni 1806. gemachte Anfrage, in Betreff der ꝛc. ꝛc., welche pcto incestus cum adulterio conjuncti auf drei Jahre in das Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshaus condemnirt worden, ob die Sträflingin, deren Strafzeit unterm 7. Juli 1805. schon zu Ende gegangen, die aber wegen an ihr verspürtem Wahnsinn nur 8 Monate im Zuchthause, die übrige Zeit aber im Irrenhause zugebracht, in ihr Heimwesen entlassen werden dürfe, oder aber, nachdem sie jezo ihres Verstandes wieder vollkommen mächtig, den Rest ihrer Zuchthausstrafe vollends zu erstehen habe? ergieng unterm 7. Juni 1806. von dem Königl. Staats-Ministerio das gnädigste Decret, daß die N. um so mehr, als die Strafzeit derselben verflossen, und deren Aufenthalt im Krankenzimmer oder Irrenhause in allwege in ihre Strafzeit einzurechnen, in ihr Heimwesen zu entlassen sey. Siehe auch Hofackers Jahrbücher Band 1. S. 83.

22) Wenn sich auch erst nach der Eröffnung und Vollziehung eines Straf-Erkenntnisses ergiebt, daß das Factum, wegen dessen die Strafe zuerkannt wurde, ein größeres Verbrechen war, als bei der Bestrafung angenommen wurde, so soll noch eine weitere Strafe eintreten. (Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 83.)

†) Rescr. Samml. 1805. S. 97. — S. die Sammlung der evangel. Kirchen-Ges. II. S. 59. vergl. auch Genr. Reser. 27. Decbr. 1803.

†) Erlaß des bischöflich-Speier'schen General-Vicariats in Bruchsal, die Beerdigung der Selbstmörder betreffend, vom 12. Juli 1805.

493.

Gemein-Bescheid des Königl. Ober-Appellations-Tribunals (als Nachtrag zur Procuratoren-Instruction) die Uebergebung der Beschwerden-Schrift betr., vom 19. Juli 1806. [23])

Sämmtliche Ober-Tribunals-Prokuratoren sind in der ihnen unter dem 1. Juni d. J. ertheilten Instruktion (§. 10.) angewiesen, mit der mündlichen Rechtfertigung der Appellations-Förmlichkeiten, in allen denjenigen Fällen, wo diese voraussichtlich keinem Anstande unterworfen sind, sogleich die Uebergabe der Beschwerden-Schrift an das Königl. Ober-Appellations-Tribunal in Verbindung zu setzen.

Damit nun der hiebei zu Grund liegende Endzweck, neben dem Zeitgewinn, in den Stand gesetzt zu werden, die Wichtigkeit oder Verwerflichkeit der vorkommenden Beschwerden-Punkte, in Beziehung auf eine etwa im letzteren Falle, wegen gänzlicher Grundlosigkeit derselben, auszusprechende Nondevolutoria, schon vorläufig zu beurtheilen, desto zuverlässiger und vollständiger erreicht werden möge; ergeht hiemit die weitere Bestimmung jener Vorschrift dahin, daß unter derselben Voraussetzung einer Zweifellosigkeit in Ansehung der Formalien, das Eine von den einzureichenden Exemplarien des Gravatorial-Libells, wo möglich einige Tage vor der ersten Tagfahrt (unter welcher Zeit sodann die zweite Rein-Schrift von dem Concepte genommen werden könnte) dem Referenten in der Sache zur Prüfung und Vorbereitung für seinen Collegial-Vortrag durch das Sekreteriat mitgetheilt werden soll; wie denn auch zu gleichem Ende alle diejenigen Aktenstücke, welche in Beziehung auf neue That-Umstände und Beweis-Mittel vorgebracht werden wollen, so wie die beiderseitigen Vollmachten, wenn sie dem mindesten Zweifel ausgesetzt sind, jedesmal vor der Ver-

---

†) S. die Sammlung der kathol. Kirchen-Gesetze III. S. 156. Nro. 91. K. V. 8. May 1808. Genr. Rescr, 15. März 1809.

23) Rescr. Samml. 1806. S. 87. — Die hier erwähnte mündliche Rechtfertigung der Appellations-Förmlichkeiten findet nach der Königl. Verordnung vom 22. Sept. 1819 nicht mehr Statt, daher hat dieser Gemein-Bescheid keine Gültigkeit mehr.

handlung und sobald als möglich, auf gleiche Weise für den Referenten abzugeben sind. Decret, im Königl. Ober-Appellations-Tribunal zu Tübingen, den 19. Juli 1806.

494.

Instruction für das Oberjustiz-Collegium ersten Senats, vom 27. Juli 1806. [24])

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns in dem §. 71. Unseres am 18. März 1806 erlassenen Organisations-Manifests vorbehalten haben, den durch dasselbe angeordneten Behörden nähere und in das Einzelne gehende Vorschriften zur genauern Bestimmung ihres Geschäfts-Kreises und ihrer Befugnisse zukommen zu lassen, so wollen Wir hierdurch

Dem Ersten Senat Unseres Königlichen Ober-Justiz-Kollegiums

folgendes zur Nachachtung festgesezt haben.

§. 1.

Im Allgemeinen verweisen Wir den Ersten Senat Unseres Ober-Justiz-Kollegiums in Absicht seiner Dienst-Verhältnisse und Pflichten auf die, in Unserem Organisations-Manifest enthaltenen Bestimmungen, auf diese Unsere Instruktion, und auf die in der Folge demselben zu ertheilenden Vorschriften.

§. 2.

Zu dem Geschäfts-Kreis [25]) des Ersten Senats Unseres Ober-Justiz-Kollegiums gehört die Entscheidung aller Straffälle, welche außer den Befugnissen der übrigen Königlichen Behörden, Beamten und Justiziarien liegen. Und obschon die Erkennung der Gant-Prozesse in Zukunft Unserer Ober-Landes-Regierung zustehen soll, so bleibt jedoch dem Ersten Senat die Bestrafung der muthwilligen Bankerotte, wenn dabei grobe Betrügereien, Verfälschungen und

---

24) Rescr. Samml. v. 1806. Seite 52. besonders gedruckt in fol. — An die Stelle des ersten Senats des Oberjustiz-Collegiums sind nach der Organisation v. 18. Novbr. 1817. die Criminal-Senate des Obertribunals und der 4 Kreis-Gerichtshöfe getreten, auf welche diese Instruction nun Anwendung findet.

25) Ueber den Geschäftskreis der letzteren insbesondere vergl. IV. Edict vom 31. Decbr. 1818. §. §. 210. ff. Novelle vom 15. Nov. 1822. §. 1. ff. und Straf-Edict vom 17. Juli 1824 Art 60. ff.

andere kriminelle Handlungen dem Gemeinschuldner und andern Personen als Theilnehmern, zur Last fallen, oder auch die Schulden das Alterum tantum des Aktiv-Vermögens übersteigen.

§. 3.

Wegen der Strafgewalt der Königlichen Beamten und Justizarien enthält Unser Organisations-Manifest §. 50 und 52 die nöthigen Bestimmungen, so wie auch in Absicht auf die von einer Orts-Herrschaft hergebrachten höheren Strafbefugnisse.

§. 4.

Die niedergesetzte Kollegien, Departements und Direktionen haben die Befugniß, die Dienstfehler der ihnen untergeordneten Personen zu bestrafen, und dürfen hiebei nach Maasgabe Unserer allerhöchsten Resolution vom 16. September 1805 bis auf Zehen Reichsthaler gehen.[26])

§. 5.

Vergehungen gegen bloße Administrations-Verordnungen, als Polizei-Tax-Zoll-Umgelds-Accise-Forst-Handwerks- und andere Ordnungen dieser Art, werden von Unseren Kollegien und Direktionen, zu deren Ressort die Gegenstände dieser Art gehören, gestraft, welche hiebei nur diejenigen Fälle an den Ersten Senat Unseres Ober-Justiz-Kollegiums zu übergeben haben, wo nicht von Legal-Strafen, die in obigen Verordnungen festgesetzt sind, die Rede ist, und welche nach der Erwägung des Falls, einen Straf-Ansatz von mehr als Zwanzig Reichsthaler, oder eine stärkere als Vier wochentliche Gefängniß-Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe erfordern.[27])

§. 6.

Kommissions-Berichte, welche höhere Strafen, wohin auch die Amts-Entsetzungen und Remotionen gehören, nach sich ziehen könnten, werden, nach vollendeter Untersuchung, dem Ersten Senat Unseres Ober-Justiz-Kollegiums von der Ober-Landes-Regierung zur weiteren Verfügung übergeben.

§. 7.

Die Straffälle erledigt, wie schon in dem Organisations-Manifest §. 41 festgesetzt worden, der Erste Senat Unseres Ober-Justiz-Kollegiums, ohne weiteres Anbringen für sich, sobald eine Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe unter oder bis zu Drei Monaten, oder eine Geldbuße, die jedoch so sparsam als möglich zu erkennen ist, Statt findet, bis inclusive Hundert Reichs-Thaler.[28])

---

26) S. die spätere Verordn. v. 30. Okt. 1821. betr. die Disciplinar-Strafbefugnisse der Departements u. Collegial-Vorstände.

27) S. die Genr. Verordn. v. 8. May 1818. betr. die Strafbefugniß der verschiedenen Staatsbehörden, das IV. Ed. von 1818. §. 199. ff. und das Straf-Edict vom 17. Juli 1824. Art. 58.

28) S. jetzt die Königl. Verordn. vom 25. Sept. 1817. §. 1. Straf-Edict vom 17. Juli 1824. Art 60.

§. 8.

In allen peinlichen Fällen findet in dem ganzen Umfang Unseres Königreichs künftig einzig und allein das Inquisitorische Verfahren Statt. Es haben daher die Beamte, sobald ihnen Anzeigen eines begangenen Verbrechens bekannt werden, dasselbe nach Vorschrift der peinlichen Gesetze auf das genaueste und sorgfältigste zu untersuchen, und dabei sich alle Mühe zu geben, die Wahrheit zu erforschen, und keinen Umstand aus der Acht zu lassen, der die Gewißheit der Schuld oder Unschuld der Inkulpaten darthun kann.

§. 9.

Die Vertheidigung (defensio) wird dem Beschuldigten zu jeder Zeit, und so oft er es verlangt, wenn er deßfalls scheinbare Gründe anzuführen im Stande ist, erlaubt. Wo aber der Fall der Tortur eintreten könnte, — welche jedoch nie anders, als nach vorgängigem Vortrag an Uns erkannt werden darf, oder eine Todes- oder andere schwere peinliche Strafe, wohin Fünfjährige Gefängniß- Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe schon zu rechnen ist, zu erwarten stünde, ist die Vertheidigung von Amtswegen zu erkennen. [29])

§. 10.

Die Wahl des Vertheidigers ist dem Inkulpirten zu überlassen. Nur muß sie auf einen einheimischen geprüften Rechts-Gelehrten fallen. Wählt er ihn nicht, so ist von dem Ersten Senat Unseres Königlichen Ober-Justiz-Kollegiums ein Defensor zu bestellen, und dazu einer der geschicktesten und erfahrensten, in der Nähe des Untersuchungs-Orts wohnenden Advokaten zu ernennen.

§. 11.

Der von Amtswegen bestellte Defensor hat, in so weit der Inkulpat ihn aus seinen Mitteln zu bezahlen nicht im Stande ist, die Vertheidigung umsonst zu übernehmen, und darf kein Advokat dieselbe, bei Verlust seiner Praxis, ablehnen. Jeder derselben wird in einem solchen Falle, die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen suchen, und hat der Erste Senat Unseres Königlichen Ober-Justiz-Collegiums jährlich Uns diejenigen Advokaten nahmhaft zu machen, die sich durch Fleiß und Geschicklichkeit bei Führung der Defensionen auszeichnen.

§. 12.

Dem Vertheidiger ist nicht nur die Einsicht der Akten, sondern auch eine freie Unterredung mit dem Inkulpaten, ohne Gegenwart eines dritten, zu gestatten. Jedoch machen Wir es den Defensoren ausdrücklich zur Pflicht, bei diesem gütlichen Verhör sich aller gesetzwidrigen Anleitungen zu Verdrehungen oder Ausflüchten zu enthalten.

---

29) S. auch die Königl. Verordn. vom 2 Juni 1808.

§. 13.

Dem Defensor ist jedesmal ein Termin zur Einbringung seiner Vertheidigungs-Schrift, und zwar nach Beschaffenheit der Sache, zu bestimmen, und wenn dieser versäumt wird, soll der Defensor nicht nur durch Geldbuße, sondern vorzüglich durch Verurtheilung zur Erstattung der dadurch verursachten Atzungs-Kosten, zu Beobachtung seiner Pflicht angehalten werden. Sollte eine grobe, muthwillige Nachläßigkeit eintreten, so ist der Advokat auf mehrere Monate von der Praxis zu suspendiren.

§. 14.

Wenn also nach geendigter Untersuchung und geführter Defension (in denjenigen Fällen, wo diese Statt findet,) die Akten von der Stabsamtlichen Behörde dem Ersten Senat Unsers Königlichen Ober-Justiz-Collegiums überschickt worden sind, so ist von diesem vordersamst in genaue Erwägung zu ziehen: ob die Untersuchung erschöpft ist? um das allenfalls Mangelhafte derselben noch ergänzen zu lassen. Findet hingegen der Erste Senat Unsers Ober-Justiz-Collegiums, daß die Untersuchung nach allen ihren Theilen so weit geschlossen ist, als es zur vollständigen Beurtheilung des Ganzen nöthig ist: so findet ohne weitere Versendung der Akten an eine Fakultät, oder andere Behörde, die Haupt-Berathschlagung Statt, um dasjenige Erkenntniß zu fällen, wodurch entweder die Unschuld, oder die geringere oder größere Strafbarkeit des Inkulpaten bestimmt wird. Liegt die Größe der Bestrafung innerhalb der Grenzen der dem Ersten Senat Unseres Ober-Justiz-Collegiums anvertrauten Befugniß, so wird die Vollziehung von demselben angeordnet. Betrifft es aber eine höhere Strafe, so ist die Sache, unter vollständiger Anschließung aller Akten, mittelst eines allerunterthänigsten Anbringens durch Unser Königliches Staats-Ministerium, welches gleichfalls die vorgelegten Fälle, so wie überhaupt, also insbesondere, wo es eine bevorstehende Todes-Strafe, die Ehre eines sonst rechtlichen Mannes, die Kassation vom Amte und dergleichen betrifft, in die gewissenhafteste Berathschlagung ziehen wird, Uns vorzulegen.

§. 15.

Bei Entscheidung der peinlichen Sachen und Erkennung der Strafen hat sich der Erste Senat Unsers Ober-Justiz-Collegiums lediglich nach den bestehenden Würtembergischen Gesetzen zu richten, und in deren Entstehung die gemeinen peinlichen Rechte zu befolgen.

§. 16.

Dem Präsidenten liegt es ob, auf die Erhaltung der Ordnung im Collegium zu wachen, allen sich einschleichenden Mißbräuchen mit Eifer und Nachdruck zu steuren, und für die Beförderung eines gründlichen, schnellen und ununterbrochenen Geschäftsgangs zu sorgen.

§. 17.

In der Regel soll sich der Erste Senat Unsers Ober-Justiz-Collegiums wochentlich Fünfmal, nämlich am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend, von 9 bis 12 Uhr Morgens versammlen.

§. 18.

Alle Fälle von nur irgend einer Wichtigkeit sind in Pleno vorzutragen. Jedoch wollen Wir als Ausnahme von der Regel, welche jedesmal durch die Nothwendigkeit und das Bedürfniß des Geschäftsgangs zu rechtfertigen ist, gestattet haben, daß das Collegium für unbedeutende und minder wichtige Sachen sich in Zwei Sektionen theile.

§. 19.

Das Präsidium eröffnet und präsentirt alle einkommende Rescripte, Resolutionen, Schreiben, Berichte und Memorialien. Es sorgt dafür, daß sie noch am nämlichen Tage in das Diarium eingetragen und ihm zur Vertheilung unter die Räthe und Assessoren zugestellt werden.

§. 20.

Bei der Distribution der Akten hat zwar der Präsident, so viel möglich, eine gleichmäßige Vertheilung der Arbeiten zu beobachten, jedoch dabei auf die Kräfte und Fähigkeiten der einzelnen Referenten die gehörige Rücksicht zu nehmen. In wichtigen Criminal-Fällen, wo eine mehrjährige Vestungs- oder Zuchthaus-Strafe Statt findet, ist jedesmal ein Korreferent zu bestellen.

§. 21.

In den Sessionen geschieht zwar, in Gemäsheit des von Uns erlassenen Organisations-Manifests, der Vortrag nach der Ordnung der Nummern im Diarium; jedoch versteht es sich von selbst, daß eilige und dringende Sachen eine Ausnahme machen, und besonders Kriminalfälle, wobei der Verbrecher sich im Verhaft befindet, vor allem andern vorzunehmen sind.

§. 22.

Das Präsidium führt in den Versammlungen den Vorsitz, und hat den Vortrag der Referenten und Votanten in Absicht auf Ordnung zu leiten, und vorzüglich daran zu seyn, daß weder die einen, noch die andern darin unterbrochen, vielmehr dem Referat eine pflichtmäßige ungetheilte Aufmerksamkeit gewidmet werde.

§. 23.

In Abwesenheit des Präsidenten versieht der ältere vorsitzende Rath dessen Geschäfte.

§. 24.

Die Räthe haben die von dem Präsidenten ihnen übertragenen und zugetheilten Geschäfte willig zu übernehmen und mit pflichtmäßiger Sorgfalt und unausgesetztem Fleiße zu bearbeiten.

§. 25.

Ueberhaupt haben sie alles dazu beizutragen, daß Unsere, auf eine schleunige und unpartheiische Rechtspflege gerichtete Absicht befördert und erreicht werde. Vorzüglich sollen sie die Collegial-Sitzungen ohne erhebliche Ursachen und ohne Vorwissen des Präsidenten nicht versäumen, in denselben dem Vortrag ihre ungetheilte Aufmerksamkeit widmen, und sodann ihre Stimmen pflichtmäßig abgeben.

§. 26.

Die Fälle, in welchen der einzelne Rath, in Hinsicht auf Verwandschaft oder andere persönliche Verhältnisse der Sitzung nicht anzuwohnen, oder seiner Stimme sich zu enthalten hat, sind nach den bevorstehenden Gesetzen zu ermessen.

§. 27.

Verschiebt ein Referent, ohne erhebliche Ursachen, den Vortrag der ihm zugetheilten Sachen, oder läßt er überhaupt in seinem Referat eine fortgesetzte Saumseligkeit blicken, so hat der Präsident ihn mit Nachdruck zu mehrerem Fleiß zu ermahnen, und, wenn seine Erinnerungen keine Besserung bewirken, es Unserm Justiz-Minister anzuzeigen, der sodann nach der Vorschrift Unseres Organisations-Manifests §. 35 verfahren wird.

§. 28.

Wird der Verhaft eines Verbrechers allein durch die Schuld und Saumseligkeit des Referenten verlängert, so ist der Letztere ohne Ausnahme zum Ersatz der durch die Verzögerung verursachten Atzungs- und anderer Kosten anzuhalten.

§. 29.

Der Referent hat bei seinem Vortrag im Collegium zuvorderst das Faktum kurz und deutlich vorauszuschicken, damit eine Prüfung der geführten Untersuchung, und ob sich bei derselben bedeutende Mängel zeigen, zu verbinden, hierauf die Gattung und Beschaffenheit des verübten Verbrechens unter Erwägung und Anführung der etwa eintretenden Milderungs-Gründe oder erschwerenden Umstände zu erörtern, und endlich sein durch Rechtsgründe gehörig motivirtes Votum über die Bestrafung selbst abzugeben.

§. 30.

Alle wichtigeren Kriminalfälle sollen von den Referenten schriftlich vorgetragen, und insbesondere die Entwürfe der zu erstattenden Anbringen in der Sitzung des Senats verlesen werden.

§. 31.

Nach geendigtem Vortrag des Referenten, legt der Korreferent, wenn ein solcher bestellt ist, zuerst sein Votum ab, und ruft der Präsident darauf die übrigen Räthe zur Ablegung ihrer Stimmen nach dem Dienst-Alter auf.

§. 32.

Glaubt ein Mitglied, daß es sich aus dem Vortrag des Referenten nicht hinlänglich informiren könne: so steht es ihm frei, sich die Akten zu erbitten, um die Sache für sich in Erwägung zu ziehen. Wir erwarten jedoch, daß diese zur Beförderung der Justiz ertheilte Erlaubniß nicht zum Aufenthalt der Sachen gemißbraucht werde.

§. 33.

Wenn in den später abgegebenen Stimmen wichtige Zweifel entweder gegen die Fassung des Anbringens, oder gegen das von dem Referenten vorgeschlagene Straf-Erkenntniß, vorkommen, so hat der Präsident eine nochmalige Umfrage zu halten, wobei jedoch die Votanten sich nur kurz zu erklären haben, ob sie ihrer vorigen Meynung treu bleiben, oder dem erregten Zweifel beitreten.

§. 34.

Der Präsident hat dafür zu sorgen, daß die von den Mitgliedern abgegebenen Stimmen sorgfältig von den Sekretärs aufgezeichnet und gehörige Protokolle abgefaßt werden. Er wird deßhalb in der nächsten Session das in der vorhergegangenen aufgenommene Protokoll sich zur Einsicht vorlegen lassen, und die etwa begangenen Fehler den Sekretärs bemerklich machen.

§. 35.

Wenn alle Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben, so zieht der Präsident daraus das Konklusum, und gibt, wenn für zwei Meinungen ihre Anzahl gleich ist, durch seine Stimme den Ausschlag. Bei Todesstrafen findet jedoch dieses nicht Statt, sondern der Antrag auf dieselben muß wenigstens auf Fünf Stimmen der Räthe des Collegiums beruhen.

§. 36.

Die von der Mehrheit der Votanten für nöthig erachteten Aenderungen des vom Referenten verlesenen Entwurfs des Anbringens muß derselbe sofort auf der Stelle treffen. Er unterzeichnet sodann nebst dem Präsidenten das Koncept, und händigt es dem das Protokoll führenden Sekretär zur Ausfertigung ein.

§. 37.

In den Anbringen dürfen keine einzelne Stimmen und Meinungen aufgenommen, sondern nur die durch Mehrheit derselben

beliebten Anträge vorgelegt werden. Hingegen wollen Wir einem jeden Votanten die Befugniß ertheilen, sein Gutachten, als Anlage, dem Anbringen beizufügen.

§. 38.

Die von dem Collegium genehmigten Entwürfe der Anbringen sind von den Sekretärs, oder, wenn diese mit andern Geschäften zu thun haben, von den Kancelliſten zu mundiren und von dem Referenten und zwei andern Räthen zu unterschreiben.

§. 39.

Die Sekretärs sollen abwechslungsweise über alle Collegial-Verhandlungen und Beschlüsse, so wie über die Meinungen der einzelnen Voranten ein genaues Protokoll führen; die aus Letzterem fließenden Expeditionen aller Art mit Treue und Pünktlichkeit unverzüglich fertigen; die Ausfertigungen durch ihre Contrasignatur beglaubigen, übrigens aber über die Verhandlungen und Abstimmung ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten.

§. 40.

Es hat ein jeder Sekretär unter der Verantwortlichkeit für den ihm obliegenden Antheil über die vom Collegium angesetzten Geldstrafen ein genaues Verzeichniß zu führen, das Strafbuch dem Referenten zur Beglaubigung vorzulegen, und vierteljährig ein Verzeichniß an Unsere General-Kasse einzusenden.

§. 41.

Der Registrator hat die ihm anvertraute Registratur in gute Ordnung zu setzen und darinn zu erhalten, die einkommenden Aktenstücke und sonstige Eingaben in das Diarium einzutragen und die nöthigen Direktorien über die ganze Registratur zu fertigen.

§. 42.

Die Kancelliſten haben die von dem Collegium beschlossenen und von den Sekretärs gefertigten Konzepte aller Art, wie auch andere von dem Kollegio ihnen zum Kopiren zugestellten amtlichen Aufsätze korrect, pünktlich, vorschriftmäßig und mit Fleiß ins Reine zu schreiben, die Originalien mit ihren Abschriften genau zu kollationiren, und für die Sieglung auch übrige Spedition der Geschäfte zu sorgen. Uebrigens sind sie über alles, was auf diese oder andere Weise zu ihrer Kenntniß kommt, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten schuldig, und sollen sich in dieser Beziehung aller Verbindungen mit den Parthien und Sollicitanten oder deren Angehörigen gänzlich enthalten.

§. 43.

Alle halbe Jahr hat der Erste Senat Unsers Ober-Justiz-Collegiums eine zu verfertigende Tabelle über die bei demselben

vorgekommenen und erledigten Sachen Unserm Königlichen Staats-Ministerium vorzulegen.

Gegeben Stuttgart, im Königlichen Staats-Ministerium, den 27. Juli 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

495.

General-Rescript, die Bestrafung der fleischlichen Vergehen betreffend, vom 31. Juli 1806. [30])

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Da bisher in einzelnen Theilen Unseres Königreichs die fleischlichen Verbrechen verschiedenartig bestraft worden; so wollen Wir zu Erzielung einer durchgängigen Gleichförmigkeit, unter besonderer zu Grundlegung des General-Rescripts vom 31. Jenner 1795, [31]) für die Zukunft folgendes festgesetzt haben:

§. 1.

Der erste uneheliche Beischlaf ist mit einer Geldbuße zu ahnden, und zwar:

a) wenn das Vermögen der Schuldigen zur Zeit des begangenen Vergehens unter 500 fl. beträgt, mit 20 fl.

b) Bei einem Vermögen von 500 fl. bis 1000 fl. mit 25 fl.

c) Bei größern Mitteln ist der Straf-Ansatz mit 5 fl. für jede 1000 fl. zu erhöhen, jedoch

d) daß solcher die Summe von 50 fl. nicht übersteigt.

§. 2.

Bei dem zweiten unehelichen Beischlaf findet der doppelte Straf-Ansatz Statt, und zwar ist derselbe nach dem Vermögen der Schuldigen zur Zeit des begangenen Vergehens zu bestimmen, folglich

a) wenn dasselbe unter 500 fl. beträgt, mit 40 fl.

b) Bei einem Vermögen von 500 fl. bis 1000 fl. mit 50 fl.

---

30) Rescripten Sammlung von 1806. Seite 99. — Ueber die Bestrafung der einfachen Unzuchts-Vergehen. Siehe jetzt das Gesetz vom 22. Juli 1836.

31) Abgedruckt in Bd. 6. Seite 697. dieser Sammlung.

c) Bei größern Mitteln ist derselbe mit 10 fl. für jede 1000 fl. zu erhöhen, jedoch

d) darf solcher die Summe von 80 fl. nicht übersteigen.

§. 3.

Bei Bestrafung des zweiten unehelichen Beischlafs sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) wenn wegen des ersten Vergehens die Strafe ganz, oder über die Hälfte entweder baar oder durch Accord, oder durch Abverdienen in Herrschaftlichen Geschäften berichtigt ist, so findet der doppelte §. 2. angezeigte Straf-Ansatz Statt.

2) Ist die Strafe wegen des ersten Vergehens zwar angesetzt, aber noch nicht über die Hälfte berichtigt; so ist bei dem zweiten Fall die einfache Scortations-Strafe ohne Erhöhung zu wiederholen, und Unsere Königliche Beamte haben für den Einzug beider Straf-Posten zu sorgen.

3) Ist auf das erste Vergehen noch keine Strafe erkannt worden, und eine solche Person kommt das zweitemal vor; so ist derselben die einfache Scortations-Strafe mit einem Additament von einer kleinen Frevel bei 20 fl. von 5 fl., bei 25 fl. und bei größern Mitteln so anzusetzen, daß das Additament für jedes 1000 fl. Vermögen um eine kleine Frevel wächst, jedoch daß die Scortations-Strafe mit Einschluß des Additaments, die Summe von 70 fl. nicht übersteigt.

§. 4.

Neben diesen Geldbußen, ist von jedem Gulden ihres Betrags

a) 3 kr. an Taxe, und

b) als Surplus für das Zucht- und Arbeits-Haus zu Ludwigsburg ebenfalls 3 kr. anzusetzen und beizutreiben.

Unsere Königliche Beamte haben in Gemäßheit der General-Rescripte vom 27. Junii und 2. August 1756 das Surplus vierteljährig an den Zucht- und Arbeitshaus-Pfleger zu Ludwigsburg einzusenden, und ist ihnen

c) für den Einzug des Taxes von jedem Gulden seines Betrags 6 kr. als Schreibgebühr, von den Schuldigen zu bezahlen.

§. 5.

Für die dritte Scortation ist

I) den Mannspersonen

1) wenn beide bisherige Strafen, und zwar die doppelte über die Hälfte berichtigt ist, wieder die doppelte ihrer Vermögens-Klasse mit einem Additament von 5 fl. in der ersten, 10 fl. in der zweiten, und sodann von jedem Tausend des Vermögens 5 fl. anzusetzen, jedoch daß die Strafe mit dem Additament nicht 130 fl. übersteigt.

2) Haben sie aber die angesetzte Strafe noch nicht so weit berichtigt; so ist blos die doppelte Strafe zu wiederholen.
3) Ist ihnen nur die erste Strafe angesetzt worden, welche sie ganz oder über die Hälfte berichtigt haben, auf den zweiten Fall aber die Strafe noch nicht erkannt worden; so findet bei dem dritten blos die doppelte mit einem Additament von 5, 10, 15 fl. ꝛc. Statt, bis auf die Summe von 90 fl.
4) War hingegen auch die erstere zwar angesetzt, aber nicht über die Hälfte berichtigt, so wird blos die doppelte angesetzt.
5) War aber die erstere gar nicht angesetzt, so findet nur die einfache Scortations-Strafe mit einem Additament von 5, 10 und 15 fl. ꝛc. Statt, bis auf die Summe von 80 fl.
6) Wegen des Taxes, Surplus und Schreibgebühren ist die §. 4. ertheilte Vorschrift zu beobachten.

§. 6.

II) Bei Weibspersonen soll der dritte uneheliche Beischlaf, wenn die doppelte Strafe bereits über die Hälfte berichtigt worden, mit dreimonatlicher Arbeit in Herrschaftlichen Geschäften geahndet, in den übrigen Fällen aber es mit ihnen wie mit den Mannspersonen §. 5. Nro. 2. 3. 4. 5. gehalten werden.

§. 7.

Bei dem vierten unehelichen Beischlaf sollen, wenn die vorhergehenden Vergehen bestraft worden, die Weibspersonen mit viermonatlicher, und die Mannspersonen mit zweimonatlicher Arbeit in Herrschaftlichen Geschäften belegt werden.

Sind aber die vorhergehenden Vergehen entweder gar nicht, oder nur zum Theil geahndet worden; so ist nach den, in den vorhergehenden §§. enthaltenen Festsetzungen die Strafe durch den Ersten Senat Unseres Ober-Justiz-Collegii analogisch zu bestimmen.

§. 8.

Bei dem fünften und weitern unehelichen Beischlaf sollen stärkere Leibes-Strafen, nach Beschaffenheit der Umstände, eintreten.

§. 9.

Der Beischlaf zweier Personen, die gesezmäßig ehelich verlobt sind, wird nur in dem Falle, wann die Untersuchung noch vor vollzogener Ehe Statt findet, bestraft, und zwar auf folgende Art:
1) wenn das Vermögen der Schuldigen zur Zeit des begangenen Beischlafs unter 500 fl. beträgt, mit 7 fl. 30 kr.
2) Bei einem Vermögen von 500 fl. bis 1000 fl. mit 10 fl.
3) Bei größern Mitteln ist der Straf-Ansatz mit 3 fl. für jedes 1000 fl. zu erhöhen, jedoch
4) darf derselbe nicht die Summe von 20. fl. übersteigen;
5) wegen des Taxes, Surplus und Schreibgebühr findet die §. 4. gegebene Vorschrift Statt.

§. 10.

Denjenigen Perſonen, welche zum zweitenmal den frühen Beiſchlaf begehen, nachdem ſie das erſtemal abgeſtraft worden ſind, iſt die doppelte Strafe nach Verhältniß des Vermögens, und unter Beobachtung der §. 1. 2. in Abſicht der Scortationen feſtgeſezten Modifikationen, anzuſetzen.

§. 11.

Wenn eine geſezmäßig verlobte Braut oder ein verlobter Bräutigam mit einer ledigen Perſon Unzucht treibt; ſo iſt blos die gewöhnliche Scortations-Strafe, jedoch bei dem Verlobten mit einem Additament von 5, 10 und 15 fl. anzuſetzen.

§. 12.

Der erſte Ehebruch [32]) er werde von zwei verheiratheten Perſonen, oder von einer verheiratheten mit einer ledigen begangen, ſoll bei Mannsperſonen mit dreimonatlicher Veſtungs-Strafe, bei Weibsperſonen aber mit 10 Wochen Zuchthaus, bei Perſonen aber, wo dieſe Strafen nicht wohl anwendbar ſind, mit 10 Wochen Gefängniß bei geſchmeidiger Koſt, geahndet werden, ohne daß die Fürbitte und Verzeihung des unſchuldigen Ehegatten eine Milderung bewirkt.

§. 13.

Die bei dem Ehebruch bisher Statt gefundene Kirchenbuße wollen Wir hiemit abgeſtellt haben. Jedoch bleibt es bei den ältern Verordnungen, nach welchen ein wegen eines Ehebruchs Beſtrafter unfähig ſeyn ſoll, ein gerichtliches Amt zu bekleiden.

§. 14.

Der wiederholte Ehebruch iſt, wenn das erſte Vergehen beſtraft worden, mit der doppelten Strafe, folglich bei Männern mit ſechsmonatlicher Veſtungs-Strafe, bei Weibsperſonen mit 20wöchigem Zuchthaus, und bei Perſonen, wo dieſe Strafen nicht wohl anwendbar ſind, mit 20 wöchigem Gefängniß bei geſchmeidiger Koſt zu belegen.

Iſt aber das erſte Vergehen nicht unterſucht; ſo iſt nur die einfache Strafe zu erkennen. Wäre hingegen die Unterſuchung an-

---

32) Nach einem Erlaß des Juſtiz-Miniſteriums vom 8. May 1807. (in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 86.) ſoll der Ehebruch mit der geſetzlichen Strafe geahndet werden, ſo lange die Ehe nicht wirklich getrennt iſt (durch Tod oder Scheidung). Nach einem weitern Juſtiz-Miniſterial-Erlaſſe vom 27. Juni 1812. (Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 107) iſt zur Erkennung der geſetzlichen Strafe des Ehebruchs nicht das Geſtändniß beider Mitſchuldigen erforderlich, ſondern es kann mit derſelben gegen jeden vorgegangen werden, der ſich durch ein an ſich nicht unwahrſcheinliches, wenn gleich nur einſeitiges Bekenntniß jenes Vergehens ſchuldig erklärt.

gefangen, oder die Strafe erkannt, aber nicht vollzogen; so wird die Strafzeit um ein drittel vermehrt. [33])

§. 15.

Ein unehelicher Beischlaf, der nach einem Ehebruch begangen wird, ist als eine blose Scortation nach Vorschrift des §. 1. zu bestrafen.

Eben so wenig findet eine geschärfte Ahndung des Ehebruchs Statt, wenn eine Scortation vorangegangen ist.

§. 16.

Die wegen eines fleischlichen Vergehens bestrafte Personen dürfen ohne ausdrükliche Dispensation des Zweiten Senats Unseres Königlichen Ober-Justiz-Collegiums nicht anders, als am Mittwoch kopulirt werden. Auch ist der geschwächten Person das Tragen des gewöhnlichen Ehrenkränzchens bei Strafe von 10 fl. verboten.

§. 17.

Alle Untersuchungen der fleischlichen Vergehen sind künftig allein von Unsern weltlichen Beamten, ohne Zuziehung der Geistlichen vorzunehmen, und wollen Wir die bisher bestandenen sogenannten gemeinschaftlichen Ober-Aemter gänzlich aufgehoben haben. [34])

§. 18.

Die Fälle, wo fleischliche Vergehen mit bloßen Geldbußen, nach vorstehenden Vorschriften, geahndet werden, sind von Unsern Königlichen Beamten, wie bisher, zu bestrafen, und haben dieselbe, bei sich ereignenden Anständen, die Sache Unserer Königlichen Ober-Landes-Regierung zur Entscheidung vorzulegen, diejenigen Fälle aber, wo Leibes-Strafen eintreten, an den Ersten Senat Unseres Königlichen Ober-Justiz-Collegiums zu berichten. [35])

Daran geschiehet Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, im Königlichen Staats-Ministerium, den 31. Juli 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

---

33) Wegen Bestrafung des dritten Ehebruchs S. die Königl. Verordnung vom 21. May 1818.

34) Nach einem Erlasse des Königl. Staats-Ministeriums an den 2. Senat des Oberjustiz-Collegiums vom 21. August 1806. ist die hier erwähnte Aufhebung der gemeinschaftlichen Oberämter nur auf die Untersuchung der fleischlichen Vergehen zu beziehen, und nicht auf andere Gegenstände zu extendiren. (Knapps Repertor. Theil 1. S. 418.) Ueber die, den Schulhtheißen und Pfarr-Aemtern auferlegte Pflicht, die ihnen bekannt werdenden fleischlichen Vergehen den Oberbeamten anzuzeigen S. das Rescr. vom 21. Oktr. d. J.

35) Die Untersuchung und Bestrafung der einfachen Unzuchts-Vergehen gehört jetzt zum Ressort der Polizeibehörden, S. d. Gesetz vom 22. July 1836. die des Ehebruchs zu dem der Gerichte S. IV. Edikt vom 31. Dezbr. 1818. §. 202. Straf-Edikt vom 17. July 1824. Art. 57.

496.

General-Rescript, die Bestrafung der Kassen-Reste betreffend, vom 1. August 1806.[36])

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Die seit kurzer Zeit häufig eingetretenen Fälle von Veruntreuung öffentlicher Gelder haben Uns bewogen, auf diesen Gegenstand Unsere besondere Aufmerksamkeit zu richten, und den daraus für den Staat entstehenden verderblichen Folgen durch angemessene Verfügungen und nachdrückliche Strafen zu begegnen.

§. 1. Da nicht leicht Rechnungs-Reste entstehen werden, wenn auf der einen Seite jeder Rechnungsführer die auf den ihm anvertrauten Vorrath an Geld und Naturalien sich beziehenden Geschäfte in einer guten Ordnung erhält, und wenn auf der andern Seite der Rechnungsführer von der ihm vorgesezten Behörde unter einer solchen Aufsicht gehalten wird, daß er ohne die Furcht entdeckt zu werden, von den unter sich habenden Vorräthen etwas in seinen Nuzen zu verwenden, es nie wagen darf: So haben wir in diesem Betracht vordersamst Unserm Königl. Ober-Finanz-Departement aufgegeben, eine strenge Aufsicht über die ihm untergeordneten Rechnungsführer zu tragen, und sie mit Ernst durch jedes zwekmäßige Mittel anzuhalten, daß sie die auf Ablegung ihrer Rechenschaft und Anzeige ihrer Geld- und Naturalien-Vorräthe sich beziehenden Geschäfte mit gehöriger Vollständigkeit und Wahrheit, besonders aber auch zu der gehörigen Zeit übergeben. Wir haben zugleich Unserm Königl. Ober-Finanz-Departement zur Pflicht gemacht,

---

36) Rescr. Samml. von 1806. Seite 103. — Wegen Anwendung dieses Gesetzes auf ungetreue Rechner von Communen, Corporationen, Spitälern u. s. w., siehe die Bekanntmachung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 11. Okt. 1823. Nichtanwendung desselben auf Vormünder und Pfleger siehe die Verordnung vom 17. Janr. 1812, deßgleichen auf Salzfactore die Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 27. März 1818.

Auch findet nach einem Beschlusse des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals vom 7. July 1821. (Hofackers-Jahrbücher, Bd. 2. S. 292) gegenwärtiges Gesetz auf die bei der Verwaltung von Früchten gesetzten Reste ebenfalls Anwendung.

Ferner soll nach Justiz-Ministerial-Erlaß vom 14. Septbr. 1812 (Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 108) Jeder, der auch eine noch so geringe Summe aus der ihm anvertrauten öffentlichen Casse defraudirt hat, nicht gegen juratorische Caution auf freiem Fuße gelassen, sondern verhaftet werden.

Wegen Präsumtion des Dolus bei Cassenresten siehe das Special-Decret vom 6. Dec. 1806 und das Rescript vom 13. Dec. 1816.

diese Geschäfte theils selbst zu prüfen, theils durch die geeigneten Stellen oder Personen in Zeiten prüfen zu lassen, und bei einem Anschein von Unrichtigkeit nähere Untersuchung zu verfügen.

§. 2. Eine gleichgenaue Aufsicht machen Wir Unsern Kameral-Beamten zur Pflicht, welchen andere, in Unsern Diensten stehende Personen, als z. B. Förster, Kasten-Knechte, Gefäll-Einbringer und dergleichen, die über herrschaftliche Gelder oder Naturalien eine Verrechnung haben, untergeordnet sind. Sie haben in Ansehung derselben sich in Kenntniß zu erhalten, was sie einzunehmen und auszugeben haben, durch fälschlich vorgespiegelte Ausstände sich nicht täuschen zu lassen, sie zu fleißiger Lieferung der vorräthigen Gelder anzuhalten, und ihnen ohne Vorwissen und Anweisung der vorgesezten Beamtung keinen Verkauf der Naturalien-Vorräthe zu gestatten, auch ihnen keinen, der Beamtung selbst von Amtswegen obliegenden Geld-Einzug weder zuzumuthen, noch zu erlauben.

§. 3. Je nachtheiliger bei einer Kassen- und Rechnungsführung die Folgen der Unordnung sind, destomehr muß ein jeder Rechnungsführer es sich selbst zum Gesez machen, und seine, in Verrechnung stehenden Unter-Offizianten hiezu gleichfalls anhalten, daß für Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben ordentliche Register geführt, alle Posten, sobald sie verfallen, aufgezeichnet, alle Ausgaben bescheint, die Quittungen sorgfältig verwahrt, und die Kassen-Gelder nirgend anderswohin, als in die hiezu bestimmte Amts-Kasse gelegt, am allerwenigsten aber mit Privat-Geldern vermengt werden. Sobald eine Summe vorräthig ist, welche man nicht zu nahe bevorstehenden Amts-Ausgaben nöthig hat; so ist dieselbe ohne unnöthiges Zurückhalten an die General-Kasse abzuliefern. Um die Kasse desto gewisser in Ordnung erhalten zu können, hat jeder Kameral-Beamte ein Kassen-Journal zu führen, wenigstens alle Monate es abzuschliessen, und durch einen Kassensturz sich der Uebereinstimmung mit der Kasse zu versichern, den Eintrag in das, nach den Rechnungs-Rubriken verfaßte Rapiat nie lang anstehen zu lassen, und, daß auch hier nicht gefehlt worden sey, bei Erstattung des Quartal-Berichts durch Vergleichung des Rapiats mit dem Journal sich in Gewisheit zu sezen.

§. 4. Ein Beamter, welchem es darum zu thun ist, sich bei der ihm vorgesezten Behörde nicht in einen widrigen Verdacht zu sezen, wird von selbst sich zu einer seiner wichtigsten Angelegenheiten machen, alles zu beobachten, was von ihm gefordert ist, um beruhiget seyn zu können, daß die Kasse in Ordnung sey. Er hat daher die Quartal-Berichte auf eine zuverläßige Art und auf den Termin zu erstatten, welches selbst im lezten Quartal bei einem in beständiger Hinsicht auf die Jahrs-Rechnung geführten, und vollständig verfaßten Rapiat nicht schwer seyn wird. Nach Ablauf des Jahrs ist der summarische Extrakt innerhalb 6 Wochen nach Georgii einzusenden, und das Remanet mit Bemerkung der nach dem Rechnungs-Schluß vorgefallenen neuen Einnahmen und Ausga-

den genau nach der Vorschrift des General-Rescripts vom 26. April 1794. zu liquidiren, die Rechnung selbst aber vollständig mit den dazu gehörigen Belegen, 8 Wochen nach Georgii einzusenden, wenn nicht wegen erheblicher Hindernisse eine längere Frist bewilliget worden wäre. Eben so sind die Fruchtverkaufs-Succeßberichte auf den 1ten und 15ten jedes Monats, und die Quartal-Vergleichungen mit Unserer Königl. General-Kasse jedesmal pünktlich einzusenden.

§. 5. Damit die — eine besondere Decretur erfordernde Ausgaben-Verzeichnisse zu rechter Zeit an die Beamten wieder zurükgesendet werden können; so ist mit Einsendung derselben zur Kanzlei nicht zu säumen, und bei längerem Ausbleiben der Decretur zu moniren. Indessen haben Wir denjenigen Kanzlei-Behörden, von welchen die Decretur abhängt, aufgegeben, solche Vorkehrungen zu treffen, daß die Kameral-Beamten in der Verzögerung der Decretur keinen Vorwand finden, ihre Rechnungen über die gesezte Zeit zurück zu behalten.

§. 6. Werden Unsere Beamte sich die Beobachtung dieser Vorschriften, welche Wir durch Unser Ober-Finanz-Departement noch genauer auseinander sezen zu lassen Uns vorbehalten, zu ihrer angelegensten Sorge machen: so wird der Fall nicht leicht entstehen, daß Wir wegen Unordnungen im Rechnungs-Wesen oder wirklicher Kassen-Reste zu Straf-Verfügungen zu schreiten genöthiget werden. Damit hingegen auch diejenigen, denen die Stimme der Pflicht kein hinreichender Beweggrund ist, sowohl vor pflichtwidrigen Vernachlässigungen als vor vorsezlichen Veruntreuungen sich hüten mögen; So haben Wir folgendes zu verordnen Uns bewogen gefunden.

§. 7. Wenn sich ergeben würde, daß ein Rechner nicht so viel in der Kasse hat, als nach Verhältniß seiner Einnahmen und Ausgaben sich darinn vorfinden sollte: so ist vor allen Dingen genauer zu untersuchen, ob nicht die Unrichtigkeit von einem bloßen Irrthum oder Rechnungsfehler herrühre, oder ob ein wahrer Kassenrest vorhanden sey, der sich nicht anders, als durch baaren Ersaz des ermangelnden Geldes heben läßt.

§. 8. Im ersten Falle wird ein sonst fleißiger und accurater Rechnungs-Beamter sich einen solchen Vorgang, da er der ihm vorgesezten Behörde sich als achtlos darstellt, und die aufgegangenen Untersuchungs-Kosten ganz oder zum Theil zu tragen hat, von selbst zur Warnung dienen lassen; Andere aber, deren Amtsführung auch vorhin schon von dem Vorwurf der Nachläßigkeit nicht frei war, sollen durch angemessene Corrections-Strafen zu besserer Ordnung angehalten werden.

§. 9. Ist ein wirklicher Kassen-Rest erfunden worden; so wird zwar bei Beurtheilung der Schuldhaftigkeit des Rechners immer darauf Rücksicht genommen werden, wenn derselbe darzuthun im Stande ist, daß der Fehler von einem, oft auch den fleißigen

Diener übereilenden Versehen oder von äussern Umständen herrührt, welche nicht in des Rechners Gewalt gelegen sind. Ausserdem aber soll bei Bestrafung der sich ergebenden Kassen-Reste nachstehender Maasstab befolgt werden.

§. 10. Ist der Kassen-Rest eine Folge von Unachtsamkeit, Nachläßigkeit und unordentlicher Rechnungs-Führung; so ist dem Rechner, bei einem Rest von 200 fl. und darunter, eine Strafe von 50 bis 100 Reichsthaler, sodann, wenn der Rest über 200 fl. geht, ohne jedoch noch den halben Theil der Kautions-Summe zu übersteigen, der Verlust des Amts, und endlich, wenn der Rest die Hälfte der Kautions-Summe übersteigt, neben Abnahme des Amts, eine Vestungs-Strafe, und zwar bei einer beträchtlichen Rest-Summe, oder auch bei einem hohen Grad von Nachläßigkeit, bis auf 2 Jahre zuzuerkennen.

§. 11. Hat der Rechner die ihm anvertrauten öffentlichen Gelder vorsäzlich der Kasse entzogen und zu seinem Privat-Gebrauch verwendet; so ist derselbe neben Kassation und Unfähigkeit zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, bei geringern Summen und bis auf 100 fl. zu zweimonatlicher, bis einjähriger Zuchthaus-Strafe zu kondemniren, und diese Strafe bei höhern Summen nach dem Grade des doli und der Größe des Schadens bis auf 6 Jahre zu verstärken.

§. 12. Wenn ein Rechner das Kassen-Geld mit seinen Privat-Geldern vermischt; so hat derselbe bei einem erscheinenden Rest, die Vermuthung gegen sich, daß er sich eines Kassen-Diebstahls schuldig gemacht habe. Ist hiebei ein hinlänglicher Geld-Vorrath zu Dekung des Rechnungs-Remanets vorhanden; so wird die ordnungswidrige Vermengung der Herrschaftlichen und Privat-Gelder mit einer Geldstrafe von 100 Reichsthaler geahndet.

§. 13. Wer zu Bedekung eines Kassen-Eingriffs sich Verfälschungen erlaubt, indem er z. B. Einnahmen vorsäzlich in seine Rechnung einzutragen unterläßt, oder abgelößte Kapitalien als unabgelößt in der Rechnung fortführt, oder zur Liquidation des Rechnungs-Remanets Vorauszalungen noch nicht verfallener Gefälle zu Hülfe nimmt, oder auf andere Art seine Rechnungen oder Rechnungs-Urkunden vorsäzlich verfälscht, soll wegen des ihm zur Last fallenden doppelten Vergehens, mit zwei- bis zehnjähriger Zuchthaus-Strafe belegt, und, nach Beschaffenheit der Umstände, vorher noch mit aufgehefteteim Zettel:

Rechnungs-Verfälscher und Kassen-Dieb,

ein bis zweimal, eine halbe Stünde lang, öffentlich ausgestellt werden. Ist der Schaden sehr beträchtlich, und hat der Rechner durch die Menge und Wichtigkeit der Verfälschungen seine Schuld auf einen besonders hohen Grad vergrößert; so wird auf eine lebenslängliche Zuchthaus- oder öffentliche Arbeitsstrafe erkannt werden.[37])

---

37) Nach einem Erlaße des Justiz-Ministeriums vom 3. Mai 1819. bleibt die Frage, ob der §. 13. von Fälschungen jeder Art zu Bedeckung

§. 14. Hat der ungetreue Rechner sein Verbrechen noch dadurch vergrößert, daß er im Bewußtseyn begangener Veruntreuungen entflohen ist, und den vorhandenen Kassen-Vorrath ganz oder zum Theil mit sich genommen hat: so soll, wenn er wieder beigefangen wird, die durch den Kassen-Eingriff an sich verwürkte Zuchthaus-Strafe, wegen der damit verbundenen Flucht, noch um Ein bis zwei Jahre verlängert werden.

§. 15. Die Wiederholung einer Kassen-Veruntreuung kann zwar in der Regel um deßwillen nicht Statt finden, weil dieses Verbrechen schon zum erstenmal den Dienstverlust nach sich zieht. Sollte aber gleichwohl dieser Fall sich ausnahmsweise zutragen: so ist die Strafe wegen der Wiederholung verhältnißmäßig zu schärfen.

§. 16. Wer die ihm anvertrauten öffentlichen Gelder heimlich zum Vortheil anderer verwendet, oder auch gegen Zinse, die er sich zueignet, heimlich ausleiht, wird des Verbrechens der Kassen-Veruntreuung für schuldig angesehen, und nach Verschiedenheit der Fälle zu den darauf angesezten Strafen verurtheilt.

Hat der Rechner, ohne dazu berechtigt zu seyn, Kassen-Gelder öffentlich zum Vortheil der Kasse ausgeliehen; So wird derselbe wegen dieser Eigenmächtigkeit, wenn gleich die zur Sicherstellung der Kasse erforderlichen Cautelen beobachtet worden, mit der Kassation bestraft werden. Ist aber die Kasse wegen Vernachläßigung der nöthigen Sicherheits-Maasregeln in Schaden gekommen; So hat der Rechner nach Verhältniß seiner Schuldhaftigkeit und der Größe des verursachten Schadens, wofür er in jedem Falle zu haften hat, neben der Kassation, eine Ein- bis sechsmonatliche Zuchthaus-Strafe zu erwarten.

§. 17. Wer einem Rechner bei seinen Kassen-Veruntreuungen Vorschub leistet, oder zu Verheimlichung seines Verbrechens vorsezlich beiträgt, oder einem mit Kassen-Geldern auf der Flucht begriffenen Kassen-Dieb zu seiner Entweichung behülflich ist, wird nach dem Grad seiner Schuldhaftigkeit scharf bestraft werden. Steht dieser Theilnehmer in einem öffentlichen Amt; so wird er in jedem Fall dadurch seines Amts verlustig.

§. 18. Wenn Jemand einem Rechner wissentlich zu Bedeckung eines Kassen-Rests Geld leiht, um dasselbe nach vorübergegangener

---

eines Cassen-Eingriffs, oder nur von Fälschungen in den Hauptrechnungen und den Rechnungs-Urkunden zu verstehen sey, der doctrinellen Interpretation und dem Herkommen bei den einzelnen Gerichtshöfen zur Entscheidung überlassen. Doch ist, wenn das Erkenntniß wegen einer ausserhalb der Hauptrechnung und deren Urkunden, zu einstweiliger Bedeckung eines Cassen-Eingriffs begangenen Fälschung auf die gesetzliche Strafe des §. 13. gerichtet wird, der Fall zum Behufe etwaiger Begnadigung vorzulegen. (Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 431. Vergl. auch die Anm. des Herausgebers.)

Kassen-Untersuchung aus der Kasse wieder zurük zu erhalten; so soll derselbe nicht nur schuldig seyn, für den Kassen-Rest, in so weit er durch diese Anleihung gedeckt worden ist, subsidiarisch zu haften, sondern auch nach der Größe des dadurch verursachten Schadens, mit einer verhältnißmäsigen Geld- Thurm- oder Versetzungs-Strafe belegt werden.

§. 19. Bei jedem Kassen-Rest, er mag aus Nachläßigkeit oder durch vorsezliche Veruntreuungen entstanden seyn, ist der Rechner neben der Hauptsumme auch den landüblichen Zins zu erstatten schuldig. Ist die Zeit bekannt, da ein Rechner sich etwas von den ihm anvertrauten Geldern zugeeignet, oder durch seine Schuld der Kasse einen Verlust zugezogen hat; so wird der Zins von diesem Zeitpunkt an gerechnet, in andern Fällen aber ist der Tag, an welchem der Rest berechnet, und von dem Rechner anerkannt worden ist, als der Zeitpunkt anzunehmen, von welchem die Zinsschuldigkeit zu laufen anfängt.

Daran geschiehet Unser Königl. Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart den 1. August 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

---

†) Circular-Rescript der Oberlandes-Regierung, betreffend die Beurkundung der Taufscheine durch die weltlichen Beamten in Matrimonial- und Civil-Angelegenheiten,

vom 5. August 1806.

497.

Instruktion für die bei dem Kön. Ob. Justiz-Collegium II. Senats angestellten Prokuratoren,

vom 6. August 1806. [38])

Demnach das Königl. Ober-Justiz-Collegium II. Senats für nöthig erachtet hat, den bei demselben angestellten Prokuratoren in Rücksicht auf den Umfang und die Behandlungsart der ihnen oblie-

---

†) S. die Samml. der Reg. Ges. — Rescr. Samml. 1806. S. 107. Wiederholt eingeschärft durch eine Bekanntmachung der Königl. Oberregierung vom 30. July 1808.

38) Rescr. Samml. von 1806. Seite 89. — Findet jezt auf die Procuratoren bey den Gerichtshöfen Anwendung.

genden Geschäfte die erforderliche bestimmtere Vorschriften zu ertheilen: so wird denselben zu ihrer Nachachtung folgendes zu erkennen gegeben:

§. 1. Was zuvörderst den Umfang ihres Geschäftskreises im allgemeinen betrift, so haben zwar, nach dem 18 und 19ten § der Instruktion des Ober-Justiz-Collegii sämmtliche ordnungsmäsig aufgenommene Württembergische Advokaten die Befugnis, bei dem Ob. Justiz-Collegio zu advociren, und Schriften zu verfassen; hingegen sind die 12 aufgestellten Prokuratoren desselben die einzigen Sachwalter, welche vor dem Collegio vorstehen und handlen dürfen. Auch ist es keinem andern Advokaten erlaubt, dem Collegio Prozeßschriften, unter welcher Benennung nicht blos die in Rechtsstreitigkeiten vorkommende Schriftsäze, Fristgesuche, Ungehorsams-Beschuldigungen u. s. w. sondern auch alle schriftliche Eingaben zu verstehen sind, welche in einem Prozesse vorkommen können, sobald solcher einmal bei dem Ober-Justiz-Collegio gerichtlich anhängig geworden ist, einzureichen.

Alle diese Schriften müssen, wenn sie nicht von einem Prokurator selbst, sondern von einem andern Württembergischen Advokaten verfertigt sind, vor der Uebergabe schlechterdings von einem der Prokuratoren unterzeichnet seyn, und werden in Ermanglung einer solchen Unterschrift ohne weiters zurükgegeben.

Durch seine Unterschrift übernimmt nun der Prokurator die Verantwortlichkeit für den Inhalt des Aufsazes in Rükficht auf Form und Anstand, und das Ober-Justiz-Collegium hofft, sich mit voller Zuversicht von dem Ehr- und Pflichtgefühl sämmtlicher Prokuratoren versprechen zu dürfen, daß sie sich verworrene, ohne Sachkenntnis und logische Ordnung, oder allzuweitläufig, oder sonst ordnungswidrig verfaßte Aufsäze, die ihnen zur Einreichung übergeben werden möchten, keineswegs durch ihre Unterzeichnung zu eigen machen, sondern vielmehr die Partheien mit dergleichen Arbeiten ohne weiters zurükweisen werden. Jedoch macht die Unterschrift der Prokuratoren die Beobachtung der längst bestehenden allgemeinen Verordnung, nach welcher jeder Verfasser einer bei den Königl. Collegien einzureichenden Eingabe sich auf der Schrift als den Concipisten nennen soll, so wenig überflüssig, daß vielmehr die Prokuratoren sich sorgfältig zu hüten haben, eine Schrift, welcher es noch an diesem Erfordernis mangelte, dem Ober-Justiz-Collegio zu übergeben.

§. 2. Der den Prokuratoren ausschliessend eingeräumten Befugnis bei dem Ober-Justiz-Collegio in Rechtsstreitigkeiten zu handlen und vorzustehen, entspricht ihre Obliegenheit, die vor demselben anhängige Prozeße solcher Parthien, welche zum Armen-Recht zugelassen werden, unentgeldlich zu übernehmen, wogegen sie mit Patrociniis der Armen-Parthien vor den Untergerichten der Königl. Staaten verschont werden sollen.

Und wie das Ober-Justiz-Collegium zuversichtlich erwartet, daß die Prokuratoren sich es zur heiligen Pflicht machen werden,

den Armen-Parthien mit eben so vielem Eifer und Gewissenhaftigkeit zu dienen, als ihren andern Clienten, so versieht man sich überhaupt zu ihnen, daß sie, ihrer ehrenvollen Bestimmung und ihres Amts-Eides eingedenk, sich auf der einen Seite bei der Wahl der anzunehmenden Sachen nicht durch unerlaubte Nebenrüksichten bestimmen lassen, auf der andern aber desto gewissenhafter auf die Beschaffenheit der ihnen angetragenen Sache sehen, sich nie zu Organen der Chicane herabwürdigen, und offenbar schlechte Prozeße nicht annehmen werden.

§. 3. Kein Prokurator kann eine von ihm einmal übernommene Proceß-Sache wider den Willen seines Mandanten ohne erhebliche Gründe aufgeben, so wie dagegen auch der Mandant nicht ohne erhebliche Ursache von dem einmal gewählten Prokurator abzugehen befugt ist.

Glaubt einer oder der andere Theil rechtsbeständige Gründe zu haben, um den Mandats-Contrakt wider den Willen des andern aufzuheben, so muß er solche dem Ober-Justiz-Collegio schriftlich vortragen, welches über diese Jucident-Sache summarisch erkennen wird.

§. 4. Da die Partheien in der Regel, und in so ferne sie nicht ausdrüklich dazu vorgeladen werden, nicht persönlich vor dem Ober-Justiz-Collegio vorstehen dürfen, sondern durch ihre Prokuratoren erscheinen müssen, so haben sich diese leztere um so sorgfältiger angelegen seyn zu lassen, daß die Verhandlungen nicht durch Mängel der Legitimation aufgehalten werden mögen. Zu solchem Ende haben sie dafür zu sorgen, daß ihre Vollmachten, welche nach den neu eingeführten gedrukten Formularien ausgestellt seyn, und wenn in irgend einem einzelnen besondern Fall eine Ausnahme von dieser Regel Statt finden müßte, wenigstens alle wesentliche Clausuln jener gedrukten Formularien, und namentlich die Substitutions-Clausul, enthalten müssen, von den Gewaltgebenden Interessenten gebührend unterschrieben und besiegelt, und mit den erforderlichen Tutorien, Curatorien, Theilungs-Extrakten, und andern zur Berichtigung der Legitimation zum Prozeß und zur Sache nöthigen Urkunden dergestalt belegt seyen, daß nirgends ein Anstand vorhanden seyn möge.

§. 5. Sollte jedoch ausnahmsweise der Fall eintreten, daß es dem Prokurator gar nicht, oder wenigstens nicht ohne allzugroßen Zeitverlust möglich wäre, sich von allen Interessenten eine Vollmacht zu verschaffen, und demnach nichts anders übrig bliebe, als den Legitimationspunkt durch das Erscheinen eines de rato cavirenden muthmaslichen Anwalds in Richtigkeit zu bringen, so hat der Prokurator davon so bald als möglich eine Anzeige zu machen, damit das Ober-Justiz-Collegium wegen persönlicher Vorladung der Parthie die nöthige Verfügung zu machen im Stande seyn möge.

Ueberhaupt haben die Prokuratoren solche Anstände in der Legitimation, welche sie nicht selbst zu heben vermögen, zu rech-

ter Zeit dem Collegio anzuzeigen, und dadurch zu veranlassen, daß noch vor der zu der gerichtlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt die zur Beseitigung solcher Hindernisse erforderliche Einleitungen gemacht werden.

§. 6. Eine solche Anzeige ist vorzüglich auch dann erforderlich, wenn während des Prozeßes auf Seiten der Parthien besonders durch Todesfälle Veränderungen vorgehen. In solchen Fällen hat der Prokurator, unter Benennung der eintretenden Erben und Beilegung eines Theilungs-Extrakts auch mit Bemerkung, ob die Erben den Prozeß fortsezen wollen oder nicht, bei Zeiten eine schriftliche Anzeige bei dem Ober-Justiz-Collegio zu machen.

§. 7. Und damit ferner der Gang der anhängigen Rechtssachen sowenig als möglich durch Krankheit, Abwesenheit oder andere Hindernisse auf Seiten der Prokuratoren gehemmt werden möge: so haben dieselbe für dergleichen Ereignisse entweder voraus bei jeder von ihnen übernommenen Rechtssache auf beständig, oder bei vorkommenden Hindernissen, im einzelnen einen andern Prokurator für sich zu stellen, und diesen After-Anwald der Registratur des Ober-Justiz-Collegii anzuzeigen. Auch ist in allen Fällen, wo der substituirte Prokurator nicht durch den Akt der wirklichen Produktion einer Substitutions-Vollmacht seine Beistimmung in die Substitution zu erkennen zu geben hat, solche von demselben auf der Anzeige des Prinzipal-Anwalds schriftlich zu erklären.

§. 8. Was die Form des Verfahrens in den vor dem Ober-Justiz-Collegio zu ventilirenden Rechtsstreitigkeiten betrift: so bleibt es

1) in Ehe- und Wechsel-Sachen bei dem bisher üblichen bekannten Prozeßgange. In Wechsel-Sachen haben die Prokuratoren besonders darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, daß den Bittschriften um Erkennung des Wechsel-Prozesses jedesmal nicht nur die zu Berichtigung der Legitimation zum Prozeß und zur Sache, sondern auch alle zur Begründung des Wechsel-Prozesses erforderliche Documente in beweisender Form und namentlich ordnungsmäsig vidimirte Abschriften der einzuklagenden Wechsel beigelegt seyn mögen, indem sonst das Gesuch ohne weiters verworfen, und den Procuratoren nicht gestattet werden wird, für die Fertigung solcher mangelhaften Arbeiten ihren Clienten ein Honorar in Anrechnung zu bringen, sich auch ohnehin von selbst versteht, daß sie denselben für allen sonstigen Schaden, welcher daraus entstehen kann, verantwortlich bleiben.

2) In andern bei dem Ober-Justiz-Collegio sowohl in erster Instanz, als in Appellatorio anhängigen Rechtsstreitigkeiten ist nach der Verordnung des 28ten §. seiner Instruktion das mündliche Verfahren, ausser bei Berichtigungen des Legitimations-Punkts, Justificationen der Fatalien und Formalien, Eidesleistungen und Publikationen der Urteln gänzlich aufgehoben, und statt dessen die schriftliche Verhandlung der Prozesse eingeführt. In dieser Gemäsheit wird es

a) in Sachen erster Instanz von den individuellen Umständen eines vorliegenden Rechtsfalles abhängen, ob in demselben bis zur Urtels-Publication blos schriftlich gehandelt werden kann, oder ob die Parthien zur Berichtigung der Legitimation, zu einem Versuch der Güte, zu einer Eidesleistung, oder zu irgend einer andern Handlung, welche ihre Gegenwart vor Gericht erfordert, persönlich vorgeladen werden müssen.

b) In Concurs-Sachen wird das dieser summarischen Proceßart eigene, bekannte Verfahren beobachtet.

c) in Appellations-Sachen hingegen geschiehet die Berichtigung der Legitimation und Justification der Formalien durch mündliche Verhandlungen.

Bei denselben ist von den Prokuratoren ein factum zu verlesen, und ad acta zu geben, in welchem die wesentliche Momente von dem Gegenstand und Gange des Rechtsstreits in einer zwekmäsigen Geschichts-Erzählung vorzutragen sind, und welches so eingerichtet werden muß, daß es dem schriftlich zu übergebenden Gravatorial-Libell zur Grundlage dienen könne; und in solchem kein weiteres Factum vorangeschikt werden, sondern, unter Berufung auf das bereits ad Acta gegebene, sogleich zur Ausführung der Beschwerden übergegangen werden dürfe.

Und da in den meisten Appellations-Sachen, die Fatalien und Formalien der Berufung so richtig beobachtet zu werden pflegen, daß dagegen mit Grunde nichts eingewendet werden kann, so werden zur Abkürzung der Verhandlungen, und nach dem Vorgang des Königl. Ober-Appellations-Tribunals, die Prokuratoren des Ober-Justiz-Collegii angewiesen, jedesmal, wenn die Rechtfertigung der Appellations-Förmlichkeiten voraussichtlich keinem Anstande unterworfen ist, mit solcher sogleich die Uebergabe des Gravatorial-Libells zu verbinden. Jedoch müssen die Prokuratoren hiebei mit der nöthigen Vorsicht zu Werke gehen, indem sie sich es sonst selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie für eine in solchen Fällen, wo wegen eines Defects in den Appellations-Förmlichkeiten non devolutorie erkannt werden müßte, voreilig gefertigte und übergebene Beschwerdeschrift kein Honorar anrechnen dürften.

Diese Anordnung hat die Beschleunigung der Rechtspflege in Appellations-Sachen zum einzigen Zwek. Zur Erreichung desselben aber ist noch ferner nöthig und den bekannten Rechts-Grundsäzen sowohl als der Praxis vollkommen angemessen, daß auch diejenigen Berufungen, welche zwar förmlich interponirt und introducirt, aber in Rüksicht der schlechten Beschaffenheit der Materialien,

verwerflich sind, ohne Gestattung der gewöhnlichen Verhandlung zurükgewiesen werden.

Dieses wird nun bei solchen Appellationen, deren Temerität schon aus den Akten erster Instanz mit Ueberzeugung erkannt werden kann, ohne alle schriftliche Verhandlung geschehen. Indessen geschieht es noch häufiger, daß die Temerität einer Appellation erst aus der Beschaffenheit der von den anmaaslichen Appellanten vorgebrachten Beschwerden ganz, und so deutlich erhellt, daß sie, ohne Gestattung eines weiteren Schrift-Wechsels zwischen den Parthien, zu verwerfen ist.

Damit nun unter solchen Umständen gleich an der, zur Justifikation bestimmten Tagfahrt erkannt werden könne, was Rechtens ist, wird den Prokuratoren aufgegeben, in denjenigen Fällen, in welchen, oben vorgeschriebenermaßen, die Einreichung des Gravatorial-Libells gleich mit der Justification der Formalien verbunden werden darf, den gedachten Libell, nebst dem bei gedachter Justifikation zu verlesenden facto, nicht erst an der zu dieser Verhandlung anberaumten Tagfarth, sondern spätestens drei Tage vor solcher, wo möglich aber noch früher, zu übergeben.

Endlich sind in dem Gravatorial-Libell, die verschiedenen Gravamina nach der Ordnung, mit Bestimmtheit anzugeben, unter einzelnen Nummern aufzuzählen, und jedem derselben muß eine kurze Ausführung der Rechtsgründe, worauf es beruht, beigesezt werden. In den Exceptions-Schriften bedarf es hingegen der in dem Appellations-Proceß ehemals üblichen Aequitäten-Deduction nicht, sondern man hat sich blos auf eine zwekmäsige Widerlegung der gegnerischen Beschwerden zu beschränken.

§. 9. Sollten sich jedoch vor dem Justifications-Termin, oder auch erst während der Verhandlungen Beweggründe oder Hofnung zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits ergeben, so haben nicht nur die Prokuratoren zu einem solchen Ausgang der Sache nach ihren Pflichten das ihrige beizutragen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände allenfalls dem Ober-Justiz-Collegio davon die Anzeige zu machen, indem dasselbe auch seines Orts dazu mitzuwirken nicht entstehen wird.

§. 10. So wie die Prokuratoren sich nach ihrem besten Wissen und Gewissen angelegen seyn lassen werden, das wahre Interesse der Parthien, welche sich ihnen anvertraut haben, zu befördern, so werden sie sich auch insbesondere zur Pflicht machen, ihre Arbeiten so schnell als möglich zu fertigen, nicht ohne die wichtigsten Gründe Fristverlängerungen nachzusuchen, und ihre Schriftsäze mit derjenigen Bestimmtheit, Klarheit, Gründlichkeit und zwekmäsiger Kürze zu verfassen, durch welche sich in neuern

Zeiten die Vorträge der Parthien bei dem Hofgericht grösstentheils ausgezeichnet haben.

Eine genaue Befolgung dieser Vorschrift wird den Prokuratoren den Beifall des Collegii sichern, hingegen werden sie auch durch vorsezliche oder schuldhafte Abweichungen von derselben nicht nur Beweise seiner Misbilligung und Ahndungen sich zuziehen, sondern auch eine den Umständen angemessene Herabsetzung ihrer Deservit-Forderungen unausbleiblich zu erwarten haben, indem das Ober-Justiz-Collegium bei der Beurtheilung und Mäsigung der Deservit-Rechnungen sich die genaue Beobachtung der Verordnung des 37n Hen seiner Instruktion pflichtmäsig angelegen seyn lassen wird.

§. 11. Mit der lezten Schrift hat der Prokurator jeder Parthie ein specifiques Verzeichniß seines Deservits, so wie der übrigen Kosten zur richterlichen Ermäsigung, Decretur und Berüksichtigung bei Abfassung der Urtel zu übergeben. In Hinsicht auf die Advocatur- und Prokuratur-Taxen behält man sich vor, nach den Umständen in der Folge allenfalls das Weitere zu ververordnen. Einstweilen aber wird zur Regulirung einiger Rubriken, welche vorzüglich einer genaueren Bestimmung zu bedürfen scheinen, verordnet:

a) daß die Prokuratoren des Ober-Justiz-Collegii zu Einziehung eines Angelds nicht befugt sind, jedoch für das ihren Clienten bei der Uebernehmung des Prozeßes, oder sonst, ertheilte Gehör, insofern solches nach den Umständen erforderlich gewesen ist, die bisher üblich gewesene Gebühr pro audientia, anrechnen dürfen.

b) Für einen persönlichen Vorstand passirt nicht mehr als — — — — — — 1 fl. 30 kr.

c) Für Durchlesung und Unterzeichnung einer durch einen andern Advokaten gefertigten Schrift darf, wenn sie nicht über 2 Bogen stark ist, im Ganzen — — — 12 kr.
bei größeren Schriften aber für jeden Bogen — — — — — — 6 kr.
gerechnet werden. Würde jedoch eine Schrift von so schlechtem Gehalt seyn, daß das Collegium sich veranlaßt sähe, sie ohne weiters zurük zu geben, so ist weder der Verfasser, noch der unterzeichnete Prokurator befugt, dafür etwas in Anrechnung zu bringen.

§. 12. Was die äussere Form der bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegio übergebenden Prozeß-Schriften betrift: so wird, statt der in denselben bisher üblichen weitläufigen Titulatur in Anrede blos:

Hochpreisliches Ober-Justiz-Collegium!

gesezt.

Die Schriften sind in dem bereits bestimmten beschnittenen Format, nicht zu weitläufig geschrieben, und geheftet einzu-

reichen, auch durchaus zu paginiren. Sämtliche Beilagen derselben sind mit Zahlen oder lateinischen Buchstaben, oben in der rechten Ecke des Bogens, der ersten Seitenzahl gegenüber gesezt, und quadrangulirt, durch alle Schriftsäze eines Prozeßes fortlaufend zu bezeichnen, und zwar hat immer, auf dieselbe Weise, diejenige Parthie, welche die erste Schrift in einer Prozeß-Sache eingiebt, der Zahlen, der Gegentheil aber, der Buchstaben sich zu bedienen. Wobei sich noch ferner von selbst versteht, daß diese Vorschrift nicht nur von den Prokuratoren für sich in den von ihnen gefertigten Schriften zu beobachten, sondern auch von ihnen dafür zu sorgen ist, daß sie auch in den ihnen zur Unterzeichnung vorgelegten Schriften pünktlich beobachtet werde.

Wie sich nun das Ober-Justiz-Collegium vorbehält, gegenwärtige Verordnungen, nach Erforderniß des Bedürfnisses und Maasgabe der durch den Geschäftsgang selbst herbeigeführten Erfahrungen, noch weiter zu erläutern, zu vermehren, oder zu modificiren, so versiehet sich dasselbe zu sämmtlichen Prokuratoren, daß sie sich den Inhalt dieses Dekrets, von welchem jeder derselben zu dem Ende eine eigene Ausfertigung erhält, genau bekannt machen, und die Befolgung seiner Vorschriften pflichtschuldigst angelegen seyn lassen werden. Decr. Stuttg. in Cons. Just. II. Sen. den 6. Aug. 1806.

---

†) Circular-Rescript der Oberlandes-Regierung, betr. die besondere Eidesformel der Herrnhuther Bruder-Gemeinde auf dem Hörnlishof,

vom 13. August 1806.
1. Sept.

498.

K. Verordnung, die Bestrafung solcher Personen, welche unmittelbar um die Person des Königs sind, betr.,

vom 14. August 1806.[39])

Aus Veranlassung der — wegen Bestrafung des Gehegbereuters N. und des Jägerpurschen N. wegen Mishandlung des Friede-

---

†) Rescr.-Samml. 1806. S. 108. S. Fundations-Urkunde für diese vom 12. Aug. 1806. §. 4. Samml. der evangel. Kirchengesetze. II. S. 62.

39) Hofackers Jahrbücher Bd. I. S. 84.

rich N. unter dem 14. Aug. 1806 erlassenen allerhöchsten Resolution, geruheten Seine Königliche Majestät im Allgemeinen zu verordnen:
daß, so oft von Bestrafung solcher Personen die Rede ist, welche unmittelbar an die allerhöchste Person, oder wie eben die Gehegbereuter in Allerhöchst Dero Diensten sind, jedesmal vorläufige allerunterthänigste Anzeige erstattet werden solle.

499.

Gemein-Bescheid des Königl. Ober-Appellations-Tribunals (als Nachtrag zur Prokuratoren-Instruction), betreffend die amtliche Abschlagung des Appellations-Prozesses,

vom 21. August 1805.[40])

Wenn die Frage entsteht: In welchen Fällen, und unter welcher Form der Appellations-Prozeß wegen Temerität abzuschlagen sei? so läßt sich die Beantwortung auf folgende Momente zurückführen:

I. In der Regel findet diese richterliche Verfügung erst dann statt, wenn die Beschwerdeschrift bereits übergeben ist, indem mit dieser der Vortrag der neuen Thatumstände und Beweismittel, welche Nt in der Appellations-Instanz vorzubringen befugt ist, verbunden wird, und von derselben Prüfung hauptsächlich die Beurtheilung der Frivolität der Berufung in den meisten Fällen abhängt.

Daher die Verordnung an die Ober-Tribunals-Prokuratoren wegen frühzeitiger Uebergebung des Beschwerde-Libells; theils in der Instruction v. 1. Jun. d. J. §. 10. theils in dem Nachtrags-Decrete v. 19. Jul. d. J.

II. Nach geschehener Prüfung der vorgebrachten Beschwerden, und deshalb gehaltenem Collegial-Vortrage, kann eine prozessualische Verhandlung der A. S. auf zweierlei Weise richterlich beseitiget werden:

A) an der ersten, zur Rechtfertigung der Appellations-Förmlichkeiten bestimmten Tagfart findet dieß Statt, und geschieht es durch Urtel, wenn der Gravatorial-Libell, obiger Vorschrift vom 19. Juli gemäß, vor jener Tagfart und so frühzeitig übergeben ward, daß der Referent seinen Vortrag über die materialia causæ, erstrecken kann.

---

40) Rescr. Samml. 1806. S. 88.

Hier ist der Richter, dessen Competenz als durch die Justificirung der Fatalien und Formalien gegründet, vorausgesetzt wird, befugt und verbunden, sobald ihm die Appellation als gänzlich frivol erscheint, eine non devolutoriam auszusprechen; es geschehe dies nun

a) entweder auf die Temeritäten-Deduction per modum exceptionis, und auf Bitte des Aten hin, oder

b) von oberrichterlichen Amts wegen.

In beiden Fällen begreift die Sentenz der Wirkung nach eine Abschlagung des Appellations-Prozesses in sich, und hat theils die Verurtheilung des anmaslichen Nten in die Prozeßkosten der Appellations-Instanz, theils — in so fern jene Urthel definitiv ist, einen Tax-Ansatz von 2 G. Gulden für dieselbe Parthey zur Folge.

Wenn hingegen

B) bereits in puncto formal. app. devolutorisch erkannt worden, und aus dem, erst an, oder nach der ersten Juridica übergebenen Beschwerden-Libell die Frivolität der Appellation zur Genüge ersichtlich ist; so kann der, nun gleichfalls zuständige Oberrichter, statt durch Mittheilung jenes Libells ad excipiendum den weiteren Prozeß einzuleiten, diesen ex officio abschlagen; und die Form dieser richterlichen Amtshandlung besteht, nach der Analogie der vormaligen reichskammerlichen Praxis in einem Decretum (processum denegatorium), welches an die Ntische Parthey ertheilt, und, sowohl demselben Gegner, als auch dem Richter, von welchem, um die Urthel voriger Instanz vollziehen zu können, nachrichtlich eröffnet wird.

Und in diesem Falle ist dem Nten, welcher die Prozeßkosten bis dahin auf sich zu leiden hat, für dieses richterliche Decret ebenfalls eine herrschaftliche Taxe, jedoch nur von 1. G. G. anzusetzen: so, daß der Königl. Fiscus in jedem dieser beiden Fälle, wo der Appellations-Prozeß hinwegfällt, neben der Acten-Einlage-Taxe, welche ohnehin entweder gleich bei der Einführung der Berufung, oder bei der Rechtfertigung der Appellations-Förmlichkeiten als entrichtet vorausgesetzt wird, nemlich

ad A, als Ansatz für die non devolutoria, einer Definitiv-Urthel, ad B, theils als Gebühr für den devolutorischen Bescheid, theils für das Abschlagungs-Decret (je mit 1. G. G.[41]) angesetzt, im Ganzen eine Taxe von 2. G. G. erhält.

So beschlossen im Königl. Ober-Appellations-Tribunal den 21. August 1806.

---

41) Siehe jetzt das allgemeine Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828.

500.

Erlaß des Königl. Staats-Ministeriums an den 2. Senat des Oberjustiz-Collegiums, betreffend eine nähere Erläuterung wegen Aufhebung der sogenannten gemeinschaftlichen Oberämter,

vom 21. August 1806. [42])

501.

General-Rescript, betreffend die authenthische Erklärung einiger Stellen der Wechsel-Gerichts-Ordnung über Wechsel-Proteste und Unterbrechung der Verjährung der Wechselkraft,

vom 28. August 1806. [43])

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Wir finden Uns bewogen, eine authentische Erklärung der in Unserer Wechsel-Gerichts-Ordnung

Cap. IV. §. 34., 35. und 36. und
Cap. V. §. 7.

befindlichen Stellen dahin zu ertheilen, und allergnädigst zu verordnen, daß der Wechsel-Protest in keinem Falle, weder bey eigenen — noch bei trassirten Wechsel-Briefen, die gesezliche Wechsel-Verjährung unterbreche, daß der Protest bey eigenen Wechseln nur alsdann anwendbar — und von Wirkung sey, wenn solche förmlich indossirt worden, und der Wechsel-Innhaber den Regreß nach Wechsel-Recht gegen den Indossanten zu erhalten begehre; daß aber die gesezliche Verjährung der Wechselkraft bey beyderley Gattungen von Wechsel-Briefen, der Wechsel-Schuldner sey abwesend oder nicht, dadurch unterbrochen werden könne, wenn der Wechsel-Innhaber vor Verfluß der Verjährungs-Zeit seine Wechsel-Klage bey der

---

42) Der Innhalt dieser Verfügung ist schon oben in der Note 36. angege'en worden.

43) Rescripten Sammluug von 1806. Seite 109. S. die Wechs. O. v. 1759.

competenten Stelle ordnungsmäsig anbringe, welches, vermöge Unserer Wechsel-Gerichts-Ordnung

Cap. V. §. 5., 7., 8. und 9.

nach Verschiedenheit der Fälle, entweder bey dem, nun an die Stelle des vormaligen Wechsel-Gerichts getretenen, zweyten Senat Unseres Königlichen Ober-Justiz-Collegiums, oder, ausser Stuttgart, bei den Stabs-Beamten in Ansehung aller — in ihrem Amts-Bezirke wohnenden oder sich wenigstens einige Zeit aufhaltenden — auch sonst einen privilegirten Gerichts-Stand habenden Personen, geschehen kan.

Daran geschiehet Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, im Königlichen Ober-Justiz-Collegio zweyten Senats, den 28. Aug. 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

---

†) Circular-Rescript der Königl. Oberlandes-Regierung an die Ober- und Staabs-Aemter, die Aufhebung des Abzugs und der Nachsteuer in Erbfällen und Ortsveränderungen im Innern des Königreichs betreffend,

vom $\frac{\text{30. August}}{\text{17. September}}$ 1806.

502.

General-Reseript, das Erforderniß der allerhöchsten Erlaubniß zum Heirathen der königlichen Diener betreffend,

vom 8. September 1806. [44])

---

†) S. die Sammlung der Staats-Grund-Gesetze III. 265.

44) Resct. Samml. von 1806. Seite 118. — Vergl. jetzt das Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juny 1821. §. 9. S. die Sammlung der evangel. Kirchen-Gesetze II. 66. insbesondere Note 57. Dieses Rescript verordnet, daß alle in Hof- und Civil-Diensten stehende Personen, sich nicht ohne zuvor eingeholte allerhöchste Bewilligung in irgend eine Eheverbindung einlassen sollen. Ein Bediensteter, welcher hiegegen handelt, soll seiner Stelle verlustig und zu keiner ferneren Anstellung fähig seyn. Auch soll der Geistliche, welcher — ohne daß ihm zuvor die allerhöchste Legitimation producirt worden, — Dispensation ertheilt, Proclamation oder priesterliche

503.

General-Rescript, die Rechte der Patrimonial-Gerichte und Justitiarien der mediatisirten Fürsten und Grafen, und die Appellationen von dergleichen Gerichtsbehörden; —

vom 21. September 1806.

Da Seine Königliche Majestät in Ansehung der Rechtspflege in den durch den Conföderations-Vertrag Allerhöchst denselben zugetheilten Besitzungen allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß den Patrimonial-Gerichten und Justitiarien der — Allerhöchst Dero Souverainität untergeordneten Fürsten und Grafen, eben dieselbe Rechte überlassen bleiben sollen, welche in den §. §. 51. und 52. des Organisations-Manifests den adelichen Patrimonial-Gerichten und Justitiarien eingeräumt worden sind, und daß in Absicht auf die Appellationen von dergleichen Fürstlich- und Gräflichen Patrimonial Gerichts-Behörden eben dieselben Bestimmungen Statt finden sollen, welche in den §. §. 39. und 47. des Organisations-Manifestes ertheilt worden:

So wird solches dem Königlichen Ober-Appellations-Tribunal zur Nachricht und Nachachtung hiemit eröffnet.

Decretum, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 21. September 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

Normann Ehrenfels,
Spittler.

504.

Erlaß des Justiz-Ministeriums an das Oberjustiz-Collegium ersten Senats, die Unstatthaftigkeit der Verwandlung von Leibes-Strafen in Geldbußen betreffend,

vom 21. September 1806. [45])

Indem N. N. mit seinem Gesuch um Strafverwandlung abgewiesen wird, wird diesem Collegio zu erkennen gegeben:

Einsegnung vornimmt, seiner Stelle verlustig seyn, und — wenn ihm bewiesen werden kann, daß er durch Bestechung, oder sonstige interessirte Absichten dazu verleitet worden, nach Erfund der Umstände, neben der Cassation noch mit Festungs- oder sonstiger körperlicher Strafe belegt werden.

45) Hofackers Jahrbücher Bd. 1. S. 85. Auch nach dem Straf-Edikt vom 17. July 1824. Artikel 51. ist die Verwandlung von Freiheits-Strafen in Gelddußen unzulässig.

Daß Se. Königliche Majestät als durchgängige Norm festgesetzt haben wollen:

Daß in keinem Fall eine erkannte körperliche Strafe in eine Geldbuße verwandelt, und auf eine dergleichen Abänderung allerunterthänigste Anträge erstattet werden sollen.

Stuttgart den 21. September 1806.

K. Justiz-Ministerium.

v. Ende.

---

†) Religions-Edict

vom 15. Oktober 1806.

505.

Rescript der Königl. Ober-Landes, Regierung an die Königl. Kreis-Hauptleute, betreffend die Untersuchung fleischlicher Vergehen durch die weltlichen Aemter.

vom 21. Oktober 1806. [46])

(Friderich.) In den vormaligen altwürttembergischen Staaten ist bis zu Erlassung des General-Rescripts vom 31. Juli d. J. [47]) die Bestrafung der fleischlichen Vergehen betreffend, die Anordnung bestanden: daß die Untersuchungen über fleischliche Vergehungen in erster Instanz von den gemeinschaftlichen Unter-Aemtern gepflogen werden, und diese sofort jene Untersuchungen allein an die gemeinschaftlichen Ober-Aemter übergeben mußten. Da nun aber durch den §. 17. gedachten General-Rescripts verordnet worden ist: daß die Untersuchungen über fleischliche Vergehen allein durch den weltlichen Beamten untersucht werden sollen, und gleichwohl aus Anfragen, welche bei Königl. Ober-Landes-Regierung eingekommen, theils erhellt, daß einige Beamten zweiflen, ob nicht — jener Verordnung ungeachtet, die fleischlichen Vergehungen von den gemeinschaftlichen Pfarr- und Schultheissenämtern gleich-

---

†) Reg. Bl. 1807. S. 609. — S. die Sammlung der Kirchen-Gesetze II. 68. Handelt im Artikel VI. von den gemischten Ehen und der Erziehung der Kinder aus solchen Ehen. (S. auch die Einleitung im Bd. III. der Staats-Grund-Gesetze §. 380).

46) Knapps Repert. Bd. 1. S. 344.

47) Oben Nro. 496.

wohl noch in erster Instanz untersucht werden sollen, theils die Besorgniß geäussert wird: daß bei dieser Einleitung den Ober- und Staabs-Aemtern manche fleischliche Vergehungen unbekannt bleiben würden, so geben Wir Euch allergnädigst auf: den sämmtlichen Beamten zu eröffnen, wie nach der Vorschrift des General-Rescripts vom 31. Juli allerdings die bisherige gemeinschaftliche Untersuchung der quaest: Vergehungen in erster Instanz unterbleibe, hingegen sind die Unterbeamte und Schultheissen angewiesen: jedes ihnen bekannt werdende fleischliche Vergehen den Ober-Beamten anzuzeigen, und damit dieses unfehlbar geschehen könne, haben Wir die Pfarr-Aemter durch das Königliche Ober-Consistorium anweisen lassen: von jedem vorkommenden Fall die Schultheissen oder Unterbeamten in Kenntniß zu setzen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Landes-Regierung, den 21. Oktober 1806.

506.

General-Rescript, das Verbot der Auslieferung königlicher Unterthanen an auswärtige Gerichtsstellen, wegen Vergehen betreffend,

vom 26. Oktober 1806.[48])

Friedrich u. s. w.

Bey Unserer Aufmerksamkeit auf die Ausübung der Rechtspflege ist Uns nicht entgangen, welche Inconvenienzen sich ergeben, wenn Unsere Königl. Unterthanen, die in fremden Territorien Verbrechen oder Vergehen begangen haben, auf Requisition an auswärtige Gerichtsbehörden ausgeliefert, und von diesen nach Gesetzen bestraft werden, welche ihnen gewöhnlich unbekannt sind, und von ihren vaterländischen öfters abzuweichen pflegen. Um nun theils dergleichen Inconvenienzen zu begegnen, theils überhaupt eine durchaus gleiche und genaue Rechtspflege in Unseren Königl. Staaten festzustellen, verordnen Wir hiemit, daß keiner Unserer Unterthanen künftig an eine auswärtige Gerichtsbehörde ausgeliefert werde, unter welchem Vorwande, und wegen welches Verbrechens oder Frevels solches auch begehrt werden mag. Es ist aber zugleich auch Unser ernstlicher Wille, daß die Verbrechen und Vergehen, welche Unsere Unterthanen in fremden Territorien begehen, nicht ungestraft bleiben,

---

48) Rescr. Samml. 1806. S. 130. — S. auch die Königl. Verordnung vom 21. Nov. 1807. und die vom 9. Sept. 1836. das Verfahren bei Requisitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen betreffend.

Wir machen es vielmehr hiemit Unsern Beamten, Justitiarien und Gerichtsstellen zur strengsten Pflicht, jedes Verbrechen oder Frevel, so von einem Unserer Unterthanen im Ausland begangen wird, sobald solches entweder durch eine, von einer fremden Gerichtsbehörde gemachte Anzeige, oder auf andere glaubwürdige Weise zu ihrer Kenntniß kommt, genau zu untersuchen, und, je nachdem die Umstände beschaffen sind, nach den, in Unsern Königl. Staaten bestehenden Gesetzen entweder selbst zu bestrafen, oder an die betreffende höhere Justiz-Stelle zu Erkennung einer angemessenen Strafe einzuberichten.

Hieran geschiehet Unser Königl. Wille und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart in der Königl. Oberlandes-Regierung den 26. Oktober 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

507.

Decret des Königl. Staats-Ministeriums, die Behandlung widersetzlicher Separatisten betreffend,

vom 28. Oktober 1806.[49])

Seine Königliche Majestät haben aus Gelegenheit der gegen Separatisten von N., allergnädigst zuerkannten Festungsstrafen, zu verordnen geruht, daß jeder einzelne dieser Separatisten, nach Verfluß seiner Strafzeit, darüber:

„ob er sich künftig den bestehenden Gesetzen und Abgaben gehorsamlich unterwerfen wolle oder nicht?"

vernommen und im Weigerungsfalle sogleich wieder zu öffentlichen Arbeiten angehalten und bei solchen, bis er jene Versicherung abgegeben haben werde, belassen werden solle. Wenn aber diese Separatisten die Versicherung, sich der Ordnung zu fügen, wirklich ertheilt hätten, so seyen selbige zwar in ihr Heimwesen zu entlassen, auf den ersten Wiederholungsfall eines Ungehorsams aber, ohne weiteres auf die Vestung zurückzubringen und daselbst auf unbestimmte Zeit zu behalten.

Stuttgart den 28. Oktober 1806.

Königl. Staats-Ministerium.

---

49) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 85. — S. auch die Samml. der evangel. Kirchen-Gesetze II. 72 und Note 67. Von einer Anwendung obiger, vorübergegangene Erscheinungen im Auge habenden Verordnung, ist jetzt nicht mehr die Rede.

†) Königl. Verordnung, die Aufnahme königlicher Unterthanen in gelehrte Gesellschaften und andere höhere Institute und das Verbot der Annahme academischer Würden von ausländischen Universitäten betreffend,

vom 5/12. Dezember 1806.

---

††) Königliche Verordnung, den persönlichen Adel gewisser Classen von Staatsdienern, ingleichen der Ordens-Ritter, betreffend,

vom 6. Dezember 1806.

508.

Königl. Special-Decret, die Praesumtion des dolus bei Cassenresten betreffend,

vom 6. Dezember 1806. [50])

Seine Königliche Majestät haben, vermög eines vom Königl. Staats-Ministerium an den I. Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegiums erlassenen Decrets vom 29. November d. J. zu befehlen geruht, daß der N. in Stuttgart, wegen eines Cassendefekts von 6500 fl. ohne Rücksicht auf seine Abläugnung eines dolosen Cassen-Eingriffs, von allen seinen Aemtern cassirt, und zu einer dreimonatlichen Festungs-Arbeit, ingleichem zu Bezahlung der Untersuchungskosten condemnirt werden solle.

---

†) S. die Samml. der Schul-Gesetze, Rescr. Samml. 1806. S. 147. das darin enthaltene Verbot, wornach kein königl. Diener oder Unterthan academische Würden von einer fremden Universität annehmen dürfe, ist durch die Verordnung vom 17. Juny 1818. §. 6. aufgehoben.

††) S. Sammlg. der Reggsgef. Rescr. Samml. von 1806. (Octav-Ausgabe.) Seite 226. — Diese Bestimmungen sind in dem Rang-Reglement vom 18. Oktober 1821 wiederholt.

50) Rescr. Samml. von 1806. Seite 147. — S. auch das Ges. vom 1. Aug. 1806. — Diese Verordnung ist durch eine spätere vom 13. Dez. 1816. aufgehoben worden.

509.

Königl. Verordnung, den Gerichtsstand der Postbeamten in postamtlichen Verrichtungen betreffend, vom 10. Dezember 1806.[51])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdem Wir über den Gerichtsstand Unserer Post-Bedienten noch zur Zeit keine Allerhöchste Verfügungen getroffen haben, es aber gleichwohl nothwendig wird, daß ein jeder, der gegen Post-Beamte und andere höhere und niedere Glieder des Post-Personals in Beziehung auf die postamtlichen Verrichtungen derselben, sich beschweren, oder Post-Beamte wegen solcher Handlungen belangen will, wisse, vor welcher Behörde er seine aussergerichtliche Beschwerde oder Klage anzubringen habe; so finden Wir Uns bewogen folgendes zu verordnen:

§. 1. Zuvörderst sind alle und jede obere und niedere Post-Bediente, sie seyen Ober- oder Postmeister, Post-Stallmeister, Post-Verwalter, Posthalter, Post-Offizianten, Conducteurs, Briefträger, Geschirrmeister und Postillons, in Ansehung ihrer Dienst-Pflichten und aller, das Postwesen unmittelbar angehenden Sachen, Unserer allergnädigst bestellten Ober-Post-Direction unterworfen, als zu deren alleinigen Cognition und Verfügung überhaupt alles, was das Postwesen und die Amts-Verrichtungen der Post-Bedienten betrift, gehört; Dabei versteht es sich

§. 2. jedoch von selbst, daß alle niedere Post-Bediente, als Officialen, Conducteurs, Geschirrmeister, Briefträger und Postillons, zunächst in allen Disciplinar- und die Postdienst-Verrichtungen unmittelbar angehenden Sachen, demjenigen Postamt und dem, demselben vorgesezten, Ober- oder Post-Meister, Postverwalter und Posthalter, dem sie beigegeben und untergeordnet sind, dergestalt untergeben bleiben, daß

§. 3. dieses Postamt alle von den Untergebenen begangene Dienst- und Disciplinar-Fehler zuerst zu rügen, zu untersuchen, die Untersuchungs-Akten aber nebst einer berichtlichen Anzeige an Unsere Ober-Post-Direction zu der zwekmäsigen weitern Verfügung einzusenden und abzugeben hat. So wie nun

---

51) Reg. Bl. v. 1807. Seite 62. — Siehe jetzt auch die Königl. Verord. die Uebertragung der Würde und des Amts eines Erbland-Postmeisters ꝛc. ꝛc. an den Fürsten von Turn und Taxis, vom 9. Sept. 1819, insbesondere die Art. 15. ff.

§. 4. alle andere Unsere Collegia und Behörden alle den Post-Dienst auch das Postwesen ganz allein betreffenden Sachen an Unsere Ober-Post-Direction zu verweisen haben; so wollen Wir jedoch,

§. 5. daß Unsere Ober-Post-Direction sich hierunter genau nach demjenigen richte, was Wir in der, Unserm ersten Senat des Ober-Justiz-Collegiums ertheilten Instruction §. 4 und 5 verordnet haben. Wir wollen und verordnen demnach,

§. 6. daß besagte Unsere Ober-Post-Direction die Befugniß haben solle, die Dienstfehler der ihr untergeordneten Personen zu bestrafen, und hierbei bis auf eine Strafe von 50 Reichsthalern oder 8 Tage Incarceration gehen dürfe; auch

§. 7. alle Vergehungen gegen die erlassenen von Uns allergnädigst sanktionirten Post-Administrations-Verordnungen zu bestrafen befugt sei, wobei Wir Uns in gewissen Fällen nach geschehener allerunterthänigster immediaten Meldung die allerhöchste Verfügung vorbehalten, indem es leicht seyn könnte, daß bei dergleichen die Publicität nicht Statt finden dürfte, diejenigen Fälle aber soll Unsere Ober-Post-Direction an den ersten Senat Unsers Ober-Justiz-Collegiums übergeben, wo nicht von Legal-Strafen, die in obigen Verordnungen festgesetzt sind, die Rede ist, und welche, nach der Erwägung des Falls einen Straf-Ansaz von mehr als 50 Rthl. oder eine stärkere als vierwöchentliche Gefängniß-, Vestung- oder Zuchthaus-Strafe erfordern, damit sodann

§. 8. in den Fällen, wo Unsere Ober-Post-Direction mit einer solchergestalt zustehenden executivischen Verfügung vorzuschreiten nöthig findet, die Sache ohne Aufenthalt und Verzug geschehen könne; so wollen Wir alle Unsere Civil- und Militair-Obrigkeiten hiemit angewiesen und befehliget haben, auf geschehene Kommunikation oder Requisition Unserer Ober-Post-Direction prompte Hülfe ergehen zu lassen und zu ertheilen. Sollte aber

§. 9. von einem Post-Bedienten ein solcher Dienst-Fehler oder das Postwesen betreffendes Vergehen begangen werden, das eine schnelle Verfügung erforderlich und es unmöglich macht, darüber sogleich Verhaltungs-Befehl von Unserer Ober-Post-Direction einzuholen; so befehlen Wir hierdurch allergnädigst, daß in einem solchen, keinen Verzug leidenden Fall, die an dem Ort befindliche Ober- und Stabs-Aemter ungesäumt, die erforderlichen im Recht begründeten vorläufigen Verfügungen treffen, darüber aber ohne Zeitverlust an Unsere Ober-Post-Direction den geeigneten Bericht erstatten, und deren weitere Anordnung und Verfügung gewärtigen. Wie dann weiters

§. 10. Unsere sämmtliche, höhere und niedere, obengenannte Post-Bediente in allen peinlichen Sachen und Straf-Fällen den hiezu geeigneten Behörden unterworfen bleiben; so behält auch

§. 11. ein jeder derselben bei allen andern, den Post-Dienst und das Postwesen nicht betreffenden, Vergehungen, so wie in Ansehung seiner sonstigen bürgerlichen Verhältnisse und bei den gegen ihn, wegen seiner liegenden Güter, über Erbschaft, oder wegen an-

derer Personal- oder Real-Ansprüche und Forderungen, angestellten Real- oder Personal-Klagen, den Gerichtsstand bei derjenigen Obrigkeit, wohin er oder die Sache ihrer Natur und Eigenschaft nach gehörig ist; jedoch

§. 12. mit dem Vorbehalt, daß, so oft ein solcher Post-Bedienter vor Gericht gefordert oder gegen denselben eine Execution oder ein Personal-Arrest verhängt, und er hierdurch in Verrichtung seines Dienstes auf einige Zeit verhindert würde, alsdann jedesmal Unsre Ober- und Stabs-Aemter auch übrige Justizbehörden der Ober-Post-Direction davon Nachricht ertheilen sollen, damit dieselbe die Verfügung treffen könne, daß der Postdienst immittelst nicht leide, noch darin etwas versäumt werden möge. Würde sodann

§. 13. ein Postillon bei Führung der Ordinari-Posten, der Couriere und Estafetten oder der Extra-Posten etwas unterwegs begehen, das zwar strafbar, aber nicht peinlich ist, so soll er deßwegen in der Route, auf freier Straße so wenig als in den Dörfern, zum Aufenthalt der Post-Couriere oder Passagiers arretirt, sondern derselbe von der nächstfolgenden Station an die Behörde, für welche sich nach den obigen Bestimmungen und nach der Natur des begangenen Vergehens die Untersuchung eignet, abgeliefert, und von dieser nach Befinden gegen ihn verfahren werden. Wofern aber

§. 14. ein- oder der andere Post-Bediente etwas Peinliches und solch ein schweres Deliktum begangen hätte, daß Periculum fugæ vorhanden, und nothwendig sofort zur Captur zu schreiten wäre, so haben Unsere Ober- und Stabs-Beamte, auch Schultheissen, bei Verhängung dieser erforderlich gewordenen Maasregel ohnverweilt die Anstalt zu treffen, daß die ordinari Posten und Brief-Felleisen, Estafetten, Couriers und Passagiers, statt des zur Haft gebrachten Postillons, durch andere des Fahrens und Reitens erfahrene Knechte ohne Zeitverlust zur nächsten Station befördert werden. Wobei es sich

§. 15. von selbst versteht, daß das betreffende Postamt, so wie das, die Captur verhängende Ober- oder Stabsamt von dergleichen Vorfällen an Unsere Ober-Post-Direction schleunigen Bericht erstatte. Würde hingegen

§. 16. Jemand gegen ein Postamt entweder überhaupt über nachlässige oder gar pflichtwidrige Verwaltung des Postdienstes Klage zu führen, oder über einzelne Vorgänge und Handlungen, z. B. über Erbrechung, Verspätung, Umleitung, unrichtige Spedition der Briefe, Pakete und Waaren, über Verlust und Beschädigung derselben, über allzuhoch angesezte Taxen, über ein unhöfliches und grobes Betragen, und dergleichen sich zu beschweren haben; so hat derselbe seine Klagen bei Unserer Königl. Ober-Post-Direction anzubringen, und soll diese, nach vorgenommener oder angeordneter Untersuchung, nicht nur nach Beschaffenheit der Sache den Post-Beamten zur Strafe ziehen, sondern auch, in sofern es ohne gerichtliche Erörterung geschehen kann, dem Klagenden zu sei-

ner Entschädigung und Privat-Genugthuung auf dem kürzesten Weg verhelfen, dagegen aber

§. 17. soll Unsere Ober-Post-Direction in dem Fall, wenn sich aus der Untersuchung ergibt, daß die Sache altioris indaginis sei, und eine gerichtliche Verhandlung erfordere, die Sache zum Wege Rechtens in der festgesezten Instanzen-Ordnung verweisen; auch soll,

§. 18. wenn einer oder der andere Theil sich bei den von Unserer Ober-Post-Direction über Privat-Genugthuungs- und Entschädigungs-Gesuche ertheilten amtlichen Aussprüchen nicht beruhigen wollte, es demselben freistehen, sich auf den Weg Rechtens und das Beneficium instantiarum zu beziehen, und seine Klage gerichtlich anzubringen; so wie dann endlich

§. 19. ein jeder, der sich durch Verfügungen Unserer Ober-Post-Direction beschwert erachtet, ohne deßwegen Klage erheben zu wollen, befugt seyn soll, sich mit dieser seiner Beschwerde an Unser Königl. Kabinets-Ministerium zu wenden, welches Uns den Fall allezeit zur Entscheidung vorlegen wird.

Hieran geschiehet Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 10. Dezember 1806.

Friderich.

510.

Königl. Patent. — Aufruf zur Lehenmuthung an die neuen Vasallen des Königl. Hauses,

vom 16. Dezember 1806. [52]).

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

entbieten allen Unsern Vasallen und Unterthanen, welches Standes sie seyen, Unsere Gnade und alles Gute, und thun denselben hierdurch kund:

Nachdem Uns nicht nur durch den zu Preßburg abgeschlossenen Frieden mehrere Schwäbisch-Oestreichische Lande, namentlich die Grafschaft Ober- und Nieder-Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg, die Landvogtei Altdorf, und die Städte Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Sulgau, mit allen Zugehörungen, Rechten und Prärogativen abgetreten worden, sondern auch durch den unterm 12. Juli dieses Jahres zu Paris unterzeichneten

---

52) Regsbl. v. 1807. Seite 93. — S. auch das Decret des Oberlehenhofes vom 6. Oktb. 1807. unten Nr. 549.

Rheinischen Confoderations-Vertrag mehrere Länder, Herrschaften und Gebiete, theils mit Eigenthum und Souverainität, theils der Souverainität nach, zugefallen sind, auch in eben diesem Staats-Vertrage §. 34. von sämmtlichen vertragschließenden Theilen ausdrücklich auf alle wirklich schon erwachsene Rechte und Ansprüche über die Souverainitäts-Besitzungen der andern Bundesgenossen, mithin auch auf die Lehenherrlichkeit über die unter deren Souverainität gelegenen Lehen Verzicht geleistet worden, und endlich auch das Ober-Eigenthum über diejenigen in dem Umfange Unserer Königl. Staaten gelegenen Lehen, welche ehemals von Kaiser und Reich herrührten, durch die Aufhebung der Kaiserlichen und Reichs-Souverainität in dem Umfange der Bundes-Staaten und durch die nachgefolgte Auflösung des Reichs-Verbands Uns anheimgefallen ist: So finden Wir Uns bewogen, nunmehr wegen dieser sämmtlichen Lehen das Erforderliche den Lehenrechten gemäß vornehmen zu lassen.

Wir fordern daher alle diejenigen, welche in dem Umfange Unserer Königlichen Staaten Lehen besitzen, die

a) von den — durch den Preßburger Frieden an Uns abgetretenen Schwäbisch-Oestreichischen Provinzen, oder

b) von den — durch den Pariser Staats-Vertrag vom 12. Juli dieses Jahrs Uns mit Souverainität und Eigenthum zugefallenen Ländern und Gebieten herrühren, oder

c) bisher von einem im Rheinischen Bunde begriffenen Souverain, oder endlich

d) von dem vormaligen Reichs-Lehenhofe dependirten, und zu Lehen verliehen worden waren,

hierdurch auf, und befehlen ihnen, diese Lehen, bei Verlust derselben, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von Einem Jahre, Sechs Wochen und Drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung dieses Unseres Mandats an zu rechnen, bei Unserem Königl. Lehenhofe allhier, unter Beibringung des jüngsten Lehenbriefs und eines Verzeichnisses aller Lehenstücke gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

Worauf Wir dann das Weitere verfügen, und denselben in Ansehung der Belehnung Unsere allerhöchste Entschließung eröffnen lassen werden.

Hieran geschiehet Unser allergnädigster und ernstlicher Wille. Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Stuttgart, den 16. Dezbr. 1806.

Friderich.

511.

General-Reskript, die Bestimmung des Dotal- und Paraphernal-Vermögens in den Zubringens-Inventarien betreffend,

vom 18. Dezbr. 1806. [53])

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur Verhütung der häufig bey Ganten und Ehescheidungen entstehenden Streitigkeiten über die Eigenschaft des von den Ehefrauen zugebrachten Vermögens folgendes zu verordnen:

Bey Verfertigung der Zubringens-Inventarien, wobey gewöhnlich die Bestellung eines Heirathguts vorgeht, machen Wir Unsern Ober- und Stabs-Beamten, nicht minder den Justitiarien, Waisen-Richtern, den Stadt- Amts- und Gerichtsschreibern, so wie ihren beeidigten Substituten, zur Pflicht, den gewöhnlich der Rechte unkundigen Interessenten, eine Belehrung über die rechtliche Wirkung der — dem Vermögen in den Zubringens-Inventarien beigelegten Eigenschaft zu ertheilen, nemlich

1) daß der — als Heiraths- oder Dotal-Gut im Zubringens-Inventarium bezeichnete Theil des Vermögens, zwar ein Vorzugs-Recht bey entstehenden Ganten genießt, hingegen bey erfolgter Scheidung, wenn die Ehefrau als schuldiger Theil erkannt wird, dem Ehemann ganz zufällt.
2) Daß der als Paraphernal-Vermögen bezeichnete Theil sich keines solchen besondern Vorzugs-Rechts bey Ganten zu erfreuen hat, hingegen wenn kein Heirathsgut ausdrücklich bestellt ist, der vierte Theil des ganzen, bey getrennter Ehe der Frau zuständigen Vermögens, wenn sie für den schuldigen Theil erklärt wird, ihrem Ehemann gehört.

Nach dieser vorangegangenen Belehrung ist den Interessenten eine bestimmte Erklärung abzufordern, welche Eigenschaft sie diesem oder jenem Theil des Vermögens beylegen wollen, und solches deutlich bey jedem Stück zu bemerken.

Zur Versicherung, daß die obige Belehrung wirklich ertheilt ist, muß, daß solches geschehen, nicht nur am Schluß eines jeden Zubringens-Inventariums ausdrücklich bemerkt, sondern auch dasselbe, und daß die Interessenten, die darinn bemerkte Eigenschaft eines jeden Theils des Vermögens ihm beylegen wollten, unter Autorität des Waisen-Gerichts, von den neuverlobten Ehegatten, und ihren Eltern, Pflegern und Kriegs-Vögten beurkundet werden. Bey geschehener

---

53) Resc. Sammlung von 1806. S. 148. — Diese Verordnung ist durch das Gesetz vom 15. April 1825, die Ergänzung einiger Bestimmungen des Pfandgesetzes betreffend, Art. 4. aufgehoben worden.

Unterlassung dieser Unserer Vorschriften, sollen die zur Errichtung der Zubringens-Inventarien aufgestellten Personen, mit angemessenen, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden Strafen belegt werden.

Ihr habt demnach diese Unsere Königliche Verordnung, den euch untergebenen Waisen-Richtern, Stadt- Amts- und Gerichtsschreibern zu eröfnen, und für deren pünktliche Beobachtung Sorge zu tragen, diejenigen Fälle aber, wo derselben entgegen gehandelt wird, sofort Unserer Königlichen Ober-Landes-Regierung anzuzeigen.

Hieran geschiehet Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in Königlicher Ober-Landes-Regierung, den 18. December 1806.

Ex speciali Mandato Sacrae Regiae Majestatis.

512.

Königl. General-Rescript, die Gerichtsbarkeit über die Exemten betreffend,

vom 17. Januar 1807. [54])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir finden für nöthig, die nach Unserm Organisations-Manifest §. 42. und der Instruction für den zweiten Senat Unsers Ober-Justiz-Kollegiums §. 20. von dem Gerichts-Zwang der Nieder-Gerichte eximirten Personen näher, und zwar auf folgende Weise zu bestimmen:

Von der Jurisdiction der Nieder-Gerichte sind exemt, und dem zweiten Senat Unsers Königl. Ober-Justiz-Kollegiums in erster Instanz unterworfen: alle in Unserm Königreich befindliche Fürsten, Grafen und Adeliche, die in den ersten 11. Klassen Unsers Rang-Reglements vom 4. April vor. Jahrs verzeichnete Personen, wie auch aus der 13. Klasse die Hof-Medici, Titular-Leib-Chirurgi, der Ober-Archivar, die Geheimen Archivarien, die Geheimen Registratoren, die Geheimen Secretairs der Königin und des Kronprinzen, die Legations-Secretairs, und die Special-Superintendenten, und zwar nicht nur für ihre Person, sondern auch deren Gattinnen und Kinder, endlich Unser Königl. Fiskus.

---

54) Reg. Blatt von 1807. S. 137. — S. jetzt das IV. Ed. vom 31. Dec. 1818. §. 2 und 54. und die Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822. §. 1. auch die Note †† in der Samml. der Kirchen-Ges. II.63.

Alle übrigen Unterthanen, Einwohner und Corporationen bleiben der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Stadt-Patrimonial- und Dorfs-Gerichte unterworfen.

Wird gegen einzelne Städte und Aemter, oder gegen eines der obengenannten Nieder-Gerichte, oder gegen die denselben vorsizende Beamte und Justitiarien Klage erhoben, so hat der zweite Senat Unsers Ober-Justiz-Kollegiums die Erörterung der Sache an ein Remissions-Gericht zu verweisen.

Ihr habt diese Unsere allerhöchste Willensmeinung euch zur Nachachtung dienen, und in den euch anvertrauten Amts-Bezirken gehörig bekannt machen zu lassen.

Daran geschiehet Unser Königl. Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, im Königl. Ober-Justiz-Collegio des zweiten Senats, den 17. Jan. 1807.

Ad Mand. S. Reg. Maj.

513.

Decret des Staats-Ministeriums an das Oberjustiz-Collegium 1. Senat, die Erledigung der von dem König angeordneten Untersuchungen betreffend,

vom 20. Januar 1807. [55])

514.

Königl. Verordnung, das Staats- und Regierungsblatt betreffend,

vom 22. Januar 1807. [56])

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns entschlossen haben, ein eigenes Staats- und Regierungs-Blatt [57]) für Unser Königreich anzuordnen, so wollen Wir deswegen nachstehendes festgesezt haben:

In dieses Blatt sollen folgende Gegenstände aufgenommen werden:

1) alle in das Königreich entweder von Uns unmittelbar, oder durch Unser Königliches Staats-Ministerium erlassene Gene-

---

55) Bestimmt, daß die von dem König unmittelbar befohlenen Untersuchungen vor allen andern Sachen expedirt werden sollen.

56) Reg. Blatt von 1807. Seite 1. —

57) Seit 1824. führt dasselbe den Titel „Regierungsblatt".

ral-Verordnungen ohne Unterschied, auf welchen Gegenstand, oder auf welchen Zweig der Staatsgewalt oder Administration sie Beziehung haben;

2) alle von Uns erlassene Verfügungen, und an eine oder die andere Staats-Behörde ertheilte allergnädigste Resolutionen ohne Unterschied, ob sie sich über alle Zweige der Administration oder nur über einen einzelnen Theil derselben erstrecken, und in dieser Rücksicht mithin entweder allen Staats-Behörden oder nur einzelnen unter ihnen, entweder allen Unterthanen oder nur gewissen Klassen derselben zur Nachachtung und Richtschnur dienen sollen, folglich zu ihrer Kenntniß nothwendig gebracht werden müssen. Wobey sich jedoch von selbst versteht, daß dieß nicht auf solche Allerhöchste Resolutionen sich beziehen kann, die auf einzelne Anfragen an einzelne Diener und Behörden ertheilt werden, und nur für diese allein Richtschnur ihres Benehmens in dem ihnen angewiesenen Wirkungs-Kreis seyn sollen;

3) alle von den im Königreich bestehenden höhern Behörden, Kollegien, Direktionen und Departements erlassene General-Verfügungen; so wie

4) alle die, von einer oder der andern dieser Behörden erlassene, nur die derselben insbesondere untergeordnete Stellen tangirende specielle Verfügungen, die aber in Beziehung auf die Behörde selbst und den ihr angewiesenen Wirkungs-Kreis General-Erlasse seyn sollen, insbesondere

5) alle Polizey-Verfügungen und Anordnungen;

6) alle Hof-Artikel;

7) alle Dienst-Beförderungen, Dienst-Veränderungen und Dienst-Entlassungen;

8) alle von Uns ertheilte Gnadenbezeugungen, Verdienst-Belohnungen und Auszeichnungen;

9) alle vorgenommene Standes-Erhöhungen;

10) alle von den Justiz-Kollegien erlassene gemeine Bescheide, so wie solche Erkenntnisse und Urtheile, wodurch die bey den höhern Justiz-Stellen anhängige Klagsachen definitive erledigt werden: doch sollen solche nicht in extenso mitgetheilt, sondern nur unter Anführung des rubri der Sache mit wenigen Worten angezeigt werden; [58])

11) alle und jede mit den benachbarten und auswärtigen Staaten geschlossene Verträge und Uebereinkünfte, in so weit als

---

58) Ueber die dießfallsige Behandlung S. die Verf. des Justiz-Ministeriums vom 4. Aug. und 23. Novbr. 1824. In Betreff der Straf-Erkenntnisse wurde durch Decret des K. Staats-Ministeriums vom 12. März 1807. verfügt, daß sie in das Staats- und Reg. Blatt einzurücken seyen, so oft auf mehr als 3. monatliche Zuchthausstrafe erkannt worden. Nach einer Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums vom 18. April 1821. wird hievon keine Dispensation ertheilt.

diese zur Publicität geeignet sind, und mehreren Staats-Behörden wenigstens quoad passus concernentes amtlich bekannt werden müssen;

12) einzelne Aufsäze, die den Zweck haben, die Unterthanen über nüzliche Anstalten, zu treffende Einrichtungen, zu ergreifende, nothwendig gewordene Maasregeln ꝛc. zu unterrichten und zu belehren;

13) allgemeine Gesundheits- und sonstige nüzliche Medicinal-Artikel;

14) nüzliche Erfindungen;

15) Citationen und öffentliche Vorladungen, in so weit dieselben aus landesherrlichen Verordnungen hervorgehen, das Interesse publicum, nicht aber das Interesse privatum betreffen. [59])

Alle diese Gegenstände werden nicht allein dem gesammten Publikum und allen Unterthanen, sondern auch allen im Königreich bestehenden höhern und niedern Staats-Behörden, allen Kreis- Ober- Stabs- und Cameral-Aemtern, allen Gerichten, Communen ꝛc. durch dieses Blatt amtlich kund und bekannt gemacht, und durch dasselbe statt aller weitern Insinuation zu ihrer amtlichen Kenntniß gebracht.

Um nun Unsere allerhöchste Absicht bey Anordnung dieses Blatts vollkommen erreicht zu wissen, haben Wir Uns bewogen gefunden, für dasselbe eine eigene Commission aufzustellen und niederzusetzen. [60])

Damit nun dieselbe ihre Obliegenheiten genau und pünktlich erfüllen könne, wollen Wir sämtliche Stellen im Königreich hiemit angewiesen haben, alles das, was nach dem Zweck des Regierungs-Blatts in dasselbe eingerückt werden soll und muß, ohne Zeitverlust an solche einzusenden, damit sie sofort für die Bekanntmachung desselben durch das Regierungs-Blatt sorgen kann.

Da das Staats- und Regierungs-Blatt statt aller weitern Insinuation zur allgemeinen Bekanntmachung alles dessen dienen soll, was auf die Verhältnisse des Staats und der Unterthanen Bezug hat, so soll solches

a) allen in der Residenz befindlichen Staats-Behörden, Departements und Directionen, Behörden und Stellen, gratis ferner abgereicht werden;

b) die Rent- Ober- Forst- und Post-Beamtungen werden legitimirt, das Blatt aus ihren Cassen zu zahlen;

c) die Kreis- Ober- und Stabs-Beamtungen haben die Kosten des Blatts aufzurechnen, und die Vergütung von den im Kreis befindlichen Cameral-Aemtern zu begehren;

---

59) Diese sind nach den Verfügungen vom 14 Dec. 1820. und 29. April 1824. nicht mehr in das Reg. Blatt, sondern in die Stuttgarter allgemeinen Anzeigen einzurücken.

60) Nach dem V. Org. Ed. vom 18. Nov. 1817. §. 29. und 70. steht die Anstalt des Staats- und Reg. Blatts vom 1. Janr. 1818. unter der Aufsicht des Justiz-Ministeriums.

d) die Patrimonial-Herrschaften haben das Blatt für ihre Beamtungen anzuschaffen;
e) die Special-Superintendenten, Decane und Pfarrer werden legitimirt, das Regierungs-Blatt aus dem sogenannten Heiligen-Fond zu bestreiten;
f) die Communen haben aber solches aus den Gemeinde-Cassen zu bezahlen.

Die einzelnen Blätter sind von den Königlichen Kollegien, Departements, Directionen ꝛc. von allen Kreis- Ober- Stabs- Rent- und sonstigen Beamtungen im Lande, von allen Ober- und Forst-Aemtern, von den Special-Superintendenten, Decanen und Pfarrern, und endlich von allen Gemeinden und sonstigen Körperschaften gehörig zu sammeln, zu bewahren, und um so sorgsamer nach Jahrgängen gesammelt in der Registratur zu hinterlegen, als dieses Regierungs-Blatt von nun an die Quelle ist, auf welche sie bey Anwendung und Ausübung der erlassenen Gesetze und Verordnungen und bey Erfüllung der ihnen auferlegten Amtsschuldigkeiten recurriren können, mithin eine stets fortlaufende Gesezes-Sammlung ist.

Zu diesem Ende ist das über jeden einzelnen Jahrgang am Ende des Jahrs erscheinende Real-Register nicht nur dem Jahrgang selbst beyzufügen, sondern auch nach Maasgabe desselben ein stets fortlaufendes Real-Register zu verfertigen, um durch dieses in vorkommenden Fällen sogleich durch mehrere Jahrgänge hindurch die einzusehende Verordnung, Resolution ꝛc. ohne Zeitverlust auffinden zu können.

Bey den Gemeinden liegt diese Sorge dem Gemeinds-Vorsteher als Pflicht ob.

Endlich soll dieses Staats- und Regierungs-Blatt auf gutem Papier und mit guten Lettern wöchentlich dreimal auf einem halben Bogen in Quart erscheinen, welcher jedoch nach dem Befund der Umstände und der Reichhaltigkeit der Materien bis auf einen ganzen Bogen erhöht werden kann. Der Abdruk ist jedesmal so schnell und regelmäsig zu besorgen, daß die Versendung desselben durch die im Lauf jenes Tages abgehende Post besorgt werden kann.

Und so wie Wir dieses amtliche Blatt, welches mit dem ersten Merz dieses Jahrs zu erscheinen hat, von Entrichtung jeder Stempelgebühr befreit wissen wollen, so sollen auch Unsere gesammte Postämter dasselbe im Umfang des ganzen Reichs ex officio et gratis spediren, damit dieses Blatt überall innerhalb Unsers Reichs für den von Uns festgesezten und angeordneten geringen Preiß bezogen werden könne.

Hieran geschiehet Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 22. Januar 1807.

Friderich.

Graf von Normann Ehrenfels.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

von Wellnägel.

515.

Decret des K. Justiz-Ministeriums an den I. Senat des Oberjustiz-Collegiums die Ansetzung von Ungehorsams-Strafen betr.,

vom 24. Jan. 1807. [61])

516.

Decret des K. Staats-Ministeriums an die Central-Organisations-Commission, betreffend die Jurisdiction der mediatisirten Fürsten und Grafen,

vom 24. Jan. 1807. [62])

Seine Königliche Majestät haben in Betreff der Jurisdiction der mediatisirten Fürsten und Grafen zu befehlen allergnädigst geruht, daß denselben nach dem Innhalt der Bundes-Akte, und des Königl. Organisations Manifests, überlassen bleiben soll:

1. Die Civil-Jurisdiction in erster Instanz entweder durch ihre Beamte, oder durch Justiz-Collegien, auszuüben; von welchen sodann, wie von den untersten Königlichen Instanzen in Civilsachen nach der festgesetzten Appellations-Summe zu appelliren sey;
2. In Criminalfällen hingegen soll den mediatisirten Fürsten und Grafen die ganze Jurisdiction — blos mit Ausnahme des Confirmations- und Begnadigungs-Rechts, bei Festungs- Zuchthaus- und Todes-Strafen — verbleiben; welche beide Rechte Seine Königliche Majestät Sich Höchstselbsten vorbehalten haben wollen.

---

61) Aus Veranlassung der Unbothmäßigkeit eines Fürsten und die dießfalls von dem ersten Senate des Oberjustiz-Collegiums gestellte Anfrage, wurde von dem Justiz-Ministerium der Bescheid ertheilt, daß in diesem, wie in allen ähnlichen Fällen, bei vorkommendem Ungehorsam ohne vorgängige Anfrage gegen jeden Unterthanen, ohne Ansehen der Person mit denjenigen Geldstrafen vorzuschreiten sey, welche in dem Kreise der richterlichen Befugniß und Strafgewalt liegen.

62) Vergleiche jetzt die seit 1819 ergangenen Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren und des vormals reichsunmittelbaren Adels. Auch die Decrete vom 25. März 1808 und vom 21. Juni 1808.

517.

Königl. Decret, das Verbot der Entrichtung von 6 Procent Zinsen betreffend,

vom 24. Jan. 1807. [63])

Friderich ꝛc. ꝛc.

Da Wir mißliebig wahrzunehmen gehabt haben, daß Privat-Personen, welche Kapitalien aufzunehmen suchen, und dieses durch öffentliche Blätter bekannt machen, sich zur Entrichtung von 6 Procenten anerbieten, dieses aber Unsern unter dem 22. Septbr. 1798 und 19. Nov. 1799 in Betreff des 6ten Zinsguldens erlassenen allergnädigsten Verfügungen zuwiderläuft: so finden Wir Uns bewogen, diese Verfügung andurch aufs neue einzuschärfen, und allen und jeden Gerichtsbehörden aufzugeben, darüber zu wachen, daß unter keinem Vorwand mehr als die landesüblichen und gesetzlichen 5 Procent Zinse, insofern man solche durch Obligationen versichert, gegeben werden. Daran ꝛc.

Stuttgart, in K. Oberlandes-Regierung, den 24. Jan. 1807.

Ad Mandatum Sacr. Reg. Majestatis proprium.

518.

Rescript der K. Ober-Landes-Reg. an sämmtliche Kreis-Hauptleute, die Einführung der Alt-Würtemb. Gesetze in die neuen Lande betreffend,

vom 12. Febr. 1807. [64])

Nachdem bei Uns mehrere Anfragen in Betreff der Einführung der Alt-Würtemberg. Gesezgebung in Unseren neu acquirirten Staaten eingekommen sind, so sehen Wir Uns veranlaßt, Euch anzuweisen, sämmtlichen Euch untergeordneten Beamten zu erkennen zu geben, daß es hierunter bei der in der Instruktion für den zweiten Senat Unsers Königl. Ober-Justiz-Collegii enthaltenen Disposition sein Verbleiben behalte, daß alle bisherige Landes-Gesetze der neu acquirirten Territorien von dem 1. Jan. dieses

---

63) Reg.-Blatt von 1807. Seite 29. — Aufgehoben durch das Gesetz vom 26. Febr. 1836.

64) Reg.-Blatt 1807. S. 15. — Siehe Instruktion vom 4. Mai 1806 §. 23. Vom 8. Mai 1806 §. 34. Ver. vom 12. Sept. 1814.

Jahrs an nicht mehr gelten, hingegen, wie schon der §. 23. der gedachten Instruktion ausweißt, alle solche einzelne Lokal-Statuten und Rechts-Gewohnheiten, welche nicht contra Jus Würtembergicum laufen, ferner noch ihre Kraft behalten. Daran ꝛc.

519.

Staats-Minist.-Resol. an den Königl. Tutelar-Rath, betreffend die Obsignation, Inventur und Vermögenstheilung der mediatisirten Fürsten, Grafen und Ritterguts-Besitzer,

vom 14. Febr. 1807. [65])

Man verordnet hiermit, daß auch bei den mediatisirten Fürsten, Grafen und Ritter-Gutsbesitzern bei jedem eintrettenden Fall, die Obsignation, Inventur und Vermögens-Theilung in der Maase vorgenommen werden soll, daß derjenige Beamte, der in loco die Königl. Hoheits-Rechte ausübt, die Obsignation verrichte, die Inventur und Theilung aber von Seiten des Königl. Tutelar-Raths in gewöhnlichen Fällen, einem — in der Nähe befindlichen Königl. Beamten, der der Sache gewachsen ist, übertragen, in außerordentlichen und wichtigen Fällen aber, ein Mitglied des Königl. Tutelar-Raths, jedoch nach vorgängig hievon gemachter unterthänigsten Anzeige und nach ertheilter Königl. Resolution — an Ort und Stelle abgeschikt werde. Decr. im Königl. Staats-Ministerium den 14. Febr. 1807.

520.

Gen.-Rescr., die Anordnung der gemeinschaftlichen Oberämter in Ehe-Sachen betreffend,

vom 19. Febr. 1807. [66])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen: daß künftig alle

---

65) Reg.-Blatt 1807. S. 9. — S. jetzt die Bestimmungen des IV. Edicts vom 31. Dez. 1818. §. 191. der Novelle vom 15. Sept. 1822. §. 5. der Königl. Verordnung vom 24. Mai 1826. §§. 89 und 90.

66) Reg.-Blatt 1807. S. 17. — Die Ehesachen sind nach der Verordnung vom 14. April 1825 von den gemeinschaftlichen Oberamtsgerichten zu behandeln.

Ehesachen Unserer protestantischen Unterthanen in erster Instanz vor einem aus Unsern Ober- oder Stabs-Beamten und den Decanen bestehenden gemeinschaftlichen Oberamt behandelt, und diese Oberämter an denjenigen Orten, wo sie bisher nicht Statt fanden, eingeführt werden sollen. Bei diesen gemeinschaftlichen Aemtern haben die weltlichen Beamten den Vorsitz und die Direction zu führen.

Hat der Decan seinen Aufenthalt nicht in dem Wohnort des weltlichen Beamten, so soll bei Sachen, die keinen Aufschub leiden, und nicht bis zum nächsten Amtstage ausgesezt werden können, der Pfarrer des Orts seine Stelle versehen, wie Wir Uns denn vorbehalten, in den Oberämtern, wo der Siz des Decans von dem Amts-Orte zu weit entfernt ist, einen benachbarten Geistlichen zum Decanats-Amts-Verweser zu ernennen.

Die gemeinschaftlichen Oberämter haben übrigens sich aller Untersuchung und Bestrafung der fleischlichen Vergehungen, wenn sie auch mit einer Verletzung der ehelichen Treue verbunden wären, oder sonst in die ehelichen Verhältnisse eingreifen sollten, nach der Vorschrift Unserer General-Verordnung vom 31. Julii 1806. §. 17. gänzlich zu enthalten. Daran ꝛc. Den 19. Febr. 1807.

Ex spec. Decr.

521.

Königl. Befehl an sämmtliche Cameralbeamte, Citationen und öffentl. Vorladungen in das Staats- und Reg.-Blatt einrüken zu lassen,

vom 3. März 1807. [67])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir allergnädigst verordnen, daß in Zukunft alle Citationen und öffentliche Vorladungen, in so ferne solche aus landesherrlichen Verordnungen hervorgehen, und das interesse publicum betreffen, in das Staats- und Regierungsblatt eingerükt werden sollen; So wird euch dieses zu eurer Nachachtung mit dem Anhang bekannt gemacht, daß künftig ohne besondere allergnädigste Legitimation keine Artikel der befragten Art mehr in andere öffentliche Blätter, wo Insertionsgebühren bezahlt werden müssen, eingesendet werden sollen, und also derlei Insertionsge-

---

67) Reg-Blatt 1807. S. 17. Siehe die in der Note 59 angeführten neuen Gesetze.

bühren in den Rechnungen nicht mehr passirt werden dürfen. Daran geschiehet Unser Königlicher Wille. Stuttgart im Königl. Ober-Fin. Depart. den 3. März 1807.

522.

Königl. Decret an die Central-Organisations-Commission, die Instanzen-Ordnung in Beziehung auf die Besizungen der mediatisirten Fürsten und Grafen betr.

vom 3. März 1807. [68])

Seine Königliche Majestät haben in Beziehung auf die Allerhöchstdero Souverainität untergeordneten Fürsten und Grafen, welchen die Rechte der basse & moyenne jurisdiction in der Bundes-Akte vorbehalten worden sind, allergnädigst zu beschließen geruht, daß denselben freigestellt werden solle, Justiz-Kanzleien beizubehalten, welche die zweite Instanz bilden, und von welchen ein fernerer Appellationszug an das Königl. Ober-Appellations-Tribunal, als die dritte Instanz statt hat. Wäre aber der Fall, daß die Fürsten und Grafen blos die niedere Jurisdiction in erster Instanz durch Justitiarien ausüben lassen, und daher zu Erspahrung der Kosten von Niedersezung eigener Justiz-Kanzleien abstrahiren wollten, so muß von jenen, wie von den Patrimonial-Gerichten der vormaligen Ritterschaftlichen Mitglieder, zunächst an den zweiten Senat des Königl. Justiz-Collegii, und dann von diesem an das Königl. Ober-Appellations-Tribunal appellirt werden.

Hierüber ist nun nach dem allerhöchsten Befehl von sämmtlichen Fürsten und Grafen, auf welche die Disposition der Bundes-Akte Anwendung findet, eine bestimmte Erklärung abzufordern, welche Einrichtung sie wegen der Justiz-Administration in Beziehung auf die — ihnen hierüber vorbehaltenen Rechte, auf ihren Gütern treffen wollen, um ein für allemal die vorgeschlagene Anordnung als bleibend zu sanctioniren.

Bei der Composition jener Justiz-Kanzleien aber müssen durchgängig die nämlichen Grundsäze und Formen beobachtet werden, welche bei den Königl. Collegien eingeführt sind, die Wahl der Personen muß angezeigt werden, und diese sind der vorgeschriebenen Prüfung, wie die Königl. Diener, so wie auch eben derselben

---

68) Reg.-Blatt 1807. S. 13. — Durch das General-Rescript vom 10. Mai 1809 aufgehoben. Die jetzigen Bestimmungen siehe in den einzelnen Königl. Declarationen.

Verpflichtung gegen Seine Königliche Majestät zu unterwerfen: Die Justitiarien und Justiz-Kanzleien, wo diese eingeführt werden, sprechen nur nach den — im Königreich geltenden Gesezen und Verordnungen, und haben überhaupt alle Anordnungen und Verfügungen zu respectiren, nach welchen sich die Königl. Collegien und Justiz-Beamten zu achten haben; wie dann auch insbesondere ihnen die Vorschrift wegen der Appellations-Summen zur Norm dient.

Endlich haben die Fürsten und Grafen, welche Justiz-Kanzleien beibehalten wollen, auf eine bestimmte und sichere Weise darzuthun, wie — und wovon sie die dabei angestellten Personen salariren werden. Decretum Stuttgart im Königl. Staats-Ministerio, den 3. März 1807

Ad Mandatum Sacr. Reg. Maj.

523.

Verordnung des Königl. Oberappellations-Tribunals, die Verzichtleistungen auf eingewandte Appellationen betreffend, vom 12. März 1807. [69])

Auch vor dem Königlichen Ober-Appellations-Tribunal steht es jeder Partey frey, auf das von ihr eingewandte Rechtsmittel der Berufung in jedem Zeitpunkte, vor oder während der Verhandlung ihres Appellations-Prozesses, Verzicht zu leisten.

Wenn jedoch die appellantische Partey zwar erst nach geschehener Vorladung vor das Königliche Ober-Appellations-Tribunal, hingegen noch vor Anfang der processualischen Verhandlung selbst, ihrer Berufung zu entsagen entschlossen ist, so hat dieselbe entweder eine von ihr, und nöthigenfalls von ihrem Curator, eigenhändig unterzeichnete Verzichts-Urkunde, es geschehe dieß unmittelbar oder durch den Justiz-Beamten, bei diesem obersten Gerichtshofe einzureichen; oder durch ihren etwa schon bestellten und hiezu besonders bevollmächtigten Prokurator eine schriftliche Anzeige hievon daselbst übergeben zu lassen.

In dem einem und in dem andern Falle aber muß diese oder jene Verzichts-Urkunde wenigstens 8 Tage vor der, zur ersten, (wegen der Legitimation und Rechtfertigung der Formalien zu pflegenden) mündlichen Verhandlung in dem Vorladungs-Rescript anberaumten Tagfahrt und zwar nicht blos von dem

---

69) Reg.-Blatt 1807. S. 29. Abgeändert durch die spätere Verordnung vom 10. May 1809.

Wohnorte des verzichtleistenden Theils abgesendet werden, sondern bereits hier bei der öffentlichen Stelle unfehlbar übergeben worden seyn: und hat die appellantische Partey, bei einer spätern Entsagung zu gewarten, daß sie nicht nur

1) ausschließlich in die mit Vertagung der Rechtssache verknüpfte Kosten, sondern auch
2) wenn ihrem Gegner, durch die Bestellung und Arbeit seines Prokurators oder auf irgend eine andere Weise ein Aufwand verursacht worden ist, zu Erstattung desselben verurtheilt — und noch überdies
3) mit der gesetzlichen Strafe von zehn Gulden, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer noch höhern — werde belegt werden.

Diese erneuerte und näher bestimmte Verordnung, welche übrigens den Parteyen bei ihrer Vorladung als ein wesentlicher Theil des hiezu erlassenen Reskripts durch den Justiz-Beamten zu eröffnen ist, wird hiemit besonders auch den Obertribunal-Procuratoren, so wie sämmtlichen Sachwaltern zu dem Ende eingeschärft, damit dieselben auch in ihrem Theil, bei Berathung ihrer Clienten und in Beförderung der ihnen anvertrauten Sache, sich hiernach gebührend zu achten wissen mögen; indem, wenn ihnen, in Fällen einer zu späten Verzichtleistung, irgend eine Vernachlässigung und Verschuldung von dieser Seite zur Last fallen würde, sie zu Erstattung des verursachten Kosten-Aufwandes an die unschuldige Partey unnachsichtlich angehalten, und, befundenen Umständen nach, mit einer weiteren Ahndung angesehen werden sollen. Beschlossen im Königl. Ober-Appellations-Tribunal zu Tübingen, den 12. März 1807.

524.

Decret des Königl. Staats-Ministeriums, das Einrücken der Straf-Erkenntnisse in das Regierungsblatt betr.,

vom 12. März 1807. [70])

---

70) Hofackers Jahrb. Bd. I. S. 86. Darnach sollen Erkenntnisse, durch welche ein Angeschuldigter in eine mehr als 3monatliche Zuchthaus- oder Festungs- (oder Zwangs-Arbeitshaus-) Strafe (jetzt überhaupt Freiheits-Strafe) verurtheilt wird, in das Regierungsblatt (jetzt die besonderen Rechts-Erkenntnisse) eingerückt werden. S. auch oben Note 58.

525.

Decret der Königl. Oberlandes-Regierung in Betreff der von Seiten der Magistrate auszustellenden Attestate, Geburtsbriefe u. s. w.,

vom 19. März 1807.[71])

Da man die Bemerkung gemacht hat, daß die in der Communordnung 2 Capit. 20 Abschn. §. 2. wegen Ausstellung von Attestaten, Geburtsbriefen u. s. w. gegebenen Vorschriften von Seiten der Magistrate nicht immer mit der gehörigen Pünktlichkeit beobachtet werden, so will man hiemit nicht nur dieses Gesez erneuert in Erinnerung gebracht, sondern vorzüglich auch bestimmt verordnet haben, daß über die Geburtsbriefe und Attestate bei den Gerichten abgestimmt, die Concluſa in die Gerichts-Protokolle eingetragen, und die nach solchen in den Stadtschreibereien ausgefertigte Urkunden jedesmal von den Ober- und Staabsbeamten unterzeichnet und gesiegelt werden sollen.

Es haben daher sämmtliche Königl. Ober-Staabs- und Patrimonial-Beamte hierüber zu wachen, die Untergeordnete dazu anzuweisen und sich selbsten bei Vermeidung unausbleiblicher angemessenen Strafe keiner Nachläßigkeit hiebei schuldig zu machen.

Decret. Stuttgart in Königl. Oberlandes-Regierung, den 19. März 1807.

526.

Königl. Württembergische Hof-Ordnung,

vom 22. März 1807.[72])

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, die unterm 20. April Anno 1798. revidirte Hof-Ordnung allergnädigst dahin theils zu bestätigen, theils zu erneuren.

I. Sämmtliche Hof-Officianten und Diener werden überhaupt und im Allgemeinen auf die bei ihrer Dienst-Annahme eidlich beschworene Pflichten verwiesen; insbesondere aber

71) Reg. Bl. 1807. S. 50.

72) Regierungs-Blatt. 1807. S. 81. — Siehe jezt die neue Hofordnung vom 10. Juny 1818.

II. Haben sie in ihrem Dienste Treue, Fleiß und Gehorsam gegen ihre Vorgesezte zu beweisen.

III. Alles was Unserer Allerhöchsten Person oder Unserem Königlichen Hause, wie auch andern Personen von dem Hof- Kanzlei- Militair- oder Civil-Stand zum Schaden und Nachtheil gereichen könnte, ihren Vorgesezten oder nach der Wichtigkeit der Sache wohl Uns Allerhöchst Selbst bei Strafe gehörig anzuzeigen.

IV. Sollen dieselben sich eines gesitteten und christlichen Wandels befleissen und besonders für der Trunkliebe bei Strafe des Arrests oder gar der Wegschaffung von Hof sorgfältig hüten; wie denn namentlich:

a) wer bei Unserer Königl. Tafel oder sonst wo im Dienste betrunken erscheint, ohne Nachsicht des leztern entsezt werden soll.

b) Wer Lüderlichkeiten, Spielen, Saufen oder Lermen in Wirthshäusern sich zu Schulden kommen läßt, soll mit Krummschliessen auf der Wache abgestraft, und

c) wer von venerischer Krankheit angesteckt wird, ohne weiters von Hof entfernt werden.

d) Wer ohne Livree und in Civil-Kleidern ausgeht, soll das erstemal mit dreitägigem Arrest abwechslungsweise krumm und lang geschlossen auf der Schloß-Wache, und das zweitemal mit Cassation bestraft werden.

e) Wer seine Livree beschmuzt oder eigenmächtig etwas daran verändert, dem wird eine andere auf seine Kosten verfertiget, oder das Veränderte hergestellt und durch monatliche Abzüge an seiner Gage bezalt.

f) Wer eine ihm verfallene Livree verkaufen will; soll zuvor die Knöpfe, Kragen und Aufschläge abtrennen, bei Strafe einer kleinen Frevel.

V. Die Hof-Dienerschaft soll sich bei Strafe des Arrests und nach Beschaffenheit der Umstände noch höherer Leibes-Strafe aller Injurien mit Worten und Werken gänzlich enthalten, insbesondere an Orten wo Wir Uns Allerhöchst Selbst aufhalten und wohnen, es sei in der Residenz oder anderswo; wie denn namentlich in hiesiger Residenz der Burg-Friede unverbrüchlich gehalten werden soll. Der Umfang des Burgfriedens aber ist folgender:

Der ganze Innbegriff des alten und neuen Königl. Schlosses nebst des lezteren Nebengebäuden; der Bezirk des Königl. Palais auf dem Graben, das Opern- und Komödien-Haus, die neuen Anlagen zwischen beeden Königl. Schlössern, dem Waisenhaus und Münzgebäude und überhaupt der ganze mit Bäumen ausgesezte Plaz, der Königl. Marstall und Bauhof, die sämmtliche Kanzlei-Gebäude, der sogenannte Prinzenbau und Fürstenhaus, desgleichen der ganze Umfang des äussern Schloßplazes, welchen das alte Schloß, die Kanzlei, Prinzenbau, herrschaftlicher Fruchtkasten, Stadtkirche und das Caffe-Haus einschliessen. Ferner

VI. Da die Subordination bei allen Ständen die Seele der

Ordnung ausmachet; so wollen Wir auch Unserer niedern Hof-Dienerschaft die strengste Beobachtung des schuldigen Respects und Gehorsams gegen ihre Vorgesezte nachdrüklichst befohlen haben; Wie dann, wann einer sich Subordinationswidrig bezeugen würde, er das erstemal mit Arrest, und im Wiederbetretungsfall mit der Cassation bestrafet; derjenige aber, der sich gegen Unsere Ober-Hof- oder Unter-Vorgesezte zu Wehr stellen — und eine Thätlichkeit auf eine oder die andere Art ausüben würde, das erstemal, wann keine besonders beschwerliche Umstände damit verknüpft wären, gleich mit der Cassation, im Fall aber eine Gefahr mit dem Subordinationswidrigen Betragen oder Widersezlichkeit vergesellschaftet ist, neben der Cassation mit empfindlicher Leibes-Zucht- oder Vestungs-Strafe rechtlich angesehen werden soll.

VII. Soll sich Unsere gesammte Hof-Dienerschaft eines höflichen und verträglichen Benehmens gegen jedermann und sowohl unter sich, als auch besonders gegen die Bedienten fremder Herrschaften, welche sich an Unserem Hoflager befinden, bestens befleissen, widrigenfalls nach Beschaffenheit des Vergehens sich einer Arrests- oder auch andern geschärften Strafe zu gewärtigen haben.

VIII. Unserer samtlichen niedern Hof-Dienerschaft wird alles Schiessen in der Stadt und auf dem Felde bei schwerer Strafe verboten.

IX. Wegen der Hof-Diebstähle und deren Bestrafung wird in Gemäßheit des unterm 16. Oct. 1718 ergangenen General-Rescripts, hiemit allergnädigst verordnet: daß

1) wenn künftig jemand an dem Königl. Hofe [73]) einen geflissentlichen gefährlichen Diebstal, als mit gewaltsamem Einbrechen, Steigen oder mit Waffen, damit er jemand der ihm Widerstand thun wollte, verlezen möchte, begehen würde, es seie solches gleich der erste oder mehrere Diebstal, auch der Diebstal klein oder groß, und ein solcher Dieb darob berüchtiget oder betreten würde, derselbe sofort nach Maßgabe der peinlichen Halsgerichts-Ordnung und deren Art. 159, und zwar der Mann mit dem Strange,

---

73) Aus Veranlassung eines Specialfalles erging schon unterm 2. Sept. 1801 folgende Resolution: 2c. 2c. „übrigens sind Seine Herzogliche Durchlaucht, was die Erklärung des Hofdiebstahls betrifft, mit der Herzoglichen Regierung darin keineswegs einverstanden, daß ein solcher Diebstahl nothwendig in einem herzoglichen Residenz-Schloß oder privilegirten herrschaftlichen Haus geschehen seyn müsse; da nach Höchst Dero Ueberzeugung ein jeder Diebstahl als Hof-Diebstahl zu qualificiren ist, welcher an einem Orte begangen wird, wo Seine Herzogliche Durchlaucht in Höchst eigener Person in einer Höchstdenenselben gehörigen Wohnung, wozu unstreitig bei einem Lager die eigenen Zelten zu rechnen sind, Ihren Hof halten. Nach welcher Ansicht der Sache also künftighin ähnliche Fälle zu behandeln sind.
Decretum Stuttgart, den 2. Sept. 1801.
Ex speciali Resol. Sereniss. Dom. Ducis.

das Weib aber mit dem Schwerdte, vom Leben zum Tod gebracht werden. Falls aber

2) jemand einen dergleichen Hof-Diebstal, wobei jedoch keiner von obenbemeldten beschwerlichen Umständen erfunden würde, begienge, und solcher der erste wäre, solle hierinn folgender Unterschied gehalten werden, daß diejenige, welche verpflichtete Diener sind und einen besondern Eid auf sich haben, denen also vorhin schon aller Abtrag herrschaftlicher Güter verboten ist, wegen dazu kommenden Mein-Eids gleich in vorbemeldtem ersteren Falle, mit der äussersten Todesstrafe angesehen werden solle. Nicht weniger sind

3) diejenige, welche keinen besondern Eid und Pflicht auf sich haben, wenn der von ihnen begangene Diebstal über fünf Dukaten ausmachte, es seien Manns- oder Weibspersonen, gleichfalls mit dem Tode zu bestrafen. Dahingegen

4) der Diebstal nur bis auf fünf Dukaten oder auch etwas darunter sich beliefe, ein solcher Dieb nach vorgängiger peinlichen Anklage mit der Fustigation und ewigen Landes-Verweisung, oder da

5) es nur ein geringer in etlichen wenigen Gulden bestehender Diebstal wäre, der Thäter nach Befinden entweder mit einer Schellenwerks-Strafe von etlichen Jahren, oder dem Zuchthause, oder auch der Relegation und Confination angesehen werden soll. Ingleichen gedenkt man

6) diejenige, die einem solchen Diebe zu dem Diebstal Rath und Hülfe geleistet, oder auch wissentlich davon genossen haben, nach Gefährlichkeit der Umstände mit gleichmäsiger oder sonst exemplarischer Strafe, künftig anzusehen.

X. Damit aber insbesondere allem Entwenden bei Hof, an Silber, Porcellain, Weiszeug und dergleichen bestmöglichst vorgebogen werde, so haben die zur Hof-Polizei besonders aufgestellten Portiers an ihren Stellen und die Hof-Fouriers bei den Tafeln auf das Silber, Porcellain und Weiszeug die genaueste Aufsicht zu tragen, und hauptsächlich dafür zu sorgen, daß an den Silber-Servir- und Spül-Tischen sich nicht andere Personen, als welche dahin gehören, aufhalten, oder bei dem Abtragen von den Tafeln, sich fremde Leute zudringen;

Zu gleichem Endzwek wird der ganzen niedern Hof-Dienerschaft verboten, etwas an Silber, Porcellain oder Weißzeug, es geschehe unter welchem Vorwand es wolle, auf Zimmer oder ausser dem Königl. Schloß, oder wo sonsten die Tafeln gehalten werden, zu tragen; und wann ja dergleichen besonders befohlen werden sollte, so hat derjenige, dem der Auftrag geschehen, dem Silber-Kämmerling davon die unverweilte Anzeige zu machen: Und damit, wann von Silber oder dergleichen etwas entwendet worden, solches nicht lange verborgen bleiben könne, und den Thäter ausfindig zu machen, oder die entwendete Sache wieder zu bekommen, allzuschwer fallen dürfte; so sollen die Silber-Kämmerling alle Abend das

gebrauchte Silber, Porcellain, und empfangene Weißzeug nachzählen, und wann etwas fehlen sollte, es sogleich oder längstens den folgenden Tag den Vorgesezten anzeigen: widrigenfalls bei längerem Anstand sich gewärtigen, daß der Ersaz des mangelden alleinig auf diese Office fallen wird. Wie dann überhaupt, wann von allen Officianten und der Dienerschaft die nöthige Aufsicht und Pünktlichkeit beobachtet wird, nicht so leicht etwas an Silber, Porcellain- oder Tafelzeug, entwendet werden kann; und dahero Wir auch in Ansehung des Ersazes, wann nicht ihre Unschuld dargethan wird, Uns an dieselbe zu halten wissen werden.

XI. Aller Abtrag bei Hof, er bestehe in was er wolle, ist bei der empfindlichsten Strafe, auch befindenden Umständen nach, und im Wiederbetretungsfall bei Cassation verboten. Wie dann auch jeder Diener verbunden ist, wenn er dergleichen wahrnimmt, bei der Behörde die Anzeige davon zu machen.

XII. Haben Wir schon mehrmalen mit Mißlieben vernehmen müssen, daß in denen Königl. Officen, als Kuche, Caffee- und Bachkammer, Kanditorei, Kellerstube, Apotheke ꝛc. sich öfters solche Leute aufhalten, welche nicht dahin gehören, und nur am Geschäft hinderlich sind, oder zu andern Unordnungen Anlaß und Gelegenheit geben: Wir wollen dahero solches nachdrüklich verboten, und samtlichen Officianten aufgegeben haben, hierunter fernerhin sich nichts zu schulden kommen zu lassen, und dergleichen Personen, welche nicht in die Officen gehören, keinen Aufenthalt allda zu gestatten.

XIII. Sollen die Hof-Fouriers fleißig Acht haben, daß bei denen niedern Tischen keine Unordnung und unanständige Aufführung vorgehe, und dißfalls die Uebertreter sogleich anzeigen; auch nicht gestatten, daß an den Tischen bei Hof sich jemand, dem die Kost allda nicht gebühret, eindringe; ingleichem die zu führende Speißregister mit der möglichsten Sorgfalt und Zuverläßigkeit nach Pflichten besorgen.

XIV. Bei der Aufwartung solle Unsere Hof-Dienerschaft reinlich und in der Livree angezogen, auch mit frisirt und gepudertem Haar erscheinen; bei der Aufwartung selbst sich anständig bezeigen, nicht miteinander hinter den Sesseln reden, oder Possen treiben, und bei dem Serviren der Speisen und Gläser fürsichtig seyn.

XV. Diejenige Unserer Hof-Bedienten, welche bei Anwesenheit fremder Herrschaften, Gesandten oder Cavaliers und Dames, zur Aufwartung dahin beordert werden, sollen nicht nur ihren Dienst fleißig und getreu versehen, in gehörigem Respect und Achtung gegen die zu bedienende Herrschaft und deren Gefolge bleiben, und niemals von der Aufwartung zur Unzeit hinweg laufen, sondern auch insbesondere nach Maasgab Unserer unterm 6. Nov. 1755 ergangenen gnädigsten Verordnung, sich bei Strafe der Cassation nicht unterstehen, weder mittelbar noch durch Nebenwege einiges Geschenk abzufordern, oder mit demjenigen so

ihnen etwa freiwillig gegeben wird, sich unzufrieden zu bezeugen.

XVI. Diejenige Unserer Officianten und Hof-Bedienten, welche in die Königl. Zimmer- oder Arbeits-Kabinet diensthalber den Eingang haben, sollen sich nicht erkühnen, wenn Papiere allda befindlich, in solchen zu blättern, und deren Inhalt zu erforschen; überhaupt aber Unserer ganzen Hof-Dienerschaft nachdrüklichst untersagt seyn, von demjenigen, was sie etwa bei der Aufwartung oder sonst, von Regierungs- Militair- oder andern Sachen sehen oder hören werden, jemand etwas zu offenbahren; wie dann alles Raisonniren über Staats- Regierungs- und andere dergleichen Sachen Unserer Hof-Dienerschaft sowohl unter sich als mit Fremden und Bedienten der Gesandten oder anderer Herrschaften, ohnehin bei schwerer unausbleiblicher Strafe verboten ist.

XVII. Wenn in Stuttgart, Ludwigsburg, oder so sich der Hof auf dem Land befindet, in solchem Ort ein Feuer entstehet; so ist jeder anwesende Officiant und Hof-Diener verbunden, sich in das Königl. Schloß oder dahin wo der Hof ist, zu verfügen, und allda seine weitere Bestimmung abzuwarten.

XVIII. Bei vorfallenden Landreisen sollen Unsere Officianten und übrige Hof-Dienerschaft sich sowohl in Ansehung des Vorspanns, als auch der ihnen anzuweisenden Quartiere sträklich nach denen dießfalls ergangenen mehreren Verordnungen halten, und sich bei schwerer Strafe nicht erkühnen, einen Unserer Königl. Unterthanen auf irgend eine Art zu mißhandeln, oder mehreres, als ihm gebührt, von solchen zu fordern; überhaupt aber solle Unserem Hoflager auf dem Land, niemand als wer von der Dienerschaft berufen, folgen.

XIX. Die Livree, welche Unserer niedern Hof-Dienerschaft alle Jahre auf den 1. Mai und alle 3 Jahre ein Ueberrok angeschaft wird, sollen von jedem sorgfältigst in Acht genommen, reinlich gehalten, und davon so lange bei schwerer Strafe nichts veräussert werden, bis an den obgemeldten Terminen die neue Livree wiederum ganz angeschaft und zum Gebrauch abgegeben seyn wird.

XX. Ohne Urlaub darf keiner Unserer Hof-Officianten und Diener sich von dem Hoflager oder auch in dessen Abwesenheit, über Nacht von hier entfernen, auch bei erhaltenem Urlaub nicht über die bestimmte Zeit ausbleiben.

XXI. Allen Verordnungen, welche in Polizei-Sachen, als wegen Beherbergung fremder Personen, Gassensäuberung- Feuer- oder Bettel-Anstalten und dergleichen, von Unserer Königl. Polizei-Direction oder sonst ergehen, ist die gesammte Hof-Dienerschaft ebenfalls ganz unterworfen, und hat sich bei denen in diesen Gesezen bestimmten Strafen nach solchen Befehlen zu achten.

XXII. Ueber all dasjenige nun, was in dieser Königl. Hofordnung enthalten, und in der Folge noch weiters durch Königl.

Höchste Verordnungen, oder auch von Unsern Ober-Hof-Vorstehern, jedem Diener befohlen werden wird, soll strak gehalten, und der Uebertreter ohne Ansehen zur gebührenden Strafe gezogen werden. Wie hingegen diejenige, so sich einer tugendsamen und rechtschaffenen Aufführung befleissen, und sich also Unsers allergnädigsten Wohlgefallens würdig machen, Unserer höchsten Gnade und huldreichen Versorgung versichert seyn können.

XXIII. Damit sich endlich Niemand mit der Unwissenheit dieses Gesezes entschuldigen kann; so haben Wir solches durch den Druk allgemein bekannt machen lassen, und befehlen, daß einem jeden Unserer Königl. Officianten und Hof-Diener, ein Exemplar davon zugestellt, auch daß diese Hof-Ordnung alle Jahre einmal, wann der Hof in Stuttgart beisammen, in Anwesenheit der Vorgesezten, den samtlichen Officianten und ganzen niedern Dienerschaft sowohl von Unserer Königl. Garderobe, als andern Hof-Bedienten, ingleichen denen in Pflicht und Besoldung, folglich unter der Hof-Jurisdiction stehenden Hof-Handwerksleuten, und überhaupt allen denjenigen Hofdienern, welche hierunter begriffen, auch denen in das Königl. Schloß Dienstwegen kommenden Cavaliers-Bedienten, vorgelesen werde solle.

XXIV. Auch haben diejenige von der Hof-Dienerschaft, welchen ein Exemplar dieser Hof-Ordnung zugestellt wird, dasselbe sorgfaltig aufzubewahren, reinlich zu erhalten, wiederholt zu lesen, und wenn sie etwa aus dem Dienst treten sollten, wieder zum Königl. Ober-Hof-Marschallen-Amt zurük zu geben, welches leztere auch in dem Sterbefall von den Relikten geschehen soll.

Zu Urkund dessen haben Wir Uns Eigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches Sekret-Insigel hievor druken lassen. Gegeben Stuttgart, den 22. März 1807.

Friderich.

---

†) Bekanntmachung des Königl. Kriegsministeriums, betreffend die Bestimmung des Ober-Kriegs-Gerichts nach allerhöchster Ordre,

vom 5. April 1807.

---

†) S. die Sammlung der Kriegs-Gesetze. — Uebrigens abgeändert durch die Verordnung vom 14. März 1815.

527.

Decret des K. Staats-Ministeriums, wornach die Trauungen auffer Landes, da sie ohne Erlaubniß geschlossen, ipso jure nichtig sind, aber den Verlust des Unterthanen-Rechts nicht nach sich ziehen.

vom 1. Mai 1807. [74])

Auf die Anbringen des K. Ober-Justiz-Collegii dd. 10 et 21 März und 22. April l. J. Die Bestrafung des ꝛc. und der ꝛc. wegen Bigamie betr., wornach in Ansehung des bei den Inquisiten zugleich mit angetragenen Verlusts ihres Unterthanen-Rechts wegen ihrer auffer Land geschlossenen Copulation, welche für nichtig erkannt worden, wird demselben zu erkennen gegeben: daß hievon abstrahirt werden soll, indem Seine Königliche Majestät verordnet haben wollen, daß die auf auswärtig geschehene Copulationen gesetzte Strafe des Verlusts des Unterthanen-Rechts bei solchen Copulationen, die als ungültig und nichtig angesehen werden, nicht in Anwendung gebracht werden soll. Stuttgart, den 1. Mai 1807.

Ad Mandatum Sac. Reg. Maj.
Königl. Staats-Ministerium.

528.

Königl. Special-Decret die Ungültigkeit-Erklärung aller ausschließlichen Monopol-Privilegien,

vom 5. Mai 1807. [75])

Seine Königliche Majestät haben aus Veranlassung eines, von dem Königlichen Ober-Finanz-Departement erstatteten allerunterthänigsten Anbringens vom 23 v. M. in Betreff des Privilegii exclusivi des Hofbuchdruckers Cotta, die Normal-Resolution ertheilt: daß alle dergleichen ausschließliche Monopol-Privilegien ein für allemal als null und nichtig, und keineswegs als verbindlich für Seine Königliche Majestät angesehen werden sollen. Der unterzeichnete Staats- und Justiz-Minister, welcher auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl durch das Königl. Ministerium des

---

74) S. auch die K. Verordnung vom 4. Sept. 1808.
75) Bisher ungedruckt. Aus dem Normalienbuche des Obertribunals.

Innern von vorstehender Normal-Resolution in Kenntniß gesezt worden, ermangelt nicht, solche dem Königlichen Ober-Appellations-Tribunal zu eröffnen, um davon bei seinen Entscheidungen in solchen Fällen Gebrauch zu machen. Stuttgart, den 5. Mai 1807.

v. Ende.

529.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an das Oberjustiz-Collegium I. Senats, wornach deserirte Ehegatten im betreffenden Falle wie andere Ehebrecher zu bestrafen sind,

vom 8. Mai 1807. [76])

In Betreff der Bitte der ꝛc. — um Nachlaß der ihr wegen Ehebruchs zuerkannten Zuchthausstrafe von 10 Wochen, wird dem Collegio eröffnet, daß Seine Königliche Majestät die Supplicantin mit jenem Gesuch abgewiesen — und als bestehende Normal-Resolution verordnet haben:

„daß, so lange die Ehe nicht wirklich getrennt sey, solche auch als bestehend mit allen Wirkungen angesehen, und folglich der — während derselben begangene Ehebruch, als solcher nach den gesezlichen Vorschriften bestraft werden solle. Stuttgart, den 8. Mai 1807."

K. Justiz-Ministerium.

---

†) Verfügung des Ministeriums des Innern betr. Vorschriften wegen Fassung der Bitt- und Beschwerdeschriften,

vom 10. Mai 1807.

---

76) S. Hofackers Jahrbücher Bd. I. S. 86 und die dortige Note.

†) Reser.-Sammlung von 1807. S. 125. S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. Wiederholt eingeschärft durch eine Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 13. August 1808.

†) K. Resolution, die Combinirnng des Oberamts Neuffen mit Nürtingen und die, in solchen Combinationsfällen eintretenden allgemeinen Grundsätze betr.,

vom 20. Mai 1807.

---

††) Rescript der K. Oberlandes-Regierung die Bestrafung der Unordnungen der Studenten in Tübingen betreffend,

vom 28/30. Mai 1807.

530.

Decret des K. Staats-Ministeriums an das K. Oberjustiz-Collegium I. Senats betr. die Verpflichtung der Ehegatten, bedeutende Verbrechen ihrer Ehegenossen der Obrigkeit anzuzeigen,

vom 30. Mai 1807. 77)

Dem I. Senat des K. Ober-Justiz-Collegiums wird unter Beziehung auf die allerhöchste Resolution vom 30. April v. J. aufgegeben:

Dem N — schen Eheweibe wegen unterlassener Anzeige des von ihrem Manne attentirten homicidii als eines delicti gravioris, einen Verweis ertheilen, auch in künftigen ähnlichen Omissions-Fällen, angemessene Ahndungen eintreten zu lassen.

531.

K. Special-Decret betr. das Erforderniß priesterlicher Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe,

vom 5. Juni 1807.

Seine Königliche Majestät haben in der Ehesache des N. zu verordnen geruht, daß vor allen Dingen ein Versuch gemacht

---

†) S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.
††) Knapps Repert. Bd. II. S. 472. S. die Sammlung der Schulgesetze.
77) Hofackers Jahrb. Bd. I. S. 87.

werden soll, die zu einer gütlichen Vereinbarung und Verzichtleistung auf ihre gemachten Ansprüche, gegen eine billige Abfindung zu vermögen, indem diese Verbindung, da sie blos als ein bürgerlicher Kontrakt durch Einwilligung beider Theile geschlossen ist, auf die nämliche Weise ohne eine förmliche Scheidung wieder aufgehoben werden kann.

Es hat also der zweite Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegiums als Ehegericht die erforderlichen Einleitungen zu treffen und von dem Erfolge der Verhandlung selbst an den unterzeichneten Staats- und Justiz-Minister die gehörige Anzeige zu machen.

Zugleich wollen Seine Königliche Majestät auf diese Veranlassung als allgemeines Gesetz für Allerhöchst Dero Staaten feststellen, daß innerhalb derselben keine eheliche Verbindung als wirklich geschlossen, und rechtlicher Wirkung fähig angesehen werden soll, welche nicht durch priesterliche Einsegnung konfirmirt worden ist, unangesehen, ob an dem Orte, wo die Verbindung geschahe, jene Einsegnung als nothwendig betrachtet wird, oder nicht?

Auf ausdrücklichen Befehl Seiner Königlichen Majestät eröffnet der unterzeichnete Staats- und Justiz-Minister solches dem Königl. Ehegericht, um es als unabweichliche Richtschnur bei seinen künftigen Entscheidungen zu befolgen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, am 5. Juni 1807.

Ende.

532.

K. Decret, die Communikationen der Königl. Justiz-Behörden mit den im Felde stehenden Königl. Regimentern betreffend,

vom 8. Juni 1807. [78])

---

78) Reg.-Blatt 1807. S. 181. — S. die Sammlg. der Militär-Gesetze. Es wird darin bestimmt, daß von sämmtlichen oberen und niederen Behörden und Stellen im Königreiche alle, mit der K. Armee im Justiz-Fache nöthigen, Communikationen nicht an die einzelnen, im Felde befindlichen Regimenter oder Auditors, sondern insgesammt an das K. General-Auditoriat in Stuttgart gerichtet werden sollen.

533.

†) K. Decret, das Verbot des Verkaufs von Besoldungs-Holz betreffend.

vom 28. Mai 1806. [79])

8. Juni 1807.

534.

K. Decret, die Gesuche um Nachlaß oder Milderung erkannter Strafen betr.

vom 9. Juni 1807. [80])

Seine Königliche Majestät haben durch das, an das Königl. Staats-Ministerium erlassene allerhöchste Decret vom 9. Juni d. J. in Beziehung auf die einkommenden Gesuche um Nachlaß oder Milderung der von den Administrativ-Stellen des Königreichs erkannten Strafen Allergnädigst zu verordnen geruht, daß, in Absicht auf Nachlaß oder Milderung der erkannten Strafen von gedachten Stellen nichts mehr einseitig verfügt, sondern alle dergleichen Gesuche ohne Rücksicht auf den Belauf des Straf-Ansatzes, mit dem bisher gewöhnlichen Bericht über die näheren Umstände durchgängig an das K. Justiz-Ministerium, zur weiteren Verfügung eingeschickt werden sollen, als wonach sich, als einer K. Normal-Verordnung, künftighin sämmtliche Administrativ-Stellen des Königreichs zu richten haben.

†) Decret der Königl. Oberlandes-Regierung, betreffend das Verbot des Einsetzens und Collectirens für ausländische Lotterien,

vom 9. Juny 1807.

79) Hofackers Jahrbücher Bd. I. S. 87. Darnach ist allen Staatsdienern, deren Besoldung seit dem 1. Jan. 1806 regulirt worden, der Verkauf ihres Besoldungsholzes bei Cassation verboten.

80) Reg.-Blatt 1807. S. 185. S. jetzt die K. Verordnung vom 11. Juni 1819 und 3. April 1835.

†) S. die Samml. der Reggs. Ges.

†) Rescript der K. Oberlandes-Regierung, betreffend die Art und Weise der Beurkundung der Taufscheine durch weltliche Beamte,
vom 13. Juny 1807.

535.

Königl. Verordnung, die Appellationen von den Patrimonial-Gerichten der mediatisirten Fürsten und Grafen betr.,
vom 18. Juny 1807.[81])

---

††) Königl. Verordnung, die neue Organisation des Departements des Innern betreffend,
vom 22. Juni 1807.

---

†††) Kön. Resolution, mehrere die mediatisirten Fürsten, Grafen und Edelleute angehende Bestimmungen betr.,
vom 26. Juni 1807.

---

†) S. d. Reggs. Ges. — Knapp Repert. II. 519. — Gen. Restr. vom 19. April 1806.

81) Reg. Bl. 1807. S. 208. — In Beziehung auf Appellationen finden bei den Patrimonial-Gerichten jetzt dieselben Bestimmungen Statt, welche für die Appellationen von den andern Gerichtsstellen ertheilt sind.

††) S. Reg. Bl. 1807. S. 217. die Samml. der Reg. Gesetze. — Handelt unter Anderm von der Zuweisung verschiedener, bisher bei der Oberlandes-Regierung verhandelter Gegenstände an die Justiz-Behörden.

†††) Reg. Bl. 1807. S. 225. S. die Samml. der Reg. Gesetze.

534.

Verordnung des Königl. Ober-Appellations-Tribunals, an die Justiz-Kanzleien der mediatisirten Herrn Fürsten und Grafen, die Ausfertigung der Appellations-Akten betr., vom 1. Juli 1807. [82])

Insofern den — der Souverainetät Sr. Königl. Maj. untergeordneten Fürsten und Grafen durch das allerhöchste Decret vom 3. März d. J. die Befugniß eingeräumt worden ist, die Civilgerichtsbarkeit auch in zweiter Instanz durch ihre Justiz-Kanzleien auszuüben, von welchen sodann der fernere Appellations-Zug unmittelbar an das Königl. Ober-Appellations-Tribunal, als dritte Instanz, Statt hat, hält dieser oberste Gerichtshof für zweckmäßig und nothwendig, in Absicht auf die Art und Weise, wie die Verhandlungen der unterrichterlichen Behörden an ihn gebracht werden sollen, die bestehenden Verordnungen kürzlich zusammen zu fassen, und hier als Vorschrift für jene Gerichts-Stellen zu genauester Nachachtung zu erneuren.

§. 1.

Die Verpflichtung des nächsten Untergerichts, von dessen Rechts-Erkenntnisse die sich beschwert erachtende Parthei das Rechtsmittel der Berufung eingewendet, und, vermittelst Einlegung der Akten einführen zu wollen, sich erklärt hat, besteht im Verhältnisse gegen den höheren Richter, darin, daß es einestheils die, sowohl von der ersten Instanz her ihm übergebenen, als auch die vor ihm in zweiter Instanz gepflogenen Verhandlungen, vollständig und ordnungsmäsig ausgefertigt, der Appellantischen Parthei zu jenem Endzweck der Einlegung mittheile, anderntheils die Rechtsgründe seiner Entscheidung dem Ober-Richter unmittelbar vorlege.

§. 2.

A) Die Ausfertigung der untergerichtlichen Akten, um welche der appellantische Theil, nach einem zur Förmlichkeit seiner Berufung wesentlichen Erfordernisse, binnen einer Nothfrist von 30. Tagen, von der Insinuirung des Rechts-Ausspruches an, seine Bitte bei dem Richter von welchem — vorzutragen hat, geschieht zwar von Seiten des Aktuars, aber im Namen und auf die Verantwortlichkeit des Gerichts selbst.

§. 3.

Von dieser Gerichts-Stelle ist daher die Zeit, innerhalb deren jener ihr Aktuar dieses Ausfertigungs-Geschäft auf die nachbeschrie-

---

82) Reg. Bl. von 1807. S. 233. — Die Justiz-Kanzleien, für welche diese Instruction gegeben ist, in ihrer damaligen Art wurden durch Genr. Resc. vom 10. Mai 1809. aufgelöst.

bene Weise besorgen soll, nach dem Umfange der vorliegenden Akten abzumessen, sogleich bei dem Beschlusse über das appellantische Gesuch um derselben Ausfolge genau zu bestimmen, und, wie diß geschehen sey, in dem hiebei geführten, und den Appellations-Akten miteinzutragenden Gerichts-Protokoll pflichtmäsig zu bemerken.

§. 4.

Sollte indessen der appellantische Theil, etwa wegen seiner Unentschlossenheit zur Verfolgung der Appellation, entweder gleich bei dem Vortrag seiner Bitte um die Akten, oder auch in der Folge um Aufschub der wirklichen Ausfertigung ansuchen, so hat der Richter, von welchem demselben zu bestimmter Erklärung seines Entschlusses, ob er die Akten ausgefertigt haben wolle? eine Zeit von 20. Tagen, von Ertheilung dieser Frist an, anzuberaumen, welche gleichfalls als Nothfrist zu betrachten und zu behandeln ist; nach deren fruchtloser Verstreichung mithin Appellant unfehlbar seiner Berufung für verlustig erklärt wird.

§. 5.

Wenn hingegen die appellantische Parthei ihr eingewandtes Rechtsmittel vor dem Appellations-Richter zu verfolgen entschlossen ist, so hat das Untergericht die Verbindlichkeit, dafür zu sorgen, daß die Sache ordnungsmäsig an denselben gebracht werde; wozu zweierlei, die Ausfertigung der Akten, und die Verkündigung hievon an die appellantische Parthei, erfordert wird.

§. 6.

1) Was die Akten-Ausfertigung überhaupt betrift, so dürfen, in der Regel, die Vor-Verhandlungen nur in Abschriften, welche der Gerichts-Aktuar von den Original-Schriftsätzen und Protokollen genau nehmen läßt, mit diesen sorgfältig zu vergleichen, und als gleichlautend zu beurkunden hat, gegen Entrichtung der dafür taxmäsig angesezten Gebühren an die appellantische Parthei ausgegeben werden: die Ausfolge der Urschriften aber findet nur dann Statt, wenn der höhere Richter, auf die Bitte des Appellanten, besonders in Betrachtung seiner gerichtlich bezeugten Armuth, oder aus andern überwiegenden Gründen dem Unterrichter die Erlaubniß hiezu ertheilt hat.

§. 7.

Die Abschriften sind nicht anders, als in fortlaufenden Sexternen von verordnetem Stempelpapier (den Bogen zu 3 kr.) weder den Linien noch den Sylben nach zu weitläufig, jedoch, in Beziehung auf die einzelnen Verhandlungen von verschiedenen Zeit-Daten, in schiklichen Absätzen zu nehmen.

§. 8.

Indessen mögen von den Akten voriger Instanzen Abschriften genommen worden seyn, oder die Urschriften selbst ausgefolgt wer-

den, so sind die sämmtliche Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge, daß heißt so, wie die mündlichen Vorträge oder Schriftsätze der Partheien, die darüber geführten Gerichts-Protokolle und gefaßten richterlichen Beschlüsse, ingleichen die etwa zwischen hinein unternommenen und protokollarisch erhobenen Vergleichs-Versuche, von dem ersten Schritte vor dem ersten Richter an bis zur lezten Verhandlung in der zweiten Instanz aufeinander gefolgt sind, aufs genaueste zu ordnen.

§. 9.

Insbesondere gehören hiezu alle diejenige Handlungen, wodurch die Sache von dem lezteren richterlichen Ausspruche an vor das höchste Appellatorium gebracht wird, und wobei jede Aeusserung und Handlung des appellantischen Theils in Beziehung auf die von ihm zu beobachtenden Nothfristen und Förmlichkeiten, namentlich zu welcher Stunde die Urtel den Partheien eröffnet oder bekannt worden sey? wann — vor wem — inwieweit — auf welche Weise und in welchen Worten die eine oder die andere interessirte Person hievon die Appellation ergriffen, und die Akten begehrt habe? pünktlich im Protokoll aufzunehmen ist.

§. 10.

Einen gleich wesentlichen Bestandtheil der Appellations-Akten macht auch die Urkunde über die geschehene Verkündigung an den appellantischen Theil wegen Auslösung und Einlegung der gefertigten Akten, deren Inhalt unten (§. 15. 18.) vorkommen wird, aus.

§. 11.

Jede dieser einzelnen geschriebenen Säze und Gerichts-Verhandlungen erhält zwar, der Reihe nach, ihre Zahl, und eine den Hauptinhalt und die Zeit möglichst-kurz und deutlich bezeichnende Aufschrift; es ist jedoch der ganze Akten-Fascikel zu Erleichterung des Nachschlagens mit durchaus laufenden Zahlen zu paginiren.

§. 12.

Zu gleichem Endzwek wird derselbe zu Anfang mit einem colonnenweise geschriebenen Directorium, oder Verzeichnisse der einzelnen Aktentheile dergestalt versehen, daß in der ersten Reihe herunter die Zahlen der einzelnen Verhandlungen, in der 2ten die Aufschriften mit den untergesezten Zeit-Daten, und in der 3ten die Anzahl der Seiten, wo jene Verhandlungen in dem paginirten Aktenbund anfangen und enden, auf eine mit dem Inhalt übereinstimmende und in die Augen fallende Weise eingetragen sind.

§. 13.

Als Einleitung oder Vorrede erhalten die Appellations-Akten eine an das Königl. Ober-Tribunal gerichtete Missive (Apostel), worin das Gericht, von welchem, theils alles dasjenige, was es über den Gang des Prozesses, oder etwa über den Werth und zu Widerlegung der Appellations-Gründe noch besonders bemerken zu

müssen glaubt, kürzlich vortragen mag, theils und vorzüglich aber die unmangelhafte Ausfertigung der Akten und ihre Gleichförmigkeit mit den Urschriften zu beschreinen hat.

§. 14.

Endlich ist der auf diese Art geordnete Akten-Fascikel, welcher nicht anders als geheftet oder eingebunden ausgegeben werden darf, am Schlusse mit einem Verzeichnisse sämmtlicher für die Ausfertigung angerechneten Gebühren und Kosten zu versehen, und auf der ersten Seite des Bandes dergestalt zu rubriciren, daß

1) die Gerichtsstellen, von und an welche appellirt worden ist, benannt —

2) alle Personen, welche in dem befragten Rechtsstreit als Partheien oder Interessenten gehandelt haben, nach ihrem Vor- und Zunamen, Stande und Wohnorten, wie auch, bei Weibs-Personen, Mündeln oder Minderjährigen, derselben Beistände oder Vormünder bestimmt aufgeführt, hiebei aber immerhin diejenige Parthei, welche im Verhältnisse gegen denjenigen Oberrichter, vor welchem nun die Sache anhängig ist, den appellantischen Theil bildet, vorangesezt, übrigens bei diesem sowohl, als bei der ihm gegenüberstehenden appellatischen Parthei die Rolle des Klägers oder Beklagten, als in welcher jene in erster Instanz gehandelt haben, mit bemerkt und endlich,

3) der Streit-Gegenstand mit Bestimmtheit und Deutlichkeit kürzlich bezeichnet wird.

§. 15.

Sind nun auf diese vorbeschriebene Art die Verhandlungen voriger Instanzen ausgefertigt, geschlossen, und mit dem durch Unterschriften beurkundeten Gerichts-Insiegel solennisirt, so erfolgt

II.) eine Verkündigung an den appellantischen Theil, daß diß geschehen sei; womit zugleich eine vollständige Belehrung des Lezteren, wie er sich, hauptsächlich bei Einführung seiner Appellation, gegen den Ober-Richter zu verhalten habe, verknüpft wird.

§. 16.

Die lezte unterrichterliche Handlung besteht nemlich, ihrem Zwek gemäß

1) in einer kurzen Meldung oder Erinnerung, daß Appellant die verlangten und ausgefertigt liegenden Akten, innerhalb der gesezlichen Nothfrist von 20. Tagen, von dem Augenblike der Insinuirung dieser Verkündigung (§. 18.) an gerechnet, gegen Erlegung der verzeichneten Ausfertigungskosten (§. 14.) (welche jedoch demselben im Fall einer gerichtlich beurkundeten Armuth nachzusehen sind) bei dem Gerichts-Aktuar auslösen, und, bei Verlust seiner Appellation, bei dem obersten Richter einlegen — das heißt, dem Secretariat des Königl. Ober-Appellations-Tribunals mit einer herrschaftlichen Taxe von zwei Goldgulden (6 fl. 58 kr.) übergeben, oder überge-

ben lassen, oder wenigstens so frühzeitig absenden soll, daß dieselben unfehlbar noch vor dem Verfluß jener Zeit daselbst einlangen, sodann

2) in einer Vorschrift darüber, daß, wenn die appellantische Parthei nach Einführung ihrer Appellation solche wiederum verlassen, und entweder auf dieselbe Verzicht leisten, oder mit ihrem Gegentheil sich aussergerichtlich vergleichen sollte, zu welcher Zeit, und unter welchen Umständen es auch geschehe, sie bei einer Strafe von 3 fl. 15 kr. verbunden sei, von dieser Entschliessung unverzüglich eine Anzeige zu machen: und es mag diß entweder bei dem Oberrichter unmittelbar, durch einen hiezu bevollmächtigten Prokurator, oder bei dem Justizbeamten oder dem Untergerichte geschehen, welche beide leztere sodann an das Königl. Ober-Tribunal amtlichen Bericht, unter Beilegung einer protokollarischen Urkunde, zu erstatten haben.

§. 17.

Sollten übrigens beide streitende Partheien, oder überhaupt mehrere Personen, ohne daß sie unter sich in einer eigentlichen Streit-Genossenschaft ständen, von der untergerichtlichen Urtel appellirt — mithin jede derselben für sich die Förmlichkeit des Begehrens und der Einlegung der Akten zu gewahren die Obliegenheit haben; so sind zwar die Verhandlungen erster Instanzen allerdings nur einfach auszufertigen, die Verkündigung hingegen, daß es geschehen sei, ihrem ganzen vorbeschriebenen Inhalte nach (§. 16.) an Jeden Einzelnen dieser Appellanten (welche die Ausfertigungs-Kosten unter sich gemeinschaftlich zu tragen haben,) zu richten, damit Jeder seine eingewandte Appellation durch Mit-Einlegung der Akten bei dem Oberrichter selbst einzuführen in den Stand gesezt werde: indem, nach bestehendem Geseze, von mehreren solchen Appellanten, welche nicht gleiches Interesse haben, Jeder in seinem Theil, bei dem Verlust seiner Berufung, binnen derselben Nothfrist von 20 Tagen, und unter Entrichtung der gleichen Taxe von 6 fl. 58 kr., die Appellations-Akten durch eigene Handlung einzulegen, das heißt, entweder demjenigen, welcher diesen Akt wirklich vornimmt, eine besondere Vollmacht, solches auch in seinem Namen zu thun, rechtsgehörig zu ertheilen, oder selbst bei der öffentlichen Stelle des Königl. Ober-Appellations-Tribunals mündlich oder schriftlich zu erklären verbunden ist, daß die von Jenem Appellanten wirklich geschehene Einlegung so angesehen werden möchte, als ob sie auch von ihm geschehen wäre.

§. 18.

Diese Verkündigung von vollzogener Akten-Ausfertigung kann zwar mündlich oder schriftlich geschehen. Damit aber der Ober-Richter aus derselben mit Zuverläßigkeit abzumessen wisse, ob Jener die zu Einlegung der Akten gesezlich festgesezte und vom Momente der bekannt gewordenen Aufforderung an laufende Nothfrist beob-

achtet habe, so ist schlechthin nothwendig, daß der Tag und die Stunde der geschehenen Verkündigung von dem Gerichts-Aktuar beurkundet, und dieser Akt entweder von jedem der Apellanten selbst oder von seinem zur Auslösung der Akten bevollmächtigten Anwalt durch Unterschrift bezeugt werde.

§. 19.

B) Sobald nun endlich die so gefertigten und verkündigten Appellations-Akten von der Appellantischen Parthei ausgelößt werden, so hat die Gerichts-Stelle zu gleicher Zeit die Rechts-Gründe ihrer Entscheidung, in möglichster Kürze und Bestimmtheit gefaßt, vermittelst eines Schreibens an das Königl. Ober-Tribunal unmittelbar einzusenden; es wäre denn, daß dieselben lediglich aus dem von einem Spruch-Collegium eingeholten Rechts-Responsum geflossen wären, welches den Appellations-Akten selbst ausführlich einzuverleiben ist, und worauf sich sodann in jenem Schreiben bezogen werden darf.

Daß übrigens diese Anweisung und Vorschrift nach allen Punkten von sämmtlichen Unter-Gerichts-Stellen, und besonders den Justiz-Kanzleien, von welchen der Appellations-Zug unmittelbar an die dritte und höchste Instanz geht, genau werde befolgt werden, versieht man sich um so mehr, als das Königl. Ober-Appellations-Tribunal in Fällen der mindesten Vernachläßigung die eingelegten Appellations-Akten zur Abänderung oder Ergänzung des Mangelhaften auf Kosten des Gerichts oder seines Aktuars zurükzusenden unfehlbar sich bewogen finden würde. Beschlossen, im Königl. Ober-Appellations-Tribunal zu Tübingen, den 1. July 1807.

537.

Königl. Staats-Ministerial-Decret, die Anordnung von Souverainitäts-Beamtungen betr.,

vom 7. Juli 1807. [83])

Se. Königl. Majestät haben zur Begründung einer vereinfachten gleichen Administration für die Ausübung und Wahrung der Königl. Souverainetäts-Rechte, so wie für den Bezug der

---

83) Reg.-Blatt 1807. S. 245. Vergl. auch das Staats-Ministerial-Decret vom 6. August d. J. — Diese Souverainetäts-Beamtungen bestehen in Folge späterer Organisationen nicht mehr.

Königl. Gefälle in den fürstlichen, gräflichen und adelichen Patrimonial-Aemtern folgende Bestimmungen festzusezen geruht.

1) Sämtliche fürstliche, gräfliche und adeliche Patrimonial-Aemter werden nach der Lokalität entweder bereits bestehenden oder neu angeordneten Königl. Ober-Beamtungen und Cameral-Verwaltungen zugetheilt.

2) Diese Königl. Beamtungen sind, kraft der ihnen ertheilten besondern Commission, mit der Wahrung und Ausübung der Königl. Souverainetäts-Rechte, so wie mit der Hebung der Königl. Einkünfte, in den ihnen angewiesenen Bezirken beauftragt.

3) Die Königl. Ober-Beamtungen haben die Aufsicht über die Vollziehung der Königl. Befehle und Verfügungen, und besorgen unmittelbar alle diejenigen Angelegenheiten, die außer den Grenzen der den Patrimonial-Behörden zustehenden Befugnisse liegen.

4) Wenn also die Behandlung eines Gegenstandes, es sey in Civil- oder Criminal-Fällen, die Grenzen der den Patrimonial-Herrschaften überlassenen und zugestandenen Rechte überschreitet, so hat der Patrimonial-Beamte denselben dem Königl. Ober-Beamten zur Einleitung des weitern gesezlichen Verfahrens zu übergeben.

In Ansehung der dem Gutsherrn überlassenen Gerichtsbarkeit erstrekt sich die Aufsicht des Königl. Ober-Beamten insbesondere dahin: daß durch die Instikarien der Patrimonial-Herrn weder die Ordnung der Instanzen verlezt, noch sonst gegen die Königl. Gesezе gehandelt werde.

5) Da die Ausübung der örtlichen Polizey dem Patrimonial-Beamten auf eben dieselbe Art überlassen ist, wie solche in den Königl. unmittelbaren Aemtern den Ortsobrigkeiten zusteht: so haben die Königl. Ober-Beamten gleichfalls darüber zu wachen, daß die gesezlichen Vorschriften in ihrem ganzen Umfange vollzogen werden.

Da wo die Befugnisse der Orts-Polizey aufhören, oder die Wirksamkeit derselben unzureichend bleibt, tritt der Königl. Ober-Beamte mit den nöthigen Verfügungen ein; wie er denn überhaupt dafür Sorge trägt, daß die Kreisamtlichen Anordnungen, so wie die Verfügungen der höhern Landes-Polizey in den Patrimonial-Aemtern in Ausübung gebracht werden.

Die Königl. Kreisämter sind die erste Behörde, welcher die Königl. Ober-Beamte die einzelnen Gebrechen der durch die Patrimonial-Beamte auszuübenden Orts-Polizey und die Maßregeln vorzulegen haben, die sie für die Supplirung derselben zu ergreifen sich veranlaßt sehen.

6) Dem Zweck dieser Anordnung ist es gemäß, daß die Königl. Ober-Beamten den Patrimonial-Beamten in der ordnungsmäßigen Ausübung der patrimonialamtlichen und gutsherrlichen Rechte keine Hindernisse in den Weg legen, vielmehr denselben in Fällen,

wo locale Unterstüzung nöthig wird, unmittelbar an die Hand gehen.

7) Der Königl. Ober-Beamte führt die unmittelbare Controlle für die den Patrimonial-Beamten überlassene Aufsicht über die Administration des Vermögens der Gemeinden und milden Stiftungen, so wie über das Pupillen-Wesen, jedoch in der gesezlichen Unterordnung unter das Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegium und den Königl. Tutelarrath.

Hienach haben die Patrimonial-Beamte ihre Berichte über diese Gegenstände durch den ihnen angewiesenen Königl. Souverainetäts- oder Ober-Beamten an die höheren Behörden gelangen zu lassen.

Der Königl. Ober-Beamte hat diese Berichte mit seinen allenfallsigen Bemerkungen zu begleiten, welche der Kreishauptmann in den geeigneten Fällen nach den vorliegenden Verordnungen entweder zu suppliren, oder mit seinem vidit zu versehen hat.

8) Die jedem Königl. unmittelbaren Oberamte zugetheilten Patrimonialämter treten für allgemeine Landeslasten mit jenem in Concurrenz, z. B. bei Lieferungen, Einquartierungen, in Vorspannssachen ꝛc.

Die Repartition dieser Lasten geschieht nach einem in den einzelnen Oberämtern zu bestimmenden, aus der Bevölkerungs-Zahl und dem Steuer-Fonds hergenommenen zusammengesezten billigen Verhältnisse.

9) Ueber diejenige adelige Besizungen, welche in den Markungen Königlich eigenthümlicher Ortschaften gelegen sind, hat das Königl. Oberamt, zu welchem diese gehören, die Königl. Souverainetäts-Rechte auszuüben.

10) Der Königl. Cameral-Beamte besorgt in den ihm angewiesenen Distrikten die Hebung aller Königl. Einkünfte und Gefälle, so wie die darauf Bezug habenden Gegenstände. Der Patrimonial-Beamte hat demselben auf alle Weise desfalls an Hand zu gehen, und in eintretenden Fällen die nöthigen Anzeigen an die Cameral-Verwaltung zu machen.

Wenn aber hie und da die Patrimonial-Beamte für die Verwaltung der Königl. Souverainetäts-Gefälle als Unter-Einbringer aufgestellt werden, so stehen sie mit den Königl. Cameral-Verwaltungen in unmittelbarer Berechnung.

Unter diesen Bestimmungen wird die beiliegende [84]) Eintheilung der einzelnen Souverainetäts-Bezirke zur allgemeinen Nachachtung kund gemacht. Stuttgart, den 7. Juli 1807.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis propr.

---

84) Wurde hier nicht abgedruckt.

535.

Note des Staats- und Justiz-Ministers an das Oberjustiz-Collegium I. Senats, betr. die Anwendung der Gesetze nach dem Buchstaben derselben,

vom 11. July 1807. [85])

Der unterzeichnete Staats- und Justiz-Minister soll auf ausdrücklich allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät dem Ersten Senat des Ober-Justiz-Collegiums zu erkennen geben, daß Seine Königliche Majestät in der — in den Straf-Anträgen dieses Collegiums auffallend herrschenden Ungleichheit und Unbestimmtheit gründlich zu begegnen, es den Mitgliedern desselben ernstlich und nachdrücklich zur Pflicht machen, sich nicht durch die neueren juridischen Schriftsteller verleiten zu lassen, Privat-Ueberzeugungen und Meinungen dem Buchstaben des Gesetzes vorzuziehen und denselben durch Einschränkungen und Auslegungen kraftlos zu machen, sondern lediglich ohne Neben-Ideen sich strenge an die gesetzlichen Vorschriften zu binden, indem Seine Königliche Majestät durchaus nicht zugeben werden, daß ihre Unterthanen den Privat-Ansichten und Arbitrio des Richters, sondern lediglich dem Ausspruch des Gesetzes unterworfen seyn sollen.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart am 11. Juli 1807.

Ende.

536.

Note des Staats- und Justiz-Ministeriums an das Oberjustiz-Collegium I. Senats betr. die Verurtheilung gebrechlicher Personen zur Zuchthaus-Strafe,

vom 12. July 1807. [86])

Seine Königliche Majestät wollen die von dem Ersten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegiums angetragene Bestrafung der

85) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals.

86) Hofackers Jahrb. I. 88. Vergl. jetzt die Verf. der Ministerien der Justiz und des Inneren vom 12. Okt. 1825, wegen Einlieferung kranker Sträflinge in die Straf-Anstalten.

ꝛc. mit 4wöchiger Incarceration für diesmal genehmiget, im Allgemeinen aber verordnet haben, daß künftighin das Zuchthaus zu Ludwigsburg angehalten werde, auch Schuldige, welche mit der fallenden Sucht, oder sonst mit Leibesübeln behaftet sind, aufzunehmen.

Der unterzeichnete Staats- und Justiz-Minister eröffnet solches dem Ersten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegiums mit der Bemerkung, daß der Unterzeichnete von Seiner Königlichen Majestät angewiesen worden ist, über die Aufnahme sieche Personen mit dem Königlichen Ministerium des Innern in Communication zu treten, und daß daher, wenn in dem einen oder dem andern Falle das Zuchthaus in Ludwigsburg solche verweigern sollte, dem Unterzeichneten davon Nachricht zu geben ist.

Sich damit ꝛc.

Stuttgart, am 12. Juli 1807.

Ende.

537.

Königl. Verordnung, das Signalement der Sträflinge betreffend, vom 29. Juli 1807. [87])

In Ansehung der in das Zuchthaus zu liefernden Sträflinge ist bereits mittelst des Generals-Rescripts vom 28. April 1798 verordnet worden, daß Sträflinge, die zumal ohne Conducteurs dahin eingeliefert werden, in dem Lieferungs-Schein ihrer ganzen Person nach genau beschrieben werden sollen.

Da aber nach der bei Uns geschehenen Anzeige diese Verordnung gleichwohl häufig, zumal in neuerer Zeit, nicht befolgt wurde, so finden Wir Uns veranlaßt, Unsere sämtliche Ober-Stabs- und Patrimonial-Aemter unter Beziehung hierauf hiemit ernstlich anzuweisen, alle — sowohl auf die Festung, als in das Zuchthaus, abzugebende Sträflinge, beiderlei Geschlechts in Zukunft nicht anders, als mit einem genauen Signalement, einliefern zu lassen, und zu dem Ende dieses den Lieferungs-Scheinen jedesmal beizufügen. Hieran ꝛc. ꝛc.

---

87) Reg.-Blatt 1807. S. 356. — S. jetzt die Verfügung der Straf-Anstalten-Commission, die Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Straf-Anstalten betr. vom 18. Febr. 1826.

538.

K. Staats-Ministerial-Decret, die Coordinations- und Subordinations-Verhältnisse der Patrimonial-Beamten betreffend,

vom 6. August 1807. [88])

Aus Veranlassung verschiedener Anfragen über die genauere Bestimmung der Unterordnung der Patrimonial-Beamten unter die Königl. Collegien und Souverainetäts-Beamtungen vorzüglich in Hinsicht auf die von jenen zu erstattenden amtlichen Berichte, wird hiemit unter Beziehung auf das in Nr. 52 [89]) dieses Blatts bekannt gemachte Staats-Ministerial-Decret vom 7. Juli verordnet:

1) Alle Suppliken der Unterthanen in den Souverainetäts-Bezirken, deren Gegenstand die Ausübung eines Königl. Souverainetäts-Rechts betrift, sind durch den Königl. Souverainetäts- oder Ober-Beamten den Königl. Collegien mit ihren amtlichen Beiberichten vorzulegen, nachdem die Ober-Beamten zuvor von den betreffenden Patrimonial-Beamten über die Merita Causæ amtliche Nachricht eingezogen haben.

2) Diejenigen Berichte, welche in den der Criminal-Gerichtsbarkeit der Ortsherrschaften unterworfenen Fällen zu erstatten sind, werden von dem Patrimonial-Beamten unmittelbar an den I. Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegii dirigirt.

3) Eben so sind alle Berichte in Beziehung auf die Ausübung der übrigen gutsherrlichen Rechte von den Patrimonial-Beamten unmittelbar zu erstatten, und durch die Kreis-Aemter an die höheren Behörden zu bringen, so wie die dißfallsigen Entscheidungen und Rescripte der Königl. Collegien den Patrimonial-Beamten durch die Kreis-Aemter insinuirt werden.

Uebrigens versteht es sich

4) von selbst, daß die Souverainetäts-Beamte neben der Wahrung und Ausübung der Souverainetäts-Rechte darüber zu wachen haben, daß die den Orts-Herrschaften überlassenen Rechte gesezmäßig ausgeübt werden. Stuttgart, den 17. August 1807.

Königl. Ober-Regierung.

---

88) Vergl. die Note 83, 90 und 91.
89) Oben Nro. 537.

542.

Note des Staats- und Justiz-Ministeriums an den I. Senat des Oberjustiz-Collegiums, betr. die Unterordnung der Patrimonial-Gerichte hinsichtlich der Verwaltung der Criminal-Justiz unter die Aufsicht des Königl. Criminal-Tribunals.

vom 6. August 1807. [90])

Seine Königliche Majestät haben bei Ueberlassung der peinlichen Gerichtsbarkeit an die Patrimonial-Aemter, weder die Absicht gehabt, noch haben können, sie bei Ausübung dieser Befugniß der Ober-Aufsicht des I. Senats des Königl. Ober-Justiz-Collegii zu entziehen und dadurch ihnen eine willkührliche Handhabung dieses wichtigen Zweigs der richterlichen Gewalt einzuräumen.

Seiner Koniglichen Majestät feste und unabänderliche Absicht ist vielmehr, in dem ganzen Umfang Allerhöchst Ihres Königreichs, die Rechtspflege in peinlichen Sachen durchgängig gleich und gesetzmäßig zu wissen und allen Ihren Unterthanen ohne Unterschied, ob sie Patrimonial-Gerichten mittelbar unterworfen sind, oder nicht, nachdrücklichen Schutz gegen Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen zu verleihen.

Es versteht sich daher von selbst, daß der I. Senat des Königlichen Ober-Justiz-Collegiums, als höhere Criminal-Behörde, ein wachsames Auge auf die Handhabung der Criminal-Justiz bei den Patrimonial-Gerichten haben, die etwa ihm bekannt werdenden Illegalitäten und Unordnungen entweder selbst sofort abstellen, oder dem Königlichen Justiz-Ministerium zur Remedur anzeigen muß und daß der Senat überhaupt die Straf-Erkenntnisse der Patrimonial-Aemter und Gerichte nicht blos vorzulegen, sondern sie gehörig zu würdigen und mit seinem rechtlichen Gutachten, in wie fern sie dem begangenen Vergehen angemessen sind, zu begleiten hat.

Diese Beurtheilung, die Abänderung unangemessener Straf-Erkenntnisse und überhaupt die genaue Controle über die Handhabung der Criminal-Justiz in ihrem ganzem Umfange sind zu wichtige Bestandtheile der Seiner Königlichen Majestät zustehenden Souverainetäts-Rechte, als daß Allerhöchst Sie darauf Verzicht zu leisten gesonnen seyn könnten.

---

90) Ueber die spätere Einrichtung der Patrimonial-Gerichte S. die K. Declarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 28. Dec. 1821. §. 19. ff. und die Declarationen, die staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Standesherrn betr.

Der Unterzeichnete, als Chef der Justiz in dem ganzen Umfang des Königreichs, macht es daher dem I. Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegii zur strengsten und unabweichlichen Pflicht, diese Grundsätze auf das genaueste zu befolgen, und da die Einsendung der Quartal-Tabellen über die vorgekommenen Criminal-Fälle damit in unmittelbarem Zusammenhange steht, so sind solche allerdings zu erfordern, und wenn etwa hie oder da eine Saumseligkeit bei ihrer Einsendung statt finden sollte, so hat der Criminal-Senat solche sofort dem Königl. Justiz-Ministerium anzuzeigen, damit dasselbe die nachdrücklichsten Maßregeln ergreifen kann, um die Patrimonial-Gerichte zu ihrer Pflicht anzuhalten. Stuttgart, den 6. August 1807.

Ende.

539.

Königl. Decret, den Wirkungskreis der fürstlichen und gräflichen Justiz-Kanzleien und Patrimonial-Beamten betreffend.

vom 9. August 1807. [91])

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, durch eine allerhöchste Resolution vom 9. August in Beziehung auf den Wirkungskreis der Fürstl. und Gräfl. Justiz-Kanzleien und Patrimonial-Beamten folgende Bestimmungen festzusezen:

1) Es sollen sich diese Justiz-Kanzleien nur mit Entscheidung der Civil-Rechts-Streitigkeiten befassen, und zwar

a) in Sachen, welche durch Appellationen von den Sentenzen der Patrimonial-Beamten an sie gebracht werden, in zweiter Instanz;

b) in Fällen aber, wo die Mitglieder und das Personal der Justiz-Kanzleien, die höhere Dienerschaft der Fürsten, die Geistlichen, und die Patrimonial-Beamten belangt werden, in erster Instanz sprechen.

2) Die Patrimonial-Beamte stehen in Hinsicht auf die — zur Civil-Gerichtsbarkeit gehörigen Gegenstände unter den Justiz-Kanzleien, in Ansehung der Criminal-Gerichtsbarkeit aber unter dem ersten Senat des Ober-Justiz-Collegii, an welchen sie ihre Berichte in den geeigneten peinlichen Fällen zu erstatten haben.

3) Da die Handhabung der Polizei den Kreis-Hauptleuten

---

91) Reg.-Blatt 1807. S. 343. —

übertragen, und die niedere Orts=Polizei den Patrimonial=Beamten überlassen ist, so gehören polizeiliche Gegenstände nicht zum Ressort der Justiz=Kanzleien.

544.

Königl. Staats=Ministerial=Decret, die Patrimonialherrliche Gerichtsbarkeit in bürgerl. Rechts= und Straf=Sachen betr.,

vom 9. August 1807. [92])

---

1) Alle — entweder wegen ihrer Geburt, oder wegen ihrer Stelle in Königl. Diensten als exemt erklärte Personen, die für sich einem Königl. privilegirten Forum unterworfen sind, genießen auch die Exemtion von der Gerichtsbarkeit der Fürsten, Grafen und Edelleute. Dieselbe bleiben auch wegen derjenigen Handlungen, die sie in den Patrimonial=Besitzungen begehen, als Verträgen, bürgerlichen Vergehen, peinlichen Verbrechen ꝛc. nur der Gerichtsbarkeit der höhern Königl. Behörden unterworfen.

Es sind diesemnach von der Gerichtsbarkeit der Fürsten, Grafen und Edelleute ausgenommen,

a) alle fürstliche, gräfliche und adeliche Personen,
b) alle Königliche Diener, denen in Beziehung auf ihre Dienste die Exemtion und ein Forum privilegiatum ertheilt worden ist,
c) alle höhere und niedere Militair=Personen, vermög des ihnen ohne Unterschied zugestandenen Fori privilegiati; und diesen 3 Klassen sind noch beigefügt
d) die Königl. Souverainetäts=Beamte, sowohl die Ober= als Cameral=Beamte, innerhalb des ihnen zur Wahrung der Königl. Rechte und Einkünfte anvertrauten Amts=Bezirks, wenn sie gleich nach der allerhöchsten Verfügung in Betreff der Exemten, nicht unter die Exemten gehören.

2) Diejenige Straf=Fälle, bürgerliche und peinliche, in welchen es um Behauptung der persönlichen und der Souverainetäts=Rechte des Regenten zu thun ist, sind der unmittelbaren Erkenntniß der Königl. Behörden vorbehalten. Hieher gehören:

---

92) Reg.=Blatt 1807. S. 365. — Ueber die befreiten Gerichtsstände vergl. jetzt die Novelle, die Abänderung verschiedener gesetzlichen Bestimmungen in der Rechts=Verwaltung betr., vom 15. Sept. 1822. §. 1. ff. S. auch die Declarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 28. Dez. 1821. §. 19. ff. und die über die Verhältnisse der einzelnen Standesherrn.

a) Verbrechen gegen den Staat und den Souverain.
b) Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit von so hohem Grade, daß sie durch die der Patrimonial-Herrschaft zustehende Gewalt nicht gestillt werden können, und die Einschreitung der landesherrlichen Polizei- und Militair-Gewalt nothwendig machen.
c) Die Verlezung der Souverainetäts-Rechte und hoher Königlicher Regalien, welche unter der unmittelbaren Leitung einer höheren Königl. Behörde ausgeübt werden, und die Uebertretung der wegen Ausübung derselben ergangenen Gesezе, als der Conscriptions- Steuer- Stempel- Post- Zoll- Accis- und dergl. Ordnungen und Gesezе.
d) Die Uebertretung der durch den Souverain unmittelbar oder die Königl. Collegien und übrigen Behörden im Laufe der Staats-Verwaltung in einzelnen Fällen ertheilten Befehle und
e) die Verlezung der Königl. Freiheits- und Gnadenbriefe, in welchen auf die Verlezung derselben eine bestimmte Geldstrafe, entweder ganz in den Königl. Fiscus, oder zum Theil diesem, zum Thel dem Beschädigten zu bezahlen, gesezt ist.
f) Der Bezug der Königl. Gefälle, für welchen den Königl. Cameral-Beamten in den Souverainetäts-Landen der den verrechnenden Beamten in früheren Gesezen zugestandene Stab übertragen ist, vermög dessen sie z. B. Presser einlegen, Widerspenstige incarceriren, und sich bei ihrer Amts-Autorität selbst souteniren können.

3) Weil jedoch die Ausübung der Strafgerechtigkeit, besonders der peinlichen, oft schnelle Vorkehrungen, z. B. Verhaftnehmungen ꝛc. nothwendig macht, und der Zweck sehr oft verfehlt werden könnte, wenn diese nicht augenblicklich verhängt werden, so ist jene persönliche Exemtion sowohl, als der Vorbehalt der erwähnten Fälle nur auf das ordentliche Verfahren beschränkt, hingegen sind in Fällen, welche schleunige Anordnungen erfordern, den Patrimonial-Aemtern und Justiz-Kanzleien vi commissionis regiae solche Anordnungen, besonders die Verhaftnehmung verdächtiger Personen, und die zu dem Ende erforderliche vorläufige Untersuchung überlassen, worüber aber dieselbe unverweilt an die Königl. kompetente Behörde zu berichten haben.

4) Eine gleiche Ausnahme findet auch in Polizei-Sachen Statt, und auch exemte Personen sind den gesezmäßigen Local-Polizei-Anordnungen in Patrimonial-Herrschaften und einzelnen Orten unterworfen.

5) Wenn exemte Personen in dem Umfang einer fürstlichen oder gräflichen Patrimonial-Herrschaft oder auch eines Ritterguts mit liegenden Gründen angesessen sind, so kann ihnen in Ansehung der, gegen sie etwa erhobenen Real-Klagen ihre blos persönliche Exemtion nicht zu Statten kommen. Auch können

6) diejenige Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche keine causae cognitionem vor dem kompetenten Gericht erfordern, auch von exemten Personen vor jedem Patrimonial-Gericht vorgenommen werden. Stuttgart den 9. August 1807.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

545.

Decret des Königlichen Staats-Ministeriums, betr. die Errichtung einer Justiz-Kanzlei zu Bartenstein und die Genehmigung der dabei angestellten Beamten,

vom 9. August 1807. [93])

---

†) Königl. Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung der Militair-Gerichte und Geschäfts-Behandlung in Civil-Sachen betr.,

vom 28. August 1807.

---

††) Königl. Verordnung, betr. das Verbot der Veräusserung des Besoldungs-Holzes von den Forst-Beamten bei Strafe der Cassation,

vom 1. Sept. 1807.

---

93) Normalien-Buch des Ober-Tribunals. Durch General-Rescript vom 10. May 1809 wurden die Justiz-Kanzleien und Patrimonial-Gerichte aufgelöst. — Vergl. jetzt die Declaration vom 27. Sept. 1825. die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstl. Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg betr.

†) S. die Sammlung der Kriegs-Gesetze: Reg.-Blatt 1807. S. 417.

††) S. die Sammlung der Forst- und Jagd-Gesetze. Reg.-Blatt 1807. S. 385.

546.

Decret des K. Ehegerichts an sämtliche Königl. Ober- und Protestantische Decanat-Aemter, die Dispensationen bei Ehen zwischen Evangelisch-Lutherischen und Katholischen Religions-Verwandten betreffend,

vom 3. September 1807. [94])

Wenn bei Ehen, welche zwischen zwei Parthien, davon die eine Evangelisch-Lutherischer die andere katholischer Religion ist, geschlossen werden, eine vorläufige Dispensation nothwendig ist, so hat jeder der beiden Theile bei dem Collegium seiner Religion, mithin der protestantische bei dem Königl. Ehegericht, eine Bittschrift mit dem Beibericht der von den Gesezen hiezu berechtigten Behörde einzureichen. Wenn hierauf zwischen dem Königl. Ehegericht, und dem katholischen geistlichen Rath in der Sache Communication gepflogen worden, und beide Collegien sich wegen einer Resolution vereinigt haben, so wird sie von jedem derselben an seine Unterbehörde erlassen, die Taxe aber jedesmal von demjenigen Collegium unter welchem der Bräutigam stehet, angesezt und ausgeschrieben.

547.

Decret des Königl. Ober-Justiz-Collegiums, I. Senats, die ärztlichen Zeugnisse über Delinquenten betr.

vom 11. Sept. 1807. [95])

Da die Bestimmung körperlicher Strafen bei vorkommenden Verbrechen wesentlich von der individuellen physischen Beschaffenheit des Delinquenten abhängt, und daher nothwendig ist, vor deren Erkennung legale Kenntniß davon zu haben; so wird sämtlichen Ober- Stabs- und Patrimonial-Aemtern hiemit aufgegeben, künftig bei allen Fällen, wo eine Leibesstrafe eintreten kann, jedesmal ein ärztliches Zeugniß über die Gesundheitsumstände und übrige körperliche Beschaffenheit der Verbrecher und ob und in

94) Reg.-Blatt von 1807. S. 405.
95) Reg.-Blatt 1807. S. 425. Wiederholt eingeschärft durch die Verordnung vom 21. May 1808. Siehe auch die dort beigefügte Note.

wie fern solche zur Verrichtung körperlicher Arbeiten tüchtig seyen? den Akten unfehlbar beizuschliessen. Decret. Eßlingen im Königl. Ober-Justiz-Collegio I. Senats den 11. Sept. 1807.

Ad Mandatum Sacrae Reg. Majestatis.

---

†) General-Verordnung, die Polizei-Anstalten gegen Vaganten und andere, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen betreffend,

vom 11. September 1807.

548.

Königl. General-Rescript, die Aufhebung der bei Fall-Lehen bestehenden Heirathe-Beschränkungen betr.,

vom 1. Oktober 1807.[96])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß in mehreren Patrimonial-Besitzungen, wo bei weitem der größte Theil der Güter Fall-Lehen sind, ein der Bevölkerung äusserst nachtheiliges Herkommen besteht, wornach in jeder Familie nur der älteste Sohn, oder wenigstens nur einer der Söhne heirathen darf, und selbst den nachgebohrnen Töchtern die Möglichkeit, sich zu verheirathen, durch Verweigerung der Aufnahme in das Bürger- oder Beisizer-Recht, benommen wird.

Da Wir nun diese dem gemeinen Wesen nachtheilige Gewohnheit, und an sich höchst verderblichen Mißbrauch ein für allemal durchaus abgestellt wissen wollen; so verordnen Wir hiemit ausdrücklich, daß in allen Theilen Unsers Königreichs, die Freiheit zu heirathen, unter keinen andern als bloß kanonischen und Conscriptions-Ordnungs-gemäßen Einschränkungen, ungehindert gestattet werde; wobei den Patrimonial-Herrschaften, welche überhaupt weder Heirathen zu concediren, noch zu verhindern die Befugniß haben, alles Ernstes aufgegeben wird, in den Mediat-Städten die Aufnahme in das Bürger- oder Beisassen-Recht denjenigen, die

---

†) S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

96) Reg. Bl. von 1807. S. 461. — Vergl. auch das 2te Organ. Edict vom 18. Nov. 1817. Lit. A.

sich zu verehelichen gedenken, keineswegs zu erschweren, sondern vielmehr jede, eine rechtmäßige Verbindung begünstigende Erleichterung auf alle Art und Weise, besonders durch Vertheilung liegender Gründe, Bewilligung des Bürger- und Beisassen-Rechts und anderer Vortheile eintreten zu lassen. Daran geschiehet ꝛc. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 1. Oktober 1807.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis propr..

549.

Decret des Königl. Ober-Lehen-Hofs an sämmtliche Königl. Vasallen, die Einrichtung und den Inhalt der Muthungen betreffend,

vom 6. Oktober 1807.[97])

Man hat bei den in Gemäsheit des Patents vom 16. Dec. 1806.[98]) bei dem Königl. Oberlehenhof eingekommenen Muthungen wahrzunehmen gehabt, daß dieselben zum Theil nicht in der gehörigen Ordnung eingerichtet, auch die erforderlichen Urkunden nicht beigefügt gewesen sind.

Man sieht sich daher veranlaßt, sämmtlichen Fürstlichen, Gräflichen, Adelichen und übrigen Vasallen des Königl. Hauses hierdurch Folgendes zu ihrer Nachachtung zu eröffnen.

I. Wenn ein Vasall mehrere Lehen besizt, so hat derselbe jedes für sich bestehende Lehen welches inzwischen in einem eigenen Lehenbrief verliehen worden ist, mittelst einer besondern Eingabe, welche von dem Vasallen mit seinen sämmtlichen Vornamen und dem Zunamen zu unterzeichnen ist, bei Königl. Oberlehenhof zu muthen, nicht aber mehrere dergleichen Lehen mit einander zu verbinden.

II. Einer jeden Muthung ist

1) eine beglaubte Abschrift des lezten Lehenbriefes beizulegen.
2) Wenn seit der lezten Belehnung sich neuere Lehensfälle zugetragen haben sollten, so sind solche anzuzeigen, und die darüber erhaltenen Muthscheine abschriftlich anzuschließen.
3) Ist ein genaues Verzeichniß der einzelnen Lehenstüke (Denombrement) und

---

97) Reg. Bl. 1807. S. 477.
98) S. oben Nr. 510.

4) ein Verzeichniß der bei jedem Lehen hergebrachten ordentlichen und außerordentlichen Gebühren, unter abschriftlichem Beischluß der dafür ausgestellten Quittungen vorzulegen.

5) Müssen die in den Kriegen des abgewichenen Jahrhunderts geleisteten Lehendienste oder das dafür entrichtete Geld-Surrogat, unter Beifügung der darüber entworfenen Berechnung, angezeigt werden. Stuttgart, den 6. Okt. 1807.

Königl. Ober-Lehenhof.

350.

Königl. Decret, den Gerichts-Stand der in Württemberg domicilirenden Mitglieder auswärtiger souveräner Fürsten-Familien betreffend, vom 22. Oktober 1807. 99)

Da Seine Königliche Majestät auf die — Allerhöchst denselben vorgelegten Schulden-Forderungs-Klagen des N. N. gegen den — allda sich aufhaltenden Nichen Prinzen, N. — allergnädigst verordnet haben, daß — da die vorhin bestandene Exemtion der ehemaligen Reichsfürsten und deren nachgebornen Prinzen vor dem Foro der Landes-Tribunale mit der Aufhebung der vormaligen Reichs-Gerichte, aufgehört hat, — nunmehr diejenigen Mitglieder der souverainen Häuser, welche in einem andern Staate sich bleibend niedergelassen haben — dem an die Stelle der erwähnten Reichsgerichte getretenen Königlichen Ober-Appellations-Tribunal unterworfen seyn sollen:

So wird solches gedachtem Ober-Tribunal zu seiner Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen gnädigst bekannt gemacht, daß Seine Königl. Majestät allerhöchst Dero Staats-Sekretär aufgetragen haben, zuvorderst dem Prinzen von N. — von den — gegen ihn angebrachten Schuldklagen — und der dießfalls ergangenen allerhöchsten Verfügung — Nachricht zu ertheilen, und sodann, wenn der Prinz keine Abhülfe giebt, — die Sache an das Königl. Ober-Appellations-Tribunal zu verweisen, welches ihn sofort zu Bestellung eines Prokurators oder Mandatars aufzurufen — und — was Rechtens ist, zu verfügen hat, wobey jedoch die Erkennung eines Personal-Arrests oder einer Vermögens-Sequestration — ohne

---

99) Normalienbuch des Oberjustiz-Colleg.

vorgängige allerunterthänigste Anzeige und Befehls-Einholung nicht Statt finden darf.

Decretum. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 22. Oktober 1807.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

551.

General-Rescript, die Strafnachlaß-Gesuche betr., vom 25. Oktober 1807. [100])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben schon mehrfältig wahrzunehmen gehabt, daß Gesuche um Aufhebung, Nachlaß oder Milderung angesezter Strafen bei dem ersten Senat Unseres Königl. Justiz-Collegii angebracht, von demselben angenommen, und aus dieser Veranlassung nicht selten auf Abänderung bereits abgeurthelter und zuerkannter Strafen oder auf deren Milderung oder Nachlaß von ebengedachtem Tribunal allerunterthänigste Anträge gemacht worden. Offenbar wird dadurch die der Behandlung dieser Gegenstände angemessene Ordnung gestört. Nur die Beurtheilung des hinlänglich untersuchten Verbrechens, die Anwendung des Gesezes auf dasselbe, und die Bestimmung der Strafe in Gemäsheit des Anspruchs von jenen, gehört dem Criminal-Tribunal zu, und alle fernere Einwirkung desselben hört mit dem Ansaz der Strafe oder deren allerhöchsten Orts geschehenen Confirmation, auf. Alles weitere, was auf die Execution der Strafe sich bezieht, fällt in das Gebiet der Polizei, und insofern zu Bewirkung einer dißfallsigen abändernden Verfügung sich an die Gnade des Regenten gewendet wird, tritt nur das allerhöchste Begnadigungs-Recht ein. In keinerlei Beziehung kann hier das Justiz-Collegium eingreifen, und um für die Zukunft jeder Verwirrung der Grenzlinien zwischen dem Geschäftskreis desselben und dem Unseres Königl. Justiz-Ministerii vorzubeugen, und eine bestimmte dem Justizlauf angemessene Ordnung darüber festzusezen, finden Wir Uns bewogen, andurch zu verordnen, daß, wenn in Zukunft ein Königl. Unterthan wegen einer ihm zuerkannten Strafe,

---

100) Reg. Blatt 1807. S. 529. — Wiederholt eingeschärft unterm 5/16. Aug. 1808. Reg. Bl. S. 418. — S. auch die späteren Verord. vom 8. May 1818., 11. July 1819., 8. Sept. 1829., besonders aber die Königl. Verordnung vom 3. April 1835, das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren betreffend.

entweder um gänzliche Aufhebung, oder um Nachlaß oder Milderung derselben allerunterthänigst bitten will, alle Gesuche dieser Art nirgends anders als bei Unserm Königl. Justiz-Ministerium zum weiteren Vortrag an Uns übergeben werden sollen.

Indem Wir nun Unsern Beamten hiemit aufgeben, diese Unsere allerhöchste Verordnung sämmtlichen Königl. Unterthanen zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen, befehlen Wir zugleich, daß künftig weder von dem ersten Senat Unsers Königl. Ober-Justiz-Collegii, noch von andern Königl. Behörden Bittschriften, die ein Gesuch dieser Art enthalten, angenommen, noch weniger aber hierauf etwas verfügt werde. Hieran ꝛc. Stuttgart, den 25. Okt. 1807.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

---

†) Rescript des Königl. Ehegerichts, die Copulation ausländischer Personen und der Vaganten betreffend, vom 29. Oktober 1807.

552.

Erlaß des Königl. Staats-Ministeriums an den I. Senat des Königl. Oberjustiz-Collegiums, betreffend die Dauer der Freiheits-Strafe, vom 30. Oktober 1807.[101])

Da Seine Königliche Majestät gnädigst verordnet haben, daß der erste Senat des Königl. Oberjustiz-Collegiums in Zukunft seine allerunterthänigsten Straf-Anträge je nach Beschaffenheit der vorwaltenden Umstände auch auf eine längere als 10. jährige Zucht-Haus- oder Festungsstrafe richten dürfe; so wird solches demselben zur Nachricht und Nachachtung hiemit gnädigst bekannt gemacht.

Decretum, im Königl. Staats-Ministerium den 30. Okt. 1807.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis prop.

Ende.

---

†) Reg. Bl. 1807. S. 554. Siehe die Samml. der Kirchen-Gesetze II. S. 104.

101) Hierdurch wurde eine Verfügung des Staats-Ministeriums vom 20. Januar 1807. bey Gelegenheit eines Strafantrags auf 15jährigen Festungs-Arrest-

553.

Königl. Decret, den Ressort des Königl. Kabinets-Ministeriums betreffend,

vom 2. November 1807. [102])

Seine Königl. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß alle Gegenstände, welche bei den Königl. Collegien, Departements und Directionen vorkommen, wenn sie einer höheren Entscheidung bedürfen, künftig ohne Ausnahme bei demjenigen Minister, in dessen Departement sie einschlagen, angebracht werden, auch daß sämmtliche Collegien, Departements und Directionen in allen Angelegenheiten, welche in das ressort des Königl. Kabinets-Ministeriums oder des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, nach dem Tenor des Organisations-Manifests, einschlagen, sich unmittelbar in der gleichen Form, wie an das Königliche Staats-Ministerium, oder die Chefs der übrigen Departements wenden sollen.

Welches dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal mit dem Anfügen zur Nachricht und Nachachtung eröffnet wird, daß das ressort des Königl Kabinets-Ministerium unter wiederholter und ausdrücklicher Zurückweisung auf das Organisations-Manifest, nach welchem alle Haus- und Familien-Sachen, alle Ceremonial-Angelegenheiten, Standes-Erhöhungen und Ordens-Sachen, so wie auch insbesondere alle Postsachen in höherer Instanz zum ressort des Königlichen Kabinets-Ministerium ausschließend gehören, nach der Natur des — diesem Ministerium angewiesenen Geschäftskreises sich auch auf alle Fälle erstrecken soll, wo Königl. Stellen mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten in Communication kommen können, in specie auf Beurkundung von Pässen, für Personen, welche auswärts reisen, Legalisirung von Todes-Scheinen und andern Attestaten oder Certificaten von Seiten auswärtiger Behörden, oder wovon im Ausland ein Gebrauch gemacht werden

---

wegen Diebstahls, daß vermöge der altwürttembergischen Verordnungen und bisherigen Gerichts-Gebrauchs eine Strafbestimmung von mehr als 10 Jahren der Regel nach bei keinem Verbrechen Statt finden könne, aufgehoben. — Siehe auch die Bemerkung in Hofackers Jahrb. I. 88. — Auch nach dem Edicte über die Strafgattungen und Straf-Anstalten vom 17. July 1824. Artikel 11. kann die Freiheits-Strafe auf die ganze Lebensdauer des Verurtheilten verhängt werden.

102) Normalienbuch des Obertribunals. — Siehe auch §. 3. des Organisations-Manifests vom 18. März 1806. in der Sammlung der Staatsgrundgesetze III. S. 248. An die Stelle des Kabinets-Ministerium ist später das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten getreten. In Absicht auf dessen Wirkungskreis siehe §. 10. der K. Verordnung vom 8. Nov. 1816. die Organisation des K. Geheimen Raths betreffend und §. 70. des V. Edicts v. 18. Nov. 1817.

will, Zurückberufung in fremden Kriegsdiensten stehender Königl. Unterthanen, Ausfolge einer Erbschaft oder andern in fremden Staaten gelegenen Vermögens, verzögerte Justiz von Seiten eines auswärtigen Staats gegen einen Königl. Unterthanen, Verwendung für solche in aussergerichtlichen Angelegenheiten, Anordnung eines General-Concurses oder Schulden-Arrangements, wenn die Güter des Schuldners unter disseitiger und fremder Souverainetät liegen, Requisitorialien wegen Auslieferung oder Durchführung eines Staats-Verbrechers, Durchmarsch eines Militär-Commando durch einen fremden Staat, Beobachtung eines abgeschlossenen Militär-Cartels und anderer abgeschlossenen Verträge von Seiten des paciscirenden fremden Staats, so wie überhaupt die Manutenirung aller Königl. Rechte im Verhältniß mit Auswärtigen, es mögen nun diese nächste Grenznachbarn seyn, oder in entfernterer Verbindung mit Seiner Königl. Majestät oder dem Reiche stehen.

Decretum, Stuttgart, im Königlichen Staats-Ministerium, den 2. Nov. 1807.

Ad Mandatum Sacrae Reg. Majestatis prop.

554.

Königl. Decret, die Anordnung einer zur Revision der Criminalfälle bestimmten besondern Behörde betr., vom 2. November 1807. [103])

Seine Königl. Majestät haben allergnädigst geruht, zur Revision der Criminalfälle eine besondere Behörde unter dem Präsidio des Justiz-Ministers anzuordnen, und hiezu aus dem ersten Ober-Justiz-Senat die Ober-Justiz-Räthe von Maucler und Stein, aus dem zweiten Ober-Justiz-Senat die Ober-Justiz-Räthe Georgii und von Hoffmann, und aus dem Ober-Regierungs-Collegium die Ober-Regierungs-Räthe Seyboth und Schmitz von Grollenburg durch ein allerhöchstes Decret vom 2. Nov. als Ober-Justiz-Revisionsräthe zu ernennen.

---

103) Reg. Bl. 1807. S. 537. — Durch die K. Verordnung vom 23. Septbr. 1817., die Organisation des Justiz-Departements betreffend, wurde der Geschäftskreis dieses Oberjustiz-Revisoriums dem Criminal-Senate des Ober-Tribunals übertragen.

555.

Decret des Königl. Ober-Justiz-Collegiums I. Senats an sämmtliche Ober-, Stabs- und Patrimonial-Beamte, die Berichte wegen verhafteter Personen betreffend,

vom 3. November 1807. [104])

Sämmtlichen Ober- Stabs- und Patrimonial-Beamten wird andurch unter Bedrohung eines ernstlichen Verweises im ersten und eintretender wirklicher Bestrafung im wiederholten Unterlassungsfall die Weisung ertheilt, auf ihren Berichten, welche verhaftete Personen betreffen, jedesmal unterhalb des Rubri derselben solches ausdrücklich durch die Worte: Verhaftete betreffend, anzuzeigen.
Decret. Eßlingen, den 3. Nov. 1807.

Königl. Justiz-Collegium I. Senats.

556.

General-Rescript, die Bestrafung der Münzfälschung betreffend,

vom 10. November 1807. [105])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus den Uns vorgetragenen Criminal-Fällen mit Misfallen ersehen, wie sehr das Verbrechen der Münzfälschung seit einiger Zeit überhand nimmt.

Je schädlicher nun dieses Verbrechen auf das gemeine Wesen wirkt, und die Sicherung im Handel und Wandel dadurch gefährdet wird, desto mehr finden Wir Uns bewogen, bei Bestrafung der

---

104) Reg. Blatt 1807. S. 558. — Diese Verfügung ist in einer Bekanntmachung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 7. April 1813 erneuert worden. Wegen unterlassener Beifügung des Worts „Verhafteter" unter der Rubrik eines Berichts, welcher einen Gefangenen betrifft, ist in Rücksicht auf diese Verordnung von dem Oberjustiz-Collegium I. Senats unterm 6. Oktbr. 1813. einem Oberamt die Strafe von zwei Reichsthalern angesetzt und beschlossen worden, ähnliche Verfehlungen in Zukunft auf gleiche Weise zu bestrafen.

105) Reg. Blatt 1807. S. 557. — Siehe die Erklärung dieses Gesetzes vom 16. Nov. 1812 und die Normal-Verordnung vom 7. Dez. 1812.

Verbrecher dieser Art, eine größere Strenge als bisher eintreten zu lassen.

Wir verordnen daher, daß jeder, welcher sich in Zukunft das Verbrechen der Münzfälschung zu Schulden kommen läßt, Unsere Königliche, oder andere in Unsern Königlichen Staaten aufgenommene, Cours habende Münzen boshafter Weise nachprägt, und die von ihm nachgeprägten ausgiebt, mit der Strafe des Stranges belegt werden soll, auch ist hiebei weder auf den innern Werth der nachgeprägten Münzen noch auf die Menge des nachgeprägten und ausgegebenen Geldes Rücksicht zu nehmen.

Indem Wir diese allerhöchste Verordnung andurch zur allgemeinen Norm vorschreiben; so wollen Wir, daß dieselbe zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und von sämmtlichen Justiz-Beamten Unsers Königreichs nicht nur den versammelten Bürgerschaften öffentlich verlesen, und an die Rathhäuser affigirt, sondern auch bei jedem Vogtgericht durch wiederholte Bekanntmachung eingeschärft werde. Daran ꝛc. Königl. Ober-Justiz-Collegium I. Sen.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

---

†) Special-Rescript der Königl. Ober-Regierung, Reginal-Departements, die Publication des Staats- und Regierungs-Blattes auf der Kanzel betreffend,

vom 10. November 1807.

557.

Königl. Special-Resolution, den Gerichtsstand der Rentenbesitzer betreffend,

vom 10. November 1807.[106])

Seine Königl. Majestät haben das allerunterthänigste Anbringen des Staats- und Justiz-Ministers von Ende, die Klage der Nschen Erben zu N. gegen den Grafen N. betreffend, eingesehen, beglaubigen sich aber, daß die Einholung eines Gutachtens

---

†) Knapps Repertor. Bd. 2. S. 365. — Siehe die Sammlung der evangel. Kirchen-Gesetze. Bd. 2. S. 105. Nr. 396.

106) Von dem Königl. Justiz-Ministerium an den zweiten Senat des Ober-Justiz-Collegiums ausgeschrieben den 20. April 1808.

von dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal über die Frage, ob durch eine immerwährende Rente der Gerichtsstand beim Prästanten begründet werde, insofern überflüssig sey, als diese Frage aus politischen Rücksichten ganz keinem Zweifel unterliegen darf und darauf gehalten werden muß, daß alle Rechtsstreite, die über eine, durch öffentlichen Tractat festgesetzte Rente entstehen, nirgends anders, als bei dem foro dessen, dem der Tractat diese Leistung auflegt, gerichtlich behandelt werden dürfen. Dieser Grundsatz muß darum streng gehandhabt werden, weil man im entgegengesetzten Falle sich ohne Noth einer fremden Jurisdiction unterwürfe, und mithin das stets zu berücksichtigende politische Interesse hintansetzte. In welcher Gemäßheit Allerhöchst dieselben dem Justiz-Minister gnädigst aufgegeben haben wollen, das weiters Nöthige einzuleiten.

(Unterz.) Friderich.

558.

Decret des Königl. Justiz-Ministeriums an den I. Senat des Oberjustiz-Collegiums, die Bestellung der Patrimonial-Gerichte im Inlande betreffend,

vom 14/17. November 1807.[107])

Dem Ober-Justiz-Collegium I. Senats wird auf dessen Protokoll-Extrakt vom 9. Oktober l. J. in Betreff des Patrimonial-Justizamts Krautheim eröffnet, daß es nach der allerhöchsten Intention Seiner Königl. Majestät allerdings auf keine Art gestattet werden könne, Delinquenten aus den — der diesseitigen Souverainität unterworfenen Ortschaften jenes Amtes nach Krautheim einliefern, oder zur Untersuchung nach Gerlachsheim abgeben zu lassen.

Ihre Aufbewahrung, so wie die Inquisition muß vielmehr jeder Zeit in diesseitigem Territorium geschehen, und hierzu von dem Herrn Fürsten von Krautheim nicht nur für ein gehöriges Gefängniß gesorgt, sondern auch ein in den hiesigen Souverainitäts-Orten anzusetzender Beamter präsentirt werden, welcher sich sodann in Straffällen durchgängig namentlich auch in Hinsicht der einzusendenden Quartal- und Straf-Tabellen nach den für sämmtliche Patrimonial-Aemter bestehenden Normal-Regeln zu richten hat. ꝛc.

---

107) Wegen der Patrimonial-Jurisdiction vergl. jetzt die seit 1819 ergangenen Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn und des reichsunmittelbaren Adels.

559.

Decret des Königl. Staats-Ministeriums, die Stellung württembergischer Unterthanen an ausländische Gerichte zu Ablegung von Zeugnissen und Vornahme von Confrontationen betreffend,

vom 21. November 1807.[108])

Man hat das Anbringen der Königl. Oberregierung vom 13. d. M. in Betreff des Verhältnisses mit dem Königreiche Baiern in Hinsicht auf gegenseitige Stellung der Unterthanen zu Ablegung von Zeugschaften eingesehen und will um so mehr geschehen lassen, daß dem Ansinnen des Königl. Baierischen Landgerichts zu Dinkelscherben, durch Stellung des N. zur Confrontation entsprochen werde, als bei der vorliegenden Verordnung[109]) keinen Unterthanen an fremde Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung zu stellen, doppelt nothwendig wird, zu Entdeckung und Eruirung der Verbrechen durch Stellung der davon Wissenschaft habende Personen mitzuwirken. Wobei sich ausdrücklich zu verwahren, daß gegen den N., falls auf ihn einige Schuld an dem Verbrechen qu: fallen sollte, keine Jurisdiction sich Baierischer Seits über denselben angemaßt, sondern der diesseitigen Bestrafung überlassen und zu diesem Ende dem Amts-Oberamte Stuttgart ein Extract des Untersuchungs-Protokolls mitgetheilt werde.

Stuttgart, den 21. November 1807.

---

†) Decret der Oberfinanzkammer, landwirthschaftlichen Departements, das Verbot der Veräusserung einzelner Theile eines geschlossenen Guts betreffend,

vom 16. December 1807.

---

108) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 89 und die Anmerkungen des Herausgebers.

109) S. oben Nr. 506. und beygefügte Note 48.

†) S. die Sammlung der Finanz-Gesetze.

560.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ehegericht, betr. die Erstehung des 3. Zwangs-Grads bei Ehescheidungen in dem Waisenhause zu Stuttgart,

vom 20. December 1807. [110])

Von Seiten des Königl. Ministerium des Innern ist auf Ansuchen der hiesigen Waisenhaus-Verwaltung um Ueberlassung einiger männlichen Sträflinge zu den nöthigen Haus-Arbeiten das Ansinnen dahier geschehen, ob nicht diejenigen Personen, welche zu Erstehung des bei Ehescheidungen gewöhnlichen dritten Coercitions-Grades ins Zuchthaus condemnirt, und daher nicht wie Verbrecher zu den Festungs-Sträflingen abgegeben werden, zu jenen Arbeiten des Waisenhauses, wie bisher, benützt werden könnten. Da man nun bei diesem, auf die nöthige Ersparniß jenes Hauses gegründeten und dem Begriff des gedachten Coercitions-Mittels nicht widersprechenden Antrag kein Bedenken findet, so wird solches dem K. Ehegerichte andurch eröffnet, um sich bei den vorkommenden Ehescheidungen hiernach zu achten, oder über den etwaigen Anstand zu berichten.

---

†) Königl. Haus-Gesetz,

vom 1. Jan. 1808.

561.

Königl. Verordnung, betr. den Appellationszug vom Salinen-Amt in Hall,

vom 26. Jan. 1808. [111])

Seine Königliche Majestät haben durch ein allerhöchstes Decret vom 9. Dec. v. J. allergnädigst zu verordnen geruht, daß

---

110) Nach einer Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 16. Nov. 1829 findet die Erstehung des dritten Zwangsgrads in dem Waisenhause zu Stuttgart vom 1. Jan. 1830 an nicht mehr Statt.

†) Reg.-Blatt 1810. S. 531. S. die Sammlung der Staats-Grundgesetze III. S. 270.

111) Nach einer Bekanntmachung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 25. Juli 1836 ist das Salinen-Amt in Hall (später Salinen-Gericht) aufgelöst worden.

es in Betreff des Appellations-Zuges von dem für die K. Saline zu Hall neu errichteten Salinen-Amt bei der allgemeinen Appellations-Instanz, nemlich dem zweiten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegiums sein Verbleiben haben solle, welches in denen Fällen, wo es auf Kunst, Kenntnisse, oder auf die bei der Saline hergebrachte besondere Observanz und Verfassung ankommt, ein Parere von dem Bergwerks- und Salinen-Departement einholen werde.

Es wird daher diese von dem Königl. Finanz-Ministerium am heutigen Tage anher mitgetheilte allerhöchste Verordnung dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zweiten Senats hiemit eröffnet, um sich darnach zu achten, und was weiter deßhalb nöthig ist, zu erlassen. Stuttgart, am 26. Jan. 1808.

Königl. Justiz-Ministerium.

Ende.

562.

Königl. Decret an den Tutelarrath, die Abschaffung der Primogenitur-Ordnung und sonstiger Haus-Verträge betreffend,

vom 18. Febr. 1808. [112])

Da Seine Königliche Majestät bei mehreren Gelegenheiten, und neuerlich wieder bei dem Gesuche des Fürsten N. um Bestätigung einer Familien-Primogenitur-Ordnung, Ihre allerhöchste Intention dahin zu erklären geruht haben, daß überhaupt keinen solchen Familien-Verträgen, welche die Vereinigung der Güter in eine Hand bezwecken, die allerhöchste Genehmigung ertheilt werden könne, so wird dieses dem Königl. Tutelar-Rath hiemit eröffnet, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten, und namentlich auch in der gegenwärtig zu bearbeitenden Nschen Inventur- und Theilungs-Sache ohne vorherige Anfrage einseitig nichts zu verfügen, was sich auf etwaige Haus-Verträge der vorbemerkten Art gründen würde. Stuttgart, den 18. Febr. 1808.

Königl. Justiz-Ministerium.

---

112) S. auch die Königl. Verordnung über die Erbfolge in den fürstlichen, gräflichen und adelichen Familien vom 22. April 1808 und die dort beigefügten Bemerkungen.

563.

Königl. Decret, nähere Bestimmungen über die einzelne K. Dienern ertheilte Immunität von der Obsignation und Inventur betr.,

vom 21. Febr. 1808. [113])

Da Seine Königliche Majestät die unter den vorigen Verhältnissen einzelnen Königlichen Dienern ertheilte Immunität von der Obsignation und Inventur dahin zu bestimmen geruht haben, daß, wenn beim Absterben eines solchen Dieners unter den Hinterbliebenen, Abwesende und Pupillen, besonders minderjährige Kinder aus verschiedener Ehe vorhanden seyn sollten, deren Rechte zu wahren sind, ohne alle Rükficht die Obsignation vorgenommen werden solle, und wenn diese legali modo geschehen, von der Inventur nur alsdann Dispensation eintreten könne, wenn sämmtliche Interessenten entweder in eigenem Namen, oder die Vormünder, Curatoren oder Mandatarien, letztere auf ihre Gefahr und Verantwortung um Ertheilung derselben allerunterthänigst einkommen, welche dann niemals ohne ganz besondere Umstände erschwert werden wird; —

So wird solches dem Königl. Tutelar-Rath hiemit zur Nachachtung zu erkennen gegeben, und demselben besonders zur Pflicht gemacht, in allen solchen Fällen hauptsächlich auch, wo es überhaupt auf Bestellung von Tutoren und Curatoren ankommt, ex officio vorzuschreiten, und den Vorschriften der Gesetze gemäß das Erforderliche zu besorgen u. s. w. Decretum Stuttgart, im Königlichen Staats-Ministerio den 21. Febr. 1808.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

Normann Ehrenfels.

Seckendorf.

Ende.

---

†) Credit-Gesetz für die Königliche Universität in Tübingen,

vom 24. Febr. 1808.

---

113) Von dieser Immunität enthalten die späteren Gesetze in Inventur- und Theilungs-Sachen nichts mehr. Auch findet sie in der Praxis nicht mehr Statt.

†) Reg.-Blatt 1808. S. 105. Siehe die Sammlung der Schul-Gesetze.

†) Königl. Verordnung, die Verwandelung der Fall-Lehen in Erblehen oder Zinsgüter betr., vom 16. März 1808.

564.

Königl. Verordnung, das auffergerichtliche Contumacial-Verfahren bei liquiden Forderungen betr., vom 16. März 1808. [114])

Friderich, von Gottes Gnaden König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns zur Beförderung der Rechtspflege, um den Zögerungen moroser Schuldner Grenzen zu setzen, gnädigst bewogen finden, in liquiden Forderungs-Sachen ein auffergerichtliches Contumacial-Verfahren in Unserem Königreiche einzuführen: so verordnen Wir, wie folgt:

1.

Unserem Königl. Ober-Appellations-Tribunale, Unserem Königl. Ober-Justiz-Collegio zweiten Senats, Unseren Königl. Justiz-Beamten und den Patrimonial-Justiz-Kanzleien und Beamten, ertheilen Wir hiemit die Befugniß, gegen die ihrem Gerichtszwange und Amte unterworfenen Personen, unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften ein auffergerichtliches Contumacial-Verfahren bei liquiden Forderungen einzuleiten. Hingegen steht diese Befugniß den Unter-Amtleuten, Unter-Vögten und Dorfs-Schultheißen nicht zu.

2.

Das auffergerichtliche Contumacial-Verfahren findet nur gegen solche Personen statt, auf welche die Strafe des Eingeständnisses im auffergerichtlichen Wege anwendbar ist. Es sind daher davon ausgenommen:

---

†) Reg.-Blatt 1808. S. 134. Siehe die Sammlung der Kammer-Gesetze.

114) Reg.-Blatt 1808. S. 145. — Diese Verordnung erlitt durch das vierte Edict vom 31. Dez. 1818. §. 186 einige Modificationen in Ansehung der Termine und Fristen. Die Form des Verfahrens bleibt im Wesentlichen unverändert. In geringfügigen Sachen findet dieses Verfahren auch vor den Gemeinderäthen Statt, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an das Oberamtsgericht.

1) Minderjährige, und die mit denselben gleiche Rechte genießende Corporationen.

2) Alle sonst unter obrigkeitlich angeordneter Curatel stehende Personen, als Wahnsinnige, Verschwender ꝛc. ꝛc.

3) Abwesende, wenn ihre Abwesenheit nach den Rechten eine Wieder-Einsezung in den vorigen Stand begründet;

4) Personen des weiblichen Geschlechts sind nur, wenn sie bei Ausstellung der verbindenden Urkunde gehörig bevogtet waren, oder dazu nach den Gesezen eines Kriegsvogts nicht bedurften, dem ausserordentlichen Contumacial-Verfahren unterworfen.

3.

Dasselbe kann bei allen Forderungen, die auf unverwerflichen schriftlichen Urkunden nach Maasgabe der §. 4. seqq. beruhen, statt finden. Jede andere Beweisart ist hiebei ausgeschlossen, und bleibt der gerichtlichen Erörterung vorbehalten.

4.

Die Urkunden, auf welche das aussergerichtliche Contumacial-Verfahren gegründet werden kann, dürfen in der äussern Form, wegen Unächtheit oder Ungültigkeit nicht verdächtig, und noch weniger zerrissen oder durchschnitten seyn.

Das Ausstreichen eines unbedeutenden Worts, oder das Ueberschreiben, oder Bemerkungen am Rande machen sie zwar nicht durchaus verwerflich; doch hat die Justiz-Behörde auf solche Umstände ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und dieselbe bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit in Erwägung zu ziehen.

5.

Oeffentliche Urkunden müssen in der vorgeschriebenen gesezlichen Form abgefaßt, Privat-Dokumente aber entweder von dem Schuldner selbst geschrieben, oder wenigstens unterschrieben, und wenn er des Schreibens unkundig wäre, unter Bezeugung dieses Umstands von einem Notar und zwei Zeugen oder von einem Stadt- und Gerichtsschreiber unter gleichmäßiger Zuziehung von zwei Urkunds-Personen, ausgestellt seyn.

6.

Die Urkunden, welche das aussergerichtliche Contumacial-Verfahren begründen, müssen ferner

1) eine bestimmte deutliche Benennung, des Glaubigers und Schuldners,
2) Tag, Monat, Jahr und Ort der Ausstellung,
3) eine gehörige Angabe der Verbindlichkeit selbst, mithin bei Geld Anlehen die Summe derselben,
4) den Rechtsgrund der Forderung — causa debendi
5) die Zeit der Zahlung oder Leistung, und
6) einen vollständigen Sinn enthalten, ohne daß sie sich in

wesentlichen Umständen auf andere nicht zugleich vorgelegte Urkunden beziehen.

7.

Bedingte Verschreibungen und solche, die eine wechselseitige Leistung von Verbindlichkeiten festsetzen, dienen nur in dem Falle zu Begründung des Contumacial-Verfahrens, wenn durch eben so klare Urkunden die Erfüllung der Bedingung oder der dem Kläger obliegenden Verbindlichkeit dargethan werden kann.

8.

Bei Anstellung der in Frage stehenden aussergerichtlichen Klagen sind, wenn sie mündlich geschehen, die Urkunden dem Beamten vorzulegen, und bei schriftlichen Implorationen im Original oder in einer von einer öffentlichen Person beglaubigten Abschrift beizuschliessen. Im lezten Falle muß aber die Justiz-Behörde nothwendig, ehe sie das unten bemerkte Präjudiz verfügt und Exekution verhängt, das Original selbst eingesehen haben.

9.

Hält die Justiz-Behörde die Klage zum aussergerichtlichen Verfahren geeignet, so theilt sie solche dem Imploranten unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, zur Erklärung binnen 4 Wochen oder 28 Tagen mit.

10.

Die Insinuationen dieser Bescheide, sie mögen nun unmittelbar oder durch Requisition geschehen, sind jedesmal von dem Imploraten eigenhändig zu bescheinigen, und wenn er sie aus Ungehorsam verweigert, von Amtswegen durch Personen, die öffentlichen Glauben haben, zu beglaubigen.

11.

Wenn der Implorat in der vorgeschriebenen Frist seine Erklärung einreicht, so wird, nach Beschaffenheit der Sache, entweder das amtliche Verfahren bis zur Execution fortgesezt oder die Sache als illiquid auf den gewöhnlichen gerichtlichen Weg verwiesen.

12.

Erklärt er sich aber nicht, so ist ihm, wenn sich die Justiz-Behörde von der geschehenen Insinuation überzeugt hat, auf Anrufen des Imploranten, eine zweite Frist von 4 Wochen anzuberaumen, und treten hiebei die obigen Bestimmungen Nro. 10 und 11 ein.

13.

Bei fernerem Ungehorsam des Implorаten ist ihm, auf weiteres Anrufen des Imploranten, nach hinlänglich bescheinigter

Insinuation, die dritte und lezte Frist von 14 Tagen unter der Bedrohung zu geben, daß, wenn er auch dißmal sich nicht erklären würde, alsdann nach Ablauf dieser lezten Frist die Schuld in contumaciam für richtig und anerkannt angenommen und mit der Execution vorgefahren werden werde.

14.

Kommt die Erklärung des Imploraten im Termin ein, so wird die Sache auf die oben Nro. 11. bemerkte Weise eingeleitet.

Läßt der Implorat aber auch die dritte Frist ohne Befolgung des ihm aufgegebenen verstreichen, so wird, wenn sich die Justiz-Behörde von der richtigen Insinuation ihrer Dekrete überzeugt hat, durch ein Dekret oder amtlichen Bescheid die Drohung vollzogen, die Schuld pro recognita angenommen, der Implorat der Provocation auf dem gerichtlichen Weg, wenigstens vor vollzogener Execution für verlustig erklärt, und die Execution in der Maaße erkannt, daß sie nach 14 Tagen vom Tage der Insinuation dieser Verfügung an gerechnet, unter Beobachtung der in den Gesezen enthaltenen Vorschriften vorzunehmen ist.

15.

Gegen ein solchergestalt ausgesprochenes Erkenntniß findet weder Appellation noch sonst ein Rechtsmittel statt, es sei denn, daß der Implorat sich innerhalb der nachbestimmten Zeit an die nächste höhere gerichtliche Behörde mittelst einer Nichtigkeits-Klage, wende, bei deren Ausführung aber derselbe sich lediglich an die Form des Verfahrens, nicht aber an die Materialia der Sache selbst zu halten und darzuthun hat, daß die von Uns ertheilten Vorschriften wegen Einleitung des aussergerichtlichen Contumacial-Verfahrens nicht beobachtet worden seien.

16.

Zu Verfolgung dieser Provocation hat der Implorat innerhalb 14 Tagen, von dem Tage der Wissenschaft des ihm nachtheiligen Erkenntnisses, derjenigen Justiz-Behörde, von welcher das Erkenntniß ausgieng, sein Vorhaben an die höhere Behörde zu provociren, anzuzeigen; sie stellt ihm über diese Anzeige ein Dokument aus, und hat der Execution Anstand zu geben.

Innerhalb 4 Wochen oder 28 Tagen von dem Tage der Wissenschaft des nachtheiligen Erkenntnisses an, muß sofort der Provocant seine Beschwerdeschrift, mit allen Belegen versehen, bei der höheren Behörde einreichen, und innerhalb 14 Tagen, nach der der Unterbehörde von dem Provocanten geschehenen Anzeige hat diese sämtliche Akten im Original zur höheren Behörde unter Beifügung der Entscheidungs-Gründe einzusenden.

Sind die beiden Fristen von resp. 14 und 28 Tagen von dem Provocanten nicht gewahrt, so wird die Provocation von der höheren Behörde ohne weiters verworfen.

17.

Sind aber die Fristen gewahrt, so ist die Beschwerde des Provocanten dem Provocaten zur Vernehmlassung innerhalb 14 Tagen, mitzutheilen, sodann aber kein weiterer Schrift-Wechsel zu gestatten, sondern über die Provocation zu entscheiden, so daß das Erkenntniß der Unterbehörde entweder aufgehoben, oder die Provocation zurükgewiesen wird. Im ersten Falle kehrt die Sache in den Stand zurük, in dem sie sich vor dem Contumacial-Erkenntnisse befand. Im lezten Falle hingegen wird die Sache von der höheren Behörde an die Unterbehörde zurükgesendet, um nunmehr der Execution ohne Verzug statt zu geben; der Provocant selbst aber in alle Kosten verurtheilt, und nach Befund der Umstände wegen muthwilligen Umtriebs mit Strafe belegt.

18.

Nach geendigtem aussergerichtlichen Verfahren steht es dem Imploraten frei, seine Einreden in so fern sie nicht die Aechtheit der Urkunden, auf welche dasselbe gegründet worden, selbst betreffen, in dem ordentlichen Wege Rechtens auszuführen. Jedoch muß diß, wenn die Stelle, die das Executiv-Erkenntniß gefällt hat, ein Gericht war, vor dem nemlichen Gerichte; war die Stelle aber blos eine amtliche Behörde, vor dem Stadt- oder Amts-Gerichte des nehmlichen Ober- und Patrimonial-Amts geschehen. Es versteht sich aber von selbst, daß dadurch weder die Execution aufgehalten, noch der Gegentheil mit einer Cautions-Leistung beschwert werden darf. Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 16. Merz 1808.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

565.

Erlaß des Königl. Staats-Ministeriums an das Ober-Justiz-Collegium I. Senats, die Begnadigungs-Anträge betreffend,

vom 20. Merz 1808. [115])

---

115) Es wird darin verordnet, daß bei künftigen Anbringen auf Gesetze und rechtliche Milderungs-Gründe sich zu beschränken und der dem Monarchen allein zustehenden Begnadigung nicht vorzugreifen sey.

566.

K. Special-Erlaß, die Beibehaltung der bisherigen Prozeßart bei reichsgerichtlichen Prozessen betr.,

vom 25. März 1808. [116])

Da Seine Königliche Majestät aus Veranlassung der — vor dem ehemaligen Reichs-Hofrath in der Rescripts-Prozeß-Sache, der Nschen Prätendenten zu N wider N verhandelten und nun eingekommenen Akten gnädigst verordnet haben, daß sowohl in diesem, als in den andern gleichartigen Fällen, diejenige Prozeß-Art, in welcher sie bisher vor den vormaligen höchsten Reichs-Gerichten verhandelt worden sind, beibehalten werden soll; so wird solches dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal zur Nachricht und Nachachtung hiemit zu erkennen gegeben. Decretum. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 25. März 1808.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

567.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Justiz-Collegium I. Senats, die Ausübung der Patrimonial-Jurisdiction der mediatisirten Fürsten und Grafen betreffend,

vom 25. Merz 1808. [117])

Seine Königliche Majestät haben aus Veranlassung einer Beschwerde der Fürsten von N. wegen Ausübung ihrer Criminal-Jurisdiction, über die Verhältnisse der letztern im allgemeinen eine erklärende allerhöchste Bestimmung für nöthig erachtet und wollen solche hienach von allen mediatisirten Fürsten und Grafen ohne Unterschied dergestalten ausgeübt wissen, daß

1) nach dem Organisations-Manifest §. 52 [118]) von zehen

116) Normal-Buch des vormaligen Ober-Justiz-Collegiums 2 Senats.

117) S. jetzt die seit 1819 ergangenen Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn und des vormals reichsunmittelbaren Adels.

118) Sammlung der Staatsgrundgesetze III. 247.

Reichsthalern und 8. Tagen Gefängniß von der Patrimonial-Behörde selbst ohne weiters soll erkannt werden können;

2) wichtigere Fälle hingegen die vorgängige Einholung eines Consiliums erfordern, wobei jedoch den Patrimonialherrn nach der allerhöchsten Resolution vom 24. Nov. 1806. zu Ersparung der Consulenten-Kosten unbenommen bleibt, die Sache sogleich dem Ersten Senat zur Entscheidung vorzulegen, und daß

3) vermög dieser Königl. Resolution vom 24. Novbr. 1806. in Verbindung mit dem allerhöchsten Decret vom 24. Janr. 1807. [119]) in Fällen, wo es auf Zuchthaus-Festungs- oder Todes-Strafen ankommt, nach vorgängiger Beendigung der Inquisition und Consilien-Einholung das auf solche gegründete Erkenntniß dem Ersten Senat und durch diesen Sr. Königl. Majestät zur Bestätigung oder Begnadigung vorzulegen ist.

Es wird daher diese allerhöchste Normal-Resolution dem Ersten Senat des K. Ober-Justiz-Collegiums zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht ꝛc.

568.

Erlaß Kön. Ob. Regierung, die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei in den mit unmittelbaren Königl. Unterthanen vermischten patrimonial-herrschaftlichen Orten betreffend,

vom 30. Merz 1808. [120])

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 10. Merz zu bestimmen geruhet, daß der den Patrimonialherrn zu Ausübung der Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei allergnädigst ertheilten Befugniß die der Natur der Sache angemessene Einschränkung dahin gegeben werden soll, daß solche nur von geschlossenen Jurisdictionsbezirken, nicht aber von dem Fall zu verstehen sei, wo in einem und demselben Ort unmittelbare Königl. Unterthanen mit patrimonial-herrschaftlichen Hintersassen vermischt sind, indem sonst die Königl. Unterthanen eines und desselben Orts um der Verhältnisse willen, in welchen ein Theil derselben mit ihren Patrimonialherrn steht, von verschiedenen Behörden in Jurisdictions- und Polizei-Sachen Befehle erhalten würden.

---

119) Oben Nro. 512.

120) Reg. Blatt 1808. S. 173. — Vergl. jetzt die K. Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren und des ritterschaftlichen Adels v. 8. Aug. 1819. und 8. Dec. 1821.

Samtliche Königl. Souverainetäts-Oberbeamte werden daher hierdurch angewiesen, diese allerhöchste Verordnung in allen pro diviso oder indiviso gemischten Orten ungesäumt in Vollzug zu bringen. Dekret. Stuttgart, in König. Ob. Regierung, Regimin. Departem. den 30. Merz 1808.

569.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Ober-Justiz-Collegiums die Einlieferung schwangerer Weibspersonen in die Straf-Anstalten betr.,

vom 13. April 1808. [121])

Seine Königliche Majestät haben mißfällig vernehmen müssen, daß von dem Patrimonial-Amt N. eine gewisse N. in das Ludwigsburger-Zuchthaus eingeliefert worden, welche in ihrer Schwangerschaft schon so weit vorgerückt ist, daß ihre Entbindung noch vor Ablauf der Strafzeit bevorsteht. Da es nun ein natürlicher, und bis jetzt stets beobachteter Grundsatz ist, daß an solchen Weibspersonen, die schon länger schwanger gehen, keine Strafe vollstreckt, sondern dieselbe bis nach abgelegter und abgesäugter Leibesfrucht im Anstand gelassen werde, so wird der K. Criminal-Senat andurch angewiesen, nicht nur dem Patrimonial-Amt N. wegen nicht geschehener Berücksichtigung dieser Verhältnisse einen ernstlichen Verweis zu ertheilen, sondern auch überhaupt auf genauere Beobachtung jener Vorschrift im Allgemeinen zu halten, und in vorkommenden Fällen jedesmal die Beamtungen darnach zu bescheiden.

570.

Königl. Normal-Verordnung über die Erbfolge in den fürstlichen, gräflichen und adelichen Familien.

vom 22. April 1808. [122])

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Grus zuvor, Liebe Getreue!

Wir finden Uns in Erwägung der vorliegenden Verhältnisse bewogen, andurch zu verordnen: daß die in dem Württembergischen

---

121) Vergl. auch die Verordnung vom 5. Janr. 1809. Wegen Einlieferung schwangerer Weibspersonen in die Straf-Anstalten, S. den Erlaß des Straf-Anstalten-Collegiums an sämmtliche Bezirks-Gerichte vom 13. April 1829.

122) Reg. Blatt 1808. Seite 221. S. das K. Decret vom 18. Febr. 1808. oben Nro. 550. die erläuternde Verordnung vom 26. April 1812. das Staats-

Land=Recht enthaltenen Bestimmungen der Erbfolge auch für alle der höchsten Souverainetät unterworfene Fürsten, Grafen und Ritterguts=Besizer die einzige allgemein verbindliche Rechts=Norm seyn sollen, so, daß alle bisherige Rechts=Gewohnheiten, testamentliche Verordnungen, Erb=Verträge und andere Familien=Gesezе, welche bisher ein von den landrechtlichen Bestimmungen abweichendes Erbfolge=Recht für einzelne Familien festgesezt hatten, von nun an unkräftig sind.

Successions=Fälle, die vor Erlassung dieser Verordnung eingetreten sind, werden nach den vorher bestandenen Familien=Normen beurtheilt und erledigt; spätere sind aber nach der gegenwärtigen Vorschrift dergestalt zu erledigen, daß auch früher geschehene Entsagungen und Verzichte ungültig sind.

Es sind daher von nun an alle Successions=Fälle nach den sich ergebenden Ehe= und Verwandtschafts=Verhältnissen genau nach den Vorschriften des Württembergischen Land=Rechts in jedem Falle zu behandeln, es werde ab intestato oder nach Testamenten und Verträgen, die das Landrecht gestattet, vererbt.

In Ansehung der Lehen bleibt es bei den in den Lehen=Briefen ausgedrukten Vorschriften, und in Ermanglung derselben bei den an Unserem Lehenhofe geltenden Rechten. Hieran geschiehet Unser Königl. Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Ludwigsburg, den 22. April 1808.

Friderich.

Graf von Normann=Ehrenfels.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

v. Vellnagel.

571.

Special=Rescript des zweiten Senats des K. Ober=Justiz=Collegiums an das Ober=Amt N —, die in den neuen Landen zu errichtenden Zubringens=Inventuren und Eventual=Abtheilungen betr.,

vom 22. April 1808. [123])

(Friderich), Auf Eure, unterm 26. Janr: bei der Königlichen Ober=Regierung gemachte Anfrage, in Betreff der Zubringens=In=

Ministerial=Decret vom 19. Febr. 1814. und die K. Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 8. Dezbr. 1821. §. 13. und 14.

123) Enthalten in Knapps Repertor. B. 1. S. 534. — Siehe auch die von dem zweiten Senate des Oberjustiz=Collegiums unterm 17. Janr. 1809. er=

venturen und Eventual-Abtheilungen, werdet Ihr, in Rücksicht der darin vorkommenden Rechtsfragen, dahin beschieden; daß

1) die allgemeine Güter-Gemeinschaft, da sie mit den Württembergischen Successions-Gesetzen nicht vereinbar ist, als gesetzliche Norm nicht mehr und nur alsdann gelten kann, wenn die Eheleute sie durch besondere Ehe-Verträge, welche aber, um gültig zu seyn, nach der Form des Württembergischen Land-Rechts errichtet seyn müssen, unter sich festgesetzt haben, —
2) aber in jedem Fall, es mögen Ehepacten, oder die Württemberg'sche Art der Gemeinschaft, statt finden, sind, bei den im Landrecht Part. IV. Tit. 3. darauf gesetzten Strafen, Zubringens-Inventuren und bei Trennung jeder Ehe durch den Tod des einen Ehegatten, Eventual-Abtheilungen zu errichten, und habt Ihr wegen des Wohls der Familie genau darauf zu sehen: daß hierunter die Württemberg. Gesetze sorgfältig beobachtet werden mögen.

Was aber sodann die übrigen Puncte betrifft, so werdet Ihr dißfalls von der Königl. Ober-Regierung beschieden werden.

Daran ꝛc. Stuttgardt, im Königl. Ober-Justiz-Collegio II. Senats, den 22. April 1808.

572.

Beschluß des Königl. Ober-Tribunals, die Unterzeichnungs-Art der daselbst immatrikulirten Königl. Notarien betreffend,

vom 26. April 1808. [124])

Den sämtlichen Königl. Notarien, welche als vormals Kaiserliche bestätigt, und bei dem Königl. Ober-Tribunal immatriculirt wurden, ist die Vorschrift ertheilt worden, bei ihren Amts-Verrichtungen, von welcher Art sie auch seien,

1) sich in Unterzeichnung ihres Namens nie anders zu benennen, als:
„Königlich Württembergischer, immatriculirter Notar,"
2) auf den Fall, daß ihr bisheriges Amts-Sigill in der Umschrift oder etwa auch in dem Sinnbilde, irgend eine Be-

---

theilten Bestimmungen, die K. Verordnung, mehrere zur Vereinfachung der Schreiberei-Geschäfte getroffene Verfügungen betr. vom 20. August 1817. Nro. II. und III. und die Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. May 1826. Art 30. ff.

124) Reg. Bl. 1808. S. 241. S. auch die Notariats-Ordnung vom 25. Oktober 1808.

ziehung auf ihre ursprüngliche, seit der Auflösung des Deutschen Reichs-Verbandes von selbst hinweggefallene Eigenschaft eines „Kaiserlichen" Notars enthalten sollte, sich desselben nicht mehr zu bedienen, sondern in der Umschrift des neu zu wählenden Insiegels ebenfalls blos das Prädikat eines

„Königlich Württembergischen Notars"

sich beizulegen:

widrigenfalls nicht nur die von ihnen ausgefertigte Urkunde, worinn sie immerhin bestehen möge, nicht angenommen, sondern auch der dagegen Handlende mit einer angemessenen Ahndung angesehen werden soll; und werden von dieser, bereits an jeden einzelnen Königlichen Notar erlassenen Verfügung hier die sämtlichen Königl. Oberämter und Gerichts-Stellen zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesezt. Tübingen, den 26. April 1808.

573.

Beschluß des königl. Ober-Appellations-Tribunals in Tübingen und des Königl. Ober-Justiz-Collegiums in Stuttgart, betreffend die Beglaubigung auswärtiger Vollmachten,

vom 7. Mai 1808.[125])

Bei den Königlich Württembergischen Gerichtsstellen sind in verschiedenen Fällen Vollmachten aus dem Auslande vorgelegt worden, deren Aechtheit nicht, wie es gleichwohl zur Rechtsgültigkeit derselben erforderlich gewesen seyn würde, obrigkeitlich bezeugt war.

Damit nun bei allen processualischen Verhandlungen der Punkt der Bevollmächtigung der Partheien, auch in dieser Beziehung zu gehöriger Zeit, in vollkommene Richtigkeit gesetzt, erscheinen möge, wird von Seiten des Königl. Oberappellations-Tribunals und des Königl. Ober-Justiz-Collegiums I. Senats hiemit die Vorschrift ertheilt, daß jede, von einer auswärtigen Parthei ausgestellte Vollmacht nicht anders, als was sowohl die Namens-Unterzeichnung, als auch die Besieglung des Gewaltgebers betrift, von der Orts-Obrigkeit desselben, oder von einer höheren ihm vorgesetzten Stelle, mittelst Unterschrift und öffentlichen Insiegels, auf eine über allen Zweifel erhobene Weise beglaubigt, übergeben werden soll: wie denn nach dieser Vorschrift nicht nur die Königl. Ober-Tribunals- und Ober-Justiz-Procuratoren ihre Mandanten zu frühzeitiger und genügender Berichtigung dieses Erfordernisses anzuweisen wissen wer-

---

125) Reg. Bl. 1808. S. 267. S. auch die Bekanntmachung des Civil-Senats des K. Obertribunals vom 16. Dec. 1830.

den, sondern auch die Patrimonial-Justiz-Kanzleien der unter Königl. Hoheit stehenden Herrn Fürsten und Grafen und sämtliche untere Königliche Gerichts-Behörden, in allen dahin geeigneten Fällen sich gebührend zu achten haben. Gemeinschaftlich beschlossen zu Tübingen und Stuttgart, den 7. Mai 1808.

---

†) Königl. Verordnung, betreffend die Beerdigungs-Art von todtgefundenen Personen, Selbstmördern u. s. w.

vom 8. Mai 1808.

---

††) Königl. Verordnung, das Verhalten gegen verdächtige Personen und Wilderer betreffend,

vom 14. Mai 1808.

574.

Erlaß der königl. Ober-Regierung, Regiminal-Depart. die Besetzung der Justitiars-Stellen für einzelne Zugehörungen der Patrim. Herrschaften betreffend,

vom 14/16. Mai 1808. [126])

Se. Königl. Maj. haben durch das allerhöchste Decret vom 26. April verordnet, daß, wenn einzelne Zugehörungen einer Patrimonial-Herrschaft und Besitzung mehr als 4 Stunden von dem Sitze des Patrimonial-Beamten entfernt sind, für dieselbe entweder eigene Justitiarien aufgestellt, oder eine benachbarte Königl. oder patrimon. Beamtung nach Maasgab des Organisations-Manifestes damit beauftragt werden solle. Es werden daher die Königl. Kreisämter hiemit angewiesen, da, wo dieses zur Anwendung kommt, die patrimon. Herrn um ihre Erklärung, wie sie jene Justitiarstellen

---

†) Reg. Bl. 1808. S. 305. Vergl. Gener. Rescr. vom 15. März 1809. Minist.-Erlaß vom 23. April 1829. wegen Ablieferung der Leichname auf anatomische Lehr-Anstalten. — Art IV. — VII. handelt von der Beerdigung der Selbstmörder, welche Verbrechen verübt haben. — S. die Samml. der Reg.-Ges.

††) S. die Sammlung der Forst- und Jagd-Gesetze.

126) Reg. Bl. 1808. S. 265. — Vergl. jetzt die schon öfters — (Note 117.) angeführten Declarationen.

zu besetzen gedenken, aufzufordern, und den Erfolg in der Zeit von 3 Wochen zu berichten. Decret. Stuttg. den 14/16. Mai 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

575.

Decret des kön. Ob. Justiz-Coll. I. Sen. die medicinischen Zeugnisse über die Inquisiten betr.,

vom 21. Mai 1808. [127])

Da man wahrzunehmen hat, daß in vielen Fällen die sub dato 11. Septbr. 1807. erlassene Verfügung wegen Einsendung medicinischer Zeugnisse über die körperliche Beschaffenheit der Inquisiten theils gar nicht, theils nicht gehörig befolgt werde: so findet man sich veranlaßt, die genaue Befolgung jener Vorschrift nochmal einzuschärfen, und sämtlichen Ober- und Patrimonial-Beamten zugleich aufzugeben, dafür Sorge zu tragen, daß die Aerzte in ihren Zeugnissen nicht nur die körperliche Umstände der Inquisiten beschreiben, sondern auch ihr competentes pflichtmäßiges Urtheil beifügen, ob die körperliche Beschaffenheit der Inquisiten die Erstehung schwerer Straf-Arbeit ohne Nachtheil für Gesundheit oder Leben zulasse? Diese Verordnung ist auch in allen Fällen, wo nach den Gesetzen eine Leibes-Strafe zu erwarten steht, zu beobachten, die Inquisiten mögen verhaftet seyn, oder nicht.

576.

Special-Erlaß des königl. Staats-Ministeriums an den zweiten Senat des Königl. Oberjustiz-Collegiums, betreffend die Supplirung des elterlichen Consenses bei katholischen Partheien,

vom 23. Mai 1808. [128])

Da alle Ehesachen blos quoad Sacramentum vor das forum ecclesiasticum, hingegen quoad contractum vor das forum civile

---

127) Reg. Bl. 1808. S. 268. Vergl. oben Nro. 547. und die Verfüguug der Ministerien der Justiz u. des Innern vom 10. Okt. 1820.

128) Die Supplirung des elterlichen Consenses geschieht jetzt durch die ehegerichtlichen Senate bei den Gerichtshöfen.

gehören und die Supplirung des Consenses der Eltern oder Vormünder, wenn sie ihren Kindern oder Pfleglingen die Einwilligung zu ihrer Heirath verweigern, eine ganz weltliche Sache ist; so hat der zweite Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegii über den vorliegenden, ganz zu dessen Ressort gehörigen Fall selbst zu entscheiden ꝛc.

Decretum, Stuttgart, im Königlichen Staats-Ministerium, 23. May 1808.

Normann Ehrenfels, Mandelslohe, Ende.

577.

Königl. Verordnung, das executivische Verfahren gegen die königl. Civil-Diener betreffend,

vom 25. May 1808. [129]).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Da mehrere Fälle vorgekommen sind, wo entweder bei Schuld-Klagen gegen die in Unsern Königl. Diensten stehenden Personen, die ihnen von Uns ausgesezte Besoldung, bei dem Mangel anderer Gegenstände, zur Befriedigung der Gläubiger, mit Execution angegriffen, oder gegen sie ein Wechsel-Arrest verhängt worden, so finden Wir Uns bewogen, zur Abstellung der für Unsern Allerhöchsten Dienst daraus entstehenden Nachtheile hiemit Folgendes zu verordnen:

1) Wenn gegen Unsere Königl. Diener eine Execution wegen Schuldforderungen zu verhängen ist, und es an andern Gegenständen zur Hülfsvollstreckung fehlt, so soll nur ein Drittel ihrer Besoldung als Executionsmittel angewendet, der Ueberrest der Besoldung aber dem Diener zum nöthigen Unterhalt gelassen werden.

2) Bei den von Unsern Königl. Dienern ausgestellten Wechseln fällt das Recht des Gläubigers, zwischen dem Antrag auf Personal-Arrest oder Execution in die paratesten Mittel zu wählen, dergestalt hinweg, daß ein persönlicher Arrest nicht ferner erkannt werden darf, sondern blos das Wechsel-Verfahren in Absicht auf

---

129) Reg. Bl. 1808. S. 277. S. die K. Verord. vom 9. April 1810. das Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juny 1821. §. 11. und das Executionsgesetz vom 15. April 1825. Art. 42.

die schleunige Execution, und die übrigen Theile des Wechsel-Prozesses Statt findet.

Daran geschiehet Unser Königl. Wille u. s. w.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

578.

Erlaß des königl. Justiz-Ministeriums an den II. Senat des Königl. Oberjustiz-Collegiums, betr. die Competenz des letzteren in Wechselklagen gegen Militär-Personen,

vom 26. May 1808. [130])

Dem zweiten Senat des Königl. Oberjustiz-Collegiums wird auf dessen Anfrage vom 18. d. M. hiemit zu erkennen gegeben, daß derselbe die vorgelegte und hieneben wieder zurückgehende Wechselklage des N. N., gegen den N. um so mehr anzunehmen hat, als die Königl. Militär-Gerichte nach den darüber eingezogenen Erkundigungen in Wechselsachen keine Jurisdiction ausüben.

Stuttgart, am 26. May 1808.

Königl. Justiz-Ministerium.

Ende.

579.

Verordnung des königl. Ober-Tribunals für sämmtliche fürstliche und gräfliche Justiz-Kanzleien, wie auch Patrimonial-Justiz-Aemter, in den Fällen einer Appellation von Letzteren an die Ersteren.

Vom 31. May 1808. [131])

Das Königl. Ober-Tribunal hat in mehreren daselbst vorgekommenen Verhandlungen bemerkt, daß bei Appellationen oder

---

130) S. Wechsel-Ordnung von 1759.

131) Reg. Bl. 1808. Seite 307. — Für die Appellationen von den Patrimonial-Justiz-Stellen an die höheren Gerichte finden jetzt ganz dieselben Bestimmungen Anwendung, welche in dem IV. Edikte über die Rechtspflege in den unteren Instanzen vom 31. Decbr. 1818. §. 150. ff. allgemein gegeben sind.

Provokationen von den Patrimonial=Justiz=Aemtern an die Fürstliche Justiz=Kanzleien in Beziehung auf die gesezlich vorgeschriebenen Appellations=Förmlichkeiten und Nothfristen, keine durchgängig genaue Ordnung beobachtet werde.

Um nun auch für diese Appellations=Fälle eine gleichförmige Geschäfts=Behandlung festzusezen, wird hiemit sämtlichen Fürstlichen und Gräflichen Justiz=Kanzleien, wie auch Patrimonial=Justiz=Aemtern, die Vorschrift ertheilt, daß bei allen vorkommenden Appellationen von gedachten Justiz=Aemtern an die Justiz=Kanzleien in Ansehung der Fatalien und Formalien, nach allen Beziehungen und Theilen des Appellations=Verfahrens, ganz dieselben Bestimmungen, soweit sie hier ihre Anwendung finden, auf das genaueste beobachtet werden sollen, welche, in gleichem Verhältnisse der Fürstlichen und Gräflichen Justiz=Kanzleien gegen das Königl. Ober=Tribunal, durch die in dem Staats= und Regierungs=Blatt vorigen Jahrs (Nr. 50. S. 30. u. f.) eingerückte Verordnung vom 1. Juli 1807. eben so deutlich als ausführlich vorgezeichnet worden sind: jedoch mit der einigen Ausnahme, daß bei den hier in Frage liegenden Appellationen von den Patrimonial=Aemtern an die Justiz=Kanzleien die bei dem Königl. II. Ober=Justiz=Senat, als Ober=Richter, eingeführte Akten=Einlegungs=Taxe, gegenwärtig von einem Goldgulden zu 3 fl. 29 kr. zu bezahlen ist.

Damit aber bei Einführung dieser neuen Ordnung keine Nachtheile für die rechtsunkundigen Partheien entstehen mögen, so werden die Patrimonial=Justiz=Aemter hiedurch zugleich angewiesen, einer jeden Parthei, welche von dem eröffneten justizamtlichen Spruche zu appelliren gemeint seyn, oder entschlossen sich erklärt haben sollte, die hiebei durchaus zu beobachtenden Nothfristen und Förmlichkeiten, so wie die mit der Nichtbeobachtung derselben verknüpften Rechts=Nachtheile, umständlich und urkundlich bekannt zu machen. Beschlossen, Tübingen, den 31. Mai 1808.

---

†) Erneuerte königl. Verordnung, wegen Fassung der Memorialien, insbesondere die Concipisten derselben betr.,

vom 20. May 1808.

2. Juny.

---

†) Reg. Bl. 1808. S. 306. — S. die Sammlung der Regierungs=Gesetze.

580.

Rescript des königl. Staatsministeriums, die Vertheidigung der Delinquenten betreffend, vom 2. Juny 1808.

Man hat das Anbringen des I. Senats des Königl. Ober-Justiz-Collegiums, die rechtliche Vertheidigung der Delinquenten betreffend, eingesehen, und giebt demselben auf die innbemerkten Anfragen zu erkennen, daß

ad 1.) in dem §. 9. der Instruction [132]) bloß von der allgemein, jedem Verbrecher gestatteten Defension vor Fällung der Sentenz, wenn er scheinbare Gründe anzuführen im Stande ist, die Rede sey, hierdurch aber eine ausserordentliche Special-Defension nach gefällter Sentenz, wenn noviter reperta. z. B. neue Documente, neue Zeugen u. s. w. vorhanden seyn sollten, keineswegs ausgeschlossen werde.

ad 2.) Versteht es sich von selbst, daß die allgemeine Defension vor, oder die Special-Defension nach gefällter Sentenz nicht in leichteren Fällen, wo nur eine geringe Geld- oder körperliche Strafe Platz greift, sondern allein bei eigentlich peinlichen Fällen zu gestatten ist. Endlich hat es

ad 3.) dabei sein Verbleiben, daß die allgemeine Defension, einem Delinquenten, wenn er sich derselben nicht bedienen will, oder sie binnen der vorgeschriebenen Fristen einzulegen versäumt, nicht weiter bewilligt werden soll.

Decretum, Stuttgart, im Königlichen Staats-Ministerium, den 2. Juni 1808.

Normann Ehrenfels, Mandelslohe, Ende.

†) Königl. General-Verordnung, die Abstellung mehrerer medicinisch-polizeilicher Mißbräuche betr. vom 3. Juny 1808.

132) Instruction für das Oberjustiz-Collegium I. Senat, vom 27. July 1806. §. 9. oben Nr. 493.

†) Reg. Bl. 1808. S. 313. — S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Handelt in den §§. 2. und 3. von dem Verbote und der Strafe des Medikastrirens. S. auch die k. Verordnung vom 1. July 1809.

581.

Decret des Königl. Justiz-Ministeriums an den ersten Senat des Oberjustiz-Collegiums, betreffend den Verzicht des Fürsten von Salm-Krautheim auf die Patrimonial-Jurisdiction,

vom 4. Juny 1808. [133])

Da Seine Königliche Majestät durch das allerhöchste Decret vom 31. Mai d. J. die von dem Fürsten von Salm Krautheim geschehene Verzichtleistung auf die demselben in seinen Besitzungen auf dem linken Jaxt-Ufer zustehende Gerichtsbarkeit anzunehmen und zu verordnen geruht haben, daß die Jurisdiction künftig von dem Königl. Oberamt Schönthal in der Masse ausgeübt werden solle, daß solches auch die Fructus Jurisdictionis zu erheben habe; So wird solches dem Ersten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegii zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, ꝛc.

582.

General-Rescript, das Heirathen der Substituten betreffend,

vom 10. Juny 1808. [134])

583.

Königl. Verordnung, betreffend das Verbot öffentlicher Verrichtungen durch cassirte Beamte,

vom 13. Juny 1808. [135])

Da Seine Königl. Majestät auf eine unmittelbare Beschwerde des N. gegen das Verbot seiner ferneren Praxis, die allerhöchste Resolution unterm 7ten dieses dahin ertheilt haben, daß demselben eröffnet werden soll, daß gegen ihn auf allerhöchsten Befehl, so, wie es geschehen, verfahren worden sey, weil jedem Cassirten keine öffentliche Verrichtung mehr gestattet werden könne; So wird solches

133) Norm. Buch des Oberjustiz-Collegiums I. Senats.
134) Reg. Bl. 1808. Nr. 28. S. 313. Darin wird den Substituten das Heirathen verboten.
135) Ueber die Folgen der Cassation siehe auch Art. 46. des Straf-Edicts vom 17. July 1824.

dem I. Senate des Königl. Ober-Justiz-Collegii zu dem Ende gnädigst bekannt gemacht, um sich bei künftigen Fällen hienach als einem Normali, zu achten.

Stuttgart, den 13. Juny 1808. K. Staats-Ministerium.

584.

Königl. Verordnung, betreffend die Behandlung der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit in den Ober-Amts-Orten, welche keine ordentliche Gerichte haben, vom 19. Juny 1808. [136]

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da es für die Einwohner derjenigen Ober-Amts-Orte, welche keine Gerichte haben, nachtheilig seyn würde, wenn alle Privathandlungen, bei welchen die Gesezе eine obrigkeitliche Cognition, Beurkundung, oder Bestätigung erfordern, vor die öfters von dem Wohnort der handelnden Personen sehr entfernten, und von den zu berüksichtigenden persönlichen und Local-Verhältnissen nicht genug unterrichteten Oberamts- oder Stadt-Gerichte gebracht werden müßten: so sehen Wir Uns veranlaßt, die Ausübung der sogenannten jurisdictionis voluntariae bei den häufiger vorkommenden Rechtsgeschäften der Einwohner solcher Orte den Orts-Magistraten zu übertragen, und denselben in dieser Hinsicht folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

In jedem Ort, wo ein Magistrat sich befindet, oder, wenn mehrere Orte zu einer Schultheißerei vereinigt sind, an dem Ort, wo der Stabs-Schultheiß seinen Siz hat, ist der Magistrat verpflichtet, eigene Contracts- und Unterpfands-Bücher zu führen, und, wie andere öffentliche Bücher und Urkunden in der Orts-Registratur zu verwahren.

§. 2.

Alle Verträge über liegende Güter, wodurch das Eigenthum derselben veräussert oder beschränkt, oder irgend eine Real-Last auf

---

136) Reg. Bl. 1808. S. 321. — Ueber einen Nachtrag siehe das Decret vom 15. Dezbr. 1808. Die neuern Bestimmungen über die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit durch die Stadt- und Gemeinderäthe, sind enthalten: in dem IV. Edicte über die Rechtspflege in den untern Instanzen vom 31. Dezbr. 1818, §. 39. und in der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. May 1826. Art 1. Die auf die Führung des Unterpfands-Wesen sich beziehenden Bestimmungen sind abgeändert durch das Pfandgesetz vom 15. April 1825. und die Haupt-Instruction vom 15. Dezbr. 1825.

dieselbe gelegt wird, namentlich alle Käufe und Verkäufe, Leibgedings- und Tausch-Contracte ꝛc. sind vor den Orts-Magistrat, und in Schultheißereien vor den unter dem Stabsschultheißen versammelten Magistrat, in dessen Gebietsbezirk das Gut gelegen ist, zu bringen. Es muß dieses von sämmtlichen Contrahenten und zwar längstens innerhalb 14 Tagen nach Schließung des Contracts, oder, wenn während dieses Zeitraumes keine Magistrats-Sizung gehalten würde, bei der nächstfolgenden Sizung geschehen. Welcher von den Contrahenten die Beobachtung dieser Vorschrift innerhalb der bestimmten Zeitfrist unterläßt, wird bei einem Contract, welcher über 50 fl. beträgt, mit 14 fl. und, wenn der Betrag geringer ist, mit 3 fl. 15 kr. Herrschaftstrafe belegt. Die Vorlegung des Contracts aber muß in jedem Falle nachgeholt werden, und die Contrahenten sind, der unterlassenen Insinuation ungeachtet, nach Verfluß der gesezlichen Frist von 14 Tagen nicht mehr davon einseitig abzugehen berechtigt, es würden dann dem Contract andere rechtliche Einreden oder die Ausbedingung einer längeren Reue-Zeit entgegenstehen.

§. 3.

Bei Erkennung über einen Contract hat der Magistrat sorgfältig zu untersuchen, ob die Contrahenten die Fähigkeit und Befugniß gehabt haben, den Contract einzugehen, ob an der Willensübereinstimmung derselben kein Mangel erscheine, ob die contrahirenden Weibspersonen von ihren gesezlichen oder gerichtlich bestätigten Beiständen berathen worden, ob nicht Pflegkinder dabei verfangen seyen, wegen welcher die Geseze noch besondere Förmlichkeiten vorschreiben, ob der Contract selbst nicht gegen ein verbietendes Gesez anstoße, oder ob nicht Rechte eines Dritten, welchem etwa ein verkauftes Gut zum Unterpfand verschrieben, oder das Eigenthum darauf unter gewißen Bestimmungen vorbehalten wäre, dadurch gekränkt würden.

§. 4.

Was insbesondere die Leib-Gedings-Contracte betrifft: so ist vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Eltern sich nicht zu früh auf das Leibgeding sezen, so lange sie noch zum Güterbau und zu Führung einer größern Feld-Oekonomie hinlängliche Kräfte besizen, daß für den Unterhalt der Abtretenden hinreichend gesorgt, und keines der Kinder zu sehr verkürzt wird, auch daß alle Bedingungen des Contrakts deutlich beschrieben werden, besonders aber die Frage von der Widerruflichkeit ausdrüklich bestimmt wird.

§. 5.

Sollte irgend eine Vermuthung vorhanden seyn, daß der Verkäufer eines Gutsstüks einer Königl. Beamtung etwas schuldig wäre, so ist zuvorderst hierüber genauere Nachricht einzuziehen, und wenn das Gutsstük einer Königl. Kasse wegen einer Schuld verpfändet

wäre, ohne Einwilligung der Königl. Ober-Finanz-Kammer keine Veränderung desselben zu gestatten, noch über den deshalb geschlossenen Contrakt zu erkennen. Wäre der Inhaber eines Guts nur mit Bezahlung der darauf haftenden Zinße, Gülten oder anderer Abgaben im Rükstand geblieben; so kann zwar über die Guts-Veräußerung erkannt werden; es ist aber der Kaufschilling solang mit Arrest zu belegen, bis die rükständige Schuldigkeit abgetragen ist.

Würde ein Magistrat bei Erkennung über einen Contrakt Anstände finden, welche er nicht hinlänglich zu beurtheilen im Stande wäre, so hat derselbe die Sache dem ihm vorgesezten Oberamts- oder Stadt-Gericht vorzulegen, und dessen Bescheid hierüber abzuwarten. Sollten aber durch eine schuldbare Nachläßigkeit die Interessenten in Nachtheil versezt worden seyn, so werden die Schuldhaften nicht nur zum Schadens-Ersaz angehalten, sondern auch nach dem Maaße ihrer Verfehlung gestraft werden.

§. 6.

Ist über einen Contrakt gehörig erkannt, worüber die Verhandlung jedesmal in das zu haltende Protokoll-Buch einzutragen ist, so hat der Aktuar denselben nicht nur nach seinem ganzen Inhalt mit Bemerkung des Datums des geschehenen Erkenntnisses in das Contraktbuch einzuschreiben, sondern auch die Namen der Contrahenten in das über dieses Buch genau zu fertigende Register einzutragen und das Original des etwa übergebenen Kaufzettels besonders aufzubewahren.

Wird von einem Contrahenten ein förmlicher Kauf- und Fertigungs-Brief verlangt, so ist dieser durch den Aktuar auszufertigen, und durch den Oberamtmann mit dem oberamtlichen Siegel zu versehen.

§. 7.

Ein gleiches Verfahren findet Statt, wenn liegende Güter schenkungsweise veräussert werden, welches, so wie jede über 200 fl. im Werth betragende Schenkung an Geld oder Fahrniß, bei Strafe der Nichtigkeit vor Gericht, und an Orten, wo keine Gerichte bestehen, vor den Orts-Magistrat gebracht, und in das Contraktbuch eingeschrieben werden muß.

§. 8.

Wenn Güter, welche zu einer Schultheißerei oder zur Markung eines mit keinem Gericht versehenen Orts gehören, öffentlich verpfändet werden: so hat der Verpfändende sich vor dem Magistrat, unter welchem die Güter liegen, einzufinden, und vor demselben zu erklären, wem, für welche Schuldigkeit, und welche Güter er zu einem öffentlichen Unterpfand verschreiben wolle.

Eine Person weiblichen Geschlechts ist von ihrem gesezlichen oder gerichtlich bestätigten Kriegsvogt zu begleiten.

Wollen Eheleute eine gemeinschaftliche Unterpfands-Verschreibung ausstellen, so haben beide zu erscheinen, und, wenn die Ehe-

frau sich für ihren Ehemann verschreibt, oder wenn gezweifelt würde, ob sie nicht von letzterem zu der Verschreibung ordnungswidrig überredet oder gezwungen worden wäre, so ist derselben noch ein besonderer Kriegsvogt beizugeben.

§. 9.

Dem Magistrat liegt hierauf ob, mit aller Genauigkeit zu untersuchen, ob die erschienenen Personen die Befugniß und Fähigkeit haben, sich durch eine Unterpfands=Verschreibung zu verbinden, ob denselben nicht ein Mangel an der Bevogtung oder ihre Minderjährigkeit im Weg stehe, ob nicht die zu verschreibenden Güter selbst bereits einem andern ganz oder zum Theil verschrieben seyen, ob nicht die Kinder des Verpfändenden mit dem ihnen angefallenen mütterlichen Erbgut darauf verwiesen seyen, ob die Güter dem Verpfändenden mit dem vollen Eigenthum zugehören, oder ob sie nicht lehenbar oder mit einem Fideikommiß beschwert oder ein Eigenthum der nicht mitverbundenen Ehefrau oder der Kinder seyen, ob zu Verpfändung eines Lehens= oder Fideikommiß=Guts die Einwilligung des Lehenherrn oder der Fideikommiß=Erben beigebracht sey, und ob der Werth der zum Unterpfand ausgesezten Güterstüke so viel betrage, daß der Darleiher für sein Capital und die daraus verfallenden Zinße hinreichend gesichert wäre.

In lezterer Hinsicht ist darauf zu sehen, daß, wenn zwischen den Contrahenten nichts anders verabredet worden ist, der pflichtmäßige Anschlag der Unterpfänder wenigstens das Dreifache der damit zu versichernden Capital=Summe beträgt.

Bei dieser Untersuchung ist um so sorgfältiger zu Werk zu gehen, als auf den Fall, wenn ein Darleiher durch die Schuld des Magistrats in Schaden gerathen würde, alle diejenigen, welche der Cognition über die Unterpfands=Bestellung angewohnt haben, oder hätten anwohnen sollen, zur Schadloshaltung verbunden sind, und einer für den andern zu haften hat. Sollten sich hiebei Anstände ergeben, deren Erledigung besondere rechtliche Kenntnisse voraussezt: so hat der Magistrat bei dem Oberamts= oder Stadtgericht die erforderliche Weisung einzuholen. Ist aber auf keiner Seite ein Anstand vorhanden, so ist die Unterpfands=Bestellung durch Ertheilung des magistratischen Erkenntnisses zu bestätigen, und die ganze Verhandlung in das Protokollbuch einzutragen.

§. 10.

Tritt der Fall ein, daß eine Ehefrau sich für eine ihren Ehemann ganz allein angehende Schuldigkeit verbürgen, oder bei einer zum Besten der gemeinschaftlichen Hausbaltung geschehenen Capital=Aufnahme sich als Selbst=Schuldnerin für das ganze verschreiben will: so hat der Magistrat derselben in Gegenwart ihres gerichtlich zu bestellenden Kriegsvogts zu erklären, daß die Gesezе alle dergleichen Handlungen, wodurch Personen weiblichen Geschlechts sich für andere, vornemlich aber Ehefrauen für ihre Ehe=

männer verbürgen, oder auf andere Weise Verbindlichkeiten derselben auf sich nehmen, verbieten und für unkräftig erklären, und sie also wohl zu prüfen habe, ob sie den für sie hieraus entstehenden Rechts-Wohlthaten in dem vorliegenden Fall zu entsagen räthlich finde.

Sollte sie hierauf nach genugsamer Ueberlegung auf ihrem gefaßten Entschluß bestehen, so hat sie vor gesessenem Magistrat mit Zuziehung ihres Kriegsvogts nicht nur auf jene Rechts-Wohlthaten ausdrüklich Verzicht zu leisten, sondern auch ihre Erklärung noch durch eidliches Angeloben an den Gerichtsstab, an dessen Statt ein bloßer Handschlag nicht hinreichend ist, feierlich zu bekräftigen. Der ganze Hergang ist sodann in dem Protokollbuch ausführlich aufzuzeichnen, und sowohl von den zugegen gewesenen Magistrats-Personen als auch von der verzichtenden Ehefrau und ihrem Kriegsvogt unterschriftlich zu beurkunden.

§. 11.

Nach erfolgtem magistratischen Erkenntniß hat der Aktuar den Eintrag in das Unterpfandsbuch zu veranstalten, wobei er sowohl die Personen, welche die Unterpfänder bestellt haben, mit ihren Beiständen, als auch diejenigen, zu deren Vortheil solches geschehen ist, die Forderung, welche dadurch versichert worden, und jedes der verpfändeten Güterstüke mit seinem Anschlag, sodann das Datum des obrigkeitlichen Erkenntnisses und das dasselbe enthaltende Blatt, des Protokollbuches genau zu bemerken hat.

Sämtliche Unterpfands-Bestellungen sind nach der Zeit-Ordnung in das Unterpfandsbuch einzuschreiben, lezteres aber mit einem alphabetischen Register über die Inhaber der verpfändeten Güter zu versehen, welches, so oft eine neue Unterpfand-Verschreibung hinzukommt, zu ergänzen ist.

Auf gleiche Weise ist es in dem Unterpfandsbuch zu bemerken, so oft bei einer Eventual-Abtheilung die Kinder des hinterbliebenen Ehegatten mit ihrem anerstorbenen Vermögen auf liegende Güter mit dem Eigenthums-Recht verwiesen werden.

Das bloße Einschreiben ins Unterpfandsbuch gibt zwar einer Privat-Hypothek noch nicht die Eigenschaft eines öffentlichen Unterpfands. Sie verbindet jedoch die Magistrate, bei Erkennung über spätere Unterpfands-Verschreibungen und Veräusserungen auf die Rechte des Gläubigers Rüksicht zu nehmen.

§. 12.

Bei jeder öffentlichen Unterpfands-Bestellung ist überdiß ein förmlicher Unterpfandszettel auszufertigen, wobei den Magistraten überlassen ist, sich der im Verlage hiesiger Hof- und Kanzlei-Buchdrukerei gedrukten Formulare zu bedienen.

Es ist derselbe im Grunde ein Auszug aus dem Unterpfands-Buch, welchem noch diejenigen Notizen beigefügt sind, worauf der Beamte bei Ertheilung der Erlaubniß zu Geld-Aufnahmen seiner

Amtsuntergebenen Rükſicht zu nehmen hat, zu welcher Ausgabe nemlich der Schuldner das entlehnte Geld zu verwenden gedenke, ob er ſeinem Bedürfniß nicht auf eine andere Art, als durch eine Geld-Aufnahme abhelfen könnte, ob er ein guter Haushälter und fleißiger Arbeiter ſei oder nicht, was er an Steuer-Ausſtänden ſchuldig ſey und an früheren verbrieften Schulden zu verzinſen habe, wie viel ſeine übrigen Schulden betragen, ob und wie viel ſeine Kinder etwa an anerſtorbenem Vermögen zu fordern haben, und wie viel er, nach Abzug aller dergleichen Schuld-Poſten, an Vermögen beſize.

Zur Beurkundung haben nicht nur der Schultheiß oder Amtmann und die Magiſtrats-Perſonen, welche der Verhandlung angewohnt, den Unterpfands-Zettel zu unterzeichnen, ſondern auch der Schuldner, und wenn ſeine Ehefrau ſich als Mitſchuldnerin verbindlich gemacht hat, auch dieſe ſamt ihrem Kriegsvogte ihre Unterſchriften beizuſezen.

§. 13.

Der auf ſolche Art ausgefertigte Unterpfand-Zettel iſt ſofort dem Oberbeamten zuzuſtellen, deſſen Amtsobliegenheit es iſt, nach Beſchaffenheit der von dem Magiſtrat angezeigten Umſtände, zu der befragten Capital-Aufnahme und der Ausfertigung einer förmlichen Schuld-Verſchreibung die Erlaubniß zu ertheilen.

Leztere geſchieht durch den Stadt- und Amtſchreiber, welcher hiebei den eingeſchikten Unterpfands-Zettel zu Grund legt, und denſelben nachher in ſeiner Regiſtratur aufbewahrt, die Schuldverſchreibung ſelbſt aber dem Oberamt zur Beidrukung des Oberamts-Sigills übergibt.

§. 14.

Wird nachher die Verbindlichkeit, wegen welcher ein Unterpfand verſchrieben worden iſt, getilgt, oder die Unterpfands-Beſtellung auf irgend eine andere Art aufgehoben: ſo iſt hievon bei dem Magiſtrat mit Vorlegung der ſich hierauf beziehenden Original-Urkunden die Anzeige zu machen. Der Actuar hat alsdann, wenn dieſe Anzeige als richtig erſcheint, in dem Unterpfandsbuch die Uuterpfands-Verſchreibung zu durchſtreichen, und den Tag der geſchehenen Anzeige ſamt den zur Beurtheilung der Sache dienenden Umſtänden am Rande zu bemerken. Das bloße Durchſtreichen, ohne eine ſolche Marginal-Bemerkung iſt noch nicht als ein Beweis der Befreiung des verpfändeten Guts anzuſehen: und wenn ein Magiſtrat durch jenes unſichere Merkmal ſich verleiten laſſen ſollte, über die neue Verpfändung eines ſolchen Guts zu erkennen, ſo iſt er für den hieraus entſtehenden Schaden verantwortlich.

§. 15.

Zu Beſorgung des Vormundſchafts-Weſens ſind zwar in jedem Ort Waiſen-Gerichte beſtellt, welche für die Berathung der Waiſen, und die Sicherſtellung und gute Verwaltung ihres Vermögens Sorge

zu tragen haben, und denen die Aufsicht über die Pfleger zunächst anvertraut ist.

Es haben jedoch an Orten, wo keine Gerichte sind, auch die Magistrate die Verbindlichkeit, wenn die Waisenrichter ihre Pflichten nicht gehörig beobachten, nicht nur dieselben hieran zu erinnern, sondern auch nöthigen Falls dem Oberamt davon die Anzeige zu machen.

Besonders aber steht den Magistraten zu, Pfleger und Vormünder für Unmündige, Minderjährige und andere zu einer Curatel sich eignende Personen, auch Kriegsvögte für Personen weiblichen Geschlechts zu bestellen, und durch Angeloben an Eidesstatt zu verpflichten.

Bei der Wahl der Pfleger und Vormünder ist, wenn der verstorbene Vater nichts testamentlich verordnet hat, vorzüglich auf die Verwandten der Pupillen, ausserdem aber auf andere rechtschaffene und ehrbare Männer das Augenmerk zu richten, welche im Rufe guter Haushälter stehen, zum wenigsten das 25. Jahr ihres Alters zurükgelegt haben, und zugleich im Lesen und Schreiben erfahren sind. Bei Verpflichtung der Pfleger und Vormünder haben die Magistrate zugleich dafür zu sorgen, daß Jedem ein Exemplar des gedrukten Staats und Unterrichts vom 22. Juni 1776. zu seiner Nachachtung zugestellt wird, wofür er die Auslage in seiner Pflegrechnung in Ausgabe bringen darf.

§. 16.

Wenn Güter, Renten oder Gülten unmündiger oder minderjähriger Personen verkauft, beschwert oder sonst verändert werden, wozu nach den Gesezen ein vorhergehendes gerichtliches Erkenntniß erfordert wird: so soll zwar dieses Erkenntniß, in Ermanglung eines ordentlichen Orts-Gerichts, von dem competenten Oberamts- oder Stadtgericht ertheilt werden.

Es hat aber diese Gerichtsstelle in jedem Falle den Magistrat, unter welchem der Minderjährige steht, um seine gutächtliche Aeusserung zu vernehmen.

§. 17.

Da einer contrahirenden Ehefrau, wenn gezweifelt würde, ob sie nicht durch ihren Ehemann zu einem Contrakt arglistig überredet oder gezwungen worden sey, hiezu ein besonderer Kriegsvogt zu bestellen ist, welcher, wenn die Handlung mehr als 100 fl. beträgt, ohne gerichtliche Erkenntniß nicht einwilligen darf, überdiß auch die Gesezе verordnen, daß kein Vater mit seinem Sohn, den er in seiner Gewalt hat, und kein Bruder mit dem Andern, wenn beide noch in väterlicher Gewalt stehen, ohne vorheriges gerichtliches Erkenntniß soll verbindlich contrahiren können: so wird an Orten, wo keine Gerichte sind, die Beurtheilung der hieher einschlagenden Fälle, und die Ertheilung des erforderlichen Erkenntnisses den Orts-Magistraten überlassen, welche bei etwa vorkom-

menden Anständen bei dem Oberamts- oder Stadt-Gericht anzufragen haben.

§. 18.

Die vor der wirklichen Mundtodt-Erklärung eines Verschwenders nach Vorschrift der Geseze zu ergreifenden Maasregeln sind als Verfügungen, welche zur niedern Orts-Polizei gehören, ebenfalls eine Obliegenheit der Orts-Magistrate. So oft also bekannt wird, daß ein Orts-Einwohner seine Haushaltung auffallend vernachläßigt, sich dem Müssigang und der Verschwendung ergibt, und dadurch seine Vermögensumstände in Zerrüttung bringt: so hat der Magistrat denselben vor sich zu fordern, ihm seine verderbliche Lebensart vorzuhalten, und mit allem Nachdruk zu erkennen zu geben, daß wenn er sich nicht bessere, man ihn nicht nur der Verwaltung seines Vermögens entsezen, und für mundtodt erklären, sondern auch nach dem Maße seiner Verschuldungen noch besonders bestrafen werde.

Würde diese Warnung fruchtlos bleiben, so ist hievon dem Oberamt die Anzeige zu machen, welches den Verschwender mit einer den Umständen angemessenen Thurnstrafe zu belegen, und ihn nicht eher zu entlassen hat, als bis er die in dem Oberamts-Protokoll von ihm zu unterschreibende Zusicherung ertheilt hat, sich eines bessern Lebenswandels zu befleißigen, und ohne Beirath eines ihm von dem Orts-Magistrat beizugebenden rechtschaffenen Mannes von seinem Vermögen nichts veräussern zu wollen. Sollte derselbe dessen ungeachtet in Vernachläßigung seines Hauswesens und leichtsinniger Durchbringung seines Vermögens fortfahren: so ist die Sache vor das Oberamts- oder Stadtgericht zu bringen, und von diesem zur wirklichen Mundtodt-Erklärung zu schreiten, in welchem Falle dem Orts-Magistrat obliegt, für den seiner Vermögens-Verwaltung entsezten Verschwender einen Pfleger zu bestellen.

§. 19.

In Ansehen der besondern Funktionen, welche das Landrecht bei Solennisirung der Testamente den Gerichten und Gerichts- und Raths-Verwandten angewiesen hat, sollen in Schultheißereien und an Orten, wo keine Gerichte sich befinden, auch die Magistrate und ihre Mitglieder mit jenen ganz gleiche Befugnisse haben.

Es steht also Jedem frei, unter Beobachtung der in dem Landrecht enthaltenen Vorschriften einem solchen versammelten Magistrat seinen lezten Willen mündlich zu eröffnen, und in das gewöhnliche Protokollbuch einschreiben zu lassen, oder sein schriftlich verfaßtes Testament verschlossen dem Magistrat zur Aufbewahrung zu übergeben, oder auch in dessen Gegenwart zu erklären, daß dasjenige, was man nach seinem Tode in Schriften mit seiner eigenen Hand verfaßt, versigelt oder unversigelt, bei einem Stadt- oder Dorfsgericht oder Magistrat hinterlegt finden werde, für seinen lezten Willen gehalten und vollstrekt werden soll.

Auf gleiche Weise kann auch die lezte Willens-Erklärung entweder mündlich oder durch Uebergebung eines schriftlichen Testaments oder durch Hinweisung auf ein anderswo bei einem Gericht oder Magistrat hinterlegtes Testament vor einer Deputation von 4 Magistrats-Personen geschehen, welche der Testirende nebst dem Stadt- oder Amtsschreiber oder einem beeidigten Substituten oder dem Dorfsschreiber zu sich zu berufen hat.

In allen vorstehenden Fällen haben die Magistrate oder die zum Testirenden berufene Deputirten alles dasjenige pünktlich zu beobachten, was das Landrecht Thl. III. Tit. 3. umständlich vorschreibt.

Wenn auswärtige Personen wegen Solennisirung eines Testaments sich bei ihnen melden, so haben sie sich wohl vorzusehen, daß sie keinem hierinn willfahren, mit dessen persönlichen Umständen sie nicht hinlänglich bekannt sind.

§. 20.

Die Erkennung über Einkindschafts-Verträge, welche gewöhnlich auf verwikelten Rechts-Verhältnissen beruhen, so wie über Handlungen, wodurch eine noch in väterlicher Gewalt stehende Person aus derselben entlassen, oder von einem andern an Kindesstatt angenommen wird, bleiben an Orten, wo keine Gerichte bestehen, dem Oberamts- oder Stadtgericht vorbehalten.

§. 21.

Für die Inventuren, Erbschafts-Theilungen und Vermögens-Uebergaben sind die an jedem Ort bestehenden Theil- und Waisen-Richter noch ferner die gesezmäßige Behörde.

§. 22.

Wenn in einem Ort, welcher kein Gericht hat, der Magistrat ausser dem Amtmann oder Schultheißen aus mehr als 6 Mitgliedern bestehen sollte: so ist aus demselben ein Ausschuß zu bilden, welchem die hier in Frage gekommenen Funktionen zu übertragen sind.

§. 23.

Bei allen auf vorstehende Weise den Orts-Magistraten überlassenen Gerichtsbarkeits-Handlungen haben dieselbe jedesmal den beeidigten Aktuar beizuziehen, ohne dessen Anwesenheit ihr Verfahren als nichtig anzusehen ist, und welcher nicht nur über ihre Verhandlungen das Protokoll zu führen, sondern auch die Einträge in die Contrakts- und Unterpfandsbücher zu besorgen hat.

Da auch die pünktliche Beobachtung dessen, was die Gesezе hiebei vorschreiben, vorzüglich von der guten Besezung der Aktuarsstellen abhängt: so haben die Oberämter genau darauf zu sehen, daß, wer als Aktuar angestellt wird, nicht nur im Lesen und Schreiben und in Verfertigung gewöhnlicher Aufsäze die gehörige Fertigkeit besizt, sondern auch bei einer oberamtlich anzustellenden

Prüfung hinlängliche Bekanntschaft mit den in sein Amt einschlagenden gesezlichen Vorschriften gezeigt hat. So lange es an einzelnen Orten an dergleichen Leuten mangelt, so haben die Amtsschreiberei-Substituten die Functionen des Aktuars provisorisch zu versehen.

§. 24.

Sowohl bei Abhaltung der Vogt-Gerichte, als bei andern Gelegenheiten, wenn die Königl. Oberbeamte in ein Amts-Ort kommen, haben dieselbe sich die öffentlichen Bücher von dem Orts-Magistrat vorlegen zu lassen, die darinn sich zeigende Defecte zu verbessern, und den Ortsvorstehern zu Vermeidung künftiger Unrichtigkeiten die erforderliche Anleitung und Belehrung zu geben, auch überhaupt nichts zu unterlassen, was zu successiver Vervollkommnung dieser Institute dienlich seyn dürfte. Daran geschieht Unser Königlicher Wille, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium den 19. Juni 1808.

Ad Mandatum Sacr. Reg. Maj.

585.

Königl. Decret, den Appellations-Zug von Patrimonial-Justiz-Kanzleien betr., vom 21. Juni 1808. [137]

Seine Königl. Majestät haben die — in Betreff der Appellationen von den Justiz-Kanzleien der Patrimonial-Herrschaften von dem Königlichen Ober-Appellations-Tribunal eingekommene unterthänigste Anbringen eingesehen, und geben hierauf demselben gnädigst zu erkennen:

Daß zwar durch die allerhöchste Resolution vom 24. Januar 1807. [138]) den Fürsten und Grafen erlaubt worden, die niedere Gerichtsbarkeit durch ihre provisorische Regierungen und Justiz-Kanzleien verwalten zu lassen, worauf selbige auch hierauf sich mit der Leitung und Entscheidung der bei ihren Patrimonial-Gerichten anhängigen Prozesse befaßt und demnach in erster und zweyter Instanz gesprochen haben.

Da aber in der Folge den Justiz-Kanzleien eine andere Einrichtung gegeben, und ihnen durch das allerhöchste Decret vom 9ten August 1807. [139]) ihr Wirkungs-Kreis näher bestimmt und

---

137) Siehe die Bemerkungen in der Note 131.
138) oben Nro. 516.
139) oben Nro. 543.

verordnet worden, daß selbige sich nur mit Entscheidung der Civil-Rechts-Streitigkeiten in Sachen, welche durch Appellation von den Sentenzen der Patrimonial-Beamten an sie gebracht wurden, in 2ter Instanz befassen, hingegen in Sachen der Exemten in erster Instanz sprechen sollen;

So hat sich jene ältere Bestimmung durch diese neuere Einrichtung der Justiz-Kanzlei und durch das den Patrimonial-Herrn später beigelegte Recht der zweiten Instanz von selbst aufgehoben, so, daß demnach in Fällen, wo die Justiz-Kanzleien in den — an sie durch Appellationen von ihren Patrimonial-Gerichten gebrachten Sachen in zweiter Instanz sprechen, und wo sie in Sachen der Exemten in erster Instanz urtheilen, der Appellations-Zug an das Königliche Ober-Appellations-Tribunal geht:

Und daß hingegen von den früheren Aussprüchen dieser Justiz-Kanzleien, wo sie noch als provisorische Regierungen bestanden, und nicht als zweite Instanzen eingesetzt waren, der Appellations-Zug an den zweiten Senat des Königlichen Ober-Justiz-Collegii, so wie von allen übrigen Unter-Gerichten zu gehen habe.

In welcher Gemäsheit demnach das Königliche Ober-Appellations-Tribunal angewiesen wird, den betreffenden Justiz-Kanzleien alle Einmischung in die — bei den Patrimonial-Gerichten anhängigen Rechtssachen zu untersagen.

Decretum, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 21. Juni 1808.

Ad Mandat. Sacrae Regiae Majestatis.

586.

Rescript, die Bestrafung der Baum-Verderber betr., vom 23. Juni 1808. [140])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Beförderung und Verbreitung der Obst-Baumzucht verschiedene Verordnungen erlassen, und die Bepflanzung der Chausseen mit Obstbäumen in Unsern sämtlichen Königlichen Staaten verfügt. Mehrere Hindernisse, welche inzwischen der Obstkultur im Wege standen, sind auf diese Weise gehoben worden, und dieser wichtige landwirthschaftliche Zweig gewinnt nun immer mehr Vervollkommnung. Wir haben erwartet, daß der Zwek, welchen Wir durch jene Verordnungen im Auge gehabt haben, die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes, auch von jedem Einzelnen

---

140) Reg.-Bl. 1808. S. 345.

Unserer Königl. Unterthanen dankbar erkannt werden werde. Allein immer noch werden viele Bäume von Menschen geflissentlich verdorben, und der Pflanzer sieht oft seinen mühsamen Fleiß und seine Hoffnung zu einem endlichen Ertrage durch den Muthwillen oder die Boßheit seiner Mitbürger zerstört. Es ist deßwegen nöthig, daß den erlassenen Cultur-Gesezen eine Straf-Verfügung zur Seite gestellt werde, und Wir verordnen daher Folgendes:

1) Wer aus blosem leichtsinnigen Muthwillen, jedoch ohne bößliche Absicht auf öffentlichen oder Vicinal-Strassen, in öffentlichen Gärten, Alleen, öffentlichen oder Privat-Baum-Schulen auch nur einen Baum dermaßen beschädiget, daß derselbe dadurch zu Grunde geht, der muß, wenn es

a) ein frischgesezter Baum war, Zwei von der nemlichen Gattung und Beschaffenheit ersezen, oder die Ankaufspreise und die Transport- und Pflanzungs-Kosten von 2 ähnlichen Stämmen bezahlen;

b) für einen ruinirten jungen Baum, welcher schon ein oder mehrere Jahre gepflanzt war, soll für jedes Jahr der Ersaz mit zwei erhöht, und die Pflanzungs- und Transport-Kosten vergütet werden;

c) für einen verdorbenen alten und bereits vollkommen tragbaren Baum sind 8 junge versezbare Bäume dem Eigenthümer zu erstatten, und demselben der entgehende Obst-Nuzen nach Verhältniß des jedesmaligen Obst-Ertrags von ähnlichen Bäumen auf der Orts-Markung, beim Steinobst 6., und beim Kernobst 8 Jahre lang in Geld oder in Obst zu ersezen. Neben diesem ist ein solcher leichtsinniger Baum-Verderber nach Verschiedenheit der Fälle zu 6. 8. und 14 Tagen bei geschmeidiger Kost zu incarceriren.

2) Derjenige, welcher nicht aus bloßem Muthwillen, sondern mit einer bößlichen Absicht einen Baum ruinirt, wird zu einer halbjährigen Festungsstrafe condemnirt, woneben er noch unter der vorstehenden Bestimmung, die Bäume zu vergüten hat.

3) Wer sich des Vergehens an mehreren Bäumen schuldig macht, folglich einen beträchtlichen Schaden verursacht, hat im Falle eines bloßen Muthwillens neben dem beim ersten Punkte bestimmten Natural-Ersaz, für jeden einzelnen Baum eine nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmende höhere Thurmstrafe bei Wasser und Brod zu gewärtigen, auch im Fall einer gänzlichen Unvermögenheit den Betrag des Natural-Ersazes in herrschaftlichen Arbeiten abzuverdienen, bei einer böslichen Absicht aber sich neben dem bestimmten Natural-Ersaz einer Einjährigen Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied zu gewärtigen. Er wird überdieß vor der Abführung in das Zuchthaus durch den Stadt- oder Amtsknecht an einem Wochenmarkt oder vor der Kirche, mit einem auf die Brust gehefteten Zettel Baumschänder! eine Stunde lang öffentlich ausgestellt.

4) Wer sich zum zweitenmale als Baumverderber schuldig macht, und schon einmal die eine oder die andere der festgesezten Strafen er-

standen hat, der wird im Falle eines wiederholten Muthwillens neben dem regulirten Natural-Ersaz, zu einer einjährigen Festungsstrafe verurtheilt, im Falle einer Bosheit aber, neben der verhältnißmäßigen Baumvergütung, als Baumverderber öffentlich ausgestellt und mit dem Zuchthause, und zwar in Hinsicht auf die Zeit noch so lang als das erstemal, mit Willkomm und Abschied bestraft werden.

5) Kinder von 9 Jahren und solche, welche das 14te Jahr noch nicht zurükgelegt haben, sollen das erstemal in Beisein der ganzen Schuljugend durch den Schulmeister mit der Ruthe scharf gezüchtiget werden, und das zweitemal mehrmals wiederholte schärfere Züchtigung erhalten.

6) Junge Pursche bis in das 16te Jahr sollen, im Falle eines Muthwillens, auf dem Rathhause oder im Gefängniß von dem Gerichtsdiener an 2. verschiedenen Tagen ebenfalls körperlich gezüchtiget, in Fällen aber, wo sich eine besondere Boßheit zeigt, mit 1. bis 4. monatlicher Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn sie schon eigenes Vermögen besizen, ihre Eltern oder Pfleger zu dem obenbestimmten Natural-Ersaz angehalten, im entgegengesezten Falle aber, und wenn die Eltern zur gleichbaldigen Leistung des Natural-Ersazes nicht geneigt seyn sollten, die Thäter in die Leistung des gerichtlich zu Geld anzuschlagenden Natural-Ersazes verurtheilt, und der Betrag, sobald ihnen eigenes Vermögen angefallen seyn wird, samt den inzwischen daraus verfallenen Zinsen sogleich abgezogen werden.

7) Wird dasselbe Verbrechen, es sei nun aus bloßem Muthwillen oder aus böslicher Absicht in Privatgütern verübt, und ohne daß die beschädigten Bäume zugleich an den öffentlichen Straßen oder in einer Privat-Baumschule stehen, so soll der Verbrecher bei übrigens gleichem Schadens-Ersaz durchaus die Hälfte der bisher genannten Strafen nach der Verschiedenheit des Falls zu gewärtigen haben.

8) Trunkenheit, in welcher dergleichen Frevel öfters begangen werden, kann nur dann einen Grund der Milderung der Strafe abgeben, wenn das Verbrechen nicht von bekannten Trunkenbolden begangen, oder nicht erwiesen ist, daß der Betrunkene schon im nüchternen Zustande den bösen Vorsaz zur Verübung desselben gefaßt hat.

9) Alle Entschädigungen sind zu Vermeidung jeder Collision dem Beschädigten von den Communen abzureichen, welch leztere sich sodann wegen des Regresses an den Schuldhaften zu halten haben.

Wäre dieser nicht sogleich zahlungsfähig, so wird der Posten in der Communrechnung nachgeführt, damit derselbe um so gewisser bei der ersten Theilung mit den Zinsen zum Einzug gebracht werden könne. Wenn hingegen der Schuldhafte ganz unvermöglich wäre, so wird dem Beschädigten die Anzahl der verdorbenen Stämme aus der Commun-Baumschule nur einfach ersezt, hingegen die körperliche Strafe verhältnißmäßig vermehrt.

Zu Vermeidung dieser Strafen werden Unsere sämtliche Königl. Unterthanen ernstlich ermahnt, und gewarnt, daß sich von nun an Niemand an den öffentlichen Straßen, Wegen, Alleen, in Baumschulen, Feldern und Gärten gepflanzten Bäumen durch Abhauen, Abstreifen, Abbrechen oder sonstiges Verstümmeln der ganzen Stämme und ihrer Kronen, wodurch sie zu Grunde gerichtet werden könnten, vergreife, auch die Schullehrer und Prediger erinnert, die Schuljugend sowohl, als die Erwachsene von Zeit zu Zeit darüber zwekmäßig zu belehren.

Insbesondere werden auch die Wegknechte und Feldhirten zur genauesten Aufmerksamkeit angewiesen, die Viehhirten aber alles Ernstes aufgefordert, darüber zu wachen, daß durch das ihrer Aufsicht anvertraute Vieh an den Bäumen kein Schaden geschehe, indem sie bei erwiesener offenbarer Nachläßigkeit, diese mit körperlichen Strafen und Schadens-Ersaz zu büssen haben würden.

Die Angeber eines solchen Verbrechens endlich haben neben Verschweigung ihres Namens, wenn das Verbrechen erwiesen wird, eine Belohnung von 10 Thalern, und nach Beschaffenheit des Frevels ein noch größeres Prämium zu erwarten. [141])

Damit sich endlich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen vermöge, so soll diese Unsere allerhöchste Verordnung durch Verlesung von der Kanzel und durch Anschlagung von Plakaten gehörig bekannt gemacht, und bei jedem Ruggericht ganz verlesen werden. Daran ꝛc. Stuttg. im Königl. Staats-Minist. den 23. Jun. 1808.

Ad Mandatum Sacr. Reg. Maj.

587.

Königl. Verordnung, das Heirathen der Militairpflichtigen betreffend, vom 23. Juni 1808. [142])

Se. König. Maj. haben allergnädigst zu verordnen geruhet, daß

a) diejenigen sonst militairpflichtigen Unterthanen ledigen Standes, welche unter Berufung auf eine unbedingte Untüchtigkeit zu dem Militairdienste, oder durch Aufführung ander-

---

141) Nach einer Verordnung vom 8. Dec. 1811. sind diese Prämien von den Baumverderbern zu bezahlen.

142) Reg. Blatt 1808. S. 351. S. auch die Instruction vom 13. Nov. 1828. zum Rekrutirungs-Gesetze v. 10. Februar 1828. §. 12. und die Verordnung vom 23. April 1808. in der Sammlung der evangelischen Kirchengesetze Nro. 408. (II. 131.)

wärtiger Exemtions-Gründe bei dem Königl. Ehegerichte um Dispensation zum Heirathen, es sei wegen Minderjährigkeit oder einem andern Ehehindernisse einkommen wollen, ihre Angaben nicht blos durch vidimirte Auszüge aus den Cantons-Rollen, oder durch einzelne Attestationen der Königl. Kreis-Ober- und Patrimonial-Aemter bescheinigen, vielmehr angewiesen seyn sollen, diese Beurkundungen zu gleicher Zeit durch das Regiments-Commando oder durch das bei jeglicher Cantons-Commission aufgestellte Mitglied von dem Militair-Stande mitbekräftigen zu lassen, und daß

b) überhaupt kein militairpflichtiges Individuum irgend getraut werden dürfe, welches nicht die Militair-Bewilligung vorzeigen könne.

Es wird daher diese allerhöchste Verordnung hiedurch den sämtlichen Königl. Kreishauptleuten, Ober- und Patrimonial-Beamten, Decanat- und Pfarr-Aemtern bekannt gemacht, um sich bei jeder vorhabenden Verehligung eines Militairpflichtigen genau darnach zu richten. Stuttgart im Königl. Ehegericht, den 23. Jun. 1808.

---

†) Königl. Verordnung, die Errichtung von Zwangs-Arbeitshäusern in den 12. Kreisen des Königreichs betr., vom 26. Juni 1808.

---

††) Rescript des K. Kathol. Geistl. Raths an die K. Decanat-Aemter, die Residenz und die Reisen der auf Kirchen-Pfründen angestellten Katholischen Geistlichen betr., vom 28. Juni 1808.

---

†) Reg. Blatt 1808. S. 357. S. die Sammlung der Reg. Ges. Diese Anstalten waren dazu bestimmt, Bettler und Müßiggänger zur Arbeit anzuhalten, Personen ohne Heimwesen darin aufzunehmen, und Verbrecher nach erstandener Strafzeit noch unter polizeilicher Aufsicht beizubehalten, bis sie Unterkunft finden; sie bestehen nach der in Folge des Straf-Edikts vom 17. Jul. 1824. veränderten Einrichtung der Straf-Anstalten nicht mehr.

††) Knapps Repert. Bd. 1. S. 407. S. die Sammlung der kathol. Kirchen-Gesetze III. S. 217.

588.

Allgemeine Verordnung, die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen den durch die Aemter-Combination gebildeten Ober- und Unter-Stadtgerichten betreffend,

vom 5. Juli 1808. [143])

In Absicht auf die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen den durch die Aemter-Combination gebildeten Ober- und Unter-Stadtgerichten ist von Königl. Staats-Ministerium verordnet worden, daß

1) die Gerichtsbarkeit eines Unter-Stadtgerichts sich bloß auf die Einwohner der Stadt, keineswegs aber auf die Einwohner der vormahligen Amts-Orte beziehe, jedoch aber in Ansehung der Ersteren in dem bisherigen Umfange Statt finde;
2) daß die Appellationen von den Unter-Stadtgerichten nicht an das Königl. Ober-Justiz-Collegium, sondern an das Stadtgericht der Amtsstadt, welchem der Oberamtmann präsidirt, zu richten seien;

Welches zur allgemeinen Nachachtung, besonders für die sämtlichen Ober- und Unter-Stadt-Gerichte, hiemit bekannt gemacht wird.
Stuttgart, im K. Ober-Justiz-Collegio 2 Senats, den 5. Juli 1808.

589.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an den zweiten Senat des Oberjustiz-Collegiums, die Inserate in das Regierungsblatt durch untergeordnete Collegien betr.,

vom 6. Juli 1808. [144])

590.

Königl. Verordnung, die in Rechtsstreitigkeiten der zum Armen-Recht zugelassenen Personen zu stellenden Consilien betr.,

vom 16. Juli 1808. [145])

Se. Königl. Maj. haben durch eine gesezliche Verfügung vom 16. Juli gnädigst zu verordnen geruht, daß künftighin in den

143) Reg.-Bl. 1808. S. 361. Abgeändert durch das IV. Edikt vom 31. Dez. 1818.
144) Es wird darin als Norm festgesetzt, daß untergeordnete Königl. Collegien und Departements nichts in das Regierungs-Blatt einrücken sollen, was nicht zuvor die Genehmigung des betr. Departements-Ministeriums erhalten hat.
145) Reg.-Blatt 1808. Seite 373. Diese Consilien finden jezt nicht mehr Statt.

Rechtsstreitigkeiten der zum Armen-Recht zugelassenen Personen, die Consilien von der Facultät in Tübingen, und den beiden Consulenten-Collegien in Stuttgart und in Tübingen, unentgeldlich gestellt werden sollen.

---

†) General-Verordnung, die Oberaufsicht über die Familien-Stiftungen betr.,

vom 20. Juli 1808.

---

††) Verordnung, wegen Einlieferung der Sträflinge auf die Festung Hohenasberg,

vom 21. Juli 1808.

591.

Decret des Königl. Justiz-Ministeriums an den Königl. Criminal-Senat, betr. die Bestrafung der Verbal-Injurien zwischen Königlichen Dienern in Kanzlei-Gebäuden,

vom 21. Juli 1808.

Seine Königliche Majestät haben auf das Allerhöchst denselben über das Resultat der allergnädigst verordneten weitern Untersuchung in der Injurien-Sache des N. und N. gegen den N. erstattete Anbringen des Königl. Criminal-Senats vom 18. v. M., Nro. 2486 befohlen, daß beide N. und N. vor das Plenum des Collegii gefordert, und ihnen auf Befehl Seiner Königlichen Majestät ein ernstlicher Verweis, und zwar mit dem Beisatz ertheilt werde, daß wenn sich jemals einer oder der andere unterstehen sollte, wiederum eine in Königlichen Diensten stehende Person, zumal in dem Königlichen Canzlei-Gebäude, mit solchen Reden,

---

†) Reg.-Blatt 1808. S. 399. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze, vergleiche auch das V. Organisations-Edikt vom 18. Nov. 1817 §. 34 und die Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Dez. 1819. §. 17.

††) Reg.-Blatt 1808. S. 389. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. Vergl. jetzt die Verfügung wegen Einlieferung der Gefangenen in die Straf-Anstalten, vom 18. Febr. 1826 und wegen Behandlung der Straf-Aufschubs-Gesuche (ad 1.) die Königl. Verordn. vom 3. April 1835.

dergleichen sie sich gegen den N. erlaubt haben, es geschehe aus welchem Anlaß es wolle, anzugehen, sowohl der Insultirende, als derjenige, welcher zu dem Vorgang die Veranlassung gegeben hat, ohne weiteres aus den Königlichen Diensten werde entfernt werden, als welches zugleich den betreffenden Collegien zur Weisung dienen solle, daß der Anstand in den Canzlei-Gebäuden nie verletzt werden dürfe u. s. w.

592.

Königl. Verordnung, das Heurathen der Königl. Vasallen betr.,

vom 29. Juli 1808. [146])

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Decret vom 14. Juni zu verordnen geruhet, daß alle Königl. Vasallen bei Heirathen mit einer Adelichen zu einer allerunterthänigsten Anzeige, bei Heirathen unter ihrem Stande aber zur Erlaubnißeinholung angewiesen werden sollen.

Es wird daher den sämtlichen Königl. Vasallen diese allerhöchste Normal-Verordnung zur gebührenden Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Stuttgart, den 29. Juli 1808.

Königl. Oberlehenhof.

---

†) Decret des K. katholischen Geistlichen Raths, die von dem Bischof zu ertheilenden Dispensationen der Brautleute wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft betr.,

vom 9. August 1808.

---

146) Reg.-Blatt 1808. S. 351. Durch eine Bekanntmachung des Oberlehenhofs vom 2. Mai 1825 aufgehoben.

†) S. die Sammlung der katholischen Kirchengesetze III. 223 und die dort angefügte Note 187.

593.

Königl. Verordnung, die Trauungen Königlicher Unterthanen ausserhalb des Reichs betr.,

vom 4. September 1808. [147])

Da Se. Königl. Maj. die auf die Trauung eines Unterthanen ausser Landes, ohne vorgängige Proclamation im Lande und ohne Concession gesezte Strafe des Verlusts des Unterthanen- und Bürgerrechts, unter den gegenwärtigen Verhältnissen aufzuheben und zu verordnen geruht haben, daß in Zukunft jede Traunng eines württembergischen Unterthanen, von welchem Religions-Theile derselbe auch seyn möge, welche ohne vorher eingeholte und ertheilte allerhöchste Erlaubniß, ausserhalb des Königreichs geschiehet, ungültig, und die darauf sich gründende Ehe nichtig seyn solle: so wird dieß hiemit allgemein bekannt gemacht, und ist von den Königl. Oberbeamten gehörig zu publiciren. Decret. Stuttg. im K. Staats-Ministerio, den 4. Sept. 1808.

Ad Mandatum Sacr. Reg. Majestatis.

594.

Rescript des I. Senats des Königl. Oberjustiz-Collegii, die bessere Einrichtung der Gefängnisse, ihre Visitation durch die Beamten und Aerzte und die Behandlung der Gefangenen betr.,

vom 6. September 1808. [148])

(Friderich.) Wir haben die — über den Zustand der Gefängnisse Eures Kreises erforderten Berichte seiner Zeit erhalten,

---

147) Reg.-Blatt von 1808. S. 449. Siehe auch evangel. Kirchengesetze II. 138 Die früher angedrohte Strafe des Verlusts des Unterthanen-Rechts ꝛc. gründet sich auf das General-Rescript vom 20. Okt. 1741, das Verbot der Trauung im Auslande betr. Sammlung der Kirchengesetze. Theil I. S. 636 und 637. Nro. 254 und 255. Wegen Einholung der Erlaubniß s. das Rescript des Departements des Innern vom 16. Dezember 1811. / 7. Januar 1815.

Die Verheirathung ausser Landes betr. in der Sammlung der evangel. Kirchen-Gesetze II. S. 294. Nro. 508 und das Decret des kathol. geistlichen Raths vom 2/25 März 1813. kathol. Kirchen-Gesetze Nro. 287. S. 432. S. auch das Decret vom 1. May 1807 oben 523.

148) Knapps Repertorium Bd. I. S. 400. Vergl. jezt die unterm 17. Sept.

und aus denselben das Resultat gezogen: daß der Zustand noch sehr vieler Gefängnisse mit den Forderungen der Sicherheit und der Gerechtigkeit nicht zu vereinigen sey.

Wenn Uns nun daran gelegen ist, daß durch zweckmässige Einrichtung der Gefängnisse diesem Mangel abgeholfen werde, so haben Wir, was die Gefängnisse Unserer Königlichen Aemter betrifft, Unserm Land-Bau-Departement aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, daß an den Orten, wo der Sitz eines Oberamts ist, die Gefängnisse nach und nach so eingerichtet werden, daß sie zur sichern Aufbewahrung der Verbrecher ohne Gefahr ihrer Gesundheit dienen, an den übrigen Orten aber, wo blos der Sitz eines Unteramts ist, zweckmässige Detentions-Gefängnisse angelegt, und eingerichtet werden, und geben Euch, was die Patrimonial-Herrn betrifft, welche die Criminal-Jurisdiction haben, und deren Gefängnisse sich nicht in Rücksicht der Sicherheit und der Gesundheit in dem gehörigen Zustande befinden, allergnädigst auf: solche zur unverzüglichen Herstellung, so weit es nothwendig ist, aufzufordern, und den Souverainitäts-Oberämtern die Sorge über die Vollziehung dieses Befehls mit der Weisung einzuschärfen: in Unterlassungs- oder Anstandsfällen an Uns zu berichten.

Zugleich finden Wir Uns durch den Inhalt mehrerer Berichte, aus welchen eine rechtswidrige Behandlung der Gefangenen nur zu deutlich hervorgehet, allergnädigst bewogen, folgende allgemeine Anordnungen für den ganzen Umfang Unsers Königreichs zu treffen.

1) Solle von jetzt an kein unterirdisches Gefängniß, und keines, welches von dem Arzt für ungesund erklärt worden, bei Verantwortlichkeit des Beamten, mehr gebraucht werden;
2) während des Winters kein Gefangener in ein nicht heizbares und nicht geheiztes Gefängniß gelegt werden.
3) In den Gefängnissen, welche mit keinem Abtritt versehen werden können, sollen wohlverschlossene Nachtstühle aufgestellt, und solche täglich gereiniget werden.
4) In jedem Gefängniß soll eine Bettstelle mit einem hinlänglich breiten und langen Strohsack, welcher öfters mit frischem Stroh zu füllen ist, einem mit Moos oder Roß-

---

1830 von den Ministerien der Justiz und der Finanzen bekannt gemachten allgemeinen Vorschriften für die Erbauung und Einrichtung der bezirksgerichtlichen Gefängnisse; die neueren Vorschriften über Beaufsichtigung und Visitation der Gefängnisse sind enthalten in dem 4. Edikte vom 31. Dez. 1818. §. 226. 227. und in der Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen die periodischen Visitationen der oberamts- und der amtsgerichtlichen Gefängnisse und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derselben betr. vom 13. Juni 1826. Wegen Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen S. die Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 1. Dez. 1837.

haar ausgestopften Kopfhaipfel und einem dichten wollenen Teppich aufgestellt seyn.

5) Jedes Gefängniß muß zweimal jährlich geweißt, und öfters in der Woche gereiniget, und

6) von dem Orts-Beamten, öfters, von dem Arzt aber wenigstens Einmal jährlich, untersucht, und dessen Erinnerungen nöthigenfalls von dem Beamten — oder wenn dieser es unterlassen sollte, von dem Arzt selbst an Uns berichtet werden.

Wir haben nun zu Euch das allerhöchste Vertrauen, Ihr werdet auf den Vollzug dieser Unserer Anordnung nicht nur selbst, so weit Euer amtlicher Wirkungs-Kreis sich erstreckt, alle Sorgfalt verwenden, sondern sie auch sämmtlichen Ober- und Patrimonial-Aemtern Eures Kreises zur sträklichsten Befolgung einzuschärfen wissen, und geben Euch zugleich allergnädigst auf: auch die Ober-Forst-Aemter vi Commissionis davon mit dem Bedeuten in Kenntniß zu setzen: daß Wir die genaueste Befolgung derselben von ihnen erwarten. Daran ꝛc. Eßlingen den 6. Sept. 1808.

595.

Erlaß des Königl. Staats-Ministeriums an die Königl. Oberregierung, in Betreff des rechtlichen Glaubens der Landdragoner in Ansehung ihrer Angaben.

Vom 12. September 1808. [149])

An die Ober-Regierung wurde hinsichtlich der Beweiskraft der Angaben eines Landdragoners folgendes erlassen:

I. Wenn Vaganten, Bettler, und andere für die öffentliche Sicherheit gefährliche Personen von einem Landdragoner angehalten worden, und wenn die Frage entsteht, ob der Verhaftete sich wirklich über dem Betteln oder sonst auf eine der Polizei-Verordnung vom 11. Sept. 1807 zuwider laufende Weise habe betreten lassen, oder ob ein ordnungswidrig beherbergter Fremder in einer Gastherberge oder einem Privathaus, von dem Landdragoner wirklich angetroffen worden sey; so hat die Angabe des letztern in so fern er sie auf seine Pflichten nimmt, im Zweifels-Falle volle Beweiskraft.

II. Dem Beschuldigten steht jedoch frey, das Gegentheil auf irgend eine rechtsgültige Art zu erweisen, oder durch Anführung

---

149) Nach §. 15. der Königl. Verordnung vom 5. Juni 1823 die Organisation und die Dienst-Verhältnisse des (statt der früheren Gensdarmerie aufgestellten) Landjäger-Corps sind die Landjäger in Ansehung des öffentlichen Glaubens der im Dienst gemachten Anzeigen andern obrigkeitlichen Dienern gleich zu achten.

besonderer Verdachts-Gründe die Glaubwürdigkeit des Angebers zu entkräften.

III. Wird Jemand von einem Landdragoner eines Diebstals oder andern Verbrechens beschuldigt, so wird diese Angabe der Regel nach, der Aussage eines einzelnen Zeugen gleichgestellt, dessen Glaubwürdigkeit durch besondere Umstände bald verstärkt, bald vermindert werden kann.

IV. Eben dieses findet in allen Fällen Statt, wenn ein Landdragoner andere Contraventionen in Polizei-Sachen gelegenheitlich wahrnimmt, und bei der Behörde anzeigt, indem dergleichen zu seiner Haupt-Bestimmung nicht gehörige Denunciationen, wie andere Zeugen-Aussagen anzusehen sind, welche für sich allein noch keine volle Beweiskraft haben.

596.

Special-Decret des Königl. Staats-Ministeriums an den II. Senat des Oberjustiz-Collegiums, die Location von Pensionen bei Concursen der Patrimonial-Herrn betreffend,

vom 26. September 1808. [150])

Man hat das von dem Königlichen Ober-Justiz-Collegium II. Senats, über die Bezahlung der Pensionen bei fürstlich und gräflichen Häusern, während einer Debit-Administration den 7. Juni d. J. erstattete allerunterthänigste Anbringen eingesehen und verordnet hierauf nach dem gemachten Antrage des Ober-Appellations-Tribunals und Ober-Justiz-Collegii zweiten Senats, daß Pensionen, welche den bei fürstlichen und gräflichen Häusern angestellt gewesenen Dienern selbst, oder den Wittwen und Kindern derselben, zu ihrem nöthigen Unterhalte, noch vor ausgebrochener Conturbation rechtsgültig ausgesezt worden sind, so wie die Besoldungen in die I. Classe unter die Liedlöhne zu lociren, und auch während des über die Patrimonial-Herrn verhängten Concurses sowohl als während der über sie angeordneten Administration auszubezahlen seyen. Decretum, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 26. Sept. 1808.

Normann Ehrenfels, Seckendorf, Ende.

---

150) Norm-Buch des Oberjustiz-Collegiums 2. Senats. S. jetzt das Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825.

597.

Königl. Würtembergische Notariats-Ordnung,

vom 25. Oktober 1808. [151])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, Unsern Königl. Notarien, in Gemäßheit Unserer allerhöchsten Verordnung vom 22. Mai 1806. folgende Vorschrift über die Verwaltung ihres Amts zu ertheilen.

§. 1. Nur Unsere Königl. Würtembergische Notarien dürfen künftig die mit dem Notariats-Amte verknüpften Verrichtungen in dem Königreiche vornehmen, und es sollen alle Handlungen, die von andern Notarien in demselben vollzogen werden, ungültig seyn.

In Absicht der von Auswärtigen ausserhalb des Königreichs vollzogenen, und der von ihnen und Unsern Unterthanen vorgenommenen Handlungen, insofern leztere nicht zur Elidirung Unserer vorstehenden Königl. Verordnung eingegangen worden, sollen die von Auswärtigen an dem Orte der Vollziehung öffentlich anerkannten Notarien nach dortiger Ordnung verfertigten Urkunden und Instrumente, die gesezliche Glaubwürdigkeit besizen.

§. 2. Niemand kann das Notariats-Amt verwalten, dem die nöthigen körperlichen Eigenschaften zur Beglaubigung vorgenommener Handlungen fehlen, folglich kein Blinder, Tauber oder Stummer; sollte ein solcher körperlicher Fehler bei einem schon ernannten Notarius eintreten, und ihn unfähig machen, die erforderliche Beglaubigung zu ertheilen, so hat die Orts-Obrigkeit davon eine Anzeige an Unser Ober-Appellations-Tribunal zu machen, welches sodann die Frage wegen Fortsezung des Amts Unserm Justiz-Ministerium zur Entscheidung vorlegen wird.

Personen, die wegen Verbrechen und besonders wegen Verfälschung zur peinlichen Untersuchung gezogen und bestraft sind, können nicht das Amt eines Notars verwalten.

---

151) Reg.-Blatt von 1808. S. 561. S. auch Nro. 488 oben. Ueber die Aufstellung von Gerichts- und Amts-Notaren: vergl. das Edikt vom 29. August 1819 über die Einrichtung der Gerichts-Notariate und die Königl. Verordnung vom 24. May 1826. die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts betr. Nach Art. XL. jenes Edikts und §. 86. dieser Verordnung haben in Hinsicht auf diejenigen Notariats-Geschäfte, welche schon den bisherigen Notarien zur Besorgung zugestanden waren, die Gerichts-Notarien die vorliegende Verordnung zu beobachten; die bisherigen immatrikulirten Königl. Notarien haben die ihnen zustehenden Verrichtungen neben den Gerichts- und Amts-Notaren auch künftig zu versehen; die fernere Aufstellung solcher Notare hängt davon ab, ob das Bedürfniß solches erheischt.

§. 3. Ein jeder, der als Notar aufgenommen seyn will, hat sich, unter Beilegung beglaubter Zeugnisse über sein Wohlverhalten bei Unserm Justiz-Minister zu melden, welcher sodann die Prüfung zwei Räthen aus seinem Departement, oder bei weiter Entfernung und bescheinigten Umständen, zwei Königl. Beamten auftragen wird.

Bei der Prüfung ist vorzüglich auf die zum Geschäfts-Kreise der Notarien erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeit, Aufsäze zu verfertigen, Rüksicht zu nehmen.

§. 4. Nach erstandener Prüfung hat Unser Königl. Ober-Appellations-Tribunal, auf erhaltene Anweisung des Justiz-Ministers, die Immatrikulation des Notars zu verfügen, und ihn entweder in Person oder durch einen dazu ernannten Commissarius eidlich, mit besonderer Verweisung auf die Vorschriften Unserer Königl. Notariats-Ordnung zu verpflichten.

§. 5. Dieser Prüfung sind die ordnungsmäßig aufgenommenen Advocaten in der Regel nicht unterworfen, sondern Unser Justiz-Minister wird, auf ihr Ansuchen, wenn sonst kein Hinderniß ihrer Annahme im Wege steht, Unserm Ober-Appellations-Tribunale ihre Immatriculation aufgeben.

§. 6. Nach geschehener Immatriculation fertigt Unser Kön. Ober-Appellations-Tribunal dem neucreirten Notarius ein förmliches Diplom zu seiner Beglaubigung aus, worin besonders der Tag der Aufnahme und das demselben vorgeschriebene Siegel zu bemerken ist.

§. 7. Das erhaltene Siegel darf der Notar weder willkührlich verändern, noch zu andern als wirklichen Amtshandlungen gebrauchen.

Sollte dasselbe durch einen Zufall verloren gehen, so muß der Notar solches sofort Unserm Ober-Appellations-Tribunale anzeigen, welches ihm ein neues Siegel ertheilen, und die nöthigen Vorkehrungen treffen wird, daß mit dem abhanden gekommenen ältern Siegel kein Misbrauch getrieben werden kann.

§. 8. Wir untersagen Unsern Königl. Notarien in eigentlichen bei den Gerichten anhängigen Rechtssachen Eingaben zu verfertigen, und zwar bei Strafe von zehen Reichsthalern im ersten Falle, und beim Verlust des Notariats-Amts bei der Wiederholung.

Bloße Bittschriften, vorzüglich in Gnaden-Sachen dürfen sie zwar für Unsere Unterthanen entwerfen, jedoch unter pünktlicher Befolgung der gesezlichen Vorschriften vom 12. April 1806. und 10. Mai 1807 bei Vermeidung der darinn angedrohten Ahndung. [152])

---

152) Ueber die Berechtigung zur Abfassung von Bittschriften und anderen Eingaben: Vergleiche die Königliche Verordnung vom 30. März 1834 betr. die Abänderung der Verordnung vom 28. May 1826 über die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben.

§. 9. Die aufgenommenen und angestellten Notarien dürfen bei Strafe der Entsezung vom Amte, Niemand auf geschehene Requisition die Ausrichtung der aufgetragenen, zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Geschäfte, wenn anders solche nicht offenbar gesezwidrig sind, verweigern.

§. 10. Keine Amts-Verrichtung der Notarien, die bloßen Beglaubigungen von Abschriften vorgelegter Urkunden, auch von Inventarien §. 20 und die Verfertigung von Bittschriften nach §. 8 ausgenommen, kann ohne Zuziehung von zwei Zeugen oder eines ihre Stelle vertretenden zweiten Notars, gültig vollzogen werden.

Bei Willens-Erklärungen eines Blinden, Stummen oder Tauben ist noch ein dritter Zeuge beizuziehen, und müssen in diesem Falle besonders solche Personen gewählt werden, die den Interessenten genau kennen, und dessen Zeichen u. s. w. verstehen.

§. 11. Die Zeugen, welche die Notarien bei ihren Amts-Verrichtungen gebrauchen, müssen unbescholtene, mit gesunden Sinnen begabte, mit den Interessenten bis zum vierten Grade der civilrechtlichen Berechnung nicht verwandte, und wenn möglich des Lesens und Schreibens kundige Männer seyn.

Bei dem Mangel der zwei erforderlichen Zeugen kann ein zweiter Notar zugezogen werden, und ihre Stelle vertreten. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser zugezogene Notar ebenso wenig, als derjenige Notar, welcher die Urkunde selbst verfertigt, mit den Interessenten in dem oben ausgedrukten Grade verwandt seyn darf. [153])

§. 12. Der vorzüglichste Gegenstand der Notariats-Geschäfte besteht in der Beglaubigung vorgenommener Handlungen, und die Notarien müssen daher nichts verabsäumen, was zur Erreichung dieses Zweks dienen kann.

Insbesondere wollen wir aber folgende Geschäfte den Notarien übertragen:

a) Beglaubigung vorgelegter Urkunden oder Abschriften,
b) Aufnahme von lezten Willens-Verordnungen, Ehestiftungen, Verträgen aller Art und Vergleichen;
c) die Einlegung von Appellationen; [154])
d) die Erhebung von Wechsel-Protesten;
e) die Vornahme von Insinuationen;
f) Ergreifung des Besizes.

---

153) Was die hier berührte Verwandtschaft des Notars und seiner Zeugen mit den Interessenten betrifft, so verordnet Art. 40 des Gerichts-Notariats-Edikts, daß dieses Verbot nicht allein auf den ersten und zweiten Grad der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft (nach bürgerlicher Berechnungsweise)f sondern insbesondere auch auf diejenigen Notariats-Urkunden zu beschränken sey, welche irgend einer einseitigen Handlung zum Beweise und den hierau. gegründeten Rechts-Ansprüchen zur Stüze dienen sollen.

154) Ueber die Einlegung der Appellation und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten: Vergl. jezt das IV. Edikt vom 31. Dez. 1818. §. 155

§. 13. Bei der Beglaubigung vorgelegter Urkunden haben die Notarien genau zu untersuchen, ob es Originale, bloße Abschriften, oder Abschriften von Abschriften sind, und das eine oder das andere jedesmal bestimmt in der Urkunde zu bemerken, auch wenn die vorgelegten Schriften sichtbare Zeichen der Unächtheit tragen, die Vidimation zu verweigern, in zweifelhaften Fällen aber, und wenn sie ihnen blos verdächtig scheinen, solches und die Verdachts-Gründe in der Beglaubigungs-Formel beizufügen.

§. 14. Hand und Siegel kann ein Notar nur attestiren, wenn entweder die Unterschrift und Besiegelung in seiner Gegenwart wirklich geschehen ist, oder der anwesende Aussteller sich vor ihm dazu bekennt.

§. 15. Beglaubte Abschriften einer vorgelegten öffentlichen oder unverdächtigen Privat-Urkunde müssen mit der größten Genauigkeit verfertigt, und nichts darinn ausgelassen werden, was in der vorgelegten Schrift enthalten ist.

Abschriften einer fremden Privat-Urkunde, welche die Interessenten nicht in Gegenwart der Notarien anerkannt haben, erhalten durch die Vidimation derselben nur den Beweis der Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift, keineswegs aber eine Beglaubigung des Inhalts, wenn gleich Zeugen zugezogen worden seyn sollten. Die Notarien haben daher in der Vidimations-Formel ausdrüklich zu bemerken, ob die Interessenten bei der Handlung zugegen gewesen sind oder nicht.

§. 16. Auszüge aus Schriften müssen wörtlich und wesentlich dem Inhalte der vorgelegten Urkunde getreu seyn, Titel, Ueberschrift, Anfang und Schluß der Urkunde enthalten, und ist dabei zu bemerken, ob und wo Stellen des Originals im Auszuge weggelassen sind.

§. 17. Bei Aufnahmen von lezten Willens-Verordnungen haben sich die Notarien zu versichern, daß solche den freien wohl überlegten Willen des Testirers enthalten. Sie müssen sich daher bei mündlichen Testamenten denselben genau und bestimmt angeben lassen, sich nach den Familien-Verhältnissen des Testires erkundigen, und wenn sie finden, daß der Wille desselben gegen die Gesetze anstoßt, ihn darüber, zur Vermeidung von Weitläufigkeiten und Processen, verständigen. Den solchergestalt mit möglichster Sorgfalt, in Gegenwart der erforderlichen Zeugen, erforschten Willen des Testirers haben sie endlich in die gesezliche Form einzukleiden, und besonders die Vorschriften des Landrechts Thl. III. Tit. 3. dabei in Acht zu nehmen.

§. 18. Ist die Person des Testirers dem Notar und den Zeugen gänzlich unbekannt, so ist vor Verfertigung des Testaments, mit möglichster Gewißheit auszumitteln, daß er wirklich diejenige Person sey, für welche er sich ausgiebt, damit Unterschleife und Misbrauch eines fremden Namens verhütet werden.

§. 19. Bei den Ehestiftungen, vorzüglich wenn sie die künf-

tige Erbfolge bestimmen, ist die Vorschrift des Landrechts Thl. 3. Tit. 8. genau zu beobachten, und besonders dahin zu sehen, daß ausser den Haupt-Contrahenten auch alle Personen einwilligen, unter deren Gewalt oder Pflegschaft der Eine oder der Andere, oder wenn Kinder aus der vorhergegangenen Ehe vorhanden sind, diese sich befinden.

Keine dieser Personen darf als einwilligend aufgeführt werden, die nicht gegenwärtig, und dem Notar und seinen Zeugen als die in Frage befangene Person bekannt ist, oder deren schriftliche von allen Anwesenden anerkannte Einwilligung vorgelegt, und der Urkunde über die Ehestiftung wörtlich einverleibt worden.

§. 20. Die Verfertigung der Zubringens-Inventarien, so wie der Inventuren überhaupt gehören nicht zu dem Geschäftskreise der Notarien. Wir erlauben ihnen indessen in denjenigen Fällen, wo die Inventarien privatim errichtet werden dürfen, [155]) den Interessenten als Assistenten zu dienen, und die Richtigkeit der Handlung zu beglaubigen. Sie müssen jedoch dabei die Vorschriften der Gesetze, und besonders bei Zubringens-Inventarien Unser General-Rescript vom 18. Dez. 1806 [156]) auf das genaueste befolgen.

§. 21. Verträge, die ihrer Natur und den Gesezen nach eine richterliche Cognition und Bestätigung erfordern, sind von dem Geschäftskreise der Notarien ausgeschlossen.

§. 22. Bei Einlegung von Appellationen gegen ein gefälltes Erkenntniß haben die Notarien dahin zu sehen: daß solche innerhalb zehen Tagen von Zeit des Ausspruchs, und zwar durch eine schriftliche, denselben in Gegenwart von zwei Zeugen einzuhändigende und in das Instrument wörtlich einzurükende Schedul geschehen, auch über die Handlung ein Protokoll geführt, Tag und Stunde der Appellation, und die Gerichts-Stelle, an welche sie ergriffen wird, bemerkt werde. [157])

§. 23. Bei den Wechsel-Protesten haben die Notarien die Vorschrift Unserer Wechsel-Gerichts-Ordnung C. IV. §. 37. pünktlich zu beobachten.

§. 24. Zeugen-Verhöre, am wenigsten eidliche, dürfen die Notarien in der Regel nicht vornehmen, ausser wenn der ordentliche competente Richter sie ihnen aufträgt.

In besonderen dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, gestatten Wir indessen, daß sie die Zeugen, jedoch ohne sie förmlich vorzuladen oder zu beeidigen, summarisch verneh-

---

155) Ueber die Fälle, in welchen Inventuren privatim errichtet werden dürfen, Siehe die Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826. Artikel XXX. ff.

156) Ueber dieses nun aufgehobene General-Rescript: S. oben Nro. 507.

157) S. Note 154.

nehmen, und von dem aufgenommenen Verhöre sogleich den Orts-Richter benachrichtigen.

Ein solches von den Notarien angestelltes Zeugen-Verhör soll jedoch nur die Wirkung einer Bescheinigung, nicht aber völlige Beweiskraft haben.

§. 25. Eine jede Amts-Verrichtung der Notarien ist nicht bei Nacht, sondern zu rechter unverdächtlicher Tagszeit vorzunehmen. Nur wenn die Natur des Geschäfts keinen Verzug gestattet, findet hievon eine Ausnahme statt, es muß aber alsdann der Notar seine Aufmerksamkeit verdoppeln, und alle vorkommende Umstände sorgfältig bemerken, um sich gegen Irrthum oder Täuschung zu sichern, und allen Misbrauch zu hindern.

§. 26. Ueber alle vorgenommene Amts-Verrichtungen haben die Notarien ein eigenes ordentliches Protokoll zu führen, und die Handlungen darinn nach der Zeitfolge aufzuzeichnen.

Die Eintragung muß mit eigener Hand und zwar sogleich geschehen; sollte ein Unfall das eigenhändige Aufzeichnen verhindern, so darf zwar der Notar das Protokoll einem andern des Schreibens erfahrnen Manne in die Feder dictiren, es ist aber die Ursache, warum dieses geschehen, zu bemerken, und das Protokoll von dem Notar mit eigener Hand zu unterschreiben.

§. 27. In dem Protokolle ist das Jahr, der Tag, die Stunde, der Ort und Plaz, wo die Handlung geschehen, der Vor- und Zunahme der requirirenden Partien und der gebrauchten Zeugen, ferner die ganze Handlung mit allen zur Sache gehörigen Umständen, zu bemerken, der Vortrag, das Ersuchen und Anbringen der Partien deutlich und pünktlich, und so viel möglich mit ihren eigenen Worten, oder wenigstens in ihrem wahren Sinne aufzuzeichnen.

Es dürfen dabei keine Abkürzungen gebraucht werden, alle vorkommenden Zahlen sind nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben auszudrücken, und es muß alles Durchstreichen, Auslöschen, und Radiren vermieden werden, auch keine Einschaltung, es sey im Texte, oder am Rande, geschehen, und wenn etwa eine Irrung oder Uebereilung solches nothwendig machte, so ist die Ursache und Anlaß der Aenderung am Rande zu bemerken, und diese Bemerkung von der requirirenden anwesenden Partie und den Zeugen durch ihre Unterschrift zu beglaubigen. [158])

§. 28. Das aufgenommene Protokoll ist sodann den requirirenden anwesenden Partien und den Zeugen deutlich und vollständig vorzulesen, und soll an sie die Frage gestellt werden, ob der Hergang der Sache und die Absicht und Willen darinn bestimmt ausgedrükt sei, worauf endlich das Protocoll sowohl von den Anwesenden requirirenden Partien und den Zeugen, als von dem No-

158) S. darüber die Verfügung des Königl. Obertribunals vom 1. Sept. 1832 wegen genauer Beobachtung dieser Bestimmung durch die Gerichts- und Amts-Notare. !

tar unter Beidrückung seines Amts-Siegels unterschrieben werden muß.

Sollten die Partien nach dem Schluß des Protokolls noch etwas hinzuzufügen, oder zu bemerken nöthig finden, so darf dieses nicht als bloßer Zusaz hinzugefügt werden, sondern es ist mit dessen Aufzeichnung eben so wie bei der anfänglichen Handlung zu verfahren.

§. 29. Die Notarien dürfen keine einmal in ihr Protokoll aufgenommene Handlung, wenn es auch gleich die Partien begehrten, auf eine vernichtende Art auslöschen, mithin weder das Blatt wegschneiden, noch die Schrift unleserlich machen. Wollen die Interessenten ein von ihnen eingegangenes Geschäft als nicht geschehen betrachtet wissen, so ist das darüber aufgenommene Protokoll mit zwei Kreuzzügen so zu durchstreichen, daß der Juhalt vollkommen leserlich bleibt, und am Rande muß die Ursache, warum dieses geschehen, bemerkt, und solches durch Unterschrift der Interessenten, zweier Zeugen, und des Notars beglaubigt werden.

§. 30. Die Protokolle müssen nebst dem Amtssiegel von den Notarien von allen übrigen Papieren abgesondert, in guter Verwahrung gehalten werden, so daß Niemand ohne ihr Vorwissen dazu kommen, oder das Protokoll einsehen kann, als welches Leztere der Notar überhaupt keinem Dritten gestatten darf.

Nach dem Tode des Notars haben dessen Erben der Obrigkeit die sämmtliche Protokolle nebst dem Amtssiegel verschlossen zuzustellen. Auch haben bei Vornahme einer obrigkeitlichen Versiegelung im Hause eines Notars die dazu beauftragten Personen diese Uebergabe an die Orts-Obrigkeit zu besorgen, welche sodann die Protokolle aufzubewahren, das Siegel aber an Unser Königl. Ober-Appellations-Tribunal einzusenden hat.

§. 31. Bei Ausfertigung der Notariats-Instrumente, welche den Partien zu ihrem Gebrauche übergeben werden, dient das Protokoll zur Grundlage. Sie dürfen daher, bei Strafe der Ungültigkeit keinen Umstand enthalten, der sich nicht in dem Protokolle befindet, oder etwas wesentliches auslassen, welches das Protokoll erwähnt, und wenn gleich den Notarien nicht verwehrt ist, zu mehrerer Deutlichkeit eine zwekmässigere Ordnung, als das Protokoll verstattete, in dem Instrumente zu beobachten, so muß doch im wesentlichen eine genaue Uebereinstimmung zwischen beiden herrschen, und besonders der Vortrag der Partien mit ihren eigenen im Protokolle aufgezeichneten Worten in das Instrument aufgenommen werden.

§. 32. Die Einrichtung und Form der Instrumente ist im wesentlichen die nämliche, wie die in §. 27 und 28 bei den Protokollen vorgeschriebene. Sie enthalten im Eingange die christliche

Jahrzahl, das Jahr Unserer Königl. Regierung, den Tag, die Stunde, den Ort und den Platz der vorgenommenen Handlung, den Vor- und Zunahmen der requirirenden Partien und der adhibirten Zeugen, dann das Ersuchen und die Absicht der Interessenten, den Hergang der Handlung selbst mit allen zur Sache gehörigen Umständen, und am Schlusse die geschehene Vorlesung und Genehmigung, und wie vielfach das Instrument ausgefertigt sey, worauf die Unterschrift des Notars als „Königl. Württembergischer immatriculirter zu dem vorgeschriebenen Acte requirirter Notar" und der Zeugen, nebst Beidrükung des Notariats-Amts-Siegels folgt.

§. 33. Abkürzungen und Abänderungen dürfen in dem Instrumente selbst nicht vorkommen, und sind dabei die bei dem Protokolle §. 27. ertheilten Vorschriften auf das genaueste zu beobachten. [159])

Bei Ausfertigung der Instrumente haben die Notarien sich des erforderlichen Stempelpapiers zu bedienen, im Unterlassungsfalle aber die in der Stempel-Ordnung festgesezte Strafe aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen.

§. 25. Nur derjenige Notar, welcher das Protokoll aufgenommen hat, kann das Instrument ausstellen, und nach seinem Tode ein Dritter auf vorgängig nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß der Obrigkeit.

Ein Instrument über Testamente oder Verordnungen, die erst nach dem Tode eines Interessenten eintreten sollen, darf ohne ausdrückliche Einwilligung des Disponirenden bei seinen Lebzeiten keinem Dritten ausgefertigt werden.

§. 36. Die Notarien sind verbunden für jeden durch ihre Nachläßigkeit, besonders durch Hintansezung der in Unserer Königl. Notariats-Ordnung enthaltenen Vorschriften den Partien zugefügten Schaden zu haften, und sollen noch überdieß, nach der Größe des ihnen dabei zur Last fallenden Versehens mit empfindlichen Strafen belegt werden.

§. 37. Begeht ein Notar vorsäzliche Unrichtigkeiten bei Ausübung seines Amts, und wird nach angestellter Untersuchung derselbe schuldig erfunden, so ist er nebst der Cassation mit einer der Größe des Vergehens angemessenen Strafe zu belegen.

§. 38. Die Notarien sind schuldig, bis zur Promulgation einer eigenen Taxe sich mit den hergebrachten Gebühren zu begnügen, und sich dabei nach der Vorschrift des Landrechts Thl. I. Tit. 6 zu richten, und zwar bei der in diesen Verordnungen bemeldeten Strafe.

---

159) Der Gebrauch des Stempelpapiers ist jezt aufgehoben.

Ohne die ordnungsmäßigen Gebühren erhalten zu haben, sind sie nicht schuldig, die ausgefertigten Instrumente und Urkunden auszuhändigen. So gegeben, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 25. Okt. 1808.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

598.

Rescript der K. Ober-Regierung, Ober-Pol. Departement, das Verbot aller Gewaltthätigkeiten, Mißhandlungen und anderer Excesse, bei Jagden und Jagd-Reisen betr.,

vom 21. Nov. 1808. [160])

(Friderich) Wir haben durch die, seit einiger Zeit häufig eingekommenen Klagen und Beschwerden Unserer Königlichen Unterthanen wegen — bei Gelegenheit Unserer Jagd-Reisen vorgefallenen Gewaltthätigkeiten, Mißhandlungen und sonstigen Excessen, Uns allergnädigst bewogen gefunden, folgende allerhöchste Verordnung zu machen: daß

1) den Herren, so wie den Bedienten, alles Schimpfen, Mißhandeln, oder gar Schlagen, der bei den Vorspannen sich befindlichen Bauren, Postillons, oder anderer Fuhrleute, auf das strengste untersagt seye, und daß im Uebertretungsfall Erstere ohne weiters von der Königlichen Jagd-Parthie ausgeschlossen, Letztere aber körperlich bestraft werden sollen; — daß ferner

2) alles überflüssige Treiben der Vorspanns-Pferde ernstlich untersagt, und im Fall ein Pferd durch Uebertreibung erwiesenermassen zu Schanden geht, solches ohne Nachsicht nach der gerichtlichen Taxe, von denen in dem Wagen sitzenden Personen, bezahlt werden solle, — daß endlich

3) die sämtliche Dienerschaft, ausgenommen die der Prinzen und Herzoge Unseres Königlichen Hauses, nicht mehr, wie bisher, in besonderen Chaisen, sondern soviel, als thunlich ist, zusammen auf Linien, welche, wenn deren mehrere sind, zusammen bleiben müssen, geführt werden sollen.

Auf einer derselben wird sich Unser Königlicher Kammer-Ser-

---

160) Knapps Repert. Bd. 1. S. 524.

geant befinden, welcher während der Fahrt die Aufsicht und das Commando über alle haben soll, um nicht zu gestatten, daß irgend eine Unordnung, Mißhandlung und Gewaltthätigkeit gegen Bauren oder Pferde, Absteigen in den Wirthshäusern, Saufen und Schlägereien in denselben, stattfinden.

Geschieht dieses dem ungeachtet, und läßt sich irgend ein Bedienter wieder beigehen, so lange er auf einem Königlichen Gefährt, oder in einer Königl. Behausung ist, zu der alle Quartiere bei den Jagd-Partien zu rechnen sind, eine Schlägerei anzufangen, solle er auf Anzeige ohne weiters, nebst einer derben Tracht Schläge, wenn er obligat ist, zum Garnisons-Bataillon abgegeben, wenn er es aber nicht ist, auf 3. Monate zur Festungs-Arbeit nach Hohen-Asperg geschickt werden.

Wir geben Euch nun solches mit dem Auftrag allergnädigst zu erkennen: die in Eurem Kreis befindlichen Ober-Beamte hievon gehörig in Kenntniß zu setzen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. d. 21. Novbr. 1808.

599.

Staats-Ministerial-Decret an den I. Senat des K. Ober-Justiz-Collegiums, betreffend die Abführung der Inquisiten an einen Strafort vor erfolgter Sentenz,

vom 26. November 1808. [161])

600.

Reskript der K. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement, an die K. Kreis-Hauptleute, die Uebereinkunft mit Baden zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit betr.,

vom 6. Dezember 1808. [162])

(Friderich) Wir haben Uns mit des Herrn Großherzogs von Baden Königlicher Hoheit dahin einverstanden: daß in den beiderseitigen Staaten

---

161) Es wird darin bei Gelegenheit der Genehmigung von Straf-Anträgen gegen Falschmünzer bestimmt, daß jedesmal die Entscheidung des Justiz-Ministeriums einzuholen sey, wenn vor erfolgter königl. Resolution ein Inquisit auf die Festung abgeführt werden soll. Vergl. jetzt die Verfügung des Criminal-Senats des Obertribunals vom 4. April 1820. die Ablieferung noch nicht abgeurtheilter Inquisiten an den präsumtiven Strafort betr.

162) Knapps Repertor. Bd. 1. S. 83. — Vergl. jetzt den Jurisdictions-Vertrag mit dem Großherzogthum Baden vom 3. Janr. 1826. und die Be-

1) den zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen in Ausübung ihres Amts der ungehinderte Durchzug durch das Gebiet des andern Staats ohne alle Anfrage, und

2) bei Streifzügen die Verfolgung von Verbrechern, oder als solcher verdächtiger Personen, von einem Territorium in das Andere wechselseitig in der Maaße gestattet seyn solle: daß dieses nur in Flagranti der Verfolgung geschehen darf und die ergriffene Person sofort demjenigen Amte, wo sie angehalten worden ist, zur Untersuchung und Bestrafung, oder auf den Fall, daß deren Auslieferung nachher zugestanden werden sollte, zur einstweiligen Detention übergeben werde.

Wir setzen Euch daher hievon mit dem Auftrag in Kenntniß: die Ober-Beamte der an die Baden'schen Lande gränzenden Aemter Eures Kreises zu ihrer Nachachtung und weiteren Anweisung der ihnen untergeordneten betreffenden Stellen und Individuen, insbesondere auch der Landreuter, hienach zu bescheiden.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Reg. Ober-Polizei-Depart. den 6. Dez. 1808.

601.

Decret der K. Oberregierung, Regiminal-Departement, nähere Bestimmungen der General-Verordnung vom 19. Juni 1808. die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit betreffend,

vom 15. Dezember 1808. [163])

In Beziehung auf die in dem dießjährigen Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 29. enthaltene Königl. General-Verordnung vom 19. Jun. d. J. wegen Behandlung der Geschäfte der sogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit werden hiemit folgende weitere Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

I. Da in dieser Verordnung derjenigen Orte, wo ein Ober- oder Patrimonial-Amt seinen Siz hat, nicht ausdrücklich erwähnt worden ist: so wird hiemit festgesezt, daß, wenn an solchen Orten

---

kanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. Febr. 1832. betr. die mit mehreren Nachbarstaaten getroffene Uebereinkunft wegen Verfolgung von Verbrechern in fremde Gebiete. (in der Samml. d. Reg. Ges.)

163) Reg. Bl. 1808. S. 641. — S. oben Nro. 584, u. die dort beigefügte Note 135.

kein Stadtgericht sich befindet, die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit dem Ober- oder Patrimonialamt, und dem Orts-Magistrat, oder, wenn in einem Patrimonialort auch kein Magistrat vorhanden wäre, dem Patrimonial-Amt und 2 Scabinen zustehen soll.

II. Es bleibt jedoch in jedem Fall den Oberamtsgerichten bevor, für die vor ihnen handelnden Minderjährigen die erforderlichen Kuratoren zur Ausführung eines Rechtsstreits oder zu Vornahme einer gerichtlichen Handlung, und Kriegsvögte für Personen weiblichen Geschlechts zu eben diesem Endzweck zu bestellen.

III. Ein gleiches findet an Patrimonial-Orten in Hinsicht auf die Justitiarien statt, welche übrigens bei Ausübung dieses Theils der Jurisdiktion 2 Scabinen beizuziehen haben.

IV. Was von den Befugnissen der Magistrate und ihrer Mitglieder bei Solennisirung der Testamente in dem §. 19. gedachter Verordnung enthalten ist, soll ohne Unterschied auch auf Städte, wo sich kein Stadtgericht befindet, angewendet werden. Decretum Stuttg. in Kön. Ober-Regierung, Reginimal-Departement, den 15. Dec. 1808.

Ex spec. Resolut.

---

†) Königl. Rang-Reglement,

vom 18. Dez. 1808.

---

††) Rescript der Oberlandes-Regierung, Ober-Polizei-Departement, an die K. Kreis-Hauptleute den Transport der Gefangenen und das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend,

vom 29. Dezember 1808.

---

†) Reg.-Blatt 1809 S. 5. S. die Sammlung der Reg.-Gesetze, übrigens abgeändert durch spätere, namentlich das neueste Rang-Reglement vom 18. Okt. 1821.

††) Knapp's Repertor. Bd. 1. S. 403. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

602.

Erneuerte Verordnung des K. Staats-Ministeriums, daß keine schwangere Sträflinge in das Zuchthaus eingeliefert werden sollen,

vom 5. Januar 1809. [164])

In Absicht auf die ins Zuchthaus verurtheilten weiblichen Sträflinge, wird die vorhin bestehende Verordnung dahin erneuert:

daß Weibspersonen während der Zeit, da sie im Stande der Schwangerschaft sich befinden, nicht dahin eingeliefert werden sollen; wenn jedoch unter den Sträflinginnen im Zuchthause eine schwangere Person sich zeiget, so hat die Zuchthauspflege sogleich die Anzeige bei der Königlichen Justiz-Behörde zu machen und auf die Legitimation, welche sie hierauf zu deren Entlassung erhält, hat die Zuchthaus-Pflege, von der Sträflingin ein Handgelübd, sich jedesmal auf Erfordern stellen zu wollen, vordersamst abzunehmen, sodann die Züchtlingin wirklich dergestalt zu entlassen:

daß

a) eine Ausländerin an die vormalige Inquisitions-Behörde,

b) eine Inländerin hingegen, wieder in ihr Heimwesen, zurücktransportirt werde,

die vorgesetzte amtliche Behörde aber Obsorge tragen solle, daß die Sträflingin in genaue polizeiliche Aufsicht genommen und nach ihrer Entbindung und Absäugung des Kinds, sogleich wieder in das Zuchthaus, zur vollständigen Erstehung der Strafe, unfehlbar eingeliefert werde.

Stuttgart den 5. Januar 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

K. Staats-Ministerium.

---

164) Hofackers Jahrbücher I. 94. S. den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 13. April 1808. oben Nro. 569. u. vom 17. Febr. 1811. Wiederholt eingeschärft wurde diese Verordnung unterm 10. Febr. 1809. unten Nro. 610. S. über die jetzt geltenden Bestimmungen den Erlaß des Straf-Anstalten-Collegiums an sämmtliche Bezirksgerichte vom 13. April 1829.

†) Königl. Verordnung, die Bestrafung der in Gegenwart Seiner Königlichen Majestät verübten Haasen-Diebstähle betreffend, vom 7. Januar 1809.

603.

Decret des K. Staats-Ministeriums, an das Oberjustiz-Collegium, betreffend die Verpfändungen von Gütern der Exemten, vom 9. Januar 1809. [165])

Man hat das allerunterthänigste Anbringen des zweiten Senats des Königl. Ober-Justiz-Collegii vom 20. v. M. das Gesuch des N. um Constituirung einer gerichtlichen Hypothek auf seine Güter zu NN. betreffend, eingesehen, und will hiemit gedachtem Collegio aufgegeben haben, diesen Specialfall bei dem betreffenden Gericht in das Unterpfandsbuch eintragen, und dem Creditor eine Bescheinigung darüber zustellen zu lassen; wornach auch andere ähnliche Fälle, bis zu Einlangung der Resolution auf das in Causa erstattete Haupt-Anbringen, zu erledigen sind.

Decretum, Stuttgart, im Königlichen Staats-Ministerium den 9. Januar 1809.

Mandelslohe, Ende, Taube.

604.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Oberjustiz-Collegium I. Senats, betreffend die Bestrafung diesseitiger Unterthanen, welche im Ausland ein Verbrechen begangen haben, vom 10. Januar 1809. [166])

Seine Königliche Majestät lassen aus Veranlassung des Gesuches des N. um Nachlaß der wegen eines Ehebruchs im An-

---

†) S. die Sammlung der Forst- und Jagd-Gesetze.

165) Normalien-Buch des Justiz-Minist.

166) Siehe das General-Rescr. vom 26. Oktbr. 1806. oben Nro. 506. und die in der dort beigefügten Note 48. allegirten weiteren Bestimmungen.

spachischen von der vormaligen Regierung ihm angesetzten Geldstrafe, dem Senat eröffnen, daß Allerhöchstdieselben die von dem Senat in Absicht auf Verbrechen diesseitiger Unterthanen im Auslande geäusserten allgemeinen Grundsätze um so weniger zu genehmigen wissen, als schon die allerhöchste Verordnung wegen Stellung der Unterthanen an auswärtige Gerichte, es den hiesigen Gerichten zur ausdrücklichen Pflicht macht, die von den Unterthanen in fremden Territorien begangenen Verbrechen zu untersuchen und nach den Landes-Gesetzen zu bestrafen. Hienach könne auch jene angebliche Observanz von Weiltingen, nicht länger für gültig erachtet werden, sondern es solle in Ansehung der Bestrafung Königl. Unterthanen, welche im Ausland delinquiren, nach den in der angeführten allerhöchsten Verordnung enthaltenen Normal-Principien verfahren werden. Stuttgart den 10. Januar 1809.

K. Justiz-Ministerium.

---

†) General-Rescript, die Aufhebung der bisherigen, auf die Bewaffnung des Landvolks Bezug habenden Anstalten betreffend,

vom 12/18. Januar 1809.

605.

Special-Rescript des II. Senats des K. Ober-Justiz-Collegiums, weitere Bestimmungen in Hinsicht auf die Erbtheilungen in den neuen Landen betr.,

vom 17. Januar 1809.[167])

(Friderich) Auf Euren, wegen Erlassung einer Normal-Verordnung in Beziehung auf die Erbtheile hinterlassener Kinder, zu Unserer Königlichen Ober-Regierung erstatteten, und von dieser Unsrem Königlichen Ober-Justiz-Collegium mitgetheilten Bericht, wollen Wir Euch dahin beschieden haben: daß

---

†) Reg. Bl. 1809. S. 25. S. die Sammlung der Reg. Gesetze.

167) Enthalten in Knapps Repertorium Bd. 1. S. 535. Siehe auch das Special-Rescript vom 22. April 1808. oben Nro. 571. und die in der dort beigefügten Note 123. erwähnten neueren Bestimmungen.

1) Ihr die Erbtheilungen nach Württembergischen Gesetzen, wann auch kein besonderes Gesetz vorliegt, blos bey denjenigen Ehen, welche nach dem 1. Jenner 1807. geschlossen worden, vornehmen zu lassen habt, indem bei allen frühern Ehen ein stillschweigender Vertrag, wodurch sich die Ehegatten dem damals geltenden Statut, oder der damaligen Local-Observanz, unterworfen, anzunehmen sind;

2) daß es in Fällen, wo Ehepacten vorliegen, in Ansehung des Vermögens der hinterlassenen Kinder, ganz bei der Bestimmung der Ehepacten sein Verbleiben habe, es wäre dann, daß die Kinder gegen Verletzung des Pflichttheils die älterliche Disposition anfechten könnten. In solchen Fällen ist nun entweder der Erbtheil der Kinder durch das Ehepact der Summe nach bestimmt, oder nicht. Im ersten Fall hat es unter der Voraussetzung: daß der Pflichttheil nicht gekränkt ist, bey den Ehepacten sein Verbleiben, im letztern Fall hingegen, und wenn der Ehe-Vertrag besagt: daß der Voraus der Kinder nach der (Orts-) Observanz bestimmt werden solle, habt Ihr zwar die Berechnungsart immer dieser Local-Gewohnheit nach vorzunehmen, hingegen habt Ihr den Voraus nicht blos durch die Verwandten, sondern stets durch ein sachverständiges Waisen-Gericht, bestimmen zu lassen ꝛc.

Wornach Ihr Euch nunmehr in verkommenden Fällen zu achten und nöthigenfalls bei Unserm 2. Ober-Justiz-Senat wieder anzufragen habt.

Daran ꝛc. Stuttgardt, in Königlichem Ober-Justiz-Collegium II. Senats, den 17. Jenner 1809.

606.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, die Behandlung Schweizerischer Unterthanen bei Württembergischen Concursen betr.,

vom 19. Januar 1809.[168])

Auf das durch einen Bericht der, bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft angestellten Königlichen Gesandtschaft, wornach von Seiten Appenzell, Anfrage wegen Behandlung der dortigen Ange-

---

168) Norm. Buch des K. Justiz-Minist.

hörigen in diesseitigen Concursen geschehen, veranlaßte Gutachten dieses Collegii vom 7. Januar 1809. dessen Resultat dahin gieng, daß es den bestehenden gesetzlichen Normen angemessen sey:

daß bei Concursen, die in Württemberg angestellt würden, die Schweizersche Unterthanen sich ganz gleicher Rechte, wie die Württembergische Unterthanen zu erfreuen hätten, daferne nur von den Regierungen der Schweizer-Cantone das Reciprocum beobachtet werde; erfolgte unterm 19. Januar 1809. folgender Justiz-Ministerial-Erlaß:

Man hat das Anbringen des zweiten Königl. Ober-Justiz-Senats vom 7. diß, in Betreff der Behandlung ausländischer Gläubiger bei Concursfällen im Königreich eingesehen, und eröffnet demselben hierauf, daß der Canton Appenzell auf seine deshalbige Anfrage durch die Königliche Gesandtschaft in der Schweiz darnach belehrt, und der letztern dabei aufgetragen worden ist, eben diese Erklärung auch den übrigen Cantons-Regierungen auf ihre Anfragen abzugeben. [169])

Stuttgardt am 19. Januar 1809.

Königliches Justiz-Ministerium.

Ende.

607.

Decret des K. Staats-Ministeriums an den K. Tutelar-Rath, betreffend das Verbot, Pflegschafts-Gelder gegen zweifache gerichtliche Versicherung auszuleihen,

vom 23. Januar 1809. [170])

Man hat dieses Anbringen eingesehen, und den unterthänigsten Antrag des K. Tutelarraths genehmigt, nach welchem dem Ober-Amt und Magistrat in Heilbronn in seinem innvermeldten unterthänigsten Gesuche, pflegschaftliche Gelder gegen zweifache gerichtliche Versicherung ausleihen zu dürfen, nicht zu willfahren ist, sondern es dießfalls bei der Pupillen-Ordnung und dem den

---

169) Siehe jetzt die Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten v. 13. May 1826. die Uebereinkunft zwischen der Krone Württemberg und 19. Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Beziehung auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concursen, und die K. Verordnung vom nämlichen Tage die Verhältnisse zu einigen weiteren schweizerischen Kantonen in Concurssachen betreffend.

170) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

Pflegern im Jahre 1776. vorgeschriebenen Staat §. 16., [171]) nach welchem pflegschaftliche Gelder nur gegen obrigkeitliche öffentliche dreifache Versicherung, [172]) oder in Ermanglung einer solchen Gelegenheit auf Wechsel, jedoch nach vorgängiger bei Gericht zu machender Anzeige und von daher erhaltenen Legitimation ausgeliehen werden sollen, sein Verbleiben hat. Decretum, Stuttgart, im K. Staats-Ministerium, den 23. Januar 1809.

608.

Decret des K. Staats-Minist., die den Kreis-Hauptleuten übertragene Aufsicht über die Gefängnisse und die denselben von den Ober-Aemtern von den Gefangenen zu machende Anzeige betr.,

vom 29. Januar 1809. [173])

(Friderich:) Da nach Unserer Absicht die zu Aufbewahrung der — einer Untersuchung unterworfenen Personen bestimmten Gefängnisse in Unseren Königlichen Landen auf eine dem Zwecke derselben angemessene — der Gesundheit nicht nachtheilige Weise, eingerichtet seyn, und hierüber eine genaue Aufsicht getragen werden solle, so ertheilen Wir hiemit Unsern Königlichen Kreis-Hauptleuten den bestimmten Auftrag und Befehl sämmtliche Gefängnisse in ihren Kreisbezirken, und zwar regulariter des Jahrs zweimal, zu visitiren, und über den Erfund und in Absicht ihrer Beschaffenheit, der Eingekerkerten und ihrer Behandlung, jedesmal an Unser Ober-Justiz-Collegium ersten Senat zu berichten.

Die erste Visitation soll sogleich nach Empfang dieses vorgehen. Auch haben Unsere Kreishauptleute den ihnen untergeordneten Ober-Amtleuten Unsere allerhöchste Verordnung dahin bekannt zu machen, daß, so oft sie jemand, wegen eines ihm angeschuldigten Verbrechens, in ein Gefängniß zu setzen in den Fall kommen, sie davon

---

171) Gerichts-Gesetze III. 685.

172) Vergl. jetzt den Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals vom 1. Juny 1826. im Ergänzungsband zum Reg. Blatt. Seite 82. das Gesetz vom 28. Nov. 1833. Reg. Bl. S. 377. und die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 3. Januar 1834. Reg. Bl. S. 10.

173) Knapps Repertorium Bd. 2. S. 34. Ueber die jetzt geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Visitationen der oberamts- und amtsgerichtl. Gefängnisse S. das IV. Edikt vom 31. Dez. 1818. §. 227. die Verfügung des Straf-AnstaltenCollegiums vom 23. April 1825. und die Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 13. Juny 1826.

jedesmal dem vorgesetzten Kreis-Amte, unter Anführung des Grunds und der Art der Verhaftung, so wie der Behandlung des Verhafteten, die specielle Anzeige zu machen haben, wo sofort die Kreis-Aemter die Art des Verfahrens zu erwägen, und nöthigenfalls Einsicht zu nehmen, auch in zweifelhaften und Anstands-Fällen an die höhere Behörde ihren unterthänigsten Bericht zu erstatten haben.

Hieran ꝛc. Stuttgardt im Königl. Staats-Ministerio, d. 29. Jenner 1809.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis propr.

---

†) Königl. Verordnung, die Besezung der Gerichtsschreiberei-Stellen betreffend, vom 6/10. Februar 1809.

609.

General-Rescript, das Vorzugsrecht des Königl. Fiscus in Ansehung der Reste Königl. Beamten bei entstehendem Gant betreffend, vom 7. Februar 1809. [174])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern bisherigen allerhöchsten Verordnungen zu Folge sind bei einem ausgebrochenen Gant die Forderungen Unserer Königl. Central-Staats-Casse, sie mögen in Steuren, Strafen oder andern Einkünften bestehen, jedesmal in die erste Classe zu sezen, in so ferne die Forderung an den ersten Schuldner ergeht.

Dem Zweck eben dieser Verordnung aber ist es angemessen, daß auch bei entstehendem Concurs über das Vermögen eines Beamten dem Fiskus gleiches Recht in Ansehung der von den Beamten aus der Hand des ersten Schuldners bezogenen und ungetreu verwendeten Staats-Einkünfte zustehe.

Wir sehen Uns daher bewogen, ausdrücklich festzusezen, daß Unserm Königl. Fiskus in Ansehung eines sich etwa vorfindenden Rests seiner Verwalter, welche Benennung sie auch haben mögen,

---

†) Reg. Bl. 1809. S. 77. S. die Sammlung der Reg. Ges. Ueber die Wahl- u. Bestätigung der, nach dem Verwaltungs-Edikt an die Stelle der Gerichtsschreiber getretenen Rathsschreiber, siehe das Verwaltungs-Edikt v. 1. März 1822. §. 20.

174) Reg. Bl. 1809. S. 57. Jezt abgeändert durch das Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825. Artikel 11.

sie seien von der höheren oder niederen Classe, wie z. B. herrschaftliche Kastenknechte, Kiefer u. s. w. die Gegenstände ihrer Verwaltung mögen in Geld, Naturalien oder Materialien bestehen, im Gant eben dasjenige Vorzugsrecht der ersten Classe zustehen soll, das die pia Corpora bereits geniessen, wobei Wir jedoch, damit den frühern Rechten der Privat-Gläubiger nicht zu nahe getreten werde, hiemit verordnet haben wollen, daß alle Privat-Schulden, welche vor dem Datum dieser Unserer allerhöchsten Verordnung contrahirt worden, nach dem zur Zeit der Contrahirung der Schuld bestandenen Rechte behandelt werden sollen. Daran ꝛc. Im Königl. Staats-Minist. den 7. Febr. 1809.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

610.

Rescript des I. Senats des K. Ober-Justiz-Collegiums, die verbotene Einlieferung schwangerer Weibs-Personen in das Zucht- und Arbeits-Haus und die temporäre Entlassung solcher Dirnen aus demselben, betr.,

vom 10. Februar 1809. [175])

611.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Tutelarrath, betreffend die Vorschrift, daß Vormundschaften nur an Inländer zu übertragen sind,

vom 7. März 1809. [176])

Da Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen haben, daß die Vormundschaften über die Königlichen Vasallen und Unterthanen nur von solchen Personen geführt werden sollen, welche im Lande wohnen, und daß mithin die Vormundschaft über den minorennen Fürsten von N., statt des N. — und über die minorennen von NN. statt des NN. in Ansehung ihres im Königreich befindlichen Vermögens, Inländern und im Königreiche wohnenden Personen zu

---

175) Knapps Rep. II. S. 312. Enthält eine wörtliche Wiederholung der oben Nro. 602. vorkommenden Verordnung wegen Einlieferung schwangerer Sträflinge in das Zuchthaus. — Siehe die in der Note 164. angeführten neueren Vorschriften.

176) Normalienbuch des K. Tutelarraths.

übertragen sey, so wird solches dem Königlichen Tutelarrath zur gleichbaldigen Nachachtung hiemit eröffnet.

Stuttgart, am 7. März 1809.

Königl. Justiz-Ministerium.

Ende.

---

†) General-Rescript, die Cautionsleistungen öffentlicher Diener betr.,

vom 13. März 1809.

612.

Decret des K. Staats-Ministeriums an den I. Senat des Oberjustiz-Colleg., betreffend die Strafgewalt der Patrimonial-Herrn in Absicht auf die Bestrafung fleischlicher Vergehen,

vom 14. März 1809. [177])

Seine Königl. Majestät haben das Anbringen vom 9. Febr. 1809. eingesehen und geben hierauf dem Königl. Ober-Justiz-Collegio I. Senats auf die Anfragen ad 4. u. 5. zu erkennen, daß

ad. 4) den Patrimonial-Herrn die Befugniß, die angesetzten Geldstrafen ganz oder zum Theil nachzulassen, oder auch

ad. 5) in eine Leibesstrafe zu verwandeln, nicht zusteht, sondern solches nach den königlichen Verordnungen zur Cognition des königl. Ober-Justiz-Collegii I. Senats und Justiz-Ministerium gehört.

Soviel hingegen die Abverdienung der Geld-Strafen und die Straf-Accords bei fleischlichen Vergehen betrifft, in so weit sie nach dem General-Rescripte vom 31. Jul. 1806. an sich zulässig sind, so wird hiemit verordnet, daß dieselbe und namentlich die Abverdienung in Geschäften der Gutsherrschaften, nur in dem Falle der Zahlungs-Unvermögenheit eines Debenten statt finden könne, und die Patrimonial-Beamte in Absicht auf das Maas der Abverdienung,

---

†) Reg. Bl. 1809. S. 97. S. die Samml. der Finanz-Gesetze. Uebrigens jetzt die K. Verordnung vom 7. Aug. 1817. u. die Ministerial-Verfügungen vom 22. Febr. 1818. 27. July 1825. und 8. July 1828.

177) Siehe das Gesetz vom 31. July 1806. oben Nro. 496. und über die jetzt geltenden Bestimmungen, namentlich in Beziehung auf Competenz die dort angeführten Noten 34. bis 37.

die vorkommenden Fälle dem Ober-Justiz-Collegio I. Senats zur Erwägung vorzulegen haben. Wornach das Erforderliche zu verfügen ist.

Decretum Stuttgart im Königlichen Staats-Ministerio den 14. Merz 1809.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

Normann-Ehrenfels, Mandelslohe, Ende.

613.

General-Verordnung, die Einrichtung der Pflegschafts-Tabellen und das Pfleg-RechnungsWesen, auch Belohnung der Pfleger und andern Administratoren betr.,

vom 14. März 1809. [178])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits in Unserm Organisations-Manifeste vom 18. Merz 1806. (§. 44.) das gesammte Pupillen-Wesen der Oberaufsicht Unsers Königlichen Tutelar-Raths übergeben, und wollen nun, damit dasselbe in Unsern Königl. Staaten auf eine gleichförmige, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Weise behandelt werde, in Erneuerung und näherer Bestimmung älterer Vorschriften hiemit allgemein verordnet haben:

§. 1. I.) Zur Uebersicht des gesammten, öffentlicher Verwaltung anvertrauten Privat-Vermögens, sind alle, nicht unter der unmittelbaren Aufsicht des Kön. Tutelarraths [179]) stehenden oder nicht dahin gehörigen Pflegschaften und Curatelen in jeder einzelnen Ortsgemeinde, von welcher Art jene auch seien, oder von welcher Seite her ihre Verwalter bestellt worden seyn, oder in Zukunft noch bestellt werden mögen, in eine Tabelle zu verfassen, wovon hier ein Formular beigeschlossen ist. *)

§. 2. Die sämtlichen Columnen dieser Tabelle sind nach dem deutlichen Innhalte ihrer Ueberschriften auszufüllen; und, was

---

178) Reg. Blatt von 1809. Seite 109. — Wiederholt eingeschärft, durch das IV. Edikt vom 31. Dezember 1818. §. 39. und das Notariats-Edikt vom 29 Aug. 1819. Art 59.

179) Der Tutelarrath ist durch das V. Edikt vom 18. Nov. 1817. aufgehoben worden. Dessen Funktionen sind jetzt den Pupillen-Senaten des Obertribunals u. der Kreis-Gerichtshöfe übertragen. S. die Verordnungen vom 7. April u. 9. Oktober 1818.

*) S. 196. 197. — Gedrukte Exemplarien sind in der Kön. Hof- und Canzlei-Buchdruckerei (der Bogen zu 2 kr.) abzulangen.

insbesondere die erste, der Benennung und Bezeichnung des Curanden und der Curatel, bestimmte Rubrik betrift, so ist hier namentlich zu bemerken:

Auf wessen Absterben oder Anordnung die Curatel entstanden sei? ob sie wegen Abwesenheit oder aus welchem Grunde der Unfähigkeit des Curanden zur Selbstverwaltung seines Vermögens dieselbe, auch nach eingetretener Volljährigkeit fortgeführt werde?

§. 3. Bei den Einträgen selbst (welche deutlich, jedoch nicht zu weitläufig, und von guter Hand einzuschreiben sind) wird der jedesmalige Stand der Pfleg- oder Vormundschaften am Ende des Rechnungs-Jahrs zum Grund gelegt, und es ist hiebei, in Absicht auf die Richtigkeit der Beschreibung nach allen Theilen die größte Sorgfalt anzuwenden: wie man dann von Obervormundschafts wegen eine Prüfung anstellen, und zu diesem Ende von Zeit zu Zeit sich aus diesem oder jenem Orte, besonders, wo ein Verdacht der Unrichtigkeit vorliegt, die Pflegrechnung selbst einsenden, und sie mit dem tabellarischen Berichte darüber vergleichen, und, wenn eine Unrichtigkeit erfunden werden sollte, den Schuldhaften zur Verantwortung ziehen lassen wird.

§. 4. Da diese Tabellen so verfertigt werden müssen, daß die vorhergehende immer zur Grundlage der nächstfolgenden dienen kann: so muß die chronologische Ordnung, nach welcher die Pflegschafte eingetragen sind, immer beibehalten werden, so daß, wenn eine Pflegschaft, welche z. B. s. Nro. 4. in der Pfleg-Tabelle eingetragen ist, abgeht, die folgende Nr. 5. an ihre Stelle rükt, die neu entstandene Pflegschaft aber die lezte in der Reihe der eingetragenen Pflegschaften ist.

§. 5. Wir finden Uns zwar, um Kosten und Zeit-Aufand so viel möglich zu vermindern, bewogen, diese Pflegschafts-Tabellen künftig nur alle 4 Jahr einsenden zu lassen; Wir versehen Uns aber zu den sämtlichen obrigkeitlichen Behörden, welche mit dem Pupillenwesen in irgend einer Beziehung beschäftigt sind, und welchen in den Gesezen die Aufsicht über die Pfleger und ihre Pflegschafts-Führung aufgetragen ist, besonders zu den Beamten, Gerichten, auch Stadt- Amts- und Gerichtsschreibern, daß sie die ihnen in Hinsicht auf das Pupillen-Amt obliegende Pflichten genau zu erfüllen sich angelegen seyn lassen werden, indem Wir jede bei der Revision sich veroffenbarende Nachläßigkeit nachdrücklich zu ahnden gesonnen sind.

§. 6. Die einzelnen, auf vorbeschriebene Art gefertigten Tabellen sind also von Unsern Königl. Ober- und Souverainetäts-Beamten, nach der Gesammtheit ihres Amtsbezirkes, bei dem Schlusse des 4ten Rechnungsjahrs zu sammlen, und auf Georgii zu Unserem Königl. Tutelar-Rathe unfehlbar in duplo einzusenden, widrigensfalls sie nach Verfluß von 4 Wochen durch Kanzleiboten auf Kosten des nachläßigen Theils werden eingefordert werden.

§. 7. Uebrigens wird den Stadt- und Amtsschreibern oder an-

dern Offizialen, welchen diese amtliche Verrichtung obliegt, oder übertragen ist, sowohl für die Eintragung der einzelnen Pflegschafts-Beschreibungen in das Concept der Tabelle, als auch für die gedoppelte Ausfertigung derselben, zusammen von jedem Blatte (jedoch mit Einrechnung der Auslage für die gedruckten Formular-Bogen) 5 kr. in Anrechnung zu bringen gestattet.

Der Belauf des hiezu erforderlichen Kostens, außer welchem der Pflegschaft selbst unter keinem Vorwand irgend ein Ansaz gemacht werden darf, ist von den Communen jedes Amtes nach ihrem Verhältnisse einzuziehen, und von dem Beamten bei Einsendung der Tabellen jedesmal in seinem Berichte auszuwerfen.

§. 8. Was sofort II.) die Verpflichtungen jedes Pflegers und Vormunds, in Absicht auf die Verwaltung des ihm anvertrauten fremden Vermögens, wie auch aller derjenigen, deren Verrichtung bei ihrer Bestellung und Amtsführung einschlägt, betrift: so wollen Wir dieselbe auf die hieher gehörigen allgemeinen Geseze, und auf die besondere Vorschriften verweisen, welche, in Hinsicht auf die Curatelen und das sie betreffende Rechnungs-Wesen, in dem Landrechte, der Landes- und Commun-Ordnung, und ausser den älteren General-Rescripten, besonders in dem Staat und Unterricht für Vormünder, vom 22. Jun. 1776. [180]) und dem General-Rescript vom 2. Jun. 1788. enthalten sind. [181])

§. 9. III.) In Absicht auf das Pfleg-Rechnungswesen, nämlich die Stellung, Probe und Abhör der Pflegrechnungen wollen Wir den Inhalt des im §. 7. bemeldeten General-Rescripts vom 2. Jun. 1788. und Unsere als Beilage abgedruckte General-Verordnung vom 10. Sept 1803. [182]) hiemit ausdrücklich wiederholt haben. Auch belassen Wir es

§. 10. in Ansehung der diesfalls passirlichen Kosten-Anrechnungen bei der Bestimmung der Commun-Ordnung (S. 190. 196. 200. 202) und dem General-Rescripte vom 2. Jun. 1788. in der Maße, daß

a) für die Stellung der Rechnungen über ein geringes Vermögen von wenigen 100 fl. von Seiten der Stadt- und Amtsschreibereien, ingleichen für die Probe solcher Rechnungen, nichts, [183]) auch für Rechnungs-Abhör von den damit beschäftigten Personen weder in der Stadt noch auf dem Amte ein Taggeld, und nur auf dem Amte die Zehrung pro Rata der auf diese Rechnungen verwandten Zeit in Anrechnung gebracht werden darf, [184])

b) für die Prob-Kosten überhaupt, wo solche statt finden, nicht

---

180) Samml. der Gerichts-Gesetze III. 605.
181) Samml. der Gerichts-Gesetze III. 669.
182) Ebendas. III. 787.
183) S. hierüber das Decret des Tutelarraths vom 7. Mai 1810.
184) S. das Decret des Tutelarraths vom 8. Mai 1812.

mehr als 15 kr. p. Rechnungs-Sextern, ohne alle Anrechnung für die Beilagen passiren, und

c) die Pflegrechnungs-Abhören auf dem Amte insbesondere, zu Ersparung der Reise-Kosten gelegenheitlich der Commun- und Heiligen-Rechnungs-Abhören vorzunehmen sind.

§. 11. Endlich finden Wir Uns IV.) bewogen, auch in Absicht auf die Belohnung der Pfleger und Administratoren für die Besorgung der Pflegschaften und Administrationen von Privat-Vermögen, in so fern keine besondere z. B. testamentarische Dispositionen vorliegen, einen allgemeinen Maßstab nach gewissen Vermögens-Classen festzusezen, wonach bei einem Vermögen von 100–500 fl. insofern die Pflegschaft nicht unentgeldlich übernommen wird — 30 kr. p. 100 fl. Vermögen; von 600—1000 fl. von jedem weiteren 100 fl. 20 kr. p. 100 fl; von 1,100 — 5,000 fl. von jedem weiteren 100 fl. — 15 kr. p. 100 fl; von 5,100 — 10,000 fl. v. jed. weit. 13 kr. p. 100 fl; von 10,100 — 30,000 fl. von jedem weiteren 11 kr. p. 100 fl; von 30,100 — 50,000 fl. von jedem weiteren 9 kr. p. 100 fl; von 50,100–80,000 fl. von jed. weit. 8 kr. p. 100 fl; von 80,100 — 100,000 fl. von jed. weiteren 7 kr. p. 100 fl. als jährliche Belohnung passiren, so daß ein Pfleger bei einem Vermögen, von z. B. 500 fl. — 2 fl. 30 kr.; von 1,000 fl. — 4 fl. 10 kr.; von 5000 fl. — 14 fl. 10 kr.; von 10,000 fl. — 25 fl.; von 30,000 fl. — 61 fl. 40 kr.; von 50,000 fl. — 91 fl. 40 kr.; von 80,000 fl. — 131 fl. 40 kr.; von 100,000 fl. — 154 fl. erhält.

Wie nun Unsere Absicht überhaupt dahin geht, daß die Pflegschafts- und Administrationskosten zum Vortheil der Curanden möglichst beschränkt werden: so haben Unsere Kön. Behörden, Patrimonial-Aemter und Waisen-Gerichte,

a) den Bedacht darauf zu nehmen, daß bei geringen Vermögens-Umständen von wenigen 100 fl. die Pflegschaften, deren Uebernahme ohnehin Bürgerpflicht ist, von hiezu tauglichen wohlgesinnten Personen unentgeldlich besorgt werden,

b) machen Wir denselben zur Pflicht, in einzelnen Fällen, wo eine Pflegschafts- und Vermögens-Administration verhältnißmäßig wenig Mühe verursacht, die Belohnung des Administrators verhältnißmäsig unter den Tarif herabzusezen;

c) außerordentliche Belohnungen wegen besonderen Bemühungen finden in einzelnen Fällen nur nach Ermäßigung der Kön. Oberämter und des Kön. Tutelar-Raths, je nachdem dergleichen Pflegschaften zunächst, unter der Aufsicht der Königl. Oberämter, oder des Königl. Tutelar-Raths stehen, statt, und sind solche, so wie auch die Besoldungen und etwaige Tagelöhne der Pfleger in den Pflegschafts-Tabellen anzumerken. Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 14. Merz 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Remanet: active	
Remanet: passive und dessen Liquidation.	
Rechnung: abgehört bis	
Rechnung: probirt bis	
Rechnung: gestellt bis	
Rechnung: zu stellen	
Vermögen nach der letzt probirten Rechnung.	
Name des Pflegers und seit wann?	
Anfang der Pflegschaft.	
Namen und Alter der Curanten, Ursprung u. Art der Curatel.	
Nr. der Pflegschaft.	

Monita.	
Zu- oder Abnahme des Vermögens: Ursache davon.	
Belauf der Rechnungs-Stell-Prob u. Abhör-Kosten.	
Jährlicher Aufwand zum Unterhalt des Curanden, ingleichen Belohnung des Pflegers.	
Ausstände: wie viel? seit wann?	

†) General-Rescript, die Beerdigungsart der Selbstmörder betreffend, vom 15. März 1809.

614.

Erlaß des K. Staats-Ministeriums an den K. Tutelarrath, die Cautionsleistungen der Curatoren und Administratoren betreffend, vom 16. März 1809. [185])

Man hat dieses (allerunterthänigste Anbringen des K. Tutelar-Raths vom 26. Septbr. 1808. in Betreff der Cautions-Leistung bei Uebertragung von Curateln und Administrationen) eingesehen, vermag aber den Antrag des K. Tutelar-Raths wegen einer, von den bestellten Pflegern und Vormündern — unter Mitverbindlichkeit ihrer Ehegattinnen noch weiters zu leistenden Special-Caution — um so weniger zu genehmigen, als durch die schon längst verordnete Verpflichtung aller Pfleger und Vormünder auf den gesetzlich vorgeschriebenen Staat- und Vormunds-Eid, und durch die generelle Verpfändung ihres Vermögens — [186]) für die Sicherheit des Pfleeg- und vormundschaftl. Vermögens hinlänglich gesorgt worden.

Decr. d. 16. März 1809. K. Staats-Ministerium.

Normann-Ehrenfels, Mandelslohe, Ende.

---

††) General-Rescript, die Religions-Uebung der katholischen Unterthanen im Königreiche betr., vom 24. März 1809.

---

†) Reg. Bl. 1809. S. 177. S. die Samml. der Reg. Ges. — In diesem Rescripte wird die bisher in bestimmten Fällen bestandene Absonderung des Begräbnißplazes der Selbstmörder auf den Kirchhöfen für die Zukunft abgestellt, und verordnet, daß nur allein die Leichname hingerichteter Verbrecher durch den Nachrichter unter dem nächstgelegenen Hochgerichte begraben werden sollen. Siehe übrigens jetzt die bei der K. Verordnung vom 8. May 1808. oben S. 139. Note † angeführte Bestimmung wegen Ablieferung der Leichname solcher Personen auf anatomische Lehr-Anstalten.

185) Normalienbuch des Tutelarraths; Orig. auf dem Rande des Anbringens.

186) Die generelle Verpfändung des Vermögens findet nach dem Pfandgesetze vom 15. April 1825. nicht mehr Statt. Dagegen Vorzugsrecht in 3. Classe nach Art. 11. des Prioritäts-Gesetzes von demselben Tage.

††) Reg. Bl. 1809. S. 97. S. die Sammlung der katholischen Kirchengesetze.

615.

Erlaß des K. Staats-Ministeriums an die K. Oberregierung, betreffend die Jurisdictions-Gefälle der Patrimonial-Herrschaften,

vom 27. März 1809. [187])

Man hat das von der Königlichen Ober-Regierung den 31. Jan. d. J. erstattete Anbringen, einige Anfragen in Hinsicht auf die Jurisdictions-Gefälle der Patrimonial-Herrschaften betreffend, eingesehen und die Anträge dahin genehmigt, daß

ad I.) in den Fällen, wenn nach Maaßgabe der Königlichen Resolution vom 4. Nov. 1806. die Patrimonial-Gerichte bei geringeren Vergehungen die Entscheidung unmittelbar dem K. Ober-Justiz-Collegio I. Senats überlassen, der Strafbezug gleichwohl den Patrimonial-Herrn bevorbleibe.

ad II.) daß die erkannten Arbeitsstrafen in herrschaftlichen Geschäften, in so weit ihre Erkennung in der Strafgewalt der Patrimonial-Herrn stand, in Geschäften der Gutsherrn vollzogen werden dürfen, wo im übrigen es bey der Resolution vom 14. d. M. [188]) sein Bewenden hat, daß eine Abverdienung von Geld-Strafen in Geschäften der Gutsherrschaft nur in dem Falle der Zahlungs-Unvermögenheit eines Debenten statt finden könne und die Patrimonial-Beamten in Absicht auf das Maaß der Abverdienung die vorkommenden Fälle dem Ober-Justiz-Collegio I. Senats zur Ermäßigung vorzulegen haben.

Decretum Stuttgart im Königlichen Staats-Ministerio den 27. Merz 1809.

Normann-Ehrenfels, Mandelslohe, Ende.

---

†) K. Verordnung, das Amts- und Gerichtssportelwesen betreffend,

vom 23. März 1809.
4. April.

---

187) Siehe jetzt die seit 1819. ergangenen Declarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn u. Ritterschaft.

188) Oben Nro. 612.

†) Reg. Bl. 1809. S. 133. Siehe die Sammlung der Cameral-Gesetze. — Darin wird bestimmt, daß, nachdem mit dem 1. Januar 1807. die in den

616.

Rescript der K. Ober-Reg. an die K. Kreis-Aemter: die Aufhebung der von den Gemeinde-Cassen bezogenen Gerichts-Sporteln betr.,

vom 4. April 1809. [189])

(Friderich.) Wir haben Uns zwar veranlaßt gesehen, wegen gleichförmiger Behandlung des Sportel-Wesens in Unserem Königreich die in dem Staats- und Regierungs-Blatt sub Nro. 18. d. J. enthaltene Verordnung zu erlassen, [190])

Da aber für das Amt- und Gericht-Sportel-Wesen des vormaligen Neu-Württembergs die specielle Bestimmung Statt gehabt hat: daß die Gerichts-Sporteln den Gemeinde-Cassen zu Bestreitung der auf denselben haftenden Besoldungen zugewiesen worden und diese Verfügung, wo sie bisher statt gehabt hat, durch die eben bemerkte allgemeine allerhöchste Verordnung als aufgehoben anzusehen ist, so habt Ihr die in Eurem Kreise befindlichen Neu-Württembergischen Ober-Aemter hievon gehörig in Kenntniß zu setzen.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Reg. Regim. Depart. den 4. April 1809.

617.

General-Rescript, die Abschaffung der Tortur betr.,

vom 23. April 1809. [191])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns durch Unsere, auf Verbesserung des Justiz-Wesens in Unsern Königlichen Staaten stets gerichtete Aufmerk-

---

alten Landen bestandenen Gesetze in dem ganzen Umfang des Königreichs ihre Wirksamkeit erhalten haben, die für das eigentliche Amt- und gerichtliche Sportel-Wesen in den in den alten Landen bestandenen Gesetzen besonders aber in der Commun-Ordnung gegebenen Bestimmungen und Regulative, sowohl in Beziehung auf die Fälle, in welchen der Ansatz amtlicher und gerichtlicher Taxen und Sporteln Statt findet, als auf den Maaßstab, nach welchem solche zu beziehen sind, einförmig und allgemein einzutreten haben. — Siehe übrigens jetzt das allgemeine Sportel-Gesetz vom 23. Juny 1828. — Wegen Aufhebung der, von den Gemeindekassen bezogenen Gerichtssporteln: Siehe das gleichnachfolgende (616.) Rescript vom 4. April 1809.

189) Knapps Repertorium Bd. 2. S. 359.

190) S. die zunächst-vorhergehende mit † bezeichnete K. Verordnung vom $\frac{\text{23. März}}{\text{4. April}}$ 1809.

191) Reg. Bl. 1809. S. 169.

samkeit veranlaßt, die durch Unsere ältere Königliche Geseze für peinliche Untersuchungen eingeführte Tortur oder Folter, als ein mit den besseren Begriffen von Gerechtigkeit und Menschlichkeit unvereinbares Beweis- oder Reinigungs-Mittel nach allen ihren Graden und Gattungen, und für jede Art von Inquisitionen und Inquisiten, abzuschaffen. Wir befehlen demnach Unsern zu Verwaltung der Criminal-Justiz bestimmten, so wie den consulirenden Behörden, von dem Tage der Publication dieses Rescripts an, in ihren rechtlichen Erkenntnissen und Gutachten auf die Tortur keine Anträge, so wie sämtlichen Königlichen Souverainetäts- und Patrimonial-Beamten, in peinlichen Untersuchungen davon keinen Gebrauch mehr zu machen.

Damit jedoch die zu Verbrechen geneigten Menschen aus dieser, nur auf das Wohl Unserer Staaten abzwekenden Verordnung keine Hoffnung schöpfen mögen, durch freches Lügen und beharrliches Läugnen sich der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen, und die Wirksamkeit der Strafgeseze vereiteln zu können; so wollen Wir

I) den Grundsaz aufs neue eingeschärft wissen, daß auch ohne Bekenntniß, auf bloße Ueberweisung hin, welche durch vollständige rechtliche Beweise geführt wird, die ordentliche gesezliche Strafe zu erkennen sei.

II) Das freche und beharrliche Lügen und Läugnen der Inquisiten, insofern es nicht schon während der Inquisition selbst durch die hienach zu bestimmenden Coercitions-Mittel hinreichend geahndet worden, zieht in Fällen, wo keine Todesstrafe statt findet, dennoch aber der Beweis des Verbrechens vollständig geführt wird, eine Schärfung der gewöhnlichen Strafe nach sich.

Die Inquisitoren haben dieses den Inquisiten während des Laufs der Untersuchung ernstlich zu Gemüthe zu führen. Endlich

III) obgleich die Tortur in Zukunft nicht mehr statt hat, gedenken Wir dennoch den Gebrauch von Zwangsmitteln zu Erforschung der Wahrheit von Criminal-Untersuchungen nicht auszuschließen.

1) Zwar verbieten Wir allen Königlichen Souverainetäts- und Patrimonial-Beamten, und zwar das erstemal bei einer Strafe von Fünfzig, das zweitemal von Einhundert Reichsthalern, das drittemal aber bei zu gewartender Entlassung vom Amte, daß sie keinen Inquisiten, er möge In- oder Ausländer, er möge einer Religion zugethan seyn, welcher er wolle, durch thätliche Behandlung, durch Stoßen, Peitschen, Schlagen, oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens, zum Bekenntniß der Wahrheit nöthigen sollen.

2) Würde hingegen ein halsstarriger oder verschlagener Inquisit entweder durch gänzliches Verweigern der Antwort, oder durch beharrliches Läugnen, oder durch freche Lügen und Erdichtungen sich der Strafe entziehen, oder seine Mitschuldigen, oder den Ort, wo die zum That-Bestande gehörige Sache verborgen ist, nicht angeben wollen: würde er daher schon im Laufe der Inquisition eine ahndungswürdige Handlung begangen haben; so hat in solchen Fällen der inquirirende

Beamte dem Königl. Ober-Justiz-Collegio ersten Senats [192]) unter Beischlusse des Protokolls und eines ärztlichen Zeugnisses über die körperliche Beschaffenheit des Inquisiten, auch genauer Schilderung seines Prädikats und Lebenswandels, hievon die Anzeige zu machen.

Wir bevollmächtigen sofort dieses Königliche Collegium, Zwangsmittel, [193]) welche der Beschaffenheit des Verbrechens und dem Grade des Verdachts anzupassen sind, und die entweder in Entziehung der bessern Kost, oder in einem härteren Gefängnisse, oder in einer in dem Rescripte genau zu bestimmenden Zahl von Streichen oder Schlägen bestehen dürfen, durch ein Rescript anzuordnen; wo sodann der inquirirende Beamte das Erkenntniß des ersten Senats in Beiseyn der Urkunds-Personen, insofern die Art der Zwangsmittel lezteres nöthig macht, zu vollziehen, über die Vollziehung ein genaues Protokoll zu führen, und unter dessen Anschluß wieder Bericht zu erstatten hat. Daran geschiehet Unser Königlicher Wille ꝛc. Stuttg. im Königl. Staats-Ministerio, den 23. April 1809.

Ad Mandatum Sacrae Reg. Majestatis prop.

618.

Erlaß des kön. Justiz-Ministeriums, die Criminal-Kosten in den bisherigen Centgerichten betreffend,

vom 28. April 1809. [194])

Dem Königl. Criminal-Senat wird auf dessen Berichte vom 22. Okt. und 24. Dec. in Betreff der Criminal-Kosten in den bisherigen Centgerichten zu erkennen gegeben, daß nach der dermaligen Organisation des Königreichs jene vormalige Centverfassung nicht mehr Statt finden kann und nach ihrer Auflösung somit in jenen Aemtern eben diejenigen Grundsätze eintreten, welche in den übrigen Theilen des Königreichs über die befragten Criminal-Kosten bestehen.

Hiernach sind dieselben also bei unvermögenden Delinquenten von den Gerichtsherrn zu übernehmen, in Hinsicht der einzelnen Ansätze aber vorerst und bis zu der dem Senat durch das Staats-Ministerial-Decret vom 23. Jan. aufgetragenen allgemeinen Revi-

---

192) Jetzt den Criminalsenaten der kön. Kreisgerichtshöfe.
193) S. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 3. December 1811.
194) Normalienbuch des vormaligen Criminal-Tribunals.

sion durchgängig nach dem Altwürttembergischen Typus zu berechnen. Stuttgart, den 28. April 1809. Königliches Justiz-Ministerium.

Ende.

619.

Decret der K. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement, betreffend die von bedeutenden Münz-Verbrechen der K. Ober-Regierung zu machenden Anzeigen,

vom 9. May 1809. [195])

Da dem Ober-Polizei-Departement der Königlichen Ober-Regierung daran gelegen ist, von allen bedeutenden Vorfällen, welche sich auf das Münz-Wesen im Königreich beziehen, Kenntniß zu erhalten, so hat das Königliche Kreisamt — die ihm untergeordneten Königlichen Oberämter anzuweisen: daß sie bey eintretenden Inquisitionen gegen Münz-Verbrecher, bei welchen Münz-Werkstätte und eine bedeutende Fabrication oder Verbreitung falscher Münzen entdeckt würden, neben dem an den I. Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegiums zu erstattenden Bericht auch das Haupt-Resultat, in so weit es in die Münz-Polizei einschlägt, bei gedachter Ober-Polizei-Stelle berichtlich anzeigen sollen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, im Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Depart. den 9. Mai 1809.

620.

Königl. General-Rescript, die Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich betreffend,

vom 10. May 1809. [196])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir zu Vereinfachung der Justiz-Pflege und gleichförmigen straken Handhabung derselben in allen vorkommenden Fällen

---

195) Knapps Repertorium Bd. 1. S. 302.

196) Reg. Blatt 1809. Seite 189. Aus Veranlassung dieser Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit wurde durch Staats-Ministerial-Erlaß vom 27. Juni / 4. Juli 1809. folgende königliche Resolution erlassen:

verordnet haben wollen, daß die von Unsern Fürsten, Grafen und adelichen Gutsbesizern bisher ausgeübte Patrimonial-Gerichtsbarkeit

---

1) „Was die bei der Besitz-Ergreifung von der aufgehobenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu beobachtende Form betrifft, so findet man die persönliche Anwesenheit der mit Vollziehung der vorliegenden allerhöchsten Verordnung beauftragten Königlichen Ober-Beamten an Ort und Stelle um so weniger nothwendig, als die Eröffnung der nun von den Königlichen Oberämtern zu übernehmenden Verwaltung der Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei, die Anordnung der Ortsbehörden, die Einleitung für die Uebergabe der betreffenden Acten und Registraturen ꝛc. füglich durch schriftliche Weisungen und Berichts-Einziehungen herbeigeführt werden kann, die definitive Anträge für die Bildung eigener Unter-Amteien und Schultheissereien und die Zutheilung der vormaligen Patrimonial-Orte zu einer dieser oder den bereits bestehenden oder ihre abgesonderte Verwaltung aber, sowie die nähere Organisation der Magistrate, ohnehin noch auf die hierüber von den Königl. Ober-Aemtern zu erstattende gutächtl. Berichte und die hierauf zu fassende allerhöchste Entschliessung ausgesetzt werden muß.

Die Königl. Oberämter sind also hienach bestimmt anzuweisen.

2) In Absicht auf die Organisation der Magistratischen und Gerichts-Verfassung in den übernommenen Patrimonial-Orten wird verordnet, daß in denjenigen vormaligen Patrimonial-Orten, in welchen längst ordentliche, nach den Landes-Normen organisirte eigene Gerichte vorhanden waren, dieselbe nach Maasgabe des Organisations-Manifests vom 18. März 1806. untergeordnet unter die Ober-Amts- und Stadtgerichte vor der Hand zu belassen seyen; daß hingegen da, wo keine eigene Gerichte bestanden haben, den Orts-Magistraten die Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit nach Maasgabe der Königl. Verordnung vom 19ten Juni 1806. zu übertragen sey.

Man erwartet hienach von den Königlichen Oberämtern die specielle Anzeige über die bisherige Gerichts-Verfassung der von ihnen übernommenen Patrimonial-Orte und ihre specielle gutächtliche Anträge: ob und unter welchen etwaigen Modificationen die bereits bestehenden Gerichte und ihre persönliche Besetzung zu bestätigen, und wie da, wo keine eigene Gerichte bestanden, die mit der Verwaltung der Orts-Polizei und Commun-Oeconomie, so wie mit der Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit beauftragte Orts-Magistrate zu organisiren und zu besetzen seyn dürften, dann über die Constituirung des Orts-Vorstands und die Eintheilung der übernommenen Patrimonial-Orte in Schultheissereien, oder ihre Zutheilung zu bereits bestehenden unter Verweisung auf die wegen Besetzung der Schultheissen-Aemter erlassenen allerhöchsten Verordnung. — Es versteht sich hiebey von selbst, daß da, wo keine eigene Gerichte bestanden haben, die Verwaltung der Rechtspflege in Iter Instanz nun von den Stadtgerichten oder in Aemtern, wo keine solche befindlich sind, nach Maasgabe des Organisations-Edicts §. 49. von den Oberamts-Gerichten zu übernehmen sey.

Was die Besorgung der Amts- und Gerichtsschreiberei-Geschäfte in den vormaligen Patrimonial-Orten betrifft, so werden die Königlichen Oberämter wegen der Zu- und Eintheilung der Erstern in Bezirke hienächst des Nähern beschieden werden, bis wohin sie für die provisorische Besorgung der dringenden Geschäfte durch die bestehende Stadt- und Amtsschreiber oder deren beeidigte Substituten die erforderliche interimistische Einleitung zu treffen haben.

Wegen Besetzung der eigentlichen Gerichtsschreibereistellen für die einzelnen Orte hingegen, abgesondert von den Amtsschreibereien, erwartet man unter

in ihrem ganzen Umfange, mithin sowohl die Criminal-Civil- und Forst-Gerichtsbarkeit, als auch alle auf Polizei-Gegenstände sich

---

Beziehung auf die dießfalls erlassene allerhöchste Verordnung separaten Bericht.

3) Da, wo die Gutsherrn, aus der ihnen früher zugestandenen niedern Gerichtsbarkeit bei den Bürgerannahmen concurrirt haben, kann die Einwirkung derselben auf diese, so wie auf die öffentliche Gemeinde-Administration nicht mehr stattfinden, sondern es treten dießfalls die allgemeinen gesetzlichen Normen ein.

4) Sowie mit Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit alle von der Jurisdiction oder Vogteilichkeit abhängende Nutzungen für die vormaligen Patrimonial-Herren cessiren, — ebenso hört die Concurrenz derselben als vormaliger Vogt und Gerichtsherr zu Salarirung der bey der Verwaltung jener Rechte angestellten Officialen, sowie ihre Beiträge zu dem Aufwand auf Kirchen und Schulen auf, in so fern diese nicht auf einer speciell und mit bestimmten Rechten und Gefällen correspondirenden, übernommenen oder auf einer dinglichen Verbindlichkeit haften, und tritt für diese Lasten an deren Stelle nur nach allgemeinen gesetzlichen Normen der Staat ein. Die Königlichen Oberämter haben daher hienach, nun die weitere erforderliche Einleitung zu treffen, und die in Gemäsheit dieser Bestimmungen eintretende Local-Besoldungs-Anträge und neuere Organisations-Bestimmungen, der Königl. Ober-Regierung zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen ꝛc."

Weiter wurde durch eine königl. Entschliessung vom 21. Aug. 1809. verordnet:

a) „daß Königl. Ober-Regierung unter Communication mit dem Forst-Departement in Betreff der Frage, ob und unter welchen Modificationen den Gutsherrn künftig die geringe Waldrügungen zu überlassen seyen? ein Gutachten erstatten solle.

b) Daß die vor aufgehobener Patrimonial-Gerichtsbarkeit begangene Verschuldungen — in so fern sie nicht vorher schon abgeurtheilt worden seyen, in welchem Fall auch der Strafbezug noch dem Patrimonialherrn zustehe, vor die Jurisdiction des Königlichen Beamten gehöre, welcher die Straffälle, wenn sie noch nicht untersucht seyen, zu untersuchen, oder die bereits gepflogene Untersuchung zu reassumiren und darüber nach den vorliegenden Gesetzen selbst zu erkennen, oder solche der höhern Behörde vorzulegen habe, und daß

c) was die bisherigen Gefängnisse der Patrimonial-Herren betreffe, diese Gebäude der Regel nach den Patrimonial-Herren gehören. Wenn aber dießfalls besondere Verhältnisse vorwalten sollten, Königl. Ober-Regierung die einzelnen Fälle zur Entscheidung vorzulegen habe; wobei noch weiters verordnet worden, daß übrigens die hienach weiters erforderlichen Gefängnisse, theils auf Kosten des Königl. Aerarii, theils auf Kosten des Gemeinde-Aerarii zu errichten und zu unterhalten seyen, je nachdem sie für die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit und höheren Polizei erforderlich oder blos zu bürgerlichen und Ortspolizei-Gefängnissen, da, wo Gemeinde-Verfassung stattfinde, bestimmt seyen."

In Gemäsheit des Artikels 14. der deutschen Bundes-Acte wurde seit dem Jahr 1819. denjenigen Standesherren, welche mit der kön. Staatsregierung über die Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse sich vereinigt haben, in den hierüber ergangenen besonderen Declarationen, und dem vormals reichsunmittelbaren Adel durch die K. Declaration vom 8. Dezember 1821 das Recht eingeräumt, die Rechtspflege, Polizei und Forstgerichtsbarkeit in dem Umfange ihrer Besitzungen wieder ausüben zu lassen. — Vergl. hierüber die einzelnen Declarationen. —

beziehende Jurisdiction von nun an gänzlich aufgehoben seyn soll; so erklären Wir hiedurch die sämtliche Justiz-Kanzleien und Patrimonial-Gerichte Unseres Reichs für aufgelößt.

Wir untersagen daher sowohl allen Fürstlichen, Gräflichen und adelichen Gutsbesizern, welchen bisher die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei zustand, als auch ihren bisherigen Behörden und Beamten, bei schwerer Ahndung auf keine Art und Weise irgend einen Justiz-Akt, er sei gerichtlich oder aussergerichtlich, vorzunehmen, sondern dißfalls alles Unsern Königl. Collegien, Gerichten und Beamten zu überlassen.

In dieser Gemäsheit haben die betreffenden Kön. Oberbeamten alle bei den ehemaligen Justiz-Kanzleien und Patrimonial-Gerichten verhandelten Akten zur Hand zu nehmen, und in den noch anhängigen Civil-Criminal- und Forst-Sachen nach Vorschrift Unserer Geseze und Verordnungen entweder selbst das Erforderliche einzuleiten, oder die Akten an die geeigneten Behörden einzusenden, welche zur Annahme und Erledigung derselben hierdurch angewiesen seyn sollen.

Indem also von nun an Unsern Fürsten, Grafen und adelichen Gutsbesizern nur noch das Recht, die zur Administration ihrer Güter und Revenüen erforderlichen Rent-Beamten zu bestellen, bevorbleibt, so verordnen Wir, daß von allen Vacaturen bei Stadt- und Gerichtsschreibereien und Schultheißen-Aemtern, den bestehenden Königl. Verordnungen gemäß, die Anzeige wegen Wieder-Besezung derselben an die Königl. Ober-Regierung gemacht, und die in den ehemaligen Fürstl. und Gräfl. Herrschaften befindlichen Kanzlei-Gebäude zu Unserer weitern Disposition von Unsern K. Cameral-Verwaltern in Besiz genommen werden sollen. Hieran geschiehet Unser Kön. Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, im Kön. Staats-Ministerio, den 10. Mai 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

621.

General-Rescript, die Dispensation der Juden von der Minderjährigkeit betreffend,

vom 2/10. Mai 1809. [197])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hiemit, daß die für die Unterthanen Unsers Königreichs bestehenden gesezlichen Vorschriften in Hinsicht des

---

197) Reg. Blatt 1809. S. 190.

Alters zum Heirathen sowohl, als zur Selbstverwaltung des Vermögens [198]) auch auf die Juden durchgängig angewendet werden sollen. [199]) Daran ꝛc. Stuttg. in Königl. Ober-Regierung, Regim. Departem. den 2/10. Mai 1809.

Ex spec. Resol.

622.

Verordnung in Betreff der Aufhebung von Appellationen durch Vergleich oder Verzicht;

vom 10. Mai 1809. [200])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da es von nachtheiligen Folgen ist, wenn von einer durch Vergleich oder Verzicht aufgehobenen Appellation nicht sogleich Anzeige gemacht wird, so finden Wir Uns veranlaßt, für alle Gerichte Unsers Königreichs mit Aufhebung der dießfalls bisher bestandenen Gesetze und Vorschriften folgende allgemeine Verordnung bekannt zu machen.

§. 1. Die freie Entschließung eines jeden Appellanten, das von ihm eingewendete Rechtsmittel der Berufung wieder aufzugeben, ist auf keine Weise und auf keinen Zeitpunkt, vor oder während der Verhandlung der Sache beschränkt: nur muß er von dieser Entschliessung dem Ober- oder Unter-Richter, die Appellation mag durch eine einseitige Handlung des Verzichts oder durch Vergleich beider streitender Theile gehoben werden, Anzeige machen.

§. 2. Jeder Appellant, dem die Appellations-Akten von dem Unter-Richter zur Einlegung bei dem Ober-Richter übergeben worden

---

198) S. das General-Rescript vom 15. April 1806. oben Nro. 484.

199) S. auch das Gesetz die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen betr. vom 25. April 1828. Artikel 41. und die Vollziehungs-Instruction vom 14. Januar / 26. Februar 1833. §. 17. im Ergänzungsband zum Reg. Blatt S. 113.

200) Reg. Blatt 1809. S. 197. — Siehe die Verordnung des Oberappellations-Tribunals vom 12. März 1807. oben Nro. 523. u. die neueren Bestimmungen über Appellationen im 4. Edicte v. 31. Decbr. 1818. §. 153. — 158. u. in der provisor. Verordn. den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betreffend vom 22. September 1819. §. 13. ff. 31. ff.

sind, und der noch vor der Einlegung sich entschließt, der Appellation keine Folge zu geben, hat von diesem Entschlusse dem Unter-Richter binnen sechs Wochen vom Tage der Verkündigung des Unter-Richters an eine Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle hat er, sobald seine Contravention zur Notiz des Unter-Richters gelangt, die unten (§. 7.) festgesezte Strafe zu gewarten.

§. 3. Von der Akten-Einlegung bei dem Ober-Richter an bis zum Termin der Justifikation der Formalien lauft die Frist zu Einreichung der Anzeige von dem Tage an, an welchem entweder Appellant seine Verzichtleistung auf dieselbe erweislich gegen den Appellaten erklärt hat, oder an welchem ein Vergleich zwischen beiden abgeschlossen worden ist. Nach der Justifikation der Formalien ist die Anzeige des Appellanten von aufgegebener Appellation an keine Zeitfrist mehr gebunden.

§. 4. Jene Anzeige kann nach der Wahl des Appellanten entweder durch einen Prokurator unmittelbar bei dem Ober-Richter, oder von dem Appellanten selbst, oder seinem Anwald zunächst bei dem Unter-Richter gemacht werden.

§. 5. Im ersten Falle muß Appellant seine Anzeige innerhalb 14 Tagen von dem §. 3. bestimmten Termin an, bei Vermeidung der Legalstrafe, dem Ober-Richter übergeben.

§. 6. Im zweiten Falle ist hiezu dem Appellanten eine Frist von 8. Tagen von dem §. 3. bestimmten Termine an bei gleicher Strafe bestimmt. Alsdann muß der Unter-Richter, bei Vermeidung einer nach Beschaffenheit der Umstände abzumessenden Strafe, dem Ober-Richter längstens innerhalb 14 Tagen von der ihm gemachten Anzeige an einen beurkundeten Bericht erstatten.

§. 7. Die für den nach §§. 2. 5. und 6. die Anzeige unterlassenden Appellanten bestimmte Strafe ist ohne Unterschied, an welches Gericht sie hätte gemacht werden sollen, auf Vier Reichsthaler oder Sechs Gulden festgesezt.

§. 8. Diese Vorschriften sind dem Appellanten nicht nur von dem Aktuar des Unter-Gerichts bei der Verkündung von geschehener Akten-Ausfertigung einzuschärfen und deutlich zu erklären, sondern auch von dem Ober-Gerichte in das die Vorladung enthaltende Rescript mit aufzunehmen.

Daran geschiehet Unser Königl. Wille. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 10. Mai 1809.

Ad Mandatum Sacr. Reg. Maj.

†) K. Verordnung, die Publication der Wilderei-Ordnung betreffend, vom 20. Juni 1809.

623.

Decret des K. Tutelarraths, die Aufstellung besonderer Lehens-Vormünder in einzelnen bei Fürstl. Gräfl. und Adelichen unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Lehen eintretenden Belehnungsfällen betreffend, vom 26. Juni 1809. [201])

Da nach der allerhöchsten Intention Se. Königl. Majestät in jedem einzelnen, bei fürstlich, gräflich und adelichen unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Lehen eintretenden Belehnungs-Fall, quoad hunc actum, ein besonderer dazu geeigenschafteter Lehens-Vormünder als tutor honorarius zu constituiren ist; so wird solches hiemit allen betreffenden jezt und künftigen Vormündern bekannt gemacht und zugleich aufgegeben, bei jedem vorkommenden, die Lehenbarkeit betreffenden Fall die erforderliche Anzeige zum Königl. Tutelar-Rath zu machen, um sodann von dieser Behörde das Erforderliche verfügen zu können. Decret. Stuttg. im Königl. Tutelar-Rathe, den 26. Jun. 1809.

Ex spec. Decreto. Königl. Tutelar-Rath.

---

††) Erneuerte und geschärfte Verordnung gegen das Medicastriren, vom 1. Juli 1809.

---

†) Reg. Bl. 1809. S. 285. S. die Sammlung der Forst- u. Jagdgesetze.

201) Reg. Bl. 1809. S. 274.

††) Reg. Bl. 1809. S. 273. Siehe die Samml. der Reg. Ges., auch die Verordn. vom 3. Juny 1808. Nach §. 11. Pkt. 16. der Verordnung vom 6. Juny 1818. gehört die Bestrafung der Medikaster zur Competenz der Kreisregierungen.

†) Rescript der K. Oberlandes-Regierung, Regim. Departement, die Verwandlung freier Allodialgüter in Lehen- oder Zinsgüter betreffend,

vom 4. Juli 1809.

624.

Erlaß des K. Staats-Ministeriums, betreffend mehrere Anordnungen in Beziehung auf die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit,

vom $\frac{27. \text{ Juni}}{4. \text{ Juli}}$ 1809. [202])

625.

Decret des Königl. Ober-Justiz-Colleg. II. Senats, das Einleggeld in Appellations-Sachen betreffend,

vom 8. Juli 1809. [203])

Da seit der Promulgation der neuen Königl. Tax-Ordnung manche Irrungen in Rüksicht auf das Einleggeld in Appellations-Sachen sich ereignet haben, indem theils noch das alte Einleggeld mit 3 fl. 29 kr., theils und meistens aber, zwar die neue Einlegtaxe mit 4 fl., jedoch ohne die Schreibgebühr zu 24 kr. eingesendet worden; so findet man sich hierdurch veranlaßt, zu künftiger Vermeidung solcher Illegalitäten andurch zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung zu bringen, daß nach der Vorschrift der neuen Königl. Tax-Ordnung, bei Einlegung von Appellations-Acten an den 2ten Senat des Kön. Ober-Justiz-Collegii, der Betrag von 4 fl. 24 kr. als Einleggeld, sowohl für Tax- als Schreibgebühr, hinfüro zu entrichten ist. Stuttg. den 8. Juli 1809.

---

†) Reg. Bl. 1809. S. 282. S. die Samml. der Finanz-Gesetze. — Vergl. auch das Decret vom 16. Dezbr. 1807. 16. März 1808. die Bestimmungen des II. Edikts vom 18. Nov. 1817. u. die Gesetze vom 27. Oktober und 28. Oktober 1836.

202) Der wesentliche Inhalt dieses Erlasses ist schon oben bei dem General-Rescripte vom 10. Mai 1809. Note 196. angeführt worden.

203) Reg. Bl. 1809. S. 285. Jezt aufgehoben nach dem Gesetz über die Gerichtssporteln vom 26. Juni 1821. §. 13.

626.

General-Rescript, den Wilddiebstahl der Forst- und Jagd-Officianten betreffend, vom 15. Juli 1809. [204])

Da Wir allergnädigst verordnet haben, daß in Zukunft jeder, eines Wilddiebstahls während seiner Amtsführung überwiesene Forst- und Jagd-Officiant, neben der Cassation und dem Schadens-Ersaz, mit einer körperlichen Strafe von wenigstens Sechsmonatlicher Festungsarbeit belegt werden solle, so wird solches sämtlichen Forst- und Jagd-Officianten hierdurch bekannt gemacht. Daran ꝛc.
Königl. Ober-Justiz-Collegium I. Senats.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

627.

Königl. Verordnung, die nähere Bestimmung des Geschäftskreises der Gerichtsschreibereien betreffend, vom 20/28. Juli 1809. [205])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir nöthig finden, den Geschäftskreis der eigentlichen Gerichtsschreibereien und die Scheidung desselben, von dem der Amtsschreibereien im Allgemeinen näher zu bezeichnen, so verordnen Wir folgendes:

1) der bisher zwischen den sogenannten großen und kleinen Gerichtsschreibereien, oder den mit im Schreiberei-Fach geprüften Männern besezten Gerichtsschreiberei-Stellen in größern Amts-Orten und den eigentlichen Dorfs-Gerichtsschreibereien gemachte Unterschied kann bei der Scheidung des Geschäftskreises beider nicht mehr zu Grund gelegt werden, indem diejenige sogenannte

204) Reg. Blatt 1809. S. 349. S. auch die Kön. Verordnung v. 7. Dec. 1811.
205) Reg. Blatt von 1809. Seite 317. An die Stelle der früheren Gerichtsschreibereien sind nach dem ersten Organisations-Edikte vom 31. Dezember 1818. §. 20. und dem späteren Verwaltungs-Edikte vom 1. März 1822. §. 20. die jetzigen Rathsschreiber getreten, welche in Absicht auf die Rechtspflege dieselben Functionen zu verrichten haben, welche den Gerichtsschreibern oblagen.

große Gerichtsschreibereien, welchen bisher alle, oder wenigstens der größere Theil der zum Geschäftskreis der Stadt- und Amtsschreibereien gehörigen Geschäfte übertragen war, insofern sie für die Zukunft in der Regel in den vollen Geschäfts-Umfang einer dem Oberamtlichen und dem Central-Geschäftskreis der Stadtschreiberei der Amtsstadt untergeordneten ordentlichen Amtsschreiberei einzutreten haben, mit den eigentlichen Gerichtsschreiberei-Geschäften auch die der Amtsschreiberei in sich vereinigen, und so als eigentliche Amtsschreibereien anzusehen sind.

Wir wollen es jedoch, da, wo bei den gegenwärtig angestellten Gerichtsschreibern mit landesherrlicher Bewilligung dißfalls bisher eine Abweichung Statt gehabt hat, bei der Verordnung der Commun-Ordnung Cap. 1. Abschn. 5. §. 19. vorläufig belassen haben.

2) Die eigentlichen Gerichtsschreibereien sind zunächst für das Actuariat bei den Unter- und Dorfsgerichten, wo diese für die Rechtspflege in erster Instanz [206]) bestehen, und für das Actuariat bei den lediglich mit der Verwaltung der Polizei und der Commun-Oekonomie beauftragten Orts-Magistraten, welchen zugleich nach der allerhöchsten Verordnung vom 19. Jun. 1808. [207]) die Behandlung der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit übertragen ist, bestimmt und angeordnet.

3) Die einzelne, aus dem Umfang dieses Actuariats fliessende Geschäfte werden theils durch die Verhandlungen bei jenen Unter- und Dorfsgerichten, theils durch die für die Behandlung der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, [208]) in jener allerhöchsten Verordnung ertheilte Vorschrift bezeichnet.

4) Unmittelbar mit dem gerichtlichen Actuariat verbunden sind folgende Geschäfte:

Die Führung der Protokolle bei Gerichtstägen, magistratischen Versammlungen, Schultheißen-Amtstägen und den Untergangs-Gerichten, überhaupt in der Regel bei allen öffentlichen, unter Autorität des ersten Ortsvorstehers, des Magistrats oder einer gerichtlichen Deputation vor sich gehenden Verhandlungen.

Die Expeditionen dieser Protokolle und die aus denselben zu fertigende Auszüge.

5) Mit dem gerichtlichen und magistratischen Actuariat sind verbunden:

die Einschreibung der Contracte ins Contractbuch [209]) und der

---

206) Ueber die Rechtspflege in den untern Instanzen S. jezt das IV. Edikt vom 31. Dezbr. 1818. erster Abschnitt.

207) Oben Nro. 584.

208) Ueber die den Gemeinderäthen und Waisengerichten übertragene Besorgung der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, siehe das Notariats-Edikt vom 29. Aug. 1819. und die Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. May 1826.

209) Ueber die neueren Bestimmungen rücksichtlich der Führung der öffentlichen Bücher, welche die Grundlage der Unterpfandsbücher sind, insbesondere der Kaufbücher; siehe die §. 23. ff. der königlichen Verordnung vom

öffentlichen Unterpfandsbestellungen in das Unterpfandsbuch [210]) und die Fortführung dieser Bücher, die Protokollirung der magistratischen Erkenntnisse und der vorgegangenen Verhandlungen.

Die Ausfertigung einfacher Kauf- und Fertigungs-Briefe, jedoch mit Ausnahme wichtigerer Contrakte über ganze geschlossene Güter, oder solcher, welchen Leibgeding-Contrakte oder andere Pakten angehängt sind, und der Unterpfands-Zettel.

Nach den §§. 6. 9. 10. 11. 12. 18. 19. der Verordnung vom 19. Jun. 1808. bei gerichtlichen Testamenten, welche vor einer Deputation von 4 Magistrats-Gliedern errichtet werden, oder auch bei Privat-Testamenten, nach der landrechtlichen 4 und 5 Form hängt es von der freien Wahl des Testirenden ab, entweder den Dorfgerichtsschreiber oder den Stadt- und Amtsschreiber oder einen beeidigten Substituten beizuziehen.

Hingegen bleibt es bei der Verordnung des Landrechts Th. III. Tit. 1. nach welcher die Dorfsgerichtschreiber sich mit Verfertigung von Testamenten nach den Formen des gemeinen Rechts nicht abgeben sollen, so lange sie nicht unter die Königl. Notarien aufgenommen sind.

Ferner gehören zum Geschäfts-Umfang dieser Actuarien die Vornahme der Obsignationen [211]), die Fertigung der Geburts-Briefe, Bürgerrechts-Verzichts-Briefe, Bürgerzettel, der Unter- und Schultheißenamtlichen und magistratischen Zeugnisse, der magistratischen Berichte und Schreiben aller Art sowohl an das Oberamt als andere amtliche Stellen. Die Besorgung der Quartiers- Vorspanns- und Frohnbücher und die Fertigung der Verzeichnisse über Quartiers- Vorspann- Frohn- und andere dergleichen Prästationen, theils für die Amtsvergleichungen theils als Belege für Berichts-Erstattungen, die Führung der Befehlsbücher, Fertigung der der Cognition des Ortsvorstehers und seiner Unterschrift unterworfenen Vieh-Urkunden, die Repartition der Brandschadens-Umlage nach der von den Stadt- und Amtsschreibern gemachten Resolvirung, Ausfertigung der Felder-Beschreibungen, der Taubenschlaggelds-Verzeichnisse und anderer über geringere Umlagen, z. B. der Weinsteuer, der Nachtwächter- und Schüzen-Besoldungen, der Wachtgelder und dergl. Endlich die Besorgung und Erhaltung der Orts- und Gerichts-Registratur. Hingegen sind

6) von dem Geschäfts-Umfang dieser Actuare ausgenommen, [212])

---

21. Mai 1825. in Betreff derjenigen Bestimmungen des Pfandgesetzes u. der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche mit dem 1. Juni 1825. in Wirksamkeit treten.

210) Die jetzt geltenden Bestimmungen über die Führung der Unterpfandsbücher sind enthalten in dem Pfandgesetze vom 15. April 1825. u. in der Haupt-Instruktion vom 14. Dezember desselben Jahrs.

211) Die Vornahme der Obsignationen ist jetzt Sache des Waisengerichts, nach Art V. der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826.

212) S. auch die Kön. Verordnung vom 17. April 1826. u. die Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai desselben Jahrs.

und für den der Stadt- oder Amtsschreibereien vorbehalten: Die Verfertigung von Einkindschafts-Verträgen, die auf das Rechnungswesen der Communen, Heiligen und Stiftungs-Pflegen, und Pflegschaften sich beziehende Geschäfte, das Actuariat bei den Waisengerichten, in specie Inventuren, Theilungen und Vermögens-Uebergaben, Heiraths-Pakten, alle Geschäfte in Steuersachen, Renovationen aller Art. Die Fertigung der gerichtlichen Obligationen [213]) Schuldenverweisungen [214]) und alle andere oben nicht ausdrüklich genannte wichtigere zum Geschäfts-Umfang der Stadt- und Amtsschreibereien gehörigen Geschäfte. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Reg. Depart. vom 20/28. Jul. 1809.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

628.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, das Erforderniß der Beiziehung von Urkundspersonen zu gütlichen Verhören betr.,

vom 2. August 1809. [215])

629.

Erlaß des K. Staats-Ministeriums, betreffend die Abnahme auf das Rad geflochtener Leichname von Verbrechern,

vom 5. August 1809. [216])

---

213) Die Ausfertigung der gerichtlichen Obligationen, (jezt Pfandscheine) besorgt der Aktuar der Unterpfandsbehörde, (Rathsschreiber, oder Pfandhülfsbeamte.)

214) Siehe die Notariats-Vollziehungs-Verordnung v. 24. Mai 1826. Art VIII., wornach nur solche Schuldenverweisungen von dem Gerichts-Notar vorzunehmen sind, welche der Oberamtsrichter dem Aktuar des Gemeinderaths zu überlassen, Bedenken trägt.

215) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 95. Es wird darin bestimmt, daß zu jedem gütlichen Verhöre, wenn es Fidem haben soll, Urkundspersonen beigezogen werden sollen. Ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 2. Nov. 1812. (S. unten) wiederholt u. schärft die Beobachtung dieser Vorschrift ein. (Hierdurch ist die, in der Instruktion vom 27. Juli 1808. §. 12. aufgehobene Bestimmung der Criminal-Ordnung Tit. 1. §. 13. wieder hergestellt.)

216) S. Hofackers Jahrbücher Bd. 1. S. 95. Darnach konnte die Abnahme des auf das Rad geflochtenen Leichnams eines Hingerichteten, als Modification der Urtheils-Vollziehung nicht einseitig von dem Oberjustiz-Colleg. I. Sen. ausgehen. Die Strafe des Rads ist jezt durch das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824. gesetzlich abgeschafft.

630.

Special-Decret des K. Kathol. Geistl. Raths, das Ehehinderniß der Ungleichheit des Alters betreffend,

vom 10. August 1809. [217])

(Friderich) Ihr habt dem 60jährigen E. von W. auf seine allerunterthänigste Bitte zu eröffnen: daß ihm, — wenn sonst kein Hinderniß bei seiner Verehelichung vorwalte, die Ungleichheit seines Alters gegen das seiner 27jährigen Braut nicht im Wege stehe, indem nach Unserer neuen Tax-Ordnung nur eine Dispens erforderlich ist, wenn die Braut um 12 Jahre älter ist, als der Bräutigam.

Daran ꝛc. Stuttgardt, den 10. Aug. 1809.

Königl. kathol. Geistl. Rath.

631.

Königl. Decret, injuriöse Aeusserungen gegen die allerhöchste Person betreffend,

vom 16. August 1809. [218])

Da Se. Königl. Maj. aus Veranlassung eines Allerhöchstdenselben vorgetragenen Special-Falls zu verordnen geruht haben, daß jeder, der sich öffentlich injuriöse Aeusserungen über die Allerhöchste Person des Königs zu schulden kommen läßt, als sinnlos betrachtet, und somit straflos gelassen werden, jedoch aber, um ihn für die Gesellschaft unschädlich zu machen, zu Bekleidung jedes öffentlichen Amts unfähig erklärt seyn solle: So wird solches hiemit allgemein bekannt gemacht. Decretum, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 16. Aug. 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

---

217) Knapps Repertorium Band 1. Seite 297. Vergl. auch Note vom 11. Januar 1821. und Minist. Erlaß vom 11. Okt. 1832. Auch in dem Sportel-Tarif vom 13. Juni 1828. Reg. Bl. S. 512. ist nur für den Fall ein Sportel-Ansatz bestimmt, wenn die Braut 12 Jahre älter ist, als der Bräutigam.

218) Reg. Bl. 1809. S. 337. S. auch das Gesetz vom 3. März 1810. die Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrechen betreffend Art 21.

632.

K. Verordnung, mehrere Anordnungen in Beziehung auf die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit betr., vom 21. August 1809. [219])

633.

K. Verordnung, die Versetzung des Männer-Zuchthauses nach Gotteszell betreffend, vom 22. August 1809. [220])

634.

Erlaß des K. Staats-Ministeriums an das Oberjustiz-Collegium II. Senats, betreffend die Insinuation der Verträge über die Güter der Exemten, vom 31. August 1809. [221])

Man hat das von dem Königlichen Ober-Justiz-Collegio II. Senats in Betreff der Bestätigung des über einen Theil des Ritterguts N. geschlossenen Kauf-Contracts und der Insinuation der Verträge über liegende exemte Güter im Allgemeinen, den 18. dieses Monats erstattete allerunterthänigste Anbringen eingesehen und genehmigt unter Rückanschluß des oberamtlichen Berichts von N. die von dem gedachten Collegio wegen Festsetzung einer provisorischen allgemeinen Regel gemachten Anträge:

1) daß die Insinuation der Contracte über liegende bis jetzt exemte Güter, und der ihnen gleich zu schätzenden Realitäten nach Maasgabe der die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffenden Königlichen Verordnungen, von den Stadt-Gerichten, welche die kontentiöse und freiwillige Gerichtsbarkeit zugleich ausüben, oder wo keine solche, sondern nur sogenannte Oberamts-Gerichte sind, von den Magistraten, und zwar

---

219) Der wesentliche Inhalt derselben ist schon oben bei dem General-Rescripte vom 10. Mai 1809. Note 196. angeführt worden.

220) Nach dieser Verordnung ist das Männer-Zuchthaus in Ludwigsburg, mit Ausnahme der dort zurückzubehaltenden 12. Schlumpper und einiger Hofschäffer, nach Gotteszell, bei Gmünd, verlegt worden. S. auch den Justiz-Minist.-Erlaß vom 19. Sept. d. J. unten Nro. 636.

221) Norm. Buch des Justiz-Ministeriums.

2) von denjenigen Gerichten und Magistraten, wo das Oberamt, innerhalb dessen Grenzen das exemte Gut der geographischen Lage nach gelegen ist, seinen Sitz hat, mithin nicht von Dorfs-Gerichten und Dorfs-Magistraten,
3) unter genauer Beobachtung aller die gerichtliche Erkenntniß bei Contracten über liegende Güter betreffenden Württembergischen Gesetze geschehen soll.

Wornach dasselbe in dem vorliegenden und ähnlichen Fällen bis zu definitiver gesetzlicher Bestimmung der Behörde zu Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Exemte zu verfahren hat.

Decretum, Stuttgart im Königlichen Staats-Ministerio den 31. August 1809.

Mandelslohe, v. d. Lühe, v. Reischach.

---

†) Königl. Verordnung, die genaue Aufsicht über die Separatisten und ihre Behandlung betreffend, vom 6/9. September 1809.

635.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Ehegericht, betreffend die Heiraths-Erlaubniß für minderjährige Militärpflichtige.

vom 13. September 1809. [222])

Da Seine Königliche Majestät in der — der Conscriptions-Commission ertheilten neuen Instruction allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß das Erkenntniß über Heirathsgesuche von Militärpflichtigen in der Minderjährigkeit hinfüro ausschließlich dieser Commission zustehen solle, so wird solches dem K. Ehegericht, als

---

†) Diese Verordnung ist nicht im Regierungsblatte enthalten, sondern in die amtlich veranstaltete Oktav-Ausgabe der Gesetze und Verordnungen vom Jahr 1809. S. 164. nachträglich aufgenommen worden. S. auch Reisch. Samml. Knapps Repertor. II. 491. Vergl. Verordnung vom 27. Dez. 1803. u. Reg. Erlaß vom 23. März 1809. — Siehe die Sammlung der evangelischen Kirchengesetze II. 173.

222) Normalienbuch des K. Justiz-Minist. Siehe die Verordn. v. 7. Nov. d. J. unten 638. — Vergl. jetzt Instruction zum Rekrutirungsgesetz (vom 10. Febr. 1828.) vom 13. Nov. 1828. §. 12. u. über Minderjährigkeits-Dispensationen überhaupt, die in der Note 3. oben S. 3. erwähnten neueren Gesetze u. Verordnungen.

welchem jener Geschäftszweig bisher übertragen war, zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

636.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat, wegen Einlieferung der männlichen Zuchthaussträflinge nach Gotteszell, und der weiblichen nach Ludwigsburg.

vom 19. September 1809. [223])

Da nach dem angeschlossenen Bericht des Königl. Zuchthaus-Pflegamts in Ludwigsburg, die Einrichtung des neuen Zuchthauses zu Gotteszell nunmehr beendigt und die Versetzung aller männlichen Zuchthaus-Sträflinge von Ludwigsburg in diese neue Straf-Anstalt bereits vor sich gegangen ist, so wird solches dem Königl. Criminal-Senat zur Nachricht und mit der Weisung hiedurch bekannt gemacht, daß für die Zukunft alle männliche Sträflinge stets nach Gotteszell, die weiblichen aber sämmtlich nach Ludwigsburg gewiesen werden und von dieser allgemeinen Regel nur die in dem Erlaß vom 5ten Mai, [224]) zu Gunsten der ökonomischen Verrichtungen bei beiden Instituten bestimmten Ausnahmen noch ferner Statt finden sollen, in welcher Hinsicht die resp. Zuchthaus-Pfleger ihr Bedürfniß an solchen Sträflingen dem Senat von Zeit zu Zeit bekannt zu machen haben.

Stuttgart, den 19. Sept. 1809.

Königl. Justiz-Ministerium.

v. der Lühe.

---

223) S. die K. Verordnung vom 22. August 1809. oben Nro. 633. — Ueber die spätere veränderte Einrichtung der Straf-Anstalten. vergl. das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824. Art 3. ff. wornach eine Abtheilung der männlichen und weiblichen Gefangenen in verschiedenen Straf-Anstalten nicht mehr Statt findet.

224) In diesem Erlasse sind Bestimmungen getroffen, wegen Verwendung der zu Fabrik-Arbeiten und häuslichen Verrichtungen nothwendigen 18 männlichen Sträflinge (Hofschäffer) für das, den weiblichen Sträflingen angewiesene Zuchthaus in Ludwigsburg und von 8 weiblichen Gefangenen zu häuslichen Verrichtungen in Gotteszell, wozu diejenigen Verbrecher zu nehmen waren, welche eine kürzere Zuchthausstrafe verwirkt hatten. S. Hofacker's Jahrbücher Bd. 1. S. 96. u. den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 15. Febr. 1812. Ebendaselbst S. 105. Nachdem die Absonderung der Sträflinge nach Geschlechtern aufgehört hat, besteht die Einrichtung in dieser Art nicht mehr. Dagegen wurden später wegen Verwendung von Gefangenen zu häuslichen Diensten (Hofschäffern) anderwärtige reglementaire Bestimmungen getroffen.

†) Decret der K. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement, die Kreis-Arbeitshäuser und die darin aufzunehmenden Züchtlinge betreffend,
vom 21. Oktober 1809.

---

††) Bischöflich Konstanz. Decret, die Dispensationen im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft betreffend,
vom 21. Oktober 1809.

637.

Königl. General-Verordnung, die Einführung neuer Prozeß-Tabellen betreffend,
vom 26. Oktober 1809. [225])

638.

Verordnung der Kön. Conscriptions-Commission, wegen Behandlung der Heiraths-Concessions-Gesuche in der Minderjährigkeit,
vom 7. November 1809. [226])

---

†) Knapps Repertor. Bd. 2. S. 30. Siehe die Sammlung der Reg. Ges. u. die Note † oben S. 160.

††) S. die Sammlung der katholischen Kirchen-Gesetze III. 288. und die in der Note 227. daselbst angeführten Stellen.

225) Reg. Blatt 1809. S. 449. Es wird darin die, in der Instruction für den zweiten Senat des Oberjustiz-Collegiums §. 30. gegebene Vorschrift, daß die von den Oberamts- und Stadtgerichten vormals zur Oberlandes-Regierung zu erstattenden Prozeßberichte künftig an den gedachten zweiten Senat eingeschickt werden sollen, erneuert, und der Termin hierzu auf Georgi und Martini festgesezt, auch werden 2 Formularien über deren Anfertigung gegeben. Da über die Fertigung der Prozeßtabellen der Oberamts- und Amtsgerichte jetzt anderwärtige Vorschriften bestehen, so hält man den Abdruck dieser älteren Formularien hier für überflüssig.

226) Reg. Blatt 1809. S. 457. S. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 13. Sept. 1809. oben Nro. 635. Es werden hier Vorschriften gegeben, wie die Heiraths-Concessions-Gesuche in der Minderjährigkeit, und die dazu zu erstattenden Beiberichte einzurichten sind. — Ueber die neueren gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Minderjährigkeits-Dispensationen S. die Stellen in der Note 3. oben Seite 3.

639.

Verordnung, die vom Beginn der Zubringens-Inventarien, Theilungen ꝛc. zu machenden Anzeigen betr.,

vom 3/8. November 1809. [227])

Da die längst bestehende und in der Commun-Ordnung Seite 56. wiederholte Verordnung, nach welcher die Stadt- und Amtsschreiber von jeder Vermögenstheilung oder Uebergabe vor dem Angriff des Geschäfts den Königl. Beamten die Anzeige zu machen haben, nicht durchgängig genau beobachtet wird, hierdurch aber für das herrschaftl. Interesse und andere öffentliche Kassen leicht nachtheilige Folgen entstehen können, so sieht man sich veranlaßt, dieses Gesez hiemit zu erneuern, und eines Theils den Stadt- und Amtsschreibern gemessenst einzuschärfen, daß sie in Zukunft von jeder Zubringens-Inventur, Vermögens-Theilung oder Uebergabe der Königl. Oberbeamtung sowohl, als auch der Königlichen Cameral- und Forstkassen-Beamtung unfehlbar die Anzeige machen sollen, andern Theils aber die Königl. Oberbeamten anzuweisen, im Unterlassungs-Fall mit der Legalstrafe von 10 fl. unnachsichtlich vorzuschreiten, bei erheblichen und in Wiederholungs-Fällen aber an die Königl. Ober-Regierung zu berichten, um die Schuldhaften zur nachdrüklichern Strafe ziehen, und sie zum Ersaz eines entstandenen wirklichen Schadens anhalten zu können.

Zu ihrer Legitimation aber haben die Stadt- und Amtsschreiber in ihrem Geschäft nicht nur zu bemerken, daß den betreffenden Behörden die vorgeschriebenen Anzeigen gemacht worden seyen, sondern auch die von den leztern ihnen zu gebenden Notizen den Akten beizulegen. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Reg. Depart. vom 3/8. Nov. 1809.

Ex speciali Resolutione.

640.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den I. Senat des K. Ober-Justiz-Collegiums, betreffend die Befreiung der schwangern Mädchen aus den 3 Kreisen Rottenburg, Calw und Stuttgart, welche ihr Wochenbett in dem Clinicum in Tübingen halten, von der Scortations-Strafe,

vom 12. November 1809. [228])

Da Se. Königliche Majestät durch ein Allerhöchstes Decret vom 7. dieß zur Beförderung des praktischen Unterrichts in der Entbin-

227) Reg. Blatt 1809. S. 473. — Siehe die Ministerial-Verfügung vom 30. August 1813. u. die Verfügung des Justiz-Minist. vom 11. Sept. 1835.

228) Knapps Repertor. Bd. 1. S. 270.

dungs=Kunst auf der Königlichen Universität Tübingen zu verordnen geruht haben: daß schwangere Mädchen aus den 3. Kreisen: Rottenburg, Calw und Stuttgardt, welche ihr Wochenbett in dem Clinico zu Tübingen halten, von der Scortations=Strafe frey zu lassen seyen, so wird solches dem Königlichen Criminalsenat [229]) hiemit eröffnet, um die betreffenden Oberämter zu ihrer Nachachtung und weitern Bekanntmachung durch Circularien hievon in Kenntniß zu setzen, und dieselben zugleich dahin anzuweisen: daß die gesetzliche Strafe zwar fernerhin in allen Fällen bei der Anzeige der Scortation angesetzt, sobald aber dergleichen Personen sich über ihre Entbindung in dem Clinico mit einem — von den Vorstehern dieser Anstalt ihnen deßhalb auszustellenden Attestat legitimiren, nachher wieder aufgehoben und in Abgang verrechnet werden solle. Stuttgart, den 12. Nov. 1809.

Königl. Justiz=Ministerium.

---

†) Decret des I. Senats des K. Oberjustiz=Collegiums an die Kreishauptleute, womit denselben ein Auszug aus der Instruction wegen Behandlung der Festungsgefangenen zu Hohenasberg vom 31. Okt. d. J. mitgetheilt wird. Mit

---

229) Die Bestrafung der Unzuchts=Vergehen gehörte damals zum Ressort der Justiz=, jetzt aber — nach dem Gesetz vom 22. Juli 1826. gehört sie zum Ressort der Polizei=Behörden.

†) Knapps Repertor. Bd. 2. S. 453. Der den Kreishauptleuten mitgetheilte Auszug handelt von der Einlieferung der Sträflinge auf die Festung; dieß soll längstens innerhalb 8. Tagen nach Einlaufung des Befehls erfolgen, widrigenfalls der condemnirenden Behörde Anzeige zu machen ist. Auch sollen bei Cassationsstrafe für den Beamten keine Sträflinge ohne Conducteurs auf die Festung geliefert, auch jedesmal ein vollständiges Signalement des Gefangenen mitgegeben werden.

Siehe das Nähere in der Sammlung der Regierungs=Gesetze (da die Einlieferungen in die Straf=Anstalten zum Ressort der Polizeibehörden gehört). Vergleiche auch die Verordnung des Oberjustiz=Collegiums I. Senats, das Signalement der Sträflinge betr. vom 29. July 1807. oben Nro. 540. und die K. Verordnung, wegen Einlieferung der Sträflinge auf die Festung Hohenasberg vom 21. Juli 1808. oben S. 162. †† u. beigefügte Note. —

Die vorliegende Instruction handelt noch weiter — was bei Knapp nicht enthalten — von den verschiedenen Arten der auf der Festung vorkommenden Gefangenen, der Geschäfts=Behandlung bei ihrer Annahme, ihre Visitation, Behandlung während ihres Aufenthalts, insbesondere Beschäftigung, Kleidung, Verköstigung, Gesundheitspflege u. dergleichen. Alle diese Bestimmungen sind aber durch das Straf=Edikt vom 17. Juli 1824. und die in Folge desselben eingetretene Reorganisation der Festungsstraf=Anstalt abgeändert worden.

Dagegen sind aus dieser Instruction noch folgende Bestimmungen hier zu erwähnen:

1. Beilage. (Auszug aus der Königlichen Instruction wegen Behandlung der Festungs-Gefangenen zu Hohenasberg vom 31. Okt. 1809).

vom 29. November 1809.

Berechnung der Strafzeit.

Die in den Condemnations-Befehlen bestimmte Strafzeit muß immer vollständig ausgehalten und dürfen bei Cassation, die Tage, welche der Gefangene während der Einlieferung auf dem Transport zubringt, oder nach Endigung der Strafzeit zum Heimmarsch braucht, nicht mehr an der Strafzeit abgerechnet werden.

Alle Sträflinge werden von dem Vestungs-Commando entlassen und daher die auswärts Arbeitende am Ende der Straf-Zeit wieder auf die Vestung transportirt, um ihnen die erhaltene herrschaftliche Kleidung abnehmen, und von Kellerey wegen über das, was auf sie verwendet worden, mit ihnen abrechnen zu können.

Bei schwerer Strafe müssen den Sträflingen ihre Entlaßscheine ohne die geringste Zahlung gegeben werden, und werden solche vom Vestungs-Commandanten ausgestellt.

Entsteht bei einem Sträfling die Frage wegen seines längern Beibehaltens, um die Azungs-Kosten abzuverdienen, so kann die Zeit seiner weitern Detention nur durch Cognition und Entscheidung der höhern condemnirenden Behörde bestimmt werden.

Jurisdiction der Sträflinge.

Wenn sich Sträflinge während ihrer Straf-Zeit vergehen, so kann solches entweder als Disciplinar- und Corrections-Sache angesehen werden, oder es sind Verbrechen, welche eine Verlängerung der Strafzeit, oder höhere Strafen nach sich ziehen.

Im ersten Falle stehen ohne Unterschied die — auf der Vestung befindliche Sträflinge unter dem Vestungs-Commando, die — in Monrepos und Ludwigsburg arbeitende unter dem Hauptmann von Bartruff, und dem Ober-Director, General-Major von Dillen, die in Stuttgart arbeitende unter dem Lieutenant Kempf und dem Oberst von Seeger.

Im zweiten Fall werden Civil-Sträflinge der Civil-Obrigkeit nach dem **Foro dilicti**, Militair-Sträflinge dem Vestungs-Commando übergeben, um sie nach den Gesetzen zu behandeln.

Wenn das Vestungs-Commando einen solchen Fall gerichtlich zu behandeln hat, so hat der Auditor mit Beigebung von Officiers das Verbrechen zu untersuchen und zum Spruch wird vom Commandanten eine Gerichts-Commission niedergesetzt, welche, je nachdem der Fall zu einem Kriegsrecht oder Parere sich qualificirt, aus dem **Praeses und Auditor, 3. Capitains und 3. Lieutenants**, oder dem **Praeses, 2. Capitains und 2. Lieutenants** besteht.

Da Militair-Sträflinge nach der Strafzeit wieder ehrlich gemacht werden, und neuerlich zur Fahne schwören müssen, so können dieser Commission keine Unterofficiers und Gemeine als **Pares** beigegeben werden. Ebenso müssen bei der Entscheidung die allgemeinen Criminal-Gesetze des Königreichs zum Grund gelegt werden. (Jetzt beziehungsweise die militärischen Strafgesetze).

641.

Erlaß des K. Staats-Ministeriums, betreffend die Verwendung der confiscirten Lotterie-Gewinnste,

vom 5. December 1809. [230])

Vermöge Decrets des K. Staats-Ministerii vom 5. Dec. 1809. wurde verordnet, daß die confiscirten Lotterie-Gewinnste zum Fond

---

Entweichen der Gefangenen.

Wenn die Sicherheits-Anstalten richtig getroffen und gehandhabt worden, so ist nicht zu erwarten, daß ein Gefangener entweichen könne. Sollte aber je ein solcher Fall eintreten, so ist sogleich dem Commandanten und Vice-Commandanten davon Meldung zu machen, welche ohne Verzug Bericht an die condemnirende Behörde erstatten. Es muß auch sogleich untersucht werden, wie die Entweichung bewirkt worden, und wem vom Aufsichts-Personal oder Wacht-Posten, eine Nachläßigkeit zur Last falle?

Wird ein Entwichener beigebracht, so wird solcher nach Umständen entweder mit Stockstreichen bestraft, oder auf erstatteten Bericht, seine Strafzeit nach Befund der Umstände verlängert werden.

Allgemeine Vorschriften und Anordnungen.

Cautionen von Sträflingen anzunehmen, um ihnen mehr Freiheit einzuräumen, ist bei Cassation verboten.

Zu Verschickungen, weder in die Nähe noch in die Ferne, dürfen Sträflinge bei gleicher Strafe nicht gebraucht werden.

Auf eben solche Art ist es verboten, einem Sträfling weder auf längere noch kürzere Zeit Urlaub zu geben.

Vielmehr ist, wenn die Umstände eine temporäre Entlassung der Sträflinge erfordern sollten, jedesmal deßhalb bei der condemnirenden Behörde anzufragen, welch letztere sodann den Fall zur allerhöchsten Entscheidung vorlegen wird ꝛc.

Bei allen vorkommenden Strafen und Correctionen dürfen die Schläge nicht auf den Rücken, sondern ad posteriorem gegeben werden, und da es manchmal geschieht, daß von dem I. Ober-Justiz-Senat, Willkomm und Abschied zu geben befohlen wird, so hat sich das Vestungs-Commando von diesem Senat ein Regulativ zu erbitten, wie viel Schläge auf einen einfachen oder geschärften Willkomm und Abschied zu rechnen sind? Es versteht sich aber von selbst, daß wenn der Staabsarzt diese Strafe entweder gar nicht, oder nicht in der gehörigen Zahl den Gesundheits-Umständen des Sträflings angemessen und zulässig findet, deßhalb Bericht an den Criminal-Senat erstattet werden müsse ꝛc.

Vom Absterben und Beerdigung der Vestungs-Gefangenen.

Wenn ein Vestungs-Gefangener stirbt, so ist hievon seiner Familie oder dem Oberamt Nachricht zu geben, dessen hinterlassene Effecten urkundlich zu consigniren, und den Seinigen, wenn der Vestungs-Aufwand bezahlt ist, zuzusenden.

War der Verstorbene ein Staats-Gefangener, oder Arrestant, so muß wegen seiner Beerdigung allerunterthänigst angefragt werden: war es aber ein Arbeits-Sträfling, so wird er unter Bedeckung einer Wache durch 6. Sträflinge zu Grabe getragen.

230) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 97. In dem General-Rescripte vom 19. April 1779. hatte sich der Gesetzgeber vorbehalten, die milde Stiftung,

der Zucht- und Arbeitshäuser, deren Unterhaltung großen Theils den piis Corporibus obliege, gezogen und verwendet werden sollen.

---

†) Decret des Kön. Kathol. Geistlichen Raths, die Dispensationen im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft betreffend,

vom 9. Dezember 1809.

---

††) Königl. Resolution, betreffend den Grundsatz, daß Niemand durch Versetzung seinen Rang verliere, wenn er nicht zur Strafe versetzt werde,

vom 29. Dezember 1809.

642.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminalsenat, die Ausübung der Criminal-Jurisdiction in dem Condominat-Orte Widdern zwischen Württemberg und Baden betr.,

vom 3. Januar 1810. [231])

Nachdem man mit dem Großherzoglich Badischen Gouvernement nunmehr dahin übereingekommen ist, daß die Criminal-Jurisdiction in dem Condominat-Orte Widdern, künftig in gemeinschaftlichem Namen per Turnum ausgeübt, mit diesem Turno von Jahr zu Jahr abgewechselt und dabei von der Krone Württemberg mit Einschluß des eben jetzt anhängigen Criminal-Falls der Anfang gemacht werden soll; so wird solches dem Königl. Criminal-Senat hiermit eröffnet, um sich hienach zu achten und dem betreffenden

---

zu deren Besten die Confiskation geschehen soll, im einzelnen Falle zu benennen.

†) Siehe die Sammlung der katholischen Kirchen-Gesetze III. 297. und die Note 229. daselbst.

††) S. Reg. Ges. Norm. B. des Geh. Raths ausgeschr. an das Finanz-Minist. d. 13. Janr. 1810.

231) Normal. Buch des vormaligen Criminal-Tribunals. S. auch unten Nro. 666. u. 671. In Absicht auf Civilrechtspflege siehe die Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten v. 28. Dezember 1820. u. die des letzteren Ministeriums vom 18. Juli 1831. und über die ausschließliche Gültigkeit der württembergischen Gesetzgebung in Widdern den Art. 9. der letzteren Bekanntmachung.

Königl. Ober-Amt Schönthal die nöthige Weisung darüber zugehen zu lassen.

Stuttgart, am 3. Janr. 1810.

Königl. Justiz-Ministerium.

v. d. Lühe.

643.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Particular-Concurse im Würzburgischen, vom 16. Januar 1810. [232])

Seine Königliche Majestät haben auf das allerunterthänigste Anbringen des zweiten Königlichen Ober-Justiz-Senats vom 21. November durch ein allerhöchstes Rescript vom 15. dieß allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die Regierung zu Würzburg zu Aufhebung des gegen den diesseits ansäßigen Juden H. eröffneten Particular-Concurses auf die angetragene Art aufgefordert werden soll; wie Seine Königliche Majestät überhaupt dem Königlichen Ober-Justiz-Collegium die Befugniß ertheilen wollen, dergleichen Requisitionen um Anerkennung der Universalität der diesseits erkannten Concurse an auswärtige Gerichtsstellen zu erlassen, und wiederum ähnlichen Gesuchen zu entsprechen.

Der zweite Königliche Ober-Justiz-Senat wird daher angewiesen, nicht nur in dem vorliegenden Fall die erforderliche Requisition an die Großherzogliche Regierung in Würzburg zu erlassen, sondern in vorkommenden ähnlichen Fällen nach dieser allgemeinen allerhöchsten Verordnung sich zu achten, zu welchem Ende sämmtlichen Oberamts- und Stadt-Gerichten aufzugeben ist, die ihnen vorkommenden Fälle der Art dem Senate zur Verfügung vorzulegen.

Von dem Erfolg der gedachten Requisitionen an Auswärtige, so wie von solchen an die diesseitige Stelle ergehenden Requisitionen hat der Senat übrigens zu seiner Zeit jedesmal eine Anzeige an die unterzeichnete Stelle zu erstatten.

Stuttgart, am 16. Januar 1810.

Königliches Justiz-Ministerium.

von der Lühe.

---

232) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — S. jetzt die Bekanntmachung vom 31. August 1821, den zwischen den Kronen Württemberg und Baiern zur Beförderung der Justizpflege abgeschlossenen Staats-Vertrag betreffend, §. 10.

644.

Verordnung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, die Bestrafung der katholischen Geistlichen wegen Scortations-Vergehen betreffend,

vom 21. Januar 1810. [233])

Da Se. Königl. Maj. vermög allerhöchster Resolution vom 20. Jan. verordnet haben, daß künftig auch die katholischen Geistlichen, welche sich puncto Scortationis erwiesenermaßen verfehlt haben würden, ihres Dienstes verlustig, und zu fernerer Anstellung in einem geistlichen Amte für unfähig erklärt werden sollen; so wird diese allerhöchste Verordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 21. Jan. 1810.

645.

Decret des Oberjustiz-Collegiums II. Senats, betreffend die in Concursfällen zu erstattenden Berichte, wenn einzelne Vermögenstheile des Gemeinschuldners in auswärtigen Territorien gelegen sind, und vorenthalten werden wollen,

vom 30. Januar 1810. [234])

Sämmtliche K. Oberämter, auch Oberamts- und Stadtgerichte werden hiemit angewiesen, in allen ihnen vorkommenden Concurs-

233) Reg. Blatt 1810. S. 25. Diese Verordnung wurde durch nachstehendes Rescript wieder aufgehoben:

Stuttgart, den 30. März 1819.

Das Königl. Justiz-Ministerium an das Königl. Ober-Tribunal.

Da Seine Königl. Majestät auf einen von dem Königl. Ministerium des Innern in der ersten Abtheilung des Königlichen Geheimen-Raths erstatteten Vortrag, in Betreff der Bestrafung der Scortations-Vergehen katholischer Geistlichen vermöge höchsten Decrets vom 26. Merz d. J. zu verordnen geruhet haben, daß die dießfalls unterm 21. Janr. 1810. (Reg. Bl. Nr. 4) ergangene geschärfte Verordnung wieder aufgehoben seyn, und daß es hierin künftig wieder nach denjenigen Straf-Bestimmungen gehalten werden soll, welche vor Ertheilung jener Verordnung angewendet worden sind; so wird solches dem Königl. Obertribunal zur Nachachtung und mit dem Anfügen eröffnet, daß vorstehende legislatorische Verfügung nicht durch das Königl. Staats- und Regierungsblatt bekannt gemacht werden wird.

Hiernach ꝛc. Maucler.

234) Reg. Bl. 1810. S. 43. Diese Anzeigen werden jetzt an die Civilsenate der Kreisgerichtshöfe zu erstatten seyn. Siehe auch die in dem, zur Beförderung

Fällen, wo einzelne Vermögenstheile des Gemeinschuldners in auswärtigen Territorien gelegen sind, und dem hiesigen Gantgerichte vorenthalten werden wollen, oder wo solche einzelne, im Königreiche befindliche Vermögens-Theile eines Fremden von dem betreffenden auswärtigen Gantgerichte zu der dortigen Universal-Masse reclamirt werden, jedesmal an das K. Oberjustiz-Collegium II. Senats eine Anzeige zu erstatten, und von hier sodann die weitere Resolution zu gewärtigen. Stuttg. d. 30. Januar 1810.

K. Oberjustiz-Collegium II. Senats.

---

†) General-Verordnung, den Verkauf von Gemeinde-Eigenthum betreffend, vom 5. Februar 1810.

646.

Auszug aus einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an den Criminalsenat, die Constatirung des Thatbestands bei Verbrechen betreffend, vom 6. Februar 1810. [235])

ꝛc. ꝛc.

Uebrigens beauftragt man den Senat, zu mehrerer Ergänzung der angezeigtermaßen mangelhaften Notizen über die in dem Königreiche während der letzten Jahre von Unbekannten begangenen Räubereien, auch noch die erwähnte allgemeine Aufforderung an sämmtliche K. Ober-Aemter durch Circularien zu erlassen, wobei denselben zugleich einzuschärfen ist, für die Zukunft bei keinem Verbrechen dieser Art die zu Constatirung der Existenz der That und deren Spuren erforderliche legale Untersuchung zu versäumen, und die Protokolle darüber jedesmal an den K. Criminal-Senat einzusenden.

---

der Justizpflege mit einzelnen Staaten abgeschlossenen Jurisdictions-Verträgen, mit Baiern, vom 31. Aug. 1821. mit Baden vom 3. Janr. 1826. Hohenzollern Sigmaringen u. Hechingen, vom 28. April u. 23. Juni 1827. mit den Schweizer-Cantonen vom 13. Mai 1826. u. K. Verordnung von demselben Tage, — getroffene Bestimmungen wegen des Gant-Gerichtsstandes.

†) Reg. Bl. 1810. S. 42. S. Samml. der Reg. Gesetze. und die neueren Bestimmungen im Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822. §. 50—53. 65. 66. den Erlaß des Minist. d. Innern, vom 16. Juni 1834.

235) Normal. Buch des K. Justiz-Minist.

647.

Königl. Straf-Verordnung gegen das Verbrechen der Unzucht mit unmannbaren Mädchen,

vom 11. Februar 1810. [236])

Da die Unbestimmtheit der bisherigen Straf-Geseze gegen das Verbrechen der Unzucht mit unmannbaren Mädchen eine der Schädlichkeit desselben unangemessene Gelindigkeit in der Bestrafung zur Folge gehabt hat; so verordnen Wir hiemit:

1) Wer das Verbrechen der Unzucht mit einem unmannbaren Mädchen unter 12 Jahren vollbringt, hat eine wenigstens fünfjährige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verwirkt.
2) Ist der Thäter ein Lehrer, Aufseher oder Vormund des mishandelten Mädchens, so wird diese Strafe verdoppelt.
3) War das Verbrechen mit besonderer Gewaltthätigkeit oder einer bedeutenden Verlezung der Mißbrauchten verbunden; so wird die Strafe in einem wie in dem andern Falle nach den beschwerenden Umständen der That erhöht, und sie steigt bis zur Schwertstrafe, wenn der Tod des Mädchens durch die Mishandlung erfolgt ist. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 11. Febr. 1810.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

†) General-Verordnung, die neue Einrichtung der Waisen-, Zucht- und Irrenhaus-Anstalten im Königreich betreffend,

vom 11. Februar 1810.

---

236) Reg. Bl. 1810. Seite 49. Nach der, von dem kön. Justiz-Ministerium gegebenen Erläuterung ist das Verbrechen der Unzucht mit unmannbaren Mädchen durch die Vereinigung der Geschlechtstheile vollendet, Beschluß des Oberjustiz-Coll. I. Sen. vom 9. Okt. 1810. Hofackers Jahrb. I. 100.

†) Reg. Blatt 1810. Seite 57. Darin wird im §. 1. bestimmt, daß für die gesammten Königl. Staaten ein Zuchthaus zu Gotteszell bei Gmünd, für männliche Sträflinge, und ein Zuchthaus in Ludwigsburg, für weibliche Züchtlinge bestehen solle; §. 2. verordnet, daß diese Institute in Hinsicht auf innere Ordnung und Polizei, und auf außergerichtliche Rechts-Gegenstände unter der Königl. Oberregierung, in Ansehung ihrer ökonomischen Administration aber, unter dem Königl. Oberlandes-Oeconomie-Collegium stehen sollen; §. 10. bestimmt: Die Einlieferung der Sträflinge in die beiden Zuchthäuser und ihre Wieder-Entlassung hängt von dem Erkenntniß der Strafbehörden ab, welche diese Gattung von Strafe nach Vorschrift der Gesetze aufzuerlegen befugt sind.

In das Männer-Zuchthaus zu Gotteszell sollen zwar in der Regel nur männliche, und in das Zuchthaus zu Ludwigsburg nur weibliche Sträflinge gebracht werden. Da jedoch in dem erstern auch einige Weibs-Personen für

648.

Gesetz, die Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrechen betreffend, vom 5. März 1810. [237])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Fügen zu wissen:

Bey der Unvollständigkeit und Unbestimmtheit der bisherigen

---

verschiedene bei der Oeconomie vorfallende weibliche Verrichtungen nöthig sind, und in dem andern die schwereren Wollenarbeiten und ökonomischen Verrichtungen eine Anzahl männlicher Sträflinge erfordern: so wollen Wir Unserm K. Ober-Justiz-Coll. I. Senats überlassen, jedem Zuchthause auf die von Seiten der Pflegämter einkommenden Anzeigen sein Bedürfniß ausserordentlicher Weise anzuweisen. §. 13. Handelt von den gemeinschaftlichen Gefällen der Waisen- und Zuchthäuser; §. 16. von der Administration dieser Gefälle; §. 19. bezeichnet die Privilegien dieser Institute: namentlich die Befreiung von Weg- und Brückengeld, Zoll, Accise, Postporto, Erkenngeld (bei Contracten, worüber gerichtlich erkannt werden muß) und von Stempelg bühren; §. 24. setzt fest, daß in Hinsicht auf die bürgerlichen Verhältnisse die Waisen- und Zuchthäuser in allen Fällen die den milden Stiftungen durch die Gesetze eingeräumten Vorrechte und Freiheiten haben sollen. In Rechtsstreitigkeiten, wo sie als Beklagte erscheinen, sollen sie in erster Instanz unter dem II. Senat des Oberjustiz-Collegiums stehen. Bei Concursen sollen alle ihre Forderungen in die erste Classe, unmittelbar vor den Liedlohn gesetzt werden.

Das Zuchthaus in Gotteszell ist jetzt für alle zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher, (so oft die Strafe über 5. Jahre davert) ohne Unterschied des Geschlechts, und ebenso das Arbeitshaus in Ludwigsburg für die zur Arbeitshausstrafe (von 6. Monaten bis zu 5. Jahren) verurtheilten Personen, ohne Unterschied des Geschlechts bestimmt. (Straf-Edikt vom 17. July 1824). — Sämmtliche Straf-Anstalten stehen jetzt sowohl in Ansehung auf innere Ordnung und Polizei als auf ökonomische Gegenstände unter dem Straf-Anstalten-Collegium. (Kön. Verordn. vom 21. Dez. 1824): betreffend die Gefälle der Zuchthäuser (§. 13.) und deren Administration (§. 14), so fließen nun dieselben, so weit sie nach dem allgemeinen Sportel-Gesetze vom 23. Juni 1828. Artikel 47. beibehalten worden sind (sie sind an den geeigneten Stellen des Sportel-Tarifs beigesetzt) wie die Sporteln überhaupt in die Staatskasse, aus welcher die Bedürfnisse der Straf-Anstalten bestritten werden. (Verf. d. Dep. d. Innern u. der Finanzen vom 18. Aug. 1821.) Hinsichtlich der Privilegien, ist in Absicht auf die Postporto-Freiheit zu vergleichen: die Bekanntmachung vom 2. August 1822. die im Königreiche Statt findenden Postporto-Befreiungen betreffend. Wann diese Anstalten als Beklagte erscheinen, haben sie ihren Gerichtsstand (§. 24.) jetzt bei den Kreisgerichtshöfen (Justiz-Novelle vom 15. Septbr. 1822. §. 1. Lit. a.) hinsichtlich ihres Vorzugs-Rechts in Concursen endlich S. das Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825. Artikel 11.

237) Reg. Blatt von 1810. S. 73. — Wegen Publikation dieses Gesetzes siehe das Rescript vom 6. d. M. hiernach Seite 238. und wegen deren jährlicher

Rechts-Normen über Staats-Verbrechen, finden Wir Uns bewogen, die Bestrafung dieser Art von Verbrechen durch nachfolgende Vorschriften festzusetzen, und verordnen andurch, daß dieses Gesetz vom Tage der Bekanntmachung an verbindliche Kraft haben soll.

Art. I.

Wer den Staat durch eine freye in diesem Gesetze verpönte Handlung unmittelbar gefährdet, macht sich eines Staats-Verbrechens schuldig.

Art. II.

Alle Königlichen Unterthanen mit Einschluß der Fremden, welche wegen ihres Aufenthalts im Königreiche als temporäre Unterthanen angesehen werden, sind diesem Gesetze unterworfen.

Art. III.

Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch thätliche mit frevelhaftem Vorsatze unternommene Angriffe

1) auf das Leben oder die Freyheit des Königs, oder während der Minderjährigkeit des Königs, des Regenten, um denselben zu tödten, körperlich zu verletzen, gefangen zu nehmen, oder in die Gewalt einheimischer oder auswärtiger Feinde zu bringen, oder
2) auf die Selbstständigkeit des Staats nnd den Staats-Verein, um die Verfassung auf eine gewaltsame Weise umzuwälzen, die Person des Königs oder des Regenten von der Regierung zu entfernen, oder den Staat einem andern Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder einzelne Theile vom Ganzen zu trennen.

Insbesondere ist derjenige des Hochverraths schuldig, der zu Ausführung eines dieser strafbaren Zwecke in verrätherische Verbindungen mit Auswärtigen, oder in eine Verschwörung im Innern sich eingelassen, Aufruhr gestiftet, Soldaten oder bürgerliche Inwohner aufgewiegelt, oder auch eine auswärtige Macht zum Kriege gegen das Königreich aufgefordert, oder sonst zu einem wider dasselbe ausgebrochenen Kriege in feindseeliger Absicht Veranlassung gegeben, oder sich feindlicher Truppen zu Ausführung einer Empörung bedient, oder auch mit einer im Kriege gegen den Staat befangenen Regierung sich schriftlich eingelassen, Nachrichten ertheilt, oder eben diese Absicht durch mündliche Besprechungen ausgeführt hat, wobey in allen Fällen eine solche Communication mit einem einzelnen Mitgliede der feindlichen Regierung oder Militärs ebenfalls

---

Erneuerung: das Rescript vom 8. September 1812. Ein Nachtrag zu dem Gesetze ist enthalten in dem Kön. Rescripte vom 2. Mai 1813. S. auch das königl. Rescript vom 23. März 1813. die commissorische Untersuchungen bei Hochverraths- und Majestäts-Verbrechen betreffend und die in der dort beigefügten Note angeführten neueren gesetzlichen Bestimmungen.

als Hochverrath anzusehen, und der gleichen Strafe unterworfen ist.

Art. IV.

Die Strafe dieses Verbrechens ist die Strafe des Schwerdts. Der Verbrecher wird auf einer Schleife auf den Richtplatz geführt, [238]) sein eigenthümliches Vermögen confiscirt [239]). Die Kinder des Hingerichteten sollen einen andern Nahmen und Wappen erhalten.

Art. V.

Bey mehreren Mitschuldigen trifft diese Strafe sowohl die Rädelsführer als diejenige, welche an dem Verbrechen als Urheber Theil genommen haben.

Art. VI.

Andere Theilnehmer und Gehülfen, welche zu Beförderung des Verbrechens vorsätzlich mitgewirkt haben, werden mit dem Schwerdte, jedoch ohne die Art. IV. bestimmten Schärfungen, bestraft. Ein entfernterer Antheil wird mit einer dem Grade der Verschuldung angemessenen ausserordentlichen Strafe geahndet, welche aber nie unter zehenjährigem Festungs-Arreste bestimmt werden darf.

Art. VII.

Ist das Verbrechen noch nicht zur Ausführung gekommen, so wird die in solchem Falle eintretende extraordinaire Strafe nach der Gefährlichkeit der von dem Verbrecher gewählten Mittel und dem Grade, in welchem sich die Vorbereitungen der Ausführung genähert haben, abgemessen.

Art. VIII.

Handlungen, wodurch das Leben oder die Freyheit des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten in Gefahr geräth, oder der Staat Gefahr läuft, seine Selbstständigkeit und Verfassung zu verlieren, können, wenn sie aus Fahrläßigkeit oder aus pflichtwidriger Feigheit, ohne feindselige Absicht begangen worden, zwar nicht als Hochverrath angesehen werden; sie sind aber, wenn sie nicht als besondere Verbrechen erscheinen, auf welche eine eigene Pönal-Sanction gesetzt ist, nach der Größe der daraus entstandenen Gefahr und nach dem Grade der Verschuldung, mit Gefängniß, Festungs-Arbeit oder dem Zuchthause zu bestrafen, und diese Strafe kann bis zu zehenjähriger Arbeit auf der Festung oder dem Zuchthause geschärft werden.

---

238) Nach dem Straf-Edicte vom 17. Juli 1824. Artikel 2. bestehen keine geschärften Todesstrafen mehr.

239) Auch ist die Strafe der Vermögens-Confiskation durch die Verfassungs-Urkunde §. 98. aufgehoben worden.

Art. IX.

Es ist unerläßliche Pflicht jedes Unterthans, der von dem Vorhaben eines Hochverraths glaubwürdige Nachricht erhält, der Obrigkeit sogleich die Anzeige davon zu machen, und die Ausführung desselben, so viel an ihm ist, zu verhindern. Wer dieses in der Absicht unterläßt, damit die Ausführung des Verbrechens nicht verhindert werde, hat, wenn das Unternehmen wirklich ausgeführt worden ist, eine vier- bis achtjährige, und wenn die Ausführung nicht zu Stande gekommen ist, sechsmonathliche bis vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

Art. X.

Ist aber die Anzeige nicht aus böser Absicht, sondern aus Einfalt, Schüchternheit, unrichtiger Beurtheilung, oder mißverstandener Pflicht unterblieben, oder war, der unterlassenen Anzeige ungeachtet, keine Gefahr für den Staat oder dessen Oberhaupt zu besorgen, so wird die Verheimlichung mit einer verhältnißmäßig geringeren extraordinairen Strafe geahndet.

Art. XI.

Wer der Obrigkeit von einem Hochverraths-Unternehmen glaubwürdige Anzeige macht, dessen Nahmen wird verschwiegen. Selbst einem Theilnehmer wird Straflosigkeit und wo möglich Geheimhaltung seines Nahmens zugesichert, wenn er das Verbrechen noch vor dessen Ausbruche, so lange es geheim war und abgewendet werden konnte, entdeckt.

Art. XII.

Der Landesverrätherey insbesondere macht sich ein Unterthan schuldig, der fremde Truppen zu einem feindlichen Einfall ins Reich auffordert; der bey einem ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat freywillig und absichtlich unterstützt, indem er nach eingetretenem Kriegs-Zustande zum Feinde übergeht und die Waffen gegen sein Vaterland trägt, oder dem Feinde Kriegs-Mannschaft, Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungs-Posten überliefert, oder die Plane, Stellungen oder Operationen der Kriegsheere des Staats oder seiner Verbündeten dem Feinde verräth, oder ihren Unternehmungen in der Absicht, dem Feinde Vorschub zu leisten, durch Ruinirung der Brücken und Straßen, durch Erschwerung der Unterhaltungs-Mittel, durch veranlaßte Desertions-Complotte, Hindernisse in den Weg legt, oder feindliche Kriegs-Gefangene in Freyheit setzt, oder auch Nachrichten über die diesseitigen Kriegs-Operationen, den Zustand der Armee, oder sonst Nachtheil bringende Nachrichten dem Feinde mittheilt.

Art. XIII.

In allen diesen Fällen ist die Strafe des Schwerdts die ordentliche Strafe. Ist das verbrecherische Unternehmen nicht zur Aus-

führung gekommen, oder ist der Schuldhafte durch Unverstand oder notorische Unwissenheit irre geleitet worden: so findet eine ausserordentliche Strafe statt, welche bis zu achtjähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe geschärft werden kann.

Art. XIV.

Wer freywillig und ohne durch feindliche Gewalt gezwungen zu seyn,

1) feindliche Kundschafter wissentlich verbirgt;
2) feindliche Offiziere oder Soldaten, welche in der Absicht auszukundschaften gekommen sind, zu diesem Ende unterstützt;
3) die Hülfe des Feindes anruft oder gebraucht, um wahre oder vermeintliche Rechts-Ansprüche gegen den Staat oder auch gegen Mit-Unterthanen, mit Uebergehung der competenten Behörde durchzusetzen, oder um die Obrigkeit in ihrer amtlichen Wirksamkeit zu beschränken;
4) Staats- oder Privat-Eigenthum, oder das Eigenthum von Corporationen dem Feinde verräth, diesem Urkunden oder geheime Notizen über die Rechts-Verhältnisse des Staats überliefert, oder endlich
5) Personen, die unter dem besonderen Schutze des Staats stehen, dem Feinde verräth oder ausliefert,

ist nach dem Grade seiner Verschuldung und der für den Staat oder einzelne Mitglieder entstandenen Gefahr und Schadens, mit Festungs-Arrest, Festungs-Arbeit oder Zuchthausstrafe von Ein bis Sechs Jahren zu belegen.

Art. XV.

Im Verhältnisse mit fremden, nicht feindlichen Staaten wird ein Landesverrath begangen, wenn ein Unterthan den Staat in seinen auswärtigen Verhältnissen vorsätzlich in Gefahr und Schaden bringt, wenn er z. B. die Zeichen der Landes-Grenzen verrückt, wenn er Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsatz unterdrückt oder verfälscht, wenn er ein ihm aufgetragenes Staats-Geschäft mit Auswärtigen aus Gunst oder Eigennutz zum Nachtheile des Staats ausführt, oder wenn er eine ihm aufgetragene geheime Negotiation oder andere Staats-Geheimnisse, Urkunden und Nachrichten, deren Mittheilung und Bekanntmachung dem Staate Nachtheil bringen und gegen sein Interesse benutzt werden könnte, verräth und ausliefert.

Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht, wird nach dem Grade des bösen Vorsatzes und der Größe der entstandenen Gefahr oder Schadens, besonders aber auch nach Maßgabe seiner höhern und mit Einfluß begleiteten Stelle, mit Ein — bis sechsjähriger Gefängniß- Festungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt.

Art. XVI.

Wer zu Unterstützung wirklicher oder vermeintlicher Rechts-Ansprüche gegen den Staat oder Mit-Unterthanen, oder in öffentlichen

Angelegenheiten des Landes und einzelner Landestheile, den Beystand und die Einmischung einer auswärtigen Macht in die Regierungs-Rechte des Staats nachsucht, befördert und vorsätzlich herbeyführt, hat sechsmonathliche bis zweyjährige Gefängniß- oder Festungsstrafe verwirkt.

Art. XVII.

Welcher Unterthan entweder andere Unterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorstellungen zur Auswanderung, oder Soldaten zur Desertion verleitet, oder insgeheim für einen auswärtigen Staat Truppen wirbt, oder Personen, die den besondern Schutz des Staats genießen, ins Ausland verräth oder eigenmächtig ausliefert, soll, nach der Größe der Verschuldung, mit vier- bis zehenjähriger Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt werden.

Art. XVIII.

Bey allen diesen Arten von Staats-Verbrechen sind die bey dem Hochverrathe ausgedrückten Rechtsgrundsätze von ausserordentlicher Bestrafung, wenn nicht alle gesetzliche Erfordernisse zur Erkennung der ordentlichen Strafe vorhanden sind, von Bestrafung der Theilnehmer und Gehülfen, des Versuchs, ingleichem der Fahrläßigkeit, auch von Verbindlichkeit der Unterthanen zur Anzeige, ebenfalls anwendbar.

Art. XIX.

Wer mit vorsätzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten, sich Beleidigungen gegen denselben erlaubt, ist, wenn die That nicht durch einen Angriff auf das Leben oder die Freyheit desselben in Hochverrath übergeht, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

Art. XX.

Eine vorsätzliche thätliche Mißhandlung der Person des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten wird mit dem Schwerdte bestraft.

Art. XXI.

Wer in einem öffentlichen Orte oder vor einer versammelten Volksmenge, oder in öffentlichen Schriften [240]) oder andern sinnlichen Darstellungen, durch Schmähungen und verachtenden Spott den König oder Regenten und dessen Regierungs-Handlungen herunterzusetzen sucht, oder Schmäh-Schriften dieser Art vorsätzlich verbreitet, wird mit Gefängniß- Festungs- oder Zuchthaus-Strafe

---

240) Siehe über die Verpflichtung der Gerichte zur Einschreitung von Amtswegen in Fällen, wo die Ehre des Königs oder der Staatsbehörden durch Aufsätze in öffentlichen Blättern beleidigt erscheint, den Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums vom 22. Juni 1820.

belegt, welche bis auf zehen Jahre sich erhöhen kann. Da Wir jedoch unterm 16. Aug. 1809. einen jeden, der sich öffentlicher injuriöser Aeusserungen gegen Uns schuldig macht, als wahnsinnig anzusehen befohlen haben: so sollen zwar die Gerichts-Stellen auf die hieroben bestimmte gesetzmässige Strafe antragen; Wir werden aber nach Unserer gedachten Normal-Resolution die Unsrige ertheilen.

Art. XXII.

Wer Landesherrliche Hoheits-Zeichen, von der Obrigkeit angeschlagene Patente und Verordnungen aus Verachtung verletzt oder abreißt, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit von Ein bis drey Jahren, geschieht aber die Verletzung aus Muthwillen, mit Gefängniß-Strafe von vier Wochen bis sechs Monathe belegt.

Art. XXIII.

Andere Verletzungen der der Majestät gebührenden Ehrfurcht werden, nach dem Grade der größeren oder geringeren Verfehlung, durch Verweise, Geld- oder Gefängniß-Strafen geahndet.

Art. XXIV.

Beleidigungen gegen die Gemahlinn des Königs werden wie die gegen den König selbst, Beleidigungen gegen den Thron-Erben aber mit einer den vorstehenden Pönal-Sanctionen sich verhältnißmäßig annähernden Strafe geahndet.

Art. XXV.

Wer in der Absicht Miß-Vergnügen zu verbreiten und die Unterthanen zu grundlosen Beschwerden zu veranlassen, die amtlichen Handlungen obrigkeitlicher Stellen und Personen auf eine gehässige Art tadelt oder verspottet, ist mit Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthaus-Strafe bis auf die Dauer von Einem Jahre zu belegen. Im Wiederholungsfalle oder bey beschwerenden Neben-Umständen ist diese Strafe zu verdoppeln.

Art. XXVI.

Wer sich einer obrigkeitlichen Person in der Ausübung ihres Amts mit Gewalt widersetzt, oder dieselbe zu einer Amtshandlung mit Gewalt zu nöthigen, oder an ihr wegen einer amtlichen Handlung gewaltsam Rache zu nehmen sucht, hat, wenn die Gewalt mit dem Gebrauche von Waffen oder andern tödtlichen Werkzeugen, oder mit thätlicher Mißhandlung der Person verbunden gewesen, nach der höheren Stelle der beleidigten Person und andern eintretenden Umständen, eine zwey- bis achtjährige- oder, wenn sie ohne Waffen und ohne eine solche Mißhandlung ausgeübt worden, eine sechs- bis achtzehenmonathliche Gefängniß-Festungs-, oder Zuchthausstrafe zu erwarten. [241])

241) S. auch die K. Verordnung, die Bestrafung der gewaltsamen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und deren Diener betr. vom 13. Decbr. 1816.

Wer in der Person obrigkeitlicher Diener oder beorderten Militärs sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersetzt, ist eben so zu bestrafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar gegen die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen.

Geht die Mißhandlung noch in ein größeres Verbrechen über, so wird die Strafe desselben nach Verhältniß geschärft.

Art. XXVII.

Wenn eine Anzahl von wenigstens zehen Personen über sechszehen Jahre sich öffentlich zusammenrottet, um sich einer obrigkeitlichen Stelle oder Person in Ausübung ihres Amts mit Gewalt zu widersetzen, oder ihr die Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung abzutrotzen, oder wegen einer amtlichen Handlung an ihr Rache zu nehmen, so treten nach Verschiedenheit der Gefahr, der angewendeten Gewalt und der verübten Mishandlungen, folgende Abstufungen in der Bestrafung ein:

Art. XXVIII.

Hat die zusammengelaufene Menge zwar ihre Absicht durch Drohen, Lärmen oder Schimpfen zu erkennen gegeben, sie ist aber auf Befehl der Obrigkeit, der Polizeydiener oder des herbeygekommenen Militärs gleichbald auseinander gegangen: so sind die Urheber des Tumults, so wie die Anführer und Sprecher, mit Ein- bis dreyjähriger, auch die sonstige Theilnehmer mit Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe nach Verhältniß der Verschuldung zu belegen. [242])

Art. XXIX.

War zu Auseinandertreibung der im Aufstande Begriffenen die Anwendung militärischer oder polizeylicher Gewalt nothwendig, ohne daß jedoch von den Zusammengerotteten wirkliche Gewaltthätigkeiten verübt worden sind: so wird die Strafe verdoppelt.

---

u. die dort allegirte Bekanntmachung vom 29. April 1817. auch Special-Decret vom 30. März 1812. Wegen Bestrafung der thätlichen Widersetzlichkeiten gegen die Gensdarmerie (jetzt Landjägercorps) S. Special-Decret vom 6. Sept. 1812. und kön. Rescr. v. 2. Okt. 1812. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 7. Aug. 1817.

242) Da die Quart- und die Octav-Ausgabe des Regierungsblattes zwei sehr von einander abweichende Lesearten bei dem XXVIII. Artikel des Gesetzes vom 5. März 1810. über Staats- und Majestäts-Verbrechen enthalten; so haben die Gerichtshöfe, ihre auf den Grund der Artikel XXVIII. und XXIX. gefällten Erkenntnisse vor der Eröffnung dem Justiz-Ministerium vorzulegen. Dieses wird dieselben in Beziehung auf das — nach Verschiedenheit der Lesearten in Anwendung zu bringende Strafmaas prüfen und dem Könige zum Behufe der Strafmilderung, Begnadigungs-Anträge machen, wenn durch die Anwendung der — dem Angeschuldigten ungünstigen Lesart das den Grundsätzen einer verhältnißmäßigen Abstufung entsprechende Strafmaas überschritten ist. (Verordn. vom 9. Janr. 1822. in Hofackers Jahrb. Bd. 3. S. 2.)

Art. XXX.

Sind wirkliche Gewaltthätigkeiten durch thätliche Mishandlung obrigkeitlicher oder anderer zum Schutze derselben herbeygekommenen Personen und Wachen, oder durch Erbrechung und Beschädigung öffentlicher oder anderer im Besitze obrigkeitlicher Personen befindlichen Gebäude, oder durch gewaltsame Eröffnung der Gefängnisse, um Gefangene zu befreyen, begangen worden: so haben die Anstifter des Aufstandes und die Rädelsführer nach der Größe der Mishandlung, der Wichtigkeit der mißhandelten Personen und Sachen und dem Grade ihres Vorsatzes, eine drey- bis achtjährige — und die Miturheber der Gewaltthätigkeiten eine zwey- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verwirkt.

Bey den übrigen Theilnehmern kann die Gefängniß- Festungs- oder Zuchthaus-Strafe bis auf zweyjährige Dauer steigen.

Art. XXXI.

Wer bey einem Aufstande mit Waffen oder andern tödtlichen Werkzeugen erscheint, oder andere Theilnehmer absichtlich zu diesem Gebrauche damit versieht, hat eine sechs- bis achtzehenmonathliche Verlängerung der Strafe zu erwarten.

Art. XXXII.

Ist bey einem Aufruhr ein Mord, Todschlag oder eine Brandstiftung erfolgt, so werden die Thäter nach Maßgabe der für diese besonderen Verbrechen bestehenden Vorschriften mit dem Tode bestraft.

Art. XXXIII.

Wer einen gegen die Person des Königs oder des Regenten selbst gerichteten Aufruhr erregt, um demselben eine Regierungs-Handlung oder die Zurücknahme eines Befehls abzunöthigen, oder wer sich bey einem solchen Aufstande zum Anführer aufwirft, hat die Schwerdtstrafe verwirkt. Bey andern Theilnehmern tritt eine ausserordentliche Strafe ein, welche nach Verschiedenheit der Umstände bis auf eine zehenjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe erhöht werden kann.

Art. XXXIV.

Haben mehrere sich absichtlich verbunden, der Obrigkeit in einem Aufstande Widerstand zu leisten, so sind alle, welche diese Verbindung eingegangen haben, als Mit-Urheber des in Folge derselben erregten Aufstands zu bestrafen.

Ist letzterer nicht wirklich ausgebrochen, so ist die Verbindung als ein Versuch der Aufstandserreguug mit einer verhältnißmäßigen Gefängniß- Festungs- oder Zuchthausstrafe zu ahnden.

Eben diese Grundsätze finden bey demjenigen statt, welcher andere zu einem Aufstande bestimmt aufgefordert, oder zu diesem Zwecke die Sturmglocke angezogen hat.

Art. XXXV.

Mitschuldige, welche der Obrigkeit von einer zu Erregung eines Aufstands abzweckenden Verbindung die Anzeige machen, ehe dieselbe anderwärts bekannt worden ist, haben Milderung oder Nachlaß der Strafe zu erwarten.

Art. XXXVI.

Sollte ein Aufruhr so weit gedeihen, daß militärische Macht herbeygerufen werden müßte, und er nur durch diese gestillt werden könnte: so sind alle diejenigen, welche mit wirklich geladenem oder abgefeuertem Schuß-Gewehre ergriffen werden, ohne weiteres zur Strafe des Strangs [243]) zu verurtheilen, und zwar wird dieses alsdann auf immediaten Befehl des Königs oder des hiezu Bevollmächtigten, nach dem Ausspruche eines niederzusetzenden Martial-Gerichts geschehen, und die Sentenz sogleich exequirt werden. Wer mit anderem Gewehr auf obige Art ergriffen wird, so daß er nicht damit getödtet hat und also der obenbestimmten Strafe unterliegt, soll mit acht- bis zehenjähriger Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt werden. So gegeben, Stuttgart, den 5. Merz 1810.

Friderich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

v. Bellnagel.

Anhang.

Rescript an sämtliche Königl. Oberbeamte, die Publication des vorstehenden Gesetzes über die Bestrafung von Staats-Verbrechen betreffend,

vom 6. März 1810. [244])

Wir ertheilen Euch hiemit den Befehl, die Verfügung zu treffen, daß das vorstehende neue Gesetz, von welchem Euch noch besondere Exemplare werden zugesendet werden, in jedem Orte des Euch anvertrauten Oberamts der zu solchem Ende auf dem Rathhause zu versammelnden gesammten Inwohnerschaft auf eine legale Art publicirt, und über die Publication ein Protokoll gefertigt werde, welches zu den Oberamts-Acten zu nehmen ist. Daran ꝛc. Stuttg. im Königl. Staats-Ministerium, den 6. März 1810.

---

243) Jetzt wird die Todesstrafe in allen Fällen durch Enthauptung vollzogen. Straf-Edikt vom 17. Juli 1824. Artikel 2.

244) Reg. Bl. 1810. S. 79. Wegen alljährlicher Erneuerung der Publikation dieses Gesetzes S. das Rescr. vom 8. Septbr. 1812.

649.

Decret des K. Oberjustiz-Collegiums II. Senats an die K. Oberämter, die gemeinschaftliche Behandlung der extrajudiciellen Klagsachen gegen die, den Decanen untergeordneten, Geistlichen betreffend,

vom 6. März 1810. [245])

Der kön. zweite Justiz-Senat hat zu bemerken die Gelegenheit gehabt: daß an verschiedenen Orten des Königreichs das General-Rescript vom 17. Jan. 1807. die Gerichtsbarkeit über die Exemten betreffend, dahin gedeutet worden, als wenn diejenige protestantische Geistliche, welche in Amtssachen unter den Decanen unmittelbar stehen, in extrajudiciellen, persönlichen, z. B. Schuldklagsachen, den weltlichen Oberämtern allein unterworfen seyen. Da aber gedachtes königl. General-Rescript sich nur auf gerichtliche Gegenstände bezieht, in welchen die, unter den Decanen stehenden Geistlichen nur der Gerichtsbarkeit der Oberamts- und Stadtgerichte, und zwar nicht mehr im Wege der Remission, oder Delegation unterworfen seyn sollen, so sieht der königliche II. Justiz-Senat sich veranlaßt, die sämtl. weltlichen Oberämter zu erinnern: daß die Disposition der älteren Gesetze in Ansehung der gemeinschaftlichen Behandlung der extrajudiciellen Klagsachen gegen die — den Decanen untergeordnete Geistliche, um so mehr bestehen bleibe, als der Decan schon wegen der Verbindung, wo, wie gewöhnlich, dergleichen Klagen mit der Amtsführung und dem ganzen Lebenswandel der Geistlichen stehen, davon in Kenntniß gesetzt werden muß.

Decretum, Stuttg. im Cons. Justit. II. Sen. den 6. März 1810.

---

†) Königliche Verordnung, die Nichtigkeit der von Militär-Personen ohne Erlaubniß geschlossenen Ehen betr., vom 2. April 1810.

---

245) Knapps Repertor. IV. S. 180. Gener. Rescript vom 17. Janr. 1807. oben Nro. 512. S. auch den Erlaß des K. Obertribunals v. 25. April 1823.

†) Reg. Blatt. 1810. S. 109. S. die Sammlung der Mil. Ges., außerdem die Verordnungen vom 23. April 1808. 8. April 1811. u. die allgemeine Kriegsdienst-Ordnung für die württembergischen Truppen I. §. 443. ff. — Es wird darin verordnet, daß künftighin, wenn sich eine, im Militär-Nexu befindliche Person, es sey im Königreiche oder außerhalb desselben, ohne darzu erhaltene Erlaubniß verheirathet, die Ehe null und nichtig seyn, der Geistliche aber, der im Königreiche die Trauung verrichtet, nach den Umständen seiner Verschuldung mit empfindlicher Strafe belegt werden soll.

650.

Königl. Verordnung, die Anwendung der Pensionen und Gratialien als Mittel der Hülfs-Vollstrekung in Schuld-forderungs-Sachen betreffend,

vom 9. April 1810. [246])

Da Se. Königl. Majest. die allerhöchste Verordnung vom 25. Mai 1808., nach welcher in Schuld-Forderungs-Sachen gegen Königl. Diener nur ein Drittheil ihrer Besoldung als Mittel der Hülfs-Vollstrekung gebraucht werden dörfe, mittelst avtentischer Interpretation auch auf die von dem Souverain selbst ausgesezten Pensionen und Gratialien ohne Unterschied, in welcher Rükficht sie verwilligt worden sind, ihrem ganzen Inhalt nach auszudehnen geruht haben; wohingegen die von Auswärtigen herrührende Pensionen, so bald sie in dem Königreiche zur Erhebung angewiesen, oder in dasselbe gebracht worden sind, eben so wie das übrige Aktiv-Vermögen des Empfängers zur Befriedigung der Glaubiger verwendet werden sollen; so wird solches hiemit zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 9. April 1810. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

651.

Königl. Verordnung, die Bezirks-Eintheilung der Stadt- und Amtsschreibereien des Königreichs betreffend,

vom 11. April 1810. [247])

246) Reg. Bl. 1810. S. 117. (ist in der Rubr. vom 7. April datirt) S. die Verordn. vom 25. Mai 1808. Oben Nro. 577. auch die dabei (Note 129.) angeführten neueren Gesetze und Justiz-Minist. Erlaß v. 26. Nov. des J. unten 672.

247) Reg. Bl. 1810. Seite 125. Es heißt darin: Seine Königliche Majestät haben in Beziehung auf die — durch verschiedene Aemter Combinationen u. die Verordnung vom 20. Mai 1809. herbeigeführte Revision der Stadt- u. Amtsschreiberei-Bezirke des Königreichs, nach dem durchgreifenden Grundsatze, daß der Bezirk eines jeden Oberamts zugleich den Bezirk der Stadt- u. Amtsschreibereien desselben umfassen, u. diese auf die einem dritten Oberamte zugetheilten Orte sich nicht erstrecken solle, auch daß die hie und da noch mit den Ober- und Cameralämtern verbundene Amtsschreiberei-Geschäfte von solchen getrennt u. an die bestehenden Stadt- und Amtsschreiber abgegeben werden sollen, per Decretum d. d. 11. d. M. folgende Anordnungen zu genehmigen, allergnädigst geruht: (Es folgt dann die Eintheilung der Stadt- und Amtsschreiberei-Bezirke in den 12 Kreisen des Königreichs, die aber später mehrfache Abänderungen erlitten hat. Durch die Königliche Verordnung vom 17. April 1826. wurden die früheren Stadt- und Amtsschreibereien ganz aufgelöst).

652.

Decret des Oberjustiz-Collegiums I. Senats, die von den Kön. Kreisämtern über die Gefängnisse zu erstattenden Berichte betreffend,

vom 25. April 1810. [248])

653.

Erlaß des K. Staats-Ministeriums an das Ober-Justiz-Collegium I. Senats, die Beerdigung hingerichteter Personen betreffend,

vom 25. April 1810. [249])

Man hat das erstattete allerunterthänigste Anbringen über die Beerdigungsart derjenigen Verbrecher, die mit dem Schwerte hingerichtet worden sind, eingesehen, und will hierauf dem Ober-Justiz-Collegium zu seiner Nachachtung, und um den Beamten in vorkommenden Fällen die erforderliche Belehrung ertheilen zu können, dahin beschieden haben, daß die Leichname solcher Maleficanten nicht durchaus unter dem Hochgerichte beerdigt werden müssen, sondern es genüge, wenn sie auf der Richtstätte selbst, oder auf einem andern für Missethäter bestimmten Platze, durch den Nachrichter begraben werden.

Decretum, Stuttgart den 25. April 1810.

K. Staats-Ministerium.

Mandelslohe, v. d. Lühe, v. Reischach.

---

†) Instruction für die Einbringer der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle, und andere, welche mit Erhebung und Sicherstellung dieser Gefälle beschäftigt sind,

vom 2. Mai 1810.

---

248) Reg. Bl. 1810. S. 153. Enthält blos eine Erneuerung der denselben Gegenstand betr. Verordn. v. 29. Janr. 1809. oben Nro. 608.

249) S. den Erlaß des Staats-Ministeriums vom 5. August 1809. oben 629. Genr. Rescr. vom 15. März 1809. besonders aber die K. Verordn. vom 8. Mai 1808. (in der Samml. d. Reg. Ges.) oben Seite 139. erwähnt, und die dort beigefügte Note †).

†) Reg. Blatt 1810. S. 161. S. die Reg. Gesetze. Uebrigens hat die abgesonderte Verwaltung dieser Gefälle nach der Verfügung des Departements des Innern u. der Finanzen vom 18. August 1821. aufgehört. Siehe auch die oben Seite 228. enthaltene Note †.

654.

Special-Rescript des K. Tutelarraths, die Bestätigung und authentische Erklärung des §. 10. der General-Verordnung vom 14. März 1809. das Pflegrechnungswesen betr., vom 7. Mai 1810. [250])

Friderich. Auf Eure allerunterthänigste Bitte um nähere Weisung über die Anwendung des §. 10. des General-Rescripts vom 14. März 1809. [251]) nach welchem die Pflegrechnungen, wenn das Vermögen nur wenige 100 fl. betrage, unentgeldlich gestellt, probirt und in der Stadt abgehört werden sollen, geben Wir Euch allergnädigst zu erkennen: daß Wir von den Bestimmungen jenes §. nicht abzugehen vermögen, Ihr daher mit Eurem, in jener Eingabe enthaltenen Gesuch (um Revisions-Gebühren) der Folgen wegen, abgewiesen, zugleich aber auch angewiesen werdet: dem Amtsschreiber die unerlaubter Weise angerechnete Reisekosten zu durchstreichen, indem die Pfleger angehalten werden können: ihre Rapiate mit den nöthigen Urkunden, in die Stadt- oder Amtsschreiberei einzuschicken, oder selbst in die Amtsstadt zu kommen, wenn ihre persönliche Gegenwart erforderlich wäre, in welch letzterem Falle sie zwar kein Taggeld, aber doch nach dem Regulativ vom 28. May 1808. — 30. Kreuzer pr. Imbis anzurechnen, berechtigt sind.

Was nun noch die Frage betrifft: welche Summe zu einem geringen Vermögen von wenigen 100 fl. gezählt werde? so ist hiezu eine Summe von 100. bis 400 fl. zu rechnen, indem bei einem Vermögen, das sich nur auf 100 fl. und darunter belauft, nach dem General-Rescripte vom 10. Septbr. 1803. eine Rechnungsstelle unterbleiben kann. [252])

Hieran ꝛc. Stuttg. im K. Tutelarrathe d. 7. Mai 1810,

Ex spec. Resol.

655.

Special-Decret des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat, die Auslieferung von Verbrechern betr., vom 14. Mai 1810. [253])

Seine Königliche Majestät haben auf das Anbringen des K. Criminal-Senats vom 3ten dieß in Betreff der verweigerten Aus-

250) Knapps Repert. Bd. 4. S. 427.
251) Oben Nro. 613.
252) S. über die Stellung der Pflegrechnungen auch die K. Verordnung vom 24. Mai 1826. §. §. 35. 60. 69. 70.
253) Hofackers Jahrb. I. 98. S. auch Genr. Rescr. vom 26. Okt. 1806. oben Nro. 506. K. V. v. 21. Nov. 1807. oben 559. Justiz-Minist.-Erlaß v.

lieferung des aus dem Gefängniß zu Ochsenhausen entwichenen Joseph B. von W., allergnädigst zu resolviren geruht, daß auf der Reclamation dieses Delinquenten nicht ferner bestanden, vielmehr der verlangten Acten-Mittheilung statt gegeben, und zugleich die Auslieferung des Johannes B. dem Baier. Landgericht Ottobeuren, aus nachbarlicher Gefälligkeit und zu Beförderung der Justiz gegen die Bedingung des Reciproci in ähnlichen Fällen, und gegen Ersatz der Arrest-, Atzungs- und Untersuchungs-Kosten, angeboten, auch fernerhin in allen ähnlichen Fällen auf gleiche Art verfahren werden solle.

Stuttgart, am 14. Mai 1810.

---

†) Rescript der K. Oberregierung, Oberpolizei-Departement, an sämmtliche Kreis-Aemter den Anfang der geschlossenen Zeit betr.,

vom 23. Juni 1810.

656.

K. Decret, die Einlieferung schwangerer Sträflinge in die Zuchthäuser betr.,

vom 23. Juni 1810. [254])

---

14. August 1813. und die K. Verord. vom 9. Sept. 1836. das Verfahren bei Requisitionen um Auslieferung betr.

†) Knapps Rep. IV. 237. Vergl. Gen.-Rescr. v. 12. Dec. 1716. §. 8., 1. April 1754. 26. Aug 1756. Eheger.-Ordn. §. 20. S. die Samml. der evangel. Kirchengesetze II. 190. woselbst das Datum v. 23. Juli angegeben ist. Darin wird der Anfang der geschlossenen Zeit allgemein auf den Ascher-Mittwoch bestimmt.

254) Ausgeschrieben von dem K. Staats-Ministerium an das Justiz-Ministerium den 26. Juni 1810. Darin wird bestimmt, daß diejenigen Sträflinge, die sich schwanger befinden, bei denen aber die Zeit der Entbindung erst nach vollendeter Strafzeit eintritt, in das Zuchthaus eingeliefert werden sollen. Nach einem weitern Erlasse des K. Justiz-Ministeriums vom 24. Sept. 1810. (unten 665) haben Seine Königl. Maj. aus Veranlassung eines Specialfalls den Criminalsenat im Allgemeinen legitimirt, bei geringen Straffällen die Einlieferung schwangerer Personen bis zu erfolgter Entbindung und vollendeter Stillung ihrer Kinder zu verschieben. (Siehe auch unten 679 und jetzt die oben bei Nro. 610. angeführten neueren Bestimmungen.)

657.

K. Rescript an das Staats-Ministerium betr. die Bestrafung verletzter Verschwiegenheit in Amtssachen,

vom 30. Juni 1810. [255])

Da es nothwendig ist, daß in allen Staats- und Amtsgeschäften, welche bei Unsern K. Collegien, Departements und Kanzleien verhandelt werden, die größte Verschwiegenheit beobachtet werde; So verordnen Wir hiedurch, daß jeder Unserer Königl. Diener, welcher von Staats- oder Amtsgeschäften, die seiner Leitung, Bearbeitung oder Expedirung anvertraut sind, andern, als den hiezu berechtigten Personen, Eröffnung macht, mit einer Geldstrafe belegt werden soll, welche Wir für den Subalternen auf 30 Thaler für die höheren Diener aber auf 100 Thaler bestimmt wissen wollen.

Die erste Wiederholung dieses Vergehens soll mit sechsmonatlicher Suspension vom Amt, ohne Fortbezug des Gehalts, bestraft, die zweite Wiederholung aber den Verlust des Amts, welcher in allen Fällen eintritt, wenn Eröffnungen dieser Art aus gewinnsüchtigen Absichten geschehen, zur Folge haben.

Sollte aber durch pflichtwidrige Mittheilungen dieser Art für Unsere Königliche Person, Unser Königliches Haus, und Unsere Königliche Rechte Schaden und Nachtheil entweder wirklich entstehen, oder auch nur beabsichtigt worden seyn, so befehlen wir, daß alsdann unsere Königl. Verordnung über Staats- und Majestäts-Verbrechen vom 5. März d. J. Art. 10 — 15. [256]) in Anwendung gebracht werde.

Wir ertheilen euch hiebei den allergnädigsten Auftrag, diese Verordnung dem uns verpflichteten gesammten Kanzlei-Personal verkünden zu lassen, und soll ein Jeder Unserer K. Civil-Diener, ohne Ausnahme und ohne Unterschied des Rangs und Characters, gehalten seyn, die Publication dieser Verordnung durch seine Unterschrift anzuerkennen, welche an Unsere Staats-Ministerial-Registratur einzusenden und bei derselben zu asserviren ist. Gegeben ꝛc.

Stuttgart, den 30. Juni 1810.

---

255) Hofackers Jahrbücher Bd. I. S. 99 Knapps Rep. III. 487. S. auch Königl. Verordn. vom 28. August 1817.

256) Oben Nro. 648.

658.

K. Verordnung, die Veräusserung von Fall-Lehen-Gütern betreffend,

vom 4. Juli 1810. [257])

Da man wahrgenommen hat, daß in mehreren Fällen obrigkeitliche Verkäufe von Fall-Lehen-Gütern von Königl. Oberämtern und Gantgerichten einseitig und ohne Vorwissen der Finanz-Behörde veranstaltet worden sind, solche Veräußerungen aber weder im gerichtlichen noch im aussergerichtlichen Wege ohne Lehensherrlichen Consens, mithin nie ohne Mitwirkung und Vorwissen der Cameral-Beamten geschehen dürfen: so werden sämmtliche Oberämter und Gantgerichte hiemit angewiesen, daß sie sich in Absicht auf Veräusserung der Fall-Lehen-Güter aller einseitigen Verfügung enthalten, und in Fällen, wo solche Güter Schulden halber verkauft werden müssen, jedesmal mit dem Cameral-Beamten communiciren sollen. Stuttgart in Königl. Ober-Justiz-Collegio 2ten Senats den 4. Juli 1810.

659.

K. Rescript, betr. das Verbot des Arbeitens zu Hause von Seiten der Secretaire und Kanzlisten und die Verpflichtung der Räthe zur genauen Bewahrung ihrer amtlichen Papiere,

vom 19. Juli 1810. [258])

Friderich ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Da bisher der Uebelstand geherrscht hat, daß die Secretairs und Kanzlisten bei Unsern Königl. Collegien und Departements den größten Theil ihrer Ausfertigungen zu Hause ausarbeiten und solches, neben andern Inconvenienzen, auch das schnelle und allgemeine Bekanntwerden der vorgekommenen Verhandlungen und Beschlüsse zur nothwendigen Folge haben muß, so wollen Wir hiemit ein für allemal recht ernstlich, und bei Strafe

257) Reg.-Bl. 1810. S. 283. S. auch Art. 75 ff. des Exekutions-Gesetzes v. 15. April 1825.

258) Im Auszug in Hofackers Jahrbücher Bd. I. S. 99.

der Cassation für jeden Contravenienten befohlen haben, daß keiner sich mehr unterstehen solle, etwas von Geschäften zu Hause auszuarbeiten, und auch nur ein Blatt Papier, das Bezug auf seine Expeditionen hat, mit sich in seine Wohnung zu nehmen. Nur in solchen Krankheitsfällen, wo einem zwar das Ausgehen verboten ist, die Fähigkeit zum Arbeiten aber deswegen nicht aufhört, kann eine Ausnahme hievon gestattet werden, jedoch nur nach zuvor genommener Cognition des Präsidenten und von Uns eingeholter unmittelbarer allerhöchsten Erlaubniß.

Was die Räthe betrifft, so ist Uns zwar wohl bekannt, daß ihnen das Arbeiten zu Hause nicht verwehrt werden kann. Allein auch bei diesen tritt der Uebelstand ein, daß sie entweder ihre Papiere zu Hause nicht gehörig verwahren, oder daß ihnen solche durch offene Capseln zugeschickt werden, oder auch daß sie die Schlüssel zu diesen Capseln nicht beständig bei sich führen, sondern solche auf ihren Schreibtischen oder sonst im Hause herum liegen lassen, so daß es für die Mitglieder ihrer Familie ein Leichtes ist, sich mit ihren Geschäften bekannt zu machen.

Wir wollen daher auch deßfalls hiemit befohlen haben, daß es jedem Rathe besonders zur Pflicht gemacht werde, auf die Geheimhaltung seiner Papiere mit aller Aufmerksamkeit zu sehen, solche zu Hause wohl zu verschließen, und die Schlüssel dazu nicht von der Hand zu lassen, wobei es Unser allerhöchster Wille ist, daß ein jeder für alle Folgen, welche durch eine hierunter ihm zu Schulden kommende Unachtsamkeit entstehen könnten, persönlich verantwortlich gemacht werde. Gegeben ꝛc.

Ludwigsburg, den 19. Juli 1810.

Friderich.

Ad Mandatum Sacrae Reg. Majestatis prop.

v. Bellnagel.

660.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den ersten Senat des Oberjustiz-Collegiums, betr. die Kosten-Adjudication bei Schlägereien zwischen Militair und Civil-Personen.

vom 4. August 1810. [259])

Da Seine Königliche Majestät vermöge allerhöchster Normal-Verordnung vom 1. d. M. in Betreff der Kosten-Adjudication bei

---

259) Norm.-B. des Justiz-Min. und des O.-J.-Coll. 1. Senats auch in Hofackers Jahrb. Bd. I. S. S. 100. nach der hier beigefügten Anmerkung des Her-

vorkommenden Schlägereien zwischen Militair- und Civil-Personen allergnädigst zu befehlen geruht haben:

daß in den kriegsgerichtlichen Urtheln bei Fällen, wo Soldaten und Bürger verwickelt sind, in dem Haupt-Pönal-Erkenntniß der Kosten-Punkt ausgesetzt werde, und dann der General-Auditor unter Beiziehung des Ober-Auditors über die Kosten-Adjudication mit dem Criminal-Senat in Communication trete, damit wegen Finalzuerkennung der betreffenden Kosten und deren Vertheilung unter die Militairien und bürgerlichen Individuen, nach dem Grade der Schuldhaftigkeit, die nöthige Verfügung getroffen, in Fällen aber, wenn Militair- und Civil-Behörden sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können, das Ganze zu allerhöchster Entscheidung vorgelegt werde;

so wird solches dem K. Ober-Justiz-Collegium I. Senats zu seiner Nachricht und Nachachtung in künftig vorkommenden Fällen hierdurch eröffnet.

Stuttgart, den 4. August 1810.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

---

†) Instruction für das Ehegericht,
vom 6. August 1810.

661.

K. Decret, die Frist-Ertheilung wegen des Vollzugs erkannter Strafen betr.,
vom 28. August 1810. [260])

Mittelst allerhöchsten Decrets d. d. 28. August 1810, haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu befehlen geruht, daß,

---

ausgebers gilt das Gleiche, wenn die Civilbehörde vor der Entscheidung der Militair-Behörde das Erkenntniß fällt, indem die Oberamtsgerichte in den zu ihrer Entscheidung geeigneten Fällen mit dem betreffenden Regiments-Commando, die Kreisgerichte mit dem Oberkriegsgerichte wegen Vertheilung der Kosten commmuniciren. Käme eine Vereinigung nicht zu Stande, so müßte nach der jetzigen Einrichtung die Sache dem geheimen Rathe vorgelegt werden.

†) In der Sammlung der evangelischen Kirchengesetze ist unter diesen Datum auf eine solche Instruktion hingewiesen worden. Es besteht aber keine Instruktion für das Ehegericht.

260) Norm.-Buch des Oberjustiz-Coll. 1. Senats. Hofackers Jahrb. Bd. I. S. 100. K. Verordnung vom 2. Jan. 1817. S. jetzt die K. Verordnung vom 3. April 1835. das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren betr. §. 6. ff.

da Allerhöchst Dieselben Sich allein vorbehalten haben, über jeden Aufschub oder Abänderung gefällter Sentenzen zu erkennen, der Senat aller Fristertheilungen gegen den Vollzug erkannter Strafen sich hinführo gänzlich enthalten, vielmehr in Fällen dieser Art jedesmal die allerhöchste Entscheidung einholen solle.

Stuttgart, den 28. August 1810.

662.

Decret des K. Ober-Justiz-Collegiums I. Senats den Vollzug der, den Oberämtern zukommenden Straf-Erkenntnisse betr.,

vom 31. August 1810. [261])

Sämmtlichen Königl. Oberämtern wird hierdurch gemessenst aufgegeben, künftig jedes ihnen von der unterzeichneten Stelle zukommende Straf-Erkenntniß bei sonst zu erwarten habender strenger Ahndung sogleich in Vollzug zu setzen, oder, wo ein bedeutender Anstand darüber vorwaltet, unverweilt Bericht zu erstatten. Decr. ꝛc. Eßlingen im Königl. Oberjustiz-Collegio I. Senats den 31. Aug. 1810.

663.

Special-Erlaß des K. Ehegerichts, betr. das Verbot der Trauung nicht lediger Personen am Aschermittwoch ohne besondere Dispensations-Einholung,

vom 6. Sept. 1810. [262])

Auf Eure unterm 13. August d. J. bei Unserm K. Ober-Consistorium gemachte Anfrage, ob, nach der, von Unserer K. Oberregierung, Ober-Polizei-Departement, in Betreff des Anfangs der geschlossenen Zeit vor Ostern unterm 23. Juni d. J. gemachten, neuen

---

261) Reg.-Blatt 1810. S. 355. Siehe auch IV. Edict vom 31. Dec. 1818. §. 224. und das Gesetz vom 26. Juni 1821. in Betreff der Straf-Recurse, §. 6. u. 7.

262) Norm.-Buch des Consistor. — Gen.-Rescr. vom 1. April 1754 in der Samml. der evangel Kirchengesetze 1. Nro. 278. Rescr. v. 23. Juni 1810. oben Seite 243.

Verordnung, Personen, welche sich Scortando vergangen haben, nach dem Aschermittwoch copulirt werden dürfen, geben Wir Euch hiemit Allergnädigst zu erkennen, daß, da das General-Rescript vom 1. April 1754, die Erlaubniß, copuliren zu dürfen nur auf den Dienstag nach Esto mihi vor dem Aschermittwoch beschränkt, mithin der Aschermittwoch in dem Gesetz als ein solcher, an welchem nicht copulirt werden dürfe, angegeben ist, man auch denjenigen, welche sich eine Scortation zu Schulden kommen lassen, nicht gestatten kann, sich ohne besondere Dispensation und Bezahlung des Taxes wegen der geschlossenen Zeit am Aschermittwoch copuliren zu lassen. Daran ꝛc. ꝛc.

664.

Königl. Verordnung, betr. die Erneurung der Formulare zu gerichtlichen Unterpfands-Urkunden und Schuld-Verschreibungen.

vom 8. Sept. 1810. [263])

(mit 3 Beilagen.)

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu Belebung des öffentlichen Credits, die nach Vorschrift Unserer Commun-Ordnung bisher üblich gewesenen Formulare zu gerichtlichen Schuld- und Unterpfands-Verschreibungen einer Prüfung unterwerfen —, und solche, unter Aussonderung aller verwirrenden, und in Hinsicht auf das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner rechtlich unwirksamen Versicherungs- und Entsagungs-Clauseln, zweckgemäßer einrichten zu lassen.

Indem Wir nun, mit gänzlicher Verwerfung der bisherigen Formulare, nach den beigedruckten Mustern neue Vorschriften zur Ausfertigung

A) des sogenannten Unterpfands-Zettels, oder der, das richterliche Erkenntniß und die Bestellung der Unterpfänder begründenden Haupt-Urkunde (Beil. 1.); sodann

B) der hierauf sich beziehenden, zur Aushändigung an den

---

263) Reg.-Bl. 1810. S. 415. Abgeändert durch die K. Verordnung v. 21. Mai 1825. in Betreff derjenigen Bestimmungen des Pfandgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche mit dem 1. Juni 1825 in Kraft treten, und das dieser Verordnung beigefügte Formular eines Pfandscheins, sodann durch die Verfügung des königl. Justiz-Ministeriums vom 2. Juni 1828. betr. die Anordnung neuer Formulare von Pfandscheinen (und Informativ-Unterpfandsscheinen).

Gläubiger bestimmten Schuld-Verschreibung, und zwar letztere, theils

a) auf den wichtigeren und häufigeren Fall eines von Eheleuten gemeinschaftlich aufgenommenen Capitals (Beil. II.), theils

b) auf den einfacheren Fall einer Schuld Einzelner Personen (Beil. III.) eingerichtet, hiemit ertheilt haben wollen:

So befehlen Wir Unsern Königl. Beamten allergnädigst, die hienach abgedruckten Formulare deren Verlag Unserer Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei zusteht, ausschliessend bei sämtlichen ihnen untergeordneten Gerichten Unsers Reiches in Anwendung zu bringen.

Zur Erläuterung des Innhalts sowohl, als auch zum Gebrauche derselben, vorzüglich in Absicht auf das Verfahren der erkennenden Gerichte bei dem so wichtigen Geschäfte der Unterpfands-Bestellung, heben Wir hier folgende Puncte aus:

1) Finden Wir Uns allergnädigst bewogen, die Vorschrift Unserer Landes-Ordnung Tit. 17. dahin zu erneuren, daß ausländischen Gläubigern die ihnen verpfändeten Grundstücke Unserer Königl. Unterthanen nöthigenfalls an Zahlungsstatt als Eigenthum, jedoch in der Maße zuerkannt werden, daß sie solche innerhalb 2 Jahren wieder an Innländer zu veräussern verbunden sind; wie denn dieß in den ausgefertigten Formularen selbst jedem ausländischen Gläubiger, unter den näheren Bestimmungen, zu erkennen gegeben wird.

2) Bei Vorschreibung dieser neuen Formulare geht Unsere Absicht keineswegs dahin, den Gläubiger oder Schuldner in der vertragsmäßigen Bestimmung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten im Mindesten zu beschränken. Vielmehr steht denselben immerhin frei, jede den Gesetzen nicht zuwiderlaufende Bedingung, sowohl in Ansehung der Haupt- als Neben-Verbindlichkeiten, z. E. in Hinsicht auf allgemeine Güter-Gemeinschaft, Verbürgung, Aufkündigung, Heimbezahlung des Capitals nach bestimmten Jahren, Münzsorten, Ort der Bezahlung u. s. w. entweder dem Formular durch Abänderung einzuverleiben, oder als Neben-Vertrag anzuhängen, oder auch überhaupt, mit Beseitigung der gedruckten Formulare, die festgesetzten Vertrags-Bedingungen in einen blos schriftlichen Aufsatz zu bringen, und diesen, — vorausgesetzt, daß die gerichtliche Unterpfands-Bestellung nach allen gesezlichen Erfordernissen vorgegangen sei — als öffentliche Schuld- und Pfand-Verschreibung bekräftigen zu lassen.

3) Da die Haupt-Grundlage der auf diese oder jene Weise festgesezten Vertrags-Rechte das richterliche Erkenntniß über die bestellten Unterpfänder ist; so hat das zuständige Gericht, um seiner eigenen Verantwortlichkeit willen, nicht nur

a) in Ansehung der zu verpfändenden Grundstücke und ihrer Eigenschaften die genaueste Untersuchung, hauptsäch-

lich aus sämtlichen ihm zu Gebote stehenden öffentlichen Büchern, anzustellen, sondern auch

b) alle sich biebei ergebenden Umstände, wie auch, nahmentlich bei Verpfäudungen von Eheleuten, die Verpflichtung des Kriegsvogtes der Ehefrau, ihre Belehrung der ihr zustehenden Rechts-Wohlthaten, und ihre eidliche Entsagung derselben, durch den Gerichts-Actuar in ein Protocoll aufzunehmen, und solches von allen anwesenden Gerichts-Gliedern (nebst Erwähnung der Ursache von der Abwesenheit der übrigen) unterzeichnen zu lassen; wonach sofort, in genauer Uebereinstimmung

c) die Unterpfands-Urkunde zu fertigen, und der Eintrag in das öffentliche Unterpfands-Buch zu besorgen ist.

4) Indem der Stadt- oder Amtsschreiber in der hiernach förmlich ausgestellten Schuld-Verschreibung diese ihre Uebereinstimmung mit der von ihm einregistrirten Unterpfands-Urkunde, nach allen Beziehungen, durch seine Unterschrift bezeugt; so beglaubigt er ebendamit auch die Aechtheit der in Letzterer enthaltenen, ihm wohl bekannten, oder für ihn durch Vergleichung leicht erkennbaren, richterlichen Unterschriften; da hingegen der Königl. Oberamtmann, mittelst seiner Unterzeichnung und Besieglung, theils die ertheilte Bewilligung zur Capital-Aufnahme bekräftiget, theils die nächstvoranstehende Namens-Unterschrift des Stadt- oder Amtsschreibers beglaubiget.

Daß übrigens diese Unsere Königl. Vorschrift genau beobachtet, und die gegebenen, nach den Umständen auszufüllenden oder abzuändernden Formulare (besonders unter steter Berücksichtigung der in den hier beigedrukten Mustern durch römische Schrift bezeichneten Punkte) in richtige Anwendung gebracht werden, darüber haben Unsere Königl. Beamte, sowohl je bei Bekräftigung der einzelnen öffentlichen Schuld- und Unterpfands-Verschreibungen, als auch vorzüglich bei Abhaltung der Vogt-Gerichte, mittelst prüfender Durchsicht der Gerichts-Protokolle und Unterpfands-Bücher, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Daran ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerio, den 8. Sept. 1810.

Ad Mandatum Sacr. Reg. Maj.

Beilagen.

Noten:

1. Die hier in den Beilagen I. II. und III. zur Erläuterung, wie die Formulare bei der Ausfertigung ausgefüllt werden, mit römischer Schrift gedrukten Einträge bleiben, nebst den Klammern, im Verlags-Abdrucke weg; hingegen

wird der Raum — gerade eben so gross, als er hier eingenommen ist — leer gelassen.

2. Jeder bei der Ausfertigung, nach den Vertrags-Bestimmungen, etwa noch leer gelassene Raum ist durch Striche unausfüllbar zu machen.

3. Wenn (bei II. und III.) Neben-Verträge oder besondere, von der angenommenen Regel abweichende Bedingungen eingegangen werden; so sind diese entweder durch eine leichte Abänderung einzutragen, oder anzuhängen, oder können sie auch auf einem besonderen Bogen verfasst werden, welcher alsdann der Haupt-Verschreibung mit einer Schnur so einzuheften ist, dass die beiden Ende der letzteren unter das Oberamts-Siegel gelegt und durch dieses mit aufgedrückt werden.

I. Beil. Gerichtliche Unterpfands-Urkunde *)

Gerichts-Protokoll Unterpfands-Buch,
vom 18 Seite

(Vor- und Zunahme des Schuldners)
(Gewerbe oder Character) zu (Wohnort) des
Königl. Oberamtes
und mit Ihm seine Ehefrau (Vor- und Geburts-Name der Mit-Schuldnerin),
Leztere unter dem Beistande ihres gerichtlich verpflichteten Kriegs-Vogtes
(Vor- und Zuname, Wohnort desselben) wollen, mit oberamtlicher Bewilligung, bei
(Vor- und Zuname, Character, Wohnsitz des Gläubigers)
ein, jährlich mit 5. von Hundert, verzinnsliches Capital von

——:

zu ihrem ehelich-gesellschaftlichen Nutzen, nemlich
(bestimmter Zweck der Aufnahme)
aufnehmen, und haben zu diesem Ende vor uns, den unterzeichneten Richtern, vermöge unsers Gerichts-Protokolls, erklärt, daß sie de Darleiher
für diese Capital-Summe und die daraus verfallenen Zinsen

1) sich (wie auch ihre Erben und Nachfolger) unter Begebung aller, den Mitschuldnern zustehen-

---

*) Dieses Formular des bisher sogenannten Unterpfands-Zettels ist auf den gewöhnlicheren Fall eines von Eheleuten gemeinschaftlich aufgenommenen Capitals eingerichtet. Geschieht difs von Einer Person, so ist solches nach Umständen abzuändern, und das Nicht-passende, z. B. bei 1. und 4. queer durchzustreichen.

den Rechts-Wohlthaten, mit- und für einander also verbinden, daß der Eigenthümer der ausgestellten Schuld-Verschreibung die Befugniß haben soll, Jeden von ihnen beiden, welchen er will, auf die Bezahlung der ganzen Schuld zu belangen, sodann, daß sie

2) nicht nur ihr beiderseitiges gesammtes (gegenwärtiges und zukünftiges) Vermögen, sondern auch im Besondern nachbeschriebene Grundstücke gerichtlich verpfänden, nemlich

Nach gerichtl. Schätzung zu —:

(Bei jedem der hier mit fortlaufenden Ziffern eingetragenen, nach Messgehalt, Lage u. s. w. genau beschriebenen Grundstücke ist (kürzlich eingeklammert) zu bemerken:
Ob es dem einen oder dem andern Gatten „mit vollem Eigenthum“ zustehe?
oder
Ob es als Lehengut irgend einer Art — in seinem „nutzbaren Eigenthum“ sich befinde?
oder auch
Ob es etwa ein „Kindergut“ sei, welches mit erhaltener Vor- oder Obervormundschaftlicher Einwilligung verpfändet werde?)

(Haupt-Summe.)

Diesemnach wir unterzeichneten Richter

3. nach zuvor angestellter Untersuchung, darüber erkennen, daß die hier zu Unterpfändern eingesetzten Grundstücke,

a) soviel wir aus den öffentlichen, namentlich den diesseitigen Kauf-Steuer- und Unterpfands-Büchern, haben ersehen können,
(Entweder: den Schuldnern als freies Eigenthum zustehen,
Oder: als Lehengüter in dem Besitze des Schuldners sind, auch dieser zu ihrer Verpfändung die lehensherrliche Einwilligung, vermöge des agn. Rescripts vom 18 erlangt haben; Oder: theils dem Schuldner als etc. — theils als Lehengüter etc.)
und solche anderwärts weder verpfändet, noch sonst verfangen seyen; auch

b) den nebenausgeworfenen Anschlag, nach unserer pflichtmäßigen Schäzung, zu ihrem gegenwärtigen Werthe haben;

sofort die nachgesuchte Bestätigung dieser Verpfändung hiemit gerichtlich ertheilen, und den ausführlichen Eintrag in dem öffentlichen Unterpfands-Buche, als Seite geschehen, bezeugen.

Insbesondere noch versichern wir, nach Unserm Gerichts-Protokoll,

4. Daß die für obiges Capital und Zinsen mitverbundene Ehefrau, unter dem Beistande ihres von uns gerichtlich verpflichteten Kriegsvogtes, den ihr gesezlich zukommenden, von uns ihr zuvor deutlich erklärten Rechts-Wohlthaten (SCti Vellej. und der Auth. si qua mulier ex C. ad S. V.) wornach nehmlich überhaupt keine Frauensperson für einen Andern, — und insbesondere keine Ehefrau für ihren Ehemann sich rechtsgültig verbinden kann, vor Gericht, mittelst Angelobung an Eides-Statt, entsagt habe;

und geben wir übrigens

5. dem ausländischen Innhaber der hiernach ausgefertigten Schuld-Verschreibung zu erkennen, daß die oben verpfändeten Grundstücke ihm zwar, nöthigenfalls, nach vergeblich versuchten anderwärtigen Vollziehungs-Mitteln, an Zahlungs-Statt als Eigenthum — jedoch in der Maase zuerkannt werden sollen, daß er, einer gesezlichen Vorschrift zufolge, verbunden sei, solche innerhalb zwei Jahren, von dem Tage der gerichtlichen Zuerkennung an gerechnet, wieder an Innländer zu veräußern; widrigenfalls, nach fruchtlosem Ablaufe dieser zweijährigen Frist, die befragten Grundstücke von Amtes wegen einer förmlichen Versteigerung unterworfen, und dem auswärtigen Eigenthümer der möglich-höchste Erlöß als Ersatz eingehändiget werden würde.

Zugleich wird von unterzeichneten Richtern, in Beziehung auf die nachzusuchende Bewilligung dieser Capital-Aufnahme, berichtlich beigefügt:

a) daß der Schuldner ein (guter) Haushälter, das Geld zu dessen Entlehnung er genöthigt ist, zu
(Bezeichnung des bestimmten Zweckes)
also zu ehelich-gesellschaftlichem Nuzen verwenden wolle; — —

b) daß derselbe an bereits verbrieften Schulden verzinse — — —: (in Haupt-Summen)
und seine übrigen Schulden sich belaufen mögen auf — — —:

c) daß er an Steuren im Rückstande sei mit — — — — —:

d) daß auf dem Vermögen de
(des Ehmanns, der Ehefrau) an —
den Kindern erster Ehe angefallenem (väterl. mütterl.) Gut hafte —:

und endlich

e) daß dieselben Eheleute, über Abzug dieser Schuldigkeiten, noch an freiem Vermögen besitzen etwa —:·

Zur Bekräftigung alles Vorstehenden haben wir, die erkennenden Richter, so, wie die Schuldner selbst, uns und sich hier eigenhändig unterzeichnet,

Den 18

T. T. der Ehemann,

und Richter

T. die Ehefrau,

T. der Lezteren gerichtlich verpflichteter Kriegsvogt,

II. Beil.

Gerichtliche Schuld- und Unterpfands-Verschreibung von Eheleuten.

Wir am Ende unterzeichneten Eheleute,
Ich (Vor- und Zuname des Schuldners) zu (Wohnort; Oberamt)
und ich, dessen Ehefrau (Vor- und Geburtsname der Mitschuldnerin)
unter dem Beistande meines gerichtlich verpflichteten Kriegs-Vogtes,
(Vor- und Zuname, Gewerbe oder Character desselben)
feurkunden hiemit, für uns, unsere Erben und Nachfolger, daß wir, mit oberamtlicher Bewilligung, de
(Vor- und Zuname, Character, Wohnort des Gläubigers)
die Capital-Summe von
(in Ziffern) —:· (mit ganz ausgeschriebenen Worten)
zu unserm ehelich-gesellschaftlichen Nuzen („dargeliehen“ wenn die Summe hier als Darlehen baar gegeben und empfangen worden ist)
(Raum für Bezeichnung des bestimmten Zweckes der Aufnahme, wenn es gefordert wird)
schuldig geworden sind
Wir versprechen dieses Capital de
Gläubiger nicht nur jährlich, je auf den (Zinse-Termin) mit Fünf von Hundert, richtig und kostenfrei zu verzinsen, sondern auch, nach vorangegangener Einvierteljähriger Aufkündigung, welche jedem Theil bevorbleibt, sammt den rückständigen Zinsen, in ungetrennter Summe und in guten gangbaren Münz-Sorten ebenfalls kostenfrei abzutragen.

Indem wir uns für vorstehende Capital-Summe und die daraus verfallenen Zinsen, unter Begebung aller den Mitschuldnern zustehenden Rechtswohlthaten, mit- und für einander also verbinden, daß jeder rechtmäßige Innhaber dieser Schuld-Verschreibung die Befugniß haben soll, Jeden von uns beiden, welchen er will, auf die Bezahlung der ganzen Schuld zu belangen;

So verpfänden wir, zur Sicherung dieses Capitals und der daraus verfallenen Zinsen, dem Eigenthümer dieser Urkunde, bis zu seiner gänzlichen Befriedigung, sowohl unser beiderseitiges gesammtes (gegenwärtiges und zukünftiges) Vermögen, als auch im Besondern nachbeschriebene Grundstüke; nemlich

Nach gerichtl. Schätzung zu —:

(Hieher wird aus der Haupt-Urkunde des sogenannten Unterpfands-Zettels die vollständige Aufzählung und Beschreibung der dort eingesezten Unterpfänder nach allen Beziehungen wörtlich übergetragen;
der etwa noch übrigbleibende leere Raum aber durch Querstriche unausfüllbar gemacht.)

(Haupt-Summe)

unter der Versicherung, daß diese sämmtlichen hier eingesezten Unterpfänder
(entweder: uns als freies Eigenthum zustehen,
Oder: als Lehengüter in unserem Besitze sind, und wir zu ihrer Verpfändung die lehensherrliche Einwilligung erhalten haben;
Oder: theils uns etc. — theils als Lehengüter etc. wie oben)

Ueberdiß habe im Besondern ich, die Ehefrau, zu vollkommener Sicherstellung des Gläubigers in Ansehung der hier für meinen Ehemann übernommenen Verbindlichkeit, den mir gesezlich vergönnten Rechts-Wohlthaten (SCti Vellej. und der Auth. si qua mulier etc. ad S. V. wornach nemlich überhaupt keine Frauensperson für einen Andern, und insbesondere keine Ehefrau für ihren Ehemann sich rechtsgültig verbinden kann — nachdem mir dieselben, und die Folgen dieser Verzichtleistung auf sie, hinlänglich erklärt worden sind, — unter dem Beistande meines hier mit-unterschriebenen Kriegsvogtes, vor Gericht, mittelst Angelobung an Eides-Statt, feierlich entsagt.

Zur Beurkundung aller vorstehenden Verbindlichkeiten haben wir, die Schuldner, uns hier eigenhändig unterzeichnet, und um Bekräftigung dieser öffentlichen Schuld- und Unterpfands-Verschreibung unser vorgesetztes Königl. Oberamt gebeten.

den

T. der Ehemann,

T. die Ehefrau,

T. derselben gerichtl. verpflichteter Kriegsvogt,

Nachdem, in Beziehung auf die gegenwärtige Verschreibung, die erkennenden (O.Amtmann oder Schultheiss etc.) und Richter zu (Gerichts-Ort), vermöge der in der Amts-Registratur aufbewahrten Unterpfands-Urkunde vom 18 durch ihre eigenhändige Namens-Unterschriften bezeugt haben:

1) daß die sämtlichen oben-verpfändeten Grundstücke,
   a) soviel Jene aus den öffentlichen, namentlich den Kauf- Steuer- und Unterpfands-Büchern haben ersehen können, (Hieher der wörtliche Eintrag des sogenannten Unterpfands-Zettels)

   und solche anderwärts weder verpfändet, noch sonst verfangen seyen,
   b) daß sie den neben-ausgeworfenen gerichtlichen Anschlag zu ihrem gegenwärtigen Werthe haben;

   demnach von Jenen die nachgesuchte Bestätigung dieser Verpfändung ertheilt worden, und der ausführliche Eintrag in dem öffentlichen Unterpfands-Buche S. geschehen sei, sodann insbesondere
2) daß die mitverbundene Ehefrau, unter dem Beistande ihres oben-unterzeichneten, gerichtlich verpflichteten Kriegsvogtes, den ihr gesezlich zukommenden, und ihr zuvor erklärten weiblichen Rechts-Wohlthaten vor Gericht, mittelst Angelobung an Eides-Statt, entsagt habe; und nachdem endlich
3) dem ausländischen Innhaber dieser Schuld-Verschreibung zu erkennen gegeben worden ist, „daß die hier verpfändeten Grundstücke ihm zwar, nöthigenfalls, nach vergeblich versuchten anderwärtigen Vollziehungsmitteln, an Zahlungs-Statt als Eigenthum — jedoch in der Maase zuerkannt werden sollen, daß er, einer gesezlichen Vorschrift zufolge, verbunden sei, dieselben innerhalb zwei Jahren, von dem Tage der gerichtlichen Zuerkennung an gerechnet, wieder an Innländer zu veräussern; widrigenfalls, nach fruchtlosem Ablaufe dieser 2jährigen Frist, die befragten Grundstüke von Amtes wegen einer förmlichen Versteigerung unterworfen, und dem auswärtigen Eigenthümer der möglich-höchste Erlöß als Ersatz eingehändiget werden würde.“

So wird, zur Versicherung des Gläubigers, dieser Innhalt jener gerichtl. Unterpfands-Urkunde hieher vollständig übergetragen,

und die Aechtheit derselben durch eigenhändige Namens-Unterschrift bezeugt, den 18

von Stadt- Amtsschreiber

Zur Bekräftigung dieser öffentl. Schuld- und Pfands-Verschreibung wird hier das Oberamts-Siegel beigedrukt, und die Aechtheit desselben sowohl, als auch der vorstehenden Unterschrift des Stadt- Amtschreibers beglaubiget von

den 18 Oberamtmann

L. S.

Quittung.

(in dem Falle eines wahren Darlehens nicht früher als nach dem baaren Empfange des Geldes auszufüllen und zu unterschreiben; ausser diesem Falle durchzustreichen)

Mit der Unterschrift und Aushändigung gegenwärtiger Schuld-Verschreibung bescheine ich, Endesunterzogener, den baaren Empfang der ganzen, obenausgeworfenen Capital-Summe von

(in Ziffern) —:· (in ausgeschriebenen Worten)

welcher geschehen ist, zu den 18

T.

(Unterschrifft des empfangenden Schuldners oder Bevollmächtigten)

III. Beil. Gerichtliche Schuld- und Unterpfands-Verschreibung eines Einzelnen.

Ich Endes-Unterzogene (r)

(Vor- und Zuname, Gewerbe, oder Character, Wohnsitz des Schuldners).

Ist dieser eine Frauensperson, so wird beigesezt: (unter dem Beistande meines hier mitunterzeichneten gerichtl. bestellten Kriegsvogtes)

beurkunde hiemit, daß ich, mit oberamtlicher Bewilligung, de

(Vor- und Zuname, Character oder Gewerbe, Wohnort des Gläubigers)

die Capital-Summe von

(in Ziffern) —:· (in deutlich ausgeschriebenen Worten)

(Entweder im Allgemeinen: „als Darlehen“

Oder: „als zu diesem oder jenem Zwecke — — — angeliehen“

oder: nach gepflogener Abrechnung über — — etc.

oder: als Kaufschillingsrest, welcher hier in ein Anlehen verwandelt wird u. d. m.)

schuldig geworden bin.

Ich verbinde mich (so, wie meine Erben- und Nachfolger) dieses Capital de Gläubiger nicht nur jährlich, je auf den (Zinse-Termin), mit Fünf von Hundert, richtig und kostenfrei zu verzinsen, sondern auch, nach vorangegangener Einvierteljähriger Aufkündigung, welche jeder Theil sich vorbehält, samt den rükständigen Zinsen, in ungetrennter Summe, und in guten, gangbaren Münzsorten, ebenfalls kostenfrei abzutragen.

Zu größerer Sicherung dieses Capitals und der daraus verfallenen Zinsen verpfände ich dafür jedem rechtmäßigen Innhaber dieser Schuld-Verschreibung, bis zu seiner gänzlichen Befriedigung, neben meinem sämmtlichen (gegenwärtigen und zukünftigen) Vermögen, noch im Besondern nachbeschriebene Grundstücke, nemlich

Nach gerichtl. Schätzung zu

—:

(Hieher wird aus der Haupt-Urkunde des sogenannten Unterpfands-Zettels die Aufzählung und Beschreibung der dort im Einzelnen eingesezten Unterpfänder nach allen Bestimmungen in Ansehung des vollen oder des nuzbaren Eigenthums u. s. w. vollständig übergetragen.)

(Haupt-Summe)

mit der Versicherung, daß diese hier zu Unterpfändern eingesezten Grundstücke

(entweder: mir als freies Eigenthum zustehen;
Oder: als Lehengüter in meinem Besitze sind, und ich zu ihrer Verpfändung die lehensherrliche Einwilligung erhalten habe;
Oder: theils mir etc. — — theils als Lehengüter in meinem etc. —)

Zur Beurkundung alles Vorstehenden habe ich mich (nöthigenfalls, wie oben, unter dem Beistande — — Kriegsvogtes)

hier eigenhändig unterzeichnet, und um Bekräftigung dieser öffentlichen Schuld- und Unterpfands-Verschreibung das mir vorgesezte Königl. Oberamt gebeten.

den 18

T.

Nachdem, in Beziehung auf die gegenwärtige Verschreibung, die erkennenden (OAmtmann oder Schultheiss) und Richter zu (Gerichts-Sitz), vermöge der in der Amts-Registratur aufbewahrten Unterpfands-Urkunde vom 18

1) durch ihre eigenhändige Namens-Unterschriften

bezeugt haben, daß die sämtlichen oben verpfändeten Grundstücke

a) soviel Jene aus den öffentlichen, namentlich den Kauf- Steuer- und Unterpfands-Büchern haben ersehen können,
(Hieher der wörtliche Eintrag aus dem sogen. Unterpfands-Zettel)
und solche anderwärts weder verpfändet noch sonst verfangen seien;

b) daß dieselben den neben ausgeworfenen gerichtlichen Anschlag zu ihrem gegenwärtigen Werthe haben;
demnach von ihnen die nachgesuchte Bestätigung dieser Verpfändung
(wo es nöthig ist nach gerichtl. Verpflichtung des obenunterzeichneten Kriegsvogtes)
ertheilt worden, und der ausführliche Eintrag in dem öffentlichen Unterpfands-Buche S. geschehen sei;
und nachdem in derselben Urkunde

2) dem ausländischen Innhaber dieser Verschreibung zu erkennen gegeben worden ist, „daß die hier verpfändeten Grundstücke ihm zwar, nöthigenfalls nach vergeblich versuchten anderwärtigen Vollziehungsmitteln, an Zahlungs-Statt als Eigenthum — jedoch in der Maase zuerkannt werden sollen, daß er, einer gesezlichen Vorschrift zufolge, verbunden sei, solche innerhalb zwei Jahren, von dem Tage der gerichtlichen Zuerkennung an gerechnet, wieder an Innländer zu veräussern, widrigenfalls, nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, die befragten Grundstücke von Amtes wegen einer förmlichen Versteigerung unterworfen, und dem auswärtigen Eigenthümer der möglich-höchste Erlöß als Ersatz eingehändiget werden würde;“

So wird zur Versicherung des Gläubigers, dieser Innhalt jener gerichtl. Unterpfands-Urkunde hieher vollständig übergetragen, und die Aechtheit derselben durch eigenhändige Namens-Unterschrift bezeugt, den 18

von Stadt- Amtsschreiber

Zur Bekräftigung dieser öffentlichen Schuld- und Unterpfands-Verschreibung wird hier das Oberamts-Siegel beigedruckt, und die Aechtheit desselben sowohl, als auch der vorstehenden Unterschrift des Stadt- Amtsschreibers beglaubiget von

den 18 Oberamtmann,

L. S.

Quittung

(in dem Falle eines wahren Darlehens nicht früher als nach dem baaren Empfange des Geldes auszufüllen und zu unterschreiben; ausser diesem Falle durchzustreichen)

Mit der Unterschrift und Aushändigung gegenwärtiger Schuld-Verschreibung bescheine ich, Endesunterzogener, den baaren Empfang der ganzen, obenausgeworfenen Capital-Summe von
(in Ziffern) —:· (in ausgeschriebenen Worten)
welcher geschehen ist zu den 18
T.
(Unterschrift des empfangenden Schuldners oder Bevollmächtigten.)

---

†) Königl. Rescript, die Verpflichtung und Eidesleistung sämtlicher Königlicher Staatsdiener betr.

vom 13. Sept. 1810.

665.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat, betr. die, dem Letzteren ertheilte Ermächtigung, bei geringen Straffällen die Einlieferung schwangerer Personen in das Zuchthaus bis zu erfolgter Entbindung und vollendeter Stillung ihrer Kinder zu verschieben,

vom 24. Sept. 1810. [264])

666.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat betr. den Terminum a quo des jährlichen Turni der Crim. Jurisdiction in dem Condominat-Ort Widdern.

vom 21. Okt. 1810. [265])

Dem Königl. Criminal-Senat wird auf dessen Anbringen vom 22. v. M. in Betreff einer Contestation mit der Großherzoglich

---

†) Reg.-Bl. 1810. S. 395. S. die Sammlung der Reg.-Gesetze und die K. Verordnuug vom 24. Dez. 1817. auch die Vorschriften für die Verpflichtung der Angehörigen des Justiz-Departements vom 18. April 1831.

264) Norm. B. des O.-Justiz-Coll. I. Sen. Der Innhalt dieses Erlasses ist in der Rubrik, auch oben Note 254 angegeben. Siehe übrigens jetzt die oben bei Nro. 610 angeführten neueren Bestimmungen. u. Nro. 679. hienach.

265) Norm.-Buch des Criminal-Senats. Hofackers Jahrb. I. 97. — S. auch

Bad. Behörde über den Terminus a quo des für den Condominat-Ort Widdern verabredeten jährlichen Turni der Criminal-Jurisdiction, nach gepflogener Communication mit dem Königl. Cabinets-Ministerium hiemit zu erkennen gegeben, daß der Turnus keineswegs mit dem Monat August, sondern mit dem Jahrestag derjenigen Badischen Erklärung, wodurch die befragte Convention definitiv zu Stande gekommen und bis wohin die Jurisdiction in gemeinschaftlichem Namen ausgeführt worden, nehmlich den 27. Nov. sich ändere, und also die Fällung und Vollziehung des Urtheils in dem vorliegenden Criminalfall für die diesseitige Justiz-Behörde sich eigne. ꝛc.

Stuttgart, am 21. Okt. 1810.

K. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

667.

Königl. Special-Rescript an das Staats-Ministerium, die Urlaubs-Gesuche der Festungssträflinge betr.

vom 21. Okt. 1810. [266])

Friedrich ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Wir haben nach Anhörung Unsers Justiz-Ministers beschlossen und verordnen: das Gesuch der S'schen Ehefrau von H., um Beurlaubung ihres auf der Festung befindlichen Ehemanns, soll, wie alle dergleichen Gesuche, ein für allemal abgeschlagen werden.

Gegeben ꝛc.

---

den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 3. Jan. d. J. oben Nro. 642 und beigefügte Note, und den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 9. Nov. d. J. unten Nro. 671.

266) Norm.-B. des K. Justiz-Ministeriums. — Dergleichen Gesuche werden jetzt stets dem Justiz-Ministerium zur weiteren Verfügung vorgelegt. — In wie ferne einzelne Stellen befugt sind, der Unterbrechung einer schon angetretenen Freiheitsstrafe Statt zu geben, darüber s. die K. Verordn. vom 3. April 1835, das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren betr. §. 9.

668.

Königl. Verordnung, die Verweisung der bei den ehemaligen Reichs-Gerichten anhängigen Prozesse, und der Ehe-Sachen an das Königl. Ober-Appellations-Tribunal zu Tübingen,

vom 24 Okt. 1810. [267])

Se. Königl. Majestät haben zu Verminderung der dem K. Ober-Justiz-Collegio zweiten Senats bisher zugeschiedenen vielerlei Geschäften und zu Beschleunigung der Rechts-Pflege vermöge allerhöchsten Rescripts vom 24. Okt. zu verordnen geruht, daß

1) alle bei den ehemaligen Reichs-Gerichten anhängig gewesene Prozesse K. Unterthanen, welche nach Auflösung dieser Gerichts-Stellen, dem zweiten Justiz-Senat zugeschieden worden, mit alleiniger Ausnahme der bereits zum Vortrage gekommenen und noch vor Ende dieses Jahrs durch einen definitiven Spruch zu beendigenden Prozesse dem K. Ober-Appellations-Tribunale zu Tübingen zur endlichen Entscheidung überwiesen, auch
2) alle Ehe-Sachen dem gedachten Ober-Appellations-Tribunale übergeben werden sollen, und Letzteres, wenn es als Ehe-Gericht spricht, den Decan und Senior der theologischen Fakultät, auch erforderlichen Falls, noch einen dritten Professor dieser Fakultät zuzuziehen habe.

669.

Erlaß des K. Staats-Ministeriums, den Gerichtsstand der K. Hofbank betr.

vom 25. Okt. 1810. [268])

---

267) Reg.-Bl. 1810. S. 464. Nach der Novelle, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechtsverwaltung betr. vom 15. Sept. 1822 §. 8. ist die Behandlung der ehegerichtlichen Prozesse und der übrigen, für das protestantische Ehegericht geeigneten Gegenstände den ehegerichtlichen Senaten der 4 Kreisgerichtshöfe, beziehungsweise des Obertribunals zugewiesen worden.

268) Darnach soll die Hofbank in Prozeßsachen vor dem 2. Senate des K. Ober-Justiz-Collegiums belangt werden.

670.

K. Verordnung, betr. den Gerichtsstand der Ehefrauen der Landdragoner.

vom 3. November 1810. [269])

Seine Königliche Majestät haben durch ein allerhöchstes Decret vom 3. d. M. allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Ehefrauen der Landdragoner allein der Civil-Jurisdiction in Civil- und Criminal-Fällen unterworfen seyn sollen, welche allerhöchste Verordnung zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

K. Justiz-Ministerium.
Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

671.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Criminal-Senat, die Criminal-Jurisdiction in dem Condominat-Orte Widdern betreffend.

vom 9. Nov. 1810. [270])

Nachdem man nunmehr mit dem Großherzoglich Badischen Ministerium in Betreff des in dem Condominat-Orte Widdern verabredeten Turnus der Criminal-Jurisdiction dahin übereingekommen ist, daß dieser Turnus von Neujahr zu Neujahr wechseln, und für Baden erst mit dem 1. Januar 1811 bis zum 1. Januar 1812 in Anspruch genommen, hiebei aber in Fällen, wo zur Zeit des Wechsels der Jurisdiction zwar die Untersuchung geschlossen, aber das Urtheil noch nicht gefällt wäre, die Fällung und Vollstreckung des Letztern wechselseitig immer derjenigen Behörde, welche die Untersuchung vollführt hat, überlassen werden soll; so

269) Reg.-Bl. 1810. Seite 491. Die an die Stelle der Landdragoner getretenen Landjäger, stehen nach der K. Verordn. vom 5. Juni 1823, die Organisation und die Dienstverhältnisse des Landjäger-Corps betr. §. 21. — Dienstvergehen ausgenommen — unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, was somit auch von ihren Ehefrauen gilt.

270) Normal.-Buch des K. Justiz-Ministeriums. Hofackers Jahrb. I. 97. — Siehe auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 3. Jan. d. J. oben Nro. 642 und beigefügte Note und den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 21. Okt. d. J. oben Nro. 666.

wird solches dem Criminal-Senate zur Nachachtung und weiteren Instruirung des K. Ober-Amts Schönthal hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 9. Nov. 1810.

K. Justiz-Ministerium.

672.

Entwurf einer Instruction für die Amtleute und Amtschreiber in den neuesten Acquisitionen, vom 10. November 1810. [271])

---

§. 1.

Der Unter-Amtsbezirk begreift provisorisch und bis auf weitere Verordnung, folgende Orte in sich ꝛc.

§. 2.

In diesem Bezirk hat der Unteramtmann zugleich alle Amtschreiberei-Geschäfte, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Central-Stadt- und Amtschreiber vorbehalten sind, auszuüben.

§. 3.

Der Unteramtmann ist dem Oberamtmann zu — untergeordnet. Er hat daher nicht nur alle Weisungen und Aufträge, welche ihm von dem Oberamte zukommen, genau zu befolgen, sondern auch in allen Fällen, welche nicht zu seiner Entscheidung geeignet sind, Bericht an das Oberamt zu erstatten, und in Anstandsfällen sich bei demselben Raths zu erholen, in keinem Falle aber über amtliche Gegenstände unmittelbar Berichte an die Königl. Collegien zu erstatten.

§. 4.

Die Obliegenheiten des Unteramtmanns bestehen:

I.) in Ausübung der Gerichtsbarkeit;

---

271) Knapps Repertor. Bd. 3. Abtheil. 2. S. 187. und 390. und Abtheil. 3. S. 188. Daselbst wird die Instruction als — im Spätjahr 1810. ertheilt — bezeichnet, das im Archiv des Innern befindliche Original hat ebenfalls keinen Datum; dagegen ist die Instruction nach dem Protocolle der vormaligen Oberlandes-Regierung vom 10. Nov. 1810. an diesem Tage den Unterämtern in den neuesten Acquisitionen zugefertigt worden, jedoch, wie in einem spätern Erlasse an das Criminal-Tribunal aus Veranlassung eines Specialfalls (18. Oct. 1815.) bemerkt wurde, „nicht als eigentlich bindende Vorschrift, sondern mehr als Handleitung." — Diese Unterämter wurden durch das II. Organisations-Edikt über die Oberamtsverfassung vom 31. Decbr. 1818. §. 52. aufgelöst.

II.) in der Aufsicht über diejenigen, welche die Gerichtsbarkeit ausüben, und
III.) in Besorgung der in das Regiminal- und Polizeifach einschlagenden Gegenstände.

§. 5.

I. Ausübung der Gerichtsbarkeit.
1.) der Bürgerlichen.
a.) in rebus contentiosis.

In dem Wohnsitze des Unteramts besteht ein Unteramtsgericht, welches aus
dem Unteramtmann,
dem Aktuar, und
2. Magistratspersonen, als Urkundspersonen, besteht. Alle Rechtsstreitigkeiten, welche in dem Bezirk des Unteramts vorfallen, werden in erster Instanz vor dem Unteramtsgericht vorgebracht und entschieden.

§. 6.

Hingegen findet bei den Unteramtsgerichten nur ein summarisches Verfahren statt. Es können also weder schriftliche Prozesse bei demselben verhandelt, noch Advokaten zum mündlichen Vortrag zugelassen werden.

§. 7.

Auch die Conkurs-Prozesse sind nicht bei dem Unteramts- sondern bei dem Oberamtsgerichte vom Anfang an bis zum Ende zu verhandlen.

§. 8.

In allen Rechtsstrittigkeiten, wovon das Objekt über 20. fl. beträgt, oder das ganze Vermögen einer Parthie, Ehre, Dienstbarkeit, ewige Zinse, Gülten und Gerechtsame betrifft, kann von den Entscheidungen des Unteramtsgerichts die Appellation in dem gesezlichen Termin an das Oberamtsgericht ergriffen werden.

§. 9.

Ehe eine Rechtsstrittigkeit zum gerichtlichen Verfahren eingeleitet wird, hat der Unteramtmann die Parthien vor sich zu bescheiden, und einen gütlichen Vergleich zu versuchen, dabei ein Protokoll zu führen, und, wenn der Vergleich fehl schlägt, das Protokoll den Gerichtsakten beizuschließen.

§. 10.

Das Communordnungsmäßige Taglohn der, den Gerichtstägen anwohnenden Urkundspersonen haben die Parthien zu bezahlen; außer diesem aber ist von denselben lediglich nichts, unter welchem Namen es sey, bei schwerer Verantwortung einzuziehen oder anzunehmen.

§. 11.

Liquide Schuldklagen werden von dem Unteramtmann entschieden, denjenigen, welche der eingeklagten Schuld geständig sind, die gesezliche Zahlungstermine anberaumt, und wenn diese fruchtlos verstrichen sind, so wird mit der Execution, nach Vorschrift der Geseze, so fürgefahren: daß der Schuldner zuerst in seiner beweglichen Habe, und wenn diese nicht zureicht, in seinen liegenden Gütern angegriffen wird. Das Einlegen der Presser ist in der Regel bei allen Schuldklagen verboten, und kann ausnahmsweise nur alsdann statt finden, wenn der Schuldner nicht aus Unvermögenheit, sondern aus Muthwillen und Widerspenstigkeit, die Zahlung in den bestimmten Terminen nicht geleistet hat.

§. 12.

b.) Der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Die willkührliche Gerichtsbarkeit wird von den Magistraten, nach Vorschrift der Generalverordnung vom 19. Jan. 1808. (St. und R. Bl. v. 1808. Nro. 29.) ausgeübt.

§. 13.

In dem Wohnorte des Unteramtmanns ist dieser — in den übrigen zum Unteramts-Bezirk gehörigen Orten aber — der Schultheiß, der Präses des Magistrats.

§. 14.

In Rücksicht der willkührlichen Gerichtsbarkeit liegt den Orts-Magistraten vorzüglich die richtige Führung der Contrakt- und Hypotheken-Bücher ob und sie haben jeden Schaden, welcher aus einer in dieser Hinsicht begangenen Nachläßigkeit entsteht, aus ihrem Vermögen zu ersetzen.

§. 15.

Wenn daher in einem Ort die Hypotheken-Bücher nicht in derjenigen Ordnung sind, daß man sich mit unbedingter Zuverläßigkeit auf dieselben verlassen kann, so ist dem Oberamt die Anzeige davon zu machen, welches sodann — nach vorläufiger Untersuchung — an das K. Ober-Justiz-Collegium IIten Senats, Bericht erstatten und die geeigneten Vorschläge machen wird, um mit den möglichst geringen Kosten Ordnung herzustellen.

§. 16.

In jeder Schultheisserei ist ein Waisengericht zu konstituiren, welches aus dem Präses des Magistrats und 2. Magistrats-Personen besteht.

§. 17.

Dem Waisengericht liegt die Sorge ob, daß

a.) denjenigen Personen, welche sich verheirathen, innerhalb 3. Monaten, vom Tag der Copulation an, inventirt, — d. h.

das Vermögen, welches jeder Ehegatte in die Ehe bringt, ordnungsmäßig beschrieben, — daß

b.) auf Absterben einer Person innerhalb 4. Wochen nach dem Tod die Eventual- oder Real-Abtheilung vorgenommen, — und

c.) Wittwen und Waisen und andere zu eigener Verwaltung ihres Vermögens unfähige Personen mit den nöthigen Kriegs-Vögten, Pflegern und Vormündern berathen, auch diese dazu angehalten werden: das ihnen anvertraute Vermögen nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten und über ihre Verwaltung nach Vorschrift der Gen. Verordnung vom 14. Merz 1809. (St. u. R. Bl. von 1809. Nro. 14.) Rechenschaft abzulegen.

§. 18.

Die Sporteln von den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit und die Taglöhne der Inventuren und Theilungen sind durchgängig nach Vorschrift der K. Commun-Ordnung zu beziehen.

§. 19.

2.) Peinliche Gerichtsbarkeit.

Die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit steht dem Oberamtmann zu; wenn jedoch der Unteramtmann von einem — in seinem Bezirk begangenen peinlichen Verbrechen Nachricht erhält, so liegt ihm ob: den Verbrecher sogleich arretiren und genau verwahren zu lassen, — das erste Verhör mit ihm vorzunehmen, — und den Verbrecher, samt dem Protokoll, an das ihm vorgesezte Oberamt zur weiteren Untersuchung einzuliefern.

§. 20.

II.) Aufsicht über Andere, welche die Jurisdiction ausüben.

Den Orts-Magistraten steht in strittigen Gegenständen durchaus keine Jurisdiction zu; sie haben allein die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zu vollziehen; der Unteramtmann hat daher in denjenigen Orten, in welchen er nicht Präses des Magistrats ist, genaue Aufsicht über die Magistrate zu tragen, daß sie sich nicht nur keine Gerichtsbarkeit in strittigen Gegenständen anmaßen, sondern auch bei den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit die bestehenden Verordnungen genau befolgen.

§. 21.

III.) Besorgung der in das Regiminal- und Polizeifach einschlagenden Gegenstände.

Der Unteramtmann hat sich vor allen Dingen mit den bereits bestehenden Normal-Verordnungen, sowohl polizeilichen- als finanziellen Inhalts, bekannt zu machen, von dem Inhalt derselben seine Amts-Untergebenen umständlich zu belehren und pflichtmäsige Sorge zu tragen: daß dieselben, so wie diejenigen, welche in der Folge noch ergehen werden, in allen Stücken befolgt werden.

§. 22.

Jede Uebertretung dieser Verordnungen hat er zu untersuchen, und die geringeren Amts halber zu bestrafen, auch darüber ein Protokoll zu führen, von den größeren aber dem Oberamt die Anzeige zu machen.

§. 23.

Der Unteramtmann kann, bis auf weitere Verordnung, eine Geld-Strafe von 2. kleinen Freveln und eine Gefängnißstrafe von 3. Tagen erkennen, hat aber über jedes Straf-Erkenntniß ein umständliches Protokoll zu führen und dasselbe am Ende jeden Quartals dem ihm vorgesezten Oberamt zur Prüfung einzusenden.

§. 24.

Der Unteramtmann hat über die von ihm angesezte Geldstrafen am Ende jeden Monats der betreffenden Cameralverwaltung einen Protokoll-Auszug zu übergeben und derselben den Einzug der Strafen zu überlassen.

§. 25.

Fleischliche Vergehen werden von dem Unteramtmann untersucht, das Untersuchungs-Protokoll aber an das Oberamt zur weitern Verfügung eingesendet.

§. 26.

Wenn Streitigkeiten unter Eheleuten entstehen, so hat der Unteramtmann, in Gemeinschaft mit dem Pfarrer, die erste Untersuchung vorzunehmen und sich alle Mühe zur gütlichen Aussöhnung zu geben; wenn aber diese nicht zu erreichen ist, in Gemeinschaft mit dem Pfarrer Bericht an das gemeinschaftliche Oberamt zu erstatten.

§. 27.

Eine vorzügliche Obliegenheit des Unteramtmanns ist die Wahrung der Königl. Rechte gegen die benachbarte Staaten; er hat daher für die Erhaltung der an den Grenzen errichteten Territorial-Pfähle zu sorgen und alle Eingriffe, welche von ausländischen Beamten in das diesseitige Territorium gemacht werden wollten, dem Oberamt sogleich anzuzeigen.

§. 28.

Der Unteramtmann hat in seinem ganzen Bezirke für die Handhabung der innern Polizei zu wachen und die aufgestellten Polizei-Bedienten zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

§. 29.

Insbesondere soll das herumvagierende herrenlose Gesindel von den Grenzen abgewiesen, und wenn sich dasselbe dennoch innerhalb der Grenzen betreten läßt, aufgegriffen und an das Oberamt ein-

geliefert werden. Der Unteramtmann hat sich hierunter insbesondere nach der General-Polizey-Verordnung d. d. 11. Sept. 1807. (St. u. R. Bl. von 1807.) in allen Fällen pünktlich zu benehmen.

§. 30.

In Absicht auf Feuer-Polizei-Gesetze wird der Unteramtmann auf die Normal-Verordnung vom 20. May 1808. (St. u. R. Bl. von 1808. p. 297.) verwiesen.

§. 31.

In Rücksicht der Armen-Polizei hat der Unteramtmann dafür zu sorgen: daß aller Haus- Gassen- und Strassen-Bettel abgestellt, — fremde Bettler in ihr Heimwesen verwiesen, — einheimische Arme aber, wenn sie sich ihren nothdürftigen Unterhalt nicht verdienen können, von den vorhandenen Armen-Stiftungen, und in deren Ermanglung aus den Gemeinde-Cassen unterstüzt werden.

§. 32.

Auch die Gesundheits-Polizei ist ein Gegenstand, worauf der Unteramtmann seine vorzügliche Sorgfalt zu verwenden und deswegen nicht nur im allgemeinen für Reinlichkeit in den Dörfern, sondern auch für gesunde Lebensmittel zu sorgen, und wenn bedeutende Krankheiten in einem Ort ausbrechen, dem Oberamt sogleich die Anzeige davon zu machen hat.

§. 33.

Daß die Vicinal-Weege immer in gutem Stand erhalten, da — wo die Vicinalweege einander durchkreuzen, die nöthigen Weegweiser aufgestellt, — Brücken, Dohlen und Gräben zu rechter Zeit hergestellt, — auch die Obst-Bäume an den Chausseen — unter die Aufsicht von Obst-Baum-Verständigen gesezt, — wohl erhalten und rekrutirt werden, — das wird dem Unteramtmann zur besondern Pflicht gemacht.

§. 34.

Eben so gehört die Aufsicht über die Administration des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens zu den vorzüglichsten Pflichten des Unteramtmanns, nach welchen er bei den Magistraten auf Abstellung aller unnützen und überflüßigen Ausgaben und möglichste Emporbringung der Einnahmen zu wirken und dafür zu sorgen hat: daß die aufgestellten Rechner in den vorgeschriebenen Terminen Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen.

§. 35.

Wenn die Gemeinden etwas bei dem Unteramt vorzutragen haben, so soll solches durch ihre Vorsteher mündlich oder schriftlich geschehen, in keinem Fall aber ist es gestattet: Gemeinds-Deputirte abzuordnen, oder die ganze Gemeinde, ohne Vorwissen des Unteramts, zu versammlen.

Versammlungen der Gemeinden, können überhaupt nur in der Kirche, oder auf dem Rathhaus, auf Veranstaltung des Unteramtsmanns und zu dem Zweck statt finden: um denselben die ergangenen Königl. Befehle bekannt zu machen.

§. 36.

Bei der ersten Organisation der Orts-Magistrate hat der Unteramtmann über die dazu tauglichen Subjekte seine Vorschläge an das Oberamt zu machen und in der Folge, so oft eine Stelle vakant wird, dem Oberamt es anzuzeigen, und wegen der Wiederbesetzung seine Anträge beizufügen.

§. 37.

Im allgemeinen hat der Unteramtmann sich eines untadelhaften Lebenswandels zu befleißen, dadurch seinen Untergebenen mit einem guten Beispiel voran zu gehen und durch gewissenhafte Befolgung der von dem Oberamt erhaltenen Weisungen und Aufträge, das in ihn gesezte Zutrauen zu rechtfertigen.

§. 38.

Da mit der Unter-Amtei zugleich die Stelle eines Amtschreibers verbunden ist, so hat er, nach dem Umfang seiner Geschäfte, seine Schreibstube mit tüchtigen Schreibern zu besetzen und wenigstens Einen geprüften Substituten anzustellen, welcher von dem Oberamt zu beeidigen ist.

§. 39.

Dieser Substitut ist der Actuar bei den Unteramts-Gerichten und bei dem — zu Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit, — zur Gemeinds-Administration — und zur Orts-Polizei bestimmten Dorfs-Magistrat in dem Wohnort des Unteramtmanns.

§. 40.

In den übrigen — zum Unteramts-Bezirk gehörigen Orten hat bei den Orts-Magistratischen Versammlungen der Substitut das Actuariat alsdann zu versehen: wenn es an tüchtigen Leuten fehlt, welche jezt schon als Dorfs-Gerichtschreiber aufgestellt werden könnten.

§. 41.

Dem Amtschreiber liegt

a.) die Stellung der Commun- Stiftungs- Vormundschafts- und anderer Rechnungen, —

b.) die Verfertigung der Inventuren und Theilungen, —

c.) der Steuersaz und die Umlegung der Steuern, —

und überhaupt all' dasjenige ob: was nach der Königl. Commun-Ordnung und den nachgefolgten Verordnungen zu dem Ressort der Stadt- und Amtschreiber gehört, welche er entweder selbst, oder durch examinirte und beeidigte Substituten zu versehen und sich dafür

an dem — in der Commun-Ordnung bestimmten Verdienst zu begnügen, sich aber jeder übertriebenen Verdiensts-Anrechnung bei schwerer Strafe zu enthalten hat.

§. 42.

Alle Commun- und Stiftungs-Rechnungen sind künftig auf den Termin Georgi zu stellen, und bei diesen sowohl — als den Vormundschafts-Rechnungen, ist durchgängig die württembergische Rechnungs-Instruction zu beobachten.

§. 43.

Die Inventuren und Theilungen werden für die Zukunft nach den württembergischen Gesetzen errichtet, jedoch versteht es sich von selbsten: daß bei Eheleuten, welche bei ihrer Verheirathung entweder Ehe-Pacte errichtet, oder unbedingt die unter der vorigen Verfassung über eheliche Güter-Gemeinschaft und Erbrecht bestandenen gesezlichen Bestimmungen zum Grund gelegt haben, — diese in ihrer Gültigkeit bleiben.

§. 44.

Die Verhältnisse, in welchen der Amtschreiber zu dem Central-Stadt- oder Amtschreiber des Ober-Amts steht, werden hienächstens durch eine allgemeine Verordnung näher bestimmt werden; bis dahin hat er in Rücksicht derjenigen Geschäfte, bei welchen es zweifelhaft seyn könnte: ob sie zu dem Ressort des Central- oder des Unteramtschreibers gehören? sich nach den von dem Oberamt zu ertheilenden Weisungen zu achten.

§. 45.

Da der Amtschreiber für seine Substituten und Scribenten tenent ist, so liegt ihm — um seiner selbst willen — ob: nicht nur ihre Geschäfte, sondern auch ihre Verdiensts-Anrechnungen, streng zu revidiren, und sie dazu anzuhalten: daß sie durch ein untadelhaftes Betragen das Zutrauen der Untergebenen erwerben.

673.

Königl. Verordnung, die Aufsicht der Beamten über die inhaftirten Verbrecher betr.,

vom 22. Nov. 1810. [272])

Se. Königl. Maj. haben schon mehrmals durch die in den öffentlichen Blättern eingerückten Stekbriefe zur Verfolgung von zum

---

272) Reg.-Bl. 1810. S. 507. Siehe auch die Ministerial-Vorschrift, die Gefängnisse und Behandlung der Gefangenen betr. vom 6. Juni 1811. und die dort angeführten neueren Bestimmungen.

Theil schweren Verbrechern, welche aus den Gefängnissen ausgewichen sind, mißfällig zu entnehmen gehabt, daß auf diesen wichtigen Gegenstand einer geordneten Landes-Polizei und Criminal-Justiz nicht die gehörige Aufmerksamkeit und pflichtschuldige Sorge verwendet wird.

Se. Königl. Maj. wollen daher sämmtlichen Kön. Oberbeamten den gemessenen Befehl ertheilt wissen, daß sie für die Festigkeit und Solidität der Gefängnisse in ihrem Amtsbezirk unverrükte Sorge tragen, und, wo es nöthig ist, ungesäumt zu deren Herstellung Anzeige machen sollen, indem, wenn es in Zukunft hieran fehlt, oder sonst durch irgend eine Nachlässigkeit oder Verschuldung wieder ein Verbrecher aus einem Gefängniß entweicht, der betreffende Oberbeamte dafür zur strengen Verantwortung wird gezogeu werden. Da es den Oberbeamten obliegt, über die Stock- und übrigen zur Bewahrung der Gefängnisse aufgestellten Knechte eine stete Aufsicht zu haben, und sie zur genauen Erfüllung ihrer Dienstschuldigkeiten anzuhalten, auch sonsten die erforderlicheu Maasregeln und Veranstaltungen zu gehöriger Sicherung der inhaftirten Verbrecher zu treffen. Stuttgart den 22. Nov. 1810.

Ex spec. Decr. S. R. M.

Königl. Ministerium des Innern.

674.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den II. Senat des Ober-Justiz-Collegiums, die Verwendung der Besoldungen zur Schuldenzahlung betreffend,

vom 26. November 1810. [273])

Dem zweiten K. Ober-Justiz-Senate wird auf dessen Anbringen, in Betreff der Debitsache des Pfarrers N. hiemit zu erkennen gegeben, wie man zwar die Collision wegen Beiziehung eines Theils der N'schen Präbendal-Gelder des Gemeinschuldners zu keiner weitern ministeriellen Communication mit der N'schen (einer auswärtigen) Staatsbehörde geeignet, hingegen keinen Anstand dabei findet, daß, da die Verordnung vom 25. Mai 1808. über die Unangreifbarkeit von zweidrittheilen der Besoldungen ausdrücklich den Mangel anderer Unterhaltsmittel voraussetzt, dieser Mangel aber

---

273) Norm.-Buch des Justiz-Minist. Siehe kön. Verordn. vom 25. Mai 1808, oben 577, kön. Verordn. vom 9. April 1810, oben 650. Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener v. 28. Juni 1821. §. 11. Executions-Gesetz vom 15. April 1825. Art. 42.

in dem vorliegenden Falle, wo der Gemeinschuldner noch beträchtliche unverkümmerte Einkünfte von auswärtigen Präbenden genießt, nicht vorhanden ist, und somit die Unterstellung des Gesezes bei dem Gemeinschuldner offenbar nicht eintritt, die vorgeschlagene Beiziehung eines größern Theils der hiesigen Pfarrbesoldung zu der Masse von dem Senat als Concurs-Gericht verfügt werde, wonach der Senat das Weitere zu verfügen wissen wird, und sich die möglichst baldige Erledigung dieser Debitsache angelegen seyn zu lassen hat.

Stuttgart d. 26. Nov. 1810.

K. Justiz-Ministerium.

675.

Königl. General-Verordnung, die Errichtung der Zubringens-Inventarien der Exemten betreffend,

vom 20. December 1810. [274])

Da seit einiger Zeit häufig der Fall vorkommt, daß der allgemeinen Verordnung des Landrechts und der General-Rescripte vom 6. April 1735., 22. Dec. 1736. und 2. Jun. 1738. ungeachtet, von denen dem Staab und Gerichtszwang der Beamten und Stadt-Gerichte nicht unterworfenen Personen die Zubringens-Inventarien theils gar nicht, theils nicht zu rechter Zeit errichtet und übergeben werden, diese Unterlassung aber eine künftige Gesellschafts- und Erbschafts-Theilung, wo nicht unmöglich, doch äußerst schwierig macht, und zu Irrungen und Streitigkeiten unter den Erbs-Interessenten Anlaß gibt; so wird hiemit die pünktliche Beobachtung jener gesezlichen Vorschriften für die Zukunft aufs neue ernstlich eingeschärft und verordnet: daß alle dem Königl. Tutelarrath unmittelbar unterworfene Personen, ohne Unterschied des Standes und der Würde, innerhalb 3 Monaten nach ihrer ehelichen Verbindung, ihr Zubringens-Inventarium entweder öffentlich durch die competente Stelle errichten lassen, oder was ihnen gestattet ist, privatim verfassen, und dieser Stelle übergeben sollen, indem nach Verfluß dieser Frist, gegen diejenige, welche die gesezliche Ordnung nicht beobachten, mit Erkennung der Legal-Strafe, und wenn solche wider Erwarten ohne Erfolg bleiben sollte, ohne weiters mit der

---

274) Reg. Blatt 1811. Seite 29. Siehe die im Eingang der Verordnung allegirten älteren Gesetze, insbesondere Genr. Resc. vom 2. Juni 1788. Sammlung der Gerichts-Gesetze III. 669. sodann die neueren gesetzlichen Bestimmungen hierüber: IV. Ed. vom 31. Dec. 1818. §. 191. Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826. §. 31. und 90. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 24. Septbr. 1825.

obrigkeitlichen Errichtung des Inventariums vorgegangen werden wird. Uebrigens steht es denen auf dem Lande wohnenden exemten Personen, vermög ihrer Options-Rechte frei, ihre Zubringens-Inventarien durch das Waisen-Gericht des Orts ihres Aufenthalts errichten zu lassen, oder das privatim errichtete Inventar bei der Stadt- Amts- oder Gerichtsschreiberei des Orts zu deponiren. Damit man aber die erforderliche Kenntniß davon erhalten möge, so haben die Ober- und Stabs-Beamten alle Jahr ein Verzeichniß von den in ihrem Amts-Bezirk vorhandenen neu verehlichten exemten Personen mit der Bemerkung: ob das Zubringens-Inventarium von ihnen errichtet, und bei welcher Behörde solches übergeben worden, durch die Amtsschreiberei verfertigen zu lassen, und an den Königl. Tutelar-Rath einzusenden. Decret. Stuttgart, im Königl. Tutelar-Rath, den 20. Dec. 1810.

Ex spec. Mand.

676.

Königliche Verordnung, die allerhöchsten Orts vorzulegenden Erkenntnisse gegen Adeliche betreffend,

vom 24. December 1810. [275])

---

†) Decret des K. Ministeriums der geistlichen Anlegenheiten, die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und die Trauung verschiedener Confessions-Verwandten betr.,

vom 28. December 1810.

---

275) Darin wird verordnet, daß künftig jede Sentenz, welche von dem Königl. Criminal-Senate gegen einen einheimischen, oder fremden Adelichen gefällt wird, Seiner Königl. Majestät zur Entscheidung vorgelegt werden soll. — Nach einer Bemerkung in Hofackers Jahrbüchern I. 101. muß dieß vor der Eröffnung zum Behuf der etwa vom Regenten zu ertheilenden Begnadigung geschehen. In Absicht auf solche Erkenntnisse gegen adeliche Staatsdiener erging von dem Königl. Justiz-Ministerium unterm 11. Juni 1816. folgende Erläuterung:

Da in der Normal-Verordnung vom 24. Dec. 1810. der im Staats-Dienste stehenden Adelichen nicht erwähnt und in Ansehung der — den Staatsdienern zuerkannten Strafen auch anderwärts kein gleiches Verfahren vorgeschrieben sey, bei Amts-Verfehlungen aber zunächst das amtliche Verhältniß, nicht die persönliche Eigenschaft des Dieners in Betrachtung komme:

So sey das Erkenntniß des erwähnten N. nicht dazu geeignet, nach oben angeführten Normal-Verordnungen behandelt zu werden.

†) S. protest. Kirchengesetze Nro. 465. und im Auszug in der Samml. der kathol. Kirchengesetze III. 353. Knapps Handb. Nro. 94. S. 298. Re-

†) Regulativ für die Amts-Verhältnisse zwischen den königl. Landvögten und den ihnen untergeordneten Oberämtern,

vom 31. December 1810.

---

††) Decret des Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegii, die Bezirks-Eintheilung hinsichtlich des Einzugs und der Zuweisung der Waisen- und Zuchthaus-Gefälle betr.,

vom 7. Januar 1811.

677.

Decret des Königl. Justiz-Ministeriums, die Verpflichtung und Immatrikulirung der, in den neu acquirirten vormals Bairischen Distrikten befindlichen Advokaten und Notarien betreffend,

vom 11. Januar 1811. [276])

Da nach den Königl. Gesezen kein Advokat, oder Notar dieses sein Amt in dem Königreich ausüben darf, der nicht zuvor bei den Königl. Justiz-Collegien immatriculirt und gegen Se. Königl.

---

pertor. IV. S. 188. Maurer Nro. 129. S. 254. Vergl. Rel. Edikt v. 15. Okt. 1806. §. 6. und 7. Geh. Raths Erl. 14. März 1817. Minist. Erlaß vom 14. Sept. 1826. Erlaß vom 16. Nov. 1831.

†) Reg. Blatt 1811. S. 13. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — In Absicht auf die Rechtspflege wird darin folgendes bestimmt: ꝛc.

2) in Ansehung der in die Rechtspflege einschlagenden Gegenstände, wohin insbesondere alle Civil- und Ehe-Streitigkeiten, alle Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, alle zum Justizfache sich eignende Strafsachen gehören, verbleibt es zwar bei der bisherigen Anordnung, daß die Oberbeamte in Behandlung derselben mit Ausschluß der Landvögte unmittelbar unter den höheren Königlichen Justiz-Behörden stehen, und von denselben allein Befehle erhalten können, doch sind hievon diejenigen Strafsachen ausgenommen, worüber den Administrations-Behörden die Cognition zusteht, und wenn gegen die von diesen ergangenen Straf-Verfügungen der Recurs an die Justiz-Behörden genommen wird, so bleiben auch hier die Landvögte die Mittel-Instanz, welche bei Einziehung der Berichte und bei dem Ausschreiben der Entscheidungen nicht übergangen werden darf. ꝛc.

Durch die Organisation vom 18. November 1817. ist das Institut der Landvögte aufgehoben worden.

††) Reg. Bl. 1811. S. 21. s. Reg. Ges. die Gen. Verordn. v. 11. Febr. und Instruction vom 2. Mai 1810. oben Seite 241. angeführt und beigefügte Noten.

276) Reg. Bl. 1811. S. 45. Eigentlich transitorisch; wird aber wegen des im Eingange ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes erwähnt.

Majest. auf die Gesetze des Reichs verpflichtet ist; [277]) so werden die, in den neu acquirirten, vormals bayrischen Distrikten befindliche Advokaten und Notarien hiemit aufgerufen, binnen drei Monaten sich bei der unterzeichneten Stelle in schriftlichen, mit legalen Zeugnissen über ihre Prüfung und Annahme von den vormahligen kompetenten Behörden, so wie mit oberamtlichen Beiberichten über ihre seitherige Amtsführung versehenen Exhibitis zu melden, wo sodann diejenigen, bei deren Anstellungs-Decreten und Zeugnissen sich nichts zu erinnern findet, ohne nochmalige Prüfung als Königl. Advokaten und respect. Notarien bestätiget, und zur Immatriculirung und Eidesleistung in dieser Eigenschaft zugelassen werden sollen.

Nach Verfluß des bestimmten Termins kommen gegen alle diejenigen, welche bis dahin sich nicht gemeldet und ihre Bestätigung nicht ausgewirkt haben, die bestehenden allgemeinen Vorschriften in Anwendung, und sind daher diese ohne Rüksicht auf die, von den vormaligen Regierungs-Behörden früher ausgewirkte Aufnahme, alsdann in jedem Fall der, für alle Supplikanten um die Advokatur oder das Notariat vorgeschriebenen Prüfung unterworfen. Decret. Stuttgart, den 11. Jan. 1811.

Königl. Justiz-Ministerium.

---

†) Decret des Königl. katholischen geistlichen Raths, die Behandlung der Ehesachen der Katholiken betreffend, vom 7/24. Januar 1811.

---

††) Königliche Verordnung, das mehreren Städten ertheilte Prädicat „gute Stadt" betreffend, vom 26. Januar 1811.

---

277) S. jetzt auch die K. Verordnung vom 6. Nov. 1822. die Verhältnisse der prakticirenden Rechtsgelehrten betreffend.

†) Kreis-Reg. Registratur. Knapps Handbuch Nro. 63. S. 263. Repert. IV. S. 149. Maurer Nro. 88. S. 187. Siehe die Sammlung der katholischen Kirchengesetze, III. S. 355. Nro. 215. Darin wird verordnet, daß es in Ansehung der Behandlung der Ehesachen der Katholiken ganz, wie bisher gehalten werden soll, bis die Bißthümer besetzt seyn werden. S. jetzt K. Verordn. vom 23. August 1825. §. 13. Justiz-Minist.-Erlaß vom 23. Sept. 1826. Bisch. Rescr. vom 20. Juni 1828. Erlaß vom 13. Juli 1831.

††) O. U. in der Geh.-Raths-Registr. Hiernach erging die Bekanntmachung in einzelnen Ausschreiben u. im Reg. Blatt v. 1811. S. 66. — Siehe die Sammlung der Staatsgrundgesetze IV. S. 286. Nro. 125. (Die Städte sind: Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen.)

678.

Königl. Verordnung, betreffend das Erforderniß der Volljährigkeit zum Behuf der Aufnahme der Rechts-Candidaten zu Advokaten,

vom 2. Februar 1811. [278])

Da Se. Königl. Majestät durch ein allerhöchstes Rescript vom 2. Febr. zu verordnen geruht haben, daß kein Rechts-Candidat künftighin vor Zurücklegung des fünf und zwanzigsten Jahrs zum Advokaten aufgenommen werden soll; so wird diese allerhöchste Bestimmung hiedurch allgemein bekannt gemacht.

---

†) Decret der K. Oberregierung, die Nothwendigkeit der Zuziehung der K. Conscriptions-Commission bei jeder Ertheilung einer Heiraths-Erlaubniß betr.

vom 10. Februar 1811.

---

††) Decret der K. Conscriptions-Commission, die Heiraths-Erlaubniß für die Volljährige betr.,

vom 14. Februar 1811.

---

278) Reg. Blatt von 1811. S. 81. Vergl. den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 2/4 Januar 1817. die königliche Verordnung vom 6. November 1822. die Verhältnisse der praktizirenden Rechtsgelehrten betr. besonders aber das Gesetz vom 21. Mai 1828. die vollständige Entwickelung des neuen Pfand-Systems betr. Artikel 1. wornach die Zulassung zur Advocatur den Rechtsstand der Volljährigkeit nach seinem ganzen Umfange begründet.

†) S. Reg.-Ges. Knapps Conscr.-Ges. Anhang, S. 85. Nro. III. Vergl. Decret vom 25. Okt. 1810. Decr. vom 14. Febr. und 29. April 1811. Erlaß vom 8. April 1817.

††) S. Reg.-Ges. Knapps Cons.-Ges. Anhang S. 86. Nro. IV. vergl. Note †.

679.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den K. Criminal-Senat, die Behandlung schwangerer Zuchthaussträflinge betr.,

vom 17. Februar 1811. [279])

Da für solche Delinquentinnen, bei welchen der Fall der Schwangerschaft die Suspension ihrer Strafe bis zu ihrer Entbindung und Absäugung ihres Kindes entweder wegen ihrer Vagabundität oder wegen ihrer Eigenschaft als Fremde, oder wegen der Größe ihrer Strafe Anstand hat, das Bedürfniß einer Anstalt in dem Zuchthause zu ihrer Unterbringung über diese Zeit fühlbar geworden ist, um die Gefahr ihrer Entweichung zu beseitigen, und zugleich den größeren Kosten der sonst erforderlichen Bewachung derselben in ihrem Aufenthalts-Ort, oder in polizeilichen Krankenhäusern zu vermeiden, so ist den Communicationen der unterzeichneten Stelle mit dem K. Ministerium des Innern zu Folge nicht nur bei dem neuen Bauplan in dem Ludwigsburger Zuchthause auf eine schickliche Einrichtung deshalb der Bedacht genommen worden, sondern auch vorläufig für dringende Fälle eines der Krankenzimmer jenes Zuchthauses dazu bestimmt worden, um solche schwangere Sträflinge darin aufzunehmen. Auch ist die Königl. Ober-Regierung angewiesen, wegen Besorgung der Säuglinge in jedem Falle nach den Umständen das Geeignete zu verfügen.

Indem man daher solches dem K. Criminal-Senate hiemit eröffnet, bemerkt man übrigens, daß die Einlieferung oder Beibehaltung schwangerer Sträflinge in jener neuen Anstalt des Zuchthauses vorerst nur ausnahmsweise in dringenden Fällen geschehen kann, und daß es in Ansehung kleinerer Straffälle von inländischen Delinquentinnen bei den deshalb vorliegenden allerhöchsten Normal-Resolutionen sein Bewenden hat; bei Ausländerinnen oder größeren Strafen aber, deren Suspension oder Unterbrechung nach der betreffenden neuen Vorschrift der unmittelbaren allerhöchsten Entschließung vorbehalten bleibt, der Fall jedesmal mit Anführung der Gründe, welche für oder gegen die Einlieferung und resp. Beibehaltung der Delinquentin in dem Zuchthause sprechen, so wie der Zahl der in der befragten Zeit bereits darin befindlichen Schwangeren der unterzeichneten Stelle vorzulegen, und bei verfügter Einlieferung ausdrücklich das Ludwigsburger und nicht das

---

279) Normalien-Buch des K. Justiz-Ministeriums. — Siehe die Verordnung vom 5. Januar 1809. oben Nro. 602 und die daselbst (Note 164) angeführten neueren Bestimmungen, auch das Königl. Decret vom 23. Juni 1810. oben Nro. 656. vom 24. September 1810. oben 665.

Gmünder Zuchthaus, als Ort der Straf-Vollstreckung zu bestimmen ist.

Stuttgart, den 17. Februar 1811.

K. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

680.

Aufforderung des K. Ober-Lehenhofs an die Besitzer der durch den Staats-Vertrag mit der Krone Baiern vom 18. Mai 1810. unter die Königl. Souverainetät und Ober-Lehenherrlichkeit gefallenen Lehen die Muthung derselben betr.,

vom 18. Februar 1811.[280])

Da durch die an Se. Königl. Majestät kraft des Staats-Vertrags vom 18. Mai 1810. von der Krone Baiern geschehene Abtretung verschiedener in dem Staats- und Regierungs-Blatt vom vorigen Jahr Seite 499. angezeigten Landestheile die Oberlehenherrlichkeit über die darin befindlichen Lehen von gedachter Krone an Allerhöchst-Dieselben übergegangen ist, und daher die Besitzer dieser Lehen dieselbe, bei deren Verlust, innerhalb der in den Lehenrechten vorgeschriebenen Zeit von Einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von dem 6. Nov. 1810. als dem Tag des Königl. Besitz-Ergreifungs-Patents an gerechnet, bei dem Königl. Oberlehenhof gebührend zu muthen haben; so wird diesen Königl Vasallen, bei der Erinnerung an die erwähnte vasallitische Pflicht die Weisung ertheilt, in ihren Muthungs-Eingaben nicht mehrere in verschiedenen Lehenbriefen abgesonderte Lehen, mit einander zu verbinden, sondern zu jedem in einem Lehenbrief verliehenen Lehen und dessen Zugehörungen eine besondere Muthung einzureichen, auch in Unterzeichnung dieser Eingaben dem Geschlechts-Namen zugleich ihre sämmtlichen Vornamen vorzusetzen, und, wenn mehrere Linien sich durch besondere Benennungen unterscheiden sollten, auch diese beizufügen.

Zu Beobachtung der vorgeschriebenen Erfordernisse ist mit der Muthungs-Eingabe

1) der neueste Lehenbrief in Abschrift, welche durch eine amt-

---

280) Reg.-Blatt 1811. Seite 97. — Siehe auch die Verordnung vom 6. Okt. 1807. oben Nro. 549. und die Bekanntmachung des K. Lehenraths v. 2. Mai 1826. die Verfassung der Lehenbeschreibungen betr.

liche Behörde im Königreich, oder einen Königl. Notar beglaubiget seyn muß, vorzulegen.

2) Wenn sich seit dem letzten Lehenbrief entweder auf Seite der Lehenherrschaft oder in der vasallitischen Familie Lehenfälle zugetragen haben, so sind auch die Muthungs-Scheine über die beobachtete Muthung in beglaubigter Abschrift beizuschließen.

3) Sollten bei dem letzten Lehenfalle und dem darüber erhaltenen Lehenbrief oder Muthschein in der vasallitischen Familie Veränderungen vorgegangen seyn, so sind solche zugleich anzuzeigen, und durch pfarramtliche, von der weltlichen Behörde legalisirte Todesscheine zu belegen, auch

4) von den in den Besitz eines Lehens etwa neu eingetretenen Vasallen oder zur Mitbelehnung berechtigten Agnaten, welche noch nicht durch ertheilte Lehenbriefe oder Muthscheine von dem vormaligen Lehenhof anerkannt worden sind, legalisirte Taufscheine beizuschließen.

5) Ist mit der Muthungs-Eingabe auch ein denombrement, oder genaue Beschreibung der einzelnen Lehenstücke, von dem Vasallen unterschrieben, und

6) eine sämmtliche zum Lehen berechtigte Familienglieder mit ihren sämtlichen Taufnamen darstellende Stammtafel, worin zugleich die Geburts- und Todesjahre zu bemerken sind, vorzulegen.

7) Sind zugleich die ordentlichen und ausserordentlichen Gebühren, als Laudemien, Lehentaxen, Kanzleigebühren ꝛc. ꝛc. unter Beischluß der dafür erhaltenen Quittung in beglaubigter Abschrift, und

8) die in den neuesten Kriegen sowohl, als in den Kriegen des abgewichenen Jahrhunderts entweder in Natur, oder durch Entrichtung eines Geldsurrogats, wie der Lehenquart ꝛc. ꝛc. geleisteten Lehendienste, unter Beifügung der im letzten Fall zum Grunde gelegten Berechnung und der erhaltenen Quittung, ebenfalls in beglaubter Abschrift, in den Muthungs-Eingaben anzuzeigen.

9) Ist die Muthung von den Vasallen selbst, und nicht durch Bevollmächtigte vorzunehmen.

10) Bei denjenigen Lehen, welche von mehreren Personen besessen werden, und bei welchen die Lehenträgerei nicht eingeführt ist, haben entweder die sämmtlichen, im Besitze des Lehens stehenden Vasallen die Muthung gemeinschaftlich zu unterschreiben und einzureichen, oder es hat derjenige von ihnen, welcher für sich und im Namen der übrigen das Lehen muthen und empfangen will, von diesem die erforderlichen Special-Vollmachten beizubringen, und solche der Muthungs-Eingabe im Original anzuschließen.

11) Bei denjenigen Lehen, bei welchen die Lehenträgerei eingeführt ist, hat der Lehenträger sämmtliche gegenwärtig im

Besitz des Lehens stehende Vasallen sowohl, als die Mitbelehnten genau und namentlich anzugeben.

12) Sowohl bei der Muthungs-Eingabe selbst, als bei den Beilagen derselben ist der geeignete Stempel nach den neuesten Stempel-Gesetzen zu beobachten, und dieselben postfrei einzusenden. Uebrigens haben

13) Diejenigen Vasallen, welche sich nicht in den Königl. Staaten befinden, zu Beförderung der Geschäfte hier einen Agenten aufzustellen, und zu bevollmächtigen.

Stuttgart im Königl. Ober-Lehenhof, den 18. Febr. 1811.

---

†) Erlaß des K. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, die Vorschrift für die Geistlichen, für Behandlung der Ehesachen von Militair-Personen betr.,

vom 8. April 1811.

681.

Bekanntmachung des K. Oberjustiz-Collegiums 1. Senats, die bei Criminal-Inquisitionen den K. Oberämtern vorgeschriebene Zuziehung von Scabinen betr.

vom 25. April 1811. [281])

In der Criminal-Ordnung Tit. 1. §. 4. ist verordnet, daß zu allen Haupthandlungen des peinlichen Verfahrens, wenn Nichtigkeiten vermieden werden sollen, 2 Gerichts-Personen als Scabinen zugezogen werden.

Gleichwohl geschieht es nicht selten, daß von den Königl. Oberämtern Untersuchungen eingeschikt werden, ohne diese vorgeschriebene Förmlichkeit zu beobachten. Man sieht sich daher veranlaßt, dieselbe auf die längst bestehende General-Verordnung auf-

---

†) Reg.-Blatt v. 1811. Nro. 17. S. 163. Siehe die protestantische Kirchengesetze II. Nro. 471. und die katholischen Kirchengesetze III. S. 367. auch die Verordnung vom 23. April 1808. die, vom 1. März (2. April) 1810. Dienst-Reglement vom 1. Juli 1810. und Erlaß des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals vom 30. Juli 1818.

281) Reg.-Bl. 1811. S. 202. S. Crim.-Ordnung vom 4. April 1752. oben Nro. 299. Instrukt. für die Criminalräthe vom 18. Nov. 1811. §. 32 bis 37. und IV. Ed. vom 31. Dez. 1818. §. 217.

merksam zu machen, mit der Weisung, daß eine jede Inquisition mit Zuziehung von Scabinen vorzunehmen sey, widrigenfalls dem Oberamt diejenige Kosten zugeschieden werden sollen, welche durch die Verzögerung, die aus der Reassumtion einer Untersuchung entstehen, veranlaßt werden. Decret. Eßlingen, den 25. April 1811.

Königl. Ober-Justiz-Colleg. 1. Senats.

682.

Erlaß des K. Ministerium des Innern, das Abbrechen der Galgen im ganzen Umfang des Königreichs und den Vollzug der Todesstrafen betr.,

vom 29. April 1811. [282])

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Resolution vom 27. d. M. befohlen, daß alle Galgen, [283]) ausgenommen die, wo Militair-Personen in Effigie angeschlagen, die an Land- oder Vicinal-Straßen stehen, im ganzen Umfang des Königreichs abgebrochen, und der Anfang mit dem zu Bietigheim gehörigen — an der Straße nach Freudenthal stehenden — gemacht werden soll, so wie auch daß die vorfallenden Todesstrafen künftighin blos in den zum Sitz der Landvogteyen bestimmten Orten vollzogen werden sollen. [284])

Stuttgart, den 29. April 1811.

Ministerium des Innern.

---

†) Strafgesetz gegen die Salz-Einschwärzung,

vom 7. Mai 1811.

---

282) Normalien-Buch des Criminal-Senats. Im Auszug in Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 101. —

283) Nach dem Straf-Edicte vom 17. Juli 1824. Artikel 2 wird die Todesstrafe durch Enthauptung vollzogen, alle andere Arten der Hinrichtung wurden darin aufgehoben.

284) S. auch die K. General-Verordnung über das Verfahren bei Vollziehung von Todesstrafen vom 1. Mai 1816. die Instruction für die Criminalräthe vom 18. Nov. d. J. §. 66. insbesondere aber IV. Edict vom 31. Dez. 1818 §. 224.

†) Reg.-Bl. 1811. S. 217. S. die Samml. der Finanz-Gesetze, auch die Verfügung vom 4. März 1834 §. 15.

683.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, wegen Erstattung von Vorberichten an das K. Justiz-Ministerium bei schwereren Criminalfällen.

vom 20. Mai 1811. [285])

Da es zu Führung der Ober-Aufsicht über den Gang der Criminal-Justiz-Pflege in dem Königreich erforderlich ist, von allen wichtigen Criminal-Untersuchungen, so wie solche bei den Königlichen Oberämtern eröffnet werden, Kenntniß zu erhalten, so wird der Königl. Criminal-Senat hiemit angewiesen, künftig bei jedem schweren Criminalfall, namentlich bei Todschlägen, Raub, Brandstiftung, Falschmünzen, so wie ohnedieß bei allen Staats-Verbrechen und bei größern Dienst-Vergehen der Königlichen Beamten, der unterzeichneten Stelle eine kurze Voranzeige zu machen, auch über die gegenwärtig bereits anhängige Untersuchungen der bezeichneten Art, diese Anzeige nachzuholen.

Stuttgart, den 20. Mai 1811.

K. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

684.

Königl. Verordnung, die Bestrafung der im Zuchthause begangenen Scortationen betr.,

vom 22. Mai 1811. [286])

Se. Königl. Majestät haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 11. d. M. zu verordnen geruht, daß eine von Sträflingen im Zuchthause begangene Scortation, wenn die gesezliche Geldstrafe nicht bezahlt werden könnte, mit neuer Zuchthausstrafe von 6 Monaten gebüßt werden solle, welche allerhöchste Verordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 22. Mai 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Königl. Justiz-Ministerium.

---

285) Normal.-Buch des Criminal-Senats. S. auch Note 359.
286) Reg.-Bl. 1811. S. 261. Ausdrücklich aufgehoben durch Artikel 10. des Gesetzes über Bestrafung der einfachen Unzuchts-Vergehen vom 22. Juli 1836.

†) Ministerial-Vorschrift, für das Benehmen der Königl. Landvögte und Beamten in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit,

vom 23. Mai 1811.

685.

Special-Erlaß des Staats-Ministeriums an das K. Ober-Justiz-Collegium 2. Senats, betr. die Prozesse über Umgelds-Befreiung und resp. Entschädigung,

vom 24. Mai 1811. [287])

Man hat die von dem Ober-Justiz-Collegium 2. Senats an das K. Justiz-Ministerium d. d. 23. Sept. 1809. und 19. März d. J. erstatteten und von diesem dem K. Staats-Ministerium mitgetheilten Anbringen, eine Umgeldsstreitigkeit des Kronenwirths B. betreffend, eingesehen, und gibt demselben hierauf zu erkennen, daß, nachdem durch die K. Verordnung vom 31. Juli 1807 eine unbedingte allgemeine Gleichförmigkeit der Umgelds-Abgabe, ohne Berücksichtigung einzelner früherer Verhältnisse, eingeführt worden ist, über die Befugniß zu vorschriftmäßiger Perception des Umgelds kein Rechtsstreit mit dem K. Fiscus vor den Dicasterien des Reichs Statt finden, sondern deren Cognition bloß die Erörterung derjenigen Entschädigungs-Klagen wegen des Verlustes ehemaliger Befreiungen betreffen könne, welche aus speciellen privatrechtlichen Titeln gegen die K. Ober-Finanzkammer angestellt werden möchten, insofern dergleichen Ansprüche nicht durch bestimmte gesezliche Verordnungen ausgeschlossen seyn sollten.

Hiernach hat sich das Ober-Justiz-Collegium in dem vorliegenden und ähnlichen vorkommenden Fällen zu achten, auch das Stadtgericht zu L. zu bescheiden.

Decr. Stuttgart im K. Staats-Ministerium, den 24. Mai 1811.

Mandelslohe. v. d. Lühe. v. Reischach.

---

†) Reg.-Bl. 1811. S. 289. s. Reg.-Gesetze. Art. 10 handelt von der Aufsicht über die Gefängnisse und Gefangenwärter, und ist wiederholt in der Ministerial-Vorschrift vom 6. Juni 1811. unten Nro. 690. Pkt. 9.

287) Normal.-Buch des K. Justiz-Ministeriums. — S. K. Verordnung vom 22. Juni 1807. die neue Organisation des Departements des Innern betr. wornach Steuerbeschwerden zum Ressort des Regiminal-Departements gehören, die K. General-Verordnung, die Aufhebung von Steuerbefreiungen und Nichtzulassung dießfallsiger Entschädigungs-Gesuche betr. vom 13. December 1812. und die K. Verordnung vom 14. Juni 1823. die Unzulässigkeit der Betretung des Rechtswegs über Entschädigungs-Ansprüche wegen entzogener Steuerfreiheit betr.

†) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Ober-Finanzkammer, Landwirthschafts-Departement, die Abreichung der Besoldungen an suspendirte K. Diener betr.,

vom 25. Mai 1811.

686.

Rescript des Oberjustiz-Collegiums, den Gerichtsstand der Decopisten bei den Provinzial-Justiz-Collegien betr.,

vom 25. Mai 1811. [288])

---

†) Siehe Finanz-Gesetze. — Mitgetheilt von der Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschafts-Departement, an den Criminal-Senat, am 12. Juni 1811. Es wird darin bestimmt, daß in Zukunft keinem suspendirten K. Diener, ohne specielle Königl. Legitimation seine früher genossene Besoldung abgereicht werden soll. Als Besoldungs-Theil sey auch der unentgeldliche Genuß herrschaftlicher Wohnungen zu betrachten und das Landwirthschafts-Departement der Königl. Oberfinanz-Kammer nach der gemachten Erfahrung dafür verantwortlich, daß suspendirte Beamte ihre Amts-Wohnungen sogleich räumen. Dabei wird der Criminal-Senat ersucht, gedachtes Departement jedesmal bald möglich zu benachrichtigen, wenn die Suspension eines Königl. Dieners erkannt wird. —

Ueber die Wirkungen der Suspension vom Amte: vergl. jetzt das Gesetz in Betreff der Straf-Recurse vom 26. Juni 1821. Art. 2 am Ende, und den Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals, verschiedene Bestimmungen zu gleichförmiger Vollziehung des Straf-Recurs-Gesetzes betr. vom 1. Dez. 1824.

288) Knapps Repertor. Theil 3. Abth. 3. S. 160. Es wird darin bestimmt, daß der Decopist des Provinzial-Justiz-Collegiums in Personalklagen unter dem Oberamte und Oberamts-Gerichte des Sitzes des gedachten Collegii stehe; sollte er jedoch anderwärts verbürgert seyn, so stünde dem Kläger bei Personalklagen die Wahl frei, vor welchem der beiden Oberamts-Gerichte er ihn belangen wollte, wo sodann in Ansehung der Devolution an das Provinzial-Justiz-Collegium lediglich die bestehenden Gesetze zu beobachten seyen. In causis jurisdictionis voluntariae ist derselbe dem Magistrat und Waisengerichte des Orts wo er verbürgert ist, falls aber dieses nicht Statt hat, dem Magistrate und Waisengerichte des Residenz-Orts des Provinzial-Justiz-Collegii unterworfen. Dienst-Excesse dieses Subalternen sind von dem Provinzial-Justiz-Collegium zu untersuchen und nach der Beschaffenheit des Gegenstands entweder von dieser Behörde selbst zu rügen, oder deßhalb höhern Orts Bericht zu erstatten, wohingegen bei delictis juris communis die Zuständigkeit des Oberamts resp. Landvogtei-Criminalraths keinem Zweifel unterliege. —

Nach den neueren Bestimmungen über befreite Gerichtsstände (IV. Ed. vom 31. Dez. 1818. §. 2. Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822 §. 1.) hat ein Decopist keinen befreiten Gerichtsstand.

687.

Special-Decret, die Bestrafung des zweiten Diebstahls betreffend.

vom 29. Mai 1811. [289])

688.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat, die Wirkung der von vormaliger unmittelbaren Besitzern der Gerichtsbarkeit bestätigten Straf-Urtheile betr.,

vom 4. Juni 1811. [290])

Seine Königliche Majestät haben auf das allerunterthänigste Anbringen des K. Criminal-Senats vom 4. April d. J. die Untersuchungs-Sache gegen Joseph K. von R. pcto. homicidii betreffend, vermöge allerhöchsten Reskripts d. d. 6. Okt. zu verordnen geruht, daß es bei dem am 24. Dez. 1800 gefällten und von dem von N., als damaligen unmittelbaren Gutsbesitzer bestätigten Straf-Erkenntniß belassen, und der Delinquent zu weitern Erstehung der ihm dadurch zuerkannten Strafe in das Zuchthaus zu Gotteszell eingeliefert, auch die Kosten, welche auf dessen Unterhaltung in R.

---

289) Joseph N. kam wegen wiederholten Diebstahls-Vergehens in Untersuchung. Derselbe war auch schon im Jahre 1805. wegen 11 begangener Diebstähle, worunter 2 große, 3 qualificirte und 6 kleine Diebstähle begriffen waren, in Untersuchung gekommen und durch allerhöchste Resolution vom 28. Juli 1805. zu 2½ jähriger Festungs-Arbeit, den ersten und letzten Monat in Spriegen verurtheilt worden. Sein neuerliches Diebstahls-Vergehen bestand in der Entwendung zweier Sackuhren, im Werth von 23 fl. Wegen dieses wiederholt begangenen Diebstahls hatte der Criminal-Senat auf die Bestrafung des Inquisiten zu einjähriger Festungs-Arbeit angetragen, indem, da auch der zweite Diebstahl an und für sich, nach seinen eigenen Momenten und besonders nach seiner Schädlichkeit bestraft werde, und wegen der Wiederholung nur ein Straf-Additament zu erkennen sey, keine Straf-Gradation gegen den Inquisiten eintreten könne.

Allein vermög allerhöchsten Decrets d. d. 29. Mai 1811. ward verordnet, daß Inquisit zu zweijähriger Festungs-Arbeit verurtheilt werden solle, weil bei einem wiederholten Vergehen die Strafbarkeit zunächst dadurch bestimmt werde, daß das erstandene Strafübel den Reiz zur Wiederholung bei dem Delinquenten nicht zu unterdrücken vermochte, und daher in dem vorliegenden Falle bei der jezt zu dictirenden Strafe, die Größe der von dem N. schon früher erstandenen Strafe mehr, als geschehen, hätte berücksichtigt und jene mit dieser in ein richtigeres Verhältniß hätte gebracht werden sollen. — S. auch Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 101.

290) Normal.-Buch des Criminal-Tribunals.

a dato 6 Wochen nach eingetretener Souverainetät verwendet werden, auf den Königlichen Fiskus übernommen werden sollen. Zugleich haben Seine Königliche Majestät allerhöchst Ihre Willens-Meinung im Allgemeinen dahin zu erkennen gegeben, daß nur der vollkommene Beweis der Unschuld, die Reformation eines — von einem unmittelbaren Besitzer der Gerichtsbarkeit bestätigten Straf-urtheils begründen, in jedem andern Falle aber blos das allerhöchste Begnadigungs-Recht eintreten könne, indem Seine Königliche Majestät keine retro active Rechte auszuüben vermögen, sondern die Souverainetäts-Rechte und ihre Ausübung in dem Zustande übernehmen müssen, wie solche von den vorigen Besitzern ausgeübt worden. Dem K. Criminal-Senat wird solches unter Remission der Acten zur Nachachtung und Verfügung des Weitern hierdurch eröffnet.

Stuttgart, den 4. Juni 1811.

K. Justiz-Ministerium.

689.

Justiz-Ministerial-Erlaß, an den Criminal-Senat betr. die Bestrafung der Nachlässigkeit in Bewachung von Verbrechern in den Gefängnissen oder auf dem Transport,

vom 4. Juni 1811. [291])

Da es seit einiger Zeit oftmals geschieht, daß Arrestanten, welche zum Theil schwere Verbrechen begangen haben, auf dem Transport oder auch gar aus den Gefängnissen entweichen, und sich dadurch nicht nur der verdienten Strafe entziehen, sondern oft sogar durch neue Verbrechen, die öffentliche Sicherheit aufs neue gefährdten, so sieht man sich veranlaßt, dem K. Criminal-Senat die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf alle Fälle dieser Art auf das Dringendste zu empfehlen und ihm gemessen aufzugeben, in jedem derselben die Verfehlungen, ohne welche dergleichen schädliche Unordnungen nicht statt haben können, aufs schärfste untersuchen zu lassen, und solche, sie mögen in einer strafbaren Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit, oder gar in wirklicher böser Absicht der Schuldhaften ihren Grund haben, mit der angemessenen exemplarischen Strenge zu ahnden.

Stuttgart, den 4. Juni 1811.

K. Justiz-Ministerium.

---

291) Norm.-Buch des Criminal-Tribunals. S. auch Nro. 699. Pkt. 17.

690.

Ministerial-Vorschrift, die Gefängnisse und die Behandlung der Gefangenen betr., vom 6. Juni 1811 [292])

Da zufolge der von Se. Königl. Maj. erklärten allerhöchsten Absicht der Zustand der Gefängnisse und die Verwahrung und Behandlung der in dieselbe gebrachten Verbrecher, als ein Gegenstand der Polizei, der Oberaufsicht des K. Ministeriums des Innern untergeordnet ist: [293]) so nimmt die unterzeichnete Stelle hievon Anlaß, sämtliche K. Landvögte und Oberbeamte auf folgende Punkte aufmerksam zu machen.

1) Es ist eine der ersten Pflichten jedes Oberbeamten, dafür zu sorgen, daß für die bei ihm in Verhaft kommenden Verbrecher hinlängliche Gefängnisse vorhanden seyen, welche auf einer Seite für die Gesundheit des Verhafteten keinen Nachtheil besorgen lassen, auf der andern Seite aber auch gegen die Entweichung gefährlicher Verbrecher völlige Sicherheit gewähren.

2) In Hinsicht auf das erstere Erforderniß wird hiemit wiederholt eingeschärft, daß kein unterirdisches oder sonst von dem Arzt für ungesund erklärtes Gefängniß mehr gebraucht, auch zur Winterzeit kein Gefangener in ein ungeheiztes Gefängniß gebracht werden soll. [294])

3) Zur Verhütung jeder heimlichen oder gewaltsamen Entweichung sind die Gefängnisse so fest und solid anzulegen, [295]) daß der Gefangene weder durch die darin angebrachten Oeffnungen entkommen, oder mit Andern einen Verkehr haben, noch durch Zerstörung irgend eines Theils des Behältnisses gewaltsam ausbrechen kann. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß die zur Verwahrung dienenden eisernen Stangen von dem Gefangenen nicht losgerissen und zu Werkzeugen eines Ausbruchs mißbraucht werden können.

---

292) Reg.-Bl. 1811. S 291. — Nach der (oben Seite 99 erwähnten) Königl. Verordnung vom 22. Juni 1807. Die neue Organisation des Departements des Innern betr. (in der Samml. der Reg.-Gesetze) war die Oberaufsicht über die Gefängnisse an den 1. Senat des Ober-Justiz-Collegiums verwiesen worden.

293) Jetzt wird zwischen Criminal- und Polizei-Gefängnissen unterschieden. Nach dem IV. Edikt vom 31. Dez. 1818. §. 226. steht die Aufsicht über die Criminal-Gefängnisse und die darin Verhafteten dem Oberamtsrichter, die über die Polizei-Gefängnisse und darin befindliche Gefangener, nach dem Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822 §. 107. dem Oberamtmann und in der Unterordnung unter denselben, den einzelnen Ortsvorstehern zu.

294) Schon bisher bestimmt, in dem Rescript vom 6. Sept. 1808. oben Nro. 594. S. 164.

295) Ueber Erbauung und Einrichtung der bezirksgerichtlichen Gefängnisse S. die in der Note 148 oben angeführten neueren Vorschriften.

Der Grad der Befestigung hängt übrigens von der Bestimmung des Gefängnisses ab, indem die Natur der Sache mit sich bringt, daß ein Criminal-Gefängniß für gefährliche Criminal-Verbrecher weit mehr Festigkeit haben muß, als ein Detentionsgefängniß für Polizeigefangene, von welchen man nicht leicht einen gewaltsamen Ausbruch zu erwarten hat.

4) Jedes Gefängniß soll mit einer Bettstelle versehen seyn, worauf ein hinlänglich breiter und langer, öfters mit frischem Stroh zu füllender Strohsack, ein mit Moos oder Roßhaar ausgestopftes Hauptpolster und ein dichter wollener Teppich sich befindet. Ist in dem Gefängniß kein Abtritt angebracht, so muß darin ein wohl verschlossener Nachtstuhl aufgestellt, und dieser, wenn das Gefängniß besezt ist, täglich gereiniget werden.

5) Ehe ein Verhafteter in das Gefängniß gebracht wird, ist er jedesmal genau zu durchsuchen, und ihm alles abzunehmen, wodurch er entweder sich selbst schaden, oder einen unerlaubten Verkehr unterhalten, oder einen Ausbruch versuchen oder die Gefangenwärter bestechen könnte.

6) Wo es immer möglich ist, sollen nicht zwei Gefangene in einem Gefängniß zugleich verwahrt werden. Am wenigsten kann dieses bei Personen verschiedenen Geschlechts und bei Mitschuldigen Statt finden. Leztere sind jedesmal so zu verlegen, daß sie weder durch die Wandungen noch durch die Fensteröffnungen mit einander Rükspracbe nehmen können.

7) Verbrecher, welche eine Lebens- oder schwere Leibesstrafe zu erwarten haben, oder sonst für die öffentliche Sicherheit und Ruhe besonders gefährlich sind, oder denen ein Versuch, sich ihrer Gefangenschaft gewaltsam zu entledigen, zur Last fällt, sind auch in festeren Gefänguissen mit Fesseln zu belegen, und können bei einem hohen Grad von Bösartigkeit, besonders, wenn sie schon vorhin mehrmal aus festen Verwahrungsorten zu entkommen gewußt haben, mit stärkeru Ketten an die Gefängnißwandung angeschlossen werden.

Bei einer mangelhaften Beschaffenheit des Gefängnisses erfordert es die Vorsicht, auch minder gefährlichen oder wegen geringerer Verbrechen verhafteten Inquisiten, wenn sie der Flucht verdächtig sind, wenigstens zur Nachtzeit Fesseln anzulegen.

8) Zur Aufsicht über die Gefängnisse und die Gefangenen sind unumgänglich starke, beherzte, thätige und gesunde Männer nöthig, von deren Gewissenhaftigkeit, Amtstreue und regelmäßiger Lebensart man versichert seyn kann. Schwächliche, alte und gebrechliche Gefangenwärter sind anderwärts zu versorgen; nachlässige, dem Trunk ergebene und unredliche Leute aber ohne Nachsicht von ihren Stellen zu entfernen.

9) In Ansehung der Pflichten der Gefangenwärter wiederholt man die am 23. v. M. [296]) ertheilte Weisung, nicht allein die

---

296) Ministerial-Vorschrift für das Benehmen der K. Landvögte und Beamten

Gefängnisse selbst und die Beschaffenheit ihrer Wände, Böden, Decken, Thüren, Oefen, Fenstervergitterungen, so wie die Bettstellen, und die etwa den Gefangenen angelegten Schliessen mehrmals den Tag über und oft auch zur Nachtzeit unversehens zu untersuchen, und auf jeden Verdacht eines Ausbruchs-Unternehmens aufs genaueste Acht zu haben, sondern auch außerhalb derselben mehrmals Umgang zu halten. [297])

Bei Visitirung der Schliessen ist es nicht genug, wenn der Gefangenwärter sie nur obenhin besichtiget, sondern er hat genau nachzusehen, ob nichts an ihnen gefeilt oder abgerieben ist, und manchmal zu versuchen, ob sie nicht durch schnelles Aufreißen geöffnet werden können.

10) Die hier erwähnten Functionen hat der Gefangenwärter weder seinem Eheweib noch seinen Kindern noch sonst jemand zu überlassen, sondern, wenn er daran verhindert seyn sollte, dem ihm vorgesezten Beamten davon die Anzeige zu machen, damit dieser einem andern beeidigten Polizei-Bedienten deshalb den erforderlichen Auftrag machen kann.

Bei verwegenen Gefangenen, oder wenn aus Mangel an Raum mehrere Verhaftete beisammen in einem Gefängniß sich befinden, hat er die Vorsicht zu gebrauchen, daß er, so oft er das Gefängniß betritt, einen Gehülfen mit sich nimmt.

11) Ist das Gefängniß nicht so beschaffen, daß es an sich hinlängliche Sicherheit gegen die Entweichung eines Verhafteten gewährt, und ist der Gebrauch der Schliessen entweder nicht anwendbar oder nicht hinreichend: so hat der Beamte dasselbe durch bestellte zuverlässige Leute bewachen zu lassen, wobei aber dem Gefangenwärter obliegt, öfters und zu ungewissen Stunden nachzusehen, ob die Wächter ihre Schuldigkeit thun.

In jedem Falle ist den Nachtwächtern zur Pflicht zu machen, daß sie bei ihrem nächtlichen Umgang zu jeder Stunde auch den Plaz, wo das Gefängnißgebäude sich befindet, besuchen, und auf alles, was innerhalb des Gebäudes oder in dessen Umgebungen vorgehen könnte, ihre Aufmerksamkeit richten sollen.

12) In Hinsicht auf die Verköstigung ist mit allem Ernst darüber zu halten, daß die Gefangenen mit hinlänglicher und gesunder Nahrung versehen werden. Ist ein Verhafteter im Stande, eine bessere Kost als die gewöhnliche zu bezahlen: so kann ihm diese, insofern kein Uebermaas dabei vorgeht, nicht verweigert werden. Es hat aber der Gefangenwärter sorgfältig darauf zu sehen, daß dem Verhafteten unter den Speisen nichts unerlaubtes zugebracht wird; so wie es überhaupt seine Obliegenheit ist, bei dem Speisen der Gefangenen jedesmal gegenwärtig zu seyn. [298])

---

in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit vom 23. Mai 1811 (in der Samml. der Reg.-Ges.) oben Seite 285. angeführt Pkt. 10.

297) S. auch die Verordnungen vom 31. Januar und 10 August 1812.

298) In Absicht auf die Verköstigung der Gefangenen Siehe die Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826. §. 9. 13. 19. und 22.

13) Mit vorzüglicher Sorgfalt ist auf die Erhaltung der Reinlichkeit in den Gefängnissen zu dringen. Jedes Gefängniß ist zu dem Ende nicht nur jährlich 2 mal zu weissen, sondern auch öfters in der Woche auszufegen. Auch ist dafür zu sorgen, daß die Verhafteten selbst sich an ihrem Körper und ihrer Kleidung möglichst reinlich halten. [299])

14) Die Königl. Beamten haben jede Gelegenheit zu ergreifen, die Gefangenwärter zu Beobachtung ihrer Pflichten mit Nachdruck anzuhalten, sie über den Umfang derselben und über die dabei anzuwendende Vorsicht zu belehren, und durch öftere Nachfragen und eigene Visitation der Gefängnisse in beständiger Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu erhalten.

Besonders aber haben sie die Verhöre der Verhafteten zu benüzen, um dieselben zu befragen, ob sie nicht über ihre Verköstigung und übrige Behandlung zu klagen haben. Sollten hiebei wirklich Beschwerden vorkommen, so sind diese genau zu untersuchen, und mit dem gebührenden Ernst abzustellen.

15) Jeder Gefangenwärter hat über die ihm anvertrauten Gefangenen ein genaues Register zu halten, und darin zu bemerken

a) den Vor- und Zunamen, Stand, Geburts- oder Wohnort des Gefangenen,
b) Den Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden ist,
c) das Gefängniß, in welchem derselbe verwahrt ist,
d) die besondern Vorsichtsmasregeln, die nach Erforderniß der Umstände getroffen worden sind,
e) das Betragen des Gefangenen während des Verhafts,
f) die besondern Vorfälle, welche sich in Hinsicht auf die Person des Gefangenen oder seine Verwahrung zugetragen haben, und
g) den Tag und die Art der Beendigung des Verhafts.

Von diesem Register ist am lezten Tage jeder Woche dem Beamten ein Auszug mit der Unterschrift des Gefangenwärters zuzustellen. Am Ende jeden Monats hat der Ober-Beamte ein ähnliches tabellarisches Verzeichniß über die im Laufe des Monats im Verhaft gewesenen Personen dem Landvogt zu übergeben, welcher dasselbe mit seinem Vidit oder seinen Bemerkungen an das Königl. Ministerium des Innern einzusenden hat. In diesem oberamtlichen Zeugniß ist jedoch in drei weitern Kolumnen noch anzuzeigen, aus welcher Ursache jeder Gefangene in Inquisition gezogen worden sey, an welchem Tag das Verhör seinen Anfang genommen habe, und an welchem die Entscheidung erfolgt sey, oder aus welchen Gründen die leztere noch ausstehe.

16) Auch ausser diesen periodischen Tabellen steht es den Landvögten zu, von den Gefangnen-Listen zu jeder Zeit persönlich Ein-

---

299) S. die in der Note 148. angeführten neueren dießfallsigen Bestimmungen.

sicht zu nehmen, oder in Rüksicht auf einzelne Gefangene, nähere Erkundigung einzuziehen; und nach Beschaffenheit der Umstände das Erforderliche anzuordnen. Ueberdies verbleibt es bei den Verordnungen vom 29. Januar 1809. und 25. April 1810., vermöge welcher denselben obliegt, alle halbe Jahre von sämmtlichen Gefängnissen der Landvogtei und von dem Zustand und der Behandlung der darinn verwahrten Gefangenen persönlich Einsicht zu nehmen, und über den Erfund auf Georgii und Martini oder längstens 4 Wochen nachher ihre Berichte zu erstatten, welche sie jedoch in Zukunft an das Königl. Ministerium des Innern einzusenden haben.

17) Sollte sich ergeben, daß ein Verbrecher aus einem Gefängniß entkommen wäre: so hat der Landvogt, in dessen Amtsdistrikt der Vorfall sich zugetragen hat, unverzüglich von Landvogteiamts wegen eine genaue Lokaluntersuchung darüber anzustellen, inwieferne dem Beamten, den Gefangenwärtern oder sonst Jemand eine Verschuldung zur Last fällt, und den Erfund mit Beischluß des zu führenden Protokolls schleunig zu berichten, um gegen diejenigen, welche durch Hintansetzung ihrer Amts- und Unterthans-Pflichten die öffentliche Sicherheit in Gefahr gesetzt haben, die den Umständen angemessene strenge Ahndung eintreten lassen zu können. [300])

Stuttgart, den 6. Jun. 1811.

Königl. Ministerium des Innern.

691.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat, betr. die Bestrafung der Verbrechen in den neuerworbenen württembergischen Landestheilen,

vom 14. Juni 1811. [301])

---

†) Königl. Verordnung, die Behandlung der Leichname der Selbstmörder betr.,

vom 15 Juni 1811.

---

300) S. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 4. Juni 1811. oben Nro. 689.

301) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 102. Darin wird aus Veranlassung eines Specialfalles eine höchste Entschließung dahin eröffnet: „wird ein Verbrechen in einem neu erworbenen württemb. Landestheile vor der Erwerbung desselben begangen, so sey es nach den früheren örtlichen Gesetzen, nicht nach den württembergischen zu beurtheilen."

†) Reg.-B. 1811. N. 28. S. 301. S. Reg.-Ges. Vergl. Cirk.-Resc. v. 4. Nov. 1806. Minist.-Decr. vom 18. Dez. 1808. Verordnung vom 12. Dez. 1810. Norm.-Verordn. vom 2. Jan. 1812. Minist.-Verf. vom 23. April 1829.

692.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Tutelarrath, das Strafrecht des Letzteren betr.,

vom 19. Juni 1811. [302])

693.

Königl. Verordnung, die Wirkung gesetzmäßiger Strafen betreffend,

vom 26. Juni 1811. [303])

Da Se. Königl. Maj. allergnädigst wollen, daß zwar kein Stand den Verbrecher, der, ihn nach den Gesetzen treffenden Strafe entziehen, diese letztere aber nur auf ihn allein wirken, demnach, wenn er von adelicher Familie seyn sollte, die übrigen Familien-Glieder, welche mit ihm einerlei Namen führen, auf keinerlei Art an ihrer Ehre kränken, und diese bestimmt erklärte allerhöchste Willens-Meinung ein für allemal öffentlich bekannt gemacht werden solle, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 26. Juni 1811.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

---

†) Königl. Verordnung, die Anordnung eines Staatsraths betreffend,

vom 1. Juli 1811.

---

302) Normal.-Buch des Tutelarraths. — Darin wird bestimmt, daß — da die Vorschrift des §. 4. und 5. der Instruktion für den Criminalsenat allen Collegien ohne Unterschied das dort bestimmte Strafrecht einräume, auch der Königl. Tutelarrath sich bei Ahndung der Dienstfehler des ihm untergeordneten Personals, so wie der Vergehungen gegen diejenigen Königl. Verordnungen, deren Handhabung zu seinem Ressort gehört, nach den Bestimmungen jenes Gesetzes zu achten habe. — Der Tutelarrath wurde nach dem V. Org.-Edicte vom 18. Nov. 1817. §. 26. Nro. 3. aufgehoben.

303) Reg.-Bl. 1811. S. 341.

†) Reg.-Bl. 1811. S. 329. Knapps. Rep. Bd. III. Abtheil. 3. S. 9. Samml. der Staatsgrundgesetze III. S. 287. und beigefügte Note *. In

†) K. Verordnung die neue Organisation des Departements des Innern und der Finanzen betr., vom 1. Juli 1811.

Folge der Königlichen Verordnung vom 8. Nov. 1816. Die Organisation des Königl. Geheimen Raths betr. wurde dieser Staatsrath aufgelöst.

†) Reg.-Bl. 1811. S. 331. Siehe die Sammlung der Reg.- und Finanz-Gesetze. — Darin werden von dem bisherigen Geschäftskreise der Ober-Regierung verschiedene Gegenstände an andere Ministerien verwiesen, und zwar an das Justiz-Ministerium:

Alle Justiz- und überhaupt litigiöse Sachen im engeren und weiteren Sinne; z. B. Allmand-Vertheilungs- und Waidgangs-Streitigkeiten, Lösungssachen, Ertheilung von Moratorien; die Ertheilung der **venia aetatis ad effectum bona administrandi**, welche an den Königl. Tutelarrath verwiesen wird, jedoch mit Ausnahme der fürstlichen, gräflichen und adelichen Gutsbesitzer überhaupt, in Beziehung auf welche der Minister des Innern derlei Dispensations-Fälle an Se. Königl. Maj. zur allerhöchsten Entscheidung zu bringen hat; die Dispensation bei Güterverkäufen Minderjähriger, alle Straf-Erkenntnisse, wo es sich um Aburtheilung von Verbrechen oder Vergehungen höherer Art handelt. Hingegen gehören ferner noch die Bestrafung minderer Vergehungen, z. B. gegen allgemeine Landes-Polizei-Verordnungen, besonders wo es sich nur um Anwendung von Legal-Strafen handelt, ferner Verfehlungen der Beamten in der Art ihrer Amtsführung durch Nachlässigkeiten, Saumseligkeiten, u. s. w. Erkenntniß und Leitung der Commissionen gegen dieselben bis auf den Punkt, wo die Sache zur Fällung der Sentenz völlig präparirt ist, zum Ressort des Departements des Innern und namentlich der ersten Section. Ueber die zu verfügende Suspension der Beamten hat der Minister des Innern in vorkommenden Fällen allerunterthänigsten Vortrag an Se. Königl. Majestät zu erstatten. Wegen künftiger Behandlung dieser, dem Justiz-Departement zugewiesenen Geschäfte, wurden die dießfallsigen Anträge des Königl. Staats-Ministeriums vom 4. Nov. 1811 durch Königliches Rescript vom 9. Nov. 1811 genehmigt.

Darnach sind:

1) Dispensations-Ertheilungen zu eigener Verwaltung der Güter vor erlangter Volljährigkeit, mit Ausnahme der Fälle von fürstlichen, gräflichen und adelichen Gutsbesitzern, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom Minister des Innern an Se. K. Majestät zu bringen sind, dem Tutelarrath zuzuweisen, jedoch dergestalt, daß wenn der Minderjährige das 23. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, der Tutelarrath bei dem Justiz-Ministerium anzufragen, und dieses die Sache Se. Königl. Maj. vorzulegen hätte.

2) Wären Allmands- und Weidgangs-Streitigkeiten, insoferne sie nicht ohne rechtliche Verhandlung über die Befugnisse der Betheiligten von der Administrativ-Behörde nach staatspolizeilichen Grundsätzen erledigt werden können, von dem Ober-justiz-Collegium nach Maaßgabe der vorhandenen allerhöchsten Vorschriften entweder auffergerichtlich zu behandeln, oder nach Erforderniß zur weitern processualischen Verhandlung einzuleiten.

694.

K. Verordnung, die Vertagung der Appellations-Prozesse betreffend,

vom 3. Juli 1811. [304])

Da Seine Königliche Majestät wahrzunehmen gehabt haben, daß die Vertagung der Appellations-Prozesse nicht selten erst eine geraume Zeit nach der Einlegung der Akten veranstaltet, und namentlich bei dem 2. Königl. Oberjustiz-Senat seither nur zweimal des Jahrs eine Haupt-Vertagung für die minder dringenden Gegenstände vorgenommen worden ist, Allerhöchst Dieselben aber ein solches Verfahren mit einer prompten Justiz-Pflege unvereinbar finden, so sollen zufolge eines allerhöchsten Rescripts vom 1. d. M. alle Königl. Tribunale gemessenst angewiesen werden, künftig bei jedem Appellations-Prozeß mit der Vertagung ohne Aufenthalt vorzugehen, und falls es durchaus unmöglich seyn sollte, die anhängigen Prozesse in dem gehörigen Zeitraum abzuthun, hievon eine besondere ausführliche Anzeige an die unterzeichnete Stelle zu erstatten, um deßfalls die weiter nöthigen Einleitungen treffen zu können.

Dem Königl. Obertribunal wird solches zu seiner Nachachtung hiemit eröffnet. Stuttgart, den 3. Juli 1811.

Königl. Justiz-Ministerium.

695.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums, die Bestrafung der Zuchthaus-Officianten wegen geringer Dienstfehler betreffend,

vom 13. Juli 1811. [305])

3) Dispensations-Ertheilungen zu Unterlassung der Subhastation bei Güter-Veräußerungen Minderjähriger wären dem Ober-Justiz-Collegium dergestalt zuzuweisen, daß dasselbe in den dazu geeigneten Fällen vor Ertheilung der Dispensation mit dem Tutelarrathe zu communiciren hätte;

4) Moratorien-Gesuche bei dem Ober-Justiz-Collegium anzubringen, von solchem zu prüfen, und wenn sie nach den gesetzlichen Erfordernissen unstatthaft erfunden werden, ohne weiteres zu verwerfen, in zweifelhaften oder zur Bewilligung geeigneten Fällen aber dem Justiz-Ministerium, und von diesem Sr. Königl. Maj. zur allerhöchsten Entschließung vorzulegen. —

In Absicht auf die Dispensations-Ertheilungen (zu 1) Siehe jetzt die in der Note 3. angeführten neueren Bestimmungen und hinsichtlich der Moratorien-Gesuche (zu 4) den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 27. Okt. 1825.

304) Normal-Buch des Oberjustiz-Collegiums. — Ueber Behandlung der Appellations-Prozesse Siehe jetzt die provisorische Verordnung, den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betr. vom 22. Sept. 1819. §. 14 ff.

305) Im Auszug in Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 102. Aus Veranlassung der

696.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums die Verwendung der in dem Zuchthause zu Ludwigsburg befindlichen männlichen Sträflinge zu Arbeiten außerhalb der Anstalt betr., vom 18. Juli 1811. [360])

Da nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums des Innern, die in dem Zuchthause zu Ludwigsburg befindlichen männlichen Sträflinge ausserhalb der Prisonen zu verschiedenartigen Geschäften, theils in der dortigen Tuchfabrik, theils in der Instituts-Oekonomie verwendet werden und hier lediglich unter der Aufsicht der betreffenden Oeconomie- und Fabrik-Officianten stehen, von welchen wegen ihrer anderweitigen Dienst-Geschäfte keine ganz strenge Aufsicht über jene ihnen zur Beihülfe zugetheilten Arbeiter erwartet werden kann, so wird der Königl. Criminal-Senat angewiesen, dem gedachten Zuchthause nur solche männliche Sträflinge zuzuweisen, deren Prädikat, Verschuldung und Strafe weder eine Entweichung, noch neue Vergehen, oder andere gefährliche Folgen befürchten läßt.

Stuttgart, den 18. Juli 1811.

Königl. Justiz-Ministerium
v. d. Lühe.

Bestrafung des Ludwig N. von M. wegen wiederholten Diebstahls, wurde von Seiten des Königl. Justiz-Ministerii dem K. Criminal-Senat der Auftrag erheilt, die nähere Untersuchung der Verschuldung des Aufsehers N. in Ludwigsburg und dessen Bestrafung der Königlichen Oberregierung zu überlassen, da von keiner absichtlichen Begünstigung der Flucht, sondern nur von einer Nachlässigkeit Spuren vorliegen und geringere Dienstfehler, der Polizei des Zuchthauses so lange vorbehalten seyen, als die Inspections-Behörde keinen — ihre Competenz übersteigenden Reat dabei finde und die Officialen dem Criminal-Richter übergebe. —

Nach dem Straf-Edikte vom 17. Juli 1824. Art. 40. ist den verschiedenen Strafanstalten eine auffehende Behörde unter dem Justiz-Ministerium vorgesetzt worden, welcher die Local-Beamten und Diener untergeben sind. Sie hat die Verwaltung dieser Anstalten zu leiten, und die Disciplin in denselben zu handhaben. — In Folge dieser Bestimmung wurde durch die Königl. Verordnung v. 21. Dez. 1824 eine eigene Straf-Anstalten-Commission niedergesetzt, welche nun auch die Dienstfehler der an den Straf-Anstalten angestellten Officianten abzurügen hat.

306) S. jetzt das Edict über die Strafgattungen und Straf-Anstalten vom 17. Juli 1824 wornach die Straf-Anstalten durchgängige Veränderungen erlitten haben; über Verwendung von Gefangenen zu öffentlichen Arbeiten S. §. 14. dieses Edicts.

697.

K. Verordnung, die den Justiz-Beamten zukommenden Criminal-Untersuchungen betr.,

vom 22. Juli 1811. [307])

Da Se. Königl. Maj. durch ein allerhöchstes Rescript vom 20. d. M. die Criminal-Geschäfts-Vertheilung der Beamten an ihre Actuarien auf das strengste verboten, und befohlen haben, daß die Justiz-Beamten, unter Bedrohung mit der Cassation im Uebertretungsfall, angewiesen werden sollen, jede Criminal-Untersuchung selbst zu führen, und sich in Ausübung dieser ihrer ersten Pflicht in keinem Fall ohne die Legitimation der obersten Behörde ausgewirkt zu haben, durch irgend jemand suppliren zu lassen, so wird solches zur schuldigen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerio, den 22. Juli 1811.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

---

†) Instruction für die Königl. Gensd'armerie,

vom 1. August 1811.

---

††) Rang-Reglement,

vom 1. August 1811.

---

307) Reg.-Bl. 1810. S. 365. Wiederholt in der Instruktion für die, in jeder Landvogtei aufgestellten Criminalräthe und die Königl. Oberamtleute ꝛc. vom 18. Nov. d. J. §. 29. — Nach einem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 2. Aug. 1811. ist jeder Fall, in welchem die Dispensation der Oberamtleute von eigener Führung der Criminal-Untersuchungen nachgesucht wird, dem Justiz-Ministerium zur Verfügung vorzulegen. Ueber die Führung der Criminal-Untersuchungen jetzt durch die Oberamtsrichter und Gerichts-Actuare, siehe das IV. Edict vom 31. Dez. 1818. §. 44. 45.

†) Reg.-Bl. 1811. S. 373. Siehe die Sammlung der Reg.-Ges. — Handelt u. A. in §. 21. von dem Gerichtsstand der Gensd'armen und ihrer Ehefrauen, §. 49. von der Beweiskraft ihrer Angaben u. dgl., übrigens später abgeändert, durch die Königl. Verordnung und die Instruction über die Organisation und die Dienst-Verhältnisse des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823.

††) Reg.-Bl. v. 1811. Nro. 38. S. 401. Vergl. die früheren Reglements

698.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminalsenat wegen Dispensation der Oberamtleute von eigener Führung der Criminal-Untersuchungen in ihrem Bezirk,

vom 2. August 1811. [308])

699.

K. Verordnung, betr. die neue Einrichtung des bisherigen Ober-Justiz-Collegii 2. Senats unter der Benennung: „Ober-Justiz-Collegium" und Benennung des bisherigen Ober-Justiz-Collegii 1. Senats, als: „Criminal-Tribunal",

vom 13. August 1811. [309])

Da die Menge der bei dem Ober-Justiz-Collegio 2. Senats einkommenden Streit-Sachen so groß ist, daß dadurch ein bedeutendes Geschäfts-Retardat bei diesem Collegio entstanden: So haben Sich Se. Königl. Maj. zu Beseitigung dieser Nachtheile und um Allerhöchst Dero auf eine schleunige Justiz-Pflege gerichtete Allerhöchste Intention desto sicherer in Erfüllung gesetzt zu sehen, vermög allerhöchsten Rescripts vom 13. August bewogen gefunden, gedachtem Collegio eine andere Einrichtung zu geben, und zu verordnen, daß dasselbe künftig allein „Ober-Justiz-Collegium" und das bisherige Ober-Justiz-Collegium 1. Senats künftig: „Criminal-Tribunal" heißen soll. Das Ober-Justiz-Collegium wird in zwei Senate abgetheilt; der Präsident des Collegii besorgt die Präsidial-Geschäfte in beiden Senaten; in jedem Senate aber wird ein vorsitzender Rath ernannt werden, welcher, wie jeder andere Rath, zu referiren und zu votiren, in Abwesenheit des Präsidenten aber dessen Funktionen zu versehen hat.

---

v. 4. April 1806. und 18. Dez. 1808. und das neueste Rang-Reglement v. 18. Okt. 1821. in der Sammlung der Reg.-Ges.

308) Normal.-B. des Criminalsenats. — Der Inhalt dieses Erlasses ist schon in der Note 307. angeführt worden.

309) Reg.-Bl. 1811. S. 417. Abgeändert durch die K. Verordnung, die Organisation des Justiz-Departements betr. vom 23. Sept. 1817. und die daselbst angeführten neueren Verordnungen.

700.

Königl. Verordnung, den Verkauf der gedrukten Formulare gerichtlicher Unterpfands-Urkunden und Schuld-Verschreibungen betr.,

vom 14. August 1811. [310])

Um die Verfälschung der gerichtlichen Unterpfands-Urkunden und Schuldverschreibungen nach Möglichkeit zu verhüten, ist der Verkauf der, zur Ausfertigung dieser öffentlichen Urkunden gesetzlich vorgeschriebenen Formulare, (Staats- und Regierungs-Blatt X. S. 415.) [311]) vom 1. Sept. d. J. an, ausschliessend dem Königl. Stempelamt allhier übertragen, und dasselbe angewiesen worden, dergleichen Niemand als den Stadt- und Amtsschreibern des Reichs, und zwar nur gegen eigenhändig von ihnen unterzeichnete und mit dem Amts-Siegel versehene Schreiben, verabfolgen zu lassen. Von diesen Letzteren können sodann die, zur Ausfertigung für die Dorf-Magistrate erforderlichen Formulare von Unterpfands-Urkunden, jedoch bei eigener Verantwortlichkeit nur an die Gerichtsschreiber, verpflichteten Amts-Substituten, oder Schultheißen-Aemter, je nach Verlangen im Einzelnen, unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht abgegeben werden.

Und da übrigens die Ausfertigung, oder wenigstens die Beurkundung der gerichtlichen Schuldverschreibungen ohnehin Niemand, als den Stadt- und Amtsschreibern, oder in ihrem Namen den geprüften und beeidigten Substituten derselben zukommt, so haben die Ersteren allein für den Schaden, der etwa aus den Handlungen der letzteren hierunter entstehen sollte, zu haften, welches alles hiemit zur genauesten Beobachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 14. August 1811.

K. Justiz-Ministerium.

701.

Königl. Special-Decret, wornach ein todeswürdiges Verbrechen einen rechtlichen Ehescheidungs-Grund abgibt,

vom 26. August 1811. [312])

Se. Königl. Majestät haben den Bericht des Königl. Ehegerichts vom 1. April d. J. das Gesuch der Ehefrau des von dem

---

310) Reg.-Bl. 1811. S. 420.
311) Oben Nro. 664. S. jetzt die daselbst genannten späteren Verfügungen.
312) Norm. B. des Ehegerichts. Orig. in der Just.-Ministl.-Registratur. S. auch

Königl. Militair desertirten N. um Erkennung des Ehescheidungs-Prozesses ex capite desert. mal. betreffend eingesehen, und vermöge allerhöchsten Rescripts d. d. 25. d. M. zu verordnen geruht, daß die Supplicantin von ihrem Ehemann um so mehr geschieden werden dürfe, als derselbe, wenn er wieder beigebracht werden sollte, nach den Königl. Militair-Gesetzen zur Todes-Strafe verurtheilt werden würde, und nur durch Königliche Gnade mit derselben verschont werden könnte. Unter Remission der Acten wird solches dem Ehegericht hiemit zur weitern geeigneten Verfügung eröffnet.

Stuttgart, den 26. August 1811.

K. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.
Pistorius.

702.

K. Rescript, an das K. Staats-Ministerium d. d. 26. August 1811. verschiedene neue Einrichtungen in der Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung betr.,

vom 26. August 1811. [313])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Wir haben zu Beförderung der Justiz-Pflege in Unserm Königreich, und um derselben einen durchaus gleichförmigen und rascheren Gang zu geben, beschlossen, und verordnen andurch:

A) in Hinsicht der Civil-Justiz-Administration:

I) Die Dorf- und Stadtgerichte verlieren die bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit in contentiosen Gegenständen, Untergangs-Sachen allein bleiben auch fernerhin den Dorf-Gerichten überlassen. Die Schultheissen-Aemter behalten in Polizei- und außergerichtlichen Sachen ihren bisherigen Wirkungs-Kreis. [314])

Königl. Rescript vom 15. Sept. 1812. betr., die Abänderung einiger Bestimmungen der Ehegerichts-Ordnung, wornach schon die Verurtheilung zu einer zehnjährigen Freiheitsstrafe ein rechtlicher Ehescheidungs-Grund ist.

313) Reg-Bl. 1811. S. 437. — S. auch die nachfolgende K. Verordnung v. 1. Sept. d. J. Nro. 703.

314) Ueber Ausübung der Rechtspflege durch die Orts-Obrigkeiten Siehe jetzt das IV. Edict vom 31. Dez. 1818. Erster Abschnitt, §. 1 — 42.

II) In Hinsicht auf contentiose Gegenstände treten die Oberamts-Gerichte an die Stelle der bisherigen Dorf- und Stadt-Gerichte, und bilden im ganzen Königreiche für die nicht Exemten die erste Instanz. [315])

1) Sie bestehen aus dem Oberamtmann, den Mitgliedern des Orts-Magistrats, wovon wenigstens Ein Mitglied Jurist seyn soll, und dem Stadtschreiber als Actuar.
2) Sie entscheiden für sich die Klagsachen, welche summarisch und mündlich von den Parthien verhandelt werden, und die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigen. Gant-Sachen erledigen sie definitiv, wenn die ganze Gant-Masse nicht mehr als fünf Hundert Gulden beträgt.
3) In allen schriftlich verhandelten, und solchen Sachen, welche die Summe von fünfzig oder, bei Gantsachen von Fünfhundert Gulden übersteigen, und welche nicht gütlich beigelegt werden können, instruirt das Oberamts-Gericht zwar den Proceß; es hat aber die Akten an das ihm vorgesezte Provincial-Justiz-Collegium zu Abfassung von End- oder vermischten Urtheilen einzusenden, und sofort diese Urtheile zu publiciren, und zu exequiren.
4) Von den Provincial-Justiz-Collegien geht die Appellation an das Ober-Justiz-Collegium, wenn das Object das ganze Vermögen einer Parthie oder Gerechtigkeiten betrift, oder die Summa gravaminum, wenigstens Einhundert Gulden beträgt.

III) Es werden für das Königreich Drei Provincial-Justiz-Collegien errichtet, und zwar Eines zu Ludwigsburg, für die Stadt Stuttgart, und die Landvogteien Rothenberg, an der Enz, am untern Neckar, und an der Jart.

Eines zu Rothenburg, für die Landvogteien am obern Neckar, am mittlern Neckar, auf der Alp und Schwarzwald, und

Eines zu Ulm, für die Landvogteien am Kocher, an der Rems und Fils, an der Donau, und am Bodensee. [316])

1) Jedes Provincial-Justiz-Collegium besteht aus Einem Provincial-Justiz-Director, mit dem Rang eines Ober-Justiz-Raths, und Eintausend Gulden Besoldung;
Vier Justiz-Räthen mit Achthundert Gulden Besoldung;

---

315) Desgleichen durch die jezt bestehenden Oberamts-Gerichte, daselbst zweiter Abschnitt §. 43. ff.

316) Die Aufhebung dieser Provincial-Justiz-Collegien wurde im Eingange dieses Edikts Pkt. 2. ausgesprochen. Schon vorher wurde durch K. Verordnung v. 8. Sept. 1818. das Provincial-Justiz-Collegium zu Ludwigsburg aufgelöst und bei dem in Rottenburg einstweilen ein zweiter Senat niedergesezt. Die Provincial-Justiz-Collegien zu Rottenburg und Ulm wurden durch K. Verordnung vom 12. März 1819. ebenfalls aufgelöst.

wohingegen diejenigen, welche früher andere Stellen bekleidet und eine größere Besoldung oder Pension zu geniessen hatten, den Ueberschuß über die hier festgesezte Besoldung als ergänzende Pension fortzubeziehen haben, welches auch bei den zu Criminal-Räthen weiter unten ernannten Individuen der Fall ist;

Einem arbeitenden Assessor ohne Votum decisivum, und ohne Besoldung;

Einem Actuar mit Dreihundert fünfzig Gulden Gehalt, und Einem Decopisten mit Zweihundert fünfzig Gulden Besoldung, welche beide zugleich Mitglieder des Magistrats seyn können.

2) Die Provincial-Justiz-Collegien, welche dem Ober-Justiz-Collegio untergeordnet sind, haben nicht nur den Oberamts-Gerichten die Urtheln in allen, nach Nro. II. 3. dahin geeigneten Fällen, ohne Anrechnung von Sporteln oder Gebühren für die Urthel, an die Hand zu geben, sondern auch die Aufsicht über die gehörige Leitung der Processe bei den Oberamts-Gerichten zu tragen, dieselbe bei einer sich äussernden Unregelmäßigkeit und Nachlässigkeit im Verfahren in die Ordnung einzuleiten, überhaupt aber die Ober-Aufsicht über die niedern Gerichte zu führen. Es sind daher auch die Proceß-Tabellen an die Provincial-Justiz-Collegien einzusenden, von ihnen zu revidiren und haben sie darüber Bericht an das Ober-Justiz-Collegium zu erstatten. [317])

IV) Die sogenannte freiwillige oder willkührliche Gerichtsbarkeit wird nach den Vorschriften der Königl. General-Verordnung vom 14. Januar 1808. ausgeübt. [318])

V) Was die Besetzung der neu errichteten Provincial-Justiz-Collegien betrift, so ernennen Wir:

I) Bei dem Provincial-Justiz-Collegio zu Ludwigsburg

a) zum Provincial-Justiz-Director, den seitherigen Oberamtmann Dapp in Weinsberg,

b) zu besoldeten Justizräthen:

1) Den seitherigen Oberamtmann Stain in Crailsheim;
2) den Ober-Regierungs-Secretair Hauff;
3) den vormaligen Regierungsrath Braun von Hohenlohe-Kirchberg;
4) den quiescirenden und pensionirten Regierungsrath von Kleudgen in Mergentheim.

c) zu der unbesoldeten Assessors-Stelle, den Advocaten Steinhard von Comburg,

II) Bei dem Provinzial-Justiz-Collegio zu Rothenburg

---

317) S. auch die Instruction für die unteren Civilgerichts-Stellen des Königreichs v. 19. Okt. 1811. §. 31. ff.

318) Sollte wohl heißen 19. Juni 1808. (oben Nro. 584.)

a) zum Director den seitherigen Oberamtmann Sattler in Balingen,
b) zu besoldeten Justiz-Räthen:
1) den Landvogtei-Actuar Engel in Urach.
2) den Oberamts-Actuar Hochstetter in Geißlingen;
3) den vormaligen Regierungs- und Justizrath Abele von Hohenloh-Waldenburg-Schillingsfürst; und
4) den vormaligen Amtmann Waizel in Nizenhausen;
c) zur unbesoldeten Assessors-Stelle den Advocat Hufnagel aus Hall.

III) Bei dem Provincial-Justiz-Collegio zu Ulm,
a) als Director, den seitherigen Oberamtmann Kuhn in Mergentheim;
b) zu besoldeten Justizräthen:
1) den Landvogtei-Actuar Dieterich zu Ludwigsburg;
2) den vormaligen Regierungsrath Kretschmann von Hohenlohe-Kirchberg;
3) den vormaligen Stadtgerichts-Assessor Schmid in Ulm, und
4) den vormaligen Landgerichts-Assessor Nusch in Gerabronn;
c) zu der unbesoldeten Assessors-Stelle den Advocaten Probst von Ehingen.

B) in peinlichen und Straf-Sachen behalten
I) die Oberamtleute ihren bisherigen Wirkungskreis:
1) in Untersuchungen und Bestrafung geringerer Vergehen nach den bestehenden Verordnungen;
2) die Untersuchung und Berichts-Erstattung an das Criminal-Tribunal über Scortationen, Adulterien, kleine unqualificirte erste Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien, wenn das Object dieser Vergehen die Summe eines grossen Diebstahls nicht erreicht, auch keine Urkunden-Verfälschung damit verbunden ist, über Injurien-Sachen, bei denen keine gefährliche und bleibende Verletzung zur Frage kommt, auch über Amts-Vergehungen der ihnen subordinirten Personen und Stellen ihres Amts-Bezirks;
3) bei höhern Criminal-Verbrechen haben sie die zu Feststellung des Thatbestandes nöthigen Untersuchungen mit Einschluß der Legal-Inspectionen einzuleiten, die General-Inquisition zu führen, und wegen Verhaftung der Angeschuldigten das Erforderliche nach den Gesezen anzuordnen; sodann aber haben sie die Fortsezung und Beendigung der Untersuchung den hiezu aufgestellten Landvogtei-Criminal-Räthen zu überlassen, und zu dem Ende die Inquisiten mit den Acten diesen Behörden zu übergeben. [319])

319) Ueber die Ausübung der Strafrechtspflege jezt das IV. Edikt v. 31. Dez. 1818. §. 193 ff.

II) In jeder Landvogtei-Stadt wird ein Criminal-Rath aufgestellt, welcher die Untersuchung in den höhern von den Oberämtern der Landvogtei an denselben abzugebenden Criminal-Fällen fortzuführen, und Bericht darüber an das Criminal-Tribunal zu erstatten, auch zu Entdekung der Verbrecher mit den Criminal-Räthen der übrigen Landvogteien und den höhern Polizei-Stellen, eine Communikation zu unterhalten hat. [320]) Er wird dem Landvogt jeder Landvogtei so untergeordnet, daß der Landvogt, welchem die Justiz-Polizei im ganzen Umfang übertragen wird, nicht allein den Gang der Criminal-Untersuchungen stets beobachten, sondern die Criminal-Räthe auch in wichtigeren Polizei-Sachen, welche rechtliche Berükksichtigung verdienen, zu Rath ziehen und gebrauchen kann. [321])

Als Besoldung erhält ein Criminal-Rath Neunhundert Gulden für sich, und zu Haltung eines verpflichteten Aktuars Dreihundert Gulden.

Zu Criminal-Räthen ernennen wir hierdurch:

1) den Criminal-Tribunal-Rath Hiller in Eßlingen;
2) den Criminal-Tribunals-Assessor Hummel daselbst;
3) den vormaligen Oberamtmann in Riedlingen, Märklin;
4) den Oberamtmann Motz in Aalen;
5) den Amtmann Amthor in Creglingen;
6) den Oberamts-Aktuar in Blaufelden, Roosschüz;
7) den Oberamts-Aktuar in Tübingen, Kern;
8) den Dr. Rösch von Gemrigheim;
9) den designirten Stiftspfleger und Polizei-Commissair, Bürgermeister Taglieber in Mergentheim;
10) den quiescir. Landrichter von Söflingen, Christmann;
11) den vormaligen Landgerichts-Assessor Miller in Geißlingen, und
12) den vormaligen Landgerichts-Assessor in Ravensburg, Schlachter,

Indem Wir diese Unsere allerhöchste Willensmeinung euch zur weitern Verfügung hiemit eröffnen, und die Vorlegung näherer Instruktionen für die angeordneten Behörden, so wie allerunterth. Anträge wegen des Lokals zur Genehmigung mit der Bestimmung erwarten, daß mit dem 6. Nov. d. J. die neue Einrichtung durchaus in Vollzug gesezt seyn muß, wollen Wir hiemit befohlen haben, daß die Aemter der Justiz-Räthe, Aktuarien und Copisten bei den angeordneten Provincial-Gerichten, als Uebergangs-Stellen betrachtet werden sollen, deren treue, fleißige und geschikte Bekleidung Anspruch auf höhere und mit größerer Besoldung verknüpfte Aemter

---

320) Instruction für die Criminalräthe v. 18. Nov. 1811. unten Nro. 713.
321) Das Institut der Criminalräthe wurde durch Königl. Verordnung vom 12. März 1819. aufgelöst.

gibt, wie dann überhaupt festgesezt wird, daß alle Juristen und Schreiber bei den niederen Landes-Stellen, als bei den Königl. Landvogteien, Oberämtern und Cameral-Verwaltungen ꝛc. dienen müssen, ehe sie eine anderwärtige Anstellung zu erwarten haben. Gegeben, Ludwigsburg, den 26. Aug. 1811.

Friderich.

703.

K. Verordnung, die Eintheilung der Criminalräthe in die Landvogteien, ingleichen den Rang und die Uniform des Personals der Provinzial-Justiz-Collegien und der Criminalräthe betr.,

vom 1. September 1811. [322])

704.

K. Verordnung, die Bestrafung der Entwendung und Unterschlagung von Königlichem mit Königl. Namen oder Wappen bezeichnetem Geschirr, Leinwand, Tisch- oder Weiszeug betr.,

vom 7. Sept. 1811. [323])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns bewogen gefunden haben, zu verordnen, daß

---

322) Reg.-Bl. 1811. S. 461. Siehe K. Rescript vom 26. v. M. oben 702. und beigefügte Noten. — Enthält die Eintheilung der neu ernannten Criminalräthe in die Landvogteien, verordnet, daß die Justiz- und Criminalräthe den Rang in der sechsten Klasse des neuen Rang-Reglements vom 1. Aug. Nro. 13. und die Assessoren der Provincial-Justiz-Collegien in der siebenten Rang-Classe zu nehmen haben; betreffend die Uniform, so tragen 1) die Justiz- und Criminalräthe die Uniform der Oberamtleute. Nur haben sie anstatt der Borten am Aufschlag und Kragen, zwei doppelte Pailletten über dem Aufschlag, der Kragen aber ist mit einer breiten Tresse eingefaßt; 2) die Provincial-Justiz-Directoren haben außer den Pailletten die Aufschläge auch mit einer breiten Tresse umfaßt. 3) Die Assessoren tragen nur bloß Pailletten am Aufschlag und nicht am Kragen, endlich tragen 4) die Actuarien und Decopisten die Uniform der Oberamts-Actuarien.

323) Reg. Bl. 1811. S. 473. — S. auch Hof-Ordnung vom 22. März 1807.

wer Königliches, mit dem Königlichen Namen oder Wappen bezeichnetes Eigenthum an Silber- oder anderem Geschirr, Leinwand, Tisch- oder Weiszeug, es habe Nahmen, welchen es wolle, entwendet, oder wissentlich zu seinem Eigenthum gemacht, und verheimlicht hat, ohne Rüksicht des Werthes, zu einer zehnjährigen Zuchthauß-Strafe verurtheilt werden soll: so wird solches hiemit allgemein bekannt gemacht, und den Königl. Oberbeamten noch insbesondere aufgegeben, diese Verordnung in jedem Orte des ihnen anvertrauten Oberamts gehörig publiciren, und wie solches geschehen, documentiren zu lassen, auch für die von Zeit zu Zeit zu erneurende Bekanntmachung dieses Strafgesezes bei den Vogt-Rug-Gerichten Sorge zu tragen. Gegeben, Stuttgart im Königlichen Staats-Ministerium, den 7. Sept. 1811.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

705.

K. Verordnung, die Inventarisation und Verlassenschafts-Theilungen pensionirter oder dimittirter Offiziere betreffend,

vom 11. Sept. 1811. [324])

Da Se. Königl. Maj. vermöge allerhöchsten Rescripts vom 10. d. zu verordnen geruht haben, daß die Inventarisation und Theilung der Verlassenschaft pensionirter oder dimittirter Offiziers in Zukunft durch das K. Tutelarraths-Collegium geschehen soll, so wird hiemit solches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Stuttgart, den 11. Sept. 1811.

Königl. Justiz-Ministerium.

---

oben Nro. 526. §. IX. neueste Hofordnung vom 10. Juni 1818. Verordnung vom 29. April 1814. und 13. Dez. 1816. insbesondere die vom 17. Sept. 1817, durch welche gegenwärtige Verordnung speciell aufgehoben worden ist.

324) Reg.-Bl. v. 1811. S. 493. Auch in dem K. Decret vom 14. März 1815. die Militair-Jurisdiction betr. (in der Sammlung der militairischen Gesetze) Art. 2. ist bestimmt, daß Pensionirte, denen nicht im Pensionsstande eine militairische Function übertragen ist, so wie reducirte und entlassene Militair-Personen durchaus unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit stehen sollen.

†) Neue organische Gesetze für die Universität Tübingen,

vom 17. September 1811.

---

††) Verordnung der Section der inneren Administration, die Ersetzung der Gerichtsschreibereien durch die Landvögte betreffend.

vom 19. Sept. 1811.

706.

Königl. Verordnung, die Gerichtsbarkeit in Ehe-Sachen der Jüdischen Einwohner des Königreichs betr.,

vom 19. Sept. 1811. [325])

Da Se. Königl. Maj. zu verordnen allergnädigst geruht haben, daß die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der jüdischen Einwohner des Königreichs in Zukunft von dem Königl. Ehegerichte, mit Rücksicht auf die religiösen Grundsäze derselben ausgeübt werden soll, so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Decret. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 19. September 1811.

Ad Mand. S. R. Maj.

---

†) Reg.-Bl. 1811. S. 489. Siehe die Sammlung der Schulgesetze; auch das Statut vom 18. Jan. 1819. und Königl. Verordnung vom 18. April 1831.

††) Knapps Repert. Bd. 3. Abtheil. 3. S. 123. S. Reg.-Gesetze. Darin wird verordnet, daß die niederen Gerichtsschreibereien durch die Landvögte, auf oberamtliche Anträge in dem nämlichen Maaße ersetzt werden sollen, wie solches nach der General-Verordnung vom 6/10. Febr. 1809. bisher von der Oberregierung geschehen ist. Siehe über die Wahl und Bestätigung der an die Stelle der Gerichtsschreiber getretenen Rathsschreiber, die in der Note † oben Seite 189. angeführte neuere Bestimmung.

325) Reg.-Bl. 1811. S. 509. — In dem Decret des K. Staats-Ministeriums an das Ehegericht, von demselben Tage heißt es noch weiter: daß es bei seinen Entscheidungen die religiösen Grundsätze und Förmlichkeiten der Juden (so weit solche mit keinem Landesgesetze im Widerspruche stehen) zu berücksichtigen habe, und ihm daher überlassen bleibe, in den dazu geeigneten Fällen die betreffenden Rabbiner mit ihrem Gutachten zu vernehmen. — S. auch das Gesetz über die Verhältnisse der israel. Glau-

707.

Königl. Verordnung, die Mittheilung der Resolutionen an die Interessenten betr.,

vom 23. Sept. 1811. [326])

Da die unterm 10. Nov. 1741. 20. Jan. 1789. und 27. Jun. 1794. ergangenen Verordnungen, die Mittheilung der von höhern Stellen erlassenen Resolutionen an die Interessenten betr. nicht gehörig beobachtet werden, so werden solche hiemit dahin erneuert:

daß den Parthien, wenn sie, nach erfolgter mündlicher Eröffnung einer Resolution, eine Abschrift von derselben verlangen sollten, diese, soweit sie die Parthien unmittelbar betrifft, zwar ausgefertigt werden kann, daß aber in der Abschrift die Stelle, von welcher die befragte Resolution ertheilt worden ist, nur collectivo nomine und ohne Beisezung der unter dem Original befindlichen Namens-Unterschriften bemerkt werden soll. Stuttgart, den 23. September 1811.

Auf besondern Befehl.

708.

Instruktion für die untern Civil-Gerichts-Stellen des Königreichs,

vom 19. Okt. 1811. [327])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Da Wir, in dem an Unser Königl. Staats-Ministerium unterm 26. Aug 1811. erlassenen, durch Unser Königl. Staats- und Regierungs-Blatt vom 29. desselben Monats Nro. 41. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Rescripte über verschiedene die Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung betreffende neue Anordnungen, [328])

---

bensgenossen vom 25. April 1828. Artikel 40. und die Instruction vom 14. Jan. / 6. Febr. 1835.

326) Reg.-Bl. 1811. S. 509.

327) Reg.-Bl. 1811. S. 573.

328) Oben Nro. 702. und die beigefügten Noten.

Uns die Vorlegung und Bekanntmachung näherer Instruktionen für die durch dasselbe aufgestellten Behörden, zur genaueren Bestimmung ihres Geschäftskreises und ihrer Befugnisse, vorbehalten haben: so wollen Wir was die untern Civilgerichts-Stellen des Königreichs betrift, folgende in das Einzelne gehende Vorschriften, unter allgemeiner Verweisung auf die in dem zuvorgedachten Rescript enthaltenen Bestimmungen, so wie auf die ältern durch dasselbe nicht aufgehobenen allerhöchsten Verordnungen, zur Nachachtung hierdurch festgesezt haben.

A) Untergangs-Gerichte. [329])

§. 1. In jeder Stadt, jedem Stabe und Dorfe soll für Streitigkeiten, in- und ausserhalb des Orts ein Untergangs-Gericht bestehen; wo jedoch bisher ein eigener Untergang für Stadt- und ein eigener für Feldsachen war, mag es dabei auch ferner sein Bewenden haben.

§. 2. Jedes Untergangs-Gericht soll mit Einschluß des Präses aus drey, höchstens vier Personen bestehen, sollte jedoch in Städten eine größere Anzahl solcher Gerichts-Mitglieder vorhanden seyn, so mag es bis zum Abgange der Ueberzähligen dabei gelassen werden. In Städten soll der Regel nach ein Bürgermeister, in Dörfern der Schultheiß, Präses des Untergangs-Gerichts seyn. Die Mitglieder derselben aber werden aus dem Magistrate, und durch denselben bestellt. Sind in dessen Mitte keine oder nicht genugsam Kunst- und Bauverständige vorhanden, so werden gemeine solche Kenntnisse besitzende Bürger statt der Magistrats-Glieder dazu genommen. In Dörfern jedoch, wo Feldsachen der Hauptgegenstand der Thätigkeit des Untergangs-Gerichts sind, mögen in Baustreitigkeiten die Untergangsrichter den oder die für dergleichen Fälle im Voraus durch das Oberamt ein für allemal zu bestimmenden Bauverständigen um ihr Gutachten befragen. Aktuar dieser Gerichte ist in Städten der Stadt- und Amtsschreiber, in Dörfern der Gerichtsschreiber, oder wenn ein solcher nicht vorhanden wäre, der Tauglichste unter den Richtern.

§. 3. Die Ober-Untergänge zu Stuttgart und Tübingen sind aufgehoben. Sollte aus einem hinreichenden Recusations-Grunde gegen den in der Sache zuständigen Untergang eine Remission nöthig werden, so wird letztere von dem betreffenden Provincial-Justiz-Collegium nach der bei Remissionen überhaupt hergebrachten Form angeordnet. Die Appellation gegen die Aussprüche der Remissions-Untergänge geht an das Oberamts-Gericht der gelegenen Sache, wofern nicht die Recusationsgründe sich auch auf dieses

329) Ueber die Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe in Untergangssachen Siehe das IV. Edikt vom 31. Dez. 1818. §. 5 bis 12 wornach die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung §. 1 bis 5. ausdrücklich als noch gültig erklärt werden.

beziehen; im letztern Falle geht die Appellation an das Oberamts-Gericht des Remissions-Untergangs.

§. 4. Diese Untergangs-Gerichte erkennen in erster Instanz ausschließlich über alle Streitigkeiten, welche durch das Nebeneinanderliegen von Gebäuden und Feldgütern, oder die wechselseitige Beziehung derselben in Hinsicht auf ihre Benutzung entstehen, die Klage mag das Eigenthum oder eine Dienstbarkeit betreffen, besonders auch über Grenzstreitigkeiten, es mag ferner der eine der streitenden Theile die Gemeinde, oder beide Privatpersonen seyn; insofern nur der Streit privatrechtliche Verhältnisse betrifft, nicht ohne Augenschein auf dem Platze entschieden werden kann, und eine summarische Behandlung zuläßt oder erfordert. Vermag übrigens der eine oder der andere streitende Theil darzuthun, daß die ganze Entscheidung des Falls vorzüglich auf einer schwierigen Rechtsfrage beruhe, so mag derselbe deßhalb an das betreffende Oberamtsgericht provociren, welches hierüber zu erkennen hat, und wenn der Gegenstand wirklich von solcher Beschaffenheit erfunden wird, sofort in der Hauptsache allein competent seyn soll.

§. 5. Die Art des gerichtlichen Verfahrens bei den Untergangs-Gerichten bleibt unverändert. Sie muß den Regeln des summarischen Processes angemessen seyn, und alle wesentliche Theile des Proceß-Verfahrens müssen hier genau beobachtet werden. Besonders ist für die Richtigkeit und Genauigkeit des Protokolls alle Sorge zu tragen, und jedesmal in dasselbe deutlich einzutragen, worüber unter den Partien gestritten wird, welche Gründe von beiden Seiten angeführt worden, und worin die Entscheidungsgründe des Gerichts bestehen; auch, so oft es zur klaren Einsicht des Falles erforderlich ist, wenigstens ein roher Hand-Riß dem Protocolle beizulegen.

§. 6. Von den Dorf- und Stadt-Untergangs-Gerichten geht die Appellation unter Beobachtung der allgemeinen Appellations-Formalien an die Oberamts-Gerichte. [330])

B) Oberamts-Gerichte. [331])

§. 7. Die Oberamts-Gerichte bestehen aus dem Oberamtmanne, den Mitgliedern des Orts-Magistrats, und, wo sich dieser in Gericht und Rath theilt, des Gerichts allein, worunter wenigstens Ein Mitglied Jurist seyn soll, sodann dem Stadtschreiber, als Actuar.

§. 8. Sie entscheiden für sich die Klagsachen, welche die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigen. So wie aber die Erledigung der Rechts-Sachen auf dem Wege des Compromisses

---

330) S. §. 9. des IV. Edicts.

331) S. auch die Königl. Verordnung vom 15. August 1817. den erweiterten Wirkungskreis der Oberamts-Gerichte betr. die Vorschriften für Ausübung der Rechtspflege durch die neugebildeten Oberamts-Gerichte enthält das IV. Edikt in seinem II. Abschnitte.

Unserem Landrecht ohnehin gemäß ist, also steht es auch in allen und jeden Rechtssachen den Partien frei, die Entscheidung derselben durch Compromiß den Oberamts-Gerichten mittelst einer sogleich bei der ersten Verhandlung deshalb zu Protokoll zu gebenden bestimmten Erklärung zu übertragen, und bleibt es gleichfalls ihrer ausdrücklichen Uebereinkunft anheimgestellt, nach erfolgtem Aktenschlusse ein rechtliches Gutachten einholen zu lassen.

§. 9. Gantsachen erledigen die Oberamts-Gerichte definitiv, wenn die ganze Gantmasse nicht mehr als Fünfhundert Gulden beträgt.

§. 10. In allen Sachen, welche die Summe von Fünfzig Gulden, oder bei Gantsachen von Fünfhundert Gulden übersteigen, und welche nicht gütlich oder durch Compromiß beigelegt werden, instruirt das Oberamts-Gericht zwar den Proceß; es hat aber die Akten an das ihm vorgesetzte Provincial-Justiz-Collegium zu Abfassung von End- oder appellabeln Zwischen-Urtheilen einzusenden.

§. 11. So viel die Art des Verfahrens vor den Oberamts-Gerichten betrifft: so werden alle Gantsachen am Liquidationstage bloß summarisch, in mündlichen Vorträgen der Partien verhandelt; es wäre denn, daß in sehr erheblichen Sachen eine oder beide Partien zur schriftlichen Verhandlung zugelassen zu werden begehrten, in welchem Falle das Oberamts-Gericht die Zulässigkeit dieses Begehrens zu beurtheilen, und darauf zu beschließen hat.

§. 12. Alle andere Rechtssachen werden entweder in mündlichen Vorträgen vor dem Gerichte oder einer gerichtlichen Deputation, oder in Proceßschriften verhandelt.

§. 13. Mündlich müssen verhandelt werden, selbst alsdann wenn das Provincial-Justiz-Collegium zu entscheiden hat:

1) alle Sachen, welche nach Gesetzen und Praxis den summarischen Proceß zulassen oder erheischen, besonders solche, wo wegen des öffentlichen- oder eines Privat-Interesse Gefahr auf dem Verzuge haftet, z. B. Bau-Streitigkeiten, die nicht für den Untergang gehören, Possessorium summariissimum, besonders wo Thätlichkeiten abzuwenden sind, Arrest-Alimenten-Sachen, desgleichen Incident-Punkte und dergl. mehr;

2) alle geringfügige Sachen, wo der Gegenstand des Streits die Summe von Einhundert Gulden nicht übersteigt;

3) alle Processe, deren Entscheidung allein von einer Rechtsfrage, und nicht von Aufklärung eines dunklen Faktums abhängt; endlich

4) so oft beide Partien über das mündliche Verfahren sich miteinander in Einverständniß setzen, und solches vor dem Richter erklären; es wäre denn, daß letzterer schon in dem ersten Termin eine solche Verwickelung des Faktums vorfände, welche einen Schriftenwechsel nothwendig machte. Auch hängt es von den Partien ab, ob das mündliche Verfahren bloß bis zu Antretung des Beweises, oder bis zum Ende des Processes dauren, nahmentlich ob das Verhör der, in jedem Falle zu beeidigenden Zeugen nach

Anleitung des Landrechts P. 1. Tit. 40. bloß vor Gericht de plano, oder von einem Commissarius auf Artikel und Fragstücke geschehen soll.

§. 14. Wenn durch den Oberamtmann auf Bericht des Unteramts, des Schultheißen, Vogts oder Dorf-Magistrats, oder auch auf mündliches Anbringen der Partien entschieden ist, daß eine Sache zur Erörterung vor dem Oberamts-Gerichte geeignet sey: so sind die streitenden Theile auf einen Gerichtstag vorzuladen, um a) den Punkt der Legitimation zum Processe zu berichtigen, und b) den durch die Gesetze befohlenen Versuch zum gütlichen Vergleiche, worauf der größte Fleiß von Seite des Gerichts zu verwenden ist, mit sich anstellen zu lassen, worauf c) beim Mißlingen desselben nach den oben festgesetzten Grundsätzen auszumitteln ist, ob die befragte Sache nach dem Gesetze, oder der Erklärung der Partien, zur Entscheidung des Provincial-Justiz-Collegiums oder des Oberamts-Gerichts, ob sie ferner zum mündlichen oder schriftlichen Proceß geeignet sey.

§. 15. Ist der mündliche Proceß anwendbar, so wird ein neuer, zur Vorbereitung hinlänglicher Termin anberaumt, an welchem die Verhandlung, welche auch vor einer gerichtlichen Deputation geschehen darf, insoferne das Oberamtsgericht nicht selbst entscheidet, bis zur Duplik fortgeführt wird.

§. 16. Kommen jedoch Punkte vor, welche vor der Kriegsbefestigung, oder wenigstens vor weiterer Handlung ins Reine gebracht werden müssen, z. B. der Cautions-Punkt, dilatorische Einreden, Interventionen ꝛc. so darf nur über diese Punkte, und nicht in der Hauptsache fortgehandelt, und es muß darüber sogleich das entscheidende Erkenntniß eingeholt werden.

§. 17. In mündlichen Processen muß es den Partien frei stehen, ob sie mit oder ohne Advocaten vor Gericht erscheinen wollen; nur haben sie im ersten Termin sich in Hinsicht auf den gütlichen Vergleichsversuch der Regel nach persönlich einzufinden. In Sachen jedoch über Fünfzig Gulden, ingleichen in denjenigen, welche Rechte und Gerechtigkeiten betreffen, können die Gerichte die Zuziehung von Advokaten alsdann auflegen, wenn dieselben ohne Hülfe von Rechtsgelehrten schlechthin nicht gehörig entwickelt und dargestellt werden könnten. Nur haben dabei die Provincial-Justiz-Collegien ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Zuziehung von Advocaten durch das Gericht nicht unnöthigerweise befohlen werden möge.

§. 18. Wird an dem ersten Termin die Sache zum schriftlichen Processe verwiesen; so ist an demselben zu Einbringung der Klagschrift ein Termin von 4 Wochen anzuberaumen; nach Einlangung der Exceptionsschrift ist darauf zu sehen, ob solche nicht Anstände enthalte, welche vor der Kriegsbefestigung, oder wenigsteus vor weiterer Verhandlung erledigt werden müssen. Ist dieses der Fall, so darf der Kläger in der Replik nur auf diese sich einlassen, und für ihre vorläufige Entscheidung muß auf eben die Art,

wie oben beim mündlichen Verfahren angegeben worden, gesorgt werden.

§. 19. Wegen Ungehorsams der Partien, ingleichem wegen Verletzung der Achtung gegen das Oberamts-Gericht, ist es letzterem erlaubt Geld- und Thurmstrafen anzusetzen, alle andere Incident-Strafen aber, z. B. wegen gerichtlich vorgebrachter Unwahrheit, oder Injurien sind den Provincial-Justiz-Collegien zur Abrügung zu überlassen.

§. 20. Die Entscheidung der Rechtssachen unter 50 fl., und die Publikation der Sentenz geschieht von dem Oberamtsgerichte nach zuvor in der Gerichts-Session durch den Oberamtmann, oder auch, wenn ein dazu fähiger Beisitzer vorhanden ist, durch Letztern erstatteten ordentlichem Vortrage, sogleich an dem zweiten Termin, den Fall erheblicher Zögerungsgründe ausgenommen. Dem Gerichts-Protokoll müssen die Entscheidungsgründe kürzlich einverleibt, und diese den Partien auf Verlangen mitgetheilt werden.

§. 21. In Sachen, welche der Entscheidung der Oberamts-Gerichte entnommen sind, dürfen diese blos simple Decrete und Interlocutorias meras ertheilen, appellable Zwischen- oder Endurtheile hingegen abzufassen, steht allein den Provincial-Justiz-Collegien zu, und die Oberamts-Gerichte sind nicht befugt, an deren Inhalt etwas abzuändern.

§. 22. In mündlichen Processen werden Abschriften der Gerichts-Protokolle, die Beilagen und Urkunden, so wie sie producirt worden, in schriftlichen Processen aber die Gerichts-Akten im Original an das Provincial-Justiz-Collegium eingesendet.

§. 23. Sobald die von dem Provincial-Justiz-Collegium gefällte Urthel oder Bescheid mit den Akten bei dem Oberamts-Gerichte angelangt ist, muß die Eröffnung derselben innerhalb acht Tagen veranstaltet werden. Die Execution der Beiurtheln liegt dem Oberamts-Gerichte ob. Vor ihm werden die aufgelegten Eide abgeschworen. Zur Warnung für Meineid ist, so oft nach Beschaffenheit der Personen oder Umstände das Gericht es für nöthig erachtet, und bei minder Gebildeten immer, ein Geistlicher von der Confession des Schwörenden beizuziehen. Ist Beweis auferlegt, so ist dessen Vollführung sobald als möglich zu veranstalten. War die vorausgegangene Verhandlung schriftlich, so wird der Beweis jederzeit durch einen Commissarius eingezogen. Bei vorhin mündlichen Verhandlungen aber sind die Partien am Tage der Publication des Beweis-Interlokuts zu befragen, ob sie die, in jedem Falle zu beeidigenden Zeugen vor Gericht ohne Förmlichkeit, oder durch einen Commissarius abhören lassen wollen. Dissentiren die Partien, so wird ein Commissär bestellt. Zum Commissär wird gewöhnlich der Oberamtsgerichts-Actuar ernannt, wenn gegen ihn nicht ein gültiger Recusationsgrund vorhanden ist. In letzterem Falle haben solchen die Partien bei dem Aktenbeschluß anzuzeigen, damit das Provincial-Justiz-Collegium darüber erkennen, und nöthigenfalls einen andern Commissär ernennen möge. Ist dem

Gerichte ein von der Partie nicht vorgebrachter Recusations- oder Hinderungsgrund bekannt, so hat es denselben dem Provincial-Justiz-Collegium von Amtswegen anzuzeigen.

§. 24. Wenn Eide auferlegt werden, so wird von dem Provincial-Justiz-Collegium die Endurthel mit dem Interlokute eventuell angegeben. Ergibt sich jedoch in der Sache ein neuer Anstand, so werden die Akten abermahl an das Provincial-Justiz-Collegium versendet.

Auf gleiche Weise werden nach vollführtem Beweis durch Augenschein, Urkunden, oder Zeugen, und vollendetem Schriftenwechsel, auch geschehenem Hintersatze der Partien, die Akten abermal an das Provincial-Justiz-Collegium nach der oben in §. 22. enthaltenen Vorschrift versendet, und die Endurthel erbeten.

§. 25. Sobald das Decendium ohne Appellation vorüber gegangen ist, muß auf Anrufen der Partie die Execution der Endurthel veranstaltet werden. Ist die zu exequirende Partie aus einem Unteramte, Stabe oder Dorf, so wird dem Unteramtmanne, Stabs- oder Dorfs-Schultheißenamte die Execution aufgetragen; welche jedoch dasjenige, was das Oberamts-Gericht in Gemäßheit der ihm an die Hand gegebenen Urthel zu verfügen für nöthig findet, geradehin zu befolgen haben.

In Untergangssachen, welche durch Berufung an die höhere Instanz gediehen sind, wird nach vollführter Appellation die Execution stets dem Untergangs-Gerichte, welches die erste Cognition in der Sache gepflogen, aufgetragen.

§. 26. In Concursachen, wo die Activ-Masse über 500 fl. beträgt, muß die Gantverweisung von den Oberamts-Gerichten jedesmal vor wirklicher Vollziehung an das vorgesetzte Provincial-Justiz-Collegium zur Revision eingesendet werden: auch bleibt in Fällen, welche unter 500 fl. betragen, jenen Gerichten unbenommen, wenn besonders verwikelte Verhältnisse vorwalten, deßhalb bei dem Provincial-Justiz-Collegium anzufragen.

§. 27. Gegen die von den Provincial-Justiz-Collegien gefällten, bei den Oberamts-Gerichten eröffneten End- oder Zwischen-Urtheile kann an Unser Königl. Ober-Justiz-Collegium appellirt werden, wenn das Streit-Objekt das ganze Vermögen einer Partie, oder Ehre, Dienstbarkeiten, ewige Zinsen, Gülten und Gerechtsame überhaupt betrifft, oder die summa gravaminum wenigstens Einhundert Gulden beträgt. Von den Oberamts-Gerichten werden sodann die Akten unter Beilegung der von dem Provincial-Justiz-Collegium mit der Urthel ausgefertigten Entscheidungsgründe, nach der noch zu ertheilenden näheren Vorschrift eingesendet. Uebrigens ist über die erfolgte Appellations-Einlegung jedesmal eine Official-Anzeige von dem Oberamtsgerichte an das ihm vorgesetzte Provincial-Justiz-Collegium zu erstatten.

§. 28. Die Nullitätenklage in appellabeln sowohl, als nicht appellabeln Fällen ist nach den hiernächstens über diesen Gegenstand

zu ertheilenden näheren gesetzlichen Bestimmungen jederzeit bei dem höhern Richter anzustellen.

§. 29. Die Syndikatsklage wegen Erkenntnissen der Provincial-Justiz-Collegien, so wie die Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Appellations-Förmlichkeiten ist vor Unserm Königl. Ober-Justiz-Collegium, hingegen das Gesuch um Restitution in integrum ob noviter reperta vor dem kompetenten Oberamts-Gerichte anzubringen. Die Syndikatsklage wegen Erkenntnissen der Oberamts-Gerichte, oder wegen des Verfahrens derselben in Ansehung der Instruction der zu ihrer Entscheidung nicht geeigneten Rechtssachen hingegen, ist bei dem betreffenden Provincial-Justiz-Collegium anzubringen, welches sofort, wegen Remission der Sache an Unser K. Ober-Justiz-Collegium zu berichten hat.

§. 30. Die freiwillige oder willkührliche Gerichtsbarkeit wird von den Oberamts-Gerichten nach Maßgabe Unserer Königl. Verordnung d. d. 19. Juni 1808. ausgeübt.

C) Provincial Justiz Collegien. [332])

§. 31. Was die Provincial-Justiz-Collegien betrifft, so hat der Direktor die gedoppelte Obliegenheit, theils als dirigirender, theils als Justizrath zu arbeiten.

§. 32. Als Dirigirender hat er die Pflicht, für den ununterbrochenen, möglich schnellen Betrieb der Geschäfte, und für die Erhaltung einer guten Ordnung im Innern des Collegiums und bei der Balley zu sorgen.

§. 33. Ihm kommt es zu, die Geschäfte unter den Mitgliedern, mit Beobachtung möglichster Gleichheit und Rücksicht auf die Fähigkeiten jedes Einzelnen zu vertheilen.

§. 34. Er hat die Räthe zum Votiren aufzurufen, die Stimmen, welche nach den des Referenten und Correferenten von oben an abzugeben sind, zu sammeln, und ein Conclusum zu ziehen, auch für die Richtigkeit des jedesmal von ihm zu revidirenden Protokolls besorgt zu seyn. Er votirt selbst in allen Sachen, die sowohl er als andere vortragen; und so oft mit Einschluß seiner Stimme paria entstehen, soll das Uebergewicht und der Ausschlag auf derjenigen Seite seyn, welcher der Direktor beigetreten ist.

§. 35. Die Distribution der einkommenden und zu erledigenden Sachen hat der Direktor mit der größten Unparteilichkeit gegen sich und andere vorzunehmen; und versehen Wir Uns zu ihm, daß er sich selbst jederzeit so viel zutheilen werde, als er ohne Nachtheil seiner Directorial-Geschäfte übernehmen kann.

§. 36. Die an die Oberamts-Gerichte zu versendenden Urtheln hat der Direktor nebst einem Rathe zu unterzeichnen.

---

332) Diese Provincial-Justiz-Collegien wurden im Jahr 1819 aufgelöst. Siehe oben Nro. 702 und beigefügte Noten.

§. 37. In Abwesenheit des Direktors führt der älteste vorsitzende Rath die Direction.

38. Die Räthe haben die von dem Direktor ihnen zugetheilten Geschäfte willig zu übernehmen, die Rechtspflege mit allem Ernst zu befördern, die Collegial-Sitzungen ohne erhebliche Ursachen und ohne Vorwissen des Direktors nicht zu versäumen, dem Vortrag ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zu widmen, und ihre Stimmen pflichtmäßig abzugeben.

§. 39. Die Fälle, in welchen der einzelne Rath in Hinsicht auf Verwandtschaft oder andere persönliche Verhältnisse gegen die Partie der Sitzung nicht anzuwohnen, oder seiner Stimme sich zu enthalten hat, sind nach den bestehenden Gesezen zu ermessen.

§. 40. Gewöhnlich wird für jede Sache nur Ein Referent bestimmt. Die Nothwendigkeit, in wichtigen Sachen einen Correferenten zu bestellen, hängt von dem Ermessen des Direktors ab.

§. 41. Die Referenten haben zwar das Faktum mit möglichster Genauigkeit aus den Akten zu entwerfen, aus den Vorträgen der Partien jedoch nur das Wesentliche zu extrahiren; übrigens sowohl diese Darstellung des Faktums und der Proceß-Geschichte, als auch insbesondere die Ausführung der Gründe ihrer rechtlichen Meinung für die Entscheidung der Sache, jedesmal schriftlich abzufassen, und ihre Relationen zum Protocoll abzugeben.

§. 42. Der arbeitende unbesoldete Assessor hat, gleich den Räthen, Relationen über einkommende Proceßakten auszuarbeiten, und Urtheln an Handen zu geben; jedoch ist ihm solange, bis er seine Fähigkeit, allein zu arbeiten, hinlänglich erprobt hat, jedesmal ein Correferent beizugeben; sein Votum darf im Rathe nicht gezählt werden. Die Ausübung der Advocaten-Praxis ist ihm gänzlich untersagt; und hat derselbe seinen ganzen Fleiß den ihm obliegenden Berufsarbeiten zu widmen, um sich dadurch einer baldigen Versorgung würdig zu machen.

§. 43. Der Aktuar hat über alle Collegial-Verhandlungen, bei judiciellen Abstimmungen über die Meinungen der Einzelnen, so wie über die gefaßten Beschlüsse ein genaues Protocoll zu führen, die aus letzterm fließenden Expeditionen mit Treue und Pünktlichkeit unverzüglich zu fertigen die Abschriften derselben genau mit den Original-Concepten zu collationiren, erstere durch seine Contrasignatur zu beglaubigen, und die Registratur zu besorgen.

§. 44. Der Decopist hat die in Gemäsheit der Beschlüsse des Collegiums von dem Aktuar gefertigten Concepte, wie auch andere von dem Collegium ihm zum Copiren zugestellte Aufsätze correct und mit Fleiß ins Reine zu schreiben, und für die Siegelung und übrige Spedition der Geschäfte zu sorgen.

§. 45. Der Geschäftskreis der Provincial-Justiz-Collegien ist von gedoppelter Art. Der erste Gegenstand betrifft die Rechts-Beförderung in den einzelnen Sachen, welche denselben zur Entscheidung zukommen. In dieser Beziehung ist es Pflicht der Provincial-Justiz-Collegien, die Aufsicht über die gehörige Leitung der

Processe bei den ihnen untergeordneten Oberamts-Gerichten so weit zu tragen, als es die Natur der bestehenden Gerichtsverfassung erlaubt, die von den Oberamts-Gerichten gemachten Anfragen schleunig und gründlich zu beantworten, die während des Laufs eines Processes entdeckten Fehler zu rügen, und möglichst zu verbessern; und haben sie sich in allen Fällen für die von ihnen zu ertheilenden Urtheln und Bescheide jeder Anrechnung von Sporteln und Gebühren zu enthalten.

§. 46. Der zweite Gegenstand ihres Geschäftskreises ist die allgemeine Oberaufsicht über die in ihrem Bezirke gelegenen Untergerichte.

In Gemäsheit derselben sind

a) die bisher an Unser Königl. Ober-Justiz-Collegium eingesendeten halbjährigen Proceßtabellen nach einem noch vorzuschreibenden Formular an die betreffenden Provincial-Justiz-Collegien einzuschicken. Diese haben solche genau zu durchsehen, die entdeckten Fehler zu rügen, den Untergerichten wegen deren Verbesserung die nöthige Weisung zu ertheilen, sofort jedesmahl, so oft dieß geschehen, Unserm Königl. Ober-Justiz-Collegium über die Zahl und Stand sämmtlicher Processe einen generellen Bericht, welchem einmahl im Jahre die eingekommenen Special-Tabellen beizulegen sind, zu erstatten, und zugleich, was gegen die einzelnen Gerichte gerügt worden, anzuzeigen, nicht weniger über ihren eigenen Geschäftsgang gleichfalls zweimal jährlich an Unser Königl. Ober-Justiz-Collegium tabellarisch zu berichten;

b) haben die Provincial-Justiz-Collegien aus den ihnen vorgekommenen einzelnen Fällen, allgemeinere Ansichten und Vorschriften zu abstrahiren, und dieselben, wenn es blos auf Vollziehung der schon vorhandenen Gesetze ankommt, den Oberamts-Gerichten geradezu zu eröffnen; wenn solche hingegen einer höhern Genehmigung bedürfen sollten, Unserm Königl. Ober-Justiz-Collegium deßhalb vorzulegen.

§. 47. Alle Justiz-Verzögerungs- oder Verweigerungs-Beschwerden gegen die Oberamts-Gerichte, ingleichem Klagen, über Unordnungen in der processualischen Leitung einer Rechtssache, und überhaupt alle und jede simple Querelen gegen die Untergerichte in judiciellen Angelegenheiten sind ausschließlich bei dem betreffenden Provincial-Justiz-Collegium anzubringen, welches hierauf die geeigneten Promotorial- oder andere Verfügungen zu erlassen hat, auch in Fällen, wo das Benehmen oder Verfahren des Oberamts-Gerichts aus irgend einem Grunde als ahndungswürdig erscheint, gegen dasselbe ein Strafrecht bis auf 10 Thlr. auszuüben befugt seyn soll.

§. 48. So oft aber nach dem Dafürhalten des Provincial-Justiz-Collegiums das Oberamts-Gericht eine höhere Bestrafung verdient, ist hierüber von ersterem an Unser Königl. Ober-Justiz-Collegium aktenmässiger Bericht zu weiterer Verfügung oder Einleitung zu erstatten; von dem was hierauf geschehen ist, wird das

Provincial-Justiz-Collegium von dem Ober-Justiz-Collegium in Kenntniß gesetzt.

§. 49. Die Direktoren der Provincial-Justiz-Collegien haben für möglichste Arbeitsamkeit der Räthe zu sorgen, und dießfalls selbst mit gutem Beispiel voranzugehen, sodann so oft Session zu halten, als erforderlich ist, um das zu Hause Ausgearbeitete in collegialischen Vortrag zu bringen.

§. 50. Bei Abfassung der End- und Zwischenurtheile dürfen nicht weniger als drei Räthe mit Einrechnung des Direktors oder des in seiner Abwesenheit vorsitzenden Raths zugegen seyn. Sollten von fünf Mitgliedern mehr als zwei legal gehindert seyn zu erscheinen, so kann der Assessor als Votant gebraucht werden.

§. 51. Mit jeder End- oder Zwischenurthel sind die Entscheidungsgründe, ohne Factum und Akten-Extrakt, in Abschrift auf Stempelpapier von 6 kr. p. Bogen den Oberamts-Gerichten unter Remission sämmtlicher Gerichtsakten zuzusenden. Die Abschriftsgebühren haben die Partien an die Decopisten zu bezahlen.

§. 52. Das Oberamts-Gericht legt die Entscheidungsgründe zu den Akten, darf aber den Partien auf ihr Verlangen Abschriften davon mittheilen.

Wird gegen das richterliche Erkenntniß appellirt, so werden diese Entscheidungsgründe an Unser Königl. Ober-Justiz-Collegium eingesendet.

§. 53. In Ansehung der Rechts-Normen werden die Provincial-Justiz-Collegien auf den §. 23. der Instruktion für Unser Königl. Ober-Justiz-Collegium verwiesen. Die jedem der gedachten Collegien unumgänglich nöthigen Gesetze und Gesetzes-Sammlungen werden denselben von Unserer Königl. Ober-Finanz-Kammer angeschaft werden.

§. 54. Die Provincial-Justiz-Collegien sind Unserem Königl. Ober-Justiz-Collegium in eben der Maße, als die bisherigen Untergerichte des Königreichs es waren, untergeordnet. Das Ober-Justiz-Collegium übt daher die Oberaufsicht über sie aus, erwartet von ihnen in allen auf diese Oberaufsicht sich beziehende Sachen die gehörigen Berichte, weist sie nach Befinden der Umstände zurecht, und beantwortet und erledigt endlich alle in Justizsachen von ihnen gemachte Anfragen, so weit es ohne Beeinträchtigung der unterrichterlichen Gewalt geschehen kann. Gegeben, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 19. Okt. 1811.

Ad Mandatum Sacr. Reg. Maj.

709.

Strafgesetz gegen die Verheimlichung eines Gewehrs, vom 20 Okt. 1811. [333])

Da Se. Königl. Maj. unterm 13. d. M. zu verordnen geruht haben, daß die Verheimlichung eines Gewehrs in Zukunft mit dreimonatlicher Festungs-Strafe geahndet werden soll, so wird den K. Oberbeamten andurch aufgegeben, diese allerhöchste Verordnung ihren Amtsuntergebenen bekannt machen zu lassen.

Stuttgart, den 20. Okt. 1811.

Ministerium des Innern.

710.

Königl. Verordnung, die Verhöre der Königl. Criminalräthe betr., vom 20. Okt. 1811. [334])

Se. Königl. Majestät haben durch allerhöchste Resolution vom 20. d. M. gnädigst verordnet, daß die Königl. Criminalräthe die Verhöre auf dem Rathhause des für sie bestimmten Amtssitzes vornehmen sollen.

711.

Decret an sämmtliche Oberämter, die Formation der Untergangs- und der Oberamts-Gerichte, nach der neuen Einrichtung der untern Civil-Gerichtsstellen des Königreichs betreffend, vom 31. Okt. 1811. [335])

Da nach der allerhöchsten Verordnung Sr. Königl. Maj. vom 26. Aug. d. J. [336]) die neue Einrichtung der untern Civil-

333) Reg.-Bl. 1811. S. 581. Abgeändert durch die K. Verordnung vom 23. Jan. 1817. die Milderung der, wegen der Volks-Entwaffnung seit dem Jahre 1806. ergangenen Gesetze betr. Art. IV.

534) Reg.-Bl. 1811. S. 581. Jetzt außer Anwendung, mit Auflösung der Criminalrathsstellen, oben Nro. 703.

335) Reg.-Bl. 1811. S. 589.

336) Oben Nro. 702.

Gerichts-Stellen des Königreichs den 6. Nov. d. J. in Vollzug gesetzt sein soll: so wird sämtlichen K. Oberämtern hiemit aufgegeben, die Anordnung zu treffen, daß

1) die verordneten Untergangs-Gerichte in jeder Stadt, jedem Stabe, und jedem Dorfe, und
2) die Oberamts-Gerichte bis auf gedachten Termin hin unter den in der Instruction vom 19. d. M. [337]) enthaltenen Bestimmungen formirt seyen, und mithin die neue Einrichtung der Civil-Gerichts-Verfassung vom 6. Nov. an sogleich in Wirksamkeit trete. [338]) Wie solches geschehen, haben dieselbe den 6. Nov. an das Königl. Justiz-Ministerium zu berichten. Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 31. Okt. 1811.

712.

Königl. Verordnung, die Ueberweisung verschiedener Geschäfte von der Oberregierung an die Justiz-Behörden betreffend,

vom 9. November 1811. [339])

713.

Instruction für die in jeder Landvogtei aufgestellten Criminal-Räthe, und die Königl. Ober-Amtleute, insofern sie mit der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit beauftragt sind,

vom 18. Nov. 1811. [340])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Unserem durch das Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 41. promulgirten Rescript vom 26. August dieses

---

337) Oben Nro. 708.

338) Ueber die Abänderung dieser Einrichtung S. die Noten bei Nro. 702 und 708. oben.

339) Der Inhalt ist schon oben, bei der Königl. Verordnung, vom 1. Juli d. J., die neue Organisation des Departements des Innern betr. Seite 295. angegeben worden.

340) R.-B. 1811. S. 625. Vergl. besonders die Crim.-Proz.-Ordn. v. 4. April 1752.

Jahres [341]) Unsern festen Willen, auch der Criminal-Justiz-Pflege in Unserem Königreiche einen gleichförmigen und rascheren Gang zu geben, ausgedrückt, und neben den Oberamtleuten, in jeder Landvogtei eigene Criminal-Räthe, als diejenige Behörden aufgestellt, durch welche Wir in Zukunft die Criminal-Gerichtsbarkeit, so viel die Entdeckung und die Untersuchung der Verbrechen betrifft, ausgeübt wissen wollen.

Um nun den Wirkungskreis und die Verhältnisse dieser Behörden unter sich und gegen die übrigen Criminal- und Polizei-Stellen näher zu bestimmen, verordnen Wir, als Instruction [342]) für dieselben, folgendes;

I) Von den Oberamtleuten.

§. 1. Die Thätigkeit der Oberamtleute beschränkt sich nicht nur auf die Entdeckung und Untersuchung der Verbrechen, sondern sie üben auch in den unten bestimmten Fällen ein Straf-Recht aus, und sind mit Vollziehung der Strafen beauftragt. [343])

§. 2. Was die Vergehen gegen Administrations-Verordnungen, als Zoll-Accis-Umgeld-Tax-Tabaks-Regie-Handwerks- und andere ähnliche Ordnungen, so wie die Vergehen gegen die Polizei-Gesetze betrifft, so hat es bei den über die Behandlungs-Art dieser Straf-Fälle bestehenden Normen und Gesetzen sein Bewenden. [344])

§. 3. In Wilderei-Sachen haben die Oberamtleute gemeinschaftlich mit den Oberforstämtern den Thatbestand festzustellen, und die Frage, ob Verhaft gegen den Angeschuldigten gesetzlich statt finde, zu erörtern und zu entscheiden, sodann die Untersuchung gemeinschaftlich zu verfolgen, und das Resultat derselben dem Criminal-Tribunale vorzulegen. [345])

§. 4. Den Oberamtleuten liegt auch in Zukunft ob, die Scortations- [346]) und Ehebruchs-Sachen zu untersuchen, bei ersteren die gesezlichen Geldstrafen anzusetzen, in den übrigen Fällen aber

---

in dieser Samml. III. S. 569. Nro. 299. und die in der dort beigefügten Note 436. allegirten Gesetze und Verordnungen, insbesondere aber die Instruktion für das Ober-Justiz-Collegium 1. Senats vom 27. Juli 1806. oben Nro. 495. das IV. Edikt vom 31. Dez. 1818. das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824 auch die Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826.

341) Oben Nro. 702.

342) In Gemäsheit des §. 217. des IV. Edikts vom 31. Dez. 1818. haben sich nach dieser Instruktion auch die an die Stelle der Criminalräthe und beziehungsweise der Oberamtleute getretenen Oberamtsrichter bis zur Erscheinung der neuen Criminalgerichts-Ordnung zu achten.

343) Ueber die Strafrechtspflege durch die Oberamtsgerichte, deren Competenz, und die Ausscheidung dessen, was zur Competenz der Oberämter gehört, siehe IV. Edikt §. 193. ff. und die dort beigefügten Noten.

344) Siehe auch §. 199. dieses Edikts.

345) Siehe §. 202. dieses Edikts und die Verordnung vom 6. Juni 1820. die Vornahme der Wilderei-Untersuchungen betr.

346) Die Untersuchung der Scortations-Sachen waren nach dem IV. Edikte §. 210

nach der gesezlichen Bestimmung an das Criminal-Tribunal zu berichten.

§. 5. Sie haben ferner alle geringere Vergehen, namentlich alle kleine, nicht durch Einbrechen, Einsteigen, oder die Führung von Waffen qualificirten ersten Diebstähle *), alle Unterschlagungen und Betrügereien, wenn das Object dieser Vergehen die Summe eines großen Diebstahls nicht erreicht, das Vergehen kein wiederholtes ist, auch keine Fälschung obrigkeitlicher Namen, Schriften oder Sigille damit verbunden war, desgleichen alle Injurien-Sachen, bei denen keine gefährliche oder bleibende Verletzung zur Frage kommt, und die kleineren Amtsvergehen der ihnen subordinirten Personen und Stellen zu untersuchen, da, wo das Maß der Verschuldung nach den bestehenden Verordnungen keine, die oberamtliche Befugniß übersteigende Strafe begründet, die angemessenen Strafen innerhalb dieser Grenzen zu erkennen, außerdem aber nach Vollführung der Untersuchung die erhobenen Vergehen dem Criminal-Tribunale zue Bestrafung anzuzeigen, und in einem wie in dem andern Falle direrkannten Strafen zu vollziehen. [347])

§. 6. Ihre Straf-Befugniß in ersterer Hinsicht bleibt wie bisher auf eine Geldbuße von zehen Thalern oder eine achttägige Incarceration beschränkt. [348])

§. 7. Bei höheren Criminal-Verbrechen haben die Oberamtleute in der Regel immer die General-Inquisitionen [349]) zu führen, und erst nach deren Vornahme die Sache zu weiterer Fortsetzung und Beendigung an den Criminal-Rath der Landvogtei abzugeben. Die Ausnahmen hievon sind in den §§. 24. 25. 27. bestimmt.

§. 8. Die Pflicht des Oberamtmanns besteht daher hier zuvörderist in der Eröffnung der Untersuchung nach ihrem ganzen Umfange durch gehörige Aufnahme und Erörterung der Gründe, welche solche veranlassen, und er hat hievon jedesmal dem Criminalrathe der Landvogtei auf der Stelle eine kurze Nachricht zu geben.

§. 9. Der nächste Gegenstand der Oberamtlichen Thätigkeit ist die Festsetzung und Erhebung des That-Bestandes. Alles, was von der That erforscht werden kann, ohne daß die Person des Thäters dabei in Betracht kommt, ist von dem Oberamtmanne so vollständig zu besorgen, daß es keiner Ergänzung des Special-Inqui-

---

den Oberamtsrichtern zugewiesen worden; durch Art. 58. des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824. wurde die Abrügung der einfachen Fleisches-Vergehen wieder den Polizei-Behörden zugewiesen. — S. auch Gesetz vom 22. Juli 1836.

*) S. hiernach Nro. 755.

347) Siehe jetzt IV. Edikt §. 193. ff. insbesondere §. 195. über die Ausscheidung dessen, was zur Competenz der Oberämter gehört.

348) Ueber die Strafbefugniß der Oberämter S. §. 98. des Verwaltungs-Edikts, der Oberamtsrichter das angeführte IV. Edikt und das Straf-Edikt.

349) Nach dem Eingange des IV. Edikts Pkt. 2. und dessen §. 203. findet keine Absonderung der General-Untersuchung und Special-Untersuchung durch verschiedene Stellen mehr Statt.

renten bedürfen möge. Er hat also z. B. die Legal-Inspektion und Sektion ganz zu besorgen, bei Raub und Diebstal, wo diese Verbrechen Spuren zurücklassen, das Local genüglich zu untersuchen, die entwendeten Sachen schätzen, den Beschädigten seinen Verlust eidlich erhärten zu lassen ꝛc. Alle That-Umstände hingegen, welche mit der Person des Thäters in unzertrennlichem Zusammenhange stehen, sind nur bis auf den §. 14 — 17. angegebenen Grad von dem Oberamtmanne zu erforschen und zu instruiren. [350])

§. 10. Dem Oberamtmanne kommt ferner die Auffuchung und Entdekung der wahrscheinlichen Person des Thäters zu, und er hat zu diesem Ende alle Indicien zu sammeln, welche gegen bestimmte Personen mehr oder weniger Verdacht der That erregen.

§. 11. Die Verhaftung der Angeschuldigten, oder sonst Verdächtigen, wo diese nach den Gesetzen begründet erscheint, so wie die über die dießfallsigen Anstände bei dem Criminal-Tribunale [351]) zu machenden Anfragen liegen in seiner Incumbenz.

§. 12. Eben so hat er alle Anstalten zu Beifahung der Flüchtigen, welche sich vor ihrer Verhaftung entfernten, oder nachher aus den oberamtlichen Gefängnissen entkommen, zu treffen.

§. 13. Zur General-Inquisition des Oberamtmanns gehört sodann die nähere Erörterung der zu Folge des §. 10. von ihm gesammelten Verdachtsgründe gegen bestimmte Personen als mehr oder minder wahrscheinliche Urheber der befragten That, und die vorläufige Auffuchung und Instruirung der Beweis-Mittel für ihre Schuld oder Unschuld, namentlich die Vernehmung der Denuncianten und der Zeugen hierüber, und das summarische Verhör der Angeschuldigten oder Verdächtigen selbst.

§. 14. Die Verhöre der Denuncianten und der Zeugen sind zwar von dem Oberamtmanne nach der ersten Erzählung des Faktums auch mittelst Fragen und Antworten, jedoch nur alsdann eidlich vorzunehmen, wenn von der augenblicklichen Beeidigung die Eruirung der Wahrheit abzuhängen scheint, und die Beeidigung an sich nach den Gesetzen keinem Anstand unterliegt.

§. 15. Beginnt die Untersuchung unmittelbar oder kurze Zeit nach Vollbringung der That, und ist zugleich ein näherer Verdacht gegen eine bestimmte Person vorhanden, so muß von dem Oberamtmanne baldmöglichst zu dem ersten Verhör eines solchen Inculpaten geschritten werden, um die ersten Eindrücke, besonders diejenigen, welche durch das Anschauen des Corpus delicti erwirkt werden, zu benutzen. Bei einem Intervall zwischen That und Anfang der Untersuchung hingegen, und wenn nur entferntere Indicien vorliegen, hat der Oberamtmann den Inculpaten erst nach vorgängiger Sammluug der Indicien, und anfänglich nur in den all-

---

350) Siehe jetzt IV. Ed. §. 205. — 220. vergl. mit dem Verwaltungs-Edikte §. 105. 106.

351) Diese Anfragen sind jetzt bei den Criminal-Senaten der Gerichtshöfe zu machen.

gemeinsten Ausdrücken um seine Wissenschaft von der That, seinen damaligen Aufenthalt, und die Umstände, welche ihn verdächtig machen, ohne Aeusserung dieses Verdachts selbst zu befragen, überhaupt dieses erste Verhör immer mit der nöthigen Vorsicht zu veranstalten, und dem Inculpaten die anderwärts her bekannt gewordenen Umstände des Verbrechens nicht zu früh, und vor erfolgtem Geständnisse nie in ihrem ganzen Umfange vorzuhalten.

§. 16. Bekennt der Inculpat gleich in dem ersten Verhöre, so ist die oberamtliche Untersuchung noch so weit fortzusetzen, daß dadurch eine vollständige Kenntniß aller vorliegenden Beweismittel zum Behuf der Special-Inquisition erzielt werde.

Besonders sind alsdann die übrigen Personen ausser dem Inculpaten so vollständig zu vernehmen, daß ihre Versendung an den Sitz des Criminalraths so viel als möglich erspart werden kann, und über die streitigen Neben-Umstände können die erforderliche Confrontationen der Zeugen, sowohl zwischen denselben unter sich, als zwischen ihnen und den Inculpaten geschehen.

§. 17. Erfolgt in dem ersten Verhöre mit den Verdächtigen kein Geständniß, so darf der Oberamtmann eben so wenig seine Untersuchung schon jetzt abbrechen, sondern er muß zuvörderst die Angaben der Inculpaten summarisch verfolgen, ihre Wahrheit nach ihrem innern Zusammenhange und ihrem Verhältnisse zu andern erwiesenen Thatsachen prüfen, Dunkelheiten, Widersprüche oder offenbare Unwahrheiten in jenen Angaben den Inculpaten zu einer genügenden Erklärung vorhalten, und durch weitere Vernehmung der Zeugen über die gravirenden, wie über die den Verdacht von den Inculpaten ablehnenden Umstände, die Sache so weit instruiren, als es nöthig ist, um entweder den Ungrund des Verdachts, oder doch die Unzureichenheit desselben zu einem weiteren peinlichen Verfahren zu erkennen, oder aber die Verdachts-Gründe gegen eine bestimmte Person mit Sicherheit für rechtlich genügend zu Anstellung der Special-Inquisition zu erklären, und diese gehörig vorzubereiten.

Die Zeugen können auch hier unter sich confrontirt werden. Zwischen ihnen und dem Inculpaten findet aber in der oberamtlichen Instanz keine Confrontation statt, so lang letzterer die Haupt-That nicht einbekannt hat.

§. 18. In Ansehung der formellen Seite der That liegt dem Oberamtmanne nur die vollständige Erkundigung über die allgemeinen Fragen von den persönlichen Verhältnissen und dem Zurechnungsfähigen Zustande des Inculpaten überhaupt sowohl, als in Beziehung auf die befragte That ob.

§. 19. Endlich hat der Oberamtmann noch vor dem Schlusse seiner Untersuchung alle diejenigen vorangegangenen Thatsachen zu erörtern, wodurch jedes weitere Verfahren gehemmt wird, namentlich die etwaige Verjährung, bereits geschehene Bestrafung, oder Abolition.

§. 20. Ergibt sich ein solcher Fall, so ist derselbe von dem

Oberamtmanne dem Criminal-Tribunale vorzutragen, und über das befragte Bedenken gegen die Fortsetzung des Verfahrens Bescheid zu erwarten. Ein gleiches findet statt, sobald der Oberamtmann in dem persönlichen Zustande des Inculpaten ad §. 18. Hindernisse gegen jede Imputation, z. B. Wahnsinn ꝛc. vorzufinden glaubt.

§. 21. Wenn das Tribunal auf eine ähnliche Anfrage die Unstatthaftigkeit eines weiteren Verfahrens ausspricht, oder wenn der Urheber eines Verbrechens gar nicht entdekt, oder keiner der Verdächtigen von dem Oberamtmanne für so beschwert erachtet wird, um zur Special-Inquisition gegen denselben zu schreiten, so hat der Oberamtmann in dem ersten Fall nur eine Abschrift der ergangenen Resolution mit einer kurzen Notiz über das befragte Verbrechen und den Thäter, in den beiden lezteren Fällen aber seine Ansicht, die Nichtfortsetzung der Inquisition betreffend, mit den über die bisherige Untersuchung geführten Original-Acten dem Criminalrathe mitzutheilen, um dem letzteren einestheils von jedem vorgekommenen Verbrechen und der Spur in Ansehung des Thäters Kenntniß zu geben, anderntheils denselben in den Stand zu setzen, den Oberamtmann nach Befinden zu Fortsetzung der General-Inquisition zu veranlassen.

§. 22. Tritt keiner der in §. 21. aufgezählten Fälle ein, so sendet der Oberamtmann nach beendigter General-Untersuchung dem Criminalrathe eine Abschrift des Protokolls mit dem Kosten-Verzeichnisse, und liefert zugleich den Inculpaten, in so fern er verhaftet ist an denselben ab, um die Special-Inquisition vorzunehmen, oder die sonstige Beendigung der Sache zu besorgen.

§. 23. Zu leichterer Uebersicht des Gangs der Sache muß hiebei den an den Criminalrath einzuschickenden Original-Acten oder Protokolls-Abschriften immer ein kurzes Diarium über alles, was von dem Oberamtmann in der Sache geschehen ist, mit Bemerkung des Gegenstandes jeder Verhandlung, und Hinweisung auf die Seitenzahl des Protokolls angeschlossen werden.

§. 24. Die §. 22. bestimmte Abgabe der Sache an den Criminalrath ist auch in dem Falle nicht aufzuhalten, wenn weitere mit den bereits angezeigten nicht im Zusammenhange stehende Verbrechen gegen den nämlichen Inculpaten bei dem Oberamtmanne denuncirt werden. Vielmehr hat der Oberamtmann bei einem solchen Fall in Ansehung der neuen Denunciation nur dasjenige, was keinen Aufschub leidet, auf der Stelle zu besorgen, die Einleitung alles weiteren aber dem Criminalrathe zu überlassen.

§. 25. Dasselbe gilt von dem Fall, wenn während des Laufs der Special-Inquisition neue in unzertrennbarer Connexion mit dieser bereits anhängigen Untersuchung stehende Verbrechen oder Verbrecher entdekt werden, wo der Oberamtmann hienach mit alleiniger Ausnahme der §. 24. erwähnten unverschieblichen Handlungen auch die General-Inquisition über das Neue dem Criminalrath anheim zu stellen hat, in so weit nicht einzelne Handlungen besser oder allein an Ort und Stelle zu besorgen sind, und der Oberamtmann von dem Criminalrath hierum speciell requirirt wird.

§. 26. Nach erfolgter Entscheidung der Sache haben die Oberamtleute die Vollziehung der erkannten Strafe zu besorgen, wenn die Verurtheilten ihnen zufolge des §. 66. dieser Instruction von dem Criminalrathe zu diesem Ende übergeben werden.

§. 27. Entdekt der Oberamtmann Verbrecher, welche ausserhalb seines Oberamtsbezirks Verbrechen begangen haben sollen, so überliefert er solche sogleich demjenigen Oberamtmanne zur Untersuchung und weiteren Verfügung, in dessen Amtskreise das Verbrechen verübt worden, oder ist dieses im Ausland geschehen, dem Criminalrathe derjenigen Landvogtei, in welcher der Angeschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und wenn es ein Ausländer ist, dem Criminalrathe jener Landvogtei, in welcher die Deprehension geschah. Das letztere geschieht überhaupt mit fremden Landstreichern, von welchen erhoben ist, daß sie kein Heimwesen haben, und ohne Gewerb umherziehen, und welche sich mithin nach der General-Verordnung vom 16. Sept. 1807. §. 8. zu der Untersuchung durch die Justiz-Behörde eignen. [352])

§. 28. Auch hier hat der Oberamtmann nach geschehener Ablieferung des Inculpaten an die betreffende Behörde, nur diejenigen einzelnen Informationen in dem Bezirke seines Oberamts zu besorgen, welche im Laufe der Sache von der inquirirenden Behörde ihm etwa angesonnen würden; so wie überhaupt alle, auf Personen, Sachen oder Handlungen in einem bestimmten Oberamts-Bezirke sich beziehende legale Requisitionen anderer Justiz-Behörden, wegen einzelner Verificationen, Nachforschungen oder Zeugen-Verhöre zum Behuf der bei diesen Behörden anhängigen Untersuchungen, an das betreffende Oberamt zu richten, und von dem Oberamtmann als Local-Beamten auszurichten, zu beantworten, oder im Anstandsfalle dem Criminal-Tribunale zur Entscheidung vorzulegen sind.

§. 29. In Gemäsheit des Gesetzes vom 22. Juli d. J. (Reg.-Blatt Nro. 35.) sind die Oberamtleute verbunden, die Untersuchungen aller, nicht in dem §. 5. als weniger bedeutend angeführten Criminal-Fälle selbst zu führen, und sie können sich hiebei von den Oberamts-Aktuarien nur dann vertreten lassen, wenn sie von dem Justiz-Ministerium eine besondere Legitimation dazu ausgewirkt haben, oder die Aktuarien als Amts-Verweser bestellt sind. [353])

§. 30. Nach eben diesem Gesetze haben die Oberamtleute die Besorgung der Criminal-Sachen als ihre erste Pflicht anzusehen, und solche daher allen anderen Geschäften vorzusetzen, und auf jede Art zu beschleunigen.

§. 31. Insbesondere liegt ihnen der schleunige Vollzug derjenigen Strafen, welche die Oberamtleute selbst erkannt haben, oder welche auf ihre Berichte an das Tribunal in den §. 5. verzeichneten Fällen an sie ausgeschrieben, oder welche von den Criminalräthen

---

352) S. IV. Edikt. §. 204.
353) Oben Nro. 697. und beigefügte Noten.

zufolge des §. 66. dieser Instruction ihnen zur Vollziehung übergeben werden, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, besonders der Vorschrift vom 31. August 1810. (Reg.-Bl. Nro. 37.) [354]) ob, und sie sind dafür verantwortlich.

§. 32. Die Oberamtleute sind gehalten, bei allen Verhandlungen in Criminal-Sachen 2 verpflichtete Scabinen, als Urkunds-Personen beizuziehen, [355]) wozu sie, wenn die Verhandlung an dem Oberamts-Sitze vor sich geht, Mitglieder des Oberamtsgerichts, in anderen Fällen aber taugliche Personen aus dem Magistrate des Orts der Verhandlung, oder falls dort kein Magistrat wäre, und die Gefahr im Verzug auch nicht die Herbeirufung von Magistrats-Gliedern aus einem benachbarten Ort gestattete, sonstige unbescholtene und gesetzte Männer zu wählen haben.

§. 33. Diese Scabinen sind besonders darauf zu beeidigen, daß sie auf den Hergang der Criminal-Verhandlung, bei welcher sie zugezogen werden, und darauf, daß alles vollständig und treu niedergeschrieben werde, wie es sich zu der in dem Protokoll bemerkten Zeit und unter den bemerkten Umständen in ihrer Gegenwart wirklich zugetragen oder befunden, genau acht geben, auch das Protokoll nicht anders, als wenn sie dessen Inhalt dem wahren Hergange der Sache gemäs finden, mit ihrer Unterschrift bekräftigen, und über den Gegenstand und Inhalt der Verhandlung aussergerichtlich ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten wollen.

§. 34. Sämtliche Mitglieder des Oberamts-Gerichts sind ein für allemal mit vorstehendem Eid zu belegen, um als Scabinen gebraucht werden zu können. In Ansehung ihrer bedarf es sodann bei einzelnen Untersuchungen keiner Wiederholung des Eides, sondern der Oberamtmann hat dieselbe nur auf ihre abgelegte Pflicht zu verweisen, und dieses im Eingange des Protokolls zu bemerken. Bei andern noch nicht ein für allemal als Scabinen verpflichteten Urkunds-Personen muß die Beeidigung nach der §. 33. enthaltenen Vorschrift jedesmal den betreffenden Verhandlungen vorangehen, und daß solches geschehen, in dem Protokoll angeführt werden.

§. 35. Finden die Scabinen bei dem Verfahren des Oberamtmanns, oder der Vollständigkeit und Richtigkeit des ihnen zur Beglaubigung vorgelegten Protokolls nach Datum oder Inhalt einen Anstand, und wird solcher auf die dem Oberamtmanne deßhalb zu machende bescheidene Vorstellung nicht nach ihrer Ueberzeugung gehoben, so ist es ihre Pflicht, solche Anstände ohne Zeitverlust in einer eigenen ungestempelten Eingabe zur Kenntniß des Criminal-Tribunals zu bringen, ob dieselben dem Stadtschreiber zu Protokoll zu geben, um durch lezteren sofort an das Tribunal gebracht zu

---

354) Oben Nro. 662.

355) Siehe auch die Bekanntmachung des Oberjustiz-Collegiums 1. Senats, wegen Zuziehung von Scabinen bei Criminal-Untersuchungen v. 25. April 1811. oben Nro. 681. und jetzt die §§. 215. und 217. des IV. Edikts; über die Verhältnisse der jetzigen Gerichtsbeisitzer ibid. §§. 46 — 51.

werden. [356]) Die Oberamtleute haben die Scabinen bei der Beeidigung ausdrücklich hierüber zu belehren.

§. 36. Zugleich sind die Mitglieder des Oberamts-Gerichts als die gewöhnlichen Scabinen anzuweisen, ein Tagbuch zu halten, in welches sie alle Verhandlungen, welchen sie angewohnt, mit Bemerkung des Namens des betreffenden Inculpaten oder des Gegenstandes der Verhandlung, so wie des Tages in chronologischer Ordnung einzutragen haben.

§. 37. Als Entschädigung für Zeit-Versäumniß werden jedem Scabinen für jede Stunde, welche er dem Verhör wirklich anwohnt, Sechs Kreuzer hiemit ausgesetzt; Diese Stunden sind von dem Oberamts-Aktuar genau aufzuzeichnen, und der Belauf ist in das Kosten-Verzeichniß einzutragen. [357])

§. 38. In Rücksicht der sonstigen inneren und äusseren Form des Verfahrens und der dabei zu beobachtenden Grundsätze werden die Oberamtleute bis zu einer neuen Criminal-Ordnung auf die bisherige Vorschriften und Normen verwiesen.

§. 39. Sie sind in Absicht ihrer Funktionen in dem Fache der Criminal-Rechtspflege dem Criminal-Tribunal unmittelbar subordinirt, erstatten an solches unmittelbare Berichte, und erhalten eben so die nöthigen Befehle.

§. 40. Mit den Criminalräthen stehen dieselben in einem coordinirten Verhältnisse, sind aber verbunden, den Requisitionen der Letzteren schleunigst zu entsprechen.

§. 41. Der Zustand der oberamtlichen Gefängnisse, die Verwahrung und Behandlung der in dieselbe gebrachten Verbrecher, und die Aufsicht auf die Gefangenwärter, gehört Kraft des Gesetzes vom 6. Juni 1811. (Reg.-Blatr Nr. 27) [358]) zu dem Fache der Justiz-Polizei, und die Oberamtleute sind in Rücksicht alles dessen, was diesen Gegenstand betrifft, den Landvogteien untergeordnet, und haben die darüber vorhandenen und noch erscheinenden Anordnungen genau zu befolgen.

§. 42. Um das Criminal-Tribunal in den Stand zu setzen, die demselben obliegende Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Oberamtleute in dem Criminal-Fache zu führen, haben dieselben schließlich nicht nur von der Verhaftung jedes eingezogenen Inculpaten und deren Ursache, wenn die Sache nicht innerhalb ihrer Straf-Befugniß liegt, so wie von jedem in ihrem Oberamts-Bezirke vorgefallenen besonders schweren Verbrechen, namentlich von auffallend großen Diebstälen, Betrügereien, oder Einbrüchen, Mord, Raub, Brandstiftung, Nothzucht, Inceſt in auf- und absteigender Linie, Münz- und Staats-Verbrechen, dem Criminal-

---

356) Siehe jetzt IV. Edikt §. 217.
357) Ueber die Belohnung der jetzigen Oberamtsgerichts-Beisitzer Siehe IV. Ed. §. 48. auch die Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. November 1826.
358) Oben Nro. 690. S. auch IV. Ed. §. 226.

Tribunale schleunigen Vorbericht zu erstatten, [359]) sondern auch vierteljährig die Criminal-Tabellen an dasselbe einzusenden, in welche von den durch Oberamtliche Strafen erledigten Untersuchungen alle Diebstals-Betrugs- oder Real-Injurien-Fälle, und neben diesen alle nach §. 5. zur unmittelbaren Berichts-Erstattung an das Tribunal geeigneten, so wie die zufolge des §. 7. nach gepflogener General-Inquisition an die Criminalräthe abzugebenden höheren Criminal-Fälle aufzunehmen sind. Ein neues Formular zu diesen Tabellen wird den Oberamtleuten besonders zugefertigt werden. [360])

II) Von den Criminalräthen. [361])

§. 43. Die Criminalräthe haben in den von den Oberämtern der Land-Vogtei nach den obigen Bestimmungen an sie abzugebenden höheren Criminalfällen die Untersuchung zu vollführen, und nach deren Beendigung das Resultat dem Criminal-Tribunale zur rechtlichen Erkenntniß vorzulegen.

§. 44. Nur Entdeckung und Untersuchung von Verbrechen und Verbrechern, und Sorge für den Vollzug der auf ihre Berichte von dem Criminal-Tribunal erkannten, und an sie ausgeschriebenen Strafen ist der Gegenstand ihrer amtlichen Thätigkeit.

Jedes Straf-Erkenntniß liegt ausserhalb des Kreises ihrer Befugnisse.

§. 45. Die Fälle, in welchen die Criminalräthe Ausnahmsweise auch die General-Inquisition zu führen haben, sind in den §. 24. 25. 27. bestimmt, und für diese Fälle finden die oben den Oberamtleuten in Ansehung der General-Inquisition gegebenen Vorschriften auch auf die Criminalräthe Anwendung, jedoch so, daß letztere dasjenige, was sie nicht in ihrem Amtssitze selbst verrichten können, durch Requisition der betreffenden Oberämter besorgen.

§. 46. Insbesondere haben sie bei Landstreichern ohne ordentliches Heimwesen und Gewerb, welche ihnen zu Folge des angeführten §. 27. von den Oberämtern eingeliefert werden, zu untersuchen, ob diese Personen nicht die öffentliche Sicherheit durch wirkliche Verbrechen oder Verbindung mit Jaunern und Dieben gefährdet haben, oder wegen wiederholter verbotswidriger Rükkehr in das Königreich als Verbrecher anzusehen sind, und nach Erhebung eines solchen Verdachts das Criminal-Verfahren gegen dieselben einzuleiten, sonst aber sie dem Landvogt zur weiteren polizeilichen Verfügung

---

359) Wiederholt in dem IV. Ed. §. 223. und die dort beigefügte Note; siehe auch die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 20. Mai 1811. oben Nro. 683.

360) Vergl. jetzt den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 10. Dez. 1832 wegen Anordnung besonderer Prozeßlisten.

361) Das Institut der Criminalräthe ist jetzt aufgehoben; siehe die bei dem Rescripte vom 26. August 1811. oben Nro. 702 angeführten Noten; ihre Funktionen sind nach dem Eingange zum IV. Ed. v. 31. Dez. 1818. an die Oberamtsrichter übergegangen, worüber das ganze dritte Capitel desselben die näheren Bestimmungen enthält.

nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Sept. 1807. §. 8. zu übergeben. [362])

§. 47. In allen anderen Fällen höherer Criminal-Verbrechen haben sie die von den Oberamtleuten der Landvogtei zu führenden General-Inquisitionen nur zu controliren, zu welchem Ende sie neben der, zu Folge des §. 8. von den Oberämtern ihnen zu machenden alsbaldigen Notification über die Eröffnung jeder Untersuchung, von dem Criminal-Tribunale die Anzeigen der Oberämter über die erfolgten Verhaftungen mitgetheilt erhalten.

§. 48. Bleibt hiernach die Abgabe der Untersuchungsacten von Seiten eines Oberamts länger im Anstand, so kommt es dem Criminalrathe zu, dieselbe zu moniren, und bei anhaltender Verzögerung dem Criminal-Tribunale darüber eine Anzeige zu machen, um die geeigneten Promotorial-Verfügungen zu treffen.

§. 49. Ist der Criminalrath nach Einlangung der Acten mit der Ansicht des Oberamts wegen Nichtfortsetzung der Inquisition einverstanden, so bedarf es eines Berichts an das Criminal-Tribunal über die bisherige Untersuchung nur in so fern, als es sich von einem der §. 42. angeführten besonders schweren Vrrbrechen handelt, oder Fehler in dem oberamtlichen Verfahren zu rügen sind. Die Originalacten werden sonst ohne weiters dem Oberamte remittirt und der Criminalrath trägt nur das Verbrechen mit den begleitenden Umständen und die etwa erhobenen Spuren des Thäters in ein darüber zu führendes tabellarisches Verzeichniß ein.

§. 50. Findet der Criminalrath bei einem solchen Fall Lücken in der oberamtlichen Untersuchung, und in dem Resultate der letzteren, oder in den aus andern Akten erhaltenen Notizen genugsamen Stoff zu weiteren Nachforschungen, so hat er das Oberamt unter specieller Mittheilung dieser Bemerkungen zu Fortsetzung der General-Inquisition zu veranlassen.

§. 51. Hält er dagegen, im Dissens mit dem Oberamte, die aus der Untersuchung des letzteren hervorgehenden Verdachtsgründe gegen einen Inculpaten schon jetzt für so beschwerend, um die Special-Inquisition gegen ihn zu beginnen, so ist er verbunden, die streitige Frage auf das schleunigste dem Criminal-Tribunale zur Entscheidung vorzulegen, und kann einstweilen nur den Verhaft des Inculpaten, oder dessen Fortsetzung bei dem Oberamt anordnen.

§. 52. Eine gleiche Anfrage und Berichts-Erstattung ist alsdann nöthig, wenn das Oberamt nach beendigter General-Inquisition auf Special-Inquisition angetragen hat, der Criminalrath aber entweder die Sache als gar nicht an sich erwachsen, oder den Verdacht gegen den Inculpaten nicht zu einem weiteren Verfahren für begründet erachten würde, indem es ihm nicht zusteht, irgend eine von einem Oberamte ihm zugewiesene Untersuchung ohne höhere Cognition niederzuschlagen. Doch kann er hiebei den von dem

362) S. jetzt IV. Ed. §. 204.

Oberamt erkannten Arrest auf seine Verantwortung hin vorläufig aufheben, wenn er solchen nach dem Resultate der Untersuchung für rechtswidrig hält, der Inculpat zugleich ein Innländer ist, und hinreichende Sicherheit leistet.

§. 53. Erachtet der Criminalrath, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Oberamts, die Fortsetzung des peinlichen Verfahrens gegen einen Inculpaten für begründet, so ist es seine Pflicht, sich derselben sofort zu unterziehen, und die Special-Inquisition gegen den Angeschuldigten, welcher jetzt Inquisit heißt, zu führen.

§. 54. Der Criminalrath hat auch bei Eröffnung, so wie während des Laufs dieser Untersuchung immer darauf Bedacht zu nehmen, ob der von dem Oberamt erkannte Arrest fortzuführen, oder in sofern die betreffende Person auf freiem Fuß ist, der Arrest zu verhängen sey. Im Falle eines Zweifels, dessen Entscheidung er nicht auf seine Verantwortung nehmen zu können glaubt, ist bei dem Criminal-Tribunale schleunig anzufragen, da aber, wo er die Aufhebung des bestandenen Arrestes gegen hinlängliche Sicherheit, oder dessen Verhängung für rechtlich nothwendig erkennt, das geeignete provisorisch zu verfügen, und nur von dieser Verfügung, mit den bewegenden Gründen, dem Tribunale eine alsbaldige Anzeige zu machen.

§. 55. In Ansehung des Thatbestandes hat der Criminalrath vordersamst, durch Requisition des betreffenden Oberamts, dasjenige ergänzen zu lassen, was bei der, zufolge des §. 9. dem Letzteren obliegenden Erforschung dieses Gegenstandes etwa versäumt worden wäre, sodann die Untersuchung über diejenigen Umstände der That, welche mit der Person des Thäters in unzertrennlicher Verbindung stehen, und darum in die General-Juquisition nur bis zu dem oben angedeuteten Grad zu erheben sind, zu vollenden, und so über das Verbrechen an sich nach allen seinen Verhältnissen, möglichst vollständige rechtliche Gewißheit zu erreichen.

§. 56. Demnächst hat er die über den Urheber der That in der General-Juquisition gesammelten, und nach Befinden, durch seine eigene Thätigkeit, oder durch Communication mit dem betreffenden Oberamte weiter aufzufindenden Verdachts-Gründe und Beweismittel, in bestimmter Beziehung auf den Inquisiten zu verfolgen, und das specielle Verhör mit ihm anzustellen, worin derselbe nach den vorgängigen allgemeinen Fragen über seine persönlichen Verhältnisse, Erziehung, bisherigen Lebenswandel, in so fern nämlich die nach §. 18. vorzunehmende Untersuchung des Oberamts hier noch zu ergänzen wäre, nunmehr über den gegen ihn vorliegenden Verdacht selbst und die einzelnen Umstände der That punktweise zu constituiren ist.

§. 57. Insbesondere liegt dem Criminalrathe die Festsetzung der formellen Seite der That ob, d. i. die genaue Erforschung, ob das Verbrechen durch bösen Vorsatz oder Schuld, und bei beiden, in welchem Grad es von dem Inquisiten geschehen ist.

§. 58. Im Falle des Geständnisses hat der Criminalrath den

Inquisiten zu einer befriedigenden Darstellung des ganzen Hergangs der Sache, seiner Motive bei der That, der gebrauchten Mittel, der Verwendung des etwaigen Gewinns ꝛc. anzuhalten, die sich daraus ergebenden Beweis-Mittel, so wie die Gründe, welche zu seiner Verantwortung und Entschuldigung dienen, oder welche seinen Reat erhöhen, zu erörtern, über alles die erforderlichen Verificationen einzuziehen, und nach den durch die Umstände der That etwa angedeuteten anderen Theilnehmern, oder weiteren Vergehen zu forschen.

§. 59. Läugnet der Inquisit, so sind seine Angaben nunmehr in genaue Untersuchung zu ziehen, demselben über das Resultat in Zusammenhaltung mit dem sonstigen Erfund der That die geeigneten Instanzen zu machen, und die erhobenen Beweise zwekmäsig dazu zu benuzen, um den Inquisiten, durch deren Vorhalt und die geeigneten Confrontationen mit den Zeugen, zu einem wahren Geständnisse zu vermögen oder wenigstens eine rechtliche Conviction desselben zu bewirken, oder aber den vorliegenden Verdacht genügend zu removiren.

§. 60. In Betreff der möglichen Entschuldigungsgründe, so wie der erschwerenden Umstände, der etwaigen Complicen, der concurrirenden weiteren Vergehen des Juquisiten, gilt für diesen Fall dasselbe, was §. 50. wegen der deshalbigen Untersuchung bestimmt ist.

§. 61. Alle Beweise sind in der Special-Inquisition auf den höchstmöglichen Grad der Gewißheit zu bringen. Es sind daher die Zeugen da, wo das Läugnen des Inquisiten, oder die Größe des Verbrechens nach den Gesetzen solches erfordert, zu beeidigen, und über alle relevante Umstände punktenweise zu vernehmen.

§. 62. Sind die Zeugen, oder zur Untersuchung nöthigen Personen über 4 Stunden von dem Amtssitze des Criminalraths entfernt, läßt sich die Nothwendigkeit einer Confrontation derselben noch nicht bestimmen, hält der Criminalrath eine Wiederholung ihres schon in der General-Inquisition geschehenen Verhörs nicht für motivirt, und glaubt er sonst von der Vornahme des Verhörs in seinem Amtssitze nicht die Beschleunigung der Sache, oder eine bessere Aufklärung erwarten zu dürfen, so steht es ihm zu, die Beeidigung der Zeugen und die erforderlichen Verhöre durch die betreffenden Oberämter besorgen zu lassen, zu welchem Ende er alsdann letzteren eine Speciem facti mit den betreffendrn Verhörs-Puncten und Fragen mitzutheilen hat.

§. 63. In allen andern Fällen hat der Criminalrath die Stellung der befragten Personen durch Requisitions-Schreiben an die Oberämter, oder die Orts-Vorsteher selbst, wo diese seinem Amtssitze näher sind, zu begehren, und hier die Verhöre und Confrontationen vorzunehmen, dabei aber sorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen, daß die Zeugen so wenig wie möglich aufgehalten werden.

Die denselben zu vergütenden Reise- und Zehrungs-Kosten sind in das Kosten-Verzeichniß aufzunehmen. [363])

§. 64. Entdekt der Criminalrath in dem Verlaufe seiner Untersuchung Verbrechen oder Verbrecher, welche mit dem in Untersuchung begriffenen in keinem unzertrennbaren Zusammenhange stehen, so liegt ihm blos ob, das Oberamt, in welchem das Verbrechen geschah, oder der Verbrecher sich aufhält, schleunigst davon in Kenntniß zu setzen.

§. 65. Glaubt der Criminalrath endlich alles erschöpft zu haben, was nach Beschaffenheit des Falls, zu Begründung eines möglichst vollen Beweises der Schuld oder Unschuld des Inquisiten und Festsetzung aller das Maß der Strafbarkeit bestimmenden Umstände, als den Zwek der Special-Inquisition, dienen kann, so hat er die Acten zu schliessen, denselben auf eben die Art, wie solches oben §. 23. den Oberamtleuten zur Pflicht gemacht ist, ein kurzes Diarium über den Gang der Sache, nebst einem Register, welches die Verhöre jeder Person in dem Protokolle nachweißt, anzufügen, und solche hierauf mit seiner Relation an das Criminal-Tribunal einzusenden.

§. 66. Nach Einlangung des Erkenntnisses hat er dieses dem Inquisiten und denen, welchen es zu wissen nöthig ist, zu publiciren, sofort die Vollziehung durch Requisition des Oberamts, wo er seinen Sitz hat, oder, (wo dieser nicht zugleich der Sitz der Landvogtei wäre, und es sich von einer Todesstrafe handelt) [364]) des Oberamts der Landvogtei-Stadt einzuleiten, und wie solche geschehen, eine Bescheinigung zu den Akten zu bringen, auch dem Oberamte, welches den Inquisiten eingeliefert hat, so wie der Obrigkeit seines Wohn- oder Geburtsorts eine Abschrift des Erkenntnisses mitzutheilen.

§. 67. Um überhaupt den Zwek, durch vereinte Thätigkeit der Criminal- und Polizei-Behörden die öffentliche Sicherheit zu erhalten, desto gewisser zu erreichen, hat jeder Criminalrath den übrigen Criminalräthen alle zwei Monate eine Liste der bei ihm vorgekommenen Verbrechen, der verdächtig gewordenen Menschen, und der bestraften Verbrecher, nebst seinen Bemerkungen und Vorschlägen zugehen zu lassen, welche Listen jeder Criminalrath dem Landvogte, und jedem Oberamte der Landvogtei, soweit Notizen über Amtsuntergebene desselben darin enthalten sind, mitzutheilen hat.

§. 68. Die Criminalräthe sind wie die Oberamtleute verpflichtet, jede Untersuchung selbst zu führen. Tritt eine begründete Verhinderung ein, oder sezt sie ein zufälliges Zusammentreffen allzuvieler wichtiger Inquisitionen in die Gefahr rechtswidriger Retardate, so ist über einen solchen Fall schleunig dem Criminal-Tribunale

---

363) Criminalgebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826. §. 27. und dort beigefügte Note.

364) S. den Erl. des Minist. des Innern v. 29. April 1811. oben 682.

eine documentirte Anzeige zu machen, um bei dem Justiz-Ministerium auf die geeignete Verfügung, und die etwaige Legitimation des Actuars zu Führung eines Theils der Geschäfte antragen zu können.

§. 69. Sollten Fälle eintreten, wo der Criminalrath wegen Verwandschaft oder eigenen Interesses, eine Untersuchung gesezlich nicht vornehmen könnte, so hat er dem Criminal-Tribunale sogleich Bericht zu erstatten, einstweilen aber dem Oberamtmanne seines Wohnorts die Sache, damit nichts versäumt werde, zu übergeben.

§. 70. Jeder Criminalrath ist verbunden, einen Aktuar zu halten, und dieser muß ein von dem Justiz-Ministerium entweder nach vorgängiger specieller Prüfung bei dem Criminal-Tribunale, oder auf den Grund eines schon früher zur Zufriedenheit erstandenen Justiz-Examens dazu für fähig erklärter Advokat oder Rechts-Candidat seyn, welcher alsdann von dem Landvogte vi commissionis auf die befragte Stelle beeidiget wird.

§. 71. Die Wahl der Person des Aktuars, unter den nach der Bestimmung des vorangehenden §en dazu fähigen Subjecten, seine Belohnung und Entlassung hängt von dem Criminalrathe ab, welcher nur von der getroffenen Wahl, so wie von jeder eintretenden Veränderung dem Tribunale eine Anzeige zu machen hat. Uebrigens sichern erprobter Fleiß, Rechtschaffenheit und Kenntnisse dem Actuar eine angemessene Beförderung in dem Königl. Dienste.

§. 72. Der Aktuar hat bei den Verhandlungen des Criminalraths das Protocoll zu führen, in so ferne dieser, was ihm frei steht, letzteres nicht selbst führen will. Er hat ferner ein Diarium über alles, was einlauft, vorgenommen und erledigt wird, zu führen, die Registratur und das Repertorium über beides in Ordnung zu halten, die Expeditionen zu fertigen, und sich allen Arbeiten zu unterziehen, welche der Criminalrath ihm aufträgt, und aufzutragen befugt ist.

§. 73. Er ist dafür mitverantwortlich, daß die Akten vollständig und richtig numerirt, paginirt und collationirt, und mit dem §. 65. vorgeschriebenen Diarium und Register an das Criminal-Tribunal eingesendet werden.

§. 74. Die Protokolle, welche nicht über zwei Sextern halten, so wie sämmtliche Relationen hat er zu mundiren, für die Richtigkeit der Abschrift zu haften, und nach geschlossener Inquisition und vollstrecktem Urtheil das Kosten-Verzeichniß zu fertigen, und dem Criminalrathe zur Beurkundung und Unterschrift vorzulegen.

§. 75. Führt er in dem §. 68. erwähnten Falle, kraft einer besondern Legitimation des Justiz-Ministeriums, die Untersuchung fü rden Criminalrath, so ist er für die gesetzliche Behandlung des Geschäfts verantwortlich.

§. 76. In allen Verhandlungen des Criminalraths, es mag das Protokoll von ihm, oder dem Aktuar geführt werden, sind 2 Scabinen als Urkunds-Personen beizuziehen.

§. 77. Diese Scabinen werden aus dem Oberamtsgerichte des Orts, wo der Criminalrath seinen Sitz hat, genommen. Es gilt in dieser Beziehung dasselbe, was oben §. 33 — 37. wegen der Scabinen verordnet ist, und dieselben sind mit ihren Klagen und Beschwerden gegen das Verfahren des Criminalraths, oder das von ihm zu beurkundende Protocoll an den Oberamtmann des Amtssizes des Criminalraths zu weisen.

§. 78. Was die sonstige innere und äussere Form des Verfahrens und die dabei zu beobachtenden Grundsätze betrifft, so wird die §. 38. enthaltene Bestimmung hieher wiederholt.

§. 79. Das Verhältniß der Criminalräthe zu den Oberamtleuten ist oben §. 40. bestimmt. Wie diese, so stehen auch sie in Rükficht aller Handlungen, welche sie als Inquirenten einer Criminal-Behörde vornehmen, unmittelbar unter dem Criminal-Tribunale. In Rükficht der Beifahungs-Anstalten der zur Verwahrung ihrer Inquisiten bestimmten Gefängnisse, über welche ihnen die Aufsicht zusteht, und die Festhaltung und Behandlung der in dieselben gebrachten Verbrecher, sind sie nach Maßgabe der Gesetze vom 23. Mai und 6. Juni d. J. (Reg.-Blatt Nro. 27.) dem Landvogt untergeordnet, und die von dem Departement des Innern über diesen Gegenstand der Justiz-Polizei erlassenen Anordnungen zu befolgen verbunden.

§. 80. Zugleich haben sich die Criminalräthe von dem Landvogt in andern wichtigen Polizei-Sachen, bei welchen rechtliche Rücksichten eintreten, zu Rath ziehen und gebrauchen zu lassen.

§. 81. Die mögliche Beschleunigung der Criminal-Justizpflege muß aber immer ihre erste Sorge seyn, und um dem Criminal-Tribunale über ihre Geschäftsführung hierin die erforderliche Uebersicht zu geben, haben sie neben den alsbaldigen Vorberichten über jede von dem Oberamtmanne an sie abgegebene, mit Verhaft verbundene Criminal-Sache, so wie über jede, während des Laufs der Untersuchung von ihnen angeordnete Verhaftung, alle Vierteljahre vollständige Criminal-Tabellen nach einem ebenfalls noch vorzuschreibenden Formular an das Tribunal einzusenden. Gegeben Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 18. Nov. 1811.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

714.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an den Königl. Tutelarrath, die bei Minderjährigkeits-Dispensationen zu beobachtenden Vorschriften betr.,

vom 27. November 1811. [365])

Nachdem dem königlichen Tutelarrathe in der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli d. J. über die neue Organisation des Departements des Innern die Dispensations-Ertheilung zur Vermögens-Verwaltung in der Minderjährigkeit, mit denen in Rücksicht der fürstlichen, gräflichen und adelichen Gutsbesitzern gemachten Ausnahmen zugetheilt worden ist, so findet man zu Folge eines, unterm 9. d. M. an das Königl. Staats-Ministerium ergangenen allerhöchsten Rescripts für nöthig, den K. Tutelarrath neben der allgemeinen Verweisung auf die, den in Frage stehenden Gegenstand betreffenden, durch Gesetz und Praxis festgesetzten Grundsätze noch insbesondere dahin anzuweisen, daß er — so wie es auch von der K. Oberregierung beobachtet worden ist, eines Theils in Fällen, wo der Minderjährige das 23ste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, nicht für sich dispensire, sondern solche mit seinem Gutachten zur höheren Verfügung vorlege, andern Theils aber zur Vermeidung jeden Misbrauchs, welcher von einer solchen Dispensation zum Nachtheile der Militairpflichtigkeit des Dispensirten möchte gemacht werden wollen, den zu erlassenden Rescripten einen ausdrücklichen Vorbehalt der Militairpflichtigkeit inserire.

Stuttgart den 27. Nov. 1811.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

715.

Justiz-Ministerial-Erlaß an das Königl. Criminal-Tribunal, betr. die Folgen der fruchtlosen Anwendung von Zwangs-Mitteln,

vom 3. December 1811. [366])

Da man schon in mehreren Fällen die Bemerkung gemacht hat, daß von dem K. Criminal-Tribunal nach fruchtloser Anwen-

365) Normal.-Buch des Tutelarraths. — S. auch die, in Note 3 erwähnten neueren gesetzlichen Bestimmungen.

366) Normalien-Buch des K. Justiz-Ministeriums und des Criminal-Tribunals auch in Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 102.

dung von Zwangs-Mitteln durch Schläge oder härteres Gefängniß, unter Beziehung auf die Lehre von der Tortur auf völlige Freisprechung des Angeschuldigten und Entbindung von den Kosten der Antrag gerichtet worden ist, so sieht man sich veranlaßt, demselben folgendes darüber zu erkennen zu geben:

Die Meinung der Rechtslehrer, daß die fruchtlose Erstehung der Tortur die Beweiskraft der gegen den Angeschuldigten vorliegenden Indicien elidire, und die völlige Absolution desselben begründe, hat kein gesezliches Fundament, und beruht offenbar nur darauf, daß die Folter nach dem Geiste des Mittelalters als Reinigungsmittel betrachtet zu werden pflegte. Abgesehen davon, daß diese Meinung weder allgemein approbirt, noch mit den Grundsätzen der Rechts-Philosophie vereinbarlich ist, und an sich schon der Schluß von dem weit härteren Uebel der Tortur auf die geringeren Zwangsmittel durch Schläge oder Gefängniß nicht gerechtfertigt werden kann, so gibt das General-Rescript vom 23. April 1809. [367]) dadurch, daß es die Tortur ausdrücklich als ein mit den bessern Begriffen von Gerechtigkeit unvereinbares Beweis- und Reinigungs-Mittel abgeschafft wissen will, hinreichend zu erkennen, daß den noch zulässigen Corrections-Mitteln keineswegs dieselbe Wirkung habe beigelegt werden wollen, welche der Tortur nach der gewöhnlichen Meinung sonst beigemessen wurde. Und da auch Seine Königliche Majestät durch die in einzelnen Fällen den unterthänigsten Anträgen, nach welchen die fruchtlose Erstehung der Zwangs-Mittel durch Schläge oder härteres Gefängniß nicht die völlige Elidirung der Anzeigen, sondern nur die Absolution von der Instanz zur Folge haben sollte, ertheilte allerhöchste Genehmigung jenes Princip zu sanctioniren geruht haben, so will man dem Criminal-Tribunal, welches selbst hier und da dieser Ansicht gefolgt ist, und nur auf Absolution von der Instanz angetragen hat, hiermit empfohlen haben, in Zukunft sich bei seinen Erkenntnissen genau und gleichförmig darnach zu achten, und nur in denjenigen Fällen auf Plenar-Absolution zu erkennen, wenn sich ausser der fruchtlosen Erstehung der Zwangsmittel noch neue factische Umstände hervorgethan haben, worauf eine solche gänzliche Lossprechung begründet werden kann.

Stuttgart den 3. Dez. 1811.

K. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

---

367) Oben Nro. 617.

716.

Königl. Special-Decret an das Staats-Ministerium betr. die Bestrafung der kleinen Jagd-Excesse, welche von Jagd-Bedienten verübt werden,

vom 7. December 1811. [368])

Seine Königliche Majestät haben in Betreff der von dem Königl. Criminal-Tribunal aus Veranlassung der Untersuchungs-Sache gegen den Jägerpurschen N. erregten Zweifel über die Anwendbarkeit des General-Rescripts vom 15. Juli 1809. [369]) auf Excesse der Jagdbedienten in der kleinen Jagd, vermöge allerhöchsten Rescripts vom 7. d. M. Allerhöchstihre Willensmeinung dahin zu erkennen zu geben geruhet, daß unter dem Ausdruck jenes Gesetzes: „Wilddiebstahl" allerdings auch das Schiessen oder Stehlen der Haasen, Feldhühner ꝛc. zu verstehen und als allgemein gesetzliche Norm zu betrachten sey, daß jeder temporär, oder beständig in Königlichen bei dem Forst- oder Jagdwesen angestellte Diener, welcher sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen lasse, nach der Vorschrift jenes Gesetzes, mit Cassation und sechsmonatlicher Festungsstrafe belegt werde ꝛc. ꝛc.

Stuttgart, den 10. Dec. 1811.

Königl. Justiz-Ministerium
v. d. Lühe.

717.

Königl. Verordnung, betr. die Bezahlung von Prämien für die Delatoren von Baum-Verderbern,

vom 8. December 1811. [370])

Da Se. Königl. Maj. gnädigst zu verordnen geruht haben, daß die den Angebern der Baum-Verderber in dem allerhöchsten Rescripte d. d. 23. Juni 1808. (St. und Reg.-Bl. Nr. 30.) zugesicherten Prämien von den Frevlern bezahlt werden sollen; so

368) Normal.-Buch des Justiz-Ministeriums und des Criminal-Tribunals, auch in Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 103. (Ausgeschr. vom Justiz-Ministerium wie oben angegeben den 10. Dec. 1811.) S. auch den Erlaß vom 31. Mai 1813.

369) Oben Nro. 626.

370) Reg.-Bl. 1811. Nro. 62. S. 661. auch oben Nro. 586.

wird solches hiemit bekannt gemacht. Decret. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 8. Dec. 1811.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

718.

Justiz-Ministerial-Erlaß an das Criminal-Tribunal, betr. die Erklärung des Gesetzes vom 1. August 1806. über Bestrafung der Cassenreste,

vom 9. December 1811. [371])

Da Se. Königl. Majestät durch allerhöchstes Decret vom 26. v. M. allerhöchst Ihre Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben haben, daß alle Cassen-Defraudanten — die ihnen anvertrauten Gelder gehören dem Könige, Communen, Corporationen, Spitälern, oder wie es heißen möge, nach Maaßgabe der Gesetze vom 1. August und 6. Dec. 1806. [372]) mit dem Zuchthause bestraft werden sollen, so wird solches dem Criminal-Tribunal zur Nachachtung hiemit eröffnet.

Stuttgart, den 9. Dec. 1811.

K. Justiz-Ministerium.
v. d. Kühe.

---

†) Verordnung, die gleichförmige Behandlung der Postporto-Gelder von amtlichen Berichten betr.,

vom 17. December 1811.

---

371) Hofackers Jahrb. Bd. 1: S. 103. und beigefügte Note (an die Landvogteien ausgeschrieben den 7. Jan. 1812. — Knapps Repert. Th. 5. Abth. 1. S. 123. — mit dem Auftrage, sämmtliche Oberämter anzuweisen, daß sie diese Verfügung allen, dem Departement des Innern untergeordneten öffentlichen Rechnern zu insinuiren, die Insinuation von ihnen ad protocollum unterschreiben zu lassen, und es auf gleiche Weise in Zukunft bei der Verpflichtung eines jeden neu angestellten Rechners zu halten haben.)

372) Oben Nro. 497. und 508. und die bei beiden angegebenen Noten.

†) Reg.-Bl. 1812. Nro. 1. S. 1. S. Regierungs-Ges.

719.

Königl. Verordnung, die Curialien von und gegen die Provincial-Justiz-Collegien betr., vom 1. Januar 1812. [373])

720.

Königl. Normal-Verordnung, betr. die Behandlung der Leichname derjenigen, welche sich wegen begangener Criminal-Verbrechen selbst entleiben, vom 2. Januar 1812. [374])

Se. Königl. Maj. haben als Normal-Gesetz gnädigst zu verordnen geruht, daß in Zukunft, wenn ein eines Criminal-Verbrechens Angeklagter sich selbst entleibt, der Prozeß gegen ihn, durch die Selbst-Entleibung, keineswegs niedergeschlagen, oder gehemmt, auch dergleichen Körper nie zur Section abgegeben, sondern, falls der Justizgang mehrere Tage erfordert, als das Cadaver aufbewahrt werden kann, letzteres an einen abgelegenen Ort so lange verscharrt werde, bis die Sentenz erfolgt ist, und sofort an dem Leichname vollzogen werden kann. Stuttgart, im Königlichen Staats-Ministerium, den 2. Jan. 1812.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

---

373) Reg.-Bl. 1812. Nro. 2. S. 17. Jetzt nach Auflösung der Provincial-Justiz-Collegien (oben 702) außer Anwendung.

374) Reg.-Bl. 1812. Nro. 3. S. 33. S. auch die oben Seite 293. angeführte Königl. Verordn. v. 15. Juni 1811. und die neueste v. 23. April. 1829. §. 1. Absatz 2. beide in der Samml. der Reg.-Ges.

In gegenwärtiger Verordnung handelt es sich von der Vollziehung der Sentenz an dem Leichnam eines Verbrechers. Nach einem Erlasse des Crim.-Tribunals v. 27. Okt. 1812. wurde auf eine Anfrage in Betreff eines, wegen wiederholten Diebstahls in Verhaft gewesenen und durch Selbstmord um das Leben gekommenen Angeschuldigten verfügt, daß, da gegen denselben nur eine Festungs- oder Zuchthaus-Strafe, mithin keine solche, deren Vollziehung auch noch an dem Leichnam möglich wäre zu erkennen gewesen seyn würde, — der Fall der neuen Verordn. v. 2. Jan. d. J. nicht eintrete — und vielmehr nur die frühere auf andere Selbst-Entleibungs-Fälle sich beziehende General-Verordn. v. 15. Juni 1811. in Anwendung zu bringen sey. Uebrigens ist die Vollziehung des Urtheils am Leichname nicht mehr in Anwendung, weil davon in dem Edikte über die Straf-Anstalten und Strafgattungen vom 17. Juli 1824. keine Rede mehr ist.

721.

Königliche Verordnung, betr. das Vorkaufs-Recht bei Güterverkäufen bairischer Unterthanen, welche in den von Baiern an Württemberg abgetretenen Landestheilen gelegen sind,

vom 7. Januar 1812. [375])

Da nach einer Communication des Königlichen Staats-Ministerii, vermöge allerhöchster unterm 31. August v. J. dahin ergangenen Resolution, denjenigen Königlich Baierischen Unterthanen und Corporationen, welche in den an das Königreich Würtremberg abgetretenen Landestheilen noch liegende Güter besitzen, solche wiederum an Ausländer zu veräußern, unbenommen bleiben, dabei jedoch den Württembergischen Unterthanen das Vorkaufs-Recht in der Maaße zustehen soll, daß die Oberämter, welchen dergleichen Veräußerungen zur Kenntniß gelangen, solche zuvor in der Gegend und der inländischen Nachbarschaft durch die öffentliche Blätter unter Anberaumung eines angemessenen Termins zur Ausübung des Vorkaufs-Rechts bekannt zu machen, und vor Verfluß des Termins nicht gerichtlich darüber erkennen zu lassen haben, so wird solches dem Königlichen Ober-Justiz-Collegio zur Nachricht mit dem Anfügen eröffnet, daß dem Königl. Ministerium des Innern die weitere deßhalbige Einleitung und Verfügung an die Oberämter überlassen worden ist.

Stuttgart, den 7. Januar 1812.

K. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

---

375) Normal.-B. des Ober-Justiz-Collegiums und des Tutelarraths, auch in Knapps Repert. Bd. 4. S. 331. Der Erlaß des Ministeriums des Innern ist v. 13. Dez. 1811. der der Section der innern Administration an die Landvögte vom 18. Dez. 1811. der Justiz-Ministerial-Erlaß an die Behörden des Justiz-Departements, wie oben angegeben worden, v. 7. Jan. 1812. — Die früheren Landesgesetze, welche den Verkauf liegender Güter an Ausländer verbieten, sind gegenüber von den deutschen Bundesstaaten jetzt als aufgehoben zu betrachten: Königl. Verordn. v. 18. März 1825. und die dort angeführten Gesetze.

722.

Königl. Verordnung, die Bestrafung der Pflegschafts-Cassenreste betr., vom 17. Jan. 1812. [376])

Dem Königl. Criminal-Tribunal wird auf die wegen Bestrafung der Pflegschafts-Reste den 12. und 28. v. M. und Jahrs gemachte allerunterthänigste Anfrage unter Rückanschluß des Berichts des Königl. Oberamts N. d. d. 5. ejsd. zu erkennen gegeben, daß, da die Pfleger eines Privat-Vermögens keineswegs in derselben Kategorie mit Verwaltern öffentlicher Staats- und Corporations-Gelder stehen, auch die gegen letztere verhängte geschärftere Pönal-Sanction [377]) im Fall einer Restsetzung ganz keine Anwendung auf erstere finden kann, und es daher in Absicht auf Bestrafung der von Privat-Pflegern gemachten Reste bei den vorhin bestandenen Gesetzen [378]) in so lang sein Bewenden hat, als sie nicht durch ein später derogirendes Gesetz, oder den erklärten Willen des Gesetzgebers verändert worden.

Stuttgart, den 17. Jan. 1812.

K. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

723.

Königl. Verordnung, die Cautions-Leistungen der Parteien bei Prozessen betr., vom 27/30. Januar 1812. [379])

Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 27. Jan. 1812. die Verordnung des Königl. Landrechts Th. 1. Tit. 20. nach welcher nur diejenigen von Leistung gerichtlicher Cautionen freigesprochen werden, welche unter demselben Gerichtszwang, oder wenigstens in dem Oberamt, wo die Rechts-Sache anhängig ist, mit liegenden Gütern versehen sind, dahin gnädigst abzuändern geruht,

daß jeder Königl. Unterthan, der sich durch das Zeugniß des Orts-Magistrats der gelegenen Sache ausweisen kann,

---

376) Normal.-B. des Justiz-Minist. und des Crim.-Tribunals. — Auch in Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 105. wo aber das Datum unrichtig v. 7. Jan. bezeichnet ist. Gründet sich auf ein unmittelbares Königl. Rescript von demselben Tage.

377) S. oben Nro. 497. und beigefügte Noten.

378) Diese sind vorzugsweise in der Commun-Ordn. von 1758. enthalten.

379) Reg.-Bl. 1812. Nro. 7. S. 77.

mit soviel freien liegenden Gütern im Königreich angesessen zu seyn, als die ihm in der vorliegenden Prozeß-Sache abzufordernde Caution beträgt, von deren wirklichen Bestellung frei seyn soll.

Indem solches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, werden die Magistrate erinnert, um sich vor Verantwortung sicher zu stellen, vor Ausstellung des Zeugnisses wohl zu untersuchen, ob diejenigen Güter, welche die Stelle der Caution vertreten sollen, nicht schon früher gegen andere verhaftet seyen, welchenfalls das ihnen bekannt gewordene sowohl in dem Gerichts-Protokoll, als in dem von ihnen auszustellenden Zeugnisse zu bemerken ist. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 30. Jan. 1812.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

724.

Verfügung des Ministeriums des Innern, die wiederholte Einschärfung der den Gefangenwärtern unterm 6. Juni 1811 ertheilten Vorschriften betr., vom 31. Januar 1812. [380])

Durch die dem Staats- und Regierungs-Blatte des v. J. Nr. 27. einverleibte Ministerial-Vorschrift vom 6. Juni desselben Jahrs [381]) die Gefängnisse und Behandlung der Gefangenen betreffend, ist den Gefangenwärtern zur unnachlässigen Pflicht gemacht worden, nicht allein die Gefängnisse selbst, und die Beschaffenheit ihrer Wände, Böden, Deken, Thüren, Oefen, Fenster-Vergitterungen, so wie die Bettstellen und die etwa den Gefangenen angelegten Schließen, mehrmals den Tag über und oft auch zur Nachtzeit unversehens zu untersuchen, und auf jeden Verdacht eines Ausbruchs-Unternehmens auf das genaueste Acht zu haben.

Ueberdieß sind die Vorsichtsmaßregeln umständlich vorgeschrieben worden, welche sie sowohl bei diesen Visitationen als bei andern Funktionen zu beobachten haben.

Es hat sich aber bei mehrern inzwischen eingetretenen Fällen von gewaltsamen Ausbrüchen verhafteter Verbrecher gezeigt, daß die Gefangenwärter diesen Vorschriften nicht nachgekommen sind, und daß es den Gefangenen hierdurch möglich geworden ist, ihre Entweichung mehrere Tage lang vorzubereiten. Die Königliche Landvogtei- und Oberämter werden daher erinnert, denselben ihre

---

380) Reg.-Bl. 1812. S. 77.

381) S. oben Nro. 690. und beigefügte Note; auch Verordnung vom 10. Aug. 1812. unten Nro. 750.

Obliegenheiten wiederholt mit allem Nachdruke einzuschärfen, und sie insbesondere anzuweisen, daß sie die Gefängniß-Visitationen nicht nur öfters und zu ungewissen Stunden wiederholen, sondern auch bei der Untersuchung selbst auf Alles, was irgend ein Ausbruchs-Unternehmen befördern könnte oder vermuthen ließe, die genaueste Aufmerksamkeit richten, und, wenn die Dunkelheit des Gefängnisses sie hierinn hindern würde, sich einer wohlverwahrten Laterne hiezu bedienen sollen, indem man bei jeder ihnen zur Last fallenden Vernachlässigung die ihrer Verschuldung angemessene strenge Ahndung unfehlbar eintreten lassen würde. Stuttgart, den 31. Jan. 1812.

Königl. Ministerium des Innern.

---

†) Königl. Verordnung, den Geschäftskreis des Polizei-Ministeriums betr.,

vom 12. Februar 1812.

725.

Königl. Special-Verordnung, daß die Scortations-Strafen der im Clinicum zu Tübingen gebährenden Weibs-Personen nur für den ersten Fall nachgelassen seyen,

vom 13. Februar 1812.[382])

Se. Königl. Maj. haben das Anbringen des Königl. Criminal-Tribunals vom 31. v. M., die Anwendbarkeit der allerhöchsten Verordnung vom 7/12. Nov. 1809.[383]) auf diejenige in dem Clinico zu Tübingen gebährenden Mädchen, welche wegen mehrfacher Scortation eine mehrmonatliche Arbeitsstrafe verwirkt haben, betreffend, eingesehen und vermöge allerhöchsten Rescripts vom gestrigen Tage allerhöchst Dero Intention dahin zu erkennen zu geben geruht, daß die unehelich geschwängerte Mädchen aus den Landvogteien am mittlern Neckar, Schwarzwald und Rothenberg, wenn sie in dem Clinico ihr Wochenbett halten, nur im ersten Fall des

---

†) Reg.-Bl. 1812. Nro. 8. S. Reg.-Ges.

382) Normal.-B. des Crim.-Tribunals, auch in Hofackers Jahrbücher Bd. 1. S. 105.

383) Oben Nro. 640. S. auch die dort beigefügte Note 229.

Vergehens mit der gesetzlichen Strafe verschont werden dürfen, im Fall der Reiteration desselben es aber bei der Legal-Strafe verbleiben soll. Dem Königlichen Criminal-Tribunal wird solches unter Remission der Acten zur Nachachtung hiemit eröffnet.

Stuttgart den 13. Febr. 1812.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

---

†) General-Verordnung, die Aufhebung von Handels-Beschränkungen im Innern des Königreichs betr., vom 14. Februar 1812.

726.

Verfügung des K. Criminal-Tribunals in Eßlingen, daß bei denjenigen Berichten, welchen eine vorhergegangene Resolution zum Grunde liegt, unter die Rubrik, die Worte: Acta ad Nrm. gesetzt, daß die Vor- und Familien-Namen der Inquisiten deutlich geschrieben auch die Berichte nebst Beilagen fleißig collationirt werden sollen, vom 18. Febr. 1812. [384])

---

†) Reg.-Bl. 1812. S. 103. S. die Sammlung der Gewerbe-Gesetze. Handelt zugleich von der Aufhebung der Losungen von Handels-Artikeln, es bestimmt nämlich Pkt. IV. Alle Losungs-Rechte in Handels-Artikeln, welche den Unterthanen überhaupt gegen Ausländer oder gewissen Professionisten gegen Aus- und Innländer in verschiedenen Gesetzen zugestanden worden, und zwar namentlich in Ansehung der, von denselben erkauften Wolle, Häute, Felle, Flachs, Hanf, Garn, Leinsaamen, Weinmost und Druck-Papier, der Früchte und Weine aus herrschaftl. Kästen und Kellern, und des Viehes werden aufgehoben.

Ferner wird darin bestimmt:

Pkt. V. Die General-Rescripte vom 16. Nov. 1756. und 10. April 1780, wornach ausländische Schweine nicht auf Borg erkauft werden dürfen, werden außer Kraft gesetzt.

384) Reg.-Bl. 1812. Nro. 11. S. 122. — Den Inhalt enthält die Ueberschrift. — Die Beisetzung der Worte ad Nr. wird auch schon in den Verordnungen vom 8. Aug. 1806. 4. Juli 1807. und 8. Jan. 1811. vorgeschrieben.

†) Königl. Verordnung, die nähere Bestimmung des neuen Geschäftskreises des Polizei-Ministeriums betr., vom 19. Februar 1812.

727.

Erlaß des Königl. Staats-Ministeriums, die Vorzugs-Rechte der Gutsherrn im Concurs betr., vom 20. Februar 1812. [385])

Dem Königlichen Ober-Justiz-Collegio wird auf das an das Königl. Justiz-Ministerium erstattete und von diesem dem Königl. Staats-Ministerio mitgetheilte allerunterthänigste Anbringen vom 7. d. M., die Vorzugsrechte der Gutsherrn im Concurs betreffend, Resolut. loco zu erkennen gegeben, daß man zu Einführung der Anerkennung eines Vorzugs-Rechts der unter der Königl. Souverainetät angesessenen Fürsten, Grafen und Ritter-Gutsbesitzer in Rücksicht ihrer Grundherrlichen Einkünfte keine hinreichende Beweggründe finde, und es daher hierunter bei den dermaligen Verhältnissen, nach welchen dieser Classe Königliche Unterthanen weder das Jus fisci noch ein anderes gesetzliches Privilegium zustehe, sein Bewenden behalte. Decret. Stuttgart im Königl Staats-Ministerio, den 20. Febr. 1812.

Mandelslohe, Taube, v. d. Lühe.

---

††) Decret des Königl. katholischen Geistlichen Raths, die Ehe-Dispensations-Gesuche der Katholiken betr., vom 27. Februar 1812.

---

†) Reg.-Bl. 1812. Nro. 9. S. Reg.-Ges.

385) Normal.-B. des K. Justiz-Ministeriums. — Vergl. jetzt die Königl. Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 8. Dez. 1821. Art. 30. und das Prioritäts-Ges. vom 15. April 1825. Art. 4. und Art. 11. d.

††) Knapps Repert. Bd. 5. Abth. 1. S. 189. S. die Samml. der katholischen Kirchen-Ges. III. S. 399. Nro. 254.

728.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums die Requisitionen um Anerkennung des Universal-Gerichtsstands in Gant-, Erb- und Vormundschafts-Sachen betr.,

vom 28/29. Februar 1812. [386])

Aus Veranlassung einer Communication des Königlichen Cabinets-Ministerii wird dem Königlichen Ober-Justiz-Collegium in Beziehung auf den Erlaß vom 13. d. M.; in Betreff der Unterhandlung mit Baden und Würzburg, über die Anerkennung eines Universal-Gerichtsstandes in Gant-, Erb- und Vormundschafts-Fällen, hiemit aufgegeben, sobald die erwartete Antwort der Großherzoglich-Würzburgischen Behörde einkommt, solche vorzulegen und weitere Resolution zu erwarten, auch überhaupt in Zukunft ohne vorgängige Anzeige weder Requisitionen um Anerkennung der Universalität des Concurs-Forums, an fremde Behörden zu erlassen, noch dergleichen Requisitionen auswärtiger Gerichtsstellen zu entsprechen.

Stuttgart, den 28/29. Febr. 1812.

K. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

729.

Erlaß des Königl. Staats-Ministeriums, betr. den Tax-Ansatz bei Dispensationen von der Obsignation, Inventur und Theilung, (zugleich von der Statthaftigkeit dieser Dispensationen überhaupt),

vom 12. März 1812. [387])

Man hat das von dem Königl. Justiz-Ministerium hieher mitgetheilte Anbringen des Königl. Tutelarraths in Betreff der N'schen

386) Normal.-B. des Königl. Justiz-Ministeriums. — S. in Absicht auf Würzburg den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 16. Jan. 1810. oben Nro. 643. und die dort beigefügte Note 232. in Absicht auf Baden: den Jurisdictions-Vertrag vom 3. Jan. 1826.

387) Normal.-B. des Königl. Justiz-Ministeriums und Tutelarraths. — Ueber die Zuweisung der Dispensationen von der Obsignation und Inventur an den Tutelarrath, siehe die Königl. Verordnung, die neue Organisation des

Obsignation und Inventurs-Dispensation und des in diesen und dergleichen Fällen stattfindenden Tax-Ansatzes, d. d. 23. Dezember 1811. eingesehen, und will hierauf den Königl. Tutelarrath dahin beschieden haben, daß die Verordnungen des Königl. Landrechts P. IV. Tit. 3. sich nicht weniger auf Real- als auf Eventual-Theilungen beziehen, wie sie denn wirklich in dem Gesetzbuch selbst, P. IV. Tit. 6. §. 1. auf erstere angewendet werden. Sodann liegt es ferner in der Natur der Sache, daß die, in der ersten Stelle, in gewissen bestimmten Fällen gestattete Befreiung von der öffentlichen Inventur und Theilung auch dann eintreten muß, wenn nur ein einziger volljähriger inländischer Erbe vorhanden ist, und daß es, insoferne dieser Erbe zu derjenigen Classe der Unterthanen gehört, welchen der Königl. Tutelarraths-Staat die Befugniß der Errichtung eines Privat-Inventariums über ihr Beibringen bei ihrer Verheirathung einräumt, nicht auf den Unterschied ankommen kann, ob gedachter Erbe zur Zeit des Anfalls der ihm eröffneten Erbschaft im Ehestand lebt oder nicht.

Der Königl Tutelarrath hat nach diesen Prinzipien nicht nur den — in dem Anbringen erwähnten Special-Fall zu behandeln, sondern auch sich in künftigen Vorkommenheiten zu achten. Decret. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium den 12. März 1812.

Mandelslohe. Seckendorf. v. Reischach.
v. Frommann.

730.

Königl. Verordnung, die Anstellung derjenigen, welche sich den Rechts- oder Cameral-Wissenschaften oder dem Schreiberei-Fache widmen, als Aktuare und Substituten, und ihre Belohnung von den Beamten betr.,

vom 18. März 1812. [388])

Departement des Innern betr. vom 22. Juni 1807. (in der Samml. der Reg.-Ges. oben S. 99. angeführt) und über die jetzt geltenden dießfallsigen Bestimmungen: die Notariats-Vollziehungs-Verordnung v. 24. Mai. 1826. Art. 28. ff. auch den Erlaß des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals vom 8. Mai 1828. sodann über die Taxen und Sporteln: die Notariats-Vollziehungs-Verordnung §. 74. ff. und das allgemeine Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828. auch das provisorische Gesetz über die Notariatssporteln vom 13. Dez. 1803.

388) Reg.-Bl. 1812. S. 137. Diese Verordnung hat in Folge der späteren Aemter-Organisationen und der veränderten Verhältnisse der Rechts-, Regiminal- und Cameral-Candidaten, sodann der Schreiber keine Gültigkeit mehr.

731.

Special-Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betr. die Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen Forst-Officianten.

vom 30. März 1812. [389])

Man hat den Bericht des Königlichen Criminal-Tribunals vom 17. d. M., die Untersuchungs-Sache gegen Georg K. von G., wegen Waldfrevels und Widersetzlichkeit gegen den Förster N. betr., erhalten und daraus zwar die Gründe des gegen den Inculpaten ausgesprochenen Straf-Erkenntnisses ersehen, solche aber um so weniger befriedigend gefunden, als derselbe nach seinem eigenem Geständniß, dem in Ausübung seines Amts begriffenen Förster durch gebrauchte Gewalt eine ordnungswidrige Zusage abgenöthigt hat und wegen dieses Vergehens, nach dem Sinne des neuesten Gesetzes über die Bestrafung von Staats-Verbrechen Art. 26. mit einer weit schärfern und zwar einer mehrmonatlichen Vestungs-Strafe zu belegen gewesen wäre.

Da indessen die erkannte viel zu gelinde Strafe bereits längst vollzogen ist, so hat es zwar in dem vorliegenden Falle dabei sein Bewenden. Man will sich aber gewärtigen, daß das Criminal-Tribunal vor ähnlichen Fehlern sich um so sorgfältiger hüten werde; je einleuchtender es ist, wie wenig den Forstbedienten zugemuthet werden kann, durch möglichste Verhinderung der schädlichen Wald-Devastationen ihre Amts-Pflichten zu erfüllen, wenn nicht die Unverletzlichkeit ihrer Personen durch scharfe Bestrafung derjenigen, welche sie bei der Ausübung ihrer Pflichten zu mißhandeln wagen, gehörig gesichert wird.

Stuttgart, den 30. März 1812.

K. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

---

389) Normal.-B. des vormaligen Crim.-Tribunals. — Vergl. Gesetz vom 5. März 1810. Art. 26. oben Seite 235. und 236. und die in der dort beigefügten Note 241. angeführten Verordnungen.

732.

Königl. Special-Decret, betr. die Zuständigkeit zur Erkennung der Strafe wegen Gewehr-Verheimlichung,

vom 3/4. April 1812. [390])

Seine Königliche Maj. haben das in der Wilderei-Sache des Georg W. von K. sub dato 18. v. M. erstattete Anbringen eingesehen und vermöge allerhöchsten Rescripts vom gestrigen Tage den gemachten Antrag zu genehmigen geruhet, wornach Inquisit neben Ersatz der Kosten und des Schadens, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeit und zwar 3 Monate mit Schellenwerken, so wie zur Bezahlung von 40 Pfd. Hellern zu verurtheilen ist.

Unter Remission der Akten wird solches dem Königlichen Criminal-Tribunal zur weitern Verfügung mit dem Anhang eröffnet, daß an das Königliche Vestungs-Commando bereits die erforderliche Notification erlassen worden ist. Uebrigens findet man dabei noch zu bemerken, daß das Tribunal in Fällen dieser Art die Confiscation der verheimlichten Gewehre allerdings für sich verfügen darf, da die auf die Gewehr-Verheimlichung gesetzte Leibes-Strafe nur von ihm, nicht von der Königlichen Section der innern Administration erkannt werden kann, die Confiscation der Gewehre aber mit jener Legal-Strafe in Verbindung steht, auch in Wilderei-Fällen ohnehin als Folge des Wilderei-Vergehens selbst, nicht der Cognition der Polizei-Behörde überlassen seyn kann.

Stuttgart, den 4. April 1812.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

733.

Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern, enthaltend nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Einrichtung der Gefangenen-Tabellen,

vom 7. April 1812. [391])

390) Normal.-Buch des Criminal-Tribunals. Siehe auch Gesetz vom 20. Okt. 1811. oben 709. und Rescript vom 20. Mai und 26. Sept. 1812. Königl. Verordnung vom 23. Jan. 1817. Jetzt gehört die Bestrafung der Gewehr-Verheimlichung zum Ressort der Polizei-Behörden.

391) Reg.-Bl. 1812. S. 173, S. Ministerial-Vorschrift vom 6. Juni 1811. oben 690. Pkt. 15. Der Abdruck unterbleibt aus dem, in Note 225. angegebenen Grunde.

734.

Königl. Normal-Verordnung, die Auslosung ehemals landesherrlicher oder herrschaftlicher Güter der Fürsten, Grafen und Mitglieder der vormaligen Reichsritterschaft betreffend,

vom 20. April 1812. [392])

Da Se. Königl. Maj. vermög allerhöchsten Rescripts vom 20. April d. J. allergnädigst verordnet haben, daß das sogenannte Losungs-Recht der Privat-Personen nie bei dem Verkaufe der ehemals Landesherrl. oder Herrschaftlichen Güter der Fürsten, Grafen und Mitglieder der vormaligen Reichs-Ritterschaft statt finden soll, sondern in solchen Fällen allein das dem Souverain dießfalls zustehende Recht ausgeübt werden könne; so wird diese allerhöchste Normal-Verordnung zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

735.

Königl. Rescript an das Ministerium des Innern und der Justiz, betr. die Bestrafung der Entweichung der Festungs-Sträflinge,

vom 21. April 1812. [393])

Liebe Getreue!

Da seit einiger Zeit das Entlaufen der Festungs-Sträflinge sehr zugenommen hat, so finden Wir Uns bewogen, deshalb folgende Verfügung zu treffen:

---

392) Reg.-Bl. 1812. S. 209. Auch besonders ausgeschrieben; z. B. an das Ober-Appellations-Tribunal den 4. Mai desselben Jahrs. In Absicht auf die Rückanwendung dieser Verordnung bestimmt ein Erlaß des Königl Justiz-Ministeriums an das Ober-Justiz-Collegium vom 16. Mai 1812. „daß die Königl. Normal-Resolution vom 20. v. M. auch für die Beurtheilung bereits anhängig gemachter Losungs-Ansprüche zur Richtschnur dienen müsse, indem sie keine ältere Gesetzgebung aufhebt, sondern nur die allerhöchste Willens-Meinung in Rücksicht eines bis jetzo noch gar nicht bestimmten Rechts-Verhältnisses ausdrückt, und somit durch ihre Anwendung auf die ihrem Erscheinen vorangegangenen Kaufe keine unzulässige Rückwirkung des Gesetzes statuirt wird."

Vergleiche jetzt auch die Königl. Verordnung vom 2. März 1815. die Aufhebung der Losungen betreffend.

393) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 106. auch in Knapps Repert. Bd. 5. Abth. 2.

Jeder entwichene und wieder eingebrachte Sträfling — er sei Militär- oder Civil-Sträfling, soll zwei Tage hintereinander je Vierzig Stockstreiche erhalten. Ist er auf weniger als 1 Jahr verurtheilt gewesen, so soll derselbe unrücksichtlich der Zeit, welche er schon auf der Festung gewesen, ein Additament von 1 Jahr Festungsstrafe erhalten; ist er aber auf länger als 1 Jahr verurtheilt gewesen, so soll derselbe ein Additament von drei Jahren erhalten, welche weitere Strafzeit in beiden Fällen nach Erstehung der schon bestimmten Strafzeit zu laufen anfängt.

Wenn der Fall eintritt, daß sich ein Sträfling bei seiner Entweichung oder Wiederbeifahung einen persönlichen Angriff oder Verletzung der Wache auf irgend eine Art, welche sie sey, erlaubt, so ist über diesen Sträfling, er sey Militär- oder Civil-Sträfling, durch ein niederzusetzendes Kriegs-Gericht zu sprechen, und wird demselben als Normal-Gesetz andurch vorgeschrieben: sobald die Schildwache tödtlich verletzt worden, auf Todesstrafe, — im Fall aber keine in die Augen fallende Verletzung sondern nur körperliche Widersetzlichkeit eingetreten ist, auf lebenslängliche Festungsstrafe anzutragen. Diese allerhöchste Verordnung ist allen Civil-Behörden des Königreichs bekannt zu machen, und soll als Normal-Gesetz zur unabweichlichen Vorschrift dienen, so wie solches bereits auch sämmtlichen Militär-Behörden auf gleiche Art befohlen worden ist. Der Gouverneur auf der Festung Asperg ist angewiesen worden, diese Verordnungen nicht allein den Sträflingen daselbst, sondern bei allen Abtheilungen der Festungs-Sträflinge, sie mögen arbeiten, wo sie wollen, bekannt machen zu lassen, und — dafür zu sorgen, daß sie jedem neu ankommenden Sträfling gehörig publicirt, auch alle drei Monate den Sträflingen und zwar am 1. Januar, am 1. April, am 1. Juli und am 1. Oktober vorgelesen werde.

Unser Minister des Innern und der Justiz-Minister werden mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Gegeben ꝛc. Stuttgart den 21. April. 1812.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

S. 254. S. auch den Erlaß des K. Just.-Minist. v. 9. Dez. 1815. und den vom 20. Aug. 1816. über die Untersuchungsführung in solchen Entweichungs-Sachen. Nach einer Bemerkung in Hofackers Jahrb. muß jedes, wegen Entweichung eines Festungs-Sträflings von der Civil-Behörde gefällte Erkenntniß dem K. Just.-Minist. zum Behufe eines Begnadigungs-Antrags noch vor der Eröffnung vorgelegt werden.

736.

Königl. Entschließung, enthaltend eine Erläuterung der Königl. Verordnung, d. d. 22. April 1808. adeliche Fidei-Commisse betr.,

vom 26. April 1812.[394])

Se. Königl. Maj. haben Sich durch verschiedene bei Allerhöchstdenselben eingekommene Beschwerden und Anfragen überzeugen müssen, daß der Königl. Verordnung vom 22. April 1808. von mehreren Stellen nicht diejenige Ausdehnung gegeben werde, welche der auf die Aufhebung aller Fidei-Commisse gerichteten, und dem Gesetze zum Grunde liegenden allerhöchsten Absicht entspricht, als nach welcher insbesondere auch sämmtlich ältere Fidei-Commisse, welche einen gegen die nach der gewöhnlichen Erbfolge gleich oder näher Anstehenden begünstigen, oder welche dem weiblichen Geschlechte nicht gleiche Erbfolge mit dem männlichen gestatten, aufgehoben seyn sollen.

Um daher alle Zweifel und Anstände für die Zukunft zu beseitigen, und den Vollzug dieses Gesetzes nach seinem ganzen Umfange zu sichern, wollen Se. Königl. Maj. mittelst dieser jenes Gesetz erläuternden Normal-Verordnung bestimmt haben, daß durch solches allgemein alle adeliche Fidei-Commisse, sie rühren vom ehemals unmittelbaren oder mittelbaren Adel her, sie beruhen auf Familien-Herkommen oder auf Disposition der Verwandten in aufsteigender oder Seiten-Linie aufgehoben seyn sollen; als welches hiedurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Decret. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 26. April 1812.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

---

†) Verordnung der Section der Kron-Domainen, die Ausfertigung der Lehenbriefe bei Bauernlehen betr.,

(mit einem Formular.)

vom 2. Mai 1812.

---

394) Reg.-Bl. 1812. S. 225. S. die allegirte Verordn. v. 22. April 1808. oben 570. und beigefügte Note 122.

†) Knapps Rep. Bd. 5. Abth. 2. S. 70. S. die Sammlung der Finanz-Ges.

†) Königl. Verordnung, daß das General-Rescript vom 29. Okt. 1807, die Copulation ausländischer Personen und der Vaganten betr. auch auf die Trauung jüdischer Religions-Verwandten anwendbar sei.

vom 4. Mai 1812.

737.

Decret des Königl. Tutelarraths, die Einschränkung der Verordnung vom 14. Mai 1809, wegen unentgeldlicher Stellung und Revision einiger Pflegrechnungen betr.,

vom 8. Mai 1812. [395])

Durch mehrere eingekommene Anfragen in Betreff der in der General-Verordnung vom 14. März 1809 [396]) angeordneten unentgeldlichen Stellung und Revision derjenigen Pfleg-Rechnungen, deren fundus weniger als 400 fl. beträgt, finden Wir Uns veranlaßt, sämmtlichen Oberämtern des Königreichs andurch zur Nachachtung die Eröffnung zu machen: daß jene General-Verordnung in Hinsicht der Anrechnung der Communordnungsmäßigen Rechnungs- Stell- und Revisions-Kosten auf die Curatelen der durch ihre eigene Schuld in Administration gesetzten Personen eben so wenig als auf die Curatelen der Verschollenen anzuwenden sey, auch bei solchen Pflegschaften minorenner Personen, bei welchen die unentgeldliche Rechnungs-Stellung Statt findet, von dem Rechnungssteller für Schreibmaterialien per Sextern 3 kr. in Anrechnung, und von dem Pfleger, wenn er wegen Anständen bei der Rechnungs-Stelle in den Wohnsitz der Stadt- oder Amtsschreiberei einberufen werden müßte, zwar kein Taggeld — jedoch für den Imbis 30 kr. in Ausgabe gebracht werden dürfe.

Es haben daher die K. Oberämter die untergeordneten Stadt- und Amtsschreiber, so wie die Rechnungs-Revisoren hievon in Kenntniß zu setzen. Gegeben, Stuttgart im K. Tutelarrathe, am 8. Mai 1812.

---

†) Reg.-Bl. 1812. S. 225. S. die Samml. der evangel. Kirchengesetze II. Nro. 496. Vergl. auch Rescript des Ehegerichts vom 29. Okt. 1807. oben Seite 121. angeführt.

395) Knapps Repert. Bd. 5. Abth. 2. S. 122. auch im Normal.-B. des K. Justiz-Ministeriums. Diese Verfügung gründet sich auf einen Beschluß des K. Staats-Ministeriums vom 5. März 1812.

396) S. Verordnung vom 14. März 1809. oben Nro. 613. S. 194. §. 10.

738.

Königl. Verordnung, die Criminal-Jurisdiction der Stadt-Direction zu Stuttgart betr.,

vom 3/14. Mai 1812. [397])

Se. Königl. Maj. haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 3. d. M. über die Amts-Verhältnisse der hiesigen Stadt-Direction in Beziehung auf die Criminal-Justiz folgendes zu verordnen geruhet: die Stadt-Direction soll, um ihr die Untersuchungen in peinlichen Sachen zu erleichtern, gerade nur auf die Art und in eben dem Maase, wie alle übrige Oberämter, die General-Untersuchung der Verbrechen bis zu Constatirung des Corp. delicti führen, sodann aber den Inquisiten an den Criminalrath der Landvogtei Rothenberg, der seinen Sitz in Eßlingen behalten soll, zur weitern Special-Inquisition abgeben. Ferner soll die Stadt-Direction befugt seyn, dergleichen General-Untersuchungen, im Fall von Geschäfts-Anhäufung, einem Actuar zu überlassen, der aber ein geprüfter Jurist, und besonders zu diesem Zwecke von dem Justiz-Ministerium bestätigt seyn muß.

Stuttgart, den 14. Mai 1812.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

739.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums die nähere Bestimmung der K. Normal-Verordnung vom 20. April 1812 wegen Auslosung ehemals Landesherrlicher oder herrschaftlicher Güter von Fürsten, Grafen u. s. w. betr.,

vom 16. Mai 1812. [398])

397) Normal.-V. des Criminal-Tribunals. Vergl. IV. Org.-Ed. vom 18. Nov. 1817. §. 3. und die Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission, die Organisation der Stadt-Direction und der Localstellen in der Residenzstadt Stuttgart betr. vom 4. Mai 1820. nach welch lesterer ein eigenes Criminalamt für Stuttgart errichtet wurde.

398) Der Inhalt ist in der Note 392 angegeben.

†) Special-Rescript des Königl. katholischen Geistlichen Raths, betr. die geschlossene Zeit, vom 19. Mai 1812.

740.

Justiz-Ministerial-Erlaß betr. die Verweisung der Bestrafung von Gewehr-Verheimlichungen zum Ressort des Königl. Criminal-Tribunals.

vom 20. Mai 1812. [399])

741.

Bekanntmachung der Königl. Section des Medizinalwesens die Empfehlung größerer Aufmerksamkeit bei Legal-Inspectionen und Sectionen betr., vom 23. Mai 1812. [400])

Man hat schon oft die unangenehme Erfahrung gemacht, daß nicht alle Oberamts-Physici bei den ihnen aufgetragenen Legal-Inspectionen und Sectionen diejenige Aufmerksamkeit beobachten, welche schon nach der Natur der Sache bei diesen Geschäften unerläßliche Pflicht ist, und ohne welche ihre Beschreibungen von denselben und die darauf gegründeten medicinisch-chirurgischen Gutachten die erforderliche Gründlichkeit und Bestimmtheit nicht haben können, die sowohl für die höhere medicinische Stelle, welche dieselbe beurtheilen soll, als für den Richter nothwendig ist. Daher

---

†) S. die kathol. Kirchengesetze III. S. 404. Nro. 258. Darnach ist in der kathol. Kirche keine geschlossene Zeit für die Pfingsten angeordnet, es kann daher auch eine Verehelichung vor sich gehen.

399) Bestimmt dasselbe, was das Decret vom 3/4 April 1812. oben Nro. 732. anordnet, daß die Bestrafung von Gewehr-Verheimlichungen zum Ressort des Criminal-Tribunals gehöre und der Section der innern Administration nur die etwa erforderlichen polizeilichen Verfügungen anheimzustellen seyen. Vergl. die in der Note 390. angeführten Gesetze u. s. w. Wie schon dort bemerkt, haben jetzt die Polizei-Behörden die Gewehr-Verheimlichung abzuwandeln.

400) Reg.-Bl. 1812. S. 273.

sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Oberamts-Physici hiemit alles Ernstes zu erinnern, sich bei diesen wichtigen Arbeiten des höchsten Fleißes und der größten Pünktlichkeit zu befleissigen, und denselben insbesondere noch aufzugeben, daß sie bei allen Legal-Sectionen, wenn auch die Eröffnung einer Höhle des Körpers die nächste Ursache des Todes hinlänglich dargestellt hat, sie gleichwohl auch die übrigen Höhlen desselben untersuchen, alle Umstände auf das genaueste in das zu führende Protocoll aufnehmen, und am Ende in ihrem Gutachten sich mit der möglichsten Bestimmtheit über den Erfund ausdrüken sollen.

Wer sich hierinnen nachlässig finden läßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er nicht nur für die gelieferte unbrauchbare Arbeit keine Belohnung erhält, sondern auch nach der Größe seiner Verschuldung mit einer Geldstrafe belegt, oder für unfähig erklärt wird, ferner zu Legal-Inspectionen und Sectionen gebraucht zu werden. Stuttgart in der Königl. Section des Medizinal-Wesens, den 23. Mai 1812.

742.

Auszug aus einem Justiz-Ministerial-Erlasse an den K. Tutelarrath, betr. die Dispensations-Gesuche zur Vermögens-Verwaltung,

vom 8. Juni 1812. [401])

Uebrigens hat man bei den bisher vorgelegten Dispensations-Gesuchen zur Selbstverwaltung des Vermögens vermißt, daß die Vernehmung der Pfleger darüber unterblieben ist, und will daher den Königl. Tutelarrath hiermit angewiesen haben, diesen Defect in Zukunft jedesmal vor Erstattung seines Vortrags ergänzen zu lassen.

Stuttgart ꝛc., den 8. Juni 1812.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

---

401) Normal.-B. des Tutelarraths. — Siehe jetzt die, in der Note 3. oben S. 3. erwähnten neueren Verordnungen, wornach Minderjährigkeits-Dispensationen keinen Geschäfts-Gegenstand der Justiz-Behörden mehr ausmachen. Vergl. auch Verfügung vom 10. März 1836. betr. die Vernehmung der Vormundschafts-Behörden über nachgesuchte Minderjährigkeits-Dispensationen. Vergl. auch oben Nro. 714.

†) Königl. Normal-Verordnung, den Aufenthalt kassirter Beamten betr.,

vom 18. Juni 1812.

---

††) K. Verordnung, die Amts-Verhältnisse des Cameral-Verwalters in Freudenthal betr.,

vom 19/21 Juni 1812.

743.

Königl. Verordnung, betr. die Ertheilung des Decreti de alienando bei Lehens-Veräußerungen,

vom 20. Juni 1812.[402])

Da Seine Königl. Maj. zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß zur Wahrung des Interesse minderjähriger Kinder bei Lehens-Veräußerungen ihrer Väter, der Königl. Tutelarrath bei Nicht-Exemten, und das Ober-Justiz-Collegium bei Exemten das Decret zur Veräußerung zu geben habe.

So wird solches dem Königl. Ober-Justiz-Collegio hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Decret. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerio den 20. Juni 1812.

Ad Mandatum Sacrae Reg. Majestatis.

Mandelslohe, v. d. Lühe, Reischach.

---

†) Reg.-Bl. 1812. S. 305. S. die Reg.-Ges. — Darin wird den cassirten Beamten verboten, die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg zu bewohnen, und nicht — ohne allerhöchste Erlaubniß zu besuchen.

††) Reg.-Bl. 1812. Nro. 27. S. Reg.-Ges. Diesem Cameralverwalter war der Stab über den Ort Freudenthal und die Höfe von Rechentshofen dergestalt übertragen, daß derselbe ganz unabhängig vom Oberamte, bloß unter den allerhöchst unmittelbaren Befehlen, oder unter der Leitung derjenigen, welche Se. Königl. Maj. dazu beauftragen werden, alle die einem Oberamte zukommenden Geschäfte in Polizei-Administrations- und Gerichtssachen vorzunehmen hatte, mit alleiniger Ausnahme der höheren Jurisdiction, welche bei dem Oberamte nach wie vor blieb. — S. auch die K. Verordn. v. 24/25 Sept. d. J. die Verhältnisse des Cameralverwalters zu Bebenhausen betr. — Ist in Folge späterer Organisationen nicht mehr in Wirksamkeit.

402) Normal.-B. des K. Tutelarraths. — Vergl. Instruction für das Ober-Just.-Collegium 2. Senats vom 4. Mai 1806. §. 24. oben Seite 8. Die Königl. Verordnung vom 19. Juni 1808. §. 16. oben Seite 152. Königl. Verordnung die neue Organisation des Departements des Innern und der Finanzen betr. vom 1. Juli 1811. oben Seite 295. Note † Siehe auch

†) Decret des Königl. katholischen Geistlichen Raths, die Taxe für die Dispensation in der geschlossenen Zeit betreffend,

vom 27. Juni 1812.

744.

Königl. Special-Reskript, betr. die Zulässigkeit der Verhängung von Ehebruchs-Strafen auf einseitiges, nicht unwahrscheinliches, Geständniß,

vom 27. Juni 1812. [403])

Seine Königl. Maj. haben auf das Anbringen des Königl. Criminal-Tribunals vom 19. d. vermöge allerhöchsten Rescripts vom heutigen Tage zu verordnen geruht, daß Bernhardt W. wegen Diebstahls und Ehebruchs, neben dem Ersatz der Kosten und des Schadens, zu Siebenmonatlicher Festungs-Arbeit condemnirt werden soll.

Diese allerhöchste Resolution, wovon an das Königl. Festungs-Commando bereits die erforderliche Notification erlassen worden ist, wird dem Königl. Criminal-Tribunal sub rem. act. zur weitern Verfügung hiemit eröffnet und will man ihm zugleich zu seiner Nachachtung bemerklich gemacht haben, daß nach dem von Seiner Königl. Maj. hier sanctionirten Princip zur Erkennung der Legalstrafe des Ehebruchs nicht das Geständniß beider Mitschuldigen erforderlich ist, sondern mit derselben ohne Anstand gegen denjenigen vorgegangen werden kann, der sich durch ein, an sich nicht unwahrscheinliches, wenn gleich nur einseitiges Bekenntniß jenes Vergehens schuldig erklärt.

Stuttgart den 27. Juni 1812.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

Notariats-Edikt vom 29. Aug. 1819. und Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826. vergl. auch Bolley in seinem Commentar, zum Pfandgesetze Bd. 1. S. 142. und in Hofackers Jahrb. Bd. 3. S. 208. Dagegen Sattler, ebendas. Bd. 1. S. 143. ff.

†) Knapps. Repert. Bd. 5. Abth. 2. S. 315. S. die Sammlung der kathol. Kirchengesetze III. S. 406. Nro. 260.

403) Normal.-Buch des Criminal-Tribunals, auch in Hofackers Jahrbücher Bd. 1. S. 107. — Vergl. General-Rescript vom 31. Juli 1806. §. 12. oben S. 47.

745.

Königl. Verordnung, wegen der Amts-Tracht der höhern Gerichts-Stellen des Königreichs,

vom 4. Juli 1812. [404])

Se. Königl. Maj. haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, für die höhere Gerichtsstellen des Königreichs eine der Würde ihres Berufs angemessene, den äusserlichen Anstand bei der Ausübung ihrer Function mehr erhöhende Amts-Tracht zu bestimmen.

1) Die Räthe des Königl. Ober-Appellations-Tribunals tragen über die gewöhnliche blaue Kleider schwarze Talare von Camelot, mit 1/4 Ehlen langen Krägen von derselben Farbe und mit 2 Zoll langen goldenen Franzen besezt, und viereckigte Barrets von schwarzem Sammet mit goldenen Franzen. Der Präsident, Vice-Präsident und Director tragen ähnliche Talare, nur von Seide, den Kragen mit goldenen Franzen besezt. Der Präsident hat überdieß eine 2 Finger breite goldene Stickerei auf seinem Kragen und ein Barret von rothem Sammet mit goldener Quaste. Die Barrets des Vice-Präsidenten und Directors sind von schwarzem Sammet, und mit goldener Quaste versehen. Die Secretairs und Registratoren tragen kurze schwarze Talare, welche nur bis einen halben Schuh unter das Knie gehen, mit schwarzen Krägen, die Barrets derselben sind von schwarzem Filz mit einem schwarzen Büschel.

2) Die Räthe des Königl. Criminal-Tribunals haben schwarze Talare mit Krägen mit rothem Camelot, welch leztere mit gelben seidenen Franzen eingefaßt sind; sie haben viereckigte Barrets von Seide, oben mit einer schwarz und gelb melirten seidenen Quaste. Der Präsident, Vice-Präsident und Director trägt den Talar von seiden Zeug, die Franzen am Kragen von Gold, und das Barret von Sammet und mit goldener Quaste. — Die Secretairs und Registratoren haben dieselbe Kleidung wie die Secretairs des Ober-Appellations-Tribunals, nur auf dem Talar einen stehenden rothen Kragen.

3) Die Räthe des Königl. Ober-Justiz-Collegii tragen schwarze Talare wie die Räthe des Ober-Appellations-Tribunals, nur sind die Krägen mit gelb und schwarz melirten seidenen Franzen besezt; die Barrets derselben sind wie die der Räthe des Criminal-Tribunals. Der Präsident, Vice-Präsident und Director tragen dieselbe Kleidung, nur von Seide, und die Franzen von Gold; und die Barrets von Sammet und mit goldener Quaste. — Die Secretairs und Registratoren haben gleiche Tracht mit den Secretairs und Registratoren des Ober-Appellations-Tribunals.

---

404) Reg.-Bl. 1812. S. 337. Ueber die dermalige Uniformirung der Angestellten des Justiz-Departements, siehe Just.-Minist.-Erl. v. 1. Dez. 1818.

Die Kanzellisten und übrige Unter-Officialen behalten ihre bisherige Amts-Kleidung, und sollen in solcher in dem Collegio und dem Schreibzimmer erscheinen.

4) Bei den Provincial-Justiz-Collegien tragen die Directoren und Räthe ganz schwarze Talare mit dergleichen Krägen, die ersteren aber die Krägen von Seidenzeug; ihre Barrets sind von Filz. Das übrige Personal dieser Collegien behält seine jetzige Kleidung.

Diese Amts-Tracht soll vom 1. Sept. d. J. an, regelmäßig in allen Sitzungen bei einer auf die Contravention gegen die Vorschrift gesetzten Strafe getragen werden.

Die erste Anschaffung jener Kleidung geschieht auf Kosten der Staats-Kasse. Die Unterhaltung und künftige Anschaffung derselben ist aber von den Dienern selbst zu bestreiten; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

---

†) Königl. Rescript an das Staats-Ministerium, die Allodification der Lehen betr.,

vom 6. Juli 1812.

746.

Königl. Verordnung die jährliche Bekanntmachung des Gesetzes wegen Bestrafung der Münzverfälschung betr.,

vom 11 Juli 1812. [405])

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Verordnung vom 10. Nov. 1807. die Bestrafung der Münzverfälschung betr. (Staats- und Regierungs-Bl. S. 557.) [406]) nicht wie es doch ausdrücklich befohlen ist, bei jedem Vogtgericht neuerdings bekannt gemacht, und eingeschärft wird. Damit sich nun hierunter Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, so werden die Beamten angewiesen, die erwähnte allerhöchste Verordnung nicht nur bei den Vogtgerichten, sondern auch da, wo etwa diese Gerichte in einem Jahre nicht gehalten werden, allen Gemeinden jährlich wiederholt eröffnen zu lassen, und sich, wie solches geschehen, zu versichern, damit in vorkommenden Fällen kein Zweifel oder Anstand statt finden mag. Stuttgart, den 11. Jul. 1812.

K. Section der innern Administration.

---

†) Reg.-Bl. 1812. S. 336. Siehe die Sammlung der Finanz-Ges.
405) Reg.-Bl. 1812. S. 361.
406) Oben Nro. 556. S. 124. und beigefügte Note.

747.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, daß die Landscharfschützen nur wegen derjenigen Vergehungen, welche gegen die Forst-Dienstpflichten derselben laufen, von den Civil-Behörden bestraft werden sollen,

vom 17. Juli 1812. [407])

---

†) Königl. Verordnung, das Verbot der Absendung von Briefen durch Expressen, oder Boten ins Ausland betreffend,

vom 19. Juli 1812.

748.

Königl. Verordnung, das Rechts-Mittel der Revision gegen die von dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal in erster Instanz ausgesprochenen Urtheile betr.,

vom 20. Juli 1812. [408])

Se. Königl. Maj. haben in Rücksicht der Formalien und rechtlichen Wirkungen des in dem §. 22. der Instruction für das

---

407) Den Inhalt besagt die Rubrik. Sie stunden im Uebrigen unter dem Kriegs-Departement. Das Institut dieser Scharfschützen besteht nicht mehr.

†) Reg.-Bl. 1812. S. 357. S. Reg.-Ges. Die Contravenienten sollen, und zwar die Träger das erstemal mit 24 stündiger Incarceration bei Wasser und Brod, das zweite Mal mit viertägiger Incarceration, ebenfalls bei Wasser und Brod, und das drittemal mit vierwöchentlicher Zuchthausstrafe belegt werden, und wird zum Voraus alles Suppliciren um Nachlaß dieser Strafen verboten. Diejenige, welche Briefe aufgegeben, und durch Boten ins Ausland haben bestellen lassen, haben das erstemal den 20fachen Portobetrag, das zweitemal Einhundert fünfzig Gulden Strafe zu bezahlen, und das drittemal soll über sie von dem Criminal-Tribunale gesprochen, und ihnen zum wenigsten eine sechswochentliche Festungs-Strafe zuerkannt werden. Diese Verordnung ist unterm 23. Dez. 1815. wieder aufgehoben worden.

408) Reg.-Bl. 1812. S. 357.

Königl. Ober-Appellations-Tribunal d. d. 8. Mai 1806. [409]) angeordneten Rechts-Mittels der Revision gegen die von dem Ober-Appellations-Tribunale in erster Instanz ausgesprochenen Urtheile im allgemeinen zu bestimmen geruht, daß der Implorant zu Ablegung eines Revisions-Eids und zu Hinterlegung von Succumbenz-Geldern nicht verbunden seyn solle, bei der Verhandlung Nova, wie im Appellations-Prozesse, vorgebracht werden dürfen, und die in letzterem erlaubte Anzahl von Satzschriften der Partien zulässig seyn, auch diese Revision, wenn sie innerhalb 30 Tagen nach Publication der Urthel unter Beobachtung der gesetzlichen Revisions-Formeln interponirt wird, die volle Suspensivkraft der Appellation, sonst aber diese Wirkung nur in soweit haben solle, als solche nach dem Landrecht auch der gewöhnlichen Revision zukommt. Es wird daher dieses zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht. [410]) Decret. Stuttg. im Königl. Staats-Ministerium, den 20. Juli 1812.

Ad Mand. S. R. Maj.

749.

Bekanntmachung der Königl. Section der inneren Administration, betr. die Berechnung der Erkenngelder bei gerichtlichen Unterpfands-Bestellungen über Capitalien,

vom 29. Juli 1812. [411])

In der Commun-Ordnung 2. Cap. 2. Abschnitt §. 3. S. 27. ist zwar vorgeschrieben, was an Gerichts-Gebühren von allen Contracten, oder an sogenanntem Erkenn-Geld passiren soll, und diese Vorschrift findet auch bei öffentlichen Unterpfandsbestellungen ihre Anwendung. Da man aber wahrzunehmen gehabt hat, daß dieses Erkenngeld in solchen Fällen nicht überall gleich, sondern bald nach dem Betrag des Capitals, mithin einfach, bald nach dem Anschlage der Unterpfänder, also mehrfach, angesetzt und eingezogen wird; so werden alle Königl. Oberämter und Magistrate angewiesen, das ihnen gebührende Erkenngeld bei Unterpfands-Bestellungen,

---

409) Oben S. 17.

410) S. auch die provisorische Verordnung den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betr. vom 22. Sept. 1819. §. 28. in Beziehung auf Revision in Rechtssachen der Mitglieder des Königl. Hauses. Art. 64. des Königl. Hausgesetzes vom 8. Juni 1828.

411) Reg.-Bl. 1812. S. 379. — Siehe jetzt das Regulativ für die Gebühren des Personals der Gemeinderäthe als Unterpfands-Behörden v. 7. Mai 1828.

über aufgenommene Capitalien nicht nach dem Anschlage der Hypotheken, sondern durchaus nur nach der einfachen Summe des Capitals zu berechnen. Stuttgart, den 29. Juli 1812.

Königl. Section der innern Administration.
Auf besondern Befehl.

750.

Königl. Verordnung, die genauere Aufsicht über die Gefangenen betr.,

vom 10. August 1812. [412])

Der Grund der immer noch vorfallenden Entweichung der Gefangenen scheint vornehmlich darinn zu liegen, daß öfters 2 bis 3 gefährliche Personen zusammen gesperrt, die Gefangenen nicht fleißig genug beobachtet, und ihre Bettstätten nicht mit der gehörigen Sorgfalt durchsucht werden.

Es wird deswegen die Beobachtung der Ministerial-Vorschrift vom 6. Juni 1811. wiederholt mit der Erinnerung eingeschärft, daß die Königl. Landvogtei-Aemter mit allem Ernste darauf dringen sollen, damit nach dem §. 6. und 9. jener Vorschrift die Verwahrung mehrerer Gefangenen in ebendemselben Gefängnisse möglichst vermieden wird, mehrere gefährliche Inquisiten nie zusammengelegt, die Gefangenwärter aber angehalten werden, die Gefängnisse oft und mit Vorsicht zu visitiren, dabei auch die Strohsäcke und Leintücher und den Raum unterhalb der Bettstellen sorgfältig zu durchsuchen, und die Visitationen nach Erforderniß auch mehrmals zur Nachtzeit, vom Eintritte der Nacht bis zum Anbruche des Tages, zu verschiedenen Zeiten vorzunehmen. Es wird jedoch, besonders für die nächtlichen Visitationen, die weitere Vorsicht empfohlen, daß den Gefangenwärtern noch eine vertraute Person dazu beigegeben werde.

Stuttgart, den 10. Aug. 1812.

Königl. Ministerium des Innern.

---

412) Reg.-Bl. 1812. S. 385. S. auch die Vorschriften vom 6. Juni 1811. oben Nro. 690. S. 291. und beigefügte Noten und Verfügung vom 31. Januar 1812. oben Nro. 724.

751.

Königl. Special-Decret, die Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen die Gensd'armerie betr.,

vom 6. Sept. 1812. [413])

Se. Königl. Maj. haben aus Veranlassung der zu N. vorgefallenen Widersetzlichkeit gegen die Gensd'armerie zu befehlen geruht, daß künftig bei jeder thätlichen Widersetzlichkeit gegen die Gensd'armerie das Minimum des Straf-Antrags auf einjährige Festungs-Arbeit oder zehnmonatliche Zuchthaus-Strafe gerichtet werden soll.

Stuttgart, den 6. Sept. 1812.

Königl. Justiz-Ministerium.

752.

Königl. Verordnung des Ministeriums des Innern, die jährliche Publication des Gesetzes wegen Bestrafung der Staats-Verbrechen und die Erklärung des §. 26. derselben betr.,

vom 8. Sept. 1812. [414])

Man hat zu bemerken gehabt, daß die General-Verordnung wegen Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrechen vom 5. März 1810. (St. und Reg.-Bl. Nro. 10. S. 73.) [415]) nicht allenthalben mit der erforderlichen Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist. Um deswegen bei den Unterthanen stets eine vollständige Kenntniß und lebhafte Erinnerung der durch jenes Gesetz auf Staats-Verbrechen, und besonders auf Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, gesezten schweren Strafen zu erhalten, wird verordnet: daß die erwähnte allerhöchste Verfügung und besonders der 26. Artikel derselben, überall aufs

---

413) Normalien-Buch des Criminal-Tribunals. Siehe die in der Note 241. oben Seite 235. und 236. angeführten Bestimmungen; vergl. auch damit das Rescript der Section der innern Administration vom 2. Okt. 1812. unten Nro. 757.

414) Knapps Repert. Bd. 5. Abth. 2. S. 244.

415) Oben Nro. 648. S. 229. und beigefügte Noten.

neue und mit den nöthigen Erläuterungen publizirt, auch diese Publication künftig alle Jahre wiederholt werden soll.

Die Erläuterung dieses 26. Artikels ist vorzüglich dahin zu richten, daß die Anwendung desselben durchaus nicht von dem Grade der in Ausübung ihres Amts gestörten obrigkeitlichen Person abhänge, sondern daß die in dem Gesetze bestimmte Strafe durch jede Widersetzlichkeit, sie sey gegen einen niedern oder höhern obrigkeitlichen Diener oder Abgeordneten begangen, verwirkt werde, und der höhere Grad der beleidigten obrigkeitlichen Person, so wie die Größe der Widersetzlichkeit und Mißhandlung, nur das Maas der Strafbarkeit erhöhe, und das Aufsteigen von dem niedrigsten — durch das Gesez bestimmten Straf-Grade zu einem höhern motivire.

Und da noch weiter vorgekommen ist, daß an manchen Orten nur die verheuratheten Bürger, und nicht auch die erwachsene ledige Mannschaft, zur Publication der Geseze berufen werden, sich aber nicht erwarten läßt, daß die Hausväter ihren Kindern und Dienstboten die Verordnungen genau bekannt zu machen im Stande seyn werden, woraus dann manche — die rechtliche Beurtheilung einzelner Fälle erschwerende Inconvenienzen entstehen müssen; so wird hiemit befohlen: daß bei dergleichen Gesez-Verkündigungen nicht nur die verheuratheten Bürger, sondern auch die erwachsene ledige Mannspersonen, vorberufen werden sollen.

Stuttgart den 8. Sept. 1812.

Ministerium des Innern.

753.

Königl. Verordnung, betr. das Verbot, verhaftete Residuarien gegen juratorische Caution zu entlassen, vom 14. Sept. 1812. [416])

Se. Königl. Majestät haben zu verordnen geruht, daß bei Jedem, der auch nur einen Gulden an Werth aus einer ihm anvertrauten öffentlichen Casse defraudirt habe, keine juratorische Caution statt finden könne, sondern zur körperlichen Haft zu bringen sey.

Stuttgart, den 14. Sept. 1812.

Königl. Justiz-Ministerium.

---

416) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 108. und die dort beigefügte Note. — S. Gesetz, die Bestrafung der Kassenreste betr., v. 1. Aug. 1806. oben Nro. 497 Seite 49.

754.

Königl. Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen der Ehegerichts-Ordnung betr. (daß 10 jährige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe ein rechtlicher Grund zur Ehescheidung sei),

vom 14/15. September 1812. [417])

Se. Königl. Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom gestrigen Tage die Bestimmungen der Ehegerichts-Ordnung Part. II. Cap. XIII. §. 11. und der Normal-Verordnung vom 14. Nov. 1774. [418]) dahin abzuändern geruht, daß in Zukunft die wegen eines Verbrechens, von welcher Art es sey, erfolgte Verurtheilung einer in der Ehe lebenden Person zu einer 10jährigen oder noch längern Zuchthaus- oder Festungsstrafe für den andern Ehegatten, wenn er selbst an dem Verbrechen auf keinerlei Weise Theil genommen hat, ein rechtlicher Grund zur Ehescheidungs-Klage seyn, und daher auf Ansuchen des unschuldigen Ehegatten der Ehescheidungs-Prozeß erkannt werden solle; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 15. Sept. 1812.

Königl. Justiz-Ministerium.

755.

Decret des K. Criminal-Tribunals, die Bestimmung des Begriffs von wiederholten u. großen Diebstählen betr.,

vom 17. September 1812. [419])

Da der §. 5. der Instruction vom 18. Nov. 1811. [420]) verschieden ausgelegt wird, und namentlich mehrere Oberämter der Meinung sind, daß die Untersuchung gegen denjenigen, welcher 2. Diebstähle begangen hat, wenn diese gleichwohl weder einen

417) Reg. Blatt 1812. S. 454. Siehe auch den Special-Erlaß vom 26. August 1811. oben Nro. 701. Seite 300.
418) Siehe oben Theil 3. S. 128. in d. Note.
419) Normalienbuch des Criminaltribunals, auch in Hofackers Jahrb. Band 1. S. 108. S. auch das Decret vom 29. Mai 1811. oben 687. und Decret des Staats-Minist. vom 31. März 1806. oben Nro. 483.
420) Oben Nro. 713. Seite 323.

großen Diebstahl ausmachen, noch der Inculpat früher schon wegen Diebstahls gestraft worden ist, demungeachtet an das Criminal-Amt zur Special-Inquisition geeignet sey; so wird dem Königl. Criminal-Amt zu N. theils zur eigenen Nachachtung, theils zur weitern Bekanntmachung an die in seinem Landvogtei-Bezirk liegenden Oberämter hiemit zu erkennen gegeben: Nach Württembergischen Criminal-Rechts-Grundsätzen werden nur diejenigen Diebstähle als wiederholte Diebstähle betrachtet, welche von Individuen begangen wurden, die wegen eines früher verübten Diebstahls von diesem Criminal-Tribunal oder einer andern auswärtigen Criminal-Behörde schon bestraft worden sind.

Eben so sind auch nur diejenigen Diebstähle für große Diebstähle anzusehen, deren Betrag einzeln genommen, oder im Fall mehrere Coinculpaten bei einem Diebstahl vorhanden sind, der auf einen jeden Inculpaten kommende Antheil eines einzelnen Diebstahls, die Summe eines großen Diebstahls von 27 fl. 30 kr. erreicht.

Wenn diese Fälle nicht vorhanden, auch die Diebstähle sonst nicht qualificirt sind, so eignet sich deren Untersuchung lediglich vor das Oberamt.

Decretum Eßlingen im Königl. Criminal-Tribunal den 17. Sept. 1812.

---

†) Königl. Verordnung, betr. die Amts-Verhältnisse des Cameral-Verwalters zu Bebenhausen, vom 24/25. September 1812.

---

†) Reg.-Blatt 1812. Nro. 42. s. Reg.-Ges. — Bestimmt, daß der Cameral-Verwalter zu Bebenhausen in Absicht auf die Orts-Polizei in denselben Verhältnissen stehen soll, wie der zu Freudenthal (oben Seite 359). Auf die gemachten Anfragen des Oberamts Tübingen und Cameralamts Bebenhausen wegen näherer Bestimmung ihrer Verhältnisse in Justiz-Sachen wurde noch besonders verfügt, daß die peinliche Jurisdiction, so wie die Gerichtsbarkeit in contentiösen Rechtssachen der Einwohner zu Bebenhausen und Waldhausen, resp. dem Oberamt und Oberamts-Gericht Tübingen und die untergänglichen und waisengerichtlichen Geschäfte, auch überhaupt die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit gegen Nicht-Exemte, wie bisher dem Magistrate in Lustnau verbleiben, hingegen die Ausübung der niedern Jurisdiction über die Einwohner von Bebenhausen und Waldhausen, in Rücksicht auf Erledigung liquider Schuldsachen, oder anderer außergerichtlich zu schlichtender geringerer Streitigkeiten, so wie auf Abwandlung unbedeutender Verbal- und Real-Injurien-Sachen, dem dortigen Cameral-Verwalter zustehen sollen (aus d. Norm.-B. d. Crim.-Tribunals). Ist jetzt in Folge späterer Aemter-Organisationen außer Wirkung.

756.

Rescript der Section der innern Administration, daß das Königl. Criminal-Tribunal die Gewehr-Verheimlichungen zu bestrafen habe,

vom 26. September 1812. [421])

757.

Rescript der Section der innern Administration, die Bestrafung thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Gensdarmerie und die jährliche Publikation dieser Verordnung betr.,

vom 2. Oktober 1812. [422])

---

†) Verordnung des K. Ministeriums des Innern, das Dienst- und Substituten-Examen der Juristen und Schreiber und die, wegen der Oberamts-Actuars, Substituten, Mittel-Scribenten u. s. w. jährlich zu erstattenden Berichte betr.,

vom 7. Oktober 1812.

758.

Königl. Decret, betr. die Unzulässigkeit der Erkennung vielwöchiger Gefängniß-Strafen abwechselnd bei Wasser und Brod,

vom 7. Oktober 1812. [423])

Vermöge allerhöchsten Decrets vom 7. Oktober wurde verordnet, daß Incarcerations-Strafen von vielen Wochen, abwechselnd

---

421) Knapps Repertor. Bd. 3. Abtheil. 3. S. 152 bestimmt dasselbe, was schon oben Nr. 732. u. 740. angeführt ist. Vergl. jetzt die in der Note 391. angegebenen Bestimmungen.

422) Knapps Repertor. Bd. 5. Abtheil. 1. S. 291 bestimmt dasselbe, was schon in dem Dekret vom 6. Sept. 1812 oben Nro. 751. verordnet ist, mit dem Anhange, daß dieser Befehl, so wie es in Ansehung der Königl. Verordnung wegen Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrechen überhaupt geschehen ist, durch die Oberämter zu publiciren und ihre Publikation künftig jedesmal in Verbindung mit der alljährlich zu veranstaltenden Bekanntmachung jener allgemeinen Verordnung zu wiederholen sey. — Siehe auch die in der Note 241. angeführten Verordnungen, insbesondere den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 13. August 1817.

†) Knapps Repert. Bd. 5. Abtheil. 1. S. 45. S. Reg.-Gesetze, übrigens durch spätere Verordnungen außer Wirkung gesetzt.

423) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 110. — In Beziehung auf das Maaß der Gefängnißstrafe bestimmt ein Justiz-Ministerial-Erlaß vom 20. Februar

bei Wasser und Brod, in der Regel nicht angemessen und statt derselben eher etwas kürzere Festungs-Strafe zu wählen sey.

Stuttgart, den 7. Oktober 1812.

Königl. Justiz-Ministerium.

759.

Special-Rescript des Königl. Staats-Ministeriums an den Tutelar-Rath, betr. die Anwendung des altwürttembergischen Rechts in den neuen Landen, in Absicht auf Succession der Eheleute, Inventuren und Theilungen,

vom 11. Oktober 1812.[424])

Da Seine Königliche Majestät auf einen über die Anwendung des altwürttembergischen Rechts in Betreff der Succession der Eheleute, der Inventuren und Theilungen in den neu erworbenen Landen allerhöchst Denselben gemachten allerunterthänigsten Vortrag zu verordnen gnädigst geruht haben, daß hierin nach der in jenen Landestheilen erfolgten Einführung des altwürttembergischen Rechts im ganzen Königreiche, in Gemäßheit der im Herzogthum Württemberg bestandenen Gesetze gehandelt werden solle: so wird solches dem Königl. Tutelar-Rathe auf das den 7. May d. J. an das Königl. Justiz-Ministerium erstattete Anbringen, unter Rück-Anschluß der Anfrage des Stadtschreibers N. resol. loco zu erkennen gegeben. Decretum Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 11. October 1812.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

Normann Ehrenfels. Seckendorf. v. d. Lühe.

1819 folgendes: „Bei Gelegenheit eines von dem N. angebrachten Straf-Verwandlungs-Gesuchs hat man zu ersehen gehabt, daß der Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals in einer gegen den Bittsteller pcto. injuriar. real. anhängig gewesenen Untersuchungs-Sache, auf den gegen das Erkenntniß des Gerichtshofs ergriffenen Recurs, eine Gefängniß-Strafe von sechs Wochen erkannt hat."

„Insofern nun aber nach der bisher bestandenen, auf eine höchste Normal-Resolution vom 7. Okt. 1812 sich gründenden Collegial-Praxis die Gefängniß-Strafe nicht leicht bis auf die Dauer von sechs Wochen erkannt wird, so findet man sich veranlaßt, den Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals hierauf aufmerksam zu machen. Hiernach ꝛc. Maucler."

Jetzt abgeändert zunächst durch das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824 Artikel 5 — 7. und Art. 26. ff. und später, durch die Bestimmungen des neuen Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839 Artikel 8. u. 20.

424) Normalienbuch des K. Tutelar-Raths. Siehe auch das Rescript der Ober-Landes-Regierung vom 12. Febr. 1807 oben Nro. 518. und die Königl. Verordnung vom 12. Sept. 1814 u. 23. Jan. 1815.

760.

Bekanntmachung des K. Wechsel-Gerichts, die Wechsel-Verschreibungen unter der Firma mehrerer zu einer Handelsgesellschaft verbundenen Associés betr.,

vom 26. Oktober 1812. [425])

Es ist in vorgekommenen Rechts-Streitigkeiten die Frage entstanden, ob die Vorschriften der Königl. Wechsel-Ordnung C. VI. §. 17. [426]), nach welcher bei den von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgestellten Wechseln eine solidarische Verbindlichkeit der Aussteller angenommen werden müsse, und die Einrede der Theilung wegfalle, sich auch auf Wechsel-Verschreibungen unter der Firma mehrerer zu einer Handels-Gesellschaft verbundenen Associés beziehe. Da nun das Königl. Wechsel-Gericht nach den deßhalb festgesetzten Grundsätzen keinen Anstand zu nehmen hat, besagte Stelle auf die mit der Unterschrift ihrer Firma versehene Wechsel der Handelsgesellschaften anzuwenden, und in dieser Gemäßheit in Wechsel-Prozessen zu erkennen; so wird solches zur Beseitigung jeder Zweifel, und damit sich jedermann bei seinen Wechselgeschäften darnach zu richten wissen möge, durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart im Königl. Wechselgericht, den 26. Oktober 1812.

Ad Mandatum Sacr. Reg. Maj.

761.

Rescript der Königl. Rekrutirungs-Section, in Betreff der epileptischen Heiraths-Petenten,

vom 31. Oktober 1812. [427])

Der Landvogtei N. N. wird hiemit zur Nachachtung und Bekanntmachung an die Oberämter aufgegeben, künftig alle mit der Epilepsie behaftete Conscribirte, welche um Heiraths-Erlaubniß, als volljährig bitten, wenn sie gleich aus den Listen schon früher gestrichen wurden, mit ihren Gesuchen ohne Ausnahme an Königl. Rekrutirungs-Section zu verweisen, wo sodann der Supplik eine genaue ärztliche Beschreibung des Krankheits-Falles und dessen Ursache beizulegen ist, um alsdann durch die Königl. Section des

425) Reg.-Blatt 1812. S. 533.
426) Band 3. Seite 561 dieser Sammlung, und beigefügte Note 584.
427) Knapps Repert. Bd. 3. Abtheil. 3. S. 202.

Medizinal-Wesens beurtheilen lassen zu können, ob bei einer einzugehenden Ehe dieser Art sich keine traurige Folgen für die daraus entspringende Nachkommenschaft vermuthen lassen? Stuttgart den 31. Oktober 1812.

762.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betr. das Erforderniß der Zuziehung von Scabinen bei gütlichen Verhören.

vom 2. November 1812. [428])

Man hat das Anbringen des Königl. Criminal-Tribunals vom 8. November 1810, die Erlassung einer Verordnung wegen Zuziehung von zwei Scabinen bei den gütlichen Verhören betreffend, seiner Zeit erhalten.

Da aber diese Förmlichkeit, so viel man aus den bisher eingekommenen Criminal-Fällen ersehen hat, nur selten von den Defensoren verabsäumt worden ist, und bei der neueren Einrichtung der Criminal-Justiz-Pflege die Oberbeamten mit den Defensionen in peinlichen Sachen nichts mehr zu thun haben, so findet man es genügend, wenn statt einer Bekanntmachung durch das Staats- und Regierungs-Blatt, die Criminal-Räthe darauf aufmerksam gemacht werden, daß die gütlichen Verhöre von den Defensoren in Zukunft immer unter Zuziehung zweier Scabinen vorgenommen werden. Stuttgart den 2. November 1812.

K. Justiz-Ministerium.

763.

Königl. Verordnung, Bestrafung der Weiber, wegen Gewehr-Verheimlichung betreffend,

vom 7. November 1812. [429])

Da Se. Königl. Maj. vermöge allerhöchsten Rescripts vom 7. Nov. zu verordnen geruht haben, daß Frauens-Personen, welche

---

428) Normalien-Buch des Königl. Justiz-Ministeriums und Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 95. Gleiches bestimmt auch der Justiz-Ministerial-Erlaß vom 2. August 1809 oben Nro. 628. (vergl. auch beigefügte Note 215). Das Rescript des Criminal-Tribunals in Eßlingen ist vom 10. Novbr. 1812. Knapps Repert. Bd. 3. Abtheil. 3. S. 151 und Bd. 5. Abtheil. 1. S. 159.

429) Reg.-Blatt 1812 S. 549. S. auch oben Nro. 709. Vergl. jetzt Königl. Verordnung vom 23. Jan. 1817. Pkt. VI.

sich des Vergehens einer Gewehr-Verheimlichung schuldig machen, mit einer viermonatlichen Zuchthausstrafe belegt werden sollen: so wird den Königl. Oberämtern hiedurch aufgegeben, solches in Beziehung auf die Königl. Verordnung vom 13. Okt. v. J. ihren Amts-Untergebenen bekannt zu machen.

Stuttgart, den 13. Nov. 1812.

Justiz-Ministerium.

---

†) K. Verordnung, Vorschriften für die Verkündung der Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen betr.,

vom 13. November 1812.

764.

Rescript des Königl. Ober-Justiz-Collegiums, die, von den Oberamtsgerichten zu publicirenden Präclusiv-Bescheide betreffend,

vom 16. November 1812. [430])

Auf eure allerunterthänigste Anfrage vom 22. Oktbr. et praes. 5. d. M. „ob Oberamtsgerichte Präclusiv-Bescheide ertheilen dürfen?" geben wir euch andurch resolutionis loco zu erkennen, daß das Oberamtsgericht, das den peremtorischen Termin aus eigener Gewalt ansetzt, auch den Präclusiv-Bescheid, der in dem peremtorischen Termin schon implicite liegt, auszusprechen befugt sey. Sollte hingegen restitutio in integrum contra lapsum fatalis vor dem nämlichen Gericht gebeten werden, so gebührt die dießfallsige Entscheidung dem Provinzial-Justiz-Collegium.

Gegeben, Stuttgart im Königl. Ober-Justiz-Collegium, den 16. November 1812.

---

†) Reg.-Blatt 1812 S. 573. Siehe Reg.-Gesetze.

430) Knapps Repertor. Bd. 5. S. 240. Bd. 3. Abtheil. 3. S. 162. Siehe auch das Rescript des Ober-Justiz-Collegiums vom 28. Mai 1813. Ueber die Präclusiv-Erkenntnisse der jetzigen Oberamts-Gerichte in Gantsachen siehe jetzt IV. Edikt §. 171. 179. 180., auch die Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822. §. 32.

765.

Allerhöchste Erklärung des Gesetzes wegen Bestrafung des Verbrechens der Münzfälschung,

vom 16. November 1812. [431])

Da Se. Königl. Maj. die Pönal-Sanction des Gesetzes vom 10. Nov. 1807 [432]) wegen Bestrafung des Verbrechens der Münzfälschung, dahin zu erläutern geruht haben, daß es für die Anwendung der dort bestimmten Strafe des Strangs keinen Unterschied bewirken soll, ob das Nachmachen Königlicher oder in dem Königreiche aufgenommener Münzen durch Gießen oder durch Prägen geschehe; so wird solches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und werden zugleich die Königl. Ober-Beamte wegen gehöriger Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Gesetzes-Erklärung auf die wegen Publikation der gedachten General-Verordnung selbst ertheilten Vorschriften verwiesen [433]). Stuttgart den 16. Nov. 1812.

Königl. Justiz-Ministerium.

766.

Königl. Normal-Verordnung, die Bestrafung der Münz-Verbrechen betr.,

vom 7. December 1812. [434])

Se. Königl. Maj. haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom gestrigen Tage als Normal-Verordnung zu bestimmen geruht, daß bei Münz-Verbrechen in denjenigen Fällen, wo nur eine außerordentliche Strafe Statt finde, künftig statt der Festung, immer auf Zuchthausstrafe erkannt werden soll, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 7. December 1812.

Königl. Justiz-Ministerium.

---

431) Reg.-Bl. 1812. S. 561, s. auch Verordn. v. 7. Dec. 1812. Nro. 766.
432) Oben Nro. 556. Seite 124.
433) Vergl. jetzt die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839. Artikel 206. ff.
434) Reg.-Bl. 1812. Nro. 53. S. 609. Siehe Gesetz vom 10. Novbr. 1807. oben Nro. 556. Seite 124 und Verordn. vom 16. Novbr. 1812 oben 765. jetzt: die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839. Artikel 206 ff.

767.

Königl. General-Verordnung, die Aufhebung von Steuer-Befreiungen und Nicht-Zulassung dießfallsiger Entschädigungs-Gesuche betr.,

vom 13. December 1812. [435])

Wir haben höchstmißfällig zu vernehmen gehabt, wie wenig die von Uns bei der Organisation Unseres Reichs zu Grund gelegte Gleichheit des Abgabe-Systems, und somit die nothwendig daraus fließende und von Uns verfügte Aufhebung vorher bestandener Steuer-Befreiungen nach dem einzig wahren Sinn und der reinen, jene Anordnung vollkommen rechtfertigenden Absicht aufgenommen und in Ausführung gesetzt, und wie solche irrige Vorstellungen damit verknüpft worden, daß noch jetzt hin und wieder von Einzelnen Einsprüche dagegen haben erhoben, und selbst prozessualische Verhandlungen dießfalls eingeleitet werden können.

Nicht das Staats-Bedürfniß und eine darauf gegründete Finanz-Operation gab die Veranlassung und den Grund jener Aufhebung aller Steuer-Befreiungen, sondern Wir wurden einzig durch die richtigen Begriffe der vollkommensten Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz und der allgemein sich erstreckenden, keine Ausnahme duldenden gleichen Verpflichtung derselben zu Entrichtung sämmtlicher Staatsabgaben, mithin durch Gerechtigkeit, Billigkeit und die schonende Rücksicht geleitet, die Wir dem weit größeren Theil Unserer Unterthanen, welche vorher durch fehlerhafte Verfassung, Mißbrauch der Gewalt und ungerechte Begünstigung ungleich angelegt waren, nach Unsern Regenten-Pflichten schuldig zu seyn überzeugt waren. Wenn es sich durchaus in keinerlei Hinsicht rechtfertigen läßt, daß zu Gunsten irgend eines Unterthanen einer Befreiung von Staatsabgaben, zu ungerechter Beschwerung der Uebrigen, Statt

---

435) Reg.-Bl. 1812. S. 621. Vgl. auch den Erlaß des Staats-Ministeriums vom 24. Mai 1811. oben Nro. 685. S. 285. und die K. Verordnung vom 14. Juni 1823. Ein Justiz-Ministerial-Erlaß vom 17. Mai 1813 besagt noch Folgendes: Man hat das Anbringen des Königl. Ober-Justiz-Collegii vom 5. u. praes. 14. v. M., die Fortsetzung zweier Entschädigungs-Forderungen gegen den Königl. Fiskus wegen entzogener Steuerfreiheit betreffend, eingesehen, und will zur Erledigung der darin gemachten Anfragen das Collegium lediglich auf die deutlichen und sehr gemessenen Dispositionen der K. allerhöchsten Verordnung vom 13. Decbr. v. J., welches auch die von dem Collegio als das kürzeste und angemessenste Mittel zur Abschneidung sämmtlicher bereits anhängiger Entschädigungs-Prozesse vorgeschlagene General-Abolition entspricht, verwiesen haben, um sich selbst gebührend darnach zu achten, und auch die Partheien, die etwa solche Rechtsstreitigkeiten noch fortzusetzen versuchen sollten, in derjenigen Form, welche für dergleichen Bescheids-Ertheilungen geeignet und üblich ist, auf jene allerhöchste Verordnung zu verweisen.

gegeben werde, so läßt sich eben so wenig mit den strengen Forderungen der Gerechtigkeit eine Entschädigung von Seite des Staats für vermeintliche Ansprüche auf jene Befreiung vereinigen, indem diese Entschädigungslast nur von den übrigen Unterthanen durch erhöhte Steuern getragen werden müßte. Da diesemnach mit dem klaren Sinn der kraft Unserer Souverainetäts-Rechte erlassenen, von der Gerechtigkeit so laut und streng geforderten Verordnung einer allgemein gleichförmigen Besteurung jede Exemtions- oder Entschädigungs-Forderung in dieser Beziehung geradezu im Widerspruch stände: so erklären Wir aus allerhöchster Machtvollkommenheit hiemit auf das Bestimmteste, daß weder Geburt, Stand, Rang, höhere Chargen, noch vorherige Verhältnisse, Privilegien oder Verträge, überhaupt kein Titel oder Rechtsgrund, von welchem Namen oder Beschaffenheit er seyn möge, irgend eine Befreiung von Staatsabgaben, direkten oder indirekten, eben so wenig als irgend eine Entschädigungsforderung rücksichtlich der allgemeinen Besteurung, insbesondere von Seite der bisher Exemten begründen könne, verbieten daher allen Unsern Gerichts-Höfen, dergleichen an sie gebrachte Ansprüche und Forderungen im Weg Rechtens je wieder anzunehmen, und befehlen ihnen, die schon angebrachten ohne weiters zurückzuweisen, indem hier nicht von Privatrechten und Verbindlichkeiten Unserer Königl. Finanzkammern, in Bezug auf welche sie nach wie vor gerichtlich belangt werden können, sondern von dem Auflagsrechte des Staats die Rede ist, welches keiner gerichtlichen Discussion und keinem Gerichtsspruche unterworfen seyn kann. Wir verordnen, daß diese Unsere allerhöchste Normalverfügung allgemein bekannt gemacht werde, und haben Unsere Landvogteien und Oberämter hienach das Erforderliche zu besorgen. Gegeben, Stuttgart im Königlichen Staats-Ministerio, den 13. Dec. 1812.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

768.

Rescript der Section der Commun-Verwaltung, die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung von Verbrechen betreffend,

vom 14. December 1812.[436])

Im Namen des Königs.

Dem Königl. Oberamt — wird auf die Anfrage vom 17. Okt. d. J. — ob die, durch öffentliche Bekanntmachung verübter Verbrechen verursachten Kosten auf die Amtspfleg-Kassen überwiesen werden dürfen?

---

436) Knapps Repert. Bd. 5. S. 331.

— zu erkennen gegeben, daß, da diese Bekanntmachungen nicht blos dahin abzwecken, den Bestohlenen ihr Eigenthum wieder zu verschaffen, sondern dem Jurisdictions-Herrn bei Anordnung dieser Maaßregeln um die Versicherung des Verbrechers und überhaupt um die öffentliche Sicherheit es zu thun ist, die Kosten derselben aus dem Fiskus bezahlt werden müssen, daß aber, wenn außer den, in polizeilicher Hinsicht vorgeschriebenen Anstalten, noch besondere Vorkehrungen von dem Beschädigten verlangt werden, von diesem die Kosten derselben bezahlt werden müssen, also weder in diesem, noch in jenem Falle auf die Commun-Kassen überwiesen werden können.

Stuttgart, den 14. December 1812.

---

†) Königl. Rescript an das Staats-Ministerium, die Copulation der Inländer außerhalb des Königreichs betreffend,

vom 16. December 1812.

769.

Königl. Verordnung, die Nicht-Gestattung eines Defensors für Königl. Diener, die wegen eines Amtsvergehens in Untersuchung gekommen, betr.,

vom 19. December 1812. [437])

Da Se. Königl. Maj. mittelst allerhöchster Normal-Resolution vom 19. Dec. 1812 die bestehende gesetzliche Vorschrift, zu Folge welcher einem Jeden, der eines Verbrechens beschuldigt ist, und nach dem Erfunde der Untersuchung eine schwerere peinliche Strafe zu erwarten hat, vor deren Erkennung noch von Amtswegen ein Defensor zu bestellen ist, dahin abzuändern geruht haben, daß den Königl. Dienern, die in den 10 Classen des Rang-Reglements begriffen sind, wenn sie wegen eines Amts-Vergehens in Untersuchung gerathen, kein Defensor gestattet werden soll, indem von diesen Personen, da sie Aemter bekleiden, anzunehmen ist, daß sie

---

†) Siehe hiernach das Decret des Königl. katholischen geistlichen Raths vom $^{2}/_{23}$. März 1813.

437) Reg.-Bl. von 1813. S. 17. Vergleiche auch das Rescript des Staats-Ministeriums vom 2. Juni 1808. oben Nro. 580. und den Ministerial-Erlaß vom 7. März 1813. unten Nro. 777.

selbst im Stande sind, sich gehörig zu vertheidigen; so wird diese allerhöchste Königl. Verordnung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, im Kön. Staats-Ministerium, den 7. Jan. 1813.

770.

Königl. Verordnung, die Eintheilung des Criminal-Tribunals in zwei Sectionen betr.,

vom 19. December 1812. [438])

Da Seine Königl. Majestät zu verordnen gnädigst geruht haben, daß das Criminal-Tribunal sich zu Erledigung der minder wichtigen Angelegenheiten in zwei Sectionen abtheile, und nur die wichtigeren Angelegenheiten, wohin von Criminal-Fällen diejenigen gehören, in welchen den Inculpaten nach der dem Criminal gegebenen Instruktion ein Defensor bestellt werden muß, in Pleno verhandelt werden; so wird solches dem Königlichen Criminal-Tribunal zur Nachricht und Nachachtung mit dem weitern Anfügen zu erkennen gegeben, daß dagegen künftig, und zwar unter dem beständigen Vorsitze des Direktors, wöchentlich sechs ordentliche Sitzungen abgehalten werden sollen.

Stuttgart, den 19. Decbr. 1812.

K. Justiz-Ministerium.

771.

Decret der Königl. Reichs-General-Ober-Postdirection, die Postporto-Freiheit des Zuchthauses in Markgröningen betreffend,

vom 12. Januar 1813. [439])

---

438) Norm.-Buch des Criminal-Tribunals. Das Criminal-Tribunal ist durch die Königl. Verordnung vom 23. Sept. 1817, die Organisation des Justiz-Departements betr., aufgehoben worden.

439) Knapps Repert. Bd. 5. Abtheil. 2. S. 135. Vergl. auch die General-Verordnung vom 11. Febr. 1810, die Waisen-, Zucht- und Irren-Anstalten betr., §. 19. Nr. 4., und die Verordnung vom 2. August 1822, die Postportobefreiungen und deren Zusammenstellung betr. (in der Sammlung der Reg.-Gesetze) so wie die Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Postporto-Freiheit der Straf-Anstalten betr., vom 28. December 1825.

772.

Königl. Verordnung, die verbotene Annahme von Hochzeit- und andern ähnlichen Geschenken von Seiten Königl. Diener betr.,

vom 15. Januar 1813. [440])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar durch mehrere vorliegende Straf-Gesetze Unsern Königl. Dienern die Annahme von Geschenken auf das ernstlichste untersagt.

Da aber darüber ein Zweifel entstanden ist, ob auch Hochzeit- und ähnliche Geschenke diesem Verbote unterliegen, und Wir hierin jede Ungewißheit zu beseitigen und jedem Mißbrauche zu steuren gewohnt sind: so bestimmen Wir hiedurch ausdrücklich, daß jedem Vorgesetzten verboten seyn solle, unter dem Vorwande von Hochzeiten, Gevatterschaften oder andern häuslichen Ereignissen, Geschenke von Untergebenen anzunehmen, oder durch seine Ehegattin, Kinder oder Dienstbothen annehmen zu lassen, und daß mithin auch solche Geschenk-Annahmen unter dem Verbote der früheren Straf-Gesetze begriffen sind.

Als welches hierdurch allgemein zur Warnung und Nachachtung bekannt gemacht wird. Gegeben, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 15. Jan. 1813.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

773.

Königl. Verordnung, die Errichtung eines eigenen Oberamtsgerichts für die Einwohner des Stuttgarter Oberamts betreffend,

vom 26. Januar 1813. [441])

---

440) Reg.-Blatt 1813. S. 33. — Siehe jetzt das V. Organisations-Edikt, die Zahl und die Gehalte der bei der Bezirks-Verwaltung anzustellenden Justiz- und Regierungs-Beamten betr., vom 31. Decbr. 1818. §. 22. bis 27. Die neuesten Bestimmungen über Geschenk-Annahme von Amts-Untergebenen und in Partei-Sachen sind enthalten in dem Straf-Gesetzbuche vom 1. März 1839. Art. 409. 410. 411.

441) Reg.-Blatt 1813. S. 49. Mit Auflösung der älteren und Bestellung der neuen Oberamts-Gerichte, durch das IV. Edikt vom 31. Dezember 1818,

774.

Königl. General-Verordnung, betr. die Behandlung der Gantsachen durch die Unterämter und Bezirks-Amtsschreibereien,

vom 27. Januar 1813. [442])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns durch die von mehreren Oberämtern eingekommenen Anzeigen von der bei den Oberamts-Gerichten sich allzusehr anhäufenden Menge der Gantprozesse, veranlaßt gefunden, folgendes zu verordnen:

I. die Oberamts-Gerichte sind zwar die einzigen kompetenten Stellen zu Verhandlung der Concurssachen in dem ganzen Oberamts-Bezirk.

II. Um jedoch diese zu erleichtern, und soviel möglich allen Beschwerden über Justiz-Verzögerung zuvorzukommen, haben in den Städten, welche nicht Sitze von Ober-Beamten, so wie in Unterämtern, welche mit Distrikts-Amtsschreibern versehen sind,

1) Diese Stadt- oder Amtsschreiber mit Zuziehung der gewöhnlichen Inventur-Behörde nach vorheriger Verfügung des Oberamts, die zum Behuf eines anzustellenden Gants nöthigen Vermögens-Untersuchungen vorzunehmen, und die Inventarien über den Activ- und Passiv-Stand ordnungsmäßig zu errichten; nicht weniger haben
2) die Magistrate jener Städte und Unterämter in Ansehung aller in dem Stadt- oder Unteramts-Bezirke vorfallenden Concurse alles dasjenige zu besorgen, was zu Bildung der Gantmasse, besonders auch durch Güterverkauf, Anordnung ihrer Verwaltung durch Bestellung eines Curators, zur Aufsicht über letztern, endlich zu sämtlichen administrativen Bestimmungen, die den Güterpflegern nicht überlassen werden können, gehört; jedoch sollen in wichtigen Fällen diese Unter-

---

ist auch dieses Oberamts-Gericht aufgelöst worden. An dessen Stelle trat nach der neuen Organisation das Amts-Oberamts-Gericht Stuttgart, welches in der Stadt Stuttgart seinen Sitz hat.

442) Reg.-Blatt 1813. Seite 61. — Vgl. auch die K. Verordnung v. 15. Aug. 1817, den erweiterten Wirkungskreis der Oberamts-Gerichte betr. — Ueber die nunmehrige Behandlung der Gantsachen siehe die Bestimmungen des IV. Edikts vom 31. Dezember 1818. §. 160. ff., der Justiz-Novelle vom 15. September 1822. §. 29. ff., auch §. 40., des Abschieds, die Organisation der Gemeinde-Verfassung, der Oberamts-Verfassung, die Rechtspflege, das Notariats-Edikt und die Kreisstellen betr., vom 30. Juni 1821. Ueber die Obliegenheiten der jetzigen Gerichts- und Amtsnotare in Gantsachen, siehe die Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826. Artikel 8.

behörden bei den ihnen vorgesetzten Oberämtern und den Oberamtsgerichten aufragen, und von diesen Bescheid erwarten;

3) die Gant-Liquidationen und Verweisungen gehören, als Theile der streitigen Gerichtsbarkeit stets zur Competenz des Oberamtsgerichts: es ist daher keinem derselben erlaubt, sich dieser Geschäfte eigenmächtig zu entschlagen: sollten jedoch die Oberamts-Gerichte, besonders die Central- Stadt- und Amtsschreiber sich in einzelnen Fällen und Zeitperioden allzusehr mit Geschäften überladen glauben, so daß nicht alle Gantsachen mit der zu erwartenden Schnelligkeit daselbst abgethan werden könnten: so steht es dem Oberamts-Gericht frei, hierüber Unserm Königl. Ober-Justiz-Collegium die Anzeige zu machen, und unter Anführung aller hier in Betracht kommenden Umstände um Delegation einer oder mehrerer Gantsachen, soviel die Liquidation und Gantverweisung betrifft, an den Stadt- oder Unteramts-Magistrat, und den Stadt- oder Distrikts-Amtsschreiber zu bitten.

4) Unser Königl. Ober-Justiz-Collegium wird sofort erkennen, ob die gebetene Delegation statt haben könne oder nicht?

5) Wird die Liquidation an einen Stadt- oder Unteramts-Magistrat delegirt, so wird sie von dem Amtmann, Stadt- oder Distrikts-Aktuar, und einer aus dem Magistrat zu wählenden Deputation besorgt.

Nach geendigter Liquidation werden die Gantakten sogleich an das Oberamts-Gericht eingesendet. In Fällen, wo die Competenz des Oberamts-Gerichts zur Urtheils-Ertheilung eintritt, d. i. bei Massen bis zu 500 fl., ist es der Unterbehörde, welche die Liquidation besorgt, erlaubt, zum Behuf einer weitern Erleichterung der Oberamts-Gerichte, ein Project des Urtheils, welches jedoch von dem Oberamts-Gerichte genau zu revidiren, und von demselben jederzeit zu publiciren ist, an dieses mit einzusenden.

6) Wird die Entwerfung der Gantverweisung an einen Stadt- oder Amtsschreiber delegirt, so muß dennoch die Revision derselben entweder von dem Oberamts-Gerichte oder dem Provinzial-Justiz-Collegio des Distrikts, je nachdem das eine oder das andere das Urtheil gefaßt haben wird, vorgenommen werden: immer geschieht aber die Einsendung der entworfenen Gantverweisung an das Oberamts-Gericht, welches in einem oder dem andern Falle das Weitere zu besorgen hat. Gegeben ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 27. Januar 1813.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

775.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums, betr. die Aushebung solcher Rekrutirungspflichtigen, welche in Untersuchung verwickelt sind,

vom 17. Februar 1813. [443])

776.

Königl. Verordnung, betr. die Rechte des Oberlehenherrn und die Sicherstellung oder Entschädigung desselben bei Verwandlung der zu einem Königl. Lehen gehörigen Afterlehengüter,

vom 2. März 1813. [444])

Se. Königl. Maj. haben allerhöchst Ihre Willensmeinung und Absicht, die Erleichterung und allmählige Auflösung des Lehenverbandes bei den Baurengütern auf alle mögliche Weise zu befördern, in der General-Verordnung vom 6. Juli v. J. [445]) wiederholt ausgesprochen, und dabei allergnädigst befohlen, daß bei Verwandlung der von der Königl. Ober-Finanzkammer, und den Corporationen und Stiftungen abhängenden Fall-Lehen nach den diesfalls bereits eingeführten Grundsäzen ferner verfahren werden soll.

Allerhöchstdieselben finden Sich nun aber auch bewogen, zur Wahrung und Sicherstellung allerhöchstihrer oberlehenherrlichen Rechte bei Verwandlung der Fallehen in Erblehen, oder in Zinsgüter mit dem vollen Eigenthum, in gutsherrlichen Orten, welche Königl. Lehen sind, folgende nähere Vorschriften und Bestimmungen zu ertheilen.

Obgleich das nuzbare Eigenthum eines verliehenen Lehens dem damit belehnten Vasallen ausschließlich zusteht, und der Lehenherr, so lange das Lehen ihm nicht heimfällt, oder wegen besonderer Umstände eingezogen wird, keine Ansprache daran zu machen hat; eben

---

443) Hofackers Jahrb. Band 1. S. 237. Darin ist gesagt, von Seiten des K. Kriegs-Departements sei an sämmtliche Landvogteien und Oberämter eine allgemeine Verordnung erlassen worden, daß künftig kein Conscriptionspflichtiger, welcher in eine Untersuchung verwickelt ist, die eine Festungs- oder höhere Strafe zur Folge haben kann, früher ausgehoben werde, als über dessen Vergehen von der Behörde definitiv entschieden ist, und er die ihm zuerkannte Strafe erstanden haben wird. — Diese Bestimmung ist durch das Rekrutirungs-Gesetz vom 7. Aug. 1819. Art. 45. und durch das vom 10. Febr. 1828 nicht aufgehoben. Siehe übrigens die Militär-Gesetze.

444) Reg.-Blatt 1813. S. 89.

445) Oben Seite 362 angeführt.

deswegen auch Se. Königl. Majestät in dem Fall, wo ein zum Complex eines von Allerhöchstdenselben relevirenden Lehens gehöriges an einen Dritten, bisher afterlehenweise verliehen gewesenes Fall-Lehen in ein Erblehen- oder Zinsgut, oder das Erblehen in ein Zinsgut verwandelt wird, auf die Benuzung der stipulirten Abkaufs-Summe, oder des sonstigen Surrogats des aufgehobenen Lehenverbandes, und der dem Vasallen hieraus zuständigen Nuzungen und Einkünfte, dermalen schon Ansprache zu machen nicht gemeint sind: so muß doch die nöthige Vorsehung getroffen werden, daß das Lehen bei eintretendem Heimfall ohne Verminderung seiner Substanz und der Einkünfte, womit es dem Vasallen verliehen worden ist, zurückgegeben, und der Lehenherr für die durch Aufhebung des bisherigen Fall- oder Erblehen-Verbandes künftig cessirenden Laudemial- oder sonstigen Lehens-Abgaben auf eine diesen Verlust auf den Fall der Consolidation des nuzbaren mit dem oberlehenherrlichen Eigenthum genüglich ergänzende Weise sicher gestellt werde.

Zu diesem Ende hat daher

1) der Vasall die zwischen ihm und seinem Lehens-Innhaber über die Verwandlung, oder Allodification des Lehens getroffene Uebereinkunft der betreffenden Königl. Beamtung anzuzeigen, welche dieselbe sofort

2) der Section für die Königl. Lehen zur Prüfung vorzulegen, diese aber, ob die stipulirte Abkaufs-Summe mit den dem Vasallen, und in der Folge dem Lehenherrn selbst entgehenden bisherigen Nuzungen und Abgaben des verwandelten, oder allodificirten Lehens in einem richtigen Verhältniß stehe, zu untersuchen, mithin entweder nach Befund der Umstände den Vertrag zu bestätigen, oder die etwa sich zeigenden Mängel vorerst noch gehörig ergänzen zu lassen hat.

3) Nach solchergestalt berichtigten und bestätigten Uebereinkunft, ist dafür zu sorgen, daß entweder

a) die für die Verwandlung des Falllehens in ein Erblehen, oder für die gänzliche Aufhebung des Lehenverbands stipulirte Summe als ein verzinnsliches Capital, welches mit dem Lehen selbst in ganz gleichen Rechtsverhältnissen steht, gegen vollständige gerichtliche Versicherung angelegt, und der Capitalbrief bei derjenigen Königl. Cameralverwaltung, in deren Bezirk das Lehen gelegen ist, deponirt, oder

b) die erhaltene Abkaufs-Summe auf den Ankauf anderer dem Werth des verwandelten Fall- oder Erblehenguts gleichkommenden, dem Lehen einzuverleibenden Grundbesizungen oder Realitäten verwendet, oder

c) im Fall der Vasall die von dem Fall- oder Erblehenmann erlöste Abkaufssumme zu seiner freien und ungehinderten Disposition zu erhalten wünschen sollte, der Lehenherr von ihm durch hinlängliche Hypotheken, oder auf andere Weise, rücksichtlich seiner auf das Lehen-Surrogat habenden Rechte sichergestellt, oder

dafür mittelst einer zu treffenden billigen Uebereinkunft sogleich abgefunden und entschädiget werde, als wozu nach der zum voraus erklärten allerhöchsten Absicht, die Aufhebung des Fall-lehens-Nexus zu begünstigen, die Königl. Ober-Finanz-Kammer sich geneigt finden lassen wird.

4) Von der auf solche Weise vollständig berichtigten Verwandlung, oder Allodification des Lehens, und der obgedachtermaßen erfolgten Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte auf das Lehens-Surrogat, oder ausgemittelten angemessenen Entschädigung dafür, hat sofort der Vasall an die Königl. Lehensbehörde unter ober- und kameralamtlichem Beibericht dokumentirte Anzeige zu erstatten, damit die vorgegangene Veränderung der Sache, und der Einkünfte in dem nächsten Lehenbrief bemerkt, und eben so von ihm selbst in die künftigen Lehensbeschreibungen aufgenommen werden möge.

Wornach sich also von Seiten der Königl. Vasallen sowohl, als der betreffenden Königl. Ober- und Cameral-Beamtungen zu benehmen, und in vorkommenden Fällen das Erforderliche in Gemäsheit gegenwärtiger allerhöchsten Verordnung genau zu beobachten und zu verfügen ist. Stuttgart, den 2. März 1813.

Königl. Ministerium des Innern und der Finanzen.

Graf v. Reischach. Graf v. Mandelslohe.

---

†) Decret des Königl. katholischen geistlichen Raths, die Copulation der Inländer im Auslande betr.,

vom 2/23. März 1813.

---

††) Königl. Verordnung, betr. die Trennung des Stabs über Rechentshofen von dem über Freudenthal,

vom 5. März 1813.

---

†) Knapps Repert. V. 2. S. 323. S. kathol. Kirchen-Gesetze III. S. 432 und protest. Kirchen-Gesetze Nro. 508. Gründet sich auf ein allerhöchstes Rescript vom 16. Dezember 1812 und bestimmt, daß bei Verehelichung eines Unterthanen mit einer Ausländerin, so bald die dreimalige Proclamation in dem Wohnorte des Bräutigams Statt gefunden, die Copulation auser Landes zwar ohne besondere Erlaubniß-Einholung geschehen könne, jedoch aber solches der weltlichen und geistlichen Obrigkeit des Wohnorts zuvor angezeigt werden müsse.

††) Normalien-B. des Criminal-Tribunals. Siehe Regierungs-Gesetze. — Vergleiche die auch hieher gehörige Note †† oben Seite 359.

777.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal wegen Nichtgestattung eines Defensors für Königl. Diener, wegen Amtsvergehen,

vom 7. März 1813. [446])

Man hat die von dem Criminal-Tribunal unterm 9. April v. J. und 13. v. M. gemachten Anfragen, in Betreff der Defension Königl. Diener, welche wegen Amtsvergehungen in Untersuchung kommen, erhalten und giebt demselben darauf folgendes zu erkennen.

Da Seine Königl. Majestät durch die Normal-Resolution vom 19. Decbr. v. J. in Rücksicht gedachter Classe von Personen und Fällen, nicht blos die Aufstellung eines Defensors von Amtswegen aufgehoben, sondern unter ausdrücklicher Bemerkung des Grundes, daß bei solchen Personen, welche öffentliche Aemter bekleiden, die Fähigkeit, sich selbst zu vertheidigen, angenommen werden müsse, ganz bestimmt verordnet haben, daß denselben kein Defensor gestattet werden soll; so kann, nach der dem gewöhnlichen Sprachgebrauch angemessenen Ausdehnung dieses in der dispositiven Stelle jener Verordnung gebrauchten Ausdrucks in der Regel überall keine Vertheidigung solcher Inculpaten durch einen Sachwalter für zulässig angesehen werden, sondern es werden blos einzelne Specialfälle, deren ganz besondere individuelle Beschaffenheit ausnahmsweise eine solche Vertheidigung zu motiviren scheinen, von dem K. Criminal-Tribunal mit seiner gutächtlichen Aeußerung vorzulegen seyn, um für dieselben höheren Orts um Dispensation von der Vorschrift nachzusuchen.

Hingegen entzieht die mehrerwähnte Königl. Normal-Resolution den betreffenden Inculpaten die Befugniß, sich selbst auf angemessene Weise zu vertheidigen, nicht, und es wird daher auch in den geeigneten Fällen das Verlangen derselben um Erlaubniß, neben ihrer bei den mündlichen Verhören abgegebenen Vernehmlassung, in selbst verfaßten Aufsätzen ihre Vertheidigungs-Gründe bündiger vortragen zu dürfen, hiernach dergestalt zu behandeln seyn, daß die gesetzliche Begünstigung der Vertheidigung mit der ordnungsmäßigen Beschleunigung der Straffachen so gut als möglich vereinigt werden möge. Stuttgart, den 7. März 1813.

Königl. Justiz-Ministerium.

---

446) Normal.-Buch des Justiz-Ministeriums und des Criminal-Tribunals, auch Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 238. — Vergl. die Verordnung vom 19. Dez. 1812. oben Nro. 769.

778.

Königl. Rescript, betr. das Verbot, Regierungs-Verfügungen einer gerichtlichen Entscheidung zu unterwerfen, vom 8. März 1813.[447])

Friderich.

Liebe Getreue! Wir sehen Uns durch eine im Wege Rechtens entschiedene Diäten-Forderungs-Sache des Substituten N. gegen

---

447) Normalienbuch des vormaligen Ober-Justiz-Collegiums, auch in Knapps Repert. Bd. 5. Abtheil. 2. S. 183. Vergl. auch die K. General-Verordnung, die Aufhebung von Steuerbefreiungen und Nichtzulassung dießfallsiger Entschädigungs-Gesuche betr., vom 13. Dez. 1812. oben Nro. 767. und die den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 14. Juni 1823, auch den Special-Erlaß des K. Staats-Ministeriums vom 24. Mai 1811, die Prozesse über Umgeldsbefreiung und Entschädigung betr., oben Nro. 685. In Absicht auf die Anwendung der vorliegenden Verordnung erging aus Veranlassung eines Specialfalles an das Ober-Justiz-Collegium am 6. Juni 1813 folgende Entschließung des Justiz-Ministeriums: „Man hat die Anbringen des K. Ober-Justiz-Collegii vom 12. et praes. 17. v. M. wegen Communication der von der Wittwe des N. N., so wie von den Wirthen N. und N. eingereichten Klagschriften an die K. Sektion der Kron-Domänen erhalten, und findet sich dadurch veranlaßt, dem Collegio die K. Normal-Verordnung vom 8. März d. J., wodurch die Befolgung des Grundsatzes, daß diejenigen Sachen, in welchen es sich nicht von Privat- und Eigenthums-Rechten der Einzelnen, sondern von Regierungs-Verfügungen handelt, nicht zur gerichtlichen Verhandlung angenommen, sondern den administrativen Stellen zur Erledigung überlassen werden sollen, aufs neue eingeschärft wird, abschriftlich zugehen zu lassen. — Zugleich wird demselben noch ferner eröffnet, daß mittelst eines unter demselben Dato ergangenen allerhöchsten Dekrets der unterzeichneten Stelle gemessenst aufgegeben worden ist, den Justizstellen die Ueberschreitung der Schranken ihrer durch jenes Prinzip bestimmten Competenz auf das ernstlichste zu untersagen, und ihnen anzubefehlen, daß wenn eine bei ihnen angebrachte Sache einige Zweifel über ihre Annehmbarkeit in dieser Beziehung veranlassen sollte, solche in reifliche Erwägung gezogen, und vor wirklicher Annahme und Verhandlung derselben stets mit der betreffenden Administrativ-Behörde überhaupt und vorzüglich über den Punkt der Competenz vorgängige Communikation gepflogen werden soll. Dabei haben Seine Königliche Majestät ausdrücklich vorzuschreiben geruht, daß diese allerhöchste Willens-Meinung insbesondere dem K. Ober-Justiz-Collegio zur genauesten Nachachtung zu erkennen gegeben, und solches alles Ernstes verwarnt werden soll, sich keine Einmischung in die Souverainetäts- und Regierungs-Rechte unter der Form Rechtens zu erlauben, und in der Beurtheilung seiner richterlichen Befugnisse nicht die vormaligen höchsten Reichs-Gerichte zum Muster wählen zu wollen, indem Seine Königliche Majestät nie zuzugeben gemeint seyen, daß in diesem Sinne und Geiste Recht gesprochen werde, sondern vielmehr alle Versuche solcher Art nachdrücklich zurückzuweisen wissen würden. Da nun in den vorliegenden oben erwähnten drei Special-Fällen der von

die Ober-Finanzkammer veranlaßt, andurch zu verordnen, daß künftighin dergleichen Gegenstände, wo es sich nicht unbestritten von bloßen Privat- oder Eigenthums-Rechten der Einzelnen, sondern von Regierungs-Verfügungen handelt, welche keiner gerichtlichen Entscheidung unterliegen können, nicht mehr an die Justiz-Stellen gebracht, oder von solchen, wenn sie angebracht werden, zur gerichtlichen Verhandlung angenommen, sondern die Petenten ohne weiters ab- und an die betreffende Administrativ-Behörde gewiesen werden sollen.

Unser Justiz-Minister wird mit Vollziehung gegenwärtiger Normal-Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 8. März 1813.

Friderich.

v. Bellnagel.

---

†) General-Verordnung wegen Nichtaushebung von Conscriptionspflichtigen zum Königl. Militair, welche wegen Vergehen in Untersuchung gekommen, ehe die Entscheidung darüber erfolgt ist,

vom 18. März 1813.

---

der K. Ober-Finanz-Kammer ertheilte Befehl zum Einzug der in Frage stehenden Abgabe von den Klägern nichts anders ist, als eine Administrativ-Verfügung zur Vollziehung der in Rücksicht auf diese Gattung von Auflagen bestehenden Vorschriften, und es sich bei der Erledigung der desfalls geführten Beschwerden keineswegs von der Erörterung eines — aus einem Zweifel rechtlicher Geschäfte entstandenen Verhältnisses der Kläger gegen den Königlichen Fiskus handelt, die von dem K. Ober-Justiz-Collegio vermöge der ihm ertheilten Amts-Gewalt auszuübende Gerichtsbarkeit aber nach der erklärten allerhöchsten Willens-Meinung sich nur auf die Cognition über Streitigkeiten, die aus Privat-Rechts-Geschäften entstehen, und nach privatrechtlichen Normen entschieden werden müssen, beschränkt; da ferner die mit der Hauptklage alternativ cumulirte actio in factum auf das Prinzip gegründet wird, daß der Fiskus für jedes Versehen eines Cameral-Beamten tenent sey, und daher nicht wohl abzusehen ist, wie diese Klage zu einer prozessualischen Discussion geeignet seyn sollte, so werden die übergebenen Klagen dem K. Ober-Justiz-Collegio hiemit unter besonderer Hinweisung auf die demselben eröffneten neuesten allerhöchsten Verordnungen retradirt, um die Sache noch einmal in reife Erwägung zu ziehen, und den Erfolg seiner Zeit anzuzeigen." (Aus dem Normalien-Buch des K. Justiz-Minist.)

†) Reg.-Bl. 1813. S. 109. Siehe Militär-Gesetze, auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 17. Febr. 1813. oben Nro. 775. und die dort beigefügte Note.

779.

Königl. Special-Rescript, das Maaß der von den Oberamts-Gerichten zu erkennenden Geld- und Thurmstrafen betreffend,

vom 22. März 1813. [448])

780.

Königl. Rescript an das Königl. Staats-Ministerium, die commissarischen Untersuchungen bei Hochverraths- und Majestäts-Verbrechen betr.,

vom 23. März 1813. [449])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Wir wollen als Nachtrag zu dem unterm 5. März 1810 [450]) in Absicht der Staats- und Majestäts-Verbrechen erlassenen Straf-Gesetz verordnet und festgesetzt haben, daß sowohl bei der Untersuchung in Betreff des wirklichen Verbrechens des Hochverraths als bei allen andern Majestäts-Verbrechen, wenn die Untersuchung dem Polizei-Minister oder einem andern Commissaire von Uns besonders übertragen wird, die sonst gewöhnliche Beiziehung von Scabinis in Hinsicht auf die besondere Beschaffenheit dieser beiderlei Arten von Verbrechen, wo diese Formalität im allgemeinen nicht anwendbar ist, unterbleiben und überhaupt einem solchen Commissaire hiebei jedesmal die Jurisdiction in Beziehung auf die ihm übertragene Commission dergestalt delegirt seyn soll, daß die von ihm geführte Untersuchung quoad formale als gänzlich geschlossen

---

448) Wird in Knapps Repert. Theil 3. Abthl. 2. S. 332 erwähnt und auf Nro. LXXXVIII d. in der 3ten Abtheil. hingewiesen, wo aber nichts davon zu finden ist. In der Instruktion für die untern Civil-Gerichtsstellen des Königreichs vom 19. Okt. 1811. oben Nro. 708. §. 19. S. 314 ist bestimmt: wegen Ungehorsams der Partieen, ingleichem wegen Verletzung der Achtung gegen das Oberamts-Gericht, ist es letzterem erlaubt, Geld- und Thurmstrafen anzusetzen. Nach dem vorliegenden Special-Erlasse dürfen diese Strafen die Summe von 10 Reichsthalern, oder 8tägige Incarceration nicht übersteigen. Ueber die Straf-Befugnisse der jetzigen Oberamts-Gerichte siehe das IV. Edikt vom 31. Decbr. 1818. §. 194. und die dort angeführten neueren Bestimmungen.

449) Reg.-Blatt 1813. S. 125. Vgl. auch die Verordnung vom 3. April 1813. Nro. 781.

450) Oben Nro. 648. S. 229.

anzunehmen ist, und mithin, wenn die Untersuchungs-Akten, sey es unmittelbar der betreffenden ordentlichen Gerichts-Stelle oder dem von Uns niederzusetzenden Special-Gericht zur Würdigung des Verbrechens und zum rechtlichen Spruch in der Sache abgegeben werden, es keiner ferneren Reassumirung der Untersuchung bedarf, sondern diese so angesehen und behandelt werden soll, wie wenn sie auf dem gewöhnlichen Weg durch General- und Special-Inquisition von Seiten der ordinairen inquisitorischen Stelle vollführt worden wäre.

Ihr habt diese Allerhöchste Normal-Verordnung zur genauen Beobachtung und Nachachtung in jedem betreffenden Fall gehörig bekannt zu machen. Gegeben, Stuttgart, den 23. März 1813 [451]).

Friderich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

v. Bellnagel.

781.

Allerhöchste Verordnung, die Niedersetzung einer Criminal-Commission zur Würdigung und Aburtheilung der auf Störung der öffentlichen Ruhe abzweckenden Verbrechen betreffend,

vom 3. April 1813. [452])

Da Se. Königl. Majestät, um bei den dermaligen Zeit-Umständen allen die Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zum Zwecke habenden verbrecherischen Handlungen und Schritten mit dem gehörigen Nachdrucke zu begegnen und durch schnelle Bestrafung der Schuldigen weitere Verbrechen dieser Art zu verhüten, Sich bewogen gefunden haben, zu Würdigung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths und anderer Majestäts-Verbrechen, so wie aller die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe beabsichtenden Verbrechen, eine eigene, aus Personen vom Militäre und Civil zusammengesetzte Criminal-Commission, unter dem Präsidio des Staats-Raths und Criminal-Tribunal-Directors von Maucler anzuordnen: so wird solches hiedurch mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die gedachte Criminal-Commission angewiesen worden ist, daß sowohl die Untersuchung als Aburtheilung dieser Verbrechen

---

451) Die Untersuchung aller Staats- und Majestäts-Verbrechen nach dem Edikte vom 5. März 1810 liegt jetzt den Oberamtsrichtern ob, 4tes Edikt vom 31. Decbr. 1818. §. 202.

452) Reg.-Bl. 1813. S. 137. — Siehe auch das Rescript vom 23. März d. J. oben Nro. 780. und, in Absicht auf Nichtgestattung einer Defension, das Rescript vom 2. Mai 1813. unten Nro. 785. Diese Commission wurde den 24. Juni 1814 wieder aufgelöst, s. unten Nro. 818.

mit der möglichsten Schnelligkeit betrieben, alle nicht zum Wesen der Sache gehörigen Formen und Weitläufigkeiten vermieden werden, und namentlich die hergebrachte förmliche Defension eines Inquisiten dabei nicht Statt finden soll. Decretum, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 3. April 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. proprium.

782.

Decret der Section der innern Administration, den Transport der von der Festung entlassenen unbemittelten Sträflinge betreffend,

vom 8. April 1813. [453])

783.

Decret des Königl. Staats-Ministeriums, betr. die neue Auflage des Landrechts,

vom 22. April 1813. [454])

Man hat das unterthänigste Anbringen des Königl. Ober-Justiz-Collegii vom 12. April d. J., betreffend das unterthänigste Gesuch der Hof- und Kanzlei-Buchdrucker, Gebrüder Mäntler, um Erlaubniß zum Druck einer neuen Auflage des Württembergischen

---

453) Knapps Repert. Bd. 5. S. 256. Vom K. Justiz-Ministerium ausgeschrieben (eröffnet) den 14. April 1813. (Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 239). Es wird darin bestimmt: diejenigen Festungssträflinge, welche so sehr von allen Mitteln entblößt sind, daß sie sich auf dem Rückwege in ihre Heimath nach erstandener Strafzeit nicht gehörig fortzubringen vermögen, sollen auf die nämliche Art, wie sie eingeliefert wurden, in ihre Heimath zurücktransportirt werden, jedoch ohne sie als Criminal-Arrestanten zu behandeln. — Vergleiche jetzt die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Beaufsichtigung der nach abgelaufener Strafzeit aus den Straf-Anstalten entlassenen unvermöglichen Gefangenen bis zur Ankunft in ihrer Heimath oder in einem sonstigen Unterkunfts-Orte, v. 28. Juni 1833.

454) Normalien-Buch des K. Justiz-Ministeriums. Das Landrecht vom Jahr 1610 ist abgedruckt in dieser Sammlung Theil 2. S. 3.

Landrechts eingesehen, und will hierauf diesem allerunterthänigsten Gesuche unter folgenden Modifikationen allergnädigst entsprochen haben, daß von dem Supplicanten das Württembergische Landrecht nach der Ausgabe in Folio vom Jahr 1610, Seiten gleich, und unter Beibehaltung der alten Sprache und Orthographie, ohne die mindeste Veränderung in groß Oktav abgedruckt werden darf, wobei jedoch auf die von dem Staatsrathe von Weisser in seinen Nachrichten von Württembergischen Gesetzen §. 26. angezeigten Druckfehler und deren Verbesserung Rücksicht zu nehmen ist.

Wo übrigens die Supplicanten anzuweisen sind, die in der Ausgabe von 1743 befindlichen Parallel-Stellen aus dem Landrecht und andern Gesetzen, so wie der ebendaselbst angefügte Nachtrag einzelner General-Rescripte wegzulassen, gutes Papier und neue Lettern zu nehmen, dabei jedoch denselben die Bestimmung des Kaufpreises zu überlassen ist.

Decretum Stuttgart, im Königlichen Staats-Ministerio, den 22. April 1813.

Mandelslohe. von der Lühe. v. Reischach.

784.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums, die zeitige Entfernung der Festungssträflinge vom Straforte betr.,

vom 26. April 1813. [455])

---

455) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 240. Darin ist aus Veranlassung einer weitern Untersuchung gegen den Festungs-Sträfling N. die Eröffnung an das Criminal-Tribunal geschehen: „daß ohne allerhöchste Legitimation Sr. Königlichen Majestät die (zeitige) Entfernung eines (Festungs-) Sträflings von seinem Straforte während der Strafzeit nicht stattfinden dürfe.“ — Vergl. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 5. Oktober 1816 und die Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, in Betreff der Stellung der in gerichtlichen Strafanstalten verwahrten Gefangenen vor andere Behörden, vom 12. Mai 1828. — Ueber die Unterbrechung einer schon angetretenen Freiheitsstrafe im Wege der Gnade siehe die K. Verordnung, das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren betr., vom 3. April 1835. §. 9.

785.

Königl. Rescript an das Königl. Staats-Ministerium, einen Nachtrag zu dem Gesetze von Majestäts-Verbrechen betreffend,

vom 2. Mai 1813 [456])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

L. G. Wir finden Uns bewogen, als Nachtrag zu Unserem Gesetze von Majestäts-Verbrechen vom 5. März 1810 [457]) folgendes zu verordnen:

1) Vorsätzliche Erdichtungen eines Anschlags gegen das Leben oder die Freiheit des Königs, in der Absicht, den König zu einer Regenten-Handlung oder zur Zurücknahme derselben zu veranlassen, werden mit dem Schwerte bestraft.

2) Eben diese Strafe hat derjenige verwirkt, der durch Mord-Werkzeuge oder auf sonst eine Art, vorsätzlich die Täuschung veranlaßt, daß ein Anschlag gegen das Leben des Königs gemacht worden sey, wenn gleich ein wirklicher Angriff oder Verletzung nicht erfolgt ist, auch nicht beabsichtigt war.

3) Derjenige, welcher an diesen Verbrechen solchen Antheil genommen hat, daß er von dem ganzen Plan des Autors vollkommen unterrichtet, thätig hülfreiche Hand bei der Ausführung geleistet hat, wird mit eben dieser Strafe des Schwerts belegt [458]).

4) Da dem Staate an der schleunigen Bestrafung der Hochverraths- und Majestäts-Verbrechen, mit Abschneidung erschwerender Formalitäten vorzüglich gelegen ist, und sowohl der untersuchende als der erkennende Richter von Amtswegen verbunden sind, alle Gründe für die Unschuld, und was dem Angeschuldigten zur Vertheidigung gereichen kann, selbst aufzusuchen und gehörig zu würdigen: so verordnen Wir, daß bei Verbrechen dieser Art dem Inquisiten kein Defensor von Amtswegen beigegeben werden soll [459]).

Für die Bekanntmachung vorstehender Verordnung habt ihr besorgt zu seyn [460]). Gegeben, Ludwigsburg den 2. Mai 1813.

Friderich. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Vellnagel.

---

456) Reg.-Blatt 1813. S. 165.
457) Oben Nro. 648. S. 229.
458) Vergl. jetzt die Bestimmungen des neuen Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839. Art. 140. — 156.
459) Vgl. hierüber auch die Verordnung vom 3. April 1813. oben Nr. 781.
460) Hierüber bestimmt ein Rescript an sämtliche K. Oberbeamte vom 6. Mai 1813 (Reg.-Bl. 1813. S. 166) Folgendes: Wir ertheilen Euch hiedurch den Befehl, die Verfügung zu treffen, daß der vorstehende Nachtrag zu Un-

786.

Königl. Verordnung, die Prozeß-Kosten und Strafen in Rechtsstreitigkeiten der Königl. Kammer betr.,

vom 2. Mai 1813. [461])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Erwägung gezogen, daß Unsere Königl. Ober-Finanz- und Hof- und Domainen-Kammern diejenigen Rechts-Streitigkeiten, zu welchen sie sich veranlaßt sehen, nicht in Rücksicht auf ein Privat-Interesse, sondern von Amtswegen, und zur Wahrung des ihrer Verwaltung anvertrauten öffentlichen Interesse unternehmen, und fortsetzen, daß mithin diejenigen Strafen, welche die Gesetze eingeführt haben, um einer ordnungswidrigen Streitsucht Schranken zu setzen, auf sie nicht anwendbar seyn können, und finden Uns bewogen, hiermit zu verordnen, daß gedachte Königl. Kammern in ihren Rechts-Streitigkeiten nicht nur von der Hinterlegung der Succumbenz-Gelder frei seyn, sondern auch in Fällen der Sachfälligkeit eben so wenig mit der den temerairen Litiganten angedrohten, als in Contumacial-Fällen mit einer fiskalischen Ungehorsams-Strafe belegt werden sollen. Da hingegen Unsere allerhöchste Willensmeinung keineswegs dahin gerichtet seyn kann, daß der ordnungsmäßige Gang der Justizpflege durch allenfallsige Verfehlungen der Sachwalter Unserer Kammern ungeahndet aufgehalten, oder die mit denselben in Rechts-Streitigkeiten befangenen Partien, denjenigen nothwendigen Aufwand, welcher ihnen durch die Verfechtung der ihnen im Wege des Prozesses gerichtlich zuerkannten Rechte verursacht worden ist, immer ohne Ersatz tragen; so sollen

---

ferem Gesetze von Staats- und Majestäts-Verbrechen d. d. 5. März 1810 auf eben die Weise, wie dieses Gesetz selbst, nach Maasgabe Unseres Rescripts d. d. 6. ejusd. gehörig publicirt werde. Gegeben, Stuttgart im Königl. Staats-Minist. den 6. Mai 1813.

461) Reg.-Blatt 1813. Seite 166. Ein in der Sache an das Obertribunal noch besonders ergangener Justiz-Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1813 bestimmt: „Das Königl. Obertribunal wird aus Nro. 21. des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts ersehen haben, welche allerhöchste Verordnung in Betreff der Strafen und Prozeßkosten in Rechtsstreitigkeiten der K. Kammern unter dem 2ten d. M. erlassen worden ist. Indem nun Seine Königliche Majestät der unterzeichneten Stelle noch besonders aufgetragen haben, die Justiz-Behörde darnach anzuweisen, so wird dem Königl. Obertribunal nicht nur selbst die genaueste Befolgung jener allerhöchsten Verordnung gemessenst aufgegeben, sondern auch noch ferner zur Pflicht gemacht, über deren sorgfältigen Beobachtung durch die Unter-Gerichtsstellen gebührend zu wachen.“ — Vergl. auch die Bestimmungen des IV. Edikts vom 31. December 1818. §. 140. und beigefügte Note.

auch in Zukunft nicht nur die Sachwalter Unserer Königl. Kammern, wegen ihres allenfallsigen Ungehorsams gegen richterliche Gebote von Seiten der Gerichte zur gesetzlichen, aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlenden Strafe gezogen, sondern auch die Kammern selbst in den, nach den Gesetzen nicht zur Kostens-Compensation geeigneten Fällen zum Ersatze der ihrem Gegentheile durch den Prozeß verursachten Auslagen, an Advokaten und Procuratoren-Gebühren, so wie der andern passierlichen Kosten und Schäden, zufolge der Vorschrift Unseres Landrechts P. I. Tit. LIV. nach vorheriger ordnungsmäßigen Liquidation und richterlichen Mäßigung verfällt werden können.

Indem Wir solches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt machen, wollen Wir insbesondere sämtlichen Gerichten Unseres Königreichs befohlen haben, dieser Verordnung aufs pünktlichste nachzukommen. Gegeben, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 2. Mai 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

787.

Verfügung des Königl. Criminal-Tribunals an die Criminal-Aemter, die Vorschriften für die Form der Gefangenen-Tabellen betr.,

vom 11. Mai 1813. [462])

788.

Rescript des K. Ober-Justiz-Collegiums, die von den Oberamts-Gerichten zu publicirenden Präclusiv-Bescheide betreffend,

vom 28. Mai 1813. [463])

Da Unser Königl. Provinzial-Justiz-Collegium zu Ulm auf eine allerunterthänigste Anfrage: ob nicht künftig in Gantsachen der Präclusiv-Bescheid in einem, nach der Liquidations-Tagfahrt zu

---

462) Normalien-Buch des Criminal-Tribunals, auch angeführt in Knapps Repertor. Bd. 3. Abtheil. 2. S. 268. Vergleiche oben die Nummern 637. und 733. und beigefügte Noten, u. unten Nro. 806.

463) Knapps Repertor. Theil 3. Abtheil. 3. S. 163. Vgl. das Rescript vom 16. Nov. 1812. oben Nro. 764. und die in der daselbst beigefügten Note enthaltenen neueren Bestimmungen.

bestimmenden Termin von den Oberamts-Gerichten ausgesprochen werden dürfe? von Uns sub hod. dahin beschieden worden ist: daß in Gemäßheit des bei Unsern beiden höheren Justiz-Collegien eingeführten Gerichtsgebrauchs und zur Erhaltung einer bessern Gantordnung die Oberamts- und Gant-Gerichte zu legitimiren und anzuweisen sind, nach vollbrachter Liquidation noch vor Aussprechung der Gant-Urtel oder Versendung der Acten an das betreffende Provinzial-Justiz-Collegium, an einem besonderen Termine, dessen Weite sich nach der Bedeutenheit der Masse und der Menge und Entfernung der Gläubiger richten muß, den Präclusiv-Bescheid gegen die nicht erschienenen Gläubiger auszusprechen, daß dieses geschehen werde, in den Edictal- und Special-Ladungen zu bemerken, auch für Beibringung der Insinuations-Documente über die Special-Ladungen gehörige Sorge zu tragen. So wollen Wir euch andurch solches zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen allergnädigst eröffnet haben: daß ihr sämmtliche in euern Bezirk gehörige Oberamts-Gerichte von dieser Unserer allerhöchsten Resolution zu ihrer Nachachtung ebenfalls in Kenntniß zu setzen habt.

Gegeben, Stuttgart in Unserem Königl. Ober-Justiz-Collegio, den 28. Mai 1813.

789.

Königl. Normal-Verordnung, das Schießen oder Fangen des Wildprets von Seiten der Forst-Officianten betreffend,

vom 29/31. Mai 1813.[464])

Seine Königliche Majestät haben als Normal-Verordnung bestimmt, daß kein Forst-Officiant, von welcher Classe er auch seyn möge, und unter keinerlei Vorwand, weder großes, noch kleines Wildpret, es sey denn durch das Königliche Obrist-Jägermeisteramt aus- und vorgeschrieben worden, schießen oder fangen lassen dürfe, und der Uebertreter dieser Verordnung unausbleibliche Cassation von seiner Stelle zu erwarten habe.

Die Königl. Ober-Forstämter haben sich hiernach zu achten und das ihnen untergeordnete Forst-Personal von dieser allerhöchsten Verordnung in Kenntniß zu setzen. Stuttgart, den 29/31. Mai 1813.

Finanz-Ministerium.
Graf v. Mandelsloh.

---

464) Reg.-Bl. 1813. S. 197. Vergl. auch General-Rescript, den Wilddiebstahl der Forst- und Jagd-Officianten betr., vom 15. Juli 1809. oben Nro. 626. S. 211. u. Decret des Staats-Ministeriums vom 7. Decbr. 1811. oben Nro. 716. S. 339. Hier ist nicht vom Wilddiebstahle, sondern vom Erlegen des Wilds ohne Erlaubniß die Rede. (Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 242.)

790.

Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Unzulässigkeit der Betretung des Rechtswegs wegen Regierungs-Verfügungen,

vom 6. Juni 1813. [465])

791.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums und Bekanntmachung des Ober-Justiz-Collegiums, die Compromisse auf die Oberamts-Gerichte betr.,

vom 8/28. Juni 1813. [466])

Man hat das Anbringen des Königl. Ober-Justiz-Collegii vom 28. v. M., womit der Entwurf eines Inserats in das Regierungs-Blatt wegen der bei Compromissen auf die Oberamts-Gerichte zu consulirenden Stellen vorgelegt wurde, erhalten. Da man aber angemessen findet, daß die deßfallsige nähere Bestimmung durch die Provinzial-Justiz-Collegien den Oberamts-Gerichten eröffnet werde, so giebt man solches dem Ober-Justiz-Collegium zur Nachachtung hiemit zu erkennen.

Stuttgart, den 8. Juni 1813.

Königl. Justiz-Ministerium.
von der Lühe.

Dieser Entwurf, dessen Inhalt unterm 28. Juni 1813 an sämtliche Provinzial-Justiz-Collegien ausgeschrieben worden, lautet also:

In der Instruction für die untern Civil-Gerichtsstellen des Königreichs d. d. 19. Okt. 1811 ist verordnet, daß den in einem Rechtsstreit mit einander begriffenen Parthieen freistehe, die Entscheidung aller und jeder Rechts-Sachen durch Compromisse den Oberamts-Gerichten zu übertragen, auch nach erfolgtem Acten-Schlusse ein rechtliches Gutachten einholen zu lassen.

In Hinsicht der Stelle, von welcher das rechtliche Gutachten, falls die Parthieen eines verlangen, zu erbitten ist, werden nun

---

465) Normalien-Buch des K. Justiz-Ministeriums. Der Inhalt ist in der Note 447. oben angegeben.

466) Normalien-Buch des K. Justiz-Ministeriums. — Vergl. Instruction vom 19. Okt. 1811. §. 8. oben S. 311, die General-Verordnung v. 21. Mai 1816, das Compromittiren auf die Oberamts-Gerichte salva appellatione betr., und die dort allegirten neueren gesetzlichen Bestimmungen.

die Oberamts-Gerichte belehrt, daß solche entweder die Königl. Juristen-Fakultät in Tübingen, oder das betreffende K. Provinzial-Justiz-Collegium seyn muß.

Die Wahl zwischen beiden rechtsprechenden Stellen hängt von eigener Uebereinkunft der Parthieen ab, und geschieht nur alsdann durch das Oberamts-Gericht selbst, wenn sie diesem von den Parthieen entweder ausdrücklich, oder, indem sie sich deßhalb gar nicht erklärten, stillschweigend überlassen wurde.

Da auch aus verschiedenen Appellations-Acten die Bemerkung gemacht worden, daß die Ausdrücke, wodurch die Parthieen sich einen Spruch des Oberamts-Gerichts erbitten, öfters so zweideutig abgefaßt wurden, daß es zweifelhaft blieb, ob sie sich dem Oberamts-Gericht als Compromiß- oder als gewöhnlichem Richter unterwerfen wollten, so werden die Oberamts-Gerichte angewiesen, bei der ersten Verhandlung jedesmal nach vorheriger Belehrung über die Natur und Wirkung eines Compromisses den Parthieen eine so bestimmte Erklärung abzufordern, daß in der Appellations-Instanz kein Zweifel mehr darüber entstehen könne.

792.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums, betr. die Auslieferung fremder, in Württemberg delinquirender Deserteurs, die aus einem Staate gebürtig sind, mit welchem die Krone Württemberg ein Cartel errichtet hat,

vom 12. Juni 1813. [467])

---

467) Aus Veranlassung der Zurückforderung des bei dem Criminalamt A., wegen eines in den diesseitigen Staaten verübten Betrugs und wiederholten Diebstahls in Verhaft und Inquisition gekommenen Königlich Baierischen Deserteurs A. H. von S. ergieng die allerhöchste Resolution nach dem Antrag des Königlichen Criminal-Tribunals dahin: daß das Straf-Erkenntniß gegen H., wegen seiner im Königreich zu Schulden gebrachten Vergehen, von der diesseitigen Behörde gefällt, und derselbe erst nach erstandener Strafe gegen Erstattung der Beifahungs- und Transportirungs-Kosten, an Baiern ausgeliefert werden soll. Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 242 (woselbst in einer Anmerkung die Bemerkung enthalten ist, daß ohne Cartel Deserteurs nicht ausgeliefert werden. — Gründet sich auf §. 11. der General-Verordnung vom 11. Sept. 1807, die Polizei-Anstalten gegen Vaganten u. s. w. betr.) Vergl. auch das Decret des K. Justiz-Ministeriums, die Auslieferung von Verbrechern betr., vom 14. Mai 1810. oben Nro. 655. S. 242 und die in Note 253. daselbst angeführten Stellen, u. K. Verordnung v. 2. April 1831.

†) Circular-Decret des Königl. katholischen geistlichen Raths, die bei einer Kirchenpfründte entstehenden Prozesse betreffend,

vom 26. Juni 1813.

---

††) Erlaß des Königl. Kriegs-Departements, betr. die Heiraths-Erlaubniß Militairpflichtiger,

vom 3/7. Juli 1813.

793.

Special-Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums, betr. die Nichtigkeit der im Auslande ohne landesherrliche Erlaubniß eingegangenen Ehe,

vom 12. Juli 1813.[468])

Aus Veranlassung der Untersuchung gegen J. K. von H., Oberamts N., welcher als Königlicher Unterthan, ohne zuvor eingeholte und erhaltene landesherrliche Erlaubniß, im Auslande sich trauen gelassen, nachher aber in seiner Vaterstadt ein anderes Ehebündniß, mit absichtlicher Verschweigung der Wahrheit, eingegangen hat, ist von dem Criminal-Tribunal der Antrag gemacht und vermöge allerhöchster Resolution vom 12. Juli 1813 genehmigt worden:

daß der — im Auslande ohne landesherrliche Erlaubniß eingegangene Trauungs-Act für ungültig, mithin die darauf gegründete Ehe in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Sept. 1808 (Reg.-Blatt v. 1808 S. 449)[469]) ipso jure für nichtig zu erachten und in solcher Hinsicht auch die nachgefolgte wiederholte Verheirathung im Vaterlande nicht als Bigamie, jedoch unter den,

---

†) Knapps Handbuch Nr. 123. S. 337. Repertor. V. 2. 155. Maurer Nro. 150. S. 288. Siehe kathol. Kirchen-Gesetze Nro. 296. S. 441 u. die in Note 405. daselbst angeführten Vorschriften.

††) S. Militär-Gesetze.

468) Normalien-Buch des Criminal-Tribunals; auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 244. Vergleiche das Straf-Erkenntniß gegen Johannes K. im Reg.-Bl. 1813. S. 283.

469) Oben Nro. 593. S. 167 und beigefügte Note 147. Vgl. auch Decret vom 1. Mai 1807. oben Nro. 527. S. 94 u. Erlaß vom 7. August 1819.

in dem gegebenen Falle vorgelegenen Umständen als ein strafbarer Betrug anzusehen sey.

794.

Normal-Verordnung wegen Bestrafung der Apotheker im Fall einer aus verwerflichen Absichten geschehenen Verweigerung verordneter Medicin,

vom 16. Juli 1813. [470])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Unsere Königl. Medicinal-Ordnung macht zwar den Apothekern ausdrücklich zur Pflicht, sich sowohl gegen Arme als Reiche, die ihres Dienstes bedürfen, zu allen Zeiten bereit und willig finden zu lassen, und die in den ärztlichen Recepten verordneten Arzneien auch für diejenigen, welche sie nicht sogleich baar bezahlen können, schleunig zu bereiten und abzugeben.

Die gewissenhafteste Befolgung dieser Vorschrift ist von desto größerer Wichtigkeit für die allgemeine Wohlfahrt, je gefährlicher die Folgen einer Uebertretung derselben für die Gesundheit, ja sogar für das Leben der Unterthanen werden können. In dieser Hinsicht haben Wir für nöthig erachtet, auf vorsätzliche Contraventionen dagegen angemessene strenge Strafen zu setzen und hierüber nachfolgende nähere Bestimmungen vorzuschreiben.

Wenn ein Apotheker vorsätzlich, aus verwerflichen Gründen und namentlich wegen nicht gleich erfolgender baaren Bezahlung, oder wegen älterer Forderungen an den Patienten, die Zubereitung und Abgabe einer von einem zur Praxis legitimirten Arzt oder Wundarzte vorgeschriebenen Arznei verweigert oder verzögert, ungeachtet (was die ordinirenden Aerzte nach der ausdrücklichen Vorschrift Unserer Königl. Medicinal-Ordnung in den dazu geeigneten Fällen nie unterlassen sollen) auf dem Recept, durch den Beisatz des Worts Cito, Eile vorgeschrieben ist, so soll der Apotheker, insofern nicht eine auf Tödtung oder Beschädigung des Kranken

---

470) Reg.-Bl. 1813. S. 265. Vergl. auch das K. Rescript, die Abgabe von Apotheker-Waaren, und einen bedingten Vorzug der Forderungen der Apotheker im Gante betr., vom 21. Sept. 1817. und die in der dort beigefügten Note allegirten neueren Bestimmungen. Vergleiche jetzt die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839: über Verweigerung der Abgabe von Arzneimitteln Art. 460., über Tödtung aus Fahrläßigkeit Art. 251., über Körperverletzung aus Fahrläßigkeit Art. 267. und die allgemeinen Bestimmungen im Art. 453.

gerichtete dolose Absicht desselben eine noch höhere Strafe rechtlich begründet, den Verlust des Apotheker-Privilegii nebst einer sechsmonatlichen Zuchthaus-Strafe verwirkt haben, und jener tritt selbst dann ein, wenn der Inculpat zu erweisen im Stande wäre, daß durch die ihm zur Last fallende Verweigerung oder Verzögerung dem Kranken gar kein bedeutender Schaden zugefügt worden ist. Hat aber eine solche vorsätzliche Verzögerung oder Verweigerung nur in einem solchen Falle Statt gehabt, wo auf dem Recept keine Eile vorgeschrieben war, auch aus dem Recepte selbst nicht die Gefahr auf dem Verzug entnommen werden konnte, so soll zwar die Strafe nach den Umständen bestimmt, jedoch gleich die erste Contravention wenigstens mit einer Geldstrafe von 20 Reichsthalern, Wiederholungen aber sollen mit Incarcerations-, Festungs- oder Zuchthaus-Strafen, auch bei dem dritten Vergehen dieser Art zugleich mit Verlust des Privilegiums geahndet werden.

Damit indessen auf der andern Seite auch die Apotheker bei pflichtmäßiger Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen boshafte Denunciationen und Vervortheilungen sicher gestellt werden mögen; so befehlen Wir nicht nur, daß diejenigen, welche unerweisliche oder gar offenbar kalumniöse Beschuldigungen einer aus verwerflichen Gründen geschehenen Arznei-Verweigerung gegen sie vorbringen, unnachsichtlich mit ernstlicher und nach Befund der Umstände mit Festungs- und Zuchthaus-Strafen belegt werden sollen, sondern Wir wollen auch die in Unserer Königl. Medicinal-Ordnung Tit. II. §. 21. wegen Bezahlung der Apotheker-Forderungen enthaltenen Vorschriften ausdrücklich wiederholt, und Unsern Königl. Justiz-Stellen die dort befohlene schleunige Rechts-Pflege in dergleichen Sachen gemessenst zur Pflicht gemacht haben.

Die Königl. Oberämter haben diese Verordnung zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen. Stuttgart, den 16. Juli 1813.

Mand. Sacr. Reg. Maj. Ministerium des Innern.
Graf v. Reischach.

795.

Königl. Verordnung, die Bestrafung der von Kindern an ihren Eltern verübten körperlichen Mißhandlungen betreffend, vom 18. Juli 1813. [471])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben wahrzunehmen gehabt, daß die von Kindern an ihren Eltern verübten Mißhandlungen nicht mit derjenigen Strenge

---

471) Reg.-Blatt 1813. S. 265.

bestraft worden sind, welche ein solches mit freventlicher Verletzung der heiligsten Pflichten begangenes Verbrechen erfordert, und sehen Uns dadurch veranlaßt, zu verordnen, daß wer sich so weit vergeht, seinen Vater oder seine Mutter, Großvater oder Großmutter, mit vorsätzlicher Hand-Anlegung körperlich zu verletzen, die Verletzung möge nun von bleibenden nachtheiligen Folgen seyn oder nicht, zu einer wenigstens fünfjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden solle.

Unsere Königl. Ober-Beamte haben diese Unsere Verordnung in jedem Orte besonders publiciren zu lassen, und Sorge zu tragen, daß die Bekanntmachung derselben in jedem Jahre wiederholt werde [472]). Gegeben, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerio, den 18. Juli 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

796.

Beschluß des Criminal-Tribunals, die Verhältnisse ꝛc. der gutsherrlichen Jagd- und Forst-Officianten betr.,

vom 23. Juli 1813. [473])

Auf die bei der Königlichen Section der Kronforste in Betreff der polizeilichen Gewalt der gutsherrlichen Jagd- und Forst-Officianten gemachte Anfrage, äußerte sich dieselbe dahin: daß, insofern dieselben der Vorschrift gemäß vom Königl. Oberforstamt verpflichtet seyen, sie die — einem jeden Königl. Forst-Officianten obliegenden — Functionen in polizeilicher Hinsicht zu versehen, namentlich auch die gegen die Forst- und Jagd-Polizei ihnen vorkommenden Excesse zu rügen hätten, und durch jene Verpflichtung als den Königlichen Forst-Officianten ganz gleichgestellt zu betrachten seyen, hiernach dürften sie auch an den Staat dieselbe Ansprache auf Beschützung ihrer Person und Gestattung der niedern Polizei-Gewalt

---

472) Vergl. den Erlaß des Criminalsenats des Obertribunals vom 18. Febr. 1831 und jetzt die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839, über Körperverletzung Art. 260. bis 273., insbesondere die im Artikel 272. genannten Erschwerungs-Gründe.

473) Normalienbuch des Criminal-Tribunals. — Im Auszug in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 244. Vergl. auch die Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern v. 18. Januar 1818, die Einschärfung der Wilderei-Ordnung betr. Hofacker a. a. O. in der Anmerkung bemerkt bei Mittheilung dieses den Gerichtsgebrauch beurkundenden Beschlusses, daß ein Vertheidiger die Einwendung gemacht habe, die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener fänden bei gutsherrlichen Waldschützen keine Anwendung, und insbesondere rede die Verordn. v. 18. Jan. 1818 nur von Jagd-, nicht von Forstbedienten.

für ihre von der Königlichen Forst-Polizei-Behörde sanctionirte amtliche Functionen haben, wie die Königl. Jagd- und Forst-Officianten, und wie insbesondere auch die Commun- und Corporations-Waldschützen, mit denen sie eigentlich auf gleicher Stufe stehen.

797.

Königl. Verordnung, betr. die Straf-Gewalt des Ober-Justiz-Collegiums gegenüber von Querulanten,

vom 10. August 1813. [474])

Man hat den Bericht des Königl. Ober-Justiz-Collegii vom 28. Juni d. J., die neuere Beschwerdeführung des Joseph K. von D., Oberamts W., betreffend, erhalten und Seiner Königl. Majestät sofort über die von dem Königl. Ober-Justiz-Collegio gemachte Anfrage, ob demselben nicht diejenige Strafbefugniß allergnädigst eingeräumt werden wolle, welche den übrigen Collegien nach der Instruction für das Criminal-Tribunal vom 27. Juli 1806 ertheilt ist, allerunterthänigsten Vortrag erstattet.

Hierauf haben Seine Königl. Majestät sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Strafrechte des Ober-Justiz-Collegii eine noch weitere Ausdehnung zu geben, und demselben die Befugniß gegen incorrigible Querulanten Zuchthaus-Strafen, welche bis auf drei Monate steigen dürfen, zu erkennen, allergnädigst beigelegt.

Dem K. Ober-Justiz-Collegio wird diese allerhöchste Resolution, wovon auch dem Königl. Criminal-Tribunal Nachricht ertheilt worden ist, zur Nachachtung hiemit eröffnet, und überläßt man ihm hiernach auch, gegen den Querulanten K. das Angemessene zu erkennen. Stuttgart, den 10. August 1813.

Königl. Justiz-Ministerium.
von der Lühe.

---

474) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Vgl. §. 36. der Instruktion für das Ober-Justiz-Collegium 2. Senat vom 4. Mai 1806 oben Seite 12 — und über die Straf-Gewalt der an die Stelle des Ober-Justiz-Colleg. 2ten Senats getretenen Appellations-Gerichte (später — nach der K. Verordnung vom 9. Oktober 1818 Civil-Senate der Kreis-Gerichtshöfe), siehe die Königl. Verordnung, die Strafbefugniß der verschiedenen Staats-Behörden betr., vom 8. Mai 1818 Nro. 6., worin die Strafbefugniß gegen incorrigible Querulanten bis zur Dauer von 3 Monaten bestätigt ist. Aus Veranlassung eines Specialfalles, in welchem bei einer Querulantin die Bestrafung ohne Erfolg blieb, stellte der Appellations-Gerichtshof in Ulm den Antrag, von weiterer Strafe und Strafandrohung abzustehen, dagegen von der Querulantin in ihrer schon so oft wiederholten Klagsache keine Eingabe mehr anzunehmen, oder keine Resolution mehr darauf zu ertheilen; — ein Antrag, welcher auch die Billigung erhielt.

798.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums, betr. die Rechtskraft der Straf-Erkenntnisse auswärtiger Behörden gegen württembergische Unterthanen, wenn diese vor erfolgter Publikation entfliehen,

vom 14. August 1813. [475])

---

†) Königl. Verordnung, die Proclamationen in den geschlossenen Zeiten betr.,

vom 26. August 1813.

---

475) Normalienbuch des Criminal-Tribunals. Im Auszug in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 245. Von Seiten des K. Justiz-Ministeriums wurde unterm 14. August 1813 aus Veranlassung der nachgesuchten Auslieferung des — bei dem Königlich Baierischen Landgericht M. wegen Theilnahme an einem Diebstahl inquirirten, vor Publikation des Erkenntnisses aber in seine Heimath entflohenen diesseitigen Königlichen Unterthanen, Nikolaus Sch. von D., Oberamts N., der von dem Königl. Criminal-Tribunal deßhalb ausgesprochene Grundsatz genehmigt. Nach diesem hielt nämlich das Collegium die Auslieferung des Sch. an die Baierische Behörde für völlig unzulässig, erachtete aber auch, daß dasjenige Erkenntniß, als noch nicht in Rechtskraft erwachsen, für die diesseitige Behörde nicht als bindend angesehen werden könne, weil vor der Publikation Sch. sich dessen Vollziehung durch die Flucht entzogen hatte. Es wurde hiernach auf den Grund der Baierischen Acten die Reassumirung der Untersuchung durch die diesseitige Unter-Behörde angeordnet und die Fällung des Urtheils der Königl. Württembergischen höhern Gerichts-Stelle vorbehalten. Vgl. General-Rescript vom 26. Oktober 1806. oben Nro. 506. S. 66, Decret vom 21. Nov. 1807. oben Nro. 559. S. 127, Decret vom 14. Mai 1810. oben Nro. 655. S. 242, Justiz-Ministerial-Erlaß vom 10. Januar 1809. oben Nro. 604. S. 184 und Justiz-Ministerial-Erlaß vom 15. April 1815. — Hofacker a. a. O. in der Anmerkung sagt: Umgekehrt scheint hierdurch der Satz aufgestellt zu seyn, daß die württembergische Behörde ein ausländisches rechtskräftiges Straf-Erkenntniß vollziehen müsse. Da jedoch ein Württemberger für ein im Auslande begangenes Verbrechen nach württemb. Gesetzen bestraft werden soll; so wird deßwegen eine Prüfung des von der auswärtigen Behörde gefällten Straf-Erkenntnisses, wenn auch nur auf den Grund der auswärtigen Acten, vor der Vollziehung der Strafe in Württemberg nicht umgangen werden können. — Vgl. auch Einleitung zum allgemeinen Theil des Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839.

†) Reg.-Blatt 1813. Seite 297. Siehe die Sammlung der protestantischen Kirchen-Gesetze II. S. 313. Nro. 517. und die beigefügte Note 343. Es wird darin zur allgemeinen Belehrung bekannt gemacht: „daß von den in der Ehegerichts-Ordnung P. III. Cap. I. §. 20. vorgeschriebenen drei, für

799.

Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern, die von dem Angriff der Inventuren und Theilungen zu machenden Anzeigen betr.,

vom 30. August 1813. [476])

Durch verschiedene vorgekommene Fälle findet man sich in Beziehung auf das General-Rescript vom 3/8. Nov. 1809 (Staats- u. Reg.-Blatt 1809. S. 473) wegen der von dem Angriff der Inventuren und Theilungen zu machenden Anzeigen weiter allgemein zu verfügen bewogen, daß diese Anzeigen jedesmal durch ein einziges an Oberamt, Cameralamt, Stiftsverwaltung, Forstkassen- Oberaccis- Oberumgelder- Oberzoll- und Amtspfleg-Amt zu richtendes, von jedem dieser Beamten der Insinuation wegen zu beurkundendes, und von der Amtspflege an die Stadt- oder Amtsschreiberei zurückzugebendes Cirkular, zu welchem kein Stempel erforderlich ist, bewerkstelliget werden sollen. Stuttgart, den 30. August 1813.

Ministerium des Innern.
Graf v. Reischach.

800.

Verordnung, wegen Berichts-Erstattung der Oberbeamten in Sterb-Fällen eximirter Personen,

vom 7. September 1813. [477])

Da von dem Königl. Tutelar-Rath die Anzeige gemacht worden ist, daß die Vorschrift der General-Rescripte v. 11. Sept. 1730

die Hochzeiten geschlossenen Zeiten, nur die Zeit vom Sonntage Invocavit bis auf den Oster-Sonntag, beide einschließlich, zugleich für die Proclamationen geschlossen sey, daß demnach an dem Oster-Montag und an dem Sonntag Quasimodogeniti, so wie in den beiden andern geschlossenen Zeiten, nämlich von dem Sonntag Exaudi bis zu dem Dreieinigkeits-Fest, sodann vom ersten Advents-Sonntag bis zum ersten Sonntag Epiphaniä, ohne Dispensation, zwar Proclamationen, aber keine Copulationen vorgenommen werden dürfen, indem es in Ansehung des Verbots der Trauungen in den geschlossenen Zeiten bei dem Inhalt obiger Stelle der Ehegerichts-Ordnung sein Bewenden habe, und dabei zur weitern Belehrung diene, daß die Fastenzeit mit dem Aschermittwoch den Anfang nehme, und sich mit dem Sonntag Quasimodogeniti endige."

476) Reg.-Blatt 1813. S. 305. Siehe die Verordnung vom 3/8. Nov. 1809. oben Nro. 639. S. 220. und die neueren dießfälligen Anordnungen in der Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 11. Sept. 1835.

477) Reg.-Blatt 1813. Seite 317.

und 2. Juni 1788. Nro. VI. lit. b. wegen der, in Sterbefällen der auf dem Land wohnenden, eximirten Personen gleichbald vorzunehmenden Verlassenschafts-Obsignation, Vernehmung der Erben über die Wahl der Theilungs-Behörde und Berichts-Erstattung an den Königl. Tutelar-Rath nicht durchgehends gebührend befolgt wird; so werden sämmtliche Königl. Oberämter an die genaue Beobachtung jener früheren allerhöchsten Verordnungen hiedurch auf das ernstlichste erinnert, und zugleich zur Vermeidung jeden Mißverstandes aufmerksam darauf gemacht, daß, da nach den Verordnungen vom 14. Febr. 1807 (Staats- u. Reg.-Blatt S. 9) [478]) und vom 11. Febr. 1811 (Staats- u. Reg.-Blatt S. 493) [479]) die Erbtheilungen der adelichen Gutsbesitzer und der Königl. dimittirten oder pensionirten Offiziers auf die dort vorgeschriebene Weise ausschließlich unter der Leitung des Königl. Tutelar-Raths geschehen sollen, eine Vernehmung der Erben solcher Personen über die Wahl der Theilungs-Behörde von selbst wegfalle [480]).

Stuttgart, den 7. September 1813.

Königl. Justiz-Ministerium.
von der Lühe.

801.

Justiz-Ministerial-Erlaß, die Erneuerung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen für die Verwaltung der Criminal-Justiz betr.,

vom 7. September 1813. [481])

Es ist von dem Königl. Criminal-Tribunal die Anzeige geschehen, daß manche, die Verwaltung der Criminal-Justiz betreffende, frühere Verordnungen besonders von neu angestellten Beamten nicht durchgängig beobachtet werden; weßhalb man sich veranlaßt findet,

---

478) Oben Nro. 519. Seite 82 und Note 65.
479) Muß heißen: 11. Sept. 1811. Oben Nro. 705.
480) Ueber die Behandlung der Verlassenschafts-Obsignationen und Theilungen der Exemten siehe jetzt das IV. Edikt v. 31. December 1818. §. 191., die Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822. §. 5., Notariats-Edikt vom 29. Aug. 1819. Art. XVIII., Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826. §. 31. 89. 90., in Absicht auf ritterschaftliche Gutsbesitzer: den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 24. Sept. 1825. Die Berichterstattung über Sterbfälle exemter Personen geschieht von den Pfarrämtern an die Oberamts-Gerichte, von diesen an die Pupillen-Senate oer Gerichtshöfe. In Stuttgart besteht die Einrichtung, daß die Leichensäger die Todesanzeige an die Pupillenbehörden, Stadtgericht, Pupillensenat des Obertribunals, machen.
481) Reg.-Blatt 1813. Seite 317.

diejenige gedachter Vorschriften, deren erneuerte Einschärfung als vorzüglich nothwendig erscheint, zur genauen Nachachtung hiemit ernstlich in Erinnerung zu bringen,

1) Es ist manchmal vorgekommen, daß Königl. Amts-Stellen den Requisitionen, welche in Criminalfällen von in- oder ausländischen Behörden an sie ergangen sind, nicht mit der gebührenden Schnelligkeit entsprochen haben.

Da nun solche Verzögerungen mit den Forderungen einer schleunigen Justizpflege nicht vereinbar sind; so wird sämmtlichen Criminal- und Oberämtern gemessenst, und unter Androhung sonstiger unausbleiblicher Ahndung empfohlen, sich in Zukunft die möglichste Beförderung solcher Communicationen angelegen seyn zu lassen.

2) Wird die frühere Verordnung vom 3. Nov. 1807 (Staats- u. Reg.-Blatt von 1807 S. 558) [482]), wonach unter der Rubrik eines jeden Berichts, der einen im Arrest befindlichen Inquisiten betrifft, das Wort „Verhafteter" beigesetzt werden soll, häufig nicht befolgt.

Man sieht sich daher veranlaßt, solche mit dem Beifügen zu erneuern, daß künftig die Uebertretung derselben mit unfehlbarer Strafe [483]) geahndet werden wird.

3) Werden sämmtliche Königl. Oberämter angewiesen, ihren Berichten in Gewehr-Verheimlichungs- und Adulterien-Fällen immer Physikatamtliche Zeugnisse über die körperliche Tüchtigkeit der Inculpaten zur Erstehung der auf diese Vergehen gesetzten Leibesstrafen beizuschließen [484]). Da endlich

4) manche Physikatämter bei Ausstellung amtlicher Zeugnisse in Criminal-Fällen nicht durchgehends die in Stempel-Sachen ergangene Verordnung vom 30. April 1812 (Staats- u. Reg.-Blatt von 1812 S. 210 §. 4.) befolgen, so wird die genaue Beobachtung derselben ihnen wiederholt eingeschärft [485]).

Stuttgart, den 7. September 1813.

Königl. Justiz-Ministerium.
von der Lühe.

---

482) Oben Nro. 55. Seite 124.

483) Vergl. über dise Strafe den in der Note 104 oben Seite 124 erwähnten Beschluß des Ober-Justiz-Collegiums ersten Senats.

484) Gleiches bestimmt auch das Decret vom 11. Sept. 1807. oben Nro. 547. S. 116 und das Decret vom 21. Mai 1808. oben Nro. 575. S. 145. Vergleiche auch die Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. Okt. 1812, die Berücksichtigung des Gesundheitszustands u. s. w. der in die Strafanstalten einzuliefernden Sträflinge betr.

485) Fällt jetzt nach Aufhebung des Stempels weg.

802.

Decret der Section der innern Administration, daß in den Gefängnissen keine Bandstiften zu den Pritschen gebraucht werden sollen,

vom 11. September 1813. [486])

Im Namen des Königs.

Da ein kürzlich entdeckter Entweichungs-Versuch einiger Criminal-Arrestanten gezeigt hat, daß die eisernen Bandstifte, womit die Pritschen in den Gefängnissen versehen sind, zu Ausbruchs-Werkzeugen mißbraucht werden können; so wird das Königl. Landvogtei-Amt hierauf aufmerksam gemacht, um zur Verhütung ähnlicher Versuche die erforderlichen Maaßregeln zu nehmen.

Stuttgart, in der K. Section der innern Administration, den 11. September 1813.

Auf besondern Befehl.

803.

Special-Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betr. die Jurisdiction der Hofmusik- und Theater-Direktion über das Theater-Personal,

vom 11. September 1813. [487])

---

486) Knapps Repert. Bd. 5. Abth. 1. S. 248. Vergleiche Recript des ersten Senats des Ober-Justiz-Collegiums, die bessere Einrichtung der Gefängnisse betr., vom 6. Sept. 1808 oben Nro. 594. S. 168 Pkt. 4., die Ministerial-Vorschrift, die Gefängnisse und Behandlung der Gefangenen betr., vom 6. Juni 1811 oben Nro. 690. S. 289. Pkt. 4., die Minsterial-Verfügung vom 31. Jan. 1812 oben Nro. 724. Seite 344, hauptsächlich aber die unterm 17. Septbr. 1830 von den Ministerien der Justiz und der Finanzen bekannt gemachten allgemeinen Vorschriften für die Erbauung und Einrichtung der bezirksgerichtlichen Gefängnisse, §. 4.

487) Normalienbuch des Criminal-Tribunals. Aus Veranlassung des Adulterien-Bezüchts der A. G. von St. gegen den N. N. daselbst, wurde von dem Königl. Justiz-Ministerium Belehrung erbeten, ob die K. Hof-Musik- und Theater-Direktion mit einer solchen Jurisdiction versehen sey, vermöge welcher sie den Inculpaten N. über jenen Bezücht mit der Wirkung habe vernehmen können, daß in dieser Rücksicht die rechtliche Ordnung keine weitere Constituirung desselben, durch eine andere Behörd erfordere. Hierauf ist nun von gedachtem Königl. Justiz-Ministerium ein von der Königl. General-Ober-Intendanz eingezogener Bericht der K. Hof-Musik- und Theater-

804.

Special-Decret des K. Justiz-Ministeriums, daß gegen solche Diener, welche unmittelbar von Sr. Königl. Majestät angestellt sind, ohne vorgängige Anzeige an Allerhöchst Dieselben, kein Erkenntniß zum Vollzug kommen kann, wodurch sie ihres Dienstes verlustig werden,

vom 9. Oktober 1813. [488])

805.

Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, daß die Polizeistellen, wenn Verbrecher summarisch bei ihnen verhört wurden, die Inculpaten nach diesem Verhör nicht unmittelbar an das Criminal-Amt, sondern an das Oberamt zur General-Untersuchung abliefern sollen,

vom 17. Oktober 1813. [489])

Direktion mitgetheilt worden, aus dessen Inhalt sich ergiebt, daß gedachte Stelle vermöge der von ihr bisher ausgeübten Jurisdictions-Befugnisse den Inculpaten N. allerdings mit rechtlicher Wirkung habe constituiren können. — Die Direktion des Hoftheaters und der damit verbundenen Institute ist durch Rescript vom 15. Nov. 1816 III. 4) dem Oberhofrathe untergeordnet worden. Nach dem durch das Reg.-Blatt bekannt gemachten offiziellen Auszuge aus der unterm 16. Mai 1817 dem bestellten Hofgerichte ertheilten und an den Königlichen Geheimen Rath ausgeschriebenen Instruction vom 14. August 1817 hat dasselbe die niedere Jurisdiction über das gesammte Personal der 4 Stäbe des Obersthofmeister-, des Oberstkammerherrn-, Oberststallmeisteramts und der Oberhof-Intendanz, so wie des Oberhofraths auszuüben, so fern nicht ein privilegirter Gerichtsstand begründet ist. Ueber die Competenz dieses Hofgerichts in Straffachen siehe §. 3. ff. des gedachten Auszugs, verglichen mit der Hofordnung vom 10. Juni 1818. §. 10.

488) Normalienbuch des Criminal-Tribunals. Der Inhalt ist in der Rubrik angegeben. In Absicht auf adeliche Staatsdiener: siehe den in der Note 275 oben Seite 275 mitgetheilten Justiz-Ministerial-Erlaß vom 11. Juni 1816. Ein an das Justiz-Ministerium erlassenes K. Decret vom 10. Sept. 1818 verordnet, daß in Fällen, wo es sich von Entlassung eines Beamten handelt, von dem Justiz-Minister unmittelbar bei Sr. Maj. dem König zum Zwecke einer etwaigen Begnadigung Vortrag erstattet werden soll. Siehe später: die K. Entschließung vom 4. Okt. 1824 und den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 8. Okt. 1825.

489) Normalienbuch des Criminal-Tribunals. — Der Inhalt ist in der Rubrik angegeben. — Nach dem Eingange des IV. Edikts vom 31. Decbr. 1818

806.

Verfügung des Criminal-Tribunals an sämmtliche Criminal- und Oberämter, Vorschriften über die Einrichtung der Gefangenen-Tabellen betr.,

vom 19. Oktober 1813. [490])

807.

Decret des Königl. Ober-Justiz-Collegiums, die Legitimation zum Prozesse der in Gant-Prozessen liquidirenden Königl. Kassenbeamten, Bürgermeister u. s. w. betr.,

vom 29. November 1813. [491])

Friderich!

Auf eure, unterm 20/22. dieß gemachte Anfrage in Betreff der Legitimation zum Prozesse von Seiten der, in Gantprozessen liqui-

---

und dessen §. 203. findet eine Absonderung der General- und Special-Untersuchung durch verschiedene Stellen nicht mehr Statt. — Ueber die jetzige Behandlung dieses Gegenstands siehe IV. Edikt §. 195. 204. 206. und das Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822. §. 103. ff.

490) Normalienbuch des Criminal-Tribunals. — Vgl. Verordnung vom 11. Mai 1813 oben Nro. 787. Bleibt aus dem schon dort, und oben bei Nro. 733. und 637. angeführten Grunde weg. Darin wird in Absicht auf Aufschub erkannter Strafen folgendes bestimmt: „Die schon länger bestehende Verordnung, daß unter keiner Bedingung die Vollstreckung eines Urtheils von einem Criminal- oder Oberamt, ohne höhere Legitimation eigenmächtig aufgeschoben werden darf, wird nicht durchgehends genau beobachtet. Sie wird hiermit nochmals erneuert, und werden die Criminal- und Oberbeamte auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche in dieser Beziehung die Verordnung vom 31. August 1810 (Reg.-Blatt 1810. S. 355) verhängt. (Oben Nro. 662. S. 248). Bei dem K. Criminal-Tribunal ist diese Legitimation nur in den Fällen nachzusuchen, in welchen ganz außerordentliche, außer der gewöhnlichen Berechnung liegende Anstände vorwalten, oder wo physische Hindernisse, die in der körperlichen Beschaffenheit der zu Strafenden liegen, die augenblickliche Vollstreckung nach dem Erachten der Beamten unzulässig machen. Aufschub aus andern, besonders ökonomischen Gründen, darf nie bei dem K. Criminal-Tribunal, sondern muß immer bei dem K. Justiz-Ministerium nach der klaren Vorschrift der Verordnung vom 25. Okt. 1807 (Reg.-Blatt 1807. S. 529) nachgesucht werden." (Oben Nro. 551. S. 120.) Siehe jetzt die in den Noten 100, 260 u. 261 angeführten neueren Bestimmungen.

491) Knapps Repert. Bd. 5. Abtheil. 1. S. 242.

direnden Königl. Cameralbeamten, Bürgermeister u. s. w. werdet ihr hierdurch beschieden, daß, da es vermöge der Amtsbestellung Pflicht eines jeden Einnehmers und Verwalters öffentlicher Einkünfte ist, diese, in so fern sie liquid sind, einzutreiben, kein Grund abzusehen sey, warum ein Unterschied zwischen extrajudicieller und judicieller Behandlung des Geschäfts gemacht und von der bisherigen uralten und allgemeinen Gewohnheit abgegangen werden sollte, welcher zu Folge Cameral-, Stiftungs-Verwalter, Amtspfleger, Bürgermeister ohne besondere Bevollmächtigung die Forderungen ihrer Corporum im Gant einklagen können, — daß übrigens alsdann, wenn im Gant ein besonderer schriftlicher Prozeß entstehen sollte, wobei es auf Aufstellung von Sätzen ankommen könnte, zu deren Behauptung propria auctoritate ein bloßer Verwalter nicht ermächtigt ist. wie in andern Prozessen, eine besondere Bevollmächtigung des Klägers nothwendig werde.

Gegeben, Stuttgart in Unserm Königl. Ober-Justiz-Collegio, den 29. November 1813.

808.

Decret des Königl. Revisionsgerichts in Tübingen, die Ableistung des Revisions-Eids betr.,

vom 24. December 1813.[492])

Es ist längst gesetzlich vorgeschrieben, daß der zu Beobachtung der Förmlichkeiten in Revisorio wesentlich gehörige Revisions-Eid von dem jedesmaligen Stellvertreter des revidentischen Theils in seine eigene, wie in die Seele seines Mandanten abgeschworen werden soll; und es ist dieß in dem

1sten Falle, wenn der Procurator des Revidenten zugleich Sachwalter desselben und Verfasser des Revisions-Libells ist, keinem Anstand unterworfen. Damit aber jene Vorschrift auch in dem

2ten Falle, wenn der revidentische Procurator blos Anwalt, nicht zugleich Sachwalter und Schriftverfasser ist, auf eine gleichförmige Weise beobachtet werde; so wird hiemit verordnet, daß in dem gegebenen Falle der revidentische Procurator jedesmal eine, von dem Sachwalter seines Mandanten und dem Verfasser des

---

492) Normalienbuch des Ober-Justiz-Collegiums. — Siehe §. 22. der Instruktion für das Oberappellations-Tribunal vom 8. Mai 1806. oben Seite 17, die K. Verordnung vom 20. Juli 1812. oben Nro. 748. S. 363, die K. Verordnung vom 27. Juli 1814, besonders die provisorische Verordnung, den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betr., vom 22. Sept. 1819. §. 28.; in Beziehung auf Revision in Rechtssachen der Mitglieder des Königl. Hauses, siehe Art. 64. des Hausgesetzes vom 8. Juni 1828.

Revisions-Libells, wer er auch seyn möge, auf ihn förmlich ausgestellte besondere Vollmacht, jenen Revisions-Eid auch in seine, des Sachwalters, Seele feierlich abzuschwören, bei Verlust des befragten Rechtsmittels, beibringen — und sodann dieser Eid im Namen seines Mandanten und dessen Sachwalters vor dieser oberst-richterlichen Stelle ablegen soll: wie denn diese Normal-Verfügung den sämmtlichen Revisions-Gerichts-Procuratoren, welche hierüber in jedem vorkommenden Falle den revidentischen Sachwalter bei Zeiten zu belehren sich angelegen seyn lassen werden, zu genauer Beobachtung bekannt gemacht wird.

Decretum im Königl. Revisions-Gerichte. Tübingen, den 24. December 1813.

809.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums, den Gerichtsstand ausländischer Offiziere betr.,

vom 24. Januar 1814. [493])

---

†) Auszug aus einem Rescripte der Section der innern Administration, daß von einem ganz unerwarteten Todesfalle eine Untersuchung vorgenommen und Bericht darüber erstattet werden soll,

vom 14. Februar 1814.

---

493) Normalienbuch des Ober-Justiz-Colleg., auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. Seite 246. Darin wird bestimmt, daß ausländische Offiziere als exemte Personen in Civil-Sachen der Gerichtsbarkeit des Ober-Justiz-Collegiums unterworfen seyen. — Hofacker a. a. O. in der Anmerkung bemerkt: hiernach werde man ihnen auch einen ähnlichen privilegirten Gerichtsstand in Criminalsachen einräumen müssen. Auch lasse sich diese einzelne Bestimmung durch die neuere allgemeine Beschränkung des privilegirten Gerichtsstandes auf Personen aus den sechs ersten Rangklassen nicht als aufgehoben ansehen.

†) Knapps Repert. Bd. 5. Abtheil. 2. S. 328. Vgl. General-Verordnung vom 1. März 1777. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. Die Polizeibehörde soll hiebei cognosciren, ob Niemanden dabei in polizeilicher Hinsicht eine Verschuldung zur Last falle.

810.

Decret des Königl. Staats=Ministeriums an das Königl. Ober=Justiz=Collegium, die Stammgüter der Adelichen und die Majorate der Fürstlichen und Gräflichen Familien betreffend,

vom 19. Februar 1814. [494])

Seine Königliche Majestät haben auf einen über die Art der Aufhebung der Geschlechts=Fideicommisse Allerhöchstdenselben gemachten Vortrag durch allerhöchste Normal=Resolution zu verordnen allergnädigst geruht:

I. Das Eigenthum eines vormaligen Stammguts soll dem Besitzer und Nutznießer, welcher es zur Zeit der allerhöchsten Normal=Verordnung vom 22. April 1808 und, in den neuen Erwerbungen, zur Zeit des Eintritts der Württembergischen Gesetze gewesen, mit Ausschließung der Successions=Berechtigten von aller Theilnehmung an der Substanz als freies Allodium gehören, derselbe jedoch verbunden seyn, die bereits lebenden Successions=Berechtigten, nach Maaßgabe ihrer näheren oder entfernteren Rechte, durch Apanagen, Pensionen oder Geld=Surrogate als Abfindungs=Summen zu entschädigen, zu welchem Ende ein gütliches Uebereinkommen unter Leitung und Vermittlung der vorgesetzten Justiz=Behörden, von den Betheiligten zu treffen ist.

II. Behalten Seine Königliche Majestät Sich bevor, bei den vormals reichsfürstlichen und reichsgräflichen Familien, auf deren besonderes Ansuchen, ausnahmsweise die Errichtung von Majoraten nach Umständen zu gestatten, und auf diesfällige allerunterthänigste Anträge zu entscheiden, wohingegen es hinsichtlich der übrigen adelichen und andern Gutsbesitzer bei vorstehender allgemeinen Norm sein Verbleiben haben soll.

Als welches dem K. Ober=Justiz=Collegium auf sein Anbringen vom 24. Mai, 8. November und 17. December v. J. unter Rück=

---

494) Normalien=Buch des Tutelarraths, des Oberappellations=Tribunals, des Oberjustiz=Collegiums, auch in Knapps Repertorium Bd. 5. Abtheil. 1. S. 53. Vergl. Normal=Verordnung vom 22. April 1808. oben Nro. 570. S. 138 und die in Note 122 angeführten Gesetze. In dem K. Rescripte an das Staats=Ministerium ist noch folgende, oben nicht aufgenommene Stelle enthalten: „2) Die von Uns relevirenden Lehen betreffend, kann von solchen hier gar nicht die Rede seyn, sondern es soll jeglicher Lehen=Nexus, wie er ehehin mit Uns als dem Landesherrn sowohl, als mit dem vormaligen teutschen Reichs=Oberhaupte bestanden und späterhin auf Uns als Souverain und einzigen Lehensherrn übergegangen ist, ferner unverrückt und in seiner ganzen Ausdehnung verbleiben, in dessen Gemäßheit auch bisher bei den jedesmaligen Investituren, z. B. der Familien von N. ꝛc., das wirkliche Lehen als solches ertheilt und empfangen worden ist."

gabe der angeschlossenen Acten, mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die ad Nr. I. bemeldten Ausgleichs-Verhandlungen in bereits litigiosen Sachen, unter der Leitung der zur Entscheidung des Rechtsstreits competenten Gerichtsstelle, in noch nicht streitigen Fällen aber der Regel nach unter Leitung des K. Ober-Justiz-Collegiums, und bei Erbtheilungen unter Leitung des K. Tutelarraths, welcher dabei jedoch die nöthige Communication mit dem K. Ober-Justiz-Collegium zu pflegen hat, vorzunehmen sind, und daß die betreffenden K. Collegien von den von ihnen eingeleiteten und bewirkten gütlichen Arrangements jedesmal Bericht an das K. Staats-Ministerium zu erstatten haben.

Auch wird dem — auf die Anfragen in der v. K.'schen Fideicommiß-Sache insbesondere zu erkennen gegeben, daß dieser Special-Fall nach den obigen Grundsätzen zu erledigen, und hiernach nicht bloß, wie es als provisorisches Auskunftsmittel angetragen war, die Eine Hälfte des dem Schuldner mit freiem Eigenthums-Rechte zustehenden vormaligen Fideicommiß-Gut-Vermögens, sondern der ganze Bestand desselben, so wie sich solcher nach der in Gemäßheit der durch die allerhöchste Normal-Resolution ertheilten Vorschriften bewirkten Auseinandersetzung mit den Successions-Berechtigten ergeben wird, zu Befriedigung der Gläubiger zu verwenden sey.

Decr. Stuttgart im K. Staats-Ministerium, den 19. Febr. 1814.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

Mandelslohe. v. d. Lühe. v. Reischach.

---

†) Königl. Decret, die Aufstellung eines eigenen Staabsbeamten in Freudenthal betr., vom 22. Februar 1814.

---

†) Siehe Regierungs-Gesetze. — Darnach wurde zu Freudenthal ein eigener Staabs-Beamter angestellt und verordnet, daß derselbe sein Amt ganz unter den gleichen Verhältnissen und auf dieselbe Weise zu führen habe, wie es dem dortigen Cameralverwalter bisher vorgeschrieben war. — Vgl. die oben Seite 359 allegirte mit †† bezeichnete Verordnung vom 19/21. Juni 1812 u. beigefügte Note.

811.

K. Decret an die Ministerien der Justiz und des Innern, betr. den Verlust der Militär-Verdienst-Medaille wegen begangener Verbrechen,

vom 3. März 1814. [495])

Da Seine Königl. Majestät auf die Anfrage des K. Kriegs-Departements verordnet haben, daß ein verabschiedeter, mit einer Militär-Verdienst-Medaille begnadigter Soldat, welcher sich eines Diebstahls schuldig gemacht hat, des Rechts, dieses Ehrenzeichen zu tragen, verlustig seyn, hingegen Thurm- oder Gefängnißstrafen wegen anderer und minderer Vergehen den Verlust der Medaille nicht nach sich ziehen sollen, so wird solches den Ministern des Innern und der Justiz zur Nachricht und Nachachtung andurch zu erkennen gegeben.

Stuttgart, den 3. März 1814.

---

†) Special-Rescript des Königl. katholischen geistlichen Raths, die vorläufigen Dispensationen der Decane betreffend,

vom 5. März 1814.

---

495) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des Criminal-Tribunals; auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 247 und in Knapps Repert. Bd. 5. Abthl. 1. S. 332. Hinsichtlich der Behörde, welche hierüber zu erkennen hat, siehe den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 4. April 1814, hiernach Nro. 813. Vergleiche über den Verlust der Ehrenzeichen: die militärischen Strafgesetze für die K. württemb. Truppen vom 20. Juli 1818 Artikel 26. und 33. (in der Samml. der Militär-Gesetze), das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824 Art. 36. und des Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839 Art. 27.

†) Siehe die Sammlung der katholischen Kirchen-Gesetze Bd. 3. S. 451 und die in der Note 412 daselbst angeführten Stellen. In Betreff der, um Dispens von den kirchlichen Proclamationen, oder um die Erlaubniß zur Verehelichung in der geschlossenen Zeit supplicirenden Personen, wird verordnet, daß es nicht in der Befugniß der Decane liege, über die vorschriftmäßige kirchliche Proclamation vorläufig zu dispensiren, oder einen Pfarrgeistlichen zu legitimiren, daß er die Nupturienten, wenn sie zweimal proclamirt wurden, gleich ehelich einsegne.

812.

Königl. Decret an das K. Oberhof-Marschallen-Amt und die Oberhof-Intendanz, die Strafe wegen Störung des Burgfriedens betr.,

vom 3. April 1814. [496])

Seine Königl. Majestät ertheilen andurch dem K. Oberhof-Marschallen-Amt und der Oberhof-Intendanz den Befehl, mittelst Publication bekannt zu machen, daß jeder von der Königl. Dienerschaft, welcher nicht von Adel ist, und sich in Wortwechsel oder Zank dergestalt vergessen sollte, daß er an einen andern Königl. Diener innerhalb des Bezirks des Burgfriedens Hand zu legen sich unterstände, unnachsichtlich mit Einjähriger Festungsstrafe belegt werden solle, wenn nämlich mit dem Vergehen keine weitere beschwerende Umstände verknüpft sind, in welchem Fall dasselbe nach den schon bestehenden Gesetzen geahndet werden wird.

Stuttgart, den 3. April 1814.

813.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betr. die Behörde, welche über den Verlust der Militär-Verdienst-Medaille zu erkennen hat,

vom 4. April 1814. [497])

Man hat das Anbringen des Criminal-Tribunals vom 26. vor. M., die Normal-Verordnung vom 26. ejusd., in Betreff des durch Civilvergehen beabschiedeter Soldaten verwirkten Verlusts erhaltener Militär-Verdienst-Medaillen, erhalten, und giebt demselben darauf zu erkennen, daß, da es sich hier von Vergehen solcher

---

496) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des Criminal-Tribunals. — Vergleiche Hofordnung vom 22. März 1807. Art. V. oben Seite 88 und Hofordnung vom 10. Juni 1818. §. 19. bis 27. über den Begriff und die Bestrafung des Burgfriedensbruchs, und jetzt die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839. Artikel 194.

497) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des Criminal-Tribunals, Hofackers Jahrbücher Bd. 1. S. 248 von der Section der innern Administration an die Landvogteiämter ausgeschrieben, den 19. Sept. 1814 (Knapps Repert. Bd. 2. Abtheil. 2. S. 332). Vergl. die Bemerkung in Hofackers Jahrb. a. a. O. und das Decret vom 3. März 1814. oben Nr. 811. u. beigefügte Note 495. Ueber dasjenige, was die erkennenden Gerichte in solchen Fällen zu beobachten haben, siehe den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 18. Februar 1830.

Personen, die nicht mehr im Militär-Verbande stehen, handelt, und Se. Königl. Majestät nicht zu bestimmen geruht haben, daß eine andere, als die Behörde, welche über das Vergehen selbst cognoscirt, darüber, ob nach der gegebenen allerhöchsten Verordnung dasselbe den Verlust der dem Inquisiten verliehenen Medaille nach sich zieht, erkennen soll, allerdings die Civilbehörde, welcher die Abwandlung des Vergehens selbst, als der Hauptsache, zusteht, aus denselben Gründen, wie sie nach gesetzlichen Bestimmungen auch den Verlust anderer Rechte, z. B. die Dienstunfähigkeits-Erklärung, ausspricht, zugleich über den Verlust der Medaille zu urtheilen habe.

Das Tribunal wird also in vorkommenden Fällen hiernach verfahren, jedoch immer die Einleitung treffen, daß die — solchen Delinquenten abgenommenen Medaillen unter Bemerkung der Namen des ehemaligen Besitzers, und daß solcher wegen Vergehens derselben verlustig geworden sey, an die Registratur der Königl. geheimen Kriegskanzlei eingesendet werden.

Was demnächst die Anfrage wegen öffentlicher Bekanntmachung jener allerhöchsten Verordnung betrifft, so ist solche in dem an die Ministerien des Innern und der Justiz erlassenen allerhöchsten Decrete nicht befohlen und kann daher bewandten Umständen nach unterbleiben. Stuttgart, den 4. April 1814.

814.

Königl. Decret an das Staats-Ministerium, betr. den Gerichtsstand der Soldaten-Weiber,

vom 22. April 1814. [498])

Liebe Getreue! Wir wollen die C. Z. von St. wegen Betrugs neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe angetragenermaßen verurtheilt haben.

Unser Justiz-Minister wird mit Vollziehung des Vorstehenden beauftragt, und ihm weiter zu erkennen gegeben, daß Wir auf eine alleruntherthänigste Anfrage der Justiz-Section des K. Kriegs-Departements, ob in der Untersuchungssache gegen das pcto furti im Schlosse zu Freudenthal implicirte Eheweib des Soldaten N. und im Allgemeinen überhaupt bei Criminal-Vergehen der Soldaten-Eheweiber die Strafanträge von Seiten gedachter Section, oder von Seiten des Criminal-Tribunals geschehen sollen, mittelst Normal-Verordnung dahin entschieden haben wollen, daß bei allen Criminal-Vergehen der Soldaten-Eheweiber (den Fall der Beihülfe

---

498) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des Criminal-Tribunals.

zur Desertion und wenn sie im Felde sind, ausgenommen) das Verfahren und die Bestrafung an die Civil-Behörde gehört, wonach das Kriegs-Departement bereits beschieden worden, und dem Criminal-Tribunal das Nöthige zur Nachachtung zu eröffnen ist.

Gegeben, Stuttgart den 22. April 1814.

815.

Königl. Verordnung, betr. die Bestimmung der Königlichen Gebäude, in welchen Hof-Diebstähle begangen werden,

vom 29. April 1814.[499])

Da Se. Königl. Majestät zu verordnen geruht haben, daß alle in dem beifolgenden Verzeichnisse specificirten Gebäude als zur

---

499) Reg.-Blatt 1814. S. 189. Durch die Verordnung vom 13. December 1816 wurde die gegenwärtige wieder aufgehoben und bestimmt, daß bis zu der bevorstehenden allgemeinen Revision der Straf-Gesetze die früher befolgten Bestimmungen hierüber wieder in Kraft gesetzt werden sollen. Vergl. in Beziehung auf diese die frühere Hofordnung vom 22. März 1807. oben Nro. 526. Art. IX. u. X. S. 89, die Verordnung vom 7. Sept. 1811. oben Nro. 704. S. 306. Sodann sind hier folgende zwei Präjudizien zu erwähnen:

a) Aus Veranlassung der Untersuchungssache gegen N. wegen Entwendung Königlichen Eigenthums, wurde von dem Criminal-Tribunal als Collegial-Grundsatz festgesetzt: daß ein Hof-Diebstahl nur dann begangen werde, wenn die Entwendung in einem Königl. Residenzschlosse geschehe, oder in jedem andern Gebäude, in welchem der König zur Zeit des verübten Diebstahls seinen Aufenthalt genommen habe, — und daß die Anwesenheit des Königs bei der in einem Königl. Residenzschlosse verübten Entwendung zum Begriff des Hof-Diebstahls nicht erforderlich, wohl aber in Gebäuden anderer Art nöthig sey, um die in solchen zu Schulden gebrachten Entwendungen unter den Begriff des Hof-Diebstahls rechtlich subsumiren zu können.

b) In dem wegen verübter Diebstähle des N. erstatteten Anbringen wurde von dem Criminal-Tribunal die Thesis angenommen und höchsten Orts genehmigt: daß ein Hof-Diebstahl nur in dem Königl. Residenzschloß selbst, nicht in andern, von solchem getrennten, obgleich zur Königlichen Hofhaltung gehörigen Gebäuden begangen werden könne.

Auch wurde bei dieser Gelegenheit die aufgestellte Collegial-Thesis genehmigt, nach der die volle Strafe der Entwendung Königlichen mit dem Wappen bezeichneten Eigenthums den Dieb trifft, der auch nur einen Theil einer dem König zugehörigen Sache sich zueignet, z. B. in dem vorliegenden Fall, die Tuchbekleidung eines Königlichen, mit dem Wappen bezeichneten Wagens. —

Der Begriff und die Strafe des Hof-Diebstahls wurde später normirt durch die Hofordnung vom 10. Juni 1818. §. 14. ff. — Bestimmungen, welche aber durch das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839. Art. 323. wieder aufgehoben wurden.

Königl. Hofhaltung gehörig, angesehen, und hienach die an dem in denselben befindlichen Königl. Eigenthume begangenen Diebstähle, als wahre Hof-Diebstähle behandelt werden sollen: so wird solches unter Anschluß des gedachten Verzeichnisses allgemein bekannt gemacht, und zugleich den Königl. Beamten gemessenst aufgegeben, noch besonders für die ordnungsmäßige Publication dieser Verordnung in sämmtlichen zu den ihnen anvertrauten Oberämtern gehörigen Orten Sorge zu tragen. Decretum Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 29. April 1814.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

Verzeichniß der Königl. zur Hofhaltung gehörigen Gebäude.

1) Zu Stuttgart:
das neue und alte Königl. Schloß nebst Hintergebäuden,
der Fürstenbau;
das Palais des Kronprinzen Königl. Hoheit;
das ehemals Prinz Paulsche Palais;
das Marstalls-Gebäude;
der Remisen-Bau;
der Hof-Keller;
der Hof- und Domainen-Kammer-Keller;

2) Zu Ludwigsburg [500]):
das Königl. Schloß, bestehend in dem neuen und alten Corps de Logis, den Zwischengebäuden, der Küche, Wohnung des Kastellans und der Schloßwache;

---

500) Durch ein Justiz-Ministerial-Decret vom 7. Januar 1817 wurde dem Criminal-Tribunal unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 29. April 1814 eröffnet, daß zu Folge einer Mittheilung der K. Oberhof-Intendanz Se. Königl. Majestät als Kronhäuser zu Ludwigsburg beizubehalten gedenken:
1) das Königl. Residenzschloß,
2) die sogenannte Favorite, dem Corps de Logis des Residenzschlosses gegenüber,
3) das Hahn'sche,
4) das Maucler'sche,
5) das Beck'sche Haus,
6) den Grafen- und Gesandten-Bau, dem K. Residenzschloß gegenüber,
endlich
7) den Marstall und die dazu gehörigen Gebäude.

Ein Justiz-Ministerial-Erlaß vom 28. Mai 1817 bestimmt folgendes: „Man hat die Anfrage des K. Criminal-Tribunals vom 21. d. M. in der Untersuchungssache gegen N. und Cons. über die Anwendbarkeit der Gesetze wegen Bestrafung der Hof-Diebstähle erhalten, und giebt dem Tribunal darauf unter Zurücksendung der Acten folgendes zu erkennen: Die Entschliessung Sr. Königl. Majestät in Betreff der Kronhäuser in Ludwigsburg ist dem Tribunal unter dem 7. Jan. d. J. nur um deßwillen bekannt gemacht worden, weil damals das in dem Staats- u. Regierungsblatt vom 11. Jan. enthaltene Gesetz, welches die ältere Verordnung vom 29. April 1814 abändert, noch nicht bekannt war, und in jedem Falle Diebstähle in den Kronhäusern, wenn gleich keine Hof- doch immer ausgezeichnete Diebstähle sind. Nach dem eben erwähnten Gesetz vom 13. Decbr. 1816 hat nun aber eine

der neue Prinzenbau;
das Königl. Palais in der Stadt;
der Grafenbau;
das vormals Maucler'sche und Hahn'sche Haus;
das Beck'sche Haus;
die Wohnung des Feldzeugmeisters Nicolai;
das Sponek'sche Haus;
das Königl. Marstalls-Gebäude;
der Königl. Leib-Stall:
die alte und neue Bau-Verwaltung, so wie das Bau-Magazin und Hofkieferei;
die Gebäude in den Königl. Anlagen;

3) Die Königl. Schlösser, Palais, Landhäuser zu Monrepos und Freudenthal, Hohenheim, auch Bellevue bei Canstatt, Retraite bei Stuttgart, das Schlößchen auf der Schlotwiese.

4) Die Königl. Schlösser und zur Hofhaltung bestimmten, der Königl. General-Ober-Hof-Intendanz untergeordneten Gebäude auf dem Lande

zu Altshausen;
Bebenhausen;
Bönnigheim;
Blaubeuren;
Ellwangen;
Friderichshafen;
Göppingen;
Graveneck;
Heilbronn;
Hochberg:
Kirchheim;
Komburg;
Königsbronn;
Liebenzell;
Mergentheim;
Scharnhausen;
Schorndorf;
Solitüde;
Stetten;
Teinach;
Tettnang;
Tübingen;
Urach,
Weingarten;
Wiblingen;
Wildbad;
Winnenthal.

Entwendung nur dann den schweren Charakter des Hof-Diebstahls, wenn sie an Königlichem Eigenthum in K. Residenzschlössern und der dazu gehörigen Offizin, oder in andern K. Schlössern, Privat-Wohnungen, oder sonstigen Orten, wo der Regent zeitlich seinen Aufenthalt nimmt, während dessen Anwesenheit daselbst begangen wird, und in dem vorliegenden Falle keine dieser Bedingungen eintritt; so überläßt man dem Tribunal, in der besagten Untersuchungs-Sache nach diesen Grundsätzen zu erkennen. — Im übrigen hat man die K. Ober-Hof-Intendanz ersucht, die Entschließung Sr. Königl. Majestät in Betreff der in Ludwigsburg beibehaltenen Kronhäuser oder Gebäude öffentlich bekannt zu machen, damit in Fällen von Diebstählen, welche in denselben etwa verübt werden möchten, der Entschuldigung, daß der Thäter die gedachte, solche Vergehen erschwerende Eigenschaft dieser Gebäude nicht gekannt habe, vorgebeugt werden möge."

816.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Unzulänglichkeit bloßer Unterpfandszettel zu Constituirung eines gerichtlichen Unterpfands,

vom 10. Mai 1814. [501])

Es ist die Anzeige geschehen, daß von manchen Gerichten und Rechtsgelehrten schon den bloßen Unterpfandszetteln, ohne daß eine förmliche Schuldverschreibung ausgefertigt worden, die Kraft eines öffentlichen gerichtlichen Unterpfands beigelegt wird. Da aber weder eine öffentliche noch Privat conventionelle Hypothek ohne wirkliche Schließung eines Vertrags zwischen Gläubiger und Schuldner, wovon der Unterpfandszettel keinen Beweis enthält, zu Stande kommen kann: so ist die gerichtliche Hypothek durch die, bei Ausstellung des Unterpfandszettels geschehene magistratische Verhandlungen noch nicht für bestellt anzusehen, vielmehr erhält diese erst durch Eintragung des Namens des Gläubigers in das Gerichts-Protocoll und Unterpfandsbuch, wovon die förmliche Ausfertigung der Schuldverschreibung eine Folge ist, ihre Vollendung. In welcher Hinsicht alle Curatoren und Verwalter fremder Gelder verwarnt werden, zu Vermeidung der daraus gegen sie entstehenden Klagen, kein ihnen anvertrautes Geld auf bloße Unterpfandszettel hin auszuleihen. Stuttgart, den 10. Mai 1814.

K. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

817.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Behandlung der Ehescheidungssachen gemischter Religions-Verwandten,

vom 16. Mai 1814. [502])

Man hat den sub dato 20ten v. M. erstatteteten weiteren Bericht des K. Ehegerichts, die Verehelichung des N. mit der N.

501) Reg.-Bl. 1814. S. 197. Vergl. jetzt die Bestimmungen des Pfandgesetzes, vom 15. April 1825. über Unterpfandszettel (Informativ-Pfandscheine) Art. 174., über das Verfahren in Unterpfandssachen Art. 163 ff., über den Eintrag in das Unterpfandsbuch Art. 186 ff., über Ausstellung des Pfandscheins Art. 191., über die jetzige Form der Unterpfandszettel die Note 263. oben Seite 249.

502) Normalienbuch des Ehegerichtlichen Senats des Obertribunals. Vergl. Verordnung vom 18. Mai 1818. K. Verordnung über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter vom 23. August 1825. §. 13. und die Note † oben Seite 277.

betreffend, erhalten, und hierauf dem K. Ministerium des Innern von den angezeigten Verhältnissen Nachricht ertheilt. Da nun Se. Königl. Majestät die von dem ged. Ministerium erstattete Anzeige in Betreff dieser Verlobung vermöge Allerhöchster Resolution vom 8ten d. M. eingesehen haben, so wird dem K. Ehegericht solches, unter Remission der Acten, eröffnet, und in Beziehung auf den Innhalt dieses letzten Berichts noch ferner bemerkt, daß, wenn man gleich das ertheilte Erkenntniß in materieller Hinsicht den vorliegenden besonderen Verhältnissen nicht unangemessen gefunden hat, gleichwohl dasselbe in Rücksicht auf die Form des Verfahrens der bisherigen, ohne höhere Legitimation nicht abzuändernden Praxis nicht gemäß erscheint, indem das Ehegericht sonst in Fällen gemischter Ehen zwischen K. Unterthanen die Jurisdiction des katholischen Bischoffs über die Ehedissidien solcher Eheleute nicht für competent angesehen, sondern mit geeigneter Berücksichtigung der religiösen Grundsätze des katholischen Theils erkannt hat.

Stuttgart, den 16. Mai 1814.

K. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

818.

K. Verordnung, betr. die Auflösung der niedergesetzten Criminal-Commission zur Würdigung und Aburtheilung der, auf Störung der öffentlichen Ruhe abzweckenden Verbrechen,

vom 24. Juni 1814. [593])

Seine Königl. Majestät haben geruht, die K. Criminal-Commission, welche zur Aburtheilung aller — die öffentliche Sicherheit und Ruhe störenden verbrecherischen Handlungen seit dem 20. Aug. v. J. niedergesetzt gewesen ist, bei eingetretenem Ruhestand und hergestelltem Frieden wieder aufzuheben, und alles sofort dem ordinairen Justiz-Gange zu unterwerfen.

Stuttgart, den 24. Juni 1814.

K. Staats-Ministerium.

---

503) Normalienbuch des Criminaltribunals. S. oben Nro. 781.

819.

K. Special-Decret, betreffend den Ausspruch, daß der K. Hofbank keine jura fisci zustehen, vom 24. Juli 1814. [504])

Seiner Königl. Majestät ist allerunterthänigst angezeigt worden, daß der in der Gantsache des N. von Seiten der Hof-Bank aufgestellte Advocat hinsichtlich Allerhöchstdero Antheils am Banque-Fonds jura fisci angesprochen habe.

Da nun aber dies der allerhöchsten Intention Sr. Kön. Majestät ganz zuwider ist, indem Allerhöchstdieselbe die Ihnen sonst zustehenden Rechte als Souverain hiebei nicht geltend gemacht wissen wollen, so befehlen Se. Königl. Majestät der Direction der K. Hof-Banque, daß sowohl in dem vorliegenden Fall, als in künftigen Fällen sich hienach genau geachtet, und diese allerhöchste Resolution dem K. Ober-Justiz-Collegio und wo sonst davon Gebrauch zu machen ist, eröffnet werde. Decretum, Ludwigsburg, den 24. Juli 1814.

Friedrich.

v. Menoth.

820.

Decret des K. Staats-Ministeriums, die Leistung des Revisions-Eids betreffend, vom 27. Juli 1814. [505])

Da Se. Königl. Majestät zu verordnen geruht haben, daß bei Anwendung des Rechtsmittels der Revision der in dem Württembergischen Landrecht P. I. Tit. 78. vorgeschriebene Revisions-Eid nur von dem revidentischen Theile selbst, oder in dessen Seele von dem hiezu bevollmächtigten Anwalte, und nicht mehr, wie es der bisherige Gerichtsbrauch eingeführt hatte, zugleich auch von gedachtem Anwalte in seine eigene Seele abgelegt werden solle:

So wird solches hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Decretum, Stuttgart, im K. Staats-Ministerium, den 27. Juli 1814.

Ad. Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

Mandelsloh e. v. d. Lühe. v. Reischach.

---

504) Normalienbuch des Oberjustiz-Collegiums.

505) Reg.-Bl. 1814. S. 283. Vergl. das Decret des K. Revisions-Gerichts in Tübingen vom 24. Decbr. 1813 oben Nro. 808. und die in der dort beigefügten Note 492. allegirten Gesetzesstellen.

821.

K. Special-Rescript, daß Scortations-Straf-Accorde der allerhöchsten Genehmigung bedürfen, um bei wiederholten Scortations-Strafen in rechtliche Betrachtung zu kommen.

vom 18. August 1814. [506])

822.

Decret des K. Staats-Ministeriums, den Begriff der Stempel-Papier-Verfälschung betreffend,

vom 29. August 1814. [507])

Vermöge Decrets des Königlichen Staats-Ministeriums vom 29. Aug. 1814 ist aus Veranlassung der Untersuchungssache gegen den Scribenten N. wegen Verfälschung des Stempelpapiers, zur nähern Bestimmung des rechtlichen Begriffs in Beziehung auf dieses Vergehen, folgendes festgesetzt worden:

Zum Begriff der — in der Königl. Stempel-Ordnung vom 19. Okt. 1808. §. 26. [508]) mit der Strafe des Falschmünzens bedrohten Stempelpapier-Verfälschung ist keineswegs erforderlich, daß das verfälschte Papier mit einem zur Verübung eines solchen Verbrechens verfertigten Stempel-Stocke fabricirt — oder daß das ganze Stempel-Zeichen verfälscht, oder das falsche Stempel-Papier mittelst Verkaufs an andere Personen, in Umlauf gesetzt worden sey, sondern das Verbrechen der Stempelpapier-Verfälschung ist vorhanden, sobald nur die Zahlen, oder andere wesentliche Theile eines ächten Stempel-Zeichens, es sey nun durch Prägen oder Zeichnen, verfälscht, und die auf solche Weise veränderten Stempel-Bogen durch Verwendung mittelst desjenigen Gebrauchs, wozu sie

---

506) Hofackers Jahrbücher Bd. I. S. 251. Darin ist der Antrag des Criminaltribunals genehmigt worden, nach welchem durch Accord berichtigte Scortations-Strafen bei wiederholten Scortationen nur in so fern bei der neuen Bestrafung in Berechnung kommen dürfen, als die Accorde allerhöchsten Orts genehmigt worden sind. — Vergl. Verordnung vom 31. Juli 1806. §. 3. 1.) oben Seite 43. Verordnung vom 29. Okt. 1816. und jetzt das Gesetz vom 22. Juli 1836 in der Sammlung der Regierungs-Gesetze.

507) Normalienbuch des Criminal-Tribunals, auch in Hofackers Jahrb. Bd. I. S. 251.

508) S. die Sammlung der Steuer-Gesetze.

nach der Natur des Instituts bestimmt sind, wirklich ausgebracht werden [509]). Decretum, Stuttgart, den 29. August 1814.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

Mandelslohe. v. d. Lühe. Reischach.

823.

K. Verordnung über die Anwendung des Württembergischen Rechts in den neu erworbenen Landestheilen,

vom 12. September 1814. [510])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc.

Wir haben durch frühere Verordnungen Unsere allerhöchste Willens-Meinung zu erkennen gegeben, daß mit dem 1. Januar des Jahrs 1807, und in den später erworbenen Landestheilen, von der Zeit der Einführung des Württembergischen Rechts in denselben, sämmtliche statutarischen Gesetze der mit Unserem Königreiche zu einem Ganzen vereinigten vormaligen Territorien und Gebiete ihre verbindende Kraft verlieren, und von obgedachtem Zeitpunkte an die Alt-Württembergischen Gesetze als allgemein geltendes Recht angesehen werden sollen.

Dabei konnte jedoch Unsere allerhöchste Absicht nie dahin gehen, diesen Gesetzen eine rückwirkende Kraft beizulegen, und sie, zum Nachtheile bereits unter der Herrschaft der vormaligen Gesetzgebung wohlerworbener Rechte Unserer Unterthanen in den neu acquirirten Landen anwenden zu lassen.

Gleichwohl ist aus vielen zur Kenntniß Unserer höheren Justiz-Stellen gekommenen That-Sachen zu entnehmen gewesen, daß in Rücksicht der Anwendung des Württembergischen Rechts auf frühere Fälle mancherley Ungleichheiten in der Ansicht und Behandlungsart vorgekommen, auch noch jetzt vorhanden sind, und Wir finden Uns daher bewogen, über diesen Gegenstand folgende allgemeine und auf einige der häufigeren Fälle angewandten Vorschriften zu ertheilen, nach welchen sich, jedoch ohne daß deshalb bereits völlig erledigte Rechts-Geschäfte und Angelegenheiten einer neuern Verhandlung unterzogen werden dürfen, sowohl Unsere Justiz- und

---

509) Vergl. jetzt die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839. über Fälschung öffentlicher Siegel und Stempel, Art. 222 ff.

510) Reg.-Bl. 1814. Seite 327. Vergl. Rescript der Oberlandes-Regierung vom 12. Febr. 1807. oben Nro. 518. Seite 81. und beigefügte Note 64. auch das Rescript des Staats-Ministeriums vom 11. Oktbr. 1812. oben Nro. 759. und Justizministerial-Erlaß v. 23. Januar 1815. unten 828.

andere Stellen, als überhaupt Unsere Unterthanen pünktlich zu achten haben.

§. 1. Die Rückwirkung der Württembergischen Gesetze wird nicht nur bei solchen früheren Handlungen ausgeschlossen, welche vor der Einführung derselben als gänzlich abgethan und geschlossen anzusehen sind, sondern auch bei denjenigen, deren Folgen nach jener Einführung noch fortdauern, in so ferne nämlich der durch das neu eingeführte Gesetz Verpflichtete, vermöge des früheren Geschäftes, ein früheres Recht erwarb, das ihn zu Handlungen oder Ansprüchen nach der Bekanntmachung der Württembergischen Gesetzgebung veranlaßte, die mit den Normen dieser letzteren nicht übereinstimmen.

§. 2. Rechte der Unterthanen, die unmittelbar und rein aus dem Gesetze entspringen, z. B. die gesetzlichen besondern Rechte gewisser Stände, Personen und Sachen, aus denen bloß die Möglichkeit eines Privat-Rechts-Erwerbs entstehet, ohne daß noch der Unterthan durch eine rechtliche Handlung das Gesetz auf sich angewendet hat, gehören nicht unter die wohlerworbenen Rechte. Es kann daher kein Unterthan verlangen, daß ein neues Gesetz nicht auf ihn angewendet werde, weil er unter dem alten Gesetz Vortheile genossen hatte, die noch nicht in sein Privat-Recht übergegangen waren, und die er nun durch das neue Gesetz verlieren soll.

§. 3. Die Handlungen, wodurch Jemand solche Privat-Rechte erwerben kann, welche der Anwendung des neuen Gesetzes im Wege stehen, dürfen keine anderen, als solche seyn, die das zur Zeit und an dem Ort der Begehung der Handlung geltende Gesetz, als zu Erwerbung eines Privat-Rechts für tauglich erklärt hat.

§. 4. Nach dieser Rücksicht können die in Verträgen enthaltenen ausdrücklichen Verabredungen der Parthien, wenn jene nur nach der zur Zeit der Schliessung vorgeschriebenen Form eingegangen wurden, und diese keinem damals geltenden befehlenden oder verbietenden Gesetze zuwider liefen, durch später bekannt gemachte Gesetze, in welchen der Gesetzgeber seinen Willen, daß das neue Gesetz zurückwirken soll, nicht erklärt hat, nicht mehr unkräftig gemacht werden.

§. 5. Aber auch in allen zwischen den contrahirenden Theilen nicht ausdrücklich verabredeten Punkten sind die Verträge nach ihrem Inhalt, und in Ansehung der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, sowohl in Betreff ihrer Erfüllung als ihrer Aufhebung, lediglich nach den zur Zeit des geschlossenen Contrakts bestandenen Gesetzen zu beurtheilen; in so fern nicht von absolut befehlenden und verbietenden, sondern von solchen Gesetzen die Frage ist, deren Sanction nur in Ermanglung einer ausdrücklichen conventionellen Bestimmung eintritt, welche daher die Parthien in ihren Willen aufnehmen konnten, und dadurch, daß sie nichts anders unter sich verabredeten, auch wirklich stillschweigend aufgenommen haben.

§. 6. Die vermöge privatrechtlicher Titel erworbenen Rechte hindern stets die Anwendung neuer, jenen widersprechender Gesetze,

ausser in solchen Fällen, wo die höchste Staats-Gewalt sich, der Erhaltung und des Wohls des Ganzen wegen, aus überwiegenden Gründen veranlaßt sieht, auch wohlerworbene Rechte hintanzusetzen.

Da aber das Daseyn eines solchen seltenen Falles nur vom Gesetzgeber, nie vom Richter beurtheilt und ausgemittelt werden darf; so sollen die Gerichte nie aus vermeintlichen Gründen des Staats-Wohls nach eigenem Gutdünken, sondern nur alsdann neue Gesetze zurückwirken lassen, wenn der Gesetzgeber diese Rückwirkung auf wohlerworbene Rechte ausdrücklich befiehlt, oder wenigstens diese Absicht aus dem Inhalt und der Fassung des Gesetzes mit Gewißheit erhellt.

§. 7. Ein besonderer Grund zur Anwendung eines neuen Gesetzes auf die späteren Wirkungen eines früheren, unter einem andern Gesetz errichteten Rechts-Geschäfts tritt alsdann ein, wenn verschiedene Rechts-Geschäfte, die in einem und eben demselben Rechts-Erkenntnisse z. B. einem Gant-Prioritäts-Urtheil, in Hinsicht des rechtlichen Vorzugs der aus ihnen entspringenden rechtlichen Forderungen beurtheilt werden müssen, und bei deren einem Rechte nach dem alten, bei dem andern aber Rechte nach dem neuen Gesetz erworben wurden, auf unvereinbare Weise und dergestalt collidiren, daß die gleichzeitige Anwendung von beiderlei Rechten schlechthin unmöglich ist.

In solchen Fällen soll jederzeit das neue Gesetz für alle Rechts-Prätendenten Norm des richterlichen Urtheils seyn.

§. 8. In Betreff des Erbrechts der Eheleute, welche in den neu erworbenen Landen vor Einführung der Württembergischen Gesetze ihre Ehe schlossen, geben die Erb-Verträge, oder testamentliche Verordnungen dieser Eheleute, sie mögen früher oder später errichtet worden seyn, Ziel und Maß.

§. 9. Wo keine besondere Anordnungen vorhanden sind, kann das Erbfolge-Recht solcher Eheleute, sowohl was die Güter-Gemeinschaft, als die statutarische Portion betrifft, im Falle der Trennung der Ehe nach eingeführtem Württembergischen Rechte, nicht anders, als nach dem Erbrechte, welches an dem Orte, wo sie bei Schliessung der Ehe als Unterthanen und Bürger ihren festen Wohnsitz nahmen, und das zur Zeit dieser Schliessung statt hatte, beurtheilt werden, es wäre dann, daß durch die ehemahlige Gesetzgebung späterhin hierüber besondere Bestimmungen getroffen worden, welche alsdann anzuwenden sind.

§. 10. Bei Concursen, wo Collisionen der Statuten der vorigen Gebiethe, und der Württembergischen Gesetze vorkommen, haben die im Gant eingeklagte, auf ältere Rechts-Geschäfte sich beziehende Forderungen auch vor dem Württembergischen Gantgerichte volle Gültigkeit, wenn nur die Form der Rechts-Geschäfte, auf welche sie gebaut werden, nach der Zeit und dem Orte, wann und wo diese eingegangen worden, die gesetzliche gewesen ist.

§. 11. Es dürfen daher Hypotheken, um vor dem Württembergischen Gerichte als öffentlich anerkannt zu werden, nur die Form

haben, welche für öffentliche Hypotheken, wäre es auch nur die gemeinrechtliche, an dem Ort und zur Zeit ihrer Errichtung vorgeschrieben war.

§. 12. Das gantgerichtliche Erkenntniß über den materiellen Inhalt der aus früheren Rechts-Geschäften eingeklagten Forderungen, oder die Frage: was und wieviel gefordert werden dürfe? muß sich ganz nach dem Statute richten, das zur Zeit der Errichtung jenes Geschäftes geltend war.

§. 13. Wenn bei der Location im Concurs lauter Forderungen, die zur Zeit der Herrschaft des vorherigen Statuts contrahirt wurden, zusammen kommen; so wird jene ganz nach Vorschrift des vorigen Statuts gemacht. Concurriren hingegen Forderungen, die entweder unter verschiedenen der Württembergischen Herrschaft vorangegangenen Regierungen, oder die unter einer vorigen Regierung und seit der Herrschaft des Württembergischen Rechts contrahirt worden sind, so muß durchaus bei allen zu locirenden Forderungen die Württembergische Prioritäts-Ordnung beobachtet werden.

§. 14. Eben so verhält es sich mit den Zinsen, in so fern einige Statuten die Zinsen ganz, oder einen Theil derselben nicht an Eine Stelle mit dem Capitale setzen. Concurriren blos Forderungen aus der Zeit des alten Statuts: so werden alle Zinse blos nach diesem, hingegen bei der Concurrenz von Zinsforderungen aus der alten und dann aus der Württembergischen Rechts-Verfassung, werden sie ohne Unterschied der Forderungen in Eine Stelle mit den Capitalien gesetzt.

§. 15. Wenn unter der vorigen Verfassung Zinsen über 5 Procent erlaubt waren; so kann im Gant das Maß der rückständigen Zinse nur bis zur Einführung der Württembergischen Gesetze nach dem vorherigen Rechte berechnet, von dieser Epoche an aber dürfen die Zinsen in Betreff der Quantität nur nach Maßgabe des General-Rescripts vom 12. Sept. 1798. zuerkannt werden.

Gegeben, Stuttgart, im K. Staats-Ministerium, den 12. Sept 1814.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

824.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an den Königl. Tutelarrath, betr. die Behandlung der Separatisten bei Eidesleistungen,

vom 26. September 1814. [511])

(Mit einer Beilage.)

Man hat das Anbringen des — vom 20. Mai d. J., die Weigerung einiger Separatisten, das gesetzlich vorgeschriebene Handge-

511) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Siehe auch das Circular-

lübde, resp. wegen getreuer Vermögens-Angabe und Verwaltung, zu leisten, betreffend, erhalten, und sofort das K. Ober-Justiz-Collegium zur Aeusserung aufgefordert, wie es bei den Gerichtsstellen gehalten werde, wenn Separatisten in Rechts-Angelegenheiten, die ihnen statt assertorischer oder promissorischer Eide nachgelassenen Handgelübde zu leisten sich weigern, und wie nach der Analogie der mit einer solchen Weigerung verbundenen Wirkung der vorliegende Fall zu erledigen seyn möchte.

Der hierauf von diesem Collegium erstattete Bericht wird nun dem K. Tutelarrathe zur Einsicht, und um denselben nach gemachtem Gebrauche an die diesseitige Registratur zurückzugeben, mit dem Anfügen zugefertigt, daß man den darin gemachten Antrag genehmigt, und den Tutelarrath angewiesen haben will, hiernach zu Erledigung der vorgekommenen beiden Fälle das Weitere zu verfügen.

Stuttgart, den 26. Sept. 1814.

Beilage.

Anbringen des Oberjustiz-Collegiums an das Königl. Justiz-Ministerium, betreffend die Behandlung der Separatisten bei Eidesleistungen,

vom 2. August 1814.

Euer Königliche Majestät haben diesem treugehorsamsten Collegium das hier wieder allerunterthänigst zurückangeschlossene Anbringen des K. Tutelarraths, die Weigerung einiger Separatisten, das gesetzlich vorgeschriebene Handgelübde wegen getreuer resp. Vermögens-Angabe und Verwaltung der ihnen anvertrauten Pflegschaften zu leisten, betreffend, allergnädigst zugeben lassen, um sich zu äussern, wie es bei den Gerichtsstellen gehalten werde, wenn Personen, die zur separatistischen Secte gehören, in Rechtsangelegenheiten die ihnen statt assertorischer oder promissorischer Eide nachgelassenen Handgelübde zu leisten sich weigern, und wie nach der Analogie der mit dieser Weigerung verbundenen Wirkungen der vorliegende Fall zu erledigen seyn möchte?

Um nun vordersamst über die Art, wie es bisher gehalten worden ist, wenn Separatisten das Handgelübde statt Eidesleistung verweigert haben, allerunterthänigsten Bericht erstatten zu können, haben gehorsamst Unterzeichnete die Oberämter Ehingen, Maulbronn und Brackenheim, in deren Amtsbezirken der Art Separatisten wohnen, aufgefordert, anzuzeigen, wie es in solchen Fällen gehalten werde.

Die beiden ersten Oberämter haben hierauf angezeigt, daß bei ihnen der Fall einer solchen Weigerung nicht vorgekommen sey, hin-

---

Rescript der Oberlandes-Regierung, betreffend die besondere Eidesformel der Herrenhuther Brüder-Gemeinde auf dem Hörnlishof vom 13. August bis den 1. September 1806. oben Seite 59. angeführt, in der Sammlung der evangelischen Kirchen-Gesetze II. S. 62.

gegen führt das Oberamt Brackenheim an, daß in Nordheim schon früher der Fall vorgekommen, daß Separatisten bei Inventuren das Handgelübde verweigert haben, indem Ja oder Nein ihr höchster Schwur sey, und man habe es dabei bewenden lassen.

Da auch bei diesem treugehorsamsten Collegium Fälle von solchen Eides- und Handgelübde-Verweigerungen nicht vorgekommen sind, so sind gehorsamst Unterzeichnete ausser Stand, in Rücksicht auf die bisherige Behandlung solcher Verweigerungen etwas weiteres anzuführen, und haben daher auf die Frage überzugehen, wie nach Analogie der mit dieser Weigerung verbundenen Wirkungen der vorliegende Fall zu erledigen seyn möchte?

In diesem Falle weigert sich Joh. Georg H..., den auf den Tod seiner Frau schuldigen Manifestations-Eid durch Handgelübde abzulegen, und eben dieser Weigerung macht sich auch Joh. Georg S...., der bei dieser Eventual-Theilung als Pfleger der H.'schen Kinder erscheint, schuldig.

Sie führen nach den Berichten keinen andern Grund an, als daß diese Handlung ihren religiösen Grundsätzen zuwider laufe.

Darüber, daß sie sich für schuldig erkennen, resp. das Vermögen getreu anzugeben, und die Pflichten eines Vormunds gewissenhaft zu beobachten, sind sie zwar nicht bestimmt gefragt worden, und ist dieses daher hier bloß anzunehmen.

Erkennen sie diese Verbindlichkeit an, und wird dieses Anerkenntniß statt eines Eides angenommen, so hat auch die Unterlassung der Ablegung des Handgelübdes keine besondere Wirkung, und es kann ihnen nach vorheriger Erklärung darüber im Fall einer Verletzung des simpeln Versprechens eben so gut die Strafe des Meineids zuerkannt werden, als wenn sie körperlich beeidigt worden wären, so bald sie ihrer Zusicherung die nämliche Kraft beilegen.

Jus jurandum, per quod voluit quis sibi jurare, idoneum est,

ist der natürlichste, in l. 5. pr. ff. de jurejurando ausgesprochene Grundsatz.

Eine Analogie von den rechtlichen Wirkungen der Recusation kann bei dem nicht Statt finden, der bloß die äussere Handlung der Eidesleistung aus eigenen Religions-Begriffen verweigert, die Pflichten aber, deren Uebernahme und Anerkenntniß durch den Eid bekräftigt werden sollen, anerkennt.

Ohne Zweifel ist die Nachlassung des feierlichen Eides und Surrogirung der Handgelübde aus dem Grundsatze hervorgegangen, daß der Eid seiner Natur nach nicht abgezwungen werden kann, und nach dem Zeugniß des

Voët ad lib. XII. tit. 2. ff. Nr. 3.

hat man auch bei den Anabaptisten sich mit der bloßen Versicherung bei Mannenwahrheit begnügt,

quae assertio tamen hactenus jurisjurandi effectus habet, ut tanquam vere perjuri coërcendi veniant, si scientes fefellerint.

Wenn nun gehorsamst Unterzeichnete sich darüber allerunterthänigst äussern sollen, wie der vorliegende Fall zu erledigen seyn möchte, so treten sie in Rücksicht des Johann Georg H... der den Manifestations-Eid verweigert, dem Antrage des K. Tutelarraths bei, nach welchem es bei demselben von der einen Seite an einer Erklärung, den Nachlaß getreulich anzugeben, und von der andern Seite mit einer ausdrücklichen oberamtlichen Belehrung, daß jede dieser Zusicherung zuwiderlaufende Handlung ebenso angesehen und bestraft werden würde, als ob er das gesetzlich vorgeschriebene Handgelübde abgelegt hätte, genügen möchte.

Bei dem Joh. Georg S...., der sich weigert, Handgelübde als Pfleger abzulegen, scheint gehorsamst Unterzeichneten der Fall anders anzusehen zu seyn, da es hier um Uebernahme einer Pflegschaft sich handelt, die gesetzlich nicht anders, als durch Ablegung des Handgelübdes übernommen werden kann; diese Weigerung also ihn zu dieser Verrichtung, die auch einem andern übertragen werden kann, untüchtig macht.

Indem nun das Württembergische Gesetz nicht weiter nachsieht, als daß es sich mit Ablegung des Handgelübdes statt des Eides begnügen will; so dürfte eine weitere Nachsicht, als das Gesetz erlaubt, nicht dadurch öffentlich anzuerkennen seyn, daß auch bei diesem von Ablegung des Handgelübdes abgestanden würde.

Dieses treugehorsamste Collegium ist daher des Dafürhaltens, daß, im Falle S.... auf seiner Weigerung beharre, er nicht als Pfleger zuzulassen, sondern ein anderer zu bestellen sey.

Indem gehorsamst Unterzeichnete sich zu diesem Antrage durch die bestehenden Gesetze bewogen finden, müssen sie der allerhöchsten legislatorischen Erkenntniß überlassen, in wie ferne die herausscheinende Absicht des Gesetzes, mit den eigenen Religions-Grundsätzen in Hinsicht auf Eidesleistung Nachsicht zu haben, und keine Unfähigkeit in bürgerlichen Rechten mit der Verweigerung zu verbinden, durch weitere Verordnung erklärt werden wolle.

Sich ꝛc.

825.

Protocoll-Extract des Königl. Ober-Justiz-Collegiums an den K. Tutelarrath, betreffend die mystischen Privat-Testamente,

vom 10. Oktober 1814. [512])

Königlicher Tutelarrath fragt aus Veranlassung des Wilhelm von G.'schen Testaments an, ob für die Rechtsgültigkeit eines, vor

512) Normalienbuch des Tutelarraths.

dem Actuar und 5 Zeugen errichteten mystischen Privat-Testaments Präjudizien vorhanden seyen?

Conclusum.

Wäre dem K. Tutelarrathe unter Rückanschluß der Communicate zu erwiedern:

Ueber die Frage,

ob mündliche mystische Privat-Testamente für rechtsgültig anzusehen?

seyen schon einige Präjudizien bei diesem Collegio vorgekommen, namentlich in einer Appellationssache von Neuenbürg, zwischen den Intestat-Erben der Marie Jacobine B... von K., Kl. contra die Testaments-Erben. In dieser Sache habe zuerst die Juristen-Facultät in Tübingen ein Testament von der angeführten Art für rechtsgültig erachtet, die von derselben an Hand gegebene Urthel sey sodann von dem K. Oberjustiz-Collegium den 28. April 1810. (Staats- und Regierungs-Blatt Seite 207) und endlich von dem K. Obertribunal in Tübingen in letzter Instanz den 12. November 1812 (Staats- und Reg.-Bl. S. 562) abermals bestätigt worden.

Ein weiterer ähnlicher Fall sey in der Appellationssache von Brackenheim, zwischen dem N. N. und Cons. von U., Kl. gegen den N. N. in B. bei diesem Collegio auf gleiche Weise entschieden worden (Staats- und Reg.-Bl. 1812. S. 80.)

Bei der Entscheidung dieser Fälle sey man im Wesentlichen von der Ansicht ausgegangen, daß zwar ein Testamentum privatum mysticum dem Buchstaben des württembergischen Landrechts nicht ganz gemäß zu seyn scheine, daß aber solches gleichsam eine sechste Testamentsform bilde, welche in Württemberg durch eine einförmige und constante Praxis in der Maaße gerechtfertigt werde, daß man sie als ein durch förmliches und notorisches Gewohnheitsrecht bestätigt, ansehen könne.

Königl. Oberjustiz-Collegium.

826.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminaltribunal in Betreff der Verhältnisse der Stadtdirection zu Stuttgart zur dortigen Ober-Polizeidirection bei Behandlung crimineller Gegenstände,

vom 7. November 1814. [513])

Auf den von dem Königl. Criminal-Tribunal unterm 19. Juli d. J. über eine genauere Bestimmung der resp. Befugnisse und

513) Normalienbuch des Criminal-Tribunals. Vergl die K. Verordnung, die Criminal-Jurisdiction der Stadtdirection zu Stuttgart betr. vom 3/14 Mai

Obliegenheiten der Königl. Ober-Polizei-Direktion und der Königl. Stadtdirektion in Stuttgart, rücksichtlich des Verfahrens in Strafsachen, erstatteten gutächtlichen Bericht wurden mittelst Rescripts vom 7. November sub nr. 9020. folgende allgemeine Bestimmungen genehmigt und sub dato an die Königl. Stadtdirektion ausgeschrieben:

Da über das Verfahren in Straffachen und auch über die Art der diesfälligen Communication, zwischen der Königl. Ober-Polizei-Direktion und der Königl. Stadtdirektion in Stuttgart, neuerlich zerschiedene Collisionen entstanden sind, so werden nach Maaßgabe der von dem Königl. Ministerium der Justiz und der Polizei hierüber getroffenen allgemeinen Bestimmungen der K. Stadtdirektion über ihre Obliegenheiten und Befugnisse in der befragten Hinsicht, nachstehende bestimmtere Vorschriften für die Zukunft hiemit ertheilt.

I. In Betreff des Ressorts in Straffachen hat die Königliche Stadtdirektion, als Legal-Justizbehörde,

1) bei allen gleich anfangs als criminell sich darstellenden Vergehen die erste Untersuchung zu führen; dagegen steht
2) der Königl. Ober-Polizeidirektion die Untersuchung aller nicht crimineller Vergehen ausschließlich zu, in welche Kategorie zu Folge der bisherigen Normen neben den Uebertretungen reiner Polizei-Verordnungen ganz unbedeutende Diebereien und ähnliche leichte Fälschungen und Betrügereien im Handel und Gewerbe, ferner geringe Injurien und Schlaghändel, so wie das Gewerbe unzüchtiger Dirnen, in so fern solches nicht als reiterirt oder wegen sonstiger beschwerender Umstände einen strafbareren Charakter annimmt, gehören.

Es hat ferner

3) die Königl. Ober-Polizeidirektion die erste Untersuchung gegen alle in der Königl. Residenz aufgegriffene Vaganten und solche Personen überhaupt zu führen, welche keine legale Pässe haben und sich über ihr Heimwesen und Gewerbe nicht gehörig auszuweisen vermögen, und ist das weitere Verfahren hierüber nach dem §. 27. der Instruction für die Criminal-Räthe und Oberamtleute zu bemessen.

Ereignen sich

4) Fälle, welche mit einer Störung der öffentlichen Ruhe oder mit einem Polizei-Vergehen verbunden sind, ohne daß gleich anfangs mit Sicherheit zu beurtheilen wäre, in wie fern ein criminelles Vergehen dabei vorliege, so kommt die erste Einschreitung und Untersuchung hier ebenfalls der Königl. Polizei-Direktion zu, und hat dieselbe ihr Verfahren dabei so lange fortzusetzen, bis die öffentliche Ruhe, in so fern diese gestört

---

1812. oben Nro. 738. Seite 356, und jetzt: das IV. Organ.-Edikt vom 18. Nov. 1817. §. 3. und die Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission, die Organisation der Stadtdirektion und der Localstellen in der Residenzstadt Stuttgart betr., nach welch' letzterer ein eigenes Criminal-Amt für Stuttgart errichtet wurde.

wäre, wieder hergestellt, die Gefahr möglicher weiterer Verletzungen, deren Verhinderung der Polizei ohnehin obliegt, abgewendet, und ein criminelles Vergehen, oder wenigstens eine genügende Anzeige eines solchen in dem befragten Factum bestimmt anerkannt ist.

Von diesem Augenblick an gebührt jedoch

5) bei einem solchen, anfangs zweifelhaften und nunmehr besser aufgeklärten Factum, die weitere Untersuchung der Königl. Stadtdirektion, als der Lokal-Justizbehörde, deren Functionen zu Ausübung der Strafgerechtigkeit die Königl. Ober-Polizeidirektion und mit allen in der Organisation ihres Dienstes liegenden Mitteln zu unterstützen, und welcher dieselbe namentlich da die geeignete Hilfe zu leisten hat, wo zu einzelnen Acten die allein der Polizei-Behörde untergeordneten Organe erforderlich sind. Es hat daher

a) in Beziehung auf die Eröffnung der Untersuchung überhaupt die Königl. Ober-Polizei-Direktion von allen mittelst ihrer allgemeinen Aufsicht gegen Störungen des Rechts- und Sicherheits-Zustandes, oder durch specielle Meldungen ihr bekannt werdenden Anzeigen crimineller Vergehen der Königl. Stadtdirektion unverzüglich Nachricht zu geben, damit diese sogleich das rechtliche Untersuchungs-Verfahren darüber eintreten lassen kann.

Was

b) die Erhebung des Thatbestandes anbelangt, so hat die Königl. Ober-Polizei-Direction nur darüber zu wachen, daß das corpus delicti und die von dem Verbrechen zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert werden.

Die Einnehmung des Augenscheins, die Anordnung der Legal-Inspection und Section des Leichnams, so wie die sonst den Umständen nach erforderliche Prüfung der hinterlassenen Spuren des Verbrechens durch Sachverständige, ist in allen Fällen, mit alleiniger Ausnahme desjenigen, was keinen, auch nur augenblicklichen Verzug, ohne Gefahr des Verlusts der befragten Spuren zuläßt, ausschließlich von der Königl. Stadtdirektion unter Beobachtung der rechtlichen Förmlichkeiten zu bewerkstelligen, und findet hierunter ein gemeinschaftliches Verfahren beider Königl. Stellen, einzig in den oben ad 4. bezeichneten Fällen statt, wo die criminelle Eigenschaft der Handlung noch zweifelhaft, die Sache daher noch nicht an die Königl. Stadtdirektion erwachsen, die bei dieser möglichen Wendung derselben aber sonst erforderliche Wiederholung eines ähnlichen Acts in justizmäßiger Form, den Umständen nach später nicht mehr möglich ist.

c) Die Aufsuchung der sonstigen Beweise des Verbrechens und die Erforschung der wahrscheinlichen Urheber, wo diese unbekannt sind, liegt nicht minder der Königl. Stadtdirektion ob: doch hat die Königl. Ober-Polizei-Direktion, welche die letztere Pflicht mit derselben theilt, auch ihrerseits gleichzeitig

alle geeigneten Anstalten und Nachforschungen zu Erreichung dieses Zwecks zu verfügen, und werden deßhalb beide Königl. Amtsstellen eine angemessene Communication über die erhobenen Anzeigen und Spuren fortwährend unterhalten. Die Thätigkeit der Königl. Ober=Polizei=Direktion wird sich hiebei vorzüglich durch nähere Beobachtung der — vermöge ihrer Aufsicht im Allgemeinen ihr als verdächtig bekannten, oder von der Justiz=Behörde, nach dem vorläufigen Resultat der Untersuchung, rücksichtlich des befragten Falls, ihr als solche bezeichneten Personen und Häuser, durch Aufsuchung der Spuren und Wahrzeichen des unbekannten Verbrechens in dem öffentlichen Verkehr und Handel, und überhaupt durch alle diejenigen Informationen äußern, welche sich noch auf kein bestimmtes Subjekt beziehen, sondern erst zur Ausmittlung eines solchen, als möglichen Gegenstandes des Verdachts dienen. Sie hat der Justiz=Behörde auf solche Art Stoff zu möglich erschöpfender Führung der rechtlichen Untersuchung an die Hand zu geben, und in deren Lauf bei einzelnen Nachforschungen, welche nur durch das Organ der Polizei geschehen können, sie sachgemäß zu unterstützen. Die Königl. Stadtdirektion hat jenen Stoff gehörig zu verarbeiten, die aus den gedachten Mittheilungen, oder durch ihre eigene Informationen zu entnehmende Anzeigen rechtlich festzustellen und in Beziehung auf bestimmte Subjekte zu verfolgen, und so die Untersuchung nach Verschiedenheit der Fälle, entweder bis zum Schluß oder bis zu Begründung der Special=Inquisition gegen ein Individuum, als den wahrscheinlichen Urheber des Verbrechens zu vollführen. Namentlich ist die Vornahme specieller Visitationen einzelner Personen und Häuser, welche nicht schon wegen ihres öffentlichen übeln Rufs der besondern Aufsicht der Polizei unterliegen, einzig von dem rechtlichen Erkenntniß der Königl. Stadtdirektion abhängig, und können ähnliche, für die Ehre der betreffenden Individuen, so präjudicirliche Acte, nur von dieser Justiz=Behörde, oder auf deren Requisition, vorgenommen werden.

d) Die Verhaftnehmung des Verbrechers betreffend, so kommt es der Königl. Ober=Polizei=Direktion zu, in jedem Fall schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Verdächtigen zu verhindern. Dieselbe hat die Gefangennehmung für sich zu verfügen, wenn der Thäter selbst bei ihr als solchen sich angiebt, oder auf frischer That ertappt, oder wenn ein Verdächtiger auf der Flucht ergriffen wird, oder wenn die Verhaftnehmung einer bestimmten Person durch Steckbriefe oder Requisitionen einer obrigkeitlichen Behörde des In= oder Auslandes gefordert — und diese in Stuttgart anzutreffen ist, oder endlich, wenn es sich von einem, bei einer Schlägerei von mehreren Personen, einem Auflauf, Tumult oder Aufruhr begangenen Verbrechen handelt, wo für den Fall, daß der wahre

Thäter nicht sogleich ausgemittelt wäre, alle Theilnehmer an dem Handel, und alle einigermaßen verdächtige Anwesende zu diesem Zwecke provisorisch festgehalten werden müssen. In allen andern Fällen steht das Erkenntniß über die Verhaftnehmung einer nicht in die Klasse der Vaganten und Landstreicher gehörigen Person wegen eines angeschuldigten criminellen Vergehens, der Königl. Stadtdirektion zu, und hat diese, wenn sie die gesetzliche Requisiten vorhanden findet, alsdann die Gefangennehmung entweder durch ihr zu Gebot stehende eigene Mittel zu bewerkstelligen, oder durch Requisition der Königl. Ober-Polizei-Direktion einzuleiten, welche letztere Stelle übrigens hier so wenig, als in den oben ausgehobenen, zu Anlegung der Haft ohne voraus ergangenes Erkenntniß der Justiz-Behörde, geeigneten Fällen über den Gegenstand des Verdachts selbst ein näheres Verhör mit dem Verhafteten anzustellen, sondern denselben nach der zur Berichtigung der Identität seiner Person, mit der geführten, etwa nöthigen summarischen Vernehmung, unverzüglich an die Königl. Stadtdirektion abzugeben hat.

Sollte

e) die Untersuchung der Königl. Stadtdirektion nicht zu Entdeckung des wahren oder wahrscheinlichen Urhebers des befragten Vergehens führen und das gerichtliche Verfahren darüber hienach wegen Mangels hinreichender Anzeigen vorerst sistirt werden müssen, so liegt es gleichwohl in der Incumbenz der Königl. Ober-Polizei-Direktion, auf die ihr hievon mitzutheilende Nachricht, ihre allgemeine Nachforschung zu Entdeckung des unbekannten Thäters auf dem oben ad c. bezeichneten Wege fortzusetzen, um dadurch früher oder später eine bessere Anzeige zu erhalten, und durch Mittheilung einer solchen alsdann die Königl. Stadtdirektion zu Wiederaufnahme ihres Verfahrens in den Stand zu setzen.

Was sodann

II. die Art der Communikation beider Königl. Stellen unter sich betrifft, so soll diese immer im Wege schriftlicher Verhandlung geschehen, da ohne dieselbe Mißgriffe allerdings unvermeidlich sind, namentlich bei Zusendung der Angeschuldigten die Justiz-Behörde ohne eine solche Communikation den Stand der Sache nicht mit Sicherheit ersehen kann, dieselbe daher bis zu einer nothwendig sich hie und da etwas verziehenden neuen Information die Angeschuldigten gegen die Absicht der Polizei vorläufig festhalten, und so eines Theils gegen die Person eine überflüssige Strenge ausüben, andern Theils durch Wiederholung der ersten Information unnöthige Zeit verlieren muß.

Die Königl. Stadtdirektion hat nun in allen vorkommenden Fällen nach den vorstehenden Bestimmungen sich genau zu achten, und bemerkt man derselben schließlich, daß an die Königl. Ober-Polizei-Direktion bereits eine übereinstimmende Anweisung von

Seiten des Königl. Polizei-Ministeriums erlassen worden ist. Stuttgart, den 7. November 1814.

Königl. Justiz-Ministerium.

827.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betr. die Competenz zur Bestrafung der aus dem Königreiche ausgewiesenen Ausländer im Falle der Wiederbetretung der Königl. Staaten,

vom 28. Dezember 1814. [514])

Aus Veranlassung des von dem Königl. Criminal-Tribunal erstatteten gutächtlichen Antrags, in Bezug auf den wegen Fälschung aus dem Königreich in sein Heimwesen verwiesenen Balthasar G. von H. im Hohenzoller'schen, ist in Ansehung der Personen vom Auslande, welche wegen Criminal-Vergehen von dem Criminal-Tribunal aus dem Königreiche in ihr Heimwesen gewiesen werden, die Königl. Resolution erfolgt:

„daß, wenn das Verbot der Wiederbetretung der K. Staaten nicht auf eine polizeiliche Vergehung, sondern auf ein criminelles Vergehen sich gründe, die Rückkehr einer solchen Person in's Königreich nicht sowohl für Uebertretung einer polizeilichen Vorschrift, als vielmehr für Verletzung eines richterlichen Gebots anzusehen sey, in dergleichen Fällen die sonst der Polizei-Behörde nach dem §. 8. der General-Verordnung vom 11. Sept. 1807 [515]) überlassene Straf-Verfügung also nicht Statt finde, sondern alsdann der Criminal-Gerichtshof als competente Straf-Behörde erscheine."

---

†) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Führung eines Protokollbuchs über die Geschäfte der Feldmesser,

vom 30. Dezember 1814.

---

514) Normalienbuch des Criminal-Tribunals, auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 252.

515) Oben Seite 117 citirt. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze, verglichen mit §. 46. der Instruktion für die Criminalräthe vom 18. November 1811 oben Seite 331.

†) Reg.-Blatt 1815. S. 1. — Siehe Regier.-Gesetze. — Darin wird jedem verpflichteten Feldmesser zur Pflicht gemacht, die ihm aufgetragenen Güter-

†) Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, daß die in der Zollordnung vorgeschriebene Confiscation des Werths der Waaren nur bei Zollvergehen, nicht aber bei Defraudationen anderer ähnlicher Fiskal-Gerechtsamen Statt finde,

vom 4. Januar 1815.

---

††) Königl. Manifest, die Einführung einer ständischen Verfassung betr.,

vom 11. Januar 1815.

828.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Tutelar-Rath, betr. die Anwendung des alt-württembergischen Rechts in den neuen Landestheilen in Absicht auf Obsignationen, Inventuren und Theilungen,

vom 23. Januar 1815. [516])

Man hat das aus Veranlassung des von den Relicten des verstorbenen Syndicus P. angebrachten Gesuchs um Befreiung von

---

vermessungen sammt andern bedeutenden Meßgeschäften in ein Protokollbuch einzutragen. In Pkt. III. ist bestimmt: nach dem Tode eines Feldmessers haben die, zur Verlassenschafts-Obsignation verordneten Personen dessen sämmtliche Protokollbücher zur Hand zu nehmen, und sie dem Ortsgerichte zu übergeben, welches solche unter den Gerichtsakten aufzubewahren hat.

†) Hofackers Jahrbücher Bd. 1. S. 253. Siehe die Sammlung der Steuer-Gesetze. Aus Gelegenheit der in Untersuchungssachen wider den Kaufmann Johann Gottlieb B. und Cons. Stempel-Verfälschung, Tabaks-Einschwärzungen und andere Vergehungen betreffend, ergangenen allerhöchsten Resolution wurde die Normal-Bestimmung gegeben, daß die Vorschrift des §. 84. der Zollordnung, nach welcher der Werth der Waaren zu confisciren ist, selbst wenn letztere von dem Defraudanten veräußert worden sind, nur bei Zollvergehen Statt finde, und analogisch nicht auf andere Verfehlungen gegen ähnliche Fiskal-Gesetze angewendet und resp. ausgedehnt werden dürfe.

††) Reg.-Bl. 1815. S. 9. Siehe die Sammlung der Staats-Grund-Gesetze Bd. 3. S. 289.

516) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums u. des Tutelar-Raths. Vergl. auch Rescript vom 12. Februar 1807. oben Nro. 518. S. 81 und Note 64 und K. Verordn. vom 12. Sept. 1814. oben Nro. 823.

der öffentlichen Inventur und Theilung unter dem 15. Novbr. v. J. erstattete Anbringen des K. Tutelar-Raths, die Anwendung der Württembergischen Gesetze über die Obsignationen, Inventuren und Theilungen in den neu erworbenen Landen betreffend, eingesehen, und giebt dem K. Tutelar-Rath darauf folgendes zu erkennen:

Die allerhöchste Resolution vom 11. Oktober 1812 [517]) verordnet ganz allgemein, daß nach der in diesen Landestheilen geschehenen Einführung des alt-württembergischen Rechts auch dessen Vorschriften in Betreff der Inventuren und Theilungen, selbst in den Fällen einer stipulirten allgemeinen Gütergemeinschaft, verfahren werden soll. Diese allerhöchste Willensmeinung macht in Rücksicht der Anwendung der desfallsigen altwürttembergischen Gesetze keinen Unterschied, und sie müssen daher alle ohne Ausnahme befolgt werden, in so ferne nicht aus den Worten oder dem Geiste dieser oder jener einzelnen Vorschrift bestimmt nachzuweisen seyn sollte, daß sie ausschließlich nur für Errungenschafts-Gesellschaften passe und mit der allgemeinen Gütergemeinschaft unvereinbarlich sey. Nun kann aber die Möglichkeit der Befolgung der in dem zugleich mit dem ganzen Complex der altwürttembergischen Gesetzgebung in den neuen Landen eingeführten General-Rescripte vom 2. Juni 1788 [518]) enthaltenen Verordnung, daß auch in Fällen der Dispensation von der öffentlichen Inventur und Theilung doch privatim ein Inventar errichtet und bei der Behörde hinterlegt werden soll, bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft, woselbst öffentliche Inventuren Statt finden, keinem Zweifel unterworfen seyn, und es muß daher dem Sinne jener allerhöchsten Resolution für gemäß erachtet werden, daß in Fällen, wo die Relicten eines in allgemeiner Gütergemeinschaft gestandenen Ehegatten um Befreiung von der öffentlichen Inventur und Theilung bitten, das neuere, die landrechtliche Bestimmung modificirende General-Rescript vom 2. Juni 1788 in Anwendung komme, wornach sich dann der K. Tutelar-Rath in dem vorliegenden P.'schen Falle, so wie in andern ähnlichen Fällen, zu achten wissen wird.

Stuttgart, den 23. Januar 1815.

K. Justiz-Ministerium.

v. d. Lühe.

---

517) Oben Nro. 759.

518) Oben Bd. 3. der Gerichts-Gesetze Nro. 431. u. beigefügte Note.

829.

Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Justiz, Vorschriften die Inventur- und Theilungs-Kosten betreffend,

vom 24. Januar 1815. [519])

Da Se. Königl. Maj. zur Sicherstellung der Unterthanen gegen Willkühr und Unordnungen in Anrechnung der Inventur- und Theilungs-Gebühren eine zweckmäßigere und gleichförmige Geschäfts-Behandlung in Absicht auf die Revision, Decretur und Ausbezahlung solcher Kosten allergnädigst anzuordnen geruht haben, so werden hierüber nähere Vorschriften ertheilt:

1) Die Inventur- und Theilungs-Kosten, welche am Schlusse jedes solchen Geschäftes specifisch zu berechnen und beizusetzen sind, sollen zwar sogleich nach Vollendung der Arbeit, wie bisher von dem Theilungs-Actuar eingezogen, jedoch an sämmtliche Participanten vor erfolgter oberamtlichen Decretur, deren weiter unten gedacht werden wird, nicht mehr als drei Viertheile des ganzen aufgerechneten Betrags, nach dem einem Jeden gebührenden Antheile, vorschußweise ausbezahlt, das übrige Viertel aber, nebst der unten zu bestimmenden Entschädigung für den Revisor, muß bis zu erfolgter oberamtlichen Decretur bei dem Gerichte desjenigen Ortes, wo das befragte Geschäft vorgenommen worden ist, urkundlich hinterlegt werden. Erst nachdem der Aktuar das Inventur- und Theilungs-Geschäft mit oberamtlicher Kosten-Decretur wieder zurückerhalten hat, sind die dekretirten Kosten an sämmtliche Prätendenten vollends auszubezahlen, worauf dann die Empfangsbescheinigung von jedem derselben dem Kosten-Verzeichnisse beigefügt,

519) Reg.-Blatt 1815. S. 25. An die Stelle der hier erwähnten Inventur- und Theilungs-Kosten sind, so weit sie für die Verrichtungen der Stadt- und Amtsschreiber (jetzt der Notare) anzurechnen waren, in Folge der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 Notariatssporteln getreten; vergl. die §§. 27., 47., 49., 50. bis 64., 78., 79, 80. bis 83. daselbst u. beigefügte Noten.

Die Commun-Rechnungs-Revisorate, welchen nach Pkt. 3. die Revision dieser Kosten aufgetragen war, wurden durch die Königl. Verordnung vom 17. April 1826 aufgelöst.

Die Aufsicht über die Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit durch die Gemeinderäthe, Waisengerichte und Gerichtsnotarien ist jetzt nach dem Notariats-Edikte Art. XVIII. den Oberamts-Gerichten übertragen; ebendenselben liegt auch die Prüfung der Notariats-Sportel-Ansätze und des Notariats-Sportelwesens überhaupt ob; über die diesfallsige Geschäftsbehandlung vergl. die Instruktion vom 26. Juni 1826, die Instruktion vom 21. Febr. 1829 zu Vollziehung des allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828. §. 3., auch die Verfügung des K. Justiz-Ministeriums vom 9. Oktober 1830.

der etwaige Betrag der Durchstriche hingegen an die Interessenten zurückgegeben, und von ihnen der Rückempfang, oder daß nicht mehr, als dekretirt, bezahlt worden sey, beurkundet werden muß, sofort aber die Inventarien und Theilungen zum Behuf der Prüfung, ob der letztgedachten Vorschrift gebührend nachgelebt worden sey, nebst der bereits oben erwähnten Revisions-Gebühr, dem Commun-Rechnungs-Revisor wieder zu übersenden sind.

2) Den Stadt- und Amtsschreibern wird es zur besondern Pflicht gemacht, sogleich nachdem die Inventuren und Theilungen in einem Orte beendigt sind, und sie die deshalbige Verdienst-Berechnung ihrer Substituten und Gehülfen, für deren etwaige ungebührliche Anrechnungen sie nach den Gesetzen verantwortlich bleiben, eingesehen haben, diese Aktenstücke mit einem Verzeichnisse, worin zugleich der Aktuar, welcher das einzelne Geschäft ausgearbeitet hat, namentlich aufzuführen ist, dem Commun-Rechnungs-Revisor zuzustellen.

3) Den Commun-Rechnungs-Revisoren ist die Revision aller Inventur- und Theilungs-Kosten übertragen. Sie haben zu diesem Ende

a) die ihnen von den Stadt- und Amtsschreibern übergebenen Inventarien und Theilungen in Hinsicht auf die Kosten-Anrechnung nach den bestehenden gesetzlichen Normen, ohne Aufenthalt zu revidiren, ein Protokoll über die solchergestalt vorgenommene Revision zu führen, darin die Tage, an welchen das Geschäft, ingleichem den Namen des Stadt- und Amtsschreibers, oder des Substituten, von welchem es bearbeitet worden, so wie den Belauf der etwa angerechneten Reisekosten zu bemerken, und beizufügen, ob und was sie bei jedem einzelnen Geschäfte zu moderiren oder zu durchstreichen sich verpflichtet gesehen haben.

Aus welchen Gründen moderirt worden, ist auf dem Inventur- und Theilungs-Instrumente selbst, wenn es der Raum gestattet, so kurz als möglich beizusetzen, sonst aber in einer besondern Beilage anzuzeigen, damit das Oberamt, welchem nach vorgenommener Revision die gedachten Instrumente nebst dem sie begleitenden Verzeichnisse zu übergeben sind, diese Gründe zu prüfen im Stande sei.

So viel noch insbesondere die zuvor berührten Reisekosten betrifft; so wird zur Herstellung einer Controle über das Ganze der deßfallsigen Aufrechnung jedes einzelnen Amtsschreibers und Substituten, und zur Bewirkung einer genauen Befolgung der gegen unnöthige Vervielfältigung solcher Reisen bereits bestehenden gesetzlichen Verordnungen den Commun-Rechnungs-Revisoren zur Pflicht gemacht, alle diejenigen Reisekosten, welche sie in Commun- und andern ihrer Revision unterworfenen Rechnungs-Geschäften angerechnet finden, in ein besonderes Verzeichniß, mit Bemerkung der Namen der Empfänger, einzutragen, aus diesem Verzeichnisse und dem oben angeordneten Inventur- und Theilungs-Kosten-Revisions-Protokolle jedes Jahr auf Georgii eine, so viel möglich summarische, Uebersicht zu fertigen, und dieselbe, mit angehängtem Gut-

achten im Falle eines entdeckten Uebermaßes, dem Oberamte zur weitern Verfügung zu übergeben.

b) Für dieses den Commun-Rechnungs-Revisoren übertragene Revisions-Geschäft, und den hiebei erforderlichen Aufwand an Schreibmaterialien wird denselben eine Entschädigung mit Einem Kreuzer drei Hellern von jedem Gulden der Inventur- und Theilungs-Kosten, nach dem unrevidirten Betrage derselben, jedoch ohne Einrechnung des darunter begriffenen Belaufs der Kosten für Stempelgebühren, hiermit ausgesetzt: welche Gebühr auf dem Inventur- und Theilungs-Instrumente sogleich den übrigen Kosten beizusetzen, mit letztern zugleich durch den Aktuar einzuziehen, und sodann seiner Zeit dem Revisor zuzufertigen ist. Sollte jedoch wegen übertriebener Anrechnung eine weitläufigere Untersuchung gepflogen werden müssen, und dieselbe für den Stadt- und Amtsschreiber oder Substituten, neben etwaiger Bestrafung, die Verurtheilung in den Kosten-Ersatz zur Folge haben, so kann der Schuldige zur Bezahlung eines weitern, mit der Schwierigkeit und dem Umfange des Untersuchungs-Geschäfts im Verhältniß stehenden Revisions-Verdienstes an den Revisor angehalten werden. Endlich liegt

c) den Revisoren ob, in den ihnen nach geschehener Ausbezahlung des dekretirten Kosten-Betrags obgedachtermaßen wieder zukommenden Inventur- und Theilungs-Instrumenten nachzusehen, ob für die Ausbezahlung jener Kosten gehörig quittirt, auch von den Interessenten, daß ihnen nicht mehr, als der dekretirte Betrag, abgenommen worden, nach obiger Vorschrift beurkundet sei, wo sodann diejenigen dieser Aktenstücke, bei welchen noch ein Anstand obwaltet, dem Oberamte zur weiteren Verfügung, die übrigen aber der betreffenden Stadt- und Amtsschreiberei zur Aufbewahrung in der Registratur zuzustellen sind.

4) Die Aufsicht über das Inventur- und Theilungs-Kosten-Wesen im Allgemeinen, die Prüfung und Entscheidung der von den Revisoren vorgelegten, einzelnen Anstände, so wie die Kosten-Dekretur, gehört zur Amts-Obliegenheit der Oberamtleute. Diese haben solchemnach

a) von den durch die Revisoren ihnen übergebenen Inventuren und Theilungen alsbald Einsicht zu nehmen, sofort, wenn nichts zu erinnern ist, das Kosten-Verzeichniß mit dem oberamtlichen Genehmigungs-Dekrete zu versehen, wenn aber Durchstriche von dem Revisor gemacht worden, die von demselben deshalb angeführten Gründe zu prüfen, und hiernach zu beurtheilen, ob entweder auf der Moderation zu beharren, oder ob solche gleich, oder etwa nach vorheriger Vernehmung des Stadt- und Amtsschreibers, oder seines Substituten, wieder aufzuheben sei. Damit jedoch, wenn im letzten Falle gegen ihre Entscheidung reclamirt werden sollte, die höhere Behörde um so schneller und sicherer über dergleichen Klagen cognosciren könne, so soll im letztern Falle über diese Aufhebung und deren Gründe ein oberamtliches Protokoll aufgenommen, und solches dem Inventur- und Theilungs-Geschäft selbst beigeschlossen werden.

b) Sind die Kosten solchergestalt dekretirt, so hat das Oberamt die Inventur- oder Theilungs-Instrumente, nebst dem mehrgedachten Verzeichnisse derselben, ungesäumt an den Aktuar zum Behuf der weitern Kosten-Ausbezahlung nach obiger Vorschrift zurückgehen zu lassen; wogegen

c) in dem Falle, daß große Unregelmäßigkeiten oder gar betrügliche Anrechnungen zum Vorschein kommen sollten, zuvörderst die Stadt- und Amtsschreiber, oder deren Gehülfen deshalb von dem Oberamte zur Verantwortung zu ziehen sind, und sodann das Resultat mit Anschluß des Protokolls an den Königl. Tutelar-Rath gleichbald einzuberichten ist; wie denn

d) überhaupt die Oberamtleute nicht nur die sorgfältigste Verrichtung und möglichste Beschleunigung der ihnen selbst hierunter obliegenden Arbeiten sich angelegen seyn zu lassen, sondern auch alles Fleißes darüber zu wachen haben, daß sämmtliche vorstehende Anordnungen von den übrigen, hiebei beschäftigten Offizialen durchaus aufs gewissenhafteste und pünktlichste jederzeit vollzogen, und fernerhin zu keinen gegründeten Klagen über gesetzwidrige und unverhältnißmäßige Kosten-Anrechnungen Veranlassungen gegeben werden mögen. Stuttgart, den 24. Januar 1815.

Königl. Ministerien des Innern und der Justiz.
von der Lühe. Graf v. Reischach.

830.

Kön. Normal-Verordnung, wegen Bestrafung der in den K. Residenzstädten wegen begangener Unzucht ergriffenen liederlichen Dirnen, vom 27. Januar 1815. [520])

Se. Königliche Majestät haben hinsichtlich der Bestrafung der in den Königl. Residenzstädten wegen begangener Unzucht ergriffenen liederlichen Dirnen mittelst allerhöchsten Rescripts vom 27. Januar zu verordnen geruht, daß künftighin, wie schon ehemals, jede als liederliche Dirne bekannte und so aufgefangene Weibsperson

---

520) Reg.-Blatt 1815. Seite 65. Vgl. auch Erlaß v. 24. Okt. 1817. Die älteren Gesetze über Bestrafung der in der Residenz begangenen Unzucht sind: das Rescript vom 4. Januar 1749 im 3ten Bd. dieser Samml. Nro. 377. S. 492 und die in Note 523 daselbst citirten Verordnungen. — Weder das Gesetz, die Bestrafung der einfachen Unzuchtvergehen betr., vom 22. Juli 1836, noch das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839. Capitel V. „von Angriffen auf die Sittlichkeit" enthält mehr besondere Strafbestimmungen über Unzuchts-Vergehen in den Residenzstädten.

das Erstemal, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie angesteckt ist, oder nicht, jedoch in jenem Fall, nachdem sie kurirt worden, und in diesem sogleich, auf zwei Monate in das Zuchthaus zu Ludwigsburg gebracht, das zweitemal aber, wenn sie, ungeachtet der früheren Ausweisung, sich wieder hat betreten lassen, auf sechs Monate in eben dieses Zuchthaus gesetzt werden soll. Träte der Fall ein, daß eine solche Dirne sich zum drittenmal wieder betreten ließe, so soll solche, nach der hiemit ertheilten Normal-Verordnung, auf wenigstens Ein Jahr, und, nach Beschaffenheit der Umstände, auf längere Zeit in das Zuchthaus, und, wenn sie sich nach Ablauf dieser Zeit, ihres künftigen Lebens-Unterhalts wegen, nicht ausweisen kann, bis zu erprobter Besserung, in ein Arbeitshaus gesetzt werden.

Welches hiedurch allgemein bekannt gemacht wird.

---

†) Rescript des K. Staats-Ministeriums, die Wahlen der Repräsentanten zur Stände-Versammlung betr., nebst angehängtem Verzeichniß der Fürsten, Grafen und Edelleute, welche in der Ständeversammlung Virilstimmen haben,

vom 29. Januar 1815.

---

††) Decret des K. Staats-Ministeriums, nähere Bestimmungen über die Beobachtung der Maas-Ordnung und über die Einrichtung der Trinkgefässe insbesondere,

vom 15. Februar 1815.

und zwar:

I. Verordnung über verschiedene Gegenstände der Maas-Ordnung und die Ahndung der Contraventionen gegen dieselbe;

II. Besonderes Regulativ in Hinsicht auf die Trinkgeschirre der Wirthe.

---

†) Reg.-Bl. 1815. S. 33. Siehe die Sammlung der Staats-Grund-Gesetze III. S. 291.

††) Reg.-Blatt 1815. S. 49. Vergl. Maas-Ordnung vom 30. Novbr. 1806. Siehe die Sammlung der Regierungs- und Gewerbe-Gesetze. — Handelt mitunter auch von dem betrüglichen Gebrauche ungestempelter und unrichtiger Maaße und Gewichte.

†) Königl. Verordnung, die vorsichtige Behandlung geladener Gewehre von Seite der Forstbedienten betr.,

vom 16. Februar 1815.

---

††) Königl. Verordnung, die Jurisdiction über beurlaubte Soldaten betr.,

vom 27. Februar 1815.

831.

Königl. Verordnung, die Behandlung der Obsignation, Inventur und Theilung der Verlassenschaften jüdischer Unterthanen betr.,

vom 27/28. Februar 1815. 521)

Se. Königl. Majestät haben in Erwägung der Anstände, welche bei Erbtheilungen jüdischer Unterthanen hin und wieder vorgekommen sind, zur Beseitigung der Zweifel und Herstellung einer Gleichförmigkeit in der künftigen Behandlung dieses Gegenstands zu verordnen geruht, daß die jüdischen Glaubens-Genossen des Königreichs sich zwar fernerhin wie bisher nach den in ihren Ritual-Gesetzen gegründeten besondern Satzungen über Erbrecht und Erbfolge-Ordnung achten dürfen, dagegen aber in Rücksicht auf die Vornahme der Obsignation, wie auch des Inventur- und Theilungs-

---

†) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 259. Siehe die Samml. der Forst-Gesetze. In Absicht auf die erforderliche Sorgfalt bei Behandlung geladener Gewehre von Seiten der Forstbedienten ist die Königl. Normal-Verordnung ergangen und an sämmtliche Ober-Forstämter zur Bekanntmachung durch das Oberst-Jägermeisteramt ausgeschrieben worden:

daß in Zukunft kein Förster, Unterförster, oder Scharfschütze mit geladenem Gewehr in einer Stadt oder einem Dorfe einkehren solle.

††) Reg.-Blatt 1815. S. 77. Siehe die Sammlung der Kriegs-Gesetze.

521) Reg.-Blatt 1815. S. 76. In der Ueberschrift ist das Datum vom 28. und am Schlusse vom 27. Febr. angegeben. — Vergl. jetzt Art. 41. des Gesetzes in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen vom 25. April 1828 und die Instruktion für die Notariate, Gemeinderäthe und Waisengerichte vom $\frac{14.\ \text{Januar}}{26.\ \text{Febr.}}$ 1833, betr. die Vollziehung dieses Artikels 1.

Geschäfts nach den allgemeinen Vorschriften der K. Verordnungen behandelt werden sollen, jedoch wenn bei dem Theilungs-Geschäfte über das Erbrecht selbst Zweifel unter den Erben entstehen, und sie zu ihrer Belehrung über ihre deßfallsigen Befugnisse, oder zur gütlichen Ausgleichung ihrer Differenzien, die Beiziehung des Rabbiners wünschen, diesem Ansinnen von Seiten der Theilungsbehörde ohne Anstand Statt zu geben sey. Diese allerhöchste Verordnung, welche in allen nach dem Dato derselben vorkommenden Erbtheilungsfällen zu befolgen ist, wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Decretum Stuttgart den 27. Februar 1815.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.
Königl. Staats-Ministerium.

832.

Königl. General-Verordnung, die Aufhebung der Losungen betr.,

vom 2. März 1815. [522])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits durch die General-Verordnung vom 14. Februar 1812 zur Beförderung der Handels-Freiheit, alle diejenigen

---

522) Reg.-Blatt 1815. S. 79. — Vergl. die älteren Bestimmungen über Losungs-Rechte im Landrechte Theil II. Titel 16. im zweiten Bande dieser Sammlung S. 203 und die in den dort beigefügten Noten erwähnten Gesetze, insbesondere: Verordnung, den Vorzug unter verschiedenen Losungsberechtigten betr., vom 24. April 1588. in Bd. 1. Nro. 78. S. 451, Verordnung, das Verbot des Verkaufs liegender Güter an Klöster und Hospitäler und das Losungsrecht gegen dieselben betr., vom 20. Sept. 1571. Bd. 1. Nro. 69. S. 425, Mandat, das Losungsrecht gegen Kirchen und Geistliche betr., vom 14. Oktober 1524. Bd. 1. Nro. 39. S. 55, General-Rescript, das Losungsrecht gegen fremde Güterbesitzer im Lande betr., vom 27. Nov. 1736. Bd. 3. Nro. 322. S. 421, Fürstliches Rescript, die Frohnlosung betr., vom 2. März 1708. Bd. 3. Nro. 232. S. 230, General-Rescript, Losungsrechte betr., vom 29. Mai 1739. Bd. 3. Nro. 334. S. 438, General-Rescript, das Losungsrecht bei einem Gesammtkauf betr., v. 28. Sept. 1740. Bd. 3. Nro. 346. S. 456, Rescript an die Gränzämter gegen Vorder-Oesterreich, die Marklosung zwischen österreichischen und württembergischen Unterthanen betr., vom 1. Juli 1774. Bd. 3. Nro. 414. S. 602, Normal-Verordnung, die Auslosung ehemals landesherrlicher oder herrschaftlicher Güter der Fürsten u. s. w. betr., vom 20. April 1812. oben Nro. 734. S. 352 und den denselben Gegenstand betreffenden Justiz-Ministerial-Erlaß vom 16. Mai 1812. oben Nro. 739. S. 356.

Losungen aufgehoben, welche nach ältern Gesetzen bei mancherlei Handelsartikeln statt fanden [523]).

Da aber auch die noch bestehenden Arten der Losungen, besonders die Losungen der Immobilien größtentheils zu einer nachtheiligen Beschränkung des Verkehrs und temporärer Unsicherheit des Eigenthums, auch zu häufigen Streitigkeiten Anlaß geben, ohne dagegen überwiegende Vortheile zu gewähren, so finden Wir Uns bewogen, folgendes zu verordnen:

I. Alle bisher noch bestandenen gesetzlichen Losungen, welche in dieser Unserer Königl. Verordnung nicht besonders ausgenommen sind, als namentlich Zins-, Gült-, Frohn- Lehen-Losung, Territorial- [524]) und ewige Wieder-Losung, Mark- und Theil-Losung, ferner Losung der hinterfälligen fahrenden Habe und der verkauften Aktiv-Forderungen, sind hierdurch aufgehoben, und können bei solchen Käufen oder Veräußerungen, die erst nach dem 10. März d. J. zur Vollkommenheit gelangen, nicht mehr ausgeübt werden.

II. Hingegen bleiben noch ferner folgende Losungen:

a) die Erblosung bei lehenbaren Stammgütern, in Ansehung welcher es einstweilen bei den Lehen-Rechten sein Bewenden hat;

b) die Wieder-Losung der wegen Schulden auf obrigkeitliche Anordnung verkauften Güter, wegen welcher die geeigneten Anordnungen in der Folge werden getroffen werden, bis wohin solche nach L. R. P. I. Tit. 75. §. doch so ꝛc. zu behandeln ist [525]);

c) anbedingte und testamentarische Losungen, die noch ferner nach dem Willen der Paciscenten oder Erblasser bedungen und angeordnet werden können.

III. Wer ein solches anbedingtes oder testamentarisches Losungs-Recht hat, oder zu haben glaubt, muß, so bald er Kenntniß davon erhalten hat, und wenigstens noch vor dem Eintritte des Veräußerungs-Falls, bei Verluste seines Losungs-Rechts, solches in das öffentliche Unterpfandsbuch eintragen lassen [526]), von dessen Inhalte ein Jeder, der ein Interesse bescheinigen kann, auf Verlangen in Kenntniß zu setzen ist.

Sodann wird aber auch der Obrigkeit, bei welcher das Losungs-Recht insinuirt worden ist, zur Pflicht gemacht, jede die Losung begründende Veräußerung den einzelnen Losungs-Berechtigten insbesondere, oder wenn die Bekanntmachung nicht allen Interessenten speciell geschehen kann, durch Proclama, gleich nach der gerichtli-

---

523) Oben Seite 346.

524) Vergl. auch die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, wegen der Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in Betreff der Aufhebung der Landes- und Marklosung zwischen den gegenseitigen Staatsgenossen, vom 25. Sept. 1820.

525) Jetzt ebenfalls aufgehoben, durch das Exekutions-Gesetz vom 15. April 1825. Art. 59. (verglichen mit Art. 99.)

526) Nach der Haupt-Instruction zum Pfandgesetze §. 195. ist ein solcher Eintrag zunächst für das Güterbuch geeignet.

chen Insinuation des Contracts, bekannt zu machen, und die Bekanntmachung ad Acta bescheinigen zu lassen.

In Rücksicht der Befugniß der Paciscenten oder Testirer, der Losung halben und wegen Ausübung derselben besondere Anordnungen zu machen, hat es bei dem im L. R. P. II. Tit. 16. §. weil die ꝛc. ausgesprochenen sein Bewenden, hingegen treten, im Fall daß bei solchen Losungen der Zeit, des Gelds, der Nutzung wegen u. s. w. nichts ausbedungen oder durch Testament verordnet ist, statt der bisherigen Formalitäten, die nachfolgenden, so weit sie nicht durch die Beredung oder das Testament ausgeschlossen sind, ein.

a) Will nämlich der zur Losung Berechtigte solche ausüben, so hat er innerhalb 30 natürlicher Tage von der Zeit an, wo der Contract dem Löser speciell bekannt gemacht worden, oder durch Proclama, oder auf andere glaubhafte Art zu seiner Kenntniß gekommen ist, dem Käufer die Losung anzukündigen, und sich zur Wiedererstattung des von ihm bezahlten Kaufschillings, des Weinkaufs und der übrigen durch den Kauf verursachten rechtmäßigen Kosten bereit zu erklären.

b) Gibt der Käufer der Losung statt, so ist die Zahlung obstehender Posten innerhalb obgedachter 30 Tage zu leisten, und dadurch die Losung vollzogen.

c) Widerspricht der Käufer dem Losungs-Recht, so hat der Löser innerhalb 30 natürlicher Tage von dem Tage des Widerspruchs an die Losungs-Klage bei der competenten Gerichtsstelle bei Verlust des Losungs-Rechts anzubringen. Der Käufer hat aber unterdessen alle Bedingungen des Kauf-Contracts zu erfüllen, und kann sich gegen den Verkäufer auf die eingetretene Losung, so lange ihr nicht statt gegeben ist, nicht berufen.

d) Erhält der Löser eine günstige Sentenz, so hat derselbe innerhalb 30 Tagen von der Zeit an, da diese rechtskräftig geworden ist, die ihm obliegende Zahlung, abermals bei Verlust der Losung, zu leisten.

IV. Werden noch folgende Grundsätze festgesetzt.

a) Nur bei Käufen aus freier Hand oder durch öffentlichen Aufstreich und Veräußerungen an Zahlungsstatt an einen Käufer, dem nicht entweder im Bedinge oder Testamente ein Losungs-Recht verschafft, oder der nicht ein Descendent des Verkäufers ist, findet Losung statt.

b) Die Losungszeit fängt von dem Zeitpunkte zu laufen an, wo der Contract in der Masse vollkommen oder rechtsbeständig ist, daß keiner der Contrahenten mehr einseitig davon abgehen kann.

c) Tritt der Löser in die dem Käufer gestatteten Zahlungs-Fristen oder Zieler ein, so ist er demjenigen, der die Zahlung oder Zieler zu fordern hat, Sicherheit zu leisten schuldig.

d) Durch Compensation kann der Löser den Käufer wider seinen Willen nicht bezahlen.

e) Der Verkäufer ist schuldig, dem Käufer anzuzeigen, daß und welcher Losung das Gut unterworfen sey; unterläßt er dieses, so ist er dem Käufer Entschädigung für denjenigen erlittenen Schaden schuldig, wofür derselbe vom Löser keinen Ersatz zu fordern berechtigt ist.

f) Der an einer Sache erwachsende zufällige Schaden fällt auf den Löser von der Zeit an, zu welcher der Käufer wegen seiner Auslagen und Unkosten die Bezahlung erhalten hat; vorher liegt die Gefahr auf dem Käufer.

g) Bleibt der Käufer während der Dauer eines über die Losung entstehenden Prozesses im Besitze des Guts, und wird für die Losung erkannt, so werden die Zinse aus dem Kaufschilling, Baukosten und Abgaben gegen die bezogenen Früchten, ohne Berechnung compensirt.

h) Die bedingte und testamentarische Losung geht nicht auf die Erben deren über, die sie bedungen haben, oder denen sie verschafft ist. Sie erlöscht mit ihrer Person oder auch mit jeder Veräußerung an einen nicht im Beding oder dem Testamente Begriffenen. Nur beim Verkauf an einen Descendenten, wenn er gleich nicht in der Losung ist, kann sie nicht, wohl aber bei einem weitern Verkaufe von diesem an Fremde ausgeübt werden.

i) Die Einwilligung des Losungs-Berechtigten zum Kaufe wird nur dann als Entsagung auf die Ausübung seines Losungs-Rechts angesehen, wenn diese Einwilligung aus keiner andern Beziehung gesucht und gegeben worden ist.

k) Bei der Concurrenz mehrerer gleich berechtigten Löser hat derjenige den Vorzug, der zuerst die Verbindlichkeiten des Lösers vollständig erfüllt, und wo diese von Keinem der sich Meldenden erfüllt sind, derjenige, der dem Käufer die Losung zuerst angekündigt hat.

Wir wollen, daß diese Unsere allerhöchste Verordnung zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht werde, und haben Unsere Königl. Oberbeamte für die gehörige Publikation derselben gleichbald Sorge zu tragen.

Gegeben, Stuttgart, den 2. März 1815.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.
Königl. Staats-Ministerium.

833.

Königl. Verordnung, das Erkenntniß über Reclusion in die Zwangsarbeitshäuser betr.,

vom 5. März 1815.[527])

---

527) Normalienbuch des Criminal-Tribunals. — Aus Veranlassung eines von dem Königl. Polizei-Ministerium sub dato 3. März 1815 gemachten Antrags wegen fernerer Reclusion des als gefährlich prädicirten Heinrich K. von B. haben Se. Königl. Majestät vermöge allerhöchsten Dekrets vom 5. März d. J. zu resolviren geruht, daß, da nach neueren Gesetzen Niemand ohne Urthel und Rechtsspruch länger als drei Monate in ein Arbeitshaus gesetzt werden könne (lieberliche Dirnen ausgenommen), dießfalls bei

834.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal in Eßlingen, das Verhältniß der Festungs- zur Zuchthausstrafe überhaupt und die Verwandlung der erstern in die letztere bei Legalstrafen betr.,

vom 10. März 1815. [528])

---

dem Criminal-Tribunal Anzeige zu machen, und dessen Entscheidung über die Länge der Zeit, auf welche der gedachte K. in das Arbeitshaus zu Heilbronn gesetzt werden soll, abzuwarten sey. In Absicht auf die Form, welche in solchen Fällen zu beobachten, wurde von dem K. Justiz-Ministerium unterm 19. Mai 1815 die Ansicht des Criminal-Tribunals genehmigt, daß in denjenigen Fällen, in welchen polizeiliche Rücksichten eine Reclusion erfordern, deren Bestimmung ihrer Dauer nach zum gesetzlichen Ressort des Criminal-Tribunals gehöre, die diesfallsige Verfügung des letztern nicht in Form eines gewöhnlichen Erkenntnisses auszusprechen, sondern vielmehr der Königl. Section der innern Administration in Form einer gutächtlichen Aeußerung zur Notiz und Vollziehung per Note mitzutheilen sey. Nach dem Straf-Edikte vom 17. Juli 1824 Artikel 32. findet eine Reclusion bis zu erprobter Besserung nicht mehr Statt.

528) Normalienbuch des Criminal-Tribunals, auch in Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 253. In der Untersuchungssache gegen Alexander Z. aus K. u. Conf. wegen Renitenz ꝛc. hat sich gegen den Coinquisiten Simon Z. eine solche einfache Widersetzlichkeit herausgestellt, daß nur das Minimum der in dem 2ten Abschnitt des Art. XXVI. des Gesetzes vom 5. März 1810, die Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrecher betr., angedrohten Strafe ihr angemessen war. Z. war indessen wegen körperlicher Gebrechen zu Erstehung einer Festungsstrafe nicht tüchtig, und die Meinung des Königl. Criminal-Tribunals ging nun dahin, daß, da durch die allerhöchste Verordnung vom 6. Sept. 1812, die Widersetzlichkeit gegen die Gensd'armerie betr., das Verhältniß der Festungsstrafe zu der Zuchthausstrafe, wie 12 zu 10 gesetzlich bestimmt wurde, er nicht mit einer 6monatlichen Zuchthausstrafe angesehen werden könne, weil er dann, was aber durch seinen Reat nicht motivirt sey, eine etwas mehr dann 7monatliche Festungsstrafe verdient haben müßte; sondern daß statt der eigentlich verdienten 6monatlichen Festungsstrafe nur eine 5monatliche Zuchthausstrafe gegen ihn einzutreten habe. Hierauf wurde dann auch in dem, am 21. Febr. l. J. erstatteten Anbringen unter Berufung auf die aus der allegirten Verordnung vom 6. Sept. 1812 hervorgehende Analogie der Antrag gerichtet, und dieser Antrag hat vi decr. minist. vom 10. März c. a. die allerhöchste Bestätigung Seiner Königl. Majestät erhalten. In Folge dieses Präjudizes wäre nun künftig

a) nicht nur überhaupt in allen Fällen das allerhöchsten Orts anerkannte Verhältniß der Festungsstrafe zur Zuchthausstrafe, wie 6 zu 5 zu beobachten;

b) sondern auch da, wo die Gesetze zu der nach den Umständen zu geschehenden Ausmessung einer Strafe dem Richter einen Spielraum verwilligen, und darneben noch die Wahl zwischen Festungs- oder Zuchthausstrafe frei geben, nur die Festungsstrafe als eigentlicher Maasstab, als diejenige, welche den ganzen Spielraum ausfüllt, anzusehen, demnach

†) Königliches Decret, die Militair-Jurisdiction betr., vom 14. März 1815.

---

††) Manifest, die Verkündigung der Königl. Verfassungs-Urkunde betr., vom 15. März 1815.

835.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, die Beiziehung des Dekans der reformirten Gemeinden zu Untersuchungen in Ehesachen betr., vom 15. April 1815. [529])

Man hat das Anbringen des K. Ehegerichts vom 15. Februar d. J., die Beiziehung des Dekans der reformirten Gemeinden zu Untersuchungen in Ehesachen betreffend, erhalten, und hierauf, nach vorgängiger Communikation mit dem K. Cult-Ministerium, die Sache, in Betracht, daß es sich dabei von der Frage handelte, ob durch die allerhöchste Resolution vom 30. Mai 1809 das ältere Gesetz von 1724 in Beziehung auf den befragten Gegenstand als abgeändert anzusehen sey, dem Königl. Staats-Ministerium zur weitern Einleitung übergeben.

Da nun das Königl. Staats-Ministerium unter dem 6ten d. M. beschlossen hat, daß es in Betracht, daß das allerhöchste Decret

---

die bestimmte Dauer des Minimi, so wie des Maximi, immer nur von der Festungsstrafe anzunehmen und, wenn diese nicht stattfinden könne, eine nach obigem Verhältniß kürzer dauernde Zuchthausstrafe dafür zu erkennen.

Diese Verhältnisse bestehen jetzt nicht mehr. Vergl. die Bestimmungen des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 über die verschiedenen Strafgattungen Artikel 1. — 12., über die Verwandlung der Strafen Art. 51. — 53., und das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839. Capitel 1.

†) Reg.-Blatt 1815. S. 111. Siehe die Sammlung der Kriegs-Gesetze. Vgl. auch K. Verordnung, die Jurisdiction über beurlaubte Soldaten betr., vom 27. Febr. 1815.

††) Reg.-Bl. 1815. S. 117. Siehe die Sammlung der Staats-Grund-Gesetze Bd. 3. S. 299.

529) Normalienbuch des Ehegerichts, auch in Knapps Repertor. Bd. 5. Abtheil. 1. S. 191.

vom 30. Mai 1809 [530]) den reformirten Dekan nur in Beziehung auf dekanatamtliche Functionen in eigentlichen Kirchen- und Schulsachen den lutherischen gleichgestellt, und in Rücksicht des mit der jedesmaligen Beiziehung des Dekans der reformirten Gemeinden zu Untersuchungen in Ehe-Dissidien-Sachen bei der zerstreuten Lage dieser Gemeinden im Königreiche verbundenen vielen Zeitverlusts und bedeutenden Kostenaufwands, desfalls bei der Vorschrift der ältern Verordnung und Praxis, wornach die Ehesachen, welche Personen reformirter Religion betreffen, bisher behandelt worden sind, zur Zeit noch ferner sein Verbleiben haben soll, so wird solches dem K. Ehegericht zur Nachachtung und weitern Verfügung hiemit eröffnet [531]).

Stuttgart, den 15. April 1815.

Königl. Justiz-Ministerium.
von der Lühe.

---

530) Das Kirchen- und Schulwesen der reformirten Gemeinden im Königreiche betreffend.

531) In derselben Sache ergieng unterm 28. April 1828 an den ehegerichtlichen Senat des K. Obertribunals ein Justiz-Ministerial-Erlaß folgenden Inhalts:

„Dem ehegerichtlichen Senat des K. Obertribunals wird aus den bei dem vormaligen Ehegericht im Jahr 1815 verhandelten Akten bekannt seyn, welche provisorische Bestimmung in Betreff der Bitte des reformirten Dekans N. um Einräumung der dekanatamtlichen Theilnahme in Behandlung der Ehesachen der Reformirten, unter dem 15. April gedachten Jahrs getroffen worden ist.

Mittlerweile haben erneuerte ähnliche Gesuche des Dekans N. eine abermalige Erörterung dieses Gegenstandes, und einen Vortrag darüber in der ersten Abtheilung des Königl. Geheimen-Raths veranlaßt.

Nachdem nun Seine Königl. Majestät vermöge höchsten Decrets vom 24. d. M. die darin gemachten Anträge dahin zu genehmigen geruht haben, daß der reformirte Dekan in denjenigen Fällen des gemischten Forum, in welchen seine Beiziehung ohne Kosten für die Partei geschehen kann, mit dem weltlichen Oberbeamten das gemeinschaftliche Oberamt bilden, in allen übrigen aber nur dann beigezogen werden soll, wenn die Partei selbst es sich erbittet, mithin den Kostenaufwand sich gefallen läßt, hingegen, wenn diese Beiziehung nicht ausdrücklich verlangt wird, der reformirte Orts-Geistliche, wie schon ehemals nach den den Waldensern ertheilten Privilegien geschah, jedesmals in Gemeinschaft mit dem weltlichen Oberbeamten die vorkommenden Fälle besorgen, und nur der zu erstattende Bericht dem reformirten Dekan durch das Oberamt zur gemeinschaftlichen Unterschrift zugesendet werden soll; so wird solches dem ehegerichtlichen Senat des K. Obertribunals zur Nachricht und weitern Verfügung andurch bekannt gemacht. Stuttgart, den 28. April 1818. Maucler."

Jetzt besteht übrigens eine eigene reformirte Kirche in Württemberg seit 1827 nicht mehr. — Siehe §. 88. der Einleitung in die evangelischen Kirchen-Gesetze, und die Nachricht von der Vereinigung der Lutheraner und Reformirten im Königreiche Württemberg in der Tübinger Zeitschrift für Theologie 1828, erstes Stück S. 200.

836.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Statthaftigkeit der Auslieferung diesseitiger Unterthanen an auswärtige Behörden, so bald es sich blos von der Vollziehung eines durch letztere gefällten rechtskräftigen Erkenntnisses handelt,

vom 15. April 1815. [532])

837.

Beschluß des Criminal-Tribunals, betr. die Beschränkung des Verbots des sechsten Zinsguldens auf Capitalien, welche durch gerichtliche Unterpfänder gesichert sind,

vom 29. April 1815. [533])

---

532) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 255. Normalienbuch des Criminal-Tribunals. Vermöge Justiz-Ministerial-Erlasses vom 15. April 1815 wurde die Auslieferung der beiden aus dem Gefängnisse zu Günzburg entwichenen und zu Ulm festgesetzten diesseitigen Unterthanen Martin und Georg S. an die Königlich Baierische Behörde zum Behuf der Erstehung des Rests ihrer Strafzeit, gegen Zusicherung des Reciproci aus dem Grunde gestattet, weil es bei dem gegen sie vorliegenden rechtskräftigen Erkenntnisse der Baierischen Behörde, doch nicht mehr möglich gewesen wäre, durch die Geltendmachung des diesseits bestehenden unbedingten Auslieferungs-Verbots der Anwendung auswärtiger Straf-Gesetze auf diesseitige Unterthanen zuvor zu kommen. — Eine ähnliche Entscheidung, wie die vorliegende, wurde auch in einem Erlasse vom 16. Oktober 1817 gegeben. — Siehe auch den Ministerial-Erlaß vom 14. August 1813. oben Nro. 798., die Erlasse vom 4. Oktober 1817, vom 10. Januar 1809 oben Nro. 604., vom 26. Okt. 1806 oben Nro. 506. und das Decret vom 21. Nov. 1807 oben Nro. 559.

533) Normalienbuch des Criminal-Tribunals, auch in Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 256. Auf die von dem K. Criminal-Tribunal bei der K. Section der innern Administration aus Veranlassung der Untersuchung gegen den N. wegen des Verbots des sechsten Zinsguldens gemachte Anfrage äußerte die Königl. Section ihre Meinung dahin, daß der sechste Zinsgulden nur bei Obligationen, d. h. bei den mit gerichtlichen Unterpfändern versehenen Schuldverschreibungen, verboten sey, daß aber bei Privatschuld- oder Bürgscheinen das Verbot nicht in Anwendung komme; als wornach auch dieser Fall entschieden worden. — Vergl. Verordnung vom 24. Januar 1807. oben Nro. 517. S. 81, K. Verordnung vom 1. Januar 1818, und Schumm in der Abhandlung: über das in Würtembeng bestehende gesetzliche Verbot des Bedingens und der Annahme höherer Zinsen als fünf vom Hundert bei Darlehen an Privatpersonen, in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 63.

838.

Erlaß des K. Staats-Ministeriums wegen Mittheilung der Entscheidungsgründe an die Partheien,

vom 18. Mai 1815. [534])

Da man auf den Antrag des Königl. Ober-Justiz-Collegiums, nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Seiner Königl. Majestät verordnet haben will, daß von den höheren Gerichtsstellen in Prozeßsachen der Partheien, sie mögen appelliren wollen oder nicht, und der Fall mag überhaupt appellabel seyn oder nicht, die Entscheidungsgründe auf Begehren gegen Entrichtung der Copialgebühr mitzutheilen sind, und in dieser Gemäßheit sub hod. das K. Ober-Justiz-Collegium beschieden hat: so wird solches dem Königl. Ober-Appellations-Tribunale hiermit zu seiner Nachachtung eröffnet, und demselben zugleich aufgegeben, diese Verfügung den bei ihm angestellten Procuratoren bekannt zu machen. Decretum, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 18. Mai 1815.

Graf Mandelsloh. v. d. Lühe. Graf v. Reischach.

839.

Königl. Verordnung, betr. den Gerichtsstand der den Förstern als Gehülfen zugetheilten Landscharfschützen,

vom 7/19. Juni 1815. [535])

Da Seine Königl. Majestät in Betreff der Jurisdiction über die den Förstern zugetheilten Land-Scharfschützen sub dato 7. Juni d. J. allergnädigst zu verordnen geruht haben:

Das Verbot des sechsten Zinsgulden ist jetzt aufgehoben: Gesetz vom 26. Februar 1836.

534) Normalienbuch des Ober-Justiz-Collegiums. — Gleiches bestimmt auch §. 12. Pkt. IV. der provisorischen Verordnung, den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betr., vom 22. Sept. 1819 vergl. mit §. 15. Nro. II. und §. 26. ibidem. Die Abschriften von den Erkenntnissen und Entscheidungsgründen der Kreis-Gerichtshöfe und des Obertribunals werden der unterliegenden Parthei von Amts wegen unentgeldlich mitgetheilt. Die obsiegende Parthei erhält eine Abschrift der Entscheidungsgründe nur auf ihr Begehren und gegen Entrichtung der Gebühr. (Art. 26. des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828.) Vgl. über die Mittheilung der Entscheidungsgründe auch den Beschluß des Civilsenats des Obertribunals vom 18. April 1825.

535) Normalienbuch des Criminal-Tribunals. Ausgeschrieben den 29. Juni. — Gleiches bestimmt auch der Ministerial-Erlaß vom 17. Juli 1812. oben Nro. 747. Seite 363; übrigens besteht das Institut dieser Scharfschützen nicht mehr.

daß ein Landscharfschütze, er sey Unteroffizier oder Gemeiner, so bald er bei einem Forst commandirt ist, auf so lange aufhöre, unter dem Militär-Foro zu stehen und diesem nur, wenn er unter der Fahne ist, unterworfen seyn solle,

so wird solches dem Königl. Criminal-Tribunal zu seiner Wissenschaft mit dem Beifügen eröffnet, daß in Fällen, wo Unteroffiziere der Landscharfschützen wegen Vergehen mit einer Criminalstrafe belegt werden, dem Königl. Kriegs-Departement davon die erforderliche Nachricht zu ertheilen sey.

Decretum, Stuttgart, den 29. Juni 1815.

Königl. Justiz-Ministerium.

840.

Königl. Verordnung, betr. die Competenz der Civil-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung derjenigen Vergehen der Militär-Personen, welche während des Militär-Dienstes begangen, aber erst nach aufgelöstem Militär-Verbande bekannt geworden sind,

vom 16. Juni 1815. [536])

Aus Veranlassung des, wegen Entwendung ärarischen Leders im Militär-Dienst, in Untersuchung gekommenen Schusters Franz S. von R. äußerte sich die Justiz-Section des K. Kriegs-Departements auf die dahin erlassene Note, daß Seine Königl. Majestät auf einen von ihr deshalb erstatteten allerunterthänigsten Vortrag vermöge allerhöchsten Decrets vom 16. Juni zu erkennen gegeben haben:

daß, was die Untersuchung und Bestrafung eines während des Militärdienstes begangenen, aber erst nach aufgelöstem Militär-Nexus des Inculpaten bekannt gewordenen Vergehens betreffe, so bald Inculpat aus dem Militär entlassen, das Forum desselben die Civil-Behörde seye,

was also auch in dem gegenwärtigen vorliegenden Falle mit dem entlassenen Ouvrier S. stattfinden solle, und als Norm für künftige Fälle anzusehen sey.

---

536) Normalienbuch des Criminal-Tribunals, auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 257 in einer Note bemerkt Hofacker: Das Gleiche gelte, wenn die Civilbehörde eine Untersuchung gegen einen beurlaubten Soldaten bereits angefangen oder auch beendigt habe, und die militärischen Verhältnisse des Angeschuldigten aufhören, ehe die Acten der Militärbehörde zur Entscheidung vorgelegt werden.

841.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Uebergabe des gedruckten Staats und Unterrichts an die Vormünder bei ihrer Bestellung betreffend,

vom 24. Juli 1815. [537])

Da schon häufig vorgekommen ist, daß sich Pfleger in Untersuchungen, welche gegen sie wegen Unordnungen in ihrer pflegschaftlichen Administration angestellt worden, mit Unkenntniß der deßfallsigen gesezlichen Vorschriften unter dem Vorgeben entschuldigen, daß ihnen der gedruckte Staat und Unterricht für Vormünder bei ihrer Bestellung nicht übergeben worden sei, so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Ober- und Unterämter, auch Magistrate auf die General-Verordnungen vom 22. Jun. 1776. und vom 2. Jun. 1788. zu verweisen, und ihnen unter eigener Verantwortlichkeit einzuschärfen, jedem Pfleger bei dessen Bestellung ein Exemplar des eben erwähnten Staats und Unterrichts auf Kosten der Pflegschaft zu übergeben, und daß solches geschehen, in dem Bestätigungs-Protokoll zu bemerken. Stuttgart, den 24. Juli 1815.

Königl. Justiz-Ministerium.
von der Lühe.

842.

Edictalladung des Königl. Kriegs-Ministeriums, an die, von den früheren Feldzügen her noch vermißte Militair-Personen,

vom 2. August 1815. [538])

Alle von den frühern Feldzügen her noch vermißte Königl. Württembergische Officiere, Soldaten und andere Personen, die den Truppen ins Feld gefolgt sind, werden hiemit ediktaliter vorgeladen, binnen nachbemerkten peremtorischen Fristen, als:

1) Was die Vermißten von dem Feldzuge von 1812. in Rußland, so wie von allen vorhergehenden Feldzügen betrifft, binnen Einem und einem halben Jahr;

537) Reg.-Bl. 1815. S. 279. Siehe Band 3. dieser Sammlung Nro. 416.
538) Reg.-Blatt 1815. S. 283. Ueber die Todterklärung dieser Vermißten siehe Bekanntmachungen vom 28. Febr. 1817. 9. März und 22. September 1818. Vgl. auch Bekanntmachung des K. Ehegerichts vom 11. Juni 1817.

2) Die Vermißten von den Feldzügen in den Jahren 1813. und 1814. anbelangend, binnen Zwei Jahren a dato der gegenwärtigen Bekanntmachung gerechnet, in das Königreich zurückzukehren, und sich bei ihren vorgesezten Behörden zu melden, oder wenigstens glaubhafte Nachricht von sich zu geben; widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Termine für todt angenommen, und sofort alle hieraus entspringende rechtliche Wirkungen eintreten werden. Stuttg. den 2. Aug. 1815.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Kön. Kriegs-Departement. v. Phull.

---

†) Auszug aus dem Protokolle des Kön. Staats-Ministeriums, die Verhältnisse der Hof- und Militair-Parochieen in Absicht auf ehegerichtliche Gegenstände betr.,

vom 3. August 1815.

---

††) Königl. Bekanntmachung, die Vertagung der Ständeversammlung und wiederholte Bestätigung der Kön. Verfassungs-Urkunde vom 15. März 1815. betr.,

vom 5. August 1815.

843.

Special-Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend eine Erläuterung der K. Verordnung vom 7. Sept. 1811. über Bestrafung der Entwendung königlichen Eigenthums,

vom 5. August 1815. [539])

---

†) Knapps Rep. Bd. 5. Abtheil. 2. S. 114. ist hier unter dem Datum vom 20. Sept. 1815. unten Nro. 847. mitgetheilt.

††) Reg.- Bl. 1815. S. 287. Siehe die Sammlung der Staatsgrundgesetze.

539) Der Inhalt dieses Erlasses ist unten bei der Verordnung vom 17. September 1817. in der Note angegeben.

844.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Ehegericht, die Befugnisse des Feldpropstes, in dringenden Ehe-Dispensations-Fällen der Militär-Personen betr.,

vom 15. August 1815. 540)

Man hat das Anbringen des ꝛc., die Anfrage des Feldpropstes N, ob er nicht in Kriegszeiten und Fällen dringender und zweifelloser Beschaffenheit ausnahmsweise vor erfolgter Ertheilung der ehegerichtlichen Dispensation der Proclamation und Mittwochs-Hochzeit, gegen Berichtigung der Taxe, diese Dispensation voraussetzen dürfe? betreffend, erhalten, und in Betracht, daß diese Anfrage die Ertheilung einer nicht bloß einen einzelnen Specialfall, sondern die ganze Classe der in jener enthaltenen Fälle betreffenden Legitimation zur Abweichung von der Regel zum Gegenstande hat, dem Königl. Staats-Ministerium die weiteren deßhalbigen Verfügungen überlassen.

Da nun dieses zu Folge des eingekommenen Protokolls-Extract vom 10. d. M. nicht für angemessen erachtet, für dergleichen seltene Fälle eine allgemeine Legitimation zu ertheilen, sondern dafür hält, daß solche füglich nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände behandelt werden könne wie es in dem Falle des Regiments-Tambours Sch. vom K. Leib-Infanterie-Regiment, wodurch jene Anfrage veranlaßt worden, ganz zweckmäßig geschehen sey; so wird solches dem K. Ehegericht, unter Zurückgabe der vorgelegten Acten, hiemit eröffnet, um den Feldpropst darnach zu bescheiden.

Stuttgart den 15. August 1815.

Königl. Justiz-Ministerium.

---

†) Note der Königl. Section der inneren Administration an den K. Tutelarrath, den Abzug von dem, an die Präsumtiv-Erben eines Verschollenen in das Ausland ausgefolgten, Vermögen betr.,

vom 16. August 1815.

---

540) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

†) Normalienbuch des Tutelarraths. Siehe Regierungs-Gesetze. — Aus Veranlassung der Ausfolge des Vermögens des verschollenen Christoph E. von H. an dessen Präsumtiv-Erben wurde von der K. Section der inneren

845.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Jurisdiction des Schloß-Hauptmanns in Ellwangen,

vom 29. August 1815. [541])

Da die unterzeichnete Stelle von dem K. Staats-Ministerium benachrichtigt worden ist, daß Seine Kön. Majestät den — zum Schloßhauptmann von Ellwangen mit der Bestimmung ernannt haben, daß derselbe in dieser Qualität die, dem bisherigen Schloßverwalter zustehende Jurisdiction unter dem Namen Burgfrieden ausüben, auch alle, sowohl Civil- als Militair-Personen, welche das Schloß bewohnen, oder die Wache geben, in eben der Maaße seiner Gewalt unterworfen seyn sollen, wie die Stadtkommandanten solche über das Militair und die Staabsbeamte über das Civil ausüben, so wird solches dem ꝛc. hiemit eröffnet.

Stuttgart den 29. August 1815.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

846.

Königl. Rescript an das Staats-Ministerium, betreffend die Bestrafung thätlicher Widersetzlichkeit der Festungs-Sträflinge,

vom 12. September 1815. [542])

Liebe Getreue! Da Wir wegen der seit kurzer Zeit sich so häufig ereignenden tumultuarischen Auftritte der Gallioten-Sträf-

---

Administration dem Tutelarrathe erwiedert, daß von dem ins Badische gehenden Theile dieses Vermögens der Abzug mit vierzehen und ein halb Prozent einzuziehen sei. — „Es ist jedoch hiebei zu bemerken — heißt es in dieser Note — daß, wenn der Verschollene oder dessen Leibes-Erben, sich dereinst noch melden sollten, dieser Abzug denselben von der Herrschaft mit den aufwachsenden Zinsen wieder zurückzubezahlen wäre." — Die verschiedenen über Abzug bestehenden Gesetze, namentlich über die Fälle, in denen solcher jetzt noch Statt findet, sind enthalten: in der Sammlung der Regierungs-Gesetze.

541) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des Tutelarraths. — Diese Verhältnisse bestehen in Folge späterer Organisationen nicht mehr.

542) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

linge und der Beleidigung und Entwaffnung, die sie sich gegen die Militär-Wachen erlauben, als unentbehrliche Maßregel festzusetzen und zu verordnen für nöthig finden, daß künftighin bei jeder thätlichen Widersetzlichkeit oder gewaltthätigen körperlichen Aeußerung der Sträflinge, es geschehe solche bei der Arbeit, oder wenn sie sich in ihrem Gefängnißorte befinden, besonders aber, wenn sich dieselben solche gegen ihre Aufseher, Schildwachen oder gar gegen vorgesetzte Officiere erlauben, die Civilsträflinge zu lebenslänglicher Festungsstrafe verurtheilt werden sollen; so geben Wir euch solches andurch zu erkennen, und befehlen Unserem Justiz-Minister, das K. Criminal-Tribunal hiernach zu instruiren.

Ludwigsburg den 12. Sept. 1815.

Friderich.

847.

Erlaß des K. Ehegerichts an die K. Stadtdirection und das Decanatamt in Stuttgart, betreffend die Verhältnisse der Hof- und Militair-Parochieen in Stuttgart, in Absicht auf ehegerichtliche Gegenstände,

vom 20. September 1815. [543])

(Friderich:)

Bey Unserm K. Ehegericht hat der Stifts-Prediger Dr. Flatt zu Stuttgart, im Namen der dasigen Geistlichkeit, in einem sub dato 30. Dezbr. v. J. eingereichten Exhibito die Anfrage gemacht, wie es nach dem, kurz zuvor erfolgten Absterben des vormaligen Dekans M. Rieger, welcher nach der unterm 18ten Mai und 3ten Juni 1806. geschehenen Eintheilung der Stadt Stuttgart in mehrere Parochieen, für seine Person in dem Besitz seines vorigen Rechts alle Proclamationen auszuschreiben geblieben, welches aber nunmehr, in Gemäsheit dieser neuen Parochial-Eintheilung, den ersten Geistlichen jeder Parochial-Kirche zufalle, in Ansehung der Proclamationen der Ehen in der Stadt Stutrgart in dem Falle gehalten werden solle, wenn der Bräutigam und die Braut zu zwey verschiedenen Parochieen gehören?

---

543) Normalienbuch des K. Ehegerichts. — Der Protocoll-Auszug des K. Staats-Ministeriums an das Justiz-Ministerium, worauf sich diese Verfügung gründet, ist vom 3. August 1815. oben Seite 457. (Knapps Rep. Bd. 5. Abth. 2. S. 114.) Der Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Ehegericht ist vom 2. Sept. 1815.

Auch hat der K. Ober-Hof-Prediger und Feld-Propst d'Autel in einem unterm 8. Febr. d. J. an das K. Ehegericht erstatteten Bericht wegen der zu seinem Amts-Kreise gehörigen Parochieen einige Anfragen gemacht, welche die Proclamationen und Copulationen und überhaupt die Behandlung der ehegerichtlichen Angelegenheiten der Personen, welche zum Hof oder Militär gehören, betreffen.

Wir geben euch daher, sowohl zu eurer Nachricht und Nachachtung, als um die euch untergeordnete Geistliche hienach zu bescheiden, hiemit gnädigst zu erkennen, daß

1) nach den vorliegenden Parochial-Einrichtungen in der Stadt Stuttgart Nupturienten aus zwey verschiedenen Parochieen der Stadt, seyen solche nun zwey Stadt- oder eine Stadt- und die Militär- oder Hof-Parochie in den beyden betreffenden Parochieen zu proclamiren, hingegen die den Proclamationen vorangehende Untersuchung, ob keine Ehe-Hindernisse vorhanden seyen und die Instruirung der Sache von dem Parochus des Bräutigams zu besorgen, auch von demselben der Proclamations-Zettel dem Parochus der Braut zuzusenden ist, und daß er dagegen allein die jura stolae zu beziehen hat.
2) In Rücksicht der Militär-Personen verbleibt es bei den Verordnungen vom 16. April 1806. [544]) und 8. April 1811. [545]) und hängt es, wenn der Bräutigam eine Militär-Person, und in seiner Garnison ein Garnisons- oder ein ausschließend mit den kirchlichen Functionen beim Militär beauftragter Orts-Geistlicher befindlich ist, nicht von der Willkühr der Nupturienten ab, sich von einem andern als dem Parochus desselben trauen zu lassen; diesem Parochus steht jedoch nach Nro. 4. der Verordnung vom 8. April 1811. frei, die Trauung einem andern Geistlichen zu überlassen.
3) In Ansehung der zur Hof-Kirche gehörigen Personen sind
   a) Handlungen, die nur eine Person betreffen, als Taufen, Confirmationen, Communionen, Beerdigungen von dem Parochus der Hofkirche vorzunehmen, und jeder andere Parochus ist davon ausgeschlossen und eben dasselbe findet
   b) bei denjenigen kirchlichen Handlungen statt, welche zwei Personen, die beyde zur Hof-Parochie gehören, betreffen.
   c) Proclamationen solcher Nupturienten, wovon einer der Hof-, der andere einer Civil-Parochie angehört, sind in beyden Parochieen vorzunehmen, wogegen
   d) die Copulation, im Fall der Bräutigam zur Hof-Parochie gehört, ausnahmsweise nur in der Hofkirche geschehen darf, im Fall aber die Braut der Hof-Parochie und der Bräutigam in einer Civil-Parochie eingepfarrt ist, die Wahl der Parochie, in welcher der Trauungs-Act ge-

544) Oben Seite 3.
545) Oben Seite 282.

schehen soll, nach allgemeinen Ehegesetzen, den Brautleuten offen steht.

Uebrigens sind

e) diejenige Personen, welche Hof- und Civil-Stellen zugleich begleiten, und somit das Wahlrecht zwischen einer Hof- und Stadt-Parochie haben, in vorkommenden Fällen zu der Erklärung aufzufordern, zu welcher Parochie sie sich, so lange ihr gedoppeltes Verhältniß dauert, halten wollen.

Was sodann aber

4) die Behandlung der Ehe-Dispensations-, Ehe-Verspruchs- und Ehe-Dissidien-Sachen der zur Hof-Parochie gehörigen Personen betrifft; So wollen Wir hiemit verordnet haben, daß solche, nach den bestehenden Gesetzen, gleich denen der Angehörigen der 3. Stadt-Parochieen von dem gemeinschaftlichen Stadt-Ober-Amt vorgenommen, und von diesem an das K. Ehegericht gebracht werden sollen. Es hat daher der Hof-Parochus in solchen Fällen und namentlich in Dispensations-Sachen von Personen, bei welchen derselbe vor der Proclamation die Ehe-Hindernisse zu untersuchen hat, das erforderliche dem gemeinschaftlichen Stadt-Oberamt zum Behuf der Berichts-Erstattung mitzutheilen, und dagegen letzteres dem Hof-Parochus von den gehobenen Ehe-Hindernissen oder ertheilten Dispensationen jedesmal ungesäumt Nachricht zu ertheilen.

Uebrigens lassen Wir euch hiemit gnädigst unverhalten, daß nicht nur wegen Vollziehung der — auf andere kirchliche Geschäfte sich beziehenden Anordnungen ad Nr. 3. der gegenwärtigen Resolution das Erforderliche von Seite des K. Cult-Ministeriums eingeleitet werden wird, sondern daß auch von Seite Unsers K. Ehe-Gerichts der ganze Inhalt der gegenwärtigen Verfügung, sowohl der K. Stifts-Prädikatur, sowie der K. Ober-Hof-Prädikatur und Feld-Probstey, als dem gemeinschaftlichen Oberamt Ludwigsburg, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht worden ist.

Gegeben, Tübingen in Uns. K. Eheg. d. 20. Septbr. 1815.

Ex speciali Resolutione.

---

†) Protokoll-Extrakt des K. Staats-Ministeriums an das Finanz-Ministerium, betreffend die Cognition über das Rechtliche bei Jagdfrohnen,

vom 22. September 1815.

---

†) Normalienbuch des Staats-Ministeriums. S. die Sammlung der Forst- und Jagdgesetze. Diese Cognition gehörte zur Competenz der Section der innern Administration.

848.

Beschluß des Criminal-Tribunals, betreffend die Bestrafung der fünften Scortation bei Männern, vom 10. Oktober 1815. [546]

Vermög eines Collegial-Beschlusses vom 10. Okt. 1815. ist die Strafe für das fünfte Scortations-Vergehen der Männer, (vierter Rückfall) in Betracht, daß bei den Weibs-Personen dieser Fall mit dreymonatlicher Zuchthaus-Arbeit geahndet wird, und dergleichen Vergehen bei Männern immer gelinder bestraft zu werden pflegen, auf zweymonatliche Festungs-Arbeit bestimmt worden.

849.

Erlaß des Criminal-Tribunals an die Königl. Criminal-Aemter, betreffend die Abnahme der Fesseln bei Verhören mit Inquisiten, vom 21. Oktober 1815. [547]

Da sich mehrere Inquisiten darüber beschwert haben, daß ihnen vor dem Anfange der Verhöre die Ketten nicht abgenommen worden seyen, und das Königl. Criminal-Tribunal den Inquisiten diese Erleichterung, welche schon im Allgemeinen nach dem Gerichts-Gebrauch statt findet, in so ferne gestatten will, daß die Sicherheit dadurch nicht gefährdet werde, so hat das Königl. Criminal-Amt sich künftig hiernach zu achten, somit dem Inquisiten vor dem Anfang der Verhöre die Fesseln abnehmen zu lassen, oder, wenn bei einem der Flucht verdächtigen Inquisiten die Ketten auch während des Verhörs beibehalten werden müssen, solches jederzeit im Protokoll zu bemerken.

---

546) Normalienbuch des Criminal-Tribunals; auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 257. In Absicht auf das fünfte Scortations-Vergehen (vierter Rückfall) bei Frauens-Personen hat dieses Tribunal unterm 6. März 1813. beschlossen, dasselbe, wenn jede der früher erkannten Strafen erstanden ist, mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe zu ahnden, vorausgesetzt, daß keine besonderen, beschwerenden Umstände vorliegen. (Vergl. General-Rescript vom 31. Juli 1806. §. 7. und 8. oben S. 44.) Ueber Bestrafung dieser Vergehen jetzt: siehe das Gesetz, die Bestrafung der einfachen Unzuchtsvergehen betr., vom 22. Juli 1836. Artikel 2. (in der Sammlung der Regierungs-Gesetze.)

547) Normalienbuch des Criminal-Tribunals; auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 257.

Hiebey wird dem Criminal-Amt ferner aufgetragen, von dieser Verfügung die Oberämter des Criminal-Amts-Bezirks zu ihrer gleichfälligen Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Eßlingen den 21. Oktober 1815.

850.

Verordnung des Königl. Obertribunals, die Frist-Erstreckung zur Einreichung von Schriftsätzen betr.,

vom 21. Oktober 1815. [548])

Wenn bei dem Königl. Obertribunal zu Einreichung der verschiedenen Schriftsätze zuweilen 3 Fristerstreckungen ertheilt worden sind, so geschah dieß nur in einzelnen seltenen Fällen und in Hinsicht auf besonders vorgebrachte Bescheinigungs-Gründe.

Da aber neuerlich von auswärtigen Sachwaltern deßfalls ein Mißbrauch sich einschleichen zu wollen scheint: So ist, theils zu Beobachtung einer Gleichförmigkeit in Ertheilung der oberrichterlichen Fristen, theils zu künftiger Abschneidung jeder ordnungswidrigen Verzögerungssucht der Partei oder ihres Sachwalters von Seiten des Königl. Obertribunals als Grundsatz festgesetzt worden,

daß überhaupt und in keinem Falle mehr als 3 Fristen, und zwar mit Einrechnung der Ersten, wodurch der Schriftsatz abgefordert wird, mithin mehr nicht als 2. Frist-Erstreckungen, und auch letztere nur in dem Maaße Statt finden, daß von Seite der Partei jede darauf gerichtete Bitte, und besonders das zweite Verlängerungs-Gesuch hinlänglich zu bescheinigen ist, von Seite des Königl. Obertribunals aber die 3te gegebene oder 2te verlängerte Frist peremtorisch, und mit dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses der versäumenden Partei von der in Frage liegenden gerichtlichen Handlung verbunden, ertheilt werden wird:

wie denn bei wirklicher Eintretung dieses letzteren Versäumnisses, zwar der durch ihre Ausschließung benachtheiligten Partei selbst das Weitere nach Umständen bevorbleibt, hingegen immerhin, auch unabhängig davon, ihr Sachwalter oder Anwalt wegen solchen Verzuges von seiner Seite unfehlbar von richterlichen Amtswegen mit einer dem Grade seiner Verschuldung angemessenen Strafe angesehen werden soll.

---

548) Aus dem Normalienbuch des K. Obertribunals. Vgl. die provisorische Verordnung, den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betreffend, vom 22. Sept. 1819. §. 3. letzter Absatz und die dort angeführten Bestimmungen des IV. Edikts vom 31. Decbr. 1818.

Sämmtliche Obertribunal-Procuratoren werden daher für die Zukunft nicht nur sich selbst, als Sachwalter, nach dieser Vorschrift gehörig zu achten wissen, sondern es haben auch dieselben, auf eigene Verantwortung hin, jedesmal denjenigen Schriftverfasser, dessen Sätze sie revidiren und hieher übergeben, gleich zu Anfang einer Processual-Verhandlung auf diese Normal-Verfügung zu strenger Beobachtung aufmerksam zu machen.

Decretum, im Königlichen Ober-Tribunal zu Tübingen, den 21. Oktober 1815.

851.

Special-Erlaß des Ministeriums des Innern, daß die höchste Heiraths-Erlaubniß die Dispensation von der Minderjährigkeit nicht aufhebe,

vom 30. Oktober 1815. [549])

†) Königl. Resolution, die landständischen Beschwerden in Polizeisachen betreffend,

vom 3. November 1815.

852.

Decret des K. Oberjustiz-Collegiums, die Confiscation der, von einem Juden vorgenommenen Cession einer, an einen Christen zu machen habenden Forderung an einen andern Christen betreffend,

vom 1. December 1815. [550])

Man hat die Anfrage des K. Provinzial-Justiz-Collegiums vom 21/27. v. M. über die Anwendbarkeit des General-Rescripts

549) Marbacher Dek. Registratur. Der Inhalt ist in der Rubrik angegeben.

†) Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Darin wird der Antrag des K. Staats-Ministeriums vom 30. Oktober 1815. in Betreff der Polizeistraf-Justiz-Verwaltung genehmigt. In diesem Anbringen heißt es Pkt. 5. Was endlich die Beschwerden über Willkühr in Ansehung der Polizeistrafen, oder über die Polizei-Straf-Verwaltung betrifft, so dürften dieselben durch eine Normal-Verordnung am ehesten beseitigt werden, daß Polizeistrafen nur nach den Gesetzen und in der darin angeordneten Maaße von den hiezu geeigneten Polizeidirektions-Stellen — nicht ministeriell — erkannt werden dürfen, und dem Gestraften, wie jedem Andern, dießfalls der Rekurs an das K. Justiz-Ministerium bevorbleibe, ohne daß jedoch ein solcher Rekurs einen Effectum suspensivum haben soll. (In Folge späterer Organisationen findet ein solcher Rekurs an das Justiz-Ministerium nicht mehr Statt.)

550) Knapps Repertor. Theil 5. Abtheil. 1. S. 383.

vom 29. November 1748. [551]) die Confiscation der, von einem Juden vorgenommenen Cession einer, an einen Christen zu machen habenden Forderung an einen andern Christen betreffend, erhalten, und gibt demselben hierauf folgendes zu erkennen:

Die Frage: ob die Forderung, welche ein Jude an einen Christen hat, wenn diese an einen Christen abgetreten wird, nach Maaßgabe des

Rec. Imp. von 1551. §. 78.
Polizei-Reform v. 1577. Tit. 20. §. 4.

und der hierauf sich gründenden württembergischen Gesetze, dem Verluste unterworfen sey? scheint nach der Meinung der meisten Rechtsgelehrten bejaht werden zu müssen. Wenigstens stimmen hiefür, neben mehreren anderen Rechtslehrern, ohne Unterschied

Grass, in Collat. Sect. 8. §. 3.
Pütter, Resp. 301.
Selchov, in den Rechtsfällen Bd. 3.

Andere hingegen, z. B.

Cramer, in den Beiträgen, Th. 2. p. 33.
Püttmann, Advers. Tit. 3. p. 240.

behaupten, daß die angeführten Gesetze bei Illustribus keine Anwendung finden.

Das Königl. Oberjustiz-Collegium hat in den mehreren Fällen, die bei demselben über die nämliche Frage entschieden worden sind, zwar jedesmal die Fortdauer der Gültigkeit der angeführten Gesetze angenommen, hingegen bei genauer Prüfung derselben sich überzeugt, daß solche in dem Falle, wenn der Debitor cessus eine persona honoratior ist, keine Anwendung finden.

Denn

1.) schon der Reichs-Abschied selbst, auf welchen angeführtermaaßen alle nachherigen Gesetze sich stützen, spricht nur von armen Unterthanen, die von den Juden von Haus und Hof vertrieben werden könnten, und um diesem zu begegnen u. s. w. werde verordnet u. s. w.

Es enthält auch

2.) das aus Gelegenheit eben dieses Reichs-Abschieds nur wenige Wochen nachher der Frankfurter Judenschaft von Kaiser Carl V. ertheilte Privilegium solche Bestimmungen, woraus offenbar hervorgeht, daß der Reichs-Abschied nicht für personas honoratiores gegeben ist.

Denn gleich im Anfang dieses Privilegiums werden reputati homines et insignes personae ex civibus, institoribus et aliis majoris et mediocris status,

als solche angeführt, auf welche der Reichs-Abschied nicht passe,

---

551) Theil 3. S. 490. Nro. 375. dieser Sammlung. Vergl. die daselbst beigefügte Note 521. und das General-Rescript vom 27. Januar 1752. Nro. 383. Theil 3. S. 500. dieser Sammlung und beigefügte Note 529.

und der Reichs-Abschied, wie auch die Polizei-Ordnung, werden Gesetze genannt:

quae tantum miseris ac supplicibus personis prodessent, ne qua sorte sua simplicitate injuria aut damno afficiantur,

und am Ende sagt Kaiser Carl V.

His igitur attentis ex enumeratis causis declaravimus: si quis Francofordiae habitans, exceptis casibus de quibus in dicta politia nostra et imperii recessu commemoratur, fideliter contraheret, ejusmodi contractus et negotiationes firmae ratae-que sint.

Aus diesen Gründen hat das Königl. Oberjustiz-Collegium die, über die Cession der Forderung eines Juden an einen Christen vorliegenden Württembergischen Verordnungen, welche sämmtlich den Reichs-Abschied zur Basis haben, in den mehreren Fällen, welche demselben schon zur Entbindung vorgekommen sind, niemals auf Cessionen, in welchen der Debitor cessus eine persona honoratior ist, [552]) angewandt, sondern solche für rechtgültig erkannt.

Decretum, Stuttgart im Königl. Oberjustiz-Collegium den 1. December 1815.

853.

Special-Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Strafe der Entweichung der Festungssträflinge,

vom 9. December 1815. [553])

---

552) Durch das Pfandgesetz vom 15. April 1825. Artikel 92. Absatz 2. wurde das Verbot der Abtretung der Forderung eines Juden gegen einen Christen an einen Christen, in Beziehung auf Forderungen, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen sind; durch das Gesetz über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 25. April 1828. Art. 6. aber wurde dasselbe ganz aufgehoben, mit rückwirkender Kraft dieses Gesetzes auf die, der Verkündigung desselben vorangegangenen Cessionen.

553) Normalienbuch des Criminal-Tribunals. Aus Veranlassung des mittelst Anbringens vom 9. Nov. 1815. erstatteten Vortrags in der Untersuchungs-Sache gegen A. H. von D., welcher ehedem schon auf die Festung verurtheilt worden, vor völlig erstandener Strafe aber von da entwichen und sodann wegen wiederholter Diebstähle und Fälschung neuerlich in Untersuchung gekommen ist, wurde durch die allerhöchste Resolution vom 9. December 1815. verordnet:

daß in solchen Fällen künftig wegen Entweichung des Sträflings von der Festung das geeignete Additament von Seiten des Kön. Criminal-Tribunals ausgesprochen werden soll. (Vergl. auch das K. Rescript vom 21. April 1812., oben Nro. 735. Seite 352, und die in Note 394. daselbst angeführten Bestimmungen, auch unten Nro. 865.)

854.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Oberappellations-Tribunal, betreffend das Compromittiren auf die Oberamtsgerichte salva appellatione und die Ausfertigung der Appellations-Acten im Original,

vom 26. Januar 1816. [554])

Seine Königl. Majestät haben zwar zufolge der an das Königl. Staats-Ministerium erlassenen allerhöchsten Rescripte über mehrere der, das Justiz-Departement betreffenden Abschnitte der Landständischen Beschwerde-Darstellung allergnädigste Entschließungen gefaßt, in Betreff welcher jedoch, insoferne sie wesentliche Abänderungen der bisherigen Gesetzgebung enthalten, noch weitere Communicationen mit der Stände-Versammlung erforderlich sind. Indessen hat das Königl. Staats-Ministerium dafür gehalten, daß gewisse vorbereitende Einleitungen, so wie auch diejenigen Verfügungen, rücksichtlich welcher eine solche Communication nicht nothwendig ist, sogleich eintreten könnten, und unter diese letztere insbesondere bei dem eigenen bestimmten Antrage der Stände-Versammlung zu rechnen sey:

1) daß den Parthien bis auf weitere Verordnung zu erlauben wäre, in ihren Rechts-Streitigkeiten, welche sich ordentlicherweise zur Entscheidung der Provincial-Justiz-Collegien eignen, auch wenn sie bereits bey denselben anhängig, aber noch nicht in der Bearbeitung sind, auf die Oberamts-Gerichte salva appellatione zu compromittiren, und in diesem Falle auch die Versendung der Acten zur Einholung eines Gutachtens bey der Juristen-Facultät in Tübingen, oder einem einzelnen inländischen Rechtsgelehrten, jedoch nur auf ihre Kosten zu begehren. [555])
2) Daß die, auch von den Landständen als wünschenswerth in Anregung gebrachte Ausfertigung der Appellations-Acten im Original in der Maaße stattfinden soll, daß alles dasjenige, was von den Parthien bei dem Unterrichter schriftlich eingereicht, und von ihm hierauf decretirt worden, jederzeit ersteres in Original, letzteres aber im Original-Concepte, und blos die unterrichterliche protocollarische Verhandlung in beglaubter Abschrift gegen die Gebühr ausgefertigt werde. [556])

---

554) Normalienbuch des K. Obertribunals.

555) Vergl. auch die K. General-Verordnung, das Compromittiren auf die Oberamtsgerichte salva appellatione betreffend, vom 21. Mai 1816., unten Nro. 861. und beigefügte Noten.

556) Gleiches bestimmt die General-Verordnung vom 21. Mai 1816. unten Nro. 862.

Dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal wird nun solches zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß auch das Königl. Ober-Justiz-Collegium bereits hiernach beschieden und angewiesen worden ist, die Provincial-Justiz-Collegien und Oberamts-Gerichte hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen, und sämmtlichen, bei den bereits geschlossenen Sachen betheiligten Parthieen einen peremtorischen Termin zu ihrer Erklärung, ob sie von dem gestatteten Compromiß Gebrauch zu machen gedenken, anzuberaumen.

Stuttgart, den 26. Januar 1816.

Königl. Justiz-Ministerium,
für den Minister
v. Neurath.

855.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Entlassung der, auf unbestimmte Zeit in eine Strafanstalt verurtheilten Delinquenten, vom 23. Februar 1816. [557]

856.

Erlaß des Criminal-Tribunals an die Criminalämter, die Form der Criminal-Untersuchungs-Protokolle betr., vom 16. März 1816. [558]

Da es zur Form der Untersuchungs-Protokolle gehört, daß der Inquirent sowohl, als die Scabinen am Eingange benannt

---

557) In Ansehung derjenigen Delinquenten, welche auf unbestimmte Zeit zu Leibes-Strafen, ohne Festsetzung eines Zeitpunkts zur Anfrage wegen ihrer längeren Detention, durch allerhöchste Resolutionen verurtheilt worden sind, wurde mittelst Justiz-Ministerial-Decrets vom 23. Februar 1816. verordnet:

daß ex officio von Seiten des Königl. Criminal-Tribunals zu der ihm geeignet scheinenden Zeit wegen Entlassung dieser Delinquenten aus den Straf-Anstalten bei dem Königl. Justiz-Ministerium anzufragen sei. (Freiheitsstrafen auf unbestimmte Zeit finden nach dem Straf-Edikte vom 17. Juli 1824. und dem Strafgesetzbuche vom 1. März 1839. nicht mehr Statt.)

558) Normalienbuch des Criminaltribunals, auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 258. (In einer Note bemerkt der Herausgeber: eine Nichtigkeit der Verhandlung werde durch die Unterlassung der ersten Vorschrift nicht bewirkt. Unter Protokoll sey jede protokollarische Verhandlnng verstanden, und es reiche nicht hin, wie einige Oberamtsgerichte meinten, wenn die anwesenden Gerichtspersonen bloß im Eingange der Protokoll-Bände aufgeführt werden.)

werden, und sich jener gleich diesen, am Schlusse einer jeden Verhandlung unterschreibe, dieses Verfahren aber bisher nicht immer stattgefunden hat, so werden sämmtliche Königl. Criminal-Aemter angewiesen, dieser Vorschrift in Zukunft pünktlich nachzukommen, und auch die Königl. Oberämter ihrer Bezirke zu gleichem Zwecke hievon in Kenntniß zu setzen. Eßlingen d. 16. März 1816.

857.

Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, das Ehehinderniß der Ungleichheit des Alters betreffend,

vom 19. März 1816. [559])

Man hat das Anbringen des K. Ehegerichts vom 18. December v. J., die Bitte des N. um Gestattung seiner Verheirathung mit der um 44. Jahre jüngern Tochter des F. betreffend, erhalten und eingesehen, findet es aber für jetzt in verschiedenen Rücksichten bedenklich, auf eine neue — die bisherige abändernde Gesetzgebung in Betreff der Behandlung solcher Ehesachen anzutragen, und weiß daher auch auf den deßfallsigen Vorschlag des K. Ehegerichts der Zeit nicht einzugehen.

Was hingegen den vorliegenden Special-Fall betrifft, so wird es nöthig seyn, daß beide Nupturienten von ihrem Vorhaben auch durch das Ehegericht noch ernstlich dehortirt werden, daß besonders der Wittwe F. nachdrückliche Vorstellung über ihre Pflicht, die Folgen des Entschlusses ihrer Tochter wohl zu prüfen und nicht gegen jugendliche Unbesonnenheit der letztern eine unzeitige Nachgiebigkeit zu bezeugen, auch diese sowohl, als ihre Tochter, darauf aufmerksam gemacht werden, wie sie sich der Gefahr aussetze, daß, im Fall eintretender Ehe-Dissidien, die Nichtachtung der an sie ergangenen Warnungen auf das künftige Verfahren gegen sie nachtheiligen Einfluß haben würde. Man überläßt daher dem K. Ehegericht hienach das weiter Geeignete in dieser Sache zu verfügen. Stuttgart, den 19. März 1816.

Königl. Justiz-Ministerium.

v. d. Lühe.

---

559) Normalienbuch des Ehegerichts. Gleiches bestimmt auch das Decret des katholischen Geistlichen Raths vom 10. August 1809. oben Nro. 630. S. 215. Vergl. auch die dort beigefügte Note 217.

†) Beschluß des Criminaltribunals, betreffend die Bestrafung des Unzuchtsvergehens eines Geistlichen, vom 27. März 1816.

858.

Decret des K. Justiz-Ministeriums, die Correspondenz mit den K. K. österreichischen Behörden betreffend, vom 16. April 1816. [560])

Aus Veranlassung einer, von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium an die K. K. Ungarn'sche Hof-Canzlei unmittelbar zur Insinuation überschickten Vorladung einer, zu Oedenburg wohnenden, in einer bei jenem Gericht anhängigen Debit-Sache betheiligten Person, hat die Kaiserl. Oesterreichische Gesandtschaft allhier bei Uebersendung des Insinuations-Dokuments gebeten, daß, da in Gemäßheit einer Kaiserl. Verordnung sämmtlichen Hof-Behörden, mit Ausnahme der geheimen Hof- und Staats-Kanzlei, jede Correspondenz mit Behörden fremder Staaten untersagt sey, die Königl. Stellen auf diese Anordnung aufmerksam gemacht, und angewiesen werden möchten, künftig unmittelbare Communicationen

---

†) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 258. Vergl. Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1819. Siehe die Sammlung der evangelischen Kirchen-Gesetze Bd. 2. Nro. 544. S. 346. Nach einer Aeußerung des evangelischen Consistoriums ist es ein von jeher angenommener Grundsatz, daß ein angestellter evangelischer Geistlicher durch eine erwiesene Scortation ohne Weiteres seines Amts verlustig wird. Auch unterliege dieser Grundsatz um so weniger einem Zweifel, da nach den Landesgesetzen sogar Niemand, der sich dieses Vergehens schuldig machte, in einen Magistrat (Gemeinderath) aufgenommen werden könne, und dieser Grundsatz durch den Buchstaben der Verordnung vom 20. Janr. 1810. (Reg.-Bl. Nro. 4. oben Nro. 644.) „daß künftig auch die katholischen Geistlichen" ꝛc. bestätigt werde. — In der Note 400. a. a. O. der Kirchengesetze ist bemerkt: der Verlust des Amts ist jedoch kein Theil der Strafe, sondern eine disciplinarische Folge des Vergehens, das sich mit der geistlichen Stelle und Würde nicht verträgt; daher hat auch die gerichtliche Behörde diese Folge nicht auszusprechen, sie erkennt vielmehr nur auf die gesetzmäßige Scortationsstrafe und überläßt dann der Administrativstelle, die Entlassung im Administrativ-Wege einzuleiten. Diese Entlassung kann auch dann noch ausgesprochen werden, wenn wegen Verjährung die Strafe des Vergehens nicht mehr anwendbar ist.

560) Knapps Repertor. Bd. 5. Abtheil. 1. S. 71. Vergl. auch die K. Verordnung, den unmittelbaren Correspondenz-Verkehr der Königl. Behörden und Amtsstellen mit auswärtigen betreffend, vom 2. März 1817.

mit den Kaiserl. Oesterreichischen Behörden, welche nur Zögerungen und unnöthige Anstände veranlassen würden, zu vermeiden.

Es wird daher dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal solches hiemit bekannt gemacht, um sich in Zukunft bei Communicationen mit Kaiserl. Oesterreichischen Stellen des diplomatischen Wegs zu bedienen, und daher solche zur weiteren Einleitung hieher vorzulegen.

Stuttgart, den 16. April 1816.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

859.

Königl. Special-Decret, betreffend die Erlaubniß zur Auswanderung für die auf der Festung als Sträflinge befindlichen Separatisten,

vom 1. Mai 1816. [561])

860.

Königl. General-Verordnung über ein gleichförmiges Verfahren bei Vollziehung von Todes-Strafen,

vom 1. Mai 1816. [562])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir haben schon öfters wahrzunehmen gehabt, daß vor und bei der Vollstreckung der gegen schwere Verbrecher ausgesprochenen

---

561) Normalienbuch des Criminal-Tribunals. — In Absicht auf Separatisten, welche als Sträflinge auf der Festung sich befinden, ist bei Gelegenheit des — um Gestattung der Auswanderung geschehenen Ansuchens der — daselbst detinirten 2. Separatisten, A. u. H. mittelst allerhöchster Resolution vom 1. Mai 1816. die Verordnung ergangen:

daß dergleichen Leuten die Auswanderung zu gestatten, und zur Berichtigung ihrer Angelegenheiten ein kurzer Termin von 6 — 8 Wochen anzuberaumen, zu diesem Ende jeden auf so lange in sein Heimwesen zu entlassen, auch in Ansehung der Kinder und Ehefrauen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9. März 1804. zu verfahren sey. — (War mehr eine vorübergehende Anordnung. — Vergl. Decret vom 28. Oktober 1806. oben Nro. 507. Seite 67.)

562) Reg.-Blatt 1816. Nro. 20. Seite 117. Ueber die bisherigen dießfallsigen Vorschriften siehe besonders Criminal-Prozeß-Ordnung vom 4. April 1732. Theil 3. der Gerichtsgesetze Nro. 299. Seite 369. und die in Note 436. daselbst angeführten Stellen.

Todesurtheile, von Unsern hierzu aufgestellten Behörden, ein verschiedenes und dem ernsten Zwecke dieser öffentlichen Straf=Executionen nicht immer ganz entsprechendes Verfahren beobachtet wird.

Um nun in dieser Beziehung künftighin ein gleichförmiges und sachgemäßes Verfahren, sowohl rücksichtlich der nächsten Vorbereitungs= als auch besonders der die Hinrichtung selbst begleitenden Anstalten, in dem ganzen Umfange Unsers Königreichs zu erzielen, wollen und verordnen Wir überhaupt Folgendes:

§. 1. Nach Einlangung des ausgesprochenen Todes=Urtheils [563]) bei dem betreffenden Criminal=Amte, begibt sich sofort, (vorausgesetzt, daß nicht eine inzwischen eingetretene erhebliche Körper= oder Gemüths=Krankheit des Verurtheilten, oder eine vorhandene Schwangerschaft der Inquisitin, der Publication und Vollziehung der Strafe noch einen Aufschub geben muß) der Criminal=Rath mit seinem Actuar und zwei Urkunds=Personen, zu dem Verurtheilten ins Gefängniß, wohin zu gleicher Zeit auch noch ein Arzt, vorsorglich auf den Fall schleunig erforderlicher Hülfe bei dem Inquisiten, zu berufen ist. Der Criminal=Actuar liest sodann das Todesurtheil nach dem ganzen Inhalte dem Delinquenten deutlich vor; worauf ihm vom Criminal=Rathe die weitere Eröffnung zu machen ist, daß die Execution des Erkenntnisses nach Verfluß von drei Tagen erfolgen werde. [564])

§. 2. Nunmehr ist der Inquisit dem Oberamt [565]) der Landvogtei=Stadt, als welchem nach Unserer Instruction für die Criminal=Räthe u. s. w. vom 18. Nov. 1811. [566]) den Vollzug der Hinrichtung in der Regel anzuordnen obliegt, zu übergeben; es müßte denn Ausnahmsweise der Sitz des Criminal=Amts nicht in der Landvogtei=Stadt seyn, in welchem Fall dasjenige Oberamt, wo der Criminal=Rath seinen Sitz hat, zur Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten und Kosten, auch die Execution zu besorgen hat. Das zur letztern hiernach berufene Oberamt soll dann den Delinquenten, unter Beigebung einer hinlänglichen, aus Polizeidienern, oder Gensd'armes bestehenden Wache, nicht nur in eine

---

563) Durch Justiz=Ministerial=Erlaß vom 29. Mai 1818. wurde die früher gewöhnlich gewesene Ueberbringung von Todes=Urtheilen durch Kanzleiboten abgestellt und bemerkt, daß es genüge, wenn die betreffende Expedition der Post besonders empfohlen wird.

564) Durch das IV. Edikt vom 31. Decbr. 1818. §. 224. vorletzter Absatz dahin modificirt, daß nun der Oberamtsrichter selbst das Todes=Urtheil vor Gericht feierlich ausspricht.

565) Nach eben diesem §. hat jetzt der Oberamtsrichter die Execution zu leiten, der Oberamtmann hat den Oberamtsrichter in allen Anstalten hierzu zu unterstützen, und besonders zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen zu treffen.

566) §. 66. dieser Instruction, oben Seite 334. und Ministerial=Erlaß vom 29. April 1811. oben Nro. 682. S. 283. Jetzt werden die Todes=Urtheile nach dem in der Note 563. Angeführtem am Sitze des Oberamtsgerichts vollzogen.

helle und geräumige Arrest-Stube bringen, und in Ansehung seiner Fesseln möglichst erleichtern, sondern ihm auch eine bessere Kost, wozu namentlich auch der tägliche Genuß von Wein, in mäßiger Portion, gehörig verabreichen lassen. Uebrigens ist aber nicht zu gestatten, daß des Inquisiten Verwandte, Bekannte, oder andere Personen denselben mit Speisen und Getränken überladen.

§. 3. Das Oberamt hat nun zugleich dafür zu sorgen, daß der Delinquent durch einen von ihm selbst erwählten, oder im Entstehungsfalle vom Oberamt berufenen Geistlichen von der Confession des Inquisiten, gehörig zum Tode vorbereitet werde. Diesem Geistlichen steht es alsdann frei, den Delinquenten zu jeder Stunde zu besuchen, und seine Besuche nach Gutbefinden andauern zu lassen.

§. 4. Andern Personen wird überhaupt der Zutritt zu dem Delinquenten nicht mehr gestattet, sie müßten dann durch besondere Verhältnisse und Angelegenheiten dazu berechtigt seyn, und in diesem Falle einen oberamtlichen Erlaubnißschein eigends erhalten haben. Eine solche Erlaubniß ist indessen besonders den nahen Verwandten und genauen Bekannten des Verurtheilten, ohne wichtige Gründe nie zu erschweren. Eine nachdrückliche Ahndung haben dafür jederzeit diejenigen Gefängnißdiener oder Wächter zu erwarten, welche zu dem Delinquenten Personen einlassen, die sich nicht vorgängig durch oberamtliche Erlaubnißscheine legitimiren.

§. 5. Am Morgen des zur Hinrichtung bestimmten Tags, (der immer ein Werktag seyn muß) wird nun der Delinquent zu gehöriger Zeit auf das Rathhaus gebracht, wo sich der Oberamtmann und sein Actuar beide in Uniform, nebst vier Gerichtsverwandten in schwarzer Kleidung einzufinden haben.

§. 6. Hiernächst wird dann der Delinquent mit der ihm beigegebenen Wache in die Gerichtsstube, in deren Nähe auch ein Arzt zur etwaigen Hülfe anwesend seyn soll, vorgeführt, seiner Fesseln gänzlich entledigt und ihm auf einem besondern Stuhl niederzusitzen gestattet. Hier ist darauf bei offenen Thüren und nach einer kurzen sachgemäßen Anrede des Oberamtmanns an die Versammlung, vom Oberamts-Actuar eine durch das Criminal-Amt bündig und actenmäßig verfaßte Geschichts-Erzählung von dem Verbrechen des Verurtheilten und sofort das Todesurtheil selbst, langsam und laut zu verlesen, wornach der Oberamtmann, indem er sich von seinem Sitz erhebt, den zur Hand genommenen schwarzen Stab zerbricht und vor die Füße des Verurtheilten mit den Worten hinwirft: „Euer Leben ist verwirkt; Gott sey Eurer Seele gnädig.“

Der Oberamtmann ruft sodann den Nachrichter vor, und übergibt ihm den Verurtheilten mit den Worten: „Nachrichter, ich übergebe euch den N. N. mit dem Befehl, ihn dem ausgesprochenen Urtheile gemäß, mit dem Schwerdt (Rad) zu richten vom Leben zum Tode.“

§. 7. Jetzt wird der Maleficant von den Knechten des Nachrichters übernommen, mit einem Kleide von Zwillich, das jedoch

ohne alle Verzierung seyn soll, angethan, mit Stricken gebunden, und noch vor seiner Abführung zum Richtplatz mit etwas Speise und Trank gestärkt, ohne daß übrigens das sonsten übliche sogenannte Henkersmahl, wofür jedoch die hergebrachten Anrechnungen dem Scharfrichter und seinen Gehülfen noch fernerhin passirt werden sollen, eigends abgehalten werden darf [567]).

§. 8. Während des Zugs zur Richtstätte, jedoch nur so lange, bis derselbe außerhalb der Stadt angekommen ist, soll auch fernerhin das sogenannte Malefiz-Glöckchen geläutet, durchaus kein Gesang der Schuljugend aber mehr gestattet werden. Dahingegen soll der Jugend, die sich auf der Richtstätte versammelt, ein eigener angemessener Platz zum Ansehen der Exekution, unter gehöriger Aufsicht, eingeräumt werden.

§. 9. Der Zug zum Richtplatze selbst, soll folgender Gestalt geschehen: Zuerst kommt ein Gensd'armerie-Offizier mit einem Commando reitender Gensd'armes, dann der Oberamtmann nebst dem Oberamts-Actuar, diese beide zu Pferd, (noch andere Civilbeamte gehören nicht zur Begleitung) und hierauf eine Abtheilung von Gend'armes, oder Stadt-Polizeidienern zu Fuß. Nun folgt der Delinquent, und zwar, wo nicht das Urtheil selbst eine andere Bestimmung enthält, in der Regel zu Fuß, es müßte denn die größere Entfernung des Richtplatzes von der Stadt, oder Alter, oder die Schwäche des Verurtheilten, dessen Transportirung auf einem offenen Wagen (ein solcher soll übrigens für den Fall eines erst auf dem Zuge sich ergebenden Bedürfnisses, außerdem auch jederzeit dem Zuge nachfolgen) ausnahmsweise erfordern. Er wird begleitet von zwei Geistlichen seiner Confession [568]), von dem Nachrichter und dessen Gehülfen, so wie von einem auf beiden Seiten vertheilten Commando von Gend'armes zu Fuß.

Den Zug schließt endlich eine Abtheilung von Polizei-Dienern zu Fuß und von Gensd'armes.

§. 10. Die Handhabung der Ordnung auf dem Richtplatze selbst erfordert, daß sich der Polizei-Commissär schon vor dem Executionsacte mit dem nöthigen Polizei-Personale daselbst einfinde, und daß der Platz selbst, der übrigens durch das Landvogtei- und Oberamt unter Zuziehung einiger Magistratsglieder schicklich erwählt worden seyn muß, in einem gehörigen Umfange mit hölzernen Schranken, oder wenigstens mit einem an Pfosten befestigten Seile umgeben

---

567) Ueber die früheren Anrechnungen der Scharfrichter u. s. w. siehe die Malefiz-Taxe von 1704. Theil 3, dieser Sammlung Nro. 226. S. 210, jetzt: die Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. November 1826. §. 43.

568) Vergl. über die Wahl dieser Geistlichen den Consistorial-Erlaß v. 14. April 1818 in der Sammlung der evangelischen Kirchen-Gesetze Theil 2. Nr. 584. S. 417, den vom 14. Juli 1818 ebendaselbst Nro. 589. S. 426 und den vom 26. Oktober 1827 ebendaselbst Nro. 800. S. 761.

sey, auch innerhalb des Kreises Niemand, als wer von Amtswegen der Exekution beizuwohnen, oder aus besondern Gründen oberamtliche Erlaubniß hiezu erhalten hat, zugelassen werde. Letzteres ist insbesondere auch in Ansehung des Zugangs auf das Blut-Gerüste, genau zu beobachten.

§. 11. Ist nun der Zug auf dem Richtplatz, dessen Zugänge sofort von den Gend'armes und Polizeidienern zu besetzen sind, angelangt; so besteigt der Delinquent nach einem zuvor noch mit den begleitenden Geistlichen verrichteten kurzen Gebet, das Schaffot, oder begibt sich, in so fern kein solches entweder nach der Beschaffenheit der zu vollziehenden Todesstrafe, wie bei der einfachen Enthauptung, oder auch nach Maßgabe des Locals, besonders aufzurichten, nöthig gewesen, zur bezeichneten Richtstätte, wohin ihn der Nachrichter mit seinen Gehülfen, und nach Befinden auch der eine, oder die beiden Geistliche begleiten.

§. 12. Sofort befiehlt der Oberamtman dem Nachrichter, zu thun, was seines Amtes ist; und nun findet die Execution urthelsmäßig statt.

Sollte übrigens diese mißlingen, so hat der Oberamtmann zunächst für die möglichste Abkürzung der Quaal des Delinquenten angemessen zu sorgen, hierauf aber dem Scharfrichter, falls derselbe nur aus Ungeschicklichkeit gefehlt, einen öffentlichen Vorhalt darüber zu machen, und ihm die Verantwortlichkeit dafür anzukündigen, im Fall einer offenbaren Bosheit dagegen denselben gleichbald in Verhaft zu nehmen.

§. 13. Nach der Beendigung des Executionsacts soll einer der Geistlichen, welche den Delinquenten begleiteten, noch auf dem Platze eine kurze, dem Gegenstand angemessene Rede an die versammelte Menge halten; und hierauf der Zug sich in gehöriger Ordnung wieder in die Stadt zurückbegeben.

§. 14. Uebrigens erfordert die öffentliche Ordnung und Sicherheit, daß während der ganzen Dauer des Hinrichtungsacts, die Thore und öffentlichen Gebäude der Stadt, wie auch diejenigen Plätze, wo die Volksmenge vorzüglich hinströmt, mit starken Wachen besetzt und die erforderlichen Patrouillen auf den Straßen angeordnet werden; auch ist darüber zu halten, daß an dem Executions-Tage, wenigstens so lange der Hinrichtungsact nicht gänzlich beendigt ist, öffentliche Lustbarkeiten, als Tanzmusik u. s. w. in der Stadt unterbleiben.

Endlich soll die vom Criminalamt verfaßte Geschichts-Erzählung [569]) nebst dem Todesurtheil in Druck gegeben und am Tage

---

569) Nach einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an das Obertribunal vom 15. August 1818 wurde durch höchstes Decret vom 13. August 1818 verordnet, daß die früher durch die betreffenden Criminalämter besorgten und ausgegebenen Beschreibungen künftig von den Expeditoren des Obertribunals

der Hinrichtung unter das Volk ausgetheilt werden. Gegeben, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 1. Mai 1816. [570]).

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Staats-Ministerium.

---

†) Königl. Verordnung, den Geschäftskreis des vormaligen Polizei-Ministeriums betr., vom 8. Mai 1816.

---

nach einem unter ihnen zu beobachtenden Turnus dem Inhalte der Untersuchungsacten gemäs abgefaßt und nach vorgängiger Genehmigung durch den Justiz-Minister gedruckt werden sollen (für den Druck sorgt ein Kanzlist des Justiz-Ministeriums.) — Ein weiterer Erlaß vom 27. desselben Monats bestimmt, daß die Exekutionen von Todesstrafen niemals früher vor sich gehen sollen, als bis die gedruckten Lebensbeschreibungen der Delinquenten bei dem Oberamte (jetzt Oberamtsgerichte) zur Austheilung angelangt seyn werden.

570) Ueber den Vollzug der Todesstrafen sind Exekutionsberichte an die Gerichtshöfe und von diesen dem K. Justiz-Ministerium zur Einsicht vorzulegen (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 29. Mai 1818). Nach einem aus Veranlassung eines Specialfalles an den Criminalsenat des K. Obertribunals ergangenen Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 27. April 1825 sind die Criminalsenate der K. Gerichtshöfe von der gedachten Stelle angewiesen worden, die Berichte über den Vollzug von Todesstrafen in Zukunft jederzeit dem K. Justiz-Ministerium unmittelbar vorzulegen, ohne jedoch die Einsendung derselben an den Criminalsenat des K. Obertribunals zu verabsäumen. Ueber den Inhalt dieser Exekutionsberichte bestimmt ein Justiz-Ministerial-Erlaß vom 22. Juli 1818 Folgendes: „Der Criminalsenat des K. Obertribunals wird aus dem anliegenden Berichte, welchen das Oberamt N. über die vorausgegangenen und begleitenden Umstände der am 10. Juni an dem Raubmörder N. vollzogenen Hinrichtung an den K. Criminal-Gerichtshof in Eßlingen erstattet hat, ersehen, wie wenig genügend dieser Bericht ausgefallen ist, indem eine nähere Erwähnung des Benehmens und der moralischen Stimmung des Delinquenten am Tage seiner Hinrichtung, so wie über den Zufluß von Zuschauern und den Eindruck, welchen die Exekution auf die Gemüther nach der äußern Erscheinung etwa hervorgebracht hat, darin zu vermissen gewesen.

Man will nun zwar in vorliegendem Falle das Weitere deßfalls beruhen lassen, hingegen wird dem Criminalsenate aufgegeben, die Criminalgerichtshöfe anzuweisen, dafür besorgt zu seyn, daß in künftigen Fällen dieser Art umständlichere Berichte in den erwähnten Beziehungen erstattet werden mögen."

†) Reg.-Blatt 1816. S. 113. Siehe Reg.-Gesetze.

861.

Königl. General-Verordnung, das Compromittiren auf die Oberamts-Gerichte salva appellatione betr.,

vom 21. Mai 1816. [571])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Anhäufung der unerledigten Prozeßakten bei den Provinzial-Justiz-Collegien und die dadurch ohne Schuld der letztern entstandene Justiz-Verzögerung hat längstens Unsere Aufmerksamkeit, und eben damit den Entschluß, diesem Gebrechen abzuhelfen, rege gemacht. Ehe Wir aber zu Hebung des bei den Provinzial-Justiz-Collegien vorliegenden Retardats die eigentlich wirksamen Maßregeln ergreifen, haben Wir Uns vorläufig entschlossen, um alles nach Möglichkeit zu entfernen, wodurch die unsern lieben und getreuen Unterthanen gebührende Justizpflege verzögert werden könnte, die schon in der Instruction für die niedern Gerichte vom 19. Okt. 1811. §. 8. [572]) enthaltene Erlaubniß, auf die Oberamts-Gerichte in allen von ihnen verhandelten Prozessen zu compromittiren, auch dahin auszudehnen, daß die Compromisse, salva appellatione, geschehen dürfen; indem Wir, nach vorheriger Ausscheidung der durch Compromiß zu erledigenden, Uns erst in den Stand gesetzt sehen werden, über die Masse der, den Provinzial-Justiz-Collegien zur Entscheidnng übrig bleibenden Prozesse die angemessene Verfügung zu treffen.

Wir verordnen demnach:

1) Allen Parteien ist es bis auf weitere Verordnung erlaubt, in ihren Rechtsstreitigkeiten, welche sich ordentlicher Weise zur Entscheidung der Provinzial-Justiz-Collegien eignen, auch wenn sie bereits bei denselben anhängig, aber noch nicht in der Bearbeitung sind, auf die Oberamts-Gerichte, entweder mit Entsagung auf die Appellation, oder unter Vorbehalt derselben zu compromittiren.

2) Die Oberamts-Gerichte haben sogleich bei Einholung der Erklärung der Partien denselben zu eröffnen, ob sie auf den Fall

---

571) Reg.-Blatt von 1816. Nro. 21. S. 125. Vergl. den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 8/28. Juni 1813. oben Nro. 791. S. 397, Justiz-Ministerial-Erlaß vom 26. Januar 1816. oben Nro. 854. und die K. Verordnung vom 15. August 1817. Ueber Aufhebung dieser Art von Compromissen siehe die transitorische Verordnung vom 26. April 1819, Art. III. lit. A. und über die jetzt geltenden Bestimmungen über Entscheidung des Streits durch Compromißrichter: das IV. Edikt vom 31. Dezbr. 1818. §. 63., den Organisationsabschied vom 30. Juni 1821. §. 35. Absatz 2. und die Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822. §. 9.

572) Oben Seite 311.

des Compromisses die Urthel selbst fällen, oder unter Voraussetzung der, durch Gesetze und Herkommen, namentlich Landrecht P. I. tit. 53. genehmigten Bedingungen, die Acten versenden wollen. Das Oberamts-Gericht mag sich übrigens zur Entscheidung bereit erklären, oder nicht, so steht es den Partien immer frei, die Versendung der Acten auf Einholung eines Gutachtens, von dem sodann das Oberamts-Gericht nicht abgehen darf, bei der Juristen-Facultät zu Tübingen, oder einem inländischen Rechtsgelehrten, zu begehren.

3) Die Versendungskosten sind von beiden Theilen vorzuschießen, wenn nicht etwa der eine Theil sich von freien Stücken erbietet, sie allein vorschußweise zu entrichten; in der definitiven Urthel hingegen, wenn keine Compensation statt findet, werden sie dem schuldigen Theile zu bezahlen auferlegt.

4) Die Oberamts-Gerichte haben in allen bereits geschlossenen, an die Provinzial-Justiz-Collegien eingesendeten Civil-Prozessen sogleich nach Empfang der von letztern ihnen mitzutheilenden Notizen den Parteien, unter Anberaumung eines peremtorischen Termins von 4 Wochen, ihre Erklärung abzufordern:

a) ob sie die Entscheidung des Provinzial-Justiz-Collegii abwarten, oder auf das Oberamts-Gericht,
b) mit Vorbehalt der Appellation, oder unter Entsagung auf dieselbe, compromittiren wollen,
c) dem Oberamts-Gerichte selbst die Entscheidung überlassen, oder die Versendung an Rechtsgelehrte verlangen?

5) Die Provinzial-Justiz-Collegien haben sogleich nach Empfang dieses, den Oberamts-Gerichten bekannt zu machen, in welchen Rechtssachen die Relationen bereits angefangen, oder schon im Vortrage seyen, damit diese von der bei den Partien zu machenden Anfrage ausgenommen werden können.

6) Auch in den, noch in der oberamtsgerichtlichen Verhandlung begriffenen, oder künftig anhängig werdenden Prozessen sind die Partien zu ebenderselben Erklärung, wie Nr. 4. verordnet ist, aufzufordern, und ist solche jedesmal mit genauer Angabe der dabei von den Partien gemachten Bestimmung, in einem förmlichen Protokolle den Acten beizulegen.

7) Von denjenigen Partien, welche sich innerhalb des peremtorischen Termins nicht erklären, ist anzunehmen, daß sie die Entscheidung dem Provinzial-Justiz-Collegio überlassen wollen.

8) Sogleich nach Ablauf des peremtorischen Termins hat das Oberamts-Gericht dem Provinzial-Justiz-Collegium diejenigen Partien, welche compromittirt haben, bekannt zu machen, wo sodann diejenigen Acten, in welchen compromittirt worden, von dem Provinzial-Justiz Collegium aufs schleunigste zur Besorgung des Weitern zurückzusenden sind.

9) Was die Gant-Prozesse betrifft, so können die Gläubiger von den Oberamts-Gerichten zu ihrer Erklärung nicht aufgerufen werden, ohne daß letztere die Original-Acten eingesehen haben. Daher haben die Provinzial-Justiz-Collegien sogleich nach Empfang

dieses, mit Beiseitesetzung aller übrigen Arbeiten, sämmtliche Gant-Acten, von denen die Relation noch nicht angefangen ist, oder die sich nicht schon im Vortrage befinden, an das respicirende Oberamts-Gericht zurückzusenden, damit dieses, wie im folgenden §. verfügt wird, damit verfahren möge.

10) In Gantungen, wovon die Acten zum Provinzial-Justiz-Collegium noch nicht eingeschickt sind, sind die Gläubiger bei der Liquidation, oder wenn diese schon vorüber, durch ein Cirkular über obige Fragen (§. 4.) zu vernehmen. In dem zu erlassenden Cirkular ist, wie bei den Civil-Prozessen, den Gläubigern ein nach dem Ermessen des Oberamts-Gerichts zu bestimmender peremtorischer Termin, dessen Länge sich nach der Menge und Entfernung der Gläubiger richten muß, anzuberaumen. Wenn die Erklärungen der Gläubiger eingekommen sind, so entscheidet die vorgelegte Frage, nach der Analogie der Borg-Vergleiche, die Mehrheit der Gläubiger bloß nach der Summe ihrer Forderungen, ohne Unterschied der hypothekarischen und chirographarischen, jedoch mit der Beschränkung, daß die einzelnen Forderungen nur in so weit in Berechnung kommen, als die Befriedigung derselben aus der Masse nach einer ohngefähren Berechnung zu erwarten ist.

11) Die Oberamts-Gerichte sollen in Gantsachen, in welchen auf sie compromittirt wurde, wo es nur immer möglich, die Prioritäts-Urthel selbst entwerfen, und allenfalls nur einzelne Forderungen, wo streitige Rechts-Fragen vorkommen, ad consulendum versenden. Zu welchem Ende, und um eine Ueberhäufung der Central-Stadtschreibereien zu vermeiden, den Oberamts-Gerichten erlaubt wird, eine Delegation an die hiezu tauglichen Amtsschreiber, deren Fähigkeit zu beurtheilen für dießmal den Oberamts-Gerichten zustehen soll, vorzunehmen, welche sodann nach Maßgabe der Königl. Verordnung vom 27. Januar 1813 ein Project der Prioritäts-Urthel, welche von dem Oberamts-Gerichte zu revidiren und zu publiciren ist, an letzteres einsenden sollen.

12) Diejenigen Gant-Acten, worin die Majorität der Gläubiger nicht auf das Oberamts-Gericht zu compromittiren gedenkt, sind sogleich an die Provinzial-Justiz-Collegien zur Fällung der Urthel zurückzusenden.

13) So bald die Oberamts-Gerichte durch die Erklärung der Partien, es zu thun in den Stand gesetzt sind, haben sie über die solchergestalt den Provinzial-Justiz-Collegien entgehenden Sachen, so wie auch über die bei den Oberamts-Gerichten noch anhängigen, binnen kurzer Zeit zur Absendung an die Provinzial-Justiz-Collegien reifen Prozeß-Sachen, unter Bemerkung, ob darin compromittirt worden, oder nicht, Verzeichnisse an die Provinzial-Justiz-Collegien einzusenden. Letztere haben diese in eine General-Tabelle zu verfassen, und spätestens a dato innerhalb 3 Monaten mit Bericht an Unser Ober-Justiz-Collegium zu senden, in welchem zu bemerken seyn wird, wie viele Civil- und Gant-Prozesse dem Provinzial-Justiz-Collegium abgehen, und wie viele ihm noch zur Entscheidung

übrig bleiben, um hiernach die weitern nöthigen Maßregeln ergreifen zu können. Gegeben, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 21. Mai 1816.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.
Königl. Staats-Ministerium.

862.

Königl. General-Verordnung, die Ausfertigung der Appellationsacten in Originali betr.,

vom 21. Mai 1816. [573])

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir sowohl zu Beförderung der Justizpflege in Appellationssachen, als auch zu Ersparung der Kosten für die Partien bei diesen Prozessen allergnädigst verordnet haben wollen, daß künftig die Appellationsacten im Original an den Oberrichter in der Maße ausgefertigt werden sollen, daß alles dasjenige, was von den Partien bei dem Unterrichter schriftlich eingereicht und von ihm hierauf decretirt worden, jederzeit ersteres im Original, letzteres aber im Original-Concepte, und blos die unterrichterliche protokollarische Verhandlung in beglaubigter Abschrift gegen die Gebühr ausgefertiget werde; so wird euch solches zur Nachachtung andurch eröffnet.

Gegeben, Stuttgart, im K. Staats-Ministerium, d. 21. Mai 1816.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.
Königl. Staats-Ministerium.

863.

Beschluß des Criminal-Tribunals wegen Einlieferung Schwangerer und Kranker in die Straf-Anstalten.

vom 1. Juni 1816. [574])

In Betracht der — durch die unzeitige Einlieferung schwangerer Delinquentinnen in die Zuchthäuser zu Ludwigsburg und Markgrö-

---

573) Reg.-Blatt 1816. S. 127. Siehe auch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 26. Jan. 1816. oben Nro. 854.

474) Normalienbuch des Criminal-Tribunals; auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 262. — Vergl. Ministerial-Erlaß vom 13. April 1808. oben

ningen, häufig entstandenen Inconvenienzien ist nach vorgängiger Communication mit der Section der innern Administration festgesetzt, und vermöge Collegial-Beschlusses vom 1. Juni 1815 sämmtlichen Criminal- und Oberämtern zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht worden, daß zwar

1) im Allgemeinen solche schwangere Weibspersonen, bei welchen vermöge der Zeit ihrer Schwangerschaft in Verbindung mit der kurzen Dauer der diktirten Strafe zu berechnen ist, daß ihre Niederkunft erst nach vollendeter Strafzeit eintreten werde, in den Zuchthäusern aufzunehmen seyen, daß aber, so viel

2) diejenige Schwangere betrifft, deren Entbindung in dem Zeitraum ihrer Strafdauer voraussichtlich fallen muß, ihre Einlieferung in das Zuchthaus nur in dem Fall zulässig und geboten sey, wenn neben ihrer vorausgesetzten körperlichen Qualifikation, welche keine Gefahr für ihre Person oder für ihre Leibesfrucht durch den Transport besorgen läßt, entweder

a) wegen ihrer Vagabundität, oder

b) wegen ihrer Eigenschaft als Fremde, oder-

c) wegen der Größe ihrer Strafe,

die Suspension ihrer Strafe bis zu ihrer Entbindung und Absäugung ihres Kindes Anstand findet, und es sich somit davon handelt, die Gefahr ihrer Entweichung zu beseitigen und zugleich die großen Kosten der sonst erforderlichen Bewachung derselben in ihrem Aufenthalts-Ort oder in polizeilichen Krankenhäusern zu vermeiden, und daß dagegen

3) bei den — in die obengedachte Kategorie nicht gehörigen schwangeren Weibspersonen, deren Strafvollzug bis zu ihrer erfolgten Entbindung und Absäugung ihres Kindes Anstand zu geben, diese gegen juratorische Caution, sich jedesmal auf Erfordern wieder stellen zu wollen, in ihr Heimwesen zu entlassen, und dort unter genaue polizeiliche Aufsicht zu nehmen seyen.

Sodann versteht es sich zwar

4) von selbst, daß an Krankheit leidende Delinquenten, zumal wenn durch ihren Transport Verschlimmerung ihrer Krankheit zu befürchten ist, bis zu ihrer Wiederherstellung in die Straforte nicht einzuliefern seyen, dagegen sind in diese Klasse

5) diejenigen nicht zu setzen, welche entweder mit der Krätz-Krankheit [575]), oder aber

6) mit venerischen Uebeln behaftet sind, indem zu deren Auf-

Nr. 569. S. 138, Verordnung vom 5. Jan. 1809. oben Nr. 602. S. 183, vom 10. Febr. 1809. oben Nr. 610. S. 190, K. Decrete vom 23. Juni und 24. Sept. 1810. oben Nr. 656. u. 665. S. 243 u. 261, Ministerial-Erlaß vom 17. Febr. 1811. oben Nr. 679. S. 279. Wegen Einlieferung schwangerer Weibspersonen in die Strafanstalten, siehe jetzt den Erlaß des Strafanstalten-Collegiums an sämmtliche Bezirks-Gerichte v. 13. Apr. 1829.

575) Vergl. jetzt die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen.

nahme und abgesonderten Detinirung derselben in den Zuchthäusern, Anordnung getroffen werden werde.

Wobei zugleich den Criminal- und Ober-Aemtern aufgegeben wurde, sich hienach um so gewisser zu achten, als sie bei künftig eintretenden unzeitigen Einlieferungen, neben angemessener Ahndung zu befahren haben, daß derley Sträflinge auf ihre Kosten wieder zurückgeschickt, oder, wo diese Zurückschickung ohne Gefahr nicht zulässig seyn sollte, sie in die dem Institut durch Beibehaltung solcher Individuen verursachende Kosten verfällt werden. Zugleich wird aber auch demselben hiemit aufgegeben, von jedem eintretenden Falle, welcher nach dem bisher angeführten einen Aufschub der Straf-Vollziehung motivirt, bei unserem Criminal-Tribunal zu Verfügung des Weitern eine alsbaldige Anzeige zu machen.

864.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums wegen Vorlegung der, gegen einheimische oder fremde Adeliche gefällten Sentenzen, zur allerhöchsten Bestätigung,

vom 11. Juni 1816. [576])

---

†) General-Verordnung, die künftige Ablegung der Rechnungen über die, den Waisenhäusern gebührenden freiwilligen Gaben und die, den Zucht- und Waisenhäusern zustehenden, gesetzlich regulirten Gefälle betreffend,

vom 28. Juni 1816.

865.

Justiz-Ministerial-Erlaß an das Criminal-Tribunal, betreffend die Competenz der Civil-Justiz-Behörden bei Entweichung der Festungssträflinge,

vom 1. Juli 1816. [577])

Man hat den Bericht des Criminal-Tribunals vom 29. Mai d. J., die Bestrafung des Civilsträflings Gottlieb S. von A. —

---

576) Der Inhalt dieses Erlasses ist schon in der Note 275. oben Seite 275. angegeben.

†) Reg.-Blatt 1816. S. 187. Siehe Reg.-Ges. Vergl. auch General-Verordnung, vom 11. Febr. 1810. oben Seite 228. und beigefügte Note † und Instruction vom 2. Mai 1810. oben Seite 241.

577) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

wegen Entweichung von der Festung betreffend, erhalten; und dem Vice-Präsidium des K. Kriegs-Departements davon geeignete Nachricht ertheilt. Indessen konnte man sich mit der Ansicht des Tribunals, daß die demselben in der Normal-Resolution vom 9. December v. J. [578]) ertheilte Legitimation sich nur auf solche Fälle beschränke, wo mit der Entweichung von der Festung andere Vergehen der Civil-Sträflinge concurriren, nicht vereinigen, sondern hält dafür, daß nach jener Verordnung das Tribunal auch für competent anzusehen sey, wenn es sich blos allein von der Entweichung eines Civilsträflings handelt. Denn schon nach der Normal-Verordnung vom 21. April 1812. [579]) schien dieses in der Intention Seiner Königl. Majestät gelegen zu seyn, indem dort die Niedersetzung eines Kriegs-Gerichts gegen einen solchen Sträfling nur dann verordnet ist, wenn mit der Entweichung thätliche Widersetzlichkeit gegen die Wache verbunden war, mithin als Regel angenommen worden seyn muß, daß eine bloße Entweichung eines Civilsträflings sich nicht zur Cognition eines Kriegs-Gerichts eigne. Die allerhöchste Resolution vom 9. Decbr. v. J. ist nun zwar in einem Falle gegeben worden, wo neben der Entweichung andere gemeine Vergehen vorlagen, und redet nur von Aussprechung des geeigneten Additaments. Allein da das Additament, dessen auch die Normal-Verordnung vom 21. April 1812. erwähnt, offenbar nicht in Beziehung auf die, durch die concurrirenden neueren Vergehen verwirkten, sondern in Beziehung auf die für die früheren Vergehen erkannte Strafe verstanden, da ferner weder — aus einer allerhöchsten Resolution, noch aus der Natur der Sache gefolgert werden kann, daß es in der allerhöchsten Willens-Meinung gelegen seyn möchte, die Competenz der Civilbehörde über die Entweichung der Civilsträflinge nur dann eintreten zu lassen, wenn damit ein gemeines Vergehen zusammentrifft, vielmehr das Gegentheil um so gewisser angenommen werden muß, als das concurrirende Vergehen nicht selten das minder verpönte ist, und dieser Unterschied überhaupt mancherlei Schwierigkeiten in der Anwendung verursachen würde, so verschwindet der oben erwähnte Zweifel, und man muß nach jener neueren allerhöchsten Resolution nun als entschieden annehmen, daß die Entweichung eines Civilsträflings, ohne Unterschied, ob damit ein anderes Vergehen zusammentrifft, oder nicht, zur Cognition der Civilbehörde gehöre, und von dieser Regel vermöge der Normal-Verordnung vom 21. April 1812., welche durch jene Resolution nicht abgeändert, sondern nur erläutert worden ist, bloß diejenigen Fälle von Entweichung auszunehmen seyen, welche dort ausdrücklich vor ein Kriegs-Gericht verwiesen werden.

Das Vice-Präsidium des K. Kriegsdepartements, welchem man diese Ansicht eröffnete, war mit solcher einverstanden, und hielt es mit der unterzeichneten Stelle für überflüssig, an Seine Königl.

---

578) Oben Nro. 853. Seite 467.
579) Oben Nro. 735. Seite 352.

Majestät noch eine Bitte um weitere authentische Erklärung jener allerhöchsten Vorschriften gelangen zu lassen [580])

Da nun dasselbe hiernach bereits die Militär-Behörden beschieden hat, so wird solches auch dem Criminal-Tribunal zur Nachachtung hiemit eröffnet.

Stuttgart, den 1. Juli 1816.

Königl. Justiz-Ministerium.

---

†) Königl. Verordnung, den Geschäftskreis des königl. Staats-Ministeriums betreffend,

vom 15. Juli 1816.

---

††) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Competenz der Oberämter zur Bestrafung des Hazardspielens,

vom 23. Juli 1816.

---

580) Vergl. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 20. August 1816., die Führung der Untersuchung bei Entweichung von Festungssträflingen betr., unten Nro. 868.

†) Reg.-Blatt 1816. S. 219. Siehe die Sammlung der Staatsgrundgesetze Bd. III. S. 336.

††) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Darin wird dem Criminal-Tribunale auf sein Anbringen vom 16. Juli 1816. zu erkennen gegeben, daß das Justiz-Ministerium mit dem darin gestellten Antrage einverstanden sey. In dem gedachten Anbringen heißt es: „Was die Bitte des gedachten Oberamts um Verhaltungs-Regeln im Allgemeinen betrifft, so hätte sich solches für den Fall, wo der Excedent kein Vermögen besitzt, aus seiner Prämisse, daß die Erkennung der alsdann eintretenden 6wöchigen Gefängnißstrafe außerhalb der oberamtlichen Befugniß liege, die Schlußfolge wohl selbst ziehen können, daß es alsdann die Sache höhern Orts zum Erkenntniß vorzulegen habe."

„Hinsichtlich des andern Falles hingegen, wenn nämlich der Excedent Vermögen besitzt, so scheint dasselbe die Meinung zu hegen, daß, weil in den ihm bekannt gewordenen Vorgängen eine sehr verminderte Geldstrafe erkannt worden sey, die Legalstrafe überhaupt nicht mehr zur Anwendung gebracht werden dürfe. Jene von ihm übrigens nicht namhaft gemachten Vorgänge müssen indeß nothwendig mit Umständen verknüpft gewesen seyn, welche eine außerordentliche Strafe motivirten, indem gehorsamst Subsignirte stets, wenn die Bedingungen des Gesetzes vorliegen, auf die ordinaria erkennen."

„Da es sich nun nach solchem in thesi von einer Strafe ad 50 fl. handelt, die gleichermaaßen die oberamtliche Strafbefugniß übersteigt, und

866.

Beschluß des Criminal-Tribunals, betreffend die Bestrafung der Kassenreste der Gemeinde- und Corporations-Beamten,

vom 23. Juli 1816. [581])

In der Restsache des Bürgermeisters K. und Cons., wurde in dem von dem Criminal-Tribunal an das Justiz-Ministerium erstatteten Anbringen die Thesis aufgestellt:

daß die allerhöchste declaratorische Verordnung vom 26. November 1811. [582]) welche die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 1. August 1806. auf Commundiener ausspreche, nur für spätere Reste, Wirkung haben könne;

welche Thesis durch Bestätigung des darauf gegründeten Straf-Erkenntnisses gegen jenen Residuar genehmigt wurde.

867.

Königl. Verordnung, einen privilegirten Criminal-Gerichtsstand für die der Souverainität unterworfenen vormaligen Reichs-Fürsten und Grafen betreffend,

vom 6. August 1816. [583])

Da Se. Königl. Majest. für die allerhöchst Ihrer Souverainität unterworfenen vormaligen Reichs-Fürsten und Reichs-Grafen

---

folglich auch dem Oberamte nicht das Urtheil zustehen kann, ob statt ihr nicht etwa eine außerordentliche zu erkennen sey: so glauben gehorsamst Subsignirte, daß in jedem Falle in Untersuchungs-Sachen über Hazardspiele diesseitiges Erkenntniß eingeholt werden müsse. Nach dem Straf-Edikte vom 17. Juli 1824. Art. 58. gehört die Abrügung der Spiel-Excesse zur Competenz der Regiminalstellen.

581) Normalienbuch des Criminal-Tribunals, auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 263.

582) Oben Nro. 718. Seite 340.

583) Reg.-Blatt 1816. S. 231. Siehe jetzt IV. Edikt vom 31. Decbr. 1818. §. 54., Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822. §. 1., die Bestimmungen in den einzelnen Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn und K. Verordnung vom 31. Decbr. 1829., betreffend die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen.

einen privilegirten Criminal-Gerichts-Stand bestimmt, und dazu provisorisch das Königl. Ober-Appellations-Tribunal zu Tübingen dergestalt constituirt haben, daß solches in den Sachen gedachter Fürsten und Grafen die Straf-Gerichtsbarkeit in derselben Maaße, wie sie dem Criminal-Tribunal gegen die übrigen Klassen der Königl. Unterthanen zusteht, ausübe, und demnach auch, gleich diesem, in den dazu geeigneten Fällen die verhandelten Acten mit seinem Erkenntnisse an das Königl. Justiz-Ministerium einsende, damit sie von der unter dessen Präsidio bestehenden Revisions-Behörde, nach den vorliegenden gesetzlichen Vorschriften revidirt werden: So wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Stuttgart, den 6. August 1816.

Königl. Staats-Ministerium.

868.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Führung der Untersuchung bei Entweichung von Festungssträflingen,

vom 20. August 1816. [584])

Man hat die beiden Vorträge des Criminal-Tribunals vom 17. vor. und 5. d. M., das Untersuchungs-Verfahren bei Entweichung von Civil-Festungs-Sträflingen betreffend, erhalten und eingesehen. Da es nun auch in Fällen, wo es sich bloß von der Entweichung von der Festung handelt, bei der Schwere der darauf gesetzten Strafen bedenklich seyn möchte, von der sonstigen Form des Inquisitions-Verfahrens gegen Civil-Personen in soweit abzu-

---

584) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des Criminal-Tribunals; im Auszug in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 262. Siehe auch das K. Rescript vom 21. April 1812. oben Nro. 735. S. 352., Erlaß vom 9. Decbr. 1815. oben Nro. 853. Seite 467. und Erlaß vom 1. Juli 1816. oben Nro. 865. Seite 483. Hofacker a. a. O. bemerkt: „Sind diese Vergehen in einem andern Kreise begangen, so kann jetzt der Gerichtshof für den Neckarkreis nicht mehr darüber entscheiden; vielmehr müssen sich die Kreisgerichtshöfe entweder über ein Untersuchungsgericht vereinigen, oder die Entscheidung dem Criminalsenate des Obertribunals überlassen. Auch ist es schon vorgekommen, daß solche Vergehen abgesondert untersucht und bestraft, und dann erst der Inquisit zur Untersuchung und Bestrafung der Entweichung an das Oberamtsgericht Ludwigsburg abgegeben wurde.“ — Nach einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an das Straf-Anstalten-Collegium vom 3. Decbr. 1825. ist das Justitiariat an der Civilfestungsstraf-Anstalt zu Hohenasberg dem Arbeitshaus-Verwalter zu Ludwigsburg übertragen worden.

weichen, daß von dem Tribunal auf bloße Untersuchung des Festungs-Auditoriats das Erkenntniß gegründet würde; da ferner die Führung der Untersuchung hierüber durch das benachbarte Criminalamt in Ludwigsburg weder mit großen Kosten noch andern Inconvenienzien verbunden seyn kann, indem diese Untersuchungen in der Regel sehr schnell werden beendigt, und die Sträflinge gleich nach deren Schluß wieder auf die Festung zurückgeschickt werden können, so findet man es am angemessensten, daß die Vollführung der Untersuchung in obgedachten Fällen immer durch das Criminalamt in Ludwigsburg geschehe, und auf deren Erfund der Spruch gegründet werde. Dem ꝛc. wird daher solches zu seiner Nachachtung, und um das Criminalamt in Ludwigsburg hiernach zu bescheiden, auch zu jedesmaliger gleichbaldiger Zurücklieferung der Sträflinge auf die Festung nach geschlossener Untersuchung speciell anzuweisen, andurch mit dem Anfügen eröffnet, daß das K. Festungs-Commando von dieser Einleitung bereits in Kenntniß gesetzt ist.

Was hingegen die Fälle betrifft, wo mit der Entweichung von der Festung andere Vergehen zusammen treffen, so ist es allerdings zweckmäßig, daß solche nicht geradezu auch an das mehrgedachte Criminalamt verwiesen werden, sondern das Tribunal darüber erkenne, wohin dieselben abzugeben seyen. Man hat daher das Festungs-Commando ersucht, deßhalb jedesmal mit dem Criminal-Tribunal zuvor in Communication zu treten, und gibt solches dem Letzteren mit dem Anfügen zu erkennen, daß jenes auch veranlaßt worden ist, die Sträflinge N. und N. ꝛc. an das Criminalamt in Ludwigsburg abzugeben, und sich wegen der Zeit der Uebergabe mit demselben in Communication zu setzen.

Stuttgart, den 20. August 1816.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

869.

Königl. Verordnung, die Güter-Verkäufe der Separatisten betreffend,

vom 26. August 1816. [585])

Da Seine Königl Majestät auf den von dem Königl. Staats-Ministerium erstatteten Antrag über die — gegen verschiedene bei den Separatisten zu A. einreißenden Unordnungen zu treffenden Vorkehrungen, in Beziehung auf die muthwilligen Güterverkäufe derselben verordnet haben, daß die Separatisten, welche ohne hin-

---

585) Normalienbuch des Justiz-Ministeriums.

längliche Ursache Güter, deren sie zu ihrem Unterhalt bedürfen, ferner verkaufen sollten, als Verschwender behandelt, und unter Curatel gestellt, auch die Kaufschillinge so lange auf Zinsen ausgeliehen werden sollen, bis dieselbe die Gelder wieder zum Ankauf anderer Güter oder zu einem nützlichen Gewerbe zu verwenden sich ausweisen werden; so wird solches, nachdem deßfalls an das Oberamt bereits das Nöthige erlassen worden ist, auch dem Königlichen Ober-Justiz-Collegium zu seiner Nachricht bekannt gemacht.

Stuttgart, den 26. August 1816.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

---

†) Protokoll-Extract des K. Staats-Ministeriums an das K. Ministerium des Innern, die Publication der Strafgesetze betreffend,

vom 25. September 1816.

870.

Justiz-Ministerial-Erlaß an das Criminal-Tribunal, betreffend die Ablieferung von Sträflingen aus den Straf-Anstalten an die Inquisitionsbehörden,

vom 5. Oktober 1816. [586])

---

†) S. Regierungs-Gesetze. Aus Veranlassung der von Seiner Königl. Majestät verordneten Untersuchung über die in der Inquisitions-Sache gegen Xaver W. zur Sprache gekommene Unterlassung der Publication des Strafgesetzes vom 18. Juli 1813. ist von Seite der Königl. Section der innern Administration Vorstellung gegen ihre Obliegenheit für dergleichen Publicationen zu sorgen, gemacht, hierauf aber von dem Königl. Staats-Ministerium die Sache dahin entschieden worden:

daß, weil die Verkündung der Gesetze überhaupt ein Act der Executions-Gewalt sey, das Departement des Innern und die Regiminal-Behörde über die Publication der Strafgesetze die Aufsicht zu tragen, mithin auch die Untersuchung wegen Unterlassungen und Versäumnissen der Publication zu veranstalten und solche, so weit es in den Grenzen ihrer Strafbefugniß liegt, zu rügen habe.

586) Normalienbuch des Criminal-Tribunals, auch in Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 263. Mittelst des — in der Untersuchungs-Sache gegen den Zuchthaus-Sträfling J. D. von L., Oberamts K. ergangenen Justiz-Ministerial-Decrets vom 5. Oktober 1816. wurde zugleich bestimmt, daß das Königl. Criminal-Tribunal legitimirt werde:

ohne vorgängige besondere Anfrage die Ablieferung der Sträflinge aus

871.

Special-Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Auslieferung württembergischer Unterthanen, welche in Baden ein Verbrechen begangen haben, an die badischen Behörden,

vom 10. Oktober 1816. [587])

872.

Justiz-Ministerial-Decret an das Criminal-Tribunal, betreffend die Bestrafung des dritten und vierten frühen Beischlafes,

vom 17. Oktober 1816. [588])

Man hat das Anbringen des Criminal-Tribunals vom 21. August d. J., die Bestrafung des dritten und vierten frühen Beischlafs

---

den Straf-Anstalten an die Inquisitions-Behörden, zum Behuf der eintretenden Inquisition, in der Maaße zu verfügen, daß zur sicheren Verwahrung der Sträflinge auf dem Transport und im Gefängniß, sowie zu deren Zurücklieferung in die Strafanstalt, sobald ihre Anwesenheit bey der Inquisitions-Behörde nicht mehr nöthig sey, die geeignete Einleitung getroffen werde. Damit ist die Verfügung vom 26. April 1813. oben Nro. 784. S. 392. aufgehoben. Vergl. jetzt die in Note 455. oben Seite 392. allegirten neueren Bestimmungen.

587) Normalienbuch des Criminal-Tribunals — In der — in der Untersuchungs-Sache wider den Juden N. von N. im Großherzogthum Baden unter dem 10. Oktober 1816. ergangenen Justiz-Ministerial-Resolution wird verordnet: daß diesseitige Unterthanen, welche im Baden'schen delinquiren, wenn solche dort verhaftet werden, aber nach vollendeter Untersuchung, und nachdem von der dortigen Behörde bereits Straf-Erkenntnisse gefällt worden, entwichen sind, der Großherzoglich Baden'schen Behörde zu Vollziehung der letztern, jedoch unter der Bedingung der von Großherzoglich Baden'scher Seite zu beobachtenden Reciprocität bey ähnlichen Fällen, gestellt werden sollen. — Vergl. General-Rescript vom 26. Oktober 1806. Nro. 506. oben S. 66., K. Verordnung vom 21. November 1807. oben Nro. 559. S. 127., Decret vom 14. Mai 1810. oben Nro. 655. S. 242., Erlaß vom 14. August 1813. oben Nro. 798. S. 404., Erlaß vom 15. April 1815. oben Nro. 836. und K. Verordnung vom 9. September 1836.

588) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 264. Vergl. Gesetz vom 31. Juli 1806. §. 10. oben Seite 45. Nach dem Gesetze, betreffend die Bestrafung der einfachen Unzuchtsvergehen, vom 22. Juli 1836. Artikel 6. kann gegen Eheleute, die sich vor ihrer Verehelichung eines einfachen Unzuchtsvergehens schuldig gemacht haben, eine Strafe weder erkannt, noch eine früher erkannte vollzogen werden.

betreffend, erhalten, und dasselbe, weil dabei die Frage von authentischer Erklärung des Gesetzes vom 31. Juli 1806. zur Sprache kam, dem K. Staats-Ministerium zur weitern Einleitung mitgetheilt.

Da nun Seine Königl. Majestät auf den Vortrag desselben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 13. d. M. verordnet haben, daß der dritte frühe Beischlaf, mit der Strafe des zweiten nebst einem Additament von 1. kleinen Frevel für jeden Verlobten, der Vierte aber wieder mit derselben Strafe, jedoch so, daß das bei der dritten Verfehlung bestimmte Additament verdoppelt werde — geahndet werden soll, so wird solches dem Criminal-Tribunal als Normal-Resolution zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 17. Oktober 1816.

Königl. Justiz-Ministerium.

v. d. Lühe.

873.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Oberämter, die Bestrafung der zweiten Scortations-Vergehen betr.,

vom 29. Oktober 1816. [589])

---

†) Königl. Verordnung, die Organisation des königl. Geheimen-Raths betreffend,

vom 8. November 1816.

---

589) Reg.-Blatt 1816. S. 328. Enthält eine Einschärfung des Gesetzes vom 31. Juli 1806. §. 3. Pkt. 1. oben Seite 43. mit dem Beisatz, daß in der Untersuchung jedesmal zu erörtern sey, ob die, für das erste Vergehen angesetzte Strafe schon ganz, oder über die Hälfte baar oder durch Abverdienung in herrschaftlichen Geschäften berichtigt sey, oder bereits ein darüber getroffener und bestätigter Accord vorliege, und daß nur, wenn einer dieser Umstände eintritt, die doppelte Scortationsstrafe angesetzt, im entgegengesetzten Falle aber nach Maaßgabe der weiteren Vorschriften jenes Gesetzes ad Pct. 2. und 3. verfahren werden soll. — Vergl. jetzt das in der Note 588. citirte Gesetz von 1836.

†) Reg.-Blatt 1816. S. 347. Siehe die Sammlung der Staatsgrundgesetze Bd. 3. S. 339.

874.

Königl. Reskript an den Geheimen-Rath, die Bestätigung der Criminal-Erkenntnisse betreffend,

vom 14. November 1816. [590])

Liebe Getreue! Wir finden Uns gnädigst bewogen, provisorisch und bis Uns wegen Bestimmung der Grenzen und Normen für den Ressort und die Befugnisse sämmtlicher Staats-Behörden, die zu erwartenden Anträge Unsers Geheimen-Raths werden vorgelegt werden, die Verfügung zu treffen, daß in peinlichen Strafsfällen, wo es sich von einer Zuchthaus- oder Festungs-Strafe unter 5. Jahren handelt, Uns die Erkenntnisse des Criminal-Tribunals nicht, wie bisher, durch Unsern Justiz-Minister zur Confirmation vorgelegt, sondern in solchen Fällen die Entscheidung durch den Minister und das Ober-Justiz-Revisorium ohne vorherigen Recurs an Uns, gefällt werden soll. Hingegen bleibt es in Absicht derjenigen Fälle, wo es auf eine Strafzeit von 5. Jahren und schwerere Strafen ankommt, vor der Hand bei der bisherigen Einrichtung, wonach Uns dergleichen Straf-Erkenntnisse mit den Anträgen des Justiz-Ministers und des Ober-Justiz-Revisoriums zur Bestätigung vorzulegen sind.

Unser Justiz-Minister hat nun hiernach sich zu achten ꝛc.

---

590) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des Criminal-Tribunals. In dem betreffenden Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal vom 26. November 1816 heißt es: daß Seine Königl. Majestät vermöge allerhöchster an den Königl. Geheimen-Rath erlassener und von letzterm dem Königl. Justiz-Ministerium bekannt gemachter Rescripte vom 14. und 18. Nov. d. J. provisorisch die Verfügung getroffen haben, daß in den vorkommenden Criminalsachen diejenigen Erkenntnisse des Königl. Criminal-Tribunals, welche eine Zuchthaus- oder Festungs-Strafe unter fünf Jahren ausmachen, wenn die unter dem Präsidium des Justiz-Ministers bestehende Revisions-Behörde im Wesentlichen mit dem gerichtlichen Spruche einverstanden sey, von derselben ohne vorheriges Anbringen an Seine Königl. Majestät bestätigt, hingegen diejenigen Fälle, in welchen die Meinung gedachter Behörde von dem Erkenntnisse des Kön. Criminal-Tribunals in einem wesentlichen Punkt des Resultats abweiche, ohne Unterschied, ob sie den Spruch für zu hart, oder für zu gelind halte, nicht weniger ferner, so oft auf eine Festungs- oder Zuchthaus-Strafe von mehr als fünf Jahren, oder auf schwerere Strafen, oder auch auf Cassation oder Dienst-Entlassung eines höhern Staatsdieners erkannt sey, oder endlich in Criminalfällen auf Milderung der Strafe durch Begnadigung angetragen werde, nach der bisherigen Einrichtung durch den Justiz-Minister mit den Anträgen des Revisorii Seiner Königl. Majestät zur allerhöchsten Entscheidung vorgelegt werden sollen. — Siehe jetzt das K. Decret vom 8. Oktober 1824, in Beziehung auf Entlassung der Staatsdiener vergleiche Decret vom 9. Oktbr. 1813 oben Nro. 804. Seite 409, und beigefügte Note 488.

875.

Erlaß der Section der inneren Administration, daß die Dispensationen von Mittwochs-Hochzeiten durch das Kön. Ehegericht zu erledigen seyen,

vom 16. November 1816. [591])

Im Namen des Königs.

Da die Dispensationen, eine Hochzeit, welche ein Brautpaar am Mittwoch zu halten, verbunden wäre, am Dienstage mit allen Feierlichkeiten halten zu dürfen, künftig von dem Königl. Ehegerichte zu ertheilen sind; so wird die K. Landvogtei — zu dem Ende hievon in Kenntniß gesetzt, um die Oberämter ihres landvogteiamtlichen Bezirks zu ihrer Nachachtung bei dießfalls vorkommenden Berichterstattungen hievon zu unterrichten.

Stuttgart, den 16. November 1816.

Auf besonderen Befehl.

876.

Königl. Verordnung, betreffend die Behandlung der Dispensations-Gesuche minderjähriger fürstlicher, gräflicher und adelicher Gutsbesitzer, in Absicht auf eigene Vermögens-Verwaltung,

vom 24. November 1816. [592])

Da Seine Königl. Majestät befohlen haben, daß die, auf eigene Vermögens-Verwaltung sich beziehenden Dispensations-Gesuche minderjähriger fürstlicher, gräflicher oder adelicher Gutsbe-

---

591) Knapps Annalen Heft 1. S. 66. Vergl. auch den Ministerial-Erlaß vom 5. Oktober 1817, die Vereinfachung des Geschäftsgangs im katholischen Kirchen- und Schulwesen betreffend, in der Sammlung der katholischen Kirchengesetze, Nro. 377. S. 569. Vergleiche später: die Bekanntmachung des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals vom 16. April 1818, Pkt. 1. und beigefügte Note.

592) Reg.-Blatt 1816, S. 379. Vergleiche Ministerial-Erlaß vom 27. November 1811, oben Nro. 714. S. 137. und Königl. Verordnung vom 1. Juli 1811, oben Seite 295. Note †, und jetzt die K. Verordnungen vom 27. Mai und 7. August 1828., beide in der Sammlung der Regierungs-Gesetze.

sitzer, nicht mehr, wie bisher, durch das Ministerium des Innern an Allerhöchstdieselben gebracht, sondern darüber von dem Königl. Tutelarrathe, nach vorangegangener genauer Prüfung der Umstände, erkannt, und die Entscheidung des letztern nur dem Ministerium vorgelegt werden sollte: so wird diese allerhöchste Verordnung hierdurch allgemein bekannt gemacht.

Stuttgart, den 24. November 1816.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.

Königl. Geheimer-Rath.

---

†) Königl. Verordnung, betreffend die Auflösung der Stabs-Aemter Bebenhausen, Freudenthal und Rechentshofen und die Verweisung der Geschäfte derselben an diejenigen Behörden, von welchen sie an jene Aemter gegangen sind,

vom 24. November 1816.

877.

Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, wegen Vornahme des gütlichen Verhörs bei Vertheidigungen,

vom 26. November 1816. [593])

2c. 2c.

Bei dieser Gelegenheit gibt man dem Königl. Criminal-Tribunal in Ansehung der von demselben in vorliegendem Falle gerügten Unterlassung des gütlichen Verhörs, als Norm für künftige Fälle zu erkennen, daß solches als ein wichtiges Mittel zur Sicherstellung der vollständigen Vertheidigung des Angeschuldigten nicht unterbleiben dürfe.

2c. 2c.

---

†) Normalienbuch des Staats-Ministeriums. Siehe Reg.-Ges.

593) Normalienbuch des Criminal-Tribunals, auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 264. Nach der Bemerkung Hofackers a. a. O. wird durch die Unterlassung keineswegs eine Nichtigkeit der Vertheidigung bewirkt. — Wegen Zuziehung von Scabinen bei gütlichen Verhören, siehe den Erlaß vom 2. November 1812, S. 373. oben und Note 428.

†) K. Verordnung, die Heiraths-Erlaubniß-Gesuche königlicher Diener betreffend,

vom 29. November 1816.

---

††) Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums, die Urlaubs-Ertheilungen an Staatsdiener betreffend,

vom 29. November 1816.

878.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Competenz des Criminal-Tribunals zur Erkennung der Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus,

vom 9. December 1816. [594])

Man hat das Anbringen des Königl. Criminal-Tribunals vom 14. Sept. d. J. über die Bestimmung seines Ressorts bei Reclusionen in Zwangs-Arbeitshäuser erhalten, und über den befragten Gegenstand mit dem Königl. Geheimen-Rath communicirt.

Da nun zu Folge einer Mittheilung des letztern vom 8. d. M. der Antrag des Tribunals, nach welchem dasselbe ohne Berichts-

---

†) Knapps Annalen Heft 1. S. 103. Siehe Reg.-Gesetze. Darnach ist die bisher bestandene Anordnung dahin abgeändert worden, daß künftig dergleichen Gesuche nur von Räthen und höhern Dienern Seiner Königl. Majestät zur Entscheidung vorgelegt, dagegen alle diejenigen von Dienern geringerer Kategorie, als die angegebene ist, durch die Departements-Chefs auf vorangegangene Prüfung der Umstände und Verhältnisse der Supplicanten nach den vorliegenden Gesetzen erledigt werden sollen. Ein Erlaß vom 6/19 Februar 1817 bestimmt weiter, daß die Bittsteller ihre Eingaben nicht unmittelbar, sondern bei den ihnen vorgesetzten Behörden einreichen sollen.

††) Knapps Annalen Bd. 1. Heft 1. S. 198. Siehe Reg.-Gesetze. Durch ein an den Königl. Geheimen-Rath unter dem 16. d. M. erlassenes allerhöchstes Rescript sind sämmtliche Chefs der Königl. Departements ermächtigt worden, über Urlaubs-Gesuche der Königl. Diener, wenn der nachgesuchte Urlaub sich nicht über 4 Wochen erstreckt, und nicht zu einer Reise außerhalb des Königreichs verlangt wird, für sich zu entscheiden, wogegen alle Gesuche um Urlaub zu Reisen außer Lands und ferner diejenigen, die einen längern Urlaub als von 4 Wochen betreffen, auch künftig noch zur allerhöchsten Entschließung vorgelegt werden sollen.

594) Normalienbuch des Criminal-Tribunals. — Vergl. Verordnung vom 5. März 1815, oben Nro. 833. Seite 449. u. beigefügte Note, wornach diese Reclusion jetzt nicht mehr vorkommt.

Erstattung die Reclusion in Zwangs-Arbeitshäuser bis zu einer Dauer von neun Monaten zu verfügen befugt wäre, den Verhältnissen angemessen erfunden und genehmigt worden ist, so wird solches dem Tribunal hiemit eröffnet.

Stuttgart, den 9. Decbr. 1816.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

879.

Königl. Verordnung, die Bestrafung der gewaltsamen Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und deren Diener betreffend,

vom 13. December 1816. [595])

Wilhelm ꝛc.

Wir haben Uns über die wegen Bestrafung der gewaltsamen Widersetzlichkeit gegen Obrigkeitliche Personen und Diener bestehende Gesetze Vortrag erstatten lassen.

Wir sind dabei überzeugt worden, daß das in der General-Verordnung vom 5. März 1810, §. 26. auf solche Vergehen gesetzte Minimum der Strafe in manchen Fällen, wo die Verfehlung blos durch Trunk, Leidenschaft oder falsche Vorstellungen, in Beziehung auf einzelne amtliche Handlungen herbeygeführt worden, ohne erhebliche Gewalt oder Beschädigung geschehen, und nicht an einer obrigkeitlichen Person höheren Standes verübt worden ist, auch der Thäter sich vorher als ein guter und gehorsamer Unterthan betragen hatte, eine unverhältnißmäßige Härte enthält. In Rücksicht dieser

---

595) Reg.-Bl. 1817, S. 13. Vergl. General-Verordnung vom 5. März 1810, §. 26. oben S. 236. und Note 241. Aus Veranlassung der Bestrafung des Juden A. S. von F., wegen der, mit thätlicher Mißhandlung und wörtlichen Injurirung des Staabsbeamten daselbst verbundenen Widersetzlichkeit gegen denselben, gab das Königl. Justiz-Ministerium vermög Decrets vom 29. April 1817, dem Criminal-Tribunal zu erkennen, daß sich die mildernde Verordnung vom 13. Decbr. v. J. allerdings nur auf solche Renitenzfälle beziehe, welche an obrigkeitlichen Dienern der niedern Kategorien begangen würden. Da nun der vorliegende Fall in dieser Beziehung nicht zu den Renitenz-Vergehen leichter Art zu rechnen sey, und das Tribunal gleichwohl nur auf einjährige Zuchthaus-Strafe; also auf die Hälfte des im ältern Gesetze für solche Fälle bestimmten Straf-Minimum erkannt habe; so habe man sich auch mit dem Erkenntniß desselben nur in der Rücksicht vereinigen können, als der Beweis des vorliegenden Vergehens nur auf Conviction beruhe. — Ueber die Bestrafung der Widersetzlichkeit siehe jetzt die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839, Artikel 171. ff.

Betrachtungen wollen Wir daher, nach Vernehmung Unseres Geheimen Raths, bis zur bevorstehenden Revision aller Straf-Gesetze, vorläufig die eben erwähnte Verordnung dahin abgeändert haben, daß das in derselben bestimmte Straf-Minimum, wenn die Widersetzlichkeit, zwar mit wirklicher Anlegung oder ernstlicher Androhung derselben, jedoch ohne Waffen oder thätliche Mißhandlung verübt worden ist, in vierwöchiger Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthaus-Strafe, wenn aber die Führung von Waffen, oder thätliche Mißhandlung hinzugekommen ist, in dreymonatlicher Festungs- oder Zuchthaus-Strafe bestehen soll.

Wir befehlen hierdurch Unseren Gerichten, sich nach dieser Verordnung zu achten, und versehen uns übrigens zu denselben, daß sie in jedem vorkommenden Falle, die größere oder geringere Schädlichkeit der einzelnen That gehörig berücksichtigen und nach Beschaffenheit des Gegenstandes der Renitenz, der Schwere der verübten Gewalt, des Standes und Benehmens der mißhandelten Person und der sonstigen subjektiven Beschwerungs- oder Milderungs-Gründe, die Strafe innerhalb der bestimmten Gränzen richtig zu ermessen wissen werden. Gegeben, Stuttgart den 13. Decbr. 1816.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

880.

Königl. Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 29. April 1814. wegen Ausdehnung des Gesetzes von Bestrafung des Hof-Diebstahls und eine vorläufige neue gesetzliche Bestimmung dieses Verbrechens betr., vom 13. December 1816. [596])

Wilhelm ꝛc.

Da Wir gnädigst erwogen haben, daß die Strenge der Gesetze gegen den Hof-Diebstahl, theils in der besondern Sicherheit, welche die Person des Regenten in seinen nächsten Umgebungen verbreiten, theils in dem höheren Schutz der seiner Hofhaltung wegen der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer durchgängigen genauen Verwahrung des Herrschaftlichen Eigenthums dabey durch die abschreckende Wirkung jener Gesetze zugehen soll, ihren rechtlichen Grund hat, dieser Grund aber nur für die eigentlichen Königl. Residenz-Schlösser, und für andere herrschaftliche oder Privat-Wohnungen, wo der Regent sich mit seinem Hofe zeitlich aufhält, nur für die Zeit seines Aufenthalts daselbst vollständige Anwendung findet, so wollen

---

596) Reg.-Blatt 1817. S. 14.

Wir nach Vernehmung Unseres Königl. Geheimen-Raths, die Verordnung vom 29. April 1814. [597]) wegen Ausdehnung des Begriffs des Hof-Diebstahls, auch der Entwendungen herrschaftl. Eigenthums aus irgend einem der daselbst specificirten und der unter der Königl. Ober-Hof-Intendanz stehenden Schlösser und Gebäude, andurch aufgehoben, und bis zu der bevorstehenden allgemeinen Revision der Straf-Gesetze, die früher befolgten gemeinschaftlichen Bestimmungen hierüber wieder in Kraft gesetzt haben, wornach inskünftige eine solche Entwendung Königl. Eigenthums, welche in den Königl. Residenz-Schlössern und den dazu gehörigen Officen, ohne Unterschied der Gegenwart oder Abwesenheit des Regenten, in andern Königl. Schlössern, Privat-Wohnungen oder sonstigen Orten, wo der Regent zeitlich seinen Aufenthalt nimmt, aber nur während der Zeit seines wirklichen Aufenthalts daselbst geschehen, als Hof-Diebstahl angesehen und bestraft werden soll. [598]) Gegeben, Stuttgart den 13. Decbr. 1816.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

881.

Königl. Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 6. December 1806. wegen Präsumtion des Dolus bey den Kassen-Resten betreffend,

vom 13. December 1816. [599])

Wilhelm ꝛc.

Wir haben Uns durch die an Uns erstatteten Vorträge über die Verordnung vom 6. December 1806. [600]) wegen Bestrafung der Kassen-Reste überzeugt, daß wenn schon der eigentliche Sinn dieser Verordnung nicht dahin ging, bei jedem erhobenen Kassen-Reste, ohne Unterschied den bösen Vorsatz schlechtweg zu unterstellen, und die Nachweisung einer andern Entschuldigungs-Art desselben durch Zufall oder Schuld des Rechners auszuschließen, gleichwohl ihre Fassung in dieser Hinsicht leicht Mißdeutungen veranlassen könne,

---

597) Oben Nro. 815. S. 418.
598) Vergl. jetzt die in den Noten 323. oben Seite 306. und 499. oben Seite 418. citirten Bestimmungen.
599) Reg.-Blatt 1817. S. 14.
600) Oben Nro. 508. S. 68.

und die Aufstellung einer allgemeinen rechtlichen Vermuthung des bösen Vorsatzes in dieser Art zu weit führt.

Wir wollen daher, nach Vernehmung Unseres Königl. Geheimen-Raths, die besagte Normal-Verfügung hiermit aufgehoben haben, und verordnen sofort, daß es vorläufig und bis hierüber ein neues Landes-Gesetz gehörig berathen und erlassen werden kann, in allen vorkommenden Kassen-Restfällen, rücksichtlich der Beurtheilung des vorhandenen Beweises für einen begangenen Eingriff, und der Nothwendigkeit eines Geständnisses des bösen Vorsatzes, oder einer deßhalb genügenden Ueberführung des Rechners durch das Zusammentreffen der Umstände, durchaus bey den deßfalsigen Bestimmungen des gemeinen Rechts verbleiben soll, wonach Unsere Königl. Gerichte sich künftig zu achten haben. Stuttgart, den 13. Dec. 1816.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

---

†) Königl. Verordnung, die Schreibart in Anbringen, Berichten, Rescripten u. s. w. betreffend, vom 14. December 1816.

882.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend das Strafverfahren wegen im Auslande verübter fleischlicher Vergehen, vom 14. December 1816. [601])

Da nach einer Erklärung des Königl. Geheimenraths, mit welchem man aus Veranlassung der Anbringen des Criminal-Tri-

---

†) Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. Es wird darin bekannt gemacht, wie Seine Königl. Majestät wünschen, daß in allen an Sie gerichteten Anbringen, Berichten ꝛc. so wie in Königl. Rescripten, Verordnungen, Befehlen ꝛc. Worte aus der lateinischen und französischen Sprache so viel möglich, und besonders da vermieden werden, wo sich für dergleichen Worte eben so gut deutsche Ausdrücke finden lassen. In gleichem Sinne soll künftig statt des bisher angeführten „ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis“ auf Befehl des Königs gesetzt, auch soll das Wort „Allerhöchst“ nicht nur da, wo solches wie z. B. in dem Ausdrucke: „Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät“ ganz unnöthig und überflüssig stehet, ferner nicht vorkommen, sondern auch überhaupt nur in ganz angemessenen Beziehungen gebraucht werden.

601) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des Criminal-Tribunals; auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 265. In einer Note bemerkt

bunals vom 21. Oktober 1814. und 14. August d. J. in Betreff des Scortations-Straf-Nachlaß-Gesuchs der Margarethe M. v. B. hinsichtlich der Bestrafung der von diesseitigen Unterthanen im Auslande begangenen fleischlichen Vergehen Communication gepflogen hat, solche Vergehen diesseitiger Unterthanen, welche in fremden Staaten begangen, und daselbst untersucht und abgewandelt worden sind, auch wenn sie nach den ausländischen Gesetzen keine wirkliche Ahndung oder Strafe nach sich gezogen haben, kein diesseitiges Straf-Verfahren begründen; so wird dem ꝛc. solches zur Nachachtung, und um die bereits anhängigen Sachen darnach zu erledigen, hiemit eröffnet. Stuttgart, den 14. December 1816.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

883.

Erlaß des Kön. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an das Consistorium, betreffend die religiöse Berathung der Gefangenen in den Arbeitshäusern,

vom 19. December 1816. [602])

884.

Königl. Verordnung über die Entlaßbarkeit der Hof-Beamten und Diener,

vom 20. December 1816. [603])

Da Se. Königl. Majest. wollen, daß die zur Umgebung Ihrer Person, so wie zu Ihrer Hofhaltung und deren Dependenzen

---

Hofacker hierüber: „Ein fleischliches Vergehen kann da, wo es gesetzlich nicht strafbar ist, auch nicht der Strafe wegen untersucht und abgewandelt werden, und daher kann der obige Erlaß nur den Sinn haben, daß es hinreicht, wenn ein solches Vergehen überhaupt, z. B. wegen der Civil-Ansprüche gerichtlich zur Sprache gebracht wurde; z. B. wenn ein Würtemberger wegen einer, im Großherzogthum Baden begangenen Scortation dort auf Ernährung des unehelichen Kinds belangt wird."

602) Consistorial-Registratur. Dieselben Anordnungen wurden durch Ministerial-Erlaß vom 3. Januar 1817. auch auf die Gallioten ausgedehnt. Vergl. Minist.-Erlaß vom 18. August 1817. und 20. Decbr. 1819. Jetzt bestehen nach den Hausordnungen der einzelnen Straf-Anstalten anderwärtige Einrichtungen.

603) Reg.-Blatt 1817. S. 86. Vergl. auch §. 6. der Hofordnung vom 10. Juni 1818 hiernach, in dieser Sammlung. K. Verordnung v. 27. April 1817.

überhaupt gehörigen Beamten und Diener sich im Besitze ihrer Stellen und des damit verbundenen Gehalts aller der Sicherheit zu erfreuen haben, welche sich mit der Natur eines Dienstes verträgt, dessen Uebertragung mehr auf bloßem persönlichen Zutrauen, als auf einer nach allgemeinen Rücksichten vorgenommenen Prüfung beruht, und da Allerhöchstdieselbe die gerechte Erwartung haben, daß dieser Beweis Ihrer wohlwollenden Gesinnungen für Ihre Hof-Beamten und Diener der stärkste Antrieb seyn werde, sich durch Eifer und Gewissenhaftigkeit im Dienste auszuzeichnen: So haben Allerhöchstsie in Bezug auf die Entlaßbarkeit des gesammten zur Königl. Hofhaltung gehörigen Personals folgendes festgesetzt:

I.) Unbedingte Entlaßbarkeit findet nur bey der niedern Dienerschaft, und zwar vom Kammer-Lakayen abwärts, mit Einschluß dieses letzteren und aller nach gegenwärtigen oder zukünftigen Rang- oder Dienst-Verhältnissen in gleiche Categorie mit demselben gehörigen Diener, in so fern Statt, als diese, nur unter der Bedingung wechselseitiger vierteljähriger Aufkündbarkeit des Dienstes anzunehmen sind. Die Entlassung solcher Diener kann jedoch von den betreffenden Ober-Hofbeamten nur mit Sr. Königl. Majest. Vorwissen verfügt werden.

Gegen die übrigen Hofbeamten und Diener von den Kammerdienern und den ihnen gleichgestellten Personen aufwärts, und diese mit eingeschlossen, kann

II.) Entsetzung (Cassation) von der bekleideten Stelle, in so fern diese nur in Folge eines wirklichen, mit oder ohne Beziehung auf den Dienst begangenen Verbrechens erkannt zu werden pflegt, allein von der gesetzlichen Criminal-Justiz-Behörde nach vorgängiger peinlicher Untersuchung ausgesprochen werden.

III.) Bey Dienst-Verfehlungen, welche sich zu keinem Criminal-Verfahren eignen, gleichwohl aber von Dienst-Unbrauchbarkeit oder großer Nachläßigkeit zeugen, ist, insofern die Sache einen der Ober-Hof-Beamten betrifft, der Geheime-Rath die Behörde, welche nach der durch Se. Königl. Majest. erhaltenen Aufforderung durch das Organ eines seiner Mitglieder die nöthige Untersuchung zu pflegen, und nach Maßgabe des Resultats, namentlich in so fern Dienst-Entlassung für begründet erachtet werden sollte, die geeigneten Collegial-Anträge an Allerhöchstdieselbe zu machen hat.

(Gesetz-Samml. III. S. 440.) die Dienstverhältnisse der bei der K. Hofdomainen-Kammer angestellten Beamten betr., ferner Instruction des K. Oberhofraths vom 16. Mai 1817. (daselbst S. 441.) Verordnung vom 29. November 1817. die Verhältnisse des Oberhofraths und der Hof- und Domainenkammer betr., (das. S. 495.)

Auf gleiche Weise ist der Ober-Hof-Rath die competente Behörde in allen Fällen, bey welchen Dienst-Verfehlungen der obgedachten Art gegen andere Hof-Beamte und Diener der angezeigten Klasse, sie mögen nun Mitglieder des Ober-Hofraths selbst seyn oder nicht, zur Sprache kommen.

Der Ober-Hof-Rath ist für solche Fälle ermächtigt, die erforderliche Untersuchung einem von seiner Wahl abhängenden Königl. Beamten zu übertragen, und kann nach pflichtmäßigem collegialischen Erachten die Entlassung des Schuldigen aussprechen, hat Sr. Königl. Maj. aber diese Verfügung vor ihrem Vollzuge zur Bestätigung vorzulegen.

IV.) So wie nun Se. Königl. Maj. ohne den auf eine solche unpartheiische Untersuchung gegründeten Collegial-Antrag des Geheimen-Raths oder des Ober-Hof-Raths niemals die Entlassung (Dimission) gegen einen Ihrer Ober-Hofbeamten oder Diener der oben bezeichneten höheren Klassen verfügen werden: So behalten Sich Allerhöchst Sie dagegen vor, jeden derselben, unter Beybehaltung der Hälfte des von ihm bezogenen Dienst-Einkommens, nach freyer Willkühr entweder aus Ihren Hof-Diensten ganz zu entfernen, oder auf eine andere Stelle ohne Verkürzung seines Gehalts zu versetzen. Stuttgart, den 20. Dec. 1816.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

---

†) Verordnung, die Form der amtlichen Berichte und Vorträge der Königl. Beamten und Behörden an den König und die höheren Stellen betreffend,

vom 24. December 1816.

885.

Verordnung, das Verfahren der Criminal- und Oberämter bei Fertigung und Einsendung der Verzeichnisse über Criminal-Untersuchungs-Kosten betreffend,

vom 31. December 1816. [604])

Da in vielen einzelnen Fällen zu bemerken war, daß die Kön. Criminal- und Oberämter bei Fertigung und Einsendung der Ver-

---

†) Reg.-Blatt 1816. S. 407. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

604) Reg.-Blatt 1817. S. 15. Vergl. IV. Edikt §. 225. und beigefügte Noten, besonders Verordnung vom 27. Februar 1819.

zeichnisse über Criminal-Untersuchungs-Kosten nicht gleichförmig und ordnungsmäßig verfahren, so werden über die Behandlung dieses Gegenstands hiemit nachstehende allgemeine Vorschriften ertheilt.

§. 1. An das Königl. Criminal-Tribunal sind überhaupt nur die Kosten-Verzeichnisse über diejenigen Untersuchungen zur Decretur einzusenden, welche eigentliche Criminal-Vergehen, diese mögen leichterer, oder schwererer Art seyn, betreffen.

§. 2. Die Kosten-Zettel über Untersuchungen anderer Art sind jederzeit derjenigen höheren Gerichts- oder Verwaltungs-Stelle vorzulegen, welche die Untersuchung angeordnet hat, oder zu deren Geschäftskreis sich der Gegenstand derselben an sich eignet.

Insbesondere ist dieß rücksichtlich der Kosten eines jeden Verfahrens, wobei die Criminal-Räthe und Oberbeamte nicht als Justiz- sondern als Polizei-Behörden handeln, und namentlich wegen der Kosten der Untersuchung gegen die, nach der Instruktion vom 18. November 1811. §. 27. und 46. von den Oberämtern an die Criminal-Aemter einzuliefernden, und dem Erfund zufolge nur zu polizeilichen Verfügungen sich eignenden Landstreicher, ferner hinsichtlich der Kosten des bloßen Transports von Verbrechern nach erstandener Strafe, oder von Vaganten und auszuweisenden Fremden zu beobachten.

Von den, die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit betreffenden, im §. 1. bezeichneten Kosten haben sodann

Vorschrift für die Oberämter:

§. 3. Die Oberämter in denjenigen Fällen, wo ihnen nach den bestehenden Gesetzen nur die General-Untersuchung obliegt, das Verzeichniß der durch und während derselben entstandenen Kosten bei Abgabe des Inquisiten an das betreffende Criminal-Amt, diesem mit den erforderlichen Beilagen zur Aufnahme in das Haupt-Kosten-Verzeichniß und weiteren Beförderung zu übergeben.

§. 4. Wird der Inquisit nach vollendeter Untersuchung und vor erfolgtem Spruch einem Oberamt zur Aufbewahrung in dem Gefängnisse seines Bezirks, zugeschickt, oder nach erfolgtem Spruch zu Vollstreckung der erkannten Todes-Strafe oder einer Gefängniß-Strafe übergeben, so sind nach Beendigung des Arrests, oder geschehener Vollstreckung der Strafe, die hiedurch verursachten Kosten gleichfalls dem betreffenden Criminal-Amt zur weiteren Verrechnung mitzutheilen.

§. 5. Eben so ist es zu halten, wenn ein Oberamt in einer, vor einem anderen Oberamt, oder einem Criminalamt anhängigen Untersuchung um die Vornahme von Zeugen-Verhören, oder sonstiger einzelner gerichtlicher Handlungen in seinem Bezirk ersucht wird, und ist hier jedesmal bei Einsendung des Protokolls an die ersuchende Behörde das Verzeichniß der entstandenen Kosten anzufügen.

§. 6. Bei solchen Untersuchungen, welche die Oberämter für sich vollführen, und dem Criminal-Tribunal unmittelbar zur Ent-

scheidung vorlegen, haben dieselben, statt wie es seither öfters geschehen, die Kostenzettel den Untersuchungs-Akten gleich beizulegen, immer erst den entscheidenden Spruch und den Zeitpunkt der geschehenen Ablieferung des Verurtheilten an den Strafort abzuwarten, dann aber längstens in vier Wochen die Kosten-Verzeichnisse bei dem Tribunal einzureichen.

§. 7. In denjenigen Fällen endlich, deren Erledigung durch die Oberämter selbst geschieht, bleibt denselben die Decretur der Kosten überlassen, insofern deren Betrag die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, und eine Zahlungsfähige Parthie zu dem Ersatz verurtheilt wird. Belaufen sich aber die Kosten höher, oder sollen solche von dem Fiscus übernommen werden, so ist die Decretur auch hier von dem Tribunal mittelst eines kurzen Berichts einzuholen, welcher die Veranlassung und Erledigungs-Art der betreffenden Untersuchung im wesentlichen darstellt.

Vorschrift für die Criminal-Aemter.

§. 8. Die Criminal-Aemter haben von jeder, durch sie vollführten, und von ihnen dem Criminal-Tribunal zur Entscheidung einzuberichtenden Untersuchung das Haupt-Kosten-Verzeichniß zu verfassen und letzterer Behörde zur Decretur vorzulegen.

§. 9. Dieses Verzeichniß muß alle sowohl während der General- als Special-Untersuchung entstandenen Kosten begreifen, und es ist zu dem Ende von den Criminal-Aemtern für jeden, ihnen zur Untersuchung übergebenen Inquisiten, gleich bei dessen Einlieferung, ein eigenes Kosten-Verzeichniß anzulegen, in welches die, von den betreffenden einzelnen Behörden und Personen einzuziehenden besonderen Kostenzettel, so wie die Zettel über die, von ihnen selbst anzurechnenden Kosten punktenweise einzutragen sind.

§. 10. Die Einsendung derselben geschieht, wie solches oben §. 6. für die Oberämter verordnet ist, immer erst nach erfolgter Entscheidung der Sache, aber längstens vier Wochen nach geschehener Uebergabe des Verurtheilten an die vollstreckende Behörde.

In der Zwischenzeit haben die Criminal-Aemter für die gehörige Vervollständigung der befragten Verzeichnisse, auf das genaueste zu sorgen, und deren gänzlichen Abschluß bis zu dem bestimmten Einsendungs-Termin so zu bewerkstelligen, daß inskünftige die ordnungswidrige Einreichung von Kosten-Nachträgen nicht weiter vorkomme.

§. 11. Wird ein Criminal-Amt zum Behuf einer, bei einer anderen Behörde anhängigen Untersuchung um einzelne Verhöre eines Inquisiten, oder um Mittheilung von Auszügen seiner Protokolle requirirt, so gilt rücksichtlich der, dadurch entstehenden Kosten die oben §. 5. für diesen Fall beiden Oberämtern ertheilte Vorschrift.

Allgemeine Vorschrift.

§. 12. Beide genannte Behörden haben übrigens ihre Kosten-Verzeichnisse jederzeit in gedoppelter Ausfertigung einzureichen und mit allen dazu gehörigen Belegen zu versehen.

§. 13. Von mehreren und verschiedenen Untersuchungen dürfen diese Kosten-Verzeichnisse nie mehr mittelst Eines Berichts vorgelegt werden, sondern es ist hierzu in jeder einzelnen Untersuchungs-Sache ein eigener Bericht zu erstatten, in welchem die Zahlungsfähigkeit, oder Mittellosigkeit der, zum Kosten-Ersatz verurtheilten Personen angegeben, und in dessen Rubrik schon neben dem Namen des Inquisiten und dem betreffenden Vergehen auch der eigentliche Zweck des Berichts, daß nemlich die Kostenzettel in dieser Untersuchungs-Sache damit vorgelegt werden, bemerkt werden muß.

§. 14. Sind für einen Inquisiten ärztliche, oder wundärztliche Kosten aufgewendet worden, so ist dieses unter der Rubrik des Berichts durch den Beysatz „ärztliche Kosten" gleich sichtbar zu machen, und haben die Behörden bei solchen Fällen in Zukunft immer auch die Apotheker-Rechnungen durch den betreffenden Oberamts-Arzt gehörig revidiren und bezeugen zu lassen.

§. 15. Würden die eingesendeten Kostenzettel den einsendenden Amts-Behörden nach drei Monaten nicht decretirt zurückgeschickt worden seyn, so liegt den Letzteren ob, deren Decretur bei dem Königl. Criminal-Tribunal geziemend in Erinnerung zu bringen.

Indem man vorstehende Bestimmungen sämmtlichen Königl. Criminal- und Oberämtern hiermit eröffnet, werden dieselben angewiesen, bei Vermeidung angemessener Ordnungs-Strafen sich darnach zu achten. Stuttgart, den 31. December 1816.

Königl. Justiz-Ministerium.

v. d. Lühe.

---

†) Königl. Verordnung in Betreff der Bittschriften und anderen Eingaben,

vom 2. Januar 1817.

---

†) Reg.-Blatt 1817. S. 1. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze. Bestimmt unter Anderem: über eigentliche Rechtsstreitigkeiten, welche sich nur zur gerichtlichen Entscheidung eignen, können weder im Laufe des Prozesses, noch nach erfolgtem gerichtlichen Spruche außergerichtliche Eingaben an des Königs Majestät oder an die höheren Königl. Verwaltungsstellen Statt finden. Nur wenn Jemand über Verzögerung oder Verweigerung der Justiz zu klagen, Ursache hat, und durch die, seinem Richter vorgesetzte Behörden keine Hülfe erlangt, kann derselbe seine Beschwerde Sr. Königl. Majestät unmittelbar vorlegen.

886.

Königl. Verordnung und Justiz-Ministerial-Erlaß an das Oberappellations-Tribunal, Oberjustiz-Collegium und Criminal-Tribunal, betr. die Vereinfachung des Geschäftsgangs bei dem Justiz-Ministerium,

vom 2/4. Januar 1817. [605])

Seine Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 2. d. M. die von dem Justiz-Ministerium wegen Vereinfachung des Geschäftsgangs bei dieser Ministerial-Stelle gemachten Anträge zu genehmigen geruht. Hierdurch sind mehrere Bestimmungen gegeben, die auch auf das Geschäftsverhältniß dieser Stelle zu dem Königl. Oberappellations-Tribunal, so wie auf den Wirkungskreis des letzteren selbst, Einfluß haben, und daher demselben hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht werden.

1) In Hinsicht der Straf-Nachlaß-Gesuche [606]) bleibt es zwar vor der Hand und bis zu einer neuen Bestimmung der Kanzlei-Verfassung bei der bisherigen Einrichtung, daß dieselbe zu dem Geschäftskreis des Justiz-Ministeriums gehören, dasselbe ist nun aber

a) befugt, alle Gesuche um Nachlaß von Strafen von 10 fl. und darunter, nach vorgängiger Vernehmung der Justiz- oder Verwaltungs-Behörde, selbst zu entscheiden;

b) eben so kann dasselbe, wenn es mit dem Antrag der vernommenen Justiz- oder Verwaltungs-Behörde einverstanden ist, auch eine Abänderung der Strafen von höherem Betrag aus rechtlichen Gründen für sich verfügen, und nur im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen ist die Sache an den Königl. Geheimen Rath zur Entscheidung zu bringen.

c) Seiner Königl. Majestät dürfen nur solche Fälle zur Entschliessung vorgelegt werden, wo eine Abänderung der Strafe im Wege der Gnade anschlagen möchte.

d) Auf gleiche Weise wird es auch bei Straf-Verwandlungen gehalten, nur daß einem K. Decret vom 21. Dezbr. v. J. zu Folge bei Leibesstrafen, welche die Befugnisse des K. Criminal-Tribunals übersteigen, oder bei eintretender Verschiedenheit der Meinungen des Justiz-Ministeriums und der Un-

---

605) Normalienbuch des Oberappellations-Tribunals, des Oberjustiz-Collegiums und des Criminal-Tribunals, auch in Knapps Annalen Heft 1. S. 10. und im Auszug in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 265.

606) Vergl. die Verordnungen vom 9. Juni und 25. Oktober 1807 oben Nro. 534. S. 98. Nro. 551. S. 120. und die Citate in der Note 100., jetzt: die K. Verordnung vom 3. April 1835., das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren betreffend.

terbehörde die Sache dem Spruche des Revisions-Collegiums zu überlassen ist [607]).

2) Ueber Gesuche um Aufschub der Vollziehung von Leibesstrafen ist dem Königl. Criminal-Tribunal in denjenigen Fällen die Entscheidung ganz überlassen, wo sich jene auf physische Hindernisse gründen, jedoch hat dasselbe von Gesuchen dieser Art und den darauf getroffenen Verfügungen alle 3 Monate tabellarische Anzeige hieher zu machen.

Wenn hingegen der Aufschub der Vollziehung der Strafen nicht aus Gründen der erwähnten Art, sondern wegen anderer Hindernisse nachgesucht wird, hat das Criminal-Tribunal die einzelnen Fälle mit seiner gutächtlichen Aeußerung dem Justiz-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen [608]).

Da es hienach nothwendig wird, daß die Gesuche um Aufschub der Straf-Vollziehung nicht mehr hier, sondern bei dem Criminal-Tribunal eingereicht werden, so hat man deßhalb bereits die geeignete Bekanntmachung durch das Staats- und Regierungs-Blatt besorgt. (Reg.-Blatt 1817. Nro. 3. S. 17.) [609])

3) Die Erstattung von Anzeigen über Erkenntnisse Königlichen Criminal-Tribunals gegen Personen von Adel fällt künftig mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, worin entehrende Strafe erkannt wird, weg [610]).

4) Hört künftig die dem Justiz-Departement obgelegene Erstattung der Fiskalprozeß-Berichte [611]) gänzlich auf, und wird es der Königl. Ober-Finanz-Kammer als streitendem Theil überlassen, sich von dem Gange ihrer Prozesse in genauer Kenntniß zu erhalten, und für deren Beförderung durch Erinnerung ihrer Sachwalter, oder durch Beschwerden bei den höhern Justizstellen, Sorge zu tragen.

Es ist hievon bereits dem Königl. Finanz-Ministerium Nachricht ertheilt; das Ober-Justiz-Collegium wird aber auch dafür sorgen, daß diese neue Anordnung den Gerichts-Behörden ungesäumt bekannt gemacht werde.

5) Hinsichtlich der Aufnahme der Advokaten wird das vor dem 2. Febr. 1811 [612]) bestandene Verfahren wieder hergestellt, und hat folglich das Justiz-Ministerium darüber nach Vernehmung

---

607) Vergleiche die Bemerkung in Hofackers Jahrb. a. a. O.

608) S. K. Decret vom 28. August 1810 oben Nro. 661. S. 247., Verfügung vom 19. Oktober 1813 oben Nro. 806. S. 410., und jetzt die K. Verordnung vom 3. April 1835. in Not. 605. cit.

609) Hiernach Nro. 887.

610) Vergl. K. Verordnung vom 24. Decbr. 1810 oben Nro. 676. S. 275. und beigefügte Note.

611) Hierdurch sind die reglementairen Bestimmungen vom 28. Febr. und 26. Septbr. 1811. Reg.-Blatt Nro. 12. und Nro. 48. aufgehoben.

612) Oben Nro. 678. S. 278. Vergleiche die in Note 278. citirten neueren Bestimmungen.

der prüfenden Stelle, ohne Erstattung eines Vortrags an Seine Majestät den König, zu erkennen.

Stuttgart, den 4. Januar 1817.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

887.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Behörde für die Gesuche um Aufschub der Vollziehung von Leibesstrafen,

vom 4. Januar 1817. [613])

Da die Gesuche um Aufschub der Vollziehung von Leibesstrafen, welche bisher bei der unterzeichneten Stelle einzureichen waren, von jetzt an dem K. Criminal-Tribunal zu übergeben sind, so wird solches andurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 4. Januar 1817.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

888.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums, betreffend die Communicationen der verschiedenen Stellen miteinander und die öffentliche Bekanntmachung der Verfügungen derselben,

vom 21. December 1816.
4. Januar 1817. [614])

Da vermöge eines, an den Geheimen Rath erlassenen Königl. Rescripts vom 21. December v. J. die allgemeine Anordnung getroffen worden ist, daß

---

613) Reg.-Blatt 1817. S. 17. Siehe K. Decret vom 28. August 1810 oben Nro. 661. und jetzt die K. Verordnung vom 3. April 1835., das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren betr., §. 6. ff.

614) Normalienbuch des Oberappellations-Tribunals; auch in Knapps Annalen Heft 1. S. 53. Hierdurch wurde eine frühere Vorordnung v. 2. November 1811. (Knapps Repertor. Bd. 3. Abtheil. 3. S. 29.), daß die Communicationen der Sectionen und Collegien des einen mit denen des andern Departement nicht mehr unmittelbar geschehen, sondern von Minister zu Minister gepflogen werden sollen, wieder aufgehoben.

a) die zu verschiedenen Departements gehörigen Stellen, wie vormals, ohne Dazwischenkunft der Departements-Chefs unmittelbar mit einander communiciren dürfen, insoweit der Gegenstand der Communication in den eigenen Geschäfts-Kreis der communicirenden Stelle nach den ihr ertheilten Vorschriften gehört, und daß

b) den untergeordneten Central-Stellen die Bekanntmachung von Verfügungen, welche unstreitig zu ihrem Geschäfts-Kreis, innerhalb dessen sie nach ihrer Instruktion selbstständig handeln können, gehören, und sich solchemnach eigentlich zur Cognition des Ministers nicht eignen, unter ihrem Namen gestattet seyn solle,

so wird solches dem — zur Nachricht und Nachachtung hiemit eröffnet. Stuttgart, den 4. Januar 1817.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

889.

Special-Rescript des K. Criminal-Tribunals, die Bestrafung entwichener Sträflinge betreffend,

vom 8. Januar 1817. [615])

In der Untersuchungs-Sache gegen NN. von N. wegen wiederholter Entweichung von seinem Straforte, hat man den weiteren Bericht des Oberamts erhalten, und gibt demselben hierauf zu erkennen, daß, da die deßhalb ergangene Straf-Verordnung auf diejenige Sträflinge, welche bloß zur Abverdienung erkannter Geldstrafen verurtheilt sind, nicht auszudehnen, man unter vorliegenden Umständen gegen N. keine weitere Strafe zu erkennen weiß.

Beschlossen, Eßlingen den 8. Januar 1817.

Königl. Criminal-Tribunal.

---

†) Königl. Verordnung, die Milderung der wegen der Volks-Entwaffnung seit dem Jahre 1806. ergangenen Gesetze betreffend,

vom 23. Januar 1817.

---

615) Knapps Annalen, Heft 1. S. 183. — Vergleiche Kön. Rescript vom 21. April 1812 oben Nro. 735. S. 352. und Note 394.

†) Reg.-Blatt 1817. S. 45. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. Die Artikel I — V enthalten Bestimmungen über den Besitz und den Gebrauch

eines Feuergewehrs. Die Artikel VI. und VII. ändern die seitherigen Gesetze, namentlich das, vom 20. Oktober 1811 oben Nro. 709. S. 320., vom 13. November 1812 oben Nro. 763. S. 373. (verglichen mit Nro. 732. 740. 756.) dahin ab:

VI.) „Wer, ohne nach den vorstehenden Bestimmungen dazu berechtiget zu seyn, ein Feuer-Gewehr besitzt, soll für die Zukunft, im ersten Uebertretungsfall, neben der Confiscation des Gewehres, mit einer Geldbuße von 2 kleinen Freveln, oder, wenn ihm, als unvermöglich, die Bezahlung dieser Strafe schwer fallen würde, mit einer 8tägigen Einthürmung, bey einer Wiederholung aber mit der gedoppelten Strafe belegt werden.

VII.) Wo zugleich beschwerende Umstände, entweder durch ein mit dem Feuergewehr begangenes Verbrechen oder Vergehen, oder sonst durch vorsätzlichen oder culposen Mißbrauch desselben, miteintreten, behalten alle in den früheren Gesetzen enthaltenen Vorschriften ihre fortdaurende Kraft, und haben im vorkommenden Falle Unsere Königl. Behörden hiernach ferner zu erkennen.“

Ein Justiz-Ministerial-Erlaß vom 1. Februar 1817., durch welchen die vorliegende Verordnung dem Criminal-Tribunal mitgetheilt worden, bestimmt weiter: „Indem man diese Königl. Verordnung, welche von Seiten des Geheimen Raths durch das Staats- und Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und wodurch den in dem Bericht vom 15. vorigen Monats angezeigten Mißverständnissen und Mißbräuchen ein Ziel gesetzt werden wird, dem Königl. Criminal-Tribunal zu seiner Nachachtung hiemit eröffnet, gibt man demselben auf seine weitere Anfrage in Betreff der zur Zeit des Königl. Begnadigungs-Akts vom 20. Nov. v. J. bereits anhängigen aber noch nicht abgeurtheilten Fälle anbey zu erkennen, daß diese Fälle nicht mehr nach den älteren Straf-Gesetzen, sondern so wie alle künftige Uebertretungen nach dem vorstehenden neuen mildernden Gesetz zu entscheiden und zu erledigen seyen, da das Tribunal sowohl als das Revisorium immer den Grundsatz aufgestellt hat, daß bei einer Verschiedenheit der zur Zeit der That bestandenen, und der zur Zeit der Aburtheilung geltenden Strafgesetze nur das mildere Gesetz in Anwendung komme.“

Durch ein Justiz-Ministerial-Decret vom 26. Februar 1817. wurde dem Criminal-Tribunal zu erkennen gegeben, daß in der Verordnung vom 23. Januar 1817 art. VII., die Bestrafung der Gewehr-Verheimlichung betreffend, unter den in den früheren Gesetzen enthaltenen Vorschriften nicht die ehemals bestandenen Verordnungen wegen der Gewehr-Verheimlichung, sondern diejenige Straf-Gesetze und Strafnormen verstanden seyen, welche die durch Mißbrauch des verheimlichten Feuer-Gewehrs begangenen Verbrechen oder Vergehen betreffen, und daß dieser Beisatz, welcher für die Justizstellen überflüssig gewesen wäre, indem für diese der darin ausgedrückte Grundsatz sich von selbst verstehe, nur deßwegen gemacht worden sey, weil aus mehreren eingekommenen Berichten ersichtlich gewesen, daß schon die Begnadigung der wegen Gewehr-Verheimlichung zur Festungs-Strafe Verurtheilten von vielen dahin mißdeutet worden sey, daß nun jeder ordnungswidrige Gebrauch des Gewehrs ohne Furcht vor Strafe geschehen könne, und daher mit Grund zu besorgen gewesen sey, daß die gesetzliche Erklärung der Gewehr-Verheimlichung für einen bloßen mit einer gelinden Strafe zu ahndenden Polizei-Exceß noch eher zu schädlichen Mißverständnissen Anlaß geben könnte. —

†) Erlaß der K. Oberpost-Direktion, die auf der Post u. s. w. von Post-Officianten gefundenen Gelder und Effekten betreffend,
vom 28. Januar 1817.

---

††) Gesetz über die Preß-Freyheit,
vom 30. Januar 1817.

890.

Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, die Anwendung der Strafgesetze betr.,
vom 1. Februar 1817. [616])

---

†††) Königl. Verordnung, die Heirathe-Erlaubniß-Gesuche der Staatsdiener betreffend,
vom 6. Februar 1817.

---

†) Knapps Annalen Heft 1. S. 82. Siehe Reg.-Gesetze. Es wird darin festgesetzt, daß an Gelder und Effekten, welche auf Postwägen oder in den Post-Büreaux gefunden werden, weder der Conducteur noch der Packer, noch sonst ein beim Postwesen Angestellter als Finder eine Ansprache zu machen berechtigt sey, sondern das Gefundene, wenn der Eigenthümer nach öffentlichem Aufrufe sich nicht ausfindig machen ließe, für die K. Postkasse in Einnahme gebracht werden soll.

††) Reg.-Blatt 1817. S. 41. Siehe Reg.-Gesetze. Besonders gehören hieher die §§. 1. 2. 5. bis 9. 13. 14. 15. 18—24. 26. 27., die Preßvergehen betreffend.

616) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 267. Es sey — heißt es darin — ein in Württemberg fest beobachteter Rechts-Grundsatz, daß bei einer Verschiedenheit der zur Zeit der That bestandenen und der zur Zeit der Aburtheilung geltenden Strafgesetze das mildere Gesetz zur Anwendung komme. (Dieser Erlaß ist mitgetheilt in der Note zur Verordnung vom 23. Januar 1817. oben Seite 510.) Diesen Grundsatz spricht auch Artikel 2. des Gesetzes vom 1. März 1839., betreffend die Einführung des Strafgesetzbuchs im Königreiche, aus.

†††) Siehe Reg.-Gesetze. Darnach haben Seine Königl. Majestät den Befehl ertheilt, daß die Heirathe-Erlaubniß-Gesuche der unter einem Departements-Ministerium stehenden höheren Staats-Diener, welche der bestehenden Verordnung zufolge des Königs Majestät vorzulegen sind, von den Bittstellern nicht Allerhöchstdenselben unmittelbar, sondern bei den ihnen vorgesetzten Behörden eingereicht und von diesen an Seine Königl. Majestät gebracht werden sollen. —

†) Erlaß der Kön. Section der inneren Administration, daß dem Auswanderungs-Gesuche eines Gantmannes vor Erledigung des Gants nicht Statt zu geben sey,

vom 18. Februar 1817.

---

††) Erlaß des katholischen Kirchenraths, betreffend die Errichtung der Inventuren und Theilungen der katholischen Geistlichen,

vom 20. Februar 1817.

891.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend den Sinn des Artikels VII. der Verordnung vom 23. Januar 1817. in Betreff einer Milderung der, wegen der Volks-Entwaffnung seit dem Jahr 1806. ergangenen Gesetze,

vom 26. Februar 1817. [617])

892.

Bekanntmachung, die von dem Russischen Feldzuge vom Jahre 1812 und von den vorhergehenden Feldzügen vermißten Württembergischen Officiers und Soldaten betr.,

vom 28. Februar 1817. [618])

In Gemäßheit des in der auf allerhöchsten Befehl erlassenen Edictal-Ladung des K. Kriegs-Departement v. 2. August 1815. [619])

---

†) Knapps Annalen Heft 1. S. 35. siehe auch den Erlaß derselben Stelle vom 12. Mai 1817. und die K. Verordnung, die gesetzliche Bestimmungen über die Auswanderungen betreffend, vom 15. August 1817. §. 10.

††) S. die kathol. Kirchengesetze S. 513. S. über Behandlung der Inventuren und Theilungen das IV. Edikt v. 31. Decbr. 1818. §. 191, und dort bemerkte Bestimmungen.

617) Der Inhalt ist in der Note zur Verordnung vom 23. Januar 1817. oben Seite 510. angegeben.

618) Reg.-Blatt 1817. S. 109.

619) Oben Nro. 842. S. 456. und die Note 538. daselbst.

ausgesprochenen Präjudizes, werden alle aus dem Feldzuge von 1812 und 1813 in Rußland, so wie aus allen vorhergehenden Feldzügen vermißte Württembergische Offiziere, Soldaten und andere Personen, die den Truppen ins Feld gefolgt sind, welche bis zum zweiten Februar 1817. einschließlich nicht zurückgekommen sind, oder keine glaubhafte Nachricht von sich gegeben haben, von gedachtem 2. Februar 1817 an für todt angenommen.

Was aber die rechtlichen Wirkungen dieser Erklärung betrifft, so wird darüber folgendes bestimmt:

1) In Ansehung der ehelichen Verbindung zwischen Vermißten und deren noch lebenden Ehegatten bewirkt der Termin des präsumtiven Todes, daß die eheliche Gemeinschaft zwischen beiden Ehegatten bis zu jenem Termin fortdauert, nach Verfluß desselben hingegen dem Ehegatten des für todt angenommenen Vermißten unverwehrt ist, sich nach vorheriger Cognition der eherichterlichen Behörde wieder zu verheirathen, und wenn gleich die früheren ehelichen Rechte des Vermißten, falls er gegen alle Vermuthung zurückkehren sollte, durch die spätere Ehe nicht aufgehoben werden, so hat doch die letztere überhaupt, und namentlich in Beziehung auf die darin erzeugten Kinder alle Wirkungen einer im guten Glauben geschlossenen sogenannten putativen Ehe.

2) Die Vermögens-Rechte des Vermißten dauern ebenfalls bis zu ihrem präsumtiven Tode fort, so daß sie bis dahin, also bis zum 2. Februar 1817. einschließlich, die vollkommene Erbfähigkeit haben. Auf gedachten Termin hingegen werden in Ermanglung einer gültigen testamentarischen Disposition die zu dieser Zeit in Absicht auf die gesetzliche Intestat-Erbfolge nächsten Verwandten des Vermißten zu seiner Beerbung zugelassen; jedoch haben alle, welchen eine solche Erbschaft zu Theil wird, die Pflicht der Erstattung auf den Fall der Wiederkehr des Vermißten, und in dieser Hinsicht auch diejenigen, welche einem nicht aus dem russischen Feldzuge von 1812. und 1813, sondern aus einem der vorhergehenden Feldzüge her Vermißten, der noch nicht das 70ste Jahr zurückgelegt hat, beerben wollen, für das ihnen angefallene Vermögen eine den Betrag des Hauptguts sicher stellende einfache Caution zu leisten, von welcher Cautions-Leistung jedoch die Erben der im Russischen Feldzuge von 1812 und 1813 Vermißten frey sind.

Welches Alles hierdurch zur Nachachtung für die betreffenden Obrigkeiten und Behörden öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 28. Februar 1817.

Königl. Geheimer-Rath.

---

†) Königlicher Verfassungs-Entwurf, vom 3. März 1817.

---

†) S. die Sammlung der Staatsgrundgesetze Bd. III. S. 343.

†) Königl. Verordnung, die Aufhebung einer die Vertrags-Freiheit der Eltern in gemischter Ehe in Ansehung der religiösen Erziehung der Söhne beschränkenden Bestimmung betreffend,

vom 14. März 1817.

893.

Königl. Verordnung, wegen Aufhebung der Selbstpfändung für das Preßgeld,

vom 27. März 1817. [620])

Da die, bei Pressern wegen herrschaftlicher Forderungen bisher hier und da üblich gewesene Selbstpfändung wegen verweigerten Preßgelds mancherlei Unordnungen und ungebührliche Nachtheile für die Schuldner veranlaßt hat; so wird hiemit verordnet, daß in Zukunft solchen Pressern eine Pfändung zur Beitreibung ihres Preßgelds nicht mehr gestattet seye, sondern dieselbe von dem Schultheißen des Orts oder einer von ihm damit beauftragten obrigkeitlichen Person vorgenommen werden soll.

Stuttgart den 27. März 1817.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

894.

Special-Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Bestrafung des Verbrechens der Blutschande,

vom 9. April 1817. [621])

Aus Veranlassung der Bestrafung des NN. und seiner Tochter NN. wegen verübter Blutschande, gab das Königl. Justiz-Ministerium dem Königl. Criminal-Tribunal zu erkennen, daß

---

†) Reg.-Blatt 1817. S. 131. S. die Sammlung der protestantischen Kirchengesetze; Nro. 558. (auch oben Seite 65. citirt.) Darin wird verordnet, daß die im §. 6. des Religions-Edikts vom 15. Oktober 1806 enthaltene, die Vertrags-Freiheit der Eltern in gemischter Ehe beschränkende Bestimmung, wornach in dem Falle, wenn der Vater der evangelischen Confession zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Confession erzogen werden müssen, aufgehoben seyn solle.

620) Reg.-Blatt 1817. S. 188.

621) Normalienbuch des Criminal-Tribunals; auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 268.

das Revisorium stets die Ueberzeugung gehabt habe, daß das — bei dem Verbrechen der Blutschande von dem Tribunale in seinen Anträgen angenommene Straf=Maas überhaupt zu gelinde gewesen sey [622]) und daß, wenn nicht mildernde Gründe eintreten, an die Stelle der nicht mehr in Anwendung kommenden gesetzlichen Schwerdtstrafe in der Regel die — in der Ordnung der Strafübel zunächst folgende lebenslängliche Freiheits=Strafe eintreten solle.

Diese Meinung sey auch von dem Revisorium in den früher vorgekommenen sowohl, als in dem gegenwärtigen Falle gegen die gelindere Grundsätze des Tribunals jedesmal ausgesprochen, und aus eben diesem Grunde auch hier auf eine Erhöhung der Strafen mit geeigneter Berücksichtigung der eintretenden Milderungs=Gründe und des verschiedenen Grads der Verschuldung beider Inquisiten, angetragen [623]) worden.

895.

Erlaß des Königl. Justiz=Ministeriums an das Criminal=Tribunal wegen gleichförmiger Behandlung der Beschwerden über Zoll= und Accise=Strafen,

vom 10. April 1817. [624])

Man hat dem Königl. Criminal=Tribunal in dem Erlasse vom 26. Februar d. J., das Accise=Straf=Nachlaß=Gesuch des Jung Jakob D. von B. betreffend, bereits eröffnet, daß wegen Ertheilung einer Vorschrift zu Verhinderung collidirender Beschlüsse des Tribunals und der unterzeichneten Stelle bey Beschwerden über Zoll= und Accise=Strafen bereits die erforderliche Einleitung bei dem Königl. Geheimen=Rath getroffen sey.

Da nun zufolge von gedachter obersten Staatsbehörde unter dem 2ten dieses Monats gefaßten Beschlusses das Königl. Criminal=Tribunal, um besagte Collision zu vermeiden, und eine gleichförmige Behandlung der Straf=Nachlaß=Gesuche herzustellen, bis die bevorstehende Organisation für Recurse gegen Straf=Erkenntnisse in administrativen Sachen überhaupt eine neue Stelle bestimmt

---

622) Nach Hofacker a. a. O. hat sich das Criminal=Tribunal hauptsächlich an den von Feuerbach in seinem Lehrbuche VII. Aufl. §. 465. vorgeschlagenen Maaßstab, 4 — 6jährige Freiheitsstrafe, gehalten. Vergl. überhaupt die Note bei Hofacker a. a. Ort.

623) Vergleiche über die Strafe der Blutschande jetzt die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839. Artikel 301. ff.

624) Normalienbuch des Criminal=Tribunals. Diese Beschwerden gehören nach späteren Organisationen nicht mehr zum Ressort des Justiz=Ministeriums.

haben wird, die an dasselbe gelangenden Beschwerden über Zoll- und Accise-Strafen inskünftige jedesmal mit seinem rechtlichen Antrag darüber dem Justiz-Ministerium vorlegen soll, und dieses sodann, im Falle des Einverständnisses jenen Antrag bestätigen, bei einer Verschiedenheit der Meinungen aber in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Januar d. J. die Sache dem Kön. Geheimen-Rath zur Entscheidung vorlegen wird; so wird solches dem Königl. Criminal-Tribunal andurch zu seiner Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart, den 10. April 1817.

Königl. Justiz-Ministerium.

896.

Auszug aus der Königl. Verordnung: Anlehnungen von Geldern und Früchten zu Bestellung der Felder und zur Sustentation und deren Vorzugs-Recht im Gante betr., vom 15. April 1817. [625])

2c. 2c.

Sollten übrigens Einzelne es annehmlicher finden, zum Behuf der Bestellung ihrer Feldgüter, ehe sie die Unterstützung der Gemeinden in Anspruch nehmen, selbst Gelder oder Früchte zu borgen: so wollen wir, zur Erleichterung dieser Anlehen, solchen, zu gehöriger Bestellung der Feldgüter geschehenen Frucht- oder Geld-Anlehnungen in Gantfällen, sobald die Thatsache durch ein, auf der Schuldverschreibung ausgestelltes, und von dem Oberamtmanne durch seine Unterschrift bestätigtes Zeugniß der Ortsobrigkeit des Schuldners dargethan ist, ein absolutes Vorzugs-Recht auf den dießjährigen Ertrag der Güter, zu deren Bestellung die Anlehen gemacht worden sind, eingeräumt wissen, und verordnen, daß Unsere Gerichte darauf zu erkennen haben.

2c. 2c.

897.

Special-Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, betreffend die Beziehung der Verordnung vom 13. Dezember 1816, wegen Herabsetzung der Strafe der Widersetzlichkeit, auf obrigkeitliche Diener der niederen Kategorie, vom 29. April 1817. [626])

---

625) Reg.-Blatt 1817. S. 168.

626) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 269. Vergl. die allegirte Verordnung oben Nro. 879. Seite 496. Es heißt in dem vorliegenden Erlasse: die Verord-

†) K. Verordnung, den unmittelbaren Correspondenz-Verkehr der Königl. Behörden und Amtsstellen mit Auswärtigen betreffend,

vom 2. Mai 1817.

---

††) Erlaß der Section der innern Administration, nähere Bestimmungen der Verordnung vom 18. Februar desselben Jahrs über das Auswandern von Gantmännern betr.,

vom 12. Mai 1817.

---

†††) Instruktion des Königl. Oberhofraths,

vom 16. Mai 1817.

---

nung vom 13. December 1816, wodurch die in der Verordnung vom 5. März 1810. (oben S. 235.) für das Verbrechen der Widersetzlichkeit bestimmte Strafe herabgesetzt wurde, beziehe sich bloß auf obrigkeitliche Diener der niederen Kategorie. Bei Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen der höheren Kategorie (wohin in dem vorliegenden Falle ein Amtmann gezählt wurde) gelten die Bestimmungen des letzteren Gesetzes. Zugleich wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß die Strafe etwas gelinder auszumessen sei, wenn der Verurtheilte aus Anzeigen für überwiesen angenommen werde. Vergl. die Bemerkung darüber in Hofackers Jahrb. a. a. O. uad jetzt Note 595. oben Seite 496.

†) Reg.-Blatt 1817. S. 221. Siehe die Sammlung des Reg.-Gesetze. In Absicht auf die Communication mit österreichischen Behörden siehe den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 16. April 1816.

††) Knapps Annalen Heft 1. S. 36. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. In dem vorliegenden Erlasse, welcher sich auf einen Beschluß des K. Geheimen-Raths v. 30. v. M. gründet, wird die Bestimmung vom 18. Febr. d. J. dahin erläutert, daß die Auswanderer zwar nicht bis zur gänzlichen Beendigung des Gants, aber doch so lange im Lande zurückzubehalten sind, bis theils die wegen Vermögenszerfalls diktirte Strafe vollzogen ist, theils die Schulden-Liquidation und der sogleich zu bestimmende Präclusiv-Termin vorüber seyn wird, übrigens aber nicht nur in Fällen, wo keine Strafe Statt findet, es von den Gläubigern abhängen soll, in den früheren Wegzug des Gantmanns einzuwilligen, sondern auch im Gegentheile nach schon ausgesprochenem Präclusivbescheide den Gläubigern vorbehalten bleiben müsse, bei vorwaltenden besonderen Umständen ihre Einwilligung zur Auswanderung des Gantmannes zu versagen.

†††) Reg.-Blatt 1817. S. 441. Siehe die Sammlung der Staatsgrundgesetze Bd. 3. S. 441. Handelt u. A. auch von der Jurisdiction über das Hof-Personal.

898.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die provisorische Erweiterung der Strafgewalt des Criminal-Tribunals,

vom $\frac{31.\ \text{Mai}}{10.\ \text{Juni}}$ 1817. [627])

Seine Königl. Majestät haben auf den von dem K. Geheimenrath erstatteten Antrag vermöge Rescripts vom 31. v. M. genehmigt, daß provisorisch bis zur neuen Organisation des Criminal-Gerichts die Straf-Gewalt des K. Criminal-Tribunals bis zu Erkennung einer einjährigen Freiheits-Strafe erweitert, dabei aber dem Criminal-Tribunal die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Verurtheilung in seinen Erkenntnissen zur Pflicht gemacht und für den Fall einer, von den Verurtheilten bei der Publication dagegen geäusserten Beschwerde die Einsendung der Akten zur Revision mit kurzen Entscheidungs-Gründen vorbehalten, eine Suspensiv-Wirkung einer solchen Beschwerde aber nur dann gestattet werde, wenn dieselbe entweder sich auf die Behauptung einer gänzlichen Schuldlosigkeit stützen, oder gegen die Gattung der erkannten peinlichen Strafe gerichtet seyn würde.

Unter Beziehung auf das Anbringen vom 8. Januar d. J. wird solches dem K. Criminal-Tribunal zur Nachricht und respe. Nachachtung mit der Weisung eröffnet, die Criminal- und Oberämter nach den obigen Bestimmungen zu bescheiden und die Einleitung zu treffen, daß jeder Verurtheilte bei Eröffnung des Erkenntnisses zu Protokoll vernommen werde, ob, und welche Beschwerde er gegen dasselbe erheben zu können glaube, und daß, wenn eine solche angebracht wird, davon unter Beobachtung der hieroben von der Suspensiv-Wirkung angegebenen Regel, dem Criminal-Tribunal sogleich eine Anzeige gemacht werde, welches sofort die Sache mit seinem Anbringen vorzulegen hat.

Stuttgart, den 10. Juni 1817.

Königl. Justiz-Ministerium.

v. d. Lühe.

---

627) Normalienbuch des Criminal-Tribunals. Das Criminal-Tribunal wurde durch die Königl. Verordnung vom 23. September 1817, die Organisation des Justiz-Departements betreffend, aufgelöst. S. auch Nro. 959.

899.

Bekanntmachung des K. Ehegerichts, betreffend die Behandlung der Gesuche um die Erlaubniß zu anderwärtiger Verheirathung zurückgebliebener Ehegatten von den im russischen und früheren Feldzügen vermißten Soldaten, vom 11. Juni 1817. [628])

Bei dem Königl. Ehegerichte kommen gegenwärtig manchmal Fälle vor, daß zurückgebliebene Ehegatten von den, im russischen und früheren Feldzügen vermißten Soldaten um die Erlaubniß zu einer anderwärtigen Verheirathung bitten. Man findet aber die Beiberichte zu solchen Gesuchen nicht immer so vollständig und belegt, daß die in der Verordnung vom 28. Febr. d. J. (Staats- und Reg.-Blatt Nro. 14. Pag. 109.) vorgeschriebene ehegerichtliche Cognition darauf gegründet werden könnte. Es wird deßwegen den gemeinschaftlichen Oberämtern die Anleitung gegeben, den Berichten jedesmal ein, von der Militär-Behörde ausgestelltes Zeugniß, daß der abwesende und für todt anzunehmende Gatte in die Klasse der im russischen oder früheren Feldzügen Vermißten gehöre, beizulegen; sodann auch dem rückgebliebenen Gatten und der Person, die solcher jetzt zu heirathen gesonnen ist, die, durch das angeführte Gesetz bestimmte Verhältnisse dieser 2ten Ehe, und die Folgen im Fall der Rückkehr des Vermißten genau bekannt zu machen, und solche darüber zu belehren, auch daß solches geschehen, im Beibericht gehörig zu bemerken.

Tübingen, den 11. Juni 1817.

Königl. Ehegericht.

900.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die, von dem K. Tutelarrathe zu erledigenden, Dispensations-Gesuche bürgerlicher oder nicht begüterter adelicher Personen, vom 28. Juni 1817. [629])

Da durch die Königl. Verordnung vom 24. November v. J. zunächst nur hinsichtlich der, auf eigene Vermögens-Verwaltung

---

628) Reg. Blatt 1817. S. 350. Vergleiche auch die Verordnung v. 28. Februar d. J. oben Nro. 892. S. 512.

629) Normalienbuch des K. Tutelarraths; auch in Knapps Annalen, Heft 1. S. 134. Siehe die allegirte K. Verordnung vom 24. November 1816, oben Nro. 876. und beigesetzte Citate.

sich beziehenden Dispensations-Gesuche minderjähriger Fürstlicher, Gräflicher oder Adelicher Gutsbesitzer befohlen worden ist: daß dieselbe nicht mehr wie sonst, durch das Königl. Ministerium des Innern an Se. Königl. Majestät gebracht, sondern darüber von dem Königl. Tutelar-Rath erkennt, und die Entscheidung des letztern nur dem Königl. Ministerium vorgelegt werden solle, man aber, vermittelst eines Schlusses von dem Größeren auf das Kleinere, der Königl. Willensmeinung für angemessen halten zu dürfen glaubte, daß auch dergleichen Dispensations-Gesuche bürgerlicher, oder nicht begüterter adelicher Personen auf gleiche Weise behandelt und ohne Vortrag an Se. Königl. Majestät, entschieden werden; so hat man angemessen gefunden, darüber mit dem Königl. Geheimen-Rath zu communiciren und dabei zu bemerken: wie es unbedenklich seyn dürfte, die Gesuche der letztern Art gleichfalls in Gemäßheit der Verordnung vom 24. November v. J. zu behandeln, wenn dem Königl. Tutelar-Rath zur Pflicht gemacht würde, in Fällen, wo nach dem Rekrutirungs-Gesetz die Dispensation auf die Militärpflichtigkeit Einfluß haben könnte, jedesmal zuvor die Aeußerung der Rekrutirungs-Section einzuholen. Der Königl. Geheime-Rath ist auch vermöge Beschlusses vom 18. d. M. dieser Ansicht beigetreten, und wird daher dem Königl. Tutelar-Rath in dieser Gemäßheit aufgegeben, derlei Dispensations-Gesuche bürgerlicher oder nicht begüterter adelicher Personen nach der Vorschrift der Verordnung vom 24. November v. J. zu behandeln, und in Fällen der oben erwähnten Art jedesmal vor Fassung seines Beschlusses die Aeußerung der Rekrutirungs-Section einzuholen.

Stuttgart, den 28. Juni 1817.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

901.

Königl. Verordnung, das Verbot des Verkaufs der Früchte auf dem Halm betreffend,

vom 2. Juli 1817. [630])

Wilhelm ꝛc.

Da Wir für nothwendig ansehen, daß, in Verbindung mit den durch die gegenwärtige Fruchttheurung gebotenen ausserordentlichen Maßregeln, auch auf die Beobachtung der früheren Gesetze, welche den Verkauf der Früchte auf dem Halm oder der Wurzel und das

---

630) Reg.-Blatt 1817. S. 341.

sogenannte Leihen auf Früchte betreffen, eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet werde: so finden Wir Uns veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Das in der Landesordnung [631]) enthaltene Verbot, Früchte um einen bestimmten Preis auf dem Halm oder der Wurzel zu kaufen, wird hierdurch wiederholt eingeschärft. Jeder hierüber geschlossene Contrakt ist nichtig, und der Käufer verfällt in eine Geldstrafe, welche in keinem Falle geringer als 10 fl. seyn darf.

2) Es ist zwar noch ferner erlaubt, Geld gegen Früchte, welche nach der Erndte abzuliefern sind, in der Maße vorzuschießen, daß die Bestimmung des Preises, um welchen die Früchte abgegeben werden sollen, von den nach der Erndte sich ergebenden Käufen und Schlägen abhängig gemacht wird.

Dieses kann jedoch

a.) nur in so weit statt finden, als der Vorschießende der sich ausbedungenen Früchte zu seiner Haushaltung oder Wirthschaft oder zu seinem Bäcker = oder Mehlhändlers = Gewerbe bedarf; und jede Ueberschreitung dieser Vorschrift ist als eine Uebertretung des unter den gegenwärtigen Umständen noch bestehenden Verbots, Früchte außerhalb der Märkte zum Wiederverkauf einzukaufen, anzusehen, welche die Confiscationsstrafe nach sich zieht.

Außerdem soll

b.) um jeder wucherlichen Ueber = Vortheilung des Verkäufers möglichst zu begegnen, kein solcher Contract ohne Vorwissen und Einwilligung des dem Verkäufer vorgesetzten Ortsgerichts geschehen, welches bei seinem Erkenntnisse auf die in jedem Specialfalle eintretenden Verhältnisse und besonders auf die in den früheren Verordnungen hierüber ertheilten Vorschriften pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen hat.

Ohne dieses gerichtliche Erkenntniß ist der Contrakt in so weit ungültig, daß der Käufer auf nichts weiter als auf die Zurückgabe des vorgeschossenen Geldes ohne Zinse ein Klagerecht hat. Sollte derselbe in dem Contrakt selbst sich gesetzlich verbotene wucherliche Uebervortheilungen des Verkäufers erlaubt haben: so hat er nach Verschiedenheit der Fälle noch besondere Strafen zu erwarten.

3) Dem Angeber wird die Hälfte der angesetzten Geld = oder Confiscationsstrafe zugesichert.

Für die strenge Vollziehung dieser Verordnung machen Wir sämmtliche Königl. Landvogtei = und Oberämter verantwortlich, indem Wir überhaupt von denselben zuversichtlich erwarten, daß sie auf alles, was dahin abzwecken möchte, den Genuß der zu hoffenden Erndte den ärmeren Güterbesitzern aus den Händen zu spielen, ein genaues Augenmerk richten, die ihnen deßhalb zukom-

631) Tit. LX.

menden Anzeigen aufs strengste untersuchen, und die sich ergebenden Contraventionen nach Vorschrift der Gesetze unnachsichtlich ahnden, oder nach Erforderniß der Umstände den Untersuchungs-Erfund der K. Ober-Regierung zu höherem Erkenntniß vorlegen werden.

Gegeben Stuttgart, den 2. Juli 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer-Rath.

902.

Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal, die Verwandlung der öffentlichen Ausstellung auf der Schandbühne in Gefängniß-Strafe betr.,

vom 5. Juli 1817. [632])

Man hat den Bericht des Königl. Criminal-Tribunals vom 17. d. M., die Bitte der Regina Catharina H. von S. Oberamts — um Verwandlung der ihrem Ehemann wegen Felddiebstahls zuerkannten Schandbühnen-Strafe betreffend, erhalten, und gibt dem Tribunal darauf zu erkennen, wie man zwar zu Folge Beschlusses des Revisions-Collegiums der gebetenen Straf-Verwandlung Statt gegeben, jedoch nicht nur in Betracht, daß bei der gegenwärtigen Zeit, wo der Reiz zu Felddiebstählen so groß ist, ernstliche Strafbeispiele gegen solche Vergehen gegeben werden müssen, sondern vorzüglich auch in Erwägung, daß die öffentliche Ausstellung auf der Schandbühne eine sehr bedeutende Ehren-Strafe enthält, die gegen H. erkannte Strafe in eine Gefängniß-Strafe von vier Wochen, die ersten vier Tage abwechselnd bei Wasser und Brod verwandelt haben will.

Das Criminal-Tribunal hat hiernach das Weitere zu verfügen ꝛc. ꝛc.

Stuttgart, den 5. Juli 1817.

Königl. Justiz-Ministerium.

v. d. Lühe.

---

632) Hofackers Jahrbücher Bd. 1. S. 272. Nach dem Straf-Edikte vom 17. Juli 1824. Artikel 26. kann Ausstellung nur mit der Verurtheilung zur Arbeitshausstrafe 2ten Grads und mit der Zuchthausstrafe verbunden werden. In dem Strafgesetzbuche vom 1. März 1839. ist sie ganz weggelassen.

903.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Frage: welchen Stellen die Cognition zustehe, ob ein Brief oder Paquet von den Posten auszuliefern sey?

vom 15. Juli 1817. [633])

Nach einem, aus Veranlassung der von der Königl. Ober-Post-Direction gemachten Anfrage:

„welchen höheren Stellen die Cognition, ob ein Brief oder Paquet von den Posten auszuliefern sey, oder nicht, zustehe?“ unterm 8. d. M. von dem Königl. Geheimen-Rathe gefaßten Beschlusse, ist eine nähere Erklärung des §. 24. der dem Verfassungs-Entwurfe angehängten besondern Bestimmungen dahin gegeben worden, daß die untergeordneten Gerichtsstellen und Justiz-Beamte, nemlich die Provincial-Justiz-Collegien, die Criminal-Räthe und die Oberamtleute für sich oder mit dem unter ihrem Vorsitze stehenden Oberamtsgerichte zwar ermächtigt seyen, auf Briefe und Paquete, welche der Post aufgegeben worden sind, in so lange Beschlag zu legen, bis die höhere Civil- oder Criminal-Justiz-Stelle nach Verschiedenheit der Fälle darüber erkannt hat; hingegen nur dem Ober-Appellations-Tribunal, dem Criminal-Tribunal und dem Ober-Justiz-Collegium die Befugniß zustehe, dergleichen Briefe und Paquete den Postämtern abzufordern, und darüber nach richterlichem Ermessen zu verfügen.

Dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal wird solches zur Nachricht hiermit eröffnet.

Stuttgart, den 15. Juli 1817.

Königl. Justiz-Ministerium.
v. d. Lühe.

---

†) Königl. Verordnung, wodurch der die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit betreffende Bundestags-Beschluß bekannt gemacht wird,

vom 19. Juli 1817.

---

633) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums, Obertribunals ꝛc. auch in Knapps Annalen Heft 1. S. 153. wornach der Erlaß des Ministeriums des Innern an die unter demselben stehenden Stellen vom 12. Juli 1817 datirt ist.

†) Reg.-Blatt 1817. S. 365. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze.

904.

Königl. Verordnung, das Abverdienen der Verpflegungskosten der Festungs-Sträflinge betreffend, vom 30. Juli 1817. [634])

Wilhelm u. s. w.

Wir haben auf den Uns wegen des Abverdienens der Verpflegungskosten der Festungssträflinge gemachten Vortrag, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths beschlossen und verordnen hierdurch:

I.) Für die gewöhnliche Verpflegung eines Festungs-Sträflings während der Dauer der Festungs-Strafzeit, welche von der Strafanstalt selbst abgereicht wird, findet keine Ersatzleistung von Seite des Sträflings, weder in Geld, noch durch Abverdienen, Statt. Es versteht sich aber von selbst, daß diejenigen Festungs-Arrestanten, oder Sträflinge, welche sich mit der Erlaubniß des Festungs-Commando bessere, als die gewöhnliche Kost und Verpflegung in gesunden und kranken Tagen, abreichen lassen, den größeren Aufwand vollständig in baarem Gelde zu vergüten haben.

II.) Diese Verordnung ist in Ansehung aller Festungssträflinge sogleich nach der Verkündigung in Vollzug zu setzen.

Stuttgart, den 30. Juli 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer-Rath.

905.

K. Verordnung und Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Bestrafung der thätlichen Widersetzlichkeit gegen die Gensd'armerie, vom 7/13. August 1817. [635])

Seine Königl. Majestät haben auf den Antrag des K. Geheimen Raths vermöge eines dahin unterm 7. d. M. erlassenen Rescripts

634) Reg.-Blatt 1817. S. 373. Ist in Folge der späteren veränderten Einrichtung der Strafanstalten theils aufgehoben, theils abgeändert. Siehe die Verfügung vom 14. Februar 1829. u. s. w.

635) Normalienbuch des Criminal-Tribunals; auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 272. Vergl. Decret vom 6. Sept. 1812 oben Nro. 731. S. 366. Rescript vom 2. Okt. 1812 oben Nro. 757. S. 370, auch die Note 241 oben Seite 235. Die neuesten Bestimmungen über Widersetzlichkeit enthält das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839. Art. 171. ff.

das Minimum der Strafe thätlicher Widersetzlichkeit gegen Gensd'armen, welche durch die Normal-Verordnung vom 6. Sept. 1812 auf Einjährige Festungs- oder zehnmonatliche Zuchthaus-Strafe bestimmt war, auf dreimonatliche Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthaus-Strafe herabzusetzen Sich bewogen gesehen, welches dem K. Criminal-Tribunal mit dem Anfügen eröffnet wird, daß die durch das Gesetz vom 13. Decbr. v. J. gegebenen Normen für die richterliche Beurtheilung auch in Fällen von Widersetzlichkeit gegen Gensd'armen Anwendung finden.

Stuttgart, den 13. August 1817.

Königl. Justiz-Ministerium.

906.

Offizieller Auszug aus der unterm 16. Mai d. J. von Sr. Königl. Majestät dem Hof-Gericht ertheilten und an den Königl. Geheimen-Rath ausgeschriebenen Instruktion, vom 14. August 1817. [636])

---

§. 1.

Das Hof-Gericht, welches aus dem Hof-Richter und einem Aktuar besteht, übt unter den hienach festgesetzten näheren Bestimmungen die den Oberämtern in ihrem Bezirk zustehende niedere Jurisdiktion über das gesammte Personal der 4 Stäbe des Oberst-Hofmeister-, des Oberst-Kammerherrn-, Oberst-Stallmeister-Amts und der Ober-Hof-Intendanz, so wie des Ober-Hof-Raths aus, in so fern demselben nicht vermöge der Gesetze das Königl. Ober-Justiz-Collegium als privilegirter Gerichtsstand angewiesen ist, und in so weit dasselbe entweder im unmittelbaren Dienst des Hofes sich befindet, oder innerhalb der Oberämter Stuttgart, Ludwigsburg, Cannstadt und Leonberg seinen amtlichen Wohnsitz hat.

§. 2.

Es hat diese Stelle den Zweck, die Störungen des Hofdienstes, welche durch Avokation der Diener vor das ordentliche Forum entstehen könnten, vermittelst Aufstellung eines eigenen der Gesammtheit der Ober-Hof-Aemter untergeordneten und eben deßhalb mit dem Interesse des Diensts und den Verhältnissen der verschiedenen Dienststellen vertrauten Richters zu verhüten, Einheit der Disciplin einzuführen und dadurch zu der Bildung eines wohlgeordneten

---

636) Reg.-Blatt 1817. S. 397.

Ganzen aus dem zahlreichen und verschiedenen Bestimmungen gewidmeten Personal der Hof-Dienerschaft mitzuwirken.

In Hinsicht auf diesen Zweck sind dem Hofrichter-Amt folgende Verrichtungen übertragen:

§. 3.

A. In Straf-Sachen.

Was gemeine Verbrechen und Vergehen betrifft, in so weit deren Strafe voraussichtlich eine 8tägige Incarceration oder eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern überschreiten muß; so hat hier das Hof-Gericht blos das erste Verfahren vorzunehmen, wobei die Fragen: ob ein Verbrechen vorhanden? ob es nöthig sey, sich des wahrscheinlichen Thäters vorläufig durch Ergreifung zu versichern? Welche Anstalten zu Habhaftwerdung des Abwesenden zu treffen, und was zu sicherer Erhebung der vorliegenden materiellen Indicien zu thun sey? vorzüglich den Gegenstand der Hofrichterlichen Thätigkeit ausmachen, die eigentliche Criminal-Inquisition aber dem Ober- und Criminal-Amt mittelst Uebergebung des Verdächtigen an das erstere zu überlassen ist.

§. 4.

Was die Ausübung der dem Hof-Gerichte zustehenden eigenen Strafgewalt betrifft, welche von der disciplinarischen Strafgewalt der einzelnen Ober-Hof-Stäbe wohl zu unterscheiden ist, und sich auf 8tägige Incarceration, Geldstrafen bis zum Betrag von 10 Reichsthalern und Erkennung derjenigen Legalstrafen, welche auch den Oberämtern überlassen sind, erstreckt: so kann über die Grenze der Anwendbarkeit derselben keine allgemeine Regel gegeben, sondern es muß in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung des Hof-Gerichts überlassen werden, ob der gestiftete Schaden oder die Gefährlichkeit der Absichten oder der Grad, in welchem sich die Ausführung des verbrecherischen Vorhabens der Vollendung näherte, nicht eine höhere Strafe erfordere. Der Hof-Gerichts-Vorstand hat jedoch im Zweifelsfall nach Maaßgabe des folgenden §. 5. bei dem Ober-Hof-Rath anzufragen.

§. 5.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat das Hof-Gericht den Dienst-Vergehen des seiner Jurisdiction unterworfenen Personals zu widmen.

Diese gehören zu seinem Ressort, in so fern ihnen nicht erklärte böse Absicht zum Grunde liegt, oder ein bedeutenderes gemeines Vergehen damit concurrirt. In Fällen, wo ein unter der Jurisdiction des Hof-Gerichts stehender Diener sich fortgesetzter Nachlässigkeit und Verfehlungen im Dienste schuldig gemacht hat, hat das Hof-Gericht, falls es denselben nach vorgängiger Untersuchung der Beibehaltung im Dienste für unwürdig erachtet,

a) dem betreffenden Ober-Hof-Amt hievon zur weitern Einleitung die motivirte Anzeige zu machen, in so fern die Sache

einen Diener aus der Classe derjenigen betrifft, welche blos unter der Bedingung wechselseitiger vierteljähriger Dienstaufkündigung angenommen werden sollen. Ist aber

b) nach den bereits vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen ein Antrag des Ober-Hof-Raths zu Entlassung des betreffenden Dieners nothwendig, so hat der Hof-Gerichts-Vorstand deßhalb von Amtswegen einen Vortrag im Ober-Hof-Rathe zu machen. Ohne vorhergehende Untersuchung kann jedoch ein solcher Antrag nie statt finden.

In so ferne ein solcher Diener auch noch eigentliche Strafe verwirkt hat, ist dieselbe nach Befund der Umstände entweder von dem Hof-Gericht für sich oder auf dessen Antrag von dem Ober-Hof-Rath, in so fern sie dessen Straf-Gewalt nicht überschreiten würde, im entgegengesetzten Fall aber von dem Criminal-Tribunal nach vorgängiger Abgabe der Untersuchungs-Acten an die ordentliche Inquisitions-Behörde zu erkennen.

§. 6.

Sind nach den vorhandenen Indicien eines Vergehens gegen den Angeschuldigten zu Erhaltung des Geständnisses Zwangs-Mittel rechtlich begründet: so können dieselben von dem Ober-Hof-Rath, in so weit die Jurisdiction des letztern oder die des Hof-Gerichts überhaupt begründet ist, auf einen deßhalb von dem Hof-Gerichts-Vorstand zu erstattenden Vortrag nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Ober-Hof-Raths-Instruktion §. 1. Pkt. 9. erkannt werden.

§. 7.

In Ehe- und Eheverspruchs-Sachen hat das Hof-Gericht in Gemeinschaft mit dem Ober-Hofprediger den Versuch zu gütlicher Ausgleichung der entstandenen Streitigkeiten zu machen. Erst wenn dieser fehlschlagen sollte, ist die Sache zur weitern Verhandlung der ordentlichen Behörde zu übergeben.

§. 8.

Dem Hofrichter-Amt liegt

B. das gesetzliche Executions-Verfahren in liquiden Schulden-Sachen ob. Als solche sind diejenigen Personal-Klagen aller Art zu betrachten, wobei durch rechtsgültiges Geständniß von Seiten der Schuldner die in Frage stehende Verbindlichkeit anerkannt, mithin blos die Saumsal des Beklagten, Gegenstand des richterlichen Einschreitens ist.

Beweisführung bei fehlendem Geständniß kann blos dann zugelassen werden, wenn sie nicht zu große Weitläufigkeit erfordert und wenn der Beklagte im Voraus das Beweismittel als bündig anerkannt und gleichsam auf dasselbe compromittirt hat. Außerdem gehört dieselbe in die Sphäre der contentiosen Gerichtsbarkeit.

§. 9.

Auch das Contumacial-Verfahren in liquiden Schuld-Sachen gehört in Gemäßheit des vorhergehenden §. zu den Rechten und Obliegenheiten des Hofrichter-Amts.

§. 10.

Sind gegen Eine und dieselbe Person gleichzeitig mehrere Schuldklagen angebracht, und es waltet gerechter Zweifel darüber: ob das vorhandene Vermögen derselben zu Bezahlung der vorhandenen liquiden Schulden hinreiche; so ist der zur Kenntniß des Hof-Gerichts gekommene Schuldenstand, falls nicht der Verschuldete seine Zahlungsfähigkeit genügend darthun kann, (als in welchem Falle sogleich ein Zahlungs-Plan mit Zuziehung der Gläubiger zu entwerfen ist) dem ordentlichen Gericht zu Anstellung des Concurs-Verfahrens zu übergeben.

§. 11.

Endlich

C. hat das Hofrichter-Amt die Vermögens-Obsignation bei allen dazu geeigneten Todes- und Erbfällen, welche bei dem gesammten Personal des Hofes vorkommen, vorzunehmen und in Folge dieser Handlung auch der Resignation beizuwohnen, womit das Inventur- und Theilungs-Gericht seine Thätigkeit beginnt.

§. 12.

Jede mit dem Hofdienst in offizieller Berührung stehende und der Jurisdiction des Hof-Gerichts unterworfene Person hat die besondere Verbindlichkeit, die zu ihrer Kenntniß kommenden Vergehen der Königl. Hofdienerschaft dem Hofrichter-Amt anzuzeigen.

§. 13.

Schuldklagen sind bei dem Hofrichter-Amt unmittelbar einzureichen.

Ebendieß ist der Fall in Ansehung der von den Königl. Ober- und Criminal-Aemtern an dasselbe gerichteten Requisitionen.

§. 14.

Da das Hof-Gericht dem Königl. Ober-Hof-Rath unmittelbar untergeordnet ist, so sind bei letzterem alle gegen das erstere gerichtete Klagen wegen verweigerter oder verzögerter Justiz anzubringen.

§. 15.

Steht das Hofrichter-Amt im Zweifel, ob sich ein Vergehen für sein Ressort oder aber zu höherer Strafe eigne, so hat es den Fall eben so, wie seine Anträge auf Dienst-Entlassung wegen nicht doloser Dienst-Vergehen dem Königl. Ober-Hof-Rath zur Entscheidung vorzulegen.

§. 16.

Ist der Ober-Hof-Rath in Fällen, wo es sich vornehmlich von der rechtlichen Ansicht einer Sache handelt, mit der Ansicht des

Hof=Richters nicht einverstanden: so hat jener hierüber die gutächtliche Aeußerung der geeigneten Justiz=Behörde einzuholen.

§. 17.

Der Hof=Richter hat die Verpflichtung, sich auf Requisition der verschiedenen Ober=Hof=Beamten nach den bestehenden Rechts=Normen und seinem bestimmten Wirkungskreis, in amtliche Thätigkeit zu setzen. Bei Handlungen, die er von Amtswegen vornimmt, hat er die betreffenden obersten Vorstände von jenen immerhin in Kenntniß zu setzen.

Königl. Ober=Hof=Rath.

---

†) Officieller Auszug aus der, unterm 16. Mai d. J. von Seiner Königl. Majestät dem Oberhofrath ertheilten, und an den Königl. Geheimen=Rath ausgeschriebenen Instruktion,

vom 14. August 1817.

---

†) Reg.=Blatt 1817. S. 401. Dieser Oberhofrath wurde durch allerhöchstes Rescript vom 15. November 1816. (Reg.=Blatt S. 563.) bestellt. Dieses lautet: Seine Königl. Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 15. d. in Beziehung auf den Königl. Hofstaat folgende Einrichtungen zu treffen, allergnädigst geruht: I. Dem gesammten Hofstaate ist eine Centralstelle, der Königl. Oberhofrath vorgesetzt. II, Die oberste Hofbehörde zählt 1) als Mitglieder die 4 Oberhofbeamte: den Oberstihofmeister, den Oberst=Kammerherrn, den Oberst=Stallmeister, den Oberhof=Intendanten. Ihr sind 2) als Beisitzer mit berathender Stimme zugegeben: der Direktor der Hof= und Domainenkammer, der Vorstand des Hofgerichts, der General=Hofkassier. Es besteht 3) die Kanzlei des Oberhofraths aus einem General=Sekretär und einem Kanzellisten, der zugleich die Registratur=Geschäfte zu besorgen hat. III. Dieser Centralstelle sind unmittelbar untergeordnet: 1) die K. Hofkapelle (Hofgeistlichkeit) in den geeigneten Beziehungen. 2) Das K. Hofgericht (Justizbehörde für die Hofdienerschaft.) 3) Die K. Leibärzte, und unter ihnen: a) das Hofkrankenhaus (Hofpflege) b) die Hof=Apotheke, dann provisorisch 4) die Direktion des Hoftheaters und der damit verbundenen Institute, und ebenso 5) die K. Gewölbs=Verwaltung. — Die Instruktion selbst, wovon hier ein Auszug mitgetheilt wird, wurde später unterm $\frac{\text{29. November}}{\text{8. December}}$ 1817. vollständig bekannt gemacht. (Reg.=Blatt 1817. S. 577.) und ist enthalten in der Sammlung der Staatsgrundgesetze Bd. 3. Nro. 152. S. 441. verglichen mit Nro. 156. S. 495. ibidem. §. 1. Pkt. 9. bestimmt die Strafgewalt des Oberhofraths; §. 2. die Strafgewalt der einzelnen Oberhofbeamten. Vergl. über letztere: die General=Verordnung, die Strafgewalt der verschiedenen Staatsbehörden betr., vom 8. Mai 1818. I. Punkt 4.

†) Königl. Verordnung, die gesetzlichen Bestimmungen über die Auswanderungen betreffend,

vom 15. August 1817.

907.

Königl. Verordnung, den erweiterten Wirkungs-Kreis der Oberamts-Gerichte betreffend,

vom 15. August 1817. [637])

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Wir haben nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths für nöthig erachtet, einstweilen, bis die Umstände eine definitive Organisation der Untergerichts-Stellen gestatten werden, zur Beförderung des Geschäftsgangs bei den Königl. Provincial-Justiz-Collegien, welche künftighin Justiz-Collegien heißen sollen, und zur Beschleunigung der niedergerichtlichen Rechtspflege die General-Verordnung vom 19. Oktober 1811. [638]) in einigen Punkten abzuändern, und nachstehende Bestimmungen festzusetzen:

1) Die Oberamts-Gerichte entscheiden für sich alle Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand nicht über 100 fl. beträgt, in so fern derselbe nicht das ganze Vermögen einer Parthie ausmacht. Eben so erledigen dieselben für sich alle Concurs-Sachen, in welchen die ganze Masse die Summe von 1000 fl. nicht übersteigt.

Kommen jedoch in letzteren einzelne Forderungen von mehr als 100 fl. vor, deren Beurtheilung in Rücksicht auf Liquidität oder auf Priorität so schwierig ist, daß das Oberamts-Gericht Bedenken trägt, für sich darüber zu sprechen, so hat es das Erkenntniß des Justiz-Collegii einzuholen, von welchem solche Anfragen ohne Verzug mit Beiseitsetzung anderer nicht besonders dringender Arbeiten sogleich zu erledigen sind.

2) Wenn in Gant-Urtheilen, welche die Justiz-Collegien in Zukunft noch fällen, einige Forderungen bedingt erledigt werden,

---

†) Reg.-Blatt 1817. S. 403. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. In Absicht auf §. 10. wo von der Auswanderung der Gantleute die Rede ist, vergleiche die Erlasse der Section der inneren Administration vom 18 Febr. und 12. Mai 1817.

637) Reg.-Blatt 1817. S. 408. Die Vorschriften für die Ausübung der Rechtspflege durch die neu gebildeten Oberamtsgerichte enthält das IV. Edikt vom 31. December 1818. in seinem II. Abschnitte.

638) Oben Seite 311.

z. B. daß die Legitimation noch nicht ganz berichtigt sey, Original-Urkunden vorzulegen, Handlungsbücher zu beschwören seyen ꝛc., so sind alle leicht und kurz abzumachende Punkte von den Oberamts-Gerichten selbst zu erörtern, und nur umständliche Beweis-Verfahren dem nochmaligen Erkenntnisse der Justiz-Collegien zu überlassen.

3) Ohne Rücksicht auf die Summe sprechen die Oberamts-Gerichte über Privat-Satisfactions- und Alimentations-Klagen wegen Schwängerung, wenn blos der Betrag der Abfindung oder Alimente streitig, sonst aber alles im Reinen ist, oder mittelst Abschwörung eines deferirten oder referirten, von demjenigen, der schwören soll, unbedingt angenommenen Eides ins Reine gebracht werden kann.

4) Dasselbe findet auch in andern Rechtsstreitigkeiten statt, in welchen der Streit nur den Beweis des Factums betrifft, und dieser durch einen zu, oder zurückgeschobenen, von der Parthie, die schwören soll, ohne Bedingung angenommenen Eid hergestellt wird.

5) Arrest-Anlegungen können von den Oberamts-Gerichten verfügt, das Erkenntniß über die Justification des Arrests aber muß von dem Justiz-Collegio ertheilt werden.

6) Die Revision der nach den Lokations-Urtheln zu machenden Gant-Verweisungen geschieht nicht mehr von den Justiz-Collegien, sondern von den Oberamts-Gerichten, und nur über Anstände, die sich dabei finden, ist ein Erkenntniß des Justiz-Collegiums einzuholen.

7) Die Revision der Gant-Kosten wird von den Commun-Rechnungs-Revisoren geaen diejenige Gebühr vorgenommen, welche ihnen durch die neueste Verordnung für die Revision der Inventur- und Theilungs-Kosten ausgesetzt ist.

Wenn aber die Oberamts-Gerichte Durchstriche, die ihnen gemacht worden sind, als ordnungswidrig bestreiten, cognosciren die Justiz-Collegien über diese Beschwerden.

8) Bleibt es noch ferner bei der Verordnung vom 21. Mai v. J. [639]) vermög welcher den streitenden Parthien gestattet ist, in ihren Rechtsstreitigkeiten, welche nach den obigen Bestimmungen ordentlicher Weise sich zur Entscheidung der Justiz-Collegien eignen, auf die Oberamts-Gerichte mit Vorbehalt der Appellation zu compromittiren, und in diesem Fall auch die Versendung der Akten zur Einholung eines Gutachtens bei der Juristen-Fakultät zu Tübingen, jedoch nur auf ihre Kosten zu begehren. Es soll aber die Versendung der Akten zu Einholung eines Gutachtens von einem einzelnen inländischen Rechtsgelehrten nicht mehr statt finden.

Zu Vermeidung jedes Mißverstands werden übrigens die Oberamts-Gerichte ausdrücklich angewiesen, den Parthieen die rechtliche Wirkung dieses Compromittirens deutlich zu erklären, und in den Akten sorgfältig zu bemerken, auf welche Weise compromittirt worden ist.

---

639) Oben Nro. 861. S. 478.

9) Gegenwärtige Verordnung soll auf alle Fälle angewendet werden, in welchen das betreffende Justiz-Collegium noch nicht erkannt, oder die Revision vorgenommen hat, und ist in dieser Gemäßheit sogleich eine Ausscheidung aller Prozesse, welche derzeit bei den Justiz-Collegien liegen, vorzunehmen, so daß diejenigen, welche nun der Entscheidung der Oberamts-Gerichte überlassen sind, an dieselben unverzüglich zurückgesendet werden.

10) Bis zu einer definitiven Einrichtung des Justiz-Wesens im Königreiche sind die Prozeß-Tabellen der Oberamts-Gerichte nur Einmal des Jahrs an die Justiz-Collegien einzusenden.

Gegeben, Stuttgart den 15. August 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Bellnagel.

908.

Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an das Consistorium, betreffend die religiöse Berathung der Straf-Gefangenen,

vom 18. August 1817. [640])

909.

K. Verordnung, Verfügungen in Schreiberei-Sachen betreffend,

vom 20. August 1817. [641])

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Die zu Untersuchung der Gebrechen des Schreiberei-Instituts von Uns den 11. December v. J. niedergesetzte Commission hat über ihre bisherigen Berathungen und Arbeiten einen ausführlichen Bericht erstattet.

Wir werden dem Ganzen und dem Einzelnen diejenige sorgfältige Prüfung widmen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes für das Interesse Unserer Unterthanen fordert, haben aber aus dem

---

640) Vergl. die Bemerkung bei dem Erlasse vom 19. December 1816. Oben Nro. 883. S. 500.

641) Reg.-Blatt 1817. S. 413.

Uns von Unserm Geheimen Rathe gemachten Vortrag die Ueberzeugung geschöpft, daß die Haupt-Anordnungen zu einer vollständigen Abhülfe der bisherigen Gebrechen und zur Reform des Schreiberei-Instituts mit der ganzen Organisation der Aemter zu genau zusammenhängen, um einzeln behandelt werden zu können.

Um jedoch Unseren Unterthanen durch Abstellung einzelner Gebrechen und durch Vereinfachung der Geschäfte so schnell, als möglich Erleichterung zu verschaffen, haben Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths beschlossen, den Haupt-Anordnungen in Ansehung des Instituts der Stadt- und Amtschreibereien einzelne Verfügungen in auf einander folgender Reihe vorangehen zu lassen, welche demnächst erfolgen, und auf die geeignete Weise werden bekannt gemacht werden.

Gegeben, Stuttgart den 20. August 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:

Bellnagel.

910.

Königl. Verordnung, die Vereinfachung der Schreiberei-Geschäfte betreffend,

vom 20. August 1817. [642])

Seine Königl. Majestät haben zu Vereinfachung der Schreiberei-Geschäfte nachstehende Verfügungen getroffen, welche hiedurch, unter Beziehung auf das Königl. Rescript vom heutigen Tage [643]) zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden:

I.) Alle Beamte, welche eine Untersuchung in Straf- oder bürgerlichen Rechts-Sachen, oder eine öffentliche Verhandlung in Administrations-Sachen vorzunehmen und deßwegen an eine höhere Stelle Bericht zu erstatten haben, sollen in Zukunft nicht nur das geführte Protokoll, sondern auch alle zum Bericht gehörige Beilagen, in sofern diese Acten-Stücke Eigenthum der Beamtung und nicht von so großer Wichtigkeit sind, daß aus dem Verlorengehen derselben ein unersetzlicher Schaden entstände, nicht mehr in Abschrift, sondern in der Urschrift an die höhere Behörde einsenden.

II.) Bei Ehen, in denen die allgemeine Güter-Gemeinschaft vertragsmäßig festgesetzt wird, sind Zubringens-Inventuren von Amtswegen künftig nicht mehr vorzunehmen. [644])

---

642) Reg.-Blatt 1817. S. 414. Vergl. auch hiernach S. 538.

643) Oben Nro. 909.

644) Gleiches bestimmt auch die Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826. Art XXX. Dadurch ist die Verordnung vom 22. April 1808, oben Nro. 571. aufgehoben.

III.) Eben so unterbleibt in Zukunft auf Absterben eines Ehegatten, der mit dem überlebenden in allgemeiner Güter-Gemeinschaft gestanden ist, und der keine Erben, als mit diesem erzeugte Kinder hinterläßt, die Eventual-Abtheilung des Vermögens zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen an die Stelle des verstorbenen tretenden Kindern, so lange der überlebende Ehegatte nicht in eine neue Ehe tritt, und so lange die allgemeine Güter-Gemeinschaft fortdauert. [645])

IV.) Von Vermögens-Inventuren, Eventual- und Real-Vermögens-Abtheilungen sind in Zukunft keine Abschriften für die Amts-Registraturen (Jugrossuren) mehr zu fertigen, sondern es ist den Parthien anheim zu stellen, ob sie von diesen ihre Privat-Verhältnisse betreffenden Rechts-Geschäften Abschriften verlangen wollen, um solche selbst aufzubewahren. Da dieses am häufigsten bei Eventual-Abtheilungen der Fall werden dürfte, so wird festgesetzt, daß dieselben auch in diesem Falle, wenn es nicht aus besonderen Gründen namentlich verlangt wird, nicht ausführlich abgeschrieben, sondern blos im Auszug gefertigt werden sollen, in welchen

a) die Liegenschaft zwar Stück für Stück, jedoch ohne Nebenlieger und Anstößer,
b) von der Fahrniß nur dasjenige, was künftig der Revision unterworfen seyn kann, Stück für Stück, alles übrige nur summarisch,
c) die Activa und Passiva spezifizirt,
d) der Eventual-Theilungs-Calculus mit der Versicherung des hinterfälligen Vermögens wörtlich

einzutragen sind.

V.) Zu den oberamtlichen Rechnungs-Abhören [646]) sollen in Zukunft die Stadt- und Amtsschreiber oder ihre Substituten nicht mehr beigezogen, und die Stelle des Actuars bei denselben soll durch den Rechnungs-Revisor versehen werden.

VI.) Die in der Commun-Ordnung Cap. 16. Abschn. 3. vorgeschriebene Commun-Rechnungs- und Exekutions-Relationen hören in ihrer bisherigen, alle Gemeinden eines Oberamts mit einemmale umfassenden Form auf. Dagegen wird verordnet:

a) Sobald die Rechnungs-Abhör in einer Gemeinde beendigt ist, haben Oberamtmann und Revisor der Central-Behörde für die Commun-Verwaltung die Anzeige davon zu machen, und mit dieser Anzeige das Defect-Protokoll im Original zur Einsicht und den Abhör-Kostenzettel zur Dekretur einzusenden.
b) Ueber folgende Gegenstände, welche bisher in der Rechnungs-Relation vorgetragen wurden, nemlich

---

645) Gleiches bestimmt Art. XXXII. der Notariats-Vollziehungs-Verordnung und wird dadurch die erwähnte Verordnung von 1808. aufgehoben.

646) Die folgende Bestimmungen sind durch das Verwaltungs-Edikt abgeändert. S. Sammlung der Reg.-Gesetze.

aa) über wirkliche Kassen-Reste, und über einen durch Betrug oder grobe Nachläßigkeit entstandenen Rest an Naturalien und Materialien,

bb) über unpassirliche Ausgaben, bei denen es an dem bei der Abhör gemachten Durchstrich nicht genügt, sondern wegen deren diejenigen, welche solche Ausgaben verursacht, oder auf öffentliche Kassen dekretirt haben, mit Strafen, für die kein bestimmtes Maas in den Gesetzen vorgeschrieben ist zu belegen,

cc) über Falsa et Dolosa, und

dd) über dasjenige, was bei der Abhör auf höhere Entscheidung ausgesetzt oder nach der Sprache der Commun-Ordnung ad referendum genommen worden ist,

soll, wenn es bei der Abhör wirklich der Fall war, daß über diese Gegenstände etwas vorgekommen, unmittelbar nach Beendigung derselben berichtet werden. Erläßt hierauf die höhere Behörde in einem der sub aa.) — dd.) aufgeführten Fälle condemnatorische Verfügungen, so hat sie den Beamten strenge zu beobachtende Termine vorzuschreiben, innerhalb welcher dieselben zu berichten haben, ob und wie diese Verfügungen vollzogen worden seyen.

c) Jedes Jahr hat die Central-Behörde für das Commun-Rechnungs-Wesen eine Anzahl revidirter und abgehörter Amts-Pfleg- oder Gemeinde-Rechnungen mit ihren Beilagen im Original von den einzelnen Ober-Aemtern einzufordern, um dieselbe nach Form insbesondere aber nach der Materie vorschriftmäßig zu prüfen, und hienach das Erforderliche zu verfügen.

Mit der Ausführung dieser Verordnungen sind die Ministerien, insbesondere das der Justiz und des Innern beauftragt.

Stuttgart, den 20. August 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer-Rath.

911.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Abstellung aller Accidenzien und Nebenbezüge bei den Justiz-Collegien,

vom 24/29. August 1817. [647],

Da Seine Königl. Majestät vermöge Rescripts vom 24. v. M. verordnet haben, daß vom 1. Septbr. d. J. an, bei allen Justiz-

647) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des Oberappellations-Tribunals, auch in Knapps Annalen Heft 1. S. 3. Vergleiche auch die K. Verordnung, den Emolumentenbezug betreffend vom 2. Mai 1818.

Collegien sämmtliche Accidenzien und Nebenbezüge ohne irgend eine Ausnahme, aufhören, diejenigen Diener aber, welche durch die neu zu schöpfende Besoldung erwiesenermaßen nicht entschädiget werden, Anspruch auf Schadloshaltung haben sollen, so wird solches dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal andurch mit der Weisung eröffnet, sich genau nach dieser Verordnung zu achten, und so schleunig als möglich Verzeichnisse über die von dem sämmtlichen Personal des Collegiums bezogenen Accidenzien jeglicher Art, mit genauer Angabe jedes einzelnen Nebenbezugs, seines Betrags im Einzelnen, und der Totalsumme, nach einer mehrjährigen Durchschnittsberechnung, so wie endlich des Antheils der einzelnen Diener hieran, hieher einzusenden.

Stuttgart, den 29. August 1817.

Königl. Justiz-Ministerium.
für den Minister:
v. Neurath.

912.

Königl. Verordnung die Uniformen der bei den Central-Justiz-Behörden Angestellten betreffend,

vom 25. August 1817. [648])

Seine Königl. Majestät haben sich nach vollendeter Organisation der Central-Justiz-Behörden veranlaßt gesehen, auch die Uniformen derselben zu bestimmen, da Allerhöchstdieselben die bisher eingeführte Amtstracht derselben in mehrfacher Hinsicht unpassend fanden.

In dem deßhalb unter dem 25. d. M. erlassenen Rescripte haben Seine Königl. Majestät im allgemeinen festgesetzt, daß die bisherigen Amtstrachten gleich nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung abgelegt, und die neu vorgeschriebene Uniformen von sämmtlichen Angehörigen der Collegien nach ihren verschiedenen Abstufungen, sowohl in den Sitzungen, als bei andern amtlichen und sonst schicklichen Veranlassungen getragen werden sollen.

Die neue Uniform soll vom 1. Januar 1818 an getragen werden, jedoch hängt es von den betreffenden Personen ab, sie auch

---

648) Knapps Annalen Heft 1. S. 193. (wo aber die Farbe der Krägen und Aufschläge unrichtig als scharlachroth statt amaranthroth angegeben ist). Das Detail dieser Uniformen wurde hier weggelassen, weil die Vorschriften über das Uniformenwesen unten in dem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 1. December 1818. zusammengestellt sind. — Ueber die früheren Uniformen siehe die Königl. Verordnung vom 4. Juli 1812. oben Nro. 745. S. 361. Vergl. auch K. Verordnung vom 18. November 1817.

früher anzulegen. Uebrigens ist es der Wille Seiner Majestät, daß durchaus keine willkührlichen Abänderungen der Vorschrift Statt finden, sondern dieser pünktlich und in allen ihren Theilen nachgekommen werden soll, wenn es gleich, wie seither, von allen Civil-Beamten abhängt, ob sie außer dem Dienste Uniform tragen wollen oder nicht, doch so, daß sie auch in dem ersten Falle die ertheilte Vorschrift genau beobachten. (Folgt dann die Bezeichnung dieser Uniformen.) Diese allerhöchste Verordnung wird andurch dem K. Obertribunal u. s. w. zur Nachachtung eröffnet.

Stuttgart, den 30. August 1817.

Königl. Justiz-Ministerium.
für den Minister:
v. Neurath.

---

†) Bekanntmachung des Geheimen Raths, die Zurückweisung der bei dieser höchsten Stelle einkommenden, zu ihrem Geschäftskreise nicht gehörigen, Eingaben betr., vom 27. August 1817.

913.

Königl. Reskript, die Einschärfung der älteren Vorschriften wegen des Kanzlei-Geheimnisses betreffend,

vom $\frac{\text{28. August}}{\text{2. Septbr.}}$ 1817. 649)

Da Seine Königl. Majestät vermöge eines an den Königlichen Geheimen-Rath unter dem 28. v. M. erlassenen Rescripts befohlen haben, daß allen Königl. Dienern die genaueste Erfüllung der Vorschriften wegen des Kanzlei-Geheimnisses neuerdings aufs

---

†) Reg.-Blatt 1817. S. 425. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. — Die einkommenden Eingaben, deren Gegenstand sich nicht für den dieser Behörde angewiesenen Geschäftskreis eignet, sollen auf Kosten der Einsender zurückgeschickt werden. Bemerkt ist noch, daß namentlich Recurse an den K. Geheimen-Rath nur von Verfügungen einzelner Ministerien oder Departements-Chefs, wenn sich ein Dritter dadurch beschwert glaubt, mithin nicht Recurse von Verfügungen der den Ministerien untergeordneten Centralstellen Statt finden, vielmehr Beschwerden gegen Verfügungen von Centralstellen zunächst bei dem vorgesetzten Ministerium anzubringen seyen.

649) Normalienbuch des Obertribunals; auch in Knapps Annalen Heft 1. S. 50. — Vergl. auch K. Rescript vom 30. Juni 1810 oben Nro. 657. S. 244. und vom 19. Juli 1810. oben Nro. 659. Seite 245.

ernstlichste eingeschärft, und denselben dabei erklärt werden soll, daß Allerhöchstdieselben in künftigen Fällen sich nicht mehr auf eine bloße Wiederholung dieses Befehls beschränken, sondern vielmehr jede Pflichtverletzung, die gegen den einen, oder den andern, in dieser Rücksicht etwa erhoben werden sollte, gehörig zu würdigen und zu ahnden wissen werden, so wird solches dem Königl. Ober-Tribunal zur Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß sämmtliche Angehörige des Collegiums die Eröffnung dieses allerhöchsten Befehls in einer, bei der Registratur aufzubewahrenden, Urkunde zu bescheinen haben. Stuttgart, den 2. September 1817.

Königl. Justiz-Ministerium.
Für den Minister:
v. Neurath.

---

†) Königl. Verordnung, weitere Verfügungen in Ansehung des Schreibereiwesens betreffend,

vom 10. September 1817.

---

†) Reg.-Blatt 1817. S. 456. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze (da der größere Theil der Verordnung von der Behandlung des Steuerwesens handelt, und Vorschriften zur Abkürzung unnöthiger Weitläufigkeiten im Rechnungswesen enthält). Hinsichtlich der Abkürzung der Inventuren, Theilungen und Gantverweisungen wird darin folgendes bestimmt:

IV. Zu Abkürzung der Inventuren und Theilungen wird verfügt:

a) Wenn bei einer Realabtheilung die einzelnen Erben um ihre Erbs-Portionen abgefertigt sind, so ist, was jeder derselben erbsweise erhalten hat, in dem für ihn auszufertigenden Theilzettel Stück für Stück zu beschreiben, dem Theilungs-Protokoll aber ist nur eine summarische Uebersicht nach dem hienach stehenden Formular, Beil. B. *), anzuhängen. Zur Vorsicht sind die Looszettel über Liegenschaft und Fahrniß, oder, wenn die Vertheilung nicht durch das Loos, sondern durch eine gütliche Uebereinkunft geschehen ist, das hierüber geführte Protokoll mit dem Theilungs-Protokoll in der Registratur aufzubewahren. Im Inventarium aber ist bei jedem Grundstück, bei jedem Aktiv-Posten und von der Fahrniß bei den Pretiosen am Rande der Name des Erben beizusetzen, dem jedes dieser Stücke zugetheilt worden ist.

b) Da, wo es bisher üblich gewesen ist, bei Theilungen, wo mehrere Aktiv- und Passiv-Posten vorhanden waren, nach der Erbsverweisung noch eine sogenannte Aktiv- und Passiv-Verweisung dem Theilungs-Protokoll anzuhängen, in dieselbe jeden im Inventarium schon beschriebenen Aktiv- und Passiv-Posten noch einmal einzutragen, und die Art der Verweisung anzuzeigen, hat dieses für die Zukunft zu unterbleiben. Hingegen ist im Inventarium bei jedem Aktiv- und Passiv-Posten die Art der Verweisung am Rande zu bemerken.

c) Von geschlossenen Bauern-Gütern, die unvertheilt von einem Besitzer auf den andern übergehen, ist bei der Inventarisation nicht jedes einzelne Grundstück mit Nebenliegern und Anstößern aufzuzeichnen, sondern das

Gut ist nach seinen Hauptbestandtheilen, Gärten, Wiesen, Aeckern, Weinbergen, Waldungen ꝛc. und deren Meßgehalt zu beschreiben, und die darauf haftenden Rechte und Beschwerden sind kurz anzuzeigen.

d) Wenn bei der Inventarisation der Fahrniß unter Fahrnißstücken derselben Gattung mehrere von gleicher Beschaffenheit, mithin auch von gleichem Werthe vorhanden sind, wie dieses z. B. gewöhnlich bei dem Leib- und Bettweißzeug u. s. w. der Fall ist; so soll nicht jedes Stück einzeln, sondern alle Stücke von gleicher Gattung und Beschoffenheit sollen zusammen beschrieben, der Anschlag des einzelnen Stücks zwar innerhalb Falzes bemerkt, der Anschlag aller Stücke zusammen aber in einer Summe außerhalb Falzes eingesetzt werden.

V. Die Gantverweisungen sind dadurch abzukürzen, daß, nachdem der Aktiv- und Passiv-Stand vollständig beschrieben, und die wirklich vorhandene Insolvenz berechnet ist, in dem Verweisungs-Protokoll kurz angezeigt wird:

a) Wenn die Masse durch die mit einem Vorzugsrecht versehenen Forderungen erschöpft wird, an welchem Gläubiger die Bezahlung aufgehört, und wie viel dieser an seiner Forderung noch erhalten hat,

b) wenn hingegen von der Masse noch etwas für die Gläubiger der 5ten Klasse übrig bleibt, wie viel hievon auf jeden Gulden der in diese Klasse locirten Forderungen komme.

Die einzelnen Gläubiger sind zwar mit ihren Forderungen auf bestimmte Vermögenstheile zu verweisen, und die Verweiszettel sind für dieselben auszufertigen, es ist aber nicht nöthig, in dem Verweisungs-Protokoll die Verweisung jedes einzelnen Gläubigers mit Weitläufigkeit nachzutragen, sondern es ist in dem voranstehenden Inventarium unter dem Aktiv-Vermögen bei jedem einzelnen Bestandtheile derjenige Gläubiger, dem derselbe angewiesen worden, und bei den Passiv-Schulden bei jedem Posten die Art und Weise, wie derselbe verwiesen worden, oder ob er ganz oder zum Theil durchgefallen sey, am Rande kurz zu bemerken. Bei Herstellung des Inventariums ist die unabänderliche Regel zu beobachten, daß die Passiv-Schulden streng in derjenigen Ordnung, in welcher dieselbe vermöge des Lokations-Urtheils die Bezahlung zu erwarten haben, eingetragen werden.

*) Beilage B.

Erbsverweisung.

Name der Erben.	Forderung der Erben.	Empfang der Erben an				Hat zu viel empfangen und zur Gleichstellung zu bezahlen an den Miterben.	Hat zu wenig empfangen und zur Gleichstellung einzunehmen bei dem Miterben.
		Liegenschaft.	Fahrniß.	Einzunehmende Schulden	Summe		
a) N. N. b) N. N. u. s. w.							
Summe:							

914.

Königl. Verordnung, betr. die Aufhebung der Straf-Verordnung vom 7. Sept. 1811 wegen Entwendung Königlichen, mit dem K. Namen oder Wappen bezeichneten, Eigenthums,

vom 17. September 1817. [650])

Da Seine Königliche Majestät gnädigst verordnet haben, daß die, wegen Bestrafung der Entwendung oder Unterschlagung Königlichen Eigenthums ertheilte, in der Verordnung wegen des Hofdiebstahls vom 13. December 1816 (Staats- und Reg.-Blatt 1817 Nro. 3.) nicht namentlich aufgehobene gesetzliche Vorschrift vom 7. Sept. 1811 außer Wirkung gesetzt seyn, und demnach Vergehen dieser Art nach den vorher beobachteten Strafrechts-Normen bestraft werden sollen: so wird solches hierdurch den Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht. Decr. Stuttgart, den 17. Sept. 1817.

Auf Befehl des Königs:

Königl. Geheimer Rath.

650) Reg.-Blatt 1817. S. 525. Siehe Verordnung vom 7. Sept. 1811. oben Nro. 704. S. 306. Schon unterm 5. August 1815 ist bestimmt worden, daß der Diebstahl an Königl. Eigenthum nur alsdann nach der Disposition des Gesetzes vom 7. Sept. 1811 bestraft werden soll, wenn es entweder mit dem vollständigen Mittelschilde des Königl. Wappens oder mit dem Königl. Namenszug bezeichnet ist. Es bestimmt nämlich ein Decret des K. Justiz-Ministeriums an das Criminal-Tribunal vom 5. August 1815 folgendes; Man hat das Anbringen des K. Criminal-Tribunals vom 20. Juni d. J., nach welchem die K. General-Ober-Hof-Intendanz eine öffentliche Bekanntmachung der verschiedenen üblichen Bezeichnungen der zu den Königl. Inventarien gehörigen Effekten anzusinnen wären, erhalten, und sieht sich veranlaßt, dem Tribunal folgendes darauf zu erkennen zu geben:

„Da das Gesetz vom 7. Sept. 1811 nur von Entwendungen solchen Königlichen Eigenthums handelt, das mit den K. Namen oder Wapven bezeichnet ist, auch das Tribunal bisher und namentlich in dem Falle der N. N., die Strenge jener Pönal-Sanction nicht auf die Entwendungen jedes K. Eigenthums, sondern nur auf die Entwendung desjenigen, das mit solchen Zeichen, auf welche die in dem Gesetze angegebenen Bestimmungen passen, versehen gewesen, für anwendbar gehalten hat, und diese Interpretation von Sr. Königl. Majestät durch die Bestätigung des darauf gegründeten Erkenntnisses gegen die N. N. gebilligt worden ist, so wurde eine öffentliche Bekanntmachung der außer den im Gesetze erwähnten noch üblichen Bezeichnungen durch die Betrachtung, daß solche in Rücksicht der Strenge jenes Gesetzes nöthig seye, damit sich jeder vor der darin angedrohten Strafe zu hüten wisse, nicht motivirt sey, und was wohl nicht in der Absicht des Tribunals gelegen seyn kann, zu der Meinung verleiten, daß die gedachte Pönal-Sanction eine weitere Ausdehnung erhalten hätte, als die Worte derselben und die bisher angenommene, durch allerhöchsten Orts gebilligte Interpretation derselben mit sich bringen, in Erwägung welcher Umstände man daher Anstand findet, mit der K. General-Ober-Hof-Intendanz die in Anregung gebrachte Communication zu pflegen."

915.

Königl. Rescript, die Abgabe von Apotheker-Waaren und einen bedingten Vorzug der Forderungen der Apotheker im Gant betr.,

vom 21. September 1817. [651])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu näherer Bestimmung der Normal-Verordnung vom 16. Juli 1813 (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahre 1813. Nr. 32. S. 265) [652]) und zur Sicherstellung der Apotheker in Ansehung ihrer Forderungen für diejenigen Arznei-Mittel, welche sie in Gemäßheit jener Verordnung an unbemittelte Kranke abgeben, haben Wir auf den Vortrag Unseres geheimen Raths beschlossen und verordnen andurch:

1) Die Verbindlichkeit der Apotheker, die auf Rezepte geprüfter und zur Praxis legitimirter Aerzte und Wundärzte abzugebenden Arzneien anzuborgen, tritt nur dann ein, wenn auf dem Rezept von dem Arzt ausdrücklich bemerkt ist, daß Gefahr auf dem Verzug hafte, oder daß der Kranke des Anborgens bedürftig sey.

2) In den angezeigten beiden Fällen, also mit Ausnahme der Forderungen für andere von Apothekern verkaufte Waaren und für Vieh-Arzneien, sind diejenigen Forderungen der Apotheker, welche innerhalb sechs Monaten vor ausgebrochenem Gant desjenigen, dem Arzneien abgegeben wurden, entstanden sind, insofern sie nicht von öffentlichen Kassen übernommen werden, gleich den Kosten der letzten Krankheit, im Gant, vermöge des ihnen hierdurch ertheilten Vorzugs-Rechts, in der ersten Klasse zu lociren [653]).

Diese Unsere Verordnung soll zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben, Stuttgart den 21. Sept. 1817.

Auf Befehl des Königs:
Königl. Geheimer Rath.

916.

Königl. Verordnung, die Organisation des Justiz-Departements betr.,

vom 23. September 1817. [654])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns über die Organisation der höchsten Justizstelle des Königreichs Vortrag erstatten lassen, und hierauf, indem Wir

651) Reg.-Blatt 1817. S. 459.
652) Oben Nro. 794. S. 400.
653) Vgl. jetzt das Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825. Artikel 4. Pkt. 6.
654) Reg.-Blatt 1817. S. 453. Vergl. das fünfte Edikt, die Organisation der

Uns Unsere Entschließung über die definitive Einrichtung der übrigen Gerichts-Stellen vorbehalten, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I. Es wird eine oberste Justiz-Stelle auch für Criminal-Sachen, unter der Benennung Ober-Tribunal, in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart bestehen, welche sich in

einen Criminal-Senat,
einen Civil-Senat, und
das Ehegericht der evangelischen Confessions-Verwandten,

abtheilt und unter einem Präsidenten steht.

Die Fälle, wo sich das Collegium in vollem Rath versammelt, oder Mitglieder des einen Senats zu den Sitzungen des andern beigezogen werden können, wird die zu ertheilende Instruktion bestimmen.

a) Der Criminal-Senat bildet die 2te Instanz in Criminal-Sachen.

Der Wirkungskreis dieser obersten Stelle wird durch eine besondere Instruktion bezeichnet, welcher die Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs §. 170. 178. 179. 180. erster Absatz zu Grunde zu legen sind.

Bis zur Ertheilung dieser Instruktion wird dem Criminal-Senate des Obertribunals der Geschäftskreis des bisherigen Ober-Justiz-Revisoriums, in der Maße übertragen, daß derselbe die bisher vom Criminal-Tribunale vorschriftmäßig an das Justiz-Ministerium zur Revision zu bringenden Straffälle, und zwar diejenigen, in welchen keine höhere als fünfjährige Festungs- oder Zuchthaus-Strafe in Anwendung kommen soll, als Gericht zu erledigen hat [655]), auch in solchen Fällen eine Milderung oder Schärfung des Erkenntnisses der ersten Instanz, wenn der Criminal-Senat des Ober-Tribunals sie für rechtlich begründet halten wird, für sich, ohne darüber einen Vortrag an Uns zu erstatten, auszusprechen befugt seyn soll. Der Criminal-Senat soll sobald als möglich constituirt werden.

b) Der Civil-Senat des Ober-Tribunals tritt an die Stelle des bisherigen Ober-Appellations-Tribunals.

Er hat längstens 14 Tage nach Martini d. J. in Thätigkeit zu treten.

c) Mit dem Ober-Tribunale bleibt das protestantische Ehe-Gericht wie bisher verbunden.

Jeder Senat erhält einen Direktor, deren einer künftighin auch Direktor des Ehe-Gerichts ist, und 6 Räthe; das Ehe-Gericht 8 Räthe, unter diesen 2 geistliche Mitglieder des Ober-Consistoriums.

Verwaltungs-Behörden betreffend, vom 18. Nov. 1817 §. 22. ff. in der Sammlung der Staats-Grund-Gesetze Bd. 3. S. 476.

655) Vergl. das Rescript vom 14. November 1815. oben Nr. 874. S. 492. auch unten Nro. 959.

II. In Betreff der übrigen bestehenden Justiz-Stellen, setzen Wir, bis zur erfolgten Revision der Organisation sämmtlicher Staatsbehörden, einstweilen folgendes fest:

1) Das Criminal-Tribunal, welches Criminal-Gerichtshof [656]) und dessen Räthe Ober-Justiz-Räthe heißen sollen, theilt sich, wie bisher, in zwei Sektionen ab.

Die näheren Bestimmungen über Berufungen gegen Erkenntnisse des Criminal-Gerichtshofs von dem Angeschuldeten, oder von Staatswegen, werden durch die Instruktion (Art. I. a.) gegeben werden. Bis dahin gehen die Recurse an den Criminal-Senat des Ober-Tribunals in der Art, wie sie bisher an das Revisorium statt fanden. Bei dem Criminal-Gerichtshof, dessen beiden Sektionen ein Präsident vorsteht, werden provisorisch ein Direktor, ein vorsitzender Rath — Geheimer Ober-Justizrath — und 16 Räthe und Assessoren angestellt.

2) Das Ober-Justiz-Collegium behält bis auf weitere Verfügung seine bisherige Einrichtung und besteht so lange aus einem Präsidenten, einem Direktor, einem vorsitzenden Rath, — Geheimen Ober-Justizrath — und 16 Räthen und Assessoren. Es bleibt in zwei Sektionen abgetheilt. [657])

3) Der Tutelarrath behält ebenfalls provisorisch seine bisherige Einrichtung [658]).

4) Bei diesen Collegien hat der Direktor oder der vorsitzende Rath, so oft der Präsident die Leitung des Collegiums oder Senats übernimmt, als erster Stimmender an der Berathung Theil zu nehmen, und sich den Arbeiten eines Raths nicht zu entziehen. In denjenigen Collegien, die aus mehr als Einer Abtheilung bestehen, hat ein Canzlei-Vorstand die unmittelbare Aufsicht über die Canzlei-Geschäfte, wohnt den Collegial-Sitzungen in der Regel bei, und führt in einer vollen Sitzung das Protokoll.

5) Das Institut der Justiz-Collegien [659]) und der Criminal-Räthe [660]) wird gleichfalls einstweilen beibehalten.

---

656) Jetzt die Gerichtshöfe der vier Kreise, nach der Königl. Verordnung vom 9. Okt. 1818.

657) An dessen Stelle traten nach dem V. Edikte vom 18. Novbr. 1817 §. 26. die Appellations-Gerichtshöfe, und an die Stelle dieser, nach der K. Verordnung vom 9. Oktober 1818, die Kreis-Gerichtshöfe.

658) Die Funktionen des Tutelarraths wurden durch das V. Edikt vom 18. November 1817. §. 26. Nro. 3. den Appellations-Gerichtshöfen übertragen; später wurden für die tutelarräthlichen Functionen besondere Pupillen-Senate errichtet, und zwar: bei dem Ober-Tribunal, durch die Verordnung vom 7. April 1818, bei den Kreis-Gerichtshöfen durch die vom 9. Oktober 1818.

659) Aufgelöst; vergl. die Note 316. oben Seite 302.

660) Aufgelöst durch die K. Verordnung vom 12. März 1819.

Die Justiz=Collegien erhalten in ihrem dermaligen Bestand eine Personal=Verstärkung mittelst Beigebung von Referendarien. Sie theilen sich in Sektionen.

Denjenigen Criminal=Aemtern, welche nach der Uns gemachten Anzeige einer Assistenz vorzüglich bedürfen, werden Assistenten beigegeben.

Die Referendarien und Assistenten erhalten keine permanente Anstellung bei diesen Stellen, wie dieses bei den vorgenannten übrigen Staats=Dienern der Fall ist.

Wir hegen aber die Zuversicht, daß sie sich der Ausarbeitung der vorhandenen Geschäfts=Rückstände, zu welcher sie zunächst bestimmt sind, mit allem Eifer widmen werden, und eröffnen ihnen sodann die Aussicht auf Beibehaltung ihrer Besoldung und auf Anstellung im Justiz= oder administrativen Fache, je nachdem sie sich für das Eine oder das Andere mehr eignen werden.

III. Unser Justiz=Minister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, die Wir bei Unserer festen und bestimmten Ansicht, den Gang der Justiz=Verwaltung möglichst zu beschleunigen, schon jetzt zu erlassen, für gut gefunden haben.

Gegeben, Stuttgart, den 23. September 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Bellnagel.

917.

Erlaß des K. Justiz=Ministeriums, die gerichtlichen Ladungen in Appellations= und Wechselsachen durch Boten betreffend,

vom 30. September 1817. [661])

Da zu Folge eines von dem K. Geheimen Rathe, auf die demselben vorgelegte Anfrage, unter dem 24. d. M. gefaßten Beschlusses, die bisher übliche Einrichtung, die gerichtlichen Ladungen durch eigene Boten abzuschicken, künftig nur in Wechselsachen beibehalten, die Ladungen in Appellationssachen aber in Zukunft durch die Post an die betreffenden Oberämter abgesendet werden sollen; so wird solches dem — zu seiner Nachachtung mit der Weisung eröffnet, dafür zu sorgen, daß die Ladungen der Post immer besonders

---

661) Normalienbuch des Ober=Tribunals; auch in Knapps Annalen Heft 1. S. 14 u. 204.

empfohlen werden, und die Oberämter anzuweisen, daß sie so bald als möglich die Insinuations-Documente an das Collegium einsenden.

Stuttgart, den 30. Sept. 1817.

Königl. Justiz-Ministerium.
von der Lühe.

918.

Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Grundsätze wegen Uebernahme eines Ausländers, welcher zuerst in Württemberg und dann in einem dritten Staate ein Verbrechen begangen hat, und von da ausgeliefert werden will,

vom 4. Oktober 1817. [662])

---

662) Normalienbuch des Criminal-Tribunals, auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 273. Das K. K. österreichische Landgericht Bregenz hatte am 18. Juli dem Criminalamt Altdorf angezeigt, daß Joseph B. von U., Großherzoglich Badischen Bezirksamts S., daselbst wegen Diebstahls in Haft und Untersuchung gekommen sey, hiebei aber einen früher im Oberamt Ravensburg, und zwar zu Schmalzhofen in einem Bauernhause in Gesellschaft nächtlicher Weile verübten Raub einbekannt habe, und dasselbe bot hienächst wegen dieses hierorts verübten schweren Verbrechens dessen Auslieferung an. Die von dem Criminalamt Altdorf deßhalb gemachte Anfrage wurde durch Anbringen zur Ministerial-Entscheidung vorgelegt, und dabei der Antrag dahin gemacht, daß die erbotene Auslieferung dieses Badenschen Unterthanen, der im Oesterreichischen wegen eines im Oesterreichischen verübten Verbrechens in Untersuchung gekommen, in Betracht des vorher in Württemberg begangenen Raubs nur etwa bedingungsweise angenommen werden dürfte, so daß die österreichische Behörde ihn wegen des dortigen Verbrechens zu bestrafen, hernach aber zu Aburtheilung des in nostro Begangenen hieher auszuliefern hätte. Das Königliche Justiz-Ministerium verfügte aber unterm 4. Oktober, daß in der Voraussetzung, die österreichische Behörde werde sich der Untersuchung des in Württemberg begangenen Verbrechens des B. mit den andern nicht entziehen, das Auslieferungs-Anerbieten abzulehnen sey, jedoch Auszüge aus den diesseitigen Acten in Betreff des fraglichen Vergehens nach Bregenz mitzutheilen, auch zum Behuf allenfallsiger Confrontationen die implicirten diesseitigen Unterthanen auf Verlangen dahin zu stellen, oder auf andere Weise zur Beförderung des Inquisitions-Geschäfts mitzuwirken sich erboten werden soll. (Vergl. auch die Bemerkung in Hofackers Jahrbüchern a. a. O.) Siehe jetzt die K. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Requisitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen, vom 9. Sept. 1836.

919.

Erlaß des K. katholischen Kirchenraths, betr. die von den gemeinschaftlichen Oberämtern zu ertheilenden Ehe-Dispensationen,

vom $\frac{24.\ \text{Sept.}}{9\ \text{Okt.}}$ 1817. [663])

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Resolution vom 24. Sept. d. J. auf den von dem K. Geheimen Rathe über die Vereinfachung des Geschäftsgangs erstatteten Vortrag, die diesseitige Stelle von der bisherigen Erledigung der Dispensations-Gesuche

a) von der Mittwochs-Copulation,
b) zur Verheirathung während der Trauerzeit,
c) während der geschlossenen Zeit,
d) wegen der Trauung außer der Pfarrkirche, und
e) von der zweiten und dritten Proclamation,

zu entledigen und dabei zu bestimmen geruht: daß diese Dispensationsfälle künftig, zur Erleichterung für die Unterthanen und Vereinfachung des Geschäftsgangs, den gemeinschaftlichen Oberämtern, nach mündlichem, zu Protokoll zu nehmendem Vortrage der Partheien, zu übertragen, und diese Behörden für den vorschriftmäßigen Tax-Ansatz verantwortlich zu machen seyen.

Die K. Landvogtei wird daher beauftragt, solches den betreffenden Ober- und Unterbeamten, so wie den in der K. Landvogtei befindlichen katholischen Dekanen und Dekanats-Commissarien, zur pünktlichen Befolgung ungesäumt bekannt zu machen.

Stuttgart, den 9. Oktober 1817.

Auf Befehl des Königs.

---

†) Erlaß der Section der innern Administration, betr. die Behörden, von welchen Uebertretungen des Commun-Wildschützen-Statuts zu bestrafen sind,

vom 22. Oktober 1817.

---

663) Knapps Annalen Heft 1. S. 66. Vergleiche auch die Bekanntmachung des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals, die den gemeinschaftlichen Oberämtern zu überlassenden Ehe-Dispensationsfälle betr., vom 16. April 1818, und die dort allegirten neueren diesfallsigen Vorschriften.

†) Knapps Annalen Heft 1. S. 55. Siehe die Sammlung der Forst- und Jagd-Gesetze.

920.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Behandlung der Untersuchungen gegen die, in den Residenzstädten Stuttgart und Ludwigsburg wegen Unzucht ergriffenen Dirnen,

vom 24. Oktober 1817. [664])

---

†) Königl. Verordnung, betreffend die Festsetzung der Dienstkleidung der Staatsdiener,

vom 18. November 1817.

---

††) Königl. Bekanntmachung, die Veränderung und Umbildung der Grundsätze und Formen der Staatsverwaltung betreffend,

vom 18. November 1817.

(Mit 11 Beilagen I — XI. Edikten.)

---

664) Normalienbuch des Criminaltribunals, auch in Hofackers Jahrb. Bd. 1. Seite 274. Laut Justiz-Ministerial-Decrets vom 24. Oktober 1817. hat sich dieses Ministerium in Gemeinschaft mit dem Königl. Ministerium der Residenz-Polizei mit dem aus Anlaß der Untersuchung gegen Jakobine R. und Christine Sch. übergebenen Antrage des Criminal-Gerichtshofs vereinigt, wornach die Polizei-Behörden in den beiden Residenz-Städten Stuttgart und Ludwigsburg die erste summarische Untersuchung gegen dergleichen liederliche Dirnen forthin zu führen, sofort aber dieselben nebst dem Protokoll, in Stuttgart an die Stadtdirektion, und in Ludwigsburg an das dortige Oberamt, abzugeben haben, auch letztere Stellen zu ermächtigen sind, die Dirnen, welche des Vergehens wirklich geständig, oder überwiesen sind, nach dem Schlusse der Untersuchung vorläufig in das Zuchthaus abliefern zu lassen. Vergl. die Bemerkung in der Note 520. oben S. 443.

†) Reg.-Blatt 1817. S. 543. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. Vergleiche die K. Verordnung vom 25. August 1817. oben Nro. 912. und beigefügte Note.

††) Reg.-Blatt 1817. S. 541. Siehe die Sammlung der Staatsgrundgesetze Bd. 3. S. 447. Das IV. Edikt handelt von der Eintheilung des Königreichs in Kreise und Bezirke, das V. von der Organisation und den Geschäfts-Verhältnissen des kön. Geheimen Raths und der Departements. (§. 22. Justiz-Departement S. 476. Zu vergleichen damit oben Nro. 916.)

†) Königl. Verordnung, die Verhältnisse des Oberhofraths und der Hof- und Domainenkammer betreffend,

vom 29. November / 8. December 1817.

---

††) Kön. Verordnung, die Bestrafung der Contraventionen gegen die Bau-Gesetze in den Residenz-Städten betreffend,

vom 10. December 1817.

921.

Justiz-Ministerial-Erlaß an das K. Oberamt N., die Contracte mit Juden betreffend,

vom 16. December 1817. 665)

Der Schultheiß N. hat in einer unmittelbaren Eingabe die großen Nachtheile geschildert, welchen seine Amts-Untergebene durch wucherliche Contracte mit Juden häufig ausgesetzt seyen, und um allerhöchste Legitimation Seiner Königl. Majestät gebeten, dergleichen den Unterthanen verderbliche Verträge als unkräftig umstoßen zu dürfen.

Nach der Landesordnung und den Reichsgesetzen sind alle und jede Contrakte zwischen Juden und christlichen Unterthanen mit alleiniger Ausnahme der auf offenen Jahrmärkten geschlossenen oder von der Obrigkeit des Christen bestätigten, unkräftig und an sich nichtig.

Die Strenge dieser alten, noch nicht förmlich abgeschafften Gesetze ist jedoch durch den Gerichts-Gebrauch der neueren Zeit in doppelter Hinsicht gemildert worden, indem dieselben eines Theils nur auf den Verkehr der Juden mit christlichen Unterthanen aus der niedern Volks-Klasse, andern Theils auch hier nur unter der Voraussetzung angewendet werden, daß gegen den contrahirenden Juden ein starker Verdacht von wucherlicher Gewinnsucht vorliege.

---

†) Reg.-Blatt 1817. S. 577. S. die Staatsgrundgesetze Bd. 3. Nro. 156. Seite 495. Vergl. auch den officiellen Auszug aus der Instruktion des Oberhofraths vom 14. August 1817. oben Seite 529. angeführt.

††) Reg.-Blatt 1817. S. 586. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze.

665) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

So fern nun diese Voraussetzungen in den vom Bittsteller angegebenen Fällen eintreten sollten, bedarf es der erbetenen allerhöchsten Legitimation keineswegs, sondern es genügt an einer Hinweisung auf die bestehenden Gesetze und den Gerichtsbrauch, wornach das K. Oberamt den Schultheißen N. mit dem Anfügen zu bescheiden hat, daß — wie sich übrigens von selbst versteht — gedachte gesetzliche Bestimmungen auf solche Juden, welche zum Handeln oder Gewerbetreiben besondere Privilegien oder Concessionen erhalten haben, keine Anwendung finden.

Stuttgart, den 16. December 1817.

Königl. Justiz-Ministerium.

922.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an die Criminal-Gerichtshöfe, betreffend die Beschleunigung der Untersuchungen über die von Gutsherrn gegen Unterthanen verübten Mißhandlungen,

vom 21. December 1817. [666])

Aus Gelegenheit einer gegen den Freyherrn von N. wegen Mißhandlung zweyer Unterthanen angestellten Untersuchung, haben Seine Königl. Majestät unterm obigen Datum zu genehmigen geruht:

daß den Criminal-Gerichtshöfen zu erkennen gegeben werde, wie Seine Majestät erwarten, daß für die Zukunft Sachen, wie die vorliegende, wo auffallende körperliche Mißhandlungen von Unterthanen durch Gutsherrn in Vorwurf kämen, besonders berücksichtigt, und ihnen, wenn auch keine Verhaftung eines Beschuldigten dabei vorkomme, gleiche Beschleunigung in der Bearbeitung, wie den Gegenständen der letzteren Gattung gewidmet werde. ꝛc.

Stuttgart, den 27. December 1817.

Königl. Justiz-Ministerium.

---

†) Königl. Verordnung, betreffend die Niedersetzung einer Commission zur Besorgung der tutelarräthlichen Funktionen in Ansehung der Mitglieder des Königl. Hauses,

vom 27. December 1817.

---

666) Normalienbuch des Obertribunals.

†) Reg.-Blatt 1818. S. 1. Normal. B. des Obertribunals. Vergl. auch K. Hausgesetz vom 8. Juni 1828. Artikel 62. ff. S. die Sammlung der Staatsgrundgesetze Bd. 3. S. 500. und beigefügte Noten.

†) Ministerial-Erlaß, die Verheirathung von Ehebrechern betreffend,

vom 28. December 1817.

923.

Königl. Verordnung, betreffend eine authentische Erklärung der Landes-Ordnung, die Bestrafung wucherlicher Contrakte betreffend,

vom 1. Januar 1818. [667])

Aus Veranlassuug einer bei der unterzeichneten Stelle im November 1815. von dem N. angebrachten Beschwerde gegen ein Erkenntniß des K. Criminal-Tribunals in Eßlingen, wodurch derselbe wegen eines ihm zur Last fallenden wucherlichen Contrakts mit der Strafe der Confiskation des vierten Theils der in der Schuld-Verschreibung ausgedrückten Hauptsumme nach der gesetzlichen Vorschrift der Landes-Ordnung Tit. 56. §. 9. [668]) belegt worden, — und auf das von gedachtem Criminal-Gerichts-Hofe hierüber erstattete Gutachten und dessen Bitte um authentische Interpretation jener Gesetzes-Stelle, haben Seine Königl. Majestät nach Anhörung des Geheimenraths, in Betracht der Unentschiedenheit des Gerichtsbrauchs über den erwähnten Gegenstand und der bisherigen verschiedenen Behandlungsart desselben, vermöge höchsten Decrets vom 1. Januar 1818. zu beschließen geruht, daß die angeführte Stelle der Landes-Ordnung dahin authentisch zu erläutern sey;

daß auch bei Confiscationen des vierten Theils nur die wirklich ausgelegte, d. h. diejenige Summe, welche der Schuldner dem wuchernden Gläubiger in der That zu erstatten habe, zu berechnen sey.

Zugleich ist bestimmt worden, daß zu Verhütung einer Ermunterung des Wuchers diese authentische Erklärung nicht durch den Druck bekannt gemacht, sondern lediglich den Criminal- und Civil-Gerichts-Stellen durch das Obertribunal zur Nachachtung eröffnet werden soll.

---

†) Siehe die katholischen Kirchengesetze S. 576. Verehelichungs-Gesuche von Personen, die einen Ehebruch begangen haben, sollen von dem katholischen Kirchenrathe nicht für sich entschieden, sondern darüber Bericht an das Ministerium erstattet werden.

667) Knapps Annalen Heft 3. S. 222. Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 411. Normalienbuch des K. Obertribunals. Vergl. auch Decret vom 24. Januar 1807. oben Nro. 517. und Gesetz vom 26. Februar 1836.

668) In der Sammlung der Reg.-Gesetze.

Indem daher das Königl. Obertribunal hiervon in Kenntniß gesetzt wird, will man demselben in solcher Gemäßheit die weitere Verfügung mit dem Anhange überlassen haben, daß, da sich hiernach das eingangserwähnte N'sche Straf-Milderungs-Gesuch in Ansehung der Confiscations-Summe von selbst erledigt, der Criminal-Gerichts-Hof in Eßlingen in dem an denselben zu richtenden Ausschreiben zugleich in Beziehung auf diesen Special-Fall gehörig zu bescheiden seyn wird.

Stuttgart, den 5. Januar 1818.

Königl. Justiz-Ministerium.

für den Minister:
Gros.

924.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, daß die Scortationsstrafen nach demjenigen Vermögen auszumessen sind, welches der Angeschuldigte zur Zeit des verübten Vergehens mit Nutzen und Eigenthum besaß,

vom 6. Januar 1818. [669])

---

†) Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern, die Bestrafung der Bettler betreffend,

vom 8. Januar 1818.

---

††) Erlaß des Ministeriums des Innern, das Heirathen unvermöglicher Personen betreffend,

vom 13. Januar 1818.

---

669) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 412. Den Inhalt enthält die Rubrik. Vgl. General-Rescript vom 31. Juli 1806 oben Nro. 495. S. 42. und jetzt das Gesetz vom 22. Juli 1836 in der Sammlung der Reg.-Gesetze.

†) Reg.-Blatt 1818. S. 22. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze.

††) Knapps Annalen Heft 2. S. 146. Siehe die Samml. der Reg.-Gesetze.

925.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Einschärfung der Wilderer-Ordnung und anderer Strafgesetze gegen Wilddiebereien, besonders auch in Beziehung auf gutsherrschaftliche Jagdbezirke,

vom 18. Januar 1818. [670])

Da nach eingekommenen Berichten die Wildereien in gutsherrlichen Besitzungen des Königreichs besonders überhand nehmen, und die Frechheit der Wilddiebe, in der Meinung, es habe die Uebertretung der Wilderei-Gesetze bei gutsherrlichen Jagden nicht so viel, als in den Königl. Jagden auf sich, immer höher steigt, dieser Wilderei-Unfug aber nicht nur den häuslichen Wohlstand, die Gewerbe, den Feldbau und die Kinderzucht zerrüttet, sondern auch bisweilen zu Rottirungen, Meuterei und Mord führt; so sieht man sich veranlaßt, die Wilderer-Ordnung und andere, gegen die Wilddiebereien bestehende Strafgesetze aufs Neue einzuschärfen, mit dem Anhange, daß die Gesetze, übrigens mit Ausnahme der, in dem Artikel 8. der Wilderer-Ordnung für besondere Fälle in unmittelbarer Beziehung auf die höchste Person des Souverains enthaltenen Bestimmungen, auf die Wilderei-Excesse in den gutsherrlichen Jagden ebensowohl, als in den Königlichen ihre volle Anwendung finden, mithin die Gutsherrn den gleichen Schutz der Wilderei-Gesetze und ihre, von den K. Oberforstämtern beeidigten Jagdbediente die nämlichen Rechte, wie die Königl. Forst-Officianten zu genießen haben. Zugleich werden die Oberforst- und Oberämter zur genauen Justiz-Verwaltung überhaupt, und besonders noch dahin angewiesen, dergleichen Fälle, welche bereits an die Behörde berichtet, und noch unerledigt sind, in Erinnerung zu bringen.

Stuttgart, den 18. Januar 1818.

Ministerien der Justiz und des Innern:
Groß. v. Otto.

---

†) Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Ansprüche auf Entschädigung für abhanden gekommene Postwagen-Effekten und die deßhalb zuläßigen Beweismittel betreffend,

vom 23. Januar 1818.

---

670) Reg.-Blatt 1818. S. 49. Vergl. jetzt die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839. Artikel 394. ff. über Wilderei und Verletzung des Jagdrechts.

†) Reg.-Blatt 1818. S. 50. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze.

926.

Erlaß des K. Appellationsgerichtshofs für den Neckar- und Schwarzwaldkreis an die K. Justiz-Collegien, betreffend die von einem Appellationsgerichtshof in dem Bezirk des andern zu verfügenden Insinuationen, Vernehmungen ꝛc.,

vom 6. Februar 1818. [671])

Bei beiden Appellations-Gerichtshöfen des Königreichs können und werden Fälle vorkommen, in welchen einer Parthie oder einem Supplikanten, der seinen Wohnsitz in dem Gerichtssprengel des einen Collegium, seine Streitsache oder sein Anliegen aber bey dem andern Collegium, als zu dessen Ressort gehörig, zu betreiben hat, von diesen Weisungen, Nachrichten zu geben, oder Verfügungen an sie zu erlassen sind, welche nicht unmittelbar an die Parthie erlassen werden können, sondern ihr durch das ihr zunächst vorgesetzte Oberamt oder Oberamts-Gericht, oder wenn sie zu den Exemten gehört, durch das Oberamt oder Oberamts-Gericht ihres Wohnorts, vermöge eines demselben zu ertheilenden besondern Auftrags, zu insinuiren sind; auch können Insinuations-Urkunden oder Vernehmungen einer solchen Parthie erforderlich werden.

Um nun Weitläufigkeiten abzuschneiden, und den Geschäftsgang zu befördern, wird dem K. Justiz-Collegium, nach bereits getroffenem Einverständnisse der beiden Appellations-Gerichtshöfe, hiemit der Auftrag ertheilt, sämmtliche demselben untergeordnete, und zum Gerichts-Sprengel des hiesigen Appellations-Gerichtshofs gehörigen Oberämter und Oberamts-Gerichte anzuweisen, in den angezeigten Fällen der Art, welche nicht als Eingriffe des einen Gerichtshofs in die Jurisdiktions-Gerechtsame des andern Gerichtshofs erscheinen, den an sie von dem K. Appellations-Gerichtshof des — — -Kreises ergehenden Befehlen nachzukommen, ohne hiezu vorerst specielle Weisungen von hier aus zu erhalten.

Tübingen, den 6. Februar 1818.

Königl. Appellations-Gerichtshof für den Neckar- und Schwarzwaldkreis.

---

671) Knapps Annalen Heft 2. S. 135. Derselbe Erlaß erging von dem Kön. Appellationsgerichtshof für den Jaxt- und Donaukreis an die betreffenden Oberämter den 17. Februar 1818.

927.

Königl. Verordnung, betreffend den Geschäfts- und Wirkungskreis des K. Obertribunals,

vom 7/9 Februar 1818. [672])

Seine Königl. Majestät haben vermöge h. Decrets vom 7. d. M. auf das von dem Königl. Obertribunal unterm 22. December v. J. hierher erstattete Gutachten über die endliche Ausscheidung der Akten des vormaligen Ober-Justiz-Collegiums, und die damit in Verbindung stehende Bestimmung des Wirkungskreises des Obertribunals Folgendes zu verordnen geruht:

ad I.) In Ansehung der Gesetzgebungs-Gegenstände sollen nach dem Antrage die dahin gehörigen Akten des Oberjustiz-Collegiums bei dem Akten-Depot des Obertribunals — als der Central-Stelle — zurückbehalten, auch diejenigen Fälle, wo von authentischer Interpretation eines Gesetzes die Rede ist, oder die Anfrage gemacht wird, ob eine doctrinelle oder authentische Interpretation anschlage, so wie überhaupt die in den Instruktionen für das Ober-Justiz-Collegium und das Ober-Appellations-Tribunal vom 4. und 8. Mai 1806. §. 39. bezeichneten Fälle — von den Appellations-Gerichten dem Obertribunale, und von diesem dem Justiz-Ministerium mit Gutachten vorgelegt werden.

Eben so sind die Akten des vormaligen Ober-Justiz-Collegiums, welche die Organisation des Justiz-Wesens im Königreiche betreffen, bei dem Obertribunal zurückzubehalten, und nur in eintretenden Fällen, wenn dahin gehörige Akten von den Appellations-Gerichten verlangt werden, solche denselben im Original oder in Abschrift mitzutheilen.

In Ansehung der Akten, welche sich auf Jurisdiktions-Verträge mit auswärtigen Staaten, und auf Jurisdiktions-Conflicte mit auswärtigen Stellen beziehen, und der Behandlung der letztern Gegenstände selbst, ist der gemachte Antrag gleichfalls, jedoch mit dem Beisatze genehmigt worden, daß in solchen Fällen, wenn irgend ein Anstand vorzuliegen scheinen würde, dem Königl. Justiz-Ministerium Anzeige zu machen und dessen Entscheidung hierüber abzuwarten sey.

ad II.) In Betreff der Ausübung der Ober-Aufsicht soll

1) dem Obertribunal dieselbe nach dem Edikte vom 18. Novbr. v. J. über die Criminal- und Appellations-Gerichtshöfe, auch im Pupillenwesen gebühren, und es dabei in der Maaße sein Verbleiben haben, daß diese Gerichtshöfe nicht nur in der Instanzen-Folge, sondern auch in allen Geschäftsgegen-

672) Normalienbuch des K. Obertribunals.

ständen dem Obertribunal, als der Centralstelle, zu Feststellung und Erhaltung der Einheit in der Justizverwaltung untergeordnet seyen, — daher sie auch ihre jährlichen ausführlicheren Arbeits-Berichte an das Obertribunal einzusenden, und dieses solche mit seinem Gutachten und seinem eigenen Geschäfts-Berichte, dem Justiz-Ministerium vorzulegen haben soll.

Da ferner nach obigem Edikte das amtliche Verhältniß des Obertribunals und jener Gerichtshöfe nicht ein gleiches ist; so sollen dieselben auch nicht in gleicher Form gegenseitig durch Noten, sondern durch Erlasse einer — und Berichte anderer Seits unter einander communiciren.

Hingegen sollen die Criminal- und Appellations-Gerichtshöfe in allen persönlichen und Disciplinar-Sachen ihrer Mitglieder unmittelbar an das Justiz-Ministerium berichten, welchem überhaupt die unmittelbare Berichts-Einforderung jeder Art von diesen Gerichtshöfen, so wie die direkte Erlassung von Weisungen und Befehlen an dieselben, zum Behuf der ihm obliegenden Oberaufsicht über die gesammte Justiz-Verwaltung zukommt.

2) Die Anträge wegen Unterordnung der Justiz-Collegien zu Ludwigsburg, Rottenburg und Ulm in Ansehung der allgemeinen Ober-Aufsicht über ihre Amts- und Geschäfts-Führung unter die Appellations-Gerichtshöfe, und zwar der beiden ersteren unter das Appellations-Gericht des Neckar- und Schwarzwaldkreises, und des letzteren unter das des Donau- und Jaxtkreises sind genehmiget. Hingegen sollen die Appellationen von den Erkenntnissen der Justiz-Collegien an dasjenige Appellations-Gericht gehen, in dessen Bezirke das Stadt- oder Oberamts-Gericht, wo die Sache verhandelt worden, gelegen ist, — auch jedem der beiden Appellations-Gerichtshöfe die Befugniß zustehen, in Fällen, wo eine bei einem Gerichte seines Bezirks anhängige Sache vor einem ihm nicht unmittelbar untergeordneten Justiz-Collegium behandelt wird, auch unmittelbar von letzterem Bericht einzuziehen.

In Hinsicht auf die

ad III.) erwähnten Akte der richterlichen Gewalt haben Seine Königl. Majestät die sub Nro. 1., a. u. b.) gemachten Anträge, wornach das Obertribunal befugt seyn soll, Rechtsstreitigkeiten in den angezeigten Fällen von dem einen Appellations-Gericht an das andere zu remittiren, genehmiget, ad 2. a. b.) aber zu bemerken geruht, daß hierüber das V. Edikt vom 18. November v. J. §. 3. d.) — §. 9. a. b. und §. 10. b. Ziel und Maas gebe.

Sodann haben Allerhöchstdieselben

ad 3) der unterzeichneten Stelle zu erkennen gegeben, daß, da durch die §§. 26. u. 27. des von Höchst Ihnen gegebenen Adels-Statuts, welche als von der landständischen Repräs-

sentation unabhängig nach der allerhöchsten Verordnung vom 5. Juni 1817. Gesetzeskraft haben, die Frage von den adelichen Fideicommissen entschieden sey, — der zu Vollziehung der Resolution vom 19. Februar 1814. angegebene Grund der Niedersetzung einer besonderen Commission von selbst hinwegfalle. Dagegen haben Seine Majestät in Ansehung derjenigen Concurs-Sachen der Exemten, auf deren, wenigstens einstweilige Behandlung durch eine Commission das Obertribunal angetragen, verordnet, daß

a) von den ihrer gänzlichen Erledigung sehr nahe gebrachten 23. Debit-Angelegenheiten, die bedeutenderen, deren Vollendung neuen Referenten und den Appellations-Gerichtshöfen besondere Mühe verursachen würde, sodann

b) die N'sche Debit-Sache, und endlich

c) die anderen besonders genannten drei Debitsachen — einstweilen, so lange Hoffnung vorhanden sey, daß dieselben in kurzer Zeit durch Vergleich erledigt werden, von dem Civil-Senate des Obertribunals selbst, nicht von einer Commission, behandelt werden sollen.

Indem nun alles Vorstehende dem Königl. Obertribunal zur Nachricht und Nachachtung eröffnet wird, will man demselben zugleich aufgegeben haben, die sämmtlichen Criminal- und Appellations-Gerichtshöfe von demjenigen, was jeden derselben nach seinem Wirkungs-Kreise besonders angeht, zur gleichmäßigen Befolgung auch, so viel die letzteren betrifft, zur weiteren Benachrichtigung der ihnen untergeordneten Provinzial-Justiz-Collegien, in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart, den 9. Februar 1818.

Königl. Justiz-Ministerium.

für den Minister:
Gros.

---

†) Erlaß des K. Ministeriums des Innern, die Zwangs-Arbeitshäuser, insbesondere die Aufsicht darüber, und die Zutheilung der Oberämter an dieselben betreffend,

vom 9. Februar 1818.

---

†) Knapps Annalen Heft 2. Abtheil. 2. S. 426. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. — Die Zwangs-Arbeitshäuser bestehen seit Emanirung des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 nicht mehr.

†) Königl. Normal-Verordnung, die Verkündigung der Ehen der in das Ausland weggezogenen oder von dem Auslande erst in das Königreich hereingezogenen Württemberger betreffend, vom 24. Februar 1818.

928.

Justiz-Ministerial-Erlaß, betreffend das Verhältniß der Stadtdirektion in Stuttgart zu den höheren Königl. Gerichts-Stellen,

vom 1. März 1818. [673])

Es hat die Direktion für die Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart und die Stadt Cannstadt bei dem Königl. Ministerium des Innern angefragt:

in welchem Verhältniß sie sich gegen die Criminal- und Appellations-Gerichtshöfe und gegen das Königl. Obertribunal zu benehmen habe?

Da dieser Direktion im Verhältniß zum übrigen Staats-Verwaltungs-Organismus heterogene Attribute zukommen, insoferne sie die Stellen eines Ober-Beamten, einer Kreis-Regierung und in Pupillen-Sachen eines Appellations-Gerichtshofes in sich vereinigt, und da dieselbe einerseits in allen Regiminal-polizeilichen- und staatswirthschaftlichen Gegenständen als Regierungsstelle zunächst dem Ministerium untergeordnet ist, und in so fern auf gleicher Stufe mit den Criminal- und Appellations-Gerichtshöfen steht, andererseits aber in allen Civil- und Criminalrechtssachen diesen Gerichtshöfen unmittelbar unterworfen ist, hiernach aber die Formen, in welchen sich die Direktion zu benehmen hat, verschieden seyn müssen: so ist als Norm hiebey angenommen worden, daß diese Stelle in jedem einzelnen Falle die Formen derjenigen Behörde zu beobachten und von andern Behörden anzusprechen habe, deren Stelle sie in dem einzelnen Fall, bei Vergleichung mit dem übrigen Organismus vertrete.

---

†) Reg.-Blatt 1818. Seite 81. Siehe die Sammlung der protestantischen Kirchen-Gesetze, Theil 2. Nro. 583. Seite 415.

673) Knapps Annalen Heft 2. S. 364. Vergl. Erlaß vom 7. Novbr. 1814, oben Nro. 826. Seite 432. und die in Note 513. daselbst enthaltenen Citate, insbesondere: die Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission, die Organisation der Stadtdirektion und der Localstellen in der Residenz-Stadt Stuttgart betreffend, vom 4. Mai 1820.

Es ist daher die gedachte Direktion nach einer Mittheilung des Königl. Ministerium des Innern, welcher die unterzeichnete Stelle ihre Beistimmung ertheilt hat, beschieden worden:

1) gegen das Obertribunal, als Ehe-Gericht, die Formen der gemeinschaftlichen Oberämter zu beobachten,
2) gegen die Criminal- und Appellations-Gerichtshöfe überall, wo diese als die zunächst vorgesetzten höheren dezernirenden und aufsehenden Behörden der Direktion erscheinen, sich als untergeordnete Stelle zu benehmen,
3) in allen übrigen Fällen aber, in welchen die Direktion als Regiminal- und Polizei-Behörde erscheine, die Formen einer auf gleicher Stufe mit den Criminal- und Appellations-Gerichtshöfen stehenden Behörde zu beobachten und anzusprechen.

Zugleich wurde die Direktion angewiesen, daß die Ausfertigungen in den Fällen ad 1. und 2. nur von dem, mit der Bearbeitung des Gegenstandes beauftragten Rath, in dem Fall ad 3. aber in der Regel vom Stadtdirektor zu unterzeichnen seyen.

Dem Königl. Obertribunal wird solches Alles zur Nachricht und Nachachtung, auch gleichmäßigen Bekanntmachung an sämmtliche ihm untergeordnete Gerichtshöfe hiermit eröffnet.

Stuttgart, den 1. März 1818.

Königl. Justiz-Ministerium.

für den Minister:
Gros.

929.

Justiz-Ministerial-Erlaß an die Criminal-Gerichtshöfe zu Eßlingen und Ellwangen, betreffend die Einrichtung der Lagerstätten der Gefangenen,

vom 6. März 1818. [674])

Die in neuerer Zeit vorgekommenen Fälle, wo von Verhafteten Theile ihrer Lagerstätten oder Pritschen als Werkzeuge bei Ausbruchs-Versuchen benützt worden, haben Veranlassung gegeben, Vorschläge zur Einführung solcher Lagerstätten einzufordern, welche zum erwähnten Zwecke nicht mißbraucht werden könnten.

Da jedoch sämmtliche hierüber eingekommene Vorschläge ent-

---

674) Normalienbuch des Justiz-Ministeriums, auch in Knapps Annalen Heft 2. S. 124. Vergleiche Decret vom 11. September 1813. oben Nro. 802. S. 408. und Note 486. daselbst, besonders die Verfügung vom 17. September 1830. §. 4.

weder unausführbar erfunden worden, oder bedeutenden Anständen unterworfen sind, so ist in Folge einer zwischen den Ministerien der Justiz und der Finanzen gepflogenen Communication und nach gutächtlicher Vernehmung des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals beschlossen worden, für gewöhnlich zwar die bisherige Einrichtung und den Gebrauch der Pritschen beizubehalten, hingegen bei verhafteten schwereren Verbrechern die Pritschen aus den Gefängnissen hinauszuschaffen, und dem Gefangenen sein Lager auf einer Stelle des Gefängnisses, welche zuvor gehörig zu weißnen ist, auf einen oder mehreren Säcken von Stroh oder Heu, oder auf dergleichen Matrazen bereiten zu lassen.

Hievon sind bereits der K. Oberbaurath und sämmtliche Finanzkammern in den Kreisen von Seiten des K. Finanz-Ministeriums in Kenntniß gesetzt worden, um darnach in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu besorgen, und wird daher solches dem K. Gerichtshofe zur Benachrichtigung und Instruirung der Criminal-Aemter seines Bezirks hiermit gleichmäßig bekannt gemacht.

Stuttgart, den 6. März 1818.

Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

930.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die von den beiden Feldzügen 1813 und 1814 vermißten württembergischen Officiers und Soldaten,

vom 9. März 1818. [675])

In Gemäßheit des unter dem 2. August 1815, durch die auf höchsten Befehl erlassene Edictal-Ladung des Königl. Kriegs-Departements sub Nro. 2., ausgesprochenen Präjudizes, werden alle aus den beiden Feldzügen von den Jahren 1813 und 1814 (dem sächsischen und ersten französischen) vermißte württembergische Officiere, Soldaten und andere Personen, die den Truppen ins Feld gefolgt sind, welche bis zum 2. August 1817 einschließlich nicht zurückgekommen sind, oder keine glaubhafte Nachricht von sich gegeben haben, von gedachtem 2. August 1817 an für todt angenommen.

So viel aber die rechtlichen Wirkungen gegenwärtiger Erklärung anbelangt: so wird sich auf diejenigen Bestimmungen, welche darüber in der früheren Bekanntmachung des Königl. Geheimen-

---

675) Reg.-Blatt 1818. S. 114. Vergl. Edictalladung vom 2. August 1815. oben Nro. 842. S. 456. und beigefügte Note 538.

Raths vom 28. Februar 1817 (Staats- und Regierungs-Blatt von gedachtem Jahre Nro. 14. Seite 109.), in Ansehung der Vermißten von dem russischen Feldzuge von 1812 und den vorhergehenden Feldzügen enthalten sind, hiermit ausdrücklich als gleich anwendbar auf die Vermißten von den spätern Feldzügen in den Jahren 1813 und 1814 mit dem Anhange bezogen, daß in Absicht auf die Verbindlichkeit der Erben solcher Vermißten zur Cautionsleistung dasjenige zu beobachten ist, was in jener Bekanntmachung wegen der Vermißten aus den dem russischen Feldzuge vorausgegangenen Feldzügen festgesetzt worden, wornach somit alle, welche einen von jenen Feldzügen von 1813 und 1814 her Vermißten, der noch nicht das 70. Jahr zurückgelegt hat, beerben wollen, für das ihnen anfallende Vermögen eine den Betrag des Hauptguts sicher stellende einfache Caution zu leisten haben.

Hiernach haben sich die betreffenden Obrigkeiten und Behörden genau zu achten.

Stuttgart, den 9. März 1818.

Königl. Justiz-Ministerium.

v. Maucler.

931.

Erlaß des K. Ministeriums des Innern, betreffend die tutelarräthliche Gerichtsbarkeit der Stadtdirektion Stuttgart,

vom 11. März 1818. [676])

Der K. Direktion für Stuttgart und Cannstadt wird auf ihr Anbringen vom 28. v. M. in Betreff der Anfrage über den Umfang der, ihr durch die neueste Organisation übertragenen tutelarräthlichen Functionen, eröffnet, daß die der Direktion durch das, unterm 18. November v. J. erlassene V. Organisations-Edikt bei Pupillar-Gegenständen delegirte Gerichtsbarkeit sich überhaupt auf alle dem vormaligen Tutelarrathe zugekommenen Funktionen erstrecke.

Wornach sich nun die Direktion bei eintretenden Fällen zu achten hat.

Stuttgart, den 11. März 1818.

Ministerium des Innern.

---

676) Normalienbuch des Tutelarraths. Vergl. V. Edikt vom 18. Nov. 1817. §. 26. in der Sammlung der Staatsgrundgesetze Bd. 3. S. 477. Vergleiche die Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission, die Organisation der Stadtdirektion und der Lokalstellen in der Residenzstadt Stuttgart betreffend vom 4. Mai 1820. auch den Erlaß vom 1. März 1818. oben Nro. 928. Siehe jetzt die Bekanntmachung des Kön. Justiz-Ministeriums vom 31. Oktober 1822.

932.

Königl. Verordnung, die künftige Behandlung der Gesuche um Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre betr., vom 13. März 1818. [677])

Es ist durch die unter dem 22. Juni 1807. in Betreff der damaligen Organisation des Departements des Innern, ergangene Verordnung (Staats- und Regierungs-Blatt des gedachten Jahrs Nro. 46.) unter anderen, bis dahin bei den Regiminalstellen verhandelten, durch diese Verordnung an die Gerichts-Behörden überwiesenen Gegenständen auch die Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre dem Geschäfts-Kreise des K. Ober-Justiz-Collegium zweiten Senats zugetheilt worden, und es sind in dieser Gemäßheit seither alle Restitutions-Gesuche dieser Art von der erwähnten Gerichtsstelle behandelt und der Regel nach für sich erledigt worden.

Da wir jedoch nicht für angemessen halten, daß über Gesuche um Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre fernerhin von den Civil-Gerichtshöfen erkannt, und überhaupt dieselbe von irgend einer Staats-Behörde, ohne landesherrliche Genehmigung, ertheilt werde, vielmehr nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen eine solche Bewilligung nur vom Regenten selbst, nach vorgängiger justizmäßiger Prüfung, auszugehen vermag; So verordnen Wir hiermit, nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths, daß von nun an alle dergleichen Gesuche ausschließlich bei Unserem Justiz-Ministerium vorgebracht, von diesem sofort in jedem einzelnen Falle die betreffende Straf-Behörde um Bericht vernommen, und hierauf an Uns darüber Vortrag zu Einholung der landesherrlichen Entschließung erstattet werden soll.

Gegeben Stuttgart, den 13. März 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

---

677) Reg.-Blatt 1818. Seite 113. Vergleiche die Königl. Verordnung, die neue Organisation des Departements des Innern betreffend, vom 22. Juni 1807. in der Sammlung der Reg.-Gesetze oben Seite 99. angeführt.

933.

Königl. Verordnung, betreffend die Anordnung eines Oberlehenhofs und Lehenraths zu Besorgung der Lehen-Geschäfte,

vom 24. März / 6. April 1818. [678])

Seine Königl. Majestät haben, auf den allerunterthänigsten Vortrag der ersten Abtheilung des Königl.-Geheimenraths, unter dem 24. März dieses Jahres zu verordnen geruhet, daß die Besorgung der laufenden gewöhnlichen Geschäfte der vormaligen Lehen-Sektion, welche durch das V. Organisations-Edikt, und das allerhöchste Rescript vom 18. November vorigen Jahres mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten vereiniget worden ist, einen Ausschuß aus dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten unter der Direktion des Ministerial-Direktors Staatsraths v. Reuß, und unter der Benennung „Lehen-Rath" übertragen werden, den Ober-LehenHof aber das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit den übrigen Räthen des Departements und dem Personal des Lehen-Raths bilden solle.

Zu dem Ausschusse für den Lehen-Rath haben Allerhöchst Dieselbe von den Räthen des Departements die Geheimen-Legations-Räthe v. Hartmann und v. Bilfinger, sodann den Legations-Rath Elsässer, und für die Sekretariats- und Registratur-Geschäfte den Kanzlei-Rath Geisheimer, allergnädigst bestimmt.

Stuttgart, den 6. April 1818.

Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

934.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Insertion der Criminal-Erkenntnisse in das Staats- und Regierungs-Blatt,

vom 25. März 1818. [679])

Man hat das Anbringen des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals vom 27. v. M. in Betreff der Bekanntmachung der

---

678) Reg.-Blatt 1818. S. 161.

679) Justiz-Ministerial-Normalienbuch; auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 413. Vergl. K. Verordnung v. 22. Januar 1807 oben Nro. 514. S. 76. Decret vom 12. März 1807 oben Nro. 524. S. 86. Abgeändert durch Ministerial-Erlaß v. 4. April 1820 und K. Verordnung vom 4. Aug. 1824. Siehe auch die Erlasse vom 13. Mai 1819, 24. Mai 1824, 25. März 1820, endlich hinsichtlich der Form: den Erlaß vom 10. Aug. 1819.

Criminal-Erkenntnisse im Staats- und Regierungs-Blatt eingesehen, hält es jedoch für angemessen, daß von jeder Criminal-Gerichtsstelle die sämmtlichen von ihr gefällten eine dreimonatliche Freiheitsstrafe übersteigenden Erkenntnisse, ohne Rücksicht darauf, ob an die höhere Instanz ein Rekurs ergriffen worden, oder nicht, und ob in gedachter Instanz reformatorisch gesprochen worden oder nicht, in das Staats- und Regierungs-Blatt wie solches bei den Civil-Gerichts-Instanzen gehalten wird, eingerückt werde.

Hiernach hat der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals sich selbst sowohl für die Zukunft, als in Hinsicht auf die von ihm seit dem Anfange seiner Thätigkeit gefällten Straf-Erkenntnisse, zu achten, auch davon die beiden untergeordneten Criminalgerichtshöfe zur gleichmäßigen Nachachtung in Kenntniß zu setzen; und wird sich übrigens wegen des bei Einrückung von Erkenntnissen in das erwähnte Blatt überhaupt zu Beobachtenden, auf die unterm heutigen Datum an das K. Ober-Tribunal erlassene allgemeine Vorschrift bezogen. [680]) Stuttgart, den 25. März 1818.

Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

935.

Decret des Civil-Senats des Obertribunals, betr., die Vorverhandlungen in Appellations- und Revisions-Sachen, vom 27. März 1818. [681])

Von Seite des Civil-Senats des K. Obertribunals sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Procuratoren des Königl. Obertribunals

---

680) In diesem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an das Obertribunal vom 25. März 1818. wird im Allgemeinen festgesetzt, daß inskünftige alle in dieses Blatt nach den bestehenden Vorschriften einzurückenden Erkenntnisse der Civil- und Criminal-Gerichtshöfe je von Monat zu Monat, innerhalb der ersten 8 Tage nach Verfluß desselben, in einem durch den Canzlei-Direktor des Gerichtshofs zu entwerfenden und zu unterzeichnenden, auch jedesmal von dem Direktorium des letzteren mit seinem Vidit zu versehenden Verzeichnisse, unmittelbar an die Justiz-Ministerial-Canzlei, ohne Begleitungs-Bericht des Collegii eingesendet, und damit für den Monat April l. J. der Anfang gemacht werden soll, so daß das Verzeichniß hierüber in der ersten Woche des Monats Mai unfehlbar bei der Canzlei des Justiz-Ministeriums einkomme. Weiter wurde in einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an den Criminalsenat des K. Obertribunals v. 7. April 1818 ausgesprochen, daß die Erkenntnisse in Revisions-Fällen ausschließlich von demjenigen Gerichtshofe, an welchen sie von dem Ober-Tribunal ausgeschrieben werden, ohne Bemerkung des vorausgegangenen noch nicht rechtskräftig gewesenen Strafurtheils des Criminal-Gerichtshofs selbst, und unter einer abgesonderten Rubrik als „Erkenntnisse in Revisions-Fällen" bekannt gemacht werden sollen.

681) Normalienbuch des K. Obertribunals. — Jetzt abgeändert durch die pro-

aufzugeben, bei der Vorverhandlung in Appellations- und Revisions-Sachen über die Berichtigung des Legitimations-Punktes und Justification der Appellations- und Revisions-Förmlichkeiten zu Ersparung der Zeit die schriftlich verfaßten Facta nicht mehr ablesen, sondern solche nur ad Acta zu geben, ingleichem die Recesse über den Punkt der Bevollmächtigung, so wie über die Rechtfertigung der Appellations- und Revisions-Förmlichkeiten in Zukunft nicht mehr zu dictiren, sondern schriftlich zu verfassen und zu verlesen, sodann aber dieselben dem Aktuar als Beilage zum Protokolle zuzustellen.

Decretum, Stuttgart, im Civil-Senate des Königl. Obertribunals, den 27. März 1818.

Georgii. Klüpfel. Heyd.

936.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 1. August 1806, wegen Bestrafung der Kassenreste, auf Salzfaktore,

vom 27. März 1818. [682])

Aus der Anlage wird der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals ersehen, welche Anfrage in Betreff der Anwendung des wegen Bestrafung der Kassenreste unter dem 1. August 1806 ergangenen Gesetzes auf Salzfaktore aus Veranlassung eines Specialfalles anher gemacht worden.

Da nun in einem, gegen Ende des Jahres 1816 vorgekommenen ähnlichen Falle eben jene allgemeinere Frage bereits in Vorwurf gekommen, und von dem vormaligen Criminal-Tribunal dahin beantwortet worden, daß das erwähnte Gesetz von 1806 auf Salzfaktore nicht anwendbar, vielmehr in Rechtsfällen derselben die gemeinen Rechte als Norm der Entscheidung anzunehmen seyen, auch dieser Ansicht das Justiz-Ministerium in Uebereinstimmung mit den Ober-Justiz-Revisionsräthen beigetreten, und von Seiner Königlichen Majestät der hierauf gestützte Strafantrag durch höchste

---

visorische Verordnung, den Rechtsgang in Civil-Sachen bei den höheren Gerichten betreffend, vom 22. September 1819. §. 14. 15. ff.

682) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 6. auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 412. Vergleiche Ges. vom 1. August 1806 oben Nro. 496. S. 47. und Note 36. und jetzt Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. Artikel 422. ff.

Entscheidung vom 17. December 1816 genehmigt worden ist; so unterliegt es keinem Zweifel, daß über die mehrgedachte Frage bereits eine solche Bestimmung vorhanden sey, welche den Gerichtshöfen in allen einzelnen Fällen der erwähnten Art zur Richtschnur bei ihren Entscheidungen dienen muß.

Dem Criminal-Senate des Königl. Obertribunals wird daher solches zur eigenen Nachachtung in künftig vorkommenden Fällen, und um hiernach die Criminal-Gerichtshöfe gleichmäßig zu bescheiden, hierdurch bekannt gemacht.

937.

Königl. Verordnung, betreffend die Uniformen der Procuratoren,

vom 30. März 1818. [683])

Da Seine Königl. Majestät durch ein Decret vom 30. d. M. verordnet haben, daß die Procuratoren bei dem Königl. Obertribunal und bei den Appellations-Gerichtshöfen die Uniform der Expeditoren der Gerichtshöfe, bei welchen sie angestellt sind, als Amts-Kleidung tragen sollen, wogegen die Bestimmung der Amtskleidung der Advokaten und Notarien noch bis nach erfolgter Aemter-Organisation im Anstand zu bleiben habe, so wird solches dem Königl. Obertribunal zur weitern Bekanntmachung mit dem Anfügen eröffnet, daß man den 1. Juli d. J. als Termin, an welchem diese Verordnung zum Vollzug gebracht seyn muß, festgesetzt, hingegen einem jeden Procurator gestattet haben wolle, die vorgeschriebene Uniform auch schon früher zu tragen.

Stuttgart, den 31. März 1818.

Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

---

683) Normalienbuch des Obertribunals, auch in Knapps Annalen Heft 2. Abtheilung 2. Seite 385.

938.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den K. Appellations-Gerichtshof in Ulm, betreffend den Gerichtsstand der gutsherrlichen Beamten,

vom 1. April 1818. [684])

(Mit 1 Beilage.)

Dem K. Appellations-Gerichtshof wird auf einen von dem vormaligen K. Ober-Justiz-Collegium unter dem 25. Nov. 1811. erstatteten Bericht über eine Bittschrift des von N'schen Rentbeamten H. um Festsetzung seines Gerichtsstandes zu erkennen gegeben, daß man mit dem deßhalb gemachten Antrag vollkommen einverstanden sey und daher dem Königl. Appellations-Gerichtshof den Auftrag ertheile, den Bittsteller hienach zu bescheiden.

Stuttgart, den 1. April 1818.

Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

Beilage.

Auszug aus einem Anbringen des vormaligen K. Ober-Justiz-Collegiums an das K. Justiz-Ministerium, vom 25. November 1811.

Gehorsamst Subsignirte beglaubigen sich, daß H. und andere gutsherrliche Beamte aus der Klasse der Honoratioren in gerichtlichen, wie in außergerichtlichen Klagsachen, so wie bei Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die Person, nicht die Sache betreffen, lediglich und allein der Gerichtsbarkeit der Oberamtleute und Oberamts-Gerichte unterworfen und in allen Justiz-Sachen von der Gerichtsbarkeit der Unteramtleute, Untervögte, Schultheißen befreit seyn sollten.

Uebrigens stellen gehorsamst Subsignirte das Weitere allerhöchstem Ermessen in aller Unterthänigkeit anheim.

---

684) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

939.

Bekanntmachung des Civil-Senats des K. Obertribunals, betreffend die Grundsätze für die Vertheilung der bisher vor dem K. Oberjustiz-Collegium verhandelten, nunmehr aber vor den beiden Königl. Appellations-Gerichtshöfen zu Ulm und Tübingen zu verhandelnden, Judicial- und Extra-Judicial-Gegenstände des K. Fiscus und aller K. Staats-behörden, welche gerichtlich belangt werden können,

vom 3. April 1818. [685])

Nachdem die beiden Königl. Appellations-Gerichts-Höfe zu Ulm und Tübingen an die Stelle des vormaligen Königl. Ober-Justiz-Collegiums getreten sind: so werden in Folge der von Seiner Königl. Majestät genehmigten Anträge für die Vertheilung der bisher vor letzterem verhandelten Judicial- und Extrajudicial-Gegenstände des Königl. Fiscus und aller Königl. Staats-Behörden, welche gerichtlich belangt werden können, folgende Grundsätze festgesetzt, und zwar

1) für Processe:

a) Die Realklagen im juridischen Sinne, oder wenn bei Personalklagen eine unbewegliche liegende Sache das Objekt des Streits ist, z. B. die aus einem Kauf oder Pacht entstandene Personalklage, sollen jederzeit vor dem Appellations-Gerichts-Hof, unter welchem die Sache gelegen ist, verhandelt werden;

b) Alle Personalklagen und zwar sowohl diejenigen, welche aus dem Personen-Recht, als die aus dem Obligationen-Recht entspringen, deren Objekt keine unbewegliche Sache ist, müssen, wenn der Kläger ein Inländer ist, vor dem Appellations-Gerichts-Hof, unter welchem der Kläger selbst, oder das Gericht stehet, vor welchem der Kläger zu belangen wäre, angestellt und verhandelt werden. Ist aber der Kläger ein Ausländer, so hat er die Wahl des Gerichts-Standes, und es stehet bei ihm, ob er die Staats-Behörde, bei dem Appellations-Gerichtshof zu Ulm oder zu Tübingen belangen will.

2) Für extrajudicielle Sachen, also z. B. für Amortisationen der Staats-Obligationen, gilt eben dieselbe Regel, wie für Processe, und es ist daher immer darauf zu sehen, wo derjenige,

---

685) Reg.-Blatt 1818. S. 149. Vergl. Verfassungs-Urkunde §. 94. IV. Edikt vom 31. December 1818. §. 54. Justiz-Novelle vom 15. Septbr. 1822. §. 1. An die Stelle der Appellations-Gerichtshöfe traten nach der Verordnung vom 9. Oktober 1818. die Civilsenate der Kreisgerichtshöfe.

welcher mit der Staatsbehörde zu thun hat, oder den sie provocirt, seinen Gerichts-Stand haben würde.

Es wird nun diese höchste Verordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um bei eintretenden Fällen sich darnach benehmen zu können. Stuttgart, den 3. April 1818.

Civil-Senat des Königl. Ober-Tribunals.

940.

K. Verordnung, betr. die Errichtung eines Pupillen-Senats bei dem Königl. Ober-Tribunal,

vom 3/7. April 1818. [686])

Se. Königl. Majestät haben durch höchste Entschließung vom 3. d. M. zu bestimmen geruht, daß für die außergerichtlichen tutelar-räthlichen Geschäfte der Mitglieder des Königl. Hauses und derjenigen Personen und Familien, welche als Gerichts-Angehörige des Königl. Ober-Tribunals daselbst einen befreiten Gerichtsstand genießen, so wie zu Ausübung der Oberaufsicht über die Amtsführung der Appellations-Gerichte in ihrer Eigenschaft als Pupillen-Behörden, ein Pupillen-Senat bei dem Ober-Tribunal gebildet, das Direktorium dieses vierten Senats mit dem des Ehegerichts-Senats vereinigt, und zu Mitgliedern des erstern jederzeit diejenigen Ober-Tribunal-Räthe bestimmt werden sollen, welche nicht als Ehegerichts-Räthe bereits ein Neben-Amt zu versehen haben: wornach dieser Senat die Geschäfte der laut Bekanntmachung vom 30. Decbr. 1817 niedergesetzten Pupillen-Commission zu übernehmen hat. Stuttgart, den 7. April 1818.

Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

941.

Königl. Verordnung, betr. das Verbot der Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin,

vom $\frac{\text{22. December 1817}}{\text{6. April 1818}}$ [687]).

Se. Königl. Majestät haben auf das Gutachten des Königl.

---

685) Reg.-Blatt 1818. S. 161. Durch die Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822 §. 5. wurden diesem Senate auch die Theilungs- und Vormundschaftssachen der in Stuttgart wohnenden Exemten erster Klasse übertragen.

687) Reg.-Blatt 1818. S. 180. Vgl. Rescript vom 26. Februar 1803 in der Sammlung der kathol. Kirchen-Gesetze Nro. 7.

Geheimen Raths vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. December v. J. zu verordnen geruht, daß

1) das Gesetz, wornach die Ehe zwischen einem Ehebrecher und der Ehebrecherin in allen Fällen unerlaubt ist, als ein allgemeines, auch die Unterthanen katholischer Confession verbindendes, Staatsgesetz angesehen, und daher
2) eine Dispensation von demselben nur von der höchsten Staats-Gewalt eingeholt und ertheilt werden solle; welches hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 6. April 1818.

Ministerien der Justiz und des Innern.

Maucler. v. Otto.

942.

Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Gerichtshof in Tübingen, betr. die Succession auswärtiger Frauenspersonen in vormal. adelige Familien-Fidei-Commisse,

vom 7. April 1818. [688])

Man hat das von dem vormaligen Königl. Tutelar-Rath unter dem 23. Juli 1813 erstattete Anbringen in Betreff der Erbs-Ansprüche der Ehefrau des N. aus P. (in Baden) an das Stamms-Vermögen ihrer Brüder, der Freiherren N. N., eingesehen, und giebt dem Appellations-Gerichtshof unter Remission der Beilagen dieses Anbringens hiermit zu erkennen, daß man zwar mit der Ansicht des Tutelar-Raths von der Unstatthaftigkeit einer Retorsion gegen weibliche Erbfolge-Prätendenten in solchen Fällen einverstanden sey, hingegen es sich von selbst verstehe, daß, sofern dießfalls in Anwendung der Bestimmungen des mittlerweile erschienenen Adels-Statuts §. 26. und 27. eine wesentliche Aenderung eingetreten, der vorliegende Fall hiernach zu behandeln sey: weßhalb dem Appellations-Gerichtshof die weitere Verfügung überlassen wird.

Hiernach ꝛc.

---

†) Erlaß des General-Vicariats, die Dispensationen von der Proclamation betr.,

vom 10. April 1818.

---

688) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Vgl. jetzt die allegirten §§. des Adelsstatuts in der Sammlung der Staats-Grund-Gesetze Bd, 3. S. 415.

†) Siehe die Sammlung der katholischen Kirchen-Gesetze Nro. 394. Seite 592 und Note 522.

943.

Note des K. Appellations-Gerichtshofs für den Jaxt- und Donaukreis an den Appellations-Gerichtshof für den Neckar- und Schwarzwaldkreis und Note des letztern an den erstern, die Dispensation von Obsignation, Inventur und Theilung betr.,

vom $\frac{\text{10. März}}{\text{14. April}}$ 1818. [689])

I.

Der Königl. Appellations-Gerichtshof für den Jaxt- und Donaukreis hat aus Veranlassung eines Gesuchs um Dispensation von der Inventur- und Realtheilung die Frage in Erwägung gezogen: von wem und in welchen Fällen Befreiung von der Obsignation, Inventur und Theilung angesprochen werden könne, und sich nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Verordnungen und unter Rücksichtnahme auf die bei der vormaligen Regierung und dem vormaligen Tutelarrath in Ausübung gebrachten Grundsätze über folgende Punkte vereinigt:

A.) In Absicht auf die Obsignation.

Da das Landrecht P. IV. Tit. 3. §. „Wir befehlen auch ꝛc.“ verordnet, daß die Obsignation zu unterlassen seye, wenn alle des verstorbenen Erben und Interessenten solches selbsten einhellig begehren würden, so findet eigentlich nie eine Dispensation, sondern die gesetzliche Befreiung von der Versiegelung statt. In Rücksicht der Exemten ist daher nur folgendes zu beobachten:

1) ist von dem einhelligen Wunsch der Erben und Interessenten durch den Theilungs-Deputatum eine Anzeige in dem Pupillenrath zu machen, unter Beifügung eines über die abgegebenen Erklärungen von dem Actuariat zu führenden Protokolls, falls das Verlangen der Erben nicht durch eine schriftliche Eingabe an das Collegium gebracht, und durch ein Dekret entschieden wurde.
2) Hat der jedesmalige Theilungsdeputatus sorgfältig darauf zu sehen, daß bei dem erforderlichen Consens zu Unterlassung der Obsignation keiner der Erben und Interessenten übergangen und bei minorennen so wie bei Personen weiblichen Geschlechts der Beistand von Curatoren und Kriegsvögten hinzukomme.
3) Da unter den Interessenten ohne Zweifel auch Creditoren ꝛc. ꝛc. zu verstehen sind, so ist bei der Cognition über diesen Gegenstand auf den allenfalls vorhandenen Passivstand Rücksicht zu nehmen, und sind

---

689) Knapps Annalen Heft 2. S. 158. Vergleiche über die jetzt geltenden Bestimmungen die Citate in der Note 388. oben Seite 348 bei dem Erlaß vom 12. März 1812.

4) die Erben darauf aufmerksam zu machen, daß durch das Gesuch der Befreiung von der Obsignation ein Akt der stillschweigenden Erbschafts-Antretung ausgeübt werde. Gesuche von Auswärtigen oder Nicht-Exemten um Verschonung mit der Obsignation sind, falls die in dem Landrecht P. IV. Tit. 3. §. „Wir befehlen euch ꝛc. ꝛc." festgesetzten Bedingungen in formali sowohl als materiali erfüllt würden, willfährig zu erledigen.

B.) In Ansehung der Dispensation von der Inventur und Theilung, und zwar

1) bei Ehen, welche nach den bestehenden württembergischen Gesetzen eingegangen worden, möchte nach dem Landrecht P. IV. Tit. 3. §. „Wir wollen aber ꝛc. ꝛc." und ibid. Tit. 6. §. „Wenn ein Ehegemächt ꝛc. ꝛc.", so wie nach der vorliegenden authentischen Erklärung vom 12. Mai 1812 [690]) die Dispensation unter folgenden Bedingungen zu ertheilen seyn:

a) wenn alle Erben des Verstorbenen, Personen weiblichen Geschlechts mit ihren Curatoribus sexus, Curanden mit ihren nächsten Verwandten und Vormündern die Dispensation von der öffentlichen Inventur und Theilung nachsuchen.

b) Wenn kein fremdes Interesse hierunter versirt, z. B. Schuldforderungen, herrschaftliche Abzugs-Ansprüche bei auswärtigen Erben, Verwaltung von Curatelen oder Staatskassen, wo im letztern Falle insbesondere mit K. Finanzkammer zu communiciren, ob bei der Dispensations-Ertheilung kein Anstand vorwalte.

c) Ist in Gemäßheit des Tutelarraths-Staats vom Jahr 1781. Art. 15. und des General-Rescripts vom 2. Junii 1788. die Auflage zu Fertigung eines Privat-Inventariums und Theilungs-Geschäfts innerhalb eines bestimmten Termins und dessen Vorlegung zur Solennisation und Asservation bei dem Appellations-Gerichtshof und dem Waisen-Gericht mit der Dispensations-Ertheilung stets zu verbinden, und hiebei die Fähigkeit zu Vornahme eines solchen Geschäfts, besonders bei Nicht-Exemten zu berücksichtigen.

d) Bei Vornahme der Solennisation die in den Gesetzen vorgeschriebene Sicherstellung des Eventual-Erbtheils der Kinder mittelst Zuweisung bestimmter Realitäten cum jure dominii zu besorgen.

2) Bei Ehen, welche nach früheren statutarischen Rechten oder durch besondere Stipulation auf Allgemeine Gütergemeinschaft eingegangen worden, findet nach der Verordnung vom 20. August 1817 (Staats- u. Reg.-Blatt Nro. 52.) keine Eventual-Theilung, also auch keine Verlassenschafts-Inventur, welche unter diesen Umständen ganz zwecklos seyn würde, statt, in so fern keine andere Erben als Kinder, welche von dem letztver-

690) Dieses Citat scheint unrichtig zu seyn.

storbenen und überlebenden Ehegatten erzeugt wurden, vorhanden sind, und so lange der überlebende Ehegatte nicht in eine neue Ehe tritt, auch so lange die allgemeine Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten, und den an die Stelle des verstorbenen Ehegatten tretenden Kindern fortdauert. Es bedarf in diesem Fall selbst nach dem Sinn obiger Verordnung nicht einmal einer Privat-Inventur.

3) Bei Ehen, welche nach früheren statutarischen Rechten auf eine Partikular-Güter-Gemeinschaft abgeschlossen worden, ist die volle Anwendung der Altwürttembergischen Verordnungen, die Inventuren und Theilungen betreffend, keinem Zweifel unterworfen.

4) Wenn ein einziger innländischer volljähriger, unverheiratheter Erbe vorhanden, und kein fremdes Interesse der Zutheilung der angefallenen Erbschaft entgegensteht, ist die Dispensation von der Theilung unbedingt zu bewilligen.

5) Bei einem einzigen volljährigen im Ehestand befindlichen Erben findet die Befreiung von der öffentlichen Inventur und Theilung keinen Anstand, jedoch hat derselbe ein Privat-Inventarium zu fertigen, und solches, wie oben bemerkt ist, zur Solennisation und Assevation vorzulegen.

In beiden letzten Fällen handelt es sich jedoch nur von Notherben und Geschwistern, indem bei Erbschaften von Collateralen die Waisenhausgebühr berechnet und eingezogen werden muß.

6) Im Fall mehrere volljährige Kinder eines Erblassers die Dispensation von öffentlicher Realtheilung nachsuchen, ist solche nicht anders als unter der Bedingung der Vorlegung vor einer öffentlichen Behörde zur Solennisation und Assevation zu bewilligen.

Was endlich den Tax-Ansatz wegen Ertheilung der Dispensation von der Obsignation, Inventur und Theilung betrifft, so ist für dergleichen Dispensationen nach der bisherigen Praxis des vormaligen Tutelarraths, so wie nach einer Aeußerung der vormaligen Regierung d. d. 19. Decbr. 1809 aus Veranlassung der N. N.schen Theilung in Stuttgart, und den daselbst allegirten Grundsätzen der vormaligen Section der Steuern, der Tax-Ansatz um so mehr zu unterlassen, da eigentlich hier keine Dispensation, sondern eine durch das Gesetz selbst ausgesprochene Befreiung eintritt ꝛc. ꝛc.

Ulm, den 10. März 1818.

Königlicher Appellations-Gerichtshof.

II.

Die unterzeichnete Stelle ist mit dem anhero mitgetheilten Beschlusse über die Befreiung von den Obsignationen, Inventur und Theilungen um so mehr einverstanden, als sie ganz auf den vorliegenden Verordnungen und der Praxis des vormaligen Tutelarraths beruhen, und solche diesseits in vorgekommenen Fällen auch jedesmal beobachtet worden sind. — Nur erlaubt sie sich folgende wenige Bemerkungen:

1) Daß bei Ertheilung der Dispensation von der Obsignation die Rücksichtnahme auf das Interesse der Creditoren nicht Regel seyn könne, sondern daß dieselbe nur dann zu erschweren oder abzuschlagen seye, wenn ein gegründeter Verdacht vorliegt, daß die Creditoren durch Unterlassung derselben gefährdet werden könnten, indem ohne das Daseyn solcher Anzeigen, wodurch der Verdacht begründet wird, die Behörde wegen der bloßen Möglichkeit vorhandener Schulden den Erben den Gebrauch ihres Rechts nicht verweigern kann.
2) Daß, ohne in die Rechtsfrage einzugehen, ob und in wie weit das Gesuch um Unterlassung der Obsignation als ein Akt der stillschweigenden Erbschafts-Antretung anzusehen sey, die Interessenten allenfalls nur zur Vorsicht, und um möglichen künftigen Rechtsstreiten aus diesem Gesuch vorzubeugen, hierauf aufmerksam zu machen seyen; endlich
3) auch in denjenigen Fällen, wo, wie z. B. bei allgemeiner Gütergemeinschaft, gar keine Inventur und Theilung anschlägt, die Unterlassung derselben erst dann Statt finden könne, wenn die Behörde aus den vorzulegenden Documenten darüber cognoscirt haben wird.

Den 14. April 1818.

Appellations-Gerichtshof für den Neckar- u. Schwarzwaldkreis.

944.

Bekanntmachung des ehegerichtlichen Senats des Königl. Obertribunals, die den gemeinschaftlichen Oberämtern zu überlassenden Ehe-Dispensations-Fälle betr., vom 16. April 1818. [691])

Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und Erleichterung der Unterthanen ist gnädigst genehmigt worden, daß in nachstehenden Fällen die nach der bisherigen gesetzlichen Vorschrift ausschließlich dem Königl. Ehegericht zukommende Dispensation künftig von den gemeinschaftlichen Oberämtern ertheilt werden dürfe, als

1) von der Mittwochs-Copulation;
2) zur Verheirathung während der Trauer-Zeit, und
3) während der geschlossenen Zeit;

---

691) Reg.-Blatt 1818. S. 180. Vgl. Erlaß vom $\frac{\text{24. Septbr.}}{\text{9. Oktober}}$ 1817. oben Nro. 919. (Vergl. auch IV. Edikt vom 31. Decbr. 1818. §. 44.) Durch K. Verordnung vom 4. April 1828 wurden die Ehesachen an die (gemeinschaftlichen) Oberamts-Gerichte überwiesen.

4) wegen Trauung außer der Pfarrkirche, jedoch nur innerhalb der Königl. Staaten;
5) von der zweiten und dritten Proclamation;
6) wegen Begehung einer feierlichen Hochzeit an einem Montag, so wie
7) die Verwandtschafts=Dispensation im zweiten Grade gleicher, und im dritten Grade ungleicher Linie der Bluts=Freundschaft und Schwägerschaft.

Es wird daher solches mit dem Anhange bekannt gemacht, daß in den bezeichneten Fällen die gemeinschaftlichen Oberämter auf mündlichen, zu Protokoll zu nehmenden, Vortrag der Parthien, so fern kein weiterer Anstand vorliegt, die Dispensation zu ertheilen, jedesmal sowohl der Oberamtmann als der Dekan das Protokoll zu unterzeichnen, auch der erstere nach der Tax=Ordnung die bestimmten Taxen anzusetzen habe.

Diese Dispensationen sollen jedoch nicht eher ertheilt werden, als bis die etwa obwaltenden anderwärtigen Anstände, deren Beseitigung in der Befugniß der gemeinschaftlichen Oberämter nicht gelegen ist, durch die betreffende Behörde gehoben sind.

Sollte ein vorkommender Fall dem gemeinschaftlichen Oberamt bedenklich oder verwickelt scheinen, oder der Oberamtmann und der Dekan sich über den zu fassenden Beschluß nicht vereinigen können; so ist darüber an das Königl. Ehegericht von Amtswegen Bericht zu erstatten.

Hierbei versieht man sich im Allgemeinen zu den gemeinschaftlichen Oberämtern, daß sie die einkommenden Gesuche jederzeit gehörig prüfen, nach Vorschrift der Gesetze erledigen, und überhaupt bei eigener Verantwortung die Dispensation nicht ertheilen werden, bis sie sich überzeugt haben, daß der vorhabenden Trauung durchaus kein noch nicht erledigtes gesetzliches Hinderniß im Wege stehe.

Stuttgart, den 16. April 1818.

Ehegerichtlicher Senat des Königl. Ober=Tribunals.

945.

Königl. Decret an das Justiz=Ministerium, betr. die Befugnisse des Hofgerichts in Ehesachen,

vom 24. April 1818. [692])

Ich gebe demselben, auf den in der heutigen Sitzung der ersten Abtheilung Meines Geheimen Raths, über die Frage: ob und in wie

---

692) Normalienbuch des K. Justiz=Ministeriums.

weit die Befugnisse des Hofgerichts in Ehesachen den Befugnissen der gemeinschaftlichen Oberämter gleich zu setzen seyn möchten? gemachten Vortrag, zu erkennen, daß Ich, unter Genehmigung des Antrags, für die Zukunft bestimmt haben will, daß dem Hofgerichte unter Beiziehung des Oberhofpredigers die erste Behandlung sämmtlicher Ehesachen der Hofparochianen in eben dem Umfange, wie solches bei den gemeinschaftlichen Oberämtern nach den bestehenden Gesetzen Statt hat, zukommen, und daher dasselbe namentlich in Eheverspruchs- und Ehedissidien-Sachen die Befugnisse des gemeinschaftlichen Oberamts auszuüben, auch, so oft es erforderlich, unmittelbar an das K. Ehegericht seine Berichte zu erstatten, und von daher die weitere Bescheids-Ertheilung zu gewärtigen haben soll. Diese Befugniß will Ich auch auf diejenigen Dispensations-Fälle, welche durch die neueste Verordnung vom 8. d. M. zur Erleichterung des Ehegerichts und der Unterthanen, dieser höheren Stelle abgenommen, und den gemeinschaftlichen Oberämtern zur Erledigung übertragen worden sind, erstreckt, jedoch dabei bestimmt haben, daß die in dergleichen Fällen angesetzten Taxen nicht an die Oberhof-, sondern an die Staats-Kasse abgeliefert werden sollen.

Der Justiz-Minister hat hienach, unter Communication mit dem Oberhofrath, welchen Ich bereits von dieser Entschließung in Kenntniß gesetzt habe, das Erforderliche zu verfügen.

(Unterz.) Wilhelm.

946.

Königl. Verordnung, betr. die Aufhebung des Aufsetzens der Wilderer-Kappe als Zusatz zur Strafe des Wilderei-Vergehens, vom 24/28. April 1818. [693])

Die unterzeichnete Stelle hat sich durch einige bei ihr vorgekommene Special-Fälle, in denen Wilddiebe, gegen welche von dem betreffenden Criminal-Gerichtshofe die gesetzliche Strafe der Festungs-Arbeit mit aufgesetzter Wilderers-Kappe erkannt worden war, um Strafmilderung baten, veranlaßt gesehen, in Absicht auf die dießfällige Bestimmung der Wilderer-Ordnung Art. III. [694]) einen Vortrag an Seine Königl. Majestät in der ersten Abtheilung des Geheimen Raths zu erstatten, und darauf anzutragen, daß der erwähnte, bisher bei Bestrafung des Wilderei-Vergehens gesetzlich

---

693) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals; auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 414 (Vergl. die Bemerkungen daselbst).

694) Wilderer-Ordnung vom 20. Sept. 1718.

vorgeschriebene Strafzusatz des Aufsetzens der Wilderer-Kappe, als den jetzigen Begriffen von Schicklichkeit und dem milderen Geiste des Jahrhunderts zuwiderlaufend, in Zukunft nicht mehr in Anwendung gebracht werden möchte.

Seine Königl. Majestät haben hierauf mittelst Decrets vom 24. l. M. diesen Antrag zu genehmigen, zugleich aber zu verordnen geruht, daß die hiernach sich ergebende Abänderung einer einzelnen Bestimmung der Wilderer-Ordnung nicht durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemacht, sondern lediglich den Criminal-Gerichts-Stellen eröffnet, und dieselben angewiesen werden sollen, in Zukunft bei vorkommenden Fällen nie mehr auf jenen Strafzusatz zu erkennen.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals wird daher von dieser höchsten Entschließung zur eigenen Nachachtung und gleichmäßigen Eröffnung an die beiden Criminal-Gerichtshöfe andurch in Kenntniß gesetzt [695]). Stuttgart, den 28. April 1818.

Maucler.

947.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Beiziehung des Dekans der reformirten Gemeinde zu Untersuchungen in Ehesachen,

vom 28. April 1818. [696])

948.

Erlaß des Civilsenats des K. Ober-Tribunals, die Insinuation der Contracte und Verpfändungen von liegenden Gütern der Exemten betr.,

vom 2. Mai 1818. [697])

Auf die Bitte des Königl. Appellations-Gerichtshofs zu T—., um Ertheilung einer Abschrift des bei dem vormaligen Königlichen Ober-Justiz-Collegium geführten Verzeichnisses über die gerichtlichen Erkenntnisse bei Verpfändung von Gütern der Exemten, hat man den — der bisher diesen Gegenstand bei dem K. Ober-Justiz-Collegium besorgt hat, um Bericht aufgefordert, welchen er auch, so wie die Anlage zeigt, erstattet hat.

---

695) Ueber die Strafe der Wilderei, siehe jetzt Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839. Art. 394 ff.

696) Normalienbuch des Ehegerichts. Ist oben in der Note 531 S. 452 mitgetheilt.

697) Knapps Annalen Heft 2. S. 133.

Da nun nach demselben die Annotationen noch nicht so vollständig geschehen sind, als solche nach Einlangung der noch ausstehenden Vorschriften über das Hypotheken-Wesen und die Insinuation der Contracte über liegende Güter der Exemten hätten geschehen müssen, bis dahin aber nichts anders zu thun ist, als die bis jetzt bestehende provisorische Verordnung, nach welcher die Insinuation der Contracte und Verpfändung von liegenden Gütern der Exemten den Oberamts-Gerichten vi commiss. zu überlassen ist, noch fernerhin zu befolgen, so wird in jedem einzelnen solchen Falle den Oberamts-Gerichten die gesetzliche Causae Cognitio, welche der Insinuation voranzugehen hat, zu überlassen seyn, so wie auch auf denselben die Verantwortlichkeit in Betreff der von dem insinuirenden Gerichte zu beobachtenden Vorschriften liegt. Uebrigens wird es zweckmäßig seyn, die Oberamts-Gerichte bei dem zu ertheilenden Auftrag zur Insinuation anzuweisen, nach Vollendung des Geschäfts jedesmal dem Appellations-Gerichtshof die Anzeige davon zu machen; auch wird es zur Information für künftige Fälle dienlich seyn, bei dem Appellations-Gerichtshof ein Register nach Art des hier angeschlossenen zu führen ꝛc. ꝛc.

Stuttgart, den 2. Mai 1818.

Civil-Senat des K. Ober-Tribunals.

Verzeichniß

der bei dem vormaligen Königl. Ober-Justiz-Collegium vorgekommenen Erkenntnisse über Verträge über exemte liegende Güter, in so fern diese Erkenntnisse in Gemäßheit der dem Secretariat unter dem 19. Oktober 1814 ertheilten Anweisung dem Unterzeichneten notificirt worden sind.

1. April 1814.	Erkenntniß über einen Vertrag über die Herrschaft Quadt-Isny und die Ochsenhauser Rente des Grafen von Quadt.
31. Oktbr. 1814.	Nro. 4840. Verkauf der Saline Weisbach von dem Fürsten von Hohenloh-Ingelfingen an den Gastwirth Bube zu Heilbronn.
23. Decbr. 1814.	5552. Verpfändung der Gräfl. Schenk von Castellschen Güter gegen die Zorersche Curatel.
1814.	5283. Verpfändung Kächlerscher Güter gegen den Freiherrn von Münch.
1815.	Nro. 1223. Vertrag wegen des Pfarrhauses zu Forchtenberg.
1817.	Verpfändung einer Späth-Schulzburgischen Wiese für ein Darlehen von 1000 fl. ꝛc. ꝛc.

949.

Königl. General-Verordnung, die Straf-Befugniß der verschiedenen Staats-Behörden und die Recurse gegen Straf-Verfügungen derselben betreffend,

vom 8. Mai 1818. [698])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die bisherige Einrichtung, nach welcher alle Gesuche um Nachlaß, Verminderung oder Verwandlung einer Strafe bei Unserem Justiz-Ministerium angebracht werden mußten, theils den Forderungen einer geordneten Justiz-Verwaltung nicht ganz entspricht, theils diese Ministerial-Behörde mit einer Menge minder wichtiger Geschäfts-Gegenstände zum Nachtheil wesentlicherer Berufs-Pflichten belästiget hat: so sehen Wir Uns bewogen, in Ansehung der Recurse gegen Straf-Verfügungen eine, den vorliegenden Verhältnissen und der neuen Organisation der Staats-Behörden angemessene, anderwärtige Anordnung zu treffen.

Wir beschränken Uns hiebei auf diejenigen Recurse, mittelst welcher, außer dem Wege der Appellation oder eines andern ein gerichtliches Verfahren erfordernden Rechtsmittels, um Nachlaß, Verminderung oder Verwandlung einer, von der competenten Justiz- oder Verwaltungs-Stelle, erkannten Strafe aus rechtlichen Gründen angesucht wird, indem eines Theils die näheren Vorschriften in Betreff der im gerichtlichen Wege zu ergreifenden Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Criminal-Gerichtshöfe sich zu einer besondern Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren in Criminal-Sachen eignen, andern Theils aber Uns immerhin vorbehalten bleibt, wenn die Umstände eine Abänderung der Straf-Verfügung aus landesherrlicher Gnade begründen, auf die deßhalb von dem Gestraften bei Uns angebrachte Bitte, oder auf den Antrag der über die Straf-Verfügung erkennenden Behörde, welche Uns von der zweiten Abtheilung Unsers Geheimen-Raths unmittelbar, von andern Behörden aber durch den ihnen vorgesetzten Departements-Minister vorzulegen ist, Unsere höchste Entschließung zu ertheilen.

Wir nehmen zugleich Anlaß, in Beziehung auf die Straf-Befugnisse derjenigen Behörden, gegen deren Straf-Verfügungen ein Recurs statt finder, einige Bestimmungen voranzuschicken, und verordnen demnach wie folgt:

I) Von der Straf-Befugniß der verschiedenen Staats-Behörden.

1) Das Recht, auf Zuchthaus- oder Vestungs-Arbeits-Strafen

---

698) Reg.-Blatt 1818. S. 217.

zu erkennen, ist für die Zukunft nur den Criminal-Gerichtshöfen, und nach der sub Nro. 6. enthaltenen Bestimmung auch den Appellations-Gerichtshöfen vorbehalten. Erstere werden übrigens sowohl in Rücksicht auf die ihnen anvertraute Straf-Justiz-Verwaltung an sich, als in Ansehung der Verhältnisse der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz gegen einander, die erforderlichen näheren Vorschriften, in so weit es noch nicht geschehen ist, erhalten. [699])

2) Von den Administrations-Behörden sind nur die Ober-Regierung und die Kreis-Regierungen berechtiget, auf Vestungs-Arrest bis zur Dauer von 4 Wochen zu erkennen. [700]) Außerdem erstreckt sich die Straf-Befugniß dieser Regierungs-Behörden auf Geldstrafen im Betrage von 50 Thalern, und 4wöchige Gefängniß-Strafen.

3) In Beziehung auf das Institut der Zwangs-Arbeits-Häuser verbleibt es vor der Hand bei der Verordnung vom 26. Juni 1808, nach welcher die Regierungs-Behörden befugt sind, gezwungene Arbeiter auf 3 Monate in das Arbeits-Haus zu sprechen. [701])

4) Die übrigen administrativen Central- und Mittel-Stellen, mit Einschluß des Oberhof-Raths und der Hof- und Domainen-Kammer, sind auf Geldstrafen und Incarcerationen beschränkt, und können bei jenen die Summe von 20 Thalern, bei diesen aber eine Strafzeit von 14 Tagen nicht überschreiten.

5) Das nemliche Strafrecht sollen auch die Kreis-Finanz-Kammern [702]) auszuüben haben, wenn sie eigene Justitiarien erhalten haben werden, welche alsdann die hieher einschlagenden Straf-Fälle zu bearbeiten, und in den collegialischen Finanz Kammer-Sitzungen in Vortrag zu bringen haben. Bis dieses geschieht, soll das den Finanz-Kammern zustehende Strafrecht durch die in dem V. Organisations-Edikt vom 18. November v. J. §. 65. angeordneten Deputationen ausgeübt werden, welche unter dem Vorsitze des Regierungs-Direktors, aus zwei rechtsverständigen Mitgliedern der Kreis-Regierung und einer gleichen Anzahl von Finanz-Räthen bestehen. Den Finanz-Kammern selbst aber wird einstweilen überlassen, Corrections-Strafen gegen untergeordnete Diener bis auf 10 Thaler bei Geldstrafen und bis auf die Dauer von 8 Tagen bei Incarcerationen zu verfügen.

6) Die Appellations-Gerichte treten in Hinsicht auf ihre Straf-Befugniß in die Stelle des vormaligen Ober-Justiz-Collegiums, und haben somit auch die Befugniß, gegen incorrigible Querulan-

---

699) Vergl. jetzt das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824. Artikel 60.

700) Vergl. jetzt das Straf-Edikt v. 17. Juli 1824 und Bekanntmachung vom 30. März 1826. wornach die Kreis-Regierungen auf drei Monate Polizeihausstrafe erkennen können.

701) Vergl. die K. Verordnung vom $^{10}/_{16}$. Nov. 1818. und beigefügte Noten.

702) Vergl. die Bekanntmachung vom 22. Nov. 1819. in der Sammlung der Finanz-Gesetze, und Dienst-Instruction der Kreis-Finanz-Kammern vom 17. Januar 1823 in derselben Sammlung.

ten auf Zuchthaus-Strafen bis zur Dauer von 3 Monaten zu erkennen. [703])

7) Das bisherige Strafrecht des vormaligen Ober-Appellations-Tribunals und protestantischen Ehegerichts in Tübingen wird nunmehr von dem 2ten und 3ten Senat des hiesigen Ober-Tribunals ausgeübt.

Der 4te Senat dieses Tribunals erhält die von dem vormaligen Tutelar-Rath ausgeübte Straf-Befugniß.

8) In Ansehung des Straf-Rechts der Provinzial-Justiz-Collegien, der Ober-Amtsgerichte, der Ober- und Unter-Amtleute, der Oberforstmeister, der Magistrate und anderer Unter-Behörden verbleibt es bis auf weitere Verordnung bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften; in wie ferne übrigens die Befugniß dieser und anderer Straf-Behörden, auf Legal-Strafen zu erkennen, künftig auf das für jede Stelle im allgemeinen festgesetzte Straf-Maß zu beschränken sei, wird noch besonders bestimmt werden.

9) Das Strafrecht der Militär-Behörden bleibt einer eigenen Gesetzgebung vorbehalten.

II) Von den Straf-Recurs-Behörden. [704])

10) Wenn über Straf-Verfügungen untergeordneter Justiz-Stellen im außergerichtlichen Wege Beschwerde geführt wird: so ist diese jedesmal bei der zunächst vorgesetzten Justiz-Behörde anzubringen. Solchemnach bildet der erste Senat des Ober-Tribunals die Recurs-Behörde für die Criminal-Gerichts-Höfe, und der zweite Senat desselben die für die Appellations-Gerichte. Von den Straf-Verfügungen der Beamten, in so fern solche keine in den Geschäftskreis der Regiminal-Polizei- und Finanz-Behörden einschlagenden Gesetzes-Uebertretungen, sondern gemeine Verbrechen und Vergehen betreffen, geht der Recurs an den Criminal-Gerichts-Hof desjenigen Distrikts, welchem der Beamte zugetheilt ist. Für Recurse gegen Straf-Verfügungen der Provinzial-Justiz-Collegien, ingleichen der Oberamts- und Untergangs-Gerichte sind die denselben vorgesetzten Appellations-Gerichte die geeignete Behörde.

11) Wird von einzelnen Senaten des Obertribunals in der Eigenschaft von Administrations-Behörden und nicht im Wege des gerichtlichen Verfahrens eine Strafe erkannt, so kann dagegen von dem 1ten Senat an den 2ten und wechselsweise von diesem an jenen, sodann von dem 3ten an den 4ten, und von dem 4ten an den 3ten Senat der Recurs genommen werden.

12) Recurse gegen Straf-Verfügungen der Beamten, Magistrate und anderer untergeordneten Administrativ-Stellen, welche sich auf Dienst-Verfehlungen der Untergebenen oder auf Uebertretungen der in das Regiminal-Fach, die Polizei oder das Finanz-

---

703) Vergl. oben Nro. 797.
704) Siehe jetzt das Gesetz in Betreff der Straf-Recurse vom 26. Juni 1821.

Wesen einschlagenden Gesetze beziehen, gehen zunächst an die diesen Strafbehörden vorgesetzten Mittelstellen.

Gegen Straf-Verfügungen, welche durch Uebertretungen der Regiminal- und Polizei-Gesetze oder durch Dienstfehler der den Regierungs-Behörden untergeordneten Bediensteten veranlaßt worden sind, hat der Gestrafte an die Kreis-Regierungen den Recurs zu nehmen. Ist hingegen die Strafe gegen einen zum Finanz-Departement gehörigen Diener oder wegen Uebertretung eines Finanz-Gesetzes verfügt worden: so ist die Beschwerde dagegen bei der gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanz-Deputation anzubringen.

13) Für Beschwerden gegen Straf-Verfügungen der administrativen Mittel- und Central-Stellen, mit Einschluß des Ober-Hof-Raths, der Hof- und Domainen-Kammer und der Straf-Behörden der Universität zu Tübingen, jedoch rücksichtlich der letzteren mit Ausnahme der Disciplinar-Strafen gegen Studirende, wollen Wir die zweite Abtheilung Unseres Geheimen Raths in der Maße zur Recurs-Behörde bestimmt haben, daß

a) von den Berathschlagungen über dergleichen Recurs-Fälle sämmtliche Departements-Chefs ausgeschlossen seyn, und

b) wenn unter den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern dieser Abtheilung zusammengenommen nicht 6 Rechtsgelehrte sich befinden, oder wenn wegen Krankheit oder Abwesenheit eines oder des andern rechtsgelehrten Mitglieds diese Zahl nicht vollständig vorhanden wäre, dieselbe durch Mitglieder des Ober-Tribunals vom Präsidenten abwärts nach dem Dienstalter ergänzt werden soll. In dieser Hinsicht wollen Wir auch derselben, wenn sie in den Fall käme, als Recurs-Behörde Strafen zu erkennen, eben die Straf-Befugniß, welche nach I. 2. der Ober-Regierung zusteht, eingeräumt haben.

III) Nähere Bestimmungen in Betreff der außergerichtlichen Recurse gegen Straf-Verfügungen.

14) Jedes Erkenntniß über Recurse gegen Straf-Verfügungen setzt eine collegialische Berathschlagung und einen sich darauf gründenden collegialischen Schluß voraus.

15) In Hinsicht auf die Form der Eingaben und die Erforderniß der Beiberichte ist alles dasjenige, was die Gesetze im Allgemeinen für einzureichende Vorstellungen und Bittschriften vorschreiben, auch auf die außergerichtlichen Recurse in Straf-Sachen anwendbar.

16) Für sämmtliche in gegenwärtiger Verordnung berührte Recurse wird eine 3monatliche Zeitfrist in der Maße festgesetzt, daß, wenn der Gestrafte nicht innerhalb drei Monaten nach der ihm geschehenen Eröffnung des Straf-Erkenntnisses seine Eingaben dem competenten Beamten zur Beiberichts-Erstattung übergeben hat,

dieselbe nach Ablauf dieser Frist nicht mehr angenommen werden darf, er würde denn glaubhaft darthun können, daß die Eingabe ohne sein Verschulden durch ein außer seiner Gewalt gelegenes Hinderniß verzögert worden sey.

17) Da übrigens die Leibes- und Gefängniß-Strafen, wenn nicht der Straf-Befehl in Hinsicht auf die Zeit der Vollstreckung eine andere Bestimmung enthält, gleich nach Einlangung des Befehls oder wenigstens innerhalb der nächsten 8 Tage zum Vollzug zu bringen, die Geldstrafen aber längstens innerhalb 4 Wochen nach Eröffnung des Straf-Ansatzes einzuziehen sind: so kann einem Recurse gegen Straf-Verfügungen mit suspensiver Wirkung nur innerhalb der zur Straf-Vollstreckung bestimmten gesetzlichen Zeitfrist Statt gegeben werden.

Wird die Eingabe innerhalb dieser Zeit dem Beamten zum Beibericht übergeben: so hat derselbe letzteren unverzüglich zu erstatten, und die Vollstreckung bis zum Einlauf höherer Verfügung einzustellen. Wird von dem Gestraften nur erklärt, sich über die Straf-Verfügung beschweren zu wollen, so ist ihm zu Einreichung seiner Eingabe ein bestimmter Termin anzuberaumen, welcher auf jeden Fall bis zum Ablauf der gesetzlichen Straf-Vollstreckungs-Frist zu bewilligen ist, über diese Zeit hinaus aber ohne ausdrückliche Genehmigung der Straf-Behörde, welche die Strafe erkannt hat, nicht weiter als auf 14 Tage erstreckt werden darf.

18) Wir wollen hiebei den Beamten nicht nur wiederholt eingeschärft haben, sich nach jenen Vorschriften in Betreff der ungesäumten Vollstreckung der Straf-Erkenntnisse genau zu achten, sondern machen ihnen auch ausdrücklich zur Pflicht, jeden Gestraften bei Eröffnung des Straf-Erkenntnisses von demjenigen, was er im Fall eines dagegen zu ergreifenden Recurses zu beobachten habe, in Kenntniß zu setzen, und, daß solches geschehen sei, durch seine Unterschrift in dem Protokoll bekräftigen zu lassen.

19) Jede Staats-Behörde, welche für eine untergeordnete Stelle die Recurs-Behörde bildet, ist zugleich die höhere Instanz in Fällen, wo der Gestrafte sich bei der Entscheidung dieser Stelle über den an sie genommenen Recurs nicht beruhigen zu können glaubt. Ist eine Straf-Verfügung in der 1ten und 2ten Recurs-Instanz bestätiget worden, so findet keine weitere Berufung statt. Bei bloßen Corrections-Strafen gegen untergeordnete Beamten und Diener wird eine Berufung an die 2te Recurs-Instanz nicht gestattet.

20) Würde sich bei Untersuchung eines Recurses ergeben, daß der Recurrent die Vollstreckung der erkannten Strafe nur durch muthwillige Umtriebe zu verzögern gesucht, oder aus bloßer Gehässigkeit über eine Straf-Verfügung der ihm vorgesetzten Stelle Beschwerde geführt, oder auch zu Unterstützung seines Recurses wissentlich wahrheitswidrige Angaben zu Hülfe genommen hat: so wird derselbe nicht nur mit seinem Klagwerk kein Gehör finden,

sondern auch nach dem Maße seiner Verschuldung eine strenge Ahndung zu erwarten haben.

Gegeben, Stuttgart den 8. Mai 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

950.

Königl. Verordnung, betreffend die Minderjährigkeits-Dispensation zur eigenen Vermögens-Verwaltung,

vom 10/14. Mai 1818. [705])

Se. Königl. Majestät haben zur Beseitigung einiger Anstände, welche der vormalige K. Tutelarrath und die an dessen Stelle getretenen Appellations-Gerichtshöfe, bei der denselben anheim gegebenen Minderjährigkeits-Dispensations-Ertheilung zum Behuf eigener Vermögens-Administration bei nicht begüterten Adelichen und bei bürgerlichen Personen in Absicht auf Militärpflichtigkeit gefunden haben, auf den Vortrag des K. Justiz-Ministeriums vermöge höchster Entschließung vom 10. Mai zu verordnen geruht, daß die beiden K. Appellations-Gerichtshöfe ermächtigt seyn sollen, provisorisch und bis zu Erscheinung des neuen Rekrutirungs-Gesetzes, bei nicht begüterten adelichen und bei bürgerlichen Personen die Dispensation zum Behufe der eigenen Vermögens-Verwaltung bis zum Alter von 23. Jahren einschließlich nur mit Vorbehalt der Militärpflichtigkeit, hingegen bei solchen, welche das 23. Jahr zurückgelegt haben, ohne jenen Vorbehalt in den geeigneten Fällen, und zwar mit Wirkung der daraus nach dem noch gültigen Rekrutirungs-Gesetze fließenden Begünstigung in Absicht auf die Classification der Militärpflichtigen zu ertheilen.

Uebrigens soll den Appellations-Gerichtshöfen aufgegeben werden, den Petenten über 23. Jahren nicht wegen Befreiung von der Militärpflichtigkeit, sondern nur aus sonstigen triftigen Gründen die ihnen anheimgegebene Dispensation zu ertheilen.

Dem Civil-Senat des K. Ober-Tribunals wird nun solches zur Resolution auf seine beiden Anbringen vom 6. März und 3. April d. J. neben Rückanschluß der damit vorgelegten Anbringen des

---

705) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums, auch in Knapps Annalen Heft 2. S. 81. Jetzt abgeändert, vergleiche die Citate in der Note 3. oben S. 3. (daher wurde auch das allegirte Formular hier weggelasse.n.)

Appellations-Gerichtshofs zu Tübingen, und mit dem Auftrage eröffnet, die beiden Appellations-Gerichtshöfe hiervon zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Zugleich läßt man dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals die sämmtlichen Acten der bei dem Justiz-Ministerium noch unerledigt vorgelegenen 4. Special-Fälle von Dispensations-Gesuchen zugehen, um den Appellations-Gerichtshöfen die Erledigung derselben, nach den vorliegenden neuen Bestimmungen, unter Rücksendung der darüber dort verhandelten Acten, zu überlassen, die zur Registratur des Justiz-Ministeriums gehörigen Actenstücke aber, nach gemachtem Gebrauche, hieher zurückzugeben.

Was endlich die von dem vormaligen K. Tutelarrathe gemachte Anfrage betrifft, ob von den ertheilten Dispensationen, wie solches in Absicht auf den Adel vorgeschrieben ist, eine Anzeige an das Justiz-Ministerium gemacht werden solle, so ist den Appellations-Gerichtshöfen in dieser Beziehung zu erkennen zu geben, daß diese Anzeige jedoch nur bis zu Erscheinung des neuen Rekrutirungs-Gesetzes vierteljährig nach dem angeschlossenen Formular geschehen soll. Stuttgart, den 14. Mai 1818.

---

†) Note des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals, die Dispensation von Proclamationen betreffend,

vom 14. Mai 1818.

951.

Note des K. Justiz-Ministeriums an das K. Ministerium des Innern, betreffend die Führung der Untersuchungen gegen Zuchthaus-Sträflinge,

vom 16. Mai 1818. [706])

Seine Königl. Majestät haben durch ein höchstes Decret vom 14. d. M. auf den Antrag des Justiz-Ministerium gnädigst genehmigt, daß, da der neu ernannte Zuchthaus-Pfleger in Gottes-zell, zu Führung der zuweilen vorkommenden Untersuchungen gegen daselbst befindliche Sträflinge nicht geeignet ist, dieselbe auch ferner-

---

†) Siehe die Sammlung der katholischen Kirchengesetze, Nro. 397. S. 595.

706) Normalienbuch des Justiz-Ministeriums. In Folge der späteren veränderten Einrichtung der Straf-Anstalten hat jetzt der Zuchthaus-Verwalter diese Untersuchungen zu führen.

hin, wie bisher, durch den jeweiligen Ober-Amtmann in Gmünd vorgenommen werden sollen, und daß dieser dafür eine auf den Etat der Zuchthauspflege zu übernehmende jährliche Belohnung von fünfzig Gulden erhalten soll, wogegen alsdann jede Diäten- oder sonstige Anrechnung hinweg zu fallen habe.

Wenn in der Folge etwa ein eigener Justizbeamter in Gmünd aufgestellt werden würde, so soll diesem die Führung solcher Untersuchungen und der Genuß der dafür bestimmten Remuneration überlassen werden.

2c. 2c. 2c.

952.

Königl. Verordnung, wegen Beiziehung eines katholischen Geistlichen bei amtlicher Untersuchung der Zwistigkeiten zwischen Eheleuten oder Verlobten, wenn der eine Theil dem evangelischen, der andere dem katholischen Glaubens-Bekenntnisse zugethan ist,

vom 18. Mai 1818. [707])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf eine von dem Ehegerichts-Senat des Ober-Tribunals gemachte Anfrage, und einen deßhalb von dem Justiz-Minister in dem Königl. Geheimen Rath Uns erstatteten Vortrag, wie es bei amtlicher Untersuchung der Zwistigkeiten von Eheleuten und Verlobten, wovon der eine Theil dem evangelischen, der andere dem katholischen Glaubens-Bekenntnisse zugethan ist, wegen Zuziehung des katholischen Dekans zu halten sei, haben Wir, um auch hierin dem in Unsern Staaten bestehenden Grundsatz von völliger Religions-Gleichheit die größtmögliche Ausdehnung zu geben, beschlossen, zu verordnen, wie folgt:

1) der katholische Dekan oder Geistliche hat, jedoch bloß in der Eigenschaft eines Seelsorgers des einen Theils, nebst dem evangelischen Dekan den Untersuchungen und Versöhnungs-Versuchen mitwirkend anzuwohnen, auch das Protokoll mit zu unterschreiben, in so fern er in dem Oberamts-Sitz des Oberbeamten wohnt; der Bericht dagegen über den Erfolg dieser Bemühungen ist nicht zugleich von ihm, sondern ausschließlich von dem Beamten in Ge-

---

707) Reg.-Blatt 1818. S. 249.

meinschaft mit dem evangelischen Geistlichen an das evangelische Ehegericht zu erstatten.

2) Wenn aber der Amts-Sitz der beiderseitigen Dekane oder Geistlichen nicht mit dem des Oberbeamten zusammentrifft, und also die Beiziehung beider Geistlichen der Parthie leicht Kosten verursachen könnte; so soll die gleichzeitige Zuziehung des Geistlichen der andern Parthie, sei solche der evangelische oder katholische Theil, dem besondern Verlangen derselben selbst, anheim gegeben werden.

3) Würde hiernach der Fall eintreten, daß kein evangelischer Dekan, oder kein solchen vertretender, im Oberamts-Sitz wohnender, evangelischer Geistlicher bei der Verhandlung zugegen wäre, weil der evangelische Gatte dessen Beiziehung nicht verlangt hatte, und die Ehegatten in einem katholischen Distrikte leben; so hat der Oberbeamte das über die gepflogene Verhandlung aufgenommene Protokoll dem betreffenden evangelischen Dekan zur Einsicht, und, wenn dieser dabei nichts zu erinnern findet, zur Mitunterschrift des darauf sich gründenden oberamtlichen Berichts an das Ehegericht zu überschicken.

Wir versehen Uns nun zu den Geistlichen beider Glaubens-Bekenntnisse, daß sie bei dergleichen Veranlassungen mit pflichtmäßigem Eifer und Sanftmuth auf Herstellung und Befestigung der Zufriedenheit und Ordnung in den ehelichen Verhältnissen wirken werden.

Gegeben, Stuttgart den 18. Mai 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

953.

Königl. Verordnung, die Prüfung der Rechts-Kandidaten betreffend,

vom 21. Mai 1818. [708])

Seine Königliche Majestät haben in Betrachtung der Nachtheile, welche der bisherige Mangel eines eigenen Dienst-

---

708) Reg.-Blatt 1818. S. 250. Vergleiche die Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums in Betreff der Prüfungen im Justiz-Departement vom 30. November 1820. und den derselben angehängten Auszug aus der Dienstprüfungs-Instruktion für das K. Obertribunal; über die Uebertragung der

Examens, und einer, dem wirklichen Eintritt in den Staats-Dienst vorausgehenden Uebung zu Erwerbung der bei diesem Dienste so wesentlichen Geschäfts-Fertigkeit, insbesondere im Fache des Justizwesens, herbei geführt hat, eine zweckmäßige Einrichtung der Prüfungen der Dienst-Kandidaten im Justiz-Departement und die Bestimmung einer die wirkliche Anstellung der Competenten bedingenden vorläufigen Dienst-Leistung für nothwendig erkannt, und deßhalb auf erstatteten Vortrag der unterzeichneten Stelle in dem Königlichen Geheimen Rath, folgendes zu verordnen geruht:

§. 1.

Jeder Bewerber um künftige Anstellung im eigentlichen Staats-Dienste des Justiz-Faches, ist gleich den Kandidaten um die Advokatur verbunden, nach gesetzlicher Vollendung seiner academischen Studien, sich einer Prüfung bei dem Königl. Ober-Tribunal in Stuttgart, welchem die Vornahme derselben hiermit ausschließlich übertragen wird, zu unterwerfen, und hat sich deßhalb bei dem Königl. Justiz-Ministerium auf die bisher übliche Weise zu melden.

§. 2.

Der Justiz-Minister bestimmt sodann die Examinatoren aus der Zahl der Ober-Tribunalräthe, welche die Prüfung mit dem Kandidaten durch Mittheilung von Acten zu Fertigung von Probe-Arbeiten, und durch Vorlegung schriftlich zu beantwortender Fragen, wie bisher geschehen, einzuleiten haben.

§. 3.

Die darauf folgende mündliche Prüfung aber soll nicht mehr mit jedem einzelnen Kandidaten besonders vorgenommen, sondern es sollen in jedem Jahre zwei allgemeine Semester-Prüfungen, die eine im Laufe des Julius, die andere im December, an öffentlich bekannt zu machenden Tagen, abgehalten werden, bei welchen sämmtliche Mitglieder des Ober-Tribunals anwesend zu seyn das Recht haben.

§. 4.

Ueber den Erfund der Prüfungen ist hierauf in einer Plenar-Sitzung des Obertribunals, welcher der Justiz-Minister, als dessen

---

ersten Dienst-Prüfung (Prüfung der Rechts-Kandidaten) an eine, aus Mitgliedern des Gerichtshofs zu Tübingen u. der dortigen Juristen-Fakultät zusammengesetzte Prüfungsbehörde, vergl. die Bekanntmachung vom 23. Decbr. 1828. ferner: die Bekanntmachung vom 2. Novbr. 1833. betreffend die provisorische Verfügung hinsichtlich einer veränderten Einrichtung der ersten Dienstprüfung der Rechts-Kandidaten, und die Zusammenstellung der Vorbedingungen der Zulassung zur ersten Justiz-Dienstprüfung vom 1. April 1835. endlich über das Verbot des Gebrauchs von Hülfs-Mitteln bei der Prüfung siehe Bekanntmachung vom 17. April 1828.

Ober-Präsident beiwohnt, von den Examinatoren Vortrag zu erstatten, und auf den Grund desselben, ein Collegial-Beschluß zum Behuf der an das Justiz-Ministerium zu machenden Anträge zu ziehen.

§. 5.

Nach dem sich hieraus ergebenden Grade der Befähigung jedes einzelnen Kandidaten wird demselben, wenn er nicht als ganz untüchtig erscheint, und sofort unbedingt sich zur Abweisung eignet, das Prädikat einer bestimmten Klasse, zur Bezeichnung und Anerkennung seiner relativen Tüchtigkeit, ertheilt.

Die Zahl dieser Klassen ist, wie bisher, auf vier bestimmt; sie werden durch folgende Abstufung bezeichnet:

I) ausgezeichnet;

II) sehr gut;

III) gut;

IV) nothdürftig bestanden.

§. 6.

Wer das Zeugniß der vierten Klasse erhält, hat sich bei der nächstdarauf folgenden, oder ausnahmsweise und nach Einholung besonderer Dispensation des Justiz-Ministeriums bei einer späteren Semester-Prüfung, einer neuen Prüfung zu unterziehen.

Diejenigen hingegen, welche in eine der drei ersten Klassen versetzt worden, haben die freie Wahl, ob sie sich der Advokatur oder dem Staats-Dienste im engeren Sinne widmen wollen, und werden in ersterem Falle nach erstandener Prüfung, und ohne fernere Rücksicht auf das Alter der Volljährigkeit, in die Zahl der Advokaten, nach Maßgabe des Bedürfnisses, von dem Justiz-Ministerium aufgenommen und bei dem Ober-Tribunal in dieser Eigenschaft eidlich verpflichtet und immatrikulirt.

§. 7.

Die Aspiranten zum eigentlichen Staats-Dienste aber müssen sich zu demselben durch praktische Uebungen entweder bei der Kanzlei eines der vier Kreis-Gerichts-Höfe, oder bei einem Justiz-Amte oder Gericht erster Instanz weiter befähigen.

Jenen Behörden werden solche Aspiranten als Referendäre zweiter Klasse, diesen als Amts-Assistenten zugetheilt: und wird die vorläufige Dienst-Leistung in solcher Eigenschaft unter den nachfolgenden Bestimmungen hiemit allgemein, und namentlich für die Advokaten, zur Bedingung des Eintritts in den wirklichen Staats-Dienst im Justiz-Fache gemacht, und ausdrücklich festgesetzt, daß nur diejenigen eine Ansprache auf Anstellung haben sollen, welche zuvor als Referendäre oder als Amts-Assistenten gedient haben.

§. 8.

Ein Jahr ist der für diese nothwendige Uebung im Dienste bestimmte Zeitraum; dabei bleibt es aber der Regel nach, der Wahl jedes Competenten überlassen, bei welcher Instanz — die oberste ausgenommen, — und an welchem Orte er diese Uebungs-Periode zubringen will. Nur im Fall einer Ueberhäufung solcher Referendäre oder Amts-Assistenten bei einer Behörde tritt eine zweckmäßige Beschränkung dieser Wahl durch das Justiz-Ministerium ein.

§. 9.

Der Gegenstand der Beschäftigung für diese, in der ersten Uebungs-Zeit sich befindenden, angehenden Geschäfts-Männer ist der Kanzlei-Dienst im Gegensatz der Raths-Dienste, und begreift die Registratur- und Sekretariats-Verrichtungen, denen sich jeder Referendär oder Assistent, er mag sich das Prädikat der ersten, zweiten oder dritten Klasse erworben haben, zu unterziehen gehalten ist.

§. 10.

Die Referendäre tragen die Uniform der Expeditoren der Provinzial-Gerichts-Höfe, die Assistenten die der Amts-Actuarien.

§. 11.

Nach Verfluß der einjährigen Probezeit, welche aber, wenn die Aspiranten es wünschen, verlängert werden kann, tritt die Fähigkeit ein

a) die Stelle eines wirklichen besoldeten Expeditors bei einer höheren oder untergeordneten Gerichts-Behörde zu erlangen;

b) zum zweiten, strengeren Dienst-Examen zugelassen zu werden.

§. 12.

Durch die Erstehung dieser zweiten Prüfung wird die Fähigkeit zum Richter-Amte, sei es in erster oder zweiter Instanz im Civil- oder Criminal-Fache, nothwendig bedingt.

Dem Gesuche um Zulassung zur erwähnten Prüfung ist das Zeugniß über die vorangegangene erste, so wie ein Zeugniß des betreffenden Gerichtshofes oder Amtes über das Betragen des Kandidaten während der Dienstprobe-Zeit, und die von demselben in dieser Periode erworbene Geschäfts-Fertigkeit beizulegen: wornach der Justiz-Minister über die Zulässigkeit des Gesuchs zu erkennen, und, wenn nicht besondere Anstände wegen schlechter Aufführung oder bewiesener praktischer Unbrauchbarkeit in der Prüfungs-Zeit entgegen stehen, auf gleiche Weise, wie oben bestimmt ist, Examinatoren aus den Räthen des Ober-Tribunals zu bestimmen hat.

§. 13.

Diese strengeren Prüfungen sind sodann gleichfalls in den oben §. 3. genannten beiden Monaten auf dieselbe Art, wie die ersten Prüfungen, und zwar, wenn letztere beendigt sind, vorzunehmen; jedoch tritt hier an die Stelle der obgedachten drei Klassen von Prädikaten nur das allgemeinere Urtheil der Examinatoren und des Königl. Ober-Tribunals darüber: ob der Competent des Richter-Amtes, wenn er in dem ersten Examen das Prädikat einer der beiden ersten Klassen sich erworben, in Beziehung auf die Erfordernisse dieses Amtes wenigstens keine Rückschritte — wenn er aber bei der vorausgegangenen ersten Prüfung nur das Prädikat dritter Klasse erhalten hatte, ob er in dem Probe-Jahr Fortschritte gemacht, und überhaupt, ohne Rücksicht auf das früher ertheilte Prädikat, ob er die gehörige formelle Dienst-Fertigkeit erlangt habe.

§. 14.

So lange für diejenigen Kandidaten, welche die strengere Prüfung mit Beifall erstanden, sich keine Gelegenheit zur wirklichen Anstellung findet, werden solche, wenn sie fortan sich bei Kollegien im praktischen Dienste zu üben Lust haben, als Referendäre erster Klasse auch zu Raths-Arbeiten zugelassen werden: und versteht es sich übrigens von selbst, daß unter diesen Competenten zu Richterstellen derjenige, welcher schon in Folge der ersten Prüfung einer höheren Klasse angehörte, oder durch besondere Fortschritte nach dieser Prüfung sich ausgezeichnet hat, vor denen, die ihm in einer oder der andern Beziehung nachstehen, vorzügliche Berücksichtigung in Ansehung der schnelleren und vortheilhafteren Bedienstung zu erwarten hat; so wie auch überhaupt hinsichtlich der wirklichen Anstellung, die Referendäre bei den Kollegien vor den Assistenten der Aemter angemessen begünstigt werden sollen.

Welches Alles hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird. Stuttgart, den 21. Mai 1818.

Auf Seiner Königl. Majestät besondern Befehl:

Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

954.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Bestrafung der Wilderei-Attentate,

vom 21. Mai 1818. [709])

Dem Criminal-Senat wird auf seine beiden Anbringen vom 5ten und 19ten d. M. eröffnet, daß in vorkommenden Fällen von

---

709) Normalienbuch des K. Obertribunals: auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 415. Vergl. Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. Artikel 394. ff.

Wilderei-Attentaten nach den derzeit noch bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu erkennen sey, man sich übrigens wegen des dabei obwaltenden — von dem Criminal-Senat und den Criminal-Gerichtshöfen in den beiden hier wieder angeschlossenen Anfrage-Berichten vorgetragenem Anstands das Weitere vorbehalte.

Hiernach sind nunmehr auch die zwey Criminal-Gerichtshöfe zu bescheiden.

Stuttgart, den 21. Mai 1818.

für den Minister:
Riedesel.

955.

Königl. Verordnung, betreffend die Bestrafung des dritten Ehebruchs (zweiten Rückfalls), vom 21/25. Mai 1818. [710])

Da Seine Königliche Majestät auf den Höchstdenselben wegen der Bestrafung des dritten Ehebruchs gemachten Vortrag, durch ein Decret vom 21. d. M. verordnet haben, daß derselbe nur mit der durch einen Zusatz erhöhten gesetzlichen Strafe des zweiten belegt werden, und dieser Zusatz in der einfachen ersten Ehebruchs-Strafe bestehen soll; so wird dieses dem Criminal-Senat des K. Obertribunals, auf dessen Anbringen vom 9ten d. M., mit dem Anfügen, daß solches dem Criminal-Gerichtshof in Eßlingen bereits von hier aus eröffnet worden sey, und mit dem Auftrag zur weitern Bekanntmachung an den Criminal-Gerichtshof zu Ellwangen zu erkennen gegeben.

Uebrigens wird zugleich bemerkt, daß keine öffentliche Bekanntmachung dieser höchsten Verfügung durch das Staats- und Regierungsblatt statt zu finden habe.

Stuttgart, den 25. Mai 1818.

K. Justiz-Ministerium.

---

710) Normalienbuch des Obertribunals, auch in Hofackers Jahrbüchern, Bd. 1. S. 415. Daselbst bemerkt Hofacker: die Strafe werde deßwegen in neunmonatlichem Arbeitshause ersten Grads bestehen. Betreffend die Bestrafung des zweiten Ehebruchs, so wurde durch Beschluß des Criminaltribunals vom 10. Juni 1813. Johannes M. wegen reiterirten Ehebruchs unter Berücksichtigung des Umstands, daß er die erste Adulterienstrafe von 3. Monaten zur Zeit der Untersuchung des zweiten Vergehens noch nicht erstanden hatte, nach der analogisch angewendeten Bestimmung des 2ten Abschnitts des §. 14. des General-Rescripts v. 31. Juli 1805. oben S. 46. zu einer 4monatlichen Festungs-Arbeit condemnirt. Siehe jetzt über Bestrafung des Ehebruchs das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. Artikel 305. ff.

956.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Obertribunal, die Formen sowohl bei Berichten an höhere, als bei Erlassen an untergeordnete Stellen in dem Justiz-Departement betreffend,

vom 25. Mai 1818. [711])

(Mit 6. Formularien.)

Die Verschiedenartigkeit der Formen, welche sowohl bei Berichten an höhere, als bei Erlassen an untergeordnete Stellen in dem Justiz-Departement herkömmlich sind, veranlaßt das unterzeichnete Ministerium zur Bewirkung der Gleichförmigkeit, hierin diejenigen Vorschriften zu ertheilen, welche aus den angebogenen sechs Formularien näher zu entnehmen sind.

Es wird hiebei des Weiteren angeführt,

1) die unterstrichenen Stellen in den Formularien sind zur Erleichterung der Decopisten drucken zu lassen. Findet sich hiezu an den Sitzen der Provinzial-Gerichtshöfe keine Gelegenheit, so wird auf Anmelden, die Kanzlei des Justiz-Ministeriums dafür Sorge tragen, an welche jedenfalls vor dem völligen Abdruck ein Probebogen zur Einsicht einzusenden ist.
   Es hängt von den Oberämtern ab, ob sie dergleichen Formular-Bogen drucken lassen wollen oder nicht, da der Kosten-Betrag von ihnen zu decken ist.
2) Der Titel „Königlich" tritt künftighin an die Stelle der bisher gewöhnlichen „Höchstpreislichen — hochpreislichen — hochlöblichen u. dgl. m." sowohl bei Eingaben von Privaten an Amtsstellen, als bei Communicationen dieser unter sich, oder bei Vorstellungen, Berichten u. s. w. untergeordneter Personen oder Behörden an höhere Stellen.
3) In Beziehung auf Submissionen und sonstige Respects-Bezeugungen wird das Nöthige aus den Formularien zu entnehmen seyn.
4) zur Erläuterung des ersten derselben wird noch folgendes bemerkt:
   a) die Rubriken müssen immer so präcis und deutlich als möglich gefaßt werden; sind Geburts- oder Wohnorte der betreffenden Personen zu bezeichnen, so sind sie in der Rubrik selbst zu nennen, und nicht wie es häufig geschieht, über der Rubrik alle aufzuführen und sich in dieser darauf zu beziehen.

---

711) Knapps Annalen Heft 2. Abtheil. 1. S. 21.

b) Bezieht sich ein Bericht auf eine Verfügung der höheren Stelle, so ist die Kanzlei-Nummer der letztern zur großen Erleichterung ihrer Registratur immer beizusetzen, wie es hier geschehen: ad Nr. 4732.

c) An der im Formular bezeichneten Stelle ist jederzeit zu bemerken, ob zu dem Bericht Beilagen gehören oder nicht; in dem letzteren hier angenommenen Fall ist dieses wie geschehen „0 (ohne) Beil." auszudrücken.

d) Der Bericht-Erstatter führt sich immer in der ersten Person an, nicht, wie es gewöhnlich geschieht, in der dritten (was nur bei der Noten-Form passend ist) oder das Amt, statt der Person des Beamten, redend oder handelnd — anführend z. B. das Oberamt muß hierüber äußern ꝛc. das Oberamt begab sich hierauf ꝛc.

5) Zum zweiten Formular:

a) auch Collegien oder vielmehr deren Mitglieder haben in Berichten immer in der ersten Person der Mehrzahl von sich zu sprechen, statt sich wie bisher des Ausdrucks „Gehorsamst Subsignirte, treugehorsamster Gerichtshof ꝛc." zu bedienen.

Jene Form ist kürzer und bestimmter, als diese und eben darum auch der Intention Seiner Königl. Majestät angemessener,

b) wenn Beilagen zu einem Berichte gehören, so müssen diese immer angegeben werden. Diese Anordnung macht die häufig vermißte Quadrangulirung aller Acten erforderlich, die bei allen Behörden des Justiz-Departements durchaus einzuführen, und wozu die Kanzlei-Direktoren, die Registratoren gehörig anzuhalten, besonders verpflichtet sind.

Die zu einem Fascikel gehörigen einzelnen Actenstücke sind durchaus in fortlaufender Ordnung zu numeriren, so daß die Beilagen zu einem einzelnen Actenstück gleichfalls so zu behandeln sind.

Hat z. B. das erste Acten-Stück eines Fascikels drei Beilagen, so wird jenes □ 1. die erste Beilage □ 2. ad 1. um ihre Eigenschaft als Beilage zu dem ersten Actenstück gehörig nachzuweisen, sofort die beiden andern Beilagen □ 3. ad 1. und □ 4. ad 1. das zweite Actenstück, etwa die Kanzlei-Verfügung auf den erwähnten Bericht, erhält 5. u. s. w. Werden einer Expedition Beilagen hinzugefügt, die bei der Stelle, welche sie erläßt, nicht quadrangulirt worden sind, weil sie einer andern Behörde gehören, so ist dieser Umstand, wie es in dem Formular geschehen, zu bezeichnen.

c) Collegial-Ausfertigungen jeder Art sind von dem Vorstande und dem Referenten [712]) zu unterzeichnen; ist der Vorstand Referent, so unterschreibt mit ihm der älteste Rath der an

712) Letzteres wurde später aufgehoben.

der Verhandlung Theil genommen hat; ist ein Correferent bestellt worden, so unterzeichnet er die Expedition gleichfalls. Berichte an vorgesetzte Stellen sind von dem Kanzlei-Director, andere Expeditionen von dem protocollirenden Secretär zu contresigniren.

d) Wie bisher sind auch fortan in den Berichten, die Collegial-Mitglieder und insbesondere die Referenten zu benennen, die an der Verhandlung Theil genommen haben. Ebenso in Zukunft die abwesenden Mitglieder, unter kurzer Angabe der Gründe ihrer Abwesenheit.

6) Zum vierten Formular: ist nur zu bemerken, daß das Wort „Hiernach ꝛc.“ ohne weiteren Beisatz den Schluß der Expedition anzeigen soll.

Endlich will man

7) das Obertribunal aufgefordert haben, Formulare zu Urtheilen in Criminal- und Civil-Sachen, und zwar für die verschiedene Instanzen, zu entwerfen, und hierher vorzulegen.

Nach allen vorstehenden Vorschriften hat sich das Königl. Obertribunal nicht allein selbst zu achten, sondern hierzu auch die Criminal- und Appellations-Gerichtshöfe und durch diese die Justiz-Collegien, Criminal- und Oberämter anzuweisen.

Stuttgart, den 25. Mai 1818.

Maucler.

Form. 1.

Neckar-Kreis.

Oberamt Marbach.

Bericht an den

K. Criminal-Gerichtshof

für den

Neckar- und Schwarzwald-Kreis,

betreffend: die Abgabe des wegen Todschlags verhafteten Carl Freymann von Murr an das Criminal-Amt Ludwigsburg, Behufs der Special-Inquisition.

Marbach, den 14. Mai 1818.

Verhafteter.

ad Nr. 4732.

Auf das mir zugegangene verehrliche Decret vom 8. d. habe ich gehorsamst anzuzeigen, daß Carl Freymann am 7ten d. der Special-Inquisitions-Behörde Behufs der Fortsetzung der wider ihn ein-

geleiteten Untersuchung übergeben worden ist.

Mich damit ꝛc.

Oberamtmann

N. N.

(oder: In Abwesenheit des Ober-Amtmanns:

der Ober-Amts-Aktuar

N. N.)

O. Beil.

Form. 2.

An den Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals.

Bericht

des Criminalgerichtshofs, für den Neckar- und Schwarzwaldkreis, betreffend: die Bitte des Oberamtmanns N. zu N. um Aufhebung einer gegen ihn erkannten Geldstrafe von Zehn Thalern.

Eßlingen, den 16. Mai 1818.

Anwesend.

Vorstand:

Herr Direktor Huber.

Räthe:

Assessoren.

Abwesend:

ad Nr. 621.

In Befolgung des uns zugekommenen verehrlichen Dekrets vom 4. d. haben wir unter Wiederanschluß der uns geneigtest mitgetheilten Akten in nebenbemerkter Sache Nachstehendes gehorsamst zu berichten.

Am 14ten März d. J. zeigte uns das Oberamt N. an, daß — —

" " " " " —

Verehrungsvoll ꝛc.

Huber.

Elsäßer.

(Weinland.)

Beyl. □ 1—16. und Act. des O. T. □ 1—5.

(4213.)

Form. 3.

An das
Königliche Justiz-Ministerium.

Bericht
des Civil-Senats
des Königl. Ober-Tribunals,
betreffend: die Bitte des D. A. * zu N. um Beförderung der Entscheidung seiner Prozeß-Angelegenheit gegen die Wittwe B. * zu N.

Stuttgart, den 13. Mai 1818.

Anwesend. [713])

Vorstand:

Herr Präsident von Georgii, Exc.

Räthe:

Herr v. Frick.
" — Georgii.
" — Baur.
" — Hoffmann.
" — Gaisberg.
" — Klüpfel, Ref.

Abwesend:

Herr Direktor v. Pfitzer, krank.

ad. Nr. 237.

Auf das verehrliche Dekret vom 11. d., das bei Seiner Königlichen Majestät unmittelbar angebrachte Gesuch des D. A. ** zu N. um Beförderung des Erbschafts-Streits, in welchem er mit der Wittwe B. zu N. befangen ist, haben wir gehorsamst anzuzeigen, daß diese Sache durch definitiv Erkenntniß am 2ten d. erledigt worden ist.

Ehrerbietig ꝛc.

Georgii.
Klüpfel.

(Breyer.)

Beyl. Just. Min. Acten □ 1.

(673.)

---

713) Ein Erlaß des Civil-Senats des Obertribunals an die Gerichtshöfe vom 4. Juni 1824 bestimmt: Da der Civil-Senat des K. Obertribunals in mehr als einer Beziehung ein Interesse hat, davon in Kenntniß gesetzt zu werden, welches diejenigen Mitglieder der Civil-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe seyen, die an Fällung der Urtheile, von welcher die Ation anher eingelegt worden, entweder als Referenten oder als Votanten Antheil genommen haben, bisher aber in den Berichten, womit die Ations-Akten eingesandt wurden, nur diejenigen bemerkt worden sind, welche in der Sitzung, worin die Einsendung der Ations-Akten beschlossen worden — anwesend waren, so wird dem ꝛc. aufgegeben, künftig jedesmal in dem Begleitungs-Berichte der Ations-Akten nicht nur den Referenten, sondern auch sämmtl. bei Fällung des Erkenntnisses anwesend gewesenen Votanten zu nennen.

Form. 4.

Stuttgart, den 17ten Mai 1818.

Der Ehegerichtliche Senat des Königl. Ober-Tribunals
an das
gemeinschaftliche Oberamt Weinsberg.

Es hat der Bürger und Bäcker Wilhelm Berg um Scheidung von seiner Ehefrau Caroline, geb. Heu gebeten.

Man will nun dem gemeinschaftlichen Oberamt aufgegeben haben — —

Hiernach ꝛc. ꝛc.

Heyd.
Weber.

Beil. □ 2—4. 7. 8.

(4210.)

(Groß.)

Form. 5.

Stuttgart, den 18ten Mai 1818.

Der Pupillen-Senat des Königl. Ober-Tribunals
an den
K. Appellations-Gerichtshof zu Tübingen als Pupillen-Rath.

Auf dessen Bericht vom 4ten d. M. wird demselben zu erkennen gegeben — —

Hiernach ꝛc. ꝛc.

Heyd.
Wächter.

Beil. Act. des A. G. □ 2. 7.

(413.)

(Golther.)

Form. 6.

Eßlingen, den 17ten Mai 1818.

Der Königl. Criminal-Gerichtshof für den Neckar- und Schwarzwaldkreis
an das
K. Oberamt Waiblingen.

In der Anlage läßt man demselben das in der U. S. wider Carl Keim von Osweil Oberamts Ludwigsburg, Diebstahl betreffend, geschöpfte Erkenntniß zugehen und trägt dem Oberamt auf — —

Hiernach ꝛc. ꝛc.

Huber.
Bunz.

Beil. 1. Urtheil.

(4387.)

(May.)

957.

Königlich Württembergische Hof-Ordnung,

vom 10. Juni 1818. [714])

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Um sämmtlichen Hof-Officianten und Dienern eine Uebersicht über die allgemeinen Pflichten und Rechte zu verschaffen, welche sie zu erfüllen und resp. anzusprechen haben, haben Wir nachstehende Hof-Ordnung verfassen lassen, und setzen vermöge derselben folgendes fest:

§. 1.

Allgemeine Dienstpflichten der Hof-Officianten und Diener.

Jeder Hof-Officiant und Diener hat sich in seinen Dienstverrichtungen zunächst nach den Vorschriften zu achten, welche seine besonderen Dienstobliegenheiten bestimmen. Diese sollen einem jeden derselben bei seiner Annahme und Verpflichtung gehörig bekannt gemacht werden.

§. 2.

Ergeben sich bei Anwendung der besondern Dienstvorschriften in einzelnen Fällen Anstände oder Zweifel, so ist die Entscheidung des nächsten Vorgesetzten nachzusuchen, und glaubt der Anfragende sich auch hiebei nicht beruhigen zu können, so steht ihm frei, sich an den Vorstand des Stabs, bei welchem er dient, und von dessen Ausspruch noch weiter an den Königl. Ober-Hofrath zu wenden.

§. 3.

Im Allgemeinen wird von jedem Officianten und Diener Geschicklichkeit, Fleiß, Treue und Gehorsam neben einem gesitteten und anständigen Benehmen erwartet. So wie bei der Annahme auf diese Eigenschaften Rücksicht genommen werden wird, so ist es auch deren thätige Erprobung allein, welche Ansprüche auf Beförderung im Dienste gibt; eine fortgesetzte Vernachlässigung dieser Pflichten aber muß Entfernung aus dem Dienste zur Folge haben.

§. 4.

Jeder Hof-Diener hat sich, wenn in seinem Wohnorte Feuer ausbricht, sobald er davon Nachricht erhält, ohne allen Verzug zur Verfügung seiner Vorgesetzten zu stellen, die Hausverwalter aber dürfen das ihnen anvertraute Gebäude nicht verlassen.

---

714) Reg.-Blatt 1818. S. 345. Die letzte Hofordnung ist vom 22. März 1807. oben Nro. 526. S. 87. welche hiedurch (§. 30.) speciell außer Kraft gesetzt wurde.

§. 5.

Jeder Officiant und Diener ist schuldig, von einem Vergehen oder pflichtwidrigen Benehmen eines andern, das zu seiner Kenntniß kommen sollte, unverzügliche Anzeige zu machen. Die unterlassene Erfüllung dieser Pflicht zieht unfehlbare Ahndung nach sich.

§. 6.

Art des Verfahrens bei Entlassung derselben.

Die Art des Verfahrens bei der Entlassung von Hof=Officianten und Dienern wird durch die im Staats = und Regierungsblatt vom 18. Februar 1817 abgedruckte Königl. Verordnung vom 20. December 1816 bestimmt. [715])

§. 7.

Ansprüche auf Ruhe=Gehalt.

Denjenigen Dienern, welche durch Altersschwäche oder sonstige Ursachen, jedoch ohne eigenes Verschulden zu fernerer Dienstleistung unfähig geworden sind, wird, wenn sie wenigstens 10 Jahre vorwurfsfrei gedient haben, eine angemessene Pensionirung zugesichert.

§. 8.

Bezeichnung der Stellen, wo Beschwerden in Dienst = und Privat=Sachen anzubringen sind.

Beschwerden eines Officianten oder Dieners über den andern sind, insoferne sie Dienstsachen betreffen, bei dem nächsten Vorgesetzten dessen, der den Anlaß zur Beschwerde gab, und wenn von diesem die gehörige Abhülfe nicht erhalten würde, bei dem Vorstande des Stabs anzubringen.

§. 9.

Ist es keine Dienst=, sondern eine Privat=Sache, welche der Beschwerde zu Grund liegt, so ist sie dem nächsten Vorgesetzten dessen, gegen den die Klage gerichtet wird, zu melden.

Dieser hat, wofern er keine gütliche Vereinigung der Parthieen erzielen kann, dem Vorstand des Stabes die Anzeige zu machen, welcher sofort entweder selbst nach vorgängiger Untersuchung entscheidet, oder die Sache an das Hof=Gericht verweist.

§. 10.

Gerichtsbarkeit des Hof=Gerichts.

In allen denjenigen Fällen, wo, wenn die Sache einen gewöhnlichen Bürger beträfe, die Königl. Stadt=Direktion zu entscheiden hätte, stehen sämmtliche Hof=Officianten und Diener, welche innerhalb der Oberämter Stuttgart, Ludwigsburg, Kannstadt und

---

715) Oben Nro. 884.

Leonberg ihren amtlichen Wohnsitz haben, unter dem Hofgericht, über dessen Wirkungskreis die im Staats- und Regierungsblatt vom 23. August 1817 abgedruckte Instruktion das nähere enthält. [716])

Beschwerden gegen dasselbe sind bei dem Ober-Hofrath anzubringen, dessen amtlicher Wirkungskreis in dem kaum gedachten Staats- und Regierungsblatt gleichfalls näher bestimmt ist. [717])

§. 11.

Unterordnung unter die Lokal-Polizei-Stellen.

Der ordentlichen Polizei-Stelle ihres Wohnorts sind die Hof-Officianten und Diener ganz wie jeder andere Bürger untergeordnet. Die Polizei kann daher gegen sie in allem, was auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit abzweckt, wie z. B. Handhabung der Verbote wegen zu schnellen Fahrens, wegen Ueberschreitung der Polizei-Stunde beim Aufenthalt in Wirthshäusern ꝛc. ungehindert verfahren, und ihnen, sobald sie von dem Polizei-Personal in Verletzung von Polizei-Gesetzen auf der That erfunden worden sind, die Legalstrafe ansetzen.

Eine förmliche Untersuchung findet jedoch von Seiten der Polizei gegen Hof-Officianten und Diener nicht statt.

Diese steht vielmehr ausschließend dem Hofgericht auch in allen den Fällen zu, wo eine Polizeistrafe in Anwendung kommt, deren Erkennung eine vorgängige Untersuchung erfordert.

Strafen dieser Art sind zwar an die Polizei-Kasse abzugeben, aber vom Hofgericht anzusetzen.

§. 12.

Der Polizei-Behörde muß es auch gestattet seyn, Hof-Diener zu arretiren; jedoch ist der Ergriffene sogleich an das betreffende Ober-Hofamt oder das Hofgericht abzugeben.

§. 13.

Handhabung der Polizei im Innern der Hofgebäude.

Die Polizei im Innern der zur Hofhaltung gehörigen Gebäude wird von den Hofbehörden ausgeübt und zwar zunächst von dem Hausverwalter, der in dieser Beziehung dem Ober-Hofbeamten, welcher etwa im Hause wohnen sollte, sonst aber der Königl. Schloßhauptmannschaft unmittelbar untergeordnet ist.

Der ordentlichen Polizei-Stelle kommt es daher in der Regel nicht zu, polizeiliche Nachforschungen nach den Spuren eines Verbrechens in Hof-Gebäuden anzustellen, sondern sie hat deßhalb die betreffende Hof-Stelle oder das Hofgericht zu requiriren.

Nur in außerordentlichen Fällen, wo auf dem geringsten Verzuge Gefahr haftet, und daher der so eben vorgeschriebene Weg

716) Oben Nro. 906.
717) Oben Seite 525 citirt.

nicht wohl eingehalten werden kann, darf die Polizei=Behörde unmittelbar einschreiten.

§. 14.

Hof=Diebstahl und dessen Bestrafung. [718])

Hof=Diebstahl im engern Sinn ist eine in gewinnsüchtiger Absicht geschehene Entwendung von Gegenständen, die zur Hofhaltung gehören, und entweder Eigenthum der Krone, oder Privateigenthum Seiner Majestät des Königs, oder Ihrer Majestät der Königin sind; in so fern eine solche Entwendung entweder

a) in einem Königl. Residenz=Schloß, dergleichen das neue und alte Schloß zu Stuttgart, ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Nichtanwesenheit des Königs und seines Hofes, oder
b) in einem andern Gebäude, zu der Zeit, da der König oder die Königin dasselbe bewohnen, verübt wird.

§. 15.

Derselbe gehört theils wegen der damit stets verbundenen Hintansetzung der besondern Rücksichten, welche jeder Unterthan der Person des Regenten schuldig ist, theils wegen der, durch die Unmöglichkeit einer durchgängigen genauen Verwahrung aller zur Hofhaltung gehörigen Dinge begründeten, höhern Gefährlichkeit desselben, in die Klasse der gesetzlich ausgezeichneten Diebstähle.

§. 16.

Die Strafe desselben wird mit Aufhebung der bisher deßhalb bestandenen gesetzlichen Bestimmungen dahin festgesetzt:

a) Daß im Allgemeinen der Hof=Diebstahl, wer ihn auch begehe, die übliche Strafe des gemeinen Diebstahls, aber jederzeit auch mit einer Schärfung zur Folge haben solle, so jedoch, daß die Strafe nie das Doppelte von derjenigen übersteigen darf, welche den Dieb betroffen hätte, falls seiner Entwendung die Eigenschaft des Hofdiebstahls nicht beigelegt werden könnte.
b) Begeht insbesondere eine in Hofdiensten stehende und eidlich verpflichtete Person einen Hofdiebstahl, so wird mit der ad a. gedachten Strafe neben der schimpflichen Entlassung noch eine einstündige Ausstellung auf der Schandbühne in dem Falle verbunden, wenn der Diebstahl seinem Werthe nach die Summe von 100 fl. übersteigt, oder auf eine gefährliche Art, das

---

718) Vergl. die älteren Bestimmungen über Bestrafung des Hofdiebstahls: in der Hofordnung vom 22. März 1807. oben 526. der K. Verordnung v. 7. Sept. 1811. oben Nro. 704. 29. April 1814. oben Nro. 815. 13. December 1816. oben Nro. 880. 17. Sept. 1817. oben Nro. 914. auch v. 5. August 1815. oben Nro. 843. Die neuesten Bestimmungen über Bestrafung des Hofdiebstahls enthält das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. Art. 323.

heißt mittelst Einsteigens, Einbrechens oder mit gewaffneter Hand verübt wird.

§. 17.

Hofdiebstahl im weitern Sinn wird auch außerhalb der Königl. Residenz-Schlösser oder der sonstigen temporären Wohnungen J. J. Königlichen Majestäten durch Entwendung alles desjenigen Königl. Eigenthums begangen, welches zur Hofhaltung gehörig, in Königl. Gebäuden besonders angestellten Aufsehern anvertraut ist; mithin durch Entwendungen aus dem Königl. Marstall, aus den Kron-Mobilien-Magazinen, den zur Civil-Liste gehörigen Kunstsammlungen ꝛc. Die Strafe desselben weicht von der des Hofdiebstahls im engern Sinne blos in so ferne ab, als die Ausstellung hier niemals statt findet.

§. 18.

Abtrag bei Hof und dessen Bestrafung.

Zueignung von angewendeten Speisen und Getränken, welche von einer Tafel des Hofes, sey es nun die, woran der König selbst speiste, oder eine andere, abgetragen werden, wird zwar, insoferne sie nicht eine längere Zeit hindurch fortgesetzt wurde, nicht als Hofdiebstahl behandelt.

Es tritt jedoch gegen einen Officianten und Diener der sich dieselbe erlaubt, das erstemal eine dreitägige Arrest-Strafe, das zweitemal unfehlbare Entfernung aus dem Dienste, ohne alle Rücksicht auf die Stelle, welche der Thäter bekleidete, ein.

§. 19.

Burg-Friedens-Bruch und dessen Bestrafung. [719])

Burgfrieden ist das Gebot derjenigen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, welche Seine Majestät der König und Ihre Majestät die Königin in dem Bezirke Ihrer Residenz-Schlösser und deren Umgebungen vorzugsweise fordern können.

Die strenge Haltung des Burgfriedens ist daher für jeden Hofdiener sowohl Unterthanen- als Dienstpflicht.

§. 20.

Der Bezirk des Burgfriedens wird begränzt:

a) in Stuttgart, durch die Linie, welche vom Anfang der Planie längs der Königsstraße und ihrer Fortsetzung außerhalb dem Thore, sodann längs der nach dem Königlichen Bad führenden Querstraße und ihrer Fortsetzung bis zum Kannstadter

---

719) Vergl. bisher die K. Verordnung vom 3. April 1814. oben Nro. 812. S. 416. und über den Begriff und die Bestrafung des Burgfriedens — jetzt: Die neuesten Bestimmungen im Strafgesetzbuch v. 1. März 1839. Artikel 194.

Thor sich hinzieht, die östliche Seite des Waisenhauses, das Ministerial-Gebäude des Innern, den alten Marstall, den Gasthof zum König von England, die Stadtkirche, den herrschaftlichen Fruchtkasten und den Prinzen-Bau berührt.

Die Straßen selbst, welche die Gränze bilden, sind nicht mehr im Burgfrieden begriffen, wohl aber die auf dieselben stoßenden zur Hofhaltung gehörigen Gebäude, als: der Prinzen-Bau, Hofstall und das Fürstenhaus;

b) außer Stuttgart sind besonders befriedet: alle diejenigen Gebäude, welche Seine Majestät der König und Ihre Majestät die Königin bewohnen, nebst den dazu gehörigen Gärten, Hofplätzen ꝛc. jedoch nur für die Dauer des Aufenthalts Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin.

§. 21.

Das Vergehen der Burg-Friedens-Verletzung hat 2 Grade.

Der höhere und strafbarere derselben bezieht sich auf die Gemächer Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin und deren Appertinenzen, wozu nicht nur die gesammten zur Wohnung Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin gewidmeten Zimmer, sondern auch die nächsten Umgebungen desjenigen Theils des Residenz-Schlosses oder jedes andern Gebäudes gehören, welches Seine Majestät der König und Ihre Majestät die Königin gerade bewohnen.

Geschieht an einem solchen Orte die Burgfriedens-Verletzung mittelst thätlicher Injurien, thätlicher Insubordination, oder irgend einer andern Vergewaltigung an Personen, wer diese auch seyen: so wird der Hofdiener, welcher sich dieses Vergehens schuldig gemacht hat, sobald dasselbe wirklich erwiesen ist, sogleich aus dem Hofdienste entfernt, und den ordentlichen Gerichten zur weitern Untersuchung und Bestrafung übergeben, bei welch letzterer zwar immer die besondern Umstände des Vergehens das Strafmaß an die Hand geben, gleichwohl aber wegen Verletzung des Burgfriedens eine Erhöhung der gewöhnlichen Strafe des besondern Vergehens, wovon die Frage ist, statt finden wird, welche bis zum Doppelten der außerordentlichen Strafe steigen kann, und nur bei sehr schweren Verbrechen in so ferne nicht zulässig ist, als hier nach rechtlichen Grundsätzen die gesetzliche Strafe, welchen diesen an und für sich zukommt, die des Burgfriedensbruchs, als eines geringeren Vergehens, absorbirt.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn ein Vorgesetzter dem Untergebenen in Dienstsachen eine Zurechtweisung zu ertheilen hatte, und aus einem an sich gerechten Zorn sich zu Thätlichkeiten hinreißen ließ. Hier tritt keine Dienstentsetzung ein: vielmehr ist die Strafe, welche den Excedenten, hätte er nicht in der Eigenschaft des Vorgesetzten gehandelt, außer der Entsetzung noch betroffen haben würde, nach einem gemilderten Maßstabe zu bestimmen.

§. 22.

Bloße Verbal-Injurien, sofern sie nicht durch die Person, gegen welche sie verübt worden, oder sonst durch die Art ihrer Zufügung einen schwereren Charakter annehmen, und so den gewöhnlichen Real-Injurien an Strafbarkeit gleichkommen, mithin deßhalb nach den für diese geltenden Grundsätzen des §. 21. zu beurtheilen sind, sollen das erstemal mit der höchstens bis zum doppelten der Hauptstrafe geschärften gemeinen Strafe solcher Verbal-Injurien belegt, das zweitemal aber, neben der geschärften Hauptstrafe auch noch mit der Entfernung aus dem Hofdienste geahndet werden; wobei übrigens rücksichtlich der von Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen in Dienstsachen zu Schulden gebrachten Injurien der Art auch auf die Schluß-Verordnung des §. 21. verhältnißmäßige Rücksicht zu nehmen ist.

§. 23.

Ein gleiches gilt von sonstigen Excessen, wodurch der Burgfrieden verletzt wird, wofern sie nicht von der Art sind, daß sie als ein den ersten Gesetzen der Dienstpflicht zuwiderlaufendes Benehmen schon das erstemal Entfernung aus dem Dienste zur Folge haben müssen.

§. 24.

Verletzung des Burgfriedens außerhalb der im §. 21. angezeigten Orte, macht den geringern Grad dieses Vergehens aus.

§. 25.

Thätlichkeiten, wie die im §. 21. bezeichneten, begründen hier zwar, insofern sie nicht an sich ein wirkliches Verbrechen sind, oder in thätlicher Insubordination bestehen, das erstemal keine Entfernung aus dem Dienste, wohl aber eine Erhöhung der ohne die Konkurrenz des Burgfriedensbruchs zu erkennenden Strafe, welche bis zum Doppelten dieser letztern steigen kann. Das zweitemal ziehen sie aber neben einer solchen Schärfung unfehlbare Entfernung aus dem Hofdienste nach sich.

§. 26.

Die in den §§. 22. u. 23. genannten Vergehen hingegen, werden bei dem geringern Grade dieses Vergehens das erstemal mit einer gegen die gemeinrechtliche Strafe etwas erhöhten, und in Wiederholungsfällen mit geschärfterer Strafe geahndet, und ziehen hier nach Befund der Umstände sogar die Entfernung aus dem Dienst nach sich.

§. 27.

Begeht eine fremde nicht zum Hofdienst gehörige Person das Vergehen des Burgfriedensbruchs, so soll die nach den bisherigen

Vorschriften auf ein solches von einem Hofdiener zu Schulden gebrachtes Vergehen gesetzte Schärfung der Hauptstrafe jederzeit gelinder ausgemessen werden.

§. 28.

Bestrafung der Trunkenheit.

Wer im Dienste betrunken erscheint, wird das erstemal, und zwar, wenn es ein Schloßknecht oder Hofknecht oder ein anderer Diener von gleicher Kategorie ist, mit dreitägigem, höhere Diener aber mit sechstägigem Arreste bestraft, das zweitemal aber tritt die Entfernung aus dem Dienste ein.

Uebrigens versteht es sich, daß, wenn Hofdiener in der Trunkenheit noch besondere strafbare Handlungen verüben, die Zurechnung und die Bestrafung solcher Uebertretungen zwar auch mit Rücksichtnahme auf die Beschaffenheit des vorgewalteten betrunkenen Zustandes nach den deßhalb bestehenden gemeinen Rechtsgrundsätzen zu bemessen ist, dabei aber jederzeit, nach Maßgabe der, auf die Betrunkenheit eines Hofdieners für sich, nach dem vorausgehenden §. gesetzten Strafen ein schärfender Zusatz eintreten soll.

§. 29.

Bestrafung der Geschenkannahme.

Diejenigen Officianten oder Diener, welche in den Fall kommen, Königl. Gebäude, Gärten, oder Kunstsammlungen fremden Personen zu zeigen, haben sich bei Strafe der Dienstentlassung aller Geschenkannahme zu enthalten.

§. 30.

Jährliche Publikation der Hof=Ordnung und damit verbundenes Verfahren.

Gegenwärtige Hof=Ordnung, durch welche die bisher bestandene und im Jahr 1807 letztmals revidirte Hof=Ordnung nach allen ihren Theilen außer Kraft gesetzt wird, wird nicht nur jedem neu anzunehmenden Diener vor seiner Beeidigung förmlich bekannt gemacht, sondern auch jedes Jahr nach Georgii sämmtlichen Officianten und Dienern von Seiten des Hofgerichts mittelst deutlichen Vorlesens publicirt, auch soll jedem Officianten und Diener ein Exemplar davon zugestellt werden.

§. 31.

Ferner soll von dieser Publikation Anlaß genommen werden, die Officianten sämmtlicher Stäbe über das Benehmen eines jeden ihnen untergebenen Dieners im Allgemeinen, so wie über seine Qualification zum Dienste, zu vernehmen.

§. 32.

Es werden zu diesem Ende von jedem Ober=Hofamt zwei Abgeordnete ernannt, welche nach der Ordnung der Stäbe, aber jedes=

mal in Gemeinschaft mit dem Hofgerichts-Vorstand alles vorbringen, ad §. 31. anhören und durch den Hofgerichts-Aktuar zu Protokoll nehmen lassen.

§. 33.

Beiderlei Protokolle werden nach dem Schluß des Geschäfts dem betreffenden Ober-Hofamte vorgelegt, um sich die nöthigen Notizen zu sammeln, und die abgegebenen Zeugnisse, welche möglichst geheim zu halten sind, nöthigenfalls aus eigener Erfahrung zu berichtigen.

Nachdem das letztere geschehen, erhält das Hofgericht eine Abschrift der jedes Jahr zu Stand gekommenen Prädikats-Listen.

Indem Wir die Bekanntmachung gegenwärtiger Hof-Ordnung andurch befehlen, fügen Wir zugleich dem oben ausgesprochenen Zwecke gemäß an, daß alle künftig zu erlassenden Verordnungen, welche allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der Hofdiener bleibend bestimmen, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Hof-Ordnung, werden erlassen werden, mithin auch alljährlich zugleich mit derselben, und auf gleiche Weise wie sie, der Hofdienerschaft bekannt gemacht — auch die Hof-Ordnung selbst nach Maßgabe der auf diese Art erlittenen Modificationen von Zeit zu Zeit in erneuerter Gestalt in den Druck gegeben werden soll.

Insbesondere behalten Wir Uns rücksichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Hofdiebstahl für den Fall einer Revision der allgemeinen Strafgesetze gegen Eigenthums-Beeinträchtigung das Weitere bevor.

Gegeben Stuttgart, den 10. Juni 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs.
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

958.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Zurückweisung aller Schuldklagen gegen nicht exemte Personen von Seite der Gerichtshöfe,

vom 26. Juni 1818. [720])

Dem K. Ober-Tribunal wird auf sein Anbringen vom 12. d. M. zu erkennen gegeben, daß man dessen Ansicht, wornach hinsicht-

---

720) Normalienbuch des Justiz-Ministeriums.

lich der Zuständigkeit der höheren Gerichtshöfe schlechterdings keinem Unterschied zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Klag-Gegenständen in Ansehung der Person des Beklagten Raum zu geben ist, vollkommen theile.

Den beiden Appellations-Gerichtshöfen ist daher aufzugeben, von nun an außergerichtliche Schuldklagen gegen nicht exemte Personen nicht mehr anzunehmen, und ihnen ausdrücklich zur Pflicht zu machen, dergleichen Klagen jedesmal von sich hinweg und an die betreffende competente Unterbehörde zu verweisen.

Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

---

†) Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Verzehentung des Repses,

vom 2. Juli 1818.

959.

Decret des Civil-Senats des K. Obertribunals, betreffend die Vorlegung der General-Vollmachten durch die Obertribunal-Procuratoren,

vom 3. Juli 1818. [721])

Diejenigen Obertribunal-Procuratoren, deren Prinzipale von dem Königl. Ober-Tribunal in Rechtsstreite befangen sind, und die schon in einer der frühern Instanzen General-Vollmachten producirt, in der gegenwärtigen aber sich simpliciter auf solche berufen haben, werden hiemit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen beglaubigte Abschriften ihrer General-Vollmachten beizubringen, und solches für die Zukunft in allen vorkommenden Fällen zu beobachten. Beschlossen im Civil-Senate des K. Ober-Tribunals.

Stuttgart, den 3. Juli 1818.

---

†) Ergänzungsband zum Regierungsblatt, S. 418. Siehe die Sammlung der Finanz-Gesetze.

721) Normalienbuch des K. Obertribunals.

960.

Königl. Verordnung, betreffend die von Amtswegen zur Revision vorzulegenden Criminal-Erkenntnisse,

vom $\frac{29.\ \text{Juni}}{6.\ \text{Juli}}$ 1818. [722])

Das Königl. Justiz-Ministerium hat sich unlängst veranlaßt gefunden, in einem über gewisse Modificationen der Königl. Verordnungen vom 31ten Mai [723]) und 23ten Sept. 1817 [724]), insbesondere in Beziehung auf die von Amts wegen stattfindende Revision der Criminal-Fälle, sowie in Beziehung auf die von Amts wegen, Behufs etwaiger Begnadigung, der höchsten Stelle vorzulegenden Criminal-Urtheile, in der I. Abtheilung des Königl. Geheimen Raths gehaltenen Vortrag seine Ansicht über beide Gegenstände vorzulegen. Es war dieselbe in Ansehung des ersteren Gegenstandes im Wesentlichen dahin gegangen, daß, wenn die Justiz-Verwaltung nicht verzögert werden soll, die durch 2. Instanzen gegebene Sicherheit nur in wahrhaft schweren Fällen zu erreichen gesucht werden könne — als bedeutend aber einjährige Freiheits-Strafen nicht anzusehen seyen, vielmehr nach Maaßgabe früherer Verordnungen (s. Instruction für das Criminal-Tribunal d. d. 27. Juli 1806. §. 9. [725]) welche schwere peinliche Strafen nur solche nennt, die eine fünfjährige Freiheits-Beraubung nach sich ziehen) inskünftige nur fünfjährige und noch höhere Freiheits-Strafen, auf welcherlei Fälle auch die von Amts wegen anzuordnende Vertheidigung sich beschränke, einer Revision von Amts wegen zu unterwerfen seyn möchten; wobei übrigens noch insbesondere bestimmt werden könnte, daß, wenn es sich von Versetzung, Entlassung oder Entsetzung höherer Staatsdiener mittelst gerichtlicher Erkenntnisse handle, dergleichen Straffälle zur Revision ex officio ebenfalls vorgelegt werden sollten.

Da hierauf Seine Königl. Majestät nach eingeholtem Gutachten der II. Abtheilung Ihres Geheimen Rathes, durch höchstes Decret vom 29ten v. M. zu verordnen geruht haben, daß, so viel die Fälle anbelange, welche von den Criminal-Gerichtshöfen dem Criminal-Senate des Ober-Tribunals zur Revision von Amts wegen vorzulegen seyen, die hierwegen bis jetzt bestehenden Vorschriften noch bis zum 1ten Oktober des laufenden Jahres beibehalten

---

722) Normalienbuch des Obertribunals. — Hofackers Jahrbücher Bd. 1. S. 416. auch in Knapps Annalen Heft 2. Abtheilung 2. S. 368. (Vergl. auch die Ausführung vom Hofacker a. a. O. dieser Jahrbücher.)
723) Oben Nro. 898.
724) Oben Nro. 916.
725) Oben Seite 36.

und befolgt — von dem genannten Tage an hingegen, nach Maßgabe der vorerwähnten Anträge des Königl. Justiz-Ministeriums, verfahren werden solle; so wird hierdurch dieses Alles dem Criminal-Senat mit der Auflage eröffnet, sowohl sich selbst darnach zu benehmen, als auch die beiden Criminal-Gerichtshöfe hiervon zu gleichmäßiger Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

In Beziehung auf den oben erwähnten weiteren Gegenstand jenes Vortrags aber die von Amts wegen zum Behuf der etwaigen Ausübung des Begnadigungs-Rechts höchsten Ortes vorzulegenden Criminal-Urtheile betreffend, haben Seine Königl. Majestät den Antrag des Justiz-Ministeriums, unter Aufhebung der hierüber am 23. Sept. v. J. provisorisch ergangenen Bestimmung, dahin zu genehmigen geruht, daß von nun an nur solche Criminal-Urtheile Höchst-Denselben vorzulegen seyen, bei welchen wenigstens auf zehnjährige Freiheits-Beraubung erkannt worden ist. — Indem daher der Criminal-Senat angewiesen wird, inskünftige nur in Fällen der ebenerwähnten Art von Amts wegen an die unterzeichnete Stelle Bericht zu erstatten, und das Resultat des darüber Seiner Königl. Majestät zu machenden Vortrags abzuwarten, will man zugleich bemerken, daß es bei den übrigen Bestimmungen der früheren Verordnungen, wornach auch in geringeren Fällen, so oft auf Begnadigung des Verbrechers durch die Straf-Behörde selbst von Amts wegen angetragen, oder wenn auf Cassation oder Dienst-Entlassung eines höhern Staats-Dieners erkannt worden, ein Vortrag an Seine Königl. Majestät in der mehrerwähnten Hinsicht statt finden soll, sein Verbleiben habe, mithin in dergleichen Fällen ebenmäßig umständlicher Bericht an die unterzeichnete Stelle gewärtigt werde, an welche übrigens auch dann, wenn von bloßer Remotion oder Versetzung höherer Staats-Diener [726]) die Frage ist, oder irgend eine Art der Entfernung vom Dienste gegen einen nicht willkührlich entlaßbaren Staats-Diener geringerer Kategorie gerichtlich erkannt wird, jedesmal eine Anzeige mit kurzer Erwähnung der Haupt-Momente des Vergehens zu erstatten ist. [727]) Wornach das Königl. Ober-Tribunal sich gleichfalls zu achten, auch die ihm untergeordneten Criminal-Gerichtshöfe gehörig zu instruiren wissen wird.

Stuttgart, den 6. Juli 1818.

Maucler.

---

726) Was unter einem Staatsdiener höherer und niederer Kategorie zu verstehen sey, darüber ist zu vergleichen der Justiz-Ministerial-Erlaß vom 25. März 1820.

727) Vergl. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 4. Oktober 1824.

961.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, wegen Vermeidung unnöthiger Legal-Inspectionen und Sectionen, vom 7. Juli 1818. [728])

Man hat schon öfters wahrzunehmen gehabt, daß bei unerwarteten schnellen Todes-Fällen, obschon dabei keine Verdachts-Gründe oder Vermuthungen einer widernatürlichen, durch erst näher auszumittelnde fremde oder eigene Gewalt bewirkten Todesart vorlagen, gleichwohl von den Ober-Aemtern eine förmliche Legal-Inspection und Section solcher Verstorbenen angeordnet, und auf diese Weise die in der höchsten Verordnung vom 8. Mai 1808, wegen der Beerdigungs-Art der Selbst-Mörder mitenthaltene Vorschrift: „insbesondere auch, wenn Personen todt gefunden werden, eine Legal-Inspection und Section zu veranstalten," zu weit ausgedehnt worden ist.

Diese Vorschrift begreift zunächst nur solche Fälle, in welchen eine Person irgendwo todt gefunden wird, ohne daß man die Umstände ihres Todes und ihre übrigen Verhältnisse kennt, wo somit die Sache schon im Allgemeinen als verdächtig erscheinen muß. Allein es wird damit keineswegs verordnet, daß auch bei allen anderen schnellen Todes-Fällen hinlänglich bekannter und unter erweislich bestimmten Umständen hingeschiedener Personen, gleichbald, ohne allen Grund zum Verdacht in Rücksicht einer gewaltsamen Todes-Art des Verstorbenen, die Legal-Inspection und Section vorgenommen werden soll.

Um daher dergleichen nicht gehörig motivirte, und nur überflüssige Kosten verursachende, auch oft ein unangenehmes Aufsehen erregende Verfügungen für die Zukunft abzuschneiden, wird den Königl. Ober-Aemtern hiermit gemessenst aufgegeben, bei unvermuthet schnell, jedoch unter sonst bekannten und nicht ungewöhnlichen Umständen abgelebten Personen, nur dann eine förmliche Legal-Inspection und Section zu veranstalten, wenn sich zugleich von irgend einer andern Seite her ein Verdacht oder Vermuthungs-Grund, entweder rücksichtlich einer gewaltsamen, durch fremde oder eigene Hand bewirkten Tödtung, oder wegen einer sonst überhaupt noch zweifelhaften Todesart, ergeben hat. —

Immer ist aber hiernach eine Legal-Inspection und Section alsdann vorzunehmen, wenn jemand irgendwo todt gefunden wird, von dessen Hinscheiden und den demselben vorausgegangenen Umständen gar keine gültige Nachrichten vorliegen.

Sollte nun inskünftige ein Oberamt, gegenwärtiger Vorschrift entgegen, ohne Grund eine Legal-Inspection und Section anordnen;

728) Reg.-Blatt 1818. S. 409.

so hat dasselbe lediglich sich selbst es zuzuschreiben, wenn ihm nach Befinden die unnöthigerweise dadurch veranlaßten Kosten zur Bezahlung überwiesen werden.

Auf Seiner Königl. Majestät höchsten Befehl,

Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

962.

Königl. Verordnung, betreffend das Recht der Recursbehörden, Straf-Erkenntnisse erster Instanz zu schärfen,

vom 14/17. Juli 1818. [729])

Man hat die unter dem 27. Januar d. J. von dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals gemachte Anfrage, „ob in Fällen der an ihn ergriffenen Recurse die unterrichterlichen Erkenntnisse nach Befinden auch geschärft werden dürfen?“ eingesehen, und Seiner Königl. Majestät in der ersten Abtheilung des Geheimen Raths über diesen Gegenstand Vortrag erstattet.

Da nun Höchstdieselben auf diesen Vortrag, und nach erfordertem Gutachten von der zweiten Abtheilung des Geheimen Raths mittelst Höchsten Rescripts vom 14. d. M. verordnet haben,

„daß nicht bloß in Fällen, wo die Akten dem Criminal-Senate zur Revision nothwendig vorgelegt werden müssen, sondern auch, wenn ein durch ein Erkenntniß des Criminal-Gerichtshofes sich für beschwert Erachtender Recurs an den Criminal-Senat des Ober-Tribunals ergreifen sollte, nach Maaßgabe der Umstände eine Schärfung der Strafe erkannt werden könne, daß jedoch die Recurrenten von dieser Bestimmung, zur Beseitigung jedes Irrthums, bei Eröffnung des Erkenntnisses unter angemessener Belehrung, speciell in Kenntniß gesetzt werden sollen;“

so wird solches dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals zur Nachachtung und weitern Bekanntmachung an die untergeordneten Gerichts-Stellen hiermit eröffnet.

Stuttgart, den 17. Juli 1818.

für den Minister:
Riedesel.

---

729) Normalienbuch des K. Obertribunals (auch in Knapps Annalen Heft 2. S. 279.) Gleiches bestimmt auch §. 5. u. 6. des Recurs-Gesetzes vom 26. Juni 1821.

963.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums wegen Bestrafung des unehelichen Beischlafs,

vom 18. Juli 1818. [730])

964.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Erledigung des Kostenpunkts bei Verwerfung der Appellation in Civilrechts-Sachen,

vom 18. Juli 1818. [731])

Da man aus den von den Gerichtshöfen zum Behuf des Einrückens in das Staats- und Regierungsblatt vorgelegten Erkenntnissen in Civil-Sachen, wahrgenommen hat, daß in Fällen, wo die Appellation wegen Mangels in den Formalien oder an einer gegründeten Beschwerde, oder aus beiderlei Gründen von Amtswegen verworfen worden, darin eine Ungleichförmigkeit Statt findet, daß bei dem einen Gerichtshofe jedesmal zugleich über den Kostenpunkt, und namentlich darüber, ob der Antische Theil zu Bezahlung der Kosten verurtheilt worden, ausdrückliche Verfügung getroffen, bei dem andern aber solches unterlassen wird; so sieht man sich veranlaßt, den Civil-Senat des Königl. Obertribunals hierauf zu Erzielung mehrerer Gleichförmigkeit in Erlassung solcher Erkenntnisse mit dem Anhange aufmerksam zu machen, wie man es allerdings zweckmäßig finde, daß auch hierbei der Kostenpunkt jedesmal ausdrücklich seine Erledigung erhalte.

Stuttgart, den 18. Juli 1818.

für den Minister:
Riedesel.

---

730) Hofackers Jahrbücher Bd. 1. S. 416. Darin wird bestimmt, der uneheliche Beischlaf bleibe nur dann straflos, wenn die Concumbenten bereits vor dem Beischlafe gesetzmäßig verlobt waren, und noch vor der Untersuchung sich verehelicht haben. Haben sie sich erst nach dem Beischlafe verlobt, so tritt, ohne Rücksicht, ob sie zur Zeit der Untersuchung bereits verehelicht sind oder nicht, die gewöhnliche Strafe der Scortation, nicht die mildere des frühen Beischlafs verlobter Personen ein. Vergleiche die Note 588. oben Seite 490. bei dem Decrete vom 17. Oktober 1816.

731) Normalienbuch des K. Obertribunals.

†) Königl. Rescript, die Bekanntmachung der militärischen Strafgesetze betreffend, vom 20. Juli 1818.

965.

Erlaß des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals an die gemeinschaftlichen Oberämter, die Behandlung der Ehedispensationsgesuche von Militärpersonen betreffend, vom 30. Juli 1818. [732])

Da man in den neusten Zeiten die Erfahrung machen müssen, daß einige gemeinschaftliche Oberämter Ehedispensationsgesuche von Militärpersonen selbst behandeln, und unmittelbar an das Königl. Ehegericht einsenden, besonders wenn Soldaten im Urlaub heirathen, dieses aber gegen die gesetzlichen Bestimmungen lauft, wornach dergleichen Angelegenheiten von Personen, welche unter Militär-Parochien gehören, an die Königl. Feld-Probstei zu weiterer Besorgung eingesendet werden müssen:

(Verordnung vom 16. April 1806. R. Bl. Nr. 13. (oben S. 3.) Verordnung vom 8. April 1811. pct. 6. R. Bl. Nr. 17.) (oben S. 282.)

so findet man sich veranlaßt, sämmtliche gemeinschaftliche Oberämter auf die ordnungsmäßige Behandlungsart aufmerksam zu machen, und denselben aufzugeben, alle Ehe- und Sponsalien-Angelegenheiten und dahin Bezug habende Dispensations-Gesuche sämmtlicher zu Militär-Parochien gehöriger Personen (wie solche im Regierungsblatt von 1818. Nr. 45. p. 434. I. neuerlich aufgeführt sind), an die K. Feld-Probstei zu verweisen, wohin namentlich auch solche Fälle gehören, welche in der Verordnung vom 16. April d. J. den gemeinschaftlichen Oberämtern zur Dispensations-Ertheilung überlassen worden sind.

Von diesem Erlaß haben die K. gemeinschaftliche Oberämter eine Abschrift zu ihrer künftigen Nachachtung zu nehmen, die Insinuation auf demselben zu beurkunden, und den Erlaß sogleich an

---

†) Reg.-Blatt 1818. S. 633. Siehe die Sammlung der Kriegs-Gesetze.

732) Knapps Annalen Heft 2. S. 247.

das nächste gemeinschaftliche Oberamt zu senden, das letzte außenverzeichnete Oberamt aber solchen mit den Beurkundungen zum K. obergerichtlichen Senat einzusenden.

Stuttgart, den 30. Juli 1818.

966.

Justiz-Ministerial-Erlaß an das K. Ober-Tribunal, betreffend die Anstalten zum Behuf der Gleichförmigkeit der Erkenntnisse,

vom $\frac{18\text{ August}}{15.\text{ Sept.}}$ 1818. [735])

Seine Königl. Majestät haben nach der Errichtung von Provinzial-Gerichtshöfen eine besondere Veranstaltung für nothwendig erachtet, wodurch jeder möglichen Ungleichförmigkeit in den Rechtssprüchen der verschiedenen Gerichtsstellen vorgebeugt, und dasjenige zur näheren Entwicklung gebracht würde, was darüber in dem den Wirkungs-Kreis des Ober-Tribunals betreffenden höchsten Decret vom 7. Februar l. J. [734]) vorläufig berührt worden ist.

In dieser Gemäßheit, und nachdem über die Bedingungen der Erzielung einer durchgängigen Uniformität der Erkenntnisse der Gerichtshöfe Vortrag in der ersten Abtheilung des K. Geheimenraths erstattet worden, haben Höchstdieselben unter Genehmigung der dießfalls gemachten Anträge durch höchstes Decret v. 18. v. M. Folgendes zu verordnen geruht:

Für alle von nun an bei den Gerichtshöfen des Königreichs anhängig werdende Rechtsfälle oder sonst zur Erörterung kommende Rechts-Verhältnisse, wo entweder der Gerichtsbrauch nicht völlig entschieden und festgestellt, oder ein bestrittener Satz der Entscheidung oder Entschließung zum Grund zu legen ist, sollen jene Behörden angewiesen werden, darüber jedesmal Anzeige nach der sogleich zu erwähnenden näheren Bestimmung höheren Orts zu erstatten, und wenn der Fall nicht unaufschieblich ist, die Entscheidung desselben bis zu Einlangung einer Resolution auszusetzen, in dringenden Fällen aber die Rechts-Angelegenheit nach bestem Wissen zu erledigen, und nur über den zweifelhaften Rechtspunkt eine gleichmäßige Anzeige zu machen.

Diese Anzeigen haben nach der Bestimmung des oben erwähnten höchsten Decrets vom 7. Februar l. J. die untergeordneten Ge-

---

733) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.
734) Oben Nro. 927.

richtshöfe durch das Mittel des Ober-Tribunals dem K. Justiz-Ministerium mit vorläufiger gutächtlicher Aeußerung vorzulegen; in den bei dem Ober-Tribunal selbst vorkommenden Fällen aber ist die Anzeige mit dem vorläufigen Gutachten von dieser höchsten Gerichtsstelle ebendahin zu erstatten.

Hierauf soll das Justiz-Ministerium den streitigen Satz in nähere Erwägung ziehen, und dabei sich der gutächtlichen Beihülfe derjenigen Mitglieder des Ober-Tribunals, als consulirender Räthe bedienen, an welche demnächst das Weitere deßhalb besonders ergehen wird; wo sodann je nach Beschaffenheit der vorgelegten Fälle die alsbaldige Entscheidung oder vorläufige anderweite Einleitung zu erwarten steht.

Dem K. Ober-Tribunal wird solches Alles zur Nachricht und eigenen Nachachtung, so wie zur gleichmäßigen Eröffnung an die vier Gerichtshöfe in den Kreisen, und genauer Instruirung derselben in dieser Gemäßheit andurch bekannt gemacht. [735])

Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

---

735) Ein weiterer in dieser Sache am 14. Oktober 1818. an den Civil-Senat des K. Obertribunals ergangener Justiz-Ministerial-Erlaß bestimmt folgendes: Man hat den unter dem $\frac{\text{25. Septbr.}}{\text{9. Oktbr.}}$ 1818. hierher erstatteten Bericht des Civil-Senats des Königl. Obertribunals die Königl. Verordnung zu Erzielung möglicher Gleichförmigkeit in den Rechtssprüchen vom 18. August d. J. betreffend, am gestrigen Tage erhalten. Er ist solchen Inhalts, daß das Königl. Justiz-Ministerium in keiner Beziehung der hierauf zu ertheilenden Resolution Seiner Majestät des Königs vorzugreifen, sich erlauben kann.

Der Unterzeichnete wird daher zu Bewirkung derselben Seiner Königl. Majestät Vortrag in dem Königl. Geheimen Rathe erstatten, und sieht sich veranlaßt, dem Civil-Senat bis zu Eröffnung der Königl. Entschliessung aufzugeben:

1) nach Maasgabe des §. 39. seiner Instruction (oben S. 20.) so oft eine Rechtsfrage, welche an sich oder in Beziehung auf die Eigenheiten eines bestimmten vorkommenden Falls gesetzlich unentschieden und unter den Rechtsgelehrten streitig ist, in Anwendung gebracht, so oft über den Sinn und die Deutung eines existirenden und anzuwendenden Gesetzes gestritten wird, selbst alsdann, wenn auch der stete Gerichtsgebrauch, wo und wie es sey, für diese oder jene Rechts-Meinung entschieden hätte, den vorliegenden Rechtsfall nach Beschaffenheit der anwendbaren Rechtsgrundsätze zwar zu entscheiden, hingegen denselben für die eine oder die andere Rechtsmeinung, in einer Anzeige an das Königl. Justiz-Ministerium vorzulegen, und hiermit einen motivirten Antrag, wie das Gesetz ergänzt, verbessert, näher bestimmt oder authentisch erklärt werden könnte und sollte, zu verbinden.

Ueber dergleichen Anzeigen wird der Unterzeichnete alsdann in dem Königl. Geheimen-Rathe Vortrag erstatten, und dem Civil-Senat des Königl. Obertribunals seiner Zeit die Entscheidung zugehen lassen.

967.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Zubringens-Inventarien bei Heirathen der Juden,

vom 27. August 1818. [736])

Dem Pupillen-Senate des K. Ober-Tribunals wird auf sein unter dem 5. d. M. hieher erstattetes Gutachten, in Betreff der Errichtung von Zubringens-Inventarien bei Heirathen der Juden anmit eröffnet, daß nach einer Modification des K. Ministerium des Innern vom 20. d. M., mit welchem deßhalb communicirt wurde, in Gemäßheit der in der Hauptsache übereinstimmenden Anträge des Pupillen-Senats und der vormaligen Section der innern Administration die erforderliche Weisung an die Kreis-Regierungen und an die Direktion für die Stadt Stuttgart, dahin erlassen worden ist, daß bei den Ehen jüdischer Religions-Verwandten die Zubringens-Inventuren nicht von Amtswegen vorzunehmen, daß aber die Rabbiner, welche die Eheverträge, zu deren Errichtung die Juden nach ihren Ritualgesetzen verbunden seyen, zu verfertigen haben, nachdrücklich anzuweisen seyen, von diesen — künftig nicht mehr in hebräischer, sondern in deutscher Sprache zu verfassenden Ehepakten jedesmal ein Duplicat zu den oberamtlichen oder Amtsschreiberei-Acten zu geben, damit davon bei einem eintretenden Erbtheilungs-Falle der geeignete rechtliche Gebrauch gemacht werden könne.

Stuttgart, den 27. August 1818.

Königl. Justiz-Ministerium.

---

2) Auf gleiche Weise sind die Appellations-Gerichte angewiesen worden, nach dem Inhalte ihrer Instruction §. 39. jedoch mit der Modification zu verfahren, daß sie in Gemäßheit des Königl. Decrets vom 7/9. Februar d. J. ihre Anträge zunächst an den Civil-Senat des Kön. Obertribunals zu richten haben.

Letzterer hat hingegen hierin nicht selbst zu entscheiden, sondern nach der kaum angeführten Königl. Verordnung dergleichen Fälle mit Gutachten an das Königl. Justiz-Ministerium vorzulegen.

Eben dieses hat

3) der Civil-Senat rücksichtlich aller Anfragen der Appellations-Gerichte — ob in den vorgelegten Fällen eine doctrinelle oder authentische Interpretation anschlage? — in Befolgung der mehr gedachten Königl. Verordnung pünktlich zu beobachten.

736) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums; von den Kreis-Regierungen an die Oberämter ausgeschrieben den 29. August und 9. September 1818. (Knapps Annalen Heft 2. S. 163.) Vgl. K. Verordnung v. 27/28. Februar 1815. oben Nro. 831. S. 445. u. über die jetzt geltenden Bestimmungen die dort (in der Note 521.) citirte Instruction.

968.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Communicationen der K. Gerichtshöfe mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

vom 1. September 1818. [737])

969.

Bekanntmachung der zweiten Abtheilung des K. Geheimen Raths, betreffend die Präsentation der Recursschriften,

vom 2. September 1818. [738])

Da in der K. Verordnung vom 8. Mai d. J. für Recurse gegen Strafverfügungen eine dreimonatliche Zeitfrist festgesetzt, und es zur Beurtheilung, ob diese Frist in den einzelnen Fällen gewahrt worden, nothwendig ist, vergewissert zu seyn, an welchem Tage eine solche Schrift bei der betreffenden Behörde zur Berichtserstattung wirklich übergeben worden ist: so wird in Folge des §. 16. der gedachten K. Verordnung hierdurch bekannt gemacht, daß von den betreffenden Beamten jedesmal auf der Eingabeschrift selbst, welche ein Strafnachlaß- oder Milderungs-Gesuch enthält, der Tag, an welchem sie bei demselben eingekommen ist, pünktlich anzumerken sey.

Stuttgart, den 2. September 1818.

Zweite Abtheilung des Königl. Geheimen-Raths.

---

737) Normalienbuch des K. Obertribunals; von dem Civilsenate des Obertribunals an die Gerichtshöfe ausgeschrieben den 4. September 1818. (Knapps Annalen Heft 2. S. 76.) Es wird darin bestimmt, daß die Gerichtshöfe Gegenstände, welche sich zur Mittheilung an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eignen, dem Justiz-Ministerium unmittelbar vorzulegen haben.

738) Reg.-Blatt 1818. S. 494. Vergl. die Verordnung vom 8. Mai d. J. und beigefügte Noten.

†) Erlaß des K. Ministeriums des Innern, den Güterhandel der Juden betreffend, vom 7. September 1818.

970.

Königl. Verordnung, betreffend die Justiz-Collegien erster Instanz, vom 8. September 1818. [739])

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Es ist durch Unsere höchste Verordnung vom 26. Juni d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 40.) zur vorläufigen allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß Wir zur Erleichterung der Unseren getreuen Unterthanen bisher so sehr erschwerten Rechtshülfe die Errichtung eigener Justiz-Beamtungen an dem Sitze jedes Oberamtes beschlossen haben.

Unter Beziehung auf diese Bekanntmachung, und um den Uebergang zu dem dadurch begründeten neuen Zustand allmählig vorzubereiten, finden Wir Uns bewogen, hiermit zu verordnen: daß mit dem 20. des laufenden Monats September das bisher zu Ludwigsburg bestandene Justiz-Collegium aufgelöst seyn, bei dem Justiz-Collegium in Rottenburg einstweilen ein zweiter Senat niedergesetzt werden, das Justiz-Collegium zu Ulm dagegen bis auf weiteres in seiner dermaligen Wirksamkeit mit der sogleich zu erwähnenden Beschränkung verbleiben soll.

Von dem erwähnten Zeitpunkte an wird nämlich dem ersten Senate des Justiz-Collegiums zu Rottenburg der Neckar-Kreis, dem zweiten der Schwarzwald- und der Jaxt-Kreis, als Bezirk für ihre provisorische Amtsthätigkeit hinsichtlich der Erledigung der Prozesse erster Instanz unter den bisherigen Bestimmungen angewiesen; das Justiz-Collegium in Ulm aber ist von da an gleicherweise auf den Umfang des Donau-Kreises beschränkt.

---

†) Normalienbuch des Tutelarraths; auch in Knapps Annalen, Heft 1. Seite 165. (als Erlaß der Regierung des Schwarzwaldkreises vom 1. Oktober 1818.) Vergleiche auch Decret der Oberregierung v. 15. Juli 1811. (Knapps Repertor. Bd. 4. S. 284.) und Decret vom 30. Oktbr. 1807. sämmtlich in der Sammlung der Regierungs-Gesetze.

739) Reg.-Blatt 1818. Seite 490. Diese Justiz-Collegien wurden durch das IV. Edikt vom 31. December 1818. Eingang Punkt 2. ebenfalls aufgelöst.

Hiernach haben sämmtliche Oberamts-Gerichte und Parthien in Rücksicht auf die von ihnen in den betreffenden Rechtssachen einzusendenden Berichte oder Eingaben sich zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 8. September 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

971.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die mit den Großherzogthümern Baden und Hessen wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend,

vom 12. September 1818. [740])

Da zum Behufe einer wechselseitigen Beförderung von gerichtlichen Insinuationen jeder Art, zwischen den Gerichtsstellen im Königreiche Württemberg und denjenigen der Großherzogthümer Baden und Hessen, sowohl mit der Großherzoglich Badenschen als der Großherzoglich Hessischen Regierung eine Uebereinkunft dahin zu Stande gekommen ist, daß künftig alle Requisitionen, Ladungen und Eröffnungen, die aus einem dieser Staaten in den andern ergehen,

1) was das Königreich Württemberg betrifft
   a) in Criminal-Sachen, an die Criminal-Gerichtshöfe zu Ellwangen und Eßlingen,
   b) in Civil-Sachen, an die Appellations-Gerichtshöfe zu Ulm und Tübingen;
2) in Betreff des Großherzogthums Baden an die Hofgerichte zu Mörsburg, Freiburg, Rastadt und Mannheim,
3) in Beziehung auf das Großherzogthum Hessen aber an die Hofgerichte des Fürstenthums Starkenburg zu Darmstadt, und der Provinz Ober-Hessen zu Gießen, so wie an den höheren Gerichtshof zu Mainz für den überrheinischen Verwaltungs-Bezirk, — gerichtet, auch daß eine jede solche Requisition, wenn sie selbst einer nicht competenten Stelle zugehen würde, von letzterer gleichwohl angenommen

---

740) Reg.-Blatt 1818. S. 518. Die Verzeichnisse der Bezirksstellen glaubten wir hier weglassen zu können.

und sofort an die zuständige Behörde zur weitern Beförderung abgegeben werden soll; so wird dieses sämmtlichen Ober-Aemtern des Königreichs, so wie den Königl. Gerichtshöfen zu Eßlingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm, zu ihrer Nachachtung und mit dem Anhang zu erkennen gegeben, daß das Verzeichniß der — den vorerwähnten Großherzoglich Badenschen und Großherzoglich Hessischen höheren Gerichtsstellen untergeordneten Aemter, unter Ziffer I. und II. um sich in vorkommenden Fällen nach denselben genau zu benehmen, hiernach beigefügt sey.

Stuttgart, den 12. September 1818.

Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

---

†) Circular-Erlaß des katholischen Kirchenraths, die Ehedispense betreffend,

vom 15. September 1818.

972.

Auszug aus einem Erlasse des Civil-Senats des K. Obertribunals an die Appellations-Gerichtshöfe, das Debitwesen der Militär-Personen und das Wahlrecht derselben bei Inventuren, Theilungen, Tutelen und Curatelen betr.,

vom 18. September 1818. [741])

2c. 2c.

Uebrigens wird zur Vermeidung fernerer Anstände verordnet:

1) Die Appellations-Gerichtshöfe sollen keine andere Debit-Sachen von im Dienst und Gage stehenden Officieren zu übernehmen haben, als solche, welche sich nicht ohne ein Prioritäts-Erkenntniß erledigen lassen, und nachdem die Militär-Justiz-Section zuvor vergebens den Versuch der gütlichen Auseinandersetzung gemacht hat.

---

†) Knapps Annalen Heft 2. S. 84. Siehe die Sammlung der katholischen Kirchengesetze, S. 626. und die Citate in der Note 541. daselbst.

741) Knapps Annalen Heft 2. S. 248. Vgl. Decret vom 14. März 1815. oben S. 451.

2) Sollen die Appellations-Gerichtshöfe den Gläubigern ihre Liquidation so weit möglich erleichtern, insbesondere aber bei Fällen, wo keine Anstände vorliegen, nicht auf das persönliche Erscheinen der Gläubiger oder deren Anwälde dringen, sondern befugt seyn, ordentlich und deutlich abgefaßte, mit nöthigen Documenten begleitete Schreiben der Gläubiger zum Behufe der Legitimation und Liquidation anzunehmen.

3) Sollen dieselben die Militär-Justiz-Section davon benachrichtigen, was sie jederzeit zu gehöriger Vollständigkeit der Acten und von Notitzen, welche vom Militär beigebracht werden müssen, verlangen, wo jedoch die Justiz-Section keine Debitsache anders zu dem geeigneten Appellations-Gerichtshofe zu übergeben hat, als nach gemachtem Vergleichs-Versuche und mit möglichst vollständigen und geordneten Acten, auch beigeschlossenen erforderlichen Notitzen. Würden hingegen in der ferneren Behandlung noch Communicationen mit Civilstellen des Landes oder mit auswärtigen Behörden nöthig seyn, so hat der Appellations-Gerichtshof solches selbst zu besorgen.

Was sodann die vorgelegten Zweifel wegen des Wahlrechts der Militärpersonen von Officiersrange rücksichtlich der Inventuren, Theilungen, Tutelen und Curatelen betrifft, so wird der Appellations-Gerichtshof dahin beschieden, daß dieses Wahlrecht in Folge der Verordnung vom 14. März 1815. §. 23. bereits als allgemein bestehend, und also die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 7. März 1813. [742]) abändernd anzusehen ist.

Hiernach ꝛc. ꝛc.

Stuttgart, den 18. September 1818.

973.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Prozeßkosten-Verzeichnisse der Sachwalter,

vom 19. September 1818. [743])

Da man zu Sicherstellung der in Rechtsstreit gerathenden Partheien vor etwaiger Willkühr ihrer Sachwalter in Absicht auf Pro-

---

742) Dieses Citat scheint unrichtig zu seyn, da eine solche Verordnung nirgends zu finden ist.

743) Normalienbuch des K. Obertribunals, auch in Knapps Annalen, Heft 2. S. 273. Vgl. auch §. 11. der Instruktion für die bei dem Oberjustiz-

zeßkostens-Anrechnungen für zweckmäßig erachtet, daß, wie solches bey dem vormaligen Ober-Appellations-Tribunale instruktionsmäßig geschehen, von den Gerichts-Procuratoren und sonstigen Rechtsfreunden in allen Fällen und ohne Unterschied, ob nach dem ergangenen Erkenntnisse die Kosten gegeneinander aufgehoben, mithin beiderseits von der eigenen Parthei des Sachwalters zu tragen sind, oder ob solche einerseits von dem Gegentheile, welcher darein verurtheilt worden, erstattet werden müssen, die Prozeßkosten-Verzeichnisse zur gerichtlichen Ermäßigung und Decretur vorgelegt werden; so will man den Civil-Senat des Königl. Obertribunals hiemit angewiesen haben, sich gleichfalls, woferne es noch nicht bereits geschehen, hiernach zu achten, auch an die beiden Appellations-Gerichtshöfe die gleiche Vorschrift gelangen zu lassen.

Dabei bleibt jedoch bis zur definitiven Bestimmung hierüber den Gerichtshöfen anheimgestellt, zur Erleichterung der hiedurch entstehenden Collegial-Arbeiten die Veranstaltung zu treffen, daß die Collegien selbst durch das Secretariat hiebei, jedoch auf eine bei allen Gerichtshöfen gleichförmige Art, unterstützt werden.

Hiernach ꝛc.

Maucler.

974.

Königl. Verordnung, betreffend die Todterklärung derjenigen seit dem Winterfeldzuge gegen Rußland vermißten Unterthanen, welche in einem andern als dem württembergischen Heere gedient haben,

vom 22. September 1818. [744])

Unter Beziehung auf die wegen Todt-Erklärung der seit dem russischen Winter-Feldzuge von 1812 bis 1813 vermißten württembergischen Officiere und Soldaten am 2. August 1815. ergangene Ediktal-Ladung, [745]) und die hierüber sofort bekannt gemachte Verordnung vom 28. Februar 1817. (Staats- und Regierungs-Blatt von gedachtem Jahre, Nro. 14. S. 109.) wird hierdurch nachträglich weiter bestimmt, daß diejenigen württembergischen Unterthanen, welche in einem anderen als dem württembergischen Heere jenen

---

Collegium angestellten Procuratoren vom 6. Aug. 1806. oben Seite 58. §. 15. der Instruktion für die Obertribunals-Procuratoren, v. 1. Juni 1806. oben S. 30. und den Gemeinbescheid des Civil-Senats des Obertribunals vom 10. März 1823.

744) Reg.-Blatt 1818. S. 517.

745) Oben Nro. 842. S. 456. vgl. auch die beigefügten Citate in der Note 538.

Winter-Feldzug gegen Rußland mitgemacht haben, und seit dieser Zeit vermißt werden, wenn sie bis zum 2. August 1825. einschließlich nicht zurückgekommen seyn, oder keine glaubhafte Nachricht von sich gegeben haben würden, von dem letztern Zeitpunkte an für todt angenommen werden sollen.

In Ansehung der rechtlichen Wirkungen dieser dereinstigen Todts-Erklärung wird nach Ablauf der festgesetzten zehnjährigen Frist das Weitere bekannt gemacht werden, — und hier nur noch angefügt, daß in Beziehung auf diejenigen Württemberger, welche in fremden Heeren gedient haben, und von irgend einem andern, als dem erwähnten russischen Feldzuge her vermißt werden, es bei den gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Vermuthung ihres Todes und deren rechtliche Wirkungen sein Verbleiben habe.

Stuttgart, den 22. September 1818.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern höchsten Befehl.

Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

---

†) Verordnung, betreffend den bei Ausstellungen von Verbrechern auf die Schandbühne hie und da vorkommenden Unfug,

vom 26. September 1818.

975.

Königl. Verordnung, einige Veränderungen in dem Wirkungskreise der Provinzial-Gerichtshöfe betreffend,

vom 9. Oktober 1818. [746])

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Nachdem Wir zur Erleichterung der Unsern getreuen Unterthanen bisher vielfältig erschwerten Rechtshülfe die Errichtung eigener Justiz-Beamtungen an dem Sitze jedes Oberamts für die Rechts-

---

†) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 130. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. (Auch in Knapps Annalen, Heft 2. Abtheilung 2. Seite 293.)

746) Reg.-Blatt 1818. Seite 561.

pflege in der unteren Instanz beschlossen, und durch Unsere höchste Verordnung vom 26. Juni l. J. hierüber bereits eine allgemeine Zusicherung vorläufig ertheilt haben, ist es ein dringendes Bedürfniß, dafür zu sorgen, daß die in Folge dieser neuen Einrichtung zu bildenden Justiz-Stellen nach allen ihnen zu übertragenden Geschäftszweigen sogleich von dem Eintritte in ihre Amtsthätigkeit an, unter eine genaue und kräftige Aufsicht gestellt werden.

Diese Aufsicht kann jedoch nur dann mit gehörigem Nachdruck und vollständigem Erfolge geführt werden, wenn jede der unteren Justiz-Behörden nach allen ihren Verrichtungen Einem und ebendemselben, mit den gleichen Attributionen in höherem Ressort bekleideten Gerichtshofe zunächst untergeordnet ist.

In Erwägung dieser Verhältnisse, und um überhaupt die Organisation der höheren Gerichts-Stellen mit der bevorstehenden veränderten Justiz-Verwaltung in der unteren Instanz nach allen einzelnen Theilen in Einklang zu setzen, haben Wir die fernere Beibehaltung der bisherigen gänzlichen Trennung der Criminal- und Appellations-Gerichtshöfe, nachdem die in dieselben eingetretenen neuen Mitglieder sich die erforderliche Geschäfts-Fertigkeit in einem der beiden Hauptfächer angeeignet haben, für die Zukunft nicht mehr für zweckmäßig erachtet, und daher Folgendes beschlossen:

1) In jedem der vier Kreise Unseres Königreichs soll von dem ersten Januar des nächstkünftigen Jahres an Ein sämmtliche Zweige der Rechts-Verwaltung, wie solche bisher unter die Criminal- und Appellations-Gerichts-Höfe vertheilt waren, umfassender, aus drei Senaten, einem Criminal-, einem Civil- und einem Pupillen-Senate, gebildeter Gerichtshof bestehen. [747])

2) Die laufenden und minder schwierigen Sachen sollen in den einzelnen Senaten erledigt, die wichtigeren Gegenstände aber, nach einer demnächst zu ertheilenden näheren Instruktion, [748]) in Plenar-Sitzungen verhandelt werden.

3) Von dem erwähnten Zeitpunkte an hören die beiden Criminal-Gerichts-Höfe in Eßlingen und Ellwangen, so wie die beiden Appellations-Gerichts-Höfe zu Tübingen und Ulm, nach ihrer Benennung und ihrem bisherigen Bestande und Wirkungs-Kreise auf, und treten an deren Stelle

   a) für den Neckar-Kreis der Königliche Gerichtshof zu Eßlingen,

   b) für den Schwarzwald-Kreis der Königliche Gerichtshof zu Tübingen,

---

747) Durch die Justiz-Novelle vom 15. September 1822. §. 8. erhielt jeder Gerichtshof auch einen ehegerichtlichen Senat.

748) Siehe provisorische Instruktion für die Kreisgerichtshöfe vom 24. December 1818.

c) für den Jaxt-Kreis der Königliche Gerichtshof zu Ellwangen, und

d) für den Donau-Kreis der Königliche Gerichtshof zu Ulm.

Es werden nun sämmtliche Administrativ-Stellen und Staats-Angehörige, so wie die übrigen Justiz-Behörden, hiermit angewiesen, von dem 1. Januar 1819. an in den betreffenden Angelegenheiten sich hiernach an den geeigneten Kreis-Gerichtshof zu wenden.

Wegen der Personal-Besetzung der vier Königl. Gerichtshöfe behalten Wir Uns die weitere Bekanntmachung hiernächst bevor.

Gegeben, Stuttgart, in Unserem Königl. Geheimen-Rathe, den 9. Oktober 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

976.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, die Gleichförmigkeit im Rechtsprechen betreffend,

vom 14. Oktober 1818. [749])

977.

Verordnung, die Zahl der Procuratoren bei den Gerichtshöfen betreffend,

vom 23. Oktober 1818. [750])

---

749) Ist oben in der Note 735 mitgetheilt.

750) Reg.-Blatt 1818. S. 597. Darnach haben Seine Königl. Majestät zu genehmigen geruht, daß die normalmäßige Anzahl der, bei jedem Gerichtshofe angestellten Procuratoren auf vier bestimmt seyn soll. Deren Instruktion siehe oben Nro. 497. S. 52. Nach dem Regierungsblatt vom 17. November 1834. Nro. 54. Seite 570. ist die Aufstellung zweier weiteren, überzähligen Procuratoren in Ellwangen beschlossen worden.

978.

Königl. Verordnung, betreffend die Ausschließung derjenigen Gerichts-Angehörigen, welche an der Verhandlung einer Rechtssache in der untern Instanz Theil genommen haben, von den Verhandlungen derselben Sache in höherer Instanz,

vom 3. November 1818. [751])

Seine Königl. Majestät haben auf einen von dem Justiz-Ministerium in der 1ten Abtheilung des Königl. Geheimen Raths gehaltenen Vortrag in Betreff der Frage, ob zu den gerichtlichen Verhandlungen, Vorträgen und Abstimmungen in höherer Instanz die bei der Entscheidung in der untern thätig gewesenen Vorstände oder Gerichts-Mitglieder als Auscultanten beigezogen werden dürfen, durch ein höchstes Decret vom 3. d. M. verordnet, daß bei allen Verhandlungen, gleichgültige oder an sich nothwendige Zwischen-Verfügungen ausgenommen, bei allen Vorträgen und Abstimmungen in Criminal- und Civil-Sachen in höherer Instanz diejenigen Gerichts-Angehörigen, seyen sie Vorstände oder stimmende Mitglieder, welche in der nämlichen Rechts-Angelegenheit zuvor in unterer Instanz entweder als Inquirenten gehandelt oder als Vorstände oder Räthe präsidirt, referirt, abgestimmt hatten, durchaus persönlich ausgeschlossen bleiben, und bei der Verhandlung, dem Vortrag, der Abstimmung in solchen Sachen nicht anwesend seyn sollen, mit dem Beisatz, daß diese Entscheidung als allgemeine Norm für jetzt und für alle künftige Fälle zu beobachten sey.

Es hat daher das Ober-Präsidium des Königl. Obertribunals hiernach das Weitere zu verfügen.

Maucler.

979.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Personalbesetzung der vier Kreis-Gerichtshöfe betreffend,

vom 4. November 1818. [752])

---

751) Knapps Annalen Heft 2. S. 236. Hofackers Jahrb. Bd. 1. Seite 422. Der letztere Herausgeber bemerkt: Wird diese Vorschrift nicht beobachtet, so erscheint die ganze Verhandlung und alle nachherigen, darauf gebauten, als nichtig.

752) Reg.-Blatt 1818. S. 605. Unter Anderem ist darin bestimmt: 1) die von Seiner Königl. Majestät in dem Rescripte vom 9. Oktober 1818. einige

980.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, in Betreff der Frage: welche höhere Finanz-Stellen in Streitigkeiten des Fiscus Letzteren bei den Gerichten zu vertreten haben?

vom 7. November 1818. [753])

Durch die höchste Verordnung vom 3. April d. J. (Staats- und Reg.-Blatt S. 149.) [754]) sind die Grundsätze bestimmt worden, nach welchen der K. Fiscus in gerichtlichen und außergerichtlichen Gegenständen bei einem oder dem andern der Gerichtshöfe in den Kreisen seinen Gerichtsstand haben soll.

Da nun über die, durch die veränderte Organisation der höheren Verwaltungs-Behörden weiter herbeigeführte Frage: welche höhere Finanzstellen in Streitigkeiten des Fiscus letzteren bei den Gerichten als klagende oder als beklagte Parthie zu vertreten haben? gleichfalls nähere Bestimmungen nöthig sind; so haben Seine Kön. Majestät auf den hierüber in dem Königl. Geheimen Rathe erstatteten Vortrag durch höchstes Decret vom 3. d. M. Folgendes zu verordnen geruht:

1) In allen Fällen, in welchen der Streit-Gegenstand, nach seiner lokalen oder formellen Beschaffenheit, dem Wirkungskreise einer der vier Kreis-Finanz-Kammern rein untergeordnet ist, soll diese Kammer, sodann

2) in solchen Fällen, wobei der Gegenstand nicht ausschließlich unter einer Provinzial- sondern unter der unmittelbaren Leitung einer dem Königl. Finanz-Ministerium nachstehenden Central-Finanz-Stelle, z. B. des Steuer-Collegiums, des Forstraths, des Bergraths u. s. w. steht, die betreffende Central-Stelle das Subjekt des Beklagten oder Klägers zu vertreten haben; wogegen

---

Veränderungen in dem Wirkungskreise der Provinzial-Gerichtshöfe betreffend, (oben Nro. 975.) verfügte Einrichtung bei den Kreis-Gerichtshöfen trete mit dem Anfange des künftigen Jahrs in Wirksamkeit. 2) Bei jedem Gerichtshofe haben Seine Königl. Majestät einen zweiten, dem ersten untergeordneten Vorstand angestellt, und diesem Dirigenten den Rang und Charakter der wirklichen Räthe des Obertribunals zu ertheilen geruht, mit welchen sie überhaupt nach dem Dienst-Alter und namentlich in Beziehung auf das Vorrücken in die erste Besoldungs-Klasse rangiren sollen.

753) Reg.-Blatt 1818. S. 609.

754) Oben Nro. 939. Seite 567. und die Citate in der beigefügten Note 685. Vergl. auch die Dienst-Instruktion für die Königl. Kreis-Finanz-Kammern vom 17. Januar 1823. S. 3. Nro. 4.

3) wenn auch eine solche Centralstelle nicht hierzu geeignet ist, und der streitige Gegenstand den Fiscus oder die Kassen des Staats im Allgemeinen betrifft, jederzeit die Staats-Haupt-Kassen-Verwaltung die Stelle der klagenden oder der beklagten Parthie zu vertreten hat.

Indem daher vorstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten, wird noch angefügt, daß dadurch in den bisherigen Verhältnissen der untergeordneten Beamtungen im Finanz-Departement zu den höheren Finanz-Behörden rücksichtlich der formellen Geschäftsbehandlung streitiger Gegenstände bei den Gerichten keine Veränderung bewirkt wird.

Stuttgart, den 7. November 1818.

Auf Seiner Majestät des Königs höchsten Befehl.

Königl. Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Maucler. Weckherlin.

981.

Königl. Verordnung und Justiz-Ministerial-Erlaß, betreffend die Befugniß auf Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus zu erkennen,

vom 10/16. November 1818. [755])

Dem Criminal-Senate ist bekannt, wie in der Verordnung vom 8. Mai d. J. [756]) die Strafbefugniß verschiedener Staatsbehörden und die Recurse gegen Straf-Verfügungen derselben betreffend, bestimmt worden ist, daß es in Beziehung auf das Institut der Zwangs-Arbeitshäuser vor der Hand bei der Verordnung vom 26. Juni 1808 [757]), wonach die Regierungsbehörden befugt sind, gezwungene Arbeiter auf 3. Monate in das Arbeitshaus zu sprechen, sein Verbleiben haben soll.

Da nun Seine Königl. Majestät vermöge neuerer höchster Resolution vom 10. d. M. und in Betracht, daß Vergehungen, welche eine länger als 3. Monate dauernde Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus begründen, doch nicht als rein polizeilich angesehen

---

755) Knapps Annalen Heft 2. S. 370. auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 423. (zu vergleichen die beigefügten Noten des Herausgebers.)

756) Vergl. oben Nro. 949. I. Pkt. 3.

757) Oben S. 163. Diese Zwangs-Arbeitshäuser bestehen seit dem Straf-Edikte vom 17. Juli 1824 in ihrer damaligen Form nicht mehr.

werden können, unter Bestätigung jener früheren Verordnung zu bestimmen geruht haben, daß über solche Fälle, wo die Polizei-Behörde die Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf länger, als 3 Monate für begründet erachtet, der Gerichts-Behörde das Erkenntniß überlassen werde; so wird solches dem Senate zur eigenen Nachachtung und gleichmäßiger Bekanntmachung an die Criminal-Gerichtshöfe in den Kreisen andurch eröffnet.

Stuttgart, den 16. November 1818.

Königl. Justiz-Ministerium.

Maucler.

982.

Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Abweisung der gegen die Instanzen-Ordnung ergriffenen Recurse,

vom 1. December 1818. [758])

983.

Justiz-Ministerial-Erlaß an die Vorstände des Kön. Ober-Tribunals und der 4 Gerichtshöfe, betreffend die Uniformen der Angestellten des Justiz-Departements,

vom 1. December 1818. [759])

Verschiedene bei dem Unterzeichneten gemachte Anfragen über die Uniformirung der, bei dem K. Justiz-Departement Angestellten, haben zu einer Revision der deßhalb früher ertheilten Vorschriften Anlaß gegeben.

---

758) Hofackers Jahrbücher Bd. 1. S. 428. Recurse gegen die Instanzen-Ordnung können gleich vom Unterrichter, ohne Bericht an den höheren abgewiesen werden. (Z. B. wenn ein, von einem Kreisgerichtshofe Verurtheilter nach erhaltener, von dem K. Obertribunale gefällter Recurs-Entscheidung sich an den Geheimen Rath wenden zu wollen, erklären würde.) Das Gesetz in Betreff der Straf-Recurse vom 26. Juni 1821. bestimmt über diese Frage nichts.

759) Normalienbuch des Königl. Justiz-Ministeriums; auch in Knopps Annalen Heft 2. S. 385. Vergl. K. Verordnung, die Festsetzung der Dienstkleidung der Staatsdiener betreffend, vom 18. November 1817. und K. Verordnung, die Uniformen der, bei den Central-Justiz-Behörden Angestellten betreffend, vom 25. August 1817. oben Nro. 912.

Die Resultate derselben sind in der beiliegenden Vorschrift zusammen getragen, welche auf Seiner Königl. Majestät höchsten Befehl dem K. Ober-Tribunal zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt wird.

So viel jedoch diejenigen Individuen betrifft, die sich „Staats-Uniformen" angeschafft haben, die obiger Vorschrift nicht ganz gemäß sind, so ist ihnen erlaubt, sie fort zu tragen, und berührt jene Verordnung mithin nur die gewöhnliche Uniform aller und die Staats-Uniform neu eintretender Mitglieder des Justiz-Departements. Hiernach ꝛc.

Maucler.

Vorschrift
für die Uniformirung der Angestellten im Justiz-Departement.

Mit 4. Beilagen.

I.
Ministerium.

Der Justiz-Minister trägt die Uniform der Geheimen-Räthe.

Die Justiz-Ministerial-Kanzlisten haben die Uniformen der Kanzlisten des K. Geheimen-Raths.

Der Kanzleidiener hat die Livree eines K. Kammer-Lakayen.

Der Kanzlei-Aufwärter die eines Hofbedienten.

II.
Ober-Tribunal.

1) Bei den Präsidenten und Direktoren besteht

a) die gewöhnliche Uniform in einem dunkelblauen Uniforms-Rock mit stehendem Kragen und runden Aufschlägen von amaranthrothem Sammt, vornen mit 8 gelben Wappenknöpfen, ganz zugeknöpft, mit 3 solchen Knöpfen auf jedem Aufschlag, 3 dergleichen unter jeder Tasche, 2 an den Hüften und 2 unten in den Rockfalten, sodann in weißer Weste und dunkelblauen langen Beinkleidern, statt deren im gewöhnlichen Dienste auch graue oder Nanking Beinkleider getragen werden können, Stiefeln, dreieckigem Hute mit Kokarde und doppelter goldener Schleife und in einem Degen mit schwarzem Griff.

b) Die Staats-Uniform in einem dunkelblauen — vornen mit 8 gelben Wappenknöpfen versehenen Hofrock mit Kragen und Aufschlägen von amaranthrothem Sammt, welche so wie die Taschen-Klappen nach dem beiliegenden Muster

Nro. I. II. III.

in Gold gestickt sind; die Knöpfe auf den Aufschlägen und unter den Taschen fallen weg, die übrigen sind wie bei der gewöhnlichen Uniform angebracht; sodann in weißer Weste und weißen kurzen Beinkleidern, [760]) weißen seidenen Strümpfen, Schuhen, gelben Schnallen, und Hut und Degen, wie bei der gewöhnlichen Uniform.

2) Bei den Räthen ist

a) die gewöhnliche Uniform der — des Präsidenten gleich, nur sind Kragen und Aufschläge statt von Sammt, von Tuch.

b) Die Staats-Uniform unterscheidet sich von der — des Präsidenten nur dadurch, daß Kragen und Aufschläge von Tuch sind und die Taschen-Klappen ganz wegfallen.

3) Bei dem Kanzlei-Vorstand ist die gewöhnliche, so wie die Staats-Uniform der — der Räthe bei den Kreis-Gerichtshöfen völlig gleich.

(s. unten III. 2.)

4) Bei den Kanzlei-Expeditoren und Procuratoren ist

a) die gewöhnliche Uniform der — der Räthe gleich, nur sind die Aufschläge von der Farbe des Rocks;

b) die Staats-Uniform besteht in einem Uniforms-Rock von demselben Schnitt, wie der gewöhnliche Uniforms-Rock, der amaranthrothe Kragen ist, wie der — der Räthe gestickt, die Stickerei auf dem dunkelblauen Aufschlag unterscheidet sich von der für die Räthe vorgeschriebenen dadurch, daß sie statt aus zwei nur aus einer Reihe Eichenblätter besteht. Die Unterkleider sind dieselben, wie bei dem Kanzlei-Vorstand.

5) bei den Kanzlisten ist

a) die gewöhnliche Uniform von der — der Expeditoren darin verschieden, daß auch der Kragen die Farbe des Rocks hat, daß dabei weder Degen noch auf den Aufschlägen Knöpfe getragen werden, und der ganze Rock einen Vorstoß von amaranthrothem Tuche hat.

Die Schleife an dem Hute ist nur einfach.

---

760) Nach einem Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an die Directorien der Justizstellen haben Seine Königl. Majestät in Gemäßheit einer Note des K. Staats-Sekretariats vom 14. Oktober 1836. Höchstsich bewogen gefunden, in der bestehenden Dienstkleidung der Civilstaatsdiener eine Aenderung dahin eintreten zu lassen, daß in Zukunft zu der Staats-Uniform statt der bisherigen kurzen Beinkleider von weißem Tuche, lange Beinkleider von solchem Tuche oder Casimir mit Stiefeln, und zwar von denjenigen Staatsdienern, welche hoffähig sind, mit goldenen oder silbernen Borten, je nach der Stickerei ihrer Uniform, von den übrigen Staatsdienern hingegen ohne diese Auszeichnung getragen werden sollen.

b) Die Staats-Uniform besteht in dem gewöhnlichen Uniforms-Rock und in Unterkleidern wie bei den Expeditoren.

6) Die Livree des Kanzlei-Dieners und der Aufwärter besteht:

a) bei dem Kanzleidiener in einem Rock der von dem der Kanzlisten darin unterschieden ist, daß er von grauem Tuche gemacht, mit gelben glatten Knöpfen versehen und an Kragen und Aufschlägen mit einer goldenen Borte umgeben ist.

Die Unterkleider sind von der Farbe des Rocks. Bei feierlichen Gelegenheiten werden kurze Beinkleider und Schuhe getragen; der Hut ist dreieckig mit schwarzer Schleife und schwarzer Kokarde.

b) Bei den Aufwärtern hat der graue Rock den Zuschnitt eines Fracks. Borten sind auf demselben nicht angebracht; der Hut ist rund und hat keine sonstige Verzierung.

Im übrigen ist die Kleidung der des Kanzlei-Dieners gleich.

III.

Kreis-Gerichtshöfe.

1) Bei den Direktoren unterscheidet sich

a) die gewöhnliche Uniform von der — der Vorstände des Ober-Tribunals dadurch, daß auf dem Aufschlage statt drei nur zwei Knöpfe angebracht sind;

b) die Staats-Uniform aber darin, daß ihr Schnitt nicht der eines Hofrocks ist, sondern dem der gewöhnlichen Uniform völlig gleich kommt.

2) Die Dirigenten tragen die Uniform der OberTribunal-Räthe.

3) Bei den Räthen ist

a) die gewöhnliche Uniform der — der Direktoren gleich, mit dem Unterschiede, daß Kragen und Aufschläge von amaranthrothem Tuche sind.

b) Die Staats-Uniform ist der — der Ober-Tribunal-Räthe gleich, nur hat sie den Schnitt, der für die Uniformen der Direktoren der Kreis-Gerichtshöfe vorgeschrieben ist.

4) Die Assessoren und der Kanzlei-Vorstand haben

a) zur gewöhnlichen Uniform die der Räthe, doch fallen auf den Aufschlägen die Knöpfe weg.

b) Die Staats-Uniform ist die der Expeditoren des Ober-Tribunals, mit dem Unterschiede, daß die Farbe des Aufschlags nicht dunkelblau, sondern amaranthroth ist.

5) Bei den Expeditoren und Gerichts-Procuratoren ist:

a) die gewöhnliche Uniform von der — der Räthe darin verschieden, daß der Aufschlag von dunkelblauer Farbe ist.

b) Die Staats=Uniform unterscheidet sich von der für die Expeditoren des Ober=Tribunals vorgezeichneten darin, daß die Stickerei auf dem Umschlag nach dem beiliegenden Muster

Nro. IV.

angegeben ist.

6) Die Kanzlisten haben

a) zur gewöhnlichen Uniform die für die Kanzlisten des Ober=Tribunals vorgeschriebene.

b) Die Staats=Uniform bestehet in dem gewöhnlichen Uniforms=Rock und in Unterkleidern, wie bei den Expeditoren.

7) Die Kanzlei=Diener und Kanzlei=Boten tragen die — diesen Dienern bei dem Ober=Tribunal vorgeschriebenen Livreen.

IV.

Oberamts=Gerichts=Personal.

1) Bei dem Oberamts=Richter besteht

a) die gewöhnliche Uniform in einem dunkelblauen Uniforms=Rock mit runden Aufschlägen von amaranthrothem Tuche und stehendem Kragen, von der Farbe des Rocks, an welchem jedoch die beiden Enden 3 Zoll breit (Decimal=Maas) mit amaranthrothem Tuche besetzt sind.

An diesem Rock befinden sich vornen 8 gelbe Wappen=Knöpfe, welche alle zugemacht werden, 2 auf dem Kragen, je einer an dem Schluß der Besetzung, 2 dergleichen auf jedem Aufschlage, 3 eben solche unter jeder Tasche, 2 an den Hüften, und 2 unten in den Rockfalten.

Zu dem Rock werden dunkelblaue lange Beinkleider getragen, welche im gewöhnlichen Dienst auch grau oder von Nanking seyn können.

Dazu kommen ein weißes Gilet von Tuch, Stiefeln, ein dreieckiger Hut mit Kokarde, und doppelter goldener Schleife und ein Degen mit schwarzem Griff.

b) Die Staats=Uniform unterscheidet sich von der — der Expeditoren der Kreis=Gerichtshöfe nur darin, daß die Farbe des Aufschlags amaranthroth ist.

Die Oberamts=Richter sind solche jedoch zu tragen nur berechtigt, nicht verpflichtet und bloß verbunden, bei feierlichen Gelegenheiten zu der gewöhnlichen Uniform die mehr bemerkten Unterkleider zu tragen.

2) Bei den Oberamts=Gerichts=Aktuaren besteht

a) die gewöhnliche Uniform in dem Uniforms=Rock der für die Oberamts=Richter vorgeschrieben ist, mit dem Unterschied, daß die Farbe der Aufschläge dunkelblau ist.

Unterkleider, Hut und Degen wie bei den Oberamts=Richtern.

b) Zur Staats-Uniform wird der gewöhnliche Uniforms-Rock, dagegen Unterkleider, wie bei der Staats-Uniform des Oberamts-Richters getragen.

3) Die Livree des Gerichtsdieners besteht in

a) einem Ueberrock von dunkelgrauem Tuche,

b) einer solchen Jacke, die bis zur Mitte des Schenkels herabreicht, und im übrigen den Zuschnitt eines Fracks hat;

c) einem solchen Gilet,

d) solchen langen, weiten, über die Stiefeln fallenden Beinkleidern,

e) Bundstiefeln und

f) einem einfachen runden Hut.

Ueberrock und Jacke sind mit einem Vorschusse von amaranthrothem Tuche und so wie das Gilet, mit gelben glatten Knöpfen versehen.

Stuttgart, den 1. December 1818.

Kanzlei des K. Justiz-Ministeriums.

---

†) K. Verordnung, die Strafbefugniß der Königlichen Forstämter betreffend,

vom 8. December 1818.

984.

Erlaß der Königl. Regierung für den Schwarzwaldkreis, daß die wegen Bestandvieh eingegangenen Contrakte gerichtlich insinuirt werden sollen,

vom 8. December 1818. [761])

Da aus eingekommenen Beschwerden gegen die Einstellung des Bestandviehes, besonders von Seiten der Juden, zu entnehmen

---

†) Reg.-Blatt 1819. S. 5. Siehe die Sammlung der Forst- und Jagd-Gesetze.

761) Knapps Annalen Heft 2. S. 48. Derselbe Erlaß erging von der K. Regierung des Neckarkreises unterm 10. desselben Monats an die betreffenden Oberämter.

gewesen ist, daß die dießfalls vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung des Generalrescripts vom 14. März 1642. [762]) (S. Gerstlachers Sammlungen Württembergischer Gesetze, Theil I. Seite 195.) zum Theil in Vergessenheit gekommen sind, und nicht mehr gehörig beobachtet werden; so findet man sich veranlaßt, jene Verordnungen wiederum ins Andenken zurückzurufen, und deren genaue Beobachtung, insbesondere aber, daß die dießfalls vorkommenden Contrakte jedesmal zur gerichtlichen Erkenntniß gebracht, widrigenfalls solche als nichtig und ungültig gehalten werden sollen, hiemit alles Ernstes einzuschärfen.

Die K. Oberämter erhalten daher den Auftrag, sämmtlichen Unterbeamten und Schultheißenämtern des Oberamts-Bezirks hierunter nicht nur die erforderliche Weisungen zugehen zu lassen, sondern auch selbst für die Beobachtung der gedachten gesetzlichen Vorschrift Sorge zu tragen.

Reutlingen, den 8. December 1818.

Auf besondern Befehl.

985.

Provisorische Instruktion für die Königl. Gerichtshöfe in den vier Kreisen,

vom 24. December 1818. [763])

Nachdem durch die höchste Verordnung vom 9. Oktober 1818. (Staats- und Reg.-Bl. S. 561.) [764]) den Gerichtshöfen in den vier Kreisen des Königreichs mittelst der vom 1. Januar 1819 an in Vollzug zu setzenden Vereinigung der Funktionen der bisher getrennt gewesenen Criminal- und Appellations-Gerichtshöfe, und Ausdehnung der Wirksamkeit einer jeden dieser Stellen auf alle Zweige der Rechtsverwaltung in höherem Ressort für den Umfang Eines Kreises, die dem Zwecke einer wohlgeordneten Justizpflege und den künftigen Verhältnissen zu den untergeordneten Gerichtsbehörden mehr entsprechende Einrichtung gegeben worden, und durch die hiernach festgesetzte Abtheilung jedes Kreis-Gerichtshof in meh-

---

762) Theil 2. dieser Sammlung, Seite 418.

763) Diese Instruktion wurde nur in wenigen Exemplarien gedruckt, und als Manuscript an die Gerichtshöfe gesandt. — Sie ist auch abgedruckt in Hofackers Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg Bd. 3. S. 242.

764) Siehe oben Nro. 975. und Note 747.

rere Senate und Aufstellung eines zweiten, dem Chef-Direktor [765]) untergeordneten Vorstandes, rücksichtlich der innern Dienstverhältnisse dieser Stellen insbesondere eine wesentliche Veränderung und eben damit das Bedürfniß der Ertheilung einer näheren Instruktion eingetreten ist; so wird zu solchem Ende den Königl. Gerichtshöfen zu Eßlingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm, einstweilen und unter Vorbehalt dereinstiger definitiver Bestimmungen, zur genauen Richtschnur Nachstehendes zu erkennen gegeben.

§. 1.

In Absicht auf den materiellen Umfang des Wirkungskreises dieser Gerichtshöfe nach ihren amtlichen Obliegenheiten und Befugnissen, so wie auf das Verfahren und die innere Geschäftsbehandlung derselben, ingleichem ihre Stellung und äußere Dienstverhältnisse gegen anderwärtige höhere, gleiche oder untergeordnete Behörden, und die bei den Berührungen mit denselben zu beobachtenden Formen, hat es bis auf Weiteres bei den bestehenden Gesetzen und Normalvorschriften sein Bewenden.

In wie ferne jedoch diese bisher geltenden Bestimmungen durch die nächstbevorstehende Organisation der untern Gerichtsinstanz, so wie durch die Reform der Gesetzgebung für die verschiedenen Fächer der Rechtsverwaltung, hinsichtlich sowohl der Entscheidungsnormen als des gerichtlichen Verfahrens eine Abänderung erleiden, wird nach Bekanntmachung jener Organisation und seiner Zeit nach Emanirung der neuen Gesetze sich ergeben.

§. 2.

Soviel hiernächst die Verhältnisse des innern Collegial- und Canzleidienstes anlangt, deren Regulirung der eigentliche Gegenstand der gegenwärtigen provisorischen Instruktion ist; so wird im Allgemeinen bemerkt, daß alle diejenigen Bestimmungen früherer Instruktionen, Normalerlasse und Verordnungen, welche nicht durch die in Nachstehendem enthaltenen speciellen Vorschriften, oder durch die neuere Einrichtung überhaupt, als aufgehoben zu betrachten sind, auch fernerhin ihre Kraft behalten.

§. 3.

Nach dieser neuen Einrichtung besteht jeder der vier Kreis-Gerichtshöfe [766]) aus

dem ersten Vorstande oder Chef-Direktor,
einem demselben untergeordneten zweiten Vorstande oder Dirigenten,

---

765) Siehe oben Nro. 979.
766) Der Normal-Etat hat in Folge späterer Verordnungen einige Veränderungen erlitten.

zwei Räthen erster Klasse,
drei Räthen zweiter Klasse,
einem Pupillenrathe,
zwei Assessoren erster Klasse,
zwei Assessoren zweiter Klasse,
einem Canzlei-Direktor,
zwei Registratoren,
drei Sekretärs,
einem Revisor,
vier Canzellisten,
einem Canzleidiener und
einem Aufwärter.

§. 4.

Jeder dieser Gerichtshöfe ist in Hinsicht auf seine verschiedenen Haupt-Geschäftszweige in drei Senate

a) den Criminal-Senat
b) den Civil-Senat und
c) den Pupillen-Senat

abgetheilt. [767])

§. 5.

Der Criminal-Senat besteht aus einem der beiden Vorstände und vier Räthen oder Assessoren; der Civil-Senat aus dem andern Vorstande und vier Räthen oder Assessoren; der Pupillen-Senat aus einem Vorstande, in der Person des Chef-Direktors, sodann der Regel nach aus den zwei ältesten Räthen und aus dem Pupillenrath.

Der jüngere Assessor zweiter Klasse ist als ergänzendes Mitglied anzusehen, und kann von dem Direktorium nach dem jeweiligen Bedürfnisse diesem oder jenem der beiden ersten Senate zugetheilt werden.

§. 6.

Dem gesammten Collegium ist der Direktor vorgesetzt; alle übrigen Mitglieder und Angehörigen des Gerichtshofs sind ihm untergeordnet, und in Amtssachen Gehorsam schuldig. Auch der zweite Vorstand, welcher den Rang und Charakter eines Obertribunalraths hat, und nach dem Dienstalter mit den wirklichen Räthen des Königl. Obertribunals rangirt, hat ihn als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten.

§. 7.

Die Obliegenheiten und Befugnisse dieser beiden Vorstände sind theils allgemeine, auf das Ganze des Gerichtshofs sich erstre-

767) Nach dem Landtags-Abschied vom 30. Juni 1821. §. 41. und der Justiz-Novelle vom 15. September 1822. §. 8. erhielt jeder Kreis-Gerichtshof auch einen ehegerichtlichen Senat.

ckende, theils besondere, ihnen als Dirigenten einzelner Senate zukommende.

§. 8.

Die allgemeinen Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Vorstandes (Chef-Direktors) bestehen in Folgendem:

Es hat derselbe mit unausgesetzter Anstrengung für den ununterbrochenen und regelmäßigen Fortgang der Geschäfte des Gerichtshofes nach deren ganzem Umfange Sorge zu tragen, Ordnung und Anstand überall zu handhaben, allen sich einschleichenden Mißbräuchen ernstlich zu begegnen, und insbesondere, so viel an ihm liegt, sein Bestreben dahin zu richten, daß der Gerichtshof sich in dem Rufe einer gründlichen, unpartheiischen und unverzögerten Rechtspflege erhalten möge.

§. 9.

Dem Direktor liegt die Disciplinar-Aufsicht [768]) über die Mitglieder und übrigen Angehörigen des Gerichtshofs ob.

Alles, was von einem Untergebenen höheren Orts angebracht werden will, muß vor allen Dingen ihm zur Ertheilung eines Beiberichts vorgelegt werden.

Bei ihm sind insbesondere die Urlaubsgesuche zunächst anzumelden, welche er sofort der bestehenden gesetzlichen Vorschrift gemäß entweder selbst erledigen [769]), oder mit einem Beiberichte dem Königl. Justiz-Ministerium zur weitern Entschließung oder Einleitung einreichen wird.

Wenn ein Rath oder Assessor, ingleichem der Kanzlei-Direktor oder einer der Subalternen des Gerichtshofs, sich über Nacht von

---

768) Vergleiche die Königl. Verordnung vom 30. Oktober 1821. betreffend die Disciplinar-Strafbefugnisse der Departements- und Collegial-Vorstände. Nach einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums vom 31. Mai 1824. ist von Disciplinarstrafen, welche durch die Gerichtshöfe oder die Oberamtsgerichte gegen Angehörige ... Justiz-Departements erkannt werden und welche nicht aus andern Gründen zur Kenntniß des Justiz-Ministeriums zu bringen sind, jedesmal eine Anzeige an das Justiz-Ministerium zu erstatten.

769) Nach einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an die Gerichtshöfe vom 3. April 1819. steht dem Chef-Direktor des Gerichtshofs in Absicht auf Ertheilung von Urlaub an die Oberamts-Richter so wie an die Gerichts-Aktuare und Notare auf gleiche Weise wie solches in Absicht auf die Mitglieder und Kanzlei-Angehörigen der Gerichtshöfe Statt findet, die Befugniß zu, bis auf die Dauer von 8. Tagen Urlaub zu ertheilen. Derselbe Erlaß bemerkt, daß denjenigen Oberamtsrichtern, Aktuaren und Notaren, deren Amtssitz nicht über 3. Stunden von Stuttgart entfernt ist, und namentlich den Justiz-Beamten von Cannstadt, Ludwigsburg, Leonberg, Eßlingen, Böblingen und Waiblingen gestattet seyn soll, sich ohne Urlaub nach Stuttgart zu begeben, so fern sie daselbst nicht übernachten, sondern an demselben Tage auf ihren Posten zurückkehren. (Ein Urlaubsgesuch zu einer Reise außerhalb des Königreichs oder nach Stuttgart ist dem Königl. Justiz-Ministerium vorzulegen.)

seiner Stelle zu entfernen Veranlassung findet, so hat derselbe in der Regel zuvor dem Direktor eine Anzeige davon zu machen.

§. 10.

Ueber die, dem Direktor allein zukommende Anordnung einer Plenar-Versammlung, die für eine solche sich eignenden Gegenstände, die Verrichtungen des Direktors dabei, so wie über dessen Befugniß und Verpflichtung, von Zeit zu Zeit den Sitzungen des der speciellen Leitung des zweiten Vorstandes anvertrauten Senats anzuwohnen, wird weiter unten umständlicher gehandelt werden.

§. 11.

Zu den allgemeinen Obliegenheiten des Chef-Direktors gehört ferner der Vortrag über alle, auf den Dienst des Collegium im Allgemeinen sich beziehende, Gegenstände.

Ihm liegt daher ob, höhere Anordnungen und Erlasse, welche die Collegial-Einrichtung oder Dienst-Angelegenheiten betreffen, vorzutragen, und die erforderlichen Verfügungen darauf in Vorschlag zu bringen; Berichte, die über dergleichen Gegenstände gefordert worden, oder Anbringen darüber von Amtswegen, wenn sich die Umstände hierzu eignen, zu entwerfen, und zum Collegial-Vortrage zu befördern; insbesondere aber alles, was auf die periodischen Geschäftsberichte der Unterbehörden an das Collegium, oder dieses letztern an die höhere Stelle sich bezieht, so wie die monatlichen Tabellen über Urlaubs-Ertheilungen, ausstehende Resolutionen ꝛc., ingleichem die Controle über die Criminal-Tabellen, zu besorgen, und darüber die geeigneten Vorträge in der Plenar-Versammlung oder den betreffenden einzelnen Senaten zu halten. Bei den vorbereitenden Arbeiten hierzu hat er sich der Hülfe des Canzleipersonals zu bedienen.

Referate in eigentlichen Rechtssachen dagegen liegen außerhalb seiner Geschäfts-Sphäre, uud er kann dergleichen weder in Plenar-Sitzungen noch in den einzelnen Senaten übernehmen.

§. 12.

Eine Hauptobliegenheit des Direktors endlich besteht in der Distribution sämmtlicher einkommenden Acten unter die Mitglieder des Gerichtshofes.

Er hat dabei, neben angemessener Rücksicht auf die Talente, die Kräfte und besondere Befähigung der einzelnen Collegial-Mitglieder, die möglichste Gleichheit zu beobachten, und zu Verhütung von Prägravationen und Erlangung einer beständigen Uebersicht aller einem Mitgliede zugetheilten Arbeiten, für jeden der drei Senate ein genaues Distributions-Journal über alle neu einkommenden Sachen zu führen.

§. 13.

Sobald ihm von der Registratur, welche die einlaufenden Aktenstücke in der Regel zu eröffnen, vorläufig nach Fächern auszu-

scheiden, und, mit alleiniger Offenlassung des Tages zu präsentiren, auch die Vorakten, wo dergleichen vorhanden, beizulegen hat, die neu eingekommenen Gegenstände übergeben worden, und er den Tag des Einlaufs in dem Präsentatum eigenhändig ergänzt hat, ist von ihm zur wirklichen Austheilung dieser Akten in der Ordnung zu schreiten, daß vor allen übrigen diejenigen Referenda zur Distribution befördert werden, welche den Senat angehen, dessen besondere Leitung dem zweiten Vorstande anvertraut ist.

§. 14.

Sogleich nach Distribution dieser Akten und deßhalb gemachtem Eintrage in das betreffende Distributions-Journal sind dieselben dem zweiten Vorstande nebst dem ebenerwähnten Journal zur Einsicht zuzustellen. Von letzterem hat dieser Vorstand ein Duplikat zu führen, und darin jeden Tag die sonach zu seiner Kenntniß gelangende Aktenzutheilung einzutragen, sodann das Hauptexemplar dieses Journals dem Direktor zurückzugeben, die Akten selbst aber wieder an die Registratur zur gleichbaldigen Versendung an die einzelnen Referenten gelangen zu lassen.

§. 15.

Hiebei ist dem zweiten Vorstande unbenommen, dem Direktor in Beziehung auf die Aktenaustheilung im Einzelnen diejenigen Mittheilungen zu machen, welche er, nach seiner speciellern Kenntniß der individuellen oder relativen Tüchtigkeit der Senatsmitglieder, zum Besten des Dienstes für geeigner finden möchte; und es wird der Direktor, ohne an dergleichen Vorschläge gebunden zu seyn, denselben jederzeit pflichtmäßige Aufmerksamkeit widmen.

§. 16.

Von dem zweiten Vorstande ist ein Antheil an den Referaten, welche seinem Senate zugeschieden sind, so wie an den für das Plenum sich eignenden Gegenständen, nach der Bestimmung des Direktors zu übernehmen; wobei jedoch Letzterer auf die jenem Vorstande obliegenden Direktorial-Verrichtungen in dem einzelnen Senate, zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen ihm und den Räthen dieses Senats hinsichtlich der Geschäftsmenge, billige Rücksicht zu nehmen hat.

§. 17.

Die Akten-Distribution überhaupt hat der Direktor von Tag zu Tag, und zwar in der Regel in dem Gerichtshause selbst, jedoch niemals während der Sitzungen, denen er als Vorstand anwohnt, vorzunehmen: und ist dieses Geschäft von ihm dergestalt zu beschleunigen, daß, wenn nicht die Wichtigkeit oder der Umfang des eingekommenen Gegenstandes auf eine etwas längere Zeit die Ueberlegung des Distribuenten in Anspruch nehmen, die Referenten am

andern Tage nach Einlangung der betreffenden Aktenstücke sich im Besitze derselben befinden mögen.

§. 18.

In Hinsicht auf die für die Exigenz des Gerichtshofes ausgesetzte Etatssumme, deren Verwaltung und Verrechnung, und die in Ansehung dieses Gegenstandes den Direktoren obliegenden Verrichtungen, werden dieselben auf den Erlaß vom 19. December 1818 verwiesen.

§. 19.

Die allgemeinen, auf das Ganze des Gerichtshofes sich erstreckenden Befugnisse und Obliegenheiten des zweiten Vorstandes beziehen sich einzig auf dessen Eigenschaft als gesetzlichen Amtsverwesers des Direktors in Ansehung der allgemeinen Funktionen desselben.

So oft daher der Chef-Direktor durch Krankheit, Abwesenheit, oder aus einer sonstigen gültigen Ursache an Versehung seines Amtes verhindert ist, tritt der zweite Vorstand kraft des Gesetzes und ohne weitere Anfrage in so lange, als keine anderwärtige Bestimmung darüber erfolgt, in alle diejenigen allgemeinen Direktorial-Verrichtungen, Rechte und Pflichten ein, welche in den vorstehenden §§. 8—17 auseinander gesetzt worden sind.

§. 20.

Nebst dem hat derselbe solchenfalls der speciellen Leitung des ihm schon zuvor anvertrauten besondern Senats sich fortan zu unterziehen, und überdieß als gesetzlicher Amtsverweser des Direktors die besondere Direktion des Pupillen-Senats zu übernehmen, wogegen in Absicht auf die, hiernach näher auszuführenden besonderen Funktionen des Direktors, als Vorstandes des einen der beiden Haupt-Senate, der vorsitzende Rath dieses letztern in die Stelle des Vorstandes eintritt, und sodann dießfalls gegen den Chef-Direktorial-Amtsverweser in eben dasselbe Verhältniß einrückt, in welchem dieser bis dahin als untergeordneter Dirigent eines besonderen Senates gegen den Chef-Direktor gestanden hatte.

§. 21.

Sollte der Fall sich ereignen, daß während der Verhinderung des Chef-Direktors an Versehung seines Amtes auch dessen gesetzlicher Amtsverweser, der zweite Vorstand, aus triftigen Gründen abgehalten wäre, diese Stellvertretung zu übernehmen; so ist hiervon schleunige Anzeige an das Justiz-Ministerium zu erstatten, bis zur Einlangung einer Resolution aber das Laufende der Direktorial-Geschäfte durch den ältesten Collegialrath zu besorgen.

§. 22.

Ist der zweite Vorstand allein aus einem gültigen Grunde an Versehung seiner ordentlichen Amts-Funktionen gehindert, so

tritt der älteste Rath des betreffenden Senats einstweilen in die letztern ein. Dauert jedoch die Verhinderung längere Zeit, so ist davon dem Chef-Direktor Anzeige zu machen, welcher sodann nach Zulassung seiner eigenen Geschäfte entweder selbst die Leitung jenes Senats übernehmen, oder im Entstehungsfall wegen Versehung der Stelle bei dem Justiz-Ministerium anfragen wird.

§. 23.

Die besondern Obliegenheiten und Befugnisse, welche beiden Vorständen hinsichtlich der ihnen übertragenen Leitung einzelner Senate, und zwar dem Chef-Direktor, als Vorstande des einen der beiden Haupt-Senate, so wie des Pupillen-Senates, dem zweiten Vorstande aber, als Dirigenten des andern Haupt-Senates, zukommen, beruhen bei Beiden im Wesentlichen auf den gleichen Verhältnissen; wobei jedoch in einigen besondern Beziehungen die hiernach bemerkten Ausnahmen und Modificationen eintreten.

§. 24.

Jeder dieser Vorstände führt in dem seiner Leitung anvertrauten Haupt-Senate, und der Direktor überdieß in dem Pupillen-Senate, den Vorsitz, hat den Vortrag der Referenten und Votanten in Absicht auf Ordnung zu leiten, und sein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß weder die Einen noch die Andern darin unterbrochen, auch dem Referate und der Abstimmung eine ungetheilte Aufmerksamkeit gewidmet werde.

§. 25.

In den Sitzungen der einzelnen Senate gebührt dem Vorstande eine zählende [770]), und zwar in allen Fällen, wo er nicht selbst Referent ist, die letzte Stimme. Es hat daher derselbe die Stimmen, welche nach dem Referenten in der Reihe der Räthe und Assessoren von oben an abzugeben sind, je nach Beschaffenheit des Falles punktenweise, zu sammeln, und sodann mit Einschluß seiner eigenen Stimme aus deren Mehrheit einen Collegialschluß zu ziehen, und solchen zu Protokoll zu geben.

§. 26.

So oft jedoch der Direktor, nach der ihm laut §. 10. zukommenden Befugniß und Verpflichtung, den Sitzungen des unter dem zweiten Vorstande zunächst stehenden Senates anwohnt, ist der Dirigent des Letztern, auch wenn er nicht selbst referirt, stets erster Votant, dem umfragenden Direktor aber steht, der Regel nach, und den Fall der Parität ausgenommen, keine entscheidende Stimme zu.

§. 27.

Die Vorstände haben während der Sitzung für den Zweck einer genauen Controle über die Secretariats-Protokolle und die richtige

770) Vergl. die K. Verordnung vom 27. Juni 1819.

Fertigung der daraus fließenden Expeditionen, so wie zu Erreichung einer schnellen Uebersicht der erledigten Geschäfte, ein Direktorial-Protokoll zu führen, welches nach dem Muster des bei dem vormaligen Criminal-Tribunal und den bisherigen Criminal-Gerichtshöfen eingeführten, in größter Kürze über jedes Referat die Nummer des Diarium, den Namen der betheiligten Personen, den Gegenstand des Vortrags, den Antrag des Referenten, die beipflichtenden oder abweichenden Stimmen, den daraus folgenden Beschluß, und die aus Letzterem fließenden Ausfertigungen zu enthalten hat.

§. 28.

Nach erfolgter Uebergabe des von dem Sekretär der Sitzung zu führenden und zu beglaubigenden Collegial-Protokolls innerhalb des unten zu bestimmenden Termins an den Senatsvorstand, hat der Letztere dasselbe mit seinem Direktorial-Protokolle zu vergleichen, und wenn er sich überzeugt hat, daß darin alles vollständig und den Beschlüssen gemäß niedergeschrieben ist, auch die zum Eintrag in die besondern Bücher geeigneten Gegenstände auf die unten vorgeschriebene Weise vorgemerkt sind, das also richtig erfundene Protokoll durch seine Unterschrift zu bestätigen, im entgegengesetzten Falle aber wegen Verbesserung oder Ergänzung der entdeckten Unrichtigkeiten oder Mängel vor allen Dingen das Weitere nach Befund der Umstände vorzukehren oder einzuleiten; so wie er auch bei sich ergebenden besondern Anständen verpflichtet ist, das Collegium selbst darauf aufmerksam zu machen, und dasselbe zu einer Erörterung der Sache zu veranlassen.

Dem Chef-Direktor wird hierbei noch insbesondere zur Pflicht gemacht, auch die Protokolle des nicht unter seiner steten speciellen Leitung stehenden Senats sich zur Einsicht, und zwar wenigstens von Woche zu Woche, vorlegen zu lassen, und solche gleichfalls mit seinem Vidit zu versehen.

§. 29.

Die Vorstände sind ferner verbunden, die Concepte der Ausfertigungen, sobald solche von dem Referenten revidirt worden, und ehe sie an den Schreibtisch abgegeben werden, sich vorlegen zu lassen, ihre Richtigkeit nach Form und Materie, unter Vergleichung mit dem Direktorial-Protokolle zu prüfen, und sie sodann, wenn kein Anstand obwaltet, oder derselbe beseitiget ist, mit einem Handzeichen zu Bewahrheitung der vorgenommenen Super-Revision zu versehen.

Eben so haben sie die Reinschriften der unter ihrem Vorsitze beschlossenen Ausfertigungen, nachdem solche von dem Sekretär contrasignirt, und von dem Referenten unterschrieben worden [771]), gleichfalls zu unterzeichnen.

771) Nach einer K. Verordnung vom 3. Februar 1822. sind sämmtliche Ausfertigungen in der Reinschrift nur von dem Vorstande zu unterzeichnen und von dem betreffenden Expeditor zu contrasigniren.

Sowohl jene Super-Revision der Concepte, als diese Mitunterschrift der Reinschriften, ist übrigens nicht in den Sitzungen, jedoch wo möglich in der Canzlei vorzunehmen.

Dem Chef-Direktor steht es hierbei jederzeit frei, von den Reinschriften der in dem andern Senate unter dem Vorsitze des zweiten Vorstandes beschlossenen Ausfertigungen, ehe sie abgehen, Einsicht zu nehmen.

§. 30.

Den Vorständen endlich, als solchen, steht die Befugniß zu, rücksichtlich der pflichtmäßigen Ausrichtung der auf ihren Senat sich beziehenden Canzleigeschäfte jeder Art, über das gesammte Canzleipersonal, mit Einschluß des Canzlei-Direktors, eine genaue Aufsicht zu führen, und deßhalb nach Bewandtniß der Sache auf die geeignete Weise einzuschreiten, und die Ordnung des Dienstes zu handhaben.

Jedoch bleibt dem Einzelnen, welcher durch das Verfahren des zweiten Vorstandes in Ansehung seiner sich für beschwert erachtet, freigestellt, sich deßfalls an den Chef-Direktor zu wenden, welchem sodann die weitere Cognition und Verfügung obliegt.

§. 31.

Jeder der beiden Haupt-Senate versammelt sich der Regel nach wöchentlich zweimal in der vollen Zahl seiner Mitglieder: eben so der Pupillen-Senat wöchentlich einmal. An dem übrigen sechsten Tage werden zwei Nebensitzungen, und zwar für jeden der beiden ersteren Senate eine, aus dem Vorstande und zwei Senats-Mitgliedern nach einem Turnus bestehend, abgehalten.

§. 32.

Die erste der beiden Hauptsitzungen, sowohl bei dem Criminal-Senate, als bei dem Civil-Senate, ist vorzugsweise Definitiv-Vorträgen, die zweite aber bedeutendern — Instruktorien, Zwischen-Verfügungen und aussergerichtlichen Gegenständen gewidmet.

Einfache Monitorien und Berichts-Einholungen dagegen, Akten-Requisitionen, Decretur von Kostenzetteln, bloße Vorberichte, nicht präjudicielle Communications-Decrete und Insinuations-Verfügungen ꝛc., überhaupt alle, der Natur der Sache nach keinem besondern Anstand unterworfene sogenannte Currentien, sind in der dritten oder Nebensitzung der beiden Senate zu erledigen.

§. 33.

Hierbei wird übrigens in Absicht auf die Ordnung und Reihenfolge der Vorträge überhaupt bemerkt, daß es in Criminalsachen einstweilen bei demjenigen sein Verbleiben hat, was seither die Criminal-Gerichtshöfe, früheren Verordnungen zu Folge, beobachtet haben: und so weit hier eine analoge Anwendung auf Civilgegenstände Statt findet, ist auch in Ansehung der Letztern der Turnus bis auf weiteres darnach zu bemessen.

Es haben jedoch die Direktoren der vier Gerichtshöfe, nach genommener Rücksprache mit den ihnen nachgesetzten Senats-Vorständen, so viel deren Geschäftskreis betrifft, über die künftige endliche Feststellung der Reihefolge für die Vorträge in sämmtlichen Senaten bei der nächsten Visitation ausführliche Vorschläge zu machen; worauf sodann eine definitive Bestimmung deßhalb erfolgen wird.

§. 34.

Die Bestimmung der Tage, an welchen sich abwechselnd der Civil- und der Criminal-Senat für die beiden Hauptsitzungen zu versammeln hat, so wie des der Sitzung des Pupillen-Senats zu widmenden Tages, bleibt dem Direktorium eines jeden Gerichtshofs überlassen. Eben so hat dasselbe festzusetzen, in welcher Ordnung die auf den übrigen sechsten Wochentag zu verlegenden beiden Nebensitzungen der Haupt-Senate auf einander folgen sollen.

§. 35.

Jede Hauptsitzung des Criminal- und Civil-Senats, so wie die Sitzung des Pupillen-Senats, ist mit dem Schlage neun Uhr Vormittags zu eröffnen, und hat, ohne Unterbrechung bis zwölf Uhr, wenn anders es nicht an verarbeitetem Stoff (irgend einer Art) zu Vorträgen gebricht, zu dauern. Die Vorstände werden dafür besonders verantwortlich gemacht, daß der Zeitpunkt des Anfangs der Sitzungen jederzeit genau beobachtet werde.

An dem für die beiden Nebensitzungen bestimmten Tage sind jeder derselben zwei Stunden zu widmen, deren Wahl dem Direktorium, nach genommener Rücksprache mit dem zweiten Vorstande, überlassen bleibt.

§. 36.

Jedem Vorstande ist überdieß gestattet, nach dem etwa zu Zeiten eintretenden Bedürfniß ausserordentliche Haupt- oder Nebensitzungen, an schicklichen Nachmittagsstunden zu veranstalten: in welchem Falle jedoch der zweite Vorstand dem Direktor davon vorgängige Anzeige zu machen verbunden ist.

§. 37.

Sollte der Direktor aus besondern Rücksichten es für wünschenswerth halten, daß zu den Sitzungen des Pupillen-Senats, ausser den in §. 5. erwähnten ordentlichen Mitgliedern desselben, noch ein weiterer Votant, etwa der zweite Vorstand, oder ein anderes Mitglied des Collegiums, beigezogen werde; so ist darüber von ihm ein motivirter Antrag an das Justiz-Ministerium zu erstatten, und die höhere Entschließung von daher zu gewärtigen.

Außer diesem Falle findet jedoch die Zuziehung eines oder mehrerer einzelnen, einem bestimmten Senate zugetheilten Gerichtsmitglieder zu den Sitzungen des andern Senats nur dann Statt, wenn entweder eine Plenar-Versammlung zu veranstalten ist,

oder wegen Verhinderung eines oder mehrerer Senatsmitglieder die gehörige Anzahl von Votanten, nämlich fünf für definitive und solchen gleichkommende Vorträge, und vier für die übrigen in den Hauptsitzungen zu erörternden Gegenstände (§. 32.) nicht vorhanden ist: welchenfalls das Direktorium durch Adjunction aus dem andern Senate nach einem bestimmten Turnus jene Zahl zu ergänzen hat.

§. 38.

Die Plenar-Versammlungen bestehen unter dem Vorsitze des Direktors aus dem zweiten Vorstande, als erstem Votanten, und nothwendig aus sechs weiteren Collegial-Mitgliedern, und finden in allen Sachen von ausgezeichneter Wichtigkeit oder Schwierigkeit Statt, es mögen solche specielle Rechts-Angelegenheiten oder allgemeine Erörterungs-Gegenstände betreffen.

Die Beurtheilung, ob ein solcher Fall vorhanden sey, bleibt zwar dem pflichtmäßigen Ermessen des Direktors im Allgemeinen überlassen. Inzwischen werden gleichwohl hierüber nachstehende leitende Momente festgestellt.

§. 39.

Für die Plenar-Versammlung sind nämlich vorzugsweise geeignet:

a) Die Berathung über Gegenstände der Legislation oder wichtige, das Collegium selbst, oder die unter seiner Aufsicht stehenden Untergerichte betreffende organische Bestimmungen;
b) Berathschlagungen in Criminal- oder Civilsachen, wo es auf die Auslegung dunkler und bestrittener, oder wenigstens in ihrer Anwendung sehr schwieriger Gesetze ankommt, wenn zumal davon Veranlassung zu nehmen ist, nach Anleitung des §. 39. der Instruktion für das vormalige Königliche Ober-Justiz-Collegium zweiten Senats, einen gutächtlichen Bericht an die höhere Stelle mit motivirten Anträgen zu Ergänzung, Verbesserung, näherer Bestimmung, oder authentischer Erklärung des Gesetzes zu erstatten;
c) die definitive Beurtheilung über Verbrechen, welche eine fünfjährige Freiheitsstrafe oder ein noch größeres Strafübel, ingleichem bei Staatsdienern höherer Categorie die Entsetzung, Entlassung oder Versetzung, voraussichtlich zur Folge haben; [772])
d) die Entscheidung von Civilfällen, welche entweder durch die Erheblichkeit des Streitgegenstandes, oder durch die große Verwickelung der faktischen oder Rechtsverhältnisse, sich besonders auszeichnen; endlich

---

772) Vergl. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 30. Juni 1819 und die dort beigefügte Note. Was unter einem Staatsdiener höherer Kategorie zu verstehen, darüber siehe Justiz-Ministerial-Erlaß vom 25. März 1820.

e) die Erledigung von Pupillar-Gegenständen nur dann, wenn solche von außerordentlicher Wichtigkeit sind.

§. 40.

Die wirkliche Bestimmung dessen, was hiernach in Pleno zu erörtern ist, geht entweder zunächst und unmittelbar von dem Direktor aus, wenn derselbe bei der Akten-Distribution oder nach einer später gefaßten Entschließung, den Gegenstand dazu geeignet findet; oder sie wird durch Anfragen einzelner Senatsmitglieder, resp. darauf erfolgten Antrag des zweiten Vorstandes, herbeigeführt.

Hierauf hat jedesmal der Direktor die Mitglieder des Gerichtshofes, unter namentlicher Bezeichnung derjenigen, welche nothwendig zu erscheinen haben, von dem Tage der Plenar-Versammlung und dem darin zu berathenden Gegenstande durch ein Circular in Kenntniß setzen zu lassen.

§. 41.

In jeder einzelnen Plenarsitzung sollen stets nur Gegenstände aus Einem der Hauptfächer, z. B. nur Criminal- oder nur Civilsachen, zum Vortrage gebracht werden.

Dieselbe ist jedesmal, ganz unaufschiebliche Fälle abgerechnet, auf einen der Sitzungstage desjenigen Senats zu verlegen, in dessen Geschäftskreis der zu erörternde Gegenstand seiner Beschaffenheit nach einschlägt: wo sodann sämmtliche, nicht legal verhinderte Mitglieder eben dieses Senats nothwendig zu erscheinen haben, und hiernach aus dem andern Senate zur Ergänzung der zur Bildung einer Plenar-Versammlung erforderlichen Zahl von Votanten eine Adjunktion in der Art zu bewerkstelligen ist, daß unter den Mitgliedern dieses andern Senates dießfalls ein bestimmter Turnus beobachtet werde.

So oft hierbei es sich zuträgt, daß die Verhandlung über die vor das Plenum gezogenen Gegenstände die ganze Sitzungszeit nicht ausfüllt; so treten die aus dem andern Senate beigezogenen Collegial-Mitglieder ab, und der Senat des Sitzungstages fährt in seinen gewöhnlichen Verrichtungen bis zum Ablaufe jener Zeit fort.

§. 42.

Uebrigens ist jedem, nicht besonders berufenen Rathe oder Assessor freigestellt, an den Plenar-Sitzungen als stimmendes Mitglied thätigen Antheil zu nehmen; es wird jedoch bei dem ebenerwähnten Turnus auf dieses freiwillige außerordentliche Erscheinen keine Rücksicht genommen. Dagegen findet bei allgemeinen, keines der einzelnen Fächer ausschließlich berührenden, vielmehr das Collegium in seiner Gesammtheit angehenden Plenar-Gegenständen die Berufung sämmtlicher Collegial-Mitglieder in die Sitzung des Gerichtshofs und ihr allerseitiges Erscheinen als nothwendig Statt.

§. 43.

In allen Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften und dem

bisherigen Collegial-Gebrauche wegen der besonderen Schwierigkeit oder Wichtigkeit des Gegenstandes die Bestellung eines Correferenten neben dem Hauptreferenten erforderlich ist, liegt die Haupt-Relation dem bereits früher bestellten oder erst zu ernennenden Referenten aus demjenigen Senate ob, für welchen die Sache ihrer Natur nach sich eignet: dagegen ist das Correferat in Pleno jederzeit [773]) einem Mitgliede aus dem andern Haupt-Senate zu übertragen.

Der Referent ist gehalten, dem Correferenten den, das Faktum und die Geschichte der gerichtlichen Verhandlung enthaltenden Abschnitt der entworfenen Relation mitzutheilen: über die rechtliche Ansicht und Ausführung aber darf [774]) keinerlei vorgängige Mittheilung unter den Referenten Statt finden.

§. 44.

Alle in den obigen §§. 24—35. incl. enthaltenen Bestimmungen, so weit sie auf die Plenar-Sitzung und die Behandlung der auf dieselbe sich beziehenden Geschäfte überhaupt anwendbar sind, treten auch hier in vollem Maße ein. Insbesondere wird sich rücksichtlich der dem Direktor der Regel nach nicht zukommenden entscheidenden Stimme auf den Inhalt des §. 26. bezogen.

§. 45.

Die Räthe und Assessoren haben die ihnen von dem Direktor zugetheilten Geschäfte mit Sorgfalt und unausgesetztem Fleiße zu bearbeiten, alles ihrerseits dazu beizutragen, daß eine schleunige und unparteiische Justiz-Pflege erhalten werde, in ihren Vorträgen zwar der Vollständigkeit und Gründlichkeit, jedoch zugleich einer zweckmäßigen Kürze sich zu befleißen, und sich die Vermeidung außerwesentlicher Ausführungen besonders angelegen seyn zu lassen, sodann in den Plenar- oder Senatssitzungen den Referaten Anderer ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zu widmen, und ihre Stimme pflichtmäßig abzulegen.

§. 46.

Zu Vermeidung aller Unterbrechung dieser nothwendig steten Aufmerksamkeit ist es inskünftige den Collegialmitgliedern nicht

---

773) Hofacker a. a. O. bemerkt in einer Note: jetzt „der Regel nach."

774) Nach einer Bemerkung von Hofacker a. a. O. soll dieses Verbot jetzt aufgehoben seyn; ein Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 15. November 1819 bestimmt aber nur Folgendes: Dem Direktorium des Kön. Gerichtshofs zu N. wird auf seine Anfrage vom 10. d. M. in Betreff des Wunsches der Mitglieder des Gerichtshofs

„daß in Fällen wo ein Correferent bestellt werden muß, diesem die vollständige Relation des Referenten mitgetheilt werden möchte"

andurch zu erkennen gegeben, wie man zwar die Vorschrift §. 43. der provisorischen Instruktion nicht aufzuheben wisse, jedoch vorerst dem Direktorium anheim geben wolle, in einzelnen Fällen, bei welchen die Absicht der Instruktion dadurch nicht umgangen wird, nach seinem Ermessen dem Correferenten die Relation mitzutheilen.

mehr gestattet, in der Sitzung selbst Concepte über die Ausfertigung früherer Beschlüsse zu revidiren, oder die Unterschrift der Reinschriften vorzunehmen. Vielmehr soll die den Referenten obliegende erste Revision jener Entwürfe, so wie diese Unterschrift, von ihnen außerhalb der für die Sitzung bestimmten Zeit, und wenn es füglich geschehen kann, in der Canzlei unmittelbar vor oder nach den Sitzungen, besorgt werden.

§. 47.

Die Referenten haben über alle bedeutenden Gegenstände, besonders in Definitiv = oder denselben der Wirkung nach gleichkommenden Sachen, schriftliche Ausführungen zu fertigen, welche nach geschehenem Vortrage (unter Bemerkung ihres wesentlichsten Inhalts nebst der darauf gefolgten Abstimmung und dem Beschlusse im Protokoll) zu den Akten zu registriren sind.

Ueber die für die Nebensitzungen sich eignenden Currentien hingegen (oben §. 32.) sind blos die Anträge mit Bemerkung der Numer des Diarium auf einzelnen Bögen, welche sodann als Beilagen zum Protokolle gelegt werden, zu Papier zu bringen.

Auf die sogenannten Referentenzettel das Votum niederzuschreiben, ist durchaus nicht gestattet, und kein Secretär verbunden, dergleichen auszufertigen.

§. 48.

Jedes Collegialmitglied hat über alle Gegenstände seines Referats ein, nach der Einrichtung der Registratur=Diarien zu führendes Privat=Diarium anzulegen, dabei sich des längst üblichen gedruckten Schema zu bedienen, und mit den Einträgen in die Colonnen desselben sich von Tag zu Tag auf dem Laufenden zu erhalten.

Es ist verpflichtet, seinen Vorgesetzten solches jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 49.

In Sachen, deren Entscheidung mit besonderer Schwierigkeit, zumal in Hinsicht auf die Rechts=Thesis verbunden ist, wird den aufgestellten Referenten anheim gegeben, ehe sie ihren Vortrag erstatten, diese Schwierigkeiten vorläufig in einem dem Vorstande zu übergebenden kurzen schriftlichen Aufsatze bemerklich zu machen; wo sodann dieser Vorstand, wenn anders die Sache sich nicht für die Plenarsitzung eignet, sich veranlaßt sehen wird, jenen Aufsatz, jedoch mit Vermeidung eines bedeutenden Aufschubs, bei den übrigen Senats=Mitgliedern vor allen Dingen circuliren zu lassen, damit dieselben in Ansehung der Rechtsbestimmungen, welche hierbei in Erwägung kommen, sich auf die Abstimmung gehörig vorzubereiten in den Stand gesetzt werden.

§. 50.

Ohne erhebliche Ursache und ohne Vorwissen des Vorstandes soll kein Mitglied die Collegialsitzung versäumen, und wenn ein

solches in Hinsicht auf Verwandtschaft oder andere persönliche oder amtliche Verhältnisse nach den bestehenden Gesetzen nicht anwesend seyn kann, so ist von ihm selbst deßhalb vor dem Anfange der collegialischen Verhandlung dem Vorstande Anzeige zu machen.

§. 51.

Von den Referentenbüchern wird weiter unten gehandelt werden, und beziehen sich sowohl die Bestimmungen in Ansehung derselben, als die Vorschriften in den §§. 45—49. auch auf den zweiten Vorstand in so weit, als er selbst, entweder für die Plenar-Versammlung oder für den seiner besondern Leitung anvertrauten Senat, Referate in Rechtssachen auszuarbeiten hat.

§. 52.

Der bei jedem Gerichtshof angestellte Pupillenrath insbesondere, welcher in Ansehung seiner Hauptverrichtungen auf die bestehenden Gesetze und Verordnungen verwiesen wird, hat als Rechnungsverständiger dem Collegium auch rücksichtlich der Geschäfte der andern Fächer in vorkommenden Rechnungs-Angelegenheiten auf Erfordern der Vorstände oder nach einem Senatsbeschlusse an die Hand zu gehen. [775]) Er übt zunächst über die amtliche Thätigkeit des Revisors eine genaue Aufsicht aus [776]), und ist ver-

---

775) Nach einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums vom 5. Juli 1826 soll in Fällen, in welchen der bei jedem Gerichtshofe angestellte Pupillenrath zu seinem technischen Gutachten in einer Untersuchungssache aufgefordert wird, dieses nicht mittelst einer besonderen Ausfertigung, sondern mittelst bloßer Bemerkung des betreffenden Beschlusses auf dem Aktenstücke geschehen, und derselbe zu der Berathung der Sache in die Collegial-Sitzung in der Regel zugezogen werden.

776) Ueber die Geschäfts-Verhältnisse der Pupillenräthe und Rechnungs-Revisoren wurde aus Veranlassung eines Specialfalles den Gerichtshöfen von dem K. Justiz-Ministerium unterm 13. November 1819 zu erkennen gegeben:

1) daß der dabei angestellte Pupillen-Rath sich der Revision der Pflegschafts-Tabellen zu unterziehen habe, und nur, wenn überhaupt das Revisorat keinen Rückstand habe, davon freigesprochen sey,
2) daß, wenn die Revisoren, welche ohnehin nur Gehülfen des Pupillen-Raths sind, Rechnungen zu prüfen erhalten, diese Prüfung in Absicht auf das Materielle nur auf der eigenen Verantwortung des Pupillen-Raths Statt finden könne, und die Revisoren bloß für die Richtigkeit des Calculs ausschließlich einzustehen haben.
3) Ebenso, daß das Collegium fernerhin nicht von Revisoren Gutachten einzuziehen habe, indem solche abzugeben, Amtspflicht des Pupillen-Raths ist, welchem es unter der obigen Voraussetzung gestattet ist, sich der angemessenen Hülfe der Revisoren dabei zu bedienen.
4) Daß überhaupt die von dem vormaligen Tutelarrath in Absicht auf die Rechnungs-Revisoren aufgestellten Grundsätze schon in der provisorischen Instruktion für die Kreis-Gerichtshöfe völlig modificirt seyen.

Den Pupillen-Senaten der K. Gerichtshöfe zu Eßlingen, Ellwangen und Ulm wird nun alles dieses gleichfalls eröffnet, um sich hiernach in vorkommenden Fällen benehmen zu können.

pflichtet, über alle Anstände, die das Materielle der Rechnungsführung betreffen, die Vorträge selbst auszuarbeiten, und solche in dem Collegium zu erstatten.

§. 53.

Das Personal der Canzlei eines jeden Gerichtshofes, dessen Bestand bereits oben §. 3. aufgeführt worden ist, und an dessen Spitze der Canzleidirektor steht, wird im Allgemeinen in Rücksicht auf die theils gemeinschaftlichen theils besondern, verschiedenartigen Pflichten des Jedem anvertrauten Amtes auf die bestehenden Gesetze und Verordnungen zur pünktlichen und gewissenhaften Nachachtung verwiesen.

§. 54.

Insbesondere sind diese sämmtlichen Diener verbunden, täglich, die Sonn-, Fest- und Feiertage ausgenommen, vom 1. Oktober bis 31. März, Vormittags mit dem Schlage neun Uhr, und vom 1. April bis 30. Septbr., Morgens um acht Uhr, in dem Canzleigebäude, in dem einem jeden von ihnen angewiesenen Arbeitszimmer zu erscheinen, und daselbst bis zwölf Uhr Mittags ihren Verrichtungen unverdrossen und ohne Unterbrechung obzuliegen.

§. 55.

Die Zahl der täglichen Canzleistunden überhaupt wird hiermit auf sieben festgesetzt, so daß auf die Nachmittagszeit in dem zuvor erwähnten Sommerhalbjahre drei, in der Winterperiode aber vier Stunden fallen.

Diese Stunden müssen von den Canzlisten und Aufwärtern, sofern letztere nicht nothwendig abwesend sind, jederzeit beobachtet werden; wogegen den Expeditoren gestattet ist, wenn sie dasjenige, was ihnen zur Zeit obgelegen, vollständig aufgearbeitet haben, und in keiner Beziehung in einem Geschäftsrückstande begriffen sind, in den Nachmittagsstunden die Canzlei früher, als zur allgemein bestimmten Zeit, zu verlassen.

Im Falle besonders dringender Geschäfte sind alle diese Diener außerordentlicherweise zu einer längern Anwesenheit in der Canzlei verbunden.

§. 56.

Wenn die Sitzung des Collegiums länger als bis zwölf Uhr Mittags dauert, müssen ein Registrator, ein Secretär (ausser dem in der Sitzung selbst protokollirenden) und ein Canzlist, so wie die Diener bis zum Schlusse derselben in der Canzlei zugegen seyn: auch muß an jedem Nachmittage ein Canzlist und der Canzleidiener oder Aufwärter anwesend bleiben, bis die unterschriebenen und zur Versendung bereit liegenden Ausfertigungen auf die Post befördert sind, wenn gleich etwa die gewöhnlichen Canzleistunden bereits abgelaufen wären.

§. 57.

Ueber die pünktliche Beobachtung aller dieser Vorschriften hat der Canzlei-Direktor zu wachen, welchem überhaupt die unmittelbare und in das Einzelnste eingehende Aufsicht über sämmtliche den Canzleidienst nach seinem ganzen Umfange betreffende Geschäfte und Verrichtungen obliegt, und welcher dafür besonders verantwortlich ist, daß dieser Dienst in jeder Beziehung in ununterbrochenem, regelmäßigem und schleunigem Betriebe erhalten werde.

§. 58.

Es hat daher derselbe diejenigen Canzlei-Angehörigen, welche sich zu der oben erwähnten Zeit nicht auf den ihnen angewiesenen Arbeitszimmern einfinden oder zu frühe entfernen, in der von ihm nach beiliegendem Formular Nro. 1. zu führenden Absenten-Liste zu bemerken, und letztere am Schlusse jeder Woche dem Direktorium zur Einsicht und etwaigen weitern Verfügung vorzulegen.

§. 59.

Wenn ein Canzlei-Angehöriger aus einem gültigen Entschuldigungsgrunde verhindert wird, an einem der Wochentage in der Canzlei zu erscheinen, so hat derselbe dem Canzlei-Direktor davon eine schriftliche kurze Anzeige zu machen, welche sodann, falls die Abwesenheit nicht länger als einen Tag dauert, dem Direktorium mit der Absenten-Liste, im entgegengesetzten Fall aber sogleich, vorzulegen ist.

Auch hat der Canzlei-Direktor den Vorstand der jeweiligen Sitzung von einer solchen Verhinderung mündlich in Kenntniß zu setzen, und in solchem Falle wegen Versehung der Dienst-Verrichtungen des Abwesenden Verfügung zu treffen.

§. 60.

So oft der Canzlei-Direktor in einem oder dem andern Zweige des Canzleidienstes Unordnungen, Unregelmäßigkeiten oder Nachläßigkeiten von irgend einer Art wahrnimmt, hat er dieselben in minder wichtigen Fällen mit Nachdruck abzustellen, wenn aber der Gegenstand von einiger Bedeutung ist, davon dem Direktor ohne Rückhalt oder Schonung zur geeigneten Abhülfe sogleich Anzeige zu machen.

§. 61.

Sein vorzügliches Augenmerk hat der Canzlei-Direktor auf die regelmäßige und ungehemmte Ausfertigung aller Collegialbeschlüsse zu richten, und den Gang dieser Ausfertigung von dem ersten Entwurfe der Concepte an bis zum wirklichen Abgang der vollständig unterschriebenen Reinschriften an den Ort ihrer Bestimmung, mit stets wachsamem Auge zu verfolgen. Zu seiner Erleichterung hierbei ist für jedes Hauptfach bei sämmtlichen Gerichtshöfen ein nach dem beiliegenden Formular s. Nro. 2. einzurichtendes Expeditions-

Journal zu führen, worin die Einträge von dem betreffenden Subaltern-Personal unter beständiger Aufsicht des Canzlei-Direktors besorgt werden müssen.

§. 62.

In Absicht auf die Vertheilung der Arbeiten unter die Canzlisten durch den Canzlei-Direktor wird unten das Nähere bestimmt werden.

Uebrigens hat Letzterer darauf zu sehen, daß zu Ersparung von Zeit und Kosten, wo es nur immer seyn kann, für die Canzlei-Ausfertigungen gedruckte Formulare gebraucht werden mögen.

§. 63.

Zu den besondern Obliegenheiten des Canzlei-Direktors gehört die Führung und Ausarbeitung des Protokolls bei allen Plenarsitzungen des Gerichtshofs. Er hat dabei überhaupt dasjenige zu beobachten, was unten für die protokollirenden und expedirenden Sekretärs vorgeschrieben ist: und versteht es sich von selbst, daß wenn in einer und derselben Plenarsitzung verschiedenartige Civilsachen erörtert werden, denen in den Senatssitzungen abgesonderte Protokolle gewidmet sind, der Canzlei-Direktor auch hier getrennte Sitzungs-Protokolle zu führen gehalten ist.

§. 64.

Derselbe hat ferner alle an das Königl. Justiz-Ministerium, und an das Königl. Obertribunal zu erstattenden Anbringen, Gutachten und Berichte zu contrasigniren, auch dem Direktor bei denjenigen Arbeiten hülfreiche Hand zu leisten, welche nach §. 11. von demselben zu besorgen sind.

§. 65.

Dem Canzlei-Direktor liegt insbesondere ob, die Verzeichnisse der in beiden Haupt-Senaten oder in Pleno gefällten Erkenntnisse nach den vorgeschriebenen Abtheilungen zu fertigen, diese Verzeichnisse durch seine Unterschrift zu beglaubigen und sie dem Direktor zur Revision vorzulegen, sodann aber dieselben zur bestimmten Zeit an die Canzlei des Königl. Justiz-Ministeriums zum Behuf der Einrückung in das Staats- und Regierungsblatt einzusenden.

§. 66.

Unter seiner Verwahrung sind die Depositen, worüber er genaue Verzeichnisse und Rechnungen zu führen hat; ihm ist die Aufsicht über die Collegial-Bibliothek und der Einzug der für dieselbe bestimmten Beiträge, so wie die Oberaufsicht über das gesammte Mobiliare des Gerichtshofs übertragen, und liegt ihm in dieser Hinsicht ob, für die Richtigkeit und jeweilige Vervollständigung der über diese beiderlei Objekte vorhandenen oder zu fertigenden Consignationen und Inventarien besorgt zu seyn.

§. 67.

Das Taxamt und die Schreibmaterialien-Verwaltung gehören gleichfalls zu seinem besondern Geschäftskreis: in Ansehung der künftigen Behandlung dieser beiden Gegenstände wird sich jedoch die nähere Vorschrift vorbehalten.

§. 68.

Aus dem Strafbuche (§. 71. a. δ.) hat der Canzlei-Direktor vierteljährige Auszüge fertigen zu lassen, und solche sodann dem Collegium zur Mittheilung an die geeignete Finanzbehörde vorzulegen.

§. 69.

In Ansehung der Verwaltung und Verrechnung der für die Bedürfnisse des Gerichtshofs ausgesetzten Etatssumme, und der dem Canzlei-Direktor hierunter obliegenden Verrichtungen, wird sich auf den Erlaß vom 19. December 1818 bezogen.

§. 70.

Endlich hat der Canzlei-Direktor vornämlich sein Augenmerk darauf zu richten, daß die sogleich zu erwähnenden, für die Ordnung des Dienstes und die Möglichkeit einer steten Geschäftscontrole so unentbehrlichen Registratur- und Sekretariatsbücher und Verzeichnisse in gehöriger Ordnung geführt werden, und diejenigen Subalternen, welchen die Einträge in dieselben obliegen, damit jederzeit auf dem Laufenden bleiben mögen.

§. 71.

Außer den schon an und für sich nothwendigen Registraturbüchern, den Diarien, Repertorien, Direktorien und Registern, in Ansehung welcher es bei der bisherigen Einrichtung einstweilen zu belassen ist, soll nämlich jeder Gerichtshof mit folgenden, seither nur theilweise eingeführten, von nun an aber allgemein einzuführenden Controlbüchern und Verzeichnissen, nach den theils bereits üblichen, theils hier besonders beiliegenden Formularien versehen seyn:

a) jeder der drei Senate mit einem eigenen

α) Terminbuch (Beil. Nro. 3.)
β) Recurrentienbuch (Beil. Nro. 4.)
γ) Anbringenbuch (Beil. Nro. 5.)
δ) Strafbuch (Beil. Nro. 6.)

und

ε) einem Normalienbuch, welches überall nach dem Muster des bei den Criminal-Tribunalen bisher eingeführt gewesenen, mit Rubriken und einem Register versehenen, einzurichten ist.

b) Der Criminal-Senat insbesondere mit einem Defensionsbuch nach der bisherigen Einrichtung bei den Crimi-

nal-Gerichtshöfen, und mit einer Liste über die anhängigen Criminalsachen. (Beil. Nro. 7.)

c) Der Civil-Senat insbesondere

α) mit einem Gerichtskalender (Beil. Nro. 8.)
β) mit einer Liste über die Processe erster Instanz (Beil. Nro. 9.)
γ) mit einer ähnlichen über Appellations-Prozesse (Nro. 10.)
δ) mit einer solchen über anhängige Wechselsachen (Nro. 11.)

und

ε) mit einem Buche über die im Laufe des Jahrs zur Erledigung gebrachten Rechtssachen (Beil. Nro. 12.)

Endlich

ζ) mit einem, jedoch nicht tabellarischen, Verzeichnisse aller bei dem Gerichtshofe noch unerledigten Concurse oder Debit-Angelegenheiten, auch Administrationen, mit Bemerkung des Datums ihres Entstehens, ihres wesentlichen Verlaufs und dermaligen Standes.

d) Der Pupillen-Senat insbesondere

α) mit einem Pflegschaftsbuch (s. u. §. 89.)
β) mit einem Verzeichniß der Zubringens-Inventarien (Beil. Nro. 13.)
γ) einem Todtenbuche (Nro. 14.) und
δ) mit einem Verzeichnisse über ertheilte Minderjährigkeits-Dispensationen zum Behufe eigener Vermögensverwaltung (Beil. Nro. 15.).

§. 72.

In Ansehung des nun auch für Civilsachen einzuführenden Recurrentienbuchs ist übrigens zu bemerken, daß nur dasjenige in dasselbe eingetragen zu werden braucht, was der Gerichtshof von Amtswegen und ohne Anrufen einer Parthei zu befördern verpflichtet ist: daher namentlich in allen anhängigen Gantsachen diese Einträge nicht zu unterlassen sind.

§. 73.

Die beiden Registratoren haben die gesammte Registratur des Gerichtshofs, welche nach dessen Wirkungskreis in Sechs Hauptabtheilungen zerfällt, in gehöriger Ordnung zu erhalten.

§. 74.

Die erste Abtheilung begreift sämmtliche Criminalsachen, so wie die auf die Oberaufsicht über die Rechtsverwaltung der untern Instanz im Criminalfache sich beziehenden Akten; die zweite die Civil-Appellationssachen; die dritte diejenigen civilrechtlichen Gegenstände, die bei dem Gerichtshofe als erster Instanz, in Concurs- sowohl, als gewöhnlichen, civilrechtlichen Streitsachen vorkommen,

ingleichem alle auf die Civil-Rechtspflege sich beziehenden Extrajudicialien, und insbesondere alle Verhandlungen in Betreff der Oberaufsicht über die Justizpflege der Untergerichte in Civilsachen; die vierte die wechselgerichtlichen, und die fünfte die Pupillensachen.

Eine sechste Abtheilung ist denjenigen Gegenständen gewidmet, welche den Gerichtshof, dessen Verhältnisse und Personen, im Allgemeinen und ohne Beziehung auf eines der erwähnten besondern Fächer berühren, oder überhaupt in keines der Letztern passen.

§. 75.

Sämmtliche Akten des Gerichtshofes sind in vorstehende Fächer nach den bisher üblichen Rubriken, und diese wieder nach Oberamts-Bezirken (mit Ausnahme der Wechselsachen, welche ihrer Seltenheit und Einfachheit wegen blos in alphabetischer Ordnung unter dem Namen des Beklagten der Zeit nach zu sammeln sind) zu registriren, und in den entsprechenden Nominal- und Real-Index einzutragen.

§. 76.

Für jede der in §. 74. erwähnten sechs Abtheilungen ist ein besonderes Diarium zu führen, worin alle in das bestimmte Fach einschlagenden Gegenstände vom 1. Januar bis zum 31. December jeden Jahrs unter fortlaufenden Numern einzutragen sind.

§. 77.

An jedem Tage (die Sonn-, Fest- und Feiertage ausgenommen, wenn nicht auch an diesen besonders dringende Sachen einlaufen,) haben die Registratoren alles, was eingekommen, auf die bereits oben in §. 13. vorgeschriebene Weise zur Präsentation und Distribution vorzubereiten, und den Eintrag in die Diarien zu besorgen, auch hierüber in dem über letztere zu führenden Nominal-Index (Direktorium) das Nöthige zu bemerken.

§. 78.

Bei Führung der Diarien sind die Registratoren im Falle einer Geschäfts-Ueberhäufung durch das Personal des Schreibtisches nach der näheren Bestimmung des Direktoriums zu unterstützen.

Zu den Diarien müssen jederzeit Formularien mit gedruckten Rubriken gebraucht werden.

§. 79.

Sobald sodann die Akten auf dem oben §§. 13 bis 17. beschriebenen Wege an die Registratur zurückgelangt sind, hat diese die Namen der neu bestellten Referenten in dem Diarium bei jedem Gegenstande nachzutragen, die Akten selbst aber, wenn zuvor die erforderlichen Einträge in die §. 71. erwähnten Bücher und Verzeichnisse, so wie nach Beschaffenheit des Falles in die Referentenbücher geschehen, ohne allen Verzug den Referenten durch den Canzlei-Aufwärter verschlossen zu übersenden.

§. 80.

Was die eben erwähnten Referentenbücher insbesondere betrifft; so sind solche bei dem Civil-Senate nach dem sub Nro. 16. angeschlossenen Formular für jedes Collegial-Mitglied zu dem Ende zu führen, damit daraus schnell übersehen werden könne, welche Prozeßsachen ein solches Mitglied im Referate hat, wann es dieselben erhalten, auch ob und wann sie zur endlichen Erledigung reif oder wirklich erlediget worden.

Die vier erstern Colonnen hat der Registrator, die fünfte der Referent selbst auszufüllen, weßhalb den Referenten dieses Buch in jeder Sitzung vorzulegen ist.

Bei den Criminal- und Pupillen-Senaten sind ähnliche Referentenbücher für die bedeutendern Fälle einzuführen, worüber bei der nächsten Visitation die geeigneten Vorschläge gewärtiget werden.

§. 81.

Wenn nun seiner Zeit von den Sekretarien die von ihnen geführten Protokolle sammt den dazu gehörigen Akten der Registratur wieder übergeben worden (worüber unten das Nähere bestimmt ist), und letztere sich von der Vollständigkeit dieser Akten überzeugt hat, liegt den Registratoren das Rubriciren und Eintragen derselben in die Repertorien, deren so viele anzulegen sind, als Diarien geführt werden, und sofort das Akten-Reponiren ob; wobei sie zuvörderst die einzelnen Akten-Fascikel gehörig zu ordnen und vollständig zu quadranguliren, sodann nach Materien und Oberämtern (oben §. 75.) zu rubriciren, diese Rubriken in den Protokollen unter die Numer des Diarium zu bemerken, hierauf die Sache selbst in die Repertorien einzutragen, und endlich die Akten-Fascikel in die entsprechenden Fächer der einzelnen Hauptabtheilung zu legen haben.

Der Canzlei-Direktor hat darüber besonders zu wachen, daß die Registratoren mit diesem Geschäfte der Akten-Reponirung in keinen auffallenden Rückstand gerathen mögen, und daß sie demselben alle diejenigen Canzleistunden widmen, welche ihnen ihre sonstigen, und namentlich die auf die Akten-Distribution sich beziehenden und damit verbundenen dringenden Arbeiten übrig lassen.

§. 82.

Die auf jede der mehrerwähnten Abtheilungen sich beziehenden Protokolle sind von der Registratur zu sammeln, und nach der Größe des Volumen in angemessenen Zeitabschnitten einbinden zu lassen.

Wie es mit den Relationen und schriftlichen Votis hierunter zu halten sey, ist oben §. 47. bestimmt; und versteht es sich übrigens von selbst, daß die zu den Akten registrirten Vorträge ꝛc. nach Umständen von denselben abzusondern, und einstweilen getrennt aufzubewahren sind.

§. 83.

Zu den Nebenverrichtungen der Registratoren gehört die Führung eines besonderen sogenannten Schuldbuchs nebst Register

für diejenigen Fälle, wo Akten außerordentlicher Weise und ohne neuen Eintrag in die Diarien an Mitglieder des Gerichtshofs, oder Expeditoren, oder bevollmächtigte Anwälte abzugeben sind. Von letzteren ist solchen Falls ein eigener Empfangschein auszustellen, welchen der Registrator jenem Verzeichnisse beizulegen, und nach Rückempfang der vollständigen Akten wieder auszuhändigen hat.

Die Aktenrückgabe wird jedesmal in dem Verzeichnisse bemerkt.

Ueberhaupt aber soll ohne Vorwissen des betreffenden Registrators und ohne Vormerkung von Seite desselben niemals irgend ein Aktenstück aus der Registratur gebracht werden.

§. 84.

Es ist ferner Obliegenheit der Registratoren, nach fruchtlosem Ablauf der aus dem Terminbuch ersichtlichen Fristen, wenn hierauf eine Verfügung von Amtswegen anschlägt, einen Auszug aus dem erwähnten Buche zu fertigen, hierüber den erforderlichen Eintrag in das Diarium zu machen, und sodann diesen Gegenstand mit den übrigen zur Distribution zu bringenden Akten dem Direktorium vorzulegen.

§. 85.

Gleicherweise sollen die Registratoren gehalten seyn, von Monat zu Monat die Verzeichnisse der Recurrentien (§. 71. α. β.) den Vorständen vorzulegen, damit von letzteren in den Senats-Sitzungen die als unerledigt sich ergebenden und von Amtswegen in schicklichen Zwischenräumen zu erinnernden Recurrent-Gegenstände, unter Rücksprache mit den Referenten durchgegangen und darauf die angemessenen Collegial-Entschließungen gefaßt werden mögen.

§. 86.

In der Mitte jeden Monats hat überdieß die Registratur die Listen der an das Königl. Justiz-Ministerium erstatteten Berichte, worauf die Entschließung noch aussteht, und zwar für jeden Senat eine besondere Liste, zu fertigen, und dem Direktorium vorzulegen. Dagegen fallen die Monatsberichte über die anhängigen Untersuchungen in schweren Criminalfällen, als durch die einzuführende Prozeßliste (§. 71. b.) überflüssig geworden, für die Zukunft hinweg.

§. 87.

Mit den von der Registratur zu fertigenden und dem Direktorium vorzulegenden Monatslisten über die unreferirt gebliebenen Numern, sowohl im Allgemeinen als in besonderer Beziehung auf jeden einzelnen Referenten, soll es, wie vormals bei dem Criminal-Tribunal in Eßlingen, von nun an durchgängig gehalten werden.

§. 88.

So viel endlich das Verhältniß der beiden Registratoren zu einander, und die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben anbelangt; so ist der erste Registrator zwar im Allgemeinen für das

Ganze zunächst verantwortlich, und hat die unmittelbare Aufsicht über den, ihm zur Unterstützung beigegebenen zweiten Registrator zu führen: in Absicht auf die nähere Bestimmung der Geschäftsverhältnisse im Einzelnen aber, und die Zutheilung gewisser Fächer und Arbeiten an diesen oder jenen, bleibt vor der Hand das Weitere dem Ermessen und der Anordnung der Direktoren anheim gegeben, von welchen bei der nächsten Visitation der Gerichtshöfe eine umständliche Anzeige hierüber, und motivirte Vorschläge hinsichtlich der dießfälligen definitiven Einrichtung gewärtiget werden.

Uebrigens ist der zweite Registrator zugleich zur Aushülfe für das Revisorat des Gerichtshofs, so weit es seine Hauptbestimmung gestattet, zu verwenden.

§. 89.

Die Secretärs, welche nicht nach den Senaten abgetheilt sind, sollen abwechslungsweise den Sitzungen der verschiedenen Senate des Gerichtshofs anwohnen, über die Collegialverhandlungen und Beschlüsse, und besonders bei gerichtlichen Abstimmungen über die Meinungen der einzelnen Votanten, genaue Protokolle nach dem sub Nro. 17. anliegenden Formular führen, sich am Schlusse der Sitzung sogleich darüber, ob ihnen sämmtliche zu dem Protokoll gehörige Akten zugestellt worden, vergewissern, sodann vor allem Andern in der letzten Colonne der betreffenden Diarien bei jeder referirten Numer das Datum des Protokolls und die Art der Ausfertigung oder des sonstigen Beschlusses bemerken, und sich dieses erste Geschäft um so angelegener seyn lassen, als die Unterlassung des sogenannten „Austhuns" auch nur Einer Numer zu großer Unordnung in dem Geschäftsgange Anlaß geben kann.

§. 90.

Die aus den verschiedenen Protokollen fließenden Expeditionen jeder Art haben sodann dieselben unverzüglich auszufertigen, wenn sie aber bei einem Beschlusse eine Dunkelheit, Zweideutigkeit oder Unvollständigkeit wahrzunehmen glauben, ihre dießfällige Bedenklichkeit dem Referenten oder dem Vorstande anzuzeigen, und Erläuterung darüber zu gewärtigen.

§. 91.

Auf dem Concepte jeder Ausfertigung soll von dem Secretär die Numer des Diarium mit Bezeichnung der Gattung des letztern durch Buchstaben, so wie, ob und welche Aktenstücke der Reinschrift beizulegen sind, genau und zwar in dem Falle, wenn nichts anzuschließen ist, mit dem Zeichen o. B. (ohne Beilage), im entgegengesetzten aber mit vollständiger Anführung der Quadrangeln angemerkt werden.

§. 92.

Ausfertigungen, die ihnen zur Beschleunigung besonders empfohlen worden, oder die an sich dringend sind, wenn z. B. kurze

Termine anberaumt worden, oder besonderer Nachtheil auf dem Verzuge haftet, haben die Secretärs zuerst, und sodann die minder dringenden nach Ordnung des Protokolls auszuarbeiten.

Sowohl bei dieser Arbeit, als bei Mundirung der Protokolle, sollen sie sich einer reinen und deutlichen Schreibart befleißen, auch jederzeit die üblichen oder vorgeschriebenen Curialien genau beobachten.

§. 93.

Die nach erfolgter Revision und Super-Revision von den Canzlisten zu fertigenden Reinschriften haben die Secretärs, mit Ausnahme der Berichte an die höheren Stellen (§. 64.), pünktlich zu collationiren und mit ihrer Contrasignatur zu versehen, auch nach geschehener Unterschrift durch den Referenten und den Vorstand die zu den Ausfertigungen gehörigen Beilagen dem Canzlei-Direktor zu übergeben, welcher für deren richtige Beförderung mit Beihülfe des Schreibtisch-Personals zu sorgen hat.

§. 94.

Diejenigen in den Protokollen enthaltenen Gegenstände, welche sich zum Eintrag in die oben (§. 71.) angeführten Bücher eignen, sind von den Secretärs in den betreffenden Colonnen pünktlich vorzumerken, auch ist in dem Protokolle selbst bei jedem Falle dieser Art durch Buchstaben das Buch, in welches ein Eintrag geschehen muß, am Rande der Rubrik (welche bei keiner Numer des Protokolls fehlen darf) zu bezeichnen. Die Einträge in jene Bücher müssen übrigens durchaus in chronologischer Ordnung geschehen.

§. 95.

Insbesondere haben die Secretärs über die in den Sitzungen etwa vorkommenden taxabeln Gegenstände einen Protokollauszug in der sub Nro. 18. anliegenden Form zu fertigen, und solchen, oder eine Anzeige, daß keine Taxabilien vorgekommen, dem Canzlei-Direktor zuzustellen.

§. 96.

Dieselben haben ferner für den Einzug der Sporteln bei Theilungen ꝛc. zu sorgen, und den Betrag vierteljährig an den Canzlei-Direktor zur Verwahrung in der Depositenkasse abzugeben, auch den Stempelbetrag bei Theilungen ꝛc. einzuziehen, und an die Stempelkasse abzuliefern.

§. 97.

Die mundirten Protokolle sind binnen drei Tagen, von Zeit der Sitzung an gerechnet, dem Vorstande zu übergeben. Hat Letzterer dieselben dem Secretär zurückgestellt; so sind solche innerhalb acht Tage von dem oben erwähnten Zeitpunkte an, nebst sämmtlichen Akten und dem vollständig ausgefüllten Expeditions-Journal, nach der Ordnung des Protokolls, und da, wo verschiedene Protokolle in Einer Sitzung (was bei dem Civil-Senat gewöhnlich der

Fall ist) geführt werden, nach den verschiedenen Haupt-Fächern, an die Registratur zur Besorgung des Weiteren (§. 81.) zu übergeben.

§. 98.

Sollte in seltenen Fällen, besonderer Umstände wegen, die endliche Erledigung der auf die Protokolls-Führung sich beziehenden Arbeiten des Secretärs nach ihrem ganzen Umfange innerhalb der festgesetzten achttägigen Frist nicht bewerkstelligt werden können, und die Protokolle nebst Akten bei dem Ablaufe dieses Termins noch nicht zur Uebergabe an die Registratur reif seyn; so hat der Secretär hiervon dem Canzlei-Direktor, und dieser dem Vorstand mündliche Anzeige zu machen: worauf Letzterer sich zu der geeigneten Verfügung und etwaigen Erstreckung des Termins veranlaßt finden wird.

§. 99.

Der Revisor hat die allgemeine Bestimmung, dem Gerichtshofe, nach allen seinen Geschäftsfächern, in Hinsicht auf Rechnungsgegenstände an Hand zu gehen; insbesondere aber ist er als der Gehülfe des Pupillenraths, unter dessen nächster Aufsicht er steht, in Sachen des Rechnungsfaches zu betrachten, ohne jedoch verbunden zu seyn, über schwierige, in das Innere einer Administration eingreifende Fragen, die sich zunächst auf das Rechnungswesen selbst nicht beziehen, Gutachten und Referate für das Collegium auszuarbeiten, welche vielmehr die betreffenden Collegial-Mitglieder selbst zu entwerfen haben.

§. 100.

Es liegt ihm insbesondere ob,

a) die ihm vermöge Collegial-Beschlusses zur Revision und Ermäßigung zukommenden Inquisitions-, Legalinspektions-, Commissions- und andere Kostenberechnungen nach den bestehenden Verordnungen zu prüfen;
b) die Administrations-, Curatel-, auch Debitmassen-Rechnungen zu probiren und zur Justification vorzubereiten;
c) die bis daher eingeführten Sporteln für Revision und Abhör der Rechnungen anzusetzen und einzuziehen, und den Betrag derselben vierteljährig an die Canzlei-Direktion urkundlich abzugeben,
d) über die fürstlichen, gräflichen und ritterschaftlichen, so wie über die bürgerlichen Curatelen nach den sub Nris 19 und 20. anliegenden Formularien besondere Verzeichnisse oder Pflegschaftsbücher zu führen und solche in Ordnung zu erhalten; endlich
e) dem Direktorium von Monat zu Monat einen Bericht über den Stand seiner Geschäfte zu erstatten.

§. 101.

Eine eigene, förmlich abgesonderte Registratur anzulegen, ist dem Revisor nicht gestattet; vielmehr sind diejenigen der einkommen-

den Aktenstücke, welche seinen Geschäftskreis berühren, in die betreffenden gewöhnlichen Diarien einzutragen, und hiernach weiter zu registriren.

Uebrigens wird sich in Absicht auf die Geschäftsbehandlung desselben die Ertheilung einer näheren Instruktion vorbehalten.

§. 102.

Die Referendarien Iter und IIter Klasse werden auf die höchste Generalverordnung vom 21. Mai 1818 (Staats- u. Reg.-Bl. S. 250 ff.), [777]) und auf alle im Vorstehenden enthaltene Bestimmungen, so weit solche sie in jener ihrer Eigenschaft angehen, verwiesen.

§. 103.

Gleichermaßen will man die Gerichts-Procuratoren bis auf Weiteres auf die den vormaligen Ober-Justiz-Procuratoren ertheilte Amtsinstruktion verwiesen haben. [778])

§. 104.

Die Canzlisten haben die von dem Collegium beschlossenen, von den Referenten, dem Canzlei-Direktor oder den Expeditoren gefertigten, und gehörig revidirten Concepte jeder Art, auch andere von den Vorständen, so wie von dem Canzlei-Direktor ihnen zugestellten amtlichen Aufsätze mit Pünktlichkeit und Fleiß, vorschriftsmäßig und correct ins Reine zu schreiben, auf dem Concepte ihren Namen und den Tag der Mundirung zu bemerken, auch den Expeditoren bei der vorzunehmenden Collationirung behülflich zu seyn.

§. 105.

Die Canzlisten sollen in ihren Arbeiten inskünftige nicht mehr, wie seither bei den Civil-Gerichtshöfen, üblich gewesen, gleich den Sekretarien nach Sitzungen alterniren, sondern es haben sich von nun an, durchgängig und ohne Unterschied der Senate und der Sitzungen, an jedem Tage sämmtliche Canzlisten, nach der speciellen Anordnung des Canzlei-Direktors, in alle vorliegende Geschäfte zu theilen. Hierbei ist die größtmögliche Gleichheit der Vertheilung, wenigstens im Durchschnitte von mehreren Tagen, stets zum Maßstab zu nehmen, übrigens besonders darauf zu sehen, daß in der Regel nach dem Vorzuge der Zeit und nach der Ordnung in den Protokollen, die Concepte unter die Canzlisten vertheilt und zur Reinschrift befördert, und hiervon nur in dringenden, eine schleunige Ausfertigung erheischenden Fällen, einer Ausnahme Raum gegeben werde.

§. 106.

An jedem Sitzungstage hat einer der Canzlisten, nach einem unter ihnen zu beobachtenden Turnus, die Aufwartung im Colle-

777) Oben Seite 585. 586.
778) Oben Nro. 497. Seite 52.

gium zu versehen. Da jedoch derselbe durch diese Dienstleistung in seinen ordentlichen Verrichtungen häufig unterbrochen wird; so ist hierauf von Seite des Canzlei-Direktors bei der zuvor erwähnten Geschäftsvertheilung jederzeit zu Verhütung einer Prägravation der einzelnen Arbeiter, und eines Aufschubs der Arbeiten selbst, billige Rücksicht zu nehmen.

§. 107.

Die bisher bei den Criminal-Gerichtshöfen eingeführt gewesenen, die Thätigkeit Eines Canzlisten beinahe ausschließlich in Anspruch nehmenden, und ihn daher dem ordentlichen Dienste großentheils entziehenden Schreibtisch-Geschäfts-Journale sollen für die Zukunft nicht mehr Statt finden, indem der denselben zum Grund liegende Zweck durch die einfachere Einrichtung des oben §. 61. angeordneten Expeditions-Journals mit geringerem Zeitaufwand erreicht wird.

§. 108.

Der Canzlei-Diener ist überhaupt schuldig, alle ihm von dem Collegium oder den ihm vorgesetzten einzelnen Personen in Dienstangelegenheiten ertheilten Befehle und Aufträge willig zu übernehmen, und getreu auszurichten.

§. 109.

Insbesondere hat derselbe bei Versiegelung der Ausfertigungen, nachdem der Canzlei-Direktor sich über die richtige und vollständige Anschließung der damit zu versendenden Aktenstücke vergewissert hat, den Canzlisten hülfreiche Hand zu leisten, über den Abgang der ersteren ein nach dem Formular sub Nro. 21. einzurichtendes, zu seiner eigenen Legitimation und zugleich zur Controle für die letzte Colonne des Expeditions-Journals dienendes Verzeichniß zu führen, auch dasjenige, was durch die Post zu versenden ist, selbst dahin zu befördern, das Uebrige aber in den geeigneten Fällen dem Aufwärter zur Bewirkung der Insinuation einzuhändigen.

§. 110.

Dem Canzlei-Diener ist die Aufsicht über das Canzleigebäude und sämmtliche dem Gerichtshof zugehörige Mobilien unter der Oberaufsicht des Canzlei-Direktors übertragen. Er hat für gehörige Verschließung der einzelnen Arbeitszimmer und des ganzen Gebäudes nach Ablauf der Canzleistunden und Entfernung des gesammten Personals, bei strenger Verantwortlichkeit zu sorgen, auch besonders darauf zu sehen, daß nichts beschädigt oder entwendet werde, im vorkommenden Falle aber, oder wenn an dem Gebäude oder den Fahrnißstücken etwas durch den Gebrauch oder die Zeit schadhaft wird, davon alsbald dem Canzlei-Direktor Anzeige zur weitern Verfügung zu machen.

§. 111.

Endlich hat derselbe für die Reinigung, die Beleuchtung und

das Heizen der Zimmer ꝛc. (wobei ihm besondere Vorsicht wegen Feuersgefahr empfohlen wird) Sorge zu tragen, auch über den Verbrauch von Holz und Lichtern ꝛc. summarische Rechnung unter der Leitung und Aufsicht des Canzlei-Direktors zu führen.

§. 112.

Der Aufwärter hat den Canzleidiener in den demselben angewiesenen Verrichtungen zu unterstützen, auch den ihm von den Vorgesetzten, Mitgliedern und übrigen Angehörigen des Gerichtshofs ertheilten amtlichen Befehlen unweigerlich nachzukommen; insbesondere aber in Gemeinschaft mit dem Canzleidiener das Austragen und Herbeiholen der Akten an die Referenten und von denselben zu besorgen; die ihm von dem Canzleidiener zugestellten Decrete, Erlasse oder Schreiben an die Gerichts-Procuratoren oder die, an dem Orte des Gerichtshofs selbst befindlichen Stellen auszutragen, und da, wo es nöthig ist, die Insinuation beurkunden zu lassen; endlich die Staats- und Regierungsblätter nebst den betreffenden Zeitungen auf der Post abzulangen und gehörigen Orts zu übergeben.

§. 113.

Wird derselbe zu Versendungen außerhalb des Ortes in außerordentlichen Fällen gebraucht; so hat er für die Poststunde den herkömmlichen Lohn in Aufrechnung zu bringen.

§. 114.

In Absicht auf die dem Königl. Justiz-Ministerium periodisch zu verschaffende vollständige Uebersicht sämmtlicher einzelner, bei jedem Gerichtshofe, sowohl in Criminal- als in Civilsachen jeder Art, anhängigen Prozesse, so wie der zu führenden Pflegschaften, wird noch im Allgemeinen bemerkt, daß vom 1. Januar 1819 an die Criminal-Senate von Vierteljahr zu Vierteljahr, mithin erstmals auf den 1. April 1819, eine vollständige Abschrift ihrer Prozeß-Liste (Beil. 7.), die Civil-Senate aber je halbjährig, demnach zum erstenmal auf den 1. Juli 1819, eine gleichfalls vollständige Abschrift ihrer dreifachen Prozeßbücher (Beil. 9. 10. 11.), endlich die Pupillen-Senate auf eben denselben Termin, wie die Civil-Senate, ihre beiden Pflegschafts-Tabellen (Beil. 19. 20.) in gleichmäßigen Duplicaten, an das Königliche Justiz-Ministerium einzusenden haben. [779])

---

779) Hinsichtlich der Anordnung von Concurs-Prozeßlisten bestimmt ein Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an die Directorien der Gerichtshöfe vom 31. December 1819. folgendes: Zu Ergänzung der in der provisorischen Instruktion für die Kreis-Gerichtshöfe vom 24. December 1818. §. 114. angeordneten Uebersicht sämmtlicher bei diesen Stellen verhandelten Rechtssachen will man hierdurch verordnet haben, daß auch von der für die bei den Civil-Senaten anhängigen Concurs-Prozesse der Exemten, mit

§. 115.

Wenn sofort von Letzterem diese Exemplare nach Verfluß einiger Zeit an den Gerichtshof zurückgesendet worden, so ist darin mittelst weiterer Abschrift aus den Originalbüchern die Fortsetzung aller noch nicht erledigten Prozeß = oder Vormundschafts = Sachen einzutragen, auch eine abgesonderte Abschrift der neu anhängig gewordenen, gleicherweise auf den weiter bevorstehenden Termin zu besorgen, und beim Eintritte desselben die solchergestalt fortgesetzten und neu angelegten Listen im Duplikate neuerdings an das Ministerium einzusenden, auch damit für die Zukunft von Termin zu Termin fortzufahren.

§. 116.

Hinsichtlich der periodischen Geschäfts = Berichte der untern Ge=

Einschluß der nach Beendigung des eigentlichen gerichtlichen Verfahrens nach fortzuführenden Debit = Administrationen, nach der Instruktion §. 71. l. 3. bestehenden besondern Liste ein Duplikat gefertigt, und dasselbe gleichmäßig an das Königl. Justiz = Ministerium, jedoch jährlich nur Einmal mit Bericht eingesendet werde.

In diesem Verzeichnisse ist unter fortlaufenden Nummern einer jeden solchen Debitsache, in chronologischer Ordnung ein besonderes Blatt zu widmen, und darin der Entstehungs = Termin derselben, ihr fernerer gerichtlicher oder außergerichtlicher Verlauf, jedoch nur nach den Hauptmomenten der Verhandlung z. B. ob und wann die Gläubiger vorgeladen, ob und wann die Liquidations = Verhandlung erfolgt, oder ein Vergleich zu Stande gekommen, ob und wann das Classifications = und Purifications = Erkenntniß ausgesprochen, wer zum Masse = Verwalter bestellt, wie viel demselben Belohnung ausgesetzt worden, nebst summarischer Angabe des Aktiv = und Passivstands zu verzeichnen, auch da, wo das gerichtliche Verfahren bereits beendigt ist, zu bemerken, wie lange etwa noch die Administration der Masse fortzuführen sey, und auf welchen Haupt = Verfügungen deren Auseinandersetzung beruhe.

Sofern diese gedrängte Uebersicht auf eine ungezwungene Weise in tabellarische Form gebracht werden kann, wird anheim gestellt, sich hierbei derselben, jedoch unter Rücksprache mit den Vorständen der übrigen Gerichtshöfe, zu Bewirkung einer dießfälligen Gleichförmigkeit (§. 118. der Instruktion) zu bedienen. So oft jedoch der eigene Gang einer solchen Debit = Angelegenheit die Beobachtung dieser Form und die Einreichung der anzugebenden Momente in bestimmte Colonnen nicht zuläßt, verbleibt es bei der Vorschrift der Instruktion (§. 71. C. 3.) und sind die Einträge in kurzen abgesonderten Sätzen nach der durch die Verhältnisse der Sache selbst sich ergebenden Ordnung besorgen zu lassen.

Sollte der Drang der Arbeiten auf der Kanzlei des Gerichtshofs die gleichbaldige Fertigung eines Duplikats der bestehenden Concurs = Prozeß = Liste zur Zeit nicht gestatten, so ist für diesesmal nach dem Stande vom 1. Januar 1820. das Haupt = Exemplar zur Einsicht anher vorzulegen. Wogegen für den Schluß des nächstkünftigen Jahres die Einsendung eines solchen Duplikats jedenfalls gewärtigt wird und hat sodann der Gerichtshof in Ansehung der Fortsetzung, Ergänzung und Widervorlegung auch dieser Liste auf die rücksichtlich der übrigen Prozeß = Bücher bestehende Weise fortan sich zu benehmen.

richtsstellen an die Kreis-Gerichtshöfe, und der von letztern hierüber höheren Ortes zu erstattenden Vorträge wird hiernächst das Weitere ergehen.

§. 117.

Ueber die künftige einfachere und bei allen Gerichtshöfen gleichförmige Behandlung des Postportowesens, welche seither so verschieden und zum Theil allzuumständlich gewesen, haben sich die Canzlei-Direktoren der vier Kreis-Gerichtshöfe zu Erstattung eines gemeinschaftlichen Gutachtens zu vereinigen, und dasselbe seiner Zeit, mit dem Entwurfe eines dießfälligen allgemeinen Regulativs, an die Canzlei des Königl. Justiz-Ministeriums einzusenden.

§. 118.

Ueberhaupt wird zum Schlusse bemerkt, daß sämmtliche vorstehende Bestimmungen und Vorschriften als provisorisch zu betrachten sind, und bei der nächsten Visitation der Gerichtshöfe die anderweiten Vorschläge von Seite der Direktorien nach Maßgabe der in dem bevorstehenden Zwischen-Zeitraum dießfalls sich ergebenden Erfahrungen gewärtigt werden: wie denn auch zu Erzielung der so wünschenswerthen durchgängigen Gleichförmigkeit in Geschäfts-Behandlung bei allen Gerichtshöfen, bis auf die kleinsten Einzelnheiten der in vorstehender provisorischen Instruktion mehrentheils nur angedeuteten mannichfachen Verhältnisse hinaus, eine stete gegenseitige Communication der Chef-Direktoren unter einander, so viel die Formen des Collegial-Dienstes betrifft, und eben so der Canzlei-Direktoren, mit Vorwissen und unter der Leitung jener ihrer Vorgesetzten, so viel die Formen des Canzlei-Dienstes im engern Sinne anlangt, schon von jetzt an, als zweckmäßig empfohlen wird. [780])

---

†) Bekanntmachung der Uebereinkunft mit der Königl. Neapolitanischen Regierung, wegen Aufhebung des Heimfallsrechts,

vom 26. December 1818.

---

780) Die angehängten Formularien wurden weggelassen, da sie kein allgemeines Interesse haben.

†) Reg.-Bl. 1819. S. 5. Siehe Reg.-Gesetze.

†) Königl. Edikte, betreffend die Organisation der untern Staats-Verwaltung in den Departements der Justiz und des Innern,

vom 31. December 1818.

††) Nro. I. Edikt über die Gemeinde-Verfassung,

†††) Nro. II. Edikt über die Oberamts-Verfassung,

††††) Nro. III. Edikt über die Verwaltung der Stiftungen,

986.

Nro. IV. Edikt über die Rechts-Pflege in den untern Instanzen,

vom 31. December 1818. [781])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Seit Unserem Regierungs-Antritt ist es eine Unserer angelegensten Sorgen gewesen, die Gebrechen der Rechts-Pflege in erster Instanz, welche der Gegenstand so allgemeiner Beschwerden sind, gründlich untersuchen zu lassen. Durch diese Untersuchung haben sich als Haupt-Ursachen jener Gebrechen ergeben, daß die Befugnisse der Orts-Obrigkeiten in neuern Zeiten zu sehr beschränkt wurden; daß bisher an der Spitze der Rechts-Verwaltung für die Oberamts-Bezirke ein Beamter stand, welcher zugleich mit einer Menge ganz fremdartiger Geschäfte beladen war; daß bey allen bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten schon nach der Maxime des bisherigen Verfahrens der Richter in der Regel nur in der Maaße sich thätig zeigen konnte, wie er von den Partheien dazu aufgefordert ward; daß besonders das Beweis-Verfahren äußerst gedehnt, und

---

†) S. Reg.-Ges. Reg.-Bl. 1819. Nro. 4. S. 17.
††) S. Reg.-Ges. Reg.-Bl. 1819. Beil. Nro. 1.
†††) S. Reg.-Ges. Reg.-Bl. 1819. Beil. Nro. 2.
††††) S. Reg.-Ges. Reg.-Bl. 1819. S. 22. 23. und Beil. Nro. 3.

781) Reg.-Blatt 1819. Nro. 4. Beil. Nro. IV. Vergleiche auch die Novelle, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechtsverwaltung betreffend, v. 15. September 1822. (Justiz-Novelle.) Eine Ausgabe des IV. Edikts in 8. mit Bemerkungen der Referenten bei der Organisations-Commission und Urtheilsformularien erschien bei Steinkopf in Stuttgart 1819. und 1825. eine Zugabe vergleiche Note † bei §. 145.

selbst mit zweckwidrigen Förmlichkeiten begleitet war; daß ferner in allen etwas bedeutenden Fällen, und zwar nicht blos in Ansehung der Hauptsache, sondern sogar in Beziehung auf alle Zwischen-Streit-Punkte, die Instruktion des Prozesses von der Entscheidung getrennt, und letztere den im Jahr 1811 errichteten drey Provinzial-Justiz-Collegien übertragen war; ja daß eine und ebendieselbe Rechts-Sache mehrmals nicht blos an diese, sondern dann noch durch Appellation auch an den höhern Richter gebracht werden konnte; daß endlich die General- und die Special-Untersuchung der Verbrechen in verschiedene Hände gegeben, und für letztere besondere Criminal-Aemter bestellt wurden.

Wir haben daher nach Anhörung Unseres Geheimen Raths beschlossen, daß

1) nicht nur die bisherigen Befugnisse der Orts-Obrigkeiten in Ansehung der Rechts-Pflege in streitigen und nichtstreitigen Rechts-Sachen erhalten, sondern daß dieselben auch in Absicht auf streitige Rechts-Sachen erweitert werden sollen; daß
2) bey der Rechts-Pflege durch die Bezirks-Stellen, Instruktion und Entscheidung der bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, und ebenso die General- und Special-Untersuchung der Verbrechen vereinigt; mithin die Criminal-Aemter sowohl als die Provinzial-Justiz-Collegien aufgehoben [782]) werden sollen; daß,
3) mit Ausnahme der den bisherigen Ober-Beamten vorbehaltenen Straf-Fälle, an die Spitze der Rechts-Verwaltung in jedem Oberamts-Bezirk ein besonderer Beamter gestellt werden soll, dessen Wirkungs-Kreis einzig auf die Rechts-Pflege sich bezieht.

   Er erhält den Namen „Oberamts-Richter;“ die Stelle selbst behält, wie bisher, die Benennung „Oberamts-Gericht.“ — Endlich
4) ist es Unser Wille, daß in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten das Verfahren möglichst vereinfacht und abgekürzt werde; daß die Oberamts-Gerichte dabey von Amtswegen thätiger eingreifen, als es bisher geschehen ist, und selbst nach den bisherigen Grundsätzen geschehen konnte; und daß gegen alle Verfügungen derselben, welche sich auf den Prozeß-Gang beziehen, zwar Beschwerden bey dem höhern Richter, aber nicht eigentliche Rechts-Mittel zugelassen werden sollen.

Zwar finden Wir eben darin einen neuen wichtigen Grund, eine über alle Theile des Verfahrens sich verbreitende, in das Einzelne eingehende neue Prozeß-Ordnung für bürgerliche Rechts-Streitigkeiten in Unsern Staaten einzuführen; und Wir haben

---

782) Deren Errichtung oben Nro. 702.

daher zu Bearbeitung eines Entwurfs dieser Ordnung sowohl, als einer neuen Criminal-Gerichts-Ordnung, so wie eines neuen Straf-Gesetzbuches, bereits die erforderlichen Anstalten getroffen.

In Erwägung jedoch, daß bey den allgemeinen Klagen über Verzögerung der Rechts-Pflege, Hülfe dringend nöthig ist; daß aber die Bearbeitung, die allseitige Prüfung, die Vollendung und die Sanktionirung dieser Gesetzbücher nur das Werk einer längern Zeit seyn kann; und daß es sogar von großem Interesse ist, die Erfahrungen, welche die Befolgung einer provisorischen Anordnung über einen veränderten Prozeß-Gang darbieten wird, für die nähere Entwickelung der jetzt von Uns gebilligten Ideen in der künftigen Prozeß-Ordnung selbst zu benutzen: — in Erwägung dieser Gründe haben Wir für zweckmäßig erachtet, daß jetzt schon die Gründzüge eines veränderten Verfahrens der Oberamts-Gerichte in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten in gegenwärtiges Edikt aufgenommen werden.

Indem Wir Uns nun vorbehalten, wegen fernerer Behandlung der bey den Oberamts-Gerichten bereits anhängigen Prozesse eine besondere transitorische Verordnung zu geben; [783]) befehlen Wir, daß von den Oberamts-Gerichten in allen Rechts-Streitigkeiten, welche nach einem hiernächst zu bestimmenden Zeitpunkt [784]) angebracht werden, der Vorschrift des gegenwärtigen Edikts gemäß gehandelt werde; und verordnen in dieser Hinsicht sowohl, als in den andern angegebenen Beziehungen, wie folgt:

Erster Abschnitt. [785])

Von der Rechts-Pflege durch die Orts-Obrigkeiten.

§. 1.

Uebersicht über ihre Befugnisse.

Der Orts-Obrigkeit steht, unter den nachfolgenden Bestimmungen,

I. in bürgerlichen Rechts-Sachen
   A) die Befugniß zu, gewisse Rechts-Streitigkeiten zu verhandeln, und zu entscheiden.
   B) In den außer ihrer richterlichen Competenz liegenden Rechts-Streitigkeiten hat die Orts-Obrigkeit
      1) das Amt des Friedens-Richters;
      2) in dringenden Fällen kann sie gewisse provisorische Verfügungen treffen.

---

783) Vergl. die transitorische Verordnung wegen Anwendung dieses Edikts auf die, bei den Oberamtsgerichten bereits anhängigen Prozesse v. 26. April 1819.

784) Dieser Zeitpunkt war nach der angeführten Verordnung Pkt. I. der 1. Juni 1819.

785) Vergl. K. Verordnung über die Vollziehung des, die Rechtspflege durch die Ortsobrigkeiten betreffenden I. Abschnitts des 4ten Organisations-Edikts, vom 26. April 1819.

C) Durch sie wird bey liquiden Forderungen die Rechts-Hülfe vollzogen.

Auch hat sie

D) die sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit.

II. Außer den polizeilichen Obliegenheiten, welche sie in Beziehung auf Verbrechen zu erfüllen hat, stehen ihr selbst gewisse Straf-Befugnisse zu.

§. 2.

Gegen wen ihr solche zustehen?

Alle diese Befugnisse darf jedoch die Orts-Obrigkeit außer dem Falle, wo es auf Abwendung dringender Gefahr ankommt, oder wo sie besondere höhere Aufträge vollzieht,

I. nur in Beziehung auf solche Personen und Objekte ausüben, welche im Gemeinde-Verbande stehen.

II. Folgende Personen sind, wenn sie auch im Gemeinde-Verbande stehen sollten, doch der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit persönlich nicht unterworfen: [786])

1) alle die, welche selbst von der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte befreyt sind;

2) von den etwa unter dem Oberamts-Gerichte stehenden Personen:
   a) alle Personen, welche Adels-Rechte haben;
   b) die öffentlichen Aerzte;
   c) die Gerichts-Notarien;
   d) die Orts-Geistlichen, die Lehrer an den Gymnasien, Lyceen und den sogenannten lateinischen, nicht aber die an den sogenannten deutschen und Real-Schulen;
   e) alle Staats-Diener überhaupt, mit Einschluß derjenigen, welche auf eine ehrenhafte Weise aus dem Dienste getreten sind, aber mit Ausschluß der Unter-Officianten, namentlich der Unter-Acciser, Unter-Umgelder, Küfer, Kasten-Knechte, Zehnter u. s. w.

Die Wittwen und Kinder dieser befreyten Personen (b bis e) haben sich, die letztern jedoch nur, so lange sie nicht für sich einen besondern Gerichts-Stand erhalten, des gleichen Vorrechts zu erfreuen.

Uebrigens müssen

III. auch diese Personen in Absicht auf nicht eximirte Güter die untergängliche und die willkührliche Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit anerkennen.

---

786) Siehe jetzt die Bestimmungen über den befreiten Gerichtsstand, in der Justiz-Novelle vom 15. September 1822. §. 1. ff.

Erstes Kapitel.

Von dem Richter-Amt der Gemeinde-Räthe in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

§. 3.

Gegenstände dieser Befugniß.

Die Gemeinde-Räthe haben wahres Richteramt

1) in Untergangs-Sachen;
2) in geringfügigen Sachen. [787])

Das Recht, Untergangs-Sachen zu verhandeln und zu entscheiden, ist bey allen Gemeinde-Räthen gleich. — Es ist überall von dem Werthe des Objekts unabhängig.

Die Befugniß hingegen, über geringfügige Sachen zu entscheiden, ist nach den Klassen der Gemeinden verschieden.

Die Räthe der Gemeinden I. Klasse dürfen erkennen über Forderungen bis auf dreißig Gulden; diejenigen der II. Klasse bis auf zwanzig Gulden; diejenigen von der III. Klasse bis auf fünfzehn Gulden; die von der IV. Klasse [788]) bis auf zehn Gulden; — jedesmal einschließlich berechnet.

---

787) Nach der Justiz-Novelle §. 9. steht den Gemeinderäthen unter den dort gegebenen näheren Bestimmungen auch das Richteramt in Compromiß-Sachen zu.

788) Nach dem Abschied, die Organisation der Gemeinde-Verfassung, der Oberamts-Verfassung, der Rechtspflege u. s. w. betr. vom 30. Juni 1821. §. 17. und dem Verwaltungs-Edikte vom 1. März 1822. §. 2. sind die Gemeinden des Königreichs nur noch in 3 Klassen eingetheilt. Ueber die Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe in der zweiten und dritten Klasse in geringfügigen Sachen besagt eine Note der K. Organisations-Vollziehungs-Commission an das K. Justiz-Ministerium vom 25. Oktober 1822. folgendes: Die unterzeichnete Commission hat die Ehre, den ihr durch die verehrliche Note vom 22. d. M. gefälligst mitgetheilten Anfrage-Bericht des Civil-Senats des K. Gerichtshofs in N., die Gerichtsbarkeit der Gemeinde-Räthe in den Gemeinden 2 und 3 Klasse in geringfügigen Sachen betreffend, mit nachstehender Aeußerung zurückzugeben.

Diese Gerichtsbarkeit ist durch das IV. Edikt vom 31. Decbr. 1818. § 3. in der Art festgesetzt, daß je nach den damaligen vier Klassen die Gemeinderäthe über Forderungen beziehungsweise bis auf 30 fl. 20 fl. 15 fl. und 10 fl. erkennen konnten.

Nach §. 40. desselben Edikts erstreckte sich in ausdrücklicher Uebereinstimmung mit dem §. 15. des Gemeinde-Edikts — die Strafgewalt dieser Gemeinde-Räthe beziehungsweise bis auf Geldbußen von 8. 6. 4. und 2 Reichsthalern und auf vier — drei — zwei — und eintägiges Gefängniß.

Nun wurde zwar durch den §. 2. des Verwaltungs-Edikts vom 11. März d. J. die Klassification der Gemeinden abgeändert, die nachherige zweite und dritte, so wie ein Theil der vierten Klasse in Eine zusammengezogen, hieraus die zweite Klasse der Gemeinden gebildet, und sonach die Zahl der Klassen um Eine vermindert, wodurch der Rest der vorher in der vierten Klasse gestandenen Gemeinden (von 1000 und weniger Einwohnern) in die nunmehrige dritte zu stehen kam.

Ob die Forderungen in Geld bestehen oder in Objekten, welche in Ansehung der Hauptsache eine bestimmte, diese Summen nicht übersteigende Schätzung zulassen, ist gleichgültig. Die Nebenforderungen an Zinsen und dergl. werden nicht mit in Berechnung gebracht.

§. 4.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Bey der Verhandlung von beyden Arten von Rechts-Streitigkeiten durch die Gemeinde-Räthe findet auf gleiche Weise folgendes Statt:

Zugleich wurde aber auch in demselben §. des Verwaltungs-Edikts die Straf-Gewalt der Gemeinde-Räthe in der Art bestimmt, daß die bisherige vierte Stufe des Strafmaaßes mit 2 Reichsthalern und eintägigem Gefängniß ganz hinwegfiel und die Strafbefugniß der Gemeinde-Räthe in den jetzigen drei Klassen von Gemeinden der, in den vorherigen drei ersten Klassen ganz gleichgestellt wurde, ein Umstand, welcher dem anfragenden Gerichts-Hofe, wie aus dem Schlusse seines Berichtes hervorgeht, entgangen ist.

Gerade hierin scheint aber der unterzeichneten Commission das Mittel zu liegen, nach gesetzlicher Analogie nun auch die Grenzlinie für die Civil-Gerichtsbarkeit der Gemeinde-Räthe in geringfügigen Sachen der neuern Klassen-Eintheilung der Gemeinden anzupassen. In keinem Falle könnte sie die Ansicht des Gerichtshofes theilen, daß in Beziehung auf diesen Punkt die frühere Eintheilung der Gemeinden nach vier Klassen einstweilen beizubehalten seyn werde. Vor dem Gesetze gibt es nun nur noch drei Klassen von Gemeinden, diese drei Klassen sind im neuen Gesetz in Beziehung auf die Ausübung der Strafrechts-Pflege der vorherigen drei ersten Klassen vollkommen gleichgestellt. Es ist daher eine nothwendige Folge, der §§. 3. und 15. des Verwaltungs-Edikts, daß nun auch die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Gemeinde-Räthe in geringfügigen Sachen nach dem gleichen Grundsatze normirt werde; daß daher die dießfälligen Befugnisse der vorherigen drei ersten Klassen, über Forderungen bis auf 30. 20. und 15 fl. zu erkennen, nunmehr auf die jetzigen drei Klassen übergetragen werden.

Auf eben diese Weise ist auch bei der — von der unterzeichneten Commission berathenen neuen Redaktion des IV. Edikts, deren Promulgation jedoch unterblieben ist, der §. 3. dieses Edikts abgeändert worden und es kann dieser Bestimmung die allgemeine Fassung des §. 35. des Abschieds vom 30. Juni 1821. keineswegs im Wege stehen, wo es heißt:

„Es soll vielmehr hinsichtlich der richterlichen Befugnisse der Gemeinderäthe in Untergangs- und geringfügigen Sachen bei den dießfälligen Anordnungen des IV. Edikts vom 31. December 1818. §. 3. sein Verbleiben haben."

indem diese Fassung nur mit dem — keine Beschränkung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe zulassenden ständischen Antrage in Beziehung zu setzen ist, unmöglich aber die Absicht dabei seyn könnte, die im §. 17. desselben Abschieds enthaltene Bestimmung theilweise wieder zu beschränken.

Uebrigens gibt die unterzeichnete Commission dem K. Justiz-Ministerium anheim, wegen Bekanntmachung der den Gemeinde-Räthen II. u. III. Klasse zustehenden Jurisdiktions-Rechte die geeigneten Einleitungen zu treffen.

1) Wird hier stets der Vergleichs-Versuch mit der Verhandlung über den Rechts-Streit selbst vereinigt, ohne daß der Kläger verbunden wäre, vorher an ein besonderes Friedens-Gericht sich zu wenden.
2) Die Beyziehung von Advokaten ist unzuläßig.
3) In Absicht auf die Form der Versammlung des Gemeinde-Raths, die zu einem Beschlusse nöthige Anzahl von Mitgliedern desselben, die Art der Berathschlagung und der Abstimmung, finden die im Edikte über die Gemeinde-Verfassung für die Verhandlungen der Gemeinde-Räthe in Gemeinde-Angelegenheiten gegebenen Vorschriften auch hier ihre Anwendung. [789])
4) Vermag eine Parthei nachzuweisen, daß die Entscheidung vorzüglich auf einer schwierigen Rechts-Frage beruhe; so kann sie deßhalb an das Oberamts-Gericht proviciren, welches hierüber zu erkennen hat, und, wenn der Gegenstand wirklich von solcher Beschaffenheit erfunden wird, sofort in der Hauptsache allein competent seyn soll.

Im Besondern.

§. 5.

1) Von Untergangs-Sachen.

In Untergangs-Sachen wird die Gerichtsbarkeit der Gemeinde-Räthe nur unter den in der Verordnung vom 19. Oktober 1811. §. 4. (Staats- u. Reg.-Bl. S. 573.) [790]) ausgedrückten Voraussetzungen bestätigt, daß nämlich

a) ein Streit über privatrechtliche Verhältnisse durch das Nebeneinanderliegen von Gebäuden oder Feld-Gütern, oder deren wechselseitige Beziehung in Hinsicht auf die Benutzung entstanden sey; daß
b) der Streit ohne Augenschein sich nicht entscheiden lasse; daß aber solcher
c) gleichwohl einfach sey, und eine kurze und summarische Verhandlung gestatte.

§. 6.

Verfahren.

Der Gemeinde-Rath hat ganz nach den Vorschriften jener Verordnung §. 1—5 zu verfahren.

Besonders hat es

I. dabey sein Bewenden, daß Grenz-Steine nur durch die bey

789) Zu vergleichen die Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822. §. 4. u. 19. (in der Sammlung der Regierungs-Gesetze).
790) Siehe oben Nro. 708. S. 310. und 311.

jeder Gemeinde bestellten Untergänger [791]) erhoben werden können.

---

791) Ueber die Bestellung dieser Untergänger, siehe §. 1. und 2. dieser Verordnung. Der Civil-Senat eines Gerichtshofs stellte in Betreff der Wahl der Untergänger unterm 14. Juni 1820. folgende Anfrage: Kürzlich machte uns das Oberamts-Gericht N. die Anzeige:

Der dortige Stadtrath habe es sich bei dem neuerlich erfolgten Abgang eines Untergängers herausgenommen, diese Stelle aus eigner Macht durch ein anderes Mitglied des Stadtraths zu ersetzen, und das Oberamts-Gericht erst nach geschehener Wahl davon zu benachrichtigen, und gründete auf diesen Vorfall die Anfrage:

ob den Stadt- und Gemeinde-Räthen die Wahl der Untergänger zustehe? ob diese nicht besonders in Pflichten zu nehmen seyen und wer die Verpflichtung zu besorgen habe?

Nun glauben wir zwar, was

1) die Frage

ob den Stadt- und Gemeinde-Räthen die Wahl der Untergänger zustehe?

betrifft, daß, so wie schon früher die Untergänger aus dem Magistrate und durch denselben bestellt wurden,

Instruktion, für die untern Gerichts-Stellen des Königreichs vom 19. Oktober 1811. §. 2.

dieses auch in Ansehung der nunmehrigen Stadt- und Gemeinde-Räthe, deren Befugnisse ja gegen die der vormaligen Magistrate inzwischen nur erweitert wurden, der Fall sey — ein Satz, der seine weitere Bestätigung unter Andern dadurch erhält, daß, wenn einzelne Mitglieder des Untergangs recusirt werden, hierüber der Gemeinde-Rath erkennt, und, wenn er die Recusation für gegründet hält, ihre Stelle durch andere Mitglieder des Gemeinde-Raths ersetzt.

Viertes Edikt §. 7.

daß sodann

2) eine besondere Verpflichtung neu ernannter Untergänger nicht, wenn sie schon früher als Mitglieder des Gemeinderaths verpflichtet waren, wohl aber dann erforderlich sey, wenn in Gemäßheit der angeführten Instruktion in dem Falle, wenn in der Mitte des Gemeinderaths keine, oder nicht genugsam Kunst- und Bau-Verständige vorhanden sind, gemeine, solche Kenntnisse besitzende Bürger, statt der Mitglieder des Gemeinde-Raths zu Untergängern genommen werden, daß aber alsdann

3) die Verpflichtung nur durch den Gemeinde-Rath zu geschehen habe, weil auch nur durch ihn die Ernennung geschieht, und überhaupt nach dem vierten Edikt der Untergang nicht mehr, wie früherhin, selbstständige richterliche Behörde, sondern nur eine committirte Stelle und das Organ des Gemeinderaths für die Erhebung von Grenzsteinen und Einziehung von Augenscheinen ist.

Allein so ausgemacht uns dieses Alles zu seyn scheint, so nehmen wir doch Anstand, das Oberamts-Gericht N. hienach zu bescheiden, weil wir demselben, wenigstens der Wirkung nach, in Gegenständen, welche die Gerichts-Verfassung betreffen, eine Norm geben würden, was uns nicht zukommt. Vielmehr glauben wir vor allen Dingen an das K. Justiz-Ministerium die unterthänige Anfrage richten zu müssen;

ob wir das Oberamts-Gericht N. nach unserer hier oben ausgesprochenen Ansicht bescheiden dürfen.

II. In der Regel wird überhaupt nur durch die Untergänger, nöthigenfalls unter Beiziehung anderer Sachverständiger, (nicht aber durch den ganzen Gemeinde-Rath,) Augenschein eingenommen.

Dagegen findet alsdann

III. die weitere Verhandlung vor dem Gemeinde-Rathe selbst Statt, welcher auch über den Streit zu entscheiden hat.

Ebenso wird

IV. das Erkenntniß vom Gemeinde-Rath den Partheien eröffnet. [792])

§. 7.

Recusation.

Werden einzelne Glieder des Untergangs recusirt; so erkennt hierüber der Gemeinde-Rath selbst, und, wenn er die Recusation für gegründet hält, wird ihre Stelle durch andere Mitglieder des Gemeinde-Raths ersetzt.

Wird der erste Orts-Vorsteher oder der ganze Gemeinde-Rath oder doch die Hälfte seiner Mitglieder verworfen; so erkennt hierüber das Oberamts-Gericht.

Findet dieses die Verwerfung hinreichend begründet; so läßt es den erforderlichen Augenschein im ersten Falle durch den Orts-Untergang, im andern durch die Untergänger eines benachbarten Orts oder der Oberamts-Stadt einnehmen. Zur weitern Verhandlung und Entscheidung wird aber dann die Sache schon in erster Instanz an das Oberamts-Gericht gebracht.

Namentlich tritt dieses Verfahren, auch ohne einen Vorwurf gegen einzelne Mitglieder des Gemeinde-Raths, auf den Antrag einer Parthei in dem Falle ein, wenn ihr Gegner die Gemeinde selbst ist.

§. 8.

Rechts-Mittel.

Auch außer dem Falle der Recusation kann sich eine Parthei bey dem Oberamts-Gericht in Untergangs-Sachen über gesetzwidriges Verfahren des Gemeinde-Raths, so wie über Verzögerung oder Verweigerung der Rechts-Hülfe beschweren.

Hierauf erging vom K. Justiz-Ministerium unterm 22. Juni 1820. folgende Entschließung:

Dem Civil-Senate wird auf seinen Bericht vom 14. d. M., in Betreff der zu N. vorgekommenen Wahl eines Untergängers, andurch zu erkennen gegeben, daß man mit der im Bericht ausgeführten Ansicht über die Bestellung und Verpflichtung der Untergänger einverstanden sey, und demselben überlasse, das Oberamts-Gericht N. auf seine Anfrage zu bescheiden.

792) Ueber die Frage: ob die Gemeinderäthe für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten Sporteln zu beziehen haben? siehe die Note der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 7. September 1820.

Dem Gemeinde=Rathe wird hierüber Bericht abgefordert, und dann vom Oberamts=Gerichte die Hebung der Beschwerde, insofern sie gegründet erscheint, verfügt; im entgegengesetzten Falle aber der Beschwerdeführer zurecht gewiesen.

§. 9.

Fortsetzung.

Gegen ein Erkenntniß des Gemeinde=Raths selbst in Untergangs=Sachen finden, wie bisher, folgende Rechts=Mittel Statt:

1) Wieder=Einsetzung in den vorigen Stand wegen neuer Beweis=Mittel, welche bey dem Gemeinde=Rath selbst nachgesucht werden muß:
2) Berufung an das Oberamts=Gericht (Appellation);
3) Nichtigkeits=Klage, welche ebenfalls vor dem Oberamts=Gericht anzustellen ist; worüber es übrigens vor der Hand bey den bestehenden Gesetzen sein Bewenden hat.

Jedoch sind die beyden letztern Rechts=Mittel nur insoferne zuläßig, als die untergänglich verhandelten Rechts=Streitigkeiten nicht nach der näheren Bestimmung des §. 13. zu den geringfügigen Sachen zu rechnen sind.

§. 10.

Förmlichkeit der Appellation.

Die Förmlichkeiten der Appellation von den untergänglichen Aussprüchen der Gemeinde Räthe an das Oberamts=Gericht werden auf folgende Weise vereinfacht:

die Partei, welche sich beschwert hält, hat gar nichts weiter zu beobachten, als daß sie innerhalb fünfzehn Tage nach Aussprechung des Erkenntnisses, dem versammelten Gemeinde=Rathe, oder dem ersten Orts=Vorsteher, oder dem Rathsschreiber mündlich oder schriftlich anzeigt: „sie wolle sich gegen jenen Ausspruch an das Obergmts=Gericht wenden.“

Inwiefern im Namen des Appellanten ein Dritter diese Anzeige machen könne, und wie die Zeit der fünfzehn Tage zu berechnen sey, ist hiernach im §. 155. bestimmt.

Wegen Mittheilung der Akten oder Einführung der Appellation bey dem Oberamts=Gerichte hat der Appellant keine Förmlichkeit zu beobachten; dagegen hat der erste Orts=Vorsteher von selbst, bey Strafe von zwei Reichsthalern, innerhalb acht Tage nach jener Anzeige, sämmtliche Akten, und zwar das Protokoll, wenn es nicht abgesondert geführt wurde, in Abschrift, die übrigen Akten aber im Original dem Oberamts=Gerichte zu übersenden.

§. 11.

Belehrung der Partheien.

Bey jeder Entscheidung des Gemeinde=Raths über Untergangs=

Streitigkeiten müssen die Parteien darüber belehrt werden, daß diejenige, welche sich an das Oberamts-Gericht wenden will, auf die eben bemerkte Weise sich zu erklären habe; und es gehört zur wesentlichen Form, daß diese Erklärung zu Protokoll bemerkt werde.

In demselben ist auch die Anzeige von der Appellation mit genauer Angabe des Tages zu bemerken.

§. 12.

Weiteres Verfahren des Oberamts-Gerichts.

Sobald die Akten bey dem Oberamts-Gericht eingekommen sind, leitet es von selbst die weitern Verhandlungen ein, und es hat dabey dieselben Regeln zu beobachten, welche ihm hiernach für sein Verfahren in erster Instanz vorgeschrieben sind.

Von den Erkenntnissen des Oberamts-Gerichts, als Appellations-Gerichts, findet auch, wie von seinen Erkenntnissen in der ersten Instanz, auf gleiche Weise weitere Berufung an den Kreis-Gerichtshof Statt.

Jedoch hat es dann bey dem Ausspruche des Letztern in dritter Instanz, in jedem Falle, ohne weiteren Appellations-Zug sein Verbleiben.

§. 13.

2) Von geringfügigen Sachen.

Zu näherer Bezeichnung der geringfügigen Sachen (§. 3.) wird hier bestimmt:

I. Als solche sind auch diejenigen Rechts-Sachen zu betrachten, welche zwar nach §. 5 und 6 eine untergängliche Verhandlung erfordern, dabei aber ihrer Natur nach nicht nur eine bestimmte Schätzung zulassen, sondern deren anerkannter Werth auch die im §. 3 angegebenen Summen nicht übersteigt.

II. Durch die Geringfügigkeit des Objekts wird die Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit nur dann begründet, wenn solches nicht das ganze Vermögen einer Partey ausmacht.

Im letztern Falle ist die Sache in erster Instanz an das Oberamts-Gericht zu bringen.

§. 14.

Form des Verfahrens.

Auch in geringfügigen Sachen ist ebenso, wie in Untergangs-Sachen, das Verfahren des Gemeinde-Raths durchaus mündlich und überhaupt möglichst schnell, kurz und einfach. Jedoch müssen die Parteyen zur Genüge gegen einander gehört, auch müssen ihre Beweis-Mittel aufgenommen werden.

Ueber alles, was verhandelt wird, sind Protokolle zu führen.

In Absicht auf die Recusation treten die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 15.

Rechts-Mittel.

Gegen die Aussprüche des Gemeinde-Raths in geringfügigen Sachen findet das Rechts-Mittel der Berufung an den höheren Richter nicht Statt. Doch kann sich eine Partey nicht nur

1) während der Verhandlung über gesetzwidriges Verfahren, so wie über Verzögerung oder Verweigerung der Rechts-Hülfe bey dem Oberamts-Richter beschweren; sondern auch
2) nach der Eröffnung der Entscheidung kann noch Rekurs an das Oberamts-Gericht ergriffen werden.

Dieses ist verpflichtet, vom Gemeinde-Rathe die Akten mit Bericht sich vorlegen zu lassen.

Findet es nun

a) wesentliche Mängel in Absicht auf die Persönlichkeit der Parteyen, oder in dem Verfahren; oder zeigt sich eine Unzuständigkeit des Gemeinde-Raths; oder wird der Vorwurf einer Bestechung der Mitglieder des Gemeinde-Raths oder der Zeugen, oder einer andern Verfälschung der Beweis-Mittel bescheinigt; so hebt das Oberamts-Gericht das bisherige Verfahren auf, und vor ihm wird nun die Sache verhandelt und entschieden.

Findet sich

b) kein solcher Mangel und das Oberamts-Gericht überzeugt sich auch nicht aus den ihm vorgelegten Akten, daß von dem Gemeinde-Rathe gegen die klare Lage der Sache oder gegen klare Rechte gesprochen worden sey; so verwirft es den Rekurs, ohne eine Verhandlung zu gestatten, durch ein Dekret. Erhält aber das Oberamts-Gericht

c) jene Ueberzeugung; so muß der Gegentheil zuerst von ihm gehört, und dann erst, wenn hierdurch seine Ansicht sich nicht verändert, kann das Erkenntniß durch Ordination abgeändert werden.

Wird aber durch das Vorbringen des Gegentheils die Sache wieder zweifelhaft gemacht; so hat es, ohne daß hierüber erst noch mit dem Rekurrenten gehandelt würde, wie im Falle Lit. b bey der ersten Entscheidung sein Bewenden.

d) Dieser Rekurs findet Statt innerhalb dreißig Tage nach Aussprechung des Erkenntnisses des Gemeinde-Rathes; oder, wenn erst nachher eine Bestechung, oder eine Verfälschung der Beweis-Mittel oder ein wesentlicher Mangel bey den Streit-Subjekten sich zeigte, innerhalb dreißig Tage nach dieser Entdeckung.

e) Die Vollziehung des Ausspruchs des Gemeinde-Raths wird nur durch die wirkliche Ergreifung des Rekurses bey dem Oberamts-Gerichte und durch eine Inhibition desselben gehemmt.

Endlich

3) kann wegen neu aufgefundener Beweis-Mittel bey dem Gemeinde-Rathe selbst Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden.

Zweites Kapitel.

Von den Friedens-Gerichten.

§. 16.

Friedensrichterliches Amt der Orts-Obrigkeit.

Auch in Absicht auf solche Rechts-Streitigkeiten, deren Verhandlung und Entscheidung ausser der Competenz der Orts-Obrigkeit liegt, steht ihr das Amt des Friedens-Richters zu; und es ist, wenn sie wegen ihrer Vermittlung auf die hiernach bestimmte Weise angerufen wird, Pflicht für sie, daß sie Prozessen ihrer Amts-Untergebenen durch den Versuch einer gütlichen Beilegung vorzubeugen sich bestrebe.

§. 17.

Anmeldung des Klägers.

Will daher ein Gemeinde-Angehöriger gegen ein anderes Mitglied derselben Gemeinde einen Prozeß erheben; so muß er zuvor seinen Entschluß dem Orts-Vorsteher mündlich anzeigen.

Einem Kläger aber, welcher nicht Gemeinde-Angehöriger ist, bleibt es überlassen, sich entweder sogleich an das Oberamts-Gericht, oder zuvor noch an die Orts-Obrigkeit des Beklagten zu wenden.

Auch in diesem letztern Falle liegt der Orts-Obrigkeit ebenso, als wenn der Streit beider Seits Gemeinde-Angehörige betrifft, die Vornahme eines Versuchs der Sühne ob.

§. 18.

Beiziehung von Mitgliedern des Gemeinde-Raths.

Diesen Versuch macht in der Regel der Orts-Vorsteher allein.

Es bleibt ihm aber unbenommen, wegen besonderer Umstände den Sühne-Versuch in Gegenwart des Gemeinde-Raths vorzunehmen, oder wenigstens einige Mitglieder desselben beyzuziehen.

Auch jede der Parteyen selbst kann darauf antragen; und es ist diesem Antrag Statt zu geben.

§. 19.

Recusation.

Eine Recusation des Friedens-Gerichts findet nicht Statt.

§. 20.

Vorladung beider Theile.

Der Orts-Vorsteher wird auf die Anmeldung des Klägers, wenn dieser nicht im Orte wohnt, und wenn zugleich die Umstände es zulassen, sogleich, ausserdem aber in der Regel innerhalb drei Tage eine persönliche Zusammenstellung beider Theile veranstalten.

Die Parteyen haben auf diese Vorladung, wenn sie nicht erhebliche Entschuldigungs-Gründe für sich haben, persönlich zu erscheinen.

Die Beyziehung von Beyständen bleibt ihnen unbenommen.

§. 21.

Strafen des Ungehorsams.

Jede Partey, welche ohne hinreichende Entschuldigung an dem bestimmten Termine bey dem Friedens-Gerichte nicht erscheint, bezahlt eine in die Gemeinde-Kasse fallende Strafe von dreyßig Kreuzern.

Selbst wenn sie triftige, aber nicht vor dem Termine angezeigte Entschuldigungs-Gründe hat, muß sie den Gegner für die Zeit-Versäumniß oder die durch ihre Schuld etwa vergeblich aufgewendeten Reise-Kosten entschädigen.

Diese Bestimmungen finden auch gegen den auswärtigen Kläger Statt, welcher eine friedensrichterliche Verhandlung nachgesucht, und zu derselben sich gleichwohl nicht eingefunden hat.

Ist aber der ungehorsame Kläger ein Gemeinde-Angehöriger; so trifft ihn noch ausserdem der Nachtheil, daß er seine Klage solange, bis eine neue friedensrichterliche Verhandlung vorgegangen ist, nicht bey dem Oberamts-Gerichte anbringen kann.

Im Falle des Ungehorsams des Beklagten dagegen wird dem Kläger über die vergebliche Betretung des Vergleichs-Weges ein Zeugniß ausgestellt, und dadurch zu Anstellung der Klage beym Oberamts-Gerichte der Weg gebahnt.

§. 22.

Obliegenheit der Orts-Obrigkeit.

Erfolgt die Zusammenstellung der Parteyen, so nimmt die Orts-Obrigkeit zuerst summarische Kenntniß von dem Rechts-Streit und sucht dann nach Beschaffenheit der Sache einen Verzicht auf die Klage von Seite des Klägers, oder eine Anerkennung derselben von Seite des Beklagten, oder einen Vergleich zu bewirken.

Dabey werden die Friedens-Gerichte zwar die Verhütung von Prozessen sich möglichst angelegen seyn lassen; sie haben sich jedoch aller Zudringlichkeiten und Drohungen zu enthalten, und den Parteyen keine Anträge oder Zumuthungen zu machen, wodurch klare Rechte derselben verletzt würden.

§. 23.

Abschluß des Vergleichs.

Wird ein Rechts-Streit durch die Vermittlung der Orts-Obrigkeit, sey es durch Verzicht oder durch Anerkennung der Klage, oder durch Vergleich im eigentlichen Sinne niedergeschlagen; so wird über die Verhandlung ein kurzes Protokoll geführt.

Kommt ein eigentlicher Vergleich, wobey beyde Theile von ihrem Rechte etwas aufgeben, zu Stande; so müssen die Bedingungen desselben genau und vollständig beschrieben werden. In wichtigeren und schwierigeren Fällen ist es den Parteyen anheim zu geben, ob sie nicht das Vergleichs-Instrument durch den Gerichts-Notar verfassen lassen wollen.

Bedarf eine solche Uebereinkunft, ihrem Gegenstande nach, einer gerichtlichen Insinuation; so sind die Parteyen darüber ausdrücklich zu belehren.

§. 24.

Mißlingen des Versuchs.

Mißlingt der Vergleichs-Versuch, so wird dem Kläger, zum Behuf der förmlichen Anstellung seiner Klage vor dem Oberamts-Gerichte, ein Zeugniß hierüber ausgestellt, welches zugleich die Ursache des Mißlingens kurz enthalten muß.

Findet sich das Friedens-Gericht durch besondere Umstände bewogen, neben Ausstellung dieses Zeugnisses noch einen besondern Bericht über die näheren Verhältnisse der Sache oder der Parteyen an das Oberamts-Gericht zu erstatten; so steht ihm solches frey.

§. 25.

Unterlassung des Versuchs.

Konnte der Vergleichs-Versuch nicht angestellt, oder mußte solcher abgebrochen werden; so ist darüber an das Oberamts-Gericht zu berichten, und es wird der Beurtheilung des Letztern überlassen, die Nachholung oder Fortsetzung dieses Versuchs zu verfügen.

§. 26.

Dauer desselben.

Der Kläger darf in keinem Falle länger als zehen Tage von dem Termine der Anmeldung an wider seinen Willen auf dem Wege des Vergleichs aufgehalten werden.

Ist jene Frist ohne seine Schuld verstrichen, so kann er von der Orts-Obrigkeit ein Zeugniß darüber verlangen.

§. 27.

Vergleichs-Versuch bey ganzen Gemeinden.[793])

Entsteht eine Rechts-Irrung zwischen zwey Gemeinden desselben Oberamts-Bezirkes; so hat der Oberamtmann den Vergleichs-Versuch vorzunehmen.

Ein gleiches gilt, wenn es zwischen einer Gemeinde und einem ihrer Mitglieder; oder zwischen einer Gemeinde und dem Mitgliede einer andern in demselben Oberamts-Bezirke zum Prozesse kommen sollte.

Gehören hingegen die Parteyen, (seyen nun Beyde — Gemeinden, oder die eine — eine Gemeinde, die andere aber eine einzelne Person,) verschiedenen Oberämtern an; so geht die Sache sogleich an das competente Oberamts-Gericht; wenn nicht der auswärtige Kläger nach der Bestimmung des §. 17 verlangen sollte, daß von dem Friedens-Gerichte der beklagten Privat-Person, oder von dem Oberamte der beklagten Gemeinde, der Versuch einer gütlichen Uebereinkunft zwischen beyden Parteyen vorgenommen werden solle.

§. 28.

Bey Exemten.

Klagen gegen Personen, welche zwar nicht der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit, aber doch der des Oberamts-Gerichts unterworfen sind, werden ohne vorgängige friedensrichterliche Verhandlung vor der Orts-Obrigkeit, unmittelbar bey dem Oberamts-Gericht angebracht.

Soll aber eine auch von der Gerichtsbarkeit des Oberamts-Gerichts befreyte Person belangt werden, und ist der Kläger nicht selbst auch ein Exemter; so kann dieser den Oberamts-Richter entweder seines eigenen oder desjenigen Bezirkes, in welchem der Befreyte wohnt, um die Vermittlung des Streits anrufen. Der eine Beamte, wie der andere, hat diesem Ansuchen zu entsprechen; der Befreyte aber hat wenigstens eine Erklärung zu geben.

Weigerr er sich diese Erklärung zu geben, so ist dem Kläger ein Zeugniß über den vergeblich eingeschlagenen Weg der Güte auszustellen.

§. 29.

Halbjährige Anzeige.

Jeder Orts-Vorstand zeigt dem Oberamts-Gerichte halbjährlich am 30. Juni und 31. December summarisch an, wie viele Prozesse

---

793) Vergleiche den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 22. Septbr. 1820, wonach dieser §. auch auf die Rechtsstreite, in welche Stiftungen verwickelt werden, Anwendung findet.

von ihm oder unter seiner Leitung verglichen worden, und dem Oberamts-Richter liegt eine gleiche summarische Anzeige über sämmtliche bey den Friedens-Gerichten seines Bezirks zu Stande gekommenen Vergleiche an den Kreis-Gerichtshof ob.

Drittes Kapitel.

Von provisorischen Verfügungen der Orts-Obrigkeiten in Beziehung auf Rechts-Streitigkeiten.

§. 30.

Allgemeine Bestimmung.

Auch bei solchen Streitigkeiten, welche nur zur Competenz des Oberamts-Gerichts gehören, sind die Orts-Obrigkeiten ausserhalb der Amts-Stadt berechtigt und verpflichtet, auf Anrufen einer Partey provisorische Verfügungen zu treffen, wenn die Sache so dringend ist, daß ohne eine solche Verfügung die Partey Gefahr laufen würde, aus ihrem Rechte verdrängt zu werden, oder die Verfolgung desselben vereitelt oder sehr erschwert zu sehen.

§. 31.

Namentlich Arrest-Anlegungen.

Zu diesen Verfügungen gehört die vorläufige Anlegung eines Personal- oder Real-Arrestes.

Jedoch hat nicht nur der Orts-Vorstand dem Oberamts-Gerichte sogleich Bericht darüber zu erstatten; sondern es hat auch der Impetrant binnen vier und zwanzig Stunden beym Oberamts-Gerichte wegen Rechtfertigung des Arrestes sich anzumelden.

Ueber diese Obliegenheit ist der Impetrant jedesmal ausdrücklich zu Protokoll zu belehren.

Weist er sich nicht, innerhalb zwey Tage von Anlegung des Arrestes an, bey dem Orts-Vorsteher über jene Anmeldung vor dem Oberamts-Gerichte aus; so wird von ersterem der Arrest sofort, und ohne Anrufung des Gegentheils, wieder aufgehoben.

Finden bey der Arrest-Verfügung Zweifel Statt, welche eigentlich vor allen Dingen noch aufgeklärt werden sollten, es haftet aber zugleich sichtbar Gefahr auf dem Verzuge; so erklärt der Orts-Vorsteher dem, welcher den Arrest nachsucht, daß der Arrest nur auf dessen Gefahr verhängt werde, und läßt denselben, wenn auch die Umstände im Augenblicke die Leistung einer Caution nicht gestatten, wenigstens schriftlich für den Fall, wenn die Arrest-Verfügung vom Oberamts-Gericht als unstatthaft erkannt werden sollte, sowohl in Beziehung auf den andern Theil, als auf die Orts-Obrigkeit selbst, Entschädigung versprechen.

§. 32.

Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Die Orts-Obrigkeit schreitet auf Verlangen einer Partey zur Aufnahme eines Beweises zum ewigen Gedächtniß, wenn eine offenbare Gefahr vorhanden ist, daß ausserdem das in ihrem Bezirke befindliche Beweis-Mittel verloren gehen würde; wenn z. B. ein Zeuge dem Tode nahe ist. Ausser diesem Falle weist der Orts-Vorsteher die Partey an den Oberamts-Richter.

Die Aufnahme eines solchen Beweises geschieht in jedem Falle unter Beyziehung von zwey Urkunds-Personen; auch wird dabey ebenso, wie in dem ordentlichen Prozeß, verfahren.

§. 33.

Vorkehrungen gegen Ausbrüche von Selbst-Hülfe.

Endlich hat jede Orts-Obrigkeit, als solche, das Recht und die Pflicht, bey allen, auch ausser ihrer Competenz liegenden Rechts-Streitigkeiten, da, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, durch angemessene Vorkehrungen den Ausbrüchen der Selbst-Hülfe zuvorzukommen oder dieselben zu unterdrücken.

Diese polizeilichen Vorkehrungen sind jedoch den Parteyen bey dem gerichtlichen Verfahren sowohl in Absicht auf den Besitz- als den Rechts-Stand ganz unnachtheilig, und können vom Oberamts-Gerichte zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden.

Viertes Kapitel.

Von der Rechts-Hülfe wegen unstreitiger Verbindlichkeiten.

§. 34.

Allgemeine Bestimmung. — Verhältniß gegen den Oberamts-Richter und Oberamtmann.

Die Rechts-Hülfe wegen liquider oder rechtskräftig entschiedener Forderungen wird durch die Orts-Obrigkeit vollzogen. [794])

Diese geschieht zwar in der Regel unter der Aufsicht und Leitung des Oberamts-Richters. Jedoch kann auch der Oberamtmann die Orts-Obrigkeit mit Executionen wegen der Steuer-Rückstände oder wegen anderer Forderungen der Gemeinden und der übrigen unter seiner Aufsicht stehenden Corporationen beauftragen. [795])

---

794) Siehe die späteren Bestimmungen im Executions-Gesetze vom 15. April 1825, Art. 9. ff.

795) Wiederholt im Art. 12 des Executions-Gesetzes.

Die Verhältnisse der Orts-Obrigkeit gegen die Königlichen Finanz-Beamten bleiben in dieser Hinsicht unverändert.

§. 35.

Anbringung der Klagen.

Privaten bringen, ohne Rücksicht auf die Größe der Forderung, die Klagen auf Bezahlung liquider Schuldforderungen, so wie überhaupt Beschwerden wegen Nicht-Erfüllung unstreitiger Verbindlichkeiten zunächst bei dem Orts-Vorsteher an. [796])

Nur wegen Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse des Oberamts-Gerichts oder einer höhern Stelle hat sich der Kläger zunächst und unmittelbar an das Oberamts-Gericht zu wenden (§. 187). [797]) Die Klagen bei der Orts-Obrigkeit werden wenigstens von den Einwohnern desselben Oberamts-Bezirkes in der Regel mündlich angebracht.

§. 36.

Verfahren. [798])

Ueber jede Forderung muß der Beklagte zuerst gehört werden.

Macht er Einwendungen gegen die Forderung, sey es, daß er dieselbe auf irgend eine Weise bestreite, oder für erloschen erkläre; und wird der Streit nicht durch die Orts-Obrigkeit, als Friedens-Richter, beygelegt; (Kap. II) so wird der Kläger in Beziehung auf das, was streitig ist, an die competente Stelle, (mithin in den, §. 3 bemerkten Fällen an den Gemeinde-Rath, ausserdem aber an das Oberamts-Gericht) verwiesen.

Das Gleiche geschieht dann, wenn der Beklagte in Fällen, in welchen die Forderung nicht aus den Gerichts-Büchern selbst erhellt, eine Erklärung verweigert; (§. 186) wiewohl der Orts-Vorsteher eine Nichtachtung des obrigkeitlichen Ansehens selbst zu ahnden berechtigt ist.

Insoweit aber der Beklagte die Forderung entweder nunmehr als richtig und verfallen anerkennt; oder, bey einer jetzt verweigerten Erklärung desselben, dieses Anerkenntniß bereits in den Orts-Gerichts-Büchern liegt; wird von den Orts-Vorstehern und den Gemeinde-Räthen zu Befriedigung des Gläubigers in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, namentlich des Land-Rechts Thl. I. Tit. 75 und des General-Rescripts vom 14. April 1781 §. 11 und 12 (Kapff Samml. würtemb. Verordn. S. 194—200) verfahren.

---

796) Wiederholt im Art. 9 des Exek.-Gesetzes.

797) Wegen Vollziehung richterlicher Erkenntnisse, siehe die Bestimmungen des gedachten Gesetzes, Artikel 1 bis 8.

798) Ueber das Verfahren siehe jetzt die Artikel 87—96 des erwähnten Gesetzes.

§. 37.

Fortsetzung.

Von allen Verfügungen wegen dieser Klagen ist der Gläubiger in Kenntniß zu setzen.

Auch hat jeder Orts-Vorsteher ein Verzeichniß der bey ihm einkommenden Schuld-Klagen zu führen, in welchem der Name des Klägers und des Beklagten, der Betrag der Forderung und die vom Orts-Vorsteher selbst oder von dem Gemeinde-Rathe getroffenen Verfügungen bemerkt werden.

§. 38.

Verwendung für die Gemeinde-Angehörigen.

Für Gemeinde-Glieder, welchen die Rechts-Hülfe erschwert wird, verwendet sich die Orts-Obrigkeit bey andern einheimischen Orts-Obrigkeiten.

Soll die Verwendung an eine ausländische Stelle oder auch an ein einheimisches Oberamts-Gericht gerichtet werden; so wird der Anrufende an den Oberamts-Richter verwiesen.

Fünftes Kapitel.

Von der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

§. 39.

Im Allgemeinen.

In unstreitigen Rechts-Sachen haben ferner die Gemeinde-Räthe, wie bisher, die Rechts-Fürsorge, oder die willkührliche Gerichtsbarkeit auszuüben.

Wir werden zwar hiernächstens eine ausführliche Anweisung besonders in Hinsicht auf diejenigen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche unter der Auctorität und Mitwirkung der Gemeinde-Räthe künftig von den Gerichts-Notarien, (so wie bisher von den Stadt- und Amtsschreibern) zu bearbeiten sind, bekannt machen lassen. [799])

Inzwischen haben sich aber die Gemeinde-Räthe, so wie die Gerichts-Notarien, lediglich nach den bestehenden Gesetzen, namentlich nach dem Land-Rechte, nach der Commun-Ordnung und der General-Verordnung vom 19. Jun. 1808 (St. u. Reg. Bl. S. 321) und insbesondere in Absicht auf Vormundschafts-Sachen theils nach dieser Verordnung, theils nach der Landes-Ordnung und den Gene-

---

799) Diese Anweisung enthält jetzt das Notariats-Edikt vom 29. August 1819, und die Königl. Verordnung, die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts betr. (Notariats-Vollziehungs-Verordnung) vom 24. Mai 1826.

ral-Rescripten vom 10. Sept. 1803 und 14. Merz 1809 (St. u. Reg. Bl. S. 109—116) zu achten.

Bey allen Handlungen, welche nicht vor einem besondern Ausschuß oder Deputation, sondern, wie bisher, vor dem ganzen Gemeinde-Rathe vorzunehmen sind, namentlich der Bestätigung von Verpfändungen,[800]) ist, wie bey den andern Verhandlungen der Gemeinde-Räthe, mit Einschluß des Orts-Vorstehers, ein Mitglied mehr als die Hälfte sämmtlicher Mitglieder des Gemeinde-Raths nothwendig.

Sechstes Kapitel.

Von der Straf-Rechts-Pflege durch die Orts-Obrigkeiten.[801])

§. 40.

Umfang dieser Befugnisse.

Wir haben durch Unser Edikt über die Gemeinde-Verfassung (§. 15, 16) den Orts-Vorstehern und Gemeinde-Räthen ein polizeyliches Straf-Recht eingeräumt, welches sich bey den Gemeinde-Räthen erster Klasse bis auf eine Geldbuße von acht Reichsthalern oder viermal vier und zwanzigstündige Einthürmung, in der zweyten Klasse bis auf sechs Reichsthaler oder dreytägiges Gefängniß, in der dritten Klasse auf vier Reichsthaler oder zweytägige Einsperrung, in der vierten Klasse der Gemeinden auf zwey Reichsthaler oder vier und zwanzigstündige Einthürmung; beym ersten Orts-Vorsteher endlich auf die Hälfte obiger Straf-Maaße nach Verschiedenheit der Klassen erstreckt.[802])

Gegen die von den Orts-Obrigkeiten innerhalb der so eben gedachten Grenzen ihrer Straf-Gewalt gefällten Erkenntnisse haben Wir dem Gestraften (a. a. O. §. 15, 16 und in Unserem Edikt über die Oberamts-Verfassung §. 42) den Rekurs an das Oberamt unter gewissen Beschränkungen vorbehalten.[803])

Wir bestimmen nun noch weiter, wie folgt:

1. Diese Straf-Befugniß darf die Orts-Obrigkeit auch in Absicht auf die ihr zustehende Gerichtsbarkeit in bürgerlichen streitigen und nichtstreitigen Rechts-Sachen ausüben.

---

800) Bei Bestätigung von Verpfändungen ist nach dem Pfandgesetze vom 15. April 1825 die Anwesenheit von fünf mit Stimmrecht versehenen Mitgliedern erforderlich.

801) Vergl. auch Art. 54 des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824.

802) Ueber die Abänderung dieser Classen-Eintheilung siehe die Note 788 und über das Strafrecht der Ortsvorsteher und Gemeinderäthe in den jetzt bestehenden 3 Classen siehe das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 15 und 16.

803) Verwaltungs-Edikt §. 15, Absatz 4.

Hier geht jedoch der Rekurs von den durch die Orts-Obrigkeit angesetzten Strafen, nicht wie von den vorhin angeführten Straf-Erkenntnissen derselben an den Oberamtmann, sondern an das Oberamts-Gericht. [804])

II. Geringere wörtliche, oder thätliche Injurien-Sachen, welche bei der Orts-Obrigkeit angebracht werden, können von ihr gleichfalls mit den eben angeführten Strafen abgewandelt werden.

Auf Abbitte, Ehren-Erklärung und Widerruf, kann die Orts-Obrigkeit nicht erkennen.

Beschwerden über gröbere Injurien werden im Zweifel nach der im Edikt über die Oberamts-Verfassung §. 1 und 36 gegebenen Regel an den Oberamtmann verwiesen. [805])

Ebenso geht der Rekurs hier an den Oberamtmann, wenn nicht der Straf-Ansatz mit einer solchen Verhandlung der Orts-Obrigkeit zusammenhängt, worüber in der Haupt-Sache Rekurs an das Oberamts-Gericht ergriffen wird; in welchem Falle dieses auch über den Straf-Ansatz zu erkennen hat.

III. Auch alle nach der gegenwärtigen Verordnung von der Orts-Obrigkeit angesetzten Geld-Strafen werden der Gemeinde-Kasse verrechnet.

§. 41.

Rekurs an das Oberamts-Gericht.

Will der Gestrafte in den Fällen I und II (§. 40) Rekurs an das Oberamts-Gericht ergreifen; so muß dieß ebenso, wie in Ansehung des Rekurses an das Oberamt im Edikt über die Gemeinde-Verfassung §. 15 bestimmt ist, innerhalb vier Wochen geschehen. [806]) Dieser Rekurs hat, mit der gleichen Beschränkung, Suspensiv-Kraft.

Der Rekurrent wird vom Oberamts-Gerichte vernommen; es wird über seine Beschwerde Bericht mit den Akten dem Gemeinde-Rath abgefordert, und dann über die Beschwerde auf die gleiche Weise, wie über jeden andern Streit-Gegenstand, bey dem Oberamts-Gerichte erkannt.

Das Oberamts-Gericht ist berechtigt, auch im Widerspruch mit der Orts-Obrigkeit, die von dieser angesetzte Strafe aufzuheben;

---

804) Siehe jetzt die Bestimmungen in dem Gesetze in Betreff der Straf-Recurse vom 26. Juni 1821 zweitem Abschnitte; von den aussergerichtlichen Recursen in Strafsachen, §. 13 ff.

805) Vergl. Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822 §. 104 lit. c. und Straf-Edikt vom 17. Juli 1824, Artikel 54.

806) Vergl. jetzt die Bestimmungen des Recurs-Gesetzes vom 26. Juni 1821, Art. 15 und 16.

aber auch solche innerhalb der Grenze seiner eigenen Straf=Gewalt zu verschärfen.

Geschieht dieß letztere; so wird der Straf=Ansatz als ein rein oberamtsgerichtliches Straf=Erkenntniß betrachtet; mithin auch die Geld=Strafe der Staats=Kasse verrechnet.

Nur in diesem Falle findet weiterer Rekurs an den Kreis=Gerichtshof Statt.

§. 42.

Vorläufige Verfügung der Orts=Obrigkeit bey schwereren Vergehen.

Inwiefern die Orts=Obrigkeit bey schwereren, zur Competenz des Oberamts=Gerichts gehörigen Vergehen zu Sicherung des Zwecks der Untersuchung einschreiten dürfe, ist schon durch Unser Edikt über die Gemeinde=Verfassung §. 16 und 17 [807]) bestimmt.

Namentlich hat die Orts=Obrigkeit bey dringender Gefahr einen Verwundeten über die Geschichte seiner Verwundung zu vernehmen; auch hat sie über den Verlauf jedes ihr bekannt gewordenen Verbrechens überhaupt, so wie darüber, was für Zeugen vorhanden seyen, Erkundigung einzuziehen; aber der Vornahme einer Legal=Inspektion oder Sektion, einer protokollarischen Abhörung der Zeugen und noch mehr der Vernehmung des Angeschuldigten selbst über den Inhalt der Anschuldigung hat sich die Orts=Obrigkeit zu enthalten.

Bey jedem Akte, welcher die Erhaltung der Spuren eines Verbrechens oder eine nähere Aufklärung der That und ihrer Merkmale zum Zwecke hat, müssen von dem Orts=Vorsteher zwey Mitglieder des Gemeinde=Rathes als Urkunds=Personen beygezogen werden; auch ist über die Verhandlung jedesmal ein Protokoll zu führen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rechts=Pflege durch die Oberamts=Gerichte.

Erstes Kapitel.

Vom Oberamts=Gerichte überhaupt. [808])

§. 43.

Bestand desselben.

Das Oberamts=Gericht besteht:
1) aus dem Oberamts=Richter;
2) dem Oberamts=Gerichts=Aktuar; und
3) aus den Gerichts=Beysitzern.

807) Und in den §§. 16 und 17 des Verwaltungs=Edikts vom 1. März 1822.

808) In Beziehung auf die Benennung in den Ueberschriften zu den Erlassen an dieselben bestimmt eine Note des Ober=Präsidenten des K. Obertribu=

§. 44.

1) Oberamts-Richter.

Der Oberamts-Richter wird aus der Zahl geprüfter Rechts-Gelehrten, auf die Vorschläge der betreffenden Kreis-Gerichtshöfe und den darüber erstatteten Vortrag des Justiz-Ministers von Uns ernannt.

Er steht an der Spitze der Rechts-Verwaltung des ganzen Oberamts-Bezirkes.

In Beziehung auf alle, die Rechts-Pflege betreffenden Gegenstände sind ihm nicht nur der Aktuar und die Beysitzer des Oberamts-Gerichts; sondern auch die Gerichts-Notarien, die Gemeinde-Räthe und die Gesundheits-Beamten untergeordnet.

Von allen bürgerlichen Prozessen, welche vor den Oberamts-Gerichten verhandelt werden, liegt vorzüglich ihm die Leitung ob; und bey den Berathschlagungen über die Entscheidung hat er dem Gerichte den Vortrag zu erstatten.

Er führt Aufsicht über die den Orts-Obrigkeiten anvertraute Rechts-Pflege; besonders über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechts-Sachen. [809])

Unter seiner Leitung hat die Orts-Obrigkeit wegen liquider Forderungen Rechts-Hülfe zu verschaffen. [810])

Auch hat er über alle Straf-Fälle, welche nicht zur Competenz der administrativen Stellen gehören, wenigstens die Untersuchung zu führen.

Die Sorge für die Vollziehung der von den Oberamts-Gerichten oder von den höheren Gerichtshöfen erkannten Strafen liegt dem Oberamts-Richter ebenfalls ob.

Die Ehe-Sachen betreffend; so gehören solche zwar auch zu dem eigenthümlichen Geschäfts-Kreise des Oberamts-Richters. In Rücksicht auf das Maas seiner übrigen Geschäfte, wollen Wir ihn jedoch vor der Hand davon entbinden, und es dabey belassen, daß

---

nals an den Criminal-Senat desselben vom 15. April 1819 folgendes: Da man zu Vermeidung von Mißverständnissen bei den an die Oberamts-Richter oder Oberamts-Gerichte zu erlassenden Verfügungen festgesetzt hat, daß

a) wenn solche für die Oberamts-Richter bestimmt sind, die Benennung: „Oberamts-Gericht"

dagegen aber

b) wenn sie an das Oberamts-Gericht bestimmt sind, die Bezeichnung „Oberamts-Richter und Oberamts-Gericht"

gebraucht werden soll: So wird dieß, zu Folge des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 13. d. M. dem Criminal-Senate des K. Obertribunals zu seiner Nachachtung hierdurch eröffnet.

809) Wiederholt im Gerichts-Notariats-Edikte v. 29. August 1819. Art. XVIII. verglichen mit der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826. §. 31.

810) Vergl. Art. 9. des Exekutions-Gesetzes vom 15. April 1825.

Ehe-Sachen, wie bisher, von dem Oberamtmann in Gemeinschaft mit dem Dekan behandelt werden. [811])

Diesemnach steht der Oberamts-Richter dermalen in Absicht auf den ganzen Umfang seiner amtlichen Obliegenheiten unmittelbar unter dem Kreis-Gerichtshofe; an diesen richtet er seine Anfragen und Berichte, und erhält von demselben Belehrungen und Weisungen.

Seine Besoldung und Entschädigung für amtlichen Aufwand ist durch Unser Edikt Nro. V. bestimmt.

§. 45.

2) Gerichts-Aktuar.

Der Gerichts-Aktuar, welcher inskünftige ebenso, wie der Oberamts-Richter, nothwendig Rechts-Gelehrter seyn muß [812]), wird

---

811) Durch die K. Verordnung vom 4. April 1825 sind die Ehesachen ebenfalls den Oberamts-Gerichten zugewiesen worden.

812) Da nach der neuen Organisation die Oberamts-Gerichts-Aktuariate nicht sogleich nach dieser Bestimmung besetzt werden konnten, so trat eine Zeit lang ein Provisorium ein, worüber folgendes hier zu bemerken ist. Der Civil-Senat eines Gerichtshofs stellte nämlich am 22. Januar 1820 bei dem K. Justiz-Ministerium folgende Anfrage: Nach dem 4ten Edict vom 31. Dezbr. 1818. §. 45. soll der Oberamts-Gerichts-Actuar nothwendig ein Rechtsgelehrter seyn, und hat als solcher bei Entscheidung streitiger Rechtssachen eine zählende Stimme (§. 144.); die Oberamts-Gerichts-Actuariate sind aber gegenwärtig nach dieser Bestimmung größtentheils noch nicht besetzt, sondern werden nach der Verordnung vom 26. März v. J. (Reg.Bl. Nro. 16.) von den bisherigen Actuarien der Oberamts-Gerichte, den Stadt- und Amtsschreibern oder deren Amtsverwesern bis auf weitere Anordnung versehen.

Wir haben nun gelegenheitlich in Erfahrung gebracht, daß in Absicht auf die Beiziehung solcher provisorischen Actuare, welche keine Juristen sind, zur Abstimmung bei Entscheidung strittiger Rechts-Sachen nicht durchgehends Gleichförmigkeit beobachtet werde, und daß sich deshalb manche Oberamts-Richter in Verlegenheit befinden.

Ob es uns nun gleich scheint, daß, indem die Stadtschreiber blos ihre bisherigen Functionen als Actuare der Oberamts-Gerichte fortzusetzen haben, und diese früher in einem reinen Actuariate bestunden, ein Votum damit für sie habe ausgeschlossen werden wollen, so können wir uns doch nicht ermächtigen, diese Ansicht als Norm für die uns untergebenen Oberamts-Gerichte auszusprechen; gleichwohl aber ist, da dieser provisorische Zustand bei vielen Oberamts-Gerichten noch geraume Zeit fortzubestehen scheint, zu Vermeidung möglicher Weise vorkommender Nichtigkeiten und selbst der Gleichförmigkeit wegen sehr zu wünschen, daß dißfalls eine hohe Bestimmung gegeben werde.

In dieser Bestimmung erlauben wir uns nun ehrerbietigst anzufragen:

1) Ob den Stadtschreibern, welche ihre bisherigen Functionen als Oberamts-Gerichts-Actuare bis auf weitere Anordnung fortzusetzen haben, bei der Abstimmung über streitige Rechtsfälle überhaupt ein Votum zukomme;

2) Ob, wenn diß der Fall seyn sollte, auch denjenigen Gehülfen der

von dem betreffenden Kreis-Gerichtshofe vorgeschlagen, und von Uns auf den Bericht des Justiz-Ministers ernannt.

Oberamts-Richter, seyen sie nun vom Schreiberstande, oder aber Juristen, welche zwar das Facultäts-Examen — aber die Dienstprüfung noch nicht erstanden haben, welche bei etwa freiwilliger Renuntiation der Stadtschreiber, wie dies der Fall in N. ist, an deren Stelle treten — ebenfalls eine Stimme gebührt; und

3) Ob die Stadtschreiber in der Eigenschaft als provisorische Actuare der Oberamts-Gerichte etwa durch die definitiv angestellte gesetzlichen Oberamts-Gerichts-Actuarien ausgeschlossen werden, welcher Fall bei dem Oberamts-Gericht N. zu mancherlei Mittheilungen Anlaß gegeben hat.

Auch sind wir

4) so frei, bei diesem Anlaß ehrerbietigst darauf aufmerksam zu machen, wie es sehr zu wünschen sey, daß wegen eines verhältnißmäßigen Abzugs an dem Schreibmaterialien-Aversum der Oberamts-Richter zum Besten der Amts-Pflegen und Stadt-Kassen, dessen die Verordnung vom 26. März v. J. Lit. C. erwähnt, baldmöglichst eine nähere hohe Bestimmung auch in quantitativer Hinsicht erfolgen möge, da, wie wir in Erfahrung gebracht haben, nicht selten Conflicte zwischen den Oberamts-Richtern und den Stadtschreibern deshalb entstehen, welch letztere im Widerspruch mit gedachter Verordnung den darin bestimmten verhältnißmäßigen Abzug für sich, als Entschädigung für die ihnen durch die nur erwähnte Verordnung aufgelegte Geschäfte hie und da ansprechen, und in ihren Ansprüchen zum Theil selbst unbescheiden seyn sollen.

Das K. Justiz-Ministerium communicirte hierüber unterm 9. Febr. 1820 mit der K. Organisations-Vollziehungs-Commission, von welcher unterm 20. November desselben Jahrs folgende Aeußerung ergieng: Die unterzeichnete Commission hat die Ehre, dem Königl. Justiz-Ministerium auf dessen verehrliche Note vom 9. Februar d. J. verschiedene Anfragen des Civil-Senats des Königl. Gerichtshofs zu N. wegen der Functionen der provisorischen Gerichts-Actuarien betreffend, unter Rückgabe des gefälligst mitgetheilten Berichtes, zu erwiedern, daß es eine ganz unrichtige Voraussetzung ist, wenn der Gerichtshof davon ausgeht, daß in Folge der Verordnung vom 26. März 1819 das Actuariat der Oberamts-Gerichte an solchen Orten, wo die Actuars-Stelle nicht von Staatswegen definitiv besetzt sey, immer noch von den vormaligen Actuarien der Oberamts-Gerichte, nämlich den Stadt- und Amtsschreibern oder ihren Amtsverwesern, zu versehen sey. Jene Anordnung wurde vielmehr nur für den ersten Augenblick, indem die Oberamts-Richter ihr Amt schnell, ohne für die Besetzung ihrer Canzley gehörig sorgen zu können, antreten sollten, und für die Periode, in welcher die civilgerichtlichen Verhandlungen noch vor dem mit dem Stadt-Magistrat identificirten Oberamts-Gerichte vorgiengen, bis zur Bildung der neuen Oberamts-Gerichte getroffen.

Letztere erfolgte aber in Gemäßheit der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819, so wie der Verordnung vom 19. April desselben Jahrs, (Staats- und Reg.Bl. S. 209) wodurch die Herstellung des Bestands der Oberamts-Gerichte auf die im IV. Edicte vorgeschriebene Weise angeordnet wurde, mit dem 1. Juni 1819. Eben in diesen Verordnungen lag auch ziemlich unzweifelhaft die in der erwähnten Verordnung vom 26. März 1819 angekündigte weitere Anordnung für das Ende des durch dieselbe wegen Versehung des Gerichts-Actuariats eingeführten momentanen Provisoriums, und in der That wurden auch mit jener Periode, so viel diesseits

Bey allen Verhandlungen, welche ein vollständig besetztes Gericht voraussetzen, hat der Gerichts-Aktuar das Protokoll zu führen; er hat sich der Verfassung von Akten-Auszügen, von Relationen und von andern Aufsätzen, welche ihm der Oberamts-Richter überträgt, zu unterziehen; auch ist dieser in Verhinderungs-Fällen berechtigt, dem Aktuar, jedoch unter seiner steten Aufsicht, die Instruirung minderwichtiger Criminal- und Civil-Prozesse zu überlassen.

Die Besorgung der Registratur liegt dem Aktuar ebenfalls ob. Er ist der gesetzliche Stell-Vertreter des Oberamts-Richters. [813])

---

bekannt ist, ordentlicher Weise selbst da, wo die Actuars-Stellen noch nicht definitiv besetzt waren, die Stadt- und Amtsschreiber in Hinsicht auf das Actuariat bei den Oberamts-Gerichten durch die neuen Gerichts-Actuarien ersetzt, insofern nicht der Oberamts-Richter mit dem Stadt- und Amtsschreiber über die Fortsetzung des Actuariats eine besondere Uebereinkunft treffe. Da jenes in Folge allgemeiner gesetzlicher Anordnungen geschah; so bedurfte es hiezu keiner besonderen freiwilligen Renunciation der Stadt- und Amtsschreiber.

Was nun die in dem zurückgehenden Berichte aufgeworfenen besonderen Fragen betrifft, so leidet es wohl

ad 1) nach dem §. 51 des IV. Edicts vom 31. Dezbr. 1818 keinen Zweifel, daß einem Stadt- oder Amtsschreiber, welcher in der Eigenschaft eines Stellvertreters des Actuars, oder aber eines Gerichts-Beisitzers der Verhandlung streitiger Civil-Rechts-Sachen anwohnt, bei der Entscheidung allerdings eine mitzählende Stimme gebühre.

Eben so wird

ad 2) jedem, auch provisorischen Actuar, welcher die zu Bekleidung dieser Stelle erforderten Eigenschaften hat, und auf seine gegenwärtige Stelle vorschriftmäßig beeidigt ist, eine solche Stimme eingeräumt werden müssen.

Hierdurch beantwortet sich die dritte Frage von selbst, welche übrigens um so unerwarteter seyn mußte, als die Stadt- und Amtsschreiberei zu N. nur durch einen Amtsverweser versehen wird, und dieser der Ausschließung vom Gerichts-Actuariat auch nicht den geringsten scheinbaren Grund entgegensetzen konnte.

ad 4) die Anordnung, daß den Oberamts-Richtern ein verhältnißmäßiger Abzug von dem Aversum für die Canzley-Kosten gemacht werden soll, bezog sich blos auf die Periode vom 1. April bis 1. Juni 1819.

Besorgte ein Stadt- und Amtsschreiber auch nachher noch Actuars-Geschäfte; so ist er deshalb weder zu einer Anrechnung gegen die Parteien, noch gegen die Amts- oder Gemeinde-Cassen berechtigt, sondern er hat sich deshalb blos mit dem Oberamts-Richter, welcher den Actuars-Gehalt und jenes Aversum bezieht, zu benehmen.

In diesem Sinne ergieng hierauf unterm 29. Dezbr. 1820 ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Obertribunal und die Gerichtshöfe.

813) In dieser Beziehung bestimmt ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in Tübingen folgendes: Dem Civil-Senat wird auf seinen Anfrags-Bericht vom 19. v. M. in Betreff der Vertretung des Oberamts-Richters bei Definitiv-Entscheidungen in Fällen der gesetzlichen Abwesenheit oder Verhinderung desselben hiermit folgendes zu erkennen gegeben.

Da nach §. 45. des IV. Edicts vom 31. Dezbr. 1818 der Gerichts-

§. 46.

3) Gerichts-Beysitzer.

Anzahl — Wahl.

Jedes Oberamts-Gericht hat (ausser dem Gerichts-Notar der Oberamts Stadt) zwölf ordentliche Gerichts-Beysitzer.

Diese Beysitzer werden

I. jetzt überall neu gewählt.

II. Die Wahl geschieht sowohl jetzt als für die Zukunft durch die Amts-Versammlung unter dem Vorsitze des Oberamtmanns. [814])

III. Wahlfähig sind nicht nur die Mitglieder des Stadt-Rathes, und des städtischen Bürger-Ausschusses; sondern auch alle

---

Actuar allgemeiner gesetzlicher Stellvertreter des Oberamts-Richters ist; so hat derselbe in legalen Verhinderungs-Fällen der einen oder der anderen Art die Stelle des Letzteren auch bei der endlichen Entscheidung von Civil-Rechts-Streitigkeiten zu versehen.

Nur ist in solchem Falle nach der weitern Vorschrift des §. 51. Nro. V. nothwendig, daß auch der gesetzliche allgemeine Amtsverweser des Actuars, nämlich der Gerichts-Notar der Oberamts-Stadt (oder derjenige, welcher bis zu Besetzung der Notariate dessen Functionen zu Folge der bestehenden Anordnungen zu versehen hat) beigezogen werde: wo sodann durch die solchergestalt bewerkstelligte vollständige Besetzung des Gerichts: durch den gesetzlichen Amtsverweser des Oberamts-Richters, den gesetzlichen Stellvertreter des Gerichts-Actuars und drei Gerichtsbeisitzer, der Bestimmung des §. 61. Genüge geschieht.

Hierbei wird übrigens vorausgesetzt, daß der Gerichts-Actuar die — in dem erwähnten §. 45. verlangten gesetzlichen Eigenschaften wirklich habe. Wo solches zur Zeit der Fall nicht ist, kommt die einstweilige Anordnung vom 29. Januar d. J. (Staats- und Reg. Bl. S. 18.) wegen wechselseitiger Aushülfe der Justiz- und Administrativ-Beamten in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen so oft in Anwendung, als der Oberamtmann gleichfalls Rechtsgelehrter ist. Geht demselben jedoch die letztere Eigenschaft ab, so tritt in so lange, als das Gerichts-Actuariat nicht nach der Vorschrift der Gesetze besetzt ist, diejenige Behandlungsart der Sache ein, welche der §. 62. des Edicts für die Fälle der Recusation des Oberamts-Richters festgesetzt: wobei in Beziehung auf das in dem Anfrage-Bericht berührte, auf eben diesen §. 62. sich stützende Argument noch bemerkt wird, daß die diesfallsige besondere Vorschrift, als durch die persönlichen Verhältnisse zwischen dem Oberamts-Richter und dem Oberamts-Gerichts-Actuar begründet, sich auf die Fälle einer Recusation des Erstern beschränkt, und daher von dieser ausschließlich sich darauf beziehenden Bestimmung auf andere Verhinderungsfälle, wobei der Oberamts-Richter persönlich in den zu entscheidenden Rechtssachen nicht als betheiligt oder befangen erscheint, kein Schluß gezogen werden kann.

814) Vgl. den Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, wegen zeitiger Vornahme der Wahlen der Gerichtsbeisitzer vom 3. Oktbr. 1821 im Ergänzungsbande zum Regierungsblatt S. 136., sodann die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Wahlen der Gerichtsbeisitzer betr. vom 26. November 1822.

Einwohner der Oberamts-Stadt, welche die zu einem Mitgliede beyder Collegien erforderlichen Eigenschaften haben.

Auch bloße Ehren-Bürger sind wählbar, und Verwandtschafts-Verhältnisse dürfen bey der Wahl selbst nicht beachtet werden.

Die Amts-Versammlung hat sich zu bemühen, das Gericht mit den tüchtigsten und einsichtsvollesten Männern aus allen Ständen, welche sich in der Oberamts-Stadt finden, zu besetzen.

IV. Die Wahl geschieht je auf zwey Jahre; jedoch können nach dieser Zeit dieselben Individuen wieder gewählt werden.

V. Die erste Wahl können von sich ablehnen:

1) der Orts-Vorsteher;
2) der Stadt-Pfleger;
3) der Ober-Amts-Pfleger;
4) die bloßen Ehren-Bürger.

Alle anderen Einwohner müssen die auf sie gefallene Wahl auf zwey Jahre annehmen. Werden sie dann von neuem gewählt; so können sie sich die Stelle auf zwey Jahre verbitten. [815])

§. 47.

Beeidigung.

Vom Oberamts-Richter werden alle Gerichts-Beysitzer, so lange nicht eine neue Eides-Form bestimmt ist, zugleich mit dem im Landrecht Thl. I. Tit. 2. vorgeschriebenen Richter-Eide, sowie mit demjenigen Eide belegt, welchen die Verordnung vom 18. November 1811. §. 33 und 34 (Staats- und Reg. Bl. S. 630) von den Gerichts-Mitgliedern als Scabinen bey Criminal-Untersuchungen, fordert. [816])

§. 48.

Belohnung.

Die Gerichts-Beysitzer beziehen nicht nur von peinlichen Sachen [817]) die in der Verordnung vom 18. November 1811 §. 37 (Staats- und Reg. Bl. S. 630) bestimmte Belohnung, wofür die Staats-Kasse zu haften hat; sondern auch in bürgerlichen Rechts-

---

815) Die Gesuche um Dispensation von Annahme der Wahl zu Gerichtsbeisitzersstellen sind von dem Justiz-Departement zu erledigen; siehe den Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen vom 15. Nov. 1827 im Ergänzungsbande zum Regierungsblatt S. 196.

816) Die am 18. April 1831 bekannt gemachten Vorschriften für die Verpflichtung der Angehörigen des Justiz-Departements (Stuttgart, Mäntler 1831) enthalten jetzt einen besonderen Eidesvorhalt für die gewählten Gerichtsbeisitzer.

817) Ueber die Belohnung der Oberamtsgerichtsbeisitzer von peinlichen Sachen, siehe jetzt den §. 26. der Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826.

Sachen haben ihnen die Parteyen die gleiche Belohnung zu bezahlen. [818])

Daneben genießen sie, auch wenn sie nicht Mitglieder des Stadt-Rathes sind, während der Dauer ihres Amtes, die Personal-Freyheit und andere Ehren-Rechte der Stadt-Räthe.

§. 49.

Turnus.

Da die Gerichts-Beysitzer sowohl für bürgerliche als peinliche Rechts-Sachen erwählt werden; für jede Rechts-Sache aber nach den näheren in der Folge vorkommenden Bestimmungen nur zwey höchstens drey Beysitzer zu verwenden sind; so ist die Ordnung, in welcher dieß geschehen soll, für die nächste Periode durch die Amts-Versammlung, unter Rücksprache mit dem Oberamts-Richter, zu bestimmen. [819]) Hierbey ist der Grundsatz zu beobachten, daß, wenn schon bey der Entscheidung die Zahl der Gerichts-Beysitzer um Einen vermehrt wird, übrigens doch in der Regel und ohne besondere Verhinderung dieselben Individuen zu gänzlicher Verhandlung und Entscheidung einer Rechts-Sache beybehalten werden sollen. [820])

Welche nähere Bestimmungen die Amts-Versammlungen für diesen Turnus machen werden; darüber ist von ihnen Bericht an die zu Vollziehung der gegenwärtigen Organisation anzuordnende Commission zu erstatten.

§. 50.

Verwandtschafts-Verhältnisse.

Bey Besetzung des Gerichts sind besonders Verwandtschafts-Verhältnisse soweit zu beachten, daß nicht gleichzeitig Gerichts-Beysitzer, welche entweder unter sich, oder mit einer der Parteyen in auf- und absteigender Linie überhaupt, oder im zweyten Grade der Seiten-Linie nach bürgerlicher Berechnungs-Art als Blutsfreunde oder als Schwäger verwandt sind, zur Verhandlung oder Entscheidung einer Rechts-Sache beygezogen werden.

---

818) Ueber die Belohnung der Gerichtsbeysitzer von bürgerlichen Rechtssachen siehe das allgemeine Sportel-Gesetz v. 23. Juni 1828. Art. 22. Von Rechtssachen, in welchen kein Sportel-Ansatz Statt findet, haben sie keine Belohnung anzusprechen, Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums vom 12. Januar 1822. — Auf die, von dem Oberamts-Gerichte Sch. gemachte Anzeige, daß die dortigen Gerichtsbeysitzer unter sich die Uebereinkunft getroffen haben, daß das, nach §. 48. des IV. Edikts fallende Stundengeld nicht bei jeder Sitzung den anwesenden Beysitzern ausbezahlt, sondern Alles in Eine Kasse gelegt und jährlich am 1. Juni unter den sämmtlichen Beysitzern gleich vertheilt werden soll, hat das K. Justiz-Ministerium durch Erlaß vom 19. Juni 1819 die Genehmigung hiezu ertheilt.

819) Vgl. die Note hiernach zu §. 56.

820) Gleiches bestimmt auch §. 11. der Justiz-Novelle.

Entferntere Verbindungen mit den Parteyen können zwar, besonders in Vereinigung mit andern Umständen, einen gerechten Grund zur Recusation geben; der Oberamts-Richter ist aber nicht verbunden, von Amtswegen darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 51.

Besondere Bestimmungen wegen des Gerichts-Notars der Oberamts-Stadt.

Was den Gerichts-Notar der Oberamts-Stadt betrifft; so wird es in weitere Berathung gezogen werden, ob derselbe nicht künftig ohne alle Wahl, von Amtswegen Gerichts-Beysitzer seyn soll. [821]) Inzwischen wird es den Amts-Versammlungen überlassen, ihn ausser den zwölf andern Mitgliedern zum Gerichts-Beysitzer zu erwählen; und er genießt dann neben seiner ordentlichen Besoldung die oben §. 48 für die Gerichts-Beysitzer überhaupt bestimmte Belohnung. [822]) Diese Wahl kann jedoch

I. nicht blos auf zwey Jahre, sondern sie muß auf die ganze Zeit geschehen, während welcher der Gerichts-Notar sein eigentliches Amt bekleidet. Derselbe ist auch

II. nicht berechtigt, diese Funktion von sich abzulehnen.

Damit er aber gleichwohl

III. seinem Hauptberufe nicht zu sehr entzogen werde, so soll er zu Straf-Sachen nicht verwendet werden. Auch selbst den Verhandlungen über bürgerliche Rechts-Sachen ist er nur dann anzuwohnen verbunden, wenn der Streit Rechnungs- Theilungs- und andere in sein Fach einschlagende Gegenstände betrifft, und entweder der Oberamts-Richter seine Beyziehung zur Verhandlung eines solchen Streites für besonders zweckmäßig erkennt, oder eine der Parteyen darauf anträgt. [823])

An der Berathschlagung über die Entscheidung von bürgerlichen Rechts-Sachen hat er hingegen in der Regel immer Theil zu nehmen, und er darf sich derselben ohne erhebliche Gründe nicht entziehen.

Jedoch darf er

IV. in keinem Falle der Verhandlung und Entscheidung solcher Rechts-Streitigkeiten anwohnen, welche aus einem von ihm oder seinen Gehülfen vorgenommenen Rechts-Geschäfte entstehen; wohl aber hat er dem Gerichte auf Verlangen, die nöthigen Erklärungen schriftlich zu geben. Auch

---

821) Das Gerichtsnotariats-Edikt vom 29. August 1819 bestimmt im Art. IX. Punkt 1), daß der Gerichtsnotar unabhängig von der Wahl der Amtsversammlung ordentlicher Beysitzer des Oberamtsgerichts seyn soll.

822) Dieß bestimmt auch Artikel XXV. letzter Absatz des Notariats-Edikts.

823) Vgl. §. 13. Absatz 4. der Notariatsvollziehungs-Verordnung v. 24. Mai 1826.

steht seiner Theilnahme an der Verhandlung solcher Rechts-Streitigkeiten nichts im Wege, welche zwar schon bey einer von ihm oder dem Waisen-Gerichte vorgenommenen Handlung erhoben, aber dann, ohne daß von jener Stelle in der Sache etwas verfügt worden wäre, an das Oberamts-Gericht verwiesen worden sind.

V. Dieser Gerichts-Notar ist in jedem Falle, mag er zum Gerichts-Beysitzer erwählt seyn oder nicht, bey solchen Verhandlungen, welche ein vollständig besetztes Gericht voraussetzen, der gesetzliche Stell-Vertreter des Aktuars. [824])

Zweytes Kapitel.

Von der bürgerlichen Rechts-Pflege.

I. In Beziehung auf streitiges Recht.

A. Von der Competenz des Oberamts-Gerichts.

§. 52.

In zweyter Instanz.

Gegenüber von den Orts-Obrigkeiten bildet das Oberamts-Gericht in Absicht auf alle Gegenstände der bürgerlichen Rechts-Pflege die zweyte Instanz.

An dasselbe geht:

I. von den Aussprüchen der Gemeinde-Räthe in Untergangs-Sachen, der Appellations-Zug und die Nichtigkeits-Klage; (§. 9)

II. von deren Entscheidungen in geringfügigen Sachen der Rekurs (§. 15). Auch kann

III. gegen alle Verfügungen der Orts-Obrigkeiten in Rechts-Sachen, so wie über Verweigerung oder Verzögerung der Rechts-Hülfe, bey dem Oberamts-Gerichte Beschwerde erhoben werden.

§. 53.

In erster Instanz.

Diejenigen bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten der Oberamts-Angehörigen, welche nicht zur Competenz der Gemeinde-Räthe ge-

---

824) Gleiches bestimmt auch §. 13. Absatz 2. ebendaselbst; vergleiche auch die Note 813 oben. Ist der Gerichtsnotar hieran verhindert, so ist das Oberamtsgericht befugt, einem der Beysitzer, welcher hiefür in Pflichten zu nehmen ist, die Führung des Protokolls und die Besorgung der, dem Gerichtsaktuar obliegenden Geschäfte zu übertragen (Notariatsvollziehungs-Verordnung §. 13. Absatz 3).

hören, sind in der ersten Instanz von den Oberamts-Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden; und es sind ihrer Gerichtsbarkeit in der Regel alle in dem Oberamts-Bezirke befindlichen Personen und Sachen unterworfen.

§. 54.

Befreyter Gerichts-Stand. [825])

In Ansehung der Ausnahmen von dieser Regel hat es, insoweit in diesem Edikte keine Modifikation angegeben ist, bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Insbesondere genießen einen privilegirten Gerichts-Stand:

a) der Fiscus und die Kron- und Familien-Domainen;
b) alle unmittelbar unter den Landes-Collegien oder Central-Stellen stehenden Corporationen;
c) die bisher exemten Staats- und Kirchen-Diener, mit Vorbehalt dessen, was in Ansehung der Klassen-Eintheilung durch eine neue Rang-Ordnung bestimmt werden wird;
d) die standesherrlichen und adelichen immatrikulirten Güter;
e) die Standes-Herrn und die in die Adels-Matrikel aufgenommenen Guts-Besitzer und deren Familien; auch in Absicht auf persönliche Klagen.

Jedoch sind nicht nur alle dinglichen, ein nicht immatrikulirtes Gut betreffenden Klagen, sondern auch diejenigen persönlichen, deren einziger Gegenstand ein solches Gut ist, ohne Rücksicht auf die persönliche Befreyung des Besitzers, bey dem Oberamts-Gerichte, in dessen Bezirke das Gut liegt, anzubringen. [826])

§. 55.

Fortsetzung.

Inwiefern die Oberamts-Gerichte in Klagen gegen Exemte das Amt des Friedens-Richters zu übernehmen haben, ist schon im §. 28 bestimmt.

Ausserdem handelt der Oberamts-Richter in Sachen der Exemten nur soweit, als er von den höhern Gerichtshöfen dazu beauftragt wird.

B. Besetzung des Gerichts.

§. 56.

Beysitzer. — Ordentliche Mitglieder.

Zur Verhandlung von bürgerlichen Rechts-Sachen gehören zwey, zur Entscheidung aber drey Gerichts-Beysitzer mit Ein-

---

825) Diese Bestimmungen sind durch die Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822 §. 1. und 2. abgeändert worden.

826) Dieß ist ausdrücklich bestätigt in §. 2. Absatz 1. der angeführten Novelle.

schluß des Gerichts-Notars der Oberamts-Stadt. In der Regel werden diese Mitglieder aus den von der Amts-Versammlung erwählten Gerichts-Beysitzern nach dem festzusetzenden Turnus gezogen. [827])

§. 57.

Ausserordentliches Mitglied.

Es hängt jedoch von den Parteyen ab, für jede bürgerliche Rechts-Sache aus dem Stadt-Rathe oder aus irgend einem Gemeinde-Rathe des ganzen Oberamts-Bezirkes, oder auch von den in jedem Oberamte befindlichen Gerichts-Notarien, Ein Mitglied gemeinschaftlich und auf gemeinschaftliche Kosten zu wählen, welches in Beziehung auf diese Rechts-Sache ausserordentlicher Weise in jeder Hinsicht die Eigenschaft und die Rechte eines wahren Gerichts-Beysitzers erhält.

Tritt ein solches ausserordentliches Mitglied hinzu, so ist bey den Verhandlungen schon die Gegenwart von Einem, bey der Berathung über die Entscheidung aber von zwey ordentlichen Gerichts-Beysitzern hinreichend.

§. 58.

Bey welchen Handlungen die Beyziehung der Gerichts-Beysitzer unterbleiben könne.

In der Regel kann keine gerichtliche Handlung ohne Beyziehung von zwey Gerichts-Beysitzern gültig vorgenommen werden.

Ausgenommen sind ganz unbedeutende Verhandlungen; z. B. über die Aufstellung eines Bevollmächtigten; über die Bitte um Verlegung eines Termins u. s. w; auch die vorläufige Aufnahme einer Klage, worüber jedoch das Protokoll der Partey in jedem Falle vor den Gerichts-Beysitzern wieder vorgelesen werden muß.

§. 59.

Fortsetzung.

Ist an einem andern Orte, als dem Sitze des Oberamts-Richters, Beweis einzuziehen; so können dabey, wenn die Parteyen nicht

---

827) Aus Veranlassung einer Anfrage des Oberamtsgerichts Sch. hat das K. Justiz-Ministerium auf den Grund einer Aeusserung der K. Organisations-Vollziehungs-Commission v. 14. Juni 1819 durch Erlaß an die Gerichtshöfe vom 19. desselben Monats entschieden, daß auch denjenigen Gerichtsbeisitzern, die nach dem jeweiligen Turnus nicht verbunden sind, den Sitzungen als Votanten anzuwohnen, gestattet seyn soll, an den gerichtlichen Erörterungen, sowohl bei der Verhandlung, als bei der Entscheidung der Rechtssachen, jedoch nur berathend, mithin ohne entscheidende Stimme, und ohne Erhebung einer Gebühr Antheil zu nehmen. In einem Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Kreis-Gerichtshöfe vom 8. September 1820 wurde diese Bestimmung wiederholt. — Vgl. jetzt den §. 10. der Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822.

widersprechen, statt der von der Amts-Versammlung erwählten Gerichts-Beysitzer, zwey Mitglieder des Gemeinde-Raths von jenem Orte als Scabinen beygezogen werden.

§. 60.

Befugniß der Gerichts-Beysitzer.

Die Gerichts-Beysitzer und Scabinen sind berechtigt, bey jeder Verhandlung Erinnerungen zu machen, welche zu Protokoll genommen werden müssen. Sie können namentlich nach der Kenntniß, die sie von dem Streit-Gegenstande haben, den dunklen Vortrag der Parteyen erläutern. Aber die Stelle der Anwälte oder Fürsprecher für dieselben können sie nicht zugleich übernehmen.

Bey der Entscheidung des Rechts-Streites werden die Stimmen der Gerichts-Beysitzer mitgezählt.

§. 61.

Wann gleichzeitige Gegenwart des Oberamts-Richters und des Aktuars erfordert werde?

Die gleichzeitige Gegenwart des Oberamts-Richters und des Aktuars ist zwar bey denjenigen Verhandlungen, welche die Untersuchung des Rechts-Streites zum Gegenstande haben, insoferne nicht die eine oder die andere Partey besonders darauf anträgt, nicht wesentlich nothwendig. Aber keine Entscheidung, welche bestimmt ist, in Rechts-Kraft überzugehen, kann (mit Ausnahme dessen, was im §. 179 in Gant-Sachen besonders verordnet ist) ausgesprochen werden, ohne daß das Gericht durch den Oberamts-Richter, den Gerichts-Aktuar und drey Gerichts-Beysitzer vollständig besetzt, und daß vor diesem Gerichte die hiernach vorgeschriebene Berathschlagung und Abstimmung vorangegangen sey.

§. 62.

C. Recusation.

Es steht

I. jeder Partey frey, vor dem Anfang der Verhandlung Einen Gerichts-Beysitzer ohne Anführung eines Grundes zu recusiren.

Will eine Partey mehrere Gerichts-Beysitzer überhaupt, oder auch nur Einen, aber diesen im Laufe der Verhandlung, recusiren; so muß der Antrag motivirt werden, und hierüber hat das Oberamts-Gericht selbst, mit Ausschluß der recusirten Mitglieder, zu erkennen.

Wird

II. der Aktuar des Gerichts recusirt; so steht die Entscheidung darüber dem competenten Kreis-Gerichtshofe zu.

Wird

III. der Oberamts-Richter aus zureichenden Gründen recusirt; so hat der Kreis-Gerichtshof entweder wegen Versehung der Stelle des Oberamts-Richters in dieser Sache, Verfügung zu treffen; oder die Verhandlung und Entscheidung nach eigener Wahl einem andern in gleicher Kategorie stehenden Gerichte zu übertragen. Das Letztere muß

IV. dann geschehen, wenn die Gründe wegen Recusation des ganzen Gerichtes für hinreichend erkannt werden. [828])

§. 63.

D. Abberufung. — Compromiß.

Ausser diesem Falle darf keine Streit-Sache, ohne den Willen beyder Theile, dem ordentlichen Richter entzogen werden.

Selbst im Falle gesetzwidriger Verzögerung kann sie der höhere Richter nur mit Einwilligung beyder Theile an sich ziehen.

Dagegen hängt es zu jeder Zeit von den Parteyen ab, die Entscheidung ihres Streites einem Compromiß-Richter im eigentlichen Sinne des Worts, demnach mit Ausschluß der Appellation, zu übertragen.

Auch kann nach den bestehenden Grundsätzen durch Prorogation die Gerichtsbarkeit eines sonst nicht zuständigen Gerichtes begründet werden.

§. 64.

E. Gegenseitiges Benehmen des Oberamts-Richters und der Parteyen.

So wie die Parteyen dem Oberamts-Richter die Achtung, welche das richterliche Ansehen erfordert, zu erweisen schuldig, und die Oberamts-Gerichte die Verletzung dieser Achtung, insoweit ihre Straf-Befugniß geht, selbst zu rügen, berechtigt sind; so erwarten Wir auf der andern Seite von den Oberamts-Richtern, daß sie ihren wichtigen Beruf, ohne Rücksicht auf irgend ein Verhältniß, in welchem sie zu den Parteyen stehen, mit der größten Thätigkeit, Gewissenhaftigkeit und Unparteylichkeit erfüllen; und besonders auch den Parteyen, soweit es nur immer zu deren Rechts-Vertheidigung gehört, williges Gehör nie versagen werden.

Sollte sich ein Oberamts-Richter ein tumultuarisches, leidenschaftliches oder parteyisches Verfahren erlauben; so haben ihm die Gerichts-Beysitzer bescheidene Vorstellungen dagegen zu machen. Auch soll eine solche Pflicht-Verletzung, wenn sie bey der höhern Stelle angebracht und gehörig erwiesen wird, nach dem Maaße des Vergehens strenge geahndet werden.

---

828) Vgl. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß v. 30. April 1819, betreffend den Appellationszug bei Bestellung von Remissions-Gerichten.

§. 65.

F. Ordentliches Verfahren.

a) Allgemeine Grundsätze.

1) Möglichste Schnelligkeit, bedingt durch den Zweck vollständiger Rechts-Vertheidigung.

Den Parteyen soll zwar auch künftig in dem Verfahren vor den Oberamts-Gerichten kein Mittel, welches zu vollständiger wechselseitiger Rechts-Vertheidigung und besonders zu erschöpfender Darlegung der faktischen Verhältnisse gehört, entzogen werden.

Dagegen ist es Unser ernstlicher Wille, daß die bisherige Verzögerung der Prozesse, worüber so viele gerechte Klagen an Uns gebracht worden sind, künftig nicht mehr Statt finde, und Wir wollen daher den Oberamts-Gerichten die möglichste Beschleunigung jeder Rechts-Sache, insofern solche mit dem wesentlichen Zwecke vollständiger Rechts-Vertheidigung vereinbar ist, zu ihrer ersten Pflicht gemacht haben.

§. 66.

2) Verhütung der Vervielfältigung der Prozesse; gleichzeitige Verhandlung mehrerer Streitpunkte.

Unter die wichtigsten Gründe der langwierigen Dauer so mancher Rechts-Streitigkeiten gehört die zweckwidrige Vervielfältigung der Prozesse.

Der Richter muß derselben, so viel an ihm ist, entgegen arbeiten; er muß, so weit es thunlich ist, zu verhüten suchen, daß nicht aus einem entschiedenen Rechts-Streite zwischen denselben Parteyen wieder neue Prozesse entstehen.

Daher muß auch

I. in der Regel durch jede Entscheidung genau bestimmt werden, nicht nur, ob die Parteyen einander etwas zu leisten haben, sondern auch, worin dieß bestehe.

   Ausnahmsweise kann jedoch erst nach Entscheidung der Haupt-Vorfrage ein besonderes Verfahren über die Größe der Forderung vorzüglich bey Erbschafts-Vormundschafts- und Gesellschafts-Klagen eingeleitet werden.

II. Mehrere bey einem Gegenstande zwischen denselben Parteyen vorkommende Streit-Punkte sollen in der Regel gleichzeitig miteinander verhandelt und entschieden werden, wenn nicht

   1) ein Punkt für die andern in der Art präjudiciell ist, daß durch dessen Entscheidung jede Verhandlung über die andern entbehrlich gemacht; oder wenn nicht überhaupt
   2) nach den besondern Umständen des Rechts-Streites gerade durch die Trennung der verschiedenen Streit-

Punkte das Verfahren im Ganzen vielmehr vereinfacht und den Parteyen wenigstens Theilweise um so schneller Rechts-Hülfe verschafft werden kann. Ebenso kann

3) der Streit über den ordentlichen Besitz — und über den Rechts-Stand vorerst noch, wie bisher, abgesondert verhandelt und entschieden werden.

Entsteht hingegen Streit über den jüngsten Besitz; so wird hierüber durch eine vorläufige, nicht in Rechts-Kraft übergehende Verfügung erkannt.

§. 67.

3) Abkürzung der Termine u. s. w.

Aber auch außerdem soll das Verfahren, so weit es nur immer auf eine zweckmäßige Weise geschehen kann, vereinfacht und beschleunigt werden.

Daher sollen die Termine möglichst kurz, jedoch mit steter Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse und zwar so bestimmt werden, daß jede Partey die erforderliche Zeit hat, um innerhalb dieses Termins die ihr gemachte richterliche Auflage befolgen, oder zu der vor Gericht vorkommenden Handlung sich vorbereiten zu können.

Auf das Einhalten der Termine soll strenge gesehen; für die erste Erklärung des Beklagten über die Klage soll zwar erst der zweite, außerdem aber stets schon der erste Termin peremtorisch gegeben; eine Verlängerung desselben muß immer vor dem Ablaufe nachgesucht (§. 138), und kann nur aus wichtigen, hinreichend bescheinigten Gründen verstattet werden, welche im Dekret anzuführen sind.

Gegen den Ablauf eines solchen Termins kann jedoch aus den bisherigen gesetzlichen Gründen, nach vorgängiger Vernehmung des Gegentheils und Vergütung der ihm durch die Verzögerung zugegangenen Kosten, Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand Statt finden.

Bey Anberaumung eines peremtorischen Termins ist der Rechts-Nachtheil, welcher die Partey im Falle ihres Ungehorsams trifft, bestimmt und auf eine allgemein verständliche Weise auszudrücken.

Jede Bedenkzeit, welche die Parteyen bey einer zu einer Verhandlung angesetzten Tagfahrt nachsuchen, ist ihnen nur als eine verlängerte Frist peremtorisch unter Bestimmung dieses Rechts-Nachtheils zu verwilligen.

Für den Beweis der Insinuation seiner Dekrete, und die Bescheinigung der Zeit, wann solche geschehen, hat der Oberamts-Richter stets Sorge zu tragen.

§. 68.

Beschränkung der Ferien.

Alle im Landrechte Th. I. Tit. 22 bestimmten Ferien sind, mit Ausnahme der Sonn-, Fest- und Feyertage, aufgehoben.

Jedoch ist bey Bestimmung der Termine für die Parteyen auf dringende Feld-Geschäfte und andere ökonomische Verhinderungen, welche bey denselben eintreten, Rücksicht zu nehmen.

§. 69.

Berechnung der Termine.

Diejenigen Termine, welche nicht das persönliche Erscheinen der Partey vor Gericht bezwecken, sind nicht von Moment zu Moment, sondern von Tag zu Tag zu berechnen, so daß der Tag der Insinuation der richterlichen Auflage nicht gezählt wird. Mit dem nächstfolgenden Tage beginnt der Lauf der Frist, welcher sodann durch die in den festgesetzten Zeitraum fallenden Sonn-, Fest- oder Feyer-Tage nicht unterbrochen wird. [829])

Um jeden Zweifel bey der Berechnung zu entfernen, haben die Gerichte auch diese Fristen nicht nach Monaten oder Wochen, sondern stets nach Tagen zu bestimmen.

Ist hingegen eine Tagfahrt anberaumt, an welcher die Parteyen oder eine von ihnen sich vor Gericht einzufinden haben, so ist es zwar Pflicht derselben, zu der in der Ladung ausgedrückten Stunde einzutreffen; jedoch trifft sie im Falle eines längeren Ausbleibens der angedrohte besondere Rechts-Nachtheil nur dann, wenn sie bis zur Mittags-Stunde (zwölf Uhr) des bestimmten Tages nicht erschienen ist.

Sollte außerordentlicherweise eine solche Verhandlung auf die Zeit des Nachmittages verlegt werden; so bleibt dem Richter überlassen, diejenige Stunde in der Ladung auszudrücken, an welcher gegen den Nichterscheinenden jenes Präjudiz eintritt.

§. 70.

4) Mündliches Verfahren. Regel. [830])

Das ganze Verfahren ist, mit den in der Folge bemerkten Ausnahmen, mündlich.

Ueber alle Verhandlungen werden jedoch genaue Protokolle geführt, welche jedesmal von den Parteyen, ihren Fürsprechern oder andern abgehörten Personen und von allen bey der Verhandlung anwesenden Gerichts-Mitgliedern unterzeichnet werden.

Für jede Rechts-Sache werden diese Protokolle besonders angelegt.

Ihr wesentlicher Inhalt beschränkt sich auf Darstellung der faktischen Verhältnisse und der Gesuche der Parteyen.

Die Rechts-Regel hingegen, worauf jede Partey ihren Anspruch gründet, kann zwar einfach und kurz angedeutet, auch der Widerspruch der einen Partey gegen die von ihrem Gegner in rechtlicher Beziehung aufgestellten Behauptungen im Allgemeinen bemerkt; aber

829) Vergl. den in Note 871. erwähnten Gemein-Bescheid.
830) Vergl. auch §. 12. 13. u. 17. der Justiz-Novelle v. 15. Septbr. 1822.

rechtliche Ausführungen können in das Protokoll nicht aufgenommen, und eben so wenig bey den Verhandlungen über die Instruktion zu den Akten gegeben werden.

Unbedingt dürfen hingegen Rechnungen und Liquidationen schriftlich als Beylagen zum Protokolle überreicht werden.

§. 71.

Ausnahme. [831])

Insofern auch Ausnahmsweise bey den Oberamts-Gerichten schriftliche Vorträge den Parteyen gestattet sind, oder von ihnen gefordert werden, können sie solche nicht nur in jedem Falle selbst verfassen, sondern auch mit Ausnahme des unten §. 121. erwähnten Falles, durch jeden Dritten, welcher ihr Vertrauen besitzt, mag er zur Rechts-Praxis legitimirt seyn oder nicht, verfassen lassen.

Von allen Eingaben haben die Parteyen dem Gerichte sogleich Duplikate zu übergeben.

§. 72.

5) Persönliche Gegenwart der Parteyen.

Die Parteyen sind in der Regel verbunden, persönlich zu erscheinen, und besonders kann bey der ersten Verhandlung über die Klage ohne die triftigsten Entschuldigungs-Gründe oder die Einwilligung des Gegentheils keine davon freygesprochen werden.

§. 73.

Ausnahmen.

Zu jenen Entschuldigungs-Gründen gehören namentlich Krankheit, hohes Alter, Verhinderungen durch amtliche Verhältnisse, wichtige ökonomische Abhaltungen, Entfernung über vier Stunden u. dgl.

Auch versteht es sich von selbst, daß diejenigen, welche gesetzlich durch andere Personen vertreten werden, z. B. Unmündige, Minderjährige, insofern nicht ihre eigenen Handlungen (z. B. bey Privat-Genugthuungs-Prozessen) den Gegenstand des Rechts-Streites ausmachen, nicht persönlich erscheinen dürfen.

Eben so können diejenigen, welche die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten einem Dritten übertragen haben, durch diesen Dritten (z. B. die Gutsherrn durch ihre Rent-Beamten) stets gültig sich vertreten lassen.

Endlich können immer mehrere Streit-Genossen schon zur ersten Verhandlung Einen oder Einige aus ihrer Mitte abordnen.

§. 74.

Fortsetzung.

Sobald die Parteyen über das gegenseitige Vorbringen gehört

---

831) Die Bestimmungen in den §§. 71. bis 73. sind modificirt durch die Justiz-Novelle §. 12. 13. 14. 15. u. 18.

und gegen einander gestellt worden sind; so können sie, mit Ausnahme des im §. 118 vorkommenden Falls, unbedingt durch Bevollmächtigte vertreten werden, die sich mit einer einfachen, aber obrigkeitlich beglaubigten, und ihre Befugnisse bestimmt bezeichnenden Vollmacht legitimiren.

Auch müssen diejenigen Parteyen, welche nicht in dem Oberamts-Bezirke wohnen, bey der ersten Verhandlung aufgefordert werden, allgemeine Stell-Vertreter für unvorhergesehene Fälle zu Protokoll zu bevollmächtigen.

§. 75.

6) Fürsprecher.

Jede Partey ist berechtigt, ein Mitglied eines Gemeinde-Rathes aus dem ganzen Oberamts-Bezirke zu ihrem Fürsprecher zu wählen.

Diese Befugniß steht den Parteyen auch dann zu, wenn sie gemeinschaftlich einen Gerichts-Beysitzer erwählt haben.

Auswärtigen Parteyen steht es frey, den Fürsprecher aus der Mitte der Gemeinde-Räthe ihres Oberamts-Bezirks, oder desjenigen, vor dessen Oberamts-Gerichte die Verhandlung vorgeht, zu erwählen.

Der Fürsprecher erscheint neben der Partey und vertheidigt das Recht derselben. Jedoch muß die Partey selbst dem Gerichte die Erklärungen geben, welche dieses von ihr verlangt.

Dieser Fürsprecher hat in keiner Beziehung die Eigenschaft eines Gerichts-Beysitzers. Er kann sich über das Verfahren des Richters keine andern Erinnerungen erlauben, als solche, welche der Partey selbst zustehen. Er muß also auch, außer dem Falle des §. 108. stets mit der Partey aus dem Gerichts-Zimmer abtreten.

§. 76.

Fortsetzung.

Die Beyziehung von rechtsgelehrten Beyständen (Advokaten) ist zwar bey dem mündlichen Verfahren vor den Oberamts-Gerichten nicht nothwendig, und die Gerichte dürfen in keinem Falle die Parteyen hierzu anweisen. [832])

Jedoch kann den letzteren diese Beyziehung nicht verboten; aber der Gegentheil, wenn er auch sonst gänzlich unterliegt, kann vom Oberamts-Gerichte nie verurtheilt werden, der Partey, welche sich eines Advokaten als Anwalts oder Fürsprechers bedient, die ihr hierdurch weiter zugegangenen Kosten zu erstatten. Wird hingegen die Sache durch ein eigentliches Rechts-Mittel an den höhern Richter gebracht; so bleibt es diesem überlassen, über die Erstat-

832) Vergl. jetzt Justiz-Novelle §. 16. wornach die Parteien in der Beiziehung von Advokaten nicht beschränkt, und wo die im 2. u. 4. Absatze des §. 76. enthaltenen Bestimmungen für aufgehoben erklärt sind.

tung auch dieser in erster Instanz aufgegangenen Kosten zu erkennen.

Durch die Zulassung von Advokaten bey mündlichen Verhandlungen kann ferner derjenige Theil, welcher nicht auf eine gesetzmäßige Weise von dem persönlichen Erscheinen befreyt ist, nie seiner Verbindlichkeit sich entziehen, sich selbst über die Fragen des Richters zu erklären. Auch darf der Richter nie zugeben, daß das Verfahren statt einer wahren mündlichen Verhandlung, an welcher das Gericht lebendigen Theil nimmt, in das zweckwidrige Rezessiren, wie es bisher Statt hatte, ausarte.

Dabey hängt es vom Richter ab, Advokaten, als solche, von der Verhandlung wegen des Vergleichs-Versuchs auszuschließen.

Endlich kann aus dem Grunde der Verhinderung eines Advokaten oder andern Fürsprechers ein peremtorischer Termin zu einer mündlichen Verhandlung weder verlängert, noch gegen die Versäumniß desselben Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand erkannt werden.

Andere Personen, als Advokaten oder Mitglieder der Gemeinde-Räthe, können zwar als Bevollmächtigte, aber nicht als Fürsprecher der Parteyen bey den Gerichten zugelassen werden.

§. 77.

7) Verfahren von Amtswegen.

Ohne Aufforderung eines Klägers kann zwar der bürgerliche Richter nicht in Thätigkeit treten. Aber sobald jene Aufforderung erfolgt ist; so befragt er nicht nur von Amtswegen beyde Theile über die faktischen Umstände, worauf die gegenseitigen Ansprüche beruhen; sondern er ist überhaupt für den unzweifelhaften Zweck jeder Partey von Amtswegen thätig, und darf für denselben, auch ohne besonderes Begehren, auf die in der Folge näher bestimmte Weise die Mittel benützen, deren Anwendung diese Partey selbst im Wege der Verhandlung vom Richter zu begehren berechtigt gewesen wäre.

Besonders ist das Erkenntniß des Richters durch bestimmte Anträge der Parteyen nicht bedingt. Vielmehr hat das Gericht einer Partey alles das, was ihr nach dem Resultate der Verhandlung rechtlich gebührt, zuzuerkennen, wenn es auch nur im Allgemeinen darum gebeten worden ist.

Ebenso darf der Richter die Einreden des Beklagten, welche aus den in den Akten liegenden Thatsachen sich ergeben, von Amtswegen ergänzen.

§. 78.

Mit Beschränkung.

Wenn aber das Gericht schon von Amtswegen verfährt; so darf es doch

1) zu Erforschung der Wahrheit kein Mittel anwenden, auf dessen Anwendung der Gegentheil schon bisher anzutragen nicht berechtigt gewesen wäre.

Der Richter muß sich also nicht nur jeden Zwangs-Mittels und jeder Erschleichung enthalten; sondern er darf auch zur Herausgabe von Urkunden eine Partey unter keinen andern Voraussetzungen und mit keinen andern Mitteln anhalten, als welche schon bisher gesetzmäßig waren.

Besonders

2) ist es zwar Pflicht des Richters, jede Partey aufzufordern, daß sie auf der einen Seite diejenigen Thatsachen, worauf sie ihre Ansprüche gründen will, vollständig vortrage; und daß sie sich auf der andern Seite über das Vorbringen des Gegentheils bestimmt, sey es bejahend oder verneinend, oder auch, was mit dem Verneinen gleichbedeutend ist, durch die Behauptung des Nichtwissens, erkläre; auch kann der Richter die Parteyen an die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, und an die Strafen der vor Gericht vorgebrachten Unwahrheiten erinnern, und ihnen die Unwahrscheinlichkeit und die Widersprüche ihrer Angaben vorhalten.

Aber er muß sich hüten, daß er nicht auf eine inquisitorische Weise in die Geheimnisse einer Partey einzudringen suche. So wie der Richter

3) bey allen Erklärungen der Parteyen und der Zeugen, ehe er dieselben zu Protokoll bringt, sich dessen zu vergewissern suchen muß, ob er den eigentlichen Sinn und die Meinung derselben richtig aufgefaßt habe; so muß er vorzüglich bey Bekenntnissen, welche eine Partey ablegt, mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen, und er muß sorgfältig prüfen, ob dieselbe nicht etwa aus Leichtsinn oder Unbesonnenheit Thatsachen, die ihr nachtheilig sind, irrigerweise als richtig zugestehe.

4) Darf der Richter auf Thatsachen, welche nicht in den Gerichts-Akten liegen, die Entscheidung nicht bauen.

Er darf auch

5) Thatsachen, worauf weder die Angaben der Parteyen, noch der Zusammenhang der Sache, noch der Inhalt der Urkunden oder Zeugen-Aussagen, noch seine anderwärtigen amtlichen Kenntnisse führen, sondern die blos in seiner Privat-Wissenschaft beruhen, als Gegenstände der Instruktion nicht aufstellen.

Ebenso darf

6) ohne Vorwissen der Parteyen nichts in die Gerichts-Akten aufgenommen werden. Ja

7) selbst über jeden in den Akten liegenden faktischen Umstand, auf welchen die Entscheidung gegen eine Partey gebaut werden soll, muß diese nothwendig vorher gehört werden.

Endlich

8) darf das Gericht in seinem Erkenntnisse nie über die erklärte oder vermuthete Absicht der Parteyen hinausgehen. Entsteht Zweifel, wie weit die Intention der Parteyen gehe? ob z. B. Kinder erster Ehe, welche einen ihrem Stief-Ascendenten verschafften Voraus anfechten, nur die Aufhebung desselben bezwecken, oder ob sie solchen privativ für sich verlangen? so sind sie über ihre hypothetischen Befugnisse auf eine schickliche Weise zu belehren, und zu einer bestimmten Erklärung ihrer Absicht zu veranlassen.

§. 79.

8) Anwesenheit beyder Theile. — Einsicht und Mittheilung der Akten.

Die Verhandlungen gehen, insoweit nicht in der Folge das Gegentheil im Einzelnen bestimmt vorgeschrieben ist, in Anwesenheit beyder Theile vor. [833])

Den Parteyen soll ferner zu jeder Zeit vollständige Einsicht der bey Gericht eröffneten Akten (§. 119) verstattet, und auf ihr Verlangen sollen ihnen von allen Akten-Stücken Abschriften ertheilt werden.

Auch hat der Richter ungebeten von allen seinen Verfügungen stets beyde Theile in Kenntniß zu setzen.

§. 80.

9) Zurückweisung auf frühere Gesetze und den Gerichts-Gebrauch.

Ueberhaupt sollen, außer den in diesem Edikte ausgezeichneten Eigenthümlichkeiten des Verfahrens, bis zu Erscheinung der neuen Gerichts-Ordnung, die bisher durch die Gesetze oder den Gerichts-Gebrauch bey Unsern Gerichten eingeführten Grundsätze beybehalten werden.

§. 81.

b) Im Besondern.

1) Anbringung der Klage.

Jeder, welcher bey einem Oberamts-Gerichte eine Klage anbringen will, muß sich, in so fern er nach den Bestimmungen des Abschnitts I. Kap. 2. §. 17 verbunden ist, zuerst an ein Friedens-Gericht sich zu wenden, zuvörderst darüber ausweisen, daß er dieses vergeblich gethan habe.

§. 82.

Schriftliche oder mündliche Geschichts-Erzählung.

Obschon nach der Regel des jetzt vorgeschriebenen Verfahrens

---

833) Modificirt durch §. 15. der Justiz-Novelle.

alles mündlich verhandelt werden soll; so soll es doch in die Willkühr des Klägers gestellt seyn, ob er die Geschichte seiner Rechts-Sache mündlich oder schriftlich vortragen will. [834])

§. 83.

Fortsetzung.

Der Richter selbst kann den Kläger zu Beybringung einer schriftlichen Geschichts-Erzählung auffordern, wenn das Faktum sehr verwickelt oder der Vortrag des Klägers so dunkel ist, daß er dadurch nicht die nöthige Aufklärung erhält.

§. 84.

Fortsetzung.

Mit der schriftlichen Geschichts-Erzählung kann zwar die Bestimmung des Anspruchs des Klägers verbunden werden, aber eine Rechts-Ausführung ist hier nicht zulässig. [835])

§. 85.

Fortsetzung. [836])

In jedem Falle hat der Richter den Kläger über dessen Ansprüche und die Thatsachen, worauf er solche gründet, noch einzeln mündlich zu vernehmen.

Der Richter hat hiebey besonders alles, was ihm in der schriftlichen Darstellung gekünstelt zu seyn scheint, durch den Kläger einfach vortragen; das Dunkele oder Zweydeutige erläutern, und das Unvollständige oder Mangelhafte ergänzen zu lassen.

Auch hat er den Kläger vorläufig über die Mittel zu vernehmen, wodurch derselbe die Wahrheit der behaupteten Thatsachen, wenn solche geläugnet würden, nachzuweisen im Stande wäre.

§. 86.

2) Prüfung der Klage.

Der Oberamts-Richter prüft zuerst die Klage, mag sie mündlich oder schriftlich angebracht seyn. Er untersucht besonders:

1) Ob seine Gerichtsbarkeit begründet sey?
2) Ob die Parteyen die Fähigkeit haben, vor Gericht zu streiten?
3) Ob die wahren Interessenten bey dem Streite vorhanden seyen?
4) Ob, wenn Jemand das Recht eines Dritten vertheidigt, derselbe über seine Befugniß dazu sich ausweisen könne?
5) Ob die Klage nicht zu frühe angebracht sey?

---

834) Vergl. Justiz-Novelle §. 13 u. 17. wornach diese Bestimmung modificirt ist.
835) Ebenso durch die ebengenannten beiden §§.
836) Modificirt durch §. 15. ebendaselbst.

Findet er in irgend einer Beziehung einen Mangel, welcher dem ordentlichen Rechts-Gange im Wege stehen müßte; so trifft er zu deren Beseitigung die angemessenen Verfügungen, worüber der Kläger eine schriftliche Ausfertigung erhält; oder, in so fern diese Verfügungen wenigstens jetzt nicht zum Zwecke führen könnten, wird der Kläger vorläufig durch ein Dekret, welches nicht in Rechts-Kraft übergeht, von der Gerichts-Stelle zurückgewiesen.

Hat der Kläger einen bestimmten, aber nach den von ihm vorgetragenen Thatsachen ganz unpassenden Antrag gemacht; so wird ihn der Richter darauf aufmerksam machen; und statt die Klage, wie sie angebracht worden ist, zu verwerfen, ihn zu einer — seinem Vorbringen angemessenen bestimmten oder unbestimmten Abänderung des Antrags veranlassen.

Diese Veränderung kann nicht nur jetzt, sondern selbst noch während des Laufs der Instruktion geschehen, in so fern nur in letzterem Falle der Klage-Grund selbst dadurch nicht verändert wird.

§. 87.

Fortsetzung.

Gänzliche Abweisung des Klägers.

Findet der Oberamts-Richter bey der Klage große Bedenklichkeiten; so hat er zwar das Recht, den Kläger durch angemessene Vorstellungen von einem unnöthigen Prozesse abzumahnen; aber deswegen, weil dem Richter das Unternehmen vom Anfange an als mißlich erscheint, ist er nicht berechtigt, die Einleitung des Prozesses zu verweigern.

Erhält jedoch das Gericht, nachdem der Kläger vollständig gehört ist, aus dessen Vorbringen selbst die vollkommene Ueberzeugung, daß, wenn auch alle vom Kläger angegebenen Thatsachen als richtig angenommen werden, dessen Anspruch doch völlig unstatthaft seyn würde; so kann es jetzt schon denselben mit seiner Klage gänzlich abweisen, wenn der Beklagte, sey es vor dem Friedens- oder dem Oberamts-Gerichte, auch nur darüber sich erklärt hat, daß er dem Anspruche des Klägers nicht freiwillig Statt geben wolle.

Auf gleiche Weise kann in untergänglichen Streit-Sachen eine Appellation wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, auch ohne eine Verhandlung mit dem Appellaten, verworfen werden, wenn nur dem Appellanten selbst hinreichendes Gehör gestattet ist.

In beyden Fällen hat ein solches Erkenntniß die Natur einer wahren End-Entscheidung. Es erfordert die gleiche Berathschlagung des Gerichts, und wird den Parteyen auf gleiche Weise eröffnet. Es geht in Rechts-Kraft über; es finden aber auch die gleichen Rechts-Mittel dagegen Statt.

Wegen wahrscheinlicher Einreden des Beklagten hingegen kann jetzt schon die Verwerfung der Klage in keinem Falle Statt finden.

§. 88.

3) Weitere Verfügungen.

Ist der Anspruch des Klägers nicht ganz offenbar unstatthaft, und steht auch dem ordentlichen Gange sonst kein bedeutendes, im Verfolge des Verfahrens nicht leicht zu entfernendes, Hinderniß im Wege; so wird zur weitern Verhandlung ein Termin, so nahe als möglich und in der Regel nicht über fünfzehen Tage hinaus, anberaumt.

Beyde Parteyen werden unter bestimmter Bemerkung der Rechts-Sache, welche verhandelt werden soll, dazu vorgeladen.

Mit der Vorladung wird dem Beklagten die Klage, mag sie mündlich oder schriftlich angebracht seyn, mitgetheilt.

§. 89.

4) Antwort des Beklagten.

α) Mündlich.

Der Beklagte hat auf die Klage in der Regel mündlich zu antworten. [837])

Er wird, ohne Beysein des Klägers, über dessen Rechts-Anspruch und über alle Thatsachen, worauf solcher gegründet wird, umständlich vernommen; [838]) und nicht nur zu einer bestimmten Erklärung darüber, in wie fern er die Ansprüche des Klägers anerkenne, und was er von den Thatsachen der Klage zugestehe und widerspreche, sondern auch zugleich zu Vorbringung seiner Einreden aufgefordert.

§. 90.

Verzögerliche Einreden.

Bringt der Beklagte verzögerliche Einreden vor; so wird er doch, unter Bedrohung mit den Strafen des Ungehorsams, zur Einlassung auf die Klage angehalten, wenn anders seine Einreden nicht so beschaffen sind, daß durch deren Entfernung die Gültigkeit und Wirksamkeit des ganzen Verfahrens bedingt ist. (Vgl. §. 86.)

In diesem Falle wird zunächst über die Einwendungen nach einem möglichst kurzen Verfahren durch ein vorläufiges richterliches Dekret erkannt, und indessen die Verhandlung in der Hauptsache eingestellt.

Auch über die übrigen verzögerlichen Einreden, namentlich über die der Sicherheits-Leistung, erkennt das Gericht so schnell als möglich, ohne daß jedoch hierdurch der Gang des eigentlichen und wahren Rechts-Streites aufgehalten wird.

---

837) Modificirt durch die Justiz-Novelle §. 13. lit. a. verglichen mit lit. e. und durch den §. 15.

838) Abgeändert durch §. 15. der Novelle.

Nach welchen Grundsätzen übrigens die Einrede des Spolium zu behandeln sey, wird im §. 94 besonders bestimmt werden.

§. 91.

Fortsetzung.

Dilation für die Einlassung.

Bringt der Beklagte bey dieser Verhandlung zwar keine verzögerlichen Einreden vor, wodurch er die Einlassung auf die Klage von sich ablehnen könnte; aber er bittet sich zu seiner bestimmten Erklärung über die That-Umstände der Klage weitere Bedenkzeit aus; so ist ihm diese, jedoch in der Regel nicht länger als auf fünfzehen Tage zu gestatten; in so fern es sich nicht von einem ganz einfachen, dem Beklagten nothwendig frisch im Gedächtnisse liegenden Faktum handelt, mithin jenes Begehren ganz offenbare Chikane zum Grunde hat.

§. 92.

Fortsetzung.

Zerstörende Einwendungen. — Wiederklage.

In jedem Falle ist dem Beklagten auf sein Begehren zum Bedenken eine den Umständen angemessene weitere Frist dann zu gestatten, wenn er nicht etwa nur die Thatsachen der Klage abläugnet; sondern durch neues faktisches Vorbringen die Klage aufzuheben, oder sogar als Wieder-Kläger neue Ansprüche gegen den Kläger zu begründen sucht.

§. 93.

Fortsetzung.

Einreden des geendigten Rechts-Streites.

Die Anführung von zerstörenden Einreden befreyt den Beklagten nicht von der Verbindlichkeit, über die That-Umstände der Klage sich zu erklären.

Jedoch, wenn er sich darauf beruft, daß der jetzt erhobene Rechts-Streit schon früher durch Vergleich, Verzicht, oder rechtskräftigen richterlichen Ausspruch, beygelegt worden sey, so kann er, ohne sich zugleich eventuell über die Klage zu erklären, verlangen, daß zunächst allein über diese Einwendungen des geendigten Rechts-Streites gehandelt und hierüber erkannt werde.

In wie fern nun durch dieses Erkenntniß der Beklagte von der Einlassung auf die Klage entbunden wird; hat solches, als den Rechts-Streit beendigend, die Natur einer wahren End-Entscheidung.

In wie fern aber dem Beklagten die Einlassung auf die Klage auferlegt wird; so hat es nur die Eigenschaften eines den Prozeß-Gang leitenden Dekrets; und selbst, wenn dadurch die vorgebrachten

Einreden gänzlich verworfen würden, kann dagegen nach den näheren Bestimmungen des §. 150 und 157 erst nach Aussprechung der End-Entscheidung ein eigentliches Rechts-Mittel ergriffen werden.

§. 94.

Einrede des Spolium.

Nach den gleichen Grundsätzen ist auch die Einrede des Spolium zu behandeln.

Wird daher das Verfahren in der Hauptsache so lange gehemmt, bis der Beklagte in den vorigen Stand zurückgestellt worden: so hat sich der Kläger, wenn er sich hierdurch beschwert findet, schon gegen dieses, eine Verurtheilung desselben in einem vorläufigen Streit enthaltende Erkenntniß, der eigentlichen Rechts-Mittel zu bedienen.

Im entgegengesetzten Falle ist der Beklagte verbunden, in der Hauptsache fortzuhandeln; und jene Rechts-Mittel sind dann erst gegen die End-Entscheidung der letzteren zulässig.

§. 95.

β) Schriftliche Beantwortung.

Ist eine Klage, zu deren Beantwortung sich der Beklagte nach §. 91 und 92 weitere Bedenkzeit ausbitten darf, schriftlich eingereicht worden, oder hat der Beklagte überhaupt auch auf eine mündlich angebrachte Klage Einwendungen oder Gegenforderungen vorzubringen, welche auf verwickelten That-Umständen beruhen; so ist er auch seine Antwort schriftlich zu übergeben berechtigt, und in letzterem Falle kann der Richter diese schriftliche Antwort fordern, wenn er durch die mündlichen Erklärungen nicht Licht genug erhält.

Auch bey der Antwort des Beklagten ist übrigens eine eigentliche Rechts-Ausführung nicht zulässig. [839])

§. 96.

Fortsetzung.

Hat auch der Beklagte seine Antwort schriftlich übergeben; so wird er doch noch darüber abgesondert mündlich gehört. [840])

Der Richter läßt denselben nicht nur seinen schriftlichen Vortrag erläutern und ergänzen; sondern fordert ihn besonders zu einer bestimmten Erklärung über diejenigen erheblichen Thatsachen der Klage auf, welche in der schriftlichen Antwort umgangen, oder unbestimmt geblieben sind.

In jedem Falle wird auch der Beklagte über die Beweis-Mittel für seine Behauptungen vorläufig befragt.

---

839) Abgeändert und modificirt durch die §§. 13 und 17. der Novelle.
840) Abgeändert durch §. 15. der Novelle.

§. 97.

5) Fernere Vernehmung beyder Theile.

Ueber die Antwort des Beklagten wird wiederum der Kläger allein [841]) mündlich vernommen, wenn anders solche nicht in reiner Abläugnung der Thatsachen der Klage besteht; oder wenn sie nicht dem Richter so unbedeutend erscheint, daß dadurch der Anspruch des Klägers gar nicht zweifelhaft gemacht, mithin eine weitere Vertheidigung seines Rechts nicht erfordert wird.

Findet aber die zweyte Vernehmung des Klägers Statt, und bringt er dabey noch etwas Neues von Bedeutung vor; so muß auch der Beklagte darüber nochmals abgesondert [842]) gehört werden.

Schriftliche Replik und Duplik sind in keinem Falle, [843]) wohl aber ist unter den im §. 95 angegebenen Voraussetzungen schriftliche Antwort des Klägers auf die Wieder-Klage des Beklagten zulässig.

§. 98.

Fortsetzung.

Schließt sich diese zweyte Verhandlung nicht unmittelbar an die erste (§. 89—96) an; so wird mit der Vorladung zu derselben die Antwort des Beklagten dem Kläger mitgetheilt.

Auch kann den Parteyen, wenn entweder in der ersten Antwort des Beklagten, oder in der Replik des Klägers erhebliche neue Thatsachen vorkommen sollten, zur weiteren Erklärung des Klägers in der Replik, oder des Beklagten in der Duplik auf Verlangen eine jedoch möglich beschränkte Bedenkzeit nicht verweigert werden.

§. 99.

6) Gegenüberstellung der Parteyen.

Sind beyde Theile über das gegenseitige Vorbringen einzeln [844]) gehört, so bemüht sich der Richter noch durch Gegenüberstellung derselben, den Widerspruch, in welchem sie sich etwa noch in Absicht auf erhebliche That-Sachen befinden, zu heben. [845])

§. 100.

7) Vergleichs-Versuch. [846])

So wie das Oberamts-Gericht keine Gelegenheit zu Ausglei-

---

841) Abgeändert durch §. 15. der Justiz-Novelle.
842) Deßgleichen.
843) Abgeändert durch §. 13. lit. b. der Justiz-Novelle.
844) Fällt nach §. 15. der Novelle weg.
845) In keinem Falle, selbst wenn bis zur Duplik schriftlich gehandelt worden, kann Eine mündliche Verhandlung der Parteien oder ihrer Anwälte, vornehmlich zu Festsetzung des Streitpunkts, bei der Instruktion des Prozesses und vor dem Beweis-Verfahren umgangen werden. Justiz-Novelle §. 12. Absatz 3.
846) Modificirt und ergänzt durch §. 21. der Justiz-Novelle.

chung des Streites unbenutzt lassen darf; so hat es besonders jetzt, da ihm durch die bisherigen Verhandlungen eine Uebersicht über die Lage des Streites und eine Würdigung der gegenseitigen Ansprüche möglich gemacht werden mußte, den Versuch der Sühne zu veranstalten oder zu erneuern.

§. 101.

8) Uebersicht über die Streit-Verhältnisse. [847])

Mißlingt dieser Versuch; so muß der Richter eine zusammenhängende Geschichts-Erzählung über die dem Rechts-Streite zu Grunde liegenden That-Sachen, so weit die Parteyen darüber einig sind, entwerfen; die noch streitig gebliebenen Umstände besonders bemerken; und die erheblichen, welche durch Beweis noch näher auszumitteln sind, von den unerheblichen absondern.

Diese Uebersicht ist vor den bey der Verhandlung anwesenden Gerichts-Personen den Parteyen zur Anerkennung vorzulegen, und deren Bemerkungen darüber sind zu Protokoll zu nehmen.

Solche macht die Grundlage des ganzen künftigen Verfahrens aus.

§. 102.

9) Beweis-Verfahren. [848])

Obgleich der wahre und eigentliche Zweck der bisherigen Verhandlungen in Festsetzung der Streit-Frage besteht, und dabey Verwickelungen, welche durch Einmischung fremdartiger Gegenstände entstehen könnten, zu verhüten sind; so gehört es doch nicht nur zu den Obliegenheiten des Richters, die Parteyen schon bey jenen Verhandlungen über die Beweis-Mittel für ihr Vorbringen, wenigstens vorläufig zu befragen; sondern es steht auch den Parteyen selbst, ohne einigen Nachtheil in Absicht auf die Beweis-Verbindlichkeit, frey, die Dokumente, worauf sie ihre Ansprüche gründen, gleichzeitig vorzulegen, worüber dann jetzt schon mit dem Gegentheile gehandelt werden muß.

Sind nun schon hierdurch, oder durch die Erklärungen der Parteyen selbst, oder durch andere ganz nahe liegenden Beweis-Mittel (z. B. Augenschein, andere Gerichts-Akten (§. 77. Nro. 5), Zeugen, welche bey der Hand und nur über einfache Umstände zu vernehmen sind,) die entscheidenden That-Umstände hinreichend aufgeklärt, oder sind doch, nach dem Anerkenntniß beyder Theile, alle vorhandenen Beweis-Mittel bereits erschöpft; so wird den Parteyen noch der unten im §. 121 angegebene Weg zur Vertheidigung des Rechts selbst eröffnet; und dann erfolgt sogleich die End-Entscheidung.

---

847) Modificirt und ergänzt durch §. 20. verglichen mit § 27. der Justiz-Novelle.
848) Vergl. über das Beweis-Verfahren den §. 22. der Justiz-Novelle, wonach es im Wesentlichen bei den Bestimmungen des Edikts verbleibt.

Findet aber weder die eine noch die andere jener Voraussetzungen Statt; so tritt mit der Verhandlung der Parteyen in Hinsicht auf die Beweis-Mittel und mit der Aufnahme derselben ein neues Verfahren ein.

§. 103.

Aufforderung zum Beweise. [849])

Es wird, mit Ausnahme des §. 124 erwähnten Falles, kein eigentliches Beweis-Erkenntniß ausgesprochen; dagegen werden beyde Theile nun noch bestimmt aufgefordert, in einem möglichst kurzen peremtorischen Termin, in der Regel von dreyßig Tagen, die bisher noch nicht benutzten Mittel, wodurch die Wahrheit ihrer sich widersprechenden Behauptungen, in Absicht auf die vom Richter als erheblich ausgezeichneten Umstände, an den Tag gebracht werden kann, dem Oberamts-Gericht anzuzeigen, und, soweit es von ihnen abhängt, in dessen Hände zu bringen.

§. 104.

Fortsetzung. [850])

Diese Aufforderung ist jedoch für die End-Entscheidung sogar in der ersten Instanz nicht präjudiciell. Sie wird an beyde Theile auf gleiche Weise gerichtet; keine Partey wird dabey, als ob ihr der Beweis vorzugsweise oblåge, bezeichnet; sondern dann erst, wenn am Ende bey der Beurtheilung des ganzen Rechts-Streites der Beweis solcher That-Umstände, worüber nicht nur die Aufforderung an die Parteyen ergangen ist, sondern welche auch das Gericht nun als die eigentlich entscheidenden erkennt, nicht genügend erscheint, — dann erst wird eine Untersuchung darüber, welchem Theile dieser Beweis eigentlich obgelegen hätte, angestellt, und hierauf wird, ohne ein neues Beweis-Erkenntniß, die End-Entscheidung gegründet.

Durch jene Aufforderung ist aber auch das Oberamts-Gericht bey der Entscheidung in seinem Urtheile darüber, von welchen That-Sachen solche abhängen soll, nicht gebunden. Erwiesene, oder wenigstens in das Beweis-Dekret aufgenommene Umstände können also von dem Richter doch noch als unerheblich beseitigt, und dagegen andere von den Parteyen vorgebrachte, oder sonst in den Akten liegende, von dem Richter aber bisher nicht beachtete Umstände den Parteyen noch ebenso, wie es schon bey der Einleitung des Beweis-Verfahrens nach §. 103. hätte geschehen sollen, zum Beweise hingestellt werden.

---

849) Eine Ergänzung dieser Bestimmung enthält §. 22. der Justiz-Novelle.
850) Deßgleichen, vergleiche auch die dort angeführte declaratorische Verordnung vom 9. December 1824.

§. 105.

Fortsetzung.

Sind nach den Vorträgen der Parteyen That-Umstände streitig, aus welchen die eigentliche faktische Bedingung eines Anspruchs nur durch einen Schluß abgeleitet werden könnte (künstlicher Beweis); so ist im Beweis-Dekret zwar das Haupt-Faktum selbst, welches den unmittelbaren Grund des Anspruchs ausmacht, als der eigentliche Gegenstand der Beweis-Führung auszuzeichnen; dabey sind aber doch jene einzelnen Umstände, als untergeordnete Glieder des Haupt-Beweis-Satzes zu bemerken.

Den Parteyen wird die Bezeichnung der Umstände, worüber Beweis von ihnen erwartet wird, schriftlich mitgetheilt, und von ihnen hängt es ab, ob sie innerhalb der Beweis-Frist dem Richter die Beweis-Mittel schriftlich oder mündlich angeben wollen.

§. 106.

Verfahren selbst.

Der Richter ist verbunden, in Absicht auf alle die That-Sachen, worüber die Parteyen zum Beweise aufgefordert wurden, alle von denselben angezeigten Beweis-Mittel zu benutzen; er ist aber hierauf nicht beschränkt; vielmehr berechtigt und verpflichtet, alle gesetzmäßigen Mittel zu Erforschung der Wahrheit anzuwenden, und die dazu führenden Vorkehrungen unmittelbar oder durch Requisition anderer obrigkeitlicher Behörden zu treffen. (§. 77, 78.)

Ebendeswegen hängt es zwar immer noch von der Willkühr einer Partey ab, die einmal angezeigten Beweis-Mittel, welche noch nicht durch reelle Produktion gemeinschaftlich geworden sind, wieder fallen zu lassen. Aber wenn von deren Benutzung sich mit Wahrscheinlichkeit Aufklärung über die streitigen That-Sachen erwarten läßt, und wenn der Richter dieselben selbst beyzuschaffen vermag; so hat er solche von Amtswegen zu benutzen.

Jedoch sind dann diese Beweis-Mittel auch nicht als Produkte des Beweisführers zu betrachten, sondern dieser kann sich gegen dieselben ebenso, als hätte er selbst den Richter gar nicht darauf aufmerksam gemacht, aller Einwendungen bedienen, und von ihm selbst kann die Herausgabe der angezeigten Urkunden nur unter den allgemeinen Bedingungen, unter welchen eine Partey der andern Urkunden mitzutheilen hat, gefordert werden.

§. 107.

Fortsetzung.

In der Vernehmung von Zeugen und Kunstverständigen; in der Produktion und Rekognition von Urkunden; in der Einnehmung eines Augenscheins, hält sich der Oberamts-Richter allein an die wesentlichen gesetzlichen Erfordernisse; und wenn gleich jede Partey die einzelnen Punkte, worüber die vorgeschlagenen Zeugen und

Kunst-Verständigen gehört werden sollen; bezeichnen darf, so sind doch Artikel und besondere Fragstücke in ihrer bisherigen Form unzuläßig.

Auch wird kein förmlicher Rotel verfertigt.

§. 108.

Besonders Einziehung des Beweises durch Zeugen.

Findet Beweis durch Zeugen Statt, so wird, wie bisher, eine Produktions-Tagfahrt anberaumt.

Auf diese werden nicht nur die Zeugen selbst, sondern auch beyde Parteyen, auf die bisherige Weise vorgeladen.

In der Ladung an die Parteyen werden die Zeugen, jedoch ohne Angabe der Punkte, worüber sie gehört werden sollen, benannt.

Finden die Parteyen sich an dem Produktions-Tage ein; so werden sie zunächst über ihre etwaigen Einwendungen gegen die Personen der Zeugen vernommen; worauf zur Vereidung der Letztern geschritten wird.

Erscheinen aber auch die Parteyen nicht; so wird doch die Vereidung der Zeugen nicht aufgehalten. [851])

Die Abhörung derselben geht, nachdem sie vereidet sind, in jedem Fall in Abwesenheit der Parteyen vor; [852]) jedoch werden deren Fürsprecher oder Assistenten dabey zugelassen, welche aber verpflichtet sind, die Zeugen-Aussagen bis zur gerichtlichen Eröffnung geheim zu halten.

§. 109.

Fortsetzung.

Einwendungen gegen die Personen der Zeugen.

Einwendungen gegen die Tauglichkeit der Zeugen hindern deren Vernehmung und in der Regel auch deren Beeidigung nicht. Nur wenn sie absolut untauglich sind, und diese absolute Untauglichkeit notorisch ist oder sogleich erwiesen wird; fällt nicht nur die Beeidigung, sondern auch die Vernehmung derselben hinweg.

Ist die von einer Partey behauptete absolute Untauglichkeit eines Zeugen nicht sogleich zu erweisen; so kann zwar mit der Vernehmung desselben vorgeschritten werden, aber seine Vereidung ist im Anstande zu lassen.

Jedoch hat es in Absicht auf die Verbindlichkeit, ein Zeugniß abzulegen, vorerst bei den bestehenden Rechts-Grundsätzen sein Bewenden.

Auch müssen bey Würdigung der Aussagen der Zeugen die

---

851) Gleiches bestimmt auch die Novelle §. 23. Absatz 2. auch wird die Abhörung der Zeugen dennoch vorgenommen.

852) Nach §. 23. Absatz 1. der Justiz-Novelle hat die Vernehmung der Zeugen in Gegenwart der Parteien und ihrer etwaigen Fürsprecher zu geschehen.

Einwendungen der Parteyen gegen dieselben in jedem Falle beachtet werden.

§. 110.

Fortsetzung.

Verhör selbst.

Das Verhör ist mit jedem Zeugen besonders vorzunehmen.

Dabey legt der Richter den Zeugen zuerst die in dem Landrechte Th. I. Tit. 39. vorgeschriebenen persönlichen Fragstücke vor; dann veranlaßt er dieselben zu einer möglichst freyen Erzählung über die That-Sache, worüber ein Zeugniß von ihnen erwartet wird. Er nimmt diese Erzählung, so weit es seyn kann, mit den eigenen Worten der Zeugen, und zwar in der ersten Person, zu Protokoll; und sucht dann noch durch angemessene Fragen und Erinnerungen nicht nur die in der Geschichts-Erzählung sich findenden, unbestimmten, unzusammenhängenden, unwahrscheinlichen, oder widersprechenden Angaben mit möglichster Zuverläßigkeit ins Licht zu setzen; sondern auch überall den Grund der Wissenschaft der Zeugen zu erforschen, und jede Verwechselung dessen, was ein Zeuge mit seinen Sinnen vernommen hat, mit Schlüssen und Folgerungen, welche derselbe daraus gezogen haben mag, zu verhüten.

Wird mit dem Beweise durch Zeugen der durch Augenschein verbunden; so werden die Zeugen vorher, ehe sie abgehört werden, auf den streitigen Platz geführt.

Sollte aber auch die Nothwendigkeit eines Augenscheins erst nachher erkannt werden, und sollten die Aussagen der Zeugen mit dem Befund an Ort und Stelle nicht übereinstimmen, so können sie, um diese Differenz zu heben, noch einmal nachher an Ort und Stelle vernommen werden.

Ueberhaupt muß der Richter dahin sehen, daß jede That-Sache, welche durch die Zeugen-Aussagen ausgemittelt werden soll, so deutlich, zuverläßig und umständlich auseinander gesetzt werde, als es nach Maßgabe der den Zeugen beywohnenden Wissenschaft nur immer möglich ist. Er hat in dieser Hinsicht besonders die ihm von den Parteyen bezeichneten Punkte (§. 107) gewissenhaft zu benutzen.

Die Fürsprecher der Parteyen dürfen weder die Zeugen selbst befragen, noch dieselben in ihren Aussagen unterbrechen. Dagegen können sie den Richter ersuchen, daß er den Zeugen noch gewisse Fragen oder Erinnerungen vorhalte; auch können sie sich über das Protokoll selbst Bemerkungen erlauben. [853])

So oft sie eine, das Verhör selbst betreffende Erinnerung machen wollen, läßt der Richter die Zeugen abtreten. [854])

---

853) Gleiches bestimmt auch §. 23. Absatz 3. der Justiz-Novelle, welcher diesen Satz erweiternd modificirt.

854) Dasselbe bestimmt auch §. 23. Absatz 3. am Ende der gedachten Novelle. — Auch bestimmt derselbe §. im Absatze 4. noch: Haben die Par-

§. 111.

In Absicht auf die Bedingungen, unter welchen eine Urkunde als ächt anzunehmen ist, so wie die Beweis-Kraft derselben, hat es bey den bestehenden Grundsätzen sein Bewenden.

Ebenso wird an den gesetzlichen Bestimmungen über die Verbindlichkeit einer Partey, der andern Urkunden herauszugeben, nichts verändert; und diese hat mit dem Editions-Gesuche entweder ihr Recht an die Urkunde, oder doch das Interesse, welches sie bey der Edition hat, in jedem Fall aber den wahrscheinlichen Besitz des Gegners darzuthun, auch das Dokument möglichst bestimmt zu bezeichnen.

In so fern durch diese Voraussetzungen das Editions-Gesuch einer Partey begründet seyn würde, kann der Richter nach der vermutheten Absicht derselben, auch ohne ihr besonderes Begehren, der andern Partey die Herausgabe der Urkunde von Amtswegen auferlegen.

Widerspricht nun aber der Gegner den Besitz der Urkunde, so muß er sich durch den Editions-Eid reinigen; jedoch erst dann, wenn ein Punkt noch bei der End-Entscheidung in irgend einer Beziehung als entscheidend erkannt wird, in welchem Falle mit dieser die Auflage des Editions-Eides, (in der Regel in der Form eines Reinigungs-Eides) zu vereinigen ist. (§. 117, 147.)

Widerspricht zwar die andere Partey den Besitz der Urkunde nicht; sie behauptet aber, daß darin gar nichts zur Sache gehöriges enthalten sey, und die Edition nur aus Irrthum, oder gar aus Chikane gefordert werde; so hat sie die Urkunde dennoch in dem Fall herauszugeben, wenn das Editions-Gesuch auf einem anerkannten, ausschließlichen oder gemeinschaftlichen Eigenthums-Rechte des Beweisführers beruht; außerdem hat sie, jedoch nur in solchen Fällen, in welchen schon nach den bisherigen Grundsätzen eine Partey ihre eigenen Urkunden dem Gegentheile mitzutheilen hatte, das Original dem Oberamts-Richter, und, wenn der Gegentheil es verlangt, zugleich einem von diesem erwählten Beysitzer des Oberamts-Gerichts vorzuzeigen. Diese haben, wenn sie die Angaben des Inhabers richtig befinden, eine Registratur darüber aufzunehmen; das Original demselben sofort zurückzugeben und über den Inhalt der Urkunde auf ihren geleisteten Amts-Eid ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Bestreitet endlich eine Partey ihre Verbindlichkeit zur Herausgabe einer Urkunde; so wird hierüber durch einen vorläufigen Bescheid erkannt.

Wird ihr hierdurch die Herausgabe der Urkunde auferlegt; sie verweigert aber doch solche beharrlich; so wird die Urkunde, wenn

---

teien von der Befugniß, dem Verhöre der Zeugen anzuwohnen, keinen Gebrauch — oder durch ungebührliches Benehmen sich derselben unwürdig gemacht; so können sie nicht verlangen, daß ihnen die Zeugen nachher gegenüber gestellt werden.

der Beweisführer eine Abschrift davon vorlegen oder doch sonst den Inhalt derselben bestimmt angeben kann, als edirt und anerkannt angenommen; außerdem wird aber derselbe nach Umständen zum Erfüllungs- oder Schätzungs-Eide zugelassen.

§. 112.

Fortsetzung.

Ein Dritter, welcher in den Prozeß nicht mit verwickelt ist, ist zur Edition einer Urkunde unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, unter welchen er die Ablegung eines Zeugnisses nicht von sich ablehnen kann; namentlich, wenn ihm kein Nachtheil daraus erwächst.

Verweigert er die Herausgabe der Urkunde; so wird gegen ihn, vor seinem ordentlichen Richter, ein auf den bisherigen Grundsätzen beruhendes, besonderes, jedoch möglichst kurzes und summarisches Verfahren eingeleitet.

§. 113.

Fortsetzung.

Sollen Haus-Bücher oder andere Dokumente, welche nur Stellenweise auf den gegenwärtigen Streit sich beziehen, produzirt werden; so kann der Besitzer der Urkunde mit dem Original einen Auszug in Ansehung der zur Sache gehörigen Stelle, jedoch mit Beyfügung des Eingangs, des Schlusses, des Datums und der Unterschrift zu den Akten geben, und darauf bestehen, daß das Original nicht weiter, als es hier von Interesse ist, der Partey vorgelegt, und daß ihm dann dasselbe sogleich zurückgegeben werde.

§. 114.

Eides-Zuschiebung.

Vor und nach Benutzung anderer Beweis-Mittel können die Parteyen unter den gleichen Voraussetzungen und mit derselben Wirkung, wie bisher, Eide einander zu- und zurückschieben.

Aber auch die Vereinigung dieses Beweis-Mittels mit andern findet nicht blos in Absicht auf verschiedene von einander getrennte That-Sachen überhaupt, sondern auch in Absicht auf ein einzelnes unzertrenntes Faktum in der Art Statt, daß eventuell für den Fall, wenn der Eides-Antrag nicht für zulässig erklärt würde, die andern Beweis-Mittel angegeben; und umgekehrt für den Fall der Eid angetragen werden kann, wenn die andern Beweis-Mittel nicht zum Zwecke führen, wenigstens nicht einmal die Erkennung eines nothwendigen Eides begründen sollten.

Zur Erklärung über einen Eides-Antrag ist der Partey, welcher der Antrag gemacht wurde, eine angemessene Frist, und zwar zunächst nur unter dem Präjudiz zu verstatten, daß sie außerdem ihrer Einwendungen dagegen verlustig werde.

Leistet die Partey dieser Aufforderung keine Folge; so hat der Richter doch die Zulässigkeit des Eides-Antrags sowohl überhaupt, als in der vorgeschlagenen Form, von Amtswegen zu prüfen, und hierüber auf die im folgenden §. bemerkte Weise zu erkennen.

Erklärt sich aber auch der Gegentheil unbedingt für die Eides-Annahme; so kann der Eid doch nur in einer vom Richter geprüften Form abgeschworen werden.

§. 115.

Fortsetzung.

Entsteht Streit über die Zulässigkeit einer Eides-Zuschiebung, welche entweder ursprünglich unbedingt war, oder deren Bedingung nun eingetreten ist; so wird dieser Streit

I. in dem Falle durch einen vorläufigen Bescheid entschieden, wenn nach dieser Entscheidung noch entweder

1) für den Deferenten die Möglichkeit anderer Beweis-Mittel (§. 114.); oder

2) für den Gegner die Alternative der Annahme, Zurückschiebung oder Gewissens-Vertretung, oder auch die Aufhebung der Folgen eines fingirten Bekenntnisses durch den Beweis anderer That-Sachen übrig bleibt; oder wenn etwa

3) nach der Regel des §. 66 der End-Entscheidung noch eine Liquidation über die Größe der Forderung vorangehen muß.

II. Wird in einem der beyden ersten Fälle (Nr. 1 und 2) oder in demjenigen des vorhergehenden §. der Eid als zulässig erkannt; so muß in Hinsicht auf die verschiedenen — einer Partey alsdann offen stehenden Wege ihr noch eine Erklärung unter dem Präjudiz abgefordert werden, daß außerdem der Eid als verweigert angenommen werde.

Bleibt eine Partey auch auf eine solche Aufforderung ungehorsam; oder hatte sie den Eid schon vorher bestimmt und unbedingt verweigert; so wird, insoweit die End-Entscheidung von dem Eides-Antrag abhängt, sogleich das Haupt-Urtheil unbedingt ausgesprochen; wenn es nicht dann erst, nachdem die That-Umstände des Eides-Antrags als anerkannt erscheinen, auf den Beweis der Einreden oder Repliken, oder auf die Liquidation der Größe der Forderung ankommt.

III. Eventuell wird, unter der Voraussetzung, daß bei den Umständen des vorliegenden Rechts-Streits einer dieser letztern Fälle weder nach Abschwörung, noch nach Verweigerung eines angetragenen Eides eintreten könne, das Haupt-Urtheil in folgenden Fällen beygefügt: wenn

1) der vorläufig zu entscheidende Streit nur die Bestimmung der Form, in welcher der Eid abgelegt werden soll, betrifft;

2) wenn der Delat zwar die Zulässigkeit des Eides-Antrags bestreitet, aber zu dessen Annahme doch für den Fall, wenn dafür rechtskräftig erkannt werden sollte, sich erbietet, und der Richter die Einwendungen gegen jenen Antrag verwirft;

3) wenn der Deferent zu Abschwörung eines ihm zurückgeschobenen Eides verbindlich erklärt;

4) wenn diese Zurückschiebung für unstatthaft erkannt;

5) wenn die Zurücknahme eines angetragenen oder zurückgeschobenen Eides verworfen wird.

Kann auch

IV. in den Fällen Pct. I. mit dem vorläufigen Bescheid über den Streit wegen eines Eides-Antrags die End-Entscheidung weder bedingt noch unbedingt vereinigt werden; so muß doch in der Folge die Abnahme des Eides selbst bis nach Aussprechung dieser End-Entscheidung im Anstande bleiben; mithin die letztere, wenn sie diese Abnahme voraussetzt, als eine bedingte ausgesprochen werden. (§. 147 u. 154.)

Ebendeswegen geht auch jener Bescheid nicht in Rechts-Kraft über.

Wenn jedoch

V. die Parteyen bey dem vorläufigen Bescheid für einen Eides-Antrag sich gänzlich beruhigen; so hängt es ebenso, wie wenn hierüber unter den Parteyen von Anfang an nichts streitig war, von dem Ermessen des Richters ab, entweder

1) vor Abnahme des Eides alles das, was außer demselben noch weiter zu einer reinen End-Entscheidung gehört, namentlich die Liquidation der Größe der Forderung, vorzubereiten, und dann die End-Entscheidung unter der Bedingung des Eides auszusprechen; oder

2) umgekehrt zuerst den Eid abzunehmen; hierauf das weitere Verfahren für die End-Entscheidung einzuleiten und diese dann ganz rein und unbedingt auszusprechen.

Der Richter wird immer diejenige Form vorziehen, welche nach den vorliegenden Umständen auf der einen Seite am einfachsten und sichersten zum Zwecke führt; auf der andern Seite aber die Aufhebung der Wirkung eines einmal abgelegten Eides durch ein über andere Umstände noch einzuleitendes Beweis-Verfahren, (z. B. wenn der Beklagte neben der Zurückschiebung eines Eides über die Klage noch den Beweis seiner Einreden

sich vorbehält; oder wenn über verschiedene, aber für denselben Haupt-Zweck angeführte That-Sachen, nach §. 114 der Eides-Antrag mit andern Beweis-Mitteln cumulativ vereinigt wird,) so selten als möglich macht.

Verliert durch ein solches weiteres Beweis-Verfahren ein vorher auch für zulässig erklärter Eides-Antrag alles Interesse; so soll am Ende die Abnahme des Eides ganz unterbleiben.

War in Absicht auf die Klage ein Eid angetragen; in Ansehung der die Klage völlig aufhebenden Einreden aber, deren Beweis entweder zur Zeit dieses Antrags bereits aufgenommen war, oder nach dem Begehren des Beklagten vor seiner bestimmten Erklärung über jenen Antrag noch aufgenommen wurde, der Erfüllungs-Eid begründet; so muß die Wahl zwischen beyden Eiden dem Beklagten überlassen, und dann erst, wenn er beyde verweigert, kann er für sachfällig erklärt werden.

§. 116.

Eid für Gefährde u. s. w.

Der Eid für Gefährde soll nicht nur in Beziehung auf den Antrag von Haupt-Eiden, sondern bey dem ganzen Verfahren der Oberamts-Gerichte aufgehoben seyn; ebenso, wie die schon bisher außer Uebung gekommenen Positional-Artikel mit dem juramento dandorum et respondendorum.

In denjenigen Fällen, in welchen bisher die Zulassung neuen Vorbringens, z. B. neu entdeckter Einwendungen gegen die Personen der Zeugen, (§. 133—Land-Recht Th. I Tit. 47), neuer vorher unbekannter Beweis-Mittel nach Eröffnung der Zeugen-Aussagen, oder nach dem Verfluß des Beweis-Termins, oder nach völlig beendigter Instruktion (Land-Recht Th. I Tit. 49, 50); oder der Widerruf eines Eides-Antrags wegen solcher Entdeckungen, — durch einen besondern Eid für Gefährde bedingt war, soll künftig die innere Wahrscheinlichkeit der Angabe der Partey, daß ihr diese Vertheidigungs-Mittel bisher unbekannt gewesen seyen, für hinreichend gehalten werden.

§. 117.

Ergänzungs-, Reinigungs-, Schätzungs-, Editions-, Offenbarungs-Eid.

In Absicht auf das Wesen des Ergänzungs- und Reinigungs-Eides wird nichts verändert. Ueber die Form, in welcher auf diese Eide erkannt werden soll, enthält der §. 147 nähere Vorschrift. Auf gleiche Weise wird der Schätzungs-Eid als eine besondere Art der Erfüllungs-Eide behandelt.

Unter die Kategorie der Reinigungs-Eide gehört nicht nur der Editions-Eid (§. 111), sondern auch der Diffessions-Eid, in so fern nicht diesen oder jenen eine Partey selbst der andern nach verläugnetem Besitz oder nach verweigerter Anerkennung einer Urkunde zuschiebt; in welchem Falle beyde Eide in jeder Beziehung als zugeschobene Eide zu betrachten sind.

Auch die Offenbarungs-Eide können vom Richter selbst in den gesetzlich bestimmten Fällen als Reinigungs-Eide erkannt werden.[855]) Aber ordentlicher Weise werden sie in Hinsicht auf die streitenden Parteyen wie angetragene behandelt; und auch hier müssen, wenn etwas streitig ist und wenn die Parteyen etwa bey einem vorläufigen Bescheide sich nicht gänzlich beruhigen, vorher, ehe die Leistung des streitigen Eides gefordert wird, die Folgen der Leistung sowohl, als der Verweigerung in einem bedingt entscheidenden Erkenntniß ausgesprochen werden. Kann nach den Umständen, z. B. wenn einem insolventen Schuldner ein Offenbarungs-Eid auferlegt wird, auf den Fall der Verweigerung des Eides ein privatrechtlicher Nachtheil nicht angedroht werden: so kann das Oberamts-Gericht gegen die den Eid verweigernden Personen die innerhalb seiner Straf-Befugniß liegenden Zwangs-Mittel in Anwendung bringen; wogegen zwar kein ordentliches Rechts-Mittel, aber doch der im §. 216 verstattete Rekurs zuläßig ist.

§. 118.

Eides-Abnahme.

Bey jedem Eid-Schwur erscheinen die Gerichts-Personen sowohl, als die Parteyen und Zeugen in feyerlicher Kleidung.

Auch hängt es vom Ermessen des Richters ab, aus eigener Veranlassung oder auf Verlangen einer Partey einen Geistlichen dazu beyzuziehen.[856])

Jede Partey, welche selbstständig, oder doch unter dem Beystande eines Curators vor Gericht handelt, muß — wenn sie auch sonst bey dem Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten war, die freywilligen oder die ihr vom Richter auferlegten Eide in Person abschwören. Eine Eides-Ablegung durch Bevollmächtigte findet ohne Einwilligung des andern Theils nicht Statt; wohl aber kann der Eid dem Verpflichteten nach Beschaffenheit der Umstände durch eine gerichtliche Deputation, oder auf Ersuchen des zuständigen Gerichts, von einer andern Stelle abgenommen werden.

---

855) Nach dem Gerichts-Notariats-Edikte vom 29. August 1819, Artikel V, Absatz 3, ist zu Abnahme eines Offenbarungs-Eides weder das Waisengericht noch der Gemeinderath, sondern nur das Oberamtsgericht ermächtigt.

856) Ueber die Anrechnungen der Geistlichen für Vorbereitungen zu Eidesleistungen, siehe den Erlaß des K. Obertribunals vom 31. Decbr. 1823.

§. 119.

Verfahren nach dem Beweise.

Beweis-Schriften der Parteyen haben nach geführtem Beweise in der Regel nicht Statt. Doch wird zu Eröffnung des Beweises ein Termin bestimmt; beyde Theile werden dazu vorgeladen, und das Oberamts-Gericht ist nicht nur berechtigt und verpflichtet, alle die weiteren Aufklärungen, zu deren Einziehung es durch den geführten Beweis Veranlassung erhält, von den Parteyen sich geben zu lassen, sondern wenn dieselben von selbst Bemerkungen darüber machen wollen, so ist ihnen das Gehör nicht zu verweigern.[857])

§. 120.

Gegenüberstellung der Zeugen und der Parteyen.[858])

Verlangt bey dieser Verhandlung eine Partey, daß ihr Zeugen vor das Angesicht gestellt werden; so ist deshalb eine anderweite Tagfahrt anzuberaumen, auf welche beyde Parteyen nebst jenen Zeugen vorzuladen sind.

An derselben werden in Gegenwart dieser sämtlichen Personen zuvörderst die in Frage stehenden Zeugen-Aussagen verlesen; sofort wird der Vorhalt derjenigen Partey, auf deren Anrufen die Gegenüberstellung veranstaltet worden, zu Protokoll genommen, und hierauf der Zeuge selbst zu seiner Gegen-Aeusserung aufgefordert, auch sowohl diese, als die etwaigen weitern Bemerkungen beyder Parteyen gleichfalls dem Protokoll einverleibt.

§. 121.

10) Verstattung weiterer Rechts-Vertheidigung.

Sind die faktischen Verhältnisse des Streits auf eine erschöpfende Weise ausgemittelt; so werden die Parteyen beym Beschluß der Instruktion zur Erklärung aufgefordert, ob sie zur Vertheidigung ihres Rechtes noch etwas vorbringen wollen.

In einfachen und minder wichtigen Fällen haben sie sich jedoch auf mündliche Vorträge zu beschränken; und auch hier ist ein förmliches Rezessiren nicht zuzulassen, vielmehr werden nur die Haupt-Momente jener Vorträge zu Protokoll genommen. (§. 70.)

In wichtigern und schwierigern Fällen aber ist den Parteyen auf deren einseitiges oder gemeinschaftliches Verlangen noch die Einreichung einer auf das ganze bisherige Verfahren gegründeten

---

857) Vergl. auch die, in der Note 850 angeführte declaratorische Verordnung vom 9. Decbr. 1824.

858) Diese Gegenüberstellung fällt nach der Justiz-Novelle, §. 23, Absatz 5, weg. Auch kann von irgend einer Beschränkung rücksichtlich der Aufführung neuer Zeugen über ebendieselben oder über gerade entgegengesetzte Beweis-Punkte, insoferne nur solche Zeugen im Laufe der Beweisfrist genannt werden, nicht mehr die Frage seyn. (Ebendaselbst letzter Absatz.)

schriftlichen Rechts-Ausführung zu verstatten, welche jedoch entweder von der Partey selbst, oder von einem zur Rechts-Praxis legitimirten Advokaten verfaßt werden muß.

Das Gericht bestimmt hierzu beyden Theilen gleichzeitig einen angemessenen Termin, welcher peremtorisch ist, und ausser dem Falle, wenn einer Partey die Einhaltung desselben ganz unmöglich war, nie auf länger als dreyßig Tage von der Mittheilung der hierzu nöthigen Akten an erstreckt werden darf.

§. 122.

Fortsetzung.

Legt nun eine Partey in dieser Rechts-Ausführung ein besonderes Gewicht auf solche That-Sachen, welche zwar schon bisher vorgebracht, aber von dem Richter deswegen, weil sie ihm unerheblich schienen, nicht gehörig beachtet, und daher auch noch nicht ins Klare gesetzt worden sind; so hat sie zugleich auch die Mittel zu Erweisung jener Behauptungen anzugeben.

§. 123.

Fortsetzung.

Ueberzeugt sich der Richter von der Wichtigkeit des Einflusses, welchen diese Umstände auf die Entscheidung haben könnten, und es liegt nichts vor, was den Verdacht, daß es dabey einer Partey nur um Verzögerung der Entscheidung zu thun sey, erregt; so sucht er solche, in so ferne der andere Theil hierüber noch nicht mit Bestimmtheit sich erklärt hat, noch durch dessen mündliche Vernehmung, und, wenn diese nicht zum Zwecke führt, auf die im §. 103 folgg. angegebene Weise ins Klare zu bringen; indem er im letzteren Falle zugleich der andern Partey Gelegenheit giebt, das Gegentheil darzuthun.

§. 124.

Fortsetzung.

Kann sich aber der Richter entweder von der Erheblichkeit dieser That-Sachen nicht überzeugen; oder findet er solche zwar wichtig, sie sind aber nicht nur von dem andern Theile widersprochen, sondern auch nach allen Umständen unerweislich; so wird dadurch die Entscheidung der Rechts-Sache nicht aufgehalten; jedoch wird in letzterem Falle in der Form einer resolutiven Bedingung der Partey, gegen welche hier erkannt wird, noch Beweis nachgelassen.

Bey Führung dieses Beweises wird sie vom Richter auf die im §. 106 folgg. angegebene Weise unterstützt, auch hat dann das weitere, oben bestimmte, Verfahren Statt.

§. 125.

11) Verbesserung — Veränderung des frühern Vorbringens.

In wie fern und mit welcher Wirkung es einer Partey gestat-

tet sey, jetzt erst neue That-Sachen vorzubringen; oder selbst in Absicht auf solche Umstände, worüber sie nach §. 103 zu Angebung der Beweis-Mittel, unter Anberaumung eines peremtorischen Termins, schon aufgefordert worden war, neue Beweis-Mittel zu benutzen; überhaupt aber in jeder Lage des Streites sowohl hierdurch, als auf andere Weise entweder das frühere Vorbringen zu verbessern, oder die Merkmale des Streites selbst zu verändern: darüber behalten Wir die näheren Bestimmungen der neuen Gerichts-Ordnung vor; inzwischen aber hat es auch in dieser Hinsicht bey den bestehenden Rechts-Grundsätzen im Allgemeinen sein Bewenden.

§. 126.

Fortsetzung.

Jedoch soll nicht nur

1) die Veränderung des Antrags des Klägers, so wie sie oben §. 86 vorausgesetzt wird, nur als eine Verbesserung der Klage betrachtet werden; sondern Wir wollen auch
2) schon jetzt bestimmen, daß, so lange die Instruktion des Prozesses dauert, bis zum Verfluß der Beweis-Frist (§. 103) jeder Partey das unbedingte Recht zustehe, das, was zu ihrer Rechts-Vertheidigung bey den früheren Verhandlungen gehört, was ihr aber dort aus Versehen entgangen ist, noch nachzutragen, unter der Verbindlichkeit jedoch, daß sie dem Gegner die aus der verspäteten Angabe erwachsenden Schäden und Kosten erstatte.

Dagegen

3) soll der Beweis durch Urkunden, ebenso wie der durch Zeugen, nicht aber der Beweis durch Augenschein, Kunst-Verständige und Eides-Antrag, an die Beweis-Frist gebunden seyn.

§. 127.

12) Verfahren im Falle des Ungehorsams einer Partey.[859])

Ein eigenes Verfahren findet im Falle des Ungehorsams der Parteyen Statt.

Bleiben auf die Vorladung zur ersten Verhandlung beyde Theile aus; so tritt keinerseits ein Präjudiz ein, sondern es wird auf Anrufen des Klägers ein neuer Termin anberaumt.

Erscheint aber

I. nur der Kläger nicht bey der ersten Verhandlung, so hängt es von dem Beklagten ab, ob er die Sache ruhen lassen will, oder nicht.

---

859) Die, in den §§. 127 ff. des Edikts enthaltenen Bestimmungen über das Contumazial-Verfahren finden ihre Anwendung sowohl alsdann, wenn Tagfahrten, welche zur mündlichen Verhandlung angeordnet waren, versäumt worden sind, — als auch in Fällen einer Versäumniß der zur Einreichung von Schriftsätzen bestimmten Termine. (Justiz-Novelle §. 24.)

Im erstern Falle kann der Kläger seine Klage nicht eher erneuern, als bis er die Erstattung der durch den Ungehorsam seinem Gegner verursachten Kosten nachgewiesen hat.

Im andern Falle wird der Beklagte über die Klage nach den obigen Bestimmungen vernommen; und es wird dann zur weitern Verhandlung über die Antwort des Beklagten ein neuer angemessener Termin bestimmt.

§. 128.

Fortsezung.

Ist

II. der Beklagte bey der Antwort auf die Klage ungehorsam; so werden die faktischen Umstände der Klage als zugestanden angenommen.

Jedoch wird dem Beklagten zu Vorbringung seiner Einreden eine neue angemessene Frist verstattet.

Wird auch dieser Termin versäumt, so wird dem Beklagten auch das Vorbringen dieser Einreden abgeschnitten, und es muß nun für den Kläger, so weit dessen Anspruch nach dem fingirten Bekenntnisse des Beklagten gesetzmäßig begründet ist, und soweit jener die Aufhebung dieses Anspruches nicht selbst anerkennt, oder soweit solche nicht aus den von ihm anerkannten oder dem Richter, als solchem, bereits bekannten (§. 78 Nr. 5) That-Sachen fließt, in der Hauptsache entschieden werden.

Diese Folge wird demnach, da der erste Termin für die Antwort des Beklagten nur dilatorisch (§. 67) und mit dem Ablaufe des zweyten nur eine fingirte Anerkennung der That-Umstände der Klage verbunden ist, erst durch den Ungehorsam des Beklagten auf die dritte Ladung herbeygeführt.

Der Einreden allein wird der Beklagte verlustig, wenn er zwar im ersten oder zweyten Termine auf die Klage sich erklärt; aber die ihm alsdann noch zu Vorbringung der Einreden verstattete Frist (§. 92) unbenutzt vorübergehen läßt.

Hatte der Beklagte dilatorische Einreden, wie sie im §. 86 bezeichnet sind, oder Einreden des geendigten Rechts-Streites oder des Spolium (§. 93, 94) vorgebracht, und ebendeswegen die Einlassung auf die Klage und die Vorlegung der übrigen zerstörenden Einreden unterlassen, so kann ihn in beyden Beziehungen nur dann ein besonderer Rechts-Nachtheil treffen, wenn er ungehorsam war, nachdem jene Einreden entweder überhaupt, oder doch als prozeßhindernd verworfen worden sind.

Jedoch ist dann dem Beklagten sogleich zu gleichzeitiger Erklärung über die Klage und Vorbringung der übrigen zerstörenden Einreden ein peremtorischer Termin

unter Androhung des doppelten Rechts-Nachtheils zu bestimmen.

In Hinsicht auf die Wiederklage erscheint der Beklagte in jener Beziehung als Kläger. — Durch das Abschneiden der Einreden wird auch dem Beklagten das Recht nicht entzogen, für sich bestehende Ansprüche, wodurch er die Ansprüche des Klägers aufheben könnte, in besondern Klagen anzubringen.

§. 129.

Fortsetzung.

III. Ist der Kläger bey der Replik ungehorsam; so hat dieß
1) in so fern durch die Replik nur die Umstände der Klage wiederholt und gegen das Abläugnen des Beklagten behauptet werden sollten, keinen weitern Nachtheil; wenn sich der Kläger nur beym Beweis-Verfahren keine Versäumniß zu Schulden kommen läßt.

Hatte aber
2) der Beklagte Einreden vorgebracht, auf welche der Kläger in der Replik antworten sollte; so werden nun diese Einreden als zugestanden angenommen.

Jedoch wird
3) dem Kläger hier ebenso, wie ad II (§. 128) dem Beklagten, ein neuer Termin gegeben, um durch neues faktisches Vorbringen, (Replik im engern Sinne,) die Einreden wieder zu entkräften.

Nach dem Verflusse dieses Termins wird auch dem Kläger, wie vorhin dem Beklagten, jedes weitere Vorbringen abgeschnitten, und es wird nun in der Hauptsache erkannt.

§. 130.

Fortsetzung.

IV. Ist der Beklagte bey der Duplik ungehorsam; so wird das neue faktische Vorbringen des Klägers in der Replik (als Antwort auf die Einreden des Beklagten) als zugestanden, die frühere Erklärung des Beklagten auf die Klage selbst aber als bestätigt angenommen.

§. 131.

Fortsetzung.

V. Der Rechts-Nachtheil eines fingirten Bekenntnisses tritt in den hier vorausgesetzten Fällen auch in so ferne ein, als eine nicht ganz ungehorsame Partey sich weigert, auf die ihr bey den mündlichen Verhandlungen vom Richter bestimmt vorgelegten Fragen bestimmte Erklärungen zu geben.

Die Unbestimmtheit in schriftlichen Erklärungen hingegen kann diese Folge nie herbeyführen.[860])

§. 132.
Fortsetzung.

VI. Sollen die Parteyen einander gegenüber gestellt werden, und es erscheint dabey ungeachtet der Anwendung von Zwangs-Mitteln durch fiskalische Strafen, eine derselben nicht; so werden ihre früheren Behauptungen als wiederholt angenommen.

Wer der Verhandlung zur Vorlegung der Uebersicht über die Streit-Verhältnisse nicht anwohnt, kann Widersprüche mit dem, was verhandelt wurde, nicht nur in der folgenden Instanz, sondern, wenn solche ganz offenbar vorliegen, selbst noch in dieser, bey etwaigen späteren Verhandlungen, bemerklich machen.

Versäumt aber eine Partey den Termin zur mündlichen oder schriftlichen Rechts-Ausführung; so wird daraus die Verzichtung auf diese Handlung in der ersten Instanz gefolgert.

§. 133.
Fortsetzung.

VII. Leistet eine Partey beym Beweis-Verfahren der im §. 103 angegebenen richterlichen Aufforderung keine Folge; so gehen für sie alle dem Richter, als solchem, nicht sonst bekannten Beweis-Mittel, deren Benützung nach §. 126 an den Beweis-Termin gebunden ist, in dieser Instanz verloren.

Wer aber weder der Vereidung der Zeugen, noch der Eröffnung ihrer Aussagen anwohnt, verliert zwar nicht das Beweis-Mittel selbst, aber die zu dieser Zeit bekannten und nicht schon früher vorgebrachten Einwendungen gegen die Personen und in dieser Instanz auch die Einwendungen gegen die Aussagen der Zeugen.

§. 134.
Fortsetzung.

VIII. Erklärt sich Jemand aus Ungehorsam über einen vom Gericht als zulässig erkannten Eides-Antrag (§. 115) oder über die Anerkennung einer Urkunde nicht; so wird im ersten Falle der Eid als verweigert, im andern die Urkunde als anerkannt angenommen.

---

860) Diese Bestimmung wird in der Justiz-Novelle §. 25 in Anwendung auf das ausnahmsweise gestattete schriftliche Verfahren näher erläutert.

Die erste Folge tritt auch dann ein, wenn der, welcher einen freywilligen oder nothwendigen Eid abschwören soll, am Abschwörungs-Termine nicht erscheint. Erscheinen jedoch beyde Theile an der hierzu, oder für Anerkennung einer Urkunde bestimmten Tagfahrt nicht, so wird in beyden Fällen der Termin für umgangen angenommen, und es werden zu diesen Verhandlungen neue Tagfahrten bestimmt.

§. 135.

Fortsetzung.

IX. Jede ungehorsame Partey muß der gehorsamen die durch ihren Ungehorsam verursachten Kosten erstatten.

Ist sie beharrlich bis zum Ende ungehorsam, so wird sie ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Haupt-Sache obsiegt, in die Prozeß-Kosten überhaupt verurtheilt.

§. 136.

Fortsetzung.

X. Die fiskalischen Strafen fallen, ausser dem hiernach bemerkten Falle, bey peremtorischen Terminen künftig weg.

Doch ist eine Partey, welche bey einer Verhandlung, zu welcher sie arktatorisch vorgeladen war, ohne gerechte Entschuldigung nicht erscheint, in dem Falle mit einer Ordnungs-Strafe zu belegen, wenn sie als Folge ihres Ungehorsams kein besonderer Rechts-Nachtheil trifft.

§. 137.

Fortsetzung.

XI. Ausser dieser Ordnungs-Strafe und ausser der Erstattung der Kosten, können alle diese Rechts-Nachtheile nur dann eintreten, wenn

1) ein peremtorischer Termin versäumt; der Rechts-Nachtheil in einem vorgehenden Dekrete bestimmt angedroht, und dessen Insinuation zu den Akten bescheinigt; wenn auch
2) der Richter nicht auf irgend eine, jedoch hinreichend begründete Weise von der Unmöglichkeit, daß die Partey der richterlichen Auflage Genüge leisten könne, überzeugt worden ist; und wenn daneben
3) der andere Theil seine Obliegenheiten erfüllt hat.

Der bloße Anspruch auf Erstattung der Kosten findet zwar nicht, wenn es an diesem letztern Erfordernisse, wohl aber dann Statt, wenn es an den beyden erstern Voraussetzungen fehlt; wiewohl auch hier wenigstens ein gehörig insinuirtes Dekret erfordert wird.

Auch gehen, wenn beym Beweis-Verfahren beyde Theile den Beweis-Termin unbenutzt verstreichen lassen, für jeden Theil nach den näheren Bestimmungen des §. 133 (pt. VII.) und mit den im §. 134 angegebenen Modifikationen die von ihm versäumten Beweis-Mittel in dieser Instanz verloren.

Soll übrigens die Fiktion eines Bekenntnisses als Folge des Ungehorsams eintreten; so muß, ausser den drey ersten Erfordernissen, noch

4) der Partey mit dem richterlichen Dekrete eine Abschrift der Urkunde, welche sie anzuerkennen, und eine bestimmte Bezeichnung anderer That-Umstände, worüber sie sich zu erklären hat, entweder durch deren Aufnahme in das Dekret selbst, oder durch Mittheilung der Eingabe des Gegentheils, oder des Protokolls zugefertigt werden.[861])

Wer endlich

5) in einem Falle, welcher der Regel nach seine persönliche Gegenwart erfordert, ohne hinreichende Entschuldigungs-Gründe einen Bevollmächtigten abordnet; kann in Hinsicht auf den besondern Rechts-Nachtheil erst dann als ungehorsam behandelt werden, wenn er nach Verwerfung jener Entschuldigungs-Gründe, einer neuen mit allen bisher angegebenen Erfordernissen versehenen Ladung keine Folge geleistet hat.

§. 138.

Fortsetzung.

XII. Unter diesen Voraussetzungen tritt mit dem Verfluß des Termins (§. 67—69) der angedrohte Rechts-Nachtheil ein, ohne daß es einer Ungehorsams-Beschuldigung von der andern Seite bedarf; und ohne daß, ausser dem Falle einer Wieder-Einsetzung, der Ungehorsam noch in der Zwischenzeit bis zu Aussprechung des Contumazial-Erkenntnisses durch die Befolgung der richterlichen Auflage gereinigt werden könnte.

Jedoch hängt es stets vom gehorsamen Theile ab, auch seiner Seits die Sache ruhen zu lassen. Erklärt er sich aber nicht von selbst dafür; so wird das Contumazial-

---

861) Der wirkliche Eintritt eines Rechts-Nachtheils des stillschweigenden Zugeständnisses ist außer den in diesem §. bestimmten Voraussetzungen unter Nro. 1—4 in Ansehung derjenigen Parteien, welche sich im Königreiche befinden, und vor den Oberamts-Gerichten durch Bevollmächtigte handeln, noch 5) an die besondere Bedingung geknüpft, daß jener Rechts-Nachtheil nicht bloß dem Bevollmächtigten, sondern auch der Partei selbst bekannt geworden sey. Eine Bestimmung, die sich jedoch ausschließlich auf die, bei den Oberamts-Gerichten zur Verhandlung kommenden Rechtssachen bezieht. (Justiz-Novelle §. 26.)

Erkenntniß auch ohne besondere Aufforderung ausgesprochen.

§. 139.

Fortsetzung.

XIII. Wird durch ein Contumazial-Erkenntniß jede weitere Verhandlung ausgeschlossen; so wird mit demselben die Entscheidung der Hauptsache vereinigt.

XIV. In wie fern und mit welcher Wirkung auch eine ungehorsame Partey des Rechts-Mittels der Berufung sich bedienen könne, wird hiernach im §. 158 bestimmt werden.

§. 140.

Fortsetzung.

XV. Alle diese Bestimmungen finden nur gegen Parteyen Statt, welchen die freye Verfügung über ihr Vermögen zusteht; in dem entgegengesetzten Falle soll, statt des Präjudizes in der Haupt-Sache, gegen den säumigen Vertreter, Vormund oder Curator,[862]) neben dem Kostens-Ersatze, auf eine Geld-Strafe von fünf bis fünfzehen Reichsthalern erkannt; zur Einbringung der Handlung ein neuer Termin angesetzt, und wenn er auch diesen versäumt, der doppelte Betrag jener Strafe vom säumigen Vertreter eingetrieben, und daneben die vorgesetzte Behörde des Säumigen aufgefordert werden, daß sie an dessen Stelle die Führung des Rechts-Streites einer andern Person übertrage.

Auf Nothfristen, woraus Rechts-Kraft der Urtheile entsteht, erstreckt sich jedoch diese Bestimmung nicht.

§. 141.

Fortsetzung.

Endlich

XVI. beschränken sich alle Strafen des Ungehorsams, und namentlich die fingirten Bekenntnisse, auf den vorliegenden Rechts-

862) Vergl. den Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 27. April 1820, betr. die Erkennung von Präjudizien gegen die Vertreter von Körperschaften und Fiscal-Behörden, und den Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu Ellwangen vom 29. März 1834, betreffend die Befugnisse der Gerichte, gegen Verwaltungs-Collegien in solchen Fällen Geldstrafen anzudrohen und nöthigenfalls zu erkennen, in welchen dieselben als Vertreter des Staats in den, gegen denselben anhängigen Rechts-Streitigkeiten erscheinen; ferner den Ministerial-Erlaß vom 14. Febr. 1829 und den Erlaß des Civil-Senats des Obertribunals vom 27. desselben Monats, über die Befugniß der Bezirks-Gerichte zu Straf-Androhungen gegen Cameralbeamte in Rechtssachen des Fiscus auf die Verordnung vom 2. Mai 1813, oben Nro. 786.

Streit; und es kann daraus in keinem Falle auf andere Rechts-Verhältnisse des Ungehorsamen eine Folge abgeleitet werden.

§. 142.

13) Entscheidung.

Das Oberamts-Gericht erkennt in allen vor ihm anhängigen Rechts-Sachen selbstständig und ohne Einholung eines Rathes von einer andern Stelle.

§. 143.

Fortsetzung.

Findet der Oberamts-Richter eine streitige Rechts-Sache zur Entscheidung reif; so wird von ihm darüber, sobald als möglich, vor dem Oberamts-Gerichte, wie es nach dem §. 61 zu constituiren ist, in Abwesenheit der Parteyen ein Vortrag gehalten.

Er legt die Uebersicht über die Streit-Verhältnisse (§. 101) zum Grunde; und, wenn nachher noch Beweis geführt wurde; so zeigt er, in wie fern dadurch die streitigen That-Sachen ins Klare gesetzt worden seyen oder nicht.[863])

Sodann bringt er seinen Entscheidungs-Antrag zur Diskussion, an welcher namentlich auch der Gerichts-Aktuar Theil zu nehmen hat.

§. 144.

Abstimmung.

Hierauf wird zur Abstimmung geschritten.

Dem Oberamts-Richter, dem Gerichts-Aktuar und jedem der Gerichts-Beysitzer, mögen dieselben von der Amts-Versammlung oder den Parteyen gemeinschaftlich erwählt seyn, gebührt eine zählende, und bey Stimmen-Gleichheit dem Oberamts-Richter noch ausserdem eine entscheidende Stimme.[864])

Soll über mehrere Punkte entschieden werden; so wird über jeden besonders abgestimmt.

§. 145.

Abfassung des Erkenntnisses.[865])

Der Oberamts-Richter zieht nach der Abstimmung den Beschluß, und faßt dann das Erkenntniß in Absicht auf die Haupt-

---

863) Dieser Satz erhielt einen Zusatz in dem §. 27, Absatz 1 der Justiz-Novelle.

864) Vergl. die Note 827, besonders §. 10 der Justiz-Novelle, in Beziehung auf die Stimmen der Gerichts-Beisitzer.

865) Eine Sammlung von Urtheils-Formeln zu vorschriftmäßigem Gebrauche bei den K. Gerichtsstellen findet sich im Anhange zu der Schrift: Zugabe zu dem mit den Bemerkungen der Referenten herausgegebenen Organisations-Edikte über die Rechtspflege in den untern Instanzen im Königreich Württemberg, Stuttgart, Steinkopf 1825.

Sache, Zinsen, Früchte und Kosten mit der möglichsten Bestimmtheit ab.

Offenbare Streit-Sucht wird nicht nur mit Verurtheilung des muthwilligen Litiganten in die Kosten, sondern auch nach dem Ermessen des Gerichts mit öffentlichen Strafen geahndet.

Bey allen Leistungen, zu welchen der Beklagte verurtheilt wird, ist zugleich die Zeit zu deren Erfüllung zu bemerken.

Betrifft der Streit mehrere Punkte; so wird in Absicht auf jeden bemerkt, was der Beklagte zu leisten habe; oder in wie fern der Anspruch des Klägers verworfen werde.

Kann das Gericht nicht über alle Streit-Punkte gleichzeitig entscheidend erkennen; so werden im Erkenntniß über die zur Entscheidung reifen Punkte die andern zur weitern Verhandlung oder zu einem besondern Verfahren vorbehalten.

§. 146.

Fortsetzung.

Besondere Bestimmung, wenn vorher über den Besitz eine Verfügung getroffen war.

Stimmt dieses Haupt-Urtheil mit einer vorläufigen Verfügung des Richters über den Besitz-Stand (§. 66) nicht überein; so muß dieselbe besonders aufgehoben werden; und dann hat es bey dieser Festsetzung, bis das Erkenntniß in der Hauptsache rechtskräftig ist, sein Bewenden.

Ausser diesem Falle wird durch das Erkenntniß selbst, ehe es rechtskräftig ist, an dem Besitz-Stande nichts verändert.

§. 147.

Fortsetzung.

Wenn auf einen Eid erkannt wird.

Wird auf einen Ergänzungs- oder Reinigungs-Eid erkannt; so ist jedesmal die Folge von dessen Ablegung sowohl als von der Verweigerung im Erkenntnisse bestimmt auszudrücken; mithin die End-Entscheidung sogleich bedingt auszusprechen.

Das Gleiche geschieht, wenn auf einen Schätzungs-Eid erkannt wird. (§. 111 u. 117.) Und wenn auch nach den Umständen die eventuelle Vereinigung der End-Entscheidung mit einem Bescheide über einen Editions- oder Diffessions-Eid, oder über irgend einen streitigen Eides-Antrag nicht zulässig ist: so muß doch auch vor der Leistung dieser Eide die End-Entscheidung als eine bedingte in dem Falle ausgesprochen werden, wenn die Parteyen bey dem vorläufigen richterlichen Bescheide sich nicht gänzlich beruhigen. (§. 115, 117.)

Die Eides-Abnahme selbst kann in allen diesen Fällen erst dann, wenn ein solches bedingt entscheidendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, erfolgen.

Diese Rechts-Kraft erhält es dadurch sogleich, wenn die Parteyen ihm ausdrücklich sich unterwerfen.

§. 148.

Eröffnung des Erkenntnisses.

Das Erkenntniß wird mit den Entscheidungs-Gründen den Parteyen von dem Oberamts-Richter oder dem Aktuar vor dem Gerichte eröffnet.[866])

Solches wird ihnen, wenn es ihnen nicht verständlich genug seyn sollte, noch mündlich erklärt, und sie werden dabey über das gesetzliche ordentliche Rechts-Mittel (§. 151) und dessen Nothfristen, so wie über das Erforderniß rechtsgelehrter Beystände in der zweyten Instanz, deutlich und umständlich belehrt.[867])

Diese Belehrung gehört zur wesentlichen Form des Verfahrens, und muß daher, so wie das Erkenntniß selbst und dessen Entscheidungs-Gründe in das Protokoll aufgenommen werden.[868])

§. 149.

Fortsetzung.

Bleibt eine Partey in dem Publikations-Termin aus; so wird ihr auf ihre Kosten eine Abschrift des Urtheils und der Entscheidungs-Gründe mit der eben bemerkten Belehrung zugefertigt, und der Tag der Einhändigung zu den Akten bescheinigt.[868])

§. 150.

14) Rechts-Mittel.

a) Einfache Beschwerden.

Alle Dekrete und Bescheide des Oberamts-Richters, welche sich auf den Gang des Prozesses beziehen, ohne zugleich das materielle Rechts-Verhältniß zwischen den Parteyen bedingt oder unbedingt zu bestimmen, erstrecken ihre Wirkung nicht über die Grenzen erster Instanz.

Es kann gegen sie kein förmliches Rechts-Mittel ergriffen, hingegen über gesetzwidriges Verfahren sowohl, als über Verzögerung

---

866) Vergl. den Erlaß des Civil-Senats des Obertribunals vom 1. Oktbr. 1831, betr. die Form der Eröffnung von Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

867) Siehe den Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals vom 13. Oktbr. 1820, betr. die Belehrung der Parteien über die Förmlichkeiten der Appellation.

868) Die §§. 148 und 149 erhalten in der Justiz-Novelle, §. 27, Absatz 2 folgenden Zusatz: Findet ein ausführlicher schriftlicher Vortrag Statt; so steht es dem Gerichte zu, der Partei, sie mag an dem Publications-Termine erschienen seyn oder nicht, auf ihr Verlangen eine vollständige Abschrift des, der rechtlichen Ausführung zum Grund gelegten factischen Theils der Relation, gegen die gesetzliche Gebühr auszuhändigen.

oder Verweigerung der Rechts-Pflege zu jeder Zeit bey dem Kreis-Gerichtshofe Beschwerde geführt werden. Dieser erkennt darüber auf Bescheinigung oder auf den Bericht des Oberamts-Richters, oder auch, wenn es nöthig ist, nach vorgängiger Vernehmung beyder Theile, aussergerichtlich; und leitet jenen zur gesetzlichen Ordnung, oder weist die Beschwerde führende Partey durch Belehrung zurecht.

Besonders können bey dem Beginnen oder während des Laufes eines Prozesses Beschwerden wegen der Unzuständigkeit des untern Richters auf diesem Wege an den höhern gebracht, und von demselben erledigt werden.

§. 151.

b) Eigentliche Rechts-Mittel.

Solche richterliche Erkenntnisse hingegen, wodurch bestimmt, sey es bedingt oder unbedingt, ausgesprochen wird, was in Absicht auf die Materie des Rechts-Streites zwischen den Parteyen Rechtens seyn soll, gehen, wie bisher, in Rechts-Kraft über und bewirken förmliche Wahrheit und förmliches Recht.

Unter die Kategorie solcher Erkenntnisse gehören namentlich nicht nur die im §. 87 angeführten, sondern auch diejenigen, wodurch auf die Einreden des geendigten Rechts-Streits oder des Spolium der Beklagte von der Einlassung auf die Klage, in jenem Falle definitiv, in diesem bis nach Erstattung des Spolium entbunden wird. (§. 93, 94.)

Gegen diese entscheidenden Erkenntnisse finden, ausser den gesetzlichen Klagen gegen den Richter, folgende Rechts-Mittel Statt

1) ordentliches: —
   die Berufung an den nächst höheren Richter (Appellation);
2) ausserordentliche:
   a) die Nichtigkeits-Klage;
   b) die Wieder-Einsetzung in den vorigen Rechts-Stand, wegen neu aufgefundener Beweis-Mittel.

Bei dem Mißbrauche dieser Rechts-Mittel wird auf die Bestrafung muthwilliger Streit-Sucht strenge gehalten werden.

§. 152.

Objekt.

Die Nichtigkeits-Klage, so wie das Gesuch um Wieder-Einsetzung, finden ohne Rücksicht auf eine bestimmte Streit-Summe Statt. In Ansehung des Rechts-Mittels der Berufung aber wird vorerst festgesetzt, daß solches nur dann zuläßig sey, wenn entweder

1) das Objekt, so gering es auch seyn mag, das ganze Vermögen einer Partey ausmacht; oder wenn
2) der Gegenstand der Klage seiner Natur nach nicht wohl schätzbar ist; oder wenn

3) solcher zwar einen numeräreu Werth hat, wenn aber die Haupt-Summe der Beschwerde, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, mehr als fünfzig Gulden beträgt.

Die Punkte der Zinsen oder der Kosten berechtigen für sich zur Appellation, wenn jedes dieser Objekte allein die appellable Summe erreicht. [869]).

§. 153.

Von Appellationen gegen Erkenntnisse über Eide.

Obschon das Rechts-Mittel der Appellation gegen entscheidende Erkenntnisse, welche auf Eiden beruhen, an sich sowohl in Beziehung auf die Eides-Auflage selbst, als in Beziehung auf diejenigen Folgen zuläßig ist, welche nicht aus dem Wesen des Eides unmittelbar und nothwendig entspringen, welche aber gleichwohl der richterliche Ausspruch mit der Leistung oder Verweigerung eines Eides verbindet; so findet solches doch

I. gegen bloße Vorbescheide über Eides-Auflagen so wenig, als gegen ein anderes den Prozeß-Gang leitendes Dekret (§. 150) Statt.

Aber auch

II. gegen eine End-Entscheidung, welche unter der Bedingung eines Eides ausgesprochen wurde, kann an denselben höhern Richter nur Einmal, und zwar

1) in der Regel nur vor Ablegung des Eides appellirt werden. (§. 111, 115, 117, 147.)

Im Allgemeinen wird durch die Ergreifung dieses Rechts-Mittels gegen ein solches Erkenntniß auch die Vollziehung der Eides-Auflage aufgeschoben.

Betrifft jedoch die Beschwerde entweder nach der bestimmten Erklärung des Appellanten, oder nach der Natur des vorausgesetzten Eides, insofern solcher ein freywilliger und in keiner Beziehung etwas dabey streitig geworden ist, auf keine Weise den Eid selbst, sondern nur die Folgerungen aus demselben; so kann auch nach Ergreifung eines Rechts-Mittels auf den Antrag derjenigen Partey, welcher der Eid aufgetragen wurde, solcher noch in der ersten Instanz abgenommen werden.

2) Willigen die Parteyen vorher, ehe ein unter der Bedingung eines Eides ausgesprochenes entscheidendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, in die wirkliche Abnahme des Eides; so können sie sich zwar dabey noch die Benutzung des ordentlichen Rechts-Mittels in Hinsicht auf diejenigen Folgen des Eides, welche ihnen

---

869) Ueber die Berechnung der Appellations-Summe bei Gülten und Gült-Rückständen siehe den Ministerial-Erlaß vom 27. Aug. 1836.

als willkührlich erscheinen, vorbehalten. Lassen sie aber die Vollziehung der Eides-Handlung ohne vorgängige Benutzung dieses Rechts-Mittels, oder auch ohne einen Vorbehalt desselben, vorgehen; so ist die unbedingte Einwilligung in diesen Akt zugleich als eine Anerkennung der bereits gerichtlich ausgesprochenen Folgen des Eides, mag solcher ein freywilliger oder ein nothwendiger seyn, zu betrachten; mithin ist auch in Hinsicht auf diese Folgen ein weiteres Rechts-Mittel nicht mehr zulässig.

Hierüber müssen die Parteyen in den geeigneten Fällen nothwendig vor der Eides-Handlung durch die Gerichte belehrt, und diese Belehrung muß mit den Erklärungen der erstern zu Protokoll gebracht werden.

Wurde aber

III. ein angetragener Eid, über welchen unter den Parteyen entweder von Anfang an nichts streitig war, oder worüber dieselbe bey einem vorläufigen Bescheide sich gänzlich beruhigt hatten, vor Aussprechung einer bedingten End-Entscheidung abgenommen (§. 115. V.); so kann noch wegen der nicht im Wesen des Eides liegenden Folgen, welche nachher der richterliche Ausspruch an diese Handlung bindet, das Rechts-Mittel der Appellation gegen die End-Entscheidung unbedingt, und ohne einen frühern Vorbehalt, in Anwendung gebracht werden.

Uebrigens

IV. steht selbst bey einem angetragenen Eide die Appellation dem Deferenten ebenso, wie seinem Gegner zu, in so ferne er sich entweder durch die Entscheidung eines Streits, welcher durch den Eides-Antrag selbst herbeygeführt wurde, oder durch die Folgen, welche die End-Entscheidung mit der Ablegung oder Verweigerung des Eides verbindet, beschwert hält.

§. 154.

In wie fern in andern Fällen von der bedingten und unbedingten Entscheidung successiv appellirt werden könne?

Ist

I. in einem bedingt entscheidenden Erkenntniß einer Partey noch Beweis nachgelassen worden (§. 124); so muß der, gegen welchen hier mit dem Vorbehalt des Beweises, als einer resolutiven Bedingung, erkannt wurde, in dem Falle schon gegen dieses Erkenntniß ein Rechts-Mittel ergreifen, wenn er durchaus keinen Versuch des Beweises machen will oder kann. Ebenso hat der andere Theil jetzt schon zu appelliren, wenn ihm der für ihn günstige Theil des Erkenntnisses, auch abgesehen von der zu Gunsten des Gegners beygefügten resolutiven Bedingung nicht genügte.

Ausserdem findet beyder Seits erst nach Aussprechung des unbedingten Erkenntnisses Appellation Statt; und wirkt in ersterm Falle der Appellant kein abänderndes Erkenntniß aus: so kann er nun auch von dem Vorbehalt des Beweises keinen Gebrauch mehr machen.

Wird

II. Ausnahmsweise zuerst über den Anspruch des Klägers im Allgemeinen erkannt, nachher aber zu Bestimmung der Größe der Forderung ein besonderes Verfahren eingeleitet: so geht, ohne Ergreifung eines Rechts-Mittels, sowohl das erste Erkenntniß über den Anspruch im Allgemeinen, als in der Folge das zweyte über die Größe der Forderung selbst in Rechts-Kraft über.

Und der gleiche Fall tritt auch

III. bey einer abgesonderten Entscheidung über den ordentlichen Besitz- und den Rechts-Stand ein. (§. 66.)

§. 155.

Förmlichkeiten der Appellation.[870])

Bey der Appellation von den Erkenntnissen des Oberamts-Gerichts sind keine andern Förmlichkeiten nothwendig, als

a) eine Anzeige bey dem Oberamts-Gerichte innerhalb fünfzehen Tage nach Aussprechung oder Insinuirung des Erkenntnisses;

b) die Einreichung der Beschwerde-Schrift bey dem höhern Richter innerhalb neunzig Tage von dem gleichen Zeitpunkte an.[871]).

Beydes nach folgenden nähern Bestimmungen:

I. die Anzeige bey dem Oberamts-Gerichte besteht

1) in einer ganz einfachen schriftlichen oder mündlichen Erklärung, welche, sey es mit was für Worten, die Absicht ausdrückt, daß eine Partey gegen den Ausspruch des Oberamts-Gerichts an den höhern Richter sich wenden wolle.

Enthält der Ausspruch mehrere Punkte, und die Partey findet sich nur durch Einen oder einige beschwert; so werden diese namentlich ausgedrückt.

2) Diese Anzeige kann gemacht werden:

a) durch die beschwerte Partey selbst; und zwar bey Frauens-Personen und Minderjährigen mit oder ohne Beystand ihrer resp. Kriegsvögte oder Curatoren, aber auch durch

---

870) Siehe auch den in der Note 867 citirten Erlaß und dessen Beilage.

871) Vergl. den Gemeinbescheid des Obertribunals, betr. die Frage, ob die Collegial-Registraturen verbunden seyen, Eingaben außer den gewöhnlichen Kanzleistunden und an Sonn-, Fest- und Feiertagen anzunehmen, vom 17. April 1827.

die beyden letztern allein; bey Unmündigen und andern unter Curatel stehenden Personen aber durch deren Vormünder und Pfleger;

b) durch denjenigen, durch welchen die Partey bey den bisherigen Verhandlungen überhaupt oder wenigstens bey der Eröffnung des Erkenntnisses vertreten war;

c) durch jeden vermutheten Sachwalter, wenn derselbe auch an der bisherigen Streit-Verhandlung keinen Theil genommen hatte, und ohne Einlegung einer juratorischen Caution;

d) durch jeden Andern, welcher eine ganz einfache Vollmacht entweder von der Partey selbst, oder einen der Lit. a—c angeführten Stellvertreter vorweist.

In allen diesen Fällen ist keine besondere Genehmigung des Prinzipals innerhalb der Nothfrist von fünfzehen Tagen nothwendig.

Auch wollen Wir es vor der Hand bey der Bestimmung des Landrechts Th. I Tit. 58. §. Im Fall dann u. s. w. bewenden lassen, daß, wenn das Urtheil einem Sachwalter eröffnet worden ist, der Prinzipal selbst noch innerhalb zehen Tage, nunmehr innerhalb fünfzehen Tage, von der Zeit an, wo er den Inhalt des Urtheils erfährt, appelliren könne.

Die Gerichte sind hierbey gehalten, sich über die jeder Partey selbst geschehene Insinuation des Erkenntnisses und die Zeit derselben zu vergewissern.

3) Die Anzeige wird ferner gemacht, entweder

a) dem versammelten Oberamts-Gerichte, oder

b) dem Oberamts-Richter allein, oder auch

c) dem Oberamts-Gerichts-Aktuar allein.

Wird die Appellations-Anzeige schriftlich gemacht; so ist es ganz gleichgültig, ob sie an das Gericht, oder an den Oberamts-Richter oder den Aktuar gerichtet wird. Die Appellation ist in allen drey Fällen auf ganz gleiche Weise gültig, wenn die Anzeige innerhalb der fünfzehen Tage nur entweder dem Oberamts-Richter oder dem Aktuar eingehändigt wird.

II. Wegen Auswirkung der Akten hat der Appellant durchaus keine Förmlichkeiten zu beobachten.

So wie aber dem Oberamts-Richter die Ergreifung der Appellation angezeigt ist, so hat er selbst die appellirende Partey zu einer Erklärung aufzufordern, von welchen Akten-Stücken sie zum Behufe der Beschwerde-Schrift Abschriften verlange. Diese Abschriften sind dann, bey Strafe, spätestens innerhalb dreißig Tage, vom Tage jener Erklärung an, vom Oberamts-Richter dem Appellanten anzubieten.

Zugleich übersendet jener die Original-Akten mit einem Berichte dem höheren Richter.

III. Verzögert der Appellant die Erklärung über die Abschriften der Akten, oder löst er die ihm angebotenen Abschriften nicht sogleich aus; so schadet dieß der Appellation nicht, wenn nur die Beschwerde-Schrift innerhalb des bestimmten Termins von neunzig Tagen von Eröffnung und Insinuirung des Erkenntnisses an, bey dem höhern Richter eingereicht wird.

Verzögert aber der Oberamts-Richter die Mittheilung der Akten länger als dreyßig Tage; so lauft dem Appellanten die Zeit dieser Verzögerung nicht, wenn er nur innerhalb fünfzehen Tage von dem Verfluß jenes Termins an eine Beschwerde-Schrift bey dem höhern Richter einreicht. Erhält der Appellant die Akten noch vor dem Verfluß dieser fünfzehen Tage; so wird ihm doch die Zeit der durch den Richter veranlaßten Verzögerung in Abzug gebracht.

Ausser diesem einzigen Falle lauft dem Appellanten die Nothfrist ununterbrochen von Tag zu Tag und zwar so fort, daß der Tag der Eröffnung oder Insinuirung eines Erkenntnisses ausser Berechnung bleibt; mithin der darauf folgende fünfzehente oder neunzigste Tag dem Appellanten noch ganz zu Statten kommt.

Unterläßt auch der Richter die Aufforderung an den Appellanten wegen Mittheilung der Akten, oder verspätet er solche, so hat dieß zwar der höhere Richter zu ahnden. Aber der Appellant selbst kann damit die verzögerte Einreichung der Beschwerde-Schrift nicht rechtfertigen, weil er auch unaufgefordert um Mittheilung der ihm nöthigen Akten bitten konnte.

Was aber auch für Verzögerungen in Hinsicht auf die Akten-Mittheilung durch die Schuld des Appellanten eintreten mögen, so setzt sich der Oberamts-Richter einer Verantwortung aus, wenn die Original-Akten nicht innerhalb sechszig Tage, von Eröffnung des Erkenntnisses an, bey dem höheren Richter einlaufen.

Zur Inrotulation der Akten sind die Parteyen einzuladen.

IV. Die Einleg-Taxen müssen zwar, wie bisher, bezahlt werden;[872]) jedoch hat eine Versäumniß in dieser Beziehung keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Appellation.

V. Da der Appellant die Beobachtung der Nothfrist wegen Anzeige der Appellation sowohl, als wegen Einlegung der Beschwerde-Schrift zu erweisen hat; so ist das Oberamts-Gericht sowohl als die Kanzlei des Kreis-Gerichtshofes ver-

872) Durch §. 13 des Gesetzes über die Gerichtssporteln v. 26. Juni 1821 wurden die Einlege-Taxen aufgehoben.

bunden, ihm auf Verlangen Insinuations-Dokumente auszustellen.

Die Versäumniß der einen oder der andern Nothfrist zieht auch künftig, sofern keine Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand Statt findet, die Nichtigkeit der Appellation nach sich.

VI. Durch diese Vorschrift werden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Förmlichkeiten der Appellation gänzlich aufgehoben; und namentlich auch die sogenannten Privat-Appellationen für unzuläßig erklärt.

§. 156.

Erkennung über die Zuläßigkeit der Appellation.

Das Erkenntniß über die Zuläßigkeit der Appellation steht zwar der Regel nach auch fernerhin nur dem höheren Richter zu.

Sollte jedoch eine Partey sich beygehen lassen, im Widerspruche mit den obigen Bestimmungen gegen eine Zwischen-Verfügung die Appellation einzulegen; so ist das Oberamts-Gericht berechtigt, solche geradezu zu verwerfen.

Auch eine Berufung gegen die End-Entscheidung ist das Oberamts-Gericht alsdann abzuschlagen befugt, wenn der Gegenstand des Rechts-Streites die Appellation offenbar nicht zuläßt. In letzterem Falle hat jedoch das Oberamts-Gericht davon eine Anzeige an den Kreis-Gerichtshof zu erstatten.

§. 157.

Wirkung der Appellation.

Durch eine gültige Appellation wird in Absicht auf diejenigen Theile des Erkenntnisses, worüber sie ergriffen wurde, die ganze Sache an den höhern Richter gebracht; und dieser hat nun, ohne Rücksicht auf die Zeit der einzelnen Dekrete und Bescheide, die Gesetzmäßigkeit des Rechts-Ganges in erster Instanz eben so wohl, als die Consequenz und Richtigkeit des Haupt-Urtheils zu prüfen.

Dadurch können also noch alle der einen oder der andern Partey im Laufe des Prozesses vom Richter zugefügten Beschwerden wieder aufgehoben, und zwar kann sogar im Falle des §. 124, wenn nach dem, einem Haupt-Urtheil in resolutiver Form beygefügten Beweis-Erkenntniß, der Beweis mit oder ohne Erfolg versucht, und wenn dann erst gegen die unbedingte Haupt-Entscheidung Appellation ergriffen worden ist, das Beweis-Erkenntniß selbst sowohl vom Produzenten als vom Produkten noch zum Gegenstande einer Beschwerde gemacht werden. (§. 154.)

Dagegen kann ein bereits geleisteter Eid in keinem Falle anders, als unter den bisherigen gesetzlichen Bedingungen, angefochten; auch müssen überhaupt, wenn der höhere Richter die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens in erster Instanz anerkennt, alle ge-

setzmäßigen Folgen von den positiven oder negativen Handlungen der Parteyen aufrecht erhalten werden.

§. 158.

Fortsezung.

Namentlich kann sich zwar auch eine ungehorsame Partey unter den allgemeinen Voraussetzungen des Rechts-Mittels der Appellation bedienen. Aber überzeugt sich der höhere Richter von der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens in erster Instanz; so können, als Folge der Appellation, weder die vom ersten Richter ausgesprochenen fingirten Bekenntnisse, so wie die gesetzmäßigen Folgen der fingirten Eides-Verweigerung vernichtet; noch kann der Verlust der Einreden und der eigentlichen Replik in der höhern Instanz ersetzt werden.

In wie ferne aber von den in der ersten Instanz versäumten Beweis-Mitteln in der höheren Instanz noch Gebrauch gemacht werden könne, darüber behalten Wir die näheren Bestimmungen der neuen Prozeß-Ordnung vor. Inzwischen hat es in dieser Hinsicht bey den jetzt geltenden Grundsätzen sein Bewenden.

Auch kann sich der Appellant von den Folgen der verweigerten Herausgabe einer Urkunde noch dadurch befreyen, wenn er zwar auch in der höhern Instanz seine Verbindlichkeit zu dieser Herausgabe noch bestreitet, eventuell aber doch für den Fall, wenn auch der höhere Richter ihn hierzu verpflichtet erklären sollte, neben Vergütung aller durch die Verzögerung dem Gegner zugegangenen Kosten und Schäden, zu Vorlegung der Urkunde sich erbietet.

Ebenso kann eine Partey in der höhern Instanz, in welcher ein Erkenntniß über die Zulässigkeit eines Eides-Antrags bestätigt wird, zwar nicht nach einer frühern bestimmten ausdrücklichen, oder nach einer gesetzmäßig fingirten Eides-Verweigerung, aber doch in allen im §. 115 Pct. III bemerkten Fällen, so wie überhaupt alsdann noch zum Eide zugelassen werden, wenn gegen ein, unter der Bedingung eines Eides ausgesprochenes Erkenntniß ein Rechts-Mittel ergriffen wurde.

§. 159.

Nichtigkeits-Klage. — Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand.

In Absicht auf die Nichtigkeits-Klage und die Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand (§. 151), hat es bis zur neuen Gerichts-Ordnung bey den bestehenden Rechts-Grundsätzen sein Verbleiben.

Dagegen wollen Wir ausdrücklich bestimmen, daß Rechnungs-Fehler zu allen Zeiten vom bisherigen Richter verbessert werden können; es wäre dann, daß über einen Rechnungs-Fehler selbst der Prozeß geführt und hierüber auf eine nach der An-

sicht einer Partey unrichtige Weise durch ein richterliches Erkenntniß entschieden worden wäre.

G. Ausserordentliches Verfahren.

α) In Concurs-Sachen.

§. 160.

1) Vermögens-Untersuchung.

Zeigt ein Schuldner seine Vermögens-Unzulänglichkeit selbst dem Oberamts-Gerichte oder der Orts-Obrigkeit an; oder dringen nicht nur mehrere Gläubiger gegen denselben auf Befriedigung, sondern es entsteht auch die Besorgniß einer Vermögens-Unzulänglichkeit des Schuldners; so wird vom Oberamts-Richter, nach vorgängigem Berichte der Orts-Obrigkeit, eine Vermögens-Untersuchung gegen den Schuldner angeordnet, welche durch den Gerichts-Notar des Bezirks, [873]) und das Waisen-Gericht vorgenommen wird.

Zugleich werden dem Schuldner alle Veräusserungen untersagt, und es wird die Verfügung getroffen, daß diejenigen Vermögens-Theile, deren augenblickliche Verschleuderung zu befürchten seyn möchte, in Sicherheit gebracht werden.

§. 161.

2) Erkennung des Concurses.

Wird durch die Vermögens-Untersuchung der gegen den Schuldner entstandene Verdacht entfernt: so werden die vorläufigen Verfügungen gegen denselben wieder aufgehoben.

Bestätigt sich aber der Verdacht, und der Schuldner weiß keine befriedigenden Mittel zu Abwendung des Concurses anzugeben; so wird die Sache durch den Oberamts-Richter dem Oberamts-Gerichte vorgetragen, welches über die Frage: ob der Concurs zu erkennen sey? auf die im §. 144 bestimmte Weise abzustimmen hat.

§. 162.

Fortsetzung.

Wird durch Stimmen-Mehrheit der Concurs-Prozeß erkannt; so werden zugleich

1) dem Gemeinde-Rath, insofern es nicht schon früher geschehen ist, wegen Bestellung eines Güter-Pflegers Vorschläge abgefordert; auf welche diese Bestellung durch das Oberamts-Gericht jedoch so erfolgt, daß die Gläubiger selbst, sobald sie zusammenkommen, noch hierüber zu hören sind.

---

873) Gleiches bestimmt auch das Gerichts-Notariats-Edikt vom 29. August 1819. Artikel VIII. Pkt. 4.

2) Die zur Masse des Gemeinschuldners gehörigen Objekte werden im gesetzlichen Wege zum Verkauf ausgesetzt. [874])
3) Dieser Beschluß wird dem Gemeinschuldner durch die Orts-Obrigkeiten eröffnet.

§. 163.

Rekurs.

Gegen dieses Erkenntniß findet zwar kein eigentliches Rechts-Mittel Statt. Doch kann der Gemeinschuldner dagegen innerhalb dreißig Tage bey dem Kreis-Gerichtshofe Rekurs ergreifen, welcher, wenn dem Oberamts-Richter davon innerhalb dieser Zeit ordnungsmäßige Anzeige gemacht wird, in der Art Suspensiv-Kraft hat, daß hierdurch zwar nicht die zur Sicherheit der Gläubiger getroffenen Verfügungen aufgehoben, aber doch das Gannt-Verfahren und der Verkauf der Masse eingestellt werden.

Dem höhern Gerichtshofe wird es zur Pflicht gemacht, über einen solchen Rekurs, nach vorgängiger Berichts-Erstattung durch den Oberamts-Richter, möglichst schnell zu erkennen.

Vor dem Verfluß dieser dreyßig Tage kann zum wirklichen Vermögens-Verkaufe und zu Anordnung der Liquidations-Verhandlung nur dann geschritten werden, wenn der Gemeinschuldner ausdrücklich erklärt, daß er gegen die Erkennung des Gannt-Prozesses keinen Rekurs ergreifen wolle.

§. 164.

3) Gannt-Verfahren selbst.

Wird kein Rekurs ergriffen, oder derselbe verworfen: so wird nun von der Orts-Obrigkeit, unter der Leitung des Oberamts-Richters, zum Verkauf der zur Masse gehörigen Gegenstände auf die gesetzliche Weise geschritten; und das Gannt-Verfahren selbst nach der Verschiedenheit der Fälle, ob die Aktiv-Masse mehr als Fünf Hundert Gulden beträgt oder nicht, auf folgende Weise behandelt. [875])

§. 165.

a) Bey Massen von Fünf Hundert Gulden und darunter.

Liquidations-Handlung.

Beträgt die Aktiv-Masse nicht über Fünf Hundert Gulden; so wird in der Regel die Liquidations-Handlung und der Vergleichs-Versuch, ohne Theilnahme des Oberamts-Richters, oder seines Aktuars, durch den Gerichts-Notar des Bezirks, den ersten

---

874) Vergl. darüber die Bestimmungen des Exekutions-Gesetzes vom 15. April 1825, Artikel 68—71, verglichen mit Artikel 44—67 daselbst.
875) Einen Zusatz zu diesem Artikel enthält §. 29 der Justiz-Novelle vom 15. Septbr. 1822; vergleiche auch die, in der vorigen Note allegirten Stellen des Exekutions-Gesetzes.

Orts-Vorsteher, und zwey der tüchtigsten und einsichtsvollesten Mitglieder des Gemeinde-Raths vom Wohnort des Schuldners vorgenommen.

Ist jedoch die Gannt-Sache verwickelt und schwierig; so bleibt es dem Ermessen des Oberamts-Richters überlassen, der Liquidations-Verhandlung entweder ohne Aufforderung, oder auf den Antrag des Gemeinde-Rathes oder der Gläubiger selbst beyzuwohnen, oder auch den Gerichts-Aktuar dazu abzuordnen.

§. 166.

Vorladung der Interessenten.[876])

In jedem Falle werden zu dieser Verhandlung vorgeladen: die Schuldleute; der Kriegsvogt der Ehefrau; die bekannten Gläubiger speziell, die unbekannten durch die öffentlichen Blätter und durch Ausschreiben in dem Gerichts-Sprengel; endlich die Bürgen, wenn sie bekannt sind.

Die Erlasse werden von dem Gerichts-Notar des Bezirks ausgefertigt, aber vom Oberamts-Richter unterzeichnet.

In dieser Ladung wird nach der unten (§. 171, 179) angegebenen Verschiedenheit der Fälle zugleich bemerkt, daß entweder unmittelbar auf die Liquidations-Handlung, oder doch in der nächsten Sitzung des Oberamts-Gerichts die Aussprechung des Präklusiv-Erkenntnisses erfolgen werde.

Die Gläubiger können bey der Verhandlung unbedingt durch Bevollmächtigte erscheinen; auch ist ihnen, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, die Einreichung eines schriftlichen Recesses gestattet.

§. 167.

Erfordernisse der Liquidation.

Bey der Liquidations-Handlung wird

I. darauf gesehen, ob der, welcher eine Forderung einklagt, für sich, oder im Namen eines Andern zu handeln berechtigt sey?

II. Ob die Forderung ursprünglich in der Person des angegebenen Gläubigers entstanden, oder wie sie auf ihn übertragen worden sey?

III. Worin solche bestehe?

IV. Wie sie erwiesen? und

V. Gegen wen sie gerichtet werde? ob gegen den Gemeinschuldner, oder gegen dessen Ehefrau, oder gegen dessen Kinder, Bürgen, u. s. w.?

VI. Was für Vorzüge der Gläubiger anspreche?

---

876) Die hier ertheilten Bestimmungen werden näher erläutert im §. 30 der Justiz-Novelle.

§. 168.

Besondere Verhältnisse der Weiber und Kinder.

Bey dieser Handlung müssen in den geeigneten Fällen besonders die Weiber zu einer bestimmten Erklärung darüber aufgefordert werden, ob sie der Errungenschaft entsagen oder nicht, und welche Ansprüche sie machen.

Auch die Ansprüche der Kinder des Gemeinschuldners müssen erörtert werden.

§. 169.

Fortsetzung.

Ueber jede Forderung werden nicht nur die Schuldleute und der Güter-Pfleger gehört; sondern es werden auch, soweit es nöthig ist, die Gerichts-Bücher verglichen, und überhaupt wird alles angewendet, um sogleich die Forderung selbst sowohl, als die etwaigen Vorzüge derselben, ins Klare zu bringen.

Auch den anwesenden Bürgen werden die Bürg-Scheine zur Rekognition vorgelegt.

§. 170.

Borg- oder Nachlaß-Vergleich.

Ist die Liquidation vollendet; so versucht die Deputation, das Schuldenwesen durch Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erledigen. Sie legt den Gläubigern den Vermögens-Zustand und ein Verzeichniß der Schulden vor; sie macht dieselben mit dem wahrscheinlichen Schicksal ihrer Forderungen im Fall eines Gantes bekannt; bemerkt dabey, was noch zweifelhaft und zu einem weitern Verfahren geeignet sey; und sucht durch angemessene Vorstellungen besonders auch einen Nachlaß von den bevorrechteten Gläubigern zu bewirken, und auf diese Weise sowohl das Loos der Nichtbevorrechteten, als der Schuldleute selbst und der Bürgen zu erleichtern.

Wollen die Gläubiger nur mit dem Vorbehalt ihrer Ansprüche an Bürgen einen Nachlaß zugestehen; so müssen diese nothwendig zur Verhandlung selbst beygezogen werden.

§. 171.

Präklusiv-Erkenntniß. — Prioritäts-Erkenntniß.

Mißlingt der Vergleichs-Versuch; so ist, wenn der Oberamts-Richter oder der Oberamts-Gerichts-Aktuar selbst der Liquidation anwohnte, die weitere Behandlung der Sache durchaus dieselbe, wie sie hiernach für bedeutendere Massen vorgeschrieben ist.

War aber weder der Oberamts-Richter, noch sein Stellvertreter anwesend; so werden nach geschlossenem Liquidations-Verfahren sämmtliche Akten an das Oberamts-Gericht eingeschickt. Waltet kein Anstand vor; so wird in der nächsten Sitzung des Oberamts-Gerichts das **Präklusiv-Erkenntniß** ausgesprochen, und der

Oberamts-Richter verfügt dann die Ergänzung etwaiger Mängel bey der Liquidation.

Die Regeln, welche ihm für das ordentliche Beweis-Verfahren vorgeschrieben sind, hat er zwar auch hier zur Richtschnur zu nehmen, jedoch so, daß das Verfahren in Gannt-Sachen überhaupt, besonders aber bey unbedeutendern Massen soviel als möglich vereinfacht und abgekürzt werde.

Sind die Mängel berichtigt; so entwirft der Oberamts-Richter das Prioritäts-Erkenntniß; fügt, wo die Entscheidung nicht von selbst klar in die Augen leuchtet, die Entscheidungs-Gründe bey, und trägt den Entwurf vor versammeltem Oberamts-Gerichte zur Berathung und Entscheidung vor.

Zu dieser leztern Verhandlung werden jedoch, ausser dem Oberamts-Richter und dem Aktuar, nicht mehr als zwey ordentliche Gerichts-Beysitzer, und neben ihnen der erste Orts-Vorsteher des Gemeinschuldners, dieser ebenfalls mit vollem Stimm-Rechte, gezogen. [877])

§. 172.

Eröffnung des Prioritäts-Erkenntnisses, gleichzeitig mit der Gannt-Verweisung.

Ist das zur Masse gehörige Vermögen veräussert, und kann jetzt schon eine Vertheilung desselben unter den Gläubigern vorgehen; so wird

a) sogleich eine dokumentirte Abrechnung mit dem Güter-Pfleger durch diesen selbst, oder durch den ersten Orts-Vorsteher, oder den Rathsschreiber, oder, wenn es nöthig ist, durch den Gerichts-Notar des Bezirks [878]) entworfen, und hiernach das Vermögen der Masse berechnet.

b) Durch eine der drey letztern Personen wird in Gemäßheit des oberamtsgerichtlichen Prioritäts-Erkenntnisses die Gannt-Verweisung verfertigt. [879])

Werden diese beyderley Geschäfte nicht durch dieselbe Person verrichtet; so liegt dem Verfasser der Gannt-Verweisung zugleich ob, die Gannt-Rechnung sorgfältig zu durchgehen, zu berechnen, und die Anstände, welche hierbey sich ergeben, zu erledigen, oder dem Gemeinde-Rath anzuzeigen.

Die Ganntrechnung und die Verweisung werden den bey der Liquidation anwesenden Mitgliedern des Gemeinde-Rathes zur Prüfung vorgelegt; die etwaigen Anstände

---

877) Dieser letzte Absatz ist abgeändert durch §. 31, Absatz 1 und 2 der Justiz-Novelle.

878) Siehe auch Gerichts-Notariats-Edikt Art. VIII und Notariats-Vollziehungs-Verordnung §. 11 und 73; Gebühr hievon §. 35.

879) Nach dem Gerichts-Notariats-Edikte Art. VIII, Pkt. 6 ist die Fertigung der Gantverweisung Sache des Gerichts-Notars.

werden von denselben, so weit es ihnen möglich ist, erledigt; dann werden die Akten mit einer Anzeige dessen, was noch zu erledigen ist, dem Oberamts-Gericht übersendet, und wenn dieses nichts dabey zu bemerken findet, oder seine Bedenklichkeiten gehoben wurden; so wird gleichzeitig die ganze Abrechnung mit dem Güter-Pfleger, das Prioritäts-Erkenntniß und die Gannt-Verweisung den Gläubigern auf die im §. 148 angegebene Weise vor dem Oberamts-Gerichte eröffnet. [880])

§. 173.

Beschwerden hierüber.

Finden die Gläubiger Anstände in der Abrechnung mit dem Güter-Pfleger, oder in der Vermögens-Untersuchung oder Berechnung; so werden sie solche dem Oberamts-Richter geziemend vortragen, und dieser ist berechtigt und verpflichtet, hierüber die nöthige Untersuchung vorzunehmen, und gegründet erfundenen Beschwerden abzuhelfen.

Auch hängt es von den Gläubigern ab, die unbeachteten Ansprüche der Masse gegen den Güter-Pfleger oder dritte Personen im ordentlichen gerichtlichen Wege geltend zu machen.

Finden sie sich aber durch das Prioritäts-Erkenntniß oder die Gannt-Verweisung beschwert; so können sie sich nur eines der oben §. 151 angeführten Rechts-Mittel unter den gleichen Voraussetzungen bedienen, in so fern sich nicht auch hier wahre Rechnungs-Fehler zeigen, welchen das Oberamts-Gericht selbst abhelfen kann.

§. 174.

Abgesondert von der Gannt-Verweisung.

Kann zur Zeit der Entwerfung des Prioritäts-Erkenntnisses der Vermögens-Zustand der Masse noch nicht rein erhoben, wenigstens das Vermögen noch nicht zur Vertheilung gebracht werden; so wird die Eröffnung jenes Erkenntnisses nicht aufgeschoben.

Jedoch ist den Gläubigern zugleich auf den Grund des Vermögens-Zustandes, wie solcher nach gerichtlicher Schätzung vorliegt, ein Verweisungs-Projekt mit der Belehrung mitzutheilen, inwiefern dieses Projekt noch Veränderungen erleiden könne.

---

880) Siehe auch den Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des Gerichtshofs in Eßlingen vom 17. März 1828, betreffend die Form der Eröffnung der Urtheile und Verweisungen in Gantsachen bei den Untergerichten.

§. 175.

Gleichbaldige Anwendung von Rechts-Mitteln.

Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen durch das Prioritäts-Erkenntniß ganz oder zum Theile verworfen sind, oder welche auch anerkannte Forderungen schon nach dem Verweisungs-Projekte ganz oder zum Theile verlieren würden, müssen, wenn sie eine gegründete Beschwerde zu haben glauben, jetzt schon ein Rechts-Mittel dagegen ergreifen und gesetzmäßig verfolgen.

Die andern haben nur insofern, als sie eine partielle Vollziehung des Prioritäts-Erkenntnisses, nämlich die Vertheilung des disponiblen Theils der Masse (§. 178) hintertreiben wollen, innerhalb fünfzehen Tage nach der Aussprechung dieses Erkenntnisses dem Oberamts-Gerichte anzuzeigen, daß und inwiefern sie durch dasselbe sich beschwert erachten.

Die wirkliche Ergreifung und Verfolgung der Appellation bleibt aber in diesem Falle bis zu Eröffnung der Gannt-Verweisung ausgesetzt.

§. 176.

Abgesonderte Eröffnung der Gannt-Verweisung.

Die Abrechnung mit dem Güter-Pfleger und die Gannt-Verweisung selbst müssen den Gläubigern in jedem Falle noch eröffnet werden.

Anstände bey der Abrechnung können vom Oberamts-Gerichte noch auf die im §. 173 bemerkte Weise gehoben werden.

Auch ist dasselbe berechtigt, in dem Falle, wenn sich zwischen dem rechtskräftigen Prioritäts-Erkenntniß und der Gannt-Verweisung ganz offenbare Widersprüche zeigen, die Gannt-Verweisung innerhalb fünfzehen Tage nach deren Aussprechung mit dem Prioritäts-Erkenntnisse noch selbst in Uebereinstimmung zu bringen; jedoch mit dem Vorbehalt der geeigneten Rechts-Mittel für diejenigen, welche jetzt erst, nach dieser Veränderung, die Uebereinstimmung von beyden bestreiten.

§. 177.

Rechts-Mittel dagegen.

Zu Anwendung eines eigentlichen Rechts-Mittels sind die Gläubiger jetzt noch berechtigt:

a) gegen das früher eröffnete Prioritäts-Erkenntniß; wenn solches ihnen zwar schon durch die Stellung ihrer Forderung, oder durch die Behandlung anderer Forderungen Anlaß zur Beschwerde gab; wenn ihnen aber doch damals das Verweisungs-Projekt noch Hoffnung auf theilweise oder gänzliche Befriedigung machte, welche ihnen jetzt durch die Verweisung selbst entzogen wird.

Insoweit dieser letztere Fall eintritt, ist die Anwendung und Verfolgung des Rechts-Mittels von der im

§. 175 für Hintertreibung der Vertheilung der disponiblen Masse, angeordneten Anzeige unabhängig; —

b) — gegen die Gannt-Verweisung selbst; insofern die Gläubiger solche mit dem Prioritäts-Erkenntnisse nicht übereinstimmend finden, oder wenn sie sich doch durch die Art der Verweisung (etwa auf Zieler, oder auf schlechtere Mittel) beschwert finden.

In dem Falle, wenn ein Gläubiger die Uebereinstimmung zwischen der Gannt-Verweisung in dem Prioritäts-Erkenntnisse bestreitet, hängt es zwar von ihm ab, zuerst das Oberamts-Gericht um Abhülfe der Beschwerde zu bitten. Verwirft aber Letzteres dieses Gesuch; so ist das Verwerfungs-Dekret als ein Inhäsiv-Bescheid zu betrachten, welcher, wenn die Gannt-Verweisung selbst rechtskräftig ist, nicht von Neuem ein ordentliches RechtsMittel zuläßt.

Wohl aber kann mit jenem Gesuche die Ergreifung der Appellation eventuell verbunden werden.

§. 178.

Vollziehung der Gannt-Verweisung.

Sobald die Gant-Verweisung rechtskräftig ist, muß sie vollzogen werden. Wird auch ein Rechts-Mittel gegen ein Prioritäts-Erkenntniß oder gegen eine Gannt-Verweisung ergriffen; so werden beyde doch soweit, als das Rechts-Mittel die Verweisung nicht berührt, ohne Aufenthalt zum Vollzug gebracht.

Ebenso wird ein rechtskräftiges Prioritäts-Erkenntniß in dem Falle, wenn auch noch nicht der reine Vermögens-Zustand erhoben, und nicht die ganze Masse zur Vertheilung gebracht werden kann, theilweise so vollzogen, daß die disponiblen Mittel denjenigen, welche rechtskräftig die nächsten Ansprüche darauf zu machen haben, zugetheilt werden, wenn nicht im Falle des §. 175 von solchen Gläubigern, die sich zwar durch das Prioritäts-Erkenntniß beschwert erachten, welchen aber das Verweisungs-Projekt noch nicht die Hoffnung der Befriedigung entzieht, eine gegründete Einsprache gemacht wird.

§. 179.

b) Bey Massen über Fünf Hundert Gulden.

Beträgt die Aktiv-Masse über Fünf Hundert Gulden; so leiden die bisher gegebenen Vorschriften nur in sofern eine Abweichung, daß

I. in jedem Falle der Oberamts-Richter, oder dessen Aktuar, als sein Stell-Vertreter, der Liquidations-Verhandlung anzuwohnen hat.

Die Erlasse wegen Vorladung der Gläubiger, der Schuldleute und der Bürgen werden in seiner Kanzlei ausgefertigt.

II. Die Liquidations-Verhandlung geschieht auch bey diesen Massen der Regel nach in dem Wohnorte des Gemeinschuldners, vor dem Gemeinde-Rathe, wenn nicht dadurch voraussichtlich unverhältnißmäßig große Kosten entstehen, oder die Mehrheit der Gläubiger sonst zu sehr belästigt wird.

In letzterem Falle wird die Liquidation an dem Sitze des Oberamts-Richters vorgenommen.

In beyden Fällen wohnen der Verhandlung, ausser dem Oberamts-Richter oder dessen Stell-Vertreter, der erste Orts-Vorsteher und noch zwey Mitglieder des Gemeinde-Raths vom Wohnort des Schuldners an.

Die Stelle des Aktuars vertritt der Gerichts-Notar,[881]) und zwar bey allen in der Oberamts-Stadt vorgehenden Liquidationen, derjenige der Oberamts-Stadt; ausserdem aber der des Bezirkes.

III. Das Gericht hat sich auch hier zunächst Mühe zu geben, daß der Gannt-Prozeß durch Borg- oder Nachlaß-Vergleich beseitigt werde. Kommt aber kein solcher Vergleich zu Stande; so wird es

1) alle faktischen Umstände sowohl in Absicht auf die Forderungen selbst, als auf die angesprochenen Vorzugs-Rechte sogleich ins Klare zu bringen suchen.

Sollte dieß

2) nicht möglich seyn, so wird das Beweis-Verfahren auf die in den §§. 103 ff. und §. 171 angegebene Weise eingeleitet.

In sehr schwierigen und erheblichen Fällen kann den Parteyen in Absicht auf einzelne Gegenstände gleichzeitig die Einreichung einer schriftlichen Rechts-Ausführung gestattet werden.

3) In jedem Falle wird sogleich an dem Schlusse der Liquidations-Verhandlung das Präklusiv-Erkenntniß ausgesprochen.

4) Bey einfachen Gannt-Sachen wird auch sogleich das Prioritäts-Erkenntniß vom Oberamts-Richter, unter collegialischer Berathung mit dem Gerichts-Notar und den anwesenden Mitgliedern des Gemeinde-Rathes abgefaßt und ausgesprochen, und zugleich den Gläubigern ein Verweisungs-Projekt vorgelegt.

IV. Ist dieß nicht zulässig; so wird in der Folge das Prioritäts-Erkenntniß vor dem nach der Vorschrift des §. 171 [882]) besetzten Oberamts-Gerichte zur Berathung gebracht, und es wird dasselbe nach der Anordnung des §. 172 in der Regel gleichzeitig mit der Gannt-Rechnung und der Gannt-Verweisung den Gläubigern vor dem Oberamts-Gerichte eröffnet.

---

881) Siehe auch Notariats-Vollziehungs-Verordnung §. 13, Absatz 1.
882) Abgeändert durch die Justiz-Novelle §. 31, Absatz 3.

V. Die Gannt-Rechnung besorgt der Gemeinde-Rath, nöthigenfalls unter Beyziehung des Gerichts-Notars des Bezirks;[883]) die Gannt-Verweisung selbst aber wird von demjenigen Gerichts-Notar, welcher der Liquidation anwohnte, ausgefertigt.

Dieser prüft und recalculirt die Gannt-Rechnung; beyde Aktenstücke müssen dann noch vor der Eröffnung von dem Oberamts-Gerichte geprüft und genehmigt, und in jedem Falle muß die Gannt-Verweisung ebenso, wie die Gannt-Rechnung, durch zwey verschiedene Personen berechnet werden.

§. 180.

4) Noch einige allgemeine Bestimmungen.

a) Präjudiz für die Gläubiger.[884])

Unter dem Präjudiz des Ausschlusses von der Masse werden die Gläubiger nur zur Liquidations-Verhandlung vorgeladen; auch kann ihnen für Beyschaffung von Beweis-Mitteln ein peremtorischer Termin gegeben werden.

Erscheinen sie aber bey der Eröffnung des Prioritäts-Erkenntnisses, oder der Gannt-Verweisung nicht; so schadet ihnen solches an sich nichts, und im letztern Falle läuft ihnen die Nothfrist zu Anzeige und Verfolgung der Appellation erst von Insinuirung des Verweis-Zettels an. (§. 155.)

§. 181.

b) Recusationen.

Recusationen des Oberamts-Richters, des Aktuars, des Gerichts-Notars oder eines andern Gerichts-Mitgliedes werden nach allgemeinen Grundsätzen behandelt; und nöthigenfalls die Stellen der Mitglieder des Gemeinde-Raths vom Wohn-Orte des Schuldners durch die ordentlichen Gerichts-Beysitzer ersetzt.

§. 182.

c) Beschleunigung u. s. w.

Die Oberamts-Richter haben ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß Gannt-Sachen so schnell als thunlich, und mit der möglichsten Kosten-Ersparniß behandelt werden.

Wird gegen mehrere Mitglieder derselben Gemeinde der Gannt gleichzeitig erkannt; so werden, in so fern es ohne Nachtheil geschehen kann, mehrere Liquidations-Verhandlungen mit einander vereinigt.

---

883) Vergl. Notariats-Edikt Art. VIII, Pkt. 6. Notariats-Vollziehungs-Verordnung §. 11, 73. Gebühr hievon §. 35, 63 ebendaselbst.

884) Eine nähere Bestimmung dieses §. enthält die Justiz-Novelle §. 32.

§. 183.

d) Sorge für die Masse.

Den Gemeinde-Räthen und den Oberamts-Gerichten wird es zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß das Vermögen der Masse mit der größten Sorgfalt verwaltet werde.

Sind Gelder vorräthig; so ist, wenn der Aussprechung des Prioritäts-Erkenntnisses erhebliche Anstände im Wege stehen, dafür zu sorgen, daß dieselben sicher gegen Verzinsung angelegt werden; oder es ist vom Oberamts-Gerichte die Verfügung zu treffen, daß dieselben sogleich solchen Gläubigern, welche voraussichtlich unzweifelhaft die nächsten Ansprüche auf die Masse zu machen haben, in der Regel gegen Sicherheits-Leistung wegen des Ersatzes zugetheilt werden.

§. 184.

e) Verweisung auf die Notariats-Ordnung.

Schließlich behalten Wir Uns vor, sowohl den Oberamts-Richtern, als den Gerichts-Notarien und Gemeinde-Räthen in Absicht auf die Vermögens-Untersuchung, die Gannt-Abrechnung, die Gannt- und andere Schulden-Verweisungen in der Notariats-Ordnung nähere Anweisung zu geben.[885])

§. 185.

β. Verfahren in Wechsel-Sachen.

In Wechsel-Sachen haben die Oberamts-Gerichte diejenige Gerichtsbarkeit, welche nach der Wechsel-Ordnung vom 24. März 1759 bisher den Ober-Beamten übertragen war. Sie können also nur in klaren Fällen, wenn z. B. der Wechsel in contumaciam für anerkannt anzunehmen ist, oder wenn Einwendungen gemacht werden, welche offenbar unerheblich sind, nach Wechsel-Recht erkennen.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, in den bedeutenderen Handels-Städten Unsers Königreichs mit den Oberamts-Gerichten eigene Wechsel-Gerichte zu vereinigen.

II. Von den Exekutiv-Verfügungen.

§. 186.

1) Contumacial-Verfahren bey klar erwiesenen Forderungen.

In denjenigen Fällen, in welchen wegen liquider, d. h. solcher Forderungen, die auf unverwerflicher schriftlichen Ur-

885) Diese sind gegeben in dem Gerichts-Notariats-Edikte vom 29. Aug. 1819, Art. VIII, und in der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, §. 11, 13, 35, 73.

Endlich enthält noch die Justiz-Novelle vom 15. Septbr. 1822, §. 33, zwei Bestimmungen in Betreff der Behandlung der Gantsachen im Allgemeinen, wegen Ernennung eines Contradictors und Erwählung eines Gläubiger-Ausschusses.

kunden beruhen, durch die Verordnung vom 16. März 1808. (St. u. R. Bl. S. 145.) [886]) ein außergerichtliches Contumacial-Verfahren eingeführt wurde, hat der Gläubiger künftig an das Oberamts-Gericht sich zu wenden. Die Form des Verfahrens bleibt aber im Wesentlichen unverändert.

Jedoch sollen

1) die Termine, welche das Oberamts-Gericht dem Imploraten zu seiner Erklärung zu bestimmen hat, statt der in dieser Verordnung vorgeschriebenen acht und zwanzig Tage, auf fünfzehen Tage herabgesetzt;
2) schon die zweyte Frist soll, als eine peremtorische, unter der Bedrohung gegeben werden, daß, wenn der Implorat auch jetzt sich nicht erklären würde, die Forderung für richtig und anerkannt angenommen, und mit der Exekution vorgefahren werde.
3) In geringfügigen Sachen findet dieses Verfahren, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses (§. 15.) auch vor den Gemeinde-Räthen Statt. (§. 36)
4) Mit diesen Modifikationen bleibt die Verordnung vom 16. März 1808 vollkommen gültig. Besonders behalten die Erkenntnisse der Oberamts-Gerichte wegen solcher liquider Forderungen, die den oberamtlichen Erkenntnissen (nach §. 15. derselben) beygelegten Wirkungen. Nur werden die im §. 16. jener Verordnung für die Provokation bestimmten Fristen von vierzehen und acht und zwanzig Tagen im Hinblick auf die übrigen in diesem Edikte enthaltenen Bestimmungen auf fünfzehen und dreyßig Tage gesetzt.

§. 187.

2) Exekution rechtskräftiger Erkenntnisse. [887])

Die Vollziehung rechtskräftiger Erkenntnisse von den Oberamts-Gerichten oder einer höhern Stelle wird auf Anrufen der siegenden Partey, von dem Oberamts-Richter der Orts-Obrigkeit des unterliegenden Theils aufgetragen, so weit nicht hierzu Requisitionen anderer Behörden erforderlich sind. (§. 35.)

§. 188.

3) Andere unstreitige Schuld-Klagen.

Wegen anderer unstreitiger Schuld-Klagen haben sich die Gläubiger zunächst an die Orts-Obrigkeit (§. 35.) und dann erst an den Oberamts-Richter zu wenden, wenn jene ihnen einen Grund zur Beschwerde über Verweigerung oder Verzögerung der Rechts-Hülfe gibt.

---

886) Oben Nro. 564. Seite 131.
887) Wegen Vollziehung richterlicher Erkenntnisse siehe jetzt die Bestimmungen des Exekutions-Gesetzes vom 15. April 1825. Artikel 1—8.

Eben so steht dem Schuldner der Rekurs an das Oberamts-Gericht gegen die Verfügungen offen, welche die Orts-Obrigkeit wegen liquider Schuldklagen gegen ihn getroffen hat. [888])

§. 189.

4) Verwendung für Gerichts-Angehörige.

Wird einem Gerichts-Angehörigen von einer andern einheimischen Behörde die Rechts-Hülfe verweigert oder erschwert; so hat sich für ihn der Oberamts-Richter durch Vorschreiben an andere auf gleicher Stufe stehende einheimische Stellen zu verwenden.

Ist die Verwendung bey einem andern Oberamts-Gerichte fruchtlos; so verweist der Oberamts-Richter seine Gerichts-Angehörigen an den competenten Kreis-Gerichtshof.

Soll die Verwendung wegen der Rechts-Hülfe bey einer auswärtigen Behörde eingelegt werden, oder werden die Gerichts-Angehörigen, als Fremde, durch ausländische Gesetze, Gewohnheits-Rechte oder Gerichts-Verfassungen in ihren Rechts-Verhältnissen vernachtheilt; so hat der Oberamts-Richter durch Bericht an die ihm vorgesetzte Stelle eine Verwendung oder retorsive Maasregeln zu veranlassen.

III. Von der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

§. 190.

Im Allgemeinen.

Dem Oberamts-Richter steht die Aufsicht über die Rechts-Fürsorge, oder die Gerichtsbarkeit in nicht-streitigen Rechts-Sachen zu, welche durch die Gemeinde-Räthe allein oder unter Mitwirkung der Gerichts-Notarien ausgeübt wird. [889])

Es haben daher die Oberamts-Angehörigen wegen der Anstände bey Inventarien und Theilungen, so wie bey allen Kontrakten, worüber gerichtliches Erkenntniß erfordert wird; wegen der Beglaubigung von Verschreibungen und Vollmachten; wegen Eröffnung der Testamente, und wegen aller das Vormundschafts-Wesen betreffenden Angelegenheiten, sowie wegen der Befugniß zur Vermögens-Verwaltung, an den Oberamts-Richter in der Art sich zu wenden, wie sie sich bisher in allen diesen Beziehungen an das Oberamt zu wenden hatten.

§. 191.

Fortsetzung.

In Absicht auf diesen Theil seines Berufes verweisen Wir

---

888) Siehe Artikel 9. das Exekut.-Ges. vom 15. April 1825.
889) Vergl. Gerichts-Notariats-Edikt Art. XVIII. und Vollziehungs-Verordnung §. 31.

den Oberamts-Richter auf die schon im §. 39 angeführten Gesetze, und wollen hier nur noch folgendes bestimmen:

1) die Justifikation der Vormundschafts-Rechnungen liegt den Oberamts-Richtern ob; für die Revision dieser Rechnungen haben sie vor der Hand auf eine schickliche Weise ebenfalls Sorge zu tragen. [890])

   Denjenigen, welchen sie diese Revision übertragen, wird vorerst die bisher gesetzlich bestimmte Gebühr zu Theil.

2) Durch die Gemeinde-Räthe kann kein Staats-Bürger ohne die Genehmigung des Oberamts-Gerichts, der Vermögens-Verwaltung entsetzt, oder als Verschwender gerichtlich erklärt und bevogtet werden.

   Als Folge dieses Grundsatzes sehen Wir Uns veranlaßt, die beyden Bestimmungen des Land-Rechts Th. II. Tit. 30. §. Wann auch ꝛc. (S. 319.) hiemit aufzuheben und zu verordnen, daß aus dem Grunde eines Hanges zur Verschwendung oder auch der deßhalb ergangenen vorläufigen Verwarnung, Verträge einer noch nicht gerichtlich als Verschwender erklärten Person nicht mehr sollen als nichtig angefochten werden können, und daß ebenso wenig dagegen Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand zu verstatten sey.

3) Diejenigen Handlungen der Rechts-Fürsorge, welche die Verordnung vom 19. Juni 1808. (St. und Reg.-Bl. S. 327.) §. 20. den Oberamts- oder Stadt-Gerichten vorbehalten hat, sind auch künftig unmittelbar von den Oberamts-Gerichten vorzunehmen. [891])

   Sie werden dabey, und in dem oben erwähnten Falle (pt. 2.) ebenso, wie bey der Berathung über die Entscheidung einer streitigen Rechts-Sache besetzt.

4) Für Obsignationen von der Verlassenschaft der auch sonst von der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte befreyten Personen, deren Veranstaltung durch die Commun-Ordnung Cap. 2. Abschn. 19, §. 1 und durch ein Dekret vom 14. Febr. 1807 den Oberbeamten übertragen ist, haben künftig mit der, in der Commun-Ordnung angegebenen Unterscheidung die Oberamts-Richter zu sorgen. [892])

   Ebenso steht denselben

5) die Verfertigung der Beybringens-Inventarien und der Verlassenschafts-Theilungen solcher Personen zu, welche unmittelbar ihrem Gerichts-Zwang unterworfen sind; in so ferne nicht die Interessenten diese Geschäfte unter den in der Notariats-Ordnung näher zu bestimmenden

---

890) In dem Falle, wenn die Rechnung von dem Gerichts-Notar und nicht von dem Vormunde selbst gestellt worden ist, (Notariats-Vollziehungs-Verordnung §. 71.) Belohnung dafür ebendaselbst §. 48.

891) Vergl. Notariats-Edikt Art. XVIII. und XIX.

892) Vergl. Justiz-Novelle §. 5. Absatz 3.

Voraussetzungen selbst behandeln, oder deren Erledigung durch das gewöhnliche Waisen-Gericht vorziehen. [893])

Die Obsignation von der Verlassenschaft solcher Personen wird durch die Orts-Obrigkeit vorgenommen.

§. 192.

IV. Schluß-Bemerkung über das Verhältniß des Oberamts-Richters gegen die Orts-Obrigkeiten überhaupt.

Sowie dem Oberamts-Richter die Aufsicht über die Gemeinde-Räthe seines Bezirks in Hinsicht auf alle den Letztern nach gegenwärtigem Edikt obliegenden Geschäfts-Gegenstände zusteht; so haben diese

I. in zweifelhaften Fällen die Belehrung und Weisung des Oberamts-Richters einzuholen.

II. Jeder Oberamts-Richter hat seinen ganzen Amts-Sprengel in einem Zeit-Raume von 2—3 Jahren zu bereisen; dabey zwar vorzüglich die Justifikation der Vormundschafts-Rechnungen, nach den näheren Vorschriften, welche in der Notariats-Ordnung werden ertheilt werden, vorzunehmen; aber zugleich auch nach allem, was sich auf die den Gemeinde-Räthen anvertraute Rechts-Pflege bezieht, sich zu erkundigen; von den Gerichts-Büchern, namentlich den Gerichts-Protokollen, den Kauf- und Unterpfands-Büchern und den Güter-Büchern Einsicht zu nehmen, und die Orts-Obrigkeit über die Mängel, die sich hier zeigen, zurecht zu weisen.

Auch haben die Oberamts-Richter

III. jede andere Gelegenheit, besonders wenn sie wegen Schulden-Liquidationen in einen Amts-Ort kommen, zu benutzen, um sich von der Art, wie die Orts-Obrigkeiten ihr Amt in Hinsicht auf die Rechts-Pflege ausüben, genaue Kenntniß zu verschaffen; die mangelhaften Begriffe der obrigkeitlichen Personen zu berichtigen; bey denselben Eifer für diesen wichtigen Theil ihres Berufes zu erwecken, und Gesetzwidrigkeiten möglichst zu begegneu.

Besonders

IV. liegt es den Oberamts-Richtern ob, von denjenigen Rechts-Geschäften, welche unter der Auktorität und Mitwirkung der Orts-Obrigkeiten durch die Gerichts-Notarien zu bearbeiten sind, von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen, und überhaupt über die Amtsführung der Letztern genaue Aufsicht zu tragen. [894])

---

893) Vergl. jetzt Justiz-Novelle §. 5. Absatz 3. Gerichts-Notariats-Edikt Artikel XVIII. und Notariats-Vollziehungs-Verordnung §. 31.

894) Vergl. die Instruktion für die Oberamts- und Amtsgerichte, die Gerichts- und Amts-Notare und die Ortsvorsteher über die Führung der Geschäftsbücher, die Erstattung der Geschäftsberichte und die Behandlung des Sportelwesens bei den notariatamtlichen Verrichtungen vom 26. Juni 1826.

Drittes Kapitel.

Von der Straf-Rechts-Pflege durch die Oberamts-Gerichte.

I. Competenz.

§. 193.

In zweyter Instanz als Rekurs-Stelle.

Gegen die von der Orts-Obrigkeit erkannten Strafen geht in den in §. 40, 41. bemerkten Fällen der Rekurs an das Oberamts-Gericht; und dieses hat sodann das dort angegebene Verfahren zu beobachten.

§. 194.

In erster Instanz.

In erster Instanz ist die Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte für alle nicht den Orts-Obrigkeiten oder den administrativen Stellen überlassenen Straf-Fälle gegen nicht befreyte Personen wenigstens insoweit begründet, daß dieselben die Untersuchung dieser Straf-Fälle vorzunehmen haben.

Wir wollen aber auch dem Oberamts-Richter sowohl für sich, als dem Oberamts-Gerichte eine Straf-Gewalt in der Art einräumen, daß

1) der Oberamts-Richter für sich allein auf eine Geld-Strafe von zehen Reichsthalern oder eine achttägige Freiheits-Strafe erkennen kann.

2) Das Oberamts-Gericht hingegen, bestehend aus dem Oberamts-Richter, dem Oberamts-Gerichts-Aktuar und drey Gerichts-Beysitzern, [895]) kann Geld-Strafen bis auf dreyßig Reichsthaler und leichtere Freyheits-Strafen bis auf vier Wochen erkennen. [896])

Die vom Oberamts-Richter oder dem Oberamts-Gerichte erkannten Freyheits-Strafen hat der Verurtheilte im Gefängnisse oder in einer Arbeits-Anstalt zu erstehen.

Auf andere Strafen kann weder der Oberamts-Richter noch das Oberamts-Gericht erkennen. [897])

---

895) Vergl. die Note 827. oben.

896) Vergl. den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 8. Juni 1819. in Betreff der Befugnisse der Oberamts-Gerichte auf Reclusion in Zwangs-Arbeithäuser zu erkennen.

897) Die Strafbefugniß der Oberamtsgerichte wurde erweitert durch das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824. Artikel 55. und 56. und später durch das Ge-

§. 195.

Ausscheidung dessen, was zur Competenz der Oberämter gehört. [898])

Wir haben in Unserm Edikte über die Oberamts-Verfassung §. 30. ff. dem Oberamtmann folgende Straf-Fälle zur Untersuchung und resp. Bestrafung zugetheilt:

a) die Dienst-Vergehungen der in den verschiedenen Verwaltungs-Zweigen angestellten Beamten und Diener, nach den nähern im §. 33—35 jenes Edikts gezogenen Grenzen;

b) die Ueberschreitung der Regiminal-Polizey- und Finanz-Gesetze nach den hierüber im §. 30—32 des angeführten Ediktes getroffenen Bestimmungen;

c) die Jagd-Exzesse, innerhalb der Grenzen der oberamtlichen Straf-Gewalt;

d) die Verbal- und Real-Injurien innerhalb der oberamtlichen Straf-Befugniß;

e) die ersten einfachen Diebstähle und Betrügereien, deren Gegenstand den Werth von zehen Gulden nicht übersteigt: [899])

alles jedoch nur insoferne, als die hier aufgezählten Handlungen nicht mit andern schwereren Vergehungen concurriren.

Unter Beziehung auf das mehrmals angeführte Edikt wollen Wir nun über die Competenz, so wie überhaupt über die Rechte und Pflichten der Oberamts-Gerichte in Straf-Sachen folgende nähere Vorschrift ertheilen.

---

setz, betreffend die Competenz der Gerichte zu Untersuchung und Bestrafung der im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen und Vergehen v. 1. März 1839. Artikel 8.

898) Vergl. später das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822. §. 104. verglichen mit §. 99—103. daselbst, Straf-Edikt Artikel 58. auch das in der vorigen Note erwähnte Competenz-Gesetz.

899) Unterm 28. December 1822. hat sich der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals aus Veranlassung eines demselben von dem Königl. Justiz-Ministerium abgeforderten Gutachtens für die Thesis entschieden, daß eine ausdehnende Erklärung des §. 195. des IV. Edikts in Betreff der Bestrafung der ersten einfachen, den Betrag von 10 fl. nicht übersteigenden Diebstähle durch die Oberämter, wornach das in dem seitherigen Gerichts-Gebrauch für die Bemessung der Strafe der einzelnen Genossen bei einem solchen Diebstahle angenommene Princip der Theilung des Betrags auch für die Beurtheilung der Competenz der Oberämter zu Untersuchung und Aburtheilung ähnlicher, nach ihrem Gesammtwerthe die Summe von 10 fl. übersteigender Diebstähle geltend gemacht würde, nicht für begründet zu halten, vielmehr jeder Diebstahl über 10 fl., derselbe sey von Einem, oder von mehreren Genossen verübt, nach der wörtlichen Fassung des §. 195. von den Oberamts-Gerichten abzuwandeln sey. (Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 16.) Nach dem Strafgesetzbuche vom 1. März 1839. Art. 321. sind diese Diebstähle nur dann noch polizeilich zu bestrafen, wenn der Werth des Entwendeten nicht mehr als fünf Gulden beträgt.

§. 196.

Nähere Bestimmung der zur oberamtsrichterlichen Competenz gehörigen Straf-Fälle.

A. Dienst-Verfehlungen des zum Oberamts-Gerichte gehörigen, oder dem Oberamts-Richter untergeordneten Personals—Verfehlungen der Vormünder — der Parteyen ꝛc.

In Gemäßheit der angegebenen Bestimmungen erkennt nach Beschaffenheit der Fälle entweder der Oberamts-Richter allein, oder das Oberamts-Gericht Ordnungs-Strafen gegen das dem Oberamts-Richter untergeordnete Gerichts-Personal (§. 44.), mit Einschluß der Gerichts-Diener; dann gegen die Gesundheits-Beamten; die Gerichts-Notarien; die Gemeinde-Vorsteher; die Gemeinde-Räthe; die Rathsschreiber; die Vormünder und andere Curatoren, und die Parteyen, in so ferne nämlich alle diese Personen sich Verfehlungen in Beziehung auf die Rechts-Pflege zu Schuld kommen lassen. Jedoch darf der Oberamts-Richter sowohl, als das Oberamts-Gericht gegen die Staatsdiener, die Gerichts-Beysitzer, und gegen alle Mitglieder der Gemeinde-Räthe, mit Einschluß der Rathsschreiber, nur auf Geld-Strafen erkennen.

So wie dem Oberamts-Richter die Pflicht der Aufsicht über die Geschäftsführung der angeführten Personen in Beziehung auf die Rechts-Pflege obliegt; so hat er ihre Dienst-Verfehlungen, auch ohne eine Anzeige von einer andern Seite, von Amtswegen zu untersuchen und zu ahnden.

Uebersteigt das Vergehen die Straf-Befugniß des Oberamts-Richters oder auch des Oberamts-Gerichts; so wird von jenem nach vollendeter Untersuchung Bericht an den Kreis-Gerichtshof erstattet.

§. 197.

B. Dienst-Verfehlungen der für die Oberamts- oder Gemeinde-Verwaltung bestellten Personen. [900])

Haben sich die für die Oberamts- oder Gemeinde-Verwaltung bestellten Personen nicht in Beziehung auf die Rechts-Pflege, sondern bey solchen Funktionen vergangen, in Absicht auf welche sie dem Oberamtmann untergeordnet sind; so wird die Untersuchung des Vergehens durch diesen eingeleitet.

Jedoch hat er die Sache

1) nach Beendigung der Untersuchung in administrativer oder materieller Hinsicht, zu Vollendung derselben in der formellen Beziehung dem Oberamts-Richter in dem Falle zu übergeben, wenn das Vergehen sowohl die Straf-Befugniß

900) Vergl. auch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822. §. 100. 101.

des Oberamtmanns als die der Kreis-Regierung übersteigt. (Edikt über die Oberamts-Verfassung §. 33.)

2) Kommt überhaupt, auch ohne diese letztere Voraussetzung, gegen dieselbe Person, mit der Verletzung einer administrativen Dienst-Pflicht gleichzeitig entweder die Verletzung einer Dienst-Pflicht in Beziehung auf die Rechts-Pflege, oder ein die oberamtliche Straf-Befugniß übersteigendes gemeines Verbrechen zur Sprache; so ist hierdurch die Competenz des Oberamts-Richters für die ganze Untersuchung begründet; der Oberamtmann hingegen verpflichtet, den erstern in Absicht auf die Administrativ-Vergehen des Angeschuldigten auf die im §. 33. des Edikts über die Oberamts-Verfassung näher angegebene Weise zu unterstützen. (§. 34. dieses Edikts.)

Wird durch die von dem einen oder dem andern dieser Beamten vorgenommene Untersuchung die Suspension oder Verhaftung eines Angestellten, welcher beyden untergeordnet ist, herbeygeführt; so muß je der eine Beamte dem andern Nachricht davon geben.

§. 198.

C. Dienst-Vergehen anderer Beamten und Diener. [901])

Auch die Untersuchung der Dienst-Vergehen solcher Beamten und Diener, welche wenigstens in Absicht auf die in Frage stehende Handlung weder dem Oberamtmann noch dem Oberamts-Richter untergeordnet sind, liegt zunächst dem Oberamtmann allein ob; und nur unter den im vorgehenden §. bemerkten Voraussetzungen ist er berechtigt, die Sache an den Oberamts-Richter zu übertragen. (§. 35. des Edikts über die Oberamts-Verfassung.)

Namentlich muß aber nach den vorgeschriebenen Vorbereitungen in diesem und dem Falle des vorhergehenden §. die Sache dem Oberamts-Richter übergeben werden, wenn dem Angeschuldigten ein Kassen-Eingriff zum Vorwurf gemacht wird.

§. 199.

D. Vergehungen gegen Regiminal-Polizei- und Finanz-Gesetze.

Die Untersuchung von Vergehungen gegen Regiminal-Polizei- und Finanz-Gesetze geht beziehungsweise blos die Orts-Obrigkeit und den Oberamtmann an, in so ferne nicht deßhalb dem Oberamts-Richter von dem Kreis-Gerichtshofe Aufträge gemacht werden. [902])

---

901) Vergl. §. 102. des Verwaltungs-Edikts.

902) Vergl. auch Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822. §. 104. lit. b. und Schlußsatz, auch Straf-Edikt vom 17. Juli 1824. Artikel 58. 59.

Unter die Kategorie der Polizey-Vergehen gehören im Allgemeinen auch die Verletzungen der Spiel- und der Wucher-Gesetze. [903])

§. 200.

Fortsetzung.

Jedoch werden, auch ohne höhere Weisung, Uebertretungen von Regiminal-Polizey- und Finanz-Gesetzen in dem Falle von dem Oberamts-Richter untersucht, wenn sie bey ihm mit andern zu seiner Competenz gehörigen Anschuldigungen, oder auch bey Civil-Verhandlungen vorkommen; in so ferne nämlich jene mit den beyden letztern im Zusammenhange stehen, oder in so ferne doch, auch ohne einen solchen Zusammenhang, eine Verbindung der Strafen von den verschiedenen Vergehen sich erwarten läßt. [904])

§. 201.

E. Geringere gemeine Vergehen.

Diejenigen geringern gemeinen Vergehen hingegen, deren Untersuchung und Bestrafung ordentlicher Weise dem Oberamtmann oder beziehungsweise den Gemeinde-Obrigkeiten zusteht, (§. 40 u. §. 195.) hat der Oberamts-Richter in jedem Falle zu behandeln, wenn solche aus Veranlassung einer Civil- oder einer sonst zu seiner Competenz gehörigen Straf-Sache zu seiner Kenntniß gelangen.

In Hinsicht auf diese Vergehen ist auch der Oberamtmann überhaupt berechtigt, die Sache, wenn sie ihm ausserhalb seiner Straf-Befugniß zu liegen scheint, von Anfang an dem Oberamts-Richter zu übergeben. [905])

Innerhalb dieser Straf-Befugniß nehmen übrigens diese Vergehen, kraft gegenwärtiger Verordnung, auch in so ferne den Karakter von Polizey-Vergehen an, daß der Rekurs von den Straf-Erkenntnissen des Oberamts an die Kreis-Regierung geht.

§. 202.

F. Andere gemeine Vergehen und Verbrechen.

Die Untersuchung aller anderer gemeinen Vergehen und Verbrechen hingegen liegt, ohne Rücksicht auf das Maas der

---

903) Vergl. Straf-Edikt Artikel 58. Absatz 2.

904) Vergleiche Straf-Edikt Artikel 59. und Verwaltungs-Edikt §. 104. letzten Absatz.

905) Ueber die Frage: ob bei der Concurrenz kleiner Diebstähle, Betrügereien, Injurien, welche die Strafgewalt der Oberämter nicht übersteigen, mit andern polizeilichen Uebertretungen, welche an und für sich, oder in Verbindung mit jenen Vergehen den oberamtlichen Ressort erschöpfen, die Competenz der Kreis-Regierungen, oder die der Gerichte begründet sey? darüber ist zu vergleichen der Erlaß des Kön. Obertribunals v. 21. März 1837.

Strafe, welche im einzelnen Falle eintreten dürfte, dem Oberamts-Richter ausschließlich ob. [906])

Hierher sind namentlich zu rechnen:

Alle Staats- und Majestäts-Verbrechen nach dem Edikte vom 5. März 1810. (St. u. Reg.-Bl. S. 73.), Tödtungen überhaupt, mit Ausnahme der Selbst-Entleibung; Vergiftungen; Körper-Verletzungen; Abtreibung oder gefährliche Behandlung der Leibesfrucht; Kinder-Aussetzung; alle gröbern wörtlichen und thätlichen Injurien, welche nicht nur die Straf-Befugniß der Orts-Obrigkeit, sondern auch die des Oberamts übersteigen; sodann Menschen-Raub; Entführung; Nothzucht; Raub; Brandstiftung, und andere ähnliche vorsätzliche Eigenthums-Beschädigungen; — Münz-Fälschung; Meineid; Concussion; Fälschungen überhaupt; — Wild-Diebstähle, [907]) mit Ausnahme der dem Oberamtmann überlassenen Jagd-Excesse, und alle andern Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien, welche entweder mehr betragen als zehen Gulden oder nicht in jeder Beziehung einfach sind; ferner Blasphemie; endlich Sodomie; Incest; Ehebruch; Bigamie; Concubinat; Scortationen und Kuppeley.

§. 203.

Vereinigung der General- und Special-Untersuchung.

In Hinsicht auf die im vorhergehenden §. angezeigten Vergehen findet keine Absonderung der General- und Special-Untersuchung durch verschiedene Stellen Statt; vielmehr muß sich der Oberamts-Richter von Anfang an der ganzen Untersuchung unterziehen, sobald nur Anzeigen eines bestimmten Verbrechens sich ergeben, ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Anzeigen zugleich ein Verdacht gegen ein Individuum begründet werde oder nicht.

Der Oberamts-Richter hat daher auch zugleich alle Anstalten, [908])

---

906) Vergl. auch das Gesetz vom 1. März 1839. betreffend die Competenz der Gerichte zu Untersuchung und Bestrafung der im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen und Vergehen Artikel 1.

907) Die Frage: Ob Untersuchungen in Wilderey-Sachen von dem Oberamts-Richter allein oder in Gemeinschaft mit dem Ober-Förster geführt werden sollen? wurde durch höchstes Decret vom 3. November 1819. dahin entschieden, daß die Untersuchung der vor die Criminal-Gerichtshöfe sich eignenden Wilderey-Vergehen nach der Vorschrift des Organisations-Edikts Nro. IV. vom 31. December 1818. §. 202. den Oberamts-Richtern ausschließlich überlassen seye, diesen jedoch unbenommen bleiben soll, nicht nur die zum Schutz der Jagd zunächst aufgestellten untern Jagdbedienten, welche in jedem Fall die beste Auskunft geben können, über die zu Ueberweisung des Beschuldigten dienende Umstände ausführlich zu vernehmen, sondern auch mit den Oberförstern darüber Rücksprache zu nehmen.

908) Vergl. in Beziehung auf die Anordnung von Legal-Inspektionen, Haussuchungen, Verhaftung und Erlassung von Steckbriefen — auch die Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822. §. 105. u. 106.

welche den Zweck der Untersuchung sichern, zu treffen; namentlich in den geeigneten Fällen die Anordnung von Legal-Inspektionen, [909]) und von Haussuchungen; die Verhaftung des Angeschuldigten; die Verfolgung desselben durch Steckbriefe, welche übrigens nicht an die Oberamts-Gerichte, sondern an die Oberämter gerichtet werden.

§. 204.

Polizeyliche Obliegenheiten.

Jedoch gehört es nicht zu den Pflichten des Oberamts-Richters, den Verbrechen der angeführten Art von Amtswegen nachzuspüren, oder solche auszukundschaften; vielmehr tritt er nur in Thätigkeit, wenn ihm ein Verbrechen durch dessen Notorietät oder durch eigene Wahrnehmung bekannt, oder wenn ihm von dem wahrscheinlichen Daseyn desselben von irgend einer Seite eine solche Anzeige gemacht worden ist, welche nach den bestehenden Grundsätzen geeignet erscheint, die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung wenigstens im Allgemeinen, und ohne Beziehung auf ein bestimmtes Individuum, zu begründen.

Daher ist es z. B. Sache des Oberamtmanns, die Leichen-Schau in dem Falle, wenn noch kein Merkmal einer Tödtung durch Andere vorhanden ist, zu veranstalten; Vaganten-Sachen so lange zu behandeln, als gegen Vaganten keine Anzeigen eines bestimmten, zur richterlichen Untersuchung geeigneten Verbrechens vorliegen; [910]) auch die Untersuchung der Entstehung eines Brandes so lange fortzuführen, als kein Verdacht einer Brandstiftung begründet ist.

Eben so steht es dem Oberamtmann zu, den verbotenen Verkauf von Lebensmitteln und Arzneyen zu untersuchen, und gegen After-Aerzte zu verfahren; so lange das Vergehen nur als Polizey-Vergehen, und nicht als eine die Straf-Befugniß des Oberamtmanns überschreitende Rechts-Verletzung erscheint; mithin unter die zur ausschließlichen Competenz des Oberamts-Richters geeigneten gemeinen Vergehen und Verbrechen (§. 202.) z. B. Vergiftung; Körper-Verletzung; gröbere Betrügereyen — gehört.

---

909) Vermöge Justiz-Ministerial-Erlasses vom 27. November 1819. wurde dem Criminal-Senat des Obertribunals eröffnet, daß die Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission mit der in einem Anfrage-Bericht des Gerichtshofs zu Eßlingen, an das Königl. Justiz-Ministerium in Betreff der ferneren Zuziehung der Stadt- und Amtsschreiber zu Versehung des Aktuariats bei Legal-Inspektionen entwickelten Ansicht, daß die Protokollführung bei letzterem nunmehr nach den Bestimmungen des IV. Edikts als eine Obliegenheit des Inquirenten oder seines gesetzlichen Stellvertreters zu betrachten, vollkommen einverstanden ist.

910) Vergl. auch §. 106. letzten Absatz des Verwaltungs-Edikts.

§. 205.

II. Weitere Bestimmungen in Absicht auf das Verhältniß des Oberamts-Richters gegen den Oberamtmann und andere Staats-Diener.

Alle Staats-Diener, besonders aber die Oberamtleute, [911]) sind verpflichtet, den Oberamts-Richter bey seinem Beruf überhaupt und vorzüglich in Hinsicht auf die Straf-Rechts-Pflege, mit allen in ihrer Gewalt stehenden Mitteln zu unterstützen.

Namentlich sind die Oberamtleute, sowie die Finanz-Beamten, verbunden, auf Ersuchen dem Oberamts-Richter über die bey diesem etwa zur Untersuchung kommenden Verletzungen von Administrations-Gesetzen (im weitesten Sinne des Worts) jede Erläuterung zu geben, und über die materielle Seite der That Untersuchungen anzustellen.

§. 206.

Fortsetzung.

Der Oberamts-Richter kann zwar einen ihm von dem Oberamtmann übergebenen Straf-Fall an diesen in dem Falle selbst zurückweisen, wenn die Uebergabe nach dem klaren Buchstaben des Gesetzes unstatthaft ist. Aber bey einem in irgend einer Beziehung zweifelhaften Falle kann er, im Widerspruche mit dem Oberamtmann, die Sache nicht selbst von sich ablehnen, und er bleibt für die Folgen seiner Verzögerung verantwortlich.

Eben so wenig steht es dem Oberamts-Richter für sich zu, im Widerspruche mit dem Oberamtmann in eine bey diesem anhängige Sache einzugreifen, oder nach deren Erledigung durch das Oberamt, solche noch vor seinen Gerichts-Stand zu ziehen.

Können sich die beyden Beamten in dem einen oder dem andern Falle nicht verständigen; so hat der Oberamts-Richter von dem Kreis-Gerichtshofe Bescheid einzuholen; und dieser, als die höhere Justiz-Stelle, hat allein über die hier entscheidende Frage: was ist Justiz-Sache? — und über die in jener zweyfachen Beziehung zwischen beyden Beamten entstehenden Collisions-Fälle zu erkennen.

Bey dieser Entscheidung muß es sein Bewenden haben.

§. 207.

III. Collision der verschiedenen Criminal-Gerichts-Stände. [912])

Was die Collision der verschiedenen Criminal-Gerichts-Stände selbst betrifft, so wird

---

911) Vergl. Verwaltungs-Edikt §. 105. erster Absatz.

912) Vergl. auch das Gesetz, betreffend die Competenz der Gerichte zu Untersuchung und Bestrafung der im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen und Vergehen, vom 1. März 1839. Art. 1—7.

I. in der Regel die Untersuchung von demjenigen Oberamts-Richter vorgenommen, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen wurde.

II. Ward das Verbrechen im Auslande begangen; so steht die Untersuchung dem Oberamts-Richter desjenigen Bezirkes zu, in welchem der Angeschuldigte entweder seinen festen Wohnsitz, oder in Ermanglung desselben einen temporären Aufenthalt hat.

Wer aus diesem Grunde eine Untersuchung angefangen hat; richtet sie auch gegen alle anderwärts sich aufhaltenden Theilnehmer des Verbrechens.

Werden von Anfang an gleichzeitig mehrere, im Lande sich aufhaltende Theilnehmer wegen desselben Verbrechens angeschuldigt; so wird in Ermanglung höherer gerichtlicher Weisung, die Untersuchung von dem Oberamts-Richter desjenigen Bezirkes vorgenommen, in welchem der als Urheber bezeichnete Verdächtige sich aufhält; außerdem haben alle Oberamts-Richter, in deren Bezirke der Theilnahme Verdächtige sich aufhalten, das gleiche Recht und die gleiche Verpflichtung. Unter ihnen selbst aber entscheidet Prävention.

III. Zeigen sich nach angefangener Untersuchung mehrere in verschiedenen Gerichts-Bezirken begangenen Verbrechen desselben Individuum; so dehnt der erste Inquirent die Untersuchung auf alle bekannt gewordenen Verbrechen des Angeschuldigten aus; wenn nicht der ihm vorgesetzte Kreis-Gerichtshof die Auslieferung desselben an eine andere ausländische oder einheimische Stelle anordnet.

Werden

IV. im Laufe der Untersuchung Verbrechen anderer Individuen entdeckt, welche mit dem in Untersuchung gebrachten nicht in unzertrennlichem Zusammenhange stehen; so sind die Oberamts-Richter, in deren Bezirken die Verbrechen geschahen, oder die Verbrecher sich aufhalten, schleunig davon in Kenntniß zu setzen.

§. 208.

IV. Recusation des Oberamts-Richters, des Aktuars und der Gerichts-Beysitzer.

Der Angeschuldigte kann ohne Anführung eines Grundes zwey Gerichts-Beysitzer für alle Verhandlungen verwerfen.

Will er den Oberamts-Richter, oder den Aktuar, oder das ganze Gericht, oder doch mehrere Gerichts-Beysitzer verwerfen; so finden die Bestimmungen des §. 62 auch hier ihre Anwendung.

§. 209.

Untersuchung durch Commissarien.

Eine Untersuchung durch Commissarien kann in Fällen, in

welchen solche nach dem Gesetze dem Oberamts-Richter zusteht, nur aus wichtigen Gründen und zwar durch einen Gerichtshof erkannt werden. [913])

§. 210.

V. Grenzen der Straf-Befugniß der verschiedenen Criminal-Instanzen.

1) Die Straf-Befugniß des Oberamts-Richters allein, ohne Mitwirkung des Gerichts, beschränkt sich auf Ordnungs-Strafen, und nur als Ausnahme von dieser Regel werden von ihm die Untersuchungen in Scortations-Sachen allein geführt, und vorerst, bis zu Abänderung der bestehenden Gesetze wegen dieses Punkts, auch über das ihm hier im Allgemeinen eingeräumte Straf-Maas, die für den ersten und zweyten Scortations-Fall bestimmten gesetzlichen Geld-Strafen angesetzt.

Beym Abläugnen des angegebenen Correus ist in Scortations-Fällen nicht mehr, wie bisher, Bericht an den Kreis-Gerichtshof zu erstatten, sondern die Sache wird an das versammelte Oberamts-Gericht gebracht, wenn bey demselben auch keine Civil-Klage angestellt wird. [914])

Zwangs-Grade zu Bewirkung eines Bekenntnisses finden in solchen Fällen nicht mehr Statt. [915])

Ueber jeden streitigen Fall der Art hat das Oberamts-Gericht nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden.

§. 211.

Fortsetzung.

2) Das Oberamts-Gericht ist ermächtigt, nicht nur höhere Ordnungs-Strafen zu erkennen; sondern auch andere, die

---

913) Vergl. den Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 29. December 1831. wegen Anordnung von Untersuchungen durch Commissarien.

914) Durch das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824. Artikel 58. wurde die Abrügung der einfachen Fleisches-Vergehen den Polizeibehörden übertragen.

915) Aus Veranlassung eines Recurses gegen die von einem Kreis-Gerichtshof einer Geschwächten zu Erforschung ihres Mitschuldigen zuerkannte Zwangs-Grade entschied sich der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unterm 24. December 1821. für die Ansicht, daß die im §. 210. des IV. Edikts vom 31. December 1818. ausgesprochene Aufhebung der Zwangs-Grade in Scortationsfällen nach den Regeln der logischen und grammatischen Interpretation auch auf den Fall ausgedehnt werden müsse, wenn die Geschwächte ihren Schwängerer gar nicht kennen will. Diese von dem K. Ober-Tribunal sofort dem Königl. Justiz-Ministerium vorgetragene Ansicht theilte, nach einem Erlasse der letzteren Stelle auch die K. Organisations-Vollziehungs-Commission vollkommen, und es wurde dieselbe deßhalb den Kreis-Gerichtshöfen zu Bewirkung einer gleichförmigen Behandlung der fraglichen Fälle mitgetheilt. (Hofackers Jahrb. Bd. 3. S. 13.)

Straf-Befugniß des Oberamtmanns überschreitende gemeine Vergehen, z. B. Diebstähle, Betrügereyen, schwerere wörtliche oder thätliche Injurien; so wie die übrigen nach §. 197—200 zur oberamtsrichterlichen Untersuchung kommenden Gesetz-Uebertretungen, innerhalb der Grenzen seines Straf-Rechts, zu ahnden. [916])

Namentlich hat es innerhalb dieser Grenzen die Strafen gegen muthwillige Gantleute selbst zu erkennen. [917])

§. 212.

Fortsetzung.

3) In allen außer der Straf-Befugniß der Oberamts-Gerichte liegenden Fällen, deren Untersuchung jedoch den Oberamts-Richtern obliegt, steht, ohne Rücksicht auf die objektive Eigenschaft der gesetzwidrigen Handlung, (§. 196—202.) die Fällung des Straf-Erkenntnisses dem Kreis-Gerichtshofe zu; wiewohl derselbe in den geeigneten Fällen mit den Administrativ-Stellen in Communication treten wird.

Was aber das Verhältniß des Kreis-Gerichtshofes gegen die Oberamts-Gerichte betrifft: so behalten Wir Uns vor, in dem Straf-Gesetzbuche die zur oberamtsgerichtlichen Bestrafung geeigneten Vergehen näher zu bezeichnen; [918]) und wollen hier nur verordnen, daß die Untersuchungen über Straf-Fälle dem Kreis-Gerichtshofe zu Fällung des Erkenntnisses vorgelegt werden müssen, nicht nur wenn

a) dem Oberamts-Gerichte selbst die Strafbarkeit der rechtswidrigen Handlung nach den concreten Umständen seine Straf-Befugniß zu übersteigen scheint; sondern auch

b) dann, wenn, so gering auch die Verschuldung im vorliegenden Falle seyn mag, die in Frage stehende Handlung doch unter die Kategorie derjenigen gehört, welche unter der Voraussetzung, daß alle Bedingungen der Straf-Sanktion zusammentreffen, im Allgemeinen und nach der Regel des Gesetzes mit Criminal-Strafen bedroht sind, deren Erkennung dem Oberamts-Gerichte nicht zusteht.

VI. Form des Verfahrens.

§. 213.

1) Im Allgemeinen.

Die Herstellung eines angemessenen öffentlichen Verfahrens bey Criminal-Prozessen bleibt künftiger Entschließung vorbehalten.

---

916) Vergl. die Note 897.
917) Vergl. Competenz-Gesetz vom 1. März 1839. Art. 8.
918) Vergl. Straf-Edikt vom 17. Juli 1824. Art. 55. bis 61. u. Competenz-Gesetz vom 1. März 1839. Art. 8. 10. und 11.

Wir machen es inzwischen bey dem jetzt bestehenden Verfahren den Oberamts-Gerichten zur Pflicht, alle nach den Gesetzen zum Schutze des Angeschuldigten bestehenden Vorschriften genau zu beobachten.

§. 214.

Fortsetzung. — Beschleunigung.

Besonders darf Niemand länger als dreymal vier und zwanzig Stunden [919]) über die Ursache seines Arrestes in Ungewißheit bleiben; das Verhör des Verhafteten selbst muß aber, sobald die unumgänglich nöthigen Vorbereitungen es gestatten, seinen Anfang nehmen.

Ueberhaupt haben sich die Oberamts-Gerichte die Beschleunigung aller Straf-Sachen angelegen seyn zu lassen; und wenigstens dann, wenn die Angeschuldigten verhaftet sind, müssen die Criminal-Sachen in der Regel vor den Civil-Sachen behandelt werden.

§. 215.

2) Im Besondern.

a) Verfahren in den zur oberamtsrichterlichen Cognition geeigneten Fällen.

Bey den durch den Oberamts-Richter allein abzuwandelnden Straf-Fällen ist auch für die Untersuchung nicht die Beyziehung von Scabinen, wohl aber die Führung eines ordentlichen Protokolls, nothwendig.

Bey allen Straf-Erkenntnissen des Oberamts-Gerichts hingegen wird, außer diesem letztern Requisite, vorausgesetzt, daß

1) die Untersuchung vom Oberamts-Richter oder vom Aktuar unter Beyziehung von zwey Gerichts-Mitgliedern, als Scabinen, geführt, oder vor denselben wenigstens reassumirt; daß
2) nach geschehener Untersuchung der Gegenstand vor dem versammelten Gerichte (§. 194.) erörtert; und [920])
3) auf gleiche Weise, wie oben §. 144. in Absicht auf Civil-Rechts-Streitigkeiten bestimmt wurde, durch das Gericht mit Stimmen-Mehrheit ein Beschluß gefaßt worden sey.
4) Dieser Beschluß ist mit den Entscheidungs-Gründen dem Verurtheilten zu eröffnen.

Von dem Straf-Erkenntnisse und den Entscheidungs-Gründen sowohl, als den Untersuchungs-Akten sind den Betheiligten auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

---

919) Nach der Verfassungs-Urkunde §. 26. darf Niemand länger als Einmal vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

920) Vergl. die Note 827.

§. 216.

Rekurs. [921])

Nach Aussprechung eines Straf-Erkenntnisses des Oberamts-Richters oder des Oberamts-Gerichts steht dem Gestraften, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des abgerügten Vergehens, der Rekurs an den Kreis-Gerichtshof [922]) vier Wochen lang zu.

Vor dem Verfluß dieser Zeit werden zwar, auch ohne eine Erklärung des Verurtheilten, (außer gegen Fremde, welche keine Sicherheit leisten,) die Geld-Strafen nicht vollzogen; dagegen wird zu Vollziehung der Gefängniß-Strafen in der Regel sogleich geschritten, wenn nicht der Verurtheilte erklärt, daß er sich an den Kreis-Gerichtshof wenden wolle.

Durch diese Erklärung wird auch die schon angefangene Vollziehung gehemmt; jedoch mit der Beschränkung, daß in einzelnen Fällen, wo es sich um die Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens handelt, eine Einthürmung bis auf dreimal vier und zwanzig Stunden ausgeführt werden kann.

Weist sich aber der Verurtheilte nach Abgebung dieser Erklärung nicht innerhalb jener vier Wocheu bey dem Oberamts-Gerichte darüber aus, daß er seine Beschwerde dem Kreis-Gerichtshofe vorgelegt habe; so schreitet der Oberamts-Richter mit Vollziehung der Geld-Strafen sowohl, als der Gefängniß-Strafen vor.

§. 217.

b) Verfahren in wichtigern Straf-Fällen.

In denjenigen Fällen, über deren Bestrafung in erster Instanz durch die Kreis-Gerichtshöfe erkannt wird, müssen bey der Untersuchung in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Nov. 1811. (St. u. R. Bl. S. 630.) §. 35. [923]) stets zwey Scabinen beygezogen werden. Es wird denselben hier vorzüglich zur Pflicht gemacht, nach der Vorschrift dieser Verordnung bey allen Anständen, welche bey ihnen durch das Verfahren des Inquirenten oder durch die Führung des Protokolls entstehen, jenem, jedoch in Abwesenheit des Verhörten, bescheidene Vorstellungen zu machen; solche, wenn der Aktuar die Untersuchung führt, und ihre Vorstellungen unbeachtet läßt, bey dem Oberamts-Richter zu wiederholen, und wenn sie sich auch dann noch nicht beruhigt finden, ihre Anstände zur Kenntniß des Kreis-Gerichtshofes zu bringen.

In Absicht auf die außer dem Sitze des Oberamts-Gerichts vorgehende Verhandlungen hat es bey der Bestimmung des §. 32.

---

921) Ueber die Statthaftigkeit und Förmlichkeiten des Recurses siehe das Gesetz in Betreff der Straf-Recurse vom 26. Juni 1821.

922) Ueber die Frage ob eine zweyte Recurs-Instanz begründet sey? siehe den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 24. November 1819.

923) Oben Nro. 713. S. 321.

der angeführten Verordnung wegen Beyziehung der Scabinen sein Bewenden.

Ueberhaupt haben sich die Oberamts-Richter bis zu Erscheinung der neuen Criminal-Gerichts-Ordnung vorzüglich nach jener Verordnung (vom 18. Nov. 1811.) genau zu achten.

Dabey versteht es sich von selbst, daß dieselben in Absicht auf diejenigen Verbrechen, deren Untersuchung ihnen nun ganz anheimfällt, die hierin sowohl dem Oberamtmann für die General- als dem Criminal-Beamten für die Special-Untersuchung gegebenen Vorschriften auf sich anzuwenden haben.

§. 218.

Fortsetzung.

Zunächst wird sich der Oberamts-Richter die Ausmittlung des Thatbestandes des Verbrechens angelegen seyn lassen; er hat nicht nur überhaupt alle vorhandenen Beweis-Mittel hierüber sorgfältig zu benutzen, sondern auch insbesondere da, wo das Verbrechen Spuren zurückgelassen hat, dieselben auf das Vollständigste zu sammeln, und dafür zu sorgen, daß sie in den Untersuchungs-Akten möglichst genau und anschaulich dargestellt werden.

§. 219.

Fortsetzung.

Dann wird der Oberamts-Richter diejenigen Spuren verfolgen, welche auf die Person des Thäters führen, und er wird die deshalb vorhandenen Anzeigen und die Beweise, welche für die Schuld oder Unschuld sprechen, aufnehmen; endlich wird er alles, was zur formellen Seite der That gehört, zu erheben suchen.

Es muß ihm dabey überall nur um reine Wahrheit zu thun seyn, und er hat alles, was zu Entfernung oder Verminderung der Schuld dient, ebenso gewissenhaft aufzusuchen, als das, wodurch der Angeschuldigte beschwert werden kann.

§. 220.

Fortsetzung. — Verhaftung. [924])

Er hat ferner nach der Natur des in Frage stehenden Verbrechens; nach der Stärke des Verdachts; nach dem wahrscheinlichen Grade der Imputabilität; nach den persönlichen Eigenschaften und andern Verhältnissen des Angeschuldigten sorgfältig zu erwägen, in wie fern zu besorgen sey, daß ohne die Festhaltung desselben der

924) Vergl. den Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 31. December 1832. betreffend die Einschärfung der Vorschriften der §§. 220. u. 221. des vierten Edikts über die Verhaftung eines Angeschuldigten und die dabei zu beobachtenden Formen.

Zweck der Untersuchung vereitelt werden möchte; und, wenn er diese Wahrscheinlichkeit überwiegend findet, die Verhaftung des Angeschuldigten zu erkennen.

§. 221.

Aufhebung der Verhaftung.

So wie es dem gewissenhaften Ermessen des Oberamts-Richters überlassen werden muß, ob Arrest zu erkennen sey; so ist er auch befugt, eine einmal verfügte Verhaftung dann wieder aufzuheben, wenn durch den Fortgang der Untersuchung die Gründe des Verdachts ganz als nichtig sich darstellen; oder wenn doch die Besorgnisse, daß der Angeschuldigte entfliehen, oder auf eine für den Gang der Untersuchung nachtheilige Weise mit Andern colludiren möchte, entfernt werden.

Im Zweifels-Falle holt der Oberamts-Richter die Weisung des Kreis-Gerichtshofes ein.

§. 222.

Aufhebung der ganzen Untersuchung.

Das Oberamts-Gericht darf bey Verbrechen, welche an sich seine Straf-Befugniß übersteigen, (§. 212.), nach vollendeter Untersuchung, keinen Angeschuldigten von der Instanz entbinden.

Auch steht es nur dem höhern Gerichtshofe zu, über die in Beziehung auf solche Verbrechen vorkommenden Einwendungen der Nothwehr, der Abolition und Verjährung, so wie überhaupt über die gänzliche Freysprechung des Angeschuldigten zu erkennen.

In Absicht auf die Abbrechung einer Untersuchung hat es aber vor der Hand bey der Verordnung vom 13. Nov. 1811. §. 42. u. 49. sein Bewenden; unter der Modifikation jedoch, daß die Abbrechung in solchen Fällen, in welchen sie in Gemäßheit dieser Verordnung, nach dem übereinstimmenden Urtheil des Ober- und Criminal-Beamten, ohne Anzeige bey einer höhern Stelle, geschehen konnte, nun von dem Oberamts-Gerichte selbst nach collegialischer Berathung beschlossen werde.

§. 223.

Relation.

Von allen, im Oberamts-Gerichts-Bezirke vorfallenden schweren Verbrechen, und der hierüber eröffneten Untersuchung, so wie von jeder durch den Oberamts-Richter verfügten oder beharrten Verhaftung hat der Oberamts-Richter den in der Verordnung vom 18. November 1811. §. 42. angeordneten Vorbericht [925]) an den Kreis-Gerichtshof zu erstatten.

---

925) Darüber, was diese Vorberichte zu enthalten haben, siehe den Erlaß des Gerichtshofs in Ulm vom 29. Mai 1824.

Ist aber die Untersuchung geschlossen; so werden diesem Gerichtshofe die sämmtlichen Akten im Original übersendet, und dieselben bis auf weitere Verordnung mit einem Haupt-Berichte begleitet, welcher ohne Rechts-Ausführung eine gedrängte Uebersicht über den Gang und die Resultate der Untersuchung zu gewähren hat.

§. 224.

Eröffnung und Vollziehung der Erkenntnisse.

Nach Einlangung des Erkenntnisses hat solches der Oberamts-Richter oder der Aktuar dem Inquisiten und denen, welchen es zu wissen nöthig ist, zu eröffnen, [926]) und sofort die Vollziehung des Erkenntnisses, insoferne der Verurtheilte nicht Rekurs ergreift, oder andere wichtige Hindernisse im Wege stehen, zu veranstalten. [927])

Er bewerkstelligt solche nach Beschaffenheit der Umstände selbst, oder durch die Orts-Vorstände, oder unter Mitwirkung des Oberamtmanns. [928])

Wegen Vollziehung der Todes-Urtheile sind die Vorschriften der Verordnung vom 1. May 1816. (St. u. R. Bl. S. 117.) [929]) unter der Modifikation zu beobachten, daß nun der Oberamts-Richter selbst das Todes-Urtheil vor Gericht feierlich ausspricht, und überhaupt die Exekution leitet; wiewohl der Oberamtmann den Oberamts-Richter in allen Anstalten hierzu zu unterstützen, und besonders zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen zu treffen hat.

Auch bey Freyheits-Strafen wird die Abführung der Verurtheilten an den Straf-Ort durch den Oberamtmann besorgt.

§. 225.

VII. Verrechnung der Geld-Strafen — der Kosten.

Die vom Oberamts-Richter oder als Folge der oberamtsrichterlichen Untersuchungen erkannten Geld-Strafen fallen in die Staats-Kasse.

Dagegen liegt derselben, mit Vorbehalt des Regresses an den Verurtheilten, auch die Bezahlung der hierdurch entstandenen Verpflegungs-, Arrest- und Inquisitions-Kosten ob.

Die Ausrüstung und Erhaltung der Criminal-Gefängnisse geschieht gleichfalls auf Kosten der Staats-Kasse. [930])

---

926) Was nach dem Recurs-Gesetz vom 26. Juni 1821. §. 6. immer in Gegenwart zweier Gerichtsbeisitzer geschehen muß.

927) Vergl. dasselbe Gesetz §. 7.

928) Vergl. die Verfügung des K. Ministeriums des Innern, die Besorgung der Gefangenen-Transporte u. s. w. betreffend, vom 11. Decbr. 1823. und die Verfügung des Straf-Anstalten-Collegiums, die Einlieferung der Gefangenen in die Strafanstalten betr. vom 18. Februar 1826.

929) Oben Nro. 860. S. 472.

930) Ueber deren Construktion siehe die Verordnung vom 17. September 1830

Die Bestreitung und Berechnung des auf Kosten des Staats zu deckenden Aufwands in Criminal-Sachen durch Vorschüsse aus den Königlichen Kameral-Kassen, gehört zu dem Amte des Oberamts-Richters nach Maasgabe einer ihm hiernächst dafür zu ertheilenden Vorschrift. [931])

§. 226.

VIII. Aufsicht über die Criminal-Gefängnisse und die Gefangenen.

Ueber die Criminal-Gefängnisse, so wie über die darin Verhafteten, steht dem Oberamts-Richter allein die Aufsicht zu.

In Absicht auf die Einrichtung, Unterhaltung und Ausrüstung der Gefängnisse sind die Vorschriften der Verordnung vom 6. September 1808. genau zu beobachten. [932])

Ueberhaupt dürfen den Verhafteten nicht mehr Uebel zugefügt werden, als der Zweck der Verhaftung nothwendig erfordert. Besonders hat der Oberamts-Richter bey Behandlung derselben strenge auf Reinlichkeit und Ordnung zu sehen; auch hat er für angemessene Beschäftigung der Verhafteten zu sorgen, in so fern es ohne Nachtheil, namentlich ohne die Gefahr, daß die Flucht oder auch bey sehr beschwerten Inquisiten die Selbstentleibung erleichtert werden möchte, geschehen kann.

Der Oberamts-Richter hat deßhalb die Gefängnisse, wenn Verhaftete in denselben aufbewahrt sind, fleißig und wenigstens alle vierzehen Tage unvermuthet mit einem Gerichts-Mitgliede zu besuchen, auch die Inquisiten am Schlusse jeden Verhörs darüber zu befragen, ob dieselben über die Behandlung nicht Beschwerde zu führen haben. [933])

§. 227.

IX. Obliegenheiten der Gesundheits-Beamten.

Den Gesundheits-Beamten des Oberamts-Bezirks kann der Oberamts-Richter nicht nur in Absicht auf alles, was zu Herstellung des Thatbestandes eines Verbrechens gehört, Anweisungen er-

---

wegen Anschaffung der Gefängniß-Geräthschaften, siehe die Verfügung vom 11. September 1826. und beigefügte Noten.

931) Vergleiche die Vorschriften zur Behandlung der Criminal-Inquisitionskosten vom 27. Febr. 1819. und die Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. November 1826. Siehe auch die Verordnung vom 31. December 1816. oben Nro. 885. S. 502.

932) Oben Nro. 594. Seite 167. siehe jetzt die Citate in der dort beigefügten Note 148.

933) Vergl. die Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen wegen periodischer Visitation der oberamts- und amtsgerichtlichen Gefängnisse, vom 13. Juni 1826.

theilen, sondern wenn er denselben auch die ärztliche Behandlung eines Verhafteten oder eines Verwundeten aufträgt, so haben sie sich diesem Auftrage pünktlich zu unterziehen. Ist jedoch in dergleichen Fällen zu erwarten, daß die Cur-Kosten auf eine unter der Aufsicht des Oberamtmanns stehende öffentliche Kasse fallen möchten, so ist mit diesem hierüber Rücksprache zu nehmen.

Uebrigens hat, auch ohne besondern Auftrag des Oberamts-Gerichts, der Oberamts-Arzt wenigstens zweymal im Jahre die Gefängnisse zu untersuchen, und dessen Erinnerungen darüber sind von dem Oberamts-Richter, oder, wenn dieser es unterlassen sollte, von dem Arzte selbst an den Kreis-Gerichtshof zu berichten. [934])

* * *

Durch die Vollziehung des gegenwärtigen Ediktes soll zunächst den auffallendsten Gebrechen der Rechts-Verwaltung in den untern Instanzen abgeholfen und somit einem täglich gefühlten dringenden Bedürfnisse entsprochen, — dann aber auch die umfassende Verbesserung der Rechts-Pflege, zu deren Behuf die Ausarbeitung vollständiger Gesetze über das civilgerichtliche Verfahren, über das Criminal-Verfahren und über das Notariats-Wesen bereits vorläufig angeordnet ist, eingeleitet und vorbereitet werden. Da die Erreichung dieser Zwecke von gewissenhafter und verständiger Befolgung der gegebenen Vorschriften abhängt, so wollen Wir Uns vorzüglich zu Unseren Oberamts-Richtern versehen, daß sie mit dem Geiste derselben sich vertraut machen, und, in ächter Würdigung ihres eben so wichtigen als ehrenvollen Berufes, nicht durch Erweiterung, sondern durch Ausfüllung ihres sorgfältig begrenzten Wirkungs-Kreises, das allgemeine Wohl zu befördern trachten werden. Die Verdienste, welche sie sowohl als ihre Amts-Gehülfen und die Gerichts-Notare in der vorgezeichneten neuen Laufbahn sich erwerben werden, wird das Justiz-Ministerium zu Unserer Kenntniß bringen, welchem die sich auszeichnenden Individuen durch die Kreis-Gerichtshöfe zu benennen sind, deren einsichtsvolle pflichtmäßige Mitwirkung zu Erreichung der vorliegenden landesväterlichen Absichten Wir überhaupt in jeder Beziehung vertrauensvoll erwarten.

Gegeben, Stuttgart den 31. December 1818.

(Unterzeichnet:) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
(Unterz.) Bellnagel.

---

934) Siehe die in voriger Note angeführte Verordnung.

987.

Nro. V. Edikt die Zahl und die Gehalte der bei der Bezirks-Verwaltung anzustellenden Justiz- und Regierungs-Beamten betreffend, vom 31. December 1818. [935])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir den Willen bekundet, den Dienern des Staats eine anständige und sorgenfreye Existenz zu verschaffen, von dem Grundsatze ausgehend, daß nur alsdann die pünktliche Erfüllung aller ihrer Pflichten strenge von ihnen gefordert werden könne.

Bei Festsetzung der Gehalte der für die Bezirks-Verwaltung in den Departements der Justiz und des Innern anzustellenden Beamten haben Wir denselben besonders im Auge behalten.

Wir haben erkannt, daß bey dem schweren Berufe dieser Klasse von Staats-Dienern, ihr Einkommen, unter Berücksichtigung der Kräfte des Staats so zu bestimmen sey, daß sie sich jenem ohne Nahrungs-Sorgen zu widmen im Stande seyn mögen, es aber auch anderer Seits in richtigem Verhältnisse zu den Besoldungen der übrigen Staats-Diener stehen müsse.

Bey Ausmittlung der Quellen dieses Einkommens, sind Wir insbesondere darauf bedacht gewesen, solche abzuschneiden, die mit der amtlichen Würde nicht vereinbar sind, oder minder gewissenhaften Beamten eher Anlaß geben, von ihren Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen, die ihnen nicht gebühren, oder sich gegen dieselbe gar Erpressungen zu erlauben, die Wir gleich jenen, streng und unnachsichtlich zu ahnden, ernstlich gemeint sind.

Von diesen Betrachtungen geleitet, haben wir in Beziehung auf die Gehalte und Emolumente der genannten Beamten, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, verordnet wie folgt:

§. 1.

Gleichstellung der Gehalte für die Bezirks-Beamte im Justiz- und Verwaltungs-Fache.

In sämmtlichen Amts-Bezirken des Königreichs, (mit Ausschluß Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart) sind die Besoldungen der in solchen angestellten Ober-Beamten, Ak-

---

935) Reg.-Blatt 1819. Nro. 4 Beilage Nro. V. Dieses, Justiz- und Regierungs-Sachen zugleich enthaltende Edikt wurde um deßwillen in gegenwärtige Sammlung aufgenommen, weil der größere Theil desselben Justiz-Sachen betrifft. Ueber dessen Vollzug siehe unten Nro. 1009.

tuare und Amts-Diener des Justiz-Fachs, denjenigen völlig gleich, welche die Beamte des Administrativ-Fachs in den genannten verschiedenen Dienst-Stellen anzusprechen haben.

§. 2.

Klassifikation der Gehalte der Ober-Beamten. [936])

Die Besoldungen der Oberamts-Richter und Oberamtleute zerfallen in zwey Klassen.

§. 3.

Festsetzung dieser Gehalte in den verschiedenen Klassen.

In der ersten Klasse sind solche auf ein tausend sechs hundert Gulden, in der zweyten auf ein tausend drey hundert Gulden, beyde in baarem Gelde festgesetzt. [937])

§. 4.

Aufzählung der Bezirke erster Klasse. —

Die Besoldung erster Klasse erhalten die Oberamts-Richter und Oberamtleute in nachstehenden drey und zwanzig Bezirken:

1) Göppingen
2) Künzelsau
3) Oehringen.
4) Balingen.
5) Marbach.
6) Schorndorf.
7) Urach.
8) Mergentheim.
9) Tübingen.
10) Besigheim.
11) Gerabronn.
12) Ludwigsburg.
13) Rothenburg.
14) Heidenheim.
15) Ellwangen.
16) Biberach.
17) Reutlingen.
18) Gmünd.
19) Hall.
20) Eßlingen.
21) Heilbronn.
22) Ravensburg.
23) Ulm.

§. 5.

zweyter Klasse.

In die Besoldung der zweyten Klasse treten sodann die Oberamts-Richter und Oberamtleute der übrigen vierzig Bezirke:

1) Baknang.
2) Stuttgart.
3) Kirchheim.
4) Weinsberg.
5) Leonberg.
6) Waiblingen.
7) Neckarsulm.
8) Nürtingen.
9) Riedlingen.
10) Geißlingen.

---

936) Später wurden die Oberämter und Oberamts-Gerichte in drei Klassen eingetheilt.

937) Die Besoldung der dritten Classe beträgt Eilf Hundert Gulden.

11) Brackenheim.
12) Böblingen.
13) Nagold.
14) Herrenberg.
15) Tuttlingen.
16) Neresheim.
17) Ehingen.
18) Freudenstadt.
19) Maulbronn.
20) Cannstadt.
21) Gaildorf.
22) Crailsheim.
23) Neuenbürg.
24) Wiblingen.
25) Leutkirch.
26) Vaihingen.
27) Saulgau.
28) Calw.
29) Horb.
30) Oberndorf.
31) Rothweil.
32) Spaichingen.
33) Waldsee.
34) Aalen.
35) Wangen.
36) Münsingen.
37) Tettnang.
38) Welzheim.
39) Sulz.
40) Blaubeuern.

§. 6.

Durchgängige Gleichstellung der Gehalte der Aktuare und Diener.

Die Gehalte der Gerichts- und Oberamts-Aktuare, sowie der Gerichts- und Oberamts-Diener sind in sämmtlichen vorgenannten Bezirken ganz dieselben.

§. 7.

Festsetzung dieser Gehalte.

Sie betragen für die Aktuare fünf hundert Gulden, für die Diener zwey hundert Gulden in baarem Gelde. Die Letztere haben von diesem Gehalte auch die ihnen hiernach vorgeschriebenen Livree-Stücke anzuschaffen und in gehörigem Stand zu erhalten.

§. 8.

Amts-Emolumente —

Neben den Gehalten haben vorstehende Beamte und Diener Amts-Emolumente anzusprechen.

Sie bilden keinen Theil des Gehalts und werden von den betreffenden Beamten nur in solange bezogen, als letztere die Aemter bekleiden, mit welchen jene verbunden sind.

Der Pensions-Beytrag oder eine Tax-Zahlung wird daher für dieselbe ebenso wenig geleistet, als sie bey Berechnung der Umzug-Kosten, bey Beförderungen zu höheren Stellen oder bey Aussetzung von Ruhe-, Wittwen- und Waisen-Gehalten, irgend in Anschlag kommen.

§. 9.

a) der Ober-Beamten;

Sie bestehen bei jedem Oberamts-Richter oder Oberamtmann in dem unentgeldlichen Genusse einer angemessenen Amts-

Wohnung, dann in dem Rechte zu dem Bezuge von zehen Meß Brennholz von Buchen, aus dem nächstgelegenen Forst-Revier, gegen Entrichtung der in solchen regulirten Huts-Preise.

Im Fall Buchenholz nicht abgegeben werden kann, geschieht die Abgabe in andern Holz-Arten nach den normalmäßigen Ersatz-Grundsätzen.

§. 10.

b.) der Aktuare;

Ebenso hat jeder Gerichts- und Oberamts-Aktuar von dem ihm vorgesetzten Beamten die Einräumung eines heitzbaren Zimmers in der diesem angewiesenen Amts-Wohnung, doch ohne Mobilien, zu fordern. In derselben Art wie sie oben (§. 9) angegeben worden, hat er drey Meß Brennholz zu beziehen.

§. 11.

c.) der Diener.

Jeder Gerichts- und Amts-Diener empfängt auf gleiche Weise, ein Meß Brennholz.

§. 12.

Besonderer Beytrag zu Heitzung der Gerichts-Stube.

Sodann erhält jeder Oberamts-Richter zur Heitzung der Gerichtsstube, fünf Meß Tannenholz, die ohne irgend eine Kosten-Anrechnung vor sein Haus abzuliefern sind.

§. 13.

Bestimmung von Aversal-Summen für die Ober-Beamten zu Bestreitung der Kanzley-Kosten.

Zur Unterhaltung der Mobilien in dem Arbeits-Lokal, zur Anschaffung der erforderlichen Registratur-Bücher und Schreib-Materialien jeder Art, zur Bestreitung der vorkommenden Druck- und Copial-Gebühren, so wie aller sonstigen Kanzley-Kosten, wird sowohl den Oberamts-Richtern, als den Oberamtleuten eine jährliche Aversal-Summe ausgesetzt werden, welche für jetzt und unter Vorbehalt dereinstiger definitiver Bestimmung bey jenen in wenigstens drey hundert Gulden, bey diesen aber in wenigstens vier hundert Gulden bestehen wird.

Der Betrag dieser provisorisch auszusetzenden Summe wird auf den Vortrag der zu Vollziehung der Aemter-Organisation niedergesetzten Commission nach den hierbei eintretenden Rücksichten für jedes einzelne Amt von Uns festgesetzt werden.

§. 14.

Nähere Bezeichnung des hiervon zu bestreitenden Amts-Aufwands.

Für diese Aversal-Summen haben die Beamten die sich ergebenden Dienst-Geschäfte und Leistungen unklagbar zu besorgen und namentlich die Aktuare zu Copialien nur Ausnahmsweise und in ausserordentlichen Fällen zu verwenden.

§. 15.

Entschädigung der Ober-Beamten für Reise-Kosten.

Bei amtlichen Reisen innerhalb ihrer Bezirke, erhalten die Ober-Beamte (Oberamts-Richter und Oberamtleute) oder ihre gesetzliche Amts-Verweser eine Aversal-Entschädigung, für welche sie verpflichtet sind, alle Kosten der Reise für sich und ihre Gehülfen, wenn sie von solchen sich begleiten lassen, zu bestreiten und sich daher aller weitern Anrechnungen und Forderungen zu enthalten.

§. 16.

Anlässe zu amtlichen Reisen.

In Unserer Absicht liegt es, daß Unsere Beamte die zu ihren Bezirken gehörige Orte so oft bereisen, als das Interesse der Gemeinden oder das des öffentlichen Dienstes solches erfordert. Namentlich erscheinen als Veranlassungen zu solchen Reisen die angeordnete Visitationen der Gemeinde-Räthe und die hierbei gelegenheitlich vorzunehmende Abhören der Corporations- und der vormundschaftlichen Rechnungen, die Schulden-Liquidationen, Rug-Gerichte, Feuersbrünste und andere ausserordentliche Vorfälle, Angelegenheiten, bei welchen das Interesse einer ganzen Gemeinde, oder doch eines großen Theils derselben die persönliche Anwesenheit des Beamten erfordert, überhaupt alle Vorkommenheiten, die nach Rücksichten des öffentlichen Dienst-Wohls die Gegenwart des Justiz- oder Administrativ-Beamten nothwendig erheischen.

§. 17.

Reisen in Angelegenheiten einzelner Amts-Untergebenen.

Wenn einzelne Amts-Untergebene zur Berathung oder Schlichtung ihrer Privat-Angelegenheiten, die Anwesenheit des einen oder andern Beamten an ihrem Wohnorte wünschen, so kann dergleichen schriftlich anzubringenden Gesuchen auf Kosten des Bittstellers nach Zulassung und Beschaffenheit der Umstände entsprochen werden.

In Ansehung der für solche Reisen zu entrichtenden Gebühren, so wie deren Verrechnung und Erhebung finden dieselben Vorschriften ihre Anwendung, welche für die Kosten eigentlicher Amts-Reisen gegeben sind.

§. 18.

Höhere Legitimation zu Reisen.

Zu den in Gemäsheit vorstehender Bestimmungen — oder der ausdrücklichen Vorschriften ihrer Amts-Instruktionen — unternommenen Reisen, bedürfen die Beamte keiner besonderen höheren Genehmigung. Nur in zweifelhaften Fällen haben sie zuvor die Genehmigung der betreffenden Gerichtshöfe und Regierungen nachzusuchen, welche dieselbe nicht ohne strenge Prüfung ertheilen werden. Sollten jedoch ausserordentliche Umstände die vorgängige Anfrage der Beamten nicht gestatten; so sind dieselbe gehalten, eine rechtfertigende Anzeige, sobald als möglich, den vorgesetzten Stellen zu überreichen.

§. 19.

Bestimmung der Entschädigung nach dem Maaß der auf die Reise verwendeten Zeit.

Die oben erwähnte Aversal-Entschädigung für die Kosten solcher Reisen beträgt bey den Oberamts-Richtern sowohl, als bey den Oberamtleuten

a) für einen vollen Tag — sechs Gulden;

b) für einen halben Tag — vier Gulden.

Für einen vollen Tag wird eine Abwesenheit vom Oberamts-Sitze gerechnet, die volle acht (Stunden), aber nicht über vierundzwanzig Stunden gedauert hat; für einen halben Tag, wenn solche weniger als acht (Stunden), doch mehr als zwey Stunden angedauert hat. Beträgt die Zeit der Abwesenheit nur zwey Stunden oder darunter, so findet eine Anrechnung gar nicht statt.

§. 20.

Bestrafung falscher Angaben bey Reise-Kosten-Berechnungen. [938])

Würde irgend ein Beamter die Gesetze der Ehre und Dienst-Pflicht so weit vergessen, daß er fälschlich vorgäbe, eine Reise die er nicht gemacht, wirklich unternommen, oder auf solcher mehr Stunden zugebracht zu haben, als in der That der Fall gewesen,

---

938) An die Stelle der §§. 20 bis 27 treten jetzt die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 Kapitel 2 von der Verletzung allgemeiner Dienstpflichten der öffentlichen Diener.

oder würde er bey dergleichen Anrechnungen überhaupt, wahrheitswidrige Angaben zu Schuld bringen, so soll gegen ihn, nach Maasgabe der Gesetze über Fälschung öffentlicher Urkunden, ein Criminal-Verfahren eingeleitet und derselbe, als der Ehre des Dienstes unwürdig, aus solchem mindestens entfernt werden.

§. 21.

Verbot der Anforderung sonstiger Emolumente.

Ausser den vorbenannten Bezügen, hat kein Beamter, sey er Oberamts-Richter oder Oberamtmann, Gerichts- oder Oberamts-Aktuar, irgend ein Emolument (wozu namentlich auch die sogenannten bürgerlichen Nutzungen gerechnet werden) anzusprechen, und Wir erklären, daß wenn ein solches von irgend einem derselben gefordert werden sollte, er vorbehältlich härterer Strafe in den geeigneten Fällen, jeden Falls den Verlust des von ihm bekleideten Amtes verwirkt haben soll.

§. 22.

Verbot der Geschenk-Annahme

a) von Parteyen;

Hinsichtlich freywillig angebotener Gaben, verordnen Wir bis zu Erscheinung des neuen Criminal-Gesetzbuchs, wie folgt:

Kein Beamter, gehöre er zum Justiz- Administrativ- oder Finanz-Fach, ist befugt, von irgend einer Partey, von welcher eine Angelegenheit bey seiner Amts-Stelle anhängig ist, ein Geschenk anzunehmen.

Dieses Verbot ist unbedingt, und in dieser Beziehung völlig gleichgültig, ob das Geschenk groß oder klein, ob es vor, oder nach Erledigung der betreffenden Sache überreicht worden ist, ob vermuthet werden kann, daß es um solcher willen gegeben worden oder nicht, ob das Fiskal-Interesse darunter versirt oder nicht.

§. 23.

b) von andern Amts-Untergebenen.

Gleichfalls ist verboten die Annahme der Geschenke von allen Amts-Untergebenen, diese Geschenke mögen Namen haben, wie sie wollen, wenn auch keine Privat-Angelegenheiten von jenen bey Amt verhandelt werden, es wäre denn

a) daß ein Amts-Angehöriger mit dem Beamten — bis zum vierten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft, civilrechtlicher Computation, einschließlich — verwandt wäre;

b) daß das Geschenk in einem literarischen Produkte bestände, und von dem Verfasser des letzteren selbst herrührte;

c) daß der Geld-Werth eines von dem Geber selbst produzirten Geschenks, z. B. Trauben, Obst — den Betrag von Einem Gulden nicht überstiege, oder

d) daß Jemand einem Beamten für eine nicht in dessen Amts-Pflicht gelegene ausserordentliche Dienstleistung eine Remuneration schuldig zu seyn glaubte.

Im letztgedachten Falle hat jedoch der Geber vor Reichung der Remuneration hierzu die Genehmigung des dem Beamten vorgesetzten Departements-Chefs, welcher hierüber Uns im Geheimen-Rathe Vortrag zu erstatten hat, nachzusuchen.

§. 24.

Nähere Erläuterung beyder Verbote.

Es ist bey Beurtheilung der Schuld des gegen die Verbote der §§. 22 und 23 sich vergehenden Beamten ganz nicht von Belang, bey welcher Gelegenheit das Geschenk gegeben worden, ob es in Geld oder Geldeswerth und namentlich in Viktualien, Obst, Getränken oder Eßwaaren irgend einer Art bestehe.

Hiernach sind auch die Geschenke beym Amts-Antritt eines Beamten, bey Hochzeiten, Taufen, Confirmationen, am Neujahr und dergleichen unter dem Verbote begriffen. [939])

§. 25.

Wiedererstattung des Geschenkten.

Wird aber diesen Verboten entgegen gehandelt und dieses genügend erwiesen, so hat der straffällige Beamte vor Allem das Geschenk oder dessen Werth, entweder dem Geber, oder, wenn jene Gesetz-Uebertretung nicht durch den Letzteren selbst, sondern auf anderem Wege zur Kenntniß der höheren Behörde gekommen ist, dem Armen-Fonds des Amts-Sitzes zu erstatten.

Diese Verbindlichkeit zur Wiedererstattung von Seiten des Beamten, wird durch den Umstand nicht aufgehoben, daß nicht er selbst, sondern dessen Frau, oder dessen Kinder das Geschenk angenommen haben.

§. 26.

Bestrafung der Geschenk-Annahme.

Die Bestrafung der verbotenen Geschenk-Annahme kommt in allen Fällen den Gerichts-Höfen ausschließlich zu.

---

939) Vergleiche auch die K. Verordnung vom 15. Januar 1813, die verbotene Annahme von Hochzeits- und andern ähnlichen Geschenken, oben Nro. 772 Seite 380.

Die Strafe eines — diesen Verboten des Geschenknehmens pflichtwidrig entgegen handelnden Beamten wird nach Verschiedenheit der Fälle folgendermaßen bestimmt:

I) Die Annahme eines Geschenkes von einer Partey (§. 22) wird

1) im ersten Falle, in welchem der Beamte ein Geschenk selbst angenommen oder wissentlich durch andere ein solches empfangen hat, mit Remotion (nachtheiliger Versetzung auf eine geringere Stelle) bestraft;

2) Der Wiederholungs-Fall zieht die Dienst-Entlassung nach sich.

3) Ist das Vergehen nur in soweit gegen ihn erwiesen, daß der Angeschuldigte von der Instanz entbunden wird, so erfolgt Versetzung auf eine gleiche Stelle, doch ohne Vergütung von Umzug-Kosten.

Im Falle übrigens die Geschenk-Annahme von einer Partey in das Verbrechen der wirklichen Bestechung übergeht, so versteht sich von selbst, daß sodann letzteres nach seinen eigenthümlichen Momenten zu bestrafen ist.

II) Die im §. 23 verbotene Geschenk-Annahme von Amts-Angehörigen wird

1) im ersten Falle nach Beschaffenheit der Umstände entweder mit einer Geldbuße von wenigstens Fünfzig Reichs-Thalern oder mit Versetzung auf eine zwar gleiche Stelle, doch ohne Vergütung der Umzug-Kosten bestraft;

2) in Wiederholungs-Fällen aber wird gegen einen Beamten, welcher sich der gegen ihn erkannten Strafen ungeachtet, fortdauernd für Geschenke zugänglich zeigt, zuerst mit der Remotion, und endlich mit wirklicher Dienst-Entlassung vorgefahren werden.

§. 27.

Gültigkeit dieses Verbots für sämmtliche Staats-Diener.

Vorstehende Anordnungen (§. 21 — 26) bilden für Unsere sämmtliche Staats-Diener ohne Unterschied, ein allgemein verbindendes Gesetz, nach welchem sich die betreffenden Behörden in ihren Erkenntnissen genau zu benehmen haben. [940])

940) Ueber die Anwendbarkeit des Verbots der Geschenk-Annahme auf die Decane: siehe den Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern vom 15. December 1825. (Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 329.) Betreffend die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Forstdiener: so hat der Criminalsenat des Königl. Obertribunals in einer Recurssache sich

Es liegt jedoch hierbey die Absicht nicht zu Grund, in Ansehung der rechtmäßigen Emolumente der Kirchen- und Schul-Diener eine Aenderung zu treffen, wegen welcher Wir übrigens ein umfassendes Regulativ zu bestimmen, Uns vorbehalten.

Wir vertrauen aber zu den genannten Dienern, daß sie hierin jeden Mißbrauch, als der Würde ihres Amtes ganz besonders widerstrebend, zu vermeiden von selbst bedacht seyn werden.

§. 28.

Anweisung der oben angeführten Gehalte auf die Staats-Kasse.

Die Gehalte der Ober-Beamten, Aktuare und Diener im Justiz- sowohl, als im Verwaltungs-Fache werden vierteljährig von den nächstgelegenen Königl. Kameral-Verwaltungen ausbezahlt.

§. 29.

Erhebung von Sporteln für die Staats-Kasse. [941])

Zur Erleichterung der Staats-Kasse, das heißt: der Masse aller Steuer-Pflichtigen, haben Wir beschlossen, einen Theil der Verwaltungs-Kosten, durch diejenigen Unterthanen aufbringen zu lassen, welche die Amts-Thätigkeit der unteren Stellen in besonderen Anspruch nehmen.

Es soll diese Absicht durch Beybehaltung der im Administrativ-Fache bisher üblich gewesenen, hiernach bezeichneten Sporteln

---

für die Anwendbarkeit erklärt, übrigens den Widerspruch der, gleichzeitig mit diesem Edikte erschienenen neuen Instruktion für das Forst-Personal vom 31. Dezember 1818, wo auf die älteren strengeren dießfallsigen Gesetze hingewiesen ist, mit seinen Entscheidungs-Gründen für den Vorzug des Edikts als eines neuen Gesetzes, vor jenem, nach seiner äußeren Form bloß von dem Departements-Ministerium ausgegangenen Dienst-Reglement dem Königl. Justiz-Ministerium vorgetragen.

Durch Erlaß der letzteren Stelle vom 27. November 1820 ist hierauf dem Senate zu erkennen gegeben worden, daß nach der, von dem Königl. Geheimen-Rathe darüber eingezogenen Auskunft die fragliche Instruktion zwar auf einer Königl. Entschließung vom 8. December 1818 beruhe, das V. Edikt aber den 31. December 1818 von Seiner Königl. Majestät Höchst Selbst vollzogen, und daher jedenfalls neuer, als jene Instruktion sei; dieser Umstand also für die Ansicht des Senats entscheide. Es wurden daher zur Bewirkung gleichförmiger Erkenntnisse durch Erlaß vom 12. Dezember 1820 die nöthigen Eröffnungen gemacht. (Hofackers Jahrb. Bd. 2 Seite 268.)

941) An die Stelle dieses und der folgenden, von den Sporteln handelnden §§. traten später das Gesetz vom 26. Juni 1821 über die Gerichtssporteln und nachher das allgemeine Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828 so wie die Instruktion zu diesem Gesetze, vom 21. Februar 1829 auch die dort angeführten weiteren Bestimmungen.

und durch Einführung mäßiger Sporteln bey der Verwaltung der Rechtspflege bewirkt werden.

Wir erklären jedoch, daß die Einziehung von Sporteln in gerichtlichen Sachen nur so lange Statt finden wird, als nicht die Staats-Kasse durch Eröffnung anderer — von künftiger Berathung abhängender Einnahme-Quellen — sich im Stande sehen wird, auf den Ertrag der Sporteln zu verzichten.

§. 30.

Bezeichnung der der Sportel-Entrichtung unterworfenen Fälle und Festsetzung des Betrags der Sporteln.

Der Betrag dieser Sporteln wird in nachstehender Art festgesetzt:

A) Bey der Justiz-Verwaltung.

I) Bey dem Criminal-Verfahren finden (mit Ausnahme der hiernach zu erwähnenden Abschrift-Gebühren) in Betracht der Unvermögenheit der meisten hierbey betheiligten Personen, keine Sporteln Statt.

II) Bey dem bürgerlichen Verfahren. [942])

1) Für ein Urtheil, wenn der Streit-Gegenstand, über welchen erkannt wird, in der Haupt-Summe Eintausend Gulden oder weniger beträgt — Ein Prozent.

2) Unter gleichen Verhältnissen, wenn die Hauptsumme über Eintausend Gulden beträgt,
   a) bis auf 1000 fl. — Ein Procent;
   b) von da an für jedes weitere Einhundert Gulden — Ein halbes Prozent; wobei jedoch die Beschränkung eintritt, daß der höchste Betrag des Sportel-Ansatzes die Summe von zweihundert Gulden nie übersteigen darf.

3) Hat ein Streit-Gegenstand keinen bestimmten Geld-Werth, so wird solcher Behufs der Sportel-Berechnung von dem Oberamts-Gerichte nach Befund der Umstände festgesetzt. Beruhigen sich die Partheyen bey diesem Anschlage nicht, so wird er auf erhobene Beschwerde derselben, von dem betreffenden Gerichtshofe definitiv bestimmt. Gegen diesen Ausspruch findet ein weiterer Rekurs nicht Statt.

4) Bey Wieder-Klagen, welche als solche, und nicht in der Form von Einreden vorgebracht werden, wird die Haupt-Summe des Streits, worüber in der Wieder-Klage erkannt worden ist, in Beziehung auf den Sportel-Ansatz ebenfalls in Berechnung genommen.

---

942) Siehe auch die Verfügung unten Nro. 1003.

5) Ueber die Zuscheidung der Sportel-Ansätze hat der Richter ebenso, wie über die der übrigen Kosten eines Rechts-Streits, und nach denselben Rechts-Grundsätzen zu erkennen. Im Falle der Compensation der Kosten werden die Sporteln von jeder Partey zu gleichen Theilen getragen.

6) Der Sportel-Ansatz ist sogleich zu entrichten, und es findet dieser Grundsatz auch dann keine Ausnahme, wenn gegen das ergangene Urtheil die Appellation eingelegt worden ist, obschon dem höheren Richter vorbehalten bleibt, über die Erstattung der Sporteln, wie über die — anderer Prozeß-Kosten zu erkennen.

7) Bei allen Gantsachen wird nach dem Betrag der Aktiv-Masse die Hälfte obiger Ansätze in Berechnung genommen, so daß demnach der Sportel-Betrag die Summe von Einhundert Gulden nie übersteigt.

8) Bei Vergleichen, die nach der ersten Vernehmung beider Parteyen zu Stande kommen, wird die Hälfte derjenigen Sporteln bezahlt, die bei Erledigung der Sache durch richterliches Urtheil zu entrichten gewesen wären.

9) Dieselbe Bestimmung tritt für die Fälle ein, in welchen der Kläger nach Vernehmung des Beklagten, auf seine angebrachte Klage verzichtet.

III) Bey der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

1) Für die gerichtliche Insinuation oder Eröffnung von Testamenten, Erb- und Ehe-Verträgen, Einkindschaften, Adoptions- und anderen Verträgen, (insofern solche bei den Oberamts-Gerichten, und nicht bey den Gemeinde-Räthen geschieht,) mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Objekts — Dreißig Kreuzer bis Fünf Gulden.

2) Für oberamtsgerichtliche Zeugnisse — Fünfzehen Kreuzer.

3) Für ein Interceſſions-Schreiben — Fünfzehen Kreuzer.

4) Für die Siegelung von Obligationen, Cautionen und andern Instrumenten — Zwölf Kreuzer.

B) Bei der innern Verwaltung.

1) Für Ausfertigung eines Reise-Passes — Vier und zwanzig Kreuzer.

2) Für Ausfertigung eines Wanderbuchs — Fünfzehen Kreuzer.

3) Für ein oberamtliches Zeugniß — Fünfzehen Kreuzer.

4) Für ein Interceſſions-Schreiben — Fünfzehen Kreuzer.

5) Für die Siegelung von Geburts-Briefen, Bürgerrechts-Verzichten, Heimath-Scheinen und andern Urkunden — Zwölf Kreuzer.

6) Bis auf weitere Verfügung von den Zünften, die Gebühren, die sie bisher an die Ober=Beamten observanzmäßig bezahlt haben, jedoch mit Ausschluß der Rechnungs=Stell=Kosten, da es von der Willkühr der Zunft=Vorsteher abhängt, ob sie die Rechnungen selbst stellen, oder dieses Geschäft auf ihre Gefahr und Verantwortung durch Dritte besorgen lassen wollen.

C) Abschrift=Gebühren.

1) Wenn die Parteyen Abschriften verlangen, die sie zu fordern berechtigt sind, so bezahlen sie dafür bey Justiz= und Administrativ=Gegenständen Copial=Gebühren.
2) Diese betragen vom ganzen Blatt — vier Kreuzer;
3) vom halbgebrochenen Blatt — drey Kreuzer.
4) Die Hälfte dieser Gebühren hat der Copist anzusprechen, der Rest fällt in die amtliche Sportel=Kasse.
5) Die Beamte haben darüber zu wachen, daß die Abschriften nicht ungebührlich extendirt, sondern den bestehenden Vorschriften gemäs ausgefertigt werden.

§. 31.

Befreyung der Armen von der Sportel=Entrichtung.

Ganz arme Parteyen bezahlen keine Sporteln.

§. 32.

Beysetzung des Betrags der Sporteln auf dem betreffenden Aktenstück.

Der Betrag der Sporteln sowohl, als der Abschrift=Gebühren, so wie auch, daß wegen Armuth der Partey keine Sporteln angesetzt worden, ist jedesmal auf dem betreffenden Aktenstück oder Dokument an schicklichem Orte beyzusetzen.

§. 33.

Verrechnung der Sporteln.

Die Verrechnung der Sportel=Einnahmen, bey welchen keine Ausstände gestattet werden, liegt den Aktuaren unter Aufsicht der Ober=Beamten ob.

§. 34.

Form dieser Verrechnung.

Sie bedienen sich hierbey der Formulare, die sub Lit. A et B dieser Verordnung beygelegt sind.

§. 35.

Uebergabe der Sportel-Einnahme an das Kameral-Amt.

Alle Vierteljahre werden die Journale geschlossen und mit den Kassen-Beständen dem nächstgelegenen Kameral-Amte übergeben.

Auf Kosten der letzteren werden die Kassen und Journale angeschafft.

§. 36.

Uebernahme der verschiedenen Emolumente —

Die Emolumente und Entschädigungs-Gelder werden den mehrgenannten verschiedenen Beamten, theils vom Staate, theils von den Amts-Corporationen gereicht.

§. 37.

a) auf die Staats-Kasse;

Von dem Staate erhalten die Oberamts-Richter und Oberamtsleute, dann mittelbar auch die Gerichts- und Oberamts-Aktuare freye Wohnung.

Nur an solchen Orten, wo es an Königlichen Gebäuden für einen zweyten Ober-Beamten fehlt, hat die Amts-Corporation für die Herstellung einer solchen Amts-Wohnung gegen einen von der Staats-Kasse zur Amts-Pflege zu entrichtenden jährlichen Mieth-Zins Sorge zu tragen.

Das den Ober-Beamten, Aktuaren und Dienern ausgesetzte Brennholz beziehen dieselbe gegen Entrichtung des regulativmäßigen Preises aus den Königlichen Waldungen.

Endlich wird für jedes Amt ein Exemplar des Staats-Hand-Buchs, so wie des Staats- und Regierungs-Blatts aus Staats-Mitteln angeschafft.

§. 38.

b) auf die Amts-Corporationen: [943])

α) Beytrag zur Heitzung der Gerichts-Stube;

Dagegen haben die betreffenden Amts-Corporationen die zur Heitzung jeder Gerichts-Stube verwilligten fünf Meß Tannen-Holz anzuschaffen.

Es geschieht dieses auf Kosten der Oberamts-Pflege, welche die freye Abgabe an den Oberamts-Richter unmittelbar bewerkstelligt.

---

943) Die Beyträge für Heitzung und Kanzlei-Kosten gingen später ebenfalls auf die Staatskasse über.

§. 39.

β) Aversum für die Kanzley-Kosten.

Die jedem Oberamts-Richter oder Oberamtmann ausgesetzte Aversal-Summe zu Bestreitung der Kanzley-Kosten ist gleichfalls von den Amts-Corporationen aufzubringen, und den betreffenden Beamten von den Oberamts-Pflegen, welche in Ansehung des Betrags — besondere höhere Weisung erhalten werden, vierteljährig nachzubezahlen.

§. 40.

Vorschriften für die Abreichung der Entschädigungen für Reise-Kosten.

In Beziehung auf die Entschädigungen für Reise-Kosten wird verfügt:

1) Nach jedem Vierteljahr legt der Oberamts-Richter dem ihm vorgesetzten Gerichtshof, der Oberamtmann der betreffenden Kreis-Regierung das Verzeichniß der von ihm gemachten Reisen vor.

2) In dem Begleitungs-Berichte hat er die Nothwendigkeit derselben gehörig zu motiviren, und auf die etwa erhaltene specielle Genehmigung (§. 18) sich zu beziehen.

Bey Reisen in Privat-Angelegenheiten seiner Amts-Untergebenen geschieht dieses durch Vorlegung der an ihn ergangenen schriftlichen Requisition seiner Anwesenheit (§. 17).

3) Die oberen Kreis-Behörden haben die Kosten-Verzeichnisse mit den Berichten zu vergleichen, beyde zu prüfen und jene nach Erledigung der etwa vorgekommenen Anstände decerniert und mit einer Zahlungs-Legitimation für die betreffenden Amtspfleg-Kassen versehen, den Beamten zurückzusenden.

4) Gegen Aushändigung dieses Dekrets, welches der Amtspfleg-Rechnung im Original beyzulegen ist, empfangen die Beamte den dekretirten Betrag der Reise-Kosten von den Amtspflegen.

5) Die letzteren haben sodann bey Reisen, welche durch das Interesse einzelner Gemeinden oder Privaten veranlaßt wurden, ihren Regreß an diese wiederum zu suchen, was für jede einzelne solche Reise von der decernirenden Kreis-Behörde im Zahlungs-Dekrete ausdrücklich zu bestimmen ist.

6) Die Kosten, welche dergleichen Reisen baar erfordern, haben die Ober-Beamte selbst vorzuschießen, und sie sind nicht berechtigt, auf den Betrag derselben, Abschlags-Zahlungen aus irgend einer Kasse, oder von irgend einer Privat-Person zu erheben, wenn bey letzteren gleich die Hinterlegung des Kosten-Betrags bey der Amtspfleg-Kasse von den Ober-Beamten jeden Falls verlangt werden muß.

7) In die erwähnten vierteljährigen Verzeichnisse der von den Ober-Beamten gemachten Reisen, sind diejenigen nicht aufzunehmen, welche dieselbe zwar auch innerhalb ihrer Amts-Bezirke, aber

in Inquisitions=Sachen, oder auf besonderen Auftrag einer höheren Stelle in eigentlichen Staats=Angelegenheiten zu machen haben, da erstere zu den besonders zu verzeichnenden Inquisitions=Kosten gehören, die Kosten der leztgedachten Reisen aber je auf Anweisung der Staats=Kasse von den Kameral=Kassen vergütet werden.

§. 41.

Uniformirung des Oberamts=Gerichts= und Oberamts=Personals

Die Vorschrift für die Uniformirung des Oberamts=Gerichts= und Oberamts=Personals, ist in der Beylage Lit. C näher ertheilt.

§. 42.

Allgemeine Vorschrift, das Tragen der Amts=Kleidung betreffend.

Die angeordnete Amts=Kleidung muß im Dienst und bey sonst feyerlichen Gelegenheiten und zwar immer auf die vorgeschriebene Weise getragen werden.

Indem Wir durch alle vorstehende Bestimmungen unter gebührender Berücksichtigung des Wohls Unserer Unterthanen, das Unserer Ober=Beamten im Fache der Justiz und der inneren Verwaltung dauerhaft zu begründen die Absicht haben, hegen Wir zu denselben das Vertrauen, sie werden durch Eifer, Uneigennützigkeit, treue und wahrhaft ergebene Gesinnungen, ihrer Seits dazu beytragen, die Wohlfahrt Unserer geliebten Unterthanen immer mehr zu erhöhen, in welcher Wir allein die Belohnung Unseres Regenten=Berufs zu finden vermögen.

Gegeben, Stuttgart, den 31. December 1818.

(Unterzeichnet:) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats=Sekretär,
(Unterz.) Bellnagel.

Beilage Lit. A.

Neckar-Kreis.

Oberamtsgericht Waiblingen.

Journal

über die

Sportel-Einnahme.

in dem Vierteljahr

vom 1. Juli bis 30. Sept. 1819.

Datum der Einnahme.	Gegenstand.	Betrag der Einnahme. fl.	kr.	hl.
1819. Juli 1.	Von dem Urtheil in Sachen, Friederich Schmid von Korb ca. Johannes Sauer von Waiblingen pcto. debiti v. 900 fl. Hauptsumme — 1 Prozent	9	—	—
—	Von dem Urtheil in Sachen des Kaufmanns Carl Weiß von Mannheim ca. Mohrenwirth Jos. Bauer von Waiblingen pcto. debiti von 3000 fl. Hauptsumme, resp. 1 und 1/2 Prozent	20	—	—
— 3.	Für ein Interceſſionsschreiben in Sachen des Friedr. Waiblinger von Korb an das Oberamt Marbach .	—	15	—
— 4.	Von Carl Salmann von Waiblingen, Abschriftgebühren für seine Prozeßakten ca. Johannes Kuster von Neckar-Rems von 130 ganzen Blättern à 4 kr. — 8 fl. 40 kr. thut zur Hälfte hierher	4	20	—
2c.	2c.			
	Summe			

Die Richtigkeit dieser Rechnung und die Uebergabe des baaren Kassenbestandes an das K. Kameralamt N. mit laufenden —. bezeugt

Waiblingen, den 2. Okt. 1819.

Gesehen von dem Oberamtsrichter zu Waiblingen.
N.

Der Gerichtsaktuar zu Waiblingen.
N.

Beilage Lit. B.

Donau-Kreis.

Oberamt Ulm.

Journal

über die

Sportel-Einnahme

in dem Vierteljahr

vom 1. Juli bis 30. Sept. 1819.

Datum der Einnahme	Für Reise-Päße à 24 kr.	Wanderbücher à 15 kr.	Zeugnisse à 15 kr.	Verwendungs-Schreiben à 15 kr.	Siegelungen à 12 kr.	Von Zünften unbestimmt.	Abschrift-Gebühren.	Summe. fl.	kr.
1819 Juli 2.	C. Hammer, nach München 1.	Jos. Hamm, Schreiner 1.		An das Oberamt Heilbron für C. Frey, Schuster 1.				—	54
Juli 4.			Carl Holz, Schuster-Geselle von Leipzig, wegen Wohlverhaltens 1.		Geburtsbrief der Marianne Luft 1. Heimaths-Schein des Joh. Eber 1.		Von Carl Heller, 10 Fol. ganze Blätter à 4 kr., hieher die 1/2. 20 kr.	—	59
Juli 7.						Von der hiesigen Weberz. wie bisher ad 7. Juli 1819. 2 fl. 30 kr.		2	30

Die Richtigkeit dieser Rechnung und die Uebergabe des baaren Kassenbestandes an das K. Kameralamt N. mit belaufenden —.·
bezeugt

Ulm den 4. Okt. 1819.

Gesehen
von dem Oberamtmann zu Ulm.
N.

Der Oberamts-Aktuar zu Ulm.
N.

Beylage Lit. C.

Vorschrift für die Uniformirung des Oberamts-Gerichts- und Oberamts-Personals.

I. Oberamts-Gerichts-Personal. [944])

Die Uniform desselben besteht

1) bey dem Oberamts-Richter, und zwar

a) die gewöhnliche Uniform in einem dunkelblauen Uniforms-Rock mit runden Aufschlägen von amaranthrothem Tuch, und stehendem Kragen von der Farbe des Rocks, an welchem jedoch die beyden Ende drey Zoll breit (Decimal-Maas) mit amaranthrothem Tuche besetzt sind. An diesem Rock befinden sich vornen acht gelbe Wappen-Knöpfe, welche alle zugemacht werden, zwey auf dem Kragen, (je einer an dem Schluß der Besetzung,) zwey dergleichen auf jedem Aufschlage, drey eben solche unter jeder Tasche, zwey an den Hüften und zwey unten in den Rockfalten.

Zu dem Rock werden dunkelblaue lange Beinkleider getragen; letztere können im gewöhnlichen Dienst auch grau oder von Nanking seyn. Dazu kommen ein weisses Gilet von Tuch, dann Stiefeln, ein dreyeckiger Hut mit Kokarde nnd doppelter goldener Schleife und ein Degen mit gelbem Griff.

b) Die Staats-Uniform besteht in einem dunkelblauen — vornen mit acht gelben Wappen-Knöpfen versehenen Rock von dem Zuschnitt der gewöhnlichen Uniform, mit Kragen und Aufschlägen von amaranthrothem Tuche, welche beyde nach dem für die Räthe des Ober-Tribunals vorgeschriebenen Muster in Gold gestickt sind, jedoch mit dem Unterschiede, daß von dieser Stickerei auf den Aufschlägen der Staats-Uniformen der Oberamts-Richter blos zwey Streifen, welche von oben nach unten laufen, angebracht sind, ohne daß also die Stickerey — wie bey der Staats-Uniform der Räthe — die Aufschläge ganz umgibt.

Die Knöpfe auf dem Kragen, den Aufschlägen und unter den Taschen fallen weg; die übrigen sind wie bey der gewöhnlichen Uniform angebracht.

---

944) Siehe in Absicht auf die Uniformen des Oberamts-Gerichts-Personals den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 1. December d. J. u. beigefügte Zusammenstellung oben S. 633.

Zu diesem Rock kommen noch weiße kurze Beinkleider, weiße Weste, weiße seidene Strümpfe, Schuhe mit gelben Schnallen und Hut und Degen wie bey der gewöhnlichen Uniform hinzu.

Die Oberamts-Richter sind jedoch jenen (Staats-) Uniforms-Rock zu tragen nur berechtigt, nicht verpflichtet, und blos verbunden, bey feyerlichen Gelegenheiten zu der gewöhnlichen Uniform die vorbemerkten Unterkleider zu tragen.

2) Bey dem Oberamts-Gerichts-Aktuar besteht
   a) die gewöhnliche Uniform in dem Uniforms-Rock, der für die Oberamts-Richter vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede, daß die Aufschläge dunkelblau sind. Unterkleider, Hut und Degen wie bey dem Oberamts-Richter.
   b) Zur Staats-Uniform wird der gewöhnliche Uniforms-Rock, dagegen Unterkleider wie bey der Staats-Uniform des Oberamts-Richters getragen.

3) Die Livree des Gerichts-Dieners besteht in
   a) einem Ueberrock von dunkelgrauem Tuche,
   b) einer solchen Jacke, die bis zur Mitte der Schenkel herabreicht und im übrigen den Zuschnitt eines Fracks hat,
   c) einem solchen Gilet,
   d) solchen langen, weiten, über die Stiefel fallenden Beinkleidern,
   e) Bundstiefeln und
   f) einem einfachen runden Hut.

   Ueberrock und Jacke sind mit einem Vorstoße von amaranthrothem Tuch, und, so wie das Gilet, mit glatten gelben Knöpfen versehen.

II. Oberamts-Personal.

Die Uniform von diesem besteht,

1) bey dem Oberamtmann und zwar
   a) die gewöhnliche Uniform in einem dunkelblauen Uniforms-Rock mit runden Aufschlägen von scharlachrothem Tuch und stehendem Kragen von der Farbe des Rocks, an welchem jedoch die beyden Ende drey Zoll breit (Decimal-Maas) mit scharlachrothem Tuch besetzt sind.

   An diesem Rocke befinden sich vornen acht gelbe Wappen-Knöpfe, welche alle zugemacht werden, zwey auf dem Kragen, (je einer an dem Schluß der Besetzung,) zwey dergleichen auf jedem Aufschlage, drey eben solche unter jeder Tasche, zwey an den Hüften und zwey unten in den Rockfalten.

   Zu dem Rock werden dunkelblaue lange Beinkleider getragen; letztere können im gewöhnlichen Dienst auch grau

oder von Nanking seyn. Dazu kommen ein weißes Gilet von Tuch, dann Stiefeln, ein dreieckiger Hut mit Kokarde und doppelter goldener Schleife, und ein Degen mit gelbem Griff.

b) Die Staats-Uniform besteht in einem dunkelblauen — vornen mit acht gelben Wappenknöpfen versehenen Rock von dem Zuschnitt der gewöhnlichen Uniform, mit Kragen und Aufschlägen von scharlachrothem Tuche, welche beyde nach dem für die Räthe der Kreis-Regierungen vorgeschriebenen Muster in Gold gestickt sind, jedoch mit dem Unterschiede, daß von dieser Stickerey auf den Aufschlägen der Staats-Uniformen der Oberamtleute blos zwey Streifen, welche von oben nach unten laufen, angebracht sind, ohne daß also die Stickerey, wie bey der Staats-Uniform der Räthe, die Aufschläge ganz umgibt.

Die Knöpfe auf dem Kragen, den Aufschlägen und unter den Taschen fallen weg; die übrigen sind wie bey der gewöhnlichen Uniform angebracht.

Zu diesem Rock kommen noch weiße kurze Beinkleider, weiße Weste, weiße seidene Strümpfe, Schuhe mit gelben Schnallen und Hut und Degen wie bey der gewöhnlichen Uniform hinzu.

Die Oberamtleute sind jedoch jenen (Staats-) Uniforms-Rock zu tragen nur berechtigt, nicht verpflichtet, und blos verbunden, bey feyerlichen Gelegenheiten zu der gewöhnlichen Uniform die vorbemerkten Unterkleider zu tragen.

2) Bey dem Oberamts-Aktuar besteht
   a) die gewöhnliche Uniform in dem Uniforms-Rock, der für die Oberamtleute vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede, daß die Aufschläge dunkelblau sind. Unterkleider, Hut und Degen wie bey dem Oberamtmann.
   b) Zur Staats-Uniform wird der gewöhnliche Uniforms-Rock, dagegen Unterkleider wie bey der Staats-Uniform des Oberamtmanns getragen.

3) Die Livree des Oberamts-Dieners besteht in
   a) einem Ueber-Rock von dunkelgrauem Tuch,
   b) einer solchen Jacke, die bis zur Mitte der Schenkel herabreicht, und im Uebrigen den Zuschnitt eines Fracks hat,
   c) einem solchen Gilet.
   d) solchen langen, weiten, über die Stiefel fallenden Beinkleidern,
   e) Bundstiefeln und
   f) einem einfachen runden Hut.

   Ueberrock und Jacke sind mit einem Vorstoße von scharlachrothem Tuche, und, sowie das Gilet, mit glatten gelben Knöpfen versehen.

Allgemeine Bemerkung.

Es hängt von den Oberamts-Richtern, Oberamtleuten, Gerichts- und Oberamts-Aktuaren völlig ab, ob sie außer dem Dienst Uniform tragen wollen oder nicht. Nur muß überhaupt, wenn Uniform angelegt wird, diese vorschriftmäßig getragen werden; die Beamten dürfen daher z. B. nicht ohne Degen oder mit einem runden Hut in Uniform erscheinen.

* * *

Die Muster zu den vorgeschriebenen Uniform-Stücken sind auf der Kanzlei der Aemter-Organisations-Commission einzusehen.

---

†) Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend die Strafbefugniß der K. Forstämter,

vom 31. December 1818.

988.

Justiz-Ministerial-Erlaß, die Einsendung wichtiger Aktenstücke an den höheren Richter betreffend,

vom 5. Januar 1819. [945])

989.

Notifikation der Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministeriums an die Kanzlei-Direktionen des K. Obertribunals und der Gerichtshöfe, die Unterzeichnung der Inserate in öffentliche Blätter betreffend,

vom 26. Januar 1819. [946])

---

†) Reg.-Blatt 1819. S. 5. siehe die Sammlung der Forstgesetze.

945) Normalienbuch des Obertribunals. Darnach ist der Vorschlag des vormaligen Criminal-Gerichtshofs zu Eßlingen genehmigt worden, daß Dokumente von großer Wichtigkeit, deren Einsicht dem Richter nothwendig ist, unter Zurückbehaltung einer Abschrift und einer Bemerkung, daß solches geschehen, im Original eingeschickt werden und die Inquirenten namentlich bei Augenscheins- und Sektions-Protokollen so verfahren sollen. S. auch oben Nro. 910.

946) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Darin wird höherem Auftrage zu Folge, eröffnet, daß alle, von Seite des Obertribunals, oder

990.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Ober-Tribunal, betreffend die Bestimmungen für die Ertheilung ärztlicher Gutachten in Justiz-Sachen, durch das Medicinal-Collegium,

vom 2. Februar 1819. [947])

Unter den unerledigten älteren Akten des K. Justiz-Ministeriums hat sich ein Anbringen des vormaligen Criminal-Tribunals vom 1. Juni 1814. über mehrere Anfragen des Chefs der damaligen Sektion des Medicinal-Wesens, in Betreff der dieser Behörde obliegenden Erstattung ärztlicher Gutachten in Justiz-Sachen vorgefunden.

Diese Anfragen waren dem K. Ministerium des Innern unter dem 22. März 1814. vorgelegt, und von demselben mittelst Note vom 24. ejsd. dem Justiz-Ministerium zur Aeußerung mitgetheilt worden.

Nachdem nun hierüber kürzlich zwischen den beiden Ministerien der Justiz- und des Innern Communikationen gepflogen worden, haben sich dieselben über nachstehende Punkte einverstanden erklärt:

1) da die Gerichtshöfe bei Einholung von Gutachten der höhern Medicinal-Stellen nur den durch die collegialische Berathung zu Stand gekommenen Beschluß derselben zu erfahren verlangen und auch nur auf das in einem solchen Collegial-Beschlusse liegende Urtheil der Sachverständigen ihr weiteres Erkenntniß gründen können, so sind der Regel nach weder die etwaigen besonderen Ansichten einzelner, die Minderzahl bildender, Votanten im Medicinal-Collegium der richterlichen Behörde mitzutheilen, noch ist in dem zu erstattenden Gut-

---

eines einzelnen Gerichtshofs ergehende, in das Staats- und Regierungs-Blatt oder sonstige Zeitungen zu inserirende öffentliche Bekanntmachungen jedesmal von dem betreffenden Vorstande unterzeichnet werden sollen. Unterm 4. Decbr. 1824 ist von dem K. Justiz-Ministerium an die K. Gerichtshöfe und die Oberamtsgerichte eine allgemeine Verfügung erlassen worden, daß alle Erlasse und namentlich öffentliche Vorladungen — damit keine Ungewißheit darüber entstehe, an wen bei dergleichen Bekanntmachungen die Parthieen sich zu wenden haben, — jederzeit von den betreffenden Gerichts-Vorständen, und in deren Abwesenheit oder Verhinderung, ihren gesetzlichen Stellvertretern unterzeichnet werden sollen. In einem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 4. Decbr. 1827 wurde diese Verfügung erneuert.

947) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des Obertribunals; auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 429. Vergl. auch die Anmerkungen des Herausgebers.

achten anzuführen, ob der Beschluß auf Einstimmigkeit oder bloß auf Majorität der Stimmen beruhe.

2) Ausnahmen von dieser Regel kann jedoch der Vorstand des Medicinal-Collegiums in besonders wichtigen Criminal-Fällen, wenn hierbei die Ansicht eines Einzelnen oder Mehrerer, die Minorität bildender, Medicinal-Räthe von der — der übrigen Votanten wesentlich abweicht, und zumal diese Abweichung eine gelindere Beurtheilung des Falls bezielt, auch nach nochmaliger Umfrage im Collegium keine Annäherung zu bewirken gewesen, nach seinem Ermessen sich erlauben, und in solchen seltenen Fällen die Abstimmung jener Einzelnen entweder auf deren Ansinnen, oder auch von Amtswegen der gutächtlichen Aeußerung des Collegiums anschließen. Wogegen

3) Außerdem und für gewöhnlich sich nach der bisherigen Observanz darauf zu beschränken ist, in dem Gutachten die Ansicht der Minderzahl oder einzelner Dissentienten nur im Allgemeinen und ohne Benennung derselben, als Zweifels-Gründe anzudeuten.

4) Daß endlich, wenn bei der Abstimmung sich eine Stimmengleichheit ergibt, der nicht technische Vorstand ein entscheidendes Votum nicht geltend machen könne, versteht sich von selbst, wobei jedoch in einem solchen Falle der Bedacht darauf zu nehmen ist, daß bevor das Gutachten ausgefertigt wird, durch nochmalige Erörterung der Sache annoch, wo möglich, eine Majorität gebildet werde, weil es sonst dem Gerichtshofe an einer leitenden Norm für sein Erkenntniß fehlen würde, und derselbe dadurch sich veranlaßt sehen müßte, von der Gestattung des §. 38. der Instruktion für das Medicinal-Departement, „in zweifelhaften Fällen auch das Gutachten der medicinischen Fakultät in Tübingen einzuholen“ zum Nachtheil der hierdurch verzögerten Hauptsache Gebrauch zu machen.

Das Kön. Ministerium des Innern hat hiernach bereits das Medicinal-Collegium beschieden, und wird daher nunmehr das K. Ober-Tribunal hievon mit der Auflage in Kenntniß gesetzt, auch den Criminal-Senaten der 4 Kreis-Gerichtshöfe jene Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung gehörig zu eröffnen.

Hiernach ꝛc.

Maucler.

991.

Ministerial-Erlaß an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe zu Ellwangen und Ulm, betreffend: Spedition von Erbschafts-Geldern nach Oesterreich,

vom 6. Februar 1819. [948])

Da die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Gesandtschaft aus Veranlassung eines Special-Falles sich bereit erklärt hat, jedesmal, wenn eine Vermögens-Ausfolge an solche Personen statt finde, welche aus dem Königreich Württemberg in die österreichischen Staaten ausgewandert seyen, die ihr von der Königl. Behörde übermachten Geld-Beträge zum Behuf der Versendung zu übernehmen, so wird dieses dem ꝛc. zur Nachricht und Nachachtung hiermit eröffnet.

Hiernach ꝛc.

Maucler.

992.

Justiz-Ministerial-Erlaß an die Direktorien der K. Gerichtshöfe, betreffend die Berichts-Erstattung in Sachen, welche keiner richterlichen Erörterung unterliegen,

vom 13. Februar 1819. [949])

Da kürzlich von dem Civil-Senate eines Kreis-Gerichtshofs dem Civil-Senate des K. Obertribunals ein Arrogations-Gesuch vorgelegt worden ist, welcher Gegenstand keineswegs zu einer gerichtlichen Erörterung durch mehrere Instanzen geeignet ist, sondern von der höchsten Entschließung abhängt, so sieht man sich dadurch veranlaßt, dem Direktorium hiemit im Allgemeinen zu erkennen zu geben, daß von einem Gerichtshof oder dessen einzelnen Senaten die Anbringen und Berichte in allen solchen Sachen, welche keine weitere gerichtliche Erörterung erfordern oder nicht sich auf die Gesetzgebung beziehen, welche vielmehr blos von der Entscheidung des Justiz-Ministerium oder Seiner Königl. Majestät abhängen, oder auch nur Communikationen mit andern Ministerien nöthig machen, wie z. B. um Zeugnisse auf diplomatischem Wege beglaubigen zu

---

948) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

949) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Auf gleiche Weise verfügt ein weiterer Ministerial-Erlaß von demselben Tage an die Direktorien der Gerichtshöfe, daß alle Anbringen und Berichte in Etats-Sachen allein von den Direktorien, und zwar unmittelbar an das Justiz-Ministerium zu erstatten seyen.

lassen, wegen Besorgung gerichtlicher Insinuationen u. dgl. nicht an das Königl. Obertribunal oder einen Senat desselben, sondern an das Justiz-Ministerium unmittelbar zu erstatten sind, indem bei solchen Gegenständen die Beobachtung eines ganz überflüssigen Instanzen-Gangs nur der schnelleren Erledigung desselben hinderlich ist.

Hiernach ꝛc.

993.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, die Dauer der Gefängnißstrafen betreffend,

vom 20. Februar 1819. [950])

994.

Vorschriften zur Behandlung der Criminal-Inquisitions-Kosten,

vom 27. Februar 1819. [951])

Mit 3 Formularen Lit. A. B. C.

Da nach der neuen Etats-Einrichtung die Criminal-Inquisitions-Kosten auf den Etat des Justiz-Ministerium genommen sind, und von dem 1. Juli 1818 an für Rechnung desselben bezahlt werden, so wird in Absicht auf ihre Behandlung, von dem gedachten Termin an, zur Bezweckung einer Gleichförmigkeit Folgendes hiermit verordnet.

§. 1.

Die Justiz-Aemter (Criminal- und Oberämter, künftig Oberamts-Gerichte) bezahlen die sämmtlichen Kosten der bei ihnen vorkommenden Criminal-Untersuchungen; auf sie werden diese Kosten durch die Criminal-Senate der Kreis-Gerichtshöfe decernirt.

Die Justiz-Aemter richten sich in Beziehung auf die Anfertigung und Einsendung der Kosten-Verzeichnisse an die erwähnten Criminal-Senate nach den in der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 31. December 1816. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1817. Nro. 3.) [952]) ertheilten, allgemeinen Vorschriften mit

---

950) Der Inhalt ist in der Note 423. oben S. 371. angegeben.

951) Reg.-Blatt 1819. Nro. 13. S. 97. Vergl. IV. Edikt vom 31. December 1818. §. 225.

952) Oben Nro. 885. S. 502.

Berücksichtigung der in Betreff der inquirirenden und decernirenden Behörden inzwischen schon eingetretenen Aenderungen und soweit solche, nach den hiernächst weiter eintretenden veränderten Verhältnissen, noch anwendbar seyn werden. [953])

§. 2.

Zum Behuf der Bezahlung wird den Justiz-Aemtern durch das Justiz-Ministerium bei den Kameral-Aemtern ein Credit auf bestimmte Summen, welche sie nach Bedürfniß erheben, verschafft. Ist dieser Credit nahezu erschöpft, so bitten sie durch den Criminal-

---

953) Ueber die Form der Dekretur der Inquisitionskosten bestimmt ein Justiz-Ministerial-Erlaß an die Criminal-Senate der Königl. Gerichtshöfe vom 7. Juni 1819. Folgendes: Da man zu ersehen gehabt hat, daß bisher die Inquisitions-Kosten von den Königlichen Gerichtshöfen auf verschiedene Weise dekretirt worden sind, es hingegen nothwendig ist, daß diese Dekretur gleichförmig geschehe, was insbesondere durch die Verordnung vom 27. Februar d. J. und die darin vorgeschriebene neue Zahlungs- und Verrechnungs-Art solcher Kosten bedingt wird, so hat man sich veranlaßt gefunden, ein von allen Gerichtshöfen künftig zu gebrauchendes Formular zu erlassen, womit den Oberamts-Gerichten Inquisitions-Kostens-Zettel dekretirt wieder zugefertigt werden, entwerfen zu lassen. Man läßt nun solches dem Criminal-Senat mit dem Auftrage zugehen: sich desselben in allen vorkommenden Fällen zu bedienen.

Dabei wird bemerkt, daß das in dem Formular mit schwarzer Dinte geschriebene (gesperrt gedruckte) gedruckt werden kann, das rothbezeichnete aber geschrieben werden muß, ferner, daß in Fällen, wo mehrere Personen, oder wo theils der Fiskus, theils die Parthien in die Kosten verurtheilt sind, von dem betreffenden Rechnungs-Revisor des Gerichtshofs auf der zweiten Seite des Erlasses die Rate, welche theils der Fiskus zu bezahlen, theils jede einzelne Person zu ersetzen hat, in Zahlen angegeben werden muß, damit bei Kosten, welche durch die Kameral-Aemter wieder einzuziehen sind, die letztere im Augenblick ersehen können, wie viel sie von jeder Person wieder einzuziehen haben.

Formular.

Eßlingen den 3. Juni 1819.

Der Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofes für den Neckar-Kreis an das Königl. Oberamts-Gericht Waiblingen.

Dem Königl. Oberamts-Gericht werden in dem Anschluß die in der Untersuchungs-Sache des Johann Georg Mayer et cons. von Waiblingen wegen Diebstahls eingereichte auf . 10 fl. 20 kr. ermäßigte Kosten-Zettel unter Verweisung auf die Randbemerkungen zurückgesendet, um solche nach der Verordnung vom 27. Februar 1819. gegen Bescheinigung auszubezahlen und zu verrechnen.

Dabei wird bemerkt, daß nach dem Erkenntniß vom 1. Mai d. J. diese Kosten

(die vermögliche Parthie)
(die unvermögliche Parthie)
(der Fiskus)

Senat des betreffenden Kreis-Gerichtshofs bei dem Justiz-Ministerium um die Anweisung eines neuen Credits. [954])

§. 3.

Die Justiz-Aemter erhalten die Anweisungen oder Credite von der Staats-Hauptkasse unmittelbar, setzen aber davon die Kameral-Beamtungen, auf welche die Anweisung gestellt ist, mittelst Uebersendung dieser Anweisung in Zeiten in Kenntniß, damit diese sich zur Zahlung gefaßt halten können. [955]) Sollte etwa der Fall ein-

---

(der Fiskus bis zur Ausmittlung des Thäters)
(theils der Fiskus, theils die vermögliche, (unvermögliche) Parthie, und zwar in nachbemerktem Betrage)
zu tragen habe.

Neben Beilage.

An vorbemerkten Kosten hat zu bezahlen:

1) Johann Georg Mayer die Hälfte mit . . . . . 5 fl. 10 kr.
2) dessen Mitschuldiger Kaspar Seefried von Köngen, die Hälfte mit 5 fl. 10 kr.

10 fl. 20 kr.

Eßlingen, den 1. Mai 1819.

T. Revisor.

954) Ueber die Einrichtung dieser Credit-Gesuche bestimmt ein Justiz-Ministerial-Erlaß an die Criminal-Senate der Königl. Kreis-Gerichtshöfe vom 21. May 1819 Folgendes: Durch die Verordnung vom 27. Februar d. J. ist vorgeschrieben, daß die Oberamts-Gerichte, wenn sie zu Bezahlung von Inquisitions-Kosten Geld bedürfen, den erforderlichen Credit bei dem Königlichen Justiz-Ministerium durch den Criminal-Senat des betreffenden Gerichtshofs nachzusuchen haben.

Daß solche Gesuche diesen Weg gehen, ist deßhalb nöthig, weil die Oberamts-Gerichte dieselbe motiviren, mithin in ihren dießfälligen Eingaben, neben der summarischen Anzeige von der Verwendung des — nach der letzten von ihnen eingeschickten Inquisitions-Kosten-Abrechnung als Rest verbliebenen Kassen-Bestands, angeben müssen, was für dekretirte Kostenzettel ihnen inzwischen zur Berichtigung neu zugekommen und welche Ausgaben verursachende Untersuchungen bey ihnen anhängig sind, diese Angabe aber nur von dem Criminal-Senat des betreffenden Gerichtshofs beurtheilt werden kann.

Insofern jedoch die Oberamts-Gerichte nur zum kleineren Theil ihre Eingaben hiernach eingerichtet haben, sind sie sämmtlich deßhalb zu instruiren.

Um aber bei den Gerichtshöfen selbst die Geschäfte möglichst zu erleichtern, will man hiemit verordnet haben, daß die Oberamts-Gerichte ihre Vorschuß-Gesuche an das Königl. Justiz-Ministerium richten, hingegen mittelst Couverts an den Criminal-Senat des ihnen vorgesetzten Gerichts-Hofs einsenden sollen, wo dieselbe sodann nicht zu präsentiren, sondern wenn nichts dagegen zu erinnern ist, blos mit dem Viso des Vorstandes des Criminal-Senats versehen, an das Justiz-Ministerium abzuschicken, im Fall nöthiger Bemerkungen aber mit diesen dem Oberamts-Gerichte zu remittiren und erst, wenn die Bemerkungen berichtigt worden, hieher einzusenden sind.

Hiernach ꝛc.

955) Nach einer Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, vom 7. Juni 1820, betreffend die Eingabe und Erledigung der

treten, daß eine Anweisung von der Beamtung, auf welche sie gestellt ist, in langer Zeit nicht bezahlt werden könnte; so gibt der Justiz-Beamte solche der Staats-Hauptkasse zurück, um eine andere zu erhalten.

Die Kameral-Aemter haben an die Staats-Hauptkasse alle von derselben ausgestellten, ihnen von den Justiz-Aemtern zukommenden Anweisungen wieder einzusenden, und zwar:

1) wenn die Justiz-Aemter in dem Laufe des Etats-Jahres, auf welches sie gestellt sind, ihren ganzen Betrag erhoben haben, zugleich mit der Quittung über die letzte an die Justiz-Aemter darauf geleistete Zahlung, durch welche die in der Anweisung bezeichnete Summe erschöpft worden ist;
2) wenn solches nicht geschieht, am Ende des Etats-Jahres mit der Quittung über die letzte innerhalb desselben darauf an die Justiz-Aemter gemachte Zahlung;

indem jede Anweisung nur für das laufende Etats-Jahr gültig ist.

§. 4.

Die einzelnen Quittungen über die den Justiz-Aemtern auf diesen Credit geleisteten Zahlungen werden von den Kameral-Aemtern monatlich an die Staats-Hauptkasse eingeschickt und von dieser darauf dem Justiz-Ministerium gegen einen in Form einer gewöhnlichen Anweisung auszustellenden Haupt-Schein übergeben.

§. 5.

Je nach Verfluß von drei Monaten begreifen die Justiz-Aemter eine Abrechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben nach dem Formular Lit. A., in welcher die Geld-Empfange aus den Kameral-Kassen als „Soll" und die dekretirte und bezahlte Kosten als „Hat" eingetragen werden.

Der Rest muß summarisch liquidirt, der baare Kassen-Vorrath aber und die Uebereinstimmung der in der Liquidation verrechneten Abschlags-Zahlungen mit den einzelnen Abschlags-Quittungen, folglich ihre Richtigkeit durch zwei Oberamts-Gerichts-Beisitzer, als Urkunds-Personen, attestirt werden.

Diese Abrechnungen sind in den ersten acht Tagen nach Ablauf eines Viertel-Jahrs unter Anschluß

1) der einzelnen quittirten Verzeichnisse der in Ausgabe gesetzten nicht wieder einzuziehenden Kosten, mit allen Belegen, und
2) der Gegenscheine der Kameral-Beamtungen über die Verzeichnisse der in Ausgabe gesetzten aber wieder einzuziehenden Kosten (§. 11)

in duplo an das Justiz-Ministerium einzuschicken, von welchem

---

Forderungen an die Staatskassen innerhalb des betreffenden Etats-Jahrs (in der Sammlung der Finanz-Gesetze) werden die, den Oberamts-Gerichten wegen der Inquisitionskosten ausgestellten Creditscheine mit dem letzten Mai jedes Jahrs ungültig. (Reg.-Blatt 1820. S. 280.)

das eine Exemplar derselben, wenn nichts dagegen zu erinnern ist, unterschrieben, oder bei vorgekommenen Anständen mit den Bemerkungen hierüber an die Justiz-Aemter zurückgeschickt werden wird.

§. 6.

Die vorstehend angeordnete Abrechnung haben die Justiz-Aemter erstmals am 1. April 1819 zu fertigen und einzusenden.

Sie wird die Periode vom 1. Juli 1818 bis 31. März 1819 umfassen, und demnach die aus den Kameral-Kassen bis auf den letztgedachten Zeitpunkt empfangenen noch nicht liquidirten Vorschüsse als „Soll" in der Einnahme, und alle noch nicht verrechnete dekretirte und bezahlte Kosten-Verzeichnisse als „Hat" in der Ausgabe enthalten.

§. 7.

Zum Anfang der Etats-Wirthschaft mit dem 1. Juli 1818, wird als Grundsatz der Abscheidung für die Reste und das Laufende festgesetzt, daß die Kosten der bis zum 30. Juni 1818 einschließlich durch Vollziehung des Urtheils erledigten Untersuchungen durchgängig als Passiv-Reste des vorigen Jahrs behandelt, von den Kameral-Beamten noch vollständig bezahlt und bei denselben unter der Abtheilung „Reste" in Ausgabe gesetzt werden.

Indem daher die Kameral-Beamten alle bezahlte dekretirte Kosten-Verzeichnisse von den vor dem 1. Juli 1818 abgemachten Untersuchungen so wie alle speciell auf solche frühere Untersuchungen vor oder nach dem 1. Juli geleisteten Abschlags-Zahlungen in eigener Verrechnung behalten; werden dagegen die auf erst späterhin erledigte Untersuchungen bezahlte dekretirte Kosten sowohl, als auch diejenigen Abschlags- und Vorschuß-Zahlungen der Staats-Hauptkasse zur Aufrechnung übergeben, welche die inquirirenden Stellen entweder speciell auf später abgethane und noch anhängige Untersuchungen, oder überhaupt auf Wiederrechnungen erhalten haben, die sie noch schuldig sind.

Sollten von den den Justiz-Aemtern auf Wieder-Rechnung vorgeschossenen Geldern Abschlags-Zahlungen auf solche Kosten, welche noch in die Verrechnung der Kameral-Aemter gehören, geschehen seyn, so haben letztere den Betrag derselben an die Justiz-Aemter zu ersetzen und somit die Abschlags-Quittungen für ihre Rechnung auszulösen.

§. 8.

Mit der letzten vierteljährigen Abrechnung in jedem Etats-Jahr ist eine genaue Nachweisung der am Ende des Jahrs nicht definitiv liquidirten, auf das künftige Etats-Jahr, als „Soll" zu übertragenden Geld-Empfänge nach dem Formular Lit. B. von den Justiz-Aemtern einzusenden.

In dieser Liquidation sind die für jeden Inquisiten geleisteten

Abschlags-Zahlungen nach den einzelnen Geld-Empfängern zu specificiren und ihre Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Abschlags-Quittungen durch zwei Oberamts-Gerichts-Beisitzer zu beurkunden.

Mit dieser Liquidation muß zugleich die Jahrs-Abrechnung mit dem Gefangen-Wärter in Original eingeschickt werden.

Die Justiz-Aemter bleiben für ihre Empfänge so lange verantwortlich, bis dieselbe durch dekretirte und bezahlte Kosten vollständig liquidirt sind.

§. 9.

Bei dem Justiz-Ministerium wird, wenn die einzelnen Abrechnungen der Justiz-Aemter eingekommen sind, vierteljährlich eine General-Abrechnung über die Empfänge und Ausgaben aller Justiz-Aemter verfertigt und in duplo mit sämmtlichen von den Letztern eingeschickten Belegen der Staats-Hauptkasse zur summarischen Verrechnung zugestellt; diese übergibt dieselbe sogleich an die Ober-Rechnungskammer zur Prüfung, und bescheint nach geschehener Prüfung die Richtigkeit des zur Verrechnung übernommenen Betrags gegen das Justiz-Ministerium mittelst der Zurückgabe des einen von ihr zu unterschreibenden Exemplars.

§. 10.

Die erste Haupt-Abrechnung wird von dem Justiz-Ministerium auf den 1. April d. J. gefertigt und begreift den Zeitraum vom 1. Juli 1818 bis 31. März 1819.

Zu jenem Behufe übergibt die Staats-Hauptkasse demselben, außer den §. 4. berührten Quittungen, bald möglich auch die von den Kameral-Aemtern bisher bezahlten Kosten-Verzeichnisse und Abschlags-Quittungen, welche nach der vorgezeichneten Absonderung zur Aufrechnung für dieses Etats-Jahr geeignet sind, mit einem specifiken Verzeichnisse darüber.

Ueber den Haupt-Betrag dieses Verzeichnisses wird von dem Justiz-Ministerium dagegen auf die nämliche Weise, wie es oben §. 4. in Absicht auf die von der Staats-Hauptkasse monatlich abzugebenden Quittungen über die einzelnen Geld-Vorschüsse bestimmt ist, ein summarischer Schein in Form einer Anweisung ausgefertigt und der Staats-Hauptkasse zugestellt.

§. 11.

Was hiernächst den Wieder-Einzug derjenigen Inquisitions-Kosten belangt, die von den Schuldhaften zu ersetzen sind, so liegt solcher den Kameral-Aemtern ob.

Die Justiz-Aemter haben zu diesem Ende die Verzeichnisse dergleichen Kosten, sobald sie decernirt und vollständig bezahlt sind, an die Kameral-Aemter und zwar bei inländischen Inquisiten an

diejenigen, in deren Bezirk die letzteren ansäßig sind, bei Ausländern und Vaganten aber an jene, in deren Bezirk die Untersuchung statt hatte, gegen einen nach dem Formular Lit. C. auszustellenden Gegenschein abzugeben, [956]) welcher sodann von den Justiz-Aemtern derjenigen vierteljährigen Abrechnung, worin das angegebene Kosten-Verzeichniß in Ausgabe gestellt ist, zur Beurkundung der Ausgabe beigeschlossen wird.

Die Kameral-Aemter haben hiernach mit dem übernommenen Kosten-Verzeichnisse die Richtigkeit ihrer Einnahme zu belegen.

§. 12.

Bei Untersuchungen gegen unvermögliche Ausländer und Vaganten, bei welchen die Verurtheilung der Angeschuldigten in die Kosten voraussichtlich ist und die Deckung derselben, etwa durch den Verkauf in Beschlag genommener Effekten oder andere vorläufige Maaßregeln bewirkt werden kann und gesetzlich zuläßig ist, haben die Justiz-Aemter die Kameral-Aemter von dergleichen Verhältnissen in Zeiten und allenfalls auch vor Dekretur der Kosten in Kenntniß zu setzen, damit diese hiernach das Fiskal-Interesse gehörig zu besorgen im Stande seyn mögen.

§. 13.

Zur Controlirung der von den Kameral-Aemtern wieder einzuziehenden Kosten wird die Oberrechnungs-Kammer gelegenheitlich der Prüfung der vierteljährigen Haupt-Abrechnungen des Justiz-Ministerium den Kreis-Finanz-Kammern namentliche Auszüge über die wieder einzuziehenden Kosten zufertigen lassen, damit diese bei Revision der Kameral-Amtsrechnungen mit letzteren verglichen werden können.

Stuttgart den 27. Febr. 1819.

Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Maucler. Weckherlin.

---

956) Vergl. auch die Ministerial-Verfügung vom 21. Mai 1836, betreffend die Bemerkung der Strafzeit und Zahlungsfähigkeit der Verurtheilten auf den, den Kameralämtern zu übergebenden Untersuchungskosten-Rechnungen.

Beilage Lit. A.

Abrechnung.

des Oberamts-Gerichts Urach

über

die empfangenen Vorschüsse

zu

Bezahlung von Inquisitions-Kosten

auf die Zeit

von

bis

Soll:	fl.	kr.	Urkunde.	Hat:	fl.	kr.
Nach der vorhergehenden Abrechnung betragen die noch zu liquidirenden Geld-Empfänge	50	—		An dekretirten Criminal-Untersuchungskosten wurden nach den angeschlossenen Gegenscheinen oder Verzeichnissen und Quittungen bezahlt:		
In dem laufenden Vierteljahre sind folgende neue Vorschüsse erhoben worden:			Gegenschein. Nro.	I. Auf Wieder-Ersatz beruhend:		
				1) in der Untersuchungssache des ꝛc. von N. wegen ꝛc.	40	—
				2) in der ꝛc. . . .	35	—
				Summe der auf Wieder-Ersatz beruhenden Zahlungen —:· 75 fl.		
				II. Ohne Wieder-Ersatz		
				1) in der Untersuchungssache des ꝛc. von N. ꝛc. wegen ꝛc.	45	—
				2) in der ꝛc. . . .	50	—
				Summe d. Zahlungen ohne Wieder-Ersatz. —:· 95 fl.		
				Summe	170	—
			Verzeichniß. Nro.	Rest, welcher in die künftige Abrechnung als Soll einkommt	30	—
				thut wieder	200	—
den — — bei der Kameral-Verwaltung N. N. . .	100	—	—	An diesem Reste sind nach den Bescheinungen verwendet worden:		
den — — bei ꝛc. ꝛc.	50	—		1) auf Inquisitionen, worüber die Kosten-Verzeichnisse noch nicht von der Dekretur zurückgekommen, oder wegen noch nicht vollendeter Untersuchung nicht eingeschickt sind: . 20 fl.		
(Da in der ersten Abrechnung keine Reste einer vorhergegangenen vorkommen, so werden in ihr alle von den Kameral-Aemtern erhaltenen Vorschüsse nach der Zeitfolge, in welcher sie erhoben worden sind, eingetragen.)			—	2) sind baar vorhanden . . . . . 10 fl.		
				thut 30 fl.		
Summe	200	—				

Urach den 1. April 1819.

Königl. Oberamts-Gericht
(N.)

Die Richtigkeit dieser Rests-Liquidation und daß somit sich in der Kasse des Oberamts-Gerichts wirklich noch baar . Zehen Gulden befinden und an Inquisitions-Kosten . . . Zwanzig Gulden abschläglich bezahlt worden seyen, bescheinen nach vorangegangenem Kassensturz und nach genommener Einsicht von den Abschlags-Quittungen,

Urach den — —

(Urkunds-Personen.)
Die Oberamts-Gerichts-Beisitzer:
N. N.
N. N.

Beilage Lit. B.

Oberamts-Gericht Urach.

Liquidation

des am 30. Juni 1819. verbliebenen Passiv-Rests an den zu Bezahlung von Inquisitions-Kosten empfangenen Vorschüssen.

Nach der Quartal-Abrechnung vom 1. April bis 30. Juni 1819. beträgt der Passiv-Rest der in derselben ausgewiesenen Vorschüsse . . . . . 700 fl.
davon geht das baare Geld mit . . . . . 100 fl.
Rest des noch auszuweisenden Vorschusses —⁚· 600 fl.
welche auf folgende Weise verwendet worden sind:

I. Kosten, worüber die Verzeichnisse zur Dekretur eingeschickt sind:

1) Die Untersuchungssache des wegen Straßenraubs verhafteten N. N. von N. verursachte nach dem unter dem . . . . . zur Dekretur eingeschickten Verzeichnisse einen Aufwand von —⁚· 80 fl.
woran abschläglich bezahlt wurden an
a) den Gefangenwärter für Kost ꝛc. . . 35 fl.
b) Post-Porto . . . . . 1 fl.
c) dem Schneider N. für Kleider ꝛc. . . 14 fl.
50 fl.

2) Die Untersuchungssache des wegen Diebstahls verhafteten N. N. von N. verursachte nach dem unter dem . . . . . eingeschickten Verzeichniß einen Aufwand von —⁚· 50 fl.
woran abschläglich bezahlt worden sind:
a) dem Gefangenwärter für Kost, ꝛc. . . 25 fl.
b) für Brief-Porto . . . . . 1 fl. 12 kr.
c) dem Schneider N. für Kleider . . . 3 fl. 48 kr.
30 fl.
—⁚· 80 fl.
—⁚· 80 fl.

II. Kosten, worüber die Verzeichnisse noch nicht zur Dekretur vorgelegt werden können:

α) wegen vorgekommener Anstände nach erfolgtem Straf-Erkenntniß.

1) An — 100 fl., welche auf den wegen Schlägerei in Verhaft gekommenen N. N. von N. gegangen sind, wurden abschläglich bezahlt . . . . . 60 fl.

und zwar:

a) an den Gefangenwärter für Kost . .	45 fl.	
b) für Post-Porto	—	45 kr.
c) für den Schneider	6 fl.	15 kr.
d) an Scabinen	8 fl.	
	60 fl.	

Das unter dem . . . . . ergangene Straf-Erkenntniß konnte wegen Krankheit des Inquisiten noch nicht vollzogen und daher das Kosten-Verzeichniß nicht geschlossen und eingeschickt werden.

2) An 80 fl., welche auf den wegen Diebstahls verhafteten N. N. von N. gegangen sind, wurden abschläglich bezahlt . . . . . 60 fl.

und zwar:

a) an den N. N.	48 fl.	
b) an — —	10 fl.	
c) an — —	2 fl.	
	60 fl.	

Die Verfertigung und Einsendung des Kosten-Verzeichnisses beruht auf der Vollziehung des unter dem . . ergangenen Straf-Erkenntnisses und diese auf der Genesung des Inquisiten von einer Krankheit. —⁚ 120 fl.

β) wegen noch nicht erfolgten Erkenntnisses:

1) Der wegen Diebstahls verhaftete N. N. von N. verursachte einen Aufwand von —⁚ 146 fl.
woran abschläglich bezahlt sind:

a) an den N. N.	86 fl.
b) an — —	15 fl.
c) an — —	3 fl.
d) an — —	16 fl.
	120 fl.

2) Der wegen Straßenräuberei verhaftete N. N. von N. veranlaßte einen Aufwand von —⁚ 150 fl.
woran bezahlt sind:

a) an den N. N.	69 fl.
b) an — —	20 fl.
c) an — —	6 fl.
	95 fl.
	—⁚ 215 fl.
	—⁚ 335 fl.

γ) wegen noch nicht beendigter Untersuchung.

1) Der wegen Diebstahls verhaftete N. N. von N. verursachte bisher einen Kosten-Aufwand von —⁄. 30 fl.
woran abschläglich bezahlt sind

a) an den N. N.	. . . . .	12 fl.
b) an — —	. . . . .	2 fl.
c) an — —	. . . . .	1 fl.
		15 fl.

2) Der wegen Fälschungen verhaftete N. N. von N. kostete bisher —⁄. 70 fl.
woran bezahlt sind:

a) an den N. N.	. . . . .	25 fl.
b) an — —	. . . . .	3 fl.
c) an — —	. . . . .	2 fl.
		30 fl.
		—⁄. 45 fl.

III. Auslagen, welche mehrere Inquisiten gemeinschaftlich betreffen, und erst nach gefälltem Straf-Erkenntnisse jedem insbesondere zugetheilt werden können.

An solchen wurden bezahlt:

a) an den N. N.	. . . . .	60 fl.
b) an — —	. . . . .	30 fl.
c) an — —	. . . . .	40 fl.
d) an — —	. . . . .	10 fl.
		140 fl.
		185 fl.
		—⁄. Summe 600 fl.

Rest —⁄. 0.

Diese Liquidation beurkundet, Urach, den . . . .

Das Oberamts-Gericht.
N.

Die Uebereinstimmung der in dieser Liquidation aufgeführten Abschlags-Zahlungen mit den eingesehenen Quittungen der einzelnen Empfänger beurkunden bei Pflichten, Urach den . . . .

Die Oberamts-Gerichts-Beisitzer: (Urkunds-Personen.)
N. N.
N. N.

Beilage Lit. C.

Das durch den Criminal-Senat des Königl. Gerichts-Hofes zu (Tübingen) unter dem (10. Januar 1819.) in der Summe von —:. (Einhundert achtzig Gulden) dekretirte Kosten-Verzeichniß in der Untersuchungs-Sache gegen (Adam Mauz) von (Urach) wegen (Todschlags) nebst allen Beilagen von dem Königl. (Criminal-Amt, Ober-Amt, Oberamts-Gericht) zu (Urach), welches nach den eingesehenen Quittungen die Kosten bereits vollständig bezahlt hat, zum Behuf des Wieder-Einzugs der Letztern von dem in dieselbe verurtheilten Inquisiten, empfangen zu haben, bescheint hiemit

Urach, den . . . .

Die Königl. Kameral-Verwaltung.

995.

Königl. Verordnung, die Aufstellung von Oberamts-Richtern an die Stelle der bisherigen Provinzial-Justiz-Collegien und Criminal-Aemter, und die Errichtung einer eigenen Justiz-Retardaten-Commission betreffend,

vom 12. März 1819. [957])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Es ist in Unserer General-Verordnung vom 31. Decbr. 1818. (allgemeines Edikt, sub Nro. VIII.) bestimmt worden, daß in Folge der für die künftige Justiz-Verwaltung in unterer Instanz getroffenen Anordnungen, die Oberamts-Richter in Civil-Prozeß-Sachen an die Stelle der bisherigen Provinzial-Justiz-Collegien treten sollen.

Mit Auflösung dieser Letztern ist schon früher, nach der Bekanntmachung vom 8. Septbr. 1818. (Staats- und Regierungs-Blatt, S. 490.) durch einstweilige Vereinigung der Justiz-Collegien zu Ludwigsburg und Rothenburg, und Bildung eines zweiten Senates bei Letzterem, der Anfang gemacht worden. Sie ist nunmehr — nach erfolgter vollständiger Besetzung der Oberamts-Richter-Stellen durch Unsere Verordnung vom 9. März 1819., und da es Unser Wille ist, daß sämmtliche Oberamts-Richter bis zum er-

---

957) Reg.-Blatt 1819. S. 105.

sten des nächstkünftigen Monats an den Orten ihrer Bestimmung eintreffen und daselbst bis auf Weiteres in die bisherigen Verrichtungen der Oberamtleute im Fache der Justiz-Verwaltung eintreten sollen, — zum endlichen Vollzug zu bringen.

Hierbei ist es jedoch Unserer Betrachtung schon bei jener vorläufigen Verfügung nicht entgangen, daß bei der großen Zahl unentschiedener Rechtssachen in erster Instanz, wenn deren Aufarbeitung den neuen Stellen nach Maßgabe ihrer allgemeinen Bestimmung anheim gegeben würde, die gegründete Besorgniß entstehen müßte, es möchte für die neu ernannte Oberamts-Richter unausführbar werden, neben Erledigung dieser zahlreichen Rückstände sich zugleich hinsichtlich der erst anhängig werdenden Rechtssachen auf dem Laufenden zu erhalten, und es möchten daher diese Beamten selbst gleich von Anfang an ebenfalls in ein großes Geschäfts-Retardat gerathen.

Um einem solchen Uebelstande, — wodurch der Hauptzweck der veränderten Organisation der Rechts-Verwaltung, Beschleunigung und Erleichterung der Rechtshülfe für Unsere getreue Unterthanen, wiederum vereitelt würde — vorzubeugen, haben Wir die Errichtung einer eigenen Justiz-Retardaten-Commission beschlossen, deren Amtssitz die Stadt Rothenburg seyn, und welche mit allmähliger Wegarbeitung aller aus der früheren Periode, namentlich von den bisherigen Provinzial-Justiz-Collegien herrührenden Rückstände sich zu beschäftigen haben wird. [958])

In dieser Hinsicht, und zu weiterer Ausführung und Ergänzung der bereits durch Unsere Verordnung vom 8. Septbr. 1818. getroffenen Vorkehrungen, verordnen Wir, wie folgt:

1) Das bisherige Justiz-Collegium zu Ulm ist mit dem 20. März 1819. aufgelöst. An diesem Tage hören seine gerichtlichen Arbeiten auf, die Akten desselben sind unverzüglich nach Rothenburg zu versenden, und dessen Mitglieder und Angehörige haben bis zum ersten April 1819. an den Orten ihrer neuen Bestimmung unfehlbar einzutreffen.

2) Das gesammte Personal der Justiz-Retardaten Commission, und dessen Vertheilung in vier Sektionen, ist aus der Beilage ersichtlich. [959])

3) Alle diese Diener, soferne sie nicht bereits zu Rothenburg sich befinden, oder von Unserem Justiz-Ministerium einberufen sind, haben sich bis zum ersten April d. J. gleichfalls dahin zu begeben.

4) An diesem Tage geht das in zwei Senaten bestandene bisherige Justiz-Collegium in Rothenburg, ohne Unterbrechung seiner Geschäfte, mit den von Ulm einlangenden Akten und den einberufenen weiteren Dienern vermehrt, von selbst in die aus vier Sektionen zusammengesetzte Justiz-Retardaten-Commission über, und

---

958) Diese Commission wurde durch höchstes Decret vom 28. August 1821. wieder aufgelöst.

959) Diese Beilage wurde nicht abgedruckt.

die also erweiterte Justiz-Stelle vertauscht von jenem Tage an, die letztere Benennung mit der ersteren.

5) Sie hat sich vorerst und bis zu endlicher Ausscheidung des gesammten übrigen Retardaten-Stoffes, worüber demnächst die weiteren Bestimmungen erfolgen werden, mit Bearbeitung der von den aufgelösten Provinzial-Justiz-Collegien herrührenden Rückstände zu beschäftigen.

Da übrigens die Vollziehung der neuen Organisation die gänzliche Auflösung nicht nur der Provinzial-Justiz-Collegien, sondern auch aus denselben Gründen der mit ihnen gleichzeitig errichteten Criminal-Aemter, nach sich zieht; so verordnen Wir zugleich auch in Ansehung dieser Letztern, daß deren definitive Auflösung gleichfalls mit dem 20. März 1819. eintreten, die zu Oberamts-Richtern oder Oberamts-Richter-Verwesern von Uns ernannten Criminal-Räthe oder Criminalamts-Verweser am ersten April d. J. an die Orte ihrer neuen Bestimmung sich begeben, und in der Zwischenzeit die Akten ihres bisherigen Amtes einstweilen an die betreffenden Oberämter aushändigen sollen.

Gegeben in Unserem Königl. Geheimen Rathe.
Stuttgart den 12. März 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

996.

Königl. Verordnung, die Bestrafung der Jagd-Vergehen in dem Leibjagd-Gehege bei Ludwigsburg und der Umgebung betreffend,

vom 21. März 1819. [960])

Da Seine Königl. Majestät auf den Vortrag der K. Hof- und Domainen-Kammer, mit welchem auch der Königl. Forstrath und das Königl. Ober-Hofmeister-Amt einverstanden sind, beschlossen haben, daß die bisherige Verordnung, nach welcher in dem Leibjagd-Gehege bei Ludwigsburg und dessen Umgegend bei einer Strafe von 20 Reichsthaler kein Gewehr mit aufgeschraubtem Hahn getragen und kein Hund frei laufen gelassen werden durfte, ohne daß der Eigenthümer das Todschießen desselben und, wenn er ein

---

960) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 430. Knapps Annalen, Heft 3. S. 112. Ausgeschrieben vom K. Justiz-Ministerium an den Criminal-Senat des K. Obertribunals den 8. December 1819, von diesem an die Gerichtshöfe den 11. desselben Monats.

Inländer war, die Strafe von 20 Reichsthaler zu erwarten hatte, aufgehoben, und dagegen die allgemeine bestehenden Landes-Gesetze gegen Jagd-Vergehen auch in Beziehung auf das Leibjagd-Gehege angewendet werden sollen, ohne daß jedoch diese Milderung der bisher bestandenen Verordnung öffentlich, sondern nur dem betreffenden Jagdpersonale bekannt zu machen wäre: so wird solches dem Criminal-Senate des K. Obertribunals zur Nachricht ꝛc. andurch eröffnet.

Stuttgart den 8. December 1819.

997.

Königl. Verordnung, die Niedersetzung einer Commission zur Vollziehung der Aemter-Organisation betreffend, vom 25. März 1819. [961])

998.

Verordnung, die einstweilige Verrichtungen der neu ernannten Oberamtsrichter und die provisorische Besetzung der Gerichts-Aktuariate betreffend, vom 26. März 1819. [962])

Um den Uebergang von der bisherigen Justiz-Verwaltung in der unteren Instanz zu der durch die neuen organischen Bestim-

---

961) Reg.-Blatt 1819. Nro. 16. S. 121. Darin wurde zur Vollziehung der, in den Edikten vom 31. December 1818, über die Organisation der untern Verwaltungsstellen in den Departements der Justiz und des Innern enthaltenen Anordnungen eine besondere Commission („Organisations-Vollziehungs-Commission") niedergesetzt, um die Ausführung dieser Organisation zu leiten, für den pünktlichen Vollzug und die genaue Beobachtung der neuen Anordnungen und Formen zu sorgen, die hiezu erforderlichen und dienlichen Einleitungen, so wie überhaupt alle Vorkehrungen und Verfügungen zu treffen, und zu veranlassen, damit die neuen Stellen in die ihnen angewiesene Dienstthätigkeit gesetzt werden, und die ganze Organisation ihre vollständige Ausführung erhalte. Sämmtlichen betreffenden Stellen wurde zugleich befohlen, alle auf den Vollzug der Organisation sich beziehende Anfragen und Berichte an diese Commission zu richten und den, durch diese ergehenden Resolutionen und Befehlen jedesmal genaue und pünktliche Folge zu leisten.

Durch königliches Dekret vom 14. Septbr. 1821. (Reg.-Blatt S. 674) wurde diese Commission nach Beendigung ihrer Geschäfte aufgelöst.

962) Reg.-Blatt v. 1819. Nro. 16. S. 122. Vgl. das vierte Organisations-Edikt vom 31. December 1819, zweiten Abschnitt, von der Rechtspflege

mungen vom 31. December 1818 angeordneten Verwaltungs-Weise näher vorzubereiten, sind die nachstehenden provisorischen Anordnungen getroffen worden, welche hierdurch den betreffenden Beamten zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Erstlich. In Beziehung auf die verschiedenen Verrichtungen der Oberamts-Richter wird verordnet:

A) In Absicht auf alle Zweige der bürgerlichen Rechts-pflege tritt der Oberamts-Richter sogleich in die Stelle des Oberamtmanns ein. Er führt daher

I. in den zu einem Oberamts-Bezirke gehörigen Amts-Orten, über die den Orts-Obrigkeiten nach den bisherigen Gesetzen zustehende Rechts-Pflege in streitigen und unstreitigen Sachen auf gleiche Weise, wie bisher der Oberamtmann, die Aufsicht. Was aber

II. die Oberamts-Städte betrifft, so setzen zwar die dermalen bestehenden Oberamts-Gerichte ihre Funktionen wie bisher fort. Es sind aber

1) sogleich die Verhandlungen der Stadt-Magistrate in Gemeinde-Angelegenheiten von allen Verhandlungen, welche die streitige oder unstreitige Rechts-Pflege betreffen, zu trennen.

2) Bei den magistratischen Verhandlungen über jene führt bis zu Vollendung des Edikts über die Gemeinde-Verfassung der Oberamtmann noch ferner den Vorsitz. Dagegen

3) übernimmt der Oberamts-Richter (in der Oberamts-Stadt) nicht nur die Aufsicht über die den Orts-Obrigkeiten zustehende willkührliche Gerichtsbarkeit, so wie das Verfahren in liquiden Schuld-Sachen, sondern er vertritt dermalen noch in beiden Beziehungen die Stelle des Stadt-Vorstehers.

An ihn werden also vorerst alle liquide Schuld-Klagen gegen Angehörige der Oberamts-Stadt gerichtet; und bei allen Verhandlungen des Stadt-Raths, welche die erwähnten Gegenstände betreffen, hat er den Vorsitz zu führen.

4) Die streitige Gerichtsbarkeit betreffend, so hat der Oberamts-Richter

a) den Vorsitz bei allen deßhalb abzuhaltenden Rechts-Tagen, er leitet die Verhandlungen und hat über alle Gegenstände den Vortrag zu machen.

b) Das Verfahren der Oberamts-Gerichte selbst bleibt in allen Arten von bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, namentlich auch in Gant-Sachen, vorerst noch unverändert. Es kann auch

---

durch die Oberamtsgerichte, oben Nro. 986. S. 689. und die transitorische Verordnung wegen Anwendung dieses Edikts auf die, bei den Oberamts-Gerichten bereits anhängigen Prozesse, vom 26. April 1819 wornach (1) für die Auflösung der bisherigen und den Eintritt der neuern Oberamtsgerichte in ihre Wirksamkeit als allgemeiner, für das ganze Königreich entscheidender Termin der erste Juni 1819 bestimmt worden ist. (Wenn gleich die vorliegende Verordnung nur provisorische Anordnungen enthält, so hielt man deren Aufnahme ihres historischen Interesse wegen doch für angemessen.)

c) das Oberamts-Gericht in solchen Fällen, in welchen bisher die Entscheidung dem Justiz-Collegium zustand, die geschlossenen Akten der Königl. Justiz-Retardaten-Commission zu Rottenburg zu Fällung des Erkenntnisses übersenden. Jedoch ist dasselbe

d) auch ohne vorgängiges Compromiß in allen Fällen selbst zu entscheiden berechtigt, in so ferne nicht

α) der Oberamts-Richter von einer Parthei recusirt wird und die Gründe der Recusation von dem Kreis-Gerichtshofe als statthaft erkannt werden; in welchem Falle die Entscheidung der Königl. Justiz-Retardaten-Commission zu überlassen ist. Namentlich müssen die Akten in allen den Fällen, auch ohne besonderes Begehren einer Parthei, an diese Commission versendet werden, wenn der Oberamts-Richter bisher aus eigenem Interesse oder als Rechtsbeistand einer Parthei in einer Rechtssache gearbeitet hatte. Daneben

β) bleibt es den Partheien vor der Hand noch überlassen, die Einholung der Entscheidung von der Juristen-Fakultät zu Tübingen unter den Voraussetzungen und mit der Wirkung zu verlangen, welche in den Verordnungen vom 21. Mai 1816. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 21. S. 126.) [963]) und vom 15. Aug. 1817. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 51. S. 410.) [964]) vorgeschrieben sind.

B) Ehe-Sachen werden auch künftig von den Oberamtleuten in Gemeinschaft mit den Dekanen behandelt. [965])

C) In Absicht auf die Straf-Rechts-Pflege treten die Oberamts-Richter in diejenigen Funktionen sogleich ein, welche ihnen in dieser Beziehung in dem unverzüglich im Druck erscheinenden vierten Edikte vom 31. December 1818. angewiesen sind. Sie übernehmen daher auch zugleich mit der Bekanntmachung dieses Edikts die nach demselben zu ihrem Ressort gehörigen, bei den Oberämtern anhängigen Untersuchungen.

So lange übrigens die Oberamts-Gerichte noch nicht nach der Vorschrift eben dieses Edikts gebildet sind, können dieselben auch das ihnen durch solches eingeräumte Straf-Recht noch nicht ausüben.

D) Die Oberämter behalten einstweilen ihre ganze Registratur, theilen aber den Oberamts-Richtern diejenigen Akten mit, deren diese bedürfen.

Zweitens. Was die einstweilige Versehung der den Gerichts-Aktuarien obliegenden Geschäfte betrifft, so haben

A) in Absicht auf die streitige Civil-Rechtspflege die bisherigen Aktuarien der Oberamts-Gerichte, oder deren Amtsverweser, ihre Funktionen bis auf weitere Anordnung fortzusetzen. Da aber

963) Oben Nro. 861. S. 478.

964) Oben Nro. 907. S. 531.

965) Siehe die Bemerkungen in der Note 811. oben S. 691.

B) die Oberamts-Richter gleichwohl, besonders wegen der Schuldklagen und Inquisitionen, sogleich Gehülfen bedürfen, so wird ihnen deren provisorische Annahme so wie die Besetzung ihrer Canzlei überhaupt, jedoch in der Art überlassen, daß

1) diese von den Oberamts-Richtern provisorisch bestellten Aktuarien hierdurch keinen Anspruch auf die Stelle selbst erhalten, vielmehr

2) auf Entlassung nach vierwöchiger Aufkündigung sich gefaßt zu machen haben; und daß

3) die Oberamts-Richter solchen Gehülfen, welche die gesetzmäßige Dienst-Prüfung bei dem Departement der Justiz noch nicht erstanden haben, keine Criminal-Untersuchungen übertragen dürfen.

C) Die Oberamts-Richter belohnen diese Gehülfen selbst, beziehen aber aus der Staatskasse den im Edikte Nro. V. §. 7. für die Aktuarien ausgesetzten Gehalt.

Dagegen wird ihnen von dem Betrag der für jedes Oberamts-Gericht noch besonders zu regulirenden Canzleikosten wegen derjenigen Funktionen, welche nach vollständiger Vollziehung des vierten Edikts ebenfalls den Oberamts-Richtern oder den Oberamts-Gerichts-Aktuarien zufallen, zur Zeit aber noch von den bisherigen Aktuarien der Oberamts-Gerichte auf Kosten der Amtspflege und Stadtkassen fortgesetzt werden, zum Besten der letzteren ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht werden.

Stuttgart den 26. März 1819.

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Maucler.

999.

Königl. Dekret, betreffend die Bestrafung der katholischen Geistlichen wegen Scortations-Vergehen,

vom 26. März 1819. [966])

1000.

Königl. Dekret, die Vermeidung der Wörter aus fremden Sprachen in den Kanzlei-Ausfertigungen betreffend,

vom 3. April 1819. [967])

---

966) Knapp's Annalen, Heft 3. S. 88. Der Inhalt ist in der Note 233. zu Nro. 644. S. 226. angegeben. Vergl. auch die Sammlung der katholischen Kirchengesetze Nro. 418.

967) Normalienbuch des Obertribunals. — Darnach haben Seine Königl. Majestät Höchst-Ihren Willen wiederholt dahin zu erkennen gegeben, daß in

1001.

Auszug aus einem Erlasse der K. Organisations-Vollziehungs-Commission an den K. Gerichtshof in Tübingen, die Besorgung der Criminal- und Polizei-Gefangenen durch die Oberamtsgerichts-, beziehungsweise Oberamtsdiener betr.,

vom 6. April 1819. [968])

Nach den — durch die neue Organisation der Aemter getroffenen Anordnungen übernimmt der Staat in jedem Oberamte die Gehalte zweier Amtsdiener, deren einer für den Oberamtsrichter, der andere für den Oberamtmann bestimmt ist, und die, mit Ausschluß anderer, alle auf die betreffenden Amtsstellen sich beziehenden Verrichtungen eines Dieners zu übernehmen haben. Hiernach kommt dem Gerichtsdiener die Besorgung der Criminalgefangenen, und überhaupt aller derjenigen Verhafteten zu, gegen welche vor dem Oberamtsrichter eine Untersuchung anhängig ist, so wie auf der andern Seite die Besorgung der auf Veranlassung des Oberamts im Polizei-Gefängnisse sich befindenden Verhafteten zu den Verrichtungen des Oberamtsdieners gehört.

Indem man den K. Gerichtshof auf diesen in dem Ressort der Oberbeamten liegenden Unterschied zwischen den Verrichtungen ihrer Amtsdiener aufmerksam macht, wird demselben der Auftrag ertheilt, in dieser Gemäßheit die ihm untergeordneten Oberamtsrichter zu belehren.

Hiernach ꝛc.

Stuttgart den 6. April 1819.

---

allen Anbringen, Berichten u. s. w. Wörter aus der lateinischen und französischen Sprache so viel möglich vermieden, in keinem Falle aber da gebraucht werden sollen, wo sich für dergleichen Wörter eben so gut deutsche Ausdrücke finden lassen.

968) Knapps Annalen, Heft 3. S. 99.

1002.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, in Betreff der Einreichung der Eingaben in Rechtssachen bei den höheren Gerichten, durch Prokuratoren,

vom 7. April 1819. [969])

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß von General-Agenten oder allgemeinen Geschäftsführern, welche von den Interessenten nicht aus der Zahl der Gerichts-Prokuratoren aufgestellt und bevollmächtigt worden, gleichwohl zuweilen auch in gerichtlichen Sachen Eingaben eingereicht werden; so will man den Civil-Senat des Königl. Obertribunals, falls dergleichen bei ihm vorgekommen seyn sollte, auf die längst bestehende Vorschrift aufmerksam gemacht haben, daß in allen in höherer Instanz gerichtlich anhängigen Rechtssachen die Eingaben nur durch die bei dem betreffenden Gerichte angestellten Prokuratoren eingereicht werden dürfen oder wenigstens mit deren Unterschrift versehen seyn sollen.

Hiernach ꝛc.

Maucler.

1003.

Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission, den Einzug der Sporteln bei den Oberamtsgerichten und Oberämtern betreffend,

vom 19. April 1819. [970])

Da der Einzug der durch das organische Edikt vom 31. December 1818. Nro. V. §. 30. vorgeschriebenen Sporteln vom 1. Mai d. J. an zu beginnen hat, hievon aber vorerst noch die bei dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Statt findenden Spor-

969) Normalienbuch des K. Obertribunals. — Vergl. Instruktion für die Obertribunal-Prokuratoren vom 1. Juni 1806. oben S. 27. §. 1 u. 2. und Instruktion für die Oberjustiz-Prokuratoren vom 6. August 1806. oben S. 53. §. 1 und 2.

970) Reg.-Blatt von 1819. Nro. 22. S. 209. Vergl. den allegirten §. 30. des fünften Edikts vom 31. December 1818, und die in Note 941. beigefügte neuere Bestimmungen.

teln, welche erst vom Eintritte des neuen gerichtlichen Verfahrens entrichtet werden dürfen, ausgenommen sind: so wird solches zur Nachachtung an die Oberamtsgerichte und Oberämter mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß in solchen Fällen, wo neben der Ausfertigung auch die Siegelung eines Documents Statt findet, allein der Betrag der Sporteln, ohne die Siegel-Gebühr, wohl aber in den geeigneten Fällen, z. B. bei Reise-Pässen, neben dem Sportelbetrag auch der des Stempels, wie bisher einzuziehen sey.

Stuttgart den 19. April 1819.

Auf Seiner Majestät des Königs höchsten Befehl:

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Maucler.

1004.

Transitorische Verordnung wegen Anwendung des Edikts Nro. IV. vom 31. December 1818. „über die Rechtspflege in den untern Instanzen" auf die bei den Oberamts-Gerichten bereits anhängigen Prozesse,

vom 26. April 1819. [971])

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Wir haben in dem vierten Edikte vom 31. December 1818. „über die Rechtspflege in den untern Instanzen" Uns vorbehalten, wegen der ferneren Behandlung der bei den Oberamts-Gerichten bereits anhängigen Prozesse eine transitorische Verordnung zu geben, [972]) und setzen demnach in Beziehung auf diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche bei den bisherigen Oberamts-Gerichten und vor Einweisung der Oberamts-Richter und Gerichte in ihre neuen Funktionen angebracht sind, Folgendes fest:

I.

Entscheidender Termin.

Für die Auflösung der bisherigen, und den Eintritt der neuen Oberamts-Gerichte in ihre Wirksamkeit bestimmen Wir als allgemeinen, für das ganze Königreich entscheidenden, Termin, den 1. Juni des laufenden Jahres.

---

971) Reg.-Blatt von 1819. Nro. 22. S. 201.

972) Vergl. den Eingang des vierten Edikts vom 31. December 1818. oben Seite 669. Note 783.

II.

Bestimmung des Verfahrens.

A. In Ansehung derjenigen Rechtssachen, in welchen bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht förmlich auf Beweis erkannt gewesen, wird hiermit Nachstehendes verordnet:

1) Wenn blos die Klage, sey es mündlich oder schriftlich, angebracht worden: so finden die Vorschriften des Edikts unbedingt Anwendung.

2) Ist bereits die Antwort erfolgt: so werden, wenn Klage und Antwort schriftlich waren, oder wenn es auch nach früherer mündlicher Verhandlung zur reinen Herstellung der Streitfrage in irgend einer andern Beziehung von Interesse ist, beide Theile zuerst noch abgesondert mündlich gehört, sodann hinsichtlich ihrer Gegenüberstellung, des Entwurfs der Uebersicht über die Streitverhältnisse u. s. w. in Gemäßheit des Ediktes fortgefahren.

3) Ebendieß findet statt, wenn mündlich replicirt worden. War die Rubrik schriftlich: so ist nun auch dem Beklagten eine schriftliche Duplik zu gestatten, und sofort wegen Zusammenstellung der Parteien, der Vorlegung einer Uebersicht über die Streit-Verhältnisse, auch Einleitung der etwaigen Beweis-Aufnahme, wiederum nach dem Edikte zu verfahren.

Eine schriftliche Rechts-Ausführung am Schlusse der Verhandlungen kann jedoch nur dann gestattet werden, wenn das bisherige Verfahren mündlich gewesen, oder wenn es in der Folge zur Beweis-Aufnahme gekommen seyn würde.

Besondere Schlußschriften bei einem bis zu dieser Stufe gediehenen schriftlichen Prozesse sind nicht zuzulassen, wenn nicht etwa der Fall einer eigentlichen Triplik und Quadruplik eintritt.

4) Hatte ein Theil bereits zum Urtheile schriftlich hintersetzt: so wird auch dem andern Theile noch eine Submissions-Schrift gestattet, wenn der Schlußsatz des Gegners irgend etwas Erhebliches enthielt.

Hierauf ist von dem Oberamts-Gericht in der Hauptsache, nach Maßgabe des Ediktes bedingt oder unbedingt, zu erkennen, wenn es nicht etwa sich bei näherer Prüfung des Resultats der gepflogenen Verhandlungen überzeugt, daß entweder durch das bisherige Verfahren der Streitpunkt nicht gehörig festgesetzt sey, oder daß die entscheidenden Thatsachen erst noch erwiesen werden müssen.

Im ersteren Falle hat das Oberamts-Gericht das Nöthige zu ergänzen, im zweiten das Beweis-Verfahren ohne Beweis-Erkenntniß in Gemäßheit der Vorschriften des Edikts §. 102. ff. einzuleiten.

5) War von einer Parthei vor jenem Zeitpunkte der Beweis von freien Stücken angetreten worden, derselbe ist aber noch nicht eingezogen: so ergeht nunmehr die Aufforderung wegen Anzeige der Beweismittel über die vom Richter für erheblich erkannten streitigen That-Umstände annoch an beide Theile, und es wird überhaupt in Gemäßheit des Edikts verfahren. Eben dieses

geschieht auch dann, wenn das Resultat eines bereits aufgenommenen anticipirten Beweises nach den bisherigen Grundsätzen ein Erkenntniß auf besseren Beweis begründet haben würde.

B. In Absicht auf diejenigen Prozeß-Sachen, worin an dem erwähnten Zeitpunkte bereits förmlich auf Beweis erkannt worden war, wird dieses Erkenntniß nach Maßgabe der ältern gesetzlichen Vorschriften zum Vollzug gebracht. Jedoch ist jeder Parthei nur eine einzige Beweis-Ausführungsschrift zu gestatten, wenn nicht schon eine Auflage zur Einreichung des zweiten Schriftsatzes ergangen war.

C. In Fällen des Ungehorsams der Partheien ist zu unterscheiden:

1) Bei Nichtbefolgung gerichtlicher Auflagen, welche vor dem ersten Juni unter Bestimmung eines peremtorischen Termins ertheilt wurden, wird, wenn letzterer erst nach dem 31. Mai ablauft, oder nach früherem Ablauf darüber noch nichts gerichtlich beschlossen worden ist, zwar in Hinsicht auf den Rechts-Nachtheil selbst nach den älteren Gesetzen verfahren, in Ansehung des Eintritts desselben aber der §. 138. des Edikts, in ersterem Falle mit dem Verfluß des Termins, in dem Letzteren dagegen mit dem ersten Juni selbst, in Anwendung gebracht; so daß nach dem Verfluß dieser Termine zu Aussprechung der vorher angedrohten Rechts-Nachtheile, weder eine Ungehorsams-Anklage von der andern Seite, nothwendig ist, noch der Ungehorsam durch Befolgung der richterlichen Auflage in der Zwischenzeit bis zu Aussprechung des Contumacial-Erkenntnisses noch gereinigt werden kann.

2) Bei allen künftigen Auflagen werden die Termine, mit der im §. 67 des Edikts angegebenen Ausnahme, peremtorisch bestimmt, und wenn in dem gegebenen Falle das Edikt überhaupt in Anwendung kommt, so werden die in §§. 127—141. aufgeführten Rechts-Nachtheile angedroht und vollzogen.

3) Ist ein vor jenem Zeit-Punkte anberaumter dilatorischer Termin versäumt: so wird nun, auch ohne gegnerische Ungehorsams-Beschuldigung ein angemessener peremtorischer Termin, und zwar, unter der vorigen Voraussetzung, mit Androhung des in dem Edikte bestimmten Präjudizes festgesetzt.

4) Unter dieser Beschränkung bleiben auch die früheren mit dilatorischen Terminen ertheilten Dekrete dergestalt in Wirksamkeit, daß, wenn dieselben nicht schon nach den bisherigen Gesetzen zweckwidrig waren, der Parthei das dadurch begründete Recht auf eine zur Rechts-Vertheidigung gehörige Handlung nicht entzogen werden kann.

III.

Bestimmung der erkennenden Behörde.

So wie mit dem ersten Juni das vierte Edikt in Absicht auf

die bürgerlichen vor den Oberamts-Gerichten anhängigen Rechts-Streitigkeiten überhaupt in Vollzug zu setzen ist: so erlöschen

A. mit diesem Zeit-Punkte die frühern (uneigentlichen) Compromisse auf die nun aufgelösten Oberamts-Gerichte von selbst; sie mögen mit oder ohne Vorbehalt der Appellation, unter der Bedingung der Versendung der Akten an die Juristen-Fakultät, oder ohne solche, geschehen seyn.

Vielmehr

B. haben von jenem Zeit-Punkte an, die neuen Oberamts-Gerichte als ordentliche Richter alle vor den Oberamts-Gerichten auch bisher verhandelten Rechts-Streitigkeiten in der Regel selbst zu entscheiden. Damit jedoch

C. die neuen Oberamts-Gerichte nicht gleich Anfangs mit Arbeiten zu sehr beladen werden, und nicht durch die Bearbeitung rückständiger Geschäfte der Gang der Rechts-Pflege abermals gelähmt werde: so bleiben der Justiz-Retardaten-Commission zu Rothenburg zur Entscheidung vorbehalten:

1) Alle diejenige Sachen, in welchen in Gemäßheit der bisherigen Gesetze, dieser Commission selbst, oder den vormaligen Justiz-Kollegien die Akten zu Fällung eines Erkenntnisses bereits zugesendet worden sind.

Betrifft jedoch der Streit, worüber von jener Stelle in Gemäßheit der Verordnung vom 19. Oktbr. 1811 zunächst entschieden werden sollte, nur einen Zwischenpunkt: so sind die Akten dem zuständigen Oberamts-Gerichte zurück zu senden, welches dann in Gemäßheit der vorstehenden Vorschriften selbst in der Sache weiter zu verhandeln und seiner Zeit endlich zu entscheiden hat.

Außerdem

2) haben die Oberamts-Gerichte die Akten zu Fällung des Erkenntnisses der Justiz-Retardaten-Commission noch in folgenden Rechts-Sachen zu übersenden:

a) In denjenigen, welche mit dem ersten Juni d. J. in der Hauptsache spruchreif sind, unter den beiden Voraussetzungen, daß auf der einen Seite

α) schon vor dem Amtsantritt der Oberamts-Richter die Sache nicht nur in Verhandlung gesetzt, sondern daß auch schon vorher wenigstens die Einlassung auf die Klage erfolgt sey; und daß nicht auf der andern Seite

β) von den gegenwärtigen Oberamts-Gerichten zu Eröffnung eines von ihnen selbst vorbereiteten oder gefällten Erkenntnisses, die Partheien schon vor dem ersten Juni auf einen auch spätern Termin wenigstens vorgeladen worden seyen.

b) In denjenigen Sachen, in welchen schon vor dem ersten Juni von den Justiz-Kollegien oder der Juristen-Fakultät, oder den vormaligen Oberamts-Gerichten selbst, ohne Theilnahme der Oberamts-Richter, als solcher, auf Beweis erkannt

worden ist, und welche nun zwar erst nach dem ersten Juni, aber doch während des Bestehens der Justiz-Retardaten-Commission zur endlichen Entscheidung geeignet werden.

Es ist in beiden Beziehungen gleichgültig, ob die Sache nach den frühern Gesetzen zur Competenz der Justiz-Kollegien oder der Oberamts-Gerichte gehört hatte, insofern sie nur nicht so geringfügig ist, daß sie künftig in Gemäßheit der Grundsätze des Ediktes nach den verschiedenen Klassen der Gemeinden, dem Gemeinde-Rathe vom Wohnorte des Beklagten zur Entscheidung zufallen würde.

Es hört auch mit dem ersten Juni die den Oberamts-Gerichten durch die Verordnung vom 26. März d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1819. S. 122.) für den Uebergang von dem alten Zustand in den neuen ertheilte Berechtigung auf, solche Rechts-Sachen selbst zu entscheiden, welche nunmehr nach den so eben angeführten Bedingungen zur Competenz der Justiz-Retardaten-Commission bestimmt sind.

Endlich

c) hat es bei der Verordnung vom 26. März Lit. D. α.) [973]) in Ansehung derjenigen von der älteren Zeit herrührenden Rechts-Sachen, in welchen die Oberamts-Richter aus eigenem Interesse oder als Rechts-Beistände einer Parthei gearbeitet hatten, in der Art sein Bewenden, daß, wenn die Partheien auch für die etwa weiter nöthigen Verhandlungen die Oberamts-Gerichte nicht recusiren, doch die Entscheidung der auch nach dem ersten Juni spruchreif werdenden Sachen der Justiz-Retardaten-Commission überlassen werden muß.

3) Die von dieser Commission in Gemäßheit der bisherigen Prozeß-Grundsätze bereits gefällten Erkenntnisse werden, wenn solche auch erst nach dem ersten Juni eröffnet werden, dennoch vollzogen.

Findet aber dieselbe künftig eine ihr als spruchreif übergebene Sache noch nicht zur bedingten oder unbedingten Entscheidung geeignet: so hat sie die Akten mit dieser Bemerkung dem Oberamts-Gerichte zurückzugeben, welches dann nach seinem eigenen Ermessen in Gemäßheit der vorstehenden Verordnung fortzuhandeln, und so wie es selbst die Sache für spruchreif hält, auch selbst zu entscheiden hat.

Sollte jedoch der Oberamts-Richter bei der Sache auf die so eben Lit. c. erwähnte Weise selbst interessirt seyn: so hat die Justiz-Retardaten-Commission dem zuständigen Kreis-Gerichtshofe hievon eine Anzeige zu machen, welcher dann die weitere Verhandlung und Entscheidung in dieser Sache einem anderen Oberamts-Gericht übertragen wird.

---

973) Oben Nro. 998.

D. Von dem ersten Juni an, findet keine Akten-Versendung von den Oberamts-Gerichten an die Juristen-Fakultät mehr statt. Nur wo an dieselbe bereits die Akten abgegangen waren, ist deren Zurücksendung mit dem Urtheile zu gewärtigen, und letzteres mit der früher bestimmten Wirkung zu eröffnen.

Findet auch die Juristen-Fakultät eine ihr übergebene Sache noch nicht zur Entscheidung reif: so ist auch in dieser Beziehung die für den gleichen Fall, wegen der Justiz-Retardaten-Commission Lit. C. Nro. 3. gemachte Bestimmung in Anwendung zu bringen.

IV.

Bestimmungen in Hinsicht auf die Eröffnung der Erkenntnisse und die Appellation.

Die Bestimmungen des Edikts in Hinsicht der Eröffnung der Erkenntnisse, der appellablen Summe und der Förmlichkeiten und Nothfristen der Appellation kommen bei allen nach dem 31. Mai 1819. eröffneten Erkenntnissen in Anwendung, es mögen solche von der Justiz-Retardaten-Commission oder von der Juristen-Fakultät oder von einem Oberamts-Gerichte gefällt worden seyn.

Dagegen müssen bei allen vor dem ersten Juni eröffneten Erkenntnissen noch die bisherigen Appellations-Förmlichkeiten beobachtet werden.

Auch versteht es sich von selbst, daß die vor dem ersten Juni d. J. ausgesprochenen Zwischen-Erkenntnisse, welche in Gemäßheit der älteren Gesetze rechtskräftig geworden sind, durch eine erst gegen die endliche Entscheidung ergriffene Berufung nicht mehr angefochten werden können.

V.

In Gant-Sachen

wird ohne Unterschied vom ersten Juni an das Verfahren in Gemäßheit des Edikts eingeleitet und fortgeführt.

Die vor dem ersten Juni spruchreif werdenden Gant-Akten können die Oberamts-Gerichte zur eigenen Entscheidung sich vorbehalten; sind jedoch dergleichen Akten bis zu diesem Zeitpunkte der Justiz-Retardaten-Commission zu Ertheilung des Erkenntnisses zugesendet: so ist solches auch, in so ferne nur die Sache zur bedingten oder unbedingten Entscheidung reif ist, durch diese Behörde zu fällen.

Nach dem ersten Juni findet eine Akten-Versendung, auch in Ansehung der damals zur Entscheidung bereits reifen Gant-Sachen, nicht weiter statt.

VI.

Sporteln.

Die durch das Edikt Nro. V. eingeführten Sporteln werden nach den in diesem Edikte enthaltenen Bestimmungen

1) ganz eingezogen in allen Fällen, in welchen die Erklärung des Beklagten über die Klage erst nach dem ersten Juni erfolgt.

2) Von denjenigen Rechts-Sachen, in welchen die Erklärung des Beklagten schon vor dem ersten Juni erfolgt war, wird, insofern die Entscheidung vom Oberamts-Gerichte selbst, oder von der Justiz-Retardaten-Commission angegeben wird, in dem Falle, wenn jetzt erst nach dem vierten Edikte §. 103. ff. ein besonderes Beweis-Verfahren Statt hat, die Hälfte, außerdem aber ein Drittheil jener Sporteln eingezogen.

Wurde die Entscheidung von der Juristen-Fakultät eingeholt: so fällt der Sportel-Ansatz weg.

3) In allen Gant-Sachen, in welchen vor dem ersten Juni zwar die Liquidation vorgegangen, aber das Prioritäts-Erkenntniß noch nicht eröffnet ist, wird ebenfalls ein Drittheil der durch das Gesetz bestimmten Sporteln eingezogen.

War das Prioritäts-Erkenntniß schon vorher eröffnet: so unterbleibt der Einzug der Sporteln ganz.

Von allen Gant-Sachen hingegen, in welchen vor dem ersten Juni noch nicht liquidirt war, werden die Sporteln vollständig berechnet.

4) Von allen noch vor dem ersten Juni ausgesprochenen Urtheilen findet der Einzug der durch das fünfte Edikt vorgeschriebenen Sporteln nicht statt.

Gegeben Stuttgart, den 26. April 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

1005.

Verordnung über die Vollziehung des die Rechtspflege durch die Orts-Obrigkeiten betreffenden I. Abschnitts des vierten Organisations-Edikts v. 31. Dez. 1818., vom 26. April 1819. [974])

Nachdem Seine Königl. Majestät durch das höchste Rescript vom heutigen Tage [975]) verordnet haben, daß der erste Junius d. J. als entscheidender Termin für das Verfahren der Ober-

974) Reg.-Blatt 1819. Nro. 22. S. 209.
975) Vergl. Nro. 1004. Pkt. I.

amts-Gerichte in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten nach den Grundsätzen des vierten Organisations-Ediktes vom 31. Decbr. 1818. gelten solle: so wird in Beziehung auf die Rechts-Pflege durch die Orts-Obrigkeiten [976]) verordnet, daß mit demselben Zeitpunkte auch der den letzteren Gegenstand umfassende erste Abschnitt des genannten Edikts in Vollzug gesetzt werden solle.

Jedoch können sogleich nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung

1) die Oberamts-Richter den bisherigen Stadt- und Dorf-Gerichten der Oberamts-Orte diejenigen geringfügigen Rechts-Streitigkeiten zur Entscheidung zuweisen, in welchen die Gerichtsbarkeit der Gemeinde-Räthe nach den verschiedenen Klassen der Gemeinden durch das Edikt §. 3. begründet wird, und in welchen die bisherigen Oberamts-Gerichte noch nicht selbst gehandelt haben.

Sobald aber von diesen eine Verhandlung in der Sache vorgenommen war: so liegt ihnen auch die Entscheidung ob.

Die Erkenntnisse der Stadt- und Dorf-Gerichte in solchen geringfügigen Sachen erhalten die im Edikte §. 13. ff. bestimmten Wirkungen.

Auch sind

2) sogleich alle liquide Schuld-Klagen in Gemäßheit des Ediktes §. 34. ff. und §. 188, zuerst an die Orts-Vorsteher zu bringen.

Die Orts-Obrigkeiten haben auch selbst Execution zu verhängen, und die Oberamts-Richter haben, mit Ausnahme der Oberamts-Städte, in welchen sie in dieser Hinsicht dermalen noch die Stelle der Stadt-Vorsteher vertreten, über diesen den Orts-Obrigkeiten anvertrauten Zweig der bürgerlichen Rechtspflege, nur Aufsicht zu tragen.

Indem vorstehende Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, erwartet man insbesondere von den Oberamts-Richtern, daß sie keine Gelegenheit unbenützt lassen werden, um den zu ihrem Gerichts-Bezirke gehörigen Orts-Obrigkeiten über die denselben hiernach zukommenden Verrichtungen die etwa nöthige Belehrung zu ertheilen.

Stuttgart den 26. April 1819.

Auf Sr. Majestät des Königs höchsten Befehl.

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Maucler.

---

976) Oben Seite 669.

1006.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu Eßlingen, (zugleich an die Civil-Senate des Obertribunals und der übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben), Bestimmungen wegen der Remissions-Gerichte und des Appellationszugs von denselben betr.,

vom 30. April 1819. [977])

Man hat das Anbringen des Gerichtshofs zu Eßlingen wegen der künftigen Bestimmung der Remissions-Gerichte in Beziehung auf den Appellations-Zug an die Kreis-Gerichtshöfe erhalten und eingesehen.

Da nun das IV. Edikt vom 31. Decbr. 1818. §. 62. für die Recusations-Fälle bereits Maas und Ziel dahin gibt, daß durch den betreffenden Kreis-Gerichts-Hof, wenn die Gründe der Recusation des Oberamts-Gerichts für hinreichend erkannt worden, nach eigener Wahl die Verhandlung und Entscheidung einem andern in gleicher Kategorie stehenden Gerichte zu übertragen ist, so bedarf es für die Zukunft hierüber um so weniger einer weitern legislatorischen Bestimmung, als es sich hierbei von selbst versteht, daß diese den Kreis-Gerichtshöfen zustehende Wahl auf die in dem Kreise, als dem Bezirke des Gerichtshofes befindlichen Gerichte beschränkt, somit eine Remission an ein Oberamts-Gericht in einem andern Kreise ausgeschlossen ist.

So viel aber die bei den Oberamts-Gerichten zur Zeit schon anhängigen Remissions-Sachen anlangt, so ist kein hinreichender Grund vorhanden, von dem bereits von den beiden vormaligen Appellations-Gerichtshöfen angenommenen, und bisher Theils von denselben, theils von den an ihre Stelle getretenen Kreis-Gerichts-Höfen befolgten Grundsatze abzuweichen, wornach nicht der Gerichtshof, unter welchem das Remissions-Gericht steht, sondern derjenige die Appellations-Instanz zu bilden hat, dessen Zuständigkeit als zweite Instanz für den beklagten Theil begründet ist.

Hiernach ꝛc.

Maucler.

977) Knapps Annalen Heft 3. S. 199. Vergleiche viertes Edikt §. 62. oben Seite 702.

1007.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals wegen Interpretation des §. 13. des Gesetzes vom 1. Aug. 1806. die Bestrafung der Kassenreste betreffend,

vom 3. Mai 1819. [978]).

---

†) Verordnung, die Vollziehung des Edikts über die Gemeinde-Verfassung betreffend,

vom 3. Mai 1819.

---

††) Verordnung, die Vollziehung des Edikts über die Oberamts-Verfassung betreffend,

vom 3. Mai 1819.

1008.

Königl. Verordnung an den Justiz-Minister, betreffend die Beerdigung der, in einer Criminal-Untersuchung befangenen Selbstmörder,

vom 4. Mai 1819. [979])

Auf dessen Vortrag in der heutigen Sitzung der ersten Abtheilung des Geheimen-Raths will Ich die Verordnung vom 2. Januar 1812. [980]) über die Behandlung der in einer Criminal-Untersuchung befangenen Selbst-Mörder andurch aufgehoben und verordnet haben, daß, bis zu Erscheinung der neuen Criminal-Gesetzgebung die Verordnung vom 8. Mai 1808, die Beerdigungs-Art der Selbst-Mörder betreffend, [981]) auch auf diejenigen Selbst-Mörder angewendet werden soll, welche durch einen freiwilligen Tod der Vollziehung der verwirkten Strafe zu entgehen suchen.

---

978) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 431. (Vergl. auch die dort enthaltenen Anmerkungen des Herausgebers.) Der Inhalt ist in Note 37. oben S. 50. angegeben.

†) Reg.-Blatt 1819. S. 226. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze.

††) Reg.-Blatt 1819. S. 230. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze.

979) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 432.

980) Oben Nro. 720. Seite 341.

981) In der Sammlung der Reg.-Gesetze oben S. 142. angeführt.

Zur Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung hat der Justiz-Minister das Nöthige zu verfügen, dieselbe jedoch nicht durch das Staats- und Regierungsblatt, sondern auf schriftlichem Wege den betreffenden Behörden bekannt zu machen. [982])

Stuttgart, den 4. Mai 1819.

1009.

Verordnung, über den Vollzug der, im V. Edikte vom 31. December 1818. in Betreff der Gehalte u. s. w. der Oberbeamten und der Amtsdiener enthaltenen Bestimmungen,

vom 6. Mai 1819. [983])

1010.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an das K. Obertribunal, betreffend das Einrücken derjenigen Erkenntnisse, wodurch Commundiener höherer Kategorie entsetzt oder entlassen werden, in das Regierungsblatt,

vom 13. Mai 1819. [984])

Die neuesten von den Gerichtshöfen vorgelegten Monats-Verzeichnisse über höhere Straffälle haben zu der Vermuthung Anlaß

---

982) Vergl. ubrigens auch die Citate in der Note 375.

983) Reg.-Blatt 1819. S. 232. Vergl. dieses Edikt oben S. 781. — Darin ist der Anfangs-Termin für die Gehalte der Oberamtsrichter, so wie für die Heitzungs- und Kanzleikosten derselben auf den 1. April bei den Oberamtleuten auf den 15. April 1819 festgesetzt worden, von welchen Terminen an, die damit in Verbindung stehenden weiteren Bestimmungen des erwähnten Edikts ebenfalls in Vollzug zu setzen sind. — In Betreff der Diener wird Pkt. 4. Absatz 2. verordnet, daß, da vom 1. respective 15. April an, für jedes Oberamtsgericht und Oberamt ein Diener aus der Staatskasse besoldet wird, von diesem Zeitpunkte an, alle Gehalte und Emolumente, welche diese Diener bisher bezogen haben, aufhören, und ein fernerer Bezug solcher Emolumente als ein unerlaubter zu betrachten sey. Ebensowenig könne verlangt werden, daß bei einem Oberamts-Gerichte oder Oberamte ein weiterer Diener auf Kosten einer Corporationskasse gehalten, oder daß Aufwärter aus der Bürgerschaft gestellt werden. — Die Diäten der Oberbeamten werden vom 1. beziehungsweise 15. April an nach der Vorschrift des §. 19. des Edikts berechnet.

984) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 432. Vergleiche den Ministerial-Erlaß vom 25. März 1818, oben Nro. 934. S. 562. u. die Citate in der Note 679. daselbst. Ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die K. Gerichtshöfe v. 23. Januar 1822 bestimmt in Absicht auf diesen Gegenstand weiter Folgendes: Durch den Ministerial-Erlaß vom 13. Mai 1819 ist verordnet

gegeben, daß diejenigen Erkenntnisse, wodurch Commundiener ihres Amtes entsetzt und entlassen werden, in jene Verzeichnisse nicht gleichförmig aufgenommen werden.

Dem Königl. Obertribunal wird zur Nachricht und Bekanntmachung an die Kreis-Gerichtshöfe andurch eröffnet, daß zum Behufe der Einrückung in das Staats- und Regierungsblatt auch diejenigen Straf-Erkenntnisse in die an das Justiz-Ministerium einzusendenden Monats-Verzeichnisse aufzunehmen seyen, wodurch Commundiener der höhern Kategorie, wie Schultheißen, Bürgermeister und sonstige Verwalter eines Gemeinde-Vermögens oder Stiftung ihrer Stelle entsetzt oder entlassen werden.

Hiernach ꝛc.

1011.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Anwendung qualificirter Todes-Strafen bei Minderjährigen,

vom 15. Mai 1819. [985])

Man hat das von dem Criminal-Senat des K. Obertribunals unter dem 4. d. M. über die bestrittene Rechtsfrage von der Zu-

---

worden, daß in die, von den Gerichtshöfen vorzulegende Monats-Verzeichnisse über höhere Straffälle auch diejenigen Erkenntnisse eingetragen werden sollen, wodurch Commundiener der höhern Kategorie, wie Schultheißen, Bürgermeister, (Gemeindepfleger) und sonstige Verwalter eines Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens ihrer Stellen entsetzt, oder entlassen werden.

Ungeachtet hiedurch die zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Commundiener genau angegeben sind, so ist es doch zuweilen geschehen, daß gegen den Sinn der Verordnung auch Erkenntnisse gegen andere darin nicht genannte Diener, als Stadträthe, Rathschreiber ꝛc. in die Verzeichnisse aufgenommen wurden. Dem K. Gerichtshof wird daher zur Erläuterung der erwähnten Verordnung zu erkennen gegeben, daß nur solche Straf-Urtheile, wodurch die Entsetzung oder Entlassung eines ersten Orts-Vorstehers, (Stadtschultheißen, Schultheißen, vergl. I. Edikt §. 10., Abschied, die Organisation der Gemeinde-Verfassung betreffend §. 17.) eines Verwalters von Gemeinde-Vermögen (Stadtpflegers, Gemeindepflegers, Waldmeisters u. s. w. I. Edikt §. 22. 23.) oder eines Verwalters von Stiftungs-Vermögen (Stiftungspflegers, Heiligenpflegers, Spitalpflegers u. s. w. III. Edikt §. 5.) ausgesprochen wird, sich zur öffentlichen Bekanntmachung durch das Staats- und Regierungsblatt eignen.

Wonach sich der K. Gerichtshof in Zukunft zu achten, und die Kanzlei-Direktion bei Ausfertigung der Verzeichnisse anzuweisen hat.

Hiernach ꝛc.

985) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Nach dem Straf-Edikte v. 17. Juli 1824. Art. 2. sind alle Verschärfungen der Todesstrafe aufgehoben worden.

lässigkeit qualificirter Todesstrafen gegen minderjährige Verbrecher erstattete Gutachten eingesehen, und ist mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden:

„daß eine Unstatthaftigkeit qualificirter Todesstrafen gegen Minderjährige nicht anzunehmen, sondern nur bei vorwaltenden besondern Milderungs-Gründen, welche durch das jugendliche Alter verstärkt werden, eine Abweichung davon in rechtlicher Hinsicht für zulässig zu achten, und noch mehr Anträge zu Erlassung der verwirkten geschärften Todesstrafe im Gnadenwege aus der Minderjährigkeit der Verbrecher herzuleiten seyen."

Dem Senate wird daher überlassen, wegen dieser doktrinellen Auslegung obiger Rechtsfrage an die Criminal-Senate der Kreis-Gerichtshöfe das Nöthige bekannt zu machen.

Hiernach ꝛc.

1012.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in Ulm, betreffend die Kosten der, in Civil-Sachen erkannten Gefängniß-Strafen,

vom 28. Mai 1819. [986])

Dem Civil-Senat des Königl. Gerichtshofs in Ulm wird auf das Anbringen vom 18ten d. M. hiemit zu erkennen gegeben, daß die Kosten für, in Civil-Sachen erkannte Gefängniß-Strafen, von den, zu den Inquisitions-Kosten überhaupt bestimmten Geldern durch die Oberamts-Gerichte bezahlt, und von diesen zugleich mit den eigentlichen Criminal-Inquisitions-Kosten gegen das Justiz-Ministerium verrechnet werden müssen.

Hiernach ꝛc.

---

986) Normalienbuch des K. Obertribunals.

1013.

Justiz-Ministerial-Erlaß an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Gefängnißbaukosten und Anschaffung von Geräthschaften,

vom 28. Mai 1819. [987])

In Folge der neuen Aemter-Organisation, und namentlich nach dem §. 39. des I. Edikts vom 31. December 1818, liegt die Einrichtung und Unterhaltung der oberamtlichen Gefängnisse den Amtspflegen ob, und der Fiskus hat künftig nur die Einrichtungs- und Unterhaltungs-Kosten der oberamtsgerichtlichen oder Criminal-Gefängnisse zu bestreiten.

Da nun schon mehrere Berichte von Oberamts-Gerichten, worin theils um verbesserte Einrichtung der Gefängnisse, theils um Anschaffung oder Reparation der Geräthschaften in dieselben gebeten wurde, hier eingekommen sind, welche Communikationen mit dem Königl. Finanz-Ministerium und alsdann erst von diesem weitere Verfügungen an die demselben untergeordnete Stellen zur Folge hatten, durch eine solche Geschäfts-Behandlung aber die Abhülfe der Mängel nothwendig sehr verzögert wird, so will man zu Abscheidung solcher Weitläufigkeiten nach genommener Rücksprache mit dem Königl. Finanz-Ministerium hiemit verordnet haben, daß die Oberamts-Gerichte sich in allem demjenigen, was die Bau-Arbeiten an Gefängnissen, oder die Anschaffung und Erhaltung von Geräthschaften in solche betrifft, zunächst an die Kameral-Aemter ihres Bezirks wenden sollen, welche bereits mittelst eines an die Kreis-Finanz-Kammer unter dem 22ten d. M. ergangenen Erlasses angewiesen worden sind, nach vorangegangenem Augenschein entweder gemeinschaftlich mit den Oberamts-Gerichten, oder doch unter Rücksprache mit denselben die erforderlichen Kosten-Ueberschläge verfertigen zu lassen, diese an die Kreis-Finanz-Kammer mit den übrigen Baukosten-Ueberschlägen einzusenden, und wenn die Genehmigung erfolgt seyn wird, für die Ausführung zu sorgen.

Zugleich sind die Kameralämter beauftragt worden, dem jährlichen Baukosten-Ueberschlag jedesmal auch den Ueberschlag wegen Anschaffung und Erhaltung der Gefängniß-Geräthschaften beizufügen, und in so ferne solches nicht für das nächste Etatsjahr bereits

---

987) Knapps Annalen, Heft 3. S. 95—97. Vergl. jetzt die Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, die periodischen Visitationen der oberamts- und amtsgerichtlichen Gefängnisse und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derselben betreffend, vom 13. Juni 1826, und die Verfügung des Straf-Anstalten-Collegiums, wegen Verrechnung des Aufwands für die Anschaffung und Ausbesserung der Gefängniß-Geräthschaften vom 11. September 1826.

geschehen wäre, das Erforderliche noch schleunigst nachzuholen, übrigens so lange bis die Abscheidung der Gefängnisse zwischen den Oberamts-Gerichten und Oberämtern, weßhalb jedoch sub hodierno mit der Königl. Aemter-Organisations-Vollziehungs-Commission communicirt worden ist, vollzogen seyn wird, nur die dringendste Begehrungen der Oberamts-Gerichte bei Aufnahme der Ueberschläge zu berücksichtigen.

Die Criminal-Senate der Königl. Gerichtshöfe zu Eßlingen, Tübingen, Ellwangen und Ulm haben sich nun hiernach in vorkommenden Fällen selbst zu benehmen und an die Oberamts-Gerichte ihres Kreises das Erforderliche zur Nachricht und Nachachtung ergehen zu lassen.

Hiernach ꝛc.

Stuttgart den 28. Mai 1819.

1014.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Obertribunals, betreffend die Dispensation vom Einrücken in das Regierungsblatt,

vom 3. Juni 1819. [988])

Man hat den Bericht des Königl. Obertribunals vom 13ten v. M. in Betreff der Bitte des N., seine Ehescheidung nicht in das Staats- und Regierungsblatt einrücken zu lassen, erhalten, weiß aber weder dieses Gesuch zu bewilligen, noch auch einen Antrag darauf zu machen, daß dem ehegerichtlichen Senat des Königl. Obertribunals die Befugniß eingeräumt werde, dergleichen Gesuche, deren Gewährung die strenge Regel stets entgegen ist, ausnahmsweise zu bewilligen. Es wird daher dem ehegerichtlichen Senate des Königl. Obertribunals aufgegeben, künftig jeden einzelnen Fall dieser Art, zur Entscheidung vorzulegen.

Hiernach ꝛc.

---

988) Normalienbuch des K. Obertribunals.

†) Erlaß des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Verhältnisse der Herrschaft, Gutsherrschaften und der Gemeinden, hinsichtlich des Jagdwesens,

vom 7. Juni 1819.

1015.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, betreffend: die Befugniß der Oberamts-Gerichte auf Reclusion in die Zwangs-Arbeitshäuser zu erkennen,

vom 8. Juni 1818. [989])

Die K. Organisations-Vollziehungs-Commission hat unterm 3ten d. M. in Betreff der von dem Oberamtsgerichte N. nachgesuchten authentischen Interpretation des §. 194. des Edikts über die Rechtspflege dem Justiz-Ministerium dahin ihre Aeußerung mitgetheilt, daß die Erkennung von Festungsstrafen nach dem Inhalt jenes Paragraphen den Oberamtsgerichten nicht zukommen könne, daß es aber in der Absicht der mit der Entwerfung der Organisations-Edikte beauftragten K. Commission allerdings gelegen sey, den Oberamtsgerichten die Befugniß einzuräumen, nach Umständen, auf Erstehung der von ihnen erkannten größeren Freiheits-Strafen in ei-

---

†) Knapps Annalen, Heft 3. S. 112. Siehe die Sammlung der Forst- und Jagd-Gesetze. — Handelt auch von dem Jagd-Rechte.

989) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Vergleiche IV. Edikt vom 31. December 1818. §. 194. oben Seite 763. jetzt abgeändert, siehe die Note 757, oben S. 628. und 896. u. 897. oben S. 763. In Absicht auf die Verpflegungskosten bestimmt ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminalsenat des Obertribunals vom 22. Juni 1819 Folgendes: Das K. Ministerium des Innern hat nach der, von der Organisations-Vollziehungs-Commission hieher ertheilten Nachricht, die Inspektionen der Zwangs-Arbeitshäuser zur Aufnahme von Sträflingen von den Oberamts-Gerichten mit dem Anfügen angewiesen, daß sich dabei von selbst verstehe, daß denjenigen Sträflingen, welche die Verpflegungskosten aus eigenen Mitteln zu bezahlen, im Stande sind, dieselben, so weit sie nicht durch Arbeits-Verdienst gedeckt werden, zum Ersatz aufgerechnet, und in den Instituts-Rechnungen in Einnahme gebracht werden.

Diese nähere Bestimmung wird dem Criminal-Senate des Kön. Ober-Tribunals als Nachtrag zu dem Erlasse vom 8. dieß mit dem Anfügen eröffnet, daß man dem Senate die weitere Bekanntmachung an die Kreis-Gerichtshöfe überlassen haben wolle.

nem der Zwangs-Arbeitshäuser zu erkennen; die Organisations-Commission habe deßhalb das K. Ministerium des Innern um die Verfügung ersucht, daß die Inspektionen der Zwangs-Arbeitshäuser angewiesen werden, von den Oberamts-Gerichten solche Sträflinge zu übernehmen.

Es wird daher vorstehendes dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals auf sein Anbringen vom 1ten d. M. mit dem Anfügen hierdurch eröffnet, daß man dem Senate die weitere Bekanntmachung dieser Interpretation an die Kreis-Gerichtshöfe überlassen haben wolle. Hiernach 2c.

---

†) Königliches Manifest, die Einberufung einer Stände-Versammlung betreffend, vom 10. Juni 1819.

1016.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Vertheilung des, für die Oberamtsgerichtsbeisitzer einzuziehenden Stundengelds und die Befugniß derselben, sämmtlichen Gerichtssitzungen anzuwohnen, vom 19. Juni 1819. 990)

1017.

Königl. Verordnung (und Justiz-Ministerial-Erlaß), betreffend die zur Fassung eines rechtsgültigen Beschlusses des Criminalsenats des Obertribunals erforderliche Anzahl von Votanten, vom 27/30. Juni 1819. 991)

Das Justiz-Ministerium hat sich durch eine Anfrage 2c. bewogen gefunden, zur gesetzlichen Entscheidung der Frage:

---

†) Reg.-Blatt 1819. S. 305. Siehe die Sammlung der Staatsgrund-Gesetze Bd. 3. S. 504.

990) Knapps Annalen, Heft 3. S. 101. Der Inhalt dieses Erlasses ist schon oben in der Note 818. und 827. angeführt worden.

991) Hofackers Jahrb. Bd. 1. Seite 433. Aus Veranlassung der Verminderung der etatsmäßigen Zahl der Räthe des Obertribunals wurde von dem

„wie viele Votanten zur Fassung eines rechtsgültigen Beschlusses in dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals, nach Verschiedenheit der Fälle, wesentlich erforderlich, und wie also die Zuziehung der Mitglieder aus dem Civil-Senate in Anwendung zu bringen sey"

Seiner Königl. Majestät in erster Abtheilung des K. Geheimen-Raths Vortrag zu erstatten.

Höchstdieselben haben hierauf nach Anhörung der zweiten Abtheilung des K. Geheimen-Raths vermöge Dekrets vom 27. d. M. verordnet, wie folgt:

1) In Rekursfällen, d. h. in solchen, welche innerhalb der Strafbefugniß der Kreis-Gerichtshöfe liegen, und daher nur im Wege des Rekurses an das Ober-Tribunal gelangen, und welche sich nach der jetzigen Einrichtung bis auf fünfjährige Freiheitsstrafe erstrecken, soll die Zahl von 4 Räthen nebst dem Vorstande hinreichend seyn, welchem Letztern alsdann eine mitzählende, jedoch zuletzt abzugebende Stimme eingeräumt ist, wohingegen, bei der Anwesenheit von 5. oder mehreren Räthen, dem Vorstand nur in Paritäts-Fällen eine zählende Stimme zukommt.

2) In Revisions-Fällen, mithin bei allen die Strafbefugniß der Kreis-Gerichtshöfe übersteigenden Sachen, namentlich auch in Fällen, wo von Entsetzung (Cassation) oder von Entlassung (Dimission) eines nicht willkührlich entlaßbaren Staats-Dieners die Rede ist, und ohne Unterschied zwischen höheren und untergeordneten Klassen der Staats-Diener, soll der ganze Criminal-Senat nach seiner etatsmäßigen Zahl versammelt seyn, und in Verhinderungs-Fällen die fehlende Zahl durch Beiziehung aus dem Civil-Senate vervollständiget werden, so daß gegenwärtig immer sechs Votanten außer dem Vorstande zugegen seyn müssen.

Hievon soll jedoch die gedoppelte Ausnahme Statt finden, daß:

a) in Fällen, wo auf Todesstrafe erkannt wird, die Zahl von 7 Votanten, also auch im Falle der Anwesenheit aller Mit-

---

K. Justiz-Ministerium dem K. Obertribunal am 16. December 1819 zu erkennen gegeben; wie die höchsten Orts beschlossene Verminderung des Etats gedachter Stelle von 6 auf 5 Räthe auch die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juni, d. J. in Betreff der Zahl der Votanten zu Fassung eines rechtsgültigen Beschlusses in dem Criminal-Senat dergestalt modificirt habe, daß in Fällen, wo nach der befragten Verordnung das Plenum des Senats nach seiner damaligen Anzahl von 6 Räthen erfordert wurde, nunmehr die Zahl von 5 Votanten genüge, wogegen in Fällen, in welchen nach gedachter Verordnung eine mindere oder größere Anzahl der Votanten bestimmt worden, wie bei einem Collegial-Beschluß über Recurse und Todesstrafen, es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Verbleiben habe. (Uebrigens wurde bei spätern Etats-Verabschiedungen die Zahl der Räthe wieder erhöht).

glieder des Criminal-Senats, nach dessen jetzigem Bestande, die Beiziehung eines Raths aus dem Civil-Senate erforderlich seyn, dagegen aber

b) in solchen Fällen, wo es sich nur von Versetzung (Remotion) eines nicht willkührlich entlaßbaren Staats-Dieners handelt, es an 5 Votanten und zwar mit Einschluß des Vorstandes (wie bei den Rekurs-Fällen) genügen soll.

Dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals wird nun solches zur Nachricht und Nachachtung andurch eröffnet.

Hiernach ꝛc.

1018.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu Eßlingen, den peinlichen Gerichtsstand der Sträflinge betreffend,

vom 28. Juni 1819. [992])

Auf das Anbringen des Königl. Gerichtshofs zu Eßlingen vom 17. d. M., in Betreff des peinlichen Gerichtsstandes für die, an den verschiedenen Straforten des Königreichs von Sträflingen begangenen Verbrechen, wird demselben hiemit zu erkennen gegeben, daß allerdings nur die allgemein anerkannte Rechts-Thesis, nach welcher der Ort des begangenen Verbrechens die Competenz des Richters bestimmt, auch bei den in den Straf-Anstalten begangenen Verbrechen anschlage, somit der vorliegende Fall von dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen zu entscheiden sey u. s. w.

---

992) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Nach erfolgter Uebertragung des Justitiariats an den Straf-Anstalten an die Verwalter derselben, durch höchstes Decret vom 5. Mai 1825 haben nun diese die Funktionen, welche bis dahin den Oberamtsrichtern zugestanden waren zu versehen. (Sie haben also namentlich die Untersuchungen über, in den Straf-Anstalten begangene Verbrechen zu führen.)

1019.

Justiz-Ministerial-Erlaß an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, die Vorlegung der Begnadigungs-Gesuche betreffend,

vom 8. Juli 1819. [993])

Man sieht sich veranlaßt, den Criminal-Senaten der K. Gerichtshöfe hiemit aufzugeben, die Oberamts-Gerichte ihres Bezirks anzuweisen, daß sie in Zukunft alle Gesuche, welche eine Begnadigung durch Nachlaß, Milderung oder Aufschub der Vollziehung einer erkannten Strafe bezwecken, mit ihrem Beiberichte begleitet, an den Criminal-Senat, und nicht an das Justiz-Ministerium unmittelbar zu übergeben haben, widrigenfalls man auf solche Bitten keine Rücksicht nehmen und keine Resolution darauf zu ertheilen sich veranlaßt sehen würde. Uebrigens haben sodann die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe wie bisher solche Gesuche mit ihrem Gutachten hieher vorzulegen.

Hiernach ꝛc.

1020.

Königl. Verordnung, betreffend die im Wege der Gnade unmittelbar angebrachten Gesuche um Aufhebung oder Abänderung von Straf-Verfügungen,

vom 11. Juli 1819. [994])

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Durch mehrere gesetzliche Verordnungen und insbesondere in Unserem Edikte vom 8. Mai v. J. sind die Staats-Behörden und die Art und Weise bestimmt, bei welchen und wie diejenigen, die

---

993) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 434. Vergleiche auch die K. Verordnung, betreffend die im Wege der Gnade unmittelbar angebrachten Gesuche um Aufhebung oder Abänderung von Straf-Verfügungen vom 11. Juli 1819. hiernach Nro. 1020, sodann die K. Verordnung, das, bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 3. April 1835. (Aeltere Verordnung oben Nro. 551. und Note 100.)

994) Reg.-Blatt von 1819, Nro. 49. S. 429. Vergleiche auch Recurs-Gesetz vom 26. Juni 1821, und die in der vorhergehenden Note bemerkten Citate. Das im Eingange erwähnte Edikt vom 8. Mai 1818 ist enthalten oben Nro. 949. S. 578.

sich durch die Straf-Verfügung einer Behörde beschwert halten, Gesuche um Nachlaß, Verminderung, oder Verwandlung der Strafe anzubringen und ihre Beschwerden stufenweise zu verfolgen berechtigt seyn sollen.

Indem es Unsere Absicht nicht seyn kann, auf die Entscheidung solcher Beschwerden in dem geordneten Rechts-Gange einzuwirken, behielten Wir Uns bloß die Entschließung für die Fälle vor, wenn die Umstände eine Abänderung der Strafe aus landesherrlicher Gnade begründen.

Es können daher bei Uns unmittelbar keine Gesuche um Abänderung einer Straf-Verfügung anders, als im Wege der Gnade eingereicht werden, wenn von den Bittstellern die durch die Gesetze dargebotenen Rechtsmittel erschöpft sind, oder dieselben Grund zu haben glauben, mit Verlassung des geordneten Rechtsweges, Unsere landesherrliche Gnade in Anspruch zu nehmen. [995])

Damit aber hierin jeder Mißverstand beseitigt werde, sehen Wir Uns bewogen, Unsere Gesinnung bestimmt auszusprechen, und verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

I. Wer sich an Uns unmittelbar mit der Bitte um Aufhebung, Abänderung oder Milderung einer Strafe wendet, ehe er den für die Berufungen aus Rechtsgründen vorgezeichneten Weg durchlaufen hat, wird dafür angesehen, daß er, mit Verzichtleistung auf die Verfolgung seiner Angelegenheit im geordneten Rechtswege, sich bloß an die landesherrliche Gnade wende.

II. Es findet daher in der nämlichen Straf-Sache, in welcher der Bittsteller sich an Uns unmittelbar gewendet hat, keine

---

995) Die K. Verordnung vom 11. v. M., wonach keine weitere Berufung des Gestraften an irgend eine Staats-Behörde, Justiz- oder Verwaltungsstelle mehr Statt finden soll, wenn der Bittsteller sich an die Gnade Seiner Königlichen Majestät unmittelbar gewendet hat, veranlaßte das K. Justiz-Ministerium, das K. Staats-Sekretariat um die Verfügung zu ersuchen, daß von jeder, im Gnadenwege verfolgten Recurssache der betreffende Departements-Vorstand, so wie beziehungsweise die 2te Abtheilung des Geheimen-Raths, als Recurs-Behörde, gleichbald in Kenntniß gesetzt werden möge, um sich hiernach zu benehmen und resp. die Recursstellen von der Betretung des Gnadenwegs benachrichtigen zu können.

Da nun das Staats-Sekretariat sich auf dieses Ansinnen in einer Note vom 6. d. M. erklärt hat, daß dasselbe nicht verfehlen werde von jeder im Gnadenwege verfolgten Recurs-Sache die 2te Abtheilung des K. Geheimenraths, als Recurs-Behörde, in Kenntniß zu setzen, wogegen den Departements-Chefs ohnehin Nachricht von den höchsten Entschließungen, welche auf die unmittelbaren Eingaben der Rekurrenten erfolgen, mitgetheilt werden, so wurden die K. Ministerien des Innern und der Finanzen von dieser Aeußerung in Kenntniß gesetzt, und denselben anheim gegeben, in denen Fällen, in welchen die 2te Abtheilung des Geheimen-Raths die Recurs-Behörde nicht bildet, die betreffende Recurs-Stelle von der Betretung des Gnadenwegs gleichbald in Kenntniß zu setzen.

weitere Berufung des Gestraften an irgend eine Staats-Behörde, Justiz- oder Verwaltungs-Stelle, auch nicht innerhalb der sonst für Straf-Recurse bestimmten Frist, statt; vielmehr ist in diesem Falle, wenn ein Straf-Recurs von dem Gestraften bei der Behörde bereits anhängig gemacht worden seyn sollte, der Straf-Recurs von den Behörden als verzichtet zurückzuweisen.

III. Dieser Verlust der ordentlichen Rechts-Mittel oder der Befugniß, die vermeintlichen Beschwerden über eine Straf-Verfügung im geordneten Rechtsgange zu verfolgen, tritt auf gleiche Weise ein, der Bittsteller mag nun bei Uns bestimmt und ausschließlich um Begnadigung, oder (alternativ) um Begnadigung oder Verweisung der Sache an die Strafberufungs-Behörde, oder um Begnadigung mit Vorbehalt des Rücktritts in den Weg Rechtens gebeten haben.

Unser Minister der Justiz hat für die Bekanntmachung und Vollziehung dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Gegeben Coblenz den 11. Juli 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
In Abwesenheit des Staats-Sekretärs:
Der Legations-Rath,
Goes.

1021.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betreffend: den Gerichtsstand nicht exemter Kanzlei-Personen,

vom 12. Juli 1819. [996])

Es hat der Civil-Senat des Königl. Gerichtshofs zu N. bei der unterzeichneten Stelle die Anfrage gemacht:

„ob den Königl. Kreis-Gerichts-Höfen auch über die nicht exemten Kanzlei-Personen derselben die Jurisdiktion in außergerichtlichen Schuldklag-Sachen zustehe?“

Da es nun, bis in der Materie von den befreiten Gerichtsständen überhaupt eine umfassende gesetzliche Bestimmung erfolgt,

---

996) Normalienbuch des K. Obertribunals. Jetzt aufgehoben zu Folge der Bestimmungen des ersten Abschnitts der Justiz-Novelle v. 15. Septbr. 1822.

bei der bisherigen von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium herrührenden Observanz, nach welcher auch die an sich nicht exemte Angehörige eines Gerichtshofs, gleichwohl als solche ihren Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtssachen, und zwar sowohl in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, bei diesem Gerichtshofe selbst haben, zu belassen ist; so wird solches dem Civil-Senate des K. Obertribunals zur Bekanntmachung an sämmtliche Gerichtshöfe andurch eröffnet.

Hiernach ꝛc.

1022.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend: die Mittheilung der Entscheidungs-Gründe zu Erkenntnissen zweiter Instanz in Criminalsachen,

vom 15. Juli 1819. [997])

Da Seine Königl. Majestät nach Anhörung des K. Geheimen-Raths vermöge höchsten Dekrets vom 11. d. M. zu verordnen geruht haben, daß auch bei Straf-Erkenntnissen in zweiter Instanz, gegen welche kein weiteres Rechtsmittel stattfindet, die Mittheilung der Entscheidungs-Gründe den Verurtheilten, oder denen, welche bloß vorläufig (von der Instanz) losgesprochen sind, niemals verweigert werden soll; so wird solches dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals zur Nachricht und Nachachtung, auch Bekanntmachung an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe, andurch eröffnet.

---

997) Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 7. auch in Knapps Annalen, Heft 3. Seite 41. und in Hofackers Jahrbüchern Bd. 1. S. 434. Die Mittheilung der Ausfertigungen von Entscheidungs-Gründen in Criminalsachen, wenn gleich solche nur auf Ansuchen der Partheien, nicht von Amts wegen Statt findet, soll, in Gemäßheit eines weiteren Erlasses des K. Justiz-Ministeriums vom 11. Januar 1825, sowohl bei dem Obertribunal als den Gerichtshöfen stets — wie in Civilsachen — ohne Anrechnung einer Abschrifts-Gebühr geschehen.

1023.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betreffend die richterliche Supplirung der väterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung bei Verehelichungen von Katholiken,

vom 26. Juli 1819. [998])

Aus Anlaß eines an das K. Justiz-Ministerium unmittelbar gebrachten Falles ist die Frage zur Erörterung gekommen: von welcher Staats-Behörde bei Katholiken über die Ergänzung der erforderlichen Einwilligung zur Verheirathung zu erkennen sey, im Falle derselben von einem Vater oder Vormünder Hindernisse in den Weg gelegt würden?

Das K. Justiz-Ministerium hat darüber Seiner Königlichen Majestät unterthänigsten Vortrag erstattet, und es ist hierauf unter dem 22. dieses durch Königl. Decret nach dem Antrag dieser Stelle sowohl als der, um Gutachten vernommenen zweiten Abtheilung des K. Geheimen-Raths verordnet worden, daß das Erkenntniß über Verweigerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung bei Verehelichungen von Katholiken, künftighin an die Kreis-Gerichtshöfe in dem Maaße zu verweisen sey, daß dieselben nach vorangegangener Vernehmung beider Theile und rechtlicher Erörterung aller wesentlichen Punkte, jedoch ohne prozeßualische Verhandlung, und ohne daß eine Berufung, oder ein Recurs gestattet wäre, über dergleichen Gegenstände auf eben die Weise erkennen, wie das protestantische Ehegericht ähnliche Fälle evangelischer Religions-Verwandten behandle.

Indem man hievon den Civil-Senat des K. Obertribunals in Kenntniß setzt, wird demselben zugleich aufgetragen, nach Maaßgabe dieser höchsten Bestimmungen an die K. Kreis-Gerichtshöfe die erforderlichen Weisungen gelangen zu lassen.

---

998) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 66. auch in Knapps Annalen, Heft 3. Seite 106. und in den katholischen Kirchengesetzen S. 646.

1024.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend: die Begründung der Ehescheidungsklage durch Nachstellungen eines Ehegatten nach dem Leben eines von dem andern beigebrachten Kindes,

vom 26. Juli 1819. [999])

Auf das Anbringen des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals ꝛc. hat das K. Justiz-Ministerium sich veranlaßt gesehen, in der ersten Abtheilung des Geheimen-Rathes Seiner Königlichen Majestät Vortrag zu erstatten.

Höchstdieselben haben hierauf über die in Vorwurf gekommene Frage:

> ob die Nachstellung nach dem Leben eines von dem klagenden Ehegatten beigebrachten Kindes ein Grund zur Ehescheidung sey?

die zweite Abtheilung des Geheimen-Rathes um weiteres Gutachten vernommen, und sodann der unterzeichneten Stelle mittelst Dekrets vom 22. d. M. zu erkennen gegeben, daß der Antrag des ehegerichtlichen Senates des K. Ober-Tribunals, die Vorschrift der Ehegerichts-Ordnung in der angeführten Stelle auch auf den vorliegenden Fall zu beziehen, genehmigt werde.

---

†) **Reskript des General-Vikariats, die Dispensationen von den Proklamationen betreffend,**

vom 6. August 1819.

---

††) **Königl. Verordnung, die Sicherung der ungehinderten Verfügung über die militärpflichtige Mannschaft betr.,**

vom 7. August 1819.

---

999) Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 66.

†) Siehe katholische Kirchengesetze Seite 644.

††) Reg.-Blatt von 1819. S. 462. — Siehe die Sammlung der Regierungs- und der Militär-Gesetze. — Pkt. 1. bestimmt: es verbleibt bei dem, schon

†) Erlaß des K. Ministeriums des Innern in Betreff der Gesuche um Dispensation von der Minderjährigkeit und der hiezu zu erstattenden Beiberichte,

vom 7. August 1819.

---

††) Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis betreffend,

vom 8. August 1819.

1025.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Form der Insertion der Rechts-Erkenntnisse in das Regierungsblatt,

vom 10. August 1819. [1000])

Bei der vorgeschriebenen Einsendung der Rechts-Erkenntnisse für das K. Staats- und Regierungsblatt hat man wahrzunehmen

---

in dem General-Rescripte vom 9. März 1733 enthaltenen Verbot des Heirathens junger Männer vor Zurücklegung des 25sten Lebens-Jahrs; und wenn gleich die Dispensation von diesem Verbot noch fernerhin Statt findet, so soll sie dennoch früher, als die Aushebung aus der Alters-Klasse des Heirathslustigen erfolgt seyn wird, unter keinem Vorwande, nachher aber nur aus besondern dringenden Gründen vor dem Antritte des 24sten Jahrs ertheilt werden. Die Gesuche um Dispensation sind in Zukunft von der betreffenden Kreis-Regierung zu erledigen. Pkt. 2. Absatz 2 und 3. Der Verlust des Staatsbürger-Rechts als Strafe gewisser eigenmächtiger Handlungen findet bei jungen Männern, in deren Alters-Klasse die Aushebung noch nicht Statt gehabt hat, keine Anwendung. In Beziehung auf sie bleibt es mithin bei der Verordnung vom 12. (?) Septbr. 1818. daß durch eigenmächtige Trauung im Auslande das diesseitige Unterthanen-Recht nicht verloren gehe, sondern die Ehe als nicht geschlossen angesehen werde. (Siehe oben Nro. 593. S. 167. und beigefügte Note 147. und Nro. 793. S. 399. oben und Note 469.) Das vorhin angegebene Citat im Regierungsblatt 12. Septembrr 1808 ist unrichtig und muß 4. September heißen. —

†) Knapps Annalen, Heft 3. S. 38. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Es wird darin angegeben, welche Punkte bei der Behandlung solcher Gesuche zu berücksichtigen sind.

††) Reg.-Blatt 1819. Seite 505. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze, Abschnitt II. handelt von der Rechtspflege. Eine Berichtigung des §. 34. enthält das Reg.-Blatt von demselben Jahr Nro. 58. Seite 544.

1000) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Die Bestimmung wegen Einrückung der Rechts-Erkenntnisse in das Reg.-Blatt ist enthalten in der

gehabt, daß von einzelnen Gerichtshöfen „Nachträge" aus früheren Monaten erst in dem Verzeichnisse eines nachfolgenden Monats zur Bekanntmachung vorgelegt wurden, indem namentlich die, unter der Benennung von Ordinationen begriffenen Civil-Rechts-Erkenntnisse, welche den Partheien in der Regel durch die Oberamts-Gerichte eröffnet werden, nicht früher zur öffentlichen Bekanntmachung in dem Staats- und Regierungs-Blatte sich zu eignen scheinen, als bis über die vollzogene Publikation Bericht von dem Oberamts-Gerichte erstattet, und letzterer bei dem Gerichtshofe zum Vortrag gebracht worden ist.

Indem jedoch solche abgesonderte Nachträge als unangemessen erscheinen, so will man andurch verordnen, daß für die Folge dergleichen Erkenntnisse, wenn sie auch im Laufe desjenigen Monats, in welchem dieselbe erlassen wurden, wegen der von dem Oberamts-Gerichte noch ausstehenden Publikations-Anzeige, oder eines etwaigen andern Hindernisses, zur Einrückung in das Staats- und Regierungs-Blatt sich nicht eignen, gleichwohl nicht ferner als besondere Nachträge, sondern in einer Form, wie darüber die Anlage die nähere Weisung enthält, unter den Erkenntnissen des nächstfolgenden Monats aufgeführt werden sollen.

Das K. Ober-Tribunal wird nun beauftragt, von dieser Anordnung die Civil-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe zu ihrer Nachachtung sofort in Kenntniß zu setzen.

Hiernach ꝛc.

Beilage.

Erkenntnisse vom Monat Julius.

ꝛc. ꝛc.

5) „In der Appellations-Sache von Waiblingen zwischen N. und N. wurde vermöge Beschlusses vom 19. Juni und publ. $\frac{\text{30. Juni}}{\text{3. Juli}}$ die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen."

Eßlingen, den 10. Juli 1819.

Königl. Verordnung vom 22. Januar 1807, oben Nro. 514. Seite 77. Pkt. 10. — Wegen Vorlegung monatlicher Verzeichnisse der in das Reg.-Blatt einzurückenden Rechts-Erkenntnisse, siehe die Note 680, oben S. 563. sodann die Erlasse vom 27. Juni 1823, und 27. Januar 1824. — Am 19. Mai 1820 wurde von dem K. Justiz-Ministerium bestimmt, daß diejenigen Verfügungen des Civil-Senats, wodurch Recurse gegen oberamtsgerichtliche Verfügungen erledigt werden, so wie eine bloße Präclusion mit der Einredeschrift, zur Einrückung in das Staats- und Reg.-Blatt nicht geeignet seyen. Sodann wurde am 8. März 1820 bestimmt, daß bei Benennung der Amtsbezirke, in welchen der Angeschuldigte oder die Parthie angesessen ist, Kürze halber sich des Worts „Oberamts" nicht „Oberamtsgerichts-Bezirk" bedient werden soll.

Zur Erläuterung des letzten Datum wäre in dem ersten Falle dieser Art mittelst des Zeichens * zu bemerken, daß an erwähntem Tage der Bericht des Oberamts-Gerichts über die geschehene Publikation des Erkenntnisses bei dem Gerichtshofe zum Vortrag gekommen sey.

---

†) Königl. Verordnung, die Dispensation von dem Verbote der Verwandtschaft unter den Mitgliedern der Gemeinderäthe betreffend, vom 19. August 1819.

1026.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals, die Behandlung der, Injurien gegen eine Parthie enthaltenden, Prozeß-Schriften betreffend, vom 21. August 1819. [1001])

Von einigen Kreis-Gerichtshöfen sind kürzlich Rekurs-Akten in Injurien-Sachen vorgelegt worden, bei welchen in den, die Untersuchung veranlassenden Klagschriften selbst wieder Injurien gegen die Beklagten enthalten waren, worüber letztere sodann ihres Orts Genugthuung verlangten.

Da nun dergleichen Ausfälle in allewege mit der, dem Gerichte schuldigen Achtung unvereinbar sind, und durch die daraus entstehenden Gegenklagen, nur mehrere Weiterungen veranlaßt werden, so wurde den betreffenden Stellen aufgegeben, solche Klagschriften von Amtswegen ad purgandum zurückzuweisen und die befragten Injurien sonst gebührend zu ahnden.

Indem man dieses dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofes hiermit eröffnet, gewärtigt man sich, daß derselbe von selbst bei

---

†) Reg.-Blatt 1819. S. 494. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze, auch die Erläuterung vom 25. November 1819 ebendaselbst.

1001) Knapps Annalen, Heft 3. Seite 148. und Hofackers Jahrbücher Bd. 1. S. 435. Diese Verfügung hat darin ihren Grund, damit nicht der Denunciat, wie es schon vorgekommen, von der injuriösen Beschwerdeschrift erst in der Recurs-Instanz aus Gelegenheit der ihm gestatteten Akten-Einsicht Kenntniß erhalte, und nun erst wegen der von ihm geforderten Genugthuung Weiterungen entstehen.

nämlichen Vorkommenheiten auf die, in obiger Verfügung bezeichnete Art verfahren werde.

Hiernach ꝛc.

Stuttgart den 21. August 1819.

---

†) Deklaration, die standesherrlichen Verhältnisse und Rechte des gräflichen Hauses Waldeck betreffend, vom 25. August 1819.

1027.

Edikt über die Einrichtung der Gerichts-Notariate, vom 29. August 1819. [1002])

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Durch Unsere organischen Edikte vom 31. December v. J. haben Wir die Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit, mit wenigen, in der Natur einzelner Rechts-Geschäfte gegründeten Ausnahmen, den Stadt- und Gemeinde-Räthen überlassen, zugleich aber die Errichtung von Gerichts-Notariaten ausgesprochen, welche diejenigen Geschäfte der Rechts-Polizei, die auf Anwendung schwieriger Rechtsformen beruhen, und besondere Geschäfts-Kenntnisse erfordern, unter der Autorität und Mitwirkung der Gemeinde-Räthe bearbeiten, und für diese Amts-Verrichtungen gleich allen übrigen Beamten aus öffentlichen Kassen besoldet werden sollen.

Zu nunmehriger Ausführung jenes Beschlusses verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt: [1003])

§. 1.

Von den Gemeinde-Räthen.

Sämmtliche Stadt- und Gemeinde-Räthe sind zu Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit in gleichem Maaße berechtigt.

---

†) Reg.-Blatt 1819. S. 525. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze, Abschnitt II. handelt von der Gerichtsbarkeit.

1002) Reg.-Blatt 1819. Nro. 61. S. 561.

1003) Das gegenwärtige Edikt wurde, so weit es sich auf die Organisation der Aemter und die damit in Verbindung stehenden Bestimmungen bezieht, erst im Jahr 1826 mittelst Verordnung vom 24. Mai desselben Jahrs (Notariats-Vollziehungs-Verordnung) in Vollzug gesetzt. In letzterer wurden auch die Bestimmungen in den §§. 1—41 wörtlich wiederholt. Die, die Ergänzungen, Berichtigungen, Erläuterungen, Abänderungen u. s. w. enthaltenden Noten sind hierunten, der Verordnung vom 24. Mai 1826 beigefügt worden.

Diese Berechtigung ist allgemein, und umfaßt das ganze Gebiet der Rechts-Fürsorge, soweit solche nicht durch ausdrückliche Vorschrift der Gesetze einer höhern Gerichtsstelle vorbehalten ist. — Insofern jedoch die Gesetze zur Gültigkeit einzelner Rechts-Geschäfte die Zuständigkeit des Richters erfordern, ist die Gerichtsbarkeit des Gemeinde-Rathes auf die im Gemeinde-Verbande befindlichen Personen und Sachen beschränkt.

§. 2.

Von den Waisen-Gerichten.

Für diejenigen Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche ihrer Weitläufigkeit oder anderer Umstände wegen nicht füglich vor versammeltem Gemeinde-Rathe verhandelt werden können, namentlich zur Vornahme von Inventuren und Theilungen, zur beständigen Aufsicht über die Pflegschaften, zur Abhör der Vormundschafts-Rechnungen u. dgl. ist das Waisengericht bestimmt.

§. 3.

Bildung des Waisengerichts.

Das Waisengericht besteht aus dem ersten Orts-Vorsteher und (nach) der höhern oder niedern Klasse der Gemeinde) zwei bis fünf weitern Mitgliedern des Gemeinde-Raths.

In Absicht auf die zu jedem einzelnen Geschäfte beizuziehende Anzahl von Waisen-Richtern verbleibt es übrigens (auch) in den größern Gemeinden) bei der bestehenden gesetzlichen Vorschrift.

§. 4.

Wahl der Mitglieder.

Der erste Orts-Vorsteher ist der beständige Vorsitzer des Waisengerichts. Die übrigen Mitglieder werden von drei zu drei Jahren durch den Gemeinde-Rath aus seiner Mitte gewählt; die Austretenden können sogleich aufs Neue gewählt werden. Ordentlicher Weise geschieht diese Wahl unter der persönlichen Leitung des Oberamtsrichters bei der periodischen Visitation der Gemeinde-Räthe (Edikt v. 31. Decbr. 1818. Nro. IV. §. 192); die in der Zwischenzeit erledigten Stellen werden vom Gemeinde-Rathe provisorisch ersetzt.

§. 5.

Verhältniß des Waisengerichts zum Gemeinde-Rathe.

Das Waisengericht ist ein Ausschuß des Gemeinde-Rathes. Im Namen und aus beständigem Auftrage des letztern hat das Waisengericht für die Fertigung der Beibringens-Inventarien und Erbschafts-Theilungen zu sorgen, die Obsignation der Verlassenschaft vorzunehmen, zum Behufe jener Rechts-Geschäfte die er-

forderlichen Pfleger und Kriegsvögte zu bestellen und mittelst Angelobens zu verpflichten. Die Bestätigung der letztern ist dem Gemeinde-Rathe vorbehalten; auch im Nichtbestätigungs-Falle bleiben jedoch die von ihnen kraft der waisengerichtlichen Bestellung vorgenommenen Handlungen unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bis zur etwaigen Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand bei Kräften.

Bei Vermögens-Veräußerungen von Minderjährigen, welche durch eine unter waisengerichtlicher Leitung vorgehende Erbschaftstheilung oder im Laufe derselben geschehen, vertritt die waisengerichtliche Bestätigung die Stelle des gerichtlichen Erkenntnisses; zu sonstigen Veräußerungen von Gütern oder bedeutender Fahrniß der Minderjährigen wird die Einwilligung des Gemeinde-Rathes erfordert. Die unter waisengerichtlicher Autorität geschlossenen Verträge über Realitäten sind unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen sogleich und schon vor der Vollziehung verbindlich; der Uebergang des Eigenthums hingegen wird nicht durch die waisengerichtliche Theilung, sondern nur durch die Uebergabe bewirkt.

Zur Abnahme eines Offenbarungs-Eides ist weder das Waisengericht, noch der Gemeinde-Rath, sondern nur das Oberamtsgericht ermächtigt. Es hat aber das Waisengericht jedesmal vor dem Anfange des Geschäfts die Interessenten (statt der bisher üblichen Handtreue) zu gewissenhafter Angabe des Vermögens, unter Hinweisung auf künftige eidliche Erhärtung desselben, nachdrücklichst zu erinnern.

§. 6.

Besonders in Absicht auf die Verantwortlichkeit.

Für die dem Waisengericht übertragenen Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, für die unter seiner Autorität vorgehenden Handlungen, für die Aufsicht über das Pflegschaftswesen und für die Wahl der Vormünder ist zunächst das Waisengericht, der Gemeinde-Rath aber nur in soweit verantwortlich, als ihn selbst in Absicht auf die Wahl der Waisenrichter, auf die Bestellung der Pfleger, oder aus irgend einem andern Beschlusse des Gemeinde-Rathes ein gegründeter Vorwurf trifft.

Diejenigen Mitglieder der einen oder der andern Behörde, welchen für ihre Person weder eine Mitwirkung noch eine Versäumniß zur Last fällt, können die Verantwortlichkeit nicht theilen. Von mehreren gleich verantwortlichen Mitgliedern hat (den Fall des bösen Vorsatzes angenommen) jedes zunächst nur für seinen Antheil, und nur bei der Zahlungs-Unfähigkeit des andern auch für dieses zu haften.

Die Verbindlichkeit jedes Einzelnen geht, so weit sie bei ihm begründet war, auf seine Erben über.

§. 7.

Von den Gerichts-Notarien.

Zu Berathung und Unterstützung der Waisengerichte und Gemeinde-Räthe in Behandlung derjenigen Rechts-Geschäfte, welche besondere Gesetz- oder Geschäfts-Kenntniß erfordern, sind die Gerichts-Notarien bestimmt.

§. 8.

Geschäfts-Kreis derselben.

Namentlich folgende Geschäfte können nur mit Zuziehung des Gerichts-Notars vorgenommen und erledigt werden, als

1) die Errichtung von Beibringens-Inventarien;
2) die Fertigung von ehelichen Gesellschafts- und von Erbschafts-Theilungen, (mit Ausschluß der Obsignation, welche durch das Waisengericht ohne Mitwirkung des Notars besorgt wird);
3) die Solennisirung der Vermögens-Uebergaben;
4) die Vermögens-Untersuchungen und
5) die Schulden-Liquidationen;
6) die Fertigung der Gantrechnungen und Gantverweisungen in den durch das Edikt über die Rechtspflege §. 172 und 179 bezeichneten Fällen, so wie
7) andere Schulden-Verweisungen, welche der Oberamtsrichter dem ordentlichen Aktuar des Gemeinde-Rathes zu überlassen Bedenken trägt.

Endlich hat der Gerichts-Notar kraft seines Amtes

8) sämmtliche Vormundschafts-Rechnungen seines Bezirks (mit der unten §. 34 vorkommenden Ausnahme) zu stellen.

§. 9.

Nebenverrichtungen des Gerichts-Notars.

Außerdem bestellen Wir

1) den Gerichts-Notar der Oberamtsstadt nicht allein zum gesetzlichen Stellvertreter des Oberamtsgerichts-Aktuars, sondern auch, unabhängig von der Wahl der Amts-Versammlung, zum ordentlichen Beisitzer des Oberamtsgerichts unter den in dem 4. Edikte vom 31. December v. J. gegebenen Bestimmungen, und gestatten
2) diesem sowohl, als den übrigen Gerichts-Notarien die Ausübung der den bisherigen Notarien durch die Notariats-Ordnung vom 25. Oktober 1808 (Staats- und Regierungs-Blatt pag. 561.) eingeräumten Befugnisse, namentlich
   a) die Beglaubigung vorgelegter Urkunden und Abschriften;

b) die Aufnahme von letzten Willens-Verordnungen, Ehestiftungen, Verträgen aller Art und Vergleichen;
c) die Fertigung von Bittschriften unter der in gedachter Notariats-Ordnung §. 8. enthaltenen Einschränkung;
d) die Erhebung von Wechsel-Protesten;
e) die Vornahme von Insinuationen;
f) Ergreifung des Besitzes;

also mit Ausnahme der durch die Notariats-Ordnung §. 12 und 22 erlaubten, nach der neuern Gesetzgebung aber (Edikt über die Rechtspflege §. 155.) unstatthaften Privat-Appellationen.

§. 10.

Besonders in Verwaltungs-Sachen.

In wiefern die Gerichts-Notarien außerordentlicherweise zur einstweiligen Hülfeleistung in Verwaltungs-Sachen, namentlich zur Fertigung der Gemeinde-Etats, zu Stellung der Gemeinde-Rechnungen und den hiezu erforderlichen Vorarbeiten, zum Steuersatze, zu Stellung der Stiftungs-Rechnungen, zum Aktuariat bei den oberamtlichen Ruggerichten und bei den Wahlen der Orts-Vorsteher verwendet werden können, ist durch Unsere organischen Edikte über die Gemeinde-Verfassung §. 27. 41—45, über die Oberamts-Verfassung §. 28 und 51, und über die Verwaltung der Stiftungen §. 19 ausgesprochen.

§. 11.

Bildung der Notariats-Bezirke.

Für die eigentlichen Berufs-Geschäfte der Gerichts-Notarien (§. 8.) wird jedem derselben ein geschlossener Bezirk angewiesen, für die im §. 9 Nro. 2 aufgeführten Nebenverrichtungen ist die Wahl des Gerichts-Notars dem persönlichen Vertrauen der Betheiligten überlassen. Ueber die Zutheilung der Verwaltungs-Geschäfte §. 10. wird bei Vollziehung des gegenwärtigen Edikts verfügt werden. Die Notariats-Bezirke werden mit Rücksicht auf den örtlichen Bedarf, auf die Zahl und den Umfang der vorkommenden Geschäfte gebildet.

§. 12.

Wahl und Ernennung des Gerichts-Notars.

Die Ernennung der Gerichts-Notarien geschieht durch Uns auf den Vortrag des Justiz-Ministers.

Bei künftiger Erledigung einer solchen Stelle ist der Amts-Versammlung gestattet, drei für dieselbe taugliche Individuen dem betreffenden Kreis-Gerichtshofe in Vorschlag zu bringen. Der Gerichtshof hat ihren Vorschlag, mit seinem Gutachten begleitet, dem Justiz-Minister, dieser aber Uns zur Entschließung vorzulegen.

Niemand kann zum Gerichts-Notar in Vorschlag gebracht werden, ohne zuvor von einem Unserer Kreis-Gerichtshöfe geprüft und für eine solche Stelle tüchtig erfunden zu seyn.

§. 13.

Vereinigung des Notariats mit andern Aemtern.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des betreffenden Gerichtshofes kann der Gerichts-Notar neben dieser Stelle kein sonstiges Amt bekleiden.

§. 14.

Gehülfen des Gerichts-Notars.

Jedem Gerichts-Notar ist die Annahme, Belohnung und Entlassung seiner etwaigen Gehülfen überlassen; er bleibt aber für alle amtlichen Handlungen derselben zunächst und unmittelbar verantwortlich.

Nur in schleunigen unaufschieblichen Fällen ist dem Gerichts-Notar gestattet, einen durch den Gerichtshof geprüften Gehülfen an seiner Stelle zu einem Geschäft abzuordnen; außerdem kann er seine Geschäfte durch keinen andern unter dessen eigenem Namen versehen lassen.

§. 15.

Verhältniß des Gerichts-Notars zum Waisengericht und Gemeinde-Rathe.

Für die vom Gerichts-Notar unter Mitwirkung des Waisengerichts oder Gemeinde-Rathes besorgten Geschäfte, so wie für jede dießfällige Versäumniß ist derselbe nach den oben §. 6. entwickelten Grundsätzen in Gemeinschaft mit dem Waisengericht oder Gemeinde-Rathe verantwortlich.

§. 16.

Verhältniß zu den höheren Stellen.

Mit Ausnahme der in §. 10. angeführten Verwaltungs-Geschäfte ist der Gerichts-Notar in jeder Beziehung dem Oberamts-Gericht und den höhern Justizstellen untergeordnet.

§. 17.

Geschäfts-Berichte der Gerichts-Notarien.

Ueber den Fortgang seiner Geschäfte hat der Gerichts-Notar von drei zu drei Monaten einen ausführlichen Arbeits-Bericht an das Oberamts-Gericht zu erstatten, worin

a) die vom vorigen Vierteljahr im Rückstande gebliebenen,
b) die während des letzten Vierteljahrs neu verfallenen,
c) die wirklich erledigten und
d) die noch im Rückstande haftenden Geschäfte

namentlich aufzuführen sind.

Das Oberamtsgericht hat diese Geschäfts-Berichte mit den erforderlichen Bemerkungen dem Kreisgerichtshofe vorzulegen, welcher zu Hinwegräumung der etwaigen Rückstände, nöthigenfalls auf Kosten der Säumigen, das Geeignete verfügen wird.

§. 18.

Von den Oberamts-Gerichten.

Unsern Oberamts-Gerichten ist

1) die Aufsicht über die Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit durch die Gemeinde-Räthe, Waisengerichte und Gerichts-Notarien,
2) die unmittelbare Ausübung derselben über die vom Gemeinde-Verbande befreiten, jedoch der oberamtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit untergebenen Personen,
3) die Besorgung einzelner Handlungen der Rechts-Fürsorge übertragen, welche theils durch frühere Gesetze (Staats- und Regierungs-Blatt v. 1808 S. 327.) theils durch Unser organisches Edikt über die Rechtspflege §. 191. der Beurtheilung der Gemeinde-Räthe entzogen, und dem Erkenntniß der Oberamtsgerichte vorbehalten sind.

§. 19.

Fortsetzung.

Zu näherer Bestimmung des dießfälligen Wirkungskreises der Oberamtsgerichte wollen Wir in Absicht auf die Annahme an Kindesstatt verordnen:

a) die Oberamtsgerichte sind ohne Anfrage bei den höhern Gerichten, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, zur Bestätigung von Adoptionen im engern Sinne (mit Ausschluß der Arrogationen) berechtigt.
b) Auch die Adoption von Pfleglingen durch ihre Vormünder unterliegt der oberamtsgerichtlichen Bestätigung, wenn zuvor die Pfleg-Rechnung abgelegt und durch sorgfältige Untersuchung erhoben ist, daß der Vormünder durch jene Adoption nicht seinen eigenen, sondern des Pfleglings Nutzen bezweckt. Ebenso erkennt
c) das Oberamtsgericht, wenn der natürliche Vater, welcher noch keine andere Kinder in seiner Gewalt hat, sein natürliches Kind an Kindesstatt annehmen will. Sollen hingegen

d) andere Personen, welche bisher keiner väterlichen Gewalt unterworfen waren, arrogirt, oder

e) irgend jemand von einem Weibe an Kindesstatt angenommen werden; so ist der hierüber zu errichtende Vertrag durch das Oberamtsgericht dem betreffenden Kreis-Gerichtshofe zur Bestätigung vorzulegen.

§. 20.

Belohnung

1) der Gemeinde-Räthe.

Für die vom versammelten Gemeinde-Rathe zu besorgenden Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit werden die bisher üblichen Gerichts-Sporteln (Erkenngelder u. s. w.) entrichtet, und von sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinde-Rathes mit Einschluß des Orts-Vorstehers und Rathsschreibers unter sich nach gleichem Verhältniß getheilt.

§. 21.

2) Der Waisengerichte.

Die Mitglieder des Waisengerichts werden wie bisher von den Betheiligten unmittelbar nach dem wirklichen Zeit-Aufwande in der Art belohnt, daß für jeden vollen Arbeitstag (zu acht Stunden gerechnet) dem ersten Orts-Vorsteher Ein Gulden, einem andern Waisenrichter acht und vierzig Kreuzer, außerhalb seines Wohnortes aber jedem die Hälfte weiter zu bezahlen sind.

§. 22.

3) Der Gerichts-Notarien.

Die Gerichts-Notarien erhalten für ihre Berufs-Geschäfte einen festen Jahrs-Gehalt und eine gleichfalls unveränderliche Entschädigung für ihren amtlichen Aufwand, beides aus der Amtspflege ihres Bezirkes.

§. 23.

Besoldung.

Die Besoldung des Gerichts-Notars in der Oberamtsstadt wird in wenigstens siebenhundert, höchstens ein tausend Gulden bestehen. Der Gehalt der übrigen Gerichts-Notarien wird unter Zugrundlegung obigen Verhältnisses nach dem Umfang ihrer Bezirke und dem Maas der Geschäfte bestimmt.

§. 24.

Emolumente.

Zur Entschädigung für amtlichen Aufwand erhalten die Gerichts-Notarien

1) statt aller Diäten und Reisekosten wegen der Amts-Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts eine Aversal-Summe von jährlichen Einhundert fünfzig bis Dreihundert fünfzig Gulden;
2) für ihren Aufwand an Gehülfen, Schreib-Materialien, Druckschriften, Mobiliar u. s. w. jährlich Einhundert fünfzig bis Fünfhundert fünfzig Gulden.
3) Zu Heizung der Schreibstube zwei Meß buchenes oder vier Meß tannenes Brennholz, frei vor das Haus geliefert.

§. 25.

Neben-Verdienst.

Um die so eben (§. 23 und 24.) angegebene Besoldung und Emolumente haben die Gerichts-Notarien die oben (§. 8. Nro. 1—8) aufgezählten Berufs-Geschäfte, jeder im Umfange seines Bezirkes, ohne alle weitere Anrechnung zu besorgen.

Nur für solche Abschriften, welche nicht wesentlich zu diesen Geschäften gehören, von den Betheiligten aber besonders verlangt werden, sind die Gerichts-Notarien vier Kreuzer vom ganzen und drei Kreuzer vom halbgebrochenen Blatt einzuziehen berechtigt. Für die im §. 9. Nro. 2. aufgezählten Neben-Geschäfte hingegen, doch mit Ausnahme derjenigen Verträge, welche einen Bestandtheil der durch den Gerichts-Notar von Amtswegen zu besorgenden Rechts-Geschäfte ausmachen, oder die Stelle derselben vertreten, hat der Gerichts-Notar die bisher gesetzlichen Gebühren anzusprechen. Die Revision und nähere Bestimmung derselben bleibt künftiger Berathung vorbehalten.

Für die einstweilige Aushülfe in Verwaltungs-Sachen (§. 10) wird dem Gerichts-Notar seine Belohnung nach den in Unsern Edikten vom 31. December 1818 aufgestellten Grundsätzen angewiesen.

Für andere außerordentliche Verrichtungen außerhalb seines Wohnortes, welche dem Gerichts-Notar durch eine höhere Justiz- oder Verwaltungs-Stelle übertragen werden, wird demselben eine Tagsgebühr von Vier Gulden (mit Einschluß der Zehrung und Reisekosten unter den nähern Bestimmungen des 5. Edikts vom 31. December 1818. §. 19.) bewilligt.

Als Beisitzer des Oberamtsgerichts bezieht der Gerichts-Notar der Oberamtsstadt die für die gewählten Gerichtsbeisitzer bestimmte Belohnung. Er hat die in der Beilage A. näher angegebene Uniform zu tragen.

§. 26.

4) Der Oberamtsgerichte.

Neben der gewöhnlichen Belohnung für die Beisitzer des Oberamtsgerichts sind von den zum Erkenntniß desselben geeigneten Verträgen und ähnlichen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die in Unserm fünften organischen Edikt vom 31. December 1818 §. 30. festgesetzten Sporteln, für die Inventur- und Theilungs-Geschäfte desselben aber die hierunten (§. 27.) für die waisengerichtlichen Geschäfte dieser Art bestimmten Gebühren einzuziehen und mit den übrigen oberamtsgerichtlichen Sporteln zu verrechnen.

§. 27.

Notariats-Sporteln.

Zur Entschädigung der Amtspflege für den Besoldungs- und sonstigen Aufwand der Gerichts-Notariate sind für diejenigen Rechts-Geschäfte, deren Besorgung den Gerichts-Notarien von Amtswegen obliegt, von den Betheiligten folgende Gebühren zu entrichten:

1) Für die Fertigung von Beibringens-Inventarien und den die Stelle derselben vertretenden Eheverträgen, für die Errichtung von Eventual- und Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Absonderungen unter Eheleuten, für die Aufnahme von Erbabfertigungs-Verträgen, für Vermögens-Untersuchungen, Schulden-Liquidationen und Verweisungen nach dem wahren Zeit-Aufwande, je für acht Arbeitsstunden (ohne irgend eine weitere Anrechnung für Zehrung, Reisekosten, Schreib-Materialien u. s. w.) drei Gulden;

2) Für die Stellung von Gant- und Pflegschafts-Rechnungen, die in den bisherigen Gesetzen, namentlich in der Commun-Ordnung S. 190. 196. 200. 202., in dem General-Rescript vom 2. Juni 1788 und in der Verordnnng vom 14. März 1809 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 111.) bestimmten Gebühren;

3) Für Theilzettel, insofern dieselben nicht eine bloße Abschrift der specifiken Erbs-Verweisung enthalten, dem Blatte nach sechs Kreuzer; für die Verweiszettel der Gläubiger oder Masse-Schuldner, dem Blatte nach drei bis sechs Kreuzer; für den Verweiszettel des Güterpflegers dem Blatte nach drei Kreuzer; für andere wesentlich zur Sache gehörige Abschriften (vergl. §. 25.), für das ganze Blatt vier Kreuzer, für das halbgebrochene Blatt drei Kreuzer.

§. 28.

Dispensation von der öffentlichen Behandlung der nichtstreitigen Rechts-Geschäfte.

So wie Wir nun durch vorstehende Bestimmungen jeder Be-

schwerde über willkührliche und übertriebene Kosten-Anrechnungen für immer zu begegnen hoffen, so wollen Wir noch ferner Unsern Unterthanen die öffentliche Behandlung ihrer nicht streitigen Rechts-Geschäfte überhaupt in nachstehenden Fällen theils unbedingt, theils auf vorgängige Untersuchung und Genehmigung der Oberamtsgerichte erlassen.

§. 29.

Insbesondere

1) von der Obsignation.

Die Obsignation der Verlassenschaft kann unterbleiben:

1) wenn der überlebende Ehegatte und die mit demselben erzeugten Kinder die einzigen Erben sind;
2) wenn sämmtliche Erben auf die Versiegelung ausdrücklich Verzicht leisten, unter Voraussetzung der Umstände, welche zur Verbindlichkeit einer solchen Erklärung im Allgemeinen gesetzlich erfordert werden.

Wenn jedoch in einem oder dem andern Falle das Interesse der Mit-Erben oder der Gläubiger durch dringenden Verdacht der Verschleuderung gefährdet wird, so ist die Obsignation, wie überhaupt in jedem sonstigen Erbschafts-Falle, auch ohne Aufforderung der Erben von Amtswegen vorzunehmen.

§. 30.

2) Von der Beibringens-Inventur.

Die Errichtung der Beibringens-Inventur kann

1) ganz unterbleiben, wenn unter den Neu-Verlobten die allgemeine Güter-Gemeinschaft bedungen, und durch den hierüber errichteten Vertrag sowohl die Summe des beiderseitigen Beibringens überhaupt, als auch dasjenige, was jedes von ihnen dereinst gegen seine Geschwister einzuwerfen oder an seinem hinterfälligen Vermögen in Abzug zu bringen hat, hinreichend beurkundet wird.
2) Wenn nach den Bestimmungen des Ehevertrags der eheliche Gewinn oder Verlust nur einem der beiden Eheleuten allein zufallen soll; so darf nur das Beibringen des andern Theiles vollständig beschrieben, das Vermögen jenes erstern aber nur insoweit untersucht werden, als dessen Collations-Verbindlichkeit oder die Richtigstellung des Verhältnisses gegen seine Eltern es erfordert.
3) In allen übrigen Fällen, und mithin auch namentlich bei der gesetzlichen Errungenschafts-Gemeinschaft, ist den Neu-Verlobten gestattet, ihr Beibringens-Inventar selbst zu errichten und dem Waisengericht zu übergeben, welches

dasselbe mit Zuziehung des Gerichts-Notars zu prüfen und nöthigenfalls zu ergänzen hat.

4) Zu verschlossener Uebergabe eines solchen Privat-Inventars wird besondere Genehmigung des Oberamtsgerichts, und zu dieser Genehmigung die vorgängige Nachweisung erfordert, daß bei Errichtung des Inventars die Vorschrift der Gesetze wirklich beobachtet worden.

§. 31.

3) Von den Eventual-Theilungen.

Von Vornahme der Eventual-Theilungen kann das Oberamtsgericht dispensiren

1) mit Einwilligung der Kinder, wenn diese alle, oder wenigstens der Mehrzahl nach, volljährig und nicht mehr in väterlicher Gewalt befindlich sind, auch die Einwilligung der Minderjährigen durch die Zustimmung ihrer Pfleger und die Genehmigung des Gemeinde-Rathes bekräftigt wird;
2) mit Einwilligung der in Ermanglung von Kindern zur Mit-Erbschaft berufenen Seiten-Verwandten, und im Fall ihrer Minderjährigkeit mit Zustimmung der Pfleger und des Gemeinde-Rathes. Auch kann
3) unter denselben Voraussetzungen den Betheiligten gestattet werden, das Verlassenschafts-Inventar selbst zu errichten, die hierauf zu gründende Eventual-Theilung aber dem Waisengerichte zu überlassen. Ebenso kann
4) die förmliche Inventur der Verlassenschaft unterbleiben, wenn der Zustand derselben kurz vor dem Tode des Erblassers auf glaubhafte Weise erhoben, oder
5) unter beiden Eheleuten durch Uebereinkunft festgesetzt worden ist, daß ein gewisses Inventarium bei der Eventual-Theilung zu Grunde gelegt werden soll, oder endlich
6) wenn der verstorbene Ehegatte ein solches Inventar einseitig errichtet, der überlebende aber die Richtigkeit desselben anerkannt hat.

§. 32.

Insbesondere bei allgemeiner Güter-Gemeinschaft.

Bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft findet in der Regel keine Eventual-Theilung statt. Ausnahmsweise kann dieselbe durch besondere Bedingungen jener Gemeinschaft, oder durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten nothwendig werden, wo sodann die für den Fall der Partikular-Güter-Gemeinschaft gegebenen Bestimmungen (§. 31.) gleichfalls ihre Anwendung finden.

§. 33.

4) Von den Real-Theilungen.

Die Real-Theilung kann

1) ganz unterbleiben, wenn dieselbe durch einen Erbabfertigungs-Vertrag beseitigt wird, oder nur ein einziger volljähriger und unverheiratheter Erbe vorhanden, auch kein dritter dadurch auf irgend eine Weise gefährdet ist.
2) Wenn der Zustand der Verlassenschaft auf andere Weise (§. 31. Nro. 4. 5. 6.) vollkommen ins Reine gesetzt ist, so kann hierauf ohne förmliche Inventur die Verlassenschafts-Theilung gegründet werden. Ebenso kann
3) das Oberamtsgericht den Erben die Errichtung eines Privat-Inventars und nach Befinden der Umstände sogar die Privat-Theilung der Verlassenschaft gestatten, so oft entweder nur ein einziger volljähriger verheiratheter Erbe vorhanden, oder sämmtliche Betheiligte darüber einverstanden, die Einwilligung der Minderjährigen aber durch ihre Pfleger und den Gemeinde-Rath bekräftiget ist.

Es ist jedoch über eine solche Privat-Theilung jedesmal eine ordentliche Urkunde zu verfassen, und dem Waisengerichte zur Prüfung und etwa nöthigen Ergänzung zu übergeben.

§. 34.

5) Von Stellung der Pflegschafts-Rechnungen.

Jedem Vormund bleibt es überlassen, seine Pflegschafts-Rechnung, durch ihn selbst gestellt, zur Verfallzeit dem Gerichts-Notar zu übergeben.

Erst wenn die hiezu bestimmte Frist verstrichen ist, hat der Gerichts-Notar die Stellung der Rechnung von Amtswegen (§. 8. Nro. 8. und §. 25.) zu besorgen.

§. 35.

Dispensations-Taxen.

In allen denjenigen Fällen, wo die Beobachtung oder Nichtbeobachtung gewisser Förmlichkeiten in das freie Belieben der Interessenten gestellt ist (§. 30. Nro. 1. u. 2. §. 31. Nro. 4. 5. u. 6. §. 32. §. 33. Nro. 1 und 2. und §. 34.) sind dieselben im Unterlassungsfalle von den mit dem Gebrauche jener Förmlichkeiten verbundenen Kosten gänzlich frei zu lassen.

In denjenigen Fällen hingegen, wo die Erlassung der gesetzlichen Formen von jedesmaligem besondern Erkenntniß des Oberamtsgerichts abhängt, ist für dieselbe zum Besten der Amtspflege eine nach dem Betrage des Vermögens zu bestimmende Taxe anzusetzen.

§. 36.

Fortsetzung.

Es besteht diese Taxe

1) von Privat-Beibringens-Inventarien und den dieselben vertretenden Ehe-Verträgen in einem Achtels-Procent des beiderseitigen reinen Vermögens;
2) von Privat-Eventual-Theilungen in einem Sechstels-Procent des gemeinschaftlichen reinen Vermögens;
3) von Privat-Real-Theilungen in einem Drittels-Procent des reinen Vermögens, mit Einschluß des Beibringens des überlebenden Ehegatten und des rückständigen hinterfälligen Vermögens der Kinder;
4) von Privat-Erbabfertigungs-Verträgen in einem Drittels-Procent der Abfindungs-Summe.

Es darf jedoch diese Abgabe bei Real-Theilungen die Summe von fünfzig Gulden, bei Eventual-Theilungen und Abfertigungs-Verträgen die Hälfte, und bei Zubringens-Inventuren den vierten Theil jener Summe nicht übersteigen. Für die waisengerichtliche Prüfung und Genehmigung eines solchen Privat-Geschäftes werden die gewöhnlichen Tags-Gebühren (§. 21. 27.) neben der so eben (§. 36.) verordneten Taxe eingezogen, also jedoch, daß diese doppelte Anrechnung in keinem Falle mehr als die Kosten der öffentlichen Verhandlung des ganzen Geschäfts betrage.

§. 37.

Die Taxe wird durch das Oberamtsgericht nach genommener Einsicht der Akten, und wenn aus diesen die Summe des Vermögens nicht mit Bestimmtheit zu ersehen seyn sollte, nach dem muthmaßlichen Belaufe desselben angesetzt und der Amtspflege zum Einzug übergeben.

Sollte die Erhebung dieser Taxen in der Folgezeit zur Entschädigung der Amtspflegen für ihren dießfälligen Aufwand nicht mehr nöthig erscheinen, so werden Wir wegen Wiederaufhebung oder Milderung derselben Unsere weitere Entschließung fassen.

§. 38.

Verbot der Steigerung.

Jede gesetzwidrige Steigerung dieser sowohl als der oben (§. 20—27.) bestimmten Gebühren ist aufs Ernstlichste verboten.

Die bisher übliche Revision der Inventur- und Theilungs-Kosten wird zwar für die Zukunft aufgehoben, den Oberamtsgerichten aber zur Pflicht gemacht, jede dießfällige Beschwerde der Betheiligten mit Strenge zu untersuchen, und nach Befinden der Umstände dem Kreisgerichtshofe vorzulegen, welcher gegen die Schuldhaften nach

den in Unserem 5. Edikt vom 31. December 1818 ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren hat.

Die in gedachtem Edikte §. 32. gegebene Bestimmung, daß auf jedem Dokument oder Aktenstück der Betrag der Sportel ꝛc. beigesetzt werden soll, findet auch auf die Arbeiten der Gerichts-Notarien und namentlich auf die Neben-Geschäfte derselben (§. 9. Nro. 2.) ihre Anwendung.

Diese sowohl, als ihre eigentlichen Berufs-Arbeiten sind von dem betreffenden Gerichts-Notar oder dessen gesetzlichem Stell-Vertreter (§. 14.) jedesmal mit eigenhändiger Namens-Unterschrift zu beurkunden.

§. 39.

Geschäfts-Normen.

Was endlich die Normen betrifft, welche von den Gerichts-Notarien sowohl, als den übrigen mit der Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit beauftragten Beamten und Stellen bei der Besorgung ihrer Berufs-Geschäfte zu beobachten sind; so haben Wir Uns schon in Unserem Edikte über die Verwaltung der Rechtspflege §. 39. vorbehalten, hierüber seiner Zeit eine ausführliche Anweisung zu ertheilen. Inzwischen aber und bis die bereits begonnenen Vorarbeiten zu dießfälliger Ergänzung und authentischer Erläuterung der bestehenden Gesetzgebung vollendet, und ein diesen wichtigen Theil der Rechtslehre im Ganzen umfassendes Gesetz zu Stande gebracht seyn wird, wollen Wir sämmtliche Gerichts-Notarien, Waisengerichte, Gemeinde-Räthe und Oberamtsgerichte im Allgemeinen auf die bestehenden Gesetze, namentlich das Landrecht, die Landes-Ordnung, die Commun-Ordnung, das General-Rescript vom 20. Juli 1683, die Verordnung vom 19. Juni 1808 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 321.) und die in Vormundschafts-Sachen ergangenen Rescripte vom 22. Juni 1776, 2. Juni 1788, 10. September 1803, und 14. März 1809 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 109) verweisen.

§. 40.

Besonders für die bisherigen Notariats-Geschäfte.

In Hinsicht auf diejenigen Notariats-Geschäfte, welche schon den bisherigen Notarien zur Besorgung zugestanden waren, haben die Gerichts-Notarien die dießfällige Verordnung vom 25. Okt. 1808. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 561.) zu beobachten. Was jedoch die in dieser Verordnung §. 11. berührte Verwandtschaft des Notars und seiner Zeugen mit den Interessenten betrifft, so wollen Wir dieses Verbot nicht allein auf den ersten und zweiten Grad der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft (nach bürgerlicher Berechnungsweise), sondern auch insbesondere auf diejenigen Notariats-

Urkunden beschränken, welche irgend einer einseitigen Handlung zum Beweise und den hierauf gegründeten Rechts-Ansprüchen zur Stütze dienen sollen.

§. 41.

Schluß.

Indem Wir nun zu wirklicher Vollziehung vorstehender Anordnungen das Erforderliche ungesäumt zu verfügen gedenken, so wiederholen Wir die schon in Unserem Organisations-Edikte vom 31. December 1818 ertheilte, und durch die seitherige Vollziehung desselben hinreichend bethätigte Versicherung, daß diejenigen, welche durch die neuen Einrichtungen in ihren bisherigen Amts-Verhältnissen beeinträchtigt werden, ihren Verdiensten gemäß anderwärts angestellt und für ihren etwaigen Verlust an gesetzlichem Einkommen nach Billigkeit entschädigt werden sollen.

Gegeben, Stuttgart den 29. August 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Beilage Lit. A.

Vorschrift für die Uniform der Gerichts-Notarien.

1) Die gewöhnliche Uniform besteht in einem dunkelblauen Uniforms-Rock mit Aufschlägen von amaranthrothem Tuch, die in einem spitzen Winkel zusammenlaufen (△). Der Kragen ist von der Farbe des Rocks; jedoch sind dessen beide Enden drei Zoll breit (Decimal-Maaß) mit amaranthrothem Tuche besetzt. An diesem Rock befinden sich vornen acht gelbe Wappenknöpfe, welche alle zugemacht werden, zwei auf dem Kragen (je einer an dem Schluß der Besetzung), einer auf dem spitzen Ende jedes Aufschlags, drei eben solche unter jeder Tasche, zwei an den Hüften, und zwei unten in den Rockfalten.

Zu dem Rock werden dunkelblaue lange Beinkleider getragen; letztere können im gewöhnlichen Dienst auch grau oder von Nanking seyn. Dazu kommen ein weißes Gilet von Tuch, dann Stiefeln, ein dreieckigter Hut mit Kokarde und doppelter goldner Schleife und ein Degen mit gelbem Griff.

2) Zur Staats-Uniform wird der gewöhnliche Uniforms-Rock, dann weiße kurze Beinkleider, weiße Weste, weiße seidene Strümpfe, Schuhe mit gelben Schnallen und Hut und Degen wie bei der gewöhnlichen Uniform getragen.

Es hängt von den Gerichts-Notarien völlig ab, ob sie außer dem Dienst Uniform tragen wollen oder nicht. Nur muß überhaupt,

wenn Uniform angelegt wird, diese vorschriftmäßig getragen werden; die Gerichts-Notarien dürfen daher z. B. nicht ohne Degen oder mit einem runden Hut in Uniform erscheinen.

* * *

Die Muster zu den vorgeschriebenen Uniform-Stücken sind auf der Kanzlei der Aemter-Organisations-Vollziehungs-Commission einzusehen.

---

†) Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Auflösung der Rekrutirungs-Commission und die Constituirung des Oberrekrutirungs-Raths und die Assentirungs-Commission, vom 6. September 1819.

1028.

Provisorische Verordnung, den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betreffend, vom 22. September 1819. [1004])

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Um das Verfahren in Civilsachen bei Unseren Kreisgerichtshöfen und Unserem Obertribunal mit denjenigen Grundsätzen und Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen, welche in dem vierten Organisations-Edikte vom 31. December 1818 über die Rechtspflege in den untern Instanzen [1005]) aufgestellt und ertheilt worden sind, überhaupt aber den Rechtsgang bei den höhern Civilgerichten Unsers Königreichs mehr zu beschleunigen, haben Wir für nothwendig erachtet, schon jetzt, und vor Erscheinung einer neuen Gerichtsordnung, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, Nachstehendes zu verordnen:

---

†) Reg.-Blatt 1819. Seite 542. Siehe die Sammlung der Militär-Gesetze. Darin wird im Punkt 5. ausgesprochen, daß die Erledigung der Gesuche um Dispensation von der Minderjährigkeit zum Behuf der Verheirathung zum Geschäftskreise der Kreis-Regierungen gehören. — Vergl. K. Verordnung vom 7. August 1819.

1004) Reg.-Blatt 1819. Nro. 62. Seite 577.

1005) Oben Nro. 986.

I.

Allgemeine Vorschriften in Hinsicht auf die bei den Kreis-Gerichtshöfen und dem Ober-Tribunal sowohl in erster als höherer Instanz künftig vorkommenden Processe.

§. 1.

Schriftliches Verfahren.

Das Verfahren bei den höhern Gerichtshöfen bleibt auch fernerhin, mit der unten §. 8. enthaltenen Modification, rein schriftlich.

Der Schriftenwechsel selbst findet unter den nachfolgenden Bestimmungen in der bisherigen Ordnung statt.

Die Verfasser der Schriften können mit der Darstellung der faktischen Verhältnisse auch ferner auf eine zweckmäßige Weise Rechtsausführungen verbinden.

Die Schriftsätze und gerichtlichen Eingaben der Parteien sind, wie bisher, ausschließlich durch die bei jedem Gerichtshofe angestellten Procuratoren, wenn sie anders nicht Beschwerden gegen Letztere selbst enthalten, zu unterzeichnen und einzureichen.

§. 2.

Maxime des Verfahrens.

Gleichwie das in dem Edikte über die Rechtspflege in den untern Instanzen vorgeschriebene Verfahren ausschließlich weder auf die Untersuchungs- noch auf die Verhandlungs-Maxime sich gründet; so ist auch in den höhern Instanzen hierunter auf eine den besondern Verhältnissen dieser Behörden entsprechende Weise ein Mittelweg einzuschlagen.

Demnach wird, da bei den höheren Gerichten die Parteien sich jederzeit rechtsgelehrter Beistände zu bedienen haben, die bisherige Maxime des Verfahrens in so ferne beibehalten, daß hier die Anträge der Parteien nicht weiter zu ergänzen sind, als solches schon nach den bisherigen Gesetzen zulässig war.

Dagegen ist es eben sowohl Pflicht der höhern Gerichte als der niedern, von Amtswegen und unaufgefordert

1) die Eingaben der Parteien sorgfältig zu prüfen;
2) unförmliche und unpassende Eingaben zu verwerfen; [1006])
3) alles das, was zur formellen Gültigkeit des Verfahrens gehört, zu beachten;
4) die Parteien durch ihre Anwälte zur bestimmten Erklärung über die erheblichen Thatumstände aufzufordern;

1006) Vergl. auch den Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 13. April 1825, die Abfassung der Parteischriften betreffend.

5) zu Aufklärung der faktischen Verhältnisse, auch die von den Parteien nicht angegebenen Beweismittel in Gemäßheit des Edikts Nro. IV., §§. 78 und 106 ff. [1007]) zu benützen; — besonders aber

6) den Ungehorsam der Parteien nach dem Ablaufe der festgesetzten Fristen, gegen sie selbst oder ihre Anwälte, unnachsichtlich zu rügen.

§. 3.

Beschleunigung des Verfahrens.

Auch den höhern Gerichten wird die Beschleunigung des Verfahrens, so weit dieselbe mit dem Zwecke vollständiger wechselseitiger Rechts-Vertheidigung vereinbar ist, zur ersten Pflicht gemacht.

Die Bestimmungen des vierten Edikts §§. 66, 67 und 69 [1008]) über die gleichzeitige Verhandlung mehrerer Streitpunkte, über die Termine, und deren Berechnung, finden daher auch bei diesen Gerichten ihre Anwendung.

Jedoch sind in Betracht des hier eingeführten schriftlichen Verfahrens, und nach der Wichtigkeit oder Verwickelung des Streitgegenstandes, so wie mit Rücksicht auf den Zeitaufwand, welchen die Rücksprache der Anwälte mit den Parteien oder den Schriftverfassern erfordert, die Termine jederzeit geräumig genug zu bestimmen: wie dann auch nach Beschaffenheit dieser Umstände in Ansehung der Verwilligung der Fristverlängerungs-Gesuche der Parteien, und der Dilationen selbst, dem richterlichen Ermessen das Nähere anheim gegeben wird. [1009])

§. 4.

Einsicht und Mittheilung der Akten.

In Uebereinstimmung mit dem §. 79 des Edikts [1010]) soll auch bei den höheren Gerichten den Parteien zu jeder Zeit vollständige Einsicht der gerichtlich verhandelten Akten gestattet, und es sollen ihnen auf ihr Verlangen von allen Aktenstücken Abschriften ertheilt werden.

Auch sind von allen gerichtlichen Verfügungen stets beide Theile in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Anbringung der Klage.

Die Vorschriften des Edikts §§. 86 u. 87 [1011]) über die Prüfung der eingereichten Klage, und die Bedingungen der

---

1007) Oben Seite 708 und 719.
1008) Oben Seite 703. ff.
1009) Vergl. Verordnung vom 21. Oktober 1815. oben Nro. 850. S. 464.
1010) Oben Seite 710.
1011) Oben Seite 711. ff.

gänzlichen Abweisung des Klägers, finden bei den höheren Gerichten unter der in §. 2 und §. 10 der gegenwärtigen Verordnung hinsichtlich der Veränderung der klägerischen Anträge festgesetzten, und der weiteren Modifikation ihre Anwendung, daß

1) eine Klage, oder ein Beschwerden-Libell, welche nach der Ueberzeugung des Gerichtshofs einen ganz unpassenden Antrag enthalten, zu bestimmter Verbesserung derselben dem Kläger oder Appellanten sogleich zurückzugeben sind.
2) Im Falle der gänzlichen Abweisung des Klägers wird das Erkenntniß auf die hienach §. 12 vorgeschriebene Weise den Parteien eröffnet.
3) Unter den in §. 88 enthaltenen Voraussetzungen aber werden Processe erkannt; der Beklagte oder Appellat wird zu Aufstellung eines Bevollmächtigten aufgefordert, und es wird ihm die Klage- oder Beschwerde-Schrift zur schriftlichen Beantwortung mitgetheilt.

Uebrigens wird in Ansehung der Appellations-Processe insbesondere sich auf die weiter unten folgenden nähern Vorschriften bezogen.

4) Die in §. 85 [1012]) des Edikts angeordnete vorläufige Vernehmung des Klägers über seine Beweismittel findet, als mit dem schriftlichen Verfahren unvereinbar, bei den höheren Gerichten nicht statt.

§. 6.

Antwort des Beklagten.

I. Das gleichzeitige Vorbringen der Einreden und der Erklärung über die Klage, in der durch das Gesetz und den Gerichtsgebrauch bestimmten Ordnung, findet zwar der Regel nach statt.

Jedoch kann

II. der Beklagte nicht nur durch Vorschützung solcher verzögerlichen Einreden, durch deren Entfernung die Gültigkeit und Wirksamkeit des Verfahrens in der Hauptsache bedingt ist, die Einlassung auf die Klage ferner ablehnen (§. 90), sondern auch hinfüro, nach der Bestimmung des Edikts §. 93 [1013]) durch Vorbringung von Einreden des geendigten Rechtsstreits, so wie der Einrede des Spolium, sich von der Erklärung über die Klage befreien.

III. Im Falle des beharrlichen Ungehorsams des Beklagten, ist inskünftige auch bei den höheren Gerichten nach den näheren Vorschriften des Edikts §. 67 und 128 [1014]) der Klagegrund als zugestanden anzunehmen, auch das Präjudiz hinsichtlich der Erklärung über die Klage und des Vorbringens der Einreden abgesondert zu bestimmen.

1012) Oben Seite 711.
1013) Oben Seite 714.
1014) Oben Seite 704 und 731.

Hierbei treten jedoch die oben §. 3 am Schlusse in Ansehung der Bemessung der Termine selbst berührten Rücksichten nach Befund der Umstände vorzugsweise ein.

IV. Da die Antwort des Beklagten bei den höhern Gerichten rein schriftlich ist; so fällt hier die in dem Edikt §. 96 [1015]) erwähnte vorläufige Erforschung seiner etwaigen Beweismittel hinweg;

wogegen

V. der in §§. 93 und 94 [1016]) des Edikts festgesetzte Unterschied hinsichtlich der Wirkungen der richterlichen Entscheidung über die Einreden des geendigten Rechtsstreits oder des Spolium bei dem Verfahren der Kreis-Gerichtshöfe in Fällen, welche eine Berufung an das Obertribunal zulassen, seine volle Anwendung findet.

§. 7.

Replik und Duplik; Schlußschrift.

Replik und Duplik werden auf die bisherige Weise schriftlich eingereicht, in sofern sie nicht nach §. 18 künftig ganz wegfallen.

Besondere Schlußschriften, den Fall der eigentlichen Triplik und Quadruplik ausgenommen, finden nicht statt.

§. 8.

Uebersicht über die Streitverhältnisse; Vergleichs-Versuch. [1017])

Die für die Oberamtsgerichte angeordnete mündliche Verhandlung zum Behuf der Feststellung einer Uebersicht der Streitverhältnisse, ist auch bei den höhern Gerichten, nicht nur in allen Rechtssachen erster Instanz, sondern auch in Appellationssachen alsdann, wenn der bei den früheren Akten bereits befindliche Entwurf unvollständig oder unbrauchbar ist, auf die in §. 101 [1018]) des Edikts vorgeschriebene Weise, vorzunehmen.

Damit wird ein Vergleichs-Versuch verbunden, soferne der Gerichtshof solchen überhaupt für zweckmäßig erkennt, es mag ein solcher Versuch früher schon in dieser oder einer vorigen Instanz veranstaltet worden seyn, oder nicht.

Zu dieser, vor einer aus dem Referenten, einem andern Collegial-Mitgliede, und einem Sekretär bestehenden Gerichts-Deputation, zu pflegenden Verhandlung sind sowohl die Anwälte, als auch die Parteien selbst, und zwar letztere unmittelbar vorzuladen: es hängt jedoch von den Parteien ab, ob sie dabei in Person erscheinen, oder ihre Prokuratoren hierzu besonders instruiren, oder

---

1015) Oben Seite 715.
1016) Oben Seite 714.
1017) Modificirt durch die §§. 20 21 u. 28. der Justiz-Novelle vom 15. September 1822.
1018) Oben Seite 717.

neben denselben oder statt ihrer einen eigenen Bevollmächtigten abordnen wollen.

§. 9.

Beweis-Verfahren. [1019])

Die Vorschriften des Edikts §§. 103—118 [1020]) über die Aufforderung zum Beweise und über das Beweisverfahren sind unter nachfolgenden nähern Bestimmungen und Modifikationen auch auf die bei den höhern Gerichten anhängigen Rechtssachen anwendbar.

I. Auch hier vertritt eine an die Anwälte beider streitenden Theile wegen der Beweisführung ergehende Aufforderung in der Regel die Stelle eines eigentlichen Beweiserkenntnisses, und ein solches Erkenntniß kann nur ausnahmsweise einer Endentscheidung in der Form einer resolutiven Bedingung alsdann beigefügt werden, wenn die Beweisverbindlichkeit klar ist, nach allen Umständen aber der Beweis selbst nicht wohl herzustellen seyn wird.

II. Der Beweis durch Zeugen und durch Augenschein ist stets durch Commissarien einzuziehen.

Der Beweiseinzugs-Commissär ist dabei insbesondere anzuweisen, den Parteien oder deren Bevollmächtigten (welche Letztere hier an die Stelle der im Edikte genannten Fürsprecher oder Assistenten treten) nach Abhörung der Zeugen, die Aussagen derselben zu eröffnen, ihre Bemerkungen darüber zu Protokoll zu nehmen, und nöthigenfalls in Gemäßheit des §. 120 Zeugen und Parteien einander gegenüber zu stellen.

In Anstandsfällen, und besonders wenn nach §. 109 des Edikts der Fall einer alsbaldigen Verwerfung absolut untauglicher Zeugen einzutreten scheint, hat der Commissär nicht für sich zu entscheiden, sondern an den Gerichtshof zu berichten, und dessen Entschließung zu gewärtigen.

III. In Absicht auf die Einziehung des Beweises durch Urkunden, und die Eidesabnahme, hat es bei dem bisherigen Gerichtsgebrauch sein Bewenden.

Jedoch soll auch für das Verfahren bei den höheren Gerichten inskünftige der Grundsatz gelten, daß der Beweis durch Urkunden, eben so wie der Beweis durch Zeugen, an die Beweisfrist gebunden sey. (§. 126, 3.)

IV. In solchen Fällen, in welchen von den Aussprüchen der Gerichtshöfe keine weitere Appellation statt findet, können Erkenntnisse über Streitigkeiten wegen der Eides-Anträge auch ohne Beistimmung beider Theile vor Ausspruch der Endentscheidung vollzogen werden.

1019) Modificirt durch die §§. 22. 23 und 28. der Justiz-Novelle.
1020) Oben Seite 718. ff.

V. Die Protokolle über den eingezogenen Beweis werden mit den Beilagen den Prokuratoren, unter deren Verantwortung, im Original zu Einreichung ihrer gegenseitigen Beweis-Ausführung mitgetheilt.

Jeder Partei ist nur ein einziger Schriftsatz über das Resultat der Beweisführung zu gestatten.

§. 10.

Verbesserung des frühern Vorbringens; weitere Rechtsausführung.

Die Verbesserung des früheren Vorbringens findet bei den höheren Gerichten nur in Gemäßheit der bisher geltenden Grundsätze statt: die in §. 126 [1021]) des Edikts den Parteien für das Verfahren bei den niedern Gerichten gestattete Nachsicht kommt daher bei den höheren nicht auf gleiche Weise in Anwendung.

Eben so fallen hier die Bestimmungen des Edikts §§. 121—124 [1022]) hinsichtlich der den Parteien am Schlusse der Instruktion nachzulassenden Rechtsausführung aus dem im Obigen (§. 1) enthaltenen Grunde gänzlich hinweg.

§. 11.

Contumacial-Verfahren.

Die im Edikte §§. 127—141 [1023]) ertheilten Vorschriften für das Contumacial-Vrrfahren sind auch von den höheren Gerichten zu beobachten, in so weit nicht das bei denselben eingeführte schriftliche Verfahren und die übrigen in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen besondern Bestimmungen hierunter Modifikationen von selbst begründen, oder solche anrathen.

In dieser Hinsicht wird insbesondere Folgendes festgesetzt:

I. Die Bestimmungen des §. 127 fallen, als auf die Gerichtshöfe nicht anwendbar, hinweg.

II. Hat die Partei in einer Eingabe die Erklärung über erhebliche Umstände umgangen oder solche unbestimmt gelassen; so ist ihr diese Eingabe zu Hebung des vorwaltenden Mangels unter namentlicher Bezeichnung der Thatumstände, worüber eine bestimmtere Erklärung gewärtigt wird, zurückzugeben, — und erst dann, wenn auch diese Weisung unbefolgt geblieben, unter den im Edikte enthaltenen allgemeinen Voraussetzungen in Gemäßheit des §. 131 das unbestimmt Gelassene als zugestanden anzunehmen.

III. In Ansehung der Verhandlung zur Vorlegung und Feststellung der Uebersicht über die Streitverhältnisse (oben §. 8) tritt

---

1021) Oben Seite 730.
1022) Oben Seite 728. ff.
1023) Oben Seite 730. ff.

zwar die Bestimmung des Edikts §. 132 auch für die höheren Gerichte als Norm ein; auch geht diese Verhandlung, wenn gleich die eine Partei weder in Person noch durch ihren Prokurator oder einen besondern Bevollmächtigten erscheint, unter Vorbehalt einer gegen den Ausbleibenden nach Maßgabe des §. 136 zu erkennenden fiskalischen Strafe, dennoch vor sich.

Dagegen finden die übrigen Vorschriften des §. 132 bei den höheren Gerichten nach §§. 1 und 8 der gegenwärtigen Verordnung keine Anwendung.

IV. Eben so fällt hier die Bestimmung des §. 137, Nro. 5. des Edikts, als unvereinbar mit obigem §. 1, hinweg.

V. Zu Vollziehung der Vorschrift des Edikts §. 138 ist es wesentlich erforderlich, daß die bei den Gerichtshöfen eingeführten Terminbücher aufs Genaueste geführt, darin der Tag der Insinuation eines jeden mit Bestimmung eines Termins verbundenen richterlichen Dekrets aktenmäßig verzeichnet werde, und daß nach Ablauf der hiernach zu berechnenden Frist, der Vortrag über den zu erkennenden Rechtsnachtheil ohne Aufschub geschehe: weßhalb die Vorstände der Civil-Senate im allgemeinen, die betreffenden Referenten und Subalternen aber im Besondern, hiermit ausdrücklich verantwortlich gemacht werden.

VI. In Hinsicht auf die Bestimmung des §. 139 ist bei den Gerichtshöfen ausnahmsweise gestattet, nach bewandten Umständen und im Falle besonderer Weitläufigkeit oder Schwierigkeit der zu entscheidenden einzelnen Rechtssache, vorerst das Contumacial-Dekret abgesondert zu erlassen, die Entscheidung der Hauptsache aber nachzuholen.

VII. Die in dem Edikte §. 140 gegen säumige Vertreter, Vormünder, oder Curatoren festgesetzten Geldstrafen können bei den höheren Gerichten nach Maßgabe der Bedeutenheit der daselbst anhängigen Streitsachen, bis auf dreißig Thaler steigen. [1024])

VIII. Vermag eine Partei nachzuweisen, daß die Versäumniß, in Folge deren ein Rechtsnachtheil erkannt ward, nur durch Verschuldung ihres bei dem Gerichtshofe angestellten Prokurators (nicht aber eines andern Rechtsfreunds) entstanden sey; so findet zwar Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt: dagegen soll der Prokurator, wenn ihm nicht vollgültige Entschuldigungs-Gründe zur Seite stehen, mit einer Geldstrafe von wenigstens zehn und höchstens fünfzig Thalern, oder, im Fall seiner Unvermögenheit diese Strafe zu bezahlen, mit einer entsprechenden Freiheitsstrafe belegt, bei gröberen oder wiederholten Vernachläßigungen aber mit Entfernung von der Prokuratur bestraft werden.

1024) Vergl. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 27. April 1820, betreffend die Erkennung von Präjudizien gegen die Vertreter von Körperschaften u. die Fiskal-Behörden, und beigefügte Noten.

§. 12.

Entscheidung; Eröffnung des Erkenntnisses.

Von den Bestimmungen des Edikts §§. 142—149 [1025]) sind auf die höheren Gerichte anwendbar:

I. Die Vorschrift des §. 145 über die Abfassung des Erkenntnisses;

II. die besondern Anordnungen der §§. 146 und 147 für die Fälle, wenn früher über den Besitz eine Verfügung getroffen war, oder wenn auf den Eid erkannt wird.

An die Bestimmungen des §. 147 sind jedoch die höhern Gerichte nur in sofern gebunden, als von ihren Aussprüchen noch Berufung statt findet. (§. 9. IV.)

III. Jedes Erkenntniß ist den von den Parteien bevollmächtigten Prokuratoren, und, wenn die eine Partei aus Ungehorsam, oder weil die Klage oder Appellation vor aller Verhandlung mit dem Beklagten oder Appellaten verworfen wird, noch keinen Gerichts-Prokurator bevollmächtigt hatte, der Partei selbst durch die geeignete Stelle zu insinuiren.

In letzterem Falle allein, wenn nämlich der Partei unmittelbar das Urtheil bekannt gemacht wird, gehört eine Belehrung über die Zulässigkeit der Berufung und deren Nothfristen zur Form.

Die Eröffnung der Erkenntnisse geschieht in jedem Falle schriftlich, und es findet in Zukunft keine besondere Tagfahrt zur Publikation des Urtheils, und kein persönliches Vorstehen der Anwälte zu Anhörung desselben mehr statt.

Die Prokuratoren sind verbunden, die ihnen insinuirten Erkenntnisse den Parteien mit umgehender Post zuzuschicken, und die Postscheine der Kanzlei-Direktion des Gerichtshofes zu übergeben.

IV. Den Urtheilen aller höheren Gerichte, es mögen solche appellabel seyn oder nicht, müssen die Entscheidungsgründe beigefügt werden. [1026])

Ueber die Abfassung der Letztern wird unten die nähere Bestimmung gegeben.

§. 13.

Rechts-Mittel.

I. Zwischenbescheide der Kreisgerichtshöfe beschränken auf die in §. 150 [1027]) des Edikts näher bezeichnete Weise gleichfalls ihre

---

1025) Oben Seite 737.

1026) Vergl. auch oben Nro. 838. und den Beschluß des Civil-Senats des Obertribunals vom 18. April 1825, sodann wegen Mittheilung des faktischen Theils der Relation: die Justiz-Novelle vom 15. September 1822. §. 27. und 28.

1027) Oben Seite 739. ff.

Wirkung auf diese Instanz, und es findet dagegen ein eigentliches an das Obertribunal einzuwendendes Rechtsmittel nicht statt.

Eben so sind

II. Die Bestimmungen des §. 151 hinsichtlich des förmlichen Rechts und der wahren Rechtsmittel auf die Kreisgerichtshöfe, und beziehungsweise auf das Obertribunal, anwendbar.

III. In Absicht auf die Appellabilität des Streitgegenstandes im Verhältnisse der Kreisgerichtshöfe zum Obertribunal hat es, mit der sogleich zu erwähnenden Beschränkung, bei den bestehenden gesetzlichen Normen bis auf Weiteres sein Bewenden.

Gegen gleichförmige Erkenntnisse eines Untergerichts und eines Kreisgerichtshofes findet jedoch zur Zeit nur dann die Appellation an das Obertribunal statt, wenn die Hauptsumme der Beschwerde zum wenigsten 500 fl. beträgt, oder der Streitgegenstand seiner Natur nach nicht wohl schätzbar ist, oder wenn solcher das ganze Vermögen einer Partei ausmacht.

IV. Die Bestimmungen des Edikts in den §§. 153—158 in Betreff der Appellation gegen Erkenntnisse über Eide; — der Zulässigkeit einer successiven Berufung gegen bedingte oder unbedingte Entscheidungen; — der Förmlichkeiten der Appellation; — der Erkennung über die Zulässigkeit der Letztern; — und ihrer Wirkung, — finden auf diejenigen Erkenntnisse der Kreisgerichtshöfe, gegen welche unter den obigen Voraussetzungen eine Appellation an das Obertribunal zulässig ist, ihre Anwendung.

V. In Absicht auf die in §. 155 wegen der Appellations-Anmeldung und der Aktenmittheilung an den Appellanten und an den höhern Richter enthaltenen Vorschriften treten jedoch hier folgende beide Modifikationen (und zwar ad I. 3 und II. und III.) ein:

1) die Anzeige von Ergreifung des Rechtsmittels der Berufung gegen ein Erkenntniß eines Kreis-Gerichtshofs kann nicht anders, als mittelst einer an letzteren selbst gerichteten schriftlichen Eingabe geschehen; jedoch bringt es dem Appellanten keinen Nachtheil, wenn die — innerhalb der Nothfrist von fünfzehn Tagen erweislich der Registratur des Gerichtshofs übergebene Anzeige nicht noch im Laufe dieser Frist dem Collegium selbst, oder auch nur dessen Vorstande, vorgelegt ward. [1028])

Sodann fällt

2) die in dem Edikte vorgeschriebene Befragung des Appellanten wegen der Aktenmittheilung, nebst allen hierauf sich beziehenden Bestimmungen, bei Berufungen gegen Urtheile der Kreis-Gerichtshöfe gänzlich hinweg: vielmehr hat der Gerichtshof, bei Vermeidung einer durch das Ober-Tribunal zu erkennenden Strafe von fünf Thalern, inner-

---

1028) Siehe den in der Note 871. erwähnten Gemeinbescheid.

halb fünfzehn Tage von Anmeldung der Appellation an, die Original-Akten mit einfachem Verzeichnisse und Begleitungs-Berichte, ohne besondern Eingang [1029]), nach vorgängiger Vorladung der Anwälte zur Jurotulation, an das Ober-Tribunal eingebunden oder geheftet einzusenden; woselbst sodann dieselben dem Rechtsfreunde des Appellan-

---

1029) In Betreff der Einrichtung der, die Einsendung der Appellations-Akten begleitenden, Berichte bestimmt ein Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an die Civil-Senate der Kreis-Gerichtshöfe vom 7. April 1820 Folgendes: Der Grundsatz, daß dem K. Obertribunal mit Einsendung der Appellations-Akten das Faktum, nicht nur so, wie es aus den eingesandten Akten gebildet werden kann, sondern so, wie das Gericht, von welchem appellirt worden, sich dasselbe gedacht und vorgestellt hat, dem höheren Richter bekannt zu machen sey, besteht als unabänderliche Norm. Dieser nothwendige Zweck wird jedoch nicht erreicht, wenn dem höheren Richter beim Empfang der Akten nur die Entscheidungs-Gründe, so wie sie den Parteien mitgetheilt wurden, vorgelegt werden. Zweckmäßiger ist hingegen die Einsendung der vollständigen Relationen, welche in den, seit 1. December v. J. eingesandten Appellations-Akten zwar bisweilen, öfters aber nicht anzutreffen waren, wenn anders diese Relationen nach Vorschrift der K. Verordnung vom 22. September 1819 gefaßt sind, wenn sie mithin entweder das, dem Rechtsstreite zu Grunde liegende Faktum selbst enthalten, oder nach Beschaffenheit der Umstände deßhalb auf die bei den Akten befindliche Uebersicht der Streit-Verhältnisse, in so fern solche das Geschichtliche des Streits vollständig und in chronologischem Zusammenhange begreift, verweisen, oder wenigstens die mangelhaften Uebersichten des Untergerichts berichtigen und ergänzen. Es sind daher in obangezeigter Rücksicht die Relationen, (welche, da sie sich nie zur Mittheilung an die Parteien eignen, nicht sowohl zu den diesen offen stehenden gerichtlichen Verhandlungen zu quadranguliren, als vielmehr denselben in einem besondern Umschlag beizulegen sind) jederzeit den Begleitungsberichten beizulegen, auch ist in eben diesen Berichten die Numer der Uebersicht der Streit-Verhältnisse, da, wo eine solche vorhanden ist, so wie diejenige Numer, welche das Urtheil nebst den Entscheidungs-Gründen enthält, jedesmal namentlich zu bezeichnen. So oft aber die faktische Darstellung des Referenten derjenigen Ansicht nicht durchaus entspricht, welche sich in Folge der collegialischen Berathschlagung als die Vorstellung des Gerichtshofs hierunter entwickelt und gebildet hat, so ist jenem Berichte überdieß ein Auszug des Protokolls, so weit sich solches auf diese veränderte Ansicht des Faktums bezieht, beizuschließen. — Vgl. in Absicht auf Criminalsachen Note 1043. — (Der weitere Theil des Erlasses empfiehlt deutliche Schrift bei Abfassung der Relationen und Concepte der Entscheidungs-Gründe und das Vermeiden bedeutender, das Lesen erschwerender Correkturen, was später mehrmals wiederholt worden ist.) Ferner bestimmt ein Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an die Civil-Senate der Gerichtshöfe vom 14. April 1830, daß in den Berichten der Tag der Eröffnung der Erkenntnisse an die Parteien namentlich aber an die Appellanten zu bemerken, und den Kanzleibehörden zu empfehlen sey, daß sie ohne die Beischließung der Insinuations-Urkunden keine Akten abgehen lassen sollen. Würden aber rücksichtlich der Insinuations-Urkunden besondere Anstände vorwalten, so wäre solches jedesmal in den Berichten zu bemerken.

ten, es mag solcher ein aufgenommener Advokat, oder ein Prokurator des Gerichtshofs, gegen dessen Urtheil appellirt worden, oder der, von dem Appellanten für diese Sache zu bevollmächtigende Ober-Tribunal-Prokurator seyn, innerhalb des ganzen übrigen Zeitraums der Nothfrist von neunzig Tagen, auf Begehren gegen Empfangs-Bescheinigung und unter seiner Verantwortlichkeit mitzutheilen sind, um den Beschwerden-Libell fertigen zu können.

Letzterer darf jedoch allein von einem, bei dem Ober-Tribunal angestellten Prokurator eingereicht, und es müssen die Original-Akten jederzeit diesem Schriftsatze wieder beigeschlossen werden.

Langen die Appellations-Akten erst nach Ablauf des fünf und vierzigsten Tages, von Insinuirung des Erkenntnisses, bei dem Ober-Tribunale ein; so wird obige Strafe verdoppelt, und dem Appellanten lauft die Zeit dieser weitern Verzögerung nicht, wenn er nur innerhalb fünfzehn Tage von dem Verfluß des oben erwähnten Zeitraumes der fünf und vierzig Tage sich deßhalb bei dem Ober-Tribunale beschwert. In diesem Falle laufen ihm erst von der Zeit an, wo seine Beschwerde durch das Einlangen der Akten gehoben wird, die übrigen fünf und vierzig Tage der zu Einreichung des Beschwerden-Libells festgesetzten Nothfrist.

Die gedachten, von dem Ober-Tribunal als Appellations-Richter anzusetzenden Legalstrafen von fünf oder zehn Thalern, treffen je nach Befund der Umstände entweder den Vorstand des Gerichtshofes, in soweit derselbe sich an gleichbaldiger Distribution des die Appellations-Anmeldung enthaltenden Aktenstücks, oder den Referenten, in so fern dieser sich an dem Vortrage über Anordnung der Akten-Ausfertigung, versäumt hat; oder endlich, wenn und so weit keinem jener Beiden eine Verzögerung zur Last fällt, den für die Expeditoren hierunter verantwortlichen Kanzleidirektor.

Letzterer hat dafür besorgt zu seyn, daß jedesmal der Tag der Absendung der Akten an das Obertribunal, zum Behuf der Berechnung der fünfzehntägigen Frist, durch einen Postschein bewahrheitet werde.

An eben diesem Tage der Akten-Absendung ist der Anwalt der appellantischen Partei davon durch die Kanzlei-Direktion, welche sich zugleich von jenem die baaren Auslagen für das Einbinden oder Heften der Akten ꝛc. ersetzen zu lassen hat, urkundlich in Kenntniß zu setzen.

II.

Besondere Bestimmungen in Absicht auf die künftige Verhandlung von Appellationssachen.

§. 14.

In Absicht auf die künftige Verhandlung der Appellationssachen sowohl bei Unserem Königlichen Ober-Tri-

bunal als bei Unsern Gerichtshöfen in den Kreisen setzen Wir, bis zu dereinstiger Bekanntmachung einer umfassenden Gerichtsordnung, noch insbesondere Folgendes fest:

I. Ist die Beschwerdeschrift des Appellanten innerhalb der in dem IV. Edikte und der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Nothfrist eingekommen; so ist vor allen Dingen zu prüfen, ob die neu vorgeschriebenen Appellations-Förmlichkeiten gewahrt, und, wenn solches der Fall ist, wie die Materialien der Sache beschaffen sind.

Wird auf die Verwerfung der Appellation wegen Versäumung in den Formen derselben angetragen; so hat sich die Cognition des Gerichtshofes auf diesen Punkt zu beschränken. Hierbei ist jedoch dem Referenten unbenommen, in Fällen, wo mit dieser äußern Unförmlichkeit zugleich eine innere Grundlosigkeit der Berufung zusammentrifft, solches kürzlich nachzuweisen; wogegen in dem Erkenntnisse selbst — des letztern Mangels, eben weil unter obiger Voraussetzung die Sache an den höhern Richter nicht erwachsen ist, ausdrücklich nicht erwähnt werden darf.

§. 15.

Fortsetzung.

II. Ist aber die Form zwar beobachtet, die Appellation jedoch, nach dem Inhalt der Akten voriger Instanz, und nach der Beschwerdenschrift des Appellanten selbst, so offenbar unbegründet, daß ohne eine Verhandlung mit dem Appellaten, sie sich zur gleichbaldigen Verwerfung wegen Frivolität eignet; so muß die innere Unstatthaftigkeit derselben aus jenen Akten gründlich gezeigt, und es müssen, wenn die Anträge des Referenten genehmigt worden, dem — die Berufung verwerfenden Erkenntnisse (das, weil es hier von Amtswegen ohne vorgängige Verhandlung erfolgt, auch ferner in Form eines Dekrets erlassen werden kann), — die Gründe der Verwerfung beigefügt werden.

III. Wenn nicht nur die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet worden, sondern auch die Materialien derselben von solcher Beschaffenheit sind, daß die Beschwerde gegen das unterrichterliche Urtheil sich wenigstens nicht als augenscheinlich grundlos oder muthwillig darstellt; so ist von dem Referenten, nach vorgängiger Nachweisung in Hinsicht der Formalien, dasjenige in gedrängter Kürze auszuheben, was bei jener Entscheidung in irgend einer Beziehung als zweifelhaft erscheint, und hiernach auf Zulassung der Appellation und Einleitung weiterer Verhandlung anzutragen.

Wird dieser Antrag zum gerichtlichen Beschlusse erhoben; so erfolgt die Mittheilung des Beschwerden-Libells an den Appellaten zur Einreichung der Exceptionsschrift.

§. 16.

Fortsetzung.

IV. Demnach unterbleibt inskünftige die bisher üblich gewe-

seine mündliche Verhandlung zu Berichtigung des Legitimations-Punkts und Rechtfertigung der Appellations-Formalien, und gleicherweise fällt die förmliche Eröffnung eines hierauf zu ertheilenden Bescheides hinweg.

Der Legitimations-Punkt wird schriftlich in Richtigkeit gestellt, und von Richteramtswegen, wie in Sachen erster Instanz, diese Richtigstellung so viel als möglich betrieben, ohne daß jedoch die Annahme der Appellation und die einstweilige Einleitung der Verhandlung förmlich an die vorgängige Berichtigung dieses Punkts gebunden wäre.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß auf Seite des appellantischen Theils der Legitimations-Punkt, wo es nur immer möglich ist, zugleich mit Einreichung des Beschwerden-Libells vollständig berichtigt werde, damit dem Appellaten auch in Ansehung dieses Punkts seine etwaigen nähern Einwendungen in dem ersten und der Regel nach (§. 18) einzigen Schriftsatze vorzubringen, Gelegenheit gegeben werden möge. Die Gerichtshöfe haben eine sich dießfalls ergebende Nachläßigkeit des Appellanten oder seines Anwalts strenge zu ahnden.

Die appellatische Partei aber ist in der Regel, und so oft nicht nach der vorläufigen Ueberzeugung des Referenten die Berufung, wegen offenbaren Mangels an einer gegründeten Beschwerde oder wegen Unförmlichkeit, ohne Verhandlung verworfen werden muß, sogleich nach Einführung der Appellation, und allenfalls vor dem Vortrage über deren Annahme, zur ungesäumten Bestellung und Bevollmächtigung eines Anwalts von Gerichtswegen aufzufordern, und diese Bevollmächtigung hat der Appellat sofort entweder abgesondert, vor Uebergebung der Einredeschrift, oder längstens zugleich mit letzterer, ins Reine zu stellen; eine unentschuldbare Verzögerung hierunter ist gleichfalls von dem Gerichtshofe gebührend zu rügen.

Die Rechtfertigung der Förmlichkeiten der Appellation von Seite des Appellanten wird mit dem Beschwerden-Libelle verbunden.

V. Da das hierauf ergehende Mittheilungs-Dekret zur Einreichung der Exceptionsschrift, in Beziehung auf die Annahme der Appellation und die Einleitung einer Verhandlung, als blos prozeßleitend zu betrachten, und einem die Rechtskraft beschreitenden Erkenntnisse nicht gleich zu achten ist; so bleibt es dem Appellaten unbenommen, mit der Exceptionsschrift, oder auch auf seine Gefahr anstatt derselben, seine Einwendungen gegen die Richtigstellung der Appellations-Förmlichkeiten vorzubringen, und der Gerichtshof hat sofort auch hierüber seine Cognition zu erstrecken, und nach Befund der Umstände sie hierauf zu beschränken.

Wenn jedoch der Appellat, in der bloßen Absicht, den Ausgang der Sache zu verzögern, statt seine Exceptionsschrift in der Hauptsache einzureichen, ungegründete Einreden gegen die appellantische Rechtfertigung der Formalien anzubringen unternimmt; so ist derselbe deßhalb mit einer fiskalischen Strafe von fünf bis zwanzig Reichsthalern zu belegen, und sodann zur Uebergebung

des Exceptionssatzes in der Hauptsache sogleich ein weiterer Termin, peremtorisch anzuberaumen.

§. 17.

Fortsetzung.

VI. Zur Beantwortung der Beschwerdeschrift wird überhaupt auf gleiche Weise, wie in Rechtssachen erster Instanz zu Beantwortung der Klage, erst der zweite Termin peremtorisch bestimmt. Dabei ist jedoch der Appellat, wenn die Beschwerdeschrift kein neues faktisches Vorbringen enthält, sogleich mit dem Verlust der ganzen Exceptionsschrift zu bedrohen.

Hat dagegen der Appellant neue Thatumstände vorgebracht; so besteht das erste Präjudiz, womit der Appellat bedroht wird, in dem fingirten Zugeständnisse dieser Thatumstände.

Wenn nun der Appellat sich entweder nur über diese erklärt, oder auch den ihm zunächst hierzu verwilligten peremtorischen Termin fruchtlos hat verstreichen lassen; so wird er noch besonders zu Vorbringung seiner etwaigen Einreden unter dem Präjudiz des Verlustes derselben aufgefordert.

§. 18.

Fortsetzung.

VII. Der Regel nach und in den einfachen Appellationsfällen, hat jede Partei nur einen Schriftsatz zu übergeben, so daß mit dem Beschwerden-Libell und der Exceptionsschrift die Appellations-Akten als geschlossen und spruchreif anzunehmen sind.

War bereits in voriger Instanz eine den Gegenstand im Wesentlichen erschöpfende Uebersicht der Streitverhältnisse festgestellt worden; so ist dieselbe von den Schriftverfassern der Parteien, anstatt der bisher üblich gewesenen besondern Geschichts-Erzählungen, zur Grundlage für die beiden Schriftsätze zu nehmen, und dabei nur zu Ergänzung oder Berichtigung dieser Uebersicht das Nöthige anzumerken.

Weitere Schriftsätze sind ausnahmsweise nicht nur in dem zuvor sub nr. V. erwähnten Falle, so wie in Fällen einer Gemeinschaft der Appellation, sondern vornehmlich auch dann nach Befund der Umstände zuzulassen, wenn in den ersten Schriftsätzen, und namentlich jedesmal — so oft in der Exceptionsschrift neues faktisches Vorbringen enthalten ist.

§. 19.

Fortsetzung.

VIII. In Ansehung des Beweisverfahrens wird, außer den oben in §. 9 ertheilten allgemeinen Vorschriften, noch insbe-

sondere für den Fall, daß im Punkte der Appellations-Förmlichkeiten noch eine Beweisaufnahme vonnöthen wäre, hiermit festgesetzt, daß auch hier, ohne förmliche Aussprechung eines Interlokuts, der noch zweifelhafte, oder einer nähern Aufklärung bedürftige Thatumstand, in der Regel (vid. Nr. V.) vor Einleitung der Verhandlung in der Hauptsache durch Einforderung des Exceptionssatzes, den Parteien nach Maßgabe der Vorschriften des Edikts zum Beweise unter Anberaumung einer peremtorischen Frist hinzustellen, und sodann weiter zu verfahren ist.

Wird bei den Kreisgerichtshöfen in Folge dieser Beweisaufnahme die Appellation für erwachsen angenommen und weitere Verhandlung (Mittheilung des Gravatorial-Libells ad excipiendum) erkannt; so kann der Appellat hiergegen zur Zeit kein förmliches Rechtsmittel ergreifen, es beschreitet aber diese Verfügung für ihn auch nicht die Rechtskraft.

Wenn hingegen die Appellations-Prozesse abgeschlagen werden; so steht dem Appellanten, sofern er durch dieses nondevolutorische Urtheil sich für beschwert erachtet, die Berufung dagegen, unter den allgemeinen Voraussetzungen, an das Ober-Tribunal offen.

Sollte es hierbei auf die Leistung eines freiwilligen oder nothwendigen Eides ankommen; so finden die Bestimmungen des Edikts analoge Anwendung.

Restitutions-Gesuche gegen die Versäumniß der Nothfristen sind nach den bisherigen Grundsätzen zu behandeln.

§. 20.

Fortsetzung.

IX. Wenn in einer von dem vorigen Richter definitiv entschiedenen Sache bei dem höhern Gerichtshofe noch ein weiteres Verfahren für nothwendig erkannt wird, so ist solches in dieser höhern Instanz einzuleiten — und bis zur Entscheidung fortzusetzen."

Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch in nachstehenden beiden Fällen ein:

1) So oft in höherer Instanz die vom vorigen Richter für zuläßig erkannte Einrede des geendigten Rechtsstreits oder des Spolium verworfen wird, mithin nun erst eine Verhandlung in der Hauptsache eingeleitet werden muß;
2) wenn in der frühern Instanz nur über einen Anspruch im Allgemeinen gehandelt und erkannt worden ist, und jetzt erst, nach erfolgtem Erkenntnisse des höhern Richters, eine besondere Verhandlung über die Größe der Forderung oder die nähere Beschaffenheit der erhobenen Ansprüche nothwendig wird.

Diese Vorschrift bezieht sich zwar vornehmlich auf die im §. 66 des Edikts namentlich bezeichneten Fälle: jedoch ist dieselbe auch in andern Fällen in Anwendung zu bringen, wo die Liquidation der

Größe der Forderung weitläufig und schwierig, und der Zweck einer schleunigen endlichen Auseinandersetzung des Streits durch das bei den Gerichten erster Instanz eingeführte Verfahren leichter zu erreichen ist.

Bei der oben aufgestellten Regel hat es dagegen in denjenigen Rechtssachen sein Verbleiben, in welchen eine Klage nach Maßgabe des Edikts §. 87 von dem Richter erster Instanz vor aller Verhandlung mit dem Beklagten als völlig unstatthaft verworfen, und gegen dieses Erkenntniß von dem Kläger die Berufung ergriffen worden ist. Läßt hier das höhere Gericht gegen ein solches, den Grund der Klage selbst betreffendes Erkenntniß Appellations-Prozesse zu; so wird auch die Verhandlung in der Hauptsache dadurch vor diesen höhern Richter gebracht.

§. 21.

Fortsetzung.

X. Die Verbindlichkeit der appellantischen Partei zu Entrichtung der Appellations-Taxe (Einleg-Taxe) — wird durch die Einreichung der Beschwerdeschrift begründet. [1030])

XI. Bei Bekanntmachung der Erkenntnisse der Kreisgerichtshöfe in Appellationssachen durch das Staats- und Regierungsblatt ist künftig jedesmal zu bemerken, ob von dem aufgelösten oder dem neuen Oberamtsgerichte das Erkenntniß ausgesprochen, und in letzterm Falle, ob solches von ihm selbst, oder von der Justiz-Retardaten-Commission ꝛc. gefällt worden sey.

XII. Sobald überdieß das in einer Appellationssache gefällte Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat; so ist der untere Richter, welchem die Hülfsvollstreckung obliegt, davon in Kenntniß zu setzen.

Nach dieser Vorschrift haben sich die Kreisgerichtshöfe sowohl als das Ober-Tribunal zu achten.

III.

Vorschriften zu zweckmäßiger Einrichtung und Abkürzung der Definitiv-Vorträge bei den höheren Gerichten, in Sachen erster oder weiterer Instanz.

§. 22.

Außer den im Vorstehenden (I. und II.) gegebenen Bestimmungen über das processualische Verfahren bei den höheren Gerichten Unseres Königreichs sowohl in Appellationssachen als in Sachen

---

1030) Die Einlege-Taxen wurden durch das Gesetz über die Gerichtssporteln vom 26. Juni 1821. §. 13. aufgehoben.

erster Instanz, finden Wir Uns noch bewogen, auch in Absicht auf eine zweckmäßigere Einrichtung der Collegial-Vorträge bei endlicher Entscheidung dieser Rechtssachen, zum Behufe möglichster Geschäfts-Beschleunigung nachstehende Vorschrift zu ertheilen:

§. 23.

Anstatt der bisher üblich gewesenen ausführlichen, in drei Hauptabschnitte: das Faktum, die Prozeßgeschichte, und das Gutachten abgetheilten schriftlichen Relationen haben sich künftighin

A) soviel zuvörderst die Darlegung der dem Rechtsstreite zu Grund liegenden faktischen Verhältnisse anlangt, die Referenten darauf zu beschränken, die bei den Akten dieser oder der vorigen Instanz befindliche Uebersicht der Streit-Verhältnisse, wenn sie sich aus sämmtlichen Verhandlungen von deren Vollständigkeit und Richtigkeit überzeugt haben, mit dieser Bemerkung zu verlesen, im entgegengesetzten Falle aber nur diejenige Berichtigung und Ergänzung derselben in ihren schriftlichen Vortrag aufzunehmen, welche sich in faktischer Beziehung aus der Vergleichung der ältern Akten, oder durch das nachgefolgte Vorbringen der Parteien, oder das Beweis-Verfahren, ergibt.

Eine Geschichte der Veranlassung des Rechtsstreits oder der bei ihm vorauszusetzenden frühern faktischen Verhältnisse ist nur dann in der Relation voranzuschicken, wenn die aus den Akten zu verlesende Uebersicht nicht selbst das Geschichtliche des Streits, so weit es zur Beurtheilung des Letztern von Interesse ist, vollständig, deutlich und in chronologischem Zusammenhange enthält.

§. 24.

Fortsetzung.

B) In Absicht auf die Geschichte des Prozesses, und die Ausführungen der Parteien zum Vorstande ihres Rechts, hat der Referent die erheblichern Momente unter Hinweisung auf die Akten und die Hauptschriftsätze in der Relation auszuheben, eine weitere Auseinandersetzung aber da, wo es zu näherer Erläuterung zu gereichen scheint, etwa unter Nachschlagung und Verlesung der wichtigern Stellen jener Schriftsätze, dem mündlichen Vortrage vorzubehalten.

§. 25.

Fortsetzung.

Hierbei wird übrigens sämmtlichen Gerichtshöfen zur besondern Pflicht gemacht, bei jedem definitiven Vortrage in höherer Instanz zu prüfen, ob der vorige Richter sich keiner ahndungswürdigen Verzögerung schuldig gemacht habe, und vorkommenden Falles das Geeignete zu verfügen, oder einzuleiten.

Um jedoch hierdurch die Arbeiten der Referenten nicht zu vermehren, genügt es in der Regel, daß zum Behuf jener Prüfung das — den Appellations-Akten vorgesetzte — die Data der gerichtlichen Eingaben, Verhandlungen und Beschlüsse jederzeit enthaltende Akten-Verzeichniß, bei Gelegenheit des Vortrags in der Hauptsache verlesen, und erforderlichen Falles von dem Referenten in den Akten das Weitere nachgewiesen werde: wornach derselbe nach Bewandtniß der Sache seine Anträge wegen der zu treffenden Verfügung mündlich zu erstatten hat.

Dagegen muß in dem Sitzungs-Protokolle jedesmal unfehlbar bemerkt werden, daß jene Prüfung vorgenommen worden, und was das Resultat davon gewesen sey.

§. 26.

Fortsetzung.

C) Das Gutachten endlich und die Anträge des Referenten sind in Form von Entscheidungs-Gründen, in zweckmäßiger Kürze der schriftlichen Relation einzuverleiben, die nähere Entwickelung und Ausführung derselben aber, der Regel nach, und zumal bei Sachen von minderer Bedeutung, dem mündlichen Vortrage vorzubehalten; wobei den Referenten anheim gegeben wird, zum Behufe eines Leitfadens dieser mündlichen Erörterung die sachdienlich scheinenden Bemerkungen, Allegate ꝛc. auf Nebenblättern zu verzeichnen.

In wichtigen oder in Ansehung des Rechtspunkts sehr interessanten Fällen bleibt ihnen jedoch unbenommen, in der schriftlichen Relation selbst jener Zusammenstellung der Entscheidungsgründe eine ausführlichere Auseinandersetzung vorausgehen zu lassen.

Die Entscheidungs-Gründe des Urtheils hat in jedem Falle der Referent, es mögen seine Anträge von dem Collegium genehmigt worden seyn oder nicht, dem Beschlusse gemäß auszuarbeiten, auch solche nebst dem Entwurfe des Urtheils, vor deren Ausfertigung in dem Gerichtshofe vorzutragen; worauf in dem Protokoll zu bemerken ist, ob die vorgeschlagene Fassung gebilligt, oder was etwa daran abzuändern beschlossen worden sey.

IV.

Verfahren in Concurssachen, in Wechselsachen und in Ehesachen.

§. 27.

In Concurs-Sachen, welche in erster Instanz vor den höhern Gerichtshöfen verhandelt werden, kommen die allgemeinen Vorschriften, welche in gegenwärtiger Verordnung auf den Grund der Bestimmungen des vierten Edikts vom 31. December 1818 zu Erzielung eines schnelleren Prozeßganges gegeben sind, gleichfalls

in Anwendung; außerdem aber wird vorerst an den bisherigen Normen der Behandlung dieser Sachen nichts verändert.

Die Ertheilung von Terminen, deren Berechnung, die auf den Fall des Ungehorsams zu verhängenden Rechtsnachtheile, die Beweisaufnahme und das Beweisverfahren überhaupt, die Art der Eröffnung der Erkenntnisse u. s. w. richten sich daher auch hier nach den obigen Bestimmungen: wogegen die besondern Anordnungen des Edikts §§. 160 bis 184 [1031]) für Gantsachen, die höheren Gerichte in Ansehung der bei ihnen selbst in erster Instanz anhängigen Concurse vorerst nicht berühren.

Das Verfahren in Wechsel- und in Ehe-Sachen bleibt vor der Hand unverändert.

V.

Revisions-Sachen. [1032])

§. 28.

In keiner Rechtssache kann weiter, als durch drei Instanzen verfahren werden.

Als Revisions-Stelle kann daher das Ober-Tribunal, selbst unter Voraussetzung der übrigen bisherigen gesetzlichen Bedingungen, nur in solchen Sachen handeln, welche in der ersten Instanz bei einem Kreis-Gerichtshofe oder bei dem Ober-Tribunal selbst, angebracht worden sind.

Auch ist das Rechtsmittel der Revision in allen denjenigen Fällen nicht zuzulassen, in welchen das Ober-Tribunal als Appellationsgericht ein in erster Instanz von einem Kreis-Gerichtshof gefälltes Erkenntniß unbedingt bestätigt hat. (S. oben §. 13. III.)

VI.

Transitorische Bestimmungen.

§. 29.

Für die Anwendbarkeit der in Vorstehendem enthaltenen Vorschriften und Anordnungen auf die bei den höhern Gerichten Unsers Königreichs zur Zeit anhängigen Prozeß-Sachen, setzen Wir hiemit, zur Nachachtung der Gerichtshöfe sowohl als der Parteien, folgende Regeln fest.

Als entscheidender Zeitpunkt für die hiernach sich ergebende Abscheidung der, nach gegenwärtiger Verordnung und dem ihr zum Grund liegenden Edikte zu behandelnden Rechtssachen, von den

---

1031) Oben Seite 748.

1032) Vergl. auch oben Nro. 748. und Note 410, daselbst, sodann Nro. 808. oben S. 411. und beigefügte Note 492.

noch ferner nach den ältern processualischen Gesetzen fortzuführenden, wird der erste December des laufenden Jahres bestimmt.

§. 30.

I. Für Sachen erster Instanz.

In Ansehung der bei dem Ober-Tribunal sowohl als bei den Kreis-Gerichtshöfen in erster Instanz anhängigen Rechtssachen, kommen die in Unserer transitorischen Verordnung vom 26. April 1819 [1033]) über die Anwendung des vierten Organisations-Edikts auf die bei den Oberamtsgerichten obschwebenden Prozesse unter Nro. II. A. und B. enthaltenen Grundsätze und speciellern Vorschriften, mit den aus gegenwärtiger Verordnung sich von selbst ergebenden Modifikationen, durchaus in Anwendung.

§. 31.

II. Für Appellationssachen.

Nach der Analogie eben jenes transitorischen Gesetzes vom 26. April d. J. und nach der verschiedenen Lage, in welcher die Appellations-Prozesse an dem obenerwähnten Normaltage sich befinden können, wird für die bei den Kreis-Gerichtshöfen sowohl als bei dem Ober-Tribunal anhängigen Appellationssachen, Nachstehendes festgesetzt:

A) In den zur Zeit bereits in der Verhandlung begriffenen oder auch schon spruchreifen Appellationssachen, kann

a) bis zu dem gedachten Normaltage noch förmlich auf Beweis nach den bisherigen Prozeß-Grundsätzen erkannt werden, es mag gegen ein Zwischenerkenntniß oder gegen ein Endurtheil der vorigen Instanz appellirt worden seyn.

b) Ist demnach vor dem ersten December 1819 bereits auf Beweis erkannt gewesen; so wird auch, in dieser Instanz, mit Vollziehung des Beweiserkenntnisses nach den ältern Gesetzen mit der in der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819, Nro. II. B. festgesetzten Modifikation fortgefahren.

Wenn jedoch gegen ein solches bei einem der Kreis-Gerichtshöfe gefälltes Erkenntniß die fernere Berufung an das Ober-Tribunal eingelegt wird; so treten hinsichtlich eines bei Letzterem etwa seiner Zeit statt findenden anderweiten Beweisverfahrens die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in Anwendung.

§. 32.

Fortsetzung.

Wenn aber an dem entscheidenden Termine

c) noch nicht förmlich auf Beweis erkannt war; so ist zu unterscheiden:

1033) Oben Seite 829.

α) War gegen ein Endurtheil des vorigen Richters appellirt worden, in der höhern Instanz wird jedoch vorerst noch eine Beweisaufnahme für nöthig erachtet; so ist das Beweisverfahren nach den Bestimmungen des Edikts und der gegenwärtigen Verordnung ohne Zulassung eines förmlichen Interlokuts einzuleiten.

β) War gegen ein Beweiserkenntniß des vorigen Richters die Berufung ergriffen worden; so ist ferner zu unterscheiden:

a) findet der Gerichtshof dessen Bestätigung begründet, so erläßt er ein confirmatorisches Urtheil, und die Hauptsache selbst geht zur Vollziehung des Interlokuts nach den ältern Prozeß-Grundsätzen unter der oben ad b bemerkten Modifikation, an die vorige Instanz zurück.

b) Findet dagegen der Gerichtshof eine Abänderung jenes Beweiserkenntnisses für nöthig, und zwar:

1. 1) eine Beweisaufnahme für ganz überflüssig, und die Sache zum endlichen Spruche reif; so erläßt er sofort das Endurtheil;

2. 2) weitern Beweis, jedoch über einen andern Gegenstand, noch erforderlich; so ist es eben so zu halten, wie zuvor ad c. α. bestimmt worden.

§. 33.

Fortsetzung.

B) In Absicht auf die dermal noch nicht in Verhandlung gesetzten, aber gleichwohl bereits vertagten Appellationssachen, ist wiederum zu unterscheiden:

a) ist zur Rechtfertigung der Appellations-Förmlichkeiten eine Tagfahrt vor dem 1. Decbr. d. J. anberaumt; so geht,

α) wenn an derselben devolutorisch erkannt wird, die Sache von selbst in die Kategorie der sub Lit. A begriffenen Appellations-Prozesse über;

β) war eine Erstreckung auf einen Termin nach dem 1. December beschlossen; so ist die Sache so zu betrachten und hiernach zu behandeln, als wäre die erste Vertagung auf eine Tagfahrt nach dem Normal-Zeitpunkte geschehen;

γ) ist vor letzterem auf Beweis im Punkte der Förmlichkeiten erkannt worden; so muß dieser Beweis nach den ältern Gesetzes-Normen, unter der oben ad a. b. erwähnten Modifikation eingezogen — und darüber erkannt werden;

δ) bleibt an der anberaumten Tagfahrt der eine oder der andere Theil ungehorsam aus; so ist, mit Umgehung des Contumazial-Erkenntnisses, und ohne eine weitere Tagfahrt, über die Annahme der Berufung nach den Akten zu urtheilen, und demnach, wenn für die Annahme entschieden wird, ohne förmlichen Bescheid, der Gravatorial-Libell, wenn

solcher nicht bereits eingereicht worden, oder im andern Falle unter Mittheilung desselben die Exceptionsschrift, in der Hauptsache einzufordern: wobei jedoch der ausgebliebene Theil jedenfalls alles weitern Vorbringens im Punkte der Förmlichkeiten verlustig wird.

b) Wenn aber die Justifikations-Verhandlung auf einen Termin nach dem Normal-Tage festgesetzt worden (was jedoch von Zeit der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an zu vermeiden ist), so wird diese Tagfahrt wieder abgestellt, und in Gemäßheit der Vorschrift des §. 16 oben verfahren; mit der Modifikation jedoch, daß, wenn die Beschwerdeschrift schon eingereicht wäre, und über die Beobachtung der Appellations-Förmlichkeiten ein Zweifel entstände, der Appellant noch vor allen Dingen zur schriftlichen Rechtfertigung derselben aufzufordern ist.

§. 34.

Fortsetzung.

C) Die durch Einlegung der Akten bereits bei dem höhern Richter angebrachten, von demselben aber zur Zeit noch nicht vertagten Appellationssachen werden eben so behandelt, wie die erst neu anhängig werdenden; sofern jedoch bei denselben nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen noch die ältern Förmlichkeiten zu beobachten gewesen, so sind auch diese der Beurtheilung über die Annahme der Appellation zum Grund zu legen.

§. 35.

Fortsetzung.

In den nach den bisherigen Formen bei dem Ober-Tribunal oder den Kreis-Gerichtshöfen eingekommenen Appellationssachen ist zu Einreichung der Beschwerdeschrift der erste Termin dilatorisch, der zweite aber peremtorisch unter der Bedrohung anzuberaumen, daß im Ungehorsamsfalle die Appellation für verlassen würde erklärt werden.

In eben diesen Sachen kann die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde nie verworfen werden, ehe der Gravatorial-Libell übergeben und geprüft ist.

§. 36.

Fortsetzung.

Auf alle jetzt erst in Verhandlung zu setzenden Appellationssachen, so wie auf diejenigen, in welchen zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung nur der Beschwerden-Libell und die Exceptionsschrift, oder jener allein, eingekommen, auch ein

weiterer Schriftsatz außer diesen beiden nicht abgefordert war, sind die Bestimmungen des obigen §. 18 hinsichtlich der Zahl der Schriftsätze in Anwendung zu bringen.

§. 37.

Fortsetzung.

III. Sowohl in Sachen erster Instanz als in Appellationssachen finden vom 1. December d. J. an die Vorschriften der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819, Nro. II. C. in Fällen des Ungehorsams der Parteien und rücksichtlich der Termine statt.

Auch kommen in Ansehung aller an diesem Zeitpunkte oder nach demselben bei den Kreis-Gerichtshöfen eröffneten Urtheile, die in dem vierten Edikte und der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Appellations-Förmlichkeiten in Anwendung: wogegen bei allen, vor diesem Normaltage ausgesprochenen Erkenntnissen noch die bisher gesetzlich gewesenen Formalien beobachtet werden müssen.

§. 38.

Schluß.

Die durch das fünfte Edikt vom 31. December 1818, §. 30, A. II. [1034]) provisorisch eingeführten Sporteln sind unter eben derselben Voraussetzung, zu Herstellung der Rechtsgleichheit zwischen Exemten und Nicht-Exemten, in allen vom 1. December d. J. an, bei Unserem Ober-Tribunal und den Kreis-Gerichtshöfen in Sachen erster Instanz sich ergebenden Fällen, statt der in der Stempel- und Tax-Ordnung bestimmten, zu berechnen und einzuziehen, die betreffende Rechtssache mag vor, oder nach diesem Zeitpunkte anhängig geworden seyn.

Der Ansatz dieser Sporteln muß jederzeit auf einem Collegial-Beschlusse beruhen.

In Absicht auf Appellationssachen dagegen hat es bei den durch die Stempel- und Tax-Ordnung begründeten Taxen auch ferner sein Bewenden. [1035])

Gegeben, Stuttgart den 22. September 1819.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

1034) Oben Nro. 987. Vergl. auch die beigefügten Noten.
1035) Abgeändert durch die neuern gesetzlichen Bestimmungen in Sportel-Sachen, auf welche in der vorigen Note hingewiesen ist.

†) Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse mehrerer, der Königlichen Souverenität unterworfenen fürstlichen und gräflichen Häuser betreffend,

vom 22. September 1819.

---

††) Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg,

vom 25. September 1819.

---

†††) Königliches Manifest, die Verkündigung der Verfassungs-Urkunde betreffend,

vom 27. September 1819.

---

††††) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Anwendung von Pressern zu Beitreibung öffentlicher Schuldigkeiten betreffend,

vom 30. September 1819.

---

†††††) Königl. Verordnung zu Vollziehung der Bundestags-Beschlüsse wegen Beschränkung der Preßfreiheit,

vom 1. Oktober 1819.

---

†) Reg.-Blatt 1819. Seite 600. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

††) Reg.-Blatt 1819. Nro. 65. S. 634. Siehe die Sammlung der Staats-Grundgesetze Bd. 3. S. 508.

†††) Reg.-Blatt 1819. Nro. 65. S. 633. Vergl. die Sammlung der Staats-Grundgesetze Bd. 3. S. 507.

††††) Reg.-Blatt 1819. S. 695. Siehe die Sammlung der Regier.-Gesetze. Vergl. jetzt die Bestimmungen des Exekutions-Gesetzes v. 15. April 1825.

†††††) Reg.-Blatt 1819. Nro. 66. S. 683. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

1029.

Verordnung der Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission, wegen Benachrichtigung der Oberamtsgerichte von den, bei den Gemeinderäthen sich ergebenen Veränderungen,

vom 25. Oktober 1819. [1036])

Da es nöthig ist, daß die Oberamtsgerichte, welchen die Gemeinderäthe in Beziehung auf die denselben überlassene Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit untergeordnet sind, von deren Bestand amtliche Kenntniß haben; so wird hierdurch den Oberämtern zur Obliegenheit gemacht, sowohl von der jetzigen neuen Constituirung der Stadt- und Gemeinderäthe, als auch von den, mit dem Bestand derselben künftig vorgehenden Veränderungen die Oberamtsgerichte gehörig zu benachrichtigen.

Stuttgart den 25. Oktober 1819.

Maucler.

†) Gesinde-Ordnung für die Residenzstadt Stuttgart, vom 27. Oktober 1819.

††) Erlaß des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Bestrafung der Geistlichen und das Verfahren gegen dieselben wegen unordentlichen Lebenswandels, vom 30. Oktober 1819.

1036) Reg.-Blatt 1819. S. 769.

†) Reg.-Blatt 1819. S. 771. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. Nach §. 103 ist das Verfahren in Dienstboten-Sachen durchaus summarisch. Es werden keine schriftlichen Verhandlungen dabei zugelassen, es kämen denn wichtige Entschädigungsforderungen zur Klage, die zur Verweisung in den ordentlichen Rechtsweg sich eigneten §. 104. Die Entscheidung der, in Dienstboten-Sachen entstehenden Streitigkeiten ist, mit Ausnahme der, nach dem §. 103 an den ordentlichen Richter zu verweisenden Gegenstände, der Polizeibehörde übertragen.

††) Siehe die Sammlung der evangelischen Kirchen-Gesetze II. S. 496. auch den Beschluß des Criminalsenats des K. Obertribunals v. 27. März 1816 oben S. 471. und beigefügte Note.

1030.

Königl. Verordnung, die Vornahme der Wilderei-Untersuchungen betreffend,

vom 3. November 1819. [1037])

Seine Königl. Majestät haben in Betreff der Vornahme der Untersuchungen in Wildereisachen auf einen, von dem K. Geheimen-Rathe hierüber erstatteten Antrag durch höchste Entschließung vom 3. November v. J. zu verfügen geruht, daß die Untersuchung der, zum Erkenntnisse der Kreis-Gerichtshöfe sich eignenden Wilderei-Vergehen nach der Vorschrift des vierten Organisations-Edikts vom 31. December 1818 §. 202. [1038]) den Oberamtsgerichten ausschließlich überlassen, diese jedoch nach §. 205. des genannten Edikts eben sowohl berechtigt als verpflichtet seyn sollen, nach Erforderniß der Umstände nicht nur die zum Schutze der Jagd zunächst aufgestellten unteren Jagdbedienten über die zu Ueberweisung des Beschuldigten dienenden Anzeigen ausführlich zu vernehmen, sondern auch mit den Oberförstern darüber die geeignete Rücksprache zu nehmen.

Welches hierdurch den Oberamtsgerichten und Forstämtern zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 6. Juni 1820.

Auf Seiner Majestät des Königs höchsten Befehl:

Königl. Justiz-Ministerium.
Maucler.

Königl. Finanz-Ministerium.
Weckherlin.

1031.

Justiz-Ministerial-Erlaß an die vier Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Behandlung des Post-Porto bey den Oberamts-Gerichten,

vom 4. November 1819. [1039])

Da man zu Erzielung einer Gleichförmigkeit in Behandlung der auf dem Etat des Finanz-Departements laufenden amtlichen

1037) Reg.-Blatt 1820. Nro. 30. S. 278.
1038) Siehe oben S. 767.
1039) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Vergl. auch Erlaß vom 10. d. M. unten Nro. 1033.

Postporto-Auslagen der Oberamts-Gerichte verordnet haben will, daß die Rechnungen hierüber in Zukunft vierteljährig, zum Anfang aber für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. December d. J. und mittelst eines besondern Verzeichnisses für das letzte Quartal in dem verflossenen Etatsjahr vom 1. April bis 30. Juni d. J. von den Oberamts-Gerichten an die Kreis-Gerichtshöfe und von diesen sofort, wenn alle Rechnungen eingekommen sind, an das Justiz-Ministerium eingesendet werden, um durch dasselbe die Zahlungs-Verfügung bei dem Königl. Finanz-Ministerium einzuleiten, so wird dieses den vier Kreis-Gerichtshöfen zur Nachachtung und weitern Bekanntmachung an die untergeordneten Oberamts-Gerichte mit dem Anfügen eröffnet, daß es hinsichtlich des Porto in Privat- und Inquisitions-Sachen bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben habe, wornach ersteres durch die Oberamts-Gerichte von den Parthien privatim einzuziehen, letzteres aber in den Inquisitions-Kosten-Verzeichnissen aufzurechnen ist.

1032.

Bekanntmachung der K. Organisations-Vollziehungs-Commission, die Befugniß der provisorischen Oberamtsgerichts-Aktuarien zum Tragen der Amtstracht betr.,

vom 4/5. November 1819. [1040])

Da Seine Königl. Majestät auf eine an Höchstdieselben deßhalb gestellte Bitte durch höchstes Dekret vom 4. d. M. zu genehmigen geruht haben, daß das Tragen der, den Oberamtsgerichts-Aktuarien verliehenen Amtstracht auch solchen, welche provisorisch deren Stelle versehen, so lange sie sich bei einem Oberamtsgericht in dieser Eigenschaft befinden, gestattet seyn soll, so wird solches hierdurch den Betheiligten bekannt gemacht.

Stuttgart den 5. November 1819.

Auf Seiner Majestät des Königs höchsten Befehl:

Maucler.

1040) Reg.-Blatt 1819. S. 288.

1033.

Justiz-Ministerial-Erlaß an die vier Kreis-Gerichtshöfe, betreffend: Bestimmungen wegen der von den Gerichts-Höfen zu decernirenden Kostenzettel,

vom 10. November 1819. [1041])

Da man aus den bei dem Königl. Justiz-Ministerium eingekommenen Inquisitions-Kosten-Abrechnungen der Oberamts-Gerichte ersehen hat, daß die Kreis-Gerichtshöfe Forderungen der Oberamts-Gerichte an den Königl. Fiskus für amtliche Porto-Auslagen oder Diäten decernirt haben, welche sodann von diesen auf dieselbe Weise, wie die auf den Königl. Fiskus gewiesenen Inquisitions-Kosten verrechnet werden, so sieht man sich veranlaßt, den Kreis-Gerichtshöfen unter Beziehung auf den §. 40. Nro. 7. des 5ten Organisations-Edikts, den Gehalt der Beamten betreffend, zu ihrer eigenen Nachachtung und zur weitern Bekanntmachung an die untergeordnete Oberamts-Gerichte zu eröffnen, daß dieselben nicht ermächtigt sind, etwas anderes, als Inquisitions-Kosten auf den Vorschuß, welchen die Oberamts-Gerichte zu Bestreitung derselben von den Kameral-Aemtern erhalten, zu decerniren, indem nach den Forderungen der Etat-Wirthschaft alle Rechnungen für Forderungen an den Staat nur von dem Departements-Chef auf die Königl. Staats-Hauptkasse angewiesen werden dürfen.

Die Oberamts-Gerichte haben daher solche Rechnungen durch den betreffenden Gerichtshof anher vorzulegen, und wird sich übrigens wegen Behandlung der Postporto-Auslagen auf den Erlaß vom 4ten dieß [1042]) mit dem Anfügen bezogen, daß das Porto in Inquisitions-Sachen, die Kosten mögen von der Parthie oder von dem Fiskus zu bezahlen seyn, wie bisher in den einzelnen Inquisitions-Kosten-Verzeichnissen aufzunehmen ist.

1034.

Beschluß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals, betreffend die Berichterstattung an den höheren Richter bei Vorlegung von Recursachen,

vom 13. November 1819. [1043])

Wenn in einer Recurssache der Kreisgerichtshof, statt eines ausführlichen, die Gründe der Entscheidung enthaltenden Berichtes

---

1041) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.
1042) Oben Nro. 1031.
1043) Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 246. Nach einer Anmerkung des Heraus-

an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, sich auf den — den Akten anliegenden Vortrag des Referenten bezieht, dessen Strafantrag aber von dem Collegium nicht durchaus angenommen wurde; so sind jedesmal die Gründe, welche den abweichenden Beschluß des Collegium motiviren, aus dem Sitzungs-Protokolle auszuheben und den Akten beizuschließen.

1035.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, die Universalität des Concurses gegenüber von Baden betreffend,

vom 15. November 1819. [1044])

Da laut einer hieher mitgetheilten Note des Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Großherzoglich Badensche Regierung damit einverstanden ist, daß bei dem v. N'schen Debitwesen der Grundsatz der Universalität des Concurses in Anwendung gebracht, und solches zur Gant-Verhandlung an den Königl. Gerichtshof zu Eßlingen verwiesen werde, so wird solches dem Civil-Senat des Königl. Obertribunals in Beziehung auf den dießfalligen Erlaß vom 7. Juli d. J. zur Nachricht mit der Bemerkung eröffnet, daß gedachter Senat unter dem heutigen hiernach beschieden worden ist.

Hiernach ꝛc.

Maucler.

---

†) Königl. Verordnung, die Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses von Ysenburg-Meerholz betreffend,

vom 21. November 1819.

---

gebers gilt das Gleiche auch bei Recursen von den Straf-Erkenntnissen eines Oberamtsgerichts; ebenso in Civilsachen, siehe Note 1029. oben.

1044) Normalienbuch des K. Obertribunals. — Vergl. auch die Numern 643. 645. u. 728. und Art. 8. des Jurisdiktions-Vertrags mit dem Großherzogthum Baden vom 3. Januar 1826.

†) Reg.-Blatt 1819. Nro. 79. S. 823. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze §. 12. handelt von dem Verzichte des gräflichen Hauses auf die Gerichtsbarkeit.

†) Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Auflösung der gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanzkammer-Deputationen betr.,

vom 22. November 1819.

1036.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Unzulässigkeit einer zweiten Recurs-Instanz in Criminalsachen,

vom 24. November 1819. [1045])

Dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals wird auf seinen Bericht vom 19. Oktober d. J., betreffend die Frage:

ob bei geringern Vergehen, über welche nach dem IV. Edikt über die Rechtspflege in den untern Instanzen die Oberamts-Gerichte zu erkennen competent sind, eine zweite Recurs-Instanz bei dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals begründet sey?

andurch zu erkennen gegeben, daß man die in dem Berichte entwickelte Ansicht des Senats, so wie deren Begründung durchgängig theile, insbesondere aber auch damit einverstanden sey, daß die Recurs-Verordnung vom 8. Mai 1818 auf gerichtliche Recurse, mithin auch auf den veranlassenden Special-Fall durchaus nicht anwendbar sey.

Auch ist, was die Verhandlungen über die in Frage befangenen Gesetze betrifft, dem Unterzeichneten, als Dirigenten der Organisations-Commission, so viel bekannt, daß bei der betreffenden Stelle des IV. Organisations-Edikts vom 31. December 1818 die gedachte Commission von derselben Ansicht, wie der Criminal-Senat, ausgegangen ist.

Es scheint daher angemessen zu seyn, daß der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals hinsichtlich der in Vorwurf gekommenen Frage die nöthige Belehrung, sowohl an den Criminal-Senat des

---

†) Reg.-Blatt 1819. Nro. 80. S. 835. Siehe die Sammlung der Finanz-Gesetze. Enthält Bestimmungen in Absicht auf die Strafrechtspflege und die Behandlung rechtlicher Gegenstände bei den Kreis-Finanzkammern.

1045) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Vgl. IV. Edikt vom 31. December 1818. §. 216. oben Seite 775. Verordnung vom 8. Mai 1818. oben Nro. 949. S. 578. Nach dem Recurs-Gesetze vom 26. Juni 1821. §. 4. findet in allen Fällen nur Ein Recurs Statt.

Gerichtshofs zu N., als auch an die Criminal-Senate der übrigen Kreis-Gerichtshöfe ergehen lasse; wonach das Weitere zu verfügen ist.

Hiernach ꝛc.

Maucler.

1037.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu Ulm, (zugleich an die Pupillensenate des K. Obertribunals und der übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben), betreffend die Taggelds-Anrechnung bei solchen Obsignationen, Inventuren und Theilungen, welche die Oberamtsrichter vorzunehmen haben,

vom 26. November 1819. [1046])

Man hat den Anfrage-Bericht des Pupillen-Senats des Gerichtshofs zu Ulm vom 21. Juli d. J. wie es in Ansehung der bisherigen Taggelds-Gebühren von Verlassenschafts-Versieglungen auch Inventuren und Theilungen, welche die Oberamts-Richter theils kraft ihres ordentlichen Amtes, theils aus amtlichem Auftrage des Gerichtshofes vorzunehmen haben, künftig zu halten sey, seiner Zeit erhalten, und gibt hierauf dem Senate zu erkennen, daß dem angenommenen, und in Absicht auf die höhere Pupillen-Behörden bereits in Vollzug gesetzten Grundsatz zu Folge bis auf Weiteres in den Fällen der befragten Art von den Interessenten der gleiche Betrag den dieselben seither unter der Benennung von Taggeldern ꝛc. geleistet haben, auch fernerhin zu entrichten, jedoch diese Gebühr für alle von den Oberamts-Richtern vorzunehmenden Geschäfte nicht zum Privat-Vortheil dieser hinlänglich besoldeten Beamten, sondern ausschließlich für die Sportel-Kasse einzuziehen und zu verrechnen ist; wobei namentlich eine Unterscheidung zwischen denjenigen Verrichtungen, welche dem Oberamts-Richter kraft seines ordentlichen Amtes obliegen, und denen die er vermöge amtlichen Auftrags der ihm vorgesetzten Justiz-Behörde vorzunehmen hat, nach den Bestimmungen des V. Organisations-Edikts vom 31. December 1818 nicht als begründet erscheint, da hiernach die Oberamts-Richter bei ihren Anrechnungen sich in Fällen beiderlei Art, wenn das Geschäft außerhalb ihres Amtssitzes zu besorgen ist, mit dem im Edikte näher festgesetzten Entschädigungs-Betrage zu begnügen haben.

Indem man daher dem Senate aufgegeben haben will, die

1046) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Vergl. jetzt über den Sportel-Ansatz die Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826. §. 47.

Oberamts-Gerichte seines Bezirks hiernach zu bescheiden, wird demselben zugleich auf seine weitere Anfrage zur Nachachtung eröffnet, daß es rücksichtlich aller in der Kreis-Stadt Ulm durch eine Deputation des Pupillen-Senats vorzunehmenden Obsignationen auch ferner bei dem Ansatz und Einzuge der für die Verrichtungen dieser Stelle hergebrachten Gebühren zum Vortheil der Sportel-Kasse in allweg sein Verbleiben habe.

1038.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Obertribunal in Betreff der Frage: ob ein, von dem Civilsenate des K. Obertribunals, in einer Civilsache, wegen muthwilliger Streitsucht, absichtlicher Verzögerung des Prozesses und unanständiger und beleidigender Schreibart Verurtheilter Recurs an den Criminalsenat ergreifen könne?

vom 27. November 1819. [1047])

Es hat der Civil-Senat des K. Ober-Tribunals in einer daselbst anhängigen Appellations-Sache des Advokaten N. zu N. die von Letzterem eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen abgeschlagen und denselben zugleich

„wegen seiner muthwilligen Streitsucht und absichtlichen Verzögerung dieses Prozesses, auch der in seiner Beschwerdeschrift sich erlaubten unanständigen und beleidigenden Schreibart, sowohl gegen den Richter der nächst vorigen Instanz, als gegen den Appellaten in eine Fiscal-Strafe von 20 Reichsthalern verurtheilt.“

Nachdem gegen diese Strafverfügung N. auf den Grund der K. Verordnung vom 8. Mai 1818 (Nro. 11.) [1048]) den Recurs an den Criminal-Senat des Ober-Tribunals ergriffen, hat sich zwischen beiden Senaten derjenige Competenzstreit entsponnen, worüber aus beifolgendem Anbringen des Criminal-Senats vom 6. d. M. und den damit vorgelegten Akten das Nähere zu entnehmen ist.

Nach reiflicher Erwägung dieses Gegenstandes sieht man sich veranlaßt, dem K. Ober-Tribunal Nachstehendes zu erkennen zu geben:

1047) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums; auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 2. S. 248.

1048) Oben Seite 580.

Wenn in der Verordnung vom 8. Mai 1818 Nro. 11. die Statthaftigkeit des Recurses von einem Senate an den andern für diejenigen Fälle ausgesprochen ist, wo von dem einzelnen Senate in der Eigenschaft einer Administrativ-Behörde, und nicht im Wege des gerichtlichen Verfahrens eine Strafe erkannt wird, so ist hieraus der Schluß begründet, daß es Fälle geben müsse, wo auch von dem Civil-Senate im Wege des gerichtlichen Verfahrens Strafen erkannt werden, gleichwohl aber dagegen ein Recurs nicht Platz greift.

Sofern nun dieser Senat nur über streitige Partei-Rechte, das Mein und Dein, nach förmlicher gerichtlicher Verhandlung zu erkennen hat, dagegen irgend einer Strafverfügung dieser Stelle nach deren Bestimmung und Geschäfts-Kreis ein förmliches gerichtliches Verfahren nicht vorausgehen kann, so erscheint auf der einen Seite das von dem Criminal-Senate in seinem Anbringen S. 4. angegebene Kennzeichen, der für die Recurse sich eignenden Gegenstände, wornach gegen jede Strafverfügung, welcher nicht ein eigenes gerichtliches Verfahren vorausgegangen, der Recurs an den Criminal-Senat statthaft wäre, in so ferne als zu allgemein, als hiernach jener in dem Gesetze gleichwohl als denkbar vorausgesetzte Fall rücksichtlich des Civil-Senats gar niemals vorkommen könnte.

Auf der andern Seite vermag man der Ansicht des Criminal-Senats die Beistimmung nicht zu versagen, daß, wenn gegen Fiscal-Strafen aller Civil- und Criminal-Gerichtsstellen, welche von denselben aus Gelegenheit eines von ihnen innerhalb ihres Ressorts entschiedenen Rechtsfalles erkannt werden, gar kein Recurs zulässig wäre, die Wohlthat der Recurs-Ergreifung gegen die Absicht des Gesetzgebers mehr, als früher, beschränkt seyn würde; indem solcher Gestalt in vielen Fällen der Recursweg, wo er ehemals offen gewesen, nunmehr abgeschnitten wäre.

Wenn daher einerseits nach der ausdrücklichen und klaren Bestimmung des Gesetzes nicht in allen bei dem Civil-Senate vorkommenden Strafsällen der Recurs an den Criminal-Senat ergriffen werden kann, andererseits aber nach dem Geiste eben dieses Gesetzes die Wohlthat des Recurses in Ansehung des Umfangs und der Gegenstände desselben keiner neuern Beschränkung unterworfen werden soll, so besteht hier wohl die einzig angemessene Grenzlinie darin, daß gegen Straf-Verfügungen des Civil-Senats, welche von demselben kraft seines civilrichterlichen Amtes erlassen werden, mithin gegen solche, denen entweder nothwendig eine Beurtheilung über die innere Merkmale des Civil-Rechtsfalles, aus dessen Veranlassung die Strafe erkannt worden, dem Straf-Ansatze voranzugehen hat, oder die auf direkte Anwendung bestimmter Gesetze oder Grundsätze für das richterliche Verfahren in Civilstreitsachen sich gründen, der Weg des Recurses an den Criminal-Senat nicht geöffnet ist, vielmehr in solchen Fällen der Weg der einfachen Querel bei dem nach den Gesetzen zuständigen Civil-Richter eingeschlagen werden muß; und daß dagegen alle Fälle, wo der Civil-Senat, wenn auch

aus Anlaß einer bei ihm verhandelten Civil-Gerichts-Sache, lediglich im Disciplinar- oder Administrativ-Wege, ohne weder in die Materialien dieses Rechtsstreits einzugehen, noch einzelne processualische Gesetze in Anwendung zu bringen, nach den ihm zustehenden allgemeinern amtlichen Befugnissen eine Strafe verhängt hat, mittelst Recurses an den Criminal-Senat gebracht werden können.

Nach diesen Prämissen kann derjenige Theil der Strafe von 20 Reichsthalern, welcher dem Advokaten N. wegen muthwilliger Streitsucht zuerkannt worden, nicht Gegenstand eines Recurses an den Criminal-Senat seyn, indem Letzterer um über die Rechtmäßigkeit dieser Strafe zu erkennen, sich mit der Beurtheilung der inneren Merkmale des befragten Appellations-Streits befassen müßte, wodurch er ganz gegen seine Bestimmung in die Funktionen einer höheren Civil-Gerichts-Instanz hinübergreifen würde.

Hingegen kann der andere Theil jener Strafe, in welcher der Advokat N. wegen absichtlicher Verzögerung, (vorausgesetzt, daß hierbei von keiner, im Laufe des gerichtlichen Verfahrens auf den Grund eines bestimmten processualischen Gesetzes verwirkten Ordnungs- oder Legal-Strafe die Rede sey), so wie wegen unanständiger und beleidigender Schreibart verurtheilt worden, als bloß aus der allgemeinen Strafbefugniß des Civil-Senats hervorgegangen, in allweg Gegenstand des Recurses an den Criminal-Senat seyn, weil derselbe, um über die Rechtmäßigkeit des dießfälligen Straf-Ansatzes zu urtheilen, weder in Hinsicht des civilgerichtlichen Verfahrens des anderen Senats, noch in Ansehung der materiellen Beurtheilung des Civil-Rechtsstreits sich zum Richter über diesen Senat in dem ausschließlichen Fache desselben aufzuwerfen von Nöthen hat.

Hiernach wird es vor allen Dingen darauf ankommen, daß der Civil-Senat darüber erkenne, wie viel an der verhängten Strafe er als wirklicher Civil-Richter in den angegebenen Beziehungen, wie viel dagegen vermöge der ihm zustehenden allgemeinen amtlichen Befugniß für begründet erachte; worauf das Weitere obigen Grundsätzen zu Folge sich von selbst ergeben wird.

Sollten übrigens hierbei von einer oder der andern Seite noch besondere Bedenklichkeiten erhoben werden können; so ist man nicht entgegen, daß dieselben zum Gegenstande einer weiteren Erörterung in der Plenar-Versammlung des Ober-Tribunals gemacht werden, und will solchen Falls über die Resultate dieser Berathung ferneren Vortrag gewärtigen.

Das hieher erstattete Anbringen des Criminal-Senats ist seiner Zeit an die unterzeichnete Stelle zurückzusenden.

1039.

Erlaß des Justiz-Ministeriums an die Königl. Gerichtshöfe, betreffend die Abstellung der Voranzeigen über schwere Criminal-Fälle,

vom 1. Dezember 1819. [1049])

Da durch die Einführung der vierteljährig vorzulegenden Criminal-Prozeß-Listen der Zweck der besondern Voranzeigen, welche zufolge früherer Vorschrift [1050]) über jeden anhängig gewordenen schweren Criminalfall an die unterzeichnete Stelle zu erstatten waren, nunmehr aufgehört hat, so wird den Gerichtshöfen zu ꝛc. ꝛc. andurch zur Nachachtung zu erkennen gegeben, daß die Erstattung jener besondern Voranzeigen in Zukunft unterbleiben könne.

1040.

Auszug aus einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, (zugleich an das Ober-Tribunal und die übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben), betreffend die Bestellung von Remissionsgerichten bei Streitsachen gegen Oberamtsrichter und Oberamtmänner,

vom 3. Dezember 1819. [1051])

Dem Civil-Senate wird auf seinen Anfrage-Bericht, in Betreff des Gerichtsstandes der Oberamtsrichter und Oberamtmänner, hiemit Folgendes zu erkennen gegeben:

In Gemäßheit des §. 54 des vierten Organisations-Edikts vom 31. Dezember 1818 [1052]) hat es hinsichtlich des befreiten Gerichtsstandes der einzelnen Klassen von Staatsdienern, sofern dießfalls in dem Edikte selbst keine Modifikation enthalten ist, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis auf Weiteres sein Verbleiben.

1049) Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 249.

1050) In der Instruktion vom 18. Nov. 1811. §. 42 oben Seite 329 in der Verfügung vom 20. Mai 1811 oben Nro. 683. Seite 284 und in dem vierten Edikte vom 31. Dezember 1818. §. 223 oben Seite 777.

1051) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 37 auch in Knapps Annalen, Heft 3. S. 135.

1052) Oben Seite 699.

Da nun nach dem General-Rescripte vom 17. Januar 1807 (Staats- und Reg.-Bl. S. 137 [1053]) die weltlichen Oberbeamten einen befreiten Gerichtsstand nicht anzusprechen haben, jedoch, wenn gegen sie eine Klage erhoben wird, die Erörterung dieser Streitsache durch die höhere Gerichtsstelle an ein Remissionsgericht verwiesen werden soll; so hat auch jetzt in allen Fällen, wo ein weltlicher Oberbeamter, sey er Oberamtsrichter oder Oberamtmann, als Beklagter in Anspruch genommen wird, der betreffende Kreisgerichtshof die Remission des Rechtsstreits an ein anderes Oberamtsgericht nach Vorschrift der bestehenden Gesetze anzuordnen; wobei bemerkt wird, daß, so viel insbesondere die Oberamtsrichter anlangt, der in dem erwähnten General-Rescripte vom 17. Januar 1807 ausgedrückte Grund der Remission hier direkt in Anwendung kommt, in Ansehung der Oberamtmänner hingegen überwiegende, aus ihrer amtlichen Stellung von selbst abzuleitende Gründe die fernere gleiche Behandlung und Belassung bei demjenigen, was bisher beobachtet worden, nothwendig erfordern ꝛc. ꝛc.

1041.

Königl. Verordnung, betreffend das Verbot des Rufes „Bursch heraus" und „Bürger heraus", bei Streitigkeiten zwischen Studenten und Bürgern in Tübingen,

vom 4. Dezember 1819. [1054])

(Ausgeschrieben vom K. Justizministerium an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals den 13. desselben Monats.)

Seine Königliche Majestät haben nach Anhörung des Geheimen-Raths vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. verordnet, daß der Ruf „Bursch heraus!" oder jeder andere dem Sinne oder den Worten nach ähnliche Ruf, wodurch bei Streitigkeiten zwischen Studirenden zu Tübingen und Bürgern, die Gesammtheit der Erstern zur Theilnahme herbeigerufen wird, an sich, und unter Vorbehalt der sonst verwirkten Strafen, mit einer geschärften Strafe, welche, je nachdem die begleitenden Umstände mehr oder weniger beschwerend sind, sich von einer vierwöchigen Carcerstrafe bis zur Relegation zu erstrecken habe, belegt, auch den Bürgern in Tübingen und in den benachbarten Orten durch öffent-

---

1053) Oben Seite 75.
1054) Hofackers Jahrb. Band 2. S. 249. Knapps Annalen Heft 3. S. 205. Von dem Königl. Ober-Tribunal an die Gerichtshöfe ausgeschrieben den 18. Dezember 1819.

liche Bekanntmachung das Verbot des Rufes „Bürger heraus“ so wie jedes andern, dem Sinn, oder den Worten nach ähnlichen Rufes bei Streitigkeiten mit Studirenden mit der Verwarnung eingeschärft werden soll, daß sie im Uebertretungsfalle, den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts gemäß, schwere Strafen, und nach Befinden der Umstände, selbst Festungsstrafe von längerer Dauer zu erwarten haben.

Dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals wird solches zur Nachricht und Bekanntmachung an den Criminal-Senat des Gerichtshofs zu Tübingen andurch eröffnet.

1042.

Erlaß des K. Justizministeriums, betreffend die Erneuerung der Verordnung wegen Ahndung der Weigerung der Advokaten, Vertheidigungen von Amts wegen zu übernehmen, vom 6. Dezember 1819. [1055])

Seine Königliche Majestät haben aus Veranlassung eines an Höchstdieselben gelangten Spezialfalls zu verordnen geruht, daß den Gerichtshöfen die längst bestehende Verordnung [1056]), nach welcher kein Advokat ohne triftige Gründe bei Strafe des Verlustes seiner Praxis eine ihm von Amts wegen übertragene Vertheidigung ablehnen darf, aufs Neue eingeschärft werden soll.

Hiernach ꝛc.

1043.

Spezial-Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des Gerichtshofs in —, betreffend die Verpflichtung der Prokuratoren bei allen amtlichen Handlungen die Amtstracht zu tragen, vom 11. Dezember 1819. [1057])

1055) Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 250 vergl. auch die Anmerkungen des Herausgebers.

1056) Siehe den §. 11 der Instruktion des Ober-Justiz-Collegiums ersten Senats vom 27. Juli 1806. oben Seite 36.

1057) Normalienbuch des Kön. Justizministeriums. — Es wird darin verordnet, daß die Ober-Justizprokuratoren, so oft sie vor irgend einem Gerichtshofe oder einer Deputation eines solchen zu erscheinen haben, jedesmal die für sie vorgeschriebene Amtstracht anzulegen haben.

1044.

Erlaß des Kön. Justizministeriums an das Kön. Ober-Tribunal, betreffend die Einschärfung des Verbots, Staatsgelder mit Privatgeldern zu vermischen, an die Beamten des Justizdepartements,

vom 11. Dezember 1819. [1058])

Nach dem Tode des ꝛc. ꝛc. hat sich gezeigt, daß derselbe die zu Bezahlung von ꝛc. ꝛc. Kosten in Händen gehabte Gelder nicht besonders verwahrt, sondern mit seinen eigenen Geldern vermischt hatte.

Da solches ganz gegen die wegen der Rechnungs- und Cassenführung in Beziehung auf Cassenreste und deren Bestrafung unter dem 1. August 1806 [1059]) ergangene Verordnung lauft, so sieht man sich veranlaßt, dem Königl. Ober-Tribunal hiermit aufzugeben, durch die Kreis-Gerichtshöfe den sämmtlichen Oberamtsrichtern und Oberamtsgerichts-Verwesern, so wie andern Rechnern bei dem Justiz-Departement die genaue Befolgung der in dem §. 3 jener Verordnung desfalls ertheilten Vorschrift aufs neue einschärfen und sie auf die nach dem §. 12 derselben Verordnung auf die Vermischung von Staatsgeldern mit Privatgeldern gesetzte Strafen aufmerksam machen zu lassen. [1060])

Hiernach ꝛc.

Maucler.

1045.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Nichtgestattung der Akten-Einsicht bei vorläufigen Vertheidigungen oder Beschwerden gegen Zwischenverfügungen,

vom 18. Dezember 1819. [1061])

Aus Veranlassung eines Spezialfalles ist bei dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals die Frage in Anregung gekommen:

1058) Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 251.

1059) Oben Seite 48 und 50.

1060) Vergl. jetzt auch die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839.

1061) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 7. vergl. auch Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 252. und die dort beigefügten Noten des Herausgebers.

ob und inwiefern bei Rekursen gegen vorläufige Suspensionen vom Amte oder von der Praxis und ähnlichen einzelnen gerichtlichen Handlungen während des Laufs der Untersuchung und bei den sogenannten Nebenvertheidigungen der Partei oder ihrem Sachwalter Einsicht der Akten zu gestatten sey? ꝛc. ꝛc. (Folgt die Begründung.)

Aus vorstehenden Gründen fand der Criminal-Senat sich veranlaßt, seine dießfallsige rechtliche Ansicht dahin festzustellen, daß vor erfolgtem Aktenschluß, und zum Behufe vorläufiger Vertheidigungen oder Rekurse gegen vorläufige Verfügungen des Gerichts, die Einsicht der Akten in der Regel nicht zu gestatten sey.

Da nun das K. Justizministerium, welchem, als der aufsehenden Stelle, die beschlossene Collegial-Thesis zur Einsicht vorgelegt worden, die Ansicht des Criminal-Senats nach einem Erlasse vom 10. Juli d. J. nicht nur vollkommen theilt, sondern auch verordnet hat, daß solche den Gerichtshöfen eröffnet werden soll; so wird mit Gegenwärtigem diese Weisung befolgt.

---

†) Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an das Consistorium, die religiöse Berathung der Strafgefangenen betreffend,

vom 20. Dezember 1819.

---

††) Instruktion für die Kreis-Regierungen,

vom 21. Dezember 1819.

---

†) Consist.-Reg. Siehe die Erlasse vom 19. Dez. 1816 und 18. Aug. 1817. Ueber diesen Gegenstand bestehen jetzt anderwärtige Bestimmungen nach den Hausordnungen der einzelnen Straf-Anstalten.

††) Reg.Bl. 1819. Nr. 90. S. 939. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze. — Nach §. 6. Lit. b.) gehören u. A. zum Geschäftskreise der Kreis-Regierungen: Erkennung über die Gesuche um Befreiung von dem Volljährigkeitsgesetze, zum Behufe der Verheirathung.

1046.

Justiz-Ministerial-Erlaß an das Königl. Ober-Tribunal und die Gerichtshöfe, betreffend die Form der Communicationen mit den mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häusern,

vom 23. Dezember 1819. [1062])

Da man in Betreff der Form der Communicationen Königlicher Behörden mit den mediatisirten fürstl. und gräfl. Häusern im Königreiche im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern folgende Bestimmungen festgesetzt hat, daß

1) bei Verhandlungen mit solchen mediatisirten Fürsten und Grafen, deren staatsrechtliche Verhältnisse bereits durch Uebereinkunft bestimmt sind, sich nach Maaßgabe der ergangenen Königl. Declarationen zu benehmen — dagegen
2) bei denjenigen Mediatisirten, deren Verhältnisse noch nicht festgesetzt sind, einstweilen noch nach der Königl. Resolution vom 26. Juni 1807 (Punkt 4. [1063]) zu handeln sey, und daß
3) den nachgebornen Söhnen solcher Fürsten und Grafen das Prädikat „Herr" vorläufig nicht bewilligt werden soll,

so werden andurch diese Vorschriften dem ꝛc. zur Kenntniß gebracht, und ist sich nach denselben in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

Hiernach ꝛc.

1047.

Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend den Gerichtsstand der Oberförster,

vom 27. Dezember 1819. [1064])

Dem Civil-Senate wird auf einen Anfragebericht des vormaligen Appellations-Gerichtshofs für den Jaxt- und Donau-Kreis vom 18. Nov. v. J., den Gerichtsstand der K. Oberförster betreffend,

---

1062) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals.

1063) In der Sammlung der Regierungsgesetze, oben Seite 99 angeführt.

1064) Knapps Annalen Heft 3. S. 141. Nach der Rangordnung vom 18. Okt. 1821 stehen die Oberförster in der siebenten Stufe und haben somit nach der Justiz-Novelle vom 15. September 1822 ihren Gerichtsstand vor den Oberamtsgerichten.

unter Rückanschluß des vorgelegten Berichts des K. Oberamts N. zur Nachachtung und weiterer Verfügung andurch zu erkennen gegeben, daß die befragten Königl. Diener in dieselbe Kategorie mit den Cameral-Beamten zu setzen seyen, und daher nur die Exemtion zweiter Klasse, welche in dem §. 2 des IV. Organisations-Edikts vom 31. Dezember 1818 ausgedrückt ist, anzusprechen haben, mithin der Gerichtsbarkeit der Oberamtsgerichte unmittelbar untergeordnet seyen.

Hiernach ꝛc.

1048.

Erlaß des K. Justizministeriums an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die periodische Bekanntmachung der gesetzlichen Bestimmungen gegen Kindsmord, Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt,

vom 3. Januar 1820. [1065])

Dem Criminal-Senate wird auf seinen Vortrag, die Frage wegen Erneuerung der periodischen Bekanntmachung der Eheordnung und der Gesetze gegen Kindsmord und Schwangerschafts- oder Geburts-Verheimlichung betreffend, eröffnet, daß nach dem Antrage des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals wegen theilweiser Bekanntmachung der dießfalls bestehenden vaterländischen Verordnungen durch die K. Oberämter, bei den jährlich abzuhaltenden Vogtruggerichten, von dem K. Ministerium des Innern die Einleitung getroffen worden ist.

Der zu diesem Zwecke den gedachten Aemtern zugefertigte Entwurf jener Bekanntmachung wird dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Tribunals zur Einsicht und weiteren Mittheilung an die Gerichtshöfe beigeschlossen.

Entwurf einer Bekanntmachung, welche den Vogtruggerichts-Legenden am angemessenen Orte einzuschalten ist.

Insbesondere findet man sich veranlaßt, die in Ansehung der Schwangerschafts-Verheimlichung schon in dem General-Rescripte vom 1. März 1658 enthaltenen Vorschriften der Bürgerschaft hiedurch in Erinnerung zu bringen, wornach Eltern, Dienstherrschaften und Hausbesitzer, bei welchen ledige Weibspersonen sich aufhalten, die gemessenste Pflicht auf sich haben, auf dergleichen Personen

---

1065) Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 8. — Die neuesten Bestimmungen über Kindesmord ꝛc. siehe im Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. Art. 249. ff.

(zumal wenn ihr Lebenswandel Argwohn dazu geben würde) ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und bei entstehenden Anzeigen einer Schwangerschaft entweder die Dirne selbst zum Bekenntniß ihres Zustandes aufzufordern, und sie vor der Gefahr und der auf die Verheimlichung der Schwangerschaft gesetzten hohen Strafe zu verwarnen, oder aber die Sache dem Ortsvorstande zu Ergreifung der gesetzlichen Maßregeln gegen eine solche verdächtige Weibsperson ohne Verzug zu hinterbringen.

1049.

Justiz-Ministerial-Erlaß, betreffend die Anordnung von Berichten an das K. Justizministerium über aufgestellte Collegial-Thesen,

vom 10. Januar 1820. [1066])

1050.

Justiz-Ministerial-Erlaß an die Direction der Residenz-Stadt Stuttgart, betreffend die Behandlung der Mitglieder der Stände-Versammlung in Justiz-Sachen,

vom 20. Januar 1820. [1067])

Der Direktion der Residenz-Stadt Stuttgart wird auf ihren Anfrage-Bericht vom 18. d., die Behandlung der Mitglieder der Stände-Versammlung in Justiz-Sachen betreffend, zu erkennen gegeben, daß von dem gewöhnlichen Verfahren der Gerichte in dem genannten Falle keine andere als die durch den §. 184 der Verfassungs-Urkunde begründete Abweichung Statt zu finden habe.

1066) Hofackers Jahrbücher Bd. 2. S. 247. Darin wird verordnet, daß von Beschlüssen des Criminal-Senats, wodurch allgemeine Grundsätze zur gleichförmigen Behandlung ähnlicher Fälle aufgestellt werden, jedesmal eine Anzeige an das K. Justizministerium erstattet werden soll. — Vergleiche auch die Erlasse vom $\frac{\text{18. August}}{\text{15. Sept.}}$ und 14. Okt. 1818. oben Nro. 966. S. 614.

1067) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals.

1051.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend: die Zulässigkeit neuer Beweise in der Recurs-Instanz (in Criminalsachen),

vom 25. Januar 1820. [1068])

Unter den mehrfachen, bei Einführung des Recurses in Criminalsachen sowohl, als in der späteren Verordnung vom 8. Mai 1818 gesetzlich unentschieden gebliebenen Fragen stellte sich dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals besonders die nachstehende bei mehreren Special-Veranlassungen als praktisch höchst wichtig dar:

ob in der Recurs-Instanz auch neue Beweise zugelassen oder solche an das Gericht erster Instanz zur Fällung eines neuen Erkenntnisses zurückgewiesen werden sollen? ꝛc. (Folgt die nähere Begründung.)

In Betracht nun, daß selbst bei Civil-Sachen nach unseren Gesetzen Nova in der Ations-Instanz zugelassen werden, und mit Rücksicht auf die neuere Criminal-Gesetzgebung anderer Staaten, welche die befragte Zulassung in Criminalsachen aussprechen, hat sich der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals für diesen letzteren Grundsatz und dessen Beachtung bei vorkommenden Fällen, bis eine gesetzliche Bestimmung eine etwaige andere Norm vorschreibt, entschieden, wird übrigens bei Abänderung eines Erkenntnisses erster Instanz auf den Grund solcher Novorum hin jedesmal diesen Grund in seinem Erkenntnisse ausdrücken, um eine, dem Gerichtshofe voriger Instanz nachtheilige Mißdeutung solcher Abänderung dadurch zu verhindern.

Da nun das K. Justiz-Ministerium, welchem, als der aufsehenden Stelle, diese beschlossene Collegial-Thesis vorgelegt worden ist, vermöge Erlasses vom 10ten l. M. verordnet hat, daß solche den Gerichtshöfen eröffnet werden soll, so hat man mit Gegenwärtigem jene Weisung befolgt.

1068) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 8. und Hofackers Jahrbücher Bd. 2, S. 255. vergleiche auch dessen Anmerkungen.

1052.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, das Eigenthum gefundener Schätze betreffend,

vom 17. Februar 1820. [1069])

Da man aus mehreren vorgekommenen Fällen die Ueberzeugung erhalten hat, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über gefundene Schätze nicht gehörig bekannt sind: so sieht man sich veranlaßt, zu Vermeidung irriger Ansichten dieselben in Gemäßheit Königlicher Entschließung vom 14. d. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1) Das Eigenthum der gefundenen Schätze ist kein Hoheits-Recht. Der Königl. Fiskus kann es daher als solches nicht ansprechen.

2) In der Regel steht es zur Hälfte dem Finder, zur Hälfte dem Eigenthümer des Platzes, wo der Schatz gefunden wurde, zu. Ist daher dieser Platz im Eigenthum des Staats, so gebührt dem Königl. Fiskus aus diesem Grunde die Hälfte des Schatzes.

3) Die dem Finder gebührende Hälfte fällt dem Eigenthümer des Platzes gleichfalls zu:

a) wenn jener gegen den Willen des Letzteren oder auch nur ohne dessen Erlaubniß den Schatz aufgesucht;

b) wenn er auf Auftrag desselben absichtlich nach dem Schatze geforscht hat;

c) wenn der Platz Staats-Eigenthum ist, und der Finder die hienach dem Königl. Fiskus gebührende Hälfte des Schatzes unterschlägt.

4) Der Eigenthümer des Platzes wird seiner Ansprüche an den Schatz verlustig, wenn er denselben unter Anwendung abergläubischer oder anderer verbotener Künste gefunden hat. Derselbe wird in diesem Falle zur Strafe vom Königl. Fiskus eingezogen.

5) Sollte der Schatz in Münzen bestehen, so ist derjenige, dem er zufällt, verbunden, dieselben vor allen Dingen dem Staate zur Uebernahme für das Königl. Münz-Kabinet gegen Vergütung ihres wahren Werthes anzubieten. Er hat sich deßhalb an das betreffende Königl. Oberamt zu wenden, welches darüber an das Ministerium des Innern zu berichten hat.

1069) Reg.-Blatt 1820. S. 96.

Die Königl. Oberämter werden dafür besorgt seyn, daß diese Bestimmungen ihren Amtsuntergebenen gehörig bekannt gemacht, und in eintretenden Fällen dieselben hienach belehrt werden.

Stuttgart den 17. Februar 1820.

v. Otto.

1053.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Gerichtshof zu — betreffend die Ausfertigung der monatlichen Straf-Urkunden,

vom 1. März 1820. [1070])

Man hat sich durch den unter dem 30. September v. J. von dem K. Gerichtshof vorgelegten Anfrage-Bericht der Kanzlei-Direktion in Betreff der Ausfertigung der monatlichen Straf-Urkunden veranlaßt gesehen, deßhalb mit dem Königl. Finanz-Ministerium in Communication zu treten.

Nach einem von Demselben hieher mitgetheilten Bericht der Königl. Oberrechnungs-Kammer waren nun die Straf-Urkunden, von welchen dem Königl. Gerichtshof zu Eßlingen mittelst Erlasses vom 6. September v. J. [1071]) eine Anzahl Exemplare zugefertigt worden ist, ihrer Form nach zunächst für die Untergerichte bestimmt.

Dagegen hat die Königl. Oberrechnungs-Kammer darauf angetragen, daß von den obern Gerichtsstellen die Geldstrafen immer an die Oberamts-Gerichte, in welchen der Gestrafte wohnt, mit der allgemeinen Weisung, solche mit Bezeichnung der Gerichtsstelle in ihre monatlichen Straf-Urkunden aufzunehmen, und den Cameral-Aemtern mitzutheilen, ausgeschrieben werden.

Ausnahmen davon hätten alsdann einzutreten, wenn ein Oberamts-Gericht selbst gestraft würde, oder andere besondere Gründe vorlägen, weßhalb an ein Oberamts-Gericht eine Strafe nicht ausgeschrieben werden könnte oder wollte, in welchem Fall derjenigen Kreis-Finanz-Kammer, in deren Bezirk die Strafe zu erheben ist, die Mittheilung zu machen wäre, um den Einzug zu besorgen.

1070) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. —

1071) Mittelst dieses Erlasses wurden den Gerichtshöfen Exemplare von dem, in der Beilage D. der Rechnungs-Instruktion vom 31. Mai 1819. §. 38. vorgeschriebenen Formular zu den monatlichen Straf-Urkunden mit dem Auftrage zugefertigt, die Auszüge, nach welchen die Cameralämter die Strafen zu erheben haben, jeden Monat nach dieser Form auszufertigen. — Hiedurch ist der §. 68. der Instruktion für die Kreisgerichtshöfe vom 24. December 1818 abgeändert.

Da man nun diese Behandlungs-Art im Einverständniß mit dem Königl. Finanz-Ministerium dem Zwecke der Einfachheit und Sicherheit ganz entsprechend findet, so erhält der Königl. Gerichtshof zu — andurch den Auftrag, sich selbst hiernach zu richten, an die untergeordnete Oberamts-Gerichte das Erforderliche zu erlassen, und denselben zugleich aufzugeben, auch in denjenigen Monaten, in welchen weder eine ober- noch unterrichterliche Straf-Verfügung vorkommt, eine Bescheinigung darüber dem betreffenden Cameralamt zuzustellen.

1054.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die gleiche Behandlung der württembergischen und österreich'schen Gläubiger bei Concursen,

vom 9. März 1820. [1072])

Man hat den weiteren Bericht des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals vom 18. v. M. in Betreff des Jurisdiktions-Conflikts zwischen dem Oberamts-Gerichte N. und dem Kaiserl. österreich'schen Landgerichte N. in der Concurs-Sache des N. eingesehen, und will dem Senate hiemit aufgegeben haben, nach seinem Antrage den Civil-Senat des Gerichtshofs zu N. auf das hier zurückfolgende, zu den Akten des Ober-Tribunals gehörige Anbringen des vormaligen Appellations-Gerichtshofs daselbst vom 27. Oktober 1818 sowohl zur weitern Verfügung an das Oberamts-Gericht N. in dem erwähnten Specialfalle, als auch zur allgemeinen Befolgung in etwa künftig vorkommenden Fällen, zu bescheiden, zugleich aber den übrigen Kreis-Gerichtshöfen hievon aus Auftrag der unterzeichneten Stelle Nachricht mit der Auflage zu ertheilen, sich in den geeigneten Fällen darnach zu achten, wobei sämmtliche Kreis-Gerichtshöfe anzuweisen sind, auch an die Oberamts-Gerichte jedes Kreises dießfalls eine angemessene Bekanntmachung zu gleicher Nachachtung ergehen zu lassen.

Uebrigens wird es nicht zu umgehen seyn, bei Namhaftmachung des allgemeinen Grundsatzes der gleichen Behandlung der württembergischen und österreich'schen Unterthanen in den vor den diesseitigen Gerichtsstellen anhängigen Concurs-Sachen gleichwohl derjenigen (in dem durch das Oberamts-Gericht N. auszustellenden besonderen Reverse, jedoch mehr als eine besondere gesetzliche Bestimmung zu qua-

---

1072) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

lificirenden) Ausnahme Erwähnung zu thun, welche durch die Wechselordnung Cap. VII. §. 11. in so weit begründet ist, als hiernach die österreich'schen Wechsel-Gläubiger, wenn nach den jenseitigen Gesetzen die Wechsel bei Concursen in eine geringere Klasse gesetzt werden sollten, sich vor den hiesigen Gerichten des in erwähnter Verordnung den Wechselforderungen eingeräumten Vorzugs nicht zu erfreuen haben u. s. w.

1055.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Pupillen-Senat des Gerichtshofs zu N., betreffend die Vornahme der Verlassenschafts-Theilungen derjenigen Exemten, welche keine Rittergüter besitzen,

vom 18. März 1820. [1073])

Man hat den Anfrage-Bericht des Pupillen-Senats des Gerichtshofs zu N. vom 4ten d. M. in Betreff der Verlassenschafts-Theilung des zu N. verstorbenen Freiherrn v. N. eingesehen, und gibt dem Senate unter Wiederanschluß der oberamtsgerichtlichen Voranzeige vom 25ten vorigen Monats hierauf zu erkennen, daß, da die Staats-Ministerial-Resolution vom 14. Februar 1807 ausdrücklich nur der Rittergutsbesitzer erwähnt, auch nach ihrer ganzen Fassung, besonders den Worten „derjenige Beamte, der in loco die Königliche Hoheits-Rechte ausübt" lediglich auf solche bezogen werden kann, welche zur Zeit ihres Absterbens im wirklichen Besitze eines ritterschaftlichen Guts gewesen, mithin im vorliegenden Falle die Bestimmung des Tutelarraths-Staats vom 25. September 1781 Art. 9. Nro. a.) in Anwendung kommt, es keinem Anstand unterliegen könne, dem Gesuch der Erbs-Interessenten, so bald solches gehörig vorgebracht seyn wird, zu entsprechen, und hiernach die befragte Verlassenschafts-Inventur und Theilung der Orts-Obrigkeit anheim zu geben.

1073) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Vergl. die angeführte Staats-Ministerial-Resolution oben Nro. 519. S. 82. und die in der Note 65. daselbst citirten neueren Bestimmungen.

1056.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend: die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 1. August 1806 auf die Kassenreste der Postbeamten,

vom 21. März 1820. [1074])

Durch den Bericht des Criminal-Senats des Königl. Ober-Tribunals, worin die künftige Anwendbarkeit der Verordnung vom 1. August 1806 [1075]) auf die Kassenreste der Postbeamten zur Sprache gebracht worden ist, hat man sich veranlaßt gesehen, sich über diesen Gegenstand die Aeußerung des K. Ministerium des Innern zu erbitten, welche dahin geht, daß die Veruntreuungen der Postbeamten vom 1. Oktober 1819 an nicht mehr nach den für die Verwalter von Staatsgeldern ertheilten, sondern lediglich nach den auf grundherrliche Kassen-Beamte anwendbaren Strafbestimmungen zu beurtheilen seyn dürften. Indem man den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals hievon benachrichtigt, und demselben aufgibt, von dieser Ansicht auch die Criminal-Senate der Gerichtshöfe in Kenntniß zu setzen, fügt man noch bei, daß bei der Entwerfung eines Straf-Gesetzbuchs auf die wegen der Kassenreste der Postbeamten etwa nöthigen besonderen Bestimmungen werde Rücksicht genommen werden. [1076])

1057.

Justiz-Ministerial-Erlaß an das Direktorium des Gerichtshofs in — betreffend die nähere Erklärung des Ausdrucks „höhere Staatsdiener" in der Instruktion für die Gerichtshöfe,

vom 25. März 1820. [1077])

Dem Direktorium des Gerichtshofs zu — wird auf seinen Anfrage-Bericht vom 10ten d. M. über die nähere Bedeutung des in

---

1074) Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 9. auch in Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 257.
1075) Oben Nro. 496. S. 47.
1076) Vergl. Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. Art. 347. 443.
1077) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des K. Obertribunals.

§. 39. Lit. c. der provisorischen Instruktion für die Kreis-Gerichtshöfe vom 24. December 1818 [1078]) vorkommenden Ausdrucks „bei Staats-Dienern höherer Kategorie" andurch zu erkennen gegeben, daß hierbei auf die in dem Königl. Verfassungs-Entwurf vom Jahr 1817 §. 36. Nro. 3. enthaltene Erwähnung, „der höheren Staats- und Kirchen-Aemter" stillschweigend Bezug genommen worden ist.

Da nun in letzterer Stelle zu diesen höheren Aemtern auch die Ober- und Cameral-Beamtungen, so wie die Dekanate, als noch innerhalb der Grenz-Linie derselben gelegen, namentlich gerechnet werden, so ist auch für diejenigen Fälle eine genauere Bestimmung als gegeben zu erachten, von welchen die Instruktion für die Gerichtshöfe in den Kreisen am angeführten Orte handelt.

Demnach gehören in die Kategorie derjenigen Staats-Diener, über deren Entsetzung, Entlassung, oder Zurücksetzung nur in der Plenar-Sitzung berathschlagt und erkannt werden kann, (wo nach der höchsten Verordnung vom 29. Juni 1818 [1079]) auch die Revision von Amtswegen durch das K. Ober-Tribunal eintritt), außer den Staatsbeamten der höheren Klassen, als z. B. den Collegial-Vorständen ꝛc. die wirklichen Mitglieder von Collegien jedes Departements mit Einschluß der Assessoren, sodann die Oberbeamten, in jedem Departement, namentlich die Oberamts-Richter, Oberamtmänner, Dekane, Cameral-Verwalter und Oberförster, so wie alle, welche vermöge ihres wirklichen Amts und nicht etwa bloß des ihnen persönlich verliehenen Titels auf gleicher Rangstufe mit solchen stehen, oder auch wie z. B. Salinen- und Hüttenamts-Verwalter einen Staats-Dienst von besonderer Wichtigkeit bekleiden, wogegen sämmtliche übrige Diener, mithin insbesondere auch der in dem Berichte des Direktoriums erwähnte Stiftungs-Revisor, zu denen zu rechnen sind, deren Aburtheilung (von welcher, nach obgedachter Verordnung vom 29. Juni 1818 eine Anzeige mit kurzer Erwähnung der Haupt-Momente des Vergehens unmittelbar an das Justiz-Ministerium zu erstatten ist, wenn gegen das Erkenntniß kein Rekurs ergriffen worden), sich für den einzelnen Criminal-Senat eignet.

1078) Oben S. 646.

1079) Oben Nro. 960. S. 608. und Note 726.

1053.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals in Betreff der Insertion der Criminal-Erkenntnisse in das Regierungsblatt vor eingetretener Rechtskraft derselben,

vom $\frac{25.\ \text{März}}{4.\ \text{April}}$ 1820. [1080])

Man hat das Gutachten des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals vom 7ten d. M. in Betreff der Frage von öffentlicher Bekanntmachung der Straf-Erkenntnisse vor eingetretener Rechts-Kraft eingesehen, und gibt demselben hierauf folgendes zu erkennen:

Was zuvörderst die von den Kreis-Gerichtshöfen gefällten, eine dreimonatliche Freiheitsstrafe übersteigende Erkenntnisse anlangt, so findet man keinen zureichenden Grund, von der frühern Vorschrift der Erlasse vom 25. März [1081]) und 7. April 1818 [1082]) abzugehen, indem nicht nur, wie auch in dem Gutachten des Senats bemerkt ist, die alsbaldige Bekanntmachung solcher Straf-Erkenntnisse der so vielfältig in Anspruch genommenen Oeffentlichkeit der Rechtspflege entspricht, sondern auch die Unterlassung der gleichbaldigen Bekanntmachung leicht eine Vervielfältigung der Recurse in der einzigen Absicht, die Bekanntwerdung des Straffalles zu verschieben, zur Folge haben könnte; wie denn auch die bei der bisherigen Behandlungsweise der Sache mitbezweckte schleunige Controle über die Thätigkeit der Gerichtshöfe durch Ausführung des gemachten Vorschlags eine Störung erleiden würde. [1083])

Soviel dagegen diejenigen Fälle betrifft, welche sich, als unterhalb der angeführten Grenzlinie gelegen, zum Einrücken in das Staats- und Regierungsblatt im Allgemeinen nicht eignen würden,

---

1080) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des K. Ober-Tribunals. Der Erlaß an das Ober-Tribunal ist vom 25. März, der an die Gerichtshöfe vom 4. April 1818. — Ueber die Anordnung des Staats- und Regierungsblatts und das Einrücken der Urtheile in dasselbe, siehe die K. Verordnung vom 22. Januar 1807, oben Nro. 514. Seite 77. Pkt. 10. wegen Einrückung der Straf-Erkenntnisse, insbesondere das Dekret vom 12. März 1807, oben Nro. 524. S. 86. Siehe auch die Erlasse vom 29. Mai 1824. 10. August 1819, oben Nro. 1025. sodann die Verfügungen oben Nro. 1010. 1014. 1025.

1081) Oben Nro. 934. S. 563.

1082) Oben in der Note 680. S. 563. angeführt.

1083) Wurde später abgeändert durch die K. Verordnung vom 4. August und Justiz-Ministerial-Erlaß vom 23. November 1824. Vergl. auch die dort beigefügte Noten.

wo aber die öffentliche Bekanntmachung auf einem besondern Erkenntnisse beruht, und als schärferer Zusatz der Strafe gebraucht wird; so will man angetragener Massen für die Zukunft verordnet haben, daß die Bekanntmachung eines solchen Straffalles erst dann erfolgen soll, wenn das Erkenntniß entweder durch Nichteinlegung des Recurses, oder durch Erledigung der Sache in der Recurs-Instanz, insofern diese auf dem erwähnten Strafzusatz beharrt, die Rechtskraft beschritten haben wird; als wornach der Senat auch die Kreis-Gerichtshöfe unter näherer Anweisung, wie solche am Schlusse des Gutachtens enthalten ist, zu bescheiden hat. [1084])

1059.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend: die Ablieferung noch nicht abgeurtheilter Inquisiten an den präsumtiven Strafort, und die Berechnung der Strafzeit in einem solchen Falle,

vom 4. April 1820. [1085])

Aus Veranlassung eines Specialfalls wurde der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals durch Justiz-Ministerial-Erlaß zum Gutachten über die Frage aufgefordert:

in welchen Fällen die Ablieferung eines noch nicht abgeurtheilten Inquisiten an den präsumtiven Strafort nach richtigen Strafrechtsprinzipien stattfinden könne, von welcher Gerichtsstelle solche zu verfügen, und wie es alsdann mit der Berechnung der Strafzeit zu halten wäre?

1084) In dem Erlasse an die Gerichtshöfe heißt es weiter: Zu dem Ende sollen in solchen Fällen die K. Gerichtshöfe, das die Erklärung des Verurtheilten enthaltende Publikations-Protokoll abwarten, und Falls keine Einwendung gegen das Erkenntniß in solchem erhoben, oder zu der Erklärung über den Recurs keine Bedenk-Frist sich erbeten worden, (wo übrigens das Oberamtsgericht das Protokoll nicht vor Ablauf der ihm dazu zu bewilligenden kurzen Frist einzusenden hätte:) das Einrücken des Urtheils auf die gewöhnliche Art verfügen, im entgegengesetzten Fall aber, wenn sogleich oder nach erbetener Bedenkfrist der Recurs angemeldet worden, das Einrücken einstellen und dem Recurs-Richter überlassen, nach Erledigung der Berufung durch das Erkenntniß 2ter Instanz, in so fern solches eine Strafe bestätigen, und auf deren Bekanntmachung beharren würde, die Bekanntmachung unter Anführung des Erkenntnisses 1ter Instanz zu besorgen.

1085) Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 10.

Vorstehende Frage wurde von dem Criminal-Senate dahin beantwortet, daß

1) wenn Lokalverhältnisse ꝛc. die vorläufige Ablieferung eines noch nicht abgeurtheilten Inquisiten in den benachbarten Strafort zur einstweiligen sicheren Verwahrung desselben erheischen sollten, dieser Maßregel zwar an sich statt zu geben, und die Verfügung derselben nach vorgängiger genauer Untersuchung über den zeitlichen Mangel eines angemessenen andern Lokals dem Erkenntnisse des kompetenten Kreisgerichtshofs, unter Communikation mit der betreffenden Administrativstelle, zu überlassen wäre, übrigens dem Inquisiten die Zeit einer solchen vorläufigen Verwahrung am präsumtiven Strafort bei der Strafbestimmung nicht weiter, als nach den Umständen des Falls der erstandene Arrest überhaupt zu berücksichtigen kommt, in Anschlag gebracht, so wie derselbe andererseits auch während der befragten Detentionszeit stets von den wirklichen Sträflingen abgesondert verwahrt, in Kost und Behandlung den Verhafteten in den Untersuchungs-Gefängnissen gleich gehalten, und bloß insofern zu leichteren Arbeiten auf dießfallsige Verfügung des kompetenten Gerichtshofs nach vorgängiger Communikation mit der Administrativ-Stelle gebraucht werden sollte, als dieses in den Untersuchungs-Gefängnissen nach den aufzustellenden, im vierten Edikt §. 226 angedeuteten allgemeinen Grundsätzen bei Gefangenen zu deren Beschäftigung, und um sie die Kosten ihrer Verpflegung verdienen zu lassen, künftig stattfinden wird, daß aber in der Regel

2) kein Inquisit, der nicht wirklich abgeurtheilt, oder von welchem gegen das Erkenntniß erster Instanz nicht bloß in Absicht auf das Strafmaß, sondern wegen der Strafart oder der Strafe überhaupt der Rekurs ergriffen, oder dessen Untersuchungssache gesetzlich zur Revision geeignet ist, an den präsumtiven Strafort abgeliefert werden könne, um die Strafe vorläufig anzutreten und als ein Sträfling behandelt zu werden.

Einer Abweichung von dieser Regel dürfte nur für seltene außerordentliche Fälle, wo die Schuld des Inquisiten unbezweifelt, der völlige Schluß der Sache aber und die Fällung des Erkenntnisses wegen besonderer Verhältnisse erst nach einem längeren Zeitverlauf zu erwarten ist, stattgegeben, namentlich eine solche nur für den Fall, wenn gegen einen oder einige von mehreren Inquisiten, die voraussichtlich keine Lebens-, sondern eine bloße Freiheitsstrafe zu gewarten haben, die Untersuchung geschlossen und zu einem Straferkenntnisse reif, gegen die übrigen aber solche noch geraume Zeit fortzusetzen und das Urtheil des Zusammenhangs wegen gegen sämmtliche Inquisiten zugleich zu fällen wäre, zugelassen werden, und die Beurtheilung und Verfügung hierüber sollte in jedem einzelnen Falle ausschließlich dem K. Ober-Tribunal, auf den Grund eines

umständlichen aktenmäßigen Berichts von dem betreffenden Gerichtshofe, vorbehalten bleiben.

In Beziehung auf einen solchen Ausnahmsfall ging dann die Ansicht des Criminal-Senats weiter dahin, daß, wenn der Stand der Untersuchung gegen den Inquisiten derselbe bleibe, dem Inquisiten seine Strafzeit von dem Tage der Einlieferung in den Strafort zu laufen anfange, wenn aber in der Folge noch ein weiteres Verfahren eintreten, und durch das Resultat desselben ein weiterer oder höherer Reat des Inquisiten sich herausstellen würde, der erkennende Gerichtshof jedesmal darüber cognosciren sollte, wie viele Zeit von dem vorläufigen Aufenthalte des Inquisiten an dem Straforte nach Beschaffenheit jener weiteren Instruktion als nachträglicher Untersuchungsarrest anzusehen, wo sofort nur der übrige Zeittheil von der an sich verwirkten Strafe in Abzug zu bringen sey.

Auf das dießfalls erstattete Gutachten des Criminal-Senats wurde demselben durch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 7. Januar l. J. zu erkennen gegeben, daß diese Stelle mit den entwickelten Ansichten im Wesentlichen einverstanden sey, übrigens sich zu der Bemerkung veranlaßt finde, daß

ad 1) in den Fällen, wo der Inquisit nur zur einstweiligen Verwahrung an den präsumtiven Strafort abgeliefert werde, jedesmal die vorläufige Communikation mit der Administrativstelle sich namentlich auch über die Tauglichkeit des Lokals am Straforte zum Behuf der bloßen Detention zu verbreiten haben werde;

ad 2) in den Fällen, wo ein Inquisit zu Folge einer Verfügung des Criminal-Senats des Ober-Tribunals vor gefälltem Straferkenntnisse ausnahmsweise als wirklicher Sträfling an den Strafort eingeliefert werden soll, jedesmal vor Vollziehung dieser Verfügung eine Anzeige an das K. Justiz-Ministerium zu erstatten sey.

Da nach einer, am Schlusse des befragten Ministerial-Erlasses beigefügten Auflage die Gerichtshöfe von den vorstehenden, bis zu Erscheinung einer neuen Criminalgerichts-Ordnung in dieser Materie vorläufig angenommenen Grundsätzen zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden sollen, so ist man dieser Weisung mit Gegenwärtigem nachgekommen.

1060.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Strafverwandlung aus administrativen Gründen,

vom 6. April 1820. [1086])

Man hat den gutächtlichen Bericht des Criminal-Senats vom 4. Januar d. J. in Betreff der durch das Königl. Festungs-Commando zu Hohen-Asberg nachgesuchten Verwandlung der dem N. wegen verschiedener Vergehen und Verbrechen theils längst zuerkannten, theils von ihm kürzlich durch abermalige Entweichung vom Straf-Orte weiter verwirkten Festungs-Strafe in eine Zuchthaus-Strafe seiner Zeit erhalten, und hierauf dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu N. aufgegeben, diesen Gegenstand in nochmalige Berathung zu ziehen, und das Resultat derselben hieher vorzulegen.

Indem man nun dem K. Ober-Tribunal den von dem Gerichtshofe erstatteten weitern Bericht unter nochmaligem Anschlusse der früheren Anbringen desselben vom 9. und 25. November v. J. in der Anlage zur Einsicht zugehen läßt, wird demselben Folgendes zu erkennen gegeben:

Die in dem vorliegenden Special-Falle zu entscheidende Frage besteht darin: ob die von einem am Straforte befindlichen Verbrecher ferner zu erstehende Festungsstrafe, es mag sich solche auf ein bereits rechtskräftiges Erkenntniß, oder auf ein Gesetz, das jene Strafart bestimmt ausspricht, oder auf beide zugleich gründen, aus administrativen Gründen, nämlich aus Rücksichten der sogenannten Justiz-Polizei in eine Zuchthausstrafe nach dem angenommenen Usual-Verhältniß verwandelt werden könne?

Da die Bejahung dieser Frage nach gesetzlichen Bestimmungen und dem Gerichts-Gebrauche keinem Zweifel unterliegt, so ist in jedem Falle der befragten Art diejenige Administrativ-Stelle, welche die Verwandlung in Anregung bringt, vor allen Dingen aufzufordern, ihren dießfälligen Antrag mittelst eines an den Gerichtshof zu erstattenden dokumentirten Berichts, wenn solches nicht gleich anfänglich geschehen, näher zu motiviren; wo sodann der Gerichtshof innerhalb seines Ressorts darüber zu cognosciren, außerhalb desselben aber die Sache mit Gutachten dem Criminal-Senate des Ober-Tribunals vorzulegen hat.

Ohne Genehmigung des Justiz-Ministeriums kann aber nach den längst ertheilten Normal-Vorschriften eine solche Straf-Verwandlung nicht zum Vollzug gebracht werden, und haben daher in Fällen der ersteren Art die Gerichtshöfe, in denen der letzteren

---

1086) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des K. Ober-Tribunals.

Art das K. Ober-Tribunal das Resultat der gepflogenen Cognition mit den Akten dem Justiz-Ministerium zur weiteren Entschließung vorzulegen.

Dabei ist für die Bemessung der die Competenz der Kreis-Gerichtshöfe bestimmenden Zeitdauer in jedem vorkommenden Falle diejenige Strafe zum Grund zu legen, welche der Verurtheilte zur Zeit des Strafverwandlungs-Erkenntnisses noch zu erstehen hätte, wenn die Verwandlung nicht Statt fände.

Da nun nach den aus den vorliegenden Berichten sich ergebenden Daten die von dem N. im Ganzen noch zu erstehende Festungs-Strafe die Dauer von 5 Jahren nicht erreicht; so hat der Gerichtshof in N. vorstehender Vorschrift zu Folge das Festungs-Commando zu näherer Motivirung seines Antrags anzuweisen, sodann über den gegenwärtigen Fall weiter zu cognosciren und das Resultat seiner Berathung der unterzeichneten Stelle unmittelbar vorzulegen, wofern aber ein gehörig begründeter Antrag der erwähnten Administrativ-Stelle bereits vorliegen sollte, deßhalb eine Anzeige anher zu erstatten, und mit derselben diejenige weitere Ausführung zu verbinden, zu welcher er sich etwa durch das nähere Vorbringen jener Stelle veranlaßt sehen möchte.

Dem Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals wird hiernach überlassen, das Erforderliche dem Gerichtshof in N. zu erkennen zu geben, auch von vorstehender Entschließung die übrigen Kreis-Gerichtshöfe zur Nachachtung in etwa vorkommenden ähnlichen Fällen in Kenntniß zu setzen. [1087])

---

†) Bekanntmachung des Freizügigkeits-Vertrags mit dem Königreiche beider Sizilien,

vom 17. April 1820.

1061.

Eröffnung des K. Lehenraths an die K. Vasallen, in Beziehung auf die, am 15. April 1820 vollzogene Vermählung Seiner Königl. Majestät,

vom 23. April 1820. [1088])

Bei der, am 15. April d. J. vollzogenen Vermählung Seiner Königlichen Majestät mit der Prinzessin Pauline von Württemberg

---

1087) Dieß ist geschehen mittelst Erlasses vom 8. Juli 1820.
†) Reg.-Blatt 1820. S. 192. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze.
1088) Reg.-Blatt 1820. Nro. 27. S. 238.

Durchlaucht wäre der Königl. Vasallen Lehenpflicht gewesen, dieser Feierlichkeit auf Erfordern persönlich anzuwohnen.

Da jedoch Seine Königl. Majestät geruht haben, dieselben für diesen Fall von Beobachtung dieser Lehenpflicht zu dispensiren und die Unterlassung der sonst üblichen Vorladungen zu verfügen; so werden die Königl. Vasallen von dieser allerhöchsten Entschließung, unter Verwahrung der lehenherrlichen Rechte, hierdurch noch in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart den 23. April 1820.

v. Reuß.

1062.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des Königl. Gerichtshofs zu —, betreffend die Erkennung von Präjudizien gegen die Vertreter von Körperschaften und die Fiskal-Behörden,

vom 27. April 1820. [1089])

Man hat den Bericht des Civil-Senats des K. Gerichtshofs zu — vom 15. d. M., in Betreff des Präjudizes richterlicher Verfügungen gegen die Vertreter des K. Fiskus und anderer Körperschaften eingesehen, und gibt demselben darauf zu erkennen, daß, da die Bestimmungen des IV. Edikts vom 31. Dez. 1818. §. 140 und der Verordnung vom 22. Sept. 1819. §. 11. VII., überhaupt von denjenigen zu verstehen sind, denen die Rechte der Minderjährigen zukommen, es keinem Zweifel unterliege, daß dieselben auch auf die Prozesse des Fiskus ꝛc. im Allgemeinen sich beziehen, wobei übrigens bemerkt wird, daß auf die Bestellung allgemeiner Fiskal-Anwälte bereits der Bedacht genommen und das Weitere hierunter abzuwarten ist.

So lange aber, als deren Aufstellung noch nicht in Vollzug gesetzt seyn wird, gewärtigt man in den Fällen einer auffallenden Zögerung der Administrativbehörde in Bevollmächtigung eines besondern Syndikus jedesmal einen Bericht hierüber, um nach Bewandtniß der Umstände davon Seiner Königl. Majestät Anzeige machen zu können.

1089) Normalienbuch des Königl. Justizministeriums. — Vergl. IV. Edikt vom 31. Dez. 1818. §. 140. oben Seite 736. provisorische Verordnung vom 22. Sept. 1819. §. 11. oben Seite 879. sodann Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals vom 29. März 1834. Ministerial-Erlaß vom 14. Febr. 1829. und Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals vom 27. desselben Monats; auch Verordnung vom 2. Mai 1813. oben Nro. 786. Seite 394.

1063.

Erlaß des K. Justizministeriums an die Direktorien der K. Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Postportofreiheit der zweiten Collegial-Vorstände,

vom 29. April 1820. [1090])

1064.

Bekanntmachung der K. Organisations-Vollziehungs-Commission, die Organisation der Stadt-Direktion und der Lokal-Stellen in der Residenzstadt Stuttgart betreffend,

vom 4. Mai 1820. [1091])

Seine Königl. Majestät haben zu Vollziehung der organischen Edikte vom 31. Dezember 1818 in der Königl. Residenzstadt

---

1090) Normalienbuch des K. Justizministeriums. — Darnach ist in Gemäßheit einer Mittheilung des K. Ministeriums des Innern vom 18. April 1820. und eines Schreibens der General-Direktion der K. Posten zu Frankfurt den zweiten Vorständen der 4 Gerichtshöfe die Postportofreiheit bewilligt worden. Vergl. auch die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die im Königreiche Statt findenden Postportobefreiungen betreffend, vom 2. August 1822. und beigefügte Zusammenstellung VI. a., sodann die Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 2. Juli 1824.

1091) Reg.Blatt 1820. S. 201. Eine Bekanntmachung der K. Organisations-Vollziehungs-Commission vom 19. August 1820 (Reg.Blatt S. 420.) bestimmt: Nachdem die Wahl der Gerichtsbeisitzer für die, nach der Bekanntmachung vom 4. Mai d. J. (Reg.Blatt S. 201.) bestellten Gerichtsbehörden der K. Residenzstadt Stuttgart Statt gehabt hat, und hierauf der 1. September d. J. als der Termin, von welchem an das, durch das IV. Edikt vom 31. Dez. 1818. angeordnete gerichtliche Verfahren bei diesen Gerichtsstellen in Wirksamkeit zu treten hat, festgesetzt worden ist; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. —

Ferner verordnet eine Bekanntmachung derselben Commission vom 15. Sept. 1820. (Reg.Blatt Seite 467.) folgendes: Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 19. Aug. d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Seite 420.) in Betreff des Termins für den Eintritt des, durch das vierte Edikt vom 31. Dez. 1818 angeordneten gerichtlichen Verfahrens bei den Gerichtsbehörden der Königl. Residenzstadt Stuttgart, wird hiermit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die Bestimmungen und Vorschriften der transitorischen Verordnung vom 26. April 1819 (Staats- und Regierungsblatt S. 201. ff.) auf die, am 1. Sept. d. J. bei dem hiesigen Stadtgerichte bereits anhängig gewesenen Prozesse angewendet werden sollen, und deßhalb der 1. November 1820 als Normaltag festgesetzt sey.

Stuttgart, zu verordnen geruhet, daß neben dem Stadt-Ober- und Polizei-Amt ein von der Verwaltungs-Stelle unabhängiges Stadt-Gericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und ein eigenes Criminalamt, beide in unmittelbarer Unterordnung unter den Königl. Gerichtshof für den Neckar-Kreis, und endlich ein der Stadt-Direktion — als delegirter Commission des Gerichtshofs in Pupillen-Sachen — untergeordnetes Pupillen-Amt für die Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit bestehen solle; [1092]) welches mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nach einem höchsten Dekrete vom 3. April d. J. bei den gedachten Lokal-Stellen die nachgenannten Beamten angestellt sind:

I. Für das Stadt-Oberamt:
der Stadt-Direktor v. Fischer;
Aktuar und Rechnungs-Revisor:
der bisherige Diarist Klemm.

II. Für das Polizeiamt, unter der oberen Leitung des Stadt-Direktors v. Fischer:
der Regierungsrath Graf v. Seckendorf;
Aktuar: der bisherige Sekretär Hochstetter.

III. Für das Stadt-Gericht:
der bisherige Oberamtsgerichts-Verweser zu Herrenberg, Dr. Reinhard.

IV. Für das Criminalamt:
der bisherige Ober-Justiz-Assessor Cleß zu Ellwangen.
Die Aktuare des Stadt-Gerichts und Criminalamts sind noch nicht ernannt.

V. Für das Pupillenamt:
Regierungsrath Boger;
Aktuar: der bisherige Sekretär Stein.

VI. Was sodann die Königl. Stadt-Direktion als Regierungs-Behörde für die Residenzstadt Stuttgart betrifft, [1093]) so wird solche wie bisher aus den bei den verschiedenen Lokal-Stellen angestellten Beamten und demnach unter dem Vor-

---

1092) Nach einer Bekanntmachung des K. Justizministeriums vom 31. Okt. 1822 (Reg.Bl. S. 774.) wurde die Vereinigung des bisher abgesondert bestandenen Pupillenamts für die Residenzstadt mit dem Stadtgerichte verfügt und hiernach letzterer Stelle die unmittelbare Behandlung des Theilungs- und Pupillenwesens der Exemten zweiter Klasse und die Aufsicht über das Waisengericht in der Unterordnung unter den Pupillensenat des K. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis übertragen.
Die in Stuttgart wohnenden Exemten erster Klasse sind in Theilungs- und Vormundschaftssachen dem Pupillensenate des Ober-Tribunals unterworfen (Novelle vom 15. Sept. 1822. §. 5. Absatz 3.).

1093) Die Stadtdirektion als Regierungsbehörde wurde durch höchste Verfügung vom 12. Juni und 14. Sept. 1822 (Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 21. Sept. 1821. Reg.Bl. Seite 708.) aufgehoben.

sitze des Stadt-Direktors v. Fischer, aus den Regierungsräthen Boger, Graf v. Seckendorf, Cleß und Dr. Reinhard gebildet.

Als Sekretär und Registrator der Stadt-Direktion (als Stadt-Regierung) bleibt der bisherige Kanzlei-Direktor Rapp, unter Vorbehalt seines Rangs und Charakters; als Kanzellist: der bisherige Kanzellist Mögling angestellt.

Den bei der Stadt-Direktion bisher angestellt gewesenen Regierungsrath Zeller haben Seine Königl. Majestät zum Ober-Justizrath ernannt, und demselben die erledigte Stelle eines Sektions-Vorstands bei der Justiz-Retardaten-Commission in Rottenburg gnädigst übertragen, auch wegen angemessener anderwärtiger Anstellung der bei der seitherigen Stadt-Direktion entbehrlich gewordenen Beamten die weiteren Befehle ertheilt.

Stuttgart den 4. Mai 1820.

Maucler.

---

†) Erlaß der K. Organisations-Vollziehungs-Commission an die K. Stadt-Direktion in Stuttgart, betreffend die Vollziehung der organischen Edikte vom 31. Dezbr. 1818 in der Residenzstadt Stuttgart,

vom 4. Mai 1820.

1065.

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Verrechnung der Kosten für die Sportel-Journale der Oberamtsgerichte und Oberämter betreffend,

vom 5. Mai 1820. [1094])

Unter Beziehung auf den §. 35 des fünften Organisations-Edikts vom 31. Dezember 1818 wird hiemit verordnet, daß die Kosten der auf Rechnung der Königl. Kameralämter anzuschaffenden Sportel-Journale der Königl. Oberamtsgerichte und Oberämter durch diese

---

†) Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze, weil der größere Theil des Erlasses Verfügungen in Regierungssachen enthält. Die §§. 22—39 handeln von der Ausübung der Rechtspflege durch den Stadtrath und das Stadtgericht.

1094) Reg.Bl. 1820. S. 200. wurde durch die späteren Verordnungen in Sportelsachen nicht aufgehoben.

unmittelbar bezahlt, und auf den Grund bescheinigter Rechnungen von den vierteljährlich an die Kameralämter zu übergebenden Sporteln-Einnahmen in Abzug gebracht werden; wonach von den Kameralämtern nur die wirklich empfangenen Summen als reiner Ertrag in Einnahme zu stellen sind.

Stuttgart den 5. Mai 1820.

Maucler. v. Otto. Weckherlin.

1066.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Behandlung der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind, betreffend,

vom 18. Mai 1820. [1095])

Um in der Behandlungsweise der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind, eine Gleichförmigkeit zu bewirken, wird zur Belehrung für die betreffenden Königl. Beamten sowohl, als für alle diejenige, welche dabei betheiligt sind, von dem unterzeichneten Königl. Ministerium, nach deshalb mit den Königl. Ministerien der Justiz, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen genommener Rücksprache, Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Die zu legalisirende Urkunde ist von der Beamtung, die sie zuerst beglaubigt (Oberamtsgericht, Oberamt ꝛc.), dem betreffenden Königl. Ministerium mittelst kurzen Begleitungsberichts vorzulegen.

2) Wenn die Urkunde auf diplomatischem Wege weiter befördert werden soll, so ist solches in diesem Berichte jedesmal bestimmt auszudrücken.

3) Ausgenommen von der Vorschrift ad 1) sind die Reisepässe und die damit in Verbindung stehenden weiteren Zeugnisse, welche auf die bisher übliche Weise durch die Betheiligten oder die von ihnen beauftragten Personen zur Legalisation gebracht werden können.

4) Jene Urkunden können mit den dazu erstatteten Berichten, auf Verlangen, den Betheiligten, welche die Legalisation persönlich bewirken wollen, verschlossen zugestellt werden.

5) Die nicht auf letzt gedachtem Wege persönlich überbrachten Urkunden werden nach erfolgter Beglaubigung der Unterschrift

---

1095) Reg.Bl. von 1820. Nro. 27. S. 207. Siehe auch die Erläuterung dieser Verordnung vom 21. August 1826.

der Beamten durch das betreffende Königl. Ministerium, von diesem an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten befördert, und von da, nach Besorgung der weitern nöthigen Beglaubigung, wofern es nicht im einzelnen Falle anders gewünscht wird, an diejenige Beamtung, von welcher die Beglaubigung ausgegangen war, geradezu zurückgeschickt werden.

Endlich wird

6) in Betreff der von der Gerichtsbarkeit der Oberamtsgerichte befreiten Personen beigefügt, daß dieselben die von ihnen ausgestellten in das Ausland gehenden Urkunden, je nach deren Bestimmung für gerichtliche oder regiminelle Zwecke dem Oberamtsgerichte oder Oberamte des Bezirkes, als der hierzu besonders beauftragten Stelle, zur Beglaubigung und weitern Beförderung zu übergeben haben.

Stuttgart den 18. Mai 1820.

Gr. v. Wintzingerode.

1067.

Beschluß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals, betreffend die Unzulässigkeit der Verbindung von Zwangsmitteln mit dem Definitiv-Erkenntnisse,

vom 23. Mai 1820. [1096])

Mit dem Definitiv-Erkenntnisse gegen einen Angeschuldigten kann die Anordnung von Zwangsmitteln zu Erforschung der Mitschuldigen nicht verbunden werden: denn mit der Fällung des Definitiv-Erkenntnisses wird die ganze Untersuchung in der Regel für geschlossen angenommen, und der Angeschuldigte kann über die zur Untersuchung gekommenen Gegenstände nicht weiter in Untersuchung gezogen werden; insoferne sich nicht neue Anzeigen gegen ihn ergeben.

1096) Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 261.

†) Bekanntmachung des Königl. katholischen Kirchenraths, die Dispensations-Gesuche der Katholiken von der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft betreffend, vom 20. Juni 1820.

1068.

Auszug aus einem Erlasse des Königl. Justizministerium an den Civil-Senat des Königl. Gerichtshofs in —, betreffend die Behandlung der außergerichtlichen Schuldklagen gegen Oberamtmänner, vom 22. Juni 1820. [1097])

Man hat den Anfragebericht des Civil-Senats in Betreff der Behandlung außergerichtlicher Schuldklagen gegen Oberamtmänner, eingesehen, und gibt demselben hierauf Folgendes zu erkennen:

Da außergerichtliche Schuldklagen gegen die von der Gerichtsbarkeit der untern Justiz-Stellen nicht befreiten Personen bei den Gerichtshöfen nicht mehr angenommen, vielmehr dergleichen Klagen jedesmal an die betreffende Unterbehörde verwiesen werden sollen, [1098]) nach dem General-Rescripte vom 17. Januar 1807 (Staats- und Reg.Bl. S. 137 [1099]) aber die weltlichen Oberbeamten einen solchen befreiten Gerichtsstand nicht anzusprechen haben, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Gerichtshöfe zur Behandlung außergerichtlicher Schuldklagen gegen Oberamtmänner fernerhin nicht kompetent sind.

Wenn demnach die Zuständigkeit der Oberamtsrichter hierunter begründet ist, auch diejenigen aus der amtlichen Stellung der Oberamtmänner, zumal gegen die Oberamtsgerichtsbeisitzer abgeleiteten,

---

†) Reg.Bl. 1820. Nro. 38. Seite 354. Siehe die Sammlung der katholischen Kirchengesetze Bd. 3. S. 658. Die Dispensation von der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft ist bei Katholiken nicht von den Oberämtern (später Oberamtsgerichten) zu ertheilen, sondern alle Gesuche der Staats-Angehörigen katholischer Confession um Dispens von den Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnissen sind nach den dießfallsigen früheren Vorschriften des katholischen Kirchenraths zu behandeln.

1097) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 38.

1098) Siehe darüber den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1818. oben Nro. 958. Seite 606.

1099) Oben Nro. 512. Seite 75.

in dem Erlasse vom 3. Dezember 1819 [1100]) berührten, Gründe der Remission streitiger Rechtssachen, von welchen der ebenerwähnte Erlaß allein handelt, bei liquiden Schuldsachen gegen Oberamtmänner nicht in gleichem Maaße eintreten, überdieß in Sachen der letztern Art, wie auch in dem Anfrageberichte bemerkt wird, die Remission an eine anderwärtige Justiz-Stelle schon an sich nicht als zulässig erscheint, so will man dem Senate überlassen haben, hiernach das Geeignete zu verfügen u. s. w.

1069.

Spezial-Erlaß des K. Justizministeriums, in Betreff der Vertretung des Oberamtsrichters durch den Oberamtsgerichts-Aktuar,

vom 22. Juni 1820. [1101])

1070.

Justiz-Ministerial-Erlaß in Betreff der Wahl der Untergänger,

vom 22. Juni 1820. [1102])

1071.

Erlaß des K. Justizministerium an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend das amtliche Einschreiten der Criminal-Behörden gegen die in Druckschriften vorkommenden und zur amtlichen Kenntniß gebrachten Ehrenkränkungen gegen den König oder die Staatsbehörden,

vom 22. Juni 1820. [1103])

Aus Veranlassung eines Spezialfalles, wo der Gerichtsstelle durch eine Privat-Injurienklage ein Aufsatz eines öffentlichen Tag-

---

1100) Oben Nro. 1040.
1101) Der Inhalt ist schon in der Note 813. oben Seite 693 mitgetheilt.
1102) Der Inhalt dieses Erlasses ist in der Note 791. oben Seite 675 mitgetheilt.
1103) Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 12. auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 2. Seite 262.

blattes zur amtlichen Kenntniß gekommen ist, in welchem zugleich und in Verbindung mit dem Gegenstande der gedachten Injurienbeschwerde die Seiner Majestät dem König schuldige Ehrfurcht gröblich verletzt wird, ist rücksichtlich der künftigen Behandlung ähnlicher Fälle die Anfrage gemacht worden:

ob in Fällen, wo die Ehre des Königs oder der Staatsbehörden durch Aufsätze in öffentlichen Blättern beleidigt erscheint, und ein Aufsatz dieser Art aus anderwärtigem Anlasse zur amtlichen Wissenschaft der gerichtlichen Behörde gebracht wird, diese verbunden oder befugt sey, auch in ersterer Beziehung gegen den Verfasser von Amtswegen einzuschreiten und denselben zur gebührenden Strafe zu ziehen?

Hierdurch sieht man sich veranlaßt, dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals, unter Beziehung auf die bestehenden Gesetze, folgendes zu erkennen zu geben:

Da nach §. 7 des Gesetzes über die Preßfreiheit [1104]) jeder in einer Druckschrift geschehene Angriff auf die Ehre des Staats-Oberhauptes zu den schweren Verbrechen gezählt wird, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Gerichtshöfe, sobald eine der Person des Königs durch das Mittel der Presse zugefügte Beleidigung zu ihrer amtlichen Kenntniß kommt, wie bei jedem andern Verbrechen, ohne besondere Aufforderung zur Thätigkeit des Richteramts, von Amtswegen einzuschreiten und zu erkennen haben. Nur ist ein solches Erkenntniß vor dessen Publikation, aus Gründen, die aus der Natur der Sache fließen, und in Gemäßheit des Art. XXI. des Gesetzes über die Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrechen vom 5. März 1810 [1105]) jedesmal dem K. Justizministerium mit Bericht nebst den Akten vorzulegen, um hierüber die höchste Entschließung hinsichtlich der etwaigen Ausübung der dem Landesherrn vorbehaltenen allgemeinen Rechte einholen zu können.

So viel hiernächst die auf gleiche Weise zur amtlichen Wissenschaft der Gerichtsstelle gebrachte Ehrenkränkung von Staats-Behörden in gedruckten Aufsätzen anlangt, so ist hier ebenfalls, und da zumal nach §. 8 des Gesetzes über die Preßfreiheit die Staats-Diener in vorliegender Beziehung unter dem besonderen Schutze der Regierung stehen, die Gerichtsstelle befugt und verpflichtet, von Amtswegen und ohne eine Beschwerde der beleidigten Stelle oder eine höhere Excitation abzuwarten, auch dann, wenn ihr Verhältniß als aufsehende oder verwaltende Stelle nicht ohnehin sie dazu auffordert, in allen Fällen einer auffallenden und groben Ehrenverletzung einzuschreiten und hierüber zu erkennen; wogegen, wenn die Beleidigung nicht von solcher unzweifelhaft strafbaren Beschaffenheit erscheint, vor allen Dingen darüber dem Justizministerium eine An-

---

1104) Gesetz über die Preßfreiheit vom 30. Januur 1817. §. 7. (Reg.Bl. von 1817. S. 41.) in der Sammlung der Regierungsgesetze, oben Seite 511 angeführt.

1105) Oben Seite 234.

zeige zu erstatten und der weiteren Weisung wegen der Einleitung einer gerichtlichen Erörterung sich zu gewärtigen ist.

Die amtliche Kenntniß einer solchen gedruckten Aeußerung, und damit die Verbindlichkeit der Gerichtsstelle zur Einschreitung, wird aber in sämmtlichen bisher erwähnten Beziehungen erst alsdann begründet, wenn die befragte Ehrenkränkung mit dem Gegenstande, wegen dessen das Richteramt angerufen worden, z. B. mit dem Objekte der Privat-Injurienklage ꝛc. in innerem und äußerem Zusammenhange steht, und in letzterer Hinsicht nicht nur in einer Nummer des Tagblattes, sondern auch in einem und demselben Aufsatze enthalten ist; wogegen in allen übrigen Fällen eine amtliche Kenntniß, und somit auch eine vollkommene Verbindlichkeit zur Ausübung des richterlichen Amtes, ohne anderwärtige Aufforderung nicht angenommen werden kann, vielmehr hierunter die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 3. April 1818 wie bisher eintreten.

Von Vorstehendem hat der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals die Criminal-Senate der Kreisgerichtshöfe zur Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß zu setzen.

1072.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Behandlung der Kosten derjenigen Untersuchungen, welche von den Oberamtsgerichten in eigenem Ressort erledigt werden,

vom 27. Juni 1820. [1106])

Dem Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu — wird auf seinen Anfragebericht vom 13. v. M. hiemit zu erkennen gegeben, daß nach der Verordnung vom 27. Februar 1819 [1107]) diejenige Criminal-Untersuchungskosten, welche die Oberamtsgerichte von dem Inquisitions-Kostens-Fond bezahlen und gegen das Justizministerium in ihren vierteljährigen Inquisitions-Kostens-Abrechnungen verrechnen, nothwendig von den Criminal-Senaten der Kreis-Gerichtshöfe decernirt seyn müssen.

Dadurch ist aber die Verordnung vom 31. Dezember 1816, nach welcher die Oberämter, jetzt die Oberamtsgerichte, die Kosten der durch sie selbst erledigten Untersuchungen in dem Fall selbst decerniren können, wenn der Betrag die Summe von 15 fl. nicht

---

1106) Normalienbuch des K. Justizministeriums.

1107) Vergl. §. 1. dieser Verordnung, oben Seite 808.

übersteigt und eine Zahlungsparthie den Ersatz zu leisten hat, um so weniger aufgehoben, als in diesem Fall kein Vorschuß von dem Inquisitions-Kosten-Fond und überhaupt keine Verrechnung von dergleichen Kosten Statt findet. [1108])

1073.

Note des K. Ministeriums des Innern an das der Justiz, betreffend die Ertheilung von Informativ-Gutachten von Seite der juridischen Fakultät zu Tübingen in Fiskal-Sachen,

vom 15. August 1820. [1109])

Da Seine Königl. Majestät durch höchstes Dekret vom 4/11. d. M. das in den Statuten der Juristen-Fakultät der Universität Tübingen vom Jahr 1601 C. 3. §. 2. enthaltene Verbot der Ertheilung von Informativ-Gutachten von Seiten dieser Fakultät in Streitsachen gegen den landesherrlichen Fiskus, als mit den Zeitverhältnissen und dem gegenwärtigen Standpunkte der Juristen-Fakultät unvereinbar, für aufgehoben erklärt haben: so hat der Unterzeichnete die Ehre, das K. Justizministerium von dieser an die Juristen-Fakultät bereits ausgeschriebenen Entschließung, unter Wiederanschluß der ihm durch die jenseitige verehrliche Note vom 22. Juni d. J. mitgetheilten Eingabe der N'schen Vormundschaft, in Kenntniß zu setzen.

1108) Ein Erlaß des Königl. Justizministeriums an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe vom 9. November 1826. bestimmt, daß die Verordnung vom 31. Dezember 1816. §. 7. (oben Seite 504) durch die Verordnung vom 27. Februar 1819. §. 1. die wesentliche Modifikation erlitten habe, daß die Befugniß des Untergerichts, auf diejenigen Fälle beschränkt worden ist, in welchen die, unter 15 Gulden betragenden Inquisitions-Kosten von der verurtheilten Partei baar, und ohne vorschußweise Vermittelung der Inquisitionskasse bezahlt werden können.

1109) Normalienbuch des K. Justizministeriums.

1074.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — betreffend: die Bestätigung der Arrogationen,

vom 4. September 1820. [1110])

Dem Civil-Senate wird auf seinen Anfrage-Bericht vom 16. August d. J., die Bestätigung der Arrogationen betreffend, hiermit zu erkennen gegeben, daß durch den §. 19. des Edikts über die Einrichtung der Gerichts-Notariate vom 29. August 1819 das Recht der Bestätigung aller Arrogations-Verträge den Kreis-Gerichtshöfen durch besondere Uebertragung des Regenten überlassen worden, und demnach auch die bei dem Civil-Senate des Gerichtshofs dermal vorliegenden Special-Fälle hiernach zu erledigen seyen.

1075.

Note der K. Organisations-Vollziehungs-Commission an das K. Justiz-Ministerium, betreffend: den Sportelbezug der Gemeinde-Räthe in Rechtsstreitigkeiten,

vom 7. September 1820. [1111])

Auf eine Anfrage des Stadtraths zu N., ob er zum Bezug der Communordnungsmäßigen Sporteln für die Entscheidung von Rechts-Streitigkeiten, welche ihm nach dem IV. Edikt vom 31. December 1818 zukomme, ferner berechtigt sey, hat sich die unterzeichnete Commission gegen das Oberamts-Gericht zu N. bejahend erklärt.

Sie hat sich hiezu bewogen gefunden, weil sie eines Theils in der neueren Gesetzgebung, welche die Fortdauer des Bezugs von Gebühren für die außergerichtliche Erkenntnisse über Verträge ꝛc. ausdrücklich anerkennt, keinen Grund fand, jene Gerichts-Sporteln

---

1110) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Vergleiche auch den oben erwähnten §. des Gerichts-Notariats-Edikts und den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 9. November 1824. Einen Specialfall, in welchem Seine Königl. Majestät eine Annahme an Kindesstatt Höchstselbst genehmigt haben, siehe im Reg.-Blatt von 1830. S. 204.

1111) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

aufhören zu lassen, weil vielmehr andern Theils die im I. Edikt angeordnete Entziehung der Gehalte und Wartgelder die Beibehaltung dieser Sportel für die Mitglieder der Stadt- und Gemeinde-Räthe um so wünschenswerther macht; und sie ermangelt nun nicht, das K. Justiz-Ministerium von dieser ihrer Ansicht und der hiernach getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Sich damit ꝛc.

1076.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des Gerichtshofs in — betreffend: die Versetzung von Zuchthaus-Sträflingen aus einem Zuchthause in ein anderes,

vom 15. September 1820. [1112])

Man hat den Bericht des ꝛc., in Betreff der Versetzung von Sträflingen von einem Zuchthaus in ein anderes vom 10. Juli d. J. erhalten, und läßt demselben die vorgelegte Note der K. Regierung des Neckar-Kreises mit folgenden Bemerkungen zurückgehen:

1) da die Zuchthausstrafe in Markgröningen für gelinder gehalten wird, als eine Strafe von gleicher Dauer in den Zuchthäusern zu Ludwigsburg und Gotteszell, so können die Sträflinge aus Jenem und als sogenannte Hofschäffer in diese versetzt werden.
2) Eben wegen dieser, auf die Strafbemessung selbst influirenden, Verschiedenheit jener Strafanstalten kann zur Zeit, und ehe die den Straf-Instituten überhaupt bevorstehende Verbesserung bewerkstelligt seyn wird, den Kreis-Regierungen nicht überlassen werden, ohne Mitwirkung der Gerichtshöfe Versetzungen von Sträflingen in ein anderes Zuchthaus zu verfügen. Vielmehr erscheint
3) die Einrichtung, wie solche dießfalls bei dem vormaligen Criminal-Tribunal bestand, ganz sachgemäß, daß dem betreffenden Gerichtshof von der Regierung, welche das Ansinnen zu einer solchen Versetzung macht, jedesmal ein Verzeichniß der zu versetzenden Individuen mitgetheilt werde, um sowohl, nach Maßgabe der Akten die geeigne-

---

1112) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Siehe auch oben Nro. 696. In Folge des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824. (und später, in Folge des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839), sind die Straf-Anstalten anders organisirt worden. Ueber die Verwendung der Gefangenen zu Hofschäffers-Diensten bestehen jetzt anderwärtige reglementaire Bestimmungen.

ten Bemerkungen überhaupt dagegen machen zu können, als insbesondere auch bei der großen Freiheit, welche die zum Dienst als Hofschäffer bestimmten Sträflinge genießen, diejenigen zu bezeichnen, welche etwa nach der Größe ihres Verbrechens, oder ihren sonstigen persönlichen Eigenschaften der Flucht verdächtig sind.

Der ꝛc. hat sich nunmehr selbst hiernach zu benehmen, und zu Bezweckung einer gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes den übrigen Gerichtshöfen jene Vorschriften mitzutheilen.

---

†) Königl. Verordnung, betreffend die bei der Revision von Kostenzetteln zu beobachtenden Vorschriften,

vom 18. September 1820.

1077.

Note des K. Justiz-Ministeriums an das K. Finanz-Ministerium, in Betreff der Befugniß der K. Finanz-Kammern zu Verfügungen und Erinnerungen an die Ober-Amts-Gerichte,

vom 22. September 1820. [1113])

Dem ꝛc. war es gefällig, mittelst der verehrlichen Note vom 28. August d. J. (9314.) aus Veranlassung einer von dem Oberamt-Richter N. zu N. zurückgewiesenen, von der K. Finanz-Kam-

---

†) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. Bei der Revision von Kostenzetteln soll eine Erhöhung ihres Betrags nur dann vorgenommen werden, wenn ein Rechnungsfehler oder ein offenbarer Irrthum zu verbessern ist; wenn z. B. eine Ausgabe, welche nothwendig Statt gehabt haben muß, weggelassen worden; was geschehen kann, wenn ein Rath, der mit der Post reiste, Pferde und keinen Wagen, oder kein Postillions-Trinkgeld, oder statt $1\frac{1}{2}$ nur 1. Station berechnet. Eine Erhöhung findet aber nicht Statt, wenn der angerechnete Betrag unter dem Betrag des Regulativs steht, weil dann anzunehmen ist, der Anrechnende habe nicht so viel gebraucht, als das Regulativ erlaubte; z. B. wenn er für weniger Pferde Ersatz verlangt, als er zu gebrauchen befugt gewesen wäre, oder wenn er weniger Reisetage verrechnet, als er hätte zur Reise verwenden dürfen u. dgl.

1113) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

mer daselbst wegen der monatlichen Straf-Extrakte an ihn erlassenen, Erinnerung, die diesseitige Ansicht darüber zu verlangen, ob den Finanz-Kammern die Befugniß zustehe, in Finanz-Verwaltungs-Angelegenheiten Erinnerungen oder Verfügungen an die Oberamts-Gerichte unmittelbar zu erlassen.

Hierauf hat der Unterzeichnete unter Rückanschluß der Communikate zu erwiedern die Ehre, wie er der jenseitigen Ansicht in so weit beizutreten keinen Anstand finde, daß von den Direktoren der Finanz-Kammern oder, aus Auftrag derselben, von den ihnen untergebenen Kanzlei-Direktoren oder Direktorial-Sekretärs einfache Monitorien in der Form von Schreiben an säumige Oberamts-Gerichte erlassen werden können.

Dagegen ist er des Dafürhaltens, daß, wenn solchen einfachen Erinnerungen in Administrativ-Gegenständen von Seiten der Oberamts-Gerichte keine Folge geleistet werden, und daher ernstlichere Maßregeln zu ergreifen seyn würden, die Finanz-Kammern sich alsdann an die betreffenden Gerichtshöfe zu wenden hätten, um von diesen, den Oberamts-Gerichten zunächst allein vorgesetzten Stellen die nöthigen Straf-Befehle an die Säumigen zu erwirken, da nach der Vorschrift des die Anordnung der neuen Staats-Verwaltungs-Formen betreffenden Edikts vom 18. November 1817 Nro. V. §. 16. zwar die Departements-Chefs ermächtigt sind, für Gegenstände ihres Departements an diejenigen Provinzial-Behörden, welche nicht unmittelbar zu ihrem Ressort gehören, unter gleichbaldiger Benachrichtigung des betreffenden Departements-Chefs, zu verfügen; diese Verordnung aber auf untergeordnete Stellen und Collegien keine Anwendung finden möchte.

Uebrigens erlaubt sich der Unterzeichnete die geziemende Bemerkung beizufügen, daß es angemessen seyn dürfte, wenn dem Departements-Chef überhaupt von allen aus einem anderen Departement in sein eigenes ausgehenden Verfügungen vorgängige Nachricht ertheilt würde, um demselben eines Theils die erforderliche Uebersicht über den Geschäfts-Kreis der ihm untergeordneten Amtsstellen vollständig zu verschaffen, andern Theils es ihm dadurch möglich zu machen, über die Vollziehung solcher Anordnungen gebührend zu wachen, da doch nur ihm die Mittel zu Gebot stehen, jene erforderlichen Falls mit dem gehörigen Nachdruck zu bewirken.

Sich damit ꝛc.

1078.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend: friedensrichterliche Verrichtung der Oberamtmänner in Rechtsstreiten der Stiftungen,

vom 22. September 1820. [1114])

Da nach einer Notifikation der K. Organisations-Vollziehungs-Commission der §. 27. des IV. Edikts vom 31. December 1818 wornach den Oberämtern bei Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden die friedensrichterliche Funktion übertragen ist, auch auf die Rechtsstreite, in welche Stiftungen verwickelt werden, unter denselben Voraussetzungen Anwendung findet, unter denen solches in gedachtem §. 27. in Beziehung auf die Gemeinden vorgeschrieben ist; so wird der Civil-Senat hievon zur Nachricht und mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß die OberamtsGerichte von dieser Obliegenheit der Oberämter durch die Gerichtshöfe benachrichtiget worden sind.

Hiernach ꝛc.

1079.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend: die vorläufige Einliefe-rung abgeurtheilter Verbrecher an den Strafort, in Fällen, welche von Amtswegen zur Begnadigung vorgelegt werden,

vom 23. September 1820. [1115])

Man hat das Anbringen des Senats, in Betreff der Einliefe-rung der abgeurtheilten Verbrecher an den Strafort vor erfolgter Publikation des Strafurtheils, eingesehen und will den Antrag desselben genehmigt haben:

1) daß in künftig vorkommenden Fällen, wo die höchste Resolution in Beziehung auf die etwaige Begnadigung eines

---

1114) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Das Gleiche ist unter demselben Datum von dem K. Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen ausgeschrieben worden. (Ergänzungsband zum Regierungsblatte S. 135.)

1115) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 14. und in Hofackers Jahrbüchern Band 2. Seite 264. verglichen mit den Anmerkungen des Herausgebers. Siehe auch oben Nro. 1059.

Verbrechers sich verzögert, und dieser, zu Vermeidung einer längeren Haft im Gefängnisse, auf diesseitige Anordnung vorläufig an den Strafort eingeliefert werden soll, demselben jedesmal das in revisorio gefällte Erkenntniß vor seiner Ablieferung eröffnet werde; so wie man auch

2) bei dem weiteren Antrag des Senats, daß sodann die erkannte Freiheits-Strafe sogleich in Vollzug zu setzen und die Dauer dieser Strafe immer von dem Termin der Einlieferung an zu berechnen sey, um so weniger etwas zu erinnern findet, als diese Berechnungsart in den bisher vorgekommenen Fällen auch immer beobachtet worden ist.

Der Senat hat sich nun hienach selbst zu achten und den Gerichtshöfen das Nöthige zu eröffnen.

1080.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Gerichtshof in — betreffend die Communikationen mit der Stände-Versammlung oder dem ständischen Ausschusse, in Beziehung auf die Staatsschuldenzahlungskasse,

vom 25. September 1820. [1116])

1081.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern wegen der Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in Betreff der Aufhebung der Landes- und Markungslosung zwischen den gegenseitigen Staats-Genossen,

vom 25. September 1820. [1117])

Durch die allgemeine Verordnung vom 2. März 1815 [1118]) ist zwar bereits die Landes- und Markungs-Losung im ganzen Königreiche aufgehoben.

1116) Hofackers Jahrbücher Bd. 2. Seite 265. Diese Communikationen sollen auf die Art bewerkstelligt werden, daß der Gegenstand selbst in einem Aufsatze ohne Direktion abzuhandeln und dieser dem K. Justiz-Ministerium zur weitern Beförderung vorzulegen ist.

1117) Reg.-Blatt 1820. Nro. 53. S. 505.

1118) Oben Nro. 832. S. 446. und beigefügte Noten.

Damit aber die Wohlthat dieser Aufhebung den diesseitigen Staats-Angehörigen auch in den mehrfach angrenzenden fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Landen zu Theil werde, haben Seine Königl. Majestät mit des regierenden Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen hochfürstlicher Durchlaucht die Uebereinkunft getroffen, daß die Territorial- und Markungs-Losung, insoferne solche durch Gesetz oder Herkommen bisher gegenseitig ausgeübt worden, künftig und zwar vom 1. September 1820 an in dem einen Staate gegen die Unterthanen des andern nicht mehr zur Anwendung gebracht, jedem der beiden Staaten aber für den Fall, daß veränderte Verhältnisse ihm das Fortbestehen dieser Uebereinkunft nachtheilig machen sollten, eine gegenseitige Aufkündigungs-Befugniß mit einer Frist von 2 Jahren vorbehalten bleiben solle.

Indem diese Uebereinkunft hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, versteht es sich von selbst, daß durch dieselbe, da sie bloß das durch Gesetz oder Herkommen eingeführte Landes- und Markungs-Losungs-Recht zum Gegenstand hat, den bereits bestehenden oder künftig sich bildenden vertragsmäßigen oder testamentarischen Losungs-Rechten kein Eintrag geschehe, sondern in Beziehung auf diese es bei der bisherigen Gesetzgebung sein Bewenden habe.

Stuttgart den 25. September 1822.

v. Otto.

1082.

Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Berücksichtigung des Gesundheits-Zustandes und der Kleidung der in die Zuchthäuser und auf die Festung einzuliefernden Sträflinge betreffend,

vom 10. Oktober 1820. [1119])

Es ist zur Anzeige gekommen, daß öfters kranke und nicht hinlänglich bekleidete Sträflinge in die Zuchthäuser und auf die Festung eingeliefert werden. Da nun hierdurch theils der Zweck der Strafe verfehlt, theils den gedachten Strafanstalten ein für dieselben nicht

---

1119) Reg.-Blatt v. 1820. S. 521.

geeigneter Aufwand verursacht wird, so werden in dieser Beziehung den Oberamtsgerichten, Oberämtern und Oberamts-Aerzten nachstehende Vorschriften ertheilt.

1) Die bisher vorgeschriebene [1120]) ärztliche Untersuchung eines jeden Inquisiten hinsichtlich seiner Fähigkeit zu Erstehung einer Zuchthaus- oder Festungs-Strafe findet in Zukunft nicht mehr unbedingt statt, sondern es ist jeder, männliche oder weibliche, Inquisit am Schlusse der Untersuchung zu Protokoll zu befragen, ob er an einer Krankheit oder einem Gebrechen leide, und sofort nur derjenige, welcher dergleichen von sich angibt, durch den Oberamts-Arzt zu untersuchen und über den Erfund ein Zeugniß auszustellen.

2) Findet der Oberamts-Arzt den Verurtheilten mit einer innerlichen oder äußerlichen Krankheit behaftet, so ist die Einlieferung bei leichteren Vergehungen in jedem Falle, bei schweren Verbrechern aber nur, insoferne dieselben an einer gefährlichen oder ansteckenden Krankheit leiden, bis zu erfolgter Herstellung aufzuschieben, und ist zu dem Ende der Verurtheilte durch den Oberamts-Arzt oder Oberamts-Wundarzt in gehörige Behandlung zu nehmen.

3) Während der ärztlichen Behandlung ist der Verurtheilte, insofern er schon früher verhaftet war, oder der Flucht verdächtig ist, im Gefängnisse oder einem andern hierzu tauglichen Orte aufzubewahren, und auf schriftliche Anweisung des Arztes mit den erforderlichen Arznei- und Lebens-Mitteln zu versehen. Es wird jedoch den Oberbeamten sowohl, als insbesondere den Oberamts-Aerzten zur besondern Obliegenheit gemacht, dafür besorgt zu seyn, daß hiebei kein übermäßiger und durch höhere Rücksichten nicht gebotener Aufwand entstehe.

4) Säugende Mütter sind in der Regel nicht früher, als bis ihre Kinder sechs Monate alt und ohne schädliche Folgen entwöhnt sind, in das Zuchthaus einzuliefern. Nur in schweren Criminalfällen, oder wo sonst Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist ausnahmsweise gestattet, den Säugling der Mutter an den Strafort mitzugeben.

5) Wenn die Sträflinge eigenes Vermögen besitzen, so haben in den ad Nr. 2 und 3 bemerkten Fällen hievon die Oberamts-Aerzte und Wundärzte, wie auch die Apotheker ihre tarmäßig revidirten Ansätze zu beziehen; für ganz zahlungsunfähige Sträflinge hingegen werden zwar die von den Oberamts-Aerzten moderirten Apotheker-Rechnungen auf die K. Staats-

---

1120) Oben Nro. 575. S. 143. verglichen mit Nro. 547. oben S. 116.

Kasse übernommen, die Oberamts-Aerzte oder Wundärzte hingegen sind in diesem Falle zu keiner Anrechnung befugt, vielmehr für ihre Besoldung zu unentgeldlicher Besorgung der unvermöglichen kranken Gefangenen verpflichtet. Endlich

6) haben die Oberbeamten dafür Sorge zu tragen, daß die vermöglichen Sträflinge mit hinlänglichen Kleidungsstücken aus eigenen Mitteln, die unvermöglichen aber mit der zum Transport erforderlichen nothdürftigen Kleidung aus dem Fonds der Inquisitions-Kosten so zeitig versehen werden, daß bei Einlangung des Urtheils, ihrer Ablieferung kein Hinderniß mehr im Wege stehe.

Sämmtliche Königl. Oberamts-Richter, Oberamtmänner und Oberamts-Aerzte haben sich in vorkommenden Fällen nach diesen Vorschriften genau zu achten. [1121])

Stuttgart den 10. Oktober 1820.

Maucler. v. Otto.

1083.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminalsenate der Gerichtshöfe, verschiedene Anordnungen zur Beschleunigung der Criminalsachen betreffend,

vom 11. Oktober 1820. [1122])

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 6. Mai d. J. in Betreff der Criminal-Prozeßlisten des verflossenen Jahrs und des, aus diesem Anlasse von dem Senate erstatteten Gutachtens wegen Beschleunigung des Verfahrens bei gewissen Gattungen von Verbrechen, will man, nach Vernehmung der übrigen Gerichtshöfe über diesen Gegenstand, dem Senate nunmehr folgende Vorschriften ertheilt haben:

1) Im Allgemeinen sind die bisher üblich gewesenen zeitraubenden Communikationen mit den Administrativ-Stellen in allen

---

1121) Vergleiche auch die Verfügungen der Straf-Anstalten-Commission, die Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Straf-Anstalten betreffend, vom 18. Februar 1826 und 28. Oktober 1830.

1122) Hofackers Jahrbücher Bd. 2. S. 266. verglichen mit dem Normalienbuche des K. Justiz-Ministeriums.

den Geschäftskreis derselben berührenden Straf-Sachen so viel immer möglich zu vermeiden, und daher insbesondere in liquiden Rests-Sachen, d. h. in solchen, in welchen die Rechts-Summe durch die ordentliche Revisions- und Justifikations-Stelle constatirt und von dem Angeschuldigten anerkannt ist, um so mehr zu umgehen, als dem Referenten selbst obliegt, das Ergebniß der Rechnungsprobe und Abhör und die etwaigen Erinnerungen hiebei einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Im Falle aber der Inculpat bei der Untersuchung erhebliche Einwendungen gegen die Rests-Berechnung erheben, oder bedeutende Vergehen gegen Administrativ-Verordnungen concurriren sollten, so hat der Pupillen-Rath, unter Zuziehung des Revisors, nicht nur bei Pflegschafts-Resten, sondern auch bei Resten von Gemeinde-, Amts- und Stiftungs-Pflegern sein pflichtmäßiges Gutachten an das Collegium abzugeben, und man versieht sich zu Letzterem, daß es nur in sehr verwickelten Fällen, oder dann, wenn jenes Gutachten noch erhebliche Zweifel übrig lassen sollte, eine Communikation mit der betreffenden Kreis-Regierung einleiten werde.

Auf dieselbe Weise ist auch bei Resten von Verwaltern von Staats-Vermögen geringerer Kategorie, wie der herrschaftlichen Küfer, Kasten-Knechte, Unter-Acciser, Unter-Umgelder u. s. w., welche in der Regel wenig verwickelt sind, zu verfahren.

Betreffend die Rests-Setzungen und gröberen Dienst-Vergehen der mit einer größern Verwaltung und Rechnungs-Führung beauftragten Finanz-Beamten, so hat man das K. Finanz-Ministerium ersucht, daß die denselben vorgesetzten Stellen angewiesen werden möchten, ihre in administrativer Beziehung abzugebenden Gutachten mehr, als bisher geschehen, zu beschleunigen, und solche gleich mit der Note zu verbinden, womit gewöhnlich der Fall dem Gerichtshofe zur rechtlichen Erledigung übergeben wird.

2) In Tödtungs- und Verwundungs-Fällen wird eine Beschleunigung des Erkenntnisses dadurch bezweckt werden, wenn das K. Medicinal-Collegium nur dann noch zu einem Gutachten über das Verfahren und das Parere der Lokal-Aerzte aufgefordert würde, wo diese sich über die Folgen der Verletzung nicht klar und bestimmt aussprechen, in ihrem Urtheil unter sich uneins sind, oder ein Urtheil fällen, das mit dem Geständniß des Inquisiten und dem Erfund der Akten im Widerspruch steht. Dabei findet man es zweckmäßig, wenn in solchen Revisions-Fällen, wo eine weitere Erörterung des ärztlichen Verfahrens durch das Medicinal-Collegium nur zu dem Ende nöthig erscheint, um etwa ein Versehen des

Personals zu rügen, und ohne daß die zu erwartende Erläuterung von wesentlichem Einfluß auf das richterliche Erkenntniß seyn könnte, die Communikation dem K. Ober-Tribunal zum Behuf einer nicht unbedeutenden Zeit-Ersparniß überlassen wird.

3) In Beziehung auf die Frage: ob mit dem dritten Monitorium zweckmäßig eine Geldstrafe verbunden werden könnte? hat man aus den eingekommenen Aeußerungen der Gerichtshöfe ersehen, daß es hiemit in den meisten Fällen so gehalten werde.

Um nun hierin eine Gleichförmigkeit einzuführen, will man bei dem dritten Monitorium die Androhung einer angemessenen, nach den Umständen zu arbitrirenden, Geldstrafe hiemit als Regel festgesetzt und verordnet haben, daß nach Ablauf des anberaumten Termins, ehe von dem säumigen Beamten die Hindernisse der Zögerung angezeigt, und genügend entschuldigt worden sind, die angedrohte Geldbuße unnachsichtlich eingezogen werde.

4) Zu Beförderung der oft lange Zeit ausstehenden Anzeigen über die Publikation und Vollziehung der Straf-Erkenntnisse, welche bisher bald von den Beamten, bald von den Vorstehern der Straf-Institute, bald von beiden Stellen zu gleicher Zeit erstattet wurden, ist von den ꝛc. künftig die Einleitung zu treffen, daß über die geschehene Einlieferung der Sträflinge von dem betreffenden Zuchthauspflegamt oder dem Festungs-Commando jedesmal ungesäumt eine kurze Anzeige nach beigeschlossenem Formular (welches gedruckt werden kann), erstattet, und solche bei den betreffenden Akten asservirt werde.

In derselben Form kann der Exekutions-Bericht von den Oberamts-Gerichten, wenn auf eine Gefängniß- oder Arbeitshaus-Strafe erkannt worden ist, erstattet werden, wogegen bei Geldstrafen die Bemerkung genügt, daß der Straf-Ansatz in das der Cameral-Verwaltung zu übergebende Verzeichniß eingetragen worden sey. Uebrigens will man bei diesem Anlaß den ꝛc. empfohlen haben, über die pünktliche Beobachtung der Verordnungen vom 11. Mai u. 19. Oktober 1815., die Vollziehung der Freiheitsstrafen betreffend, und der Verordnung vom 8. Mai 1818 in Betreff des Einzugs der Geldstrafen, zu wachen, und die in den beiden erstern enthaltenen Vorschriften, wenn solches noch nicht geschehen seyn sollte, zur Kenntniß der Oberamts-Gerichte zu bringen.

1084.

Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend: die Belehrung der Parteyen über die Förmlichkeiten der Appellation,

(Mit einer Beilage.)

vom 13. Oktober 1820. [1123])

Aus Veranlassung eines Anfrage-Berichts, die Belehrung der Parteyen über die Berufungs-Förmlichkeiten betreffend, wird in Gemäßheit eines Erlasses des K. Justiz-Ministeriums v. 22. September / 4. Oktober d. J. dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs sowohl zur eigenen Nachachtung, als auch um den Oberamtsgerichten die nöthige Anweisung darnach zu ertheilen, Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die Nothfristen der Appellation bei Parteyen, welche nicht selbst Rechtsgelehrte sind oder durch Rechtsgelehrte vertreten werden, fangen erst von der Zeit der Belehrung über die Appellations-Förmlichkeiten zu laufen an.

2) Da bis jetzt in Hinsicht auf die Form der Belehrung der Parteyen noch keine besondere Vorschrift bestand, so streitet die Vermuthung dafür, daß die Belehrung, wenn sie auch nur im Allgemeinen in den Oberamtsgerichts-Protokollen bemerkt wurde, in der gesetzlichen Art geschehen sey.

3) Diese Vermuthung tritt aber nur bei mündlich eröffneten Erkenntnissen ein, und läßt in jedem Falle den Beweis des Gegentheils zu.

4) Von dem anliegenden Formular einer Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation von den Erkenntnissen der Oberamtsgerichte an die Kreis-Gerichtshöfe ist in der Art Gebrauch zu machen, daß dessen Inhalt entweder ausführlich zu Protokoll genommen, oder ein gedrucktes Exemplar davon den Parteyen gegen Bescheinigung eingehändigt wird.

5) Mit Einhändigung des Formulars ist jedoch immer die mündliche Belehrung zu verbinden, und wenn nicht dieser bestimmten Form Genüge geschehen ist, so laufen die Nothfristen der Appellation, die unter 1) bemerkten Fälle ausgenommen, den Parteyen nicht.

1123) Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 39. Vergleiche viertes Edikt vom 31. December 1818. §. 150. ff. oben Seite 739.

Beilage.

Formular einer Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation von den Erkenntnissen der Oberamts-Gerichte an die Kreisgerichtshöfe.

I. Wer von dem Erkenntnisse eines Oberamtsgerichts an den K. Kreisgerichtshof appelliren will, muß

1) vom Tage der ihm geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses an, innerhalb fünfzehen Tage dem Oberamtsgerichte eine [1124]) Anzeige davon machen;

2) von dem gleichen Zeitpunkte an, innerhalb neunzig Tage dem Kreisgerichtshofe durch einen, bei demselben angestellten Prokurator die Beschwerdeschrift einreichen.

Die Beschwerdeschrift kann entweder von der Partey selbst, oder deren Prokurator, oder aber von einem andern rechtsgelehrten Advokaten verfaßt werden. [1125])

II. Wenn die eine oder die andere dieser beiden Nothfristen versäumt wird, so wird die Appellation von dem Kreisgerichtshofe gar nicht angenommen.

III. Ein offenbarer Mißbrauch dieses Rechtsmittels der Appellation wird als muthwillige Streitsucht bestraft werden.

1085.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminalsenat des K. Ober-Tribunals, betreffend: die Anwendbarkeit der Bestimmungen des V. Organisations-Edikts über die Bestrafung der Geschenk-Annahme auf Forstdiener,

vom 27. November 1820. [1126])

1124) Nach einem Erlasse des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals vom 7. Juli 1832 sind hier die Worte: „schriftliche oder mündliche" einzuschalten.

1125) Vergleiche auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 13. April 1825 in Betreff der Abfassung der Parteyschriften.

1126) Hofackers Jahrbücher Bd. 2. Seite 268. wurde von dem Criminalsenate des K. Ober-Tribunals an die Gerichtshöfe ausgeschrieben den 12. December 1820. Der Inhalt ist schon oben Note 940. Seite 790. mitgetheilt worden.

1086.

Verfügung des K. Justizministerium, in Betreff der Prüfungen im Justizdepartement, vom 30. November 1820. [1127])

Nachstehender Auszug aus der von Seiner Königlichen Majestät genehmigten Dienstprüfungs-Instruktion für das Königl. Ober-Tribunal, d. d. 30. November 1820 wird hiermit unter Beziehung auf die dadurch näher entwickelte und theilweise abgeänderte Verordnung vom 21. Mai 1818, die Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend (Staats- und Regierungs-Blatt S. 250 ff.), zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei bemerkt, daß die hier nicht abgedruckten Bestimmungen und Artikel jener Instruktion lediglich Anweisungen für die Prüfungsbehörde selbst zum Gegenstande haben.

Auszug aus der Dienstprüfungs-Instruktion für das Königliche Ober-Tribunal.

Durch die Verordnung vom 21. Mai 1818 in Betreff der Prüfung der Rechts-Candidaten (Staats- und Reg.-Blatt S. 250 ff.) ist das Königl. Ober-Tribunal ausschließlich zur Prüfungsbehörde bestimmt, und dabei festgesetzt worden, daß bei demselben alljährlich zwei Semester-Prüfungen Statt finden sollen.

Zugleich wurden diese Prüfungen selbst durch zwei Abstufungen unterschieden, indem die Befähigung zu Kanzlei-Diensten im engern Sinne, zu Gerichts-Aktuariaten und zur öffentlichen Rechts-Anwaltschaft an die Erstehung der ersten, die Befähigung zum Raths-Dienste oder zum Richteramte aber an die Vollendung der zweiten Dienstprüfung geknüpft seyn sollte. Auch wurden die Bewerber um eine Anstellung im Justizfache für verbunden erklärt, nach Erstehung jener ersten Prüfung sich während eines Probejahrs durch praktische Uebung entweder bei einem der Kreis-Gerichtshöfe als Referendäre, oder bei Gerichten erster Instanz als Amts-Assistenten weiter auszubilden.

In Absicht auf den Gang dieser Prüfungen selbst aber, und das Verfahren der Prüfungsbehörde bei denselben ist einstweilen die früher bei den Advokaten-Prüfungen hergebrachte Behandlungsart beibehalten worden.

Da jedoch die seitherige Erfahrung gelehrt hat, daß die ebenerwähnte Prüfungsmethode den getroffenen neuen Einrichtungen und dem besondern Zwecke jeder der beiden Dienstprüfungen nicht durchaus entspreche, und daß eine Revision der Verordnung vom 21. Mai

---

1127) Reg.-Blatt von 1818. Nro. 69. Seite 624. Vergleiche Verordnung vom 21. Mai 1818. oben Seite 586. und die Citate in der Note 708 daselbst.

1818 auch in Ansehung einiger andern Bestimmungen derselben unumgänglich erforderlich sey; überhaupt aber das Bedürfniß einer umfassenden Dienstprüfungs-Instruktion für das K. Ober-Tribunal fühlbar geworden ist: so werden zu diesem Behufe auf erstatteten Vortrag an Seine Königl. Majestät und nach weiterer Begutachtung des vorliegenden Gegenstandes durch den Königl. Geheimenrath hiemit folgende Vorschriften ertheilt.

A. Verfahren bei der ersten Dienstprüfung.

Art. I.

Termin zur Meldung; Zeit der Prüfungen.

In Beziehung auf die nach §. 3 der Verordnung vom 21. Mai 1818 bei dem Ober-Tribunal von Halbjahr zu Halbjahr abzuhaltenden Prüfungen wird von Seite des Königl. Justizministerium durch öffentliche Bekanntmachung jedesmal ein Termin unter Androhung des Ausschlusses bestimmt, bis zu welchem diejenigen Rechts-Candidaten, die der nächsten Dienstprüfung sich zu unterwerfen entschlossen sind, auf die im §. 1 der mehrgedachten Verordnung und in der weitern Bekanntmachung vom 23. Oktober 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt Seite 597) [1128]) festgesetzte Weise die Zulassung zu dieser Prüfung nachzusuchen haben.

Der Zeitpunkt für die Vornahme dieser halbjährigen Prüfungen ist in der Regel auf die Monate Junius und Dezember festgesetzt.

Diejenigen Candidaten, welche sich von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an zur ersten Dienstprüfung melden, werden auf die nächste Semesterprüfung hiermit verwiesen.

Art. II.

Prüfungs-Commission.

Zu Examinatoren der zu den Semesterprüfungen zugelassenen Rechts-Candidaten werden von dem Justizministerium vier Räthe des Ober-Tribunals, und zwar zwei aus dem Criminal-Senate

---

1128) Diese Bekanntmachung betrifft die Zulassung zur Semesterprüfung bei dem K. Ober-Tribunale im Dezember 1818. und es wird darin zur künftigen Nachachtung für solche Competenten im Allgemeinen verordnet, daß in den, nach § 1 der Verordnung vom 21. Mai 1818 bei dem Königl. Justizministerium einzureichenden Gesuchen jedesmal der vollständige Name, der Geburtstag und Geburtsort des Bittstellers, ingleichem die Verhältnisse seines Vaters, so wie sein ganzer Bildungslauf, enthalten, auch jener Bittschrift insbesondere das Fakultäts-Zeugniß über die, nach Beendigung der Universitäts-Studien erstandene Prüfung beigeschlossen seyn muß; widrigenfalls die in der einen oder andern Beziehung ungenügende Eingabe bis zur Verbesserung der dießfälligen Mängel dem Exhibenten zurückgestellt werden würde.

und zwei aus dem Civil-Senate dieser höchsten Gerichtsstelle, jedesmal auf die Dauer Eines Jahrs ernannt; dieselben können jedoch nach Verfluß des Jahres aufs Neue bestätigt werden.

Sie sind bei den einzelnen Prüfungen nicht sämmtlich, sondern stets nur zwei von ihnen beschäftiget.

Art. III.

Schriftliche, mündliche Prüfung; Ordnung derselben.

Diese Prüfung theilt sich in die schriftliche und in die mündliche ab.

Die schriftliche Prüfung wird nach den weiter unten festgesetzten näheren Bestimmungen zuerst vorgenommen; nach ihrer Beendigung tritt die mündliche ein.

Art. IV.

Verhältniß derselben.

Die mündliche Prüfung ist jederzeit als die Hauptsache anzusehen und zu behandeln. Durch sie soll der Grad der wissenschaftlichen Ausbildung, welchen der Candidat erlangt hat, und ob derselbe die Grundprinzipien der Wissenschaft und den innern Zusammenhang ihrer Lehren richtig und deutlich aufgefaßt habe, so vollständig als möglich durch zusammenhängende Befragung ausgemittelt werden.

Die schriftliche Prüfung dagegen hat sich auf die Vorlegung und Beantwortung spezieller Fragen aus denjenigen Rechtsfächern zu beschränken, welche von größerem Umfange sind, oder die meisten positiven Bestimmungen enthalten, um zu erforschen, wie weit der Candidat solche dem Gedächtnisse sich eingeprägt habe.

Art. V.

Gegenstände derselben.

Es findet daher vorzüglich bei dem Civil-Rechte mit Einschluß der Prozeß-Lehre, bei dem Criminal-Rechte, und bei dem Canonischen Rechte die Prüfung durch schriftlich zu beantwortende spezielle Fragen Statt.

Die mündliche Prüfung aber verbreitet sich sowohl über die ebengenannten Fächer, aus welchen auch schriftliche Fragen vorgelegt werden, als über alle übrigen in der Art, daß zwar die wichtigeren Fächer mit mehr Ausführlichkeit als die minder wichtigen behandelt, jedoch stets allgemeine und spezielle Fragen mit einander verbunden werden.

Ein besonderer Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist die Ausarbeitung eines Probe-Aufsatzes (Art. XIV. f.).

Art. VI.

Wahl der Fragen.

Die Wahl der Fragen und das Thema zu dem ebengedachten Aufsatze bleibt zwar dem Ermessen der Examinatoren überlassen; jedoch sind die zur schriftlichen Beantwortung bestimmten Fragen, so wie jenes Thema, vor der Prüfung dem Justizministerium verschlossen vorzulegen.

Hierbei haben die Prüfungs-Commissarien sich über die zur gemeinschaftlichen Berathung geeigneten Gegenstände, namentlich über die Vertheilung der Fächer, über die Wahl der zur schriftlichen Beantwortung vorzulegenden Fragen, und über die Aufgabe des schriftlichen Probe-Aufsatzes, im Voraus zu vereinigen.

Art. VII.

Fortsetzung.

So weit es unbeschadet der verhältnißmäßig vollständigen Prüfung der einzelnen Candidaten geschehen kann, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß besonders bei den schriftlichen Fragen in den Materien abgewechselt werde, damit nicht ebendieselben Fragen in mehreren Prüfungen nach einander vorkommen. Auch ist zu verhüten, daß nicht durch beständige Uebergehung gewisser Materien Anlaß zu deren Vernachläßigung im Studium gegeben werde.

Art. VIII.

Fortsetzung.

Bei der schriftlichen Prüfung sind die Fragen aus dem Römischen Rechte in lateinischer Sprache aufzugeben und zu beantworten.

Binnen den nächsten drei Jahren von Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an bleibt es jedoch den Candidaten noch freigestellt, ob sie bei schriftlicher Beantwortung der auf das Römische Recht sich beziehenden Fragen sich der lateinischen oder der deutschen Sprache bedienen wollen.

Art. IX.

Wirkliche Vornahme der Prüfung. Einberufung der Candidaten.

Sind auf die angegebene Weise die nöthigen Vorbereitungen getroffen, so hat der Kanzlei-Direktor des Ober-Tribunals die sämmtlichen zur Prüfung zugelassenen Candidaten nach vorgängiger Anfrage bei dem Justizministerium auf eine bestimmte Zeit zum Erscheinen in der Kanzlei des Ober-Tribunals, Behufs der wirklichen Vornahme der Prüfung und zunächst der schriftlichen Fragenbeantwortung einzuberufen.

Art. X.

Fortsetzung.

Dieser Einberufung der Candidaten ist das Präjudiz anzuhängen, daß jeder derselben im Falle seines Nichterscheinens am ersten Tage und zur bestimmten Stunde von dieser Semesterprüfung gleich denen, die sich an dem Termine für die erste Meldung versäumen (Art. 1.), ausgeschlossen und auf die nächste verwiesen werden würde.

Ausnahmsweise und unter Berücksichtigung besonderer, zur Entschuldigung des Nicht-Erschienenen gereichenden Umstände, kann von dem Justizministerium, wenn es sonst ohne Störung der allgemeinen Anordnung geschehen kann, einer abgesonderten schriftlichen Prüfung Statt gegeben werden.

Art. XI.

Gang der schriftlichen Prüfung.

a) Fragen-Vorlegung.

Die erschienenen Candidaten haben unter der unmittelbaren Aufsicht des Kanzlei-Direktors die ihnen schriftlich vorzulegenden Fragen, ohne Gestattung des Gebrauchs anderer literarischer oder sonstiger Hülfsmittel, als des corpus juris civilis und canonici, und des Landrechts, schriftlich zu beantworten, und sich mit dieser Beantwortung völlig gleichzeitig, jedoch ohne gegenseitige Rücksprache unter sich nehmen zu dürfen, zu beschäftigen.

Findet in dem Falle des Art. X. als Ausnahme die abgesonderte schriftliche Prüfung Einzelner Statt; so sind dieser letztern andere schriftliche Fragen zum Grund zu legen.

Art. XII.

Fortsetzung.

Für jeden Vor- oder Nachmittag ist durch den Kanzlei-Direktor zu Abschneidung der Möglichkeit des Nachschlagens oder Nachfragens in der Zwischenzeit bis zum Wieder-Erscheinen in der Kanzlei, eine angemessene Zahl von Fragen den in der schriftlichen Prüfung begriffenen Candidaten zur Diktatur zu bringen. Die Beantwortung dieser Fragen, woran in der Folge nichts mehr geändert werden darf, haben die Candidaten vor dem Weggehen dem Kanzlei-Direktor zuzustellen.

Wer mit der Beantwortung jener Fragen in dem erwähnten Zeitabschnitte nicht zu Stande kommt, kann späterhin dieselben nicht mehr schriftlich beantworten, sondern wird damit auf die mündliche Prüfung (Art. (XVII. ff.) verwiesen: es wird aber im Protokolle diesfalls die nöthige Bemerkung gemacht.

Die Zahl der jedesmal zur Diktatur zu bringenden Fragen bleibt zwar dem Ermessen des Kanzlei-Direktors unter etwaiger Rücksprache mit den Examinatoren überlassen; dabei ist jedoch darauf zu sehen,

daß keinem Candidaten über Zeit-Beengung sich zu beschweren, gegründeter Anlaß gegeben werden möge.

Art. XIII.

Fortsetzung.

Wenn während des Laufs der schriftlichen Prüfung eine Verhinderung der einzelnen Candidaten, z. B. wegen Krankheit eintritt; so ist nach Maßgabe der Dauer dieser Verhinderung entweder gleichfalls die Verweisung auf die nächste Semester-Prüfung zu verfügen, oder es findet die Verweisung auf die mündliche Prüfung (Art. XII.), oder auch nach Zulassung der Umstände eine abgesonderte schriftliche Prüfung (Art. X. XI.) Statt.

Art. XIV.

b) Probe-Aufsatz.

Nach Vollendung der schriftlichen Fragen-Beantwortung hat jeder Candidat statt der bisher üblich gewesenen förmlichen Probe-Relationen einen einfachen Aufsatz, dessen Zweck sich darauf beschränkt, eine Probe von der Darstellungs-Gabe, Schreib-Art und Beurtheilungs-Kraft der Candidaten zu erhalten, unter den nachfolgenden Bestimmungen auszuarbeiten.

Art. XV.

Fortsetzung.

Zum Gegenstande dieses Probe-Aufsatzes kann nach dem eben angegebenen Zwecke die Erörterung irgend einer rechtlichen Frage, allenfalls mit näherer Angabe dessen, was dabei entwickelt werden soll, oder die gedrängte Darstellung des Zusammenhangs verwandter Rechtssätze, u. s. w., jedoch stets ohne Akten ausersehen werden.

Die Entscheidung eines Rechtsfalles aus spruchreifen gerichtlichen Verhandlungen ist daher unbedingt ausgeschlossen.

Art. XVI.

Fortsetzung.

Mit Ausarbeitung dieser Aufsätze sind, wie mit Beantwortung der schriftlichen Fragen, in der Regel sämmtliche bei der Semestral-Prüfung erschienene Candidaten, gleichzeitig auf der Kanzlei des Ober-Tribunals unter der Aufsicht des Kanzlei-Direktors zu beschäftigen. Auch hier ist der Gebrauch irgend eines literarischen Hülfsmittels, — mit Ausnahme der oben im Art. X. genannten Rechts-Quellen, wenn es die Materie erfordert, — schlechthin untersagt. Auch hier endlich ist die Unterbrechung der Arbeit durch Entfernung nicht gestattet; daher die Aufgabe jederzeit so zu wählen

ist, daß die Candidaten mit deren Lösung in einem halben Tage zu Stande kommen können.

Art. XVII.

Gang der mündlichen Prüfung.

Sind die vorgelegten Fragen schriftlich beantwortet, und die Probe-Aufsätze gefertigt, auch beiderlei Arbeiten dem Kanzlei-Vorstande eingehändigt, und von diesem den Examinatoren mit den Akten übergeben; so wird die mündliche Prüfung (Art. IV. ff), so bald als es nur immer thunlich ist, vorgenommen.

Art. XVIII.

Fortsetzung.

Diese mündliche Prüfung wird höchstens mit drei Candidaten zugleich bewerkstelligt, und es werden hiebei die zu Prüfenden der Reihe nach befragt; worüber von einem der Expeditoren des Ober-Tribunals nach dem Turnus, wie bisher, genaue Protokolle, und zwar für jeden Rechts-Candidaten ein abgesondertes, zu führen sind.

Art. XIX.

Vortrag über die Resultate der Prüfung.

Wenn sofort auch diese Protokolle zu den Special-Akten der einzelnen Geprüften registrirt sind; so wird über den Erfolg des ganzen Geschäfts von ebendenselben Räthen, durch welche die mündliche Prüfung vorgenommen worden, ein Vortrag in der Plenar-Sitzung des Ober-Tribunals nach Vorschrift der Verordnung vom 21. Mai 1818. §. 4. mit Anträgen hinsichtlich der Annahme und etwaigen Klassificirung erstattet: wo sodann die bisher gesetzliche weitere Behandlungs-Art der Sache auch fernerhin zu beobachten ist.

Art. XX.

Klassifikation.

In Ansehung der Klassificirung der geprüften Rechts-Candidaten werden unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 5. und 6. der Verordnung vom 21. Mai 1818 die vier Prädikate folgendermaßen festgesetzt:

I. Klasse: ausgezeichnet,
II. Klasse: sehr gut,
III. Klasse: gut,
IV. Klasse: unzureichend — bestanden.

Da es jedoch bisher an einem bestimmten Maßstabe zu Bemessung des Grades der Brauchbarkeit oder Vorzüglichkeit des Geprüf-

ten, und zu der dadurch begründeten Ertheilung eines der vier Prädikate gemangelt hat; so werden hierunter nachstehende nähere Vorschriften ertheilt.

(Die Artikel XXI. bis XXV. enthalten diese Vorschriften zum Behuf einer näheren Instruirung der Prüfungs-Behörde).

Art. XXVI.

Wirkungen des Zeugnisses vierter Klasse.

Die förmliche Ausfertigung eines Zeugnisses mit dem obgedachten Prädikate (Art. XX.) kann bei der vierten Klasse übergangen werden: dagegen ist in einem solchen Falle dem Candidaten in einer besondern Resolution unter Bemerkung der Klasse freizustellen, bei der nächsten, oder ausnahmsweise bei einer der folgenden Semester-Prüfungen, sich zur Fortsetzung der Prüfung zu melden, welche alsdann auf diejenigen Gegenstände und Fächer beschränkt werden muß, in Ansehung derer der Candidat bei der vorangegangenen Prüfung keine oder nicht hinlängliche Genüge geleistet hatte: daher dann auch eben diese Materien oder Prüfungs-Gegenstände in der zu ertheilenden Entschließung namentlich auszuheben und zu bezeichnen sind.

Bei der fortgesetzten Prüfung tritt übrigens jederzeit eine abgesonderte Behandlung ein, und die Vorschriften der Art. XI. ff. finden insoweit hier nicht Statt.

Art. XXVII.

Abweisung.

Wer auch nicht theilweise der Erwartung entsprochen hat, und in jeder Rücksicht für jetzt zur Abweisung sich eignet; ist nicht nur vor Verfluß eines vollen Jahrs zu einer neuen Prüfung sich zu melden, unter keinerlei Umständen berechtigt, sondern auch bei dieser letztern durchaus so zu behandeln, als ob mit ihm zuvor noch gar kein Prüfungs-Versuch vorgenommen worden wäre: und es finden in Ansehung seiner alle ebenerwähnten Vorschriften ihre volle Anwendung.

B. Verfahren bei der zweiten Dienst-Prüfung.

Art. XXVIII.

Anordnung derselben.

Die zweite Dienst-Prüfung ist denjenigen Rechts-Praktikanten gewidmet, welche nach erstandener ersten Prüfung (Lit. A.) und nachdem sie zuerst bei einem der vier Kreis-Gerichtshöfe, und sodann bei einem Oberamtsgerichte, die gesetzliche Dienst-Probe als Referendäre zweiter Klasse in dem Zeitraume Eines Jahres abge-

legt haben, sich um ein Richter-Amt mit Einschluß der Oberamts-gerichts-Aktuariate, oder um die Advokatur zu bewerben entschlossen sind.

Wird von einem solchen Rechts-Praktikanten das Gesuch um Zulassung zur zweiten Dienst-Prüfung bei dem Justiz-Ministerium angebracht; so bestellt der Justiz-Minister, nach vorgängiger gesetzmäßiger Beurtheilung über die Zulässigkeit dieses Gesuchs, und wenn er dasselbe für begründet erkennt, in der Regel diejenigen Räthe des Ober-Tribunals zu Examinatoren, welchen früher bei der ersten Dienst-Prüfung des Bewerbers das mündliche Examen und der Vortrag im Collegium übertragen gewesen.

Art. XXIX.

Probe-Relationen.

Von denselben werden sodann, nach genommener Rücksprache mit den Vorständen der beiden Haupt-Senate des Ober-Tribunals, dem Rechts-Praktikanten Gerichts-Akten aus den beiden Hauptfächern zur Ausarbeitung förmlicher Probe-Relationen, innerhalb eines geräumig genug zu bestimmenden Termins, eingehändigt.

Art. XXX.

Fortsetzung.

Die Fertigung dieser Probe-Relationen im Criminal- und Civil-Fache bildet hier den wesentlichsten Bestandtheil der Prüfungs-Beschäftigung von Seite des Candidaten, und die Beurtheilung des Werths derselben das Haupt-Geschäft von Seite der Prüfungs-Behörde.

Hierbei werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

Art. XXXI.

Ausarbeitung und Ablegung derselben.

Es dürfen zwar diese Relationen von dem zu prüfenden Rechts-Praktikanten in dessen Privat-Wohnung unter Benützung aller ihm zweckmäßig scheinenden wissenschaftlichen Hülfsmittel ausgearbeitet werden, und es findet hierbei eine besondere Aufsicht nicht Statt. Hingegen ist der Candidat verbunden, sich in Hinsicht auf die Form dieser Aufsätze nach den gesetzlichen Vorschriften genau zu richten, die ersteren mit den Akten vor Ablauf des bestimmten Termins (Art. XXIX.) den Referenten einzuhändigen, und sofort diese Vorträge in der Plenar-Versammlung des Ober-Tribunals persönlich abzulegen.

Art. XXXII.

Fortsetzung.

Es ist hiebei insbesondere darauf zu sehen, daß der Candidat die von ihm schriftlich aufgesetzten Relationen bei deren Ablegung

im Collegium durch freien mündlichen Vortrag noch näher ausführe und entwickle: in welcher Beziehung sowohl den Vorständen und Examinatoren, als auch jedem andern Mitgliede des Collegium gestattet seyn soll, Fragen an den Candidaten zu richten, welche dem Letztern zur Erläuterung seiner Relation Anlaß geben, und eben dadurch zu seiner genaueren Prüfung dienen können.

(Der Art. XXXIII. enthält eine besondere Vorschrift für das Ober-Tribunal.)

Art. XXXIV.

Besondere mündliche Befragung.

Eine schriftliche Fragen-Beantwortung fällt bei der zweiten Dienst-Prüfung hinweg; dagegen findet eine mündliche Befragung, welche der Ablegung der Probe-Relationen vorausgehen oder ihr nachfolgen kann, unter folgenden näheren Bestimmungen Statt.

Art. XXXV.

Fortsetzung.

Bei denjenigen Praktikanten, welche in Folge der früher erstandenen ersten Dienst-Prüfung das Prädikat erster oder zweiter Klasse erlangt hatten, ist sich hierbei auf eine umständlichere mündliche Befragung aus dem Gebiete der praktischen Rechts-Gelehrsamkeit, namentlich des Prozesses, zu beschränken; diejenigen dagegen, welchen nur das Prädikat dritter Klasse ertheilt worden war, sind nunmehr überdieß aus denjenigen anderweiten Fächern und Materien zu befragen, worin sie bei jener ersten Prüfung nach Ausweis der darüber verhandelten Examinations-Akten sich verhältnißmäßig schwächer gezeigt hatten.

Art. XXXVI.

Fortsetzung.

Ein umständliches Protokoll ist auch über diese mündliche Vorlegung und Beantwortung von Rechtsfragen zu führen, übrigens bei dieser zweiten Dienst-Prüfung in der Regel jeder einzelne Candidat abgesondert zu behandeln; jedoch können ausnahmsweise nach Beschaffenheit der Umstände auch mehrere gleichzeitig um Zulassung zu dieser zweiten Prüfung sich meldende Rechts-Praktikanten der zuvor erwähnten mündlichen Befragung, unter steter Berücksichtigung der im Art. XXXV. berührten individuellen Verhältnisse eines jeden, vereint unterworfen werden; wogegen die Probe-Vorträge (Art. XXXI. ff.) niemals anders, als von jedem einzelnen Candidaten abgesondert, im Collegium abzulegen sind.

Art. XXXVII.

Zeit dieser Prüfung.

Die Anordnung regelmäßiger Semester-Prüfungen ist hier nicht erforderlich; vielmehr kann zu jeder Zeit, und auch auf Anmelden eines einzigen Bewerbers, die Veranstaltung zur zweiten Prüfung alsbald getroffen worden.

Art. XXXVIII.

Vortrag über das Resultat der Prüfung.

Nach erfolgter Registrirung des Protokolls über die mündliche Fragen-Beantwortung (Art. XXXIV. ff.) und der beiden Probe-Relationen nebst einem Auszuge aus den betreffenden Sitzungs-Protokollen des Ober-Tribunals wird über den Erfolg des ganzen Geschäfts von den beiden Examinatoren in einer weiteren Plenar-Sitzung des Ober-Tribunals der Vortrag auf die gesetzlich bestimmte Weise (Verordnung vom 21. Mai 1818 §. 4.) erstattet.

Art. XXXIX.

Fortsetzung.

Wenn nun von den Examinatoren über die Befähigung des Geprüften zum Richter-Amte, zum Oberamtsgerichts-Aktuariate oder zur Advokatur der Antrag gemacht ist; so wird zur Abstimmung darüber geschritten, und nach Maßgabe des Collegial-Beschlusses das gutächtliche Anbringen der Prüfungs-Behörde an das Justiz-Ministerium befördert: wo sodann die Aufnahme des geprüften Praktikanten in die Zahl der Advokaten oder der Referendäre erster Klasse von höherer Entschließung abhängt.

Eine bestimmte Klassifikation findet nach §. 13. der Verordnung vom 21. Mai 1818 hier nicht Statt.

Art. XL.

Transitorische Bestimmung.

Diejenigen Candidaten, welche vor Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung, in Folge einer von ihnen erstandenen juristischen Prüfung, sey es vor oder nach dem Erscheinen der Verordnung vom 21. Mai 1818, das Prädikat einer der beiden ersten Klassen sich erworben, und somit ihre vorzügliche Tüchtigkeit in praktischen Ausarbeitungen durch die bei jener Prüfung gefertigten Relationen bereits erprobt haben, sind von Erstehung der hier vorgeschriebenen zweiten Dienst-Prüfung befreit, und ist daher von ihnen anzunehmen, daß der Ausspruch ihrer Befähigung zum Rich-

ter-Amte, zum Oberamtsgerichts-Aktuariate, oder zur Advokatur schon wirklich erfolgt sey.

Stuttgart den 30. November 1820.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.

Maucler.

1087.

Dekret des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an die Prokuratoren des K. Ober-Tribunals, betreffend: die Anbringung von Restiturions-Gesuchen gegen desertorische Erkenntnisse der Gerichtshöfe bei den letzteren,

vom 1. December 1820. [1129])

Man hat schon einige Male zu bemerken gehabt, daß von desertorischen, wegen versäumter Nothfrist zu Ueberreichung der Beschwerdeschrift und in anderen dergleichen Fällen, von den K. Kreis-Gerichtshöfen ausgesprochenen Erkenntnissen, von den Parteyen die Appellation an das K. Ober-Tribunal ergriffen, von den Prokuratoren Gravatorial-Libelle übergeben, darin um Restitution gegen jene Erkenntnisse gebeten, zugleich aber auch die Hauptsache selbst mitausgeführt, und zum Gegenstand der oberstrichterlichen Cognition gemacht wurde.

In der Erwägung nun, daß unbefugten Appellationen und beziehungsweise unförmlichen Restitutions-Gesuchen, indem hiemit der geeignete Richter unzulässiger Weise umgangen werden würde, hierorts niemals Statt gegeben werden kann: so will man die Ober-Tribunal-Prokuratoren andurch auf diese unrichtige Behandlungsart, wodurch nur in der Hauptsache unnöthiger Zeit- und Kosten-Aufwand den Parteyen verursacht wird, aufmerksam gemacht, und ihnen aufgegeben haben, in dergleichen Fällen die Parteyen gehörig zu belehren, und sie anzuweisen, ohne weitere Behelligung des K. Ober-Tribunals ihre so gearteten Restitutions-Gesuche vordersamst bei dem vorigen Richter in gebührender Ordnung, mit zureichenden Rechtsgründen unterstützt, vorzubringen, und das Weitere von daher zu gewärtigen.

Man will den Ober-Tribunal-Prokuratoren zugleich noch zu ihrer eigenen Nachachtung bedeutet haben, daß sie in dergleichen Contraventionsfällen zu erwarten haben, daß weder die Dekretur des Prokuratur- noch des Advokatur-Verdienstes diesseits erfolgen werde.

1129) Ergänzungsband zum Regierungsblatt, Seite 40.

1088.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu Ellwangen, die Minderjährigkeits-Dispensation zur eigenen Vermögens-Verwaltung betr.,

vom 9. December 1820. [1130])

Durch die Anfragen des Pupillen-Senats vom 22. Oktober und 10. December v. J. und 27. Oktober d. J. hat man sich veranlaßt gefunden, die Frage, ob in Hinsicht auf die, den Pupillen-Senaten der Kreis-Gerichtshöfe, durch die Verordnung vom 10. Mai 1818 [1131]) eingeräumte Befugniß der Ertheilung von Minderjährigkeits-Dispensationen zum Behuf eigener Vermögens-Verwaltung, nach Emanirung des neuesten Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. August 1819 Beschränkungen eintreten? mittelst Vortrags im K. Geheimen-Rathe zur höchsten Entscheidung zu bringen.

Da nun Seine Königl. Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 5. d. M. nach dem Antrage des K. Geheimen-Raths zu verordnen geruht haben, daß, im Hinblick auf den Art. 30. des Rekrutirungs-Gesetzes bei dergleichen Dispensationen auf die Militär-Pflichtigkeit nicht mehr Rücksicht genommen zu werden brauche, dagegen aber in Bezug auf die Vorschriften des 50ten Art. des gedachten Gesetzes keinem Militär-Pflichtigen, bevor er sich zur Aushebung gestellt habe, und nach Art. 21. seine Befreiung ausgesprochen ist, und eben so wenig einem ungehorsamen Militär-Pflichtigen, ehe über jenen Ungehorsam erkannt worden, die Dispensation zur eigenen Vermögens-Verwaltung ertheilt werden soll; so wird solches dem Pupillen-Senate zur Nachricht und mit der Weisung eröffnet, in dieser Gemäßheit sowohl die bei ihm unerledigt vorliegenden, als auch die künftig einkommenden, Dispensations-Gesuche zu erledigen. [1132])

Hiernach ꝛc.

1130) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. —

1131) Oben Nro. 950. Seite 583.

1132) Vergl. auch Erlaß vom 27. November 1811, oben Nro. 714. S. 337. General-Rescript vom 15. April 1806, oben Nro. 484. S. 2. Erlaß vom 8. Juni 1812, oben Nro. 742. S. 358. K. Verordnung vom 24. November 1816, oben Nro. 876. S. 493. Erlaß vom 28. Juni 1817, oben Nro. 900. S. 519. sodann die Verordnungen vom 27. Mai und 27. August 1828. (beide in der Sammlung der Reg.-Ges.) wornach die Minderjährigkeits-Dispensation aufhört, einen Geschäfts-Gegenstand der Justizbehörden auszumachen, sodann die Verfügung vom 10. März 1836.

1089.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, die Ersetzung des bisherigen Intelligenz-Blatts bei dem K. Staats- und Regierungs-Blatt durch die Stuttgarter allgemeine Anzeigen betreffend,

vom 14. December 1820. [1133])

Da mit dem Schlusse des Jahres 1820 das gegenwärtig mit dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatt verbundene Intelligenz-Blatt aufhört, und an dessen Stelle ein abgesondertes allgemeines Intelligenz-Blatt unter dem Titel: „Stuttgarter allgemeine Anzeigen" [1134]) tritt, deren Verlag vorerst auf das Jahr 1821 [1135]) den Christoph Friedrich Cotta'schen Erben überlassen worden, so wird solches den sämmtlichen Königl. Stellen mit folgenden näheren Bestimmungen eröffnet.

1) In die Stuttgarter allgemeine Anzeigen werden alle diejenige Artikel eingerückt, welche Königl. Behörden, seyen sie Ministerien, Collegien oder Landbeamtungen, zufolge vorliegender allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Verordnungen von Amtes wegen bekannt zu machen haben, sie mögen nun den einen oder den andern Zweig der Staats-Verwaltung betreffen. Dahin gehören also z. B. Ankündigungen von Verkäufen und Verpachtungen von Staats-Eigenthum, Auf- und Abstreichs-Akkorde, Diebstahls-Anzeigen, Steckbriefe, Vorladungen Abwesender, namentlich Conscriptions-Pflichtiger, u. s. w.

   Die Insertion solcher Artikel geschieht in der Regel zweimal; Ausnahmen finden statt, wenn entweder gesetzliche Bestimmungen die dreimalige Einrückung erfordern, oder wenn Letztere ausdrücklich nur einmal verlangt wird.

2) Das Einrücken der vorgenannten Artikel geschieht unentgeldlich in allen Fällen, in welchen die Staats-Kasse die Inser-

---

1133) Reg.-Blatt 1820. Nro. 71. S. 641. Vergl. auch K. Verordnung vom 22. Januar 1807. das Staats- und Regierungsblatt betreffend, oben Nro. 514. S. 76. K. Verordnung vom 3. März 1807, betreffend die in das Reg.-Blatt einzurückenden Vorladungen, oben Nro. 521. S. 83.

1134) Sie erhielten später den Titel: „Allgemeines Landes-Intelligenzblatt und Stuttgarter Anzeigen."

1135) Nach einer Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums vom 8. März 1834. (Reg.-Blatt S. 269) wurde dieses Verlagsrecht auf unbestimmte Zeit verlängert.

tions-Kosten zu übernehmen haben würde; wenn diese aber ausnahmsweise von den Parthieen zu vergüten sind, so geschieht Letzteres mit zwei Kreuzern für die gedruckte Zeile. Dergleichen kaum erwähnte Ausnahmen werden insbesondere gewöhnlich bei Verkäufen, Verpachtungen oder Verleihungen von Staats-Eigenthum eintreten, wenn den Käufern, Pächtern oder Miethern neben andern Kosten auch die Bezahlung der Insertions-Gebühren anbedungen wird.

3) Sämmtliche Königl. Behörden sind gehalten ihre amtlichen pt. 1. näher bezeichneten Bekanntmachungen in kein anderes Zeitungs- oder Intelligenz-Blatt, als in die mit dem 1. Januar 1821 erscheinende Stuttgarter allgemeine Anzeigen einrücken zu lassen.

Von dieser Regel finden jedoch folgende Ausnahmen statt:

a) Wenn die Insertion in mehrere öffentliche Blätter auf einer gesetzlichen Anordnung beruht;

b) wenn das Interesse der Bekanntwerdung in einem bestimmten Bezirke vorliegt.

In dem ersten Fall muß die Nachricht zwar in die Stuttgarter allgemeine Anzeigen eingerückt, sie kann aber gleichzeitig auch in ein anderes Zeitungs- oder Intelligenz-Blatt inserirt werden.

Eben dieses findet in dem zweiten Falle dann statt, wenn die Kosten der Insertion die Staats-Kasse treffen würden.

Sind aber solche von Parthieen zu tragen und die Publikation der Nachricht geht von einer Königl. Bezirks-Beamtung (Oberamtsgericht, Oberamt, Kameralamt ꝛc.) aus, so kann die Einrückung in die Stuttgarter allgemeine Anzeigen unterbleiben und es genügt an der Insertion in ein Provinzial- oder Lokal-Intelligenz-Blatt.

4) Die Stuttgarter allgemeine Anzeigen erscheinen in jeder Woche viermal, am Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag; der jährliche Preis derselben wird auf zwei Gulden und dreißig Kreuzer festgesetzt.

Hiernach wollen und haben sich alle Königl. Stellen zu achten.

Stuttgart den 14. December 1820.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.

Maucler.

1090.

Beschluß des Criminalsenats des K. Ober-Tribunals, betreffend die Form der Erkenntnisse in Criminalsachen,

vom 23. December 1820. [1136])

(Mit 5. Formularien.)

I. Die Erkenntnisse in Criminalsachen sind nach den unten bemerkten Formularien einzurichten.

II. Die Erkenntnisse der Kreisgerichtshöfe werden mittelst eines Begleitungs-Erlasses, welcher den Auftrag der Eröffnung und Vollstreckung des Erkenntnisses enthält, an die Oberamtsgerichte ausgeschrieben.

In diese, und nicht in das Erkenntniß selbst, sind die Ausstellungen gegen die Form des Verfahrens, die Weisungen wegen vorgekommenen Verzögerungen, überhaupt Alles, was der untergeordneten Gerichtsstelle in Beziehung auf den entschiedenen Criminalfall noch weiter eröffnet werden soll, aufzunehmen.

III. Die Erkenntnisse des Criminalsenats des K. Obertribunals gehen dem Criminalsenate des betreffenden Kreisgerichtshofs zur weiteren Verfügung zu. Sonstige Mittheilungen außer dem Erkenntnisse, und die Entscheidungsgründe zu einem reformatorischen Erkenntnisse, wenn diese anders wegen ihrer Weitläufigkeit nicht in eine besondere Beilage verwiesen werden müssen, finden ihre Stelle (wie ad II.) in einem Begleitungs-Erlasse.

IV. Die Original-Ausfertigung der Erkenntnisse des Obertribunals wird, unter Zurückbehaltung einer Abschrift bei den Akten des Kreisgerichtshofs, mit einem Begleitungs-Erlasse (von der letzteren Stelle) dem betreffenden Oberamtsgerichte zugefertigt.

V. Hat der Kreisgerichtshof in Revisionsfällen Erkenntnisse gegen Nebenpersonen innerhalb seines Ressorts ausgesprochen, und wurde die Fällung oder Verkündigung derselben ausgesetzt; so hat der Gerichtshof über diese Strafbestimmungen unter seinem Namen ein besonderes Urtheil nach der allgemeinen Form auszufertigen und, wo möglich zugleich mit dem Revisions-Erkenntnisse des Obertribunals gegen die Hauptperson, dem Oberamtsgerichte, zur Eröffnung und Vollziehung zu übermachen. — Sollte jedoch ein solches Ressort-Erkenntniß, wegen der etwa nothwendigen Wieder-

---

1136) Hofackers Jahrbücher Bd. 2. S. 269. Vergl. auch die Anmerkungen des Herausgebers S. 274. ff. Das in den angeführten Formularien gesperrt gedruckte, wird gewöhnlich gedruckt. Die Original-Ausfertigung des Erkenntnisses bleibt immer bei den Akten des eröffnenden Gerichts. Nur eine Abschrift derselben wird dem Angeschuldigten auf Verlangen eingehändigt.

vorlegung der Sache, längeren Aufenthalt machen, und in der Hauptsache die Beschleunigung der Urtheils-Eröffnung und Vollstreckung erforderlich seyn; so ist das Revisions-Erkenntniß ohne Aufschub an die eröffnende Behörde zu senden, und im Begleitungs-Erlasse der Vorbehalt wegen Nachsendung des Ressorts-Erkenntnisses auszudrücken.

VI. In den Berichten der Kreisgerichtshöfe, womit die Recurse gegen die Straferkenntnisse derselben dem K. Obertribunal vorgelegt werden, ist das untersuchende Gericht anzuführen und das erstrichterliche Erkenntniß wörtlich einzuschalten.

1) Formular für Revisions-Erkenntnisse des Criminalsenats des K. Obertribunals.

Im Namen des Königs.

In der von dem K. Gerichtshofe für den Neckarkreis von Amtswegen zur Revision vorgelegten Untersuchungssache gegen den Bürger und Schneider Jakob Friedrich N. zu Heilbronn erkennt der Criminalsenat des Königl. Ober-Tribunals:

daß der Angeschuldigte wegen (Benennung des Verbrechens) zu (Bestimmung der Strafe) und zum Ersatze des verursachten Schadens, so wie zu Bezahlung seiner Arrest-, Verpflegungs- und der sämmtlichen Untersuchungskosten zu verurtheilen sey.

So beschlossen im Criminalsenate des Königl. Obertribunals. Stuttgart den (Datum.)

Unterschrift des Vorstandes.
Contrasignatur des protokollirenden Sekretärs.

2) Formular für Rekurs-Erkenntnisse des Criminalsenats des K. Obertribunals.

Im Namen des Königs.

In der Untersuchungssache gegen den Bürger und Weber Johann Christoph N. zu Dettingen, Oberamts Urach, erkennt auf die von . . . gegen das Erkenntniß des Criminalsenats des K. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis vom (Datum) erhobene Beschwerde (und auf den neuen Erfund) der Criminalsenat des K. Obertribunals:

daß das Erkenntniß erster Instanz, wornach der Angeschuldigte (Inhalt des Erkenntnisses) verurtheilt worden, lediglich zu bestätigen sey;

oder

daß das Erkenntniß erster Instanz im Wesentlichen zu bestätigen;

oder
theils abzuändern, theils zu bestätigen;
oder
abzuändern, der Angeschuldigte sofort wegen (abgeänderte Bestimmung der Schuld und der Strafe) zu verurtheilen, auch zum Ersatze der Kosten dieser Instanz anzuhalten; oder: freizusprechen, die Kosten dieser Instanz aber auf den K. Fiskus zu übernehmen seyen.

So beschlossen im Criminalsenate des K. Obertribunals. Stuttgart den (Datum)

Unterschrift des Vorstands.
Contrasignatur des protokollirenden Sekretärs.

3) Formular für die Erkenntnisse der K. Kreisgerichtshöfe in erster Instanz.

Im Namen des Königs.

In der, von dem K. Oberamtsgerichte — verhandelten Untersuchungssache gegen den Löwenwirth Christoph Schmid zu Altbach, Oberamts Eßlingen, erkennt der Criminalsenat des K. Gerichtshofs für den . . . Kreis:

daß der Angeschuldigte wegen (Bezeichnung des Verbrechens) zu (Bestimmung der Strafe und des Schadens und Kostenersatzes) zu verurtheilen sey;

oder

daß der Angeschuldigte rücksichtlich des Verdachts (Bezeichnung des Verbrechens) völlig freizusprechen; oder: von der Instanz loszusprechen, auch von den entstandenen Kosten zu entbinden; oder: übrigens in die entstandenen Kosten zu verurtheilen sey.

(So beschlossen im Criminalsenate des Königl. Gerichtshofs für den . . . (Eßlingen) den (Datum.)

Unterschrift des Vorstands.
Contrasignatur des protokollirenden Sekretärs.

4) Formular für die Erkenntnisse der K. Kreisgerichtshöfe, als Rekursinstanz.

Im Namen des Königs.

In der Untersuchungssache gegen den . . . erkennt auf die von dem . . . gegen das Erkenntniß des Oberamtsgerichts . . . vom (Datum) erhobene Beschwerde (und nach Befinden, auf den neueren Erfund) der Criminalsenat des K. Gerichtshofs für den . . . Kreis:

daß das unterrichterliche Erkenntniß wornach der

Angeschuldigte (Inhalt des Erkenntnisses) u. s. w. (Das Uebrige lautet gerade wie in dem 2ten Formulare.)

So beschlossen im Criminalsenate des Königl. Gerichtshofs für den . . . Kreis. (Eßlingen) den (Datum.)

Unterschrift des Vorstands.
Contrasignatur des protokollirenden Sekretärs.

5) Formular für die Erkenntnisse der Oberamts-Gerichte.

Im Namen des Königs.

In der Untersuchungssache gegen . . . erkennt das Oberamtsgericht u. s. w.

(Das Uebrige, wie in dem dritten Formulare.)

So beschlossen im Königl. Oberamtsgerichte. (Tübingen) den (Datum.)

Unterschrift des Oberamtsrichters.
Contrasignatur des Aktuars.

1091.

Auszug aus einem Special-Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Anzeige von der Anzahl der Stimmen bei Todes-Urtheilen,

vom 26. December 1820. [1137])

1092.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff einer provisorischen Uebereinkunft mit der Großherzogl. Badenschen Regierung über die Einrichtung der höheren Civil-Gerichts-Instanzen für den Condominat-Ort Widdern,

vom 28. December 1820. [1138])

Die Königl. Württembergische und die Großherzogl. Badensche Regierungen haben für nothwendig erachtet, zur Beförderung der

1137) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 279. — Bei Todes-Urtheilen ist die Angabe der Stimmen-Einheit, oder der Zahl der Majorität in dem Anbringen jedesmal beizufügen.

1138) Reg.-Blatt von 1821. Nro. 2. Seite 4. Vergleiche auch die Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die weitere Ue-

Justiz-Pflege in dem unter der beiderseitigen Staatshoheit befindlichen Condominat-Orte Widdern sich über angemessene provisorische Einrichtungen der höheren Instanzen bei der Civil-Rechts-Verwaltung zu vereinigen; so wie dieses schon im Jahr 1809 in Ansehung der Strafrechts-Pflege geschehen ist. [1139])

In Folge der eingeleiteten besonderen Unterhandlungen ist nun hierüber eine Uebereinkunft, als provisorische Norm, abgeschlossen und beiderseits genehmigt worden, welche hier im Auszuge zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1) Für die zweite oder Appellations-Instanz in der Civil-Rechts-Pflege werden für den Condominat-Ort Widdern theils der Königl. Württembergische Gerichtshof in Eßlingen, theils das Großherzogl. Badensche Hofgericht in Mannheim, nach einem einzuführenden Turnus bestimmt.

An diese Stellen gehen

a) die Appellationen, Nullitäten-Klagen, welche nie bei dem Unterrichter anzubringen sind, Klagen wegen verzögerter oder verweigerter Justiz.

Dieselben besorgen

b) die Ober-Aufsicht über die erste Instanz im Allgemeinen, und insbesondere über das Pupillen-Hypotheken- und Depositen-Wesen.

Was

c) die Art der Appellations-Ergreifung und Einlegung, so wie die Grundsätze, wann appellirt werden kann, betrifft, so werden hierüber die Württembergischen Gesetze in Anwendung gebracht,

d) die Prozeß-Behandlung aber in der zweiten Instanz richtet sich nach den Formen des betreffenden Gerichts; hingegen wird der materiellen Entscheidung immer das Württembergische Recht zu Grund gelegt.

2) Der nach dem vorhergehenden Artikel einzuführende Turnus wird in der Art bestimmt, daß derselbe

a) von Jahr zu Jahr unter den beiderseitigen Appellations-Gerichten wechselt, jedoch mit der auf die Verhältnisse der beiderseitigen Antheile an dem Ort gegründeten Modifikation, daß

---

bereinkunft mit der Großherzoglich Badenschen Regierung, über bessere Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung in Widdern betreffend, vom 18. Juli 1831, sodann die Bekanntmachung vom 29. August 1832, betreffend die in Gemeinschaft mit der Großherzoglich Badenschen Regierung getroffene Abänderung des §. 8. der Vereinbarung über die Verwaltung der Rechtspflege in Widdern.

1139) Siehe Justiz-Ministerial-Erlaß vom 3. Januar 1810, oben Nro. 642. S. 224. vom 21. Oktober 1810, oben Nro. 666. S. 261. vom 9. November 1810, oben Nro. 671. S. 264.

b) gleichwohl der dritte Turnus zwei Jahre für das Großherzogl. Badensche Appellations-Gericht dauert;

c) mit dem Turnus in der Civil-Rechts-Pflege wechselt auf gleiche Weise der schon eingeführte Turnus in der Straf-Rechts-Pflege;

d) der Jahrs-Turnus fängt jedesmal mit dem 1. Januar zu laufen an, und wird in der Voraussetzung, daß der schon bestehende Turnus bei der Criminal-Rechts-Pflege mit dem 1. Januar des künftigen Jahrs an das Großherzogthum Baden übergeht, zu gleicher Zeit auch bei der Civil-Rechts-Pflege von Großherzogl. Badenscher Seite zuerst in Ausübung gebracht; wobei noch weiter bestimmt wird, daß von der Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die Appellations-Fälle an das Großherzogl. Appellations-Gericht gehen und von demselben nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft werden erledigt werden.

3) Bei der Civil-Rechts-Pflege wird durch den Tag des ausgesprochenen ersten Instanz-Urtheils, von welchem appellirt wird, bestimmt, vor welches der beiden höheren Gerichte zur Zeit des Wechsels die Berufung gehört.

Klagen über verzögerte oder verweigerte Justiz sind an keine Zeit gebunden, ebenso auch andere Klagen oder Instruktions-Einholungen; diese gehen an diejenige höhere Behörde, die gerade zur Zeit der Eingabe den Turnus hat.

4) Wenn in Prozeßsachen Incident-Verfügungen einer höhern Behörde erlassen worden sind, und die definitive Erledigung nach dem Turnus an das höhere Gericht des andern Souverains kommt; so hat der Richter erster Instanz alles den Akten getreulich beizulegen, und an den höhern Richter mit solchen einzusenden; so wie auch die höheren Gerichte selbst auf Ansuchen einander alles Benöthigte mittheilen werden.

Handelt es sich hingegen von nicht prozessualischen Gegenständen, so bleibt eine Sache bei derjenigen höhern Behörde, wo sie einmal angebracht ist, wenn auch vor der definitiven Erledigung der Gerichtsbarkeits-Wechsel vor sich gehen sollte.

5) Prozesse bleiben, wie es sich von selbst versteht, des Wechsels ungeachtet, bei demjenigen Gerichte, wo sie einmal anhängig sind.

6) Das Rechts-Mittel der Restitution wird, so lange der Prozeß noch bei dem Untergerichte anhängig ist, auch bei demselben angebracht und kann nur dann den höheren Instanzen zugewiesen werden, wenn die Sache durch andere Rechts-Mittel dahin gebracht ist.

7) Wird die Visitation der ersten Instanz für nöthig befunden, so geschieht solche durch Commissarien der beiden höhern Ge-

richte gemeinschaftlich und auf Kosten der beiden Souverains, die sich auch über die durch die Resultate nöthig werdenden Verfügungen vereinigen werden. Die commissarische Untersuchung eines speciellen Falls aber wird einseitig von demjenigen höhern Gerichte, das gerade den Turnus hat, oder bei welchem die Sache nach §. 5 anhängig ist, angeordnet und von demselben über das Resultat entschieden. Macht jedoch das Resultat eine Normal-Verordnung oder Aenderung nöthig; so haben sich beide höheren Gerichte darüber zu vereinigen, ehe sie Gültigkeit haben kann.

8) Die Erkenntnisse und Verfügungen jeder der höhern Gerichts-Behörden ergehen, wie es auch bei Criminal-Sachen geschieht, in gemeinschaftlichem Namen.

9) In Rücksicht der Familien-Angelegenheiten der Freiherren von Zyllenhardt und von Gemmingen bleibt es bei der schon bestehenden provisorischen Uebereinkunft, daß solche als Exemte und zwar die von Gemmingen bei den Württembergischen und die von Zyllenhardt bei den Badenschen höheren Gerichten ihre Instanz haben.

10) Als dritte Instanz ist immer dasjenige höchste Gericht der beiden Souverains das geeignete, bei welchem die zweite Instanz war; es geht demnach die weitere Berufung von dem Gerichtshofe in Eßlingen an das Königl. Ober-Tribunal in Stuttgart, und von dem Hofgerichte in Mannheim an das dortige Ober-Hofgericht.

11) In Ansehung des Revisions-Mittels wird es ebenso gehalten, wie es damit in dem betreffenden Staat gegen seine ausschließlichen Unterthanen gehalten wird.

12) Da in Widdern die Anwendung der Württembergischen Gesetzgebung hergebracht ist, so hat es hierbei fernerhin sein Bewenden.

(Genehmiget, Carlsruhe den 21. November 1820; Stuttgart den 6. December 1820.)

Stuttgart den 28. December 1820.

Maucler. Wintzingerode.

Franz Steckeler
Buchbinderei
4 Höchstädt/Do.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Riecke, Christian Heinrich / Kappler, Friedrich, / Riecke, Christian Heinrich,

Sammlung der württembergischen Gerichts-Gesetze

Bd.: 4,1

Stuttgart [u.a.] 1839

J.germ. 160 mc-7,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552286-2